



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 10. Januar 1976	Teil I Nr. 1
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 75	Verordnung über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude .....	1
18. 12. 75	Verordnung über die Gesamtvollstreckung .....	5
18. 12. 75	Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren .....	8
19. 12. 75	Anordnung über die Erhebung, Stundung und den Erlaß von Kosten der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate - Justizkostenordnung - .....	11
20. 11. 75	Anordnung über den Einsatz von Halbzeug aus Kupfer .....	13
27. 11. 75	Anordnung über die Genehmigung und Registrierung von Berichterstattungen und über Bevölkerungsbefragungen .....	13
2. 12. 75	Anordnung über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubaugebieten .....	15
8. 12. 75	Anordnung über die Prämienzahlung für Sammeldrogen .....	15
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	16

## Verordnung über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude

vom 18. Dezember 1975

Auf Grund des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBL I Nr. 29 S. 533) wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Vollstreckung

(1) Diese Verordnung regelt die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude, soweit diese Gegenstand eines selbständigen Eigentumsrechts sind und für sie die Vorschriften über Grundstücke entsprechende Anwendung finden, oder in Anteile davon (im folgenden als Grundstück bezeichnet).

(2) Die Vollstreckung in ein Grundstück ist, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist, nur zulässig, wenn

1. die Erfüllung des Anspruchs aus dem Grundstück verlangt werden kann;
2. bei einem sonstigen Anspruch andere Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner erfolglos geblieben oder von vornherein aussichtslos oder für den Gläubiger nicht zumutbar sind. Der Anspruch muß mindestens 500 M betragen.

(3) Die Vollstreckung erfolgt durch gerichtlichen Verkauf des Grundstücks und die Verteilung des Erlöses. Sie obliegt dem Sekretär des Kreisgerichts, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

(4) Auf die Vollstreckung in Grundstücke sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### § 2

#### Einleitung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung ist durch Beschluß (Anordnungsbeschuß) anzuordnen, wenn

- der Gläubiger eines Anspruchs gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 die Vollstreckung beantragt;
- bei der Vollstreckung eines sonstigen Anspruchs festgestellt wird, daß der Schuldner im Grundbuch eingetragener Eigentümer oder Erbe eines eingetragenen Eigentümers eines Grundstücks ist, und wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 sowie die Einwilligung des Gläubigers vorliegen.

(2) Der Anordnungsbeschuß hat die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners, des geltend gemachten Anspruchs und des Vollstreckungstitels sowie des Grundstücks, in das vollstreckt wird, zu enthalten. In ihm ist die Pfändung des Grundstücks zugunsten des Gläubigers auszusprechen.

(3) Der Anordnungsbeschuß ist dem Gläubiger und dem Schuldner sowie der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes (nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt) mit dem Ersuchen um Eintragung der Pfändung in das Grundbuch zuzustellen und dem Rat des Kreises zu übersenden.

### § 3

#### Wirkung der Pfändung

(1) Die Pfändung des Grundstücks wird mit der Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Liegenschaftsdienst wirksam. Dieser hat dem Gericht die erfolgte Eintragung des Pfändungsvermerks in das Grundbuch unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Pfändung erstreckt sich auf das Grundstück und auf die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude und Anlagen, die Anpflanzungen und das Grundstückszubehör, so-

weit an diesen kein selbständiges Eigentumsrecht eines Dritten besteht.

(3) Dem Schuldner kann durch besonderen Beschluß die Verwaltung des Grundstücks untersagt und einem zu bestellenden Verwalter übertragen werden, wenn der Schuldner durch sein Verhalten die ordnungsgemäße Erhaltung des Grundstücks gefährdet.

## § 4

## Vollstreckung für weitere Gläubiger

(1) Bis zum Beginn der Verkaufsverhandlung kann die Vollstreckung in das Grundstück des Schuldners auch für weitere Gläubiger angeordnet werden; die Bestimmung des § 2 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Der Beschluß ist den Gläubigern und dem Schuldner zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses an den Schuldner wird die Pfändung des Grundstücks auch für die weiteren Gläubiger bewirkt.

## § 5

## Einstellung der Vollstreckung

(1) Wird gegen den Schuldner die Gesamtvollstreckung eröffnet, ist die Vollstreckung in das Grundstück vorläufig einzustellen. Sie ist auf Antrag des in der Gesamtvollstreckung bestellten Verwalters fortzusetzen (§ 24); beantragt dieser innerhalb eines Monats keine Fortsetzung, ist die Vollstreckung in das Grundstück endgültig einzustellen.

(2) Nimmt der Gläubiger seine Einwilligung zur Vollstreckung in das Grundstück zurück, ist insoweit die Pfändung des Grundstücks aufzuheben.

## § 6

## Feststellung des höchstzulässigen Verkaufspreises

Nach Anordnung der Vollstreckung ist dem Rat des Kreises, Abteilung Preise, der Anordnungsbeschluß und ein Grundstückswert-Gutachten zur Festsetzung des höchstzulässigen Verkaufspreises zu übersenden. Der höchstzulässige Verkaufspreis ist dem Gericht innerhalb eines Monats mitzuteilen.

## Berücksichtigung eingetragener Rechte

## § 7

(1) Im Grundbuch eingetragene Rechte am Grundstück, die dem Recht eines vollstreckenden Gläubigers im Rang vorgehen, bleiben bestehen, soweit nächstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Rechte, denen eine Geldforderung zugrunde liegt, bleiben nur in Höhe der noch bestehenden Forderung bestehen. Sind mehrere Grundstücke mit dem gleichen Recht belastet, ist dieses bei jedem Grundstück nur zu einem dem Wert des Grundstücks entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

(3) Rechte und ihnen zugrunde liegende Forderungen einschließlich rückständiger Zinsen und Nebenforderungen sind von den Berechtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Bekanntmachung des Verkaufstermins beim Gericht anzumelden. Eine nicht angemeldete Forderung gilt als erfüllt.

(4) Die im Abs. 1 bezeichneten Rechte bleiben nur bis zur Höhe des höchstzulässigen Verkaufspreises oder des mit Zustimmung des Rates des Kreises gemäß § 9 Abs. 4 herabgesetzten Mindestbetrages bestehen.

## § 8

(1) Ein nicht ausgeübtes Verkaufsrecht erlischt. Ebenso erlöschen alle sich auf die Eintragung des Schuldners als Eigentümer beziehenden Beschränkungen, wenn der Berechtigte bis zum Verkaufstermin keinen Antrag gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO gestellt hat.

(2) Mitbenutzungsrechte gemäß §§ 321 und 322 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom

19. Juni 1975 (GBL I Nr. 27 S. 465) bleiben bestehen, auch wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind. Alle übrigen Rechte auf persönliche Nutzung oder Mitbenutzung erlöschen ohne Rücksicht auf ihre Rangstelle. Sie sind durch einen an den Berechtigten aus dem Verkaufserlös zu zahlenden Geldbetrag in Höhe des Jahreswertes des Rechts abzulösen, wenn der Berechtigte das Bestehen seines Rechts fristgemäß angemeldet hat und es von ihm ausgeübt wurde.

## § 9

## Feststellung des Mindestbetrages

(1) Auf Grund der Anmeldungen der Berechtigten hat der Sekretär vor dem Verkaufstermin für jedes zu verkaufende Grundstück den Betrag festzustellen, unter dem das Grundstück nicht verkauft werden darf (Mindestbetrag).

(2) Der Mindestbetrag ist so zu bemessen, daß er die Deckung folgender angemeldeter Forderungen ermöglicht:

1. Grundsteuern;
2. sonstige mit dem Grundstück im Zusammenhang stehende Abgaben sowie regelmäßig zu leistende Gebühren oder Preise für Dienstleistungen;
3. Ansprüche eines von einem staatlichen Organ eingesetzten Verwalters auf Ersatz von Aufwendungen für die Instandsetzung, Instandhaltung, den Aus- oder Umbau und für die Verwaltung des Grundstücks sowie Ansprüche auf Ersatz anderer Aufwendungen für die Erhaltung des Grundstücks;
4. Geldbeträge, die zur Ablösung von Rechten auf persönliche Nutzung oder Mitbenutzung erforderlich sind, soweit diese Rechte dem Recht des Gläubigers im Range vorgehen;
5. Zinsen für im Grundbuch eingetragene und bestehenbleibende Geldforderungen.

Die Forderungen zu Ziffern 2, 4 und 5 sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als sie in einem Zeitraum fällig wurden, der 1 Jahr vor der Pfändung des Grundstücks beginnt und mit dem Tage des Verkaufstermins endet.

(3) Dem gemäß Abs. 2 ermittelten Betrag sind der Gesamtbetrag der Vollstreckungskosten und bis zur Höhe des höchstzulässigen Verkaufspreises der Gesamtwert der gemäß § 7 Abs. 1 bestehenbleibenden Rechte hinzuzurechnen.

(4) Der Mindestbetrag darf 50% des höchstzulässigen Verkaufspreises nicht unterschreiten. Eine Herabsetzung des Mindestbetrages ist nur mit Zustimmung des Rates des Kreises zulässig.

## § 10

## Bestimmung des Verkaufstermins

Nach Mitteilung des höchstzulässigen Verkaufspreises ist der Termin zum Verkauf des Grundstücks zu bestimmen. Die Bekanntmachung des Verkaufstermins ist den Gläubigern, dem Schuldner und den Berechtigten aus im Grundbuch eingetragenen Rechten (Beteiligte) zuzustellen sowie dem Rat des Kreises, dem Rat der Gemeinde (Rat der Stadt) und der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.

## § 11

## Bekanntmachung des Verkaufstermins

Die Bekanntmachung des Verkaufstermins muß enthalten:

1. die Bezeichnung des zu verkaufenden Grundstücks und des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers;
2. Ort, Tag und Uhrzeit der Verkaufsverhandlung;
3. den höchstzulässigen Verkaufspreis;
4. die Aufforderung an Kaufinteressenten, ihr Kaufangebot in der Verkaufsverhandlung unter Vorlage der erforderlichen staatlichen Genehmigung abzugeben;



5. die Bekanntgabe des für die Erteilung der Genehmigung zuständigen staatlichen Organs;
6. die Aufforderung an diejenigen, für die Rechte im Grundbuch eingetragen sind, ihre Rechte und, soweit diesen eine Forderung zugrunde liegt, die Höhe der Forderung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Bekanntmachung des Termins beim Gericht anzumelden, anderenfalls die Rechte oder Forderungen als nicht mehr bestehend behandelt werden;
7. die Aufforderung an diejenigen, die einen vollstreckbaren Anspruch gegen den Schuldner haben und eine Zahlung aus dem Verkaufserlös beanspruchen, ihren Anspruch innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Termins beim Gericht anzumelden und nachzuweisen.

### Verkaufsverhandlung

#### § 12

(1) Die Verkaufsverhandlung ist öffentlich. Die Bestimmungen des § 68 Absätze 1 bis 3 und des § 69 ZFO sind entsprechend anzuwenden.

(2) In der Verkaufsverhandlung ist bekanntzugeben:

1. das zu verkaufende Grundstück und der Grund des gerichtlichen Verkaufs,
  2. der höchstzulässige Verkaufspreis,
  3. die angemeldeten Rechte und Forderungen,
  4. der Mindestbetrag und seine Zusammensetzung,
  5. die nach dem Verkauf am Grundstück bestehenbleibenden Rechte,
  6. daß Kaufangebote, die unter dem Mindestbetrag oder über dem höchstzulässigen Verkaufspreis liegen oder ohne staatliche Genehmigung abgegeben werden, nicht berücksichtigt werden,
  7. daß Kaufangebote bis zum Schluß der Verkaufsverhandlung wieder zurückgenommen werden können,
  8. daß innerhalb einer Woche nach Zustellung des Verkaufsbeschlusses der in Geld zu entrichtende Teil des Kaufpreises an das Gericht zu zahlen ist,
- und zur Abgabe von Kaufangeboten aufzufordern.

(3) Für mehrere Grundstücke, die keine wirtschaftliche Einheit bilden, sind getrennte Kaufangebote zu unterbreiten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Rat des Kreises das Vorerwerbsrecht ausübt. In diesem Falle ist die Pfändung des Grundstücks durch unanfechtbaren Beschluß aufzuheben.

#### § 13

(1) Werden für ein Grundstück mehrere Kaufangebote zum gleichen Kaufpreis unterbreitet, haben die Kaufinteressenten ihr Interesse am Erwerb des Grundstücks darzulegen. Die Kaufangebote und die dazu abgegebenen Erklärungen sind zu protokollieren. Nach Abschluß der Verkaufsverhandlung ist der Verkaufsbeschluß zu verkünden.

(2) Die Verkündung des Verkaufsbeschlusses kann bis zu einem Monat nach dem Schluß der Verkaufsverhandlung ausgesetzt werden, wenn Zweifel darüber bestehen, ob bei dem Erwerber Alleineigentum oder gemeinschaftliches Eigentum gemäß § 13 Abs. 1 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1968 Nr. 1 S. 1) entstehen soll. Der Sekretär hat die erforderlichen Feststellungen zu treffen und darüber vor der Verkündung des Verkaufsbeschlusses zu verhandeln.

#### § 14

(1) Werden in der Verkaufsverhandlung keine Kaufangebote abgegeben, ist der Schluß der Verkaufsverhandlung festzustellen und die Vollstreckung in das Grundstück vorläufig einzustellen oder ein neuer Verkaufstermin zu bestimmen.

(2) Ein neuer Verkaufstermin soll nur bestimmt werden, wenn das der Gläubiger beantragt und sich für den Fall des erfolglosen Verlaufs dieses Termins zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Das gleiche gilt für die Fortsetzung einer vorläufig eingestellten Vollstreckung. Anderenfalls ist nach Ablauf von 3 Monaten die Pfändung des Grundstücks durch Beschluß aufzuheben.

#### § 15

##### Feststellung des Erwerbers

(1) Im Verkaufsbeschluß ist derjenige als Erwerber festzustellen, der den höchsten zulässigen Kaufpreis geboten hat.

(2) Haben mehrere Kaufinteressenten Kaufangebote zu einem gleich hohen zulässigen Kaufpreis abgegeben, ist in nachstehender Reihenfolge derjenige vorrangig als Erwerber festzustellen,

1. dem ein im Grundbuch eingetragenes Miteigentumsrecht oder persönliches Mitbenutzungsrecht zusteht, sofern er nicht Schuldner ist;
2. dem ein Vorkaufsrecht zusteht;
3. der Mieter oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder eines überwiegenden Teiles ist.

(3) Unter mehreren gleichberechtigten Kaufinteressenten ist derjenige als Erwerber festzustellen, der die besten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Nutzung des Grundstücks bietet.

#### § 16

##### Verkaufsbeschluß

(1) Der Verkaufsbeschluß hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des zu verkaufenden Grundstücks einschließlich des Namens des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers;
2. den Namen, die Anschrift, die berufliche Tätigkeit und die Arbeitsstelle des Erwerbers;
3. den Preis, zu dem der Verkauf erfolgt;
4. die Feststellung der am Grundstück nach dem Verkauf bestehenbleibenden Rechte;
5. die Aufforderung an den Erwerber, den Teil des Kaufpreises, der den Wert der bestehenbleibenden Rechte übersteigt, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Verkaufsbeschlusses an das Gericht zu zahlen;
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Beim Verkauf mehrerer Grundstücke hat der Beschluß diese Angaben für jedes Grundstück zu enthalten. Rechte, die mehrere Grundstücke belasten und nach dem Verkauf bestehenbleiben, sind nach dem Verhältnis des Wertes der Grundstücke aufzuteilen. Die Aufteilung von Gesamtelastungen kann in Ausnahmefällen unterbleiben.

(3) Der Beschluß ist zu begründen, wenn einer von mehreren Kaufinteressenten als Erwerber festgestellt wird. Er ist den Beteiligten, dem Erwerber und den weiteren Kaufinteressenten zuzustellen.

(4) Erfolgt der Erwerb zugunsten des Volkseigentums, ist im Verkaufsbeschluß festzustellen, daß am Grundstück keine Rechte bestehenbleiben und daß der Kaufpreis nach den Rechtsvorschriften zu leisten ist, die für den Erwerb von Grundstücken als Investition gelten.

#### § 17

##### Nichtzahlung des Kaufpreises

(1) Wird der Kaufpreis vom Erwerber nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung des Verkaufsbeschlusses bezahlt, ist der Verkaufsbeschluß für gegenstandslos zu erklären. Dieser Beschluß ist den Beteiligten und dem Erwerber zuzustellen; er kann nur vom Erwerber mit der Beschwerde angefochten werden.

(2) Ein neuer Verkaufstermin ist nur zu bestimmen, wenn mehrere Kaufangebote für das Grundstück abgegeben waren. Zu diesem Termin sind die Beteiligten und die Kaufinteressenten zu laden, die Kaufangebote abgegeben hatten. Eine öffentliche Bekanntmachung des Termins ist nicht erforderlich.

(3) Sind für das Grundstück keine weiteren Kaufangebote abgegeben worden, ist die Vollstreckung in das Grundstück vorläufig einzustellen. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.

## § 18

## Rechtskraft des Verkaufsbeschlusses

(1) Der Verkaufsbeschuß wird rechtskräftig, wenn keine Beschwerde eingelegt und keine Entscheidung nach § 17 Abs. 1 getroffen wurde. Der Eintritt der Rechtskraft des Verkaufsbeschlusses ist auf dem Beschuß zu bescheinigen.

(2) Durch den rechtskräftigen Verkaufsbeschuß treten rückwirkend zum Tage seiner Verkündung folgende Wirkungen ein:

1. der Erwerber wird Eigentümer des Grundstücks;
2. die im Grundbuch eingetragenen und im Verkaufsbeschuß nicht als bestehenbleibend ausgewiesenen Rechte erlöschen;
3. die gemäß § 16 Abs. 2 erfolgte Aufteilung von Rechten wird wirksam;
4. der Erwerber wird Schuldner der im Grundbuch gesicherten und eingetragenen Geldforderungen, der bisherige Schuldner wird von seiner Zahlungsverpflichtung befreit;
5. Grundpfandbriefe über durch Eintragung im Grundbuch gesicherte Geldforderungen werden kraftlos; sie sind dem Gericht einzureichen.

## § 19

## Bestimmung des Verteilungstermins

(1) Nach Rechtskraft des Verkaufsbeschlusses ist ein Termin zur Verteilung des Verkaufserlöses (Verteilungstermin) zu bestimmen.

(2) Der Verteilungstermin ist den Beteiligten, dem Erwerber und denjenigen mitzuteilen, die eine Forderung angemeldet haben. Die Mitteilung ist zuzustellen, ihr ist eine Ausfertigung des vom Sekretär vorbereiteten Verteilungsplanes beizufügen, aus dem ersichtlich sein muß:

1. der gezahlte Kaufpreis;
2. die Gerichtskosten der Vollstreckung;
3. die angemeldeten Forderungen in der Reihenfolge des § 20 und die Angabe, ob und in welcher Höhe auf sie eine Zahlung vorgesehen ist;
4. der Hinweis, daß die Verteilung nach diesem Plan erfolgen wird, wenn nicht im Verteilungstermin der vorgesehenen Verteilung widersprochen wird.

## § 20

## Verteilung des Verkaufserlöses

(1) Aus dem Verkaufserlös sind nach Abzug der Kosten für die Vollstreckung Zahlungen auf die angemeldeten Forderungen in folgender Reihenfolge zu leisten:

1. die im § 9 Abs. 2 genannten Forderungen, und zwar in der dort bezeichneten Reihenfolge;
2. Forderungen aus im Grundbuch eingetragenen Rechten, die durch den Verkauf erloschen sind, nach der Rangfolge ihrer Eintragung;
3. sonstige vollstreckbare Ansprüche in der Rangfolge des § 125 Abs. 1 Satz 1 ZPO und innerhalb eines Rangés nach dem Verhältnis der Ansprüche.

(2) Ein verbleibender Betrag ist an den Schuldner auszu zahlen.

## § 21

## Verteilungstermin

(1) Im Verteilungstermin ist über den Verteilungsplan öffentlich zu verhandeln. Die Bestimmungen des § 68 Absätze 1 bis 3 und § 69 ZPO sind entsprechend anzuwenden.

(2) Werden gegen den Verteilungsplan Einwendungen erhoben, sind sie zu protokollieren und als Beschwerde zu behandeln. Die Erlösverteilung ist bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.

(3) Werden gegen den Verteilungsplan keine Einwendungen erhoben oder wird über im Verteilungstermin erhobene Einwendungen eine Einigung erzielt, veranlaßt der Sekretär die Auszahlung des Verkaufserlöses an die Berechtigten, sofern die Zahlung des Kaufpreises nicht gemäß § 16 Abs. 4 erfolgt.

## § 22

## Entscheidung über Einwendungen gegen den Verteilungsplan

(1) Das Bezirksgericht kann auf Grund der Beschwerde den Verteilungsplan ändern oder die Beschwerde abweisen.

(2) Nach der Entscheidung durch das Bezirksgericht hat der Sekretär die Verteilung des Verkaufserlöses vorzunehmen. Die Bestimmung eines neuen Verteilungstermins ist in diesem Falle nicht erforderlich.

## § 23

## Berichtigung des Grundbuches

(1) Nach Rechtskraft des Verkaufsbeschlusses hat der Sekretär den Liegenschaftsdienst zu ersuchen, im Grundbuch

- den Pfändungsvermerk zu löschen;
- den Erwerber als Eigentümer einzutragen;
- die Rechte zu löschen, die am Grundstück nicht bestehenbleiben;
- notwendige Berichtigungen eingetragener Rechte vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Forderungen.

(2) Dem Eintragungersuchen nach Abs. 1 ist eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Verkaufsbeschlusses beizufügen. Eingelegte Grundpfandbriefe sind dem Liegenschaftsdienst zu übersenden.

(3) Würde die Vollstreckung endgültig eingestellt oder die Pfändung des Grundstücks aufgehoben, ist der Liegenschaftsdienst um die Löschung des Pfändungsvermerks im Grundbuch zu ersuchen.

(4) Für Eintragungen in das Grundbuch werden Verwaltungsgebühren erhoben.

## § 24

## Gerichtlicher Verkauf innerhalb der Gesamtvollstreckung

(1) Ist über das Vermögen des Schuldners die Gesamtvollstreckung angeordnet, kann der in der Gesamtvollstreckung bestellte Verwalter den gerichtlichen Verkauf eines zum verwalteten Vermögen gehörenden Grundstücks beantragen, wenn der Schuldner im Grundbuch eingetragener Eigentümer oder Rechtsnachfolger des eingetragenen Eigentümers des Grundstücks ist.

(2) Im Anordnungsbeschuß sind der Grund des gerichtlichen Verkaufs und der Antragsteller zu bezeichnen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden. Der nach der Verteilung des Verkaufserlöses verbleibende Teil des Kaufpreises ist dem verwalteten Vermögen zuzuführen.

### Gerichtlicher Verkauf zur Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums

#### § 25

(1) Gemeinschaftliches Eigentum an einem Grundstück kann durch gerichtlichen Verkauf des Grundstücks aufgehoben werden. Die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten erfolgt nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches. Die Aufhebung einer Erbengemeinschaft ist auch nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig, wenn der ungeteilte Nachlaß nur noch aus dem Grundstück besteht.

(2) Die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs kann von jedem Miteigentümer sowie vom Nachlaßverwalter beantragt werden. Der Antragsteller hat die Stellungnahme der übrigen Miteigentümer zur Aufhebung der Gemeinschaft mitzuteilen sowie glaubhaft zu machen, daß eine Einigung der Miteigentümer über die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft erfolglos versucht wurde. Dem Antrag ist ein Grundstückswert-Gutachten eines im Territorium zugelassenen Sachverständigen für Wertermittlung beizufügen.

(3) Im Anordnungsbeschluß sind der Antragsteller und die weiteren Miteigentümer (Antragsgegner) sowie der Grund des gerichtlichen Verkaufs zu bezeichnen.

#### § 26

(1) Die im § 7 Abs. 1 genannten Rechte bleiben am Grundstück bestehen, soweit sie den Anteil des Antragstellers belasten oder mitbelasten und einem dieser Rechte im Rang vorgehen oder gleichstehen. Ist danach die Belastung eines Anteils höher als die eines anderen Anteils, ist der Mindestbetrag um den zur Ausgleichung unter den Miteigentümern erforderlichen Geldbetrag zu erhöhen.

(2) Der nach der Verteilung des Verkaufserlöses verbleibende Teil des Kaufpreises ist den Miteigentümern

- einer Gesamteigentumsgemeinschaft ungeteilt zuzuteilen und für diese gegebenenfalls zu hinterlegen;
- einer Miteigentumsgemeinschaft nach der Höhe ihrer Miteigentumsanteile auszuzahlen oder, falls einer solchen Auszahlung widersprochen wird, für die Miteigentümer ungeteilt zu hinterlegen.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

### Gerichtskosten

#### § 27

(1) Für den gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks wird die im § 166 Abs. 5 ZPO bestimmte Gebühr nach dem Wert des höchstzulässigen Verkaufspreises erhoben. Eine in gleicher Sache entstandene Vollstreckungsgebühr ist anzurechnen. Die Gerichtskosten sind dem Verkaufserlös zu entnehmen.

(2) Für die Verteilung einer Entschädigungssumme (§ 17 Abs. 3 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 [GBl. I Nr. 26 S. 257]) wird die im Abs. 1 bezeichnete Gebühr nach dem Wert der Entschädigungssumme erhoben.

(3) Gerichtliche Auslagen sind auch die durch die Anordnung der Verwaltung des Grundstücks gemäß § 3 Abs. 3 entstandenen Kosten, insbesondere die dem Verwalter gezahlte Vergütung.

#### § 28

(1) Wird vor dem Verkauf die Vollstreckung endgültig eingestellt oder die Pfändung des Grundstücks aufgehoben, wird die Gerichtsgebühr nach dem Wert des Anspruchs des Gläubigers erhoben.

(2) Wird ein auf Antrag angeordneter Verkauf (§§ 24, 25) vor dem gerichtlichen Verkauf des Grundstücks endgültig eingestellt, wird die Gerichtsgebühr nach dem Wert des Mindestbetrages erhoben. Die Gerichtskosten sind im Falle des § 24 Abs. 1 vom Verwalter aus dem verwalteten Vermögen, im Falle des § 25 Abs. 2 vom Antragsteller zu zahlen.

(3) Die durch die Bestimmung eines neuen Verkaufstermins gemäß § 14 entstehenden Auslagen sind im Falle des gerichtlichen Verkaufs des Grundstücks als Teil der Gerichtskosten zu erheben. Anderenfalls hat diese Auslagen derjenige zu zahlen, der sich zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet hat.

(4) Eine besondere Kostenentscheidung ist nicht erforderlich.

#### § 29

### Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung anhängige Zwangsversteigerungsverfahren sind nach dem bisher geltenden Recht fortzuführen, wenn bereits der Versteigerungstermin bestimmt oder durchgeführt ist.

(2) Vor dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung beantragte Zwangsversteigerungsverfahren, in denen noch kein Versteigerungstermin bestimmt ist, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung fortzuführen. Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vor, ist die Pfändung des Grundstücks aufzuheben.

(3) Zwangsverwaltungsverfahren sind bis zum 31. März 1976 abzuschließen.

(4) Für die Erhebung von Gerichtskosten sind die Bestimmungen des § 204 ZPO anzuwenden.

#### § 30

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 18. Dezember 1975

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Mittag  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Verordnung über die Gesamtvollstreckung

vom 18. Dezember 1975

Auf Grund des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) wird folgendes verordnet:

#### § 1

### Gegenstand der Gesamtvollstreckung

(1) Die Gesamtvollstreckung erfolgt bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Sie erfaßt das Vermögen des Schuldners mit Ausnahme der Sachen und Forderungen, die nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und anderer Rechtsvorschriften nicht der Vollstreckung unterliegen.

(2) Die Verwertung des Vermögens dient dem Ziel, die Verpflichtungen des Schuldners zu erfüllen.

(3) Die Gesamtvollstreckung obliegt dem Sekretär des Kreisgerichts, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(4) Auf die Gesamtvollstreckung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

## Einleitung des Verfahrens

## § 2

(1) Wird bei der Vollstreckung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners festgestellt oder dessen Überschuldung bekannt, ist die Einleitung der Gesamtvollstreckung zu prüfen. Gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen sind vorläufig einzustellen.

(2) Der Sekretär kann durch Beschluß vorläufige Maßnahmen zur Sicherung einer Gesamtvollstreckung, insbesondere die Sicherstellung einzelner Vermögenswerte, Guthaben oder Forderungen des Schuldners anordnen sowie die Verfügungsbefugnis des Schuldners von der Zustimmung des Rates des Kreises abhängig machen oder auf andere Weise beschränken.

(3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 2 sind auch zulässig, wenn der Schuldner seine Überschuldung oder seine Zahlungsunfähigkeit anzeigt und die Einleitung der Gesamtvollstreckung beantragt.

## § 3

## (1) Der Schuldner hat dem Kreisgericht

1. ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens,
2. ein Verzeichnis seiner Gläubiger unter Angabe der bestehenden Verpflichtungen,
3. ein Verzeichnis seiner Schuldner unter Angabe der bestehenden Forderungen

vorzulegen.

(2) Der Schuldner hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu versichern; er ist über die strafrechtlichen Folgen einer wissentlich falschen Versicherung zu belehren.

## § 4

(1) Vor der Entscheidung über die Einleitung der Gesamtvollstreckung ist der Schuldner und, soweit erforderlich, der Rat des Kreises zu hören.

## (2) Die Gesamtvollstreckung ist abzulehnen, wenn

- das Vermögen des Schuldners so gering ist, daß die Verwertung zu keinem Ergebnis für die Gläubiger führen würde;
- die Weiterführung des Betriebes des Schuldners durch die hierfür zuständigen Staatsorgane festgelegt wurde und dadurch die Voraussetzungen für eine Gesamtvollstreckung weggefallen sind oder aber in absehbarer Zeit wegfallen werden.

(3) Der Beschluß über die Ablehnung des Antrages des Schuldners auf Einleitung der Gesamtvollstreckung ist dem Schuldner zuzustellen und dem Rat des Kreises mitzuteilen.

## § 5

Die Gesamtvollstreckung ist durch Beschluß anzuordnen (Anordnungsbeschluß). In dem Beschluß ist

- dem Schuldner die Verfügung über sein Vermögen zu verbieten;
- die Verwaltung des Vermögens des Schuldners anzuordnen und der Verwalter zu bestellen;
- allen Gläubigern des Schuldners aufzugeben, innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist (Anmeldefrist) ihre Forderungen beim Verwalter anzumelden, anderenfalls sie bei der Erlösverteilung unberücksichtigt bleiben können;
- allen denjenigen aufzugeben, die ein Eigentums- oder Pfandrecht an einer im Vermögen des Schuldners befindlichen beweglichen Sache beanspruchen, dieses Recht innerhalb der Anmeldefrist beim Verwalter geltend zu machen, anderenfalls das Recht erlischt;
- allen denjenigen, die eine zum Vermögen des Schuldners gehörende Sache besitzen oder dem Schuldner zu einer Leistung verpflichtet sind, die Leistung an den Schuldner

zu verbieten und aufzugeben, nur noch an den Verwalter zu leisten.

## § 6

(1) Der Anordnungsbeschluß ist gemäß § 41 ZPO öffentlich bekanntzumachen. Er ist an den Schuldner und an den vom Gericht bestellten Verwalter zuzustellen.

## (2) Der Anordnungsbeschluß ist zu übersenden an

- das Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen;
- den Rat des Kreises;
- den Rat der Gemeinde (der Stadt);
- das Post- und Fernmeldeamt;
- das Kreditinstitut des Schuldners;
- die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR;
- registerführende Organe mit dem Ersuchen um Eintragung der Anordnung der Gesamtvollstreckung in das Register, soweit der Betrieb oder Grundstücke oder Gebäude des Schuldners in einem Register eingetragen sind.

(3) Der Verwalter hat denjenigen den Anordnungsbeschluß zu übersenden, von denen bis zum Ablauf der Anmeldefrist bekannt wird, daß ihnen Forderungen gegen den Schuldner zustehen oder daß sie dem Schuldner zu einer Leistung verpflichtet sind.

## § 7

## Pfändungswirkung

(1) Durch die Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Schuldner wird die Pfändung des Vermögens des Schuldners bewirkt.

(2) Der Pfändung unterliegen das pfändbare Vermögen des Schuldners und alle im Besitz des Schuldners befindlichen Sachen sowie die vom Schuldner genutzten Grundstücke oder Gebäude.

(3) Vor Anordnung der Gesamtvollstreckung gegen den Schuldner eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen verlieren ihre Wirksamkeit. Die Vollstreckungsverfahren sind an das Kreisgericht zu verweisen, das die Gesamtvollstreckung durchführt.

(4) Eine nach der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses an den Schuldner erfolgte Leistung ist unwirksam, wenn sie nicht in das verwaltete Vermögen gelangt.

## Aufgaben des Verwalters

## § 8

(1) Der vom Gericht bestellte Verwalter ist berechtigt, Forderungen des Schuldners im eigenen Namen geltend zu machen. Dem Verwalter ist eine Ernennungsurkunde auszustellen, aus der der Umfang seiner Befugnisse ersichtlich wird.

(2) Der Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, das der Pfändung unterliegende Vermögen unverzüglich in Besitz zu nehmen, zu verwalten und durch Verkauf oder in anderer Weise darüber zu verfügen. Insbesondere soll er Forderungen des Schuldners einziehen und Ansprüche des Schuldners aus gemeinschaftlichem Eigentum geltend machen.

(3) Die Vermögensverwaltung unterliegt der Aufsicht des Sekretärs. Er kann dem Verwalter bindende Weisungen erteilen, ihn abberufen und einen anderen Verwalter einsetzen.

## § 9

(1) Der Verwalter hat ein Verzeichnis des Vermögens und der Verpflichtungen des Schuldners aufzustellen. Das Verzeichnis ist nach Ablauf der Anmeldefrist abzuschließen.

(2) Der Verwalter hat angemeldete Forderungen oder sonstige Rechte, die von ihm anerkannt werden, in das Verzeichnis aufzunehmen. Er hat den Anmeldenden mitzuteilen,



in welchem Umfang die Anmeldung von ihm anerkannt wird.

(3) Ein Gläubiger, dessen Forderung vom Verwalter ganz oder teilweise nicht anerkannt wurde, kann seine Forderung nur durch eine Klage gegen den Verwalter geltend machen. Für die Klage ist ausschließlich das Kreisgericht zuständig, bei dem die Gesamtvollstreckung durchgeführt wird.

#### § 10

(1) Sachen, an denen Dritten ein Eigentums- oder ein Pfandrecht zusteht, kann der Verwalter an die Berechtigten herausgeben oder das Pfandrecht durch Zahlung ablösen. Verweigert der Verwalter die Herausgabe einer Sache oder die Anerkennung eines Pfandrechts, kann der Berechtigte auf Herausgabe oder auf Feststellung seines Rechts klagen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Entscheidungen des Verwalters gemäß Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Sekretärs.

(3) Aus den vorhandenen Mitteln hat der Verwalter vorab zu begleichen:

1. Lohn- oder Gehaltsforderungen von Werkträgern, die im Betrieb des Schuldners beschäftigt waren, höchstens für einen nicht länger als 12 Monate vor der Pfändung zurückliegenden Zeitraum sowie die mit Lohn- oder Gehaltszahlungen zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der für eine Zusatzrentenversicherung sowie die entsprechenden Lohnsteuerbeträge;

2. die durch die Verwaltung entstehenden notwendigen Ausgaben einschließlich der vom Sekretär festgesetzten Vergütung des Verwalters und der Kosten, die durch die Geltendmachung von Forderungen und Rechten des Schuldners sowie durch die Ablösung von Pfandrechten entstehen;

3. die Gerichtskosten für das Verfahren.

#### § 11

(1) Die Verwertung der Sachen, die von Dritten beansprucht werden, ist bis zur Entscheidung über das Bestehen eines Eigentums- oder Pfandrechts auszusetzen.

(2) Der Verwalter hat auch die zur Deckung weiterer Verwaltungsausgaben sowie die zur Erfüllung nicht anerkannter Forderungen erforderlichen Geldbeträge bis zur Einstellung der Gesamtvollstreckung bzw. bis zur Entscheidung über das Bestehen bestrittener Ansprüche zurückzubehalten. Ein bei Einstellung der Gesamtvollstreckung verbleibender Überschuss ist nachträglich zu verteilen.

(3) Wird innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Verwalters über die Nichtanerkennung eines Rechts oder einer Forderung keine Klage gemäß § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 erhoben, erlöschen Eigentums- oder Pfandrechte an beweglichen Sachen; eine Verpflichtung zur Zurückbehaltung aus Abs. 1 oder Abs. 2 entfällt.

#### § 12

(1) Der Verwalter kann mit Zustimmung des Sekretärs nach Ablauf der Anmeldefrist eingehende Forderungsanmeldungen noch anerkennen und in das Vermögensverzeichnis aufnehmen. Nach Bestätigung des Verteilungsvorschlags gemäß § 13 Abs. 1 ist eine Anerkennung verspätet angemeldeter Forderungen nicht mehr zulässig.

(2) Unterlagen über verspätet angemeldete und nicht anerkannte Forderungen sind mit dem Hinweis zurückzugeben, daß die Forderung nach Beendigung der Gesamtvollstreckung gegen den Schuldner geltend gemacht werden kann.

#### § 13

##### Erfüllung der Forderungen

(1) Nach Abschluß der Verwertung hat der Verwalter ein Verzeichnis der von ihm anerkannten Gläubigerforderungen

mit einem Vorschlag über die Reihenfolge ihrer Erfüllung aufzustellen und dem Sekretär zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Erfüllung hat nach folgender Rangordnung und innerhalb eines Ranges im gleichen Verhältnis zu erfolgen:

1. Lohn- oder Gehaltsforderungen und Sozialversicherungsbeiträge, soweit diese nicht gemäß § 10 Abs. 3 vorab zu begleichen sind;
2. Forderungen auf Zahlung von Unterhalt, Familienaufwand oder Schadensrente für einen nicht länger als 12 Monate vor der Beschlagnahme zurückliegenden Zeitraum;
3. Steuern und Abgaben;
4. Forderungen volkseigener Betriebe, staatlicher Einrichtungen sowie andere dem Volkseigentum zustehende Forderungen;
5. alle übrigen Forderungen.

(3) Nach Bestätigung des Verteilungsvorschlags durch den Sekretär hat der Verwalter die Verteilung vorzunehmen und den Gläubigern, deren Forderungen ganz oder teilweise nicht erfüllt wurden, unter Rücksendung eingereichter Unterlagen mitzuteilen, daß die nicht erfüllte Forderung gegen den Schuldner geltend gemacht werden kann.

(4) Nicht verwertbare Sachen können Gläubigern zum Schätzwert, unter Anrechnung auf anerkannte Forderungen überlassen werden, anderenfalls sind sie dem Schuldner herauszugeben.

#### § 14

##### Einstellung der Gesamtvollstreckung

(1) Die Gesamtvollstreckung ist nach Verteilung des Erlöses und nach Prüfung des Abschlußberichts des Verwalters einzustellen. Der Einstellungsbeschluß ist an den Schuldner und an den Verwalter zuzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die im § 6 Abs. 2 genannten Organe sind von der Einstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Dem registerführenden Organ ist der Einstellungsbeschluß mit dem Ersuchen zu übersenden, vorgenommene Eintragungen zu löschen.

#### § 15

##### Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse des Sekretärs, die im Zusammenhang mit der Eröffnung der Gesamtvollstreckung erlassen werden, steht dem Schuldner die Beschwerde zu.

(2) Gegen den Beschluß über die Festsetzung der Vergütung des Verwalters können der Verwalter und der Schuldner Beschwerde einlegen.

(3) Der Verwalter, der Schuldner und der Rat des Kreises können gegen Weisungen oder sonstige Maßnahmen des Sekretärs Einwendungen gemäß § 135 Abs. 3 ZPO erheben.

#### § 16

##### Kostenbestimmungen

(1) Für die Gesamtvollstreckung wird die volle Gerichtsgebühr nach dem Wert des zu verwertenden Vermögens erhoben. Die Gebühr wird mit der Eröffnung der Gesamtvollstreckung fällig. Wird die Eröffnung abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Gerichtskosten sind vom Verwalter aus dem verwalteten Vermögen zu zahlen.

#### § 17

##### Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossene Konkurs- und Vergleichsverfahren sind nach bisher geltendem Recht fortzuführen. Die Bestimmung des § 13 Abs. 4 findet auch in diesen Verfahren Anwendung.

(2) Für die Erhebung von Gerichtskosten in den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren sind die Bestimmungen des § 204 ZPO anzuwenden.

## § 18

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 25. Oktober 1951 über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners (GBI. Nr. 126 S. 955), die Änderungsverordnung vom 19. März 1953 dazu (GBI. Nr. 38 S. 460) und die Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1952 dazu (GBI. Nr. 70 S. 441) sowie die Verfügung vom 22. Januar 1953 über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs (Rangstellung der Beiträge aus der Sozialversicherung) (ZBl. Nr. 5 S. 44) außer Kraft.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 18. Dezember 1975

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Mittag  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Verordnung  
über das schiedsgerichtliche Verfahren  
vom 18. Dezember 1975**

Auf Grund des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 29 S. 533) wird folgendes verordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Verfahren der Schiedsgerichte in der Deutschen Demokratischen Republik und die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen. Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts kann durch Rechtsvorschriften oder eine Schiedsgerichtsvereinbarung bestimmt werden.

## § 2

**Schiedsgerichtsvereinbarung**

Im Wirtschaftsverkehr können die Partner vereinbaren, daß die Verhandlung und Entscheidung über einen zwischen ihnen entstandenen oder künftig entstehenden Rechtsstreit durch ein Schiedsgericht erfolgt. Eine Schiedsgerichtsvereinbarung ist nicht zulässig, wenn durch Rechtsvorschriften eine andere Art der Entscheidung des Rechtsstreites bestimmt wird.

## § 3

**Form der Schiedsgerichtsvereinbarung**

(1) Eine Schiedsgerichtsvereinbarung ist schriftlich abzuschließen. Die Schriftform ist eingehalten, wenn Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages sind und darin die Zuständigkeit des Schiedsgerichts festgelegt ist (Schiedsklausel). Das gleiche gilt, wenn eine Schiedsgerichtsvereinbarung von den Verfahrensparteien zu Protokoll des Schiedsgerichts erklärt wird.

(2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gilt als vereinbart, wenn sich der Verklagte gegenüber dem Schiedsgericht zur Hauptsache erklärt, ohne dessen Unzuständigkeit einzuwenden.

## § 4

**Ausschluß des Gerichtsweges**

(1) Wird durch Rechtsvorschriften die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts bestimmt, ist der Gerichtsweg für die Verhandlung und Entscheidung derselben Sache ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn sich eine Verfahrenspartei zu Beginn

der mündlichen Verhandlung vor Gericht auf eine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung beruft.

(2) Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung oder auf Durchführung einer Beweissicherung bei einem Gericht hebt die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für die Verhandlung und Entscheidung der Sache nicht auf.

## § 5

**Anzuwendendes Verfahren**

(1) Das Verfahren vor einem ständigen Schiedsgericht wird durch dessen Schiedsgerichtsordnung bestimmt.

(2) Das Verfahren vor einem nicht ständigen Schiedsgericht (Arbitrage ad hoc) wird durch Vereinbarung der Verfahrensparteien bestimmt. Sie können sich in der Vereinbarung auf im internationalen Wirtschaftsverkehr übliche Muster-schiedsregeln beziehen.

## § 6

**Bildung des Schiedsgerichts**

(1) Haben die Verfahrensparteien über die Bildung des Schiedsgerichts keine Vereinbarung getroffen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern. Jede Verfahrenspartei benennt einen Schiedsrichter. Durch die benannten Schiedsrichter wird ein dritter Schiedsrichter gewählt, der den Vorsitz im Schiedsgericht führt.

(3) Der Kläger bezeichnet dem Verklagten in der Klageschrift oder der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens den von ihm benannten Schiedsrichter mit der Aufforderung, nach deren Empfang innerhalb eines Monats schriftlich ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen. Die Verfahrensparteien können auch beim Präsidenten der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik beantragen, den Schiedsrichter zu benennen.

(4) Die benannten Schiedsrichter haben innerhalb eines Monats den dritten Schiedsrichter zu wählen.

(5) Benennt der Verklagte den Schiedsrichter nicht fristgemäß, wird dieser auf Antrag des Klägers vom Präsidenten der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik benannt. Das gleiche gilt, wenn sich die Schiedsrichter nicht fristgemäß über den zu wählenden Vorsitzenden einigen.

## § 7

**Ablehnung eines Schiedsrichters**

(1) Jede Verfahrenspartei kann einen Schiedsrichter ablehnen, wenn Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen, insbesondere wenn er durch ein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreites befangen ist.

(2) Über die Ablehnung entscheiden die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts. Kommt es zwischen ihnen zu keiner Einigung oder betrifft die Ablehnung mehr als einen Schiedsrichter, wird das Schiedsgericht neu gebildet. Wird dem Antrag stattgegeben, ist ein anderer Schiedsrichter zu benennen.

## § 8

**Benennung eines neuen Schiedsrichters**

Für einen Schiedsrichter, der seiner Benennung nicht zustimmt oder innerhalb eines Monats nach seiner Benennung nicht tätig wird oder später dazu außerstande ist, ist ein anderer Schiedsrichter zu benennen. Die Bestimmung des § 6 ist entsprechend anzuwenden.

## § 9

**Ort des Schiedsgerichts**

Haben die Verfahrensparteien über den Ort der Durchführung des Verfahrens keine Vereinbarung getroffen, wird dieser vom Schiedsgericht bestimmt.

## § 10

**Zustellungen**

(1) Klagen, Ladungen, Einigungen, Schiedssprüche, Beschlüsse und andere wichtige Schriftstücke sind vom Schiedsgericht durch eingeschriebenen Brief an die von den Verfahrensparteien angegebenen Adressen zuzustellen. Das Schiedsgericht kann eine andere Art der Zustellung festlegen.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin soll ein Zeitraum von einem Monat liegen. Im Einvernehmen mit den Verfahrensparteien kann das Schiedsgericht diese Frist abkürzen.

## § 11

**Einleitung des Verfahrens**

(1) Das Verfahren wird durch eine Klage eingeleitet. Die Klage ist schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen. Es treten die gleichen Wirkungen ein, wie im Falle ihrer Einreichung bei einem Gericht.

(2) Soll mit der Einleitung des Verfahrens vor einem nicht ständigen Schiedsgericht eine Frist gewahrt werden, hat der Kläger innerhalb dieser Frist alles durch ihn Erforderliche zur Bildung des Schiedsgerichts zu unternehmen, insbesondere einen Schiedsrichter zu benennen oder seine Benennung bei der dafür vorgesehenen Stelle zu beantragen und dem Schiedsrichter oder der benennenden Stelle sowie dem Beklagten schriftlich die Gründe für die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und die zu entscheidenden Fragen mitzuteilen. Diese Mitteilung ist innerhalb von 2 Wochen nach Bildung des Schiedsgerichts durch eine ordnungsgemäße Klageschrift zu ergänzen.

(3) Wird die Klageschrift gemäß Abs. 1 oder die Mitteilung gemäß Abs. 2 auf dem Postweg übersandt, ist das Datum im Stempel des Aufgabepostamtes für den Zeitpunkt der Klageerhebung maßgebend.

(4) Mit der Zustellung der Klage ist der Beklagte aufzufordern, innerhalb einer Frist von einem Monat zur Klage schriftlich Stellung zu nehmen.

## § 12

**Inhalt der Klage**

(1) Die Klageschrift hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung und Anschrift der Verfahrensparteien,
2. den Antrag (Klageanspruch),
3. die Unterschrift des Klägers.

(2) Die Klageschrift soll außerdem enthalten:

1. die Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts,
2. die Darlegung der Tatsachen und Rechtsgrundlagen, auf die der Kläger den Anspruch stützt,
3. die Angabe von Beweismitteln,
4. den Streitwert,
5. den Nachweis der Zahlung der Schiedsgerichtsgebühren,
6. die Benennung des Schiedsrichters.

## § 13

**Widerklage**

Der Beklagte kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung Widerklage erheben. Für sie gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Klage.

## § 14

**Rücknahme der Klage**

(1) Der Kläger kann die Klage jederzeit zurücknehmen.

(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger Mängel der Klageschrift gemäß § 12 Abs. 1 nicht innerhalb

einer Frist von 2 Monaten nach Aufforderung durch das Schiedsgericht beseitigt.

(3) Die Rücknahme der Klage berührt nicht den Fortbestand einer vorher erhobenen Widerklage.

## § 15

**Rechtliches Gehör**

Das Schiedsgericht hat den Verfahrensparteien Gelegenheit zu geben, zum gegenseitigen Vorbringen, zum Beweisergebnis und zur Beilegung des Rechtsstreits Stellung zu nehmen.

## § 16

**Anwesenheit am Verfahren nicht Beteiligter**

Das Schiedsgericht kann in Übereinstimmung mit den Verfahrensparteien die Anwesenheit am Verfahren nicht Beteiligter an der mündlichen Verhandlung gestatten.

## § 17

**Beweiserhebung**

Die Verfahrensparteien haben die Tatsachen zu beweisen, auf die sie ihre Ansprüche oder Einwände stützen. Das Schiedsgericht kann von den Verfahrensparteien die Vorlage weiterer Beweise fordern. Es kann die Erstattung von Sachverständigengutachten oder die Vernehmung von Zeugen anordnen. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Beweismittel und Beweisaufnahme sind entsprechend anzuwenden.

## § 18

**Beendigung des Verfahrens**

Das Verfahren wird durch Schiedsspruch, Einigung oder Beschluß über die Einstellung des Verfahrens beendet.

## § 19

**Einigung**

(1) Das Schiedsgericht soll im Verfahren darauf hinwirken, daß die Verfahrensparteien den Rechtsstreit durch eine Einigung beilegen. Die zu Protokoll des Schiedsgerichts erklärte Einigung ist von den Verfahrensparteien zu unterschreiben und durch die Unterschrift der Schiedsrichter zu bestätigen.

(2) Die Verfahrensparteien haben das Recht, die Einigung innerhalb eines Monats nach Protokollierung zu widerrufen. Sie können auf den Widerruf verzichten.

(3) Im Falle des Widerrufs kann jede Verfahrenspartei verlangen, daß das Verfahren fortgesetzt wird.

## § 20

**Erlaß des Schiedsspruchs**

(1) Das Schiedsgericht beendet das Verfahren durch Schiedsspruch, wenn es zu der Überzeugung gelangt ist, daß alle für die Entscheidung der Sache erheblichen Tatsachen geklärt sind. Ein Schiedsspruch kann auch auf Grund einer Einigung ergehen (Schiedsspruch zu vereinbarten Bedingungen).

(2) Der Schiedsspruch wird in geschlossener Beratung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit getroffen.

## § 21

**Inhalt des Schiedsspruchs**

(1) Der Schiedsspruch hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Schiedsgerichts, das die Entscheidung getroffen hat,
2. Ort und Datum der Entscheidung,
3. Bezeichnung der Verfahrensparteien,
4. Entscheidung über den Klageantrag sowie über Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts.

5. Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts und der Entscheidung,
6. Unterschrift der Schiedsrichter.

(2) Die Verfahrensparteien können auf die Begründung der Entscheidung verzichten.

#### § 22

##### Wirkung des Schiedsspruchs

(1) Innerhalb einer durch das Schiedsgericht festzusetzenden Frist, die einen Monat nach Abschluß der mündlichen Verhandlung nicht überschreiten soll, ist der Schiedsspruch den Verfahrensparteien zuzustellen.

(2) Mit der Zustellung des Schiedsspruchs an die Verfahrensparteien wird die Entscheidung rechtskräftig. Wird der Schiedsspruch auf dem Postweg zugestellt, ist das Datum im Stempel des Aufgabepostamtes für den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft maßgebend.

(3) Der den Verfahrensparteien zugestellte Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

#### § 23

##### Einstellung des Verfahrens

Das Schiedsgericht stellt das Verfahren durch Beschluß ein:

1. bei Rücknahme der Klage,
2. nach mehr als 6monatiger Untätigkeit des Klägers,
3. bei Fehlen sonstiger Voraussetzungen, die für die Verhandlung und Entscheidung der Sache erforderlich sind.

#### § 24

##### Aufhebung des Schiedsspruchs

(1) Ein Schiedsspruch oder eine Einigung sind auf Antrag aufzuheben, wenn

1. eine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung nicht bestand oder das Verfahren aus anderen Gründen unzulässig war,
2. eine Verfahrenspartei infolge Verletzung der Regeln des Verfahrens nicht die Möglichkeit hatte, ihre Rechte wahrzunehmen,
3. sie zu einer nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik unzulässigen Leistung verpflichtet,
4. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist, es sei denn, die Verfahrensparteien haben hierauf ausdrücklich verzichtet.

(2) Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs oder der Einigung ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Schiedsspruchs oder nach Unterzeichnung des Protokolls über die Einigung zulässig.

#### § 25

##### Verfahren der Aufhebung

Über den Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung entscheidet das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

#### § 26

##### Rechtsfolgen der Aufhebung

Im Falle der Aufhebung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung ist jede Verfahrenspartei berechtigt, innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des Beschlusses, die Klage erneut einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist bleibt die Verjährung gehemmt.

#### § 27

##### Vollstreckbarkeit

(1) Rechtskräftige Schiedssprüche und Einigungen vor einem Schiedsgericht in der Deutschen Demokratischen Re-

publik, dessen Zuständigkeit durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt ist, sind wie gerichtliche Entscheidungen vollstreckbar. Das gleiche gilt für in anderen Staaten erlassene Schiedssprüche und Einigungen vor einem Schiedsgericht, wenn das durch Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt ist.

(2) Den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht entsprechende Schiedssprüche und Einigungen sind vollstreckbar, wenn sie auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte für vollstreckbar erklärt werden. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung angeordnet werden. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung zulässig.

#### § 28

##### Ablehnung der Vollstreckbarkeitserklärung

(1) Die Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung ist unter gleichzeitiger Aufhebung des Schiedsspruchs oder der Einigung abzulehnen, wenn die im § 24 genannten Gründe für die Aufhebung vorliegen. Bei in anderen Staaten ergangenen Schiedssprüchen oder durch das Schiedsgericht bestätigten Einigungen tritt an die Stelle der Aufhebung die Feststellung, daß die Vollstreckung in der Deutschen Demokratischen Republik versagt wird.

(2) Die Vollstreckbarkeitserklärung ist auch abzulehnen, wenn der Schuldner nachweist, daß der Schiedsspruch oder die Einigung nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Verfahren stattgefunden hat, aufgehoben oder die Vollstreckung ausgesetzt ist.

#### § 29

##### Gerichtskosten

(1) Für das Verfahren zur Aufhebung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung wird eine volle Gerichtsgebühr erhoben.

(2) Für das Verfahren der Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruchs oder einer Einigung wird eine halbe Gerichtsgebühr erhoben.

#### § 30

##### Vollstreckung

Auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen oder Einigungen sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

##### Schlußbestimmungen

#### § 31

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abschließend entschiedenen Verfahren sind nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu beenden.

#### § 32

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden, soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, etwas anderes festgelegt ist.

#### § 33

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 18. Dezember 1975

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Mittag  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden



**Anordnung  
über die Erhebung, Stundung und den Erlaß  
von Kosten der Bezirksgerichte, Kreisgerichte  
und Staatlichen Notariate  
-- Justizkostenordnung --**

vom 10. Dezember 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

Erster Abschnitt  
Kostenerhebung

§ 1

Verantwortung für die Kostenerhebung

(1) Die Gebühren und Auslagen der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate (nachfolgend Kosten genannt) werden auf der Grundlage der kostenrechtlichen Bestimmungen erhoben. In Strafverfahren werden keine Gebühren, sondern nur die im § 362 Abs. 3 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik -- StPO -- vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) genannten Auslagen des Staatshaushalts erhoben.

(2) Rechtskräftig auferlegte Ordnungsstrafen gemäß den §§ 68 und 95 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) -- nachfolgend ZPO genannt -- sowie § 86 StPO und Regressansprüche gemäß § 372a StPO sind wie Kosten zu erheben.

(3) Für die richtige, vollständige und rechtzeitige Erhebung der Kosten ist der Sekretär des erstinstanzlichen Gerichts, in notariellen Verfahren der bearbeitende Staatliche Notar (Kostenberechner) verantwortlich.

§ 2

Zahlungspflichtiger

(1) Der Zahlungspflichtige ergibt sich aus der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts oder des Staatlichen Notariats. Liegt eine Entscheidung über die Pflicht zur Zahlung der Verfahrenskosten nicht vor, ist Zahlungspflichtiger, wer zur Kostenvorauszahlung verpflichtet ist (Antragsteller) oder wer sich zur Zahlung verpflichtet hat.

(2) In Notariatsverfahren ist auch derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, in dessen Interesse das Staatliche Notariat tätig wird.

(3) Sind mehrere als Gesamtschuldner zahlungspflichtig, bestimmt der Kostenberechner, von wem die Kosten zu erheben sind. Sie können von allen zu gleichen Anteilen erhoben werden. Sind mehrere zahlungspflichtig, ohne Gesamtschuldner zu sein, und enthält die Kostenentscheidung keine Bestimmung über die Höhe der zu zahlenden Anteile, dann legt sie der Kostenberechner fest. Auslagen, die nur hinsichtlich eines Zahlungspflichtigen entstanden sind, sind nur von ihm zu erheben.

(4) Im Rahmen der Vorauszahlungspflicht gezahlte Vorschüsse werden bei der Aufstellung der Kostenrechnung auf die Verfahrenskosten verrechnet. Es wird nur der Betrag zurückgezahlt, der den errechneten Kostenbetrag übersteigt.

§ 3

Berichtigung der Kostenrechnung

(1) Bei nachträglicher Änderung des Gebührenwertes oder bei fehlerhafter Berechnung ist die Kostenrechnung zu berichtigen. Eine Nacherhebung ist nur bis zum Ablauf des Jahres zulässig, das auf das Jahr der Beendigung des Verfahrens folgt.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, oder Auslagen, die durch eine vom Gericht

oder vom Staatlichen Notariat veranlaßte Terminverlegung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 4

Einwendungen gegen die Kostenrechnung

Gegen die Kostenrechnung kann der Zahlungspflichtige Einwendungen erheben. Der Kostenberechner kann die Kostenrechnung ändern, wenn er die Einwendungen in vollem Umfang für begründet hält, andernfalls entscheidet der Leiter des Referats Haushalt und Verwaltung beim Bezirksgericht über die Einwendungen endgültig.

§ 5

Wegfall der Befreiung von der Vorauszahlungspflicht

Von einer Prozeßpartei, die von der Vorauszahlungspflicht befreit war (§ 170 ZPO), sind Kosten erst dann zu erheben, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine Zahlung zulassen. Von der Erhebung kann der Kostenberechner absehen, wenn offenkündig ist, daß eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse für dauernd oder für einen längeren Zeitraum nicht zu erwarten ist.

§ 6

Auslagen für Schreibarbeiten

(1) Für auf Antrag erteilte Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten (z. B. Abschriften von Entscheidungen oder von Protokollen) sind für jede angefangene Seite 50 Pf., für Fotokopien je Seite 1 M zu erheben.

(2) Schreibaufgaben nach Abs. 1 werden auch von dem Erhebenden, der einen Schriftsatz einreicht und die zur Zustellung an andere Beteiligte erforderlichen Abschriften nicht beifügt.

Zweiter Abschnitt

Kostenerstattung

§ 7

Kostenerstattung an Rechtsanwälte

(1) Einem Rechtsanwalt, der gemäß § 170 Abs. 1 ZPO einer Prozeßpartei als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet wurde, gemäß § 36 Abs. 1 ZPO als Prozeßbeauftragter bestellt wurde oder gemäß § 63 Absätze 1 und 2 StPO zum Verteidiger eines Angeklagten bestellt wurde, stehen Gebühren und Auslagen für seine Tätigkeit nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu.

(2) Die Erstattung aus dem Staatshaushalt erfolgt auf Antrag des Rechtsanwalts. Über den Antrag entscheidet der Kostenberechner. Im Falle der Erhebung von Einwendungen sind die Bestimmungen des § 4 anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Verantwortung der Zentralbuchhaltung

§ 8

Zahlungsaufforderung

(1) Dem Zahlungspflichtigen ist die Kostenrechnung durch die für die Einziehung der Kosten zuständige Zentralbuchhaltung mit der Aufforderung zur Zahlung binnen 2 Wochen zu übersenden. Bleibt die Zahlungsaufforderung erfolglos, ist der Zahlungspflichtige zu mahnen. Die Mahnung erfolgt kostenfrei.

(2) Die Kostenrechnung ist Vollstreckungstitel im Sinne des § 88 Abs. 1 ZPO. Einer Zustellung der Kostenrechnung bedarf es nicht.

§ 9

Vollstreckung

(1) Erfüllt der Zahlungspflichtige innerhalb von 2 Wochen nach der Mahnung seine Verpflichtungen nicht oder nur un-

genügend, ordnet der Leiter der Zentralbuchhaltung die notwendigen Vollstreckungsmaßnahmen an.

(2) Die Pfändung von Arbeitseinkünften und von anderen Forderungen erfolgt durch die Zentralbuchhaltung; insoweit gelten die Bestimmungen des § 95 Absätze 1, 3 und 4 und der §§ 96 bis 117 ZPO mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Sekretärs der Leiter der Zentralbuchhaltung tritt und daß dieser seine Entscheidung durch Verfügung trifft.

(3) Soll in Sachen vollstreckt werden, ist der Sekretär des zuständigen Kreisgerichts um die Durchführung zu ersuchen.

(4) Die Kosten der Vollstreckung trägt der Zahlungspflichtige. Für die Vollstreckung wird eine halbe Gerichtsgebühr vom Zahlungspflichtigen erhoben.

#### § 10

##### Einwendungen gegen Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen Vollstreckungsmaßnahmen können der Zahlungspflichtige oder jeder unmittelbar Betroffene Einwendungen erheben. Der Leiter der Zentralbuchhaltung kann angeordnete Vollstreckungsmaßnahmen ändern, wenn er die Einwendungen in vollem Umfang für begründet hält, andernfalls entscheidet der für die Zentralbuchhaltung zuständige Direktor des Gerichts endgültig.

#### § 11

##### Verjährung

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 geltend gemachte Kosten verjähren in 5 Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Übersendung der Kostenrechnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 476 bis 480 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) entsprechend.

(2) Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel erhobener Kosten verjährt in 4 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tage des auf die Beendigung des Verfahrens folgenden Monats.

#### Vierter Abschnitt

##### Kostenmarken

#### § 12

##### Verkauf von Kostenmarken

(1) Vorauszahlungen für Kosten können mit Kostenmarken erfolgen. Kostenmarken werden in Wertsorten von 5, 10, 20 und 50 Pf sowie 1, 2, 3, 5, 10, 20, 50 und 100 M herausgegeben und durch Kostenmarkenverkaufsstellen der Gerichte und Staatlichen Notariate verkauft.

(2) Die Übergabe von Kostenmarken ist dem Überbringer auf Verlangen zu bestätigen.

(3) Kostenmarken sind kassenmäßig wie Gebührenmarken der staatlichen Organe und Einrichtungen zu behandeln. Über Bestand und Ausgabe ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

#### Fünfter Abschnitt

##### Stundung und Erlaß

#### § 13

##### Stundung

(1) Kosten können auf Antrag des Zahlungspflichtigen bis zur Dauer von 6 Monaten, in Ausnahmefällen bis zur Dauer von 2 Jahren gestundet werden, wenn Teilzahlungen nicht zumutbar sind und die Vollstreckung der Kosten für den Zahlungspflichtigen eine ungerechtfertigte Härte bedeuten oder ihm nicht ausgleichbare Nachteile zufügen würde.

(2) Über Anträge auf Stundung von Kosten bis zu 500 M entscheidet der Leiter der für die Einziehung zuständigen Zentralbuchhaltung, von Kosten bis zu 1 000 M der für die Zentralbuchhaltung zuständige Direktor des Gerichts, von Kosten über 1 000 M der Direktor des Bezirksgerichts.

#### § 14

##### Erlaß

(1) Kosten können auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen und eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen nicht zu erwarten ist.

(2) Über Anträge auf Erlaß von Kosten bis zu 1 000 M entscheidet der Direktor des Bezirksgerichts, von Kosten über 1 000 M der Minister der Justiz.

#### § 15

##### Antragstellung

(1) Der Antrag auf Stundung und Erlaß von Kosten ist bei der Zentralbuchhaltung einzureichen, die die Zahlungsaufforderung übersandt hat.

(2) Der Zahlungspflichtige soll im Antrag seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere gegenüber Unterhaltsberechtigten, darlegen. Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

(3) Soweit der Leiter der Zentralbuchhaltung nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, übersendet er den Antrag mit den für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme an den für die Entscheidung zuständigen Leiter.

#### § 16

##### Ausbuchung der Kosten

(1) Erlassene Kosten sind auszubuchen.

(2) Kosten können auch ausgebucht werden, wenn feststeht, daß sie durch Tod, unbekanntem Aufenthalt oder wegen offensichtlich dauernder Zahlungsunfähigkeit des Zahlungspflichtigen nicht eingezogen werden können.

#### Sechster Abschnitt

##### Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten und Schlußbestimmungen

#### § 17

##### Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten

(1) Für das Verfahren zur Anerkennung von Entscheidungen anderer Staaten in Ehesachen wird eine Gebühr von 50 M bis 500 M erhoben.

(2) Für die Beglaubigung von Unterschriften auf Urkunden, die für den Rechtsverkehr mit anderen Staaten bestimmt sind, wird eine Gebühr von 5 M bis 50 M erhoben. Die Gebühr entsteht nur einmal.

(3) Der Minister der Justiz setzt die Gebühr gemäß den Absätzen 1 und 2 fest. Er kann von der Erhebung einer Gebühr absehen.

(4) Auf Auslagen findet § 6 Anwendung.

#### § 18

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 25. März 1954 über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz (GBl. Nr. 32 S. 315) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. März 1957 (GBl. I Nr. 25 S. 211) und alle vor diesem Zeitpunkt erlassenen Rechtsvorschriften zur Regelung der Kostenerhebung und Kosteneinziehung im Bereich der Justiz sowie zur Kostenerstattung an Rechtsanwälte außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1975

Der Minister der Justiz  
Heusinger

## Anordnung über den Einsatz von Halbzeug aus Kupfer

vom 20. November 1975

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III Nr. 31 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz folgender Halbzeuge aus Kupfer gemäß Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung Nichtisenmetalle:

- ELN 122 51 110 Bleche und Bänder aus Kupfer
- ELN 122 51 130 Stangen und Profile aus Kupfer
- ELN 122 51 170 Rohre aus Kupfer unter 1 mm Wanddicke
- ELN 122 51 180 Rohre aus Kupfer ab 1 mm Wanddicke
- ELN 135 76 002 Drahtseile aus Kupfer.

### § 2

- (1) Die Verwendung der im § 1 genannten Erzeugnisse für
- Behälter und Speicher
  - dekorative Zwecke
  - Raum- und Tafelschmuck
  - architektonische Zwecke
  - Rohrleitungen
  - Schienenverbinder für Fahrströme bei Gleichstrombahnen ist unzulässig.

(2) Ausnahmegenehmigungen sind vom wirtschaftsleitenden Organ unter Vorlage einer technisch-ökonomischen Begründung mit Bedarfseinschätzung bei der Stahlberatungsstelle zu beantragen. Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von Halbzeug aus Kupfer für Raum- und Tafelschmuck durch volkseigene Betriebe, PGH und private Handwerker sind beim Ministerium für Kultur zu beantragen, das die von ihm befürworteten Anträge der Stahlberatungsstelle zur Entscheidung zuleitet.

### § 3

Anstelle von Halbzeug aus Kupfer gemäß § 1 sind in steigendem Umfang Substitutionswerkstoffe vorzusehen, deren Auswahl entsprechend den charakteristischen Eigenschaften des Enderzeugnisses vorzunehmen ist.

### § 4

Sofern der Einsatz von Halbzeug aus Aluminium oder von Halbzeug aus Zink vorgesehen ist, sind die entsprechenden Einsatzbestimmungen zu beachten.

### § 5

Zur Durchsetzung dieser Werkstoffeinsatzbestimmung haben die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe Konzeptionen auszuarbeiten, die von der Stahlberatungsstelle Freiberg zu beurteilen und zu bestätigen sind.

### § 6

Der Einsatz der im § 1 genannten Halbzeuge aus Kupfer für Neu- oder Weiterentwicklungen von Technologien oder Konstruktionen mit Seriencharakter ist genehmigungspflichtig. Die Einsatzgenehmigung ist in Form eines staatlichen Prüfbescheides von der Stahlberatungsstelle Freiberg gemäß den §§ 4 und 5 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. I Nr. 33 S. 346) einzuholen.

### § 7

Diese Anordnung gilt nicht für den Einsatz von Blankdraht sowie Lack- und Wickeldrähten aus Kupfer für elektrische Leit Zwecke. Der materialökonomische Einsatz dieser Erzeug-

nisse wird durch die Kabelversorgungsanordnung vom 1. August 1973 (Sonderdruck Nr. 763 des Gesetzblattes) geregelt.

### § 8

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Werkstoffeinsatzbestimmung wird vom VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck (bilanzbeauftragtes Organ) durchgeführt.

### § 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1975

**Der Minister**  
für Erzbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

## Anordnung über die Genehmigung und Registrierung von Berichterstattungen und über Bevölkerungsbefragungen

vom 27. November 1975

Gemäß § 18 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird zur Durchsetzung einer exakten Ordnung auf dem Gebiet der fachlichen Berichterstattungen sowie für die Durchführung von Bevölkerungsbefragungen folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Genehmigung und Registrierung fachlicher Berichterstattungen und für die Genehmigung von Bevölkerungsbefragungen.

(2) Fachliche Berichterstattungen, die gemäß § 18 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über den eigenen Bereich eines Staatsorgans, eines wirtschaftsleitenden Organs, des VdK und der VdGB hinausgehen, und Bevölkerungsbefragungen bedürfen vor ihrer Durchführung der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik. Der Genehmigungsvermerk gemäß Anlage ist auf den Erhebungsvordrucken anzubringen.

(3) Nicht der Genehmigungspflicht unterliegen die fachlichen Berichterstattungen und Bevölkerungsbefragungen, die durch Gesetze und Verordnungen gesondert geregelt sind.

(4) Fachliche Berichterstattungen, die nicht genehmigungspflichtig sind, sind durch einen Registrierungsvermerk zu kennzeichnen.

#### I.

#### Fachliche Berichterstattungen

#### Genehmigung

### § 2

(1) Anträge zur Genehmigung von fachlichen Berichterstattungen gemäß § 1 Abs. 2 sind auf dem dafür festgelegten Formular\*

- an die Zentralstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn sich die Berichterstattung über mehr als einen Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt,
- an die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn sich die Berichterstattung über mehr als einen Kreis des Bezirkes erstreckt,

\* Antragsformulare sind bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzufordern.

— an die zuständige Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, wenn sich die Berichterstattung auf den betreffenden Kreis beschränkt, zu stellen.

(2) Anträge zur Genehmigung von fachlichen Berichterstattungen können nur gestellt werden, wenn

- die notwendigen Informationen aus den periodischen Berichterstattungen oder anderen Informationsquellen nicht gewonnen werden können, jedoch für die Vorbereitung wirtschafts- und sozialpolitischer Entscheidungen, der Planausarbeitung, Planabrechnung und Kontrolle der Plandurchführung benötigt werden,
- die Angaben von den zu befragenden Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen rationell, ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand ermittelt werden können und ihre rechtzeitige Unterrichtung und Einweisung gewährleistet ist.

(3) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Entwurf der Erhebungsunterlagen (Meldebogen, Erläuterungen), Auswertungsprogramm, Begründung des Antrages und Befragtenkreis,
- Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs für die Berichtspflichtigen, die dem Antragsteller nicht direkt unterstellt sind,
- Stellungnahme von mindestens 2 in die Befragung einzubeziehenden Berichtspflichtigen.

#### § 3

Anträge auf Genehmigung fachlicher Berichterstattungen können nur die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die zentralen Vorstände des VdK und der VdGB und die Leiter wirtschaftsleitender Organe stellen.

#### § 4

##### Registrierung

Die von den Leitern gemäß § 18 der Verordnung vom 20. Juni 1975 eigenverantwortlich ausgelösten fachlichen Berichterstattungen haben im Kopf des Erhebungsvordruckes, bei formlosen Meldungen in der Anforderung dazu, einen Registrierungsvermerk gemäß Anlage zu tragen, aus dem jeder Berichtspflichtige eindeutig die Zulässigkeit der Berichterstattung erkennen kann.

## II.

### Bevölkerungsbefragungen

#### § 5

(1) Anträge zur Genehmigung von Bevölkerungsbefragungen sind auf dem dafür festgelegten Formular\* an den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu stellen.

(2) Für alle Bevölkerungsbefragungen gelten folgende Grundsätze:

- die Beantwortung der Fragen ist für alle Personen freiwillig,
- die Anonymität des Befragten ist zu gewährleisten,
- die Vorschriften über die Behandlung von Kaderunterlagen sind einzuhalten.

(3) Anträge auf Genehmigung von Bevölkerungsbefragungen können nur gestellt werden, wenn

- die notwendigen Informationen aus den periodischen Berichterstattungen oder anderen Informationsquellen nicht gewonnen werden können, jedoch für die Beurteilung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung benötigt werden,
- die Informationen zuverlässig und genau ermittelt werden können,

\* Antragsformulare sind bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzufordern.

— die rechtzeitige Information der zu befragenden Personen über das Ziel und den Inhalt der Befragung gewährleistet ist.

#### § 6

(1) Anträge für Bevölkerungsbefragungen können nur die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR stellen.

(2) Mit der Durchführung von Bevölkerungsbefragungen können die Antragsteller Einrichtungen beauftragen, die in den Anträgen zu benennen sind.

#### § 7

Den Anträgen sind die im § 2 Abs. 3 festgelegten Unterlagen sowie

- eine Darstellung über das Ziel und die Bedeutung der Befragung, den Aufwand der Befragung, die vorgesehene Anwendung und den zu erwartenden Nutzen der Ergebnisse,
- der Nachweis einer Abstimmung mit anderen Bedarfsträgern beizufügen.

#### § 8

Nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 18 Abs. 5 der Verordnung vom 20. Juni 1975 unterliegen die Befragungen,

- die die Leiter von Organen und Betrieben im Einvernehmen mit den Leitungen der jeweiligen gesellschaftlichen Organisationen bei ihren Mitarbeitern und ihren Betriebsangehörigen veranlassen, wenn diese für die Analyse und Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter, der Betriebsangehörigen und ihrer Familienangehörigen notwendig sind,
- von Hörern oder Zuschauern durch das Staatliche Komitee für Rundfunk beim Ministerrat oder durch das Staatliche Komitee für Fernsehen beim Ministerrat sowie durch den Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienst,
- von Lesern durch Presseorgane, die vom Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates lizenziert sind und die diese Befragungen in Ausübung ihrer publizistischen Tätigkeit durchführen, sofern vom Leiter des Presseamtes nichts anderes bestimmt wird,
- von Kunden in Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieben sowie von Besuchern in Ausstellungen und Einrichtungen zur Einschätzung oder Testung der Qualität oder Funktionstüchtigkeit der Waren, der Art und Weise der Durchführung von Leistungen sowie der Qualität oder Art und Weise von Ausstellungen, Veranstaltungen u. ä.

#### § 9

##### Fristen

(1) Die Anträge auf Genehmigung fachlicher Berichterstattungen und von Bevölkerungsbefragungen sind mindestens 3 Monate vor Durchführung der Berichterstattung einzureichen.

(2) Ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik innerhalb von 4 Wochen bearbeitet.

#### § 10

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Die vor dem 1. Januar 1976 für das Jahr 1976 genehmigten fachlichen Berichterstattungen und Bevölkerungsbefragungen behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 27. November 1975

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter des Leiters



**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvormerk

Genehmigungsvormerk	
Genehmigt als .....	Berichterstattung
an .....	registriert unter Nr. ....
	Befristet bis zum .....
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	

Registriervermerk

Registriervermerk	
Registriert als .....	z. B. vierteljährliche .....
fachliche Berichterstattung unter	
lfd. Nr. u. Jahr .....	am .....
	Befristet bis zum .....
z. B. Ministerium für Kohle und Energie	

**Anordnung  
über die Komplexrichtlinie  
für die städtebauliche Planung und Gestaltung  
von Neubaugebieten**

vom 2. Dezember 1975

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Vorbereitung, Ausarbeitung und Begutachtung städtebaulicher Planungen für Neubaugebiete hat nach einheitlichen volkswirtschaftlichen Grundlagen zu erfolgen. Dazu wird die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubaugebieten für verbindlich erklärt.\*

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen.

(3) Die Komplexrichtlinie regelt nicht Entscheidungen über den Zeitraum, die Etappen und die effektivste Reihenfolge der Realisierung der städtebaulichen Planungen für Neubaugebiete sowie den entsprechenden Einsatz der Investitionen. Die erforderlichen Entscheidungen sind im Rahmen der staatlichen Plankennziffern für die Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne sowie auf der Grundlage der für die Leitung, Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen geltenden Rechtsvorschriften und Aufwandsnormative von den zuständigen Staatsorganen zu treffen.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 103, § 110 Buchst. a und § 111 der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrecht-

\* Wird den Beteiligten direkt zugestellt.

liche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) außer Kraft.

(3) Der § 91 der Deutschen Bauordnung ist bei der städtebaulichen Planung und bei der bautechnischen Projektierung von Neubaugebieten mit Ausnahme von Eigenheimbebauungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 2. Dezember 1975

Der Minister für Bauwesen  
Junker

**Anordnung  
über die Prämienzahlung für Sammeldrogen**

vom 8. Dezember 1975

## § 1

(1) Als Sammeldrogen im Sinne dieser Anordnung gelten Arzneipflanzen entsprechend Anlage 2 der Preisverordnung Nr. 2027 vom 17. April 1964 — Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II Nr. 42 S. 307).

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann festlegen, daß bestimmte, häufig vorkommende Sammeldrogen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen.

## § 2

(1) Prämien für das Sammeln von Sammeldrogen werden Schulen, Kindergärten, Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen und Einzelsammlern gewährt, wenn diese während des Sammelzeitraumes an die beauftragten Aufkaufbetriebe oder deren Annahmestellen Drogen mindestens in Höhe des im § 3 bestimmten Wertes abgeliefert haben.

(2) Prämien gemäß Abs. 1 sind Geldprämien. Sie gelangen als Grund- und Mengenprämien zur Auszahlung.

## § 3

(1) Grundprämien erhalten:

- a) Schulen, Kindergärten, Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 500 M abgeliefert haben;
- b) Schüler, Lehrlinge und Studenten als Einzelsammler, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 150 M abgeliefert haben;
- c) alle übrigen Einzelsammler, die im Sammelzeitraum Drogen im Werte von mindestens 800 M abgeliefert haben.

(2) Zur Förderung der Sammeltätigkeit durch Schulen, Kindergärten und Grundeinheiten oder Gruppen gesellschaftlicher Organisationen gemäß Abs. 1 Buchst. a können die Leiter erfolgreicher Kollektive eine Sachprämie erhalten.

## § 4

(1) Neben den Grundprämien gemäß § 3 werden für besondere Leistungen bei der Sammlung bestimmter Drogen im Sammelzeitraum zusätzlich Mengenprämien gewährt.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt für den jeweiligen Sammelzeitraum die Drogen, für deren Sammlung Mengenprämien gemäß Abs. 1 gewährt werden, und legt die Höhe der einzelnen Mengenprämien fest.

## § 5

(1) Als Sammelzeitraum (§§ 2, 3 und 4) gilt das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Der Wert der abgelieferten Sammeldrogen wird nach den für den Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Sammlerpreisen errechnet.

§ 6

(1) Grundprämien werden auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung von Grundprämien sind nach Abschluß des Sammelzeitraumes bis zum 15. Februar des Folgejahres bei den Aufkaufbetrieben, bei denen die Drogen abgeliefert worden sind, zu stellen. Sammler, die Drogen bei mehreren Aufkaufbetrieben abgeliefert haben, können ihren Antrag nur bei einem dieser Aufkaufbetriebe einreichen. Die Auszahlung der Grundprämien erfolgt durch die Aufkaufbetriebe, bei denen der Antrag gestellt worden ist.

(2) Mengenprämien werden bei Ablieferung der durch das Ministerium für Gesundheitswesen für den jeweiligen Sammelzeitraum gemäß § 4 Abs. 2 bestimmten Sammeldrogen im Aufkaufbetrieb oder dessen Annahmestellen sofort ausgezahlt.

(3) Sachprämien gemäß § 3 Abs. 2 werden auf Vorschlag der Aufkaufbetriebe gewährt.

§ 7

(1) Die Höhe des Prämienfonds wird vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Über die Verteilung der Grund- und Sachprämien im Rahmen des gemäß Abs. 1 festgelegten Prämienfonds ent-

scheidet die Prämienkommission beim Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik.

(3) Das Verfahren für die Ermittlung der Prämienberechtigten, die Festlegung und Verteilung der Geld- und Sachprämien sowie die Aufgaben der Prämienkommission gemäß Abs. 2 sind in einer Richtlinie des Hauptdirektors des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik festzulegen.

(4) Das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik - Drogenkontor - ist berechtigt, die bei den Aufkaufbetrieben und deren Sammelstellen über die abgelieferten Sammeldrogen zu führenden Nachweise auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1956 über die Prämienzahlung für das Sammeln von wildwachsenden Arznei- und Gewürzpflanzen (Sammeldrogen) (GBl. Nr. 110 S. 1331) außer Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1975

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

	Seite
<b>Die Ausgabe Nr. 7 vom 10. Oktober 1975 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 18. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Pflanzenschutzkonvention vom 6. Dezember 1951 .....	149
Bekanntmachung vom 18. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 18. April 1951 in der Fassung vom 18. September 1968 zur Errichtung einer Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum .....	157
<b>Die Ausgabe Nr. 8 vom 30. Oktober 1975 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 28. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, angenommen von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 13. Februar 1946 .....	165
<b>Die Ausgabe Nr. 9 vom 6. November 1975 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 28. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 21. November 1947 über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen .....	181
<b>Die Ausgabe Nr. 10 vom 12. November 1975 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 28. August 1975 über die Annahme der Konvention vom 1. Juli 1959 über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Atomenergieorganisation durch die Deutsche Demokratische Republik .....	213
<b>Die Ausgabe Nr. 11 vom 6. Dezember 1975 enthält:</b>	
Gesetz vom 5. Dezember 1975 über den Vertrag vom 7. Oktober 1975 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken .....	237

Handwritten notes and stamps at the bottom of the page, including "Kopiert" and "23/4".

335  
AUSGESCHNITT



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 22. Januar 1976

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 75	Verordnung über die Staatliche Hygieneinspektion .....	17
31. 12. 75	Anordnung über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik .....	21
8. 12. 75	Anordnung Nr. 3 über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik .....	27
8. 12. 75	Anordnung Nr. 25 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	28
17. 11. 75	Anordnung über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik - Leihverkehrsordnung - .....	28
17. 12. 75	Anordnung Nr. Pr. 153 zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen .....	31
17. 12. 75	Anordnung Nr. Pr. 154 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen .....	31
15. 12. 75	Anordnung über die Außerkraftsetzung der Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen über das Institut für Energetik .....	31
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	31
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	32

### Verordnung über die Staatliche Hygieneinspektion

vom 11. Dezember 1975

Die hygienische Gestaltung der Lebensbedingungen als wichtiger Bestandteil der umfassenden Fürsorge des sozialistischen Staates für den Schutz und die Erhaltung von Leben und Gesundheit der Menschen ist gemeinsames Anliegen aller staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie aller Bürger und untrennbar mit der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft verbunden. Auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) wird zur Koordinierung der Erfordernisse und Maßnahmen auf dem Gebiet der Hygiene in allen Bereichen und zur Festlegung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatlichen Hygieneinspektion folgendes verordnet:

#### Stellung und Grundsätze

§ 1

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen und der örtlichen Räte in den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken ist für die Anleitung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene in allen gesellschaftlichen Bereichen verantwortlich.

(2) Die Staatliche Hygieneinspektion erfüllt ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und deren Räte zur Verwirklichung der sozialistischen Gesundheitspolitik.

(3) Die Staatliche Hygieneinspektion bezieht zur Lösung ihrer Aufgaben die Bürger in ihre Tätigkeit ein und arbeitet eng mit den Ortshygieneaktiven der Räte der Städte und Gemeinden, Betriebshygieneaktiven, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie den Kommissionen der Volksvertretungen zusammen.

(4) Die Staatliche Hygieneinspektion arbeitet bei der Durchführung ihrer Aufgaben insbesondere eng zusammen mit:

- den Fachorganen der entsprechenden örtlichen Räte,
- der Staatlichen Bauaufsicht,
- der Veterinär-Hygieneinspektion,
- der Inspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben,
- den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Deutschen Roten Kreuz der DDR,

soweit deren Zuständigkeit berührt wird. Die Grundsätze der Zusammenarbeit einschließlich der erforderlichen Aufgabenabgrenzungen können in Vereinbarungen geregelt werden.

§ 2

(1) Als Staatliche Hygieneinspektion werden tätig:

1. Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen
2. Bezirks-Hygieneinspektion und -institut (nachfolgend Bezirks-Hygieneinspektion genannt)
3. Kreis-Hygieneinspektion
4. Stadtbezirks-Hygieneinspektion.

(2) Im Bereich des Verkehrswesens nimmt die Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgaben und Funktionen der Staatlichen Hygieneinspektion nach dieser Verordnung wahr. Struktur, spezielle Aufgaben und Ar-

beitsweise werden vom Minister für Verkehrswesen und vom Minister für Gesundheitswesen gemeinsam festgelegt.

(3) Im Gebiet der SDAG Wismut nimmt die Gebiets-Hygieneinspektion im Auftrag des Ministers für Gesundheitswesen die Aufgaben und Funktionen der Staatlichen Hygieneinspektion nach dieser Verordnung wahr.

(4) In den Bereichen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit wird die Kontrolle über die Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene durch Hygieneinspektionen dieser Ministerien ausgeübt. Die Zusammenarbeit mit der Staatlichen Hygieneinspektion wird durch Rahmenvereinbarungen geregelt.

### § 3

#### Gewährleistung hygienischer Lebensbedingungen

(1) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände von Genossenschaften sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene verantwortlich. Sie haben eine wirksame Eigenkontrolle zu organisieren und die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen bei der Durchsetzung der Erfordernisse der Hygiene zu sichern.

(2) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben die Staatliche Hygieneinspektion unverzüglich über in ihrem Verantwortungsbereich durch hygienewidrige Zustände verursachte Gefahren für die Gesundheit der Bürger einschließlich der veranlaßten Sofortmaßnahmen zu informieren. Sie sind verpflichtet, Kontrollergebnisse der Staatlichen Hygieneinspektion unverzüglich auszuwerten und auf Verlangen über die durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

(3) Betriebe und Bürger als Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Sachen, Grundstücken oder Räumlichkeiten sind für die Einhaltung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen verantwortlich.

(4) In Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, in denen die Einhaltung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene besondere Bedeutung hat, können auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und den Leitern zuständiger zentraler staatlicher Organe Hygienebeauftragte eingesetzt und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz der DDR und anderen gesellschaftlichen Organisationen Betriebshygieneaktivs gebildet werden.

#### Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Hygieneinspektion

### § 4

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion geht in ihrer Tätigkeit von den gesellschaftlichen Erfordernissen, dem komplexen Charakter des sozialistischen Gesundheitsschutzes sowie den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Möglichkeiten aus, um planmäßig die Verbesserung der hygienischen Lebensbedingungen der Bürger zu erreichen. Die Anleitung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich des Impfwesens in Verbindung mit der Herstellung von Impfstoffen und Mitteln für andere Schutzanwendungen, die zur Immunisierung von Menschen bestimmt sind; des Desinfektionswesens; der Sterilisation; der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen; des Krankentransportwesens;
- b) die Kommunalhygiene einschließlich der Wohnumwelt, des Gesellschaftsbaues, der Gestaltung von Städten und Gemeinden; der Erholung und der Ferien- und Urlaubsgestaltung für Kinder und Jugendliche; des Einsatzes von

Bekleidungsmaterialien; der Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodens, der Luft und des Wassers; des Schutzes vor Lärm im kommunalen Bereich; der Erfassung, Beseitigung und Verwertung der Abprodukte aus Produktion und Konsumtion; des Bestattungswesens;

- c) die Lebensmittel- und Ernährungshygiene einschließlich des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen\*; der Gestaltung einer gesundheitsfördernden Ernährung; der gesellschaftlichen Speisewirtschaft; des Schutzes des Menschen vor Fremdstoffen und Giften.

(2) Die Staatliche Hygieneinspektion hat zur Sicherung dieser Aufgaben insbesondere

1. den zuständigen Staatsorganen Vorschläge für Entscheidungsvorlagen sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Pläne zu unterbreiten bzw. daran mitzuwirken,
2. die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Erziehung der Bürger zu hygienischen Verhaltensweisen zu unterstützen,
3. die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen zu treffen, zu koordinieren und ihre Durchsetzung zu kontrollieren,
4. von anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Maßnahmen zur Verhütung akuter gesundheitsschädigender Umwelteinflüsse auf den Menschen zu verlangen,
5. den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu überwachen, die Verantwortlichen anzuleiten und Einfluß auf die Anwendung der Prinzipien einer gesunden Ernährung zu nehmen,
6. die Einhaltung der Normative über den Umgang mit toxischen Stoffen im kommunalen Bereich, mit Schadstoffen und Giften zu kontrollieren,
7. die hygienisch-antiepidemischen Maßnahmen im Rahmen des medizinischen Schutzes der Bevölkerung anzuleiten und ihre Durchsetzung zu kontrollieren,
8. bei der Erarbeitung von Aus- und Weiterbildungsunterlagen auf dem Gebiet der Hygiene mitzuwirken, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Staatlichen Hygieneinspektion zu gewährleisten und die Aus- und Weiterbildung von Werktätigen in Betrieben, in denen die Einhaltung der Grundsätze und Normative der Hygiene besondere Bedeutung hat, zu unterstützen.

(3) Die Staatliche Hygieneinspektion hat zur Gewährleistung hygienischer und gesundheitsfördernder Umweltbedingungen zu Investitionen, die die bau-, wohnungs- und siedlungshygienischen Belange sowie den kommunalen Lärmschutz, die Luft-, Wasser-, Boden-, Lebensmittel- und Ernährungshygiene betreffen, Stellungnahmen oder Gutachten abzugeben. Die Vorbereitungsunterlagen sind im Rahmen der in Rechtsvorschriften festgelegten Prüfungen von Investitionen der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion vorzulegen. Zur effektiven Durchführung von Projektierungsarbeiten werden die für die Einhaltung der Rechtsvorschriften oder Standards verantwortlichen Projektanten durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion unterstützt. Bei der Wiederverwendung von durch die Staatliche Hygieneinspektion bestätigten Projekten hat die Prüfung der Standortanforderung durch die für den Standort zuständige Staatliche Hygieneinspektion zu erfolgen.

### § 5

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen hat über die im § 4 getroffenen Bestimmungen hinaus:

1. Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene einschließlich der Vorgaben für die weitere planmäßige Gestaltung hygienischer Lebensbedingungen der Bürger zu erarbeiten sowie in anderen Volks-

\* Die Verantwortung der Organe des Veterinärwesens ergibt sich aus § 16 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 113).



wirtschaftsbereichen bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften einschließlich Standards, die die Hygiene betreffen, mitzuwirken,

2. auf den wissenschaftlichen Vorlauf unter Nutzung der Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts Einfluß zu nehmen,
3. Grenz- und Richtwerte für gesundheitsrelevante Stoffe und Immissionen zu bestimmen,
4. von anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Maßnahmen zur Verhütung chronischer gesundheitsschädlicher Umwelteinflüsse auf den Menschen zu verlangen,
5. Stellungnahmen zu Angebotsprojekten und Projekten für Experimentalbauten im Stadium der Projektvorbereitung und nach Abschluß der Projektierung abzugeben,
6. Zulassungen für Gegenstände, Mittel, Geräte, Verfahren und Technologien entsprechend den Rechtsvorschriften zu erteilen,
7. Normative und Maßnahmen für den Umgang mit toxischen Stoffen im kommunalen Bereich, mit Schadstoffen und Giften einschließlich ihres Transports, ihrer Lagerung und Beseitigung auszuarbeiten bzw. festzulegen.

(2) Die Bezirks-Hygieneinspektion hat über die im § 4 getroffenen Bestimmungen hinaus Emissionsgrenzwerte festzulegen.

(3) Die Bezirks-Hygieneinspektion ist ferner das wissenschaftlich-methodische Zentrum für die Aufgaben und Probleme der angewandten Hygiene und umfaßt Laborkapazitäten für mikrobiologische, kommunalhygienische, lebensmittel- und ernährungshygienische Untersuchungen. Die Abteilungen, Fachgebiete (Spezialabteilungen) und wissenschaftlichen Laboratorien der Inspektionen erfüllen ihre Aufgaben durch Analysen, Ermittlungen, Stellungnahmen, Gutachten und Laborbefunde. Sie unterstützen damit auch die Kreis-Hygieneinspektionen bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

#### Leitung und Organisation der Staatlichen Hygieneinspektion

##### § 6

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen wird vom Haupthygieniker geleitet. Er wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen. Der Haupthygieniker untersteht dem Minister für Gesundheitswesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen und die einheitliche Arbeitsweise der Staatlichen Hygieneinspektion verantwortlich.

(2) Die Bezirks-Hygieneinspektion wird vom Bezirkshygieniker geleitet. Er wird auf Vorschlag des Ratsmitgliedes für Gesundheits- und Sozialwesen und Bezirksarzt in Abstimmung mit dem Haupthygieniker vom Rat des Bezirkes berufen und abberufen. Die Bezirks-Hygieneinspektion ist eine dem Rat des Bezirkes unterstellte Gesundheitseinrichtung, juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Die Kreis-Hygieneinspektion wird vom Kreishygiene- arzt geleitet. Er wird auf Vorschlag des Ratsmitgliedes für Gesundheits- und Sozialwesen und Kreisarzt nach Abstimmung mit dem Bezirkshygieniker vom Rat des Kreises berufen und abberufen. Die Kreis-Hygieneinspektion ist dem Rat des Kreises unterstellt und haushaltsgeplant.

(4) In Stadtkreisen mit Stadtbezirken können nach Abstimmung mit der Bezirks-Hygieneinspektion durch Beschluß des Rates der Stadt Stadtbezirks-Hygieneinspektionen gebildet werden, wobei die Aufgaben der Stadtbezirks-Hygieneinspektion in Anlehnung an die Aufgaben der Kreis-Hygieneinspektion festzulegen sind. Die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen werden für das Territorium des Stadtkreises durch die Kreis-Hygieneinspektion kontrolliert und koordiniert. Die Stadtbe-

zirks-Hygieneinspektion wird vom Stadtbezirkshygiene- arzt geleitet. Er wird auf Vorschlag des Ratsmitgliedes für Gesundheits- und Sozialwesen und Stadtbezirksarzt in Abstimmung mit dem Kreishygiene- arzt vom Rat des Stadtbezirkes berufen und abberufen. Die Stadtbezirks-Hygieneinspektion ist dem Rat des Stadtbezirkes unterstellt und haushaltsgeplant.

##### § 7

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion wird nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet.

(2) Der Leiter der Bezirks-, Kreis- und Stadtbezirks-Hygieneinspektion untersteht dem zuständigen Ratsmitglied für Gesundheitswesen sowie dem Leiter der übergeordneten Hygieneinspektion. Der Leiter der übergeordneten Hygieneinspektion sichert die fachliche Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Leiter der unterstellten Hygieneinspektionen, vermittelt fortgeschrittene Erfahrungen, fördert den Erfahrungsaustausch, bereitet Entscheidungen gemeinsam vor und führt regelmäßig Beratungen mit den Leitern der unterstellten Hygieneinspektionen durch. Zur Sicherung der einheitlichen Leitung der Staatlichen Hygieneinspektion kann der übergeordnete Leiter den unterstellten Leitern Weisungen erteilen und deren Entscheidungen aufheben. Mit diesen Weisungen darf in von den Volksvertretungen beschlossene Pläne sowie in die materiell-technischen, personellen und ökonomischen Belange der unterstellten Hygieneinspektionen nicht eingegriffen werden. Die Leiter der Hygieneinspektionen sind verpflichtet, über erhaltene Weisungen das zuständige Ratsmitglied für Gesundheitswesen zu informieren.

##### § 8

#### Befugnisse der Staatlichen Hygieneinspektion

(1) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion hat das Recht, zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene von den Verantwortlichen die Beseitigung von Mängeln einschließlich der Bedingungen und Ursachen für die hygienewidrigen Zustände zu fordern und hierzu unter Beachtung des Geheimnisschutzes

1. Einsicht in erforderliche Unterlagen zu nehmen sowie Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern;
2. Besichtigungen in den Objekten vorzunehmen und erforderlichen Zutritt zu allen Räumen zu verlangen.

(2) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion kann

1. Sachen, die Ursache für hygienewidrige Zustände oder von Infektionsgefahren sind oder sein können, sicherstellen oder die Sicherstellung anordnen, sie vernichten oder die Vernichtung anordnen, sie schadlos beseitigen oder die schadlose Beseitigung anordnen; Kommt der Verpflichtete dieser Anordnung nicht nach, kann die Staatliche Hygieneinspektion einen Betrieb oder eine Einrichtung mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten trägt der Verpflichtete.
2. die Nutzung von Sachen, Grundstücken und Räumlichkeiten, die Ursache der Hygienewidrigkeit sind, zeitweilig oder für dauernd untersagen,
3. Untersuchungs- bzw. Behandlungsmaßnahmen anordnen,
4. Proben entnehmen oder Probeentnahmen anordnen,
5. entsprechend den Rechtsvorschriften Auflagen erteilen und Berichte über ihre Erfüllung fordern.

(3) Die Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektionen können bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Menschen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen und auf der Grundlage von Rechtsvorschriften die vorübergehende Einstellung der Produktion des Betriebes oder des Betriebsteiles der Einrichtung oder der Genossenschaft oder die vorübergehende Stilllegung der Anlage oder des Aggregates fordern. Die verantwortlichen Leiter haben ent-

sprechende Forderungen der Staatlichen Hygieneinspektion, die schriftlich zu begründen sind, unverzüglich zu erfüllen. Das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ und die übergeordnete Staatliche Hygieneinspektion sind unverzüglich von dieser Entscheidung zu informieren.

(4) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion kann bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zur Sicherung der Hygiene oder gegen Auflagen gemäß Abs. 2 Ziff. 5 vom Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen denjenigen verlangen, der für den Verstoß verantwortlich ist.

(5) Stellen Kontrollbeauftragte der Staatlichen Hygieneinspektion bei ihren Kontrollen hygienewidrige Zustände fest, sind sie berechtigt, von den Verantwortlichen unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der hygienewidrigen Zustände bzw. zur Einhaltung der Rechtsvorschriften zu fordern.

## § 9

### Ordnungsstrafbestimmungen

#### (1) Wer vorsätzlich

1. der Staatlichen Hygieneinspektion oder ihren Kontrollbeauftragten die Einsichtnahme in geforderte Unterlagen verweigert oder sie bei der Einsichtnahme behindert, Auskünfte oder geforderte Stellungnahmen verweigert,
  2. Kontrollbeauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion die Besichtigung von Objekten oder das Betreten einzelner Räume verweigert oder sie dabei behindert,
  3. die Probeentnahme verhindert,
- kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sichergestellte Sachen, die Ursache für hygienewidrige Zustände oder von Infektionsgefahren sind oder sein können, beiseite schafft oder die angeordnete Vernichtung oder schadhafte Beseitigung nicht durchführt,
2. angeordneten Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen zuwiderhandelt,
3. geforderte Berichte über die Erfüllung von Auflagen nicht erstattet,
4. Auflagen zur Durchsetzung der Grundsätze und Normative der Hygiene oder zur Beseitigung hygienewidriger Zustände nicht durchführt.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 oder 2 aus Vorteilstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion, die die Maßnahmen angeordnet oder die Auflage erteilt hat.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 10

### Beschwerden

(1) Die Entscheidungen der Staatlichen Hygieneinspektion ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie sind den Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang bei dem Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion

einzuzeigen, die die Entscheidung getroffen hat, sofern nicht andere Rechtsvorschriften abweichende Fristen bestimmen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion zur Entscheidung zuzuleiten, sofern nicht andere Rechtsvorschriften ein abweichendes Verfahren vorschreiben. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen über eine Beschwerde innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu erteilen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung zuständige Staatliche Hygieneinspektion kann jedoch die Durchführung der Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden ergehen schriftlich, sind zu begründen und dem Einreicher auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 11

### Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungshandlungen oder Untersuchungen, die die Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen auf Veranlassung der Beteiligten oder auf Grund von Rechtsvorschriften in Angelegenheiten der Beteiligten durchführen, werden Gebühren auf der Grundlage der Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren\* erhoben.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 9. Oktober 1952 über die Zuständigkeitsbereiche der Zentralstellen für Hygiene (GBl. Nr. 147 S. 1063),
2. Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygieneinspektion (GBl. Nr. 171 S. 1271),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1953 zur Verordnung über die Hygieneinspektion (GBl. Nr. 21 S. 310),
4. Ziff. 7 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363),
5. Ziff. 4 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

(3) Bis zur Neuregelung der Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Inspektion auf dem Gebiet der Arbeitshygiene ist diese Verordnung für die Tätigkeit der Arbeitshygieneinspektion entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 11. Dezember 1975

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

\* Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Oktober 1955 (GBl. I Nr. 96 S. 787).

**Anordnung  
über die Ordnungsmäßigkeit  
in Rechnungsführung und Statistik**

vom 31. Dezember 1975

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane, den Leitern des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

I.

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich Genossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen,
- den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB),
- wirtschaftsleitende Organe,
- Staatsorgane

(nachfolgend Betriebe und Organe genannt).

(2) Im folgenden werden Datenerfassungsstellen oder -stationen, Datenverarbeitungsbetriebe, Betriebe und Einrichtungen mit Datenverarbeitungsstationen, die Aufgaben der Verarbeitung von Daten sowie der Erarbeitung und Aufbewahrung von Organisations- und Programmunterlagen durchführen, als Datenverarbeitungseinrichtungen bezeichnet.

(3) Für Betriebe, die nach den Rechtsvorschriften über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik arbeiten, gelten die Regelungen dieser Anordnung nur, soweit sie die maschinelle bzw. elektronische Datenverarbeitung betreffen und diese Betriebe die Daten ihrer betrieblichen Abrechnung auf Lochkartenanlagen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen aufbereiten bzw. aufbereiten lassen.

(4) Die Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen gemäß den §§ 20 und 21 gelten nicht für Staatsorgane und staatliche Einrichtungen.

II.

**Grundanforderungen**

§ 2

(1) Die Leitung und Organisation des Arbeitsablaufs zur Gewinnung und Weiterleitung von Informationen unterliegt folgenden Grundanforderungen der Ordnungsmäßigkeit:

- wahrheitsgetreue, vollständige und lückenlose Erfassung und Aufbereitung von Daten sowie wahrheitsgetreue Weitergabe von Informationen aus Rechnungsführung und Statistik,
- Sicherung der Belege und Datenträger gegen widerrechtliche Veränderung, Beschädigung, Verlust und unerlaubte Verwendung,
- Dokumentation der organisatorischen Grundlagen der Datenverarbeitung,
- Gewährleistung der Aufbewahrungsfristen,
- richtige Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel.

(2) Weitere Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit sind:

- rationelle Organisation der Erfassung, der Aufbereitung, der Speicherung, des Nachweises, der Analyse, der Übermittlung und Kontrolle von Daten,
- wahrheitsgetreuer, vollständiger und revisionsfähiger Nachweis der Daten und ihrer lückenlosen Zusammenhänge,
- eine den Richtlinien (Bearbeitungsvorschriften) entsprechende Erarbeitung und Weitergabe von Berichterstattungen,
- vollständige und termingemäße Übermittlung der Datenträger an Datenverarbeitungseinrichtungen sowie deren Rücksendung an die Auftraggeber, Kontrolle und gegenseitige Abstimmung der Datenverarbeitungsergebnisse,
- Inventur der materiellen und finanziellen Mittel sowie der Forderungen und der Verbindlichkeiten zur Sicherung und Kontrolle des sozialistischen Eigentums,
- Nachweis sämtlicher in Kassen, Depots oder Beständen angelegten oder verwalteten betrieblichen Mittel bzw. Haushaltsmittel,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für die Organisation, Durchführung und Kontrolle der Arbeiten einschließlich der Befugnisse für die Änderung von Dokumenten und Organisationsprojekten der Rechnungsführung und Statistik.

(3) Bei der Durchsetzung der Festlegungen dieser Anordnung sind die entsprechenden Vorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen einzuhalten.

(4) Für Kassen ist ein Kassennachweis zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und der tägliche Kassenbestand nachgewiesen werden. Einzahlungen dürfen nur entgegengenommen und Auszahlungen aus der Kasse nur geleistet werden, wenn ordnungsgemäße Belege vorliegen. Für alle Ein- und Auszahlungen sind Quittungsleistungen erforderlich; für Einzahlungen sind nummergesicherte Vordrucke zu verwenden (in Geld- und Kreditinstituten gelten spezifische Vordrucke). Zur Quittungsleistung gehören die unterschriebene Bestätigung des Geldempfängers, die Angabe des Zahlungsgrundes sowie das Datum des Empfangs. Die quittierten Belege sind nach laufender Numerierung und, soweit nicht Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, außerhalb des Zugriffsbereichs des Kassierers aufzubewahren. Die Abstimmung der Barbestände der Hauptkasse mit dem Kassennachweis hat täglich zu erfolgen. Die Nebenkassen sind mindestens einmal im Monat vor Monatschluß mit der Hauptkasse abzurechnen.

§ 3

(1) Die Betriebe und Organe haben innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die Beziehungen zwischen ihren einzelnen Bereichen sowie zu den Datenverarbeitungseinrichtungen zum Zwecke der Datenverarbeitung so zu gestalten, daß sie den Anforderungen der Ordnungsmäßigkeit dieser Anordnung entsprechen. Bei der Übermittlung von Belegen und anderen Datenträgern zum Zwecke der Datenverarbeitung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- die Datenträger sind ordnungsgemäß ausgefüllt und vollständig sowie unter Wahrung des Geheimhaltungsgrades sicher und zu den vereinbarten Terminen zu übergeben;
- durch geeignete Maßnahmen ist zu sichern, daß eine ordnungsgemäße Kontrolle durchgeführt werden kann.

Die Datenverarbeitungseinrichtungen haben eine programmgemäße bzw. den Vereinbarungen entsprechende sowie gegen unkontrollierte Eingriffe gesicherte Datenverarbeitung zu gewährleisten.

(2) Leistungsbeziehungen von Betrieben und Organen zu Datenverarbeitungseinrichtungen sind durch Wirtschaftsverträge so zu gestalten, daß den Grundsätzen des Abs. 1 voll entsprechen wird und die sich daraus ergebenden Rechte und

Pflichten der Vertragspartner exakt festgelegt werden. Die Beziehungen zu den Datenverarbeitungseinrichtungen innerhalb der Betriebe oder der Organe sind entsprechend zu gestalten.

### III. Datenerfassung Belege

#### § 4

(1) Daten über gesellschaftliche Prozesse und Erscheinungen sind

- bei manueller Erfassung unverzüglich, spätestens nach Ablauf der Vorgänge,
- bei automatischer Erfassung nach Ablauf der Datenerfassung bzw. -verarbeitung

einzelnen oder zusammengefaßt auf Belegen zu erfassen.

(2) Ein Beleg ist eine in Klartext oder verschlüsselt als Datenträger manuell, mechanisch oder automatisch ausgefertigte Urkunde, deren physische Beschaffenheit die Dauerhaftigkeit der Daten und die Erkennbarkeit von nachträglichen Veränderungen gewährleisten muß.

(3) Ein Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Aussteller,
- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff,
- Bezeichnung des ökonomischen Prozesses, der ökonomischen Erscheinungen bzw. des Auftrages,
- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben,
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Eingangs,
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind, soweit nicht bestimmte Sicherungsmittel diese Vorschrift überflüssig machen. Für Ausgangsrechnungen entfällt die Unterschriftspflicht.

(4) Verbund-, Zeichenlockkarten und ähnliche maschinenlesbare Datenträger sind Belege.

(5) Die mit Hilfe automatischer Datenerfassung gewonnenen und in Listen ausgedruckten Einzeldaten bzw. Datenverarbeitungssummen gelten als Belege, wenn die zur Datengewinnung eingesetzten Datenerfassungs- und Meßgeräte sowie die Datenverarbeitungsprogramme mit ausreichender Sicherheit die richtige und vollständige Datenerfassung und -verarbeitung gewährleisten. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Erfassungssystems, der Einhaltung der Vorschriften über die Richtigkeit der Meßgeräte durch die Ergebnisse periodischer Kontrollen ist prüfbar nachzuweisen. Bei Ausfall automatischer Datenerfassungsgeräte ist durch den sofortigen Einsatz von Reservegeräten bzw. die Anwendung anderer Erfassungsmethoden die richtige und termingerechte Datenerfassung zu sichern.

(6) Als Belege gelten auch die von Betrieben und Organen anstelle von visuell lesbaren Belegen einander zugesandten maschinenlesbaren Datenträger. Dabei haben die Beteiligten die Dauerhaftigkeit der eingetragenen Daten und die Erkennbarkeit von nachträglichen Veränderungen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten. Kann die Dauerhaftigkeit und der Schutz vor nachträglichen Veränderungen technisch nicht gewährleistet werden, sind die Angaben dieser Belege, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wird, durch den anfordernden Betrieb bzw. das anfordernde Organ vollständig auszudrucken und die Drucklisten aufzubewahren. Der ordnungsgemäße Ausdruck der Angaben der maschinenlesbaren Datenträger in den Drucklisten ist von den ausführenden Datenverarbeitungseinrichtungen auf den Drucklisten unterschriftlich zu bestätigen.

(7) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben der Belege müssen den ursprünglichen Angaben entsprechen. Im organisatorischen Ablauf der Umwandlung sind zur Prüfung der vollständigen und richtigen Übernahme geeignete Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen. Fälsch ausgefertigte maschinenlesbare Datenträger sind nach Feststellung auszusondern und durch neue zu ersetzen oder durch Fehlerkorrekturen zu berichtigen. Möglichkeiten der doppelten Umwandlung sind durch organisatorische Maßnahmen auszuschließen.

(8) Aus Belegen zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung abgeleitete oder gleichzeitig mit der Ausfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten mit Ausnahme der im Abs. 6 getroffenen Festlegungen nicht als Belege.

(9) Die durch DDR-Standards, durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe für verbindlich erklärt und von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik registrierten einheitlichen Primärdokumente sind bei der Belegausfertigung anzuwenden. Daten aus Geld- und Kreditbeziehungen der Kontoinhaber zu den Kreditinstituten sind nur auf solchen Datenträgern zu erfassen, die von den Geld- und Kreditinstituten verbindlich eingeführt oder in ihrer Anwendung mit ihnen abgestimmt wurden.

#### § 5

(1) Auf Belegen, die Zahlungen unmittelbar auslösen, ist die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der Belegangaben durch die hierzu Beauftragten unterschriftlich festzustellen.

(2) Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, daß die Zahlung dem Grunde und der Höhe nach in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und festgelegten Begrenzungen oder Genehmigungspflichten an den angegebenen Empfänger, zu dem angegebenen Zeitpunkt, aus den zulässigen Finanzierungsquellen und in der vorgesehenen Zahlungsweise zu leisten ist. Zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit von Zahlungen gehört insbesondere die Bestätigung, daß die in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen

- ordnungsgemäß überprüft und abgenommen wurden,
- den Verträgen, Aufträgen oder Bestellungen entsprechend in Umfang, Menge und Qualität sowie mit der vereinbarten Gebrauchseigenschaft und Funktionsfähigkeit vollständig ausgeführt wurden,
- zu zulässigen Preisen berechnet wurden,
- dem Umfang, dem zeitlichen Aufwand oder der Menge nach richtig erfaßt wurden,
- entsprechend den Rechtsvorschriften vom Lieferer bzw. Leistenden berechnet werden dürfen,
- soweit sie für Investitionen erbracht wurden, nach der Art und dem Wertumfang im Rahmen des für die Durchführung des einzelnen Vorhabens bzw. Teilvorhabens mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes liegen.

Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird gleichzeitig auch die Verantwortung für die gewissenhaft geprüfte Vollständigkeit der Belegangaben übernommen.

(3) Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, daß die dem zu zahlenden Betrag zugrunde liegenden Berechnungen geprüft und für richtig befunden wurden.

(4) Auf der Grundlage der Feststellungsvermerke über die sachliche und die rechnerische Richtigkeit werden die Zahlungsbelege durch die hiermit Beauftragten unterschriftlich mit Angabe des Datums zur Zahlung angewiesen. Die Zahlungsanweisung ist Voraussetzung für Zahlungen zu Lasten von Bank- und Postscheckkonten und für Kassenauszahlungen.



Besonderheiten der Zahlungsanweisungen bei der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn regeln die zuständigen Minister.

(5) Die Feststellungsvermerke über die sachliche und die rechnerische Richtigkeit sowie die Zahlungsanweisung dürfen nicht erteilt werden, wenn sich keine eindeutige Klarheit über die Rechtmäßigkeit des Zahlungsanspruches bzw. seine Höhe ergibt oder andere Gründe eine Nichterteilung rechtfertigen. Über derartige Belege hat der zuständige Leiter unverzüglich zu entscheiden.

(6) Bei der Anwendung des Lastschriftverfahrens bzw. von Daueraufträgen für ständig sich wiederholende Zahlungen kann die Prüfung und Feststellung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit sowie der Vollständigkeit der Belegangaben nach Abbuchung des Rechnungsbetrages vom Bank- bzw. Postscheckkonto erfolgen.

## § 6

### Stammdaten

(1) Stammdatenerfassungen und -änderungen unterliegen dem Belegprinzip. Es ist ein einwandfrei funktionierender Änderungsdienst in den Betrieben, Organen und Datenverarbeitungseinrichtungen einzurichten, der insbesondere die termingerechte Bearbeitung der Änderungsmeldungen für die Aktualisierung der Stammdaten gewährleistet.

(2) Stammdaten sind Daten, die über einen verhältnismäßig langen Zeitraum keinen oder nur relativ wenigen Änderungen unterliegen und wiederholt in Datenverarbeitungsprozesse einbezogen werden.

(3) Die Leiter der Betriebe und Organe haben Verantwortliche für die Stammdatenerfassung und den -änderungsdienst im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik in einer Nomenklatur festzulegen. Nur diese in der Nomenklatur genannten verantwortlichen Mitarbeiter dürfen Änderungen der Stammdaten bzw. Zu- und Abgänge von Stammdaten anhand von visuell lesbaren Nachweisen bei der Datenverarbeitungseinrichtung schriftlich veranlassen.

(4) Es ist organisatorisch und maschinentechnisch zu sichern, daß Verluste, unbefugtes Löschen durch Überschreiben, unbefugtes Benutzen oder Fälschungen von Stammdaten ausgeschlossen werden.

(5) Die Richtigkeit der in der Erfassung und Aufbereitung verwendeten Stammdaten ist durch die Verantwortlichen gemäß Abs. 3 kontinuierlich so zu überprüfen bzw. nachweislich überprüfen zu lassen, daß innerhalb eines Jahres alle Stammdaten mindestens einmal kontrolliert wurden.

## § 7

### Sicherung der Daten

(1) Die Leiter der Betriebe und Organe haben die zur Bestätigung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit der Belegangaben und die mit der Erteilung der Zahlungsanweisung beauftragten Personen in einer Nomenklatur festzulegen. Die Nomenklatur ist in den Betrieben und Organen in geeigneter Form bekanntzugeben.

(2) Die Verantwortung für die vollständige und richtige Datenerfassung mit Hilfe von Belegen obliegt dem Belegaussteller bzw. dem Belegbearbeiter. Belegangaben dürfen nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind nur durch dazu Befugte gemäß den betrieblichen Festlegungen zulässig, wenn Zweifel an der Berechtigung einer durchzuführenden Berichtigung ausgeschlossen sind und eine Übernahme von Daten auf maschinenlesbare Datenträger noch nicht erfolgt ist. Belegberichtigungen unter Beachtung dieser Vorschriften haben das Änderungsdatum und die Unterschrift bzw. das Signum des Ändernden auszuweisen. Betrags- und Kontonummernänderungen auf Belegen über Geld- und Kreditbeziehungen zu den Geld- und Kreditinstituten sind unzulässig.

(3) An Datenverarbeitungseinrichtungen sind nur solche Belege zur Datenverarbeitung zu übergeben, die den Anforderungen an die Beleggestaltung entsprechen, gut lesbar sowie sachlich und rechnerisch richtig sind. Die Datenverarbeitungseinrichtungen dürfen mit der Übernahme der Belegangaben auf maschinenlesbare Datenträger erst nach Feststellung der Einhaltung der vereinbarten Anlieferbedingungen beginnen. Werden nach erfolgter Übernahme von Belegangaben auf maschinenlesbare Datenträger Berichtigungen erforderlich, sind Korrekturbelege auszufertigen.

(4) Die Belege sind nach der vom Betrieb oder vom Organ festgelegten Ordnung aufzubewahren, damit innerhalb der Aufbewahrungsfristen jederzeit eine lückenlose Wiedergabe der erfaßten Vorgänge möglich ist. Die zeitweilige Überlassung von Belegen zum Zwecke der Datenverarbeitung hat unter Beachtung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit zu erfolgen.

(5) In Datenverarbeitungseinrichtungen sind zur körperlichen und organisatorischen Sicherung von Datenträgern und Daten Maßnahmen festzulegen, die den technisch-organisatorischen Möglichkeiten der angewendeten Datenverarbeitungstechnik entsprechen.

(6) In den Datenverarbeitungseinrichtungen ist zu gewährleisten, daß

- die Aufgaben und die Verantwortung der Organisatoren und Programmierer von denen des Bedienungspersonals klar abgegrenzt werden,
- eine nicht geplante Überschreibung oder/und Vernichtung von Daten verhindert sowie die vollständige Übernahme der für das laufende Programm benötigten Daten geprüft wird,
- die Verarbeitung nicht für den Auftrag vorgesehener Daten ausgeschlossen wird,
- durch das Doppeln der Stammbänder oder/und durch Archivierung nach dem Generationsprinzip die Rekonstruktion verlorengegangener Daten ermöglicht wird.

(7) Maschinenlesbare Datenträger, die für den Auftraggeber besonders wichtige Daten oder Programme enthalten, sind zu doppeln bzw. es sind auf rationelle Weise Duplikate anzufertigen. Originaldatenträger bzw. Duplikate sind zu kennzeichnen. Die Originale sind der Archivordnung entsprechend aufzubewahren und zur Anfertigung neuer Duplikate zu verwenden.

(8) Der Umfang des insgesamt gespeicherten Datenbestandes ist vom Anwender systematisch zu überprüfen. Er hat über die Notwendigkeit einer über die Vereinbarungen hinausgehenden weiteren Speicherung zu entscheiden.

## IV.

### Datenträgertransport und Datenfernübertragung

## § 8

(1) Der Transport von Datenträgern zu und von außerhalb des Betriebes liegenden Datenverarbeitungseinrichtungen darf nur durch den dafür festgelegten Personenkreis erfolgen. Diese Personen sind vor ihrem Einsatz in die Aufgaben sowie in die Sicherheitsbestimmungen umfassend einzuweisen und über ihre Pflichten zu belehren. Die Personen, die ständig zum Datenträgertransport eingesetzt sind, haben einen besonders gekennzeichneten Dienstausweis oder Transportausweis mit sich zu führen. Für den Transport von Datenträgern, die Staats- und Dienstgeheimnisse enthalten, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Der Datenträgertransport hat so zu erfolgen, daß Einsichtnahme durch Fremde, äußere Beschädigung, Verlust, Unvollständigkeit oder eine Verwechslung ausgeschlossen sind. Die Entscheidung über die zu benutzenden Transportmittel und Behältnisse ist von der Bedeutung des Inhalts der Datenträger und den technischen Maßnahmen und Bedingungen des Datenträgertransportes abhängig zu machen.



(3) Jeder Datenträgersendung ist vom Absender ein Datenträgerbegleitschein oder ein anderer geeigneter Nachweis beizufügen, aus dem Inhalt, Anzahl, je nach Vereinbarung das Kurzzeichen, die Benennung oder die Auftragsnummer des Datenverarbeitungsauftrages und Herkunft der übersandten Datenträger hervorgehen müssen. Der Empfänger hat die Angaben auf den Datenträgerbegleitscheinen hinsichtlich der Anzahl und des Inhalts der übergebenen Behältnisse zu kontrollieren und zu bestätigen sowie sichtbare Mängel (Beschädigungen der Behältnisse oder/und Datenträger, Verwechslung der Reihenfolge der Datenträger u. a.) zu vermerken.

(4) Der Datenträgertransport ist für innerbetriebliche Transporte durch Organisationsanweisungen, in allen anderen Fällen durch vertragliche Vereinbarungen zu regeln bzw. entsprechend den Forderungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu organisieren.

### § 9

(1) Die Datenfernübertragung ist zulässig, wenn die Rechtsvorschriften zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen beachtet werden, ein einwandfrei funktionierendes Fehlererkennungs- oder Korrektursystem eingesetzt wird und eine gesichert stabile Übertragungsleitung gewährleistet ist. Bei Benutzung von Geräten zur Datenfernübertragung ist durch geeignete technische Vorkehrungen sowie für die Programmierung und die Bedienung durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu sichern, daß die Daten Unbefugten unzugänglich sind und die Vorschriften über den Datenschutz, die Datensicherung und die Geheimhaltung beachtet werden.

(2) Die Datenfernübertragung ist innerbetrieblich durch Organisationsanweisungen, in allen anderen Fällen durch vertragliche Vereinbarungen zu regeln.

## V.

### Datenverarbeitung

#### § 10

##### Auftragsbearbeitung

(1) Die Annahme von Aufträgen, Belegen, maschinenlesbaren Datenträgern und anderen Dokumenten zur Ausführung von Arbeitsaufgaben der Datenverarbeitungseinrichtungen sowie die Rückgabe dieser Unterlagen mit den Datenverarbeitungsergebnissen erfolgt nur durch einen vom Leiter der Datenverarbeitungseinrichtung hierfür festgelegten Verantwortungsbereich. Über die Annahme und die Rückgabe ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

(2) Für jede durch die Datenverarbeitungseinrichtung durchzuführende Arbeit ist ein Arbeitsauftrag in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen und den Programmunterlagen auszufertigen. Bei periodisch wiederkehrenden Arbeiten können Dauerarbeitsaufträge verwendet werden. Vom Inhalt des Arbeitsauftrages haben nur die mit seiner Ausführung unmittelbar beauftragten Mitarbeiter Kenntnis zu erhalten. Die Auftragsunterlagen sind sorgfältig zu behandeln.

(3) Nach der Ausführung der Arbeitsaufträge sind die dazugehörigen Unterlagen und Datenträger in Übereinstimmung mit der für die Datenverarbeitungseinrichtung gültigen Aktenordnung, Archivordnung und den vertraglichen Vereinbarungen in gesicherten Räumen aufzubewahren.

(4) Nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenträger sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu vernichten.

#### § 11

##### Programmausarbeitung, -freigabe und -änderung

(1) Der Programmierung der Datenverarbeitung muß eine vom Leiter des Betriebes oder Organs als Anwender bestätigte Problemdokumentation zugrunde liegen. Die Programme

sind so zu gestalten, daß die programmierten Kontrollen, aufbauend auf maschineninternen Kontrollen, die ordnungsgemäße Dateneingabe, -verarbeitung und -ausgabe sichern. Wird das Maschinenprogramm von der Datenverarbeitungseinrichtung als Auftragnehmer ausgearbeitet, so ist es zu testen und dem Auftraggeber zur Prüfung, Freigabe und Bestätigung zu übergeben. Der Programmtest ist durch Maschinenprotokolle zu belegen. Diese Protokolle und die Testbeispiele sind Bestandteil der Projektdokumentation.

(2) Programmänderungen sind vorzunehmen, wenn Rechtsvorschriften das erforderlich machen oder wesentliche Verbesserungen der Organisation dadurch erreichbar sind. Bei Programmänderungen ist wie bei Neuaufstellung eines Programms zu verfahren.

#### § 12

##### Kontrolle der Funktionsfähigkeit und -sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen

Funktionsfähigkeit und -sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen sind im Rahmen des Wartungs- und Überwachungsdienstes durch Testprogramme von Beauftragten ständig zu überprüfen. Aufgaben und Ziele sowie das Ergebnis der Überprüfung sind vertraulich zu behandeln und von der Datenverarbeitungseinrichtung nachweisbar festzuhalten.

#### § 13

##### Dateneingabe

(1) Es ist zu gewährleisten, daß durch geeignete Maßnahmen die Dateneingabe kontrolliert, maschinell erkennbare Fehler festgestellt und auf Fehlerlisten ausgedruckt werden. Das gilt auch für Dateneingaben im Rahmen der Datenfernübertragung. Zwischen den Vertragspartnern sind zur Gewährleistung der vollständigen und richtigen Dateneingabe Kontrollen zur gegenseitigen Abstimmung zu vereinbaren. Die Kontrollen sind nachzuweisen.

(2) Fehler der Dateneingabe sind zu registrieren und zu analysieren. Der Wiederholung dieser Fehler ist durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen. Die Berichtigung von Dateneingabefehlern ist kenntlich zu machen.

#### § 14

##### Programmabarbeitung

(1) Für jede Programmabarbeitung im Rahmen der Rechnungsführung und Statistik ist von der Datenverarbeitungseinrichtung ein Protokoll zu führen, das die ordnungsgemäße Abarbeitung des Programms entsprechend der Arbeitsanweisung nachweist. Das Protokoll kann manuell, maschinell oder als Kombination beider Formen geführt werden.

(2) Die durch maschineninterne und programmierte Kontrollen als fehlerhaft erkannten Daten sind auf Fehlerlisten auszudrucken bzw. durch automatische Fehlerkorrektur zu berichtigen.

(3) Bei Unterbrechungen während der Programmabarbeitung durch Störungen ist zu gewährleisten, daß die Programme ordnungsgemäß zu Ende gearbeitet werden. Die Ursachen der Unterbrechungen sind zu protokollieren und zu analysieren.

(4) Unbefugten Eingriffen in den Ablauf der Abarbeitung ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Unbefugte Eingriffe während der Programmabarbeitung sind dem Leiter der Datenverarbeitungseinrichtung sofort schriftlich zu melden.

#### § 15

##### Datenausgabe

(1) Für Zwecke der Abrechnung des Reproduktionsprozesses und der Rechenschaftslegung der verantwortlichen Leiter sind grundsätzlich dauerhafte Formen der Datenausgabe anzuwenden. Dauerhafte Formen der Datenausgabe sind Journale,

Konten, Listen, Tabellen (auch in Form von Drucklisten), Lochkarten, Lochbänder und Mikrofilme. Als dauerhafte Formen gelten auch Magnetbänder und Magnetplatten, wenn eine die Datensicherung gewährleistende Regeneration durchgeführt wird.

(2) Optische oder akustische Signale sind als Formen der Datenausgabe nur zum Zwecke der betrieblichen Information zulässig, soweit übergeordnete Organe nicht andere Festlegungen treffen.

(3) Umfang und Periodizität der Datenausgabe sind im Projekt festzulegen.

(4) Die Datenverarbeitungseinrichtungen haben die Datenausgabe einer qualitativen Endkontrolle zu unterziehen. Durch Vereinbarungen der Partner ist die Form der Endkontrolle festzulegen. Die Betriebe und Organe haben durch stichprobenweise Nachrechnung der ausgedruckten Daten und andere Methoden die Fehlerfreiheit der Datenausgabe zu prüfen und nachzuweisen.

(5) Durch organisatorische Festlegungen ist zu sichern, daß Datenverarbeitungsergebnisse sowie Daten aus Datenbanken nur an empfangsberechtigte Betriebe, Organe oder Personen übergeben und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

#### § 16

##### Kontenführung

(1) Die Kontenbestände sind laufend fortzuschreiben. Bei Anwendung der im Projekt bestätigten Auswahlprinzipien und bei Einsatz direkt adressierbarer Speicher für die Kontenführung genügt der Ausdruck der Salden den Anforderungen der Ordnungsmäßigkeit — soweit andere Bestimmungen dies nicht ausschließen —, wenn durch geeignete Kontrollmaßnahmen die erforderliche Richtigkeit gewährleistet wird und Summenabstimmungen vorgenommen werden.

(2) Bei Anwendung von Lochkarten, Lochbändern und Magnetplchern brauchen Einzelpositionen nicht ausgedruckt zu werden, wenn durch maschineninterne Kontrollen die richtige und vollständige Dateneingabe und -ausgabe der Ergebnisse gewährleistet ist.

(3) Die Kontensalden der Finanzrechnung sind in Übereinstimmung mit der im jeweiligen Projekt festgelegten Periodizität, mindestens jedoch zum 31. Dezember jedes Jahres auszudrucken und in die Bilanz bzw. die Ergebnisrechnung des Betriebes oder Organs stichtagsgerecht zu übernehmen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Karteiführung anwendbar.

#### § 17

##### Projektdokumentation

(1) Für jedes im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik von einer Datenverarbeitungseinrichtung angewandte Projekt muß eine Projektdokumentation gemäß zentralen Festlegungen bzw. Standards vorhanden sein. Sie hat die zur Auftragsausführung notwendigen organisatorischen und programmtechnischen Unterlagen lückenlos und dem neuesten Stand entsprechend nachzuweisen. Projektänderungen bedingen die Überarbeitung und Veränderung der Projektdokumentation.

(2) Die Projektdokumentation ist in 2facher Ausfertigung zu führen. Eine Ausfertigung ist zu archivieren. In Vereinbarungen zwischen den Partnern ist der Ort der Archivierung festzulegen.

(3) Änderungen in der Projektdokumentation bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Partner.

#### § 18

##### Programmverwaltung

(1) Die Programme sind gesondert zu verwalten. Die hierfür Verantwortlichen sind in einer Nomenklatur zu benennen.

Arbeitsprogramme dürfen grundsätzlich weder von Organisatoren, Programmierern noch von Bedienungskräften der Anlage verwaltet werden. Ausnahmen hat der Leiter der Datenverarbeitungseinrichtung schriftlich festzulegen.

(2) Programme, die einem Geheimhaltungsgrad unterliegen, sind nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu behandeln.

(3) Durch verbindliche Anweisungen sind die Programmbereitstellung sowie die Kennzeichnung der Programme zur Sicherung gegen Verwechslung zu gewährleisten.

(4) Inhaber von Programmen von Rechnungsführung und Statistik haben die Programme in einem Register nachzuweisen. In diesem Register sind mindestens

- Titel
  - Programm-Nummer
  - Kurzbeschreibung des Inhalts
  - Urheber bzw. Beschaffungsart
  - Programmiersprache
  - notwendige Anlagenkonfiguration
  - Standort des Programms
- anzugeben.

#### VI.

##### Aufbewahrung und Aufbewahrungsfristen

#### § 19

(1) Für die der Aufbewahrung unterliegenden Dokumente von Rechnungsführung und Statistik sind bei der Wahl des Aufbewahrungsortes der Geheimhaltungsgrad der Dokumente und der Schutz vor Schädigung, Verlust bzw. Diebstahl zu berücksichtigen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung der Datenträger, Projektdokumente, Nachweise und Berichte sowie die unbefugte Entnahme von Informationen verhindern. Die Aufbewahrung der Projektdokumente hat zugriffsbereit zu erfolgen.

(2) Für die Aufbewahrung der maschinenlesbaren Datenträger sind sowohl technische als auch technologische Erfordernisse zu berücksichtigen. Maschinenlesbare Datenträger, insbesondere die Magnetbänder und Magnetplatten, sind in gesicherten Räumen aufzubewahren, die Schutz gegen unbefugten Zugriff und vor Beschädigung gewährleisten.

(3) Beschädigte maschinenlesbare Datenträger sind vor der Übergabe zur Aufbewahrung an das Verwaltungsarchiv des Betriebes oder Organs auszusondern, gemäß den betrieblichen Festlegungen zu behandeln und durch neue zu ersetzen. Für maschinenlesbare Datenträger — die Belege sind — ist die Erneuerung prüfbar nachzuweisen. Gleiches gilt für die Abgabe an das zuständige Endarchiv.

(4) Die Mikroverfilmung von Aufbereitungsnachweisen ist im Rahmen der entsprechenden Rechtsvorschriften zulässig.

(5) Bei Verlust von Datenträgern, Projektdokumenten, Nachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen. Über eine Benachrichtigung der staatlichen Untersuchungsorgane entscheidet der Leiter des Betriebes oder Organs auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

#### § 20

(1) Die Belege, Aufbereitungsnachweise, maschinenlesbare Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Schlüssel, Systematiken und Nomenklaturen, Berichte, Analysen und sonstigen Dokumente von Rechnungsführung und Statistik (dienstliches Schriftgut) sind bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist vollständig und übersichtlich aufzubewahren. Maschinenlesbare Datenträger gemäß § 4 Abs. 2 unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht.

(2) Für die Aufbewahrung der Dokumente gemäß Abs. 1 in den Verwaltungsarchiven der Betriebe und Organe gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

1. Unbefristet sind aufzubewahren:

- Eröffnungs- und Schlußbilanzen,
- bestätigte Jahresabschlußdokumente,
- Jahresberichte, -gesamtübersichten und -analysen,
- statistische Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen,
- Grundmittelkarteikarten oder Speichermedien mit den Angaben dieser Karten der Inventarobjekte unbeweglicher Grundmittel,
- Grundstücksakten,
- Unterlagen über die Eigentumsverhältnisse am verwalteten Vermögen und während der Verwaltung eingetretenen Veränderungen des Wertes treuhänderisch verwalteten Vermögens.

Die zur Abgabe von Archivgut verpflichteten Betriebe und Organe haben nach 20 Jahren der Aufbewahrung das Schriftgut dem zuständigen Endarchiv in der in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Form zur Übernahme als Archivgut anzubieten. Über das nicht vom Endarchiv übernommene Archivgut ist durch den Leiter des Betriebes oder Organs nach weiteren 5 Jahren der Aufbewahrung zu entscheiden.

2. 10 Jahre sind aufzubewahren:

- die den Betrieben von den Kontroll- und Revisionsorganen und den übergeordneten Organen übergebenen Revisionsprotokolle sowie die Berichte der innerbetrieblichen Kontroll- und Revisionsorgane,
- Dokumente der zentralisierten und fachlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung langfristiger statistischer Fortschreibungsreihen dienen,
- Dokumente über die Berechnung und Abrechnung von Abgaben und Steuern,
- Aufbereitungsnachweise zur Jahresabschlußbilanz und Jahresabschlußdokumentation einschließlich der Ergebnisrechnung in Kreditinstituten sowie Aufbereitungsnachweise und Belege, die Konten von Banken anderer Staaten betreffen.

Die zur Abgabe von Archivgut verpflichteten Betriebe und Organe haben dieses Schriftgut dem zuständigen Endarchiv in der in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Form spätestens nach 10 Jahren der Aufbewahrung zur Übernahme als Archivgut anzubieten.

3. 5 Jahre sind aufzubewahren:

- Dekaden-, Monats- und Quartalsberichte, -gesamtübersichten, -analysen über die Durchführung des Planes, Jahreskostenrechnung, Journale, Konten,
- Kennziffernübersichten,
- Unterlagen über den Abgang von Grundmitteln einschließlich Verschrottungsprotokolle,
- Systematiken, Nomenklaturen, Schlüssel Listen, soweit sie nicht Bestandteil der Projektdokumentation sind,
- Abrechnung der Betriebe über die Haushaltsbeziehungen,
- Inventurprotokolle,
- Datenverarbeitungsprojekte nach Einstellung der Arbeit mit dem Projekt,
- Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge nach Ablauf der Verträge, einschließlich der Unterlagen zur Geltendmachung von Forderungen aus diesen Verträgen,
- Abrechnungsunterlagen für Löhne und Gehälter, einschließlich der Lohn- und Gehaltslisten, ohne Nachweise für die Rentenberechnung,
- Tagesabschlußbücher, Bankabrechnungsbücher und Tagesauszüge der kontoführenden Kreditinstitute sowie

Bürokassenbücher, Schecküberwachungslisten, Quidtungsbücher, Wertmarkennachweise, Maschinenbücher der EDV,

- Belege und übrige Aufbereitungsnachweise in Geld- und Kreditinstituten und Versicherungseinrichtungen einschließlich Grundbogen, mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung.

4. 2 Jahre sind aufzubewahren:

- Belege (für Belege der nach 2 Jahren noch nicht realisierten Forderungen oder Verbindlichkeiten enden die Aufbewahrungsfristen mit dem Ablauf der Verjährungsfristen), sofern nicht längere Aufbewahrungsfristen bestimmt oder vereinbart werden,
- übrige Aufbereitungsnachweise (Karteien, Listen, Tabellen, sonstige Inventurunterlagen, Protokolle und Dokumente der zentralisierten und fachlichen Berichterstattung, Salden- und Fehlerlisten der EDV-Projekte sowie Protokolle über Programmablaufunterbrechungen), sofern keine längeren Aufbewahrungsfristen festgelegt sind,
- Grundmittelkarteikarten bzw. die entsprechenden Speichermedien der Inventarobjekte für bewegliche Grundmittel nach dem Ausscheiden aus dem Grundmittelbestand.

Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Karteien können vorzeitig gelöscht bzw. vernichtet werden, wenn von dem zuständigen Revisionsorgan nach einer an Ort und Stelle durchgeführten regelmäßigen Finanzrevision der Jahresabschluß bestätigt worden ist. Bei Löschung vor einer Prüfung ist ein Ausdruck der gespeicherten Daten vorzunehmen.

5. Längerfristig sind aufzubewahren:

- Nachweise für die Rentenberechnung 2 Jahre nach Eintritt in das Rentenalter eines Sozialversicherungspflichtigen,
- nichtperiodische bzw. längerfristige Ergebnisse und Berichte.

(3) Unterlagen, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, sind nach der vom zuständigen Revisionsorgan durchgeführten Finanzrevision dem Verwaltungsarchiv des Betriebes oder Organs in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

(4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt bzw. bei Verträgen mit deren Erfüllung.

(5) Ergeben sich auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(6) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein gerichtliches oder anderes Verfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahmen.

(7) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom zuständigen Revisionsorgan noch keine regelmäßige Finanzrevision an Ort und Stelle durchgeführt wurde, dürfen aufbewahrungspflichtige Unterlagen nicht vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach Abschluß der durchgeführten Finanzrevision.

(8) Wird gegen Revisionsfeststellungen und -auflagen Beschwerde eingelegt, endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach der endgültigen Entscheidung über die Beschwerde.

§ 21

(1) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die der Aufbewahrungspflicht dieser Anordnung unterliegenden Dokumente von Rechnungsführung und Statistik unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften kassiert werden.

(2) Die Kassierung von Dokumenten gemäß Abs. 1, die der unbefristeten, 10jährigen bzw. längerfristigen Aufbewahrung unterliegen, ist nur gestattet, wenn sie nachweisbar dem zuständigen Endarchiv als Archivgut angeboten und vom Endarchiv nicht zur Übernahme bestimmt wurden. Über die Kassierung dieser Dokumente entscheiden die Leiter der Betriebe und Organe nach vorheriger Abstimmung mit dem ihnen übergeordneten Organ.

(3) Über die Kassierung der Dokumente gemäß Abs. 1, die der 5jährigen und 2jährigen Aufbewahrung unterliegen, entscheiden die Leiter der Betriebe bzw. Organe.

## VII.

### Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit

#### § 22

(1) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der gewonnenen sowie der weitergeleiteten Informationen obliegt dem Hauptbuchhalter, dem Haushaltsbearbeiter bzw. den in einer Nomenklatur für Rechnungen oder Teilaufgaben von Rechnungsführung und Statistik bestimmten verantwortlichen Personen.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlußdokumente obliegt dem in gesonderten Rechtsvorschriften, Statuten oder Satzungen genannten Revisionsorgan. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses eines Betriebes oder übergeordneten Organs ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die im abgeschlossenen Planjahr geleistete Arbeit.

(3) Das zuständige Revisionsorgan ist berechtigt, die Prüfungshandlungen bei allen Revisionsaufgaben unabhängig vom juristischen Status der Datenverarbeitungseinrichtungen auf diese auszudehnen, wenn das für die qualifizierte Erfüllung der Revisionsaufträge erforderlich ist.

(4) Das zuständige Revisionsorgan kann zur Durchführung von Prüfungshandlungen die Datenverarbeitungsanlage im Betrieb oder im Organ in Anspruch nehmen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der geprüfte Betrieb oder das geprüfte Organ.

## VIII.

### Schlußbestimmungen

#### § 23

(1) Die Leiter der Betriebe und Organe sind verpflichtet, die bestehenden Regelungen auf dem Gebiet der Ordnungsmäßigkeit entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung zu ergänzen. Die Hauptbuchhalter der Betriebe sowie Haushaltsbearbeiter der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die Festlegungen dieser Anordnung in ihre Kontrolltätigkeit einzubeziehen.

(2) Die Zuordnung der einzelnen archivierungspflichtigen Belege, Aufbereitungsnachweise, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Schlüssel, Systematiken und Nomenklaturen, Berichte, Analysen und sonstigen Dokumente von Rechnungsführung und Statistik zu den Fristen der Aufbewahrung gemäß § 20 ist in einer Nomenklatur festzulegen, die zum Bestandteil der betrieblichen Archivordnung zu erklären ist. Diese Nomenklatur ist vom Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.

#### § 24

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1975

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. sc. Donda

## Anordnung Nr. 3\* über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. Dezember 1975

### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) ab 15. Januar 1976 neue Banknoten zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe 1975, in den Umlauf.

(2) Die Banknoten tragen auf der Vorderseite:

- die Aufschrift „STAATSBANK DER DDR  
ZWANZIG  
MARK  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN  
REPUBLIK  
1975“,
- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik,
- das Kopfbildnis von Johann Wolfgang von Goethe,
- die Wertangabe in Ziffern auf und in der unteren Zierleiste,
- die Serie und Nummer der Banknote links oben und rechts unten,
- den Unterdruck aus einem senkrechten streifenförmigen Muster, mit einem Zierstück in der Mitte.

Farbwirkung: Allgemeineindruck dunkelgrün.

(3) Die Banknoten tragen auf der Rückseite:

- das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Darstellung einer Schülergruppe beim Verlassen einer Schule,
- die Wertangabe in Ziffern und in Worten auf und in der unteren Zierleiste,
- den Text „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT / UM SIE IN VERKEHR ZU BRINGEN / WIRD BESTRAFT.“,
- den Unterdruck aus einem senkrechten Linienmuster, mit einem Zierstück im linken Teil.

Farbwirkung: Allgemeineindruck dunkelgrün.

(4) Das Papier der Banknoten weist folgende Merkmale auf:

- Farbe weiß,
- eingelegten Sicherheitsstreifen, der senkrecht unter dem Druckbild verläuft,
- Kopfbildnis von Johann Wolfgang von Goethe als Wasserzeichen,
- Format 128 mm × 56 mm.

### § 2

Die zur Zeit umlaufenden Banknoten, Ausgabe 1964, bleiben neben den neuen Banknoten weiter gesetzliche Zahlungsmittel.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1975

Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

\* Anordnung Nr. 2 vom 6. Februar 1975 (GBl. I Nr. 12 S. 315)

**Anordnung Nr. 25\***  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 8. Dezember 1975

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 6. Januar 1976 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 200. Geburtstages von Ferdinand von Schill.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

In der Mitte ein Husarensäbel, der das Münzbild waagrecht teilt. Darüber ein Husarentschako, von den Jahreszahlen „1776“ und „1809“ flankiert. Unten der dreizeilige Text „FERDINAND VON SCHILL“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK \* 1976 5 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 6. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1975

Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

\* Anordnung Nr. 24 vom 29. Mai 1975 (GBl. I Nr. 25 S. 462)

**Anordnung**  
**über den Leihverkehr der Bibliotheken**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**— Leihverkehrsordnung —**

vom 17. November 1975

Zur weiteren Verbesserung des Leihverkehrs zwischen den Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik im Interesse einer rationellen Ausnutzung der Bibliotheksbestände für Lehre und Forschung sowie für die Aus- und Weiterbildung der Bürger wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Bibliotheken gemäß § 1 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II

Nr. 79 S. 565) und für die Bibliotheken der Gewerkschaften (nachfolgend Bibliotheken genannt).

(2) Die Bibliotheken nehmen am Leihverkehr teil, unabhängig davon, ob sie selbständig oder Teil einer Informations-einrichtung o. ä. sind.

(3) Literatur im Sinne dieser Anordnung umfasst mittels Druck oder anderer Vervielfältigungsverfahren hergestellte Bücher, Zeitschriften, Serien, Zeitungen, Dissertationen, selbständige kartographische Erzeugnisse, Kunstblätter (Reproduktionen), Abbildungen mit oder ohne Text, Musikalien (Noten) sowie Handschriften und Tonträger einschließlich der Kopien und Mikroformen dieser Gattungen.

§ 2

**Aufgabe des Leihverkehrs**

(1) Der Leihverkehr dient den Bibliotheksbenutzern unter Beachtung der gesellschaftlichen Notwendigkeit zur leihweisen befristeten Beschaffung von Literatur für Führungstätigkeit, Produktion, Forschung, Lehre, Studium, Aus- und Weiterbildung und Aufgaben der Landesverteidigung, die in den Bibliotheken am Aufgabort nicht vorhanden ist, sich jedoch in anderen Bibliotheken der DDR befindet.

(2) Diese Anordnung regelt das Verfahren der leihweisen befristeten Beschaffung von Literatur aus Bibliotheken in anderen Orten der DDR. Hiervon unberührt bleiben

— die leihweise Bereitstellung von Literatur zwischen Bibliotheken auf der Basis von Kooperationsverträgen bzw. -vereinbarungen sowie im Rahmen der Fachnetze und der Netze der Staatlichen Allgemeinbibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken. Die Weiterleitung solcher Bestellungen über den Geltungsbereich der Kooperationsverträge bzw. -vereinbarungen und die Netze hinaus erfolgt durch die zuständige Bibliothek auf der Grundlage dieser Anordnung.

— die Vermittlung von Literatur in Blindenschrift, die von jeder Bibliothek formlos bei der Deutschen Zentraibücherei für Blinde Leipzig bestellt werden kann.

(3) Die Kooperationsverträge bzw. -vereinbarungen und entsprechende Dokumente der Fachnetze gemäß Abs. 2 sind der Deutschen Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, zur Kenntnis zu geben.

§ 3

**Teilnahme am Leihverkehr**

(1) Die Bibliotheken sind verpflichtet, ihre Bestände im Leihverkehr direkt bzw. als Kopien oder Mikroformen zur Verfügung zu stellen. Die Bibliotheken gesellschaftlicher Organisationen, Genossenschaften sowie anderer Institutionen anerkennen bei Inanspruchnahme des Leihverkehrs die Bestimmungen dieser Anordnung und sind zur Gegenseitigkeit in der Literaturbereitstellung verpflichtet. Präsenzbibliotheken beteiligen sich mit der Literatur, die in keiner anderen Bibliothek am Ort vorhanden ist.

(2) Die Bibliotheken sichern im Interesse der Benutzer eine schnelle Bestellung, Beschaffung und Bereitstellung von Literatur im Leihverkehr unter Ausnutzung moderner technischer Verfahren.

(3) Anstelle des leihweisen Bezuges von Literatur im Original können im Leihverkehr Kopien oder Mikroformen bestellt und nach Maßgabe der Benutzungsordnung und dem Urheberrecht zur Verfügung gestellt werden, in der Regel gegen Berechnung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen. Kopien und Mikroformen werden Eigentum der Bibliothek bzw. deren Benutzer.

§ 4

**Organisation des Leihverkehrs**

(1) Der Leihverkehr findet nur von Bibliothek zu Bibliothek statt.



(2) Alle Bibliotheken sind zur Annahme und Vermittlung von Leihverkehrsbestellungen für ihre Benutzer verpflichtet. Sie sorgen für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Bestellungen und ihre Weiterleitung an eine zur Aufgabe berechnete Bibliothek. Diese Bibliotheken sind verpflichtet, Leihverkehrsbestellungen nur für Literatur gemäß § 2 Abs. 1 anzunehmen bzw. zu vermitteln und bei Leihverkehrsbestellungen gemäß § 8 Abs. 5 den Nachweis des wissenschaftlichen Verwendungszweckes zu fordern.

(3) Zur Aufgabe von Fernleihbestellungen sind berechnigt:

1. die Stadt- und Kreisbibliotheken für das Netz der Staatlichen Allgemeinbibliotheken, für die Gewerkschaftsbibliotheken sowie für alle Bibliotheken des jeweiligen Kreises, die nicht selbst zur Aufgabe von Bestellungen zugelassen sind,
2. die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke bzw. die Stadt- und Bezirksbibliotheken,
3. die Universitäts-, Hochschul- und Akademiebibliotheken — nicht deren Zweigstellen (Zweigbibliotheken),
4. die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, die Deutsche Bücherei Leipzig und die Sächsische Landesbibliothek Dresden,
5. die zentralen Fachbibliotheken für ihr Fachnetz.

(4) Weitere Bibliotheken mit bedeutenden volkswirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben können die Berechtigung erhalten, Leihverkehrsbestellungen für ihre Benutzer aufzugeben und gemäß § 6 weiterzuleiten. Die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, entscheidet über Anträge auf Zulassung bzw. Streichung in Übereinstimmung mit dem für die Bibliotheken zuständigen Staatsorgan, bei Gewerkschaftsbibliotheken in Übereinstimmung mit der Zentralbibliothek der Gewerkschaften, und veröffentlicht die Liste dieser Bibliotheken in geeigneter Weise.

(5) Für einen Bezirk bzw. mehrere Bezirke üben folgende Bibliotheken die Funktion einer Leitbibliothek des Leihverkehrs aus:

- Sächsische Landesbibliothek Dresden:  
Bezirke Cottbus, Dresden und Karl-Marx-Stadt
- Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Halle:  
Bezirke Halle und Magdeburg
- Universitätsbibliothek Jena:  
Bezirke Erfurt, Gera und Suhl
- Universitätsbibliothek Leipzig:  
Bezirk Leipzig
- Universitätsbibliothek Rostock:  
Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.

Die Leitfunktion für Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Bezirke Frankfurt (Oder) und Potsdam nimmt die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, in Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek Berlin wahr. Bestellungen auf Literatur der DDR, deutsche Literatur vor 1945 sowie für Hochschulschriften aus den Bezirken Frankfurt (Oder) und Potsdam sind vorrangig an die Universitätsbibliothek Berlin zu leiten. Für den Bereich der Nationalen Volksarmee nimmt die Militärbibliothek der DDR, Dresden, die Funktion der Leitbibliothek des Leihverkehrs wahr. Der Leihverkehr aus Bibliotheksbeständen der Nationalen Volksarmee erfolgt für alle Bibliotheken über die Militärbibliothek der DDR.

(6) Die Leitbibliotheken des Leihverkehrs führen den Zentralkatalog für diese Bezirke. Im Einvernehmen mit der Deutschen Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, leiten sie die Bibliotheken ihres Bereiches auf dem Gebiet des Leihverkehrs an. Unterstützt werden sie bei der Anleitung und der Durchführung des Leihverkehrs durch die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke bzw. die Stadt- und Bezirksbibliotheken. Die Leit-

bibliotheken sind verpflichtet, Leihverkehrsbestellungen zurückzuweisen, die nicht den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen. Sie sind berechnigt, eine nochmalige Überprüfung der schriftlichen Bestätigung gemäß § 8 Abs. 5 zu verlangen.

## § 5

### Bestellverfahren

Grundlage des Bestell- und Leihverfahrens einschließlich der Bestellungen von Kopien oder Mikroformen bildet der einheitliche Leihschein, für fernschriftliche Bestellungen ein einheitliches Schema entsprechend der Richtlinie des Ministers für Kultur zur Durchführung des Leihverkehrs\*. Andere Formulare werden unbearbeitet zurückgewiesen.

## § 6

### Leitweg

(1) Die Bibliotheken sind verpflichtet, bei ihnen eingehende Leihverkehrsbestellungen aus ihrem Bestand sowie unter Nutzung der Bestände der mit ihnen kooperativ verbundenen Bibliotheken zu realisieren. Falls eine Realisierung nicht möglich ist, sind die Leihscheine auf schnellstem Wege an andere Bibliotheken weiterzuleiten, vorrangig im Bereich der eigenen Region gemäß § 4 Abs. 5 bzw. im jeweiligen Fachnetz.

(2) Die Weiterleitung von Bestellungen für die in der DDR erschienene Literatur erfolgt

- von den Stadt- und Kreisbibliotheken an die zuständige Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek des Bezirkes bzw. an die Stadt- und Bezirksbibliothek,
- von den Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke bzw. den Stadt- und Bezirksbibliotheken an die zuständige Leitbibliothek,
- von den Leitbibliotheken an diejenige Bibliothek, die das regionale Pflichtexemplar erhält. Kann die Bestellung von dieser Bibliothek nicht realisiert werden, leitet sie den Leihschein an die Deutsche Bücherei Leipzig.

Die Bibliotheken gemäß § 4 Absätze 3 und 4 können darüber hinaus Bestellungen direkt an eine entsprechende Fachbibliothek bzw. zentrale Fachbibliothek weiterleiten.

(3) Die Weiterleitung von Bestellungen für nicht in der DDR erschienene Literatur erfolgt

- von den Stadt- und Kreisbibliotheken an die zuständige Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek des Bezirkes bzw. an die Stadt- und Bezirksbibliothek,
- von den Bibliotheken gemäß § 4 Abs. 3 Ziffern 2 bis 5 und § 4 Abs. 4 an die zuständige Leitbibliothek bzw. an eine andere Bibliothek des Leitbereiches oder an eine Fachbibliothek, wenn begründet angenommen werden kann, daß die benötigte Literatur vorhanden ist, bzw. an eine andere Bibliothek der DDR mit Ausnahme der Deutschen Staatsbibliothek Berlin und der Deutschen Bücherei Leipzig, wenn der Standort der benötigten Literatur durch Zentral- bzw. andere Kataloge oder sonstige Nachweise bekannt ist,
- von den Leitbibliotheken an eine weitere Leitbibliothek bzw. an die Bibliothek, von der begründet angenommen werden kann, daß diese die Literatur besitzt, bzw. an die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge.

(4) An die Deutsche Staatsbibliothek Berlin dürfen nur Leihscheine unter Umgehung des Leitweges gemäß den Absätzen 2 und 3 gesandt werden, wenn die bestellte Literatur nachweislich nur dort vorhanden ist.

(5) An die Deutsche Bücherei Leipzig dürfen Bestellungen auf Literatur nur dann gerichtet werden, wenn diese weder

\* Veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur, 2/1976.

durch die Leitbibliotheken noch durch die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, in Bibliotheken der DDR nachgewiesen werden konnte.

## § 7

**Übersenden der bestellten Literatur**

(1) Die Übersendung der bestellten Literatur erfolgt im Postversand oder mit Fahrzeugen von der verleihenden an die bestellende Bibliothek.

(2) Eine Weiterleitung an die Bibliothek, die die Bestellung veranlaßt hat, kann nur erfolgen, wenn diese hauptberuflich geleitet wird bzw. Teil einer hauptberuflich geleiteten Einrichtung ist.

## § 8

**Regelung der Benutzung, Einschränkungen**

(1) Die Bereitstellung von Literatur im Leihverkehr und der im Leihverkehr beschafften Literatur für die Benutzer erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften über die Benutzung der Bibliotheken.

(2) Die verleihende Bibliothek ist berechtigt, Benutzungseinschränkungen nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung festzulegen. Die entleihende Bibliothek ist nicht berechtigt, derartige Benutzungseinschränkungen aufzuheben.

(3) Aus der Deutschen Bücherei Leipzig beschaffte Literatur darf nur in den Räumen der bestellenden Bibliothek benutzt werden.

(4) Wird ein Aufsatz im Leihverkehr bestellt, kann die verleihende Bibliothek der bestellenden Bibliothek auch ohne besonderen Auftrag unter Berücksichtigung der urheberrechtlichen Bestimmungen Kopien oder Mikroformen bis zu einem Rechnungswert von 10 M je Leihschein zusenden. Soll die Zusendung einer Kopie oder Mikroform ausgeschlossen werden, ist dies auf dem Leihschein zu vermerken.

(5) Literatur faschistischen, militaristischen, antikommunistischen oder andere undemokratische Ideologien zum Ausdruck bringenden Inhalts sowie der sozialistischen Moral widersprechende Literatur wird im Leihverkehr nur für nachweislich wissenschaftliche Zwecke vermittelt. Der Benutzer hat dazu eine schriftliche Bestätigung seines Auftraggebers vorzulegen. Das Vorliegen einer Bestätigung ist auf der Rückseite des Leih Scheines durch den Direktor bzw. Leiter der bestellenden Bibliothek oder seinen Stellvertreter zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser Literatur trifft der Direktor bzw. Leiter der verleihenden Bibliothek.

(6) Lesesaalwerke sind Forschungs- und Produktionsstätten in dringenden Fällen zur Verfügung zu stellen.

## § 9

**Leihfrist**

(1) Die Leihfrist beträgt für den Benutzer in der Regel 4 Wochen, für Zeitschriften der letzten 10 Jahre 2 Wochen, ausschließlich des Zeitraumes für Hin- und Rücksendung. Die Leihfrist kann in besonderen Fällen verkürzt werden.

(2) Die entleihende Bibliothek trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Leihfrist. Eine Verlängerung der Leihfrist ist spätestens eine Woche vor deren Ablauf bei der verleihenden Bibliothek zu beantragen. Erfolgt keine Nachricht bis zum Ablauf der Leihfrist, gilt der Antrag als genehmigt.

## § 10

**Schadenersatzpflicht**

(1) Für die Versendung der Literatur übernimmt die verleihende, für deren Rücksendung die entleihende Bibliothek die Verantwortung.

(2) Die entleihende Bibliothek ist verpflichtet, bei einem nach Erhalt der Sendung eingetretenen Buchverlust oder bei

erheblicher Beschädigung ein bibliographisch identisches Ersatzexemplar innerhalb einer von der verleihenden Bibliothek festgesetzten angemessenen Frist zu beschaffen. Wird ein solches Ersatzexemplar nicht beschafft, ist die geschädigte Bibliothek berechtigt, eine angemessene Ersatzleistung — gegebenenfalls die Anfertigung einer Kopie in Originalgröße und einen entsprechenden Wertausgleich — zu fordern.

(3) Bei geringfügiger Beschädigung trägt die entleihende Bibliothek die Kosten für die Instandsetzung.

(4) Die entleihende Bibliothek ist berechtigt, die Kosten gemäß den Absätzen 2 und 3 dem Benutzer weiterzuberechnen, sofern dieser den Verlust oder die Beschädigung schuldhaft verursacht hat.

## § 11

**Gebühren**

(1) Eine Erstattung von Gebühren und Auslagen zwischen den am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken findet nicht statt.

(2) Die Berechnung von Gebühren sowie anteiliger Verpackungs- und Portokosten im Leihverkehr für den Benutzer erfolgt gemäß der geltenden Gebührenordnung.

## § 12

**Internationaler Leihverkehr**

(1) Der Leihverkehr der Bibliotheken der DDR wird durch die Nutzung der Möglichkeiten des internationalen Leihverkehrs für die Beschaffung solcher Literatur, die von keiner Bibliothek innerhalb der DDR aus ihrem Bestand zur Verfügung gestellt werden kann, ergänzt.

(2) Die Überleitung von Bestellungen des Leihverkehrs der Bibliotheken der DDR in den internationalen Leihverkehr regelt sich nach den Rechtsvorschriften.

## § 13

**Anleitung**

(1) Die methodische Anleitung und Kontrolle in Fragen des Leihverkehrs erfolgt durch die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge. Die Deutsche Staatsbibliothek wird durch die Leitbibliotheken und die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke bzw. die Stadt- und Bezirksbibliotheken unterstützt.

(2) Die zur Aufgabe von Fernleih Scheinen berechtigten Bibliotheken gemäß § 4 Absätze 3 und 4 führen die Statistik des Leihverkehrs. Diese ist jährlich bis zum 15. Februar der Deutschen Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, einzureichen.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Leihverkehrsordnung — (GBl. II Nr. 106 S. 741) außer Kraft.

(3) Einzelheiten zur Durchführung des Leihverkehrs regelt der Minister für Kultur.

Berlin, den 17. November 1975

Der Minister für Kultur  
H o f f m a n n

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen  
P r o f . B ö h m e

**Anordnung Nr. Pr. 153**  
zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen  
vom 17. Dezember 1975

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

- Anordnung Nr. Pr. 65 vom 17. Dezember 1970 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Meliorationen und Instandhaltungsleistungen an Meliorations- und wasserwirtschaftlichen Anlagen (GBl. II 1971 Nr. 21 S. 175),
- Anordnung vom 17. Dezember 1970 über Preise für Meliorationen und Instandhaltungsleistungen an Meliorations- und wasserwirtschaftlichen Anlagen (unveröffentlicht).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1975

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
I. V.: Lindner  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 154**  
über die Inkraftsetzung der Anordnung  
über Preise für Projektierungsleistungen  
für Meliorationsanlagen  
vom 17. Dezember 1975

## § 1

Die Anordnung vom 17. Dezember 1975 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen\* wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane ab 1. Januar 1976 in Kraft gesetzt.

\* Diese Anordnung ist beim VEB Ingenieurbüro für Meliorationen, 131 Bad Freienwalde, Goethestr. 1, zu beziehen.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. Pr. 50 vom 20. Juli 1970 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion (GBl. II Nr. 65 S. 477),
- Anordnung vom 22. Juni 1970 über Preise für Projektierungsleistungen für Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion (unveröffentlicht).

Berlin, den 17. Dezember 1975

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
I. V.: Lindner  
Staatssekretär

**Anordnung**  
über die Außerkraftsetzung  
der Anordnung zur Aufhebung von Bestimmungen  
über das Institut für Energetik  
vom 15. Dezember 1975

## § 1

Die Anordnung vom 22. Juli 1968 zur Aufhebung von Bestimmungen über das Institut für Energetik (GBl. II Nr. 87 S. 681) wird außer Kraft gesetzt.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1975

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 809**

Anordnung vom 24. Oktober 1975 über Entgelte für die Durchführung von Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen

Anordnung vom 24. Oktober 1975 über die Erhebung von Gebühren für Tätigkeiten der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik, 4 Seiten, —,20 M

**Sonderdruck Nr. 810**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 315/1 vom 27. Oktober 1975 — Zuckerindustrie —, 8 Seiten, —,40 M

**Sonderdruck Nr. 812**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 109 vom 27. Oktober 1975 — Binnenfischerei —, 4 Seiten, —,20 M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

	Seite
<b>Die Ausgabe Nr. 12 vom 18. Dezember 1975 enthält:</b>	
Gesetz vom 5. Dezember 1975 über das Protokoll vom 18. April 1975 zu dem am 1. Februar 1957 in Warschau zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen unterzeichneten Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen .....	245
Bekanntmachung vom 5. November 1975 über die Annahme der Konvention vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen durch die Deutsche Demokratische Republik .....	250
Bekanntmachung vom 5. November 1975 über die Annahme der Konvention vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten durch die Deutsche Demokratische Republik .....	256
Bekanntmachung vom 7. November 1975 über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 26. März 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich .....	266
Bekanntmachung vom 21. November 1975 über das Inkrafttreten der Internationalen Konvention vom 18. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	268
Bekanntmachung vom 21. November 1975 über das Inkrafttreten der Konvention vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung .....	268
<b>Die Ausgabe Nr. 13 vom 19. Dezember 1975 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975 über das Inkrafttreten des Abkommens vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Gesundheitswesens .....	269
Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975 über das Inkrafttreten des Protokollvermerks vom 11. April 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über die medizinische und gesundheitliche Betreuung sowie den Krankentransport von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die entsprechend der „Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs“ in die Deutsche Demokratische Republik einreisen .....	273
<b>Die Ausgabe Nr. 14 vom 30. Dezember 1975 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 29. Dezember 1975 über das Inkrafttreten der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (ALB/RGW 1968/1975)“ .....	277



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 3. Februar 1976	Teil I Nr. 3
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 76	Verordnung über die Staatliche Bahnaufsicht – Bahnaufsichtsverordnung (BAVO) –	33
23. 1. 76	Anordnung über den terminlichen Ablauf und Festlegungen für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980	36
10. 1. 76	Anordnung über die Generalverkehrsplanung	41
30. 12. 75	Anordnung über das Verfahren in Grundbuchsachen – Grundbuchverfahrensordnung –	42
24. 12. 75	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Geologie	47
23. 12. 75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	47
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		47/48
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“		48

**Verordnung  
über die Staatliche Bahnaufsicht  
– Bahnaufsichtsverordnung (BAVO) –  
vom 22. Januar 1976**

Zur Festlegung der Aufgaben, Verantwortung, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bahnaufsicht wird folgendes verordnet:

**I.  
Stellung und Aufgaben**

**§ 1  
Stellung**

(1) Die Staatliche Bahnaufsicht ist das staatliche Aufsichts- und Kontrollorgan zur Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin bei der Personenbeförderung oder dem Gütertransport auf

- a) Straßenbahnen
- b) U-Bahnen
- c) Kleinbahnen
- d) Pionierreisbahnen
- e) Anschlußbahnen
- f) Bahnen von Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, die den Charakter von Anschlußbahnen haben
- g) Bahnen, auf die Schienenfahrzeuge mittels spezieller Straßenfahrzeuge übergehen  
(nachfolgend Bahnen genannt).

(2) Der Minister für Verkehrswesen ist für die Staatliche Bahnaufsicht verantwortlich.

(3) Die Staatliche Bahnaufsicht erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderer Rechtsvor-

schriften sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte.

(4) Der Minister für Verkehrswesen legt für die Bahnen, die besonderen Bedingungen unterliegen, ergänzende Bestimmungen zu dieser Verordnung fest.

**§ 2**

**Grundsätzliche Aufgaben**

(1) Die Staatliche Bahnaufsicht hat durch Anleitung und Kontrolle mit zu sichern, daß die Bahnen entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Volkswirtschaft und den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik rationell und effektiv gestaltet, betrieben und instand gehalten werden. Sie hat

- a) Vorschriften für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen zu erarbeiten;
- b) über die Gestaltung von Bahnanlagen bei Neubau oder Veränderung zu entscheiden und bei der Errichtung von Bauten in der Nähe der Bahnen mitzuwirken;
- c) bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Rangiermitteln sowie bei der Bilanzierung der Gleisbaukapazität mitzuwirken und über die zweckmäßige Gestaltung der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen sowie über die zu verwendenden Oberbauformen zu entscheiden;
- d) neue oder veränderte Bahnanlagen, Fahrzeuge und Rangiermittel vor der Erteilung der Genehmigung zur Inbetriebnahme bahnaufsichtlich zu prüfen;
- e) für neue Bahnen sowie bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter Bahnen, bei Rechtsträger- oder Eigentumswechsel die Einhaltung aller für die Aufnahme des Bahnbetriebes erteilten Auflagen zu kontrollieren und die Betriebsaufnahme zu genehmigen;
- f) die sichere und effektive Durchführung des Bahnbetriebes, die Instandhaltung der Bahnanlagen, Fahrzeuge



und Rangiermittel sowie die intensive Nutzung dieser Grundfonds zu kontrollieren;

- g) bei der Stilllegung oder dem Abbau von Bahnen zur zweckmäßigen Verwendung der Grundfonds mitzuwirken.

(2) Bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften und anderen Vorschriften, die Bahnen betreffen, ist die Staatliche Bahnaufsicht einzubeziehen.

(3) Die Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht zum Bau neuer Anschlußbahnen und zu wesentlichen Erweiterungen ist erst zu geben, nachdem das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes (der Vorsitzende des Bezirks-transportausschusses) — nachfolgend das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates genannt — die volkswirtschaftliche Notwendigkeit bestätigt hat.

(4) Bei vorgesehener Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anschlußbahnen und bei Rechtsträger- oder Eigentumswechsel hat der Antragsteller bei dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates die Zustimmung einzuholen.

(5) Die Staatliche Bahnaufsicht legt die Wagenübergabestelle zwischen der Deutschen Reichsbahn und dem Anschlußfest fest und entscheidet in Übereinstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates, wer die Betriebsführung zu übernehmen hat.

## II.

### Verantwortung und Arbeitsweise.

#### § 3

##### Gliederung der Staatlichen Bahnaufsicht

(1) Die Staatliche Bahnaufsicht gliedert sich in

- a) die Staatliche Bahnaufsicht im Ministerium für Verkehrswesen und
- b) die Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht, die ihren Sitz bei den Reichsbahndirektionen haben.

(2) Für die einheitliche Arbeitsweise ist der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen verantwortlich.

#### § 4

##### Verantwortung der Staatlichen Bahnaufsicht im Ministerium für Verkehrswesen

Die Staatliche Bahnaufsicht im Ministerium für Verkehrswesen ist insbesondere verantwortlich für

- a) die Ausarbeitung von Vorschriften für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen;
- b) die Genehmigung
  1. der Bau- und Betriebsart maschinentechnischer Anlagen und Fahrzeuge,
  2. von Regelbauarten sowie Sonderkonstruktionen im Gleisbau,
  3. neuer Bauarten und Grundschaltungen von sicherungstechnischen Anlagen.

#### § 5

##### Verantwortung der Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht

Die Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht sind insbesondere verantwortlich für die

- a) bahnaufsichtliche Prüfung der Projektierungsunterlagen für die Gestaltung oder Rekonstruktion der Bahnen;
- b) Prüfung der Unterlagen zur Neu- oder Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen und Rangiermitteln;

c) bahnaufsichtliche Prüfung und Erteilung der Genehmigung zur Inbetriebnahme der Anlagen und Fahrzeuge sowie die Genehmigung für die Betriebsaufnahme;

d) Prüfung und Bestätigung der Anschlußbahnleiter sowie für die Prüfung der Triebfahrzeugführer;

e) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Bahnbetrieb;

f) Anleitung der Verantwortlichen gemäß § 7 Abs. 2.

#### § 6

##### Arbeitsweise, Pflichten und Rechte

(1) Die Staatliche Bahnaufsicht hat ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht unter Wahrung der Eigenverantwortung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) für ihre Anlagen durchzuführen.

(2) Die Staatliche Bahnaufsicht hat die Leiter der Bahnen bei der Entwicklung einer effektiven Personenbeförderung sowie bei dem Aufbau geschlossener Transportketten zu unterstützen und dabei mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Staatliche Bahnaufsicht bezieht zur Lösung ihrer Aufgaben Mitarbeiter der im § 1 genannten Bahnen sowie wissenschaftlicher Einrichtungen ein.

(4) Die Staatliche Bahnaufsicht hat zur Durchführung ihrer Aufgaben bei Wahrung des Geheimnisschutzes das Recht,

- a) von Betrieben Auskünfte einzuholen, Stellungnahmen, Gutachten und Berichte anzufordern sowie Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen und die Bahnanlagen und Fahrzeuge der Bahnen zu betreten sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen Gutachten anzufordern;
- b) den Rechtsträgern oder Eigentümern der Bahnen Aufträge zur Einhaltung der für den Bau und Betrieb dieser Bahnen erlassenen Rechtsvorschriften und anderen Vorschriften, zur Wahrung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit sowie zur Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu erteilen;

c) Gefahrenstellen zu sperren und die Einstellung des Betriebes der Bahn ganz oder teilweise zu veranlassen, wenn die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist;

d) in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates zu fordern, daß bei neuen und zu rekonstruierenden Anschlußbahnen den Erfordernissen eines effektiven Gütertransports entsprochen wird.

(5) Die Staatliche Bahnaufsicht hat die Genehmigung für die Betriebsaufnahme aufzuheben, wenn über die Stilllegung der Bahn entschieden worden ist.

(6) Entscheidungen und Auflagen sind zu begründen und müssen gemäß § 11 eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

#### § 7

##### Verantwortung der Rechtsträger oder Eigentümer der Bahnen

(1) Der Bau, der Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen müssen dieser Verordnung und den gemäß § 9 dazu erlassenen Bestimmungen entsprechen. Soweit darin keine Festlegungen für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung enthalten sind, sind die dafür zutreffenden allgemeinen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

(2) Für die Erfüllung der Forderungen gemäß Abs. 1 und für die Einholung der dazu notwendigen Zustimmungen und

Genehmigungen tragen die Leiter der Betriebe die Verantwortung. Das gleiche gilt auch für leitende Mitarbeiter, wenn ihnen Verantwortung für die Bahnen übertragen wurde.

### III.

#### Leitung und Rechtsetzung

##### § 8

#### Leitung

(1) Der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht untersteht dem Minister für Verkehrswesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Bahnaufsicht verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht unterstehen dem Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht und sind ihm gegenüber für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Struktur und der Stellenplan der Staatlichen Bahnaufsicht sowie die Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Bahnaufsicht werden vom Minister für Verkehrswesen festgelegt.

##### § 9

#### Rechtsetzungsbefugnis

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

(2) Vorschriften für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Bahnen sowie für das Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren erläßt der Minister für Verkehrswesen. Anweisungen zu diesen Vorschriften erläßt der Leiter der Staatlichen Bahnaufsicht.

##### § 10

#### Veröffentlichung

Vorschriften und Anweisungen gemäß § 9 Abs. 2 sind im Mitteilungsblatt der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen zu veröffentlichen.

### IV.

#### Rechtsmittel und Ordnungsstrafbestimmungen

##### § 11

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß § 6 Abs. 4 Buchstaben b bis d kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle der Staatlichen Bahnaufsicht einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung zuständige Stelle der Staatlichen Bahnaufsicht kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zu-

zuweisen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

##### § 12

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder gegen Entscheidungen und Auflagen gemäß § 6 Abs. 4 Buchstaben b und c verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Bahnaufsicht.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### V.

#### Gebühren und Schlußbestimmungen

##### § 13

#### Gebühren

Für die Tätigkeit der Staatlichen Bahnaufsicht werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften\* erhoben.

##### § 14

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Verordnung vom 2. Juni 1972 über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung — (GBl. II Nr. 38 S. 435),

b) Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. März 1969 zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BO Strab) — (Sonderdruck Nr. 620 des Gesetzblattes).

(3) Die Anordnung vom 2. Juni 1972 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 740 des Gesetzblattes) bleibt in Kraft. Ihre Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung werden gemäß § 10 im Mitteilungsblatt der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen veröffentlicht.

Berlin, den 22. Januar 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

\* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 5 vom 10. Dezember 1973 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (GBl. I Nr. 59 S. 592).

**Anordnung**  
über den terminlichen Ablauf  
und Festlegungen für die Ausarbeitung  
des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980

vom 23. Januar 1976

§ 1

(1) Die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes erfolgt auf der Grundlage des Entwurfs der Direktive des IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976—1980 sowie der damit korrespondierenden staatlichen Aufgaben.

(2) Für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980 durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen gemäß der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a und b des Gesetzblattes) sind

- der terminliche Ablauf der Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980 gemäß Anlage 1,
  - die Festlegungen zur Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980 gemäß Anlage 2
- anzuwenden.\*

§ 2

Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage 1 die Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und die in die Ausarbeitung von Planentwürfen zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980 einbezogenen Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden Terminen maximal 1 Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmungen mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ zu verändern.

§ 3

Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben mit den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Staatsorganen die rationelle und kontinuierliche Abstimmung zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen unmittelbar nach Übergabe der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zu organisieren.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1976

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär

\* Außerdem gilt die Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes).

**Anlage 1**  
zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf**  
**der Ausarbeitung der Planentwürfe**  
**zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980**

**Herausgabe der staatlichen Aufgaben**

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. — an die zentralen Staatsorgane (sowie Herausgabe staatlicher Aufgaben durch zentrale Staatsorgane an andere zentrale Staatsorgane)   | 2. 2. 1976<br>6. 2. 1976 |
| 2. — an die Räte der Bezirke   | 13. 2. 1976              |
| 3. — an die VVB und anderen den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organen <sup>1)</sup> , die Wirtschaftsräte der Bezirke, die den Ministerien unterstellten Kombinate <sup>2)</sup> , den Verband, der Konsumgenossenschaften (für den Handel) | 17. 2. 1976              |
| 4. — an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke   | 26. 2. 1976              |
| 5. — an die Räte der Kreise  | 1. 3. 1976               |
| 6. — an die zentral- und bezirksgeliteten Betriebe und Einrichtungen <sup>3)</sup>   | 8. 3. 1976               |

**Territoriale Abstimmungen**

- |   |             |
|---|-------------|
| 7. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258)                                    |             |
| — von den den Ministerien unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den VVB für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen <sup>2)</sup> |             |
| — von den den VVB unterstellten Kombinat für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen <sup>2)</sup>  |             |
| an den für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes (je Betrieb bzw. Einrichtung)                                      | 19. 3. 1976 |
| — von den zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen für ihre räumlich getrennten Betriebsteile                 |             |
| an den für den Sitz dieser Betriebsteile zuständigen Rat des Kreises  | 24. 3. 1976 |
| 8. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 5 und Abs. 7 Buchst. b (S. 259 und 260)         |             |
| — von den zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen sowie  |             |
| — von den Betriebsteilen  |             |
| an die Räte der Bezirke bzw. Kreise   | 21. 4. 1976 |
| sowie   |             |
| Übergabe der Titellisten für Investitionsvorhaben (Neubeginne) gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 (S. 116)                             |             |

<sup>1)</sup> einschließlich der Kennziffern entsprechend den Regelungen der Staatlichen Plankommission zur Ausarbeitung und Übergabe staatlicher Plankennziffern an ausgewählte Betriebe im Zeitraum 1976 bis 1980 zur Zuführung von Arbeitskräften für eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung.

<sup>2)</sup> für die die Ausarbeitung von Planentwürfen zum Fünfjahrplan festgelegt ist.

- von den zentralgeleiteten Betrieben  
an die Räte der Bezirke 17. 5. 1976
9. Erteilung der Bilanzentscheidungen über den Arbeitskräfteeinsatz und die Schulabgänger für eine Berufsausbildung ohne Abitur durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2, Abs. 9 (S. 260) 17. 5. 1976
10. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken Juni/Juli 1976
- Zwischeninformation**
11. Übergabe einer Zwischeninformation gemäß Anlage 2 Ziff. 4  
— von den VVB bzw. anderen wirtschaftsleitenden Organen sowie den Ministerien unterstellten Kombinat  
an die übergeordneten Ministerien 27. 4. 1976  
— von den Ministerien  
an die Staatliche Plankommission 4. 5. 1976
- Abstimmungen zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüter-Bilanzierung**
12. Lieferseitige Bilanzinformationen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 3.2. (S. 160) sowie Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes)  
— von den Produzenten  
an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten  
sowie  
Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.5. (S. 154) sowie Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen  
— von den Hauptverbrauchern  
an die Fondsträger 28. 5. 1976  
— von den den VVB unterstellten Kombinat  
an die VVB (Fondsträger) sowie  
— von den Räten der Kreise  
an die Räte der Bezirke 28. 5. 1976
13. Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.5. (S. 154) sowie Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen  
— von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)  
an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe 9. 6. 1976  
(Dieser Termin ist verbindlich, soweit die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Fondsträgern keine gesonderte zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins 23. 6. 1976 gemäß Ziff. 14 vereinbaren)
14. Abstimmungen der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den übergeordneten Organen der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) sowie Protokollierung der Ergebnisse der Abstimmungen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 4.2, Abs. 7 (S. 164) und Ziff. 7.1, Abs. 3 (S. 172) 23. 6. 1976
15. Übergabe von Vorschlägen zu den Vorratsnormativen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 6.2. (S. 170)  
— von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 11. 6. 1976  
— von den bilanzverantwortlichen Ministerien  
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Materialwirtschaft 25. 6. 1976
16. Bestätigung der Vorratsnormative durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie der Vorratsnormative für feste Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 6.2. (S. 170) 11. 7. 1976
17. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen für ausgewählte S- und M-Positionen zu den Bilanzentwürfen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 4.2. (S. 163) 11. 7. 1976
18. Übergabe von MAK-Bilanzentwürfen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 4.2, Abs. 15 (S. 166)  
— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen, bei denen wesentliche Probleme bestehen  
an die Staatliche Plankommission 12. 7. 1976  
— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen zu komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie  
an das Ministerium für Materialwirtschaft 14. 7. 1976
- Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben**
19. Abstimmungen der Außenhandelsbetriebe mit den wirtschaftsleitenden Organen und Kombinat für Export und mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen für Import gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 21 Ziff. 4 (S. 409) 14. 6. 1976
- Übergabe von Informationen zur Bilanzierung wichtiger Anlagen und Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben**
20. Informationen zur Bilanzierung wichtiger Anlagen und Ausrüstungen für die in der Liste der zentralgeplanten Investitionsvorhaben 1976 bis 1980 gekennzeichneten Vorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 4 (S. 102)  
a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen (Vordruck 0740)  
— von den Investitionsauftraggebern bzw. General- oder Hauptauftragnehmern  
an die Fondsträger 28. 5. 1976

- von den Fondsträgern  
an die zentralen Staatsorgane 9. 6. 1976
- von den zentralen Staatsorganen  
an die Staatliche Plankommission 16. 6. 1976
- b) verbraucherseitige Planinformationen  
(Vordruck 1804)
  - von den Fondsträgern  
an die bilanzbeauftragten Organe 9. 6. 1976
- c) Anmeldung des materiellen Bedarfs an  
wichtigen Anlagen und Ausrüstungen  
durch die Investitionsauftraggeber bzw.  
General- oder Hauptauftragnehmer bei  
den Lieferbetrieben (Vordruck 1804) 28. 5. 1976
- d) Bilanzierungsvorschlag (Vordruck 1709)
  - von den Lieferbetrieben  
an die bilanzbeauftragten Organe 9. 6. 1976
- e) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe  
der Bilanzentwürfe (Vordruck 1709)
  - von den bilanzbeauftragten Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien  
und die Staatliche Plankommission 19. 7. 1976

#### Übergabe der Planentwürfe

- 21. — von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten  
Betrieben und Einrichtungen und den Betrieben und  
Einrichtungen der den Ministerien unterstellten  
Kombinate<sup>3)</sup>  
an die übergeordneten Organe 28. 5. 1976
- 22. — von den Räten der Kreise und den wirtschaftsleitenden  
Organen der Räte der Bezirke  
an die Räte der Bezirke 28. 5. 1976
- 23. — von den den Ministerien unterstellten  
Kombinaten, den VVB und anderen wirtschaftsleitenden  
Organen sowie den Wirtschaftsräten der Bezirke<sup>4)</sup>  
an die übergeordneten Ministerien (sowie vom  
Verband der Konsumentenvereinigungen — für den  
Handel — an das Ministerium für Handel und  
Versorgung) 28. 6. 1976
- 24. — von den Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission und das  
Ministerium der Finanzen sowie Auszüge daraus  
an die fachlich zuständigen zentralen  
Staatsorgane 28. 6. 1976
- 25. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und  
Fachschulen unterstehen  
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen  
  
— von den zentralen Staatsorganen mit eigenen  
Baukapazitäten Planinformationen über den  
Umfang ihrer eigenen Bauproduktion  
an das Ministerium für Bauwesen

3) für die die Ausarbeitung von Planentwürfen zum Fünfjahrplan festgelegt ist.

4) Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission sowie die komplexen ökonomischen Planinformationen mit der Planbegründung einschließlich Effektivitätsnachweis dem Ministerium der Finanzen und den Zentralen der Banken zu übergeben. Die bilanzbeauftragten Organe haben die MAK-Bilanzentwürfe der Staatlichen Plankommission (zweifach) und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die Fondsträger der metallverarbeitenden Industrie haben die verbraucherseitigen Planinformationen (Bedarfsnachweis) außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben.

- von den zentralen Staatsorganen für die örtlichgeleiteten  
Fachschulen  
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
- von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten  
zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung  
an das Ministerium für Handel und Versorgung
- von den zentralen Staatsorganen, deren Betriebe und  
Einrichtungen zur Transportplanung verpflichtet sind,  
Planinformationen über den Gütertransportbedarf  
an das Ministerium für Verkehrswesen
- von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen  
des Umweltschutzes  
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen  
über medizinische Einrichtungen  
an das Ministerium für Gesundheitswesen
- von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der  
Berufsausbildung  
an das Staatssekretariat für Berufsbildung 5. 7. 1976
- 26. — von den zentralen Staatsorganen  
an die Staatliche Plankommission und das  
Ministerium der Finanzen 19. 7. 1976  
(an das Ministerium für Materialwirtschaft die  
MAK-Bilanzentwürfe)

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980 folgende weitere Festlegungen:

##### 1. Basisjahr

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 8 Abs. 1 (S. 40) der Planungsordnung:

Die Planentwürfe zum Fünfjahrplan sind auf der Basis der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1975 — einschließlich der Erfüllung des Gegenplanes — zu erarbeiten. Die Vergleichbarkeit des Basisjahres (Ist 1975) mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan ist hinsichtlich der Preisbasis, dem Stand der Zuordnung der Betriebe und der ab 1. Januar 1976 geltenden methodischen Veränderungen<sup>1)</sup> zu sichern.

Für alle Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation (ÖP) Komplex 08 „Bestandsentwicklung“ bzw. für die dementsprechenden Kennziffern in den spezifischen Nomenklaturen der Planungsordnung ist in der Spalte „1975“ der vergleichbare Plan des Basisjahres einzusetzen.

##### 2. Preisbasis

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 9.1. (S. 41):

Die staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan werden zu gesetzlichen Preisen per 1. Januar 1975 herausgegeben. Die Planentwürfe zum Fünfjahrplan sind auf dieser Preis-

1) I. Ergänzung zu den Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Berlin 1975



basis zu erarbeiten. (Für Valutapreise gelten die Festlegungen in Ziff. 9.)

Zur Gewährleistung der Übereinstimmung des Volkswirtschaftsplanes 1976 mit dem Jahr 1976 des Fünfjahrplanes sowie zur einheitlichen und vergleichbaren Berechnung der einzelnen Jahre des Fünfjahrplanes wurden die staatlichen Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1976, bei denen wesentliche Auswirkungen aus Preisänderungen auftreten, zusätzlich zu gesetzlichen Preisen per 1. Januar 1976 zur Information herausgegeben.

Die Kennziffern über die Entwicklung der Grundfonds und des materiellen Investitionsvolumens sind zu den den Grundmittelrechnungen und Vorbereitungsunterlagen für Investitionen zugrunde liegenden Preisen zu berechnen.

**3. Stand der Betriebszuordnung**

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 10 Abs. 2 (S. 42):

Den Planentwürfen zum Fünfjahrplan ist der Stand der Zuordnung der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zu den zentralen Staatsorganen, örtlichen Räten und wirtschaftsleitenden Organen per 1. Januar 1976 zugrunde zu legen.

**4. Zwischeninformation**

4.1. Von den VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen, den Wirtschaftsräten der Bezirke, den Kombinateleitungen der den Ministerien unterstellten Kombinate - ohne gesonderte Erhebungen aus den Betrieben - sowie von den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist eine Zwischeninformation zum Stand der Arbeit an der Sicherung der Zielstellungen des Entwurfs der Direktive des IX. Parteitag der SED zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976-1980 und der nachstehenden - damit korrespondierenden - Kennziffern der staatlichen Aufgaben mit Arbeitsstand 20. April 1976 auszuarbeiten.

- Industrielle Warenproduktion zu IAP	1 000 M
- Industrielle Warenproduktion zu KPP 75	1 000 M
- Bauproduktion ohne NAN (nur Bauwesen)	1 000 M
- Produktion des Bauwesens	1 000 M
- Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten (Basis ind. WP zu KPP 75, im Bauwesen auf der Basis Produktion des Bauwesens)	M VbE
- Anzahl der Arbeiter und Angestellten	VbE
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP	1 000 M
- Export SW zu M (RGW-Preise 1974)	1 000 M
- Export SW zu BP	1 000 M
- Import SW zu M (RGW-Preise 1974)	1 000 M
- Import SW zu IAP	1 000 M
- Export NSW zu VM	1 000 VM
- Export NSW zu BP	1 000 M
- Import NSW zu VM	1 000 VM
- Import NSW zu IAP	1 000 M
- Investitionen (materielles Volumen)	1 000 M
darunter: Bau	1 000 M
Ausrüstungen	1 000 M

Die Hauptkennziffern sind mit folgenden Angaben zu erarbeiten (Vordruck 9209):

Ist 1975; vom übergeordneten Organ bestätigte staatliche Planaufgabe 1976; Arbeitsstand des Planentwurfs je Jahr 1977 bis 1980; prozentuale Steigerung 1980 zu 1975. Die Termine für die Einreichung sind im Terminplan (Anlage 1) Ziff. 11 festgelegt.

4.2. Für die Zwischeninformation zum Stand der Ausarbeitung der Planentwürfe per 20. April 1976 in den Bereichen Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehr,

Wasserwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Konsumgüterbinnenhandel, Kultur, Gesundheitswesen und Bildungswesen werden durch die Staatliche Plankommission mit den zuständigen Ministerien gesonderte Maßnahmen analog Ziff. 4.1. vereinbart.

**5. Planung von Wissenschaft und Technik**

5.1. Zu Teil I Abschnitt 3 Ziff. 5 (S. 85) sowie Teil II Abschnitt 3 Ziff. 2.1. (S. 47):

Für Aufgaben (Themen) des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zur Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Technologien und Verfahren der Industrie sind auf dem Vordruck 1515, ausgehend von den aufgabenbezogenen ökonomischen Vorgaben, einheitlich folgende Kennziffern aufzunehmen:

Bezeichnung der Kennziffer	KA	ME	Einführungsjahr	Menge im Einführungsjahr	Menge im 1. Folgejahr
	28-29	30-35	40-41	42-47	48-53
Ind. Warenproduktion (IAP) <sup>2)</sup>	70	004 = (1 000 M)			
Arbeitszeiteinsparung	71	322 = (1 000 h)			
Ablösung von NSW-Importen	72	130 = (1 000 VM)			
Einsparung an Material und Energie	73	004 = (1 000 M)			

6.2. Teil I Abschnitt 3 Ziff. 6 Abs. 3 Buchst. b (S. 93) ist zu ergänzen um:

- Mit der Begründung zum Planentwurf Wissenschaft und Technik ist die Realisierung der mit den staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan übergebenen volkswirtschaftlichen Zielstellungen zur relativen Einsparung von Gebrauchsenergie sowie Roh- und Werkstoffen durch die Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und weitere Rationalisierungsmaßnahmen nachzuweisen.

Von den zuständigen Ministerien ist einzureichen:

Jährliche relative Einsparung an  
Gebrauchsenergie und Roh- und Werkstoffen  
(Veränderungen gegenüber dem Vorjahr)

Bezeichnung der Positionen	ME						Gesamt Spalte 3-7	Anteil von den mit dem Planentwurf insges. nachgewiesenen Materialeinsparungen in %
	1976	1977	1978	1979	1980			
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Die Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel gemäß Teil II Abschnitt 7 Ziff. 1.2. (S. 125) der Planungsordnung darf nicht erweitert werden.

<sup>2)</sup> im Bauwesen Produktion des Bauwesens

## 6. Planung der Grundfonds und Investitionen

Zu Teil I Abschnitt 4 Ziff. 4 (S. 102):

Die Planung und Bilanzierung wichtiger Anlagen und Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben für den Zeitraum 1976 bis 1980 erfolgt für die in der Liste der zentralgeplanten Investitionsvorhaben 1976 bis 1980 gekennzeichneten Vorhaben.

Für diese Vorhaben sind als Bestandteil des Planentwurfes die Planunterlagen gemäß Teil I Abschnitt 4 Ziff. 4 (S. 102) der Planungsordnung an die Staatliche Plankommission zu übergeben.

Die Einreichung der Titellisten für zentralgeplante Vorhaben erfolgt gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 (S. 116) mit dem Planentwurf.

## 7. Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben

7.1. Für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan sind die Nomenklaturen gemäß der Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) anzuwenden. Die im Teil II Abschnitt 7 Ziffern 1.1. (S. 111) und 1.4. (S. 166) der Planungsordnung enthaltenen Nomenklaturen sind nicht anzuwenden.

7.2. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 1.3. (S. 147):

Die Versorgungsbereiche bzw. bilanzverantwortlichen Ministerien dürfen Informationen zur Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben im Umfang der Nomenklaturen gemäß Abschnitt II der Anlage zur Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 nur von den Fondsträgern, Bedarfsträgern bzw. Produzenten fordern, die entsprechend Ziff. 15 der Grundsätze der Planungsordnung (S. 14) Planentwürfe zum Fünfjahrplan auszuarbeiten haben. Von Fondsträgern, Bedarfsträgern bzw. Produzenten dürfen nur dann diese Informationen gefordert werden, wenn sie am Aufkommen bzw. an der Verwendung der jeweiligen MAK-Bilanzposition maßgeblich beteiligt sind.

Über die Ausarbeitung weiterer MAK-Berechnungsbilanzen entscheidet das bilanzverantwortliche Ministerium in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

7.3. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 1.3. Abs. 3 (S. 147):

Für die Positionen der Nomenklatur ausgewählter Zuliefererzeugnisse gemäß Abschnitt II Ziff. 2 der Anlage zur Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 sind von den zuständigen bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission Berechnungsbilanzen zu übergeben. Diese Berechnungsbilanzen sind auf der Grundlage eigener Berechnungen sowie von Bedarfs- und Marktkenntnissen bzw. Konsultationen ohne zusätzliche verbraucher- und lieferseitige Informationen oder Bedarfsbefragungen auszuarbeiten.

7.4. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.1. Abs. 14 (S. 152):

Zur Erschließung weiterer Reserven aus innerem und örtlichem Aufkommen ist in der ersten Leerzeile des Vordruckes 1881 (Vorderseite) auszuweisen:

„Aufkommen aus inneren und örtlichen Reserven“ bei metallurgischen Erzeugnissen (Erzeugnisgruppen 121 00 000 und 122 00 000) und bei Erzeugnissen, die als Verpackungsmittel (Erzeugnisgruppen 155 50 000 Verpackungskarton und Pappe; 155 70 000 Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel aus Papier, Karton, Pappe und Folien) wieder verwendet werden, soweit sie Bestandteil der verbraucherseitigen Planung gemäß Nomenklatur der MAK-Bilanzen des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 Abschnitt II Ziff. 1 der Anlage zur Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 sind.

7.5. Zu Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.6. Absätze 4 und 6 (S. 156):

Als Anlage zum Vordruck 1781 ist der Vordruck 1715 einzureichen. Die Festlegung im Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.1. Buchst. i (S. 244) der Planungsordnung ist nicht anzuwenden. Der Vordruck 1715 ist wie folgt auszuarbeiten:

a) Für die Zeilen und Spalten des Vordruckkopfes gelten die im Teil II Abschnitt 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 2 (S. 244) getroffenen Festlegungen der Planungsordnung zum Vordruck 1711.

b) In den Zeilen des Vordruckes sind je Versorgungsbereich (Vb), gegliedert nach Jahren (1975 bis 1980), die Angaben zu den Spalten Bedarf und Bedarfsdeckung „zentrale Vorhaben“ und „Zulieferungen für Anlagenexport“ auszuweisen. Die Jahre sind in der Lochspalte 38 wie folgt auszuweisen:  
1975 = 0; 1976 = 1; 1977 = 2; 1978 = 3; 1979 = 4 und 1980 = 5.

In den Spalten „Zentralgeplante Investitionsvorhaben“ sind Angaben nur im Umfang der mit „ZV“ gekennzeichneten Positionen der Nomenklatur der MAK-Bilanzen des Fünfjahrplanes gemäß Abschnitt II Ziff. 1 der Anlage zur Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 und der in der Liste der zentralgeplanten Investitionsvorhaben gekennzeichneten Vorhaben erforderlich.

In den Spalten „Zulieferungen für Anlagenexport“ sind Angaben nur im Umfang der Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport<sup>3)</sup> erforderlich.

## 8. Vorbereitung der territorialen Abstimmungen

Zu Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 5 (S. 259) sowie Teil II Abschnitt 14 Ziff. 2 (S. 319):

Von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sind auf dem Vordruck 0395 die Angaben zu den Kennziffern 0959 Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen

– Schichtkoeffizient des Produktionspersonals  
in zwei Leerzeilen des Vordruckes aufzunehmen.

## 9. Planung des Exportes und Importes

9.1. Zu Teil I Abschnitt 21 Ziff. 6.2. Abs. 1 Buchst. b (S. 414):

Die materiellen und finanziellen Kennziffern für den Export und Import mit den Mitgliedsländern des RGW sind in den Planentwürfen – einschließlich der Entwürfe der MAK-Bilanzen – auf der Basis der für das Jahr 1976 gültigen (einschließlich der für 1976 neu vereinbarten) RGW-Vertragspreise auszuarbeiten.

Darüber hinaus sind zu RGW-Preisen des Jahres 1974 auszuweisen:

– die Wertkennziffern des Ex- und Importes nach einzelnen Mitgliedsländern des RGW als Anlage zu den komplexen ökonomischen Planinformationen auf Vordruck 9005<sup>4)</sup>

– die Wertkennziffern des Ex- und Importes SW der MAK-Bilanzen – soweit die Vorgabebilanzen Valutawerte enthalten – als Anlage zu den Entwürfen der MAK-Bilanzen auf Vordruck 1889<sup>5)</sup> in der Regionalgliederung der Kennziffern der staatlichen Aufgaben 1976 bis 1980.

<sup>3)</sup> Die Nomenklatur wird gesondert herausgegeben.

<sup>4)</sup> Der Vordruck erhält den Titel – Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation/Ex- und Import/SW –. Als Vordruckkennung (VK) ist für die Lochspalten 1 bis 3 die numerische Kennung der jeweils verbindlichen komplexen ökonomischen Planinformation anzuwenden, jedoch als 2. Stelle eine „0“ einzusetzen.

<sup>5)</sup> Der Vordruck erhält den Titel – Anlage zur MAK-Bilanz/Ex- und Import –. Als Vordruckkennung (VK) ist für die Lochspalten 1 bis 3 die numerische Kennung 383 anzuwenden. Es ist zu gewährleisten, daß die Zeilen- und Spalteninhalte mit denen der Vordrucke 1781, 1782, 1783 übereinstimmen.

9.2. Die materiellen und finanziellen Kennziffern für den Export und Import mit den anderen sozialistischen Ländern und dem NSW sind durch die VVB/Kombinate und Betriebe in den Planentwürfen — einschließlich der Entwürfe der MAK-Bilanzen — auf der Basis der den staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan zugrunde liegenden Valutaplanpreise des Volkswirtschaftsplanes 1976 auszuarbeiten.

9.3. Durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane ist die mit den staatlichen Aufgaben zum Fünfjahrplan übergebene Zielstellung zur Entwicklung der Valutapreise für den Export und Import NSW im Zeitraum 1977 bis 1980 zu präzisieren und als Bestandteil der Planentwürfe einzureichen. Diese Zielstellungen zur Entwicklung der Valutapreise für den Export und Import sind von den zentralen Staatsorganen in den Planentwürfen gesondert auszuweisen.

#### 10. Komplexe ökonomische Planinformationen der Verantwortungsbereiche

Die Kennziffer „Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds“ 0135 ist nicht zu planen.

#### 11. Planung der Projektierung

Die Industrieminister, der Minister für Bauwesen, der Minister für Verkehrswesen, der Minister für Post- und Fernmeldewesen, der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft haben auf der Grundlage der ihnen mit den staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan 1976 bis 1980 übergebenen volkswirtschaftlichen Zielstellung zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten das Leistungsangebot zur Entwicklung der Projektierungskapazitäten mit dem Planentwurf (im Umfang der vorgegebenen Kennziffern) an die Staatliche Plankommission einzureichen.

#### Anmerkung:

Planung der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration

Zu Teil II Abschnitt 5 Vordruck 1010 (S. 99):

Der Vordruck 1010 wurde geringfügig verändert. Vorhandene Bestände des Vordruckes sind unter Berücksichtigung der vorgenommenen Ergänzungen zu verwenden.

Muster dafür sind im Vordruckverlag Spremberg erhältlich.

### Anordnung über die Generalverkehrsplanung

vom 10. Januar 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte, Pflichten und die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Generalverkehrsplanung.

(2) Generalverkehrspläne werden ausgearbeitet für

- a) die Bezirke,
- b) die Bezirksstädte und diejenigen Städte, die von den Räten der Bezirke im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehrswesen bestimmt werden,
- c) von den Räten der Bezirke darüber hinaus zu bestimmende Kreise, Mittel- und Kleinstädte sowie ausgewählte Territorien, wie Ballungsgebiete und Gemeindeverbände.

(3) Für die Hauptstadt der DDR, Berlin, erfolgt die Verkehrsplanung im Rahmen des Generalplanes.

#### § 2

##### Grundsätze der Generalverkehrsplanung

(1) Die Generalverkehrsplanung erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen zur gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Entwicklung nach den Vorgaben des jeweils übergeordneten Staatsorgans.

(2) Die Generalverkehrspläne sind Instrumente der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zur langfristigen Planung der komplexen Entwicklung des Verkehrs im jeweiligen Territorium in Vorbereitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne.

(3) Die Generalverkehrspläne sind für einen Zeitraum von mindestens 15 bis 20 Jahren, untergliedert nach Fünfjahrplanelappen, auszuarbeiten. Sie sind mit den Generalverkehrsplänen der angrenzenden Territorien abzustimmen.

(4) Im Prozeß der Generalverkehrsplanung sind die Wechselbeziehungen zu den langfristigen Konzeptionen für die Standortverteilung der Produktivkräfte und zu den Generalbebauungsplänen zu berücksichtigen. Dabei ist in den Städten die Übereinstimmung zwischen den Generalverkehrsplänen und den Generalbebauungsplänen zu gewährleisten.

(5) Die Generalverkehrspläne sind im komplexen Zusammenwirken mit den Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen des zentral- und örtlich geleiteten Verkehrswesens einschließlich der Transportausschüsse und der Staatlichen Bahnaufsicht sowie unter Mitwirkung von wissenschaftlichen Einrichtungen, der Organe für Territorialplanung und Bauwesen, der Deutschen Volkspolizei und der Landesverteidigung sowie der Landeskultur und des Umweltschutzes auszuarbeiten. Die Einbeziehung der zuständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und der gesellschaftlichen Organisationen ist zu gewährleisten.

(6) Die Generalverkehrspläne sind, in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Entwicklung, ständig weiter zu qualifizieren und in der Regel alle 5 Jahre der örtlichen Volksvertretung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 3

##### Inhalt der Generalverkehrspläne

(1) Die Generalverkehrspläne enthalten, ausgehend von der langfristigen gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung sowie den Faktoren der sozialistischen Intensivierung, folgende Schwerpunkte:

- a) verkehrspolitische Zielstellung für das jeweilige Territorium,
- b) Entwicklung des Bedarfs im Personen- und Güterverkehr unter Berücksichtigung der individuellen Motorisierung und der städtebaulichen Entwicklung,
- c) Erhaltung und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
- d) freizuhaltenen Flächen für den Bau und die Erweiterung der Verkehrswegennetze und anderer Verkehrsanlagen,
- e) rationelle Gestaltung der Arbeitsteilung und Kooperation der an der Abwicklung des Personen- und Güterverkehrs Beteiligten,
- f) Entwicklung des Fahrzeugbestandes des öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs,
- g) Grundsätze für die langfristige Entwicklung der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des Verkehrswesens,
- h) Gestaltung einer effektiven Verkehrsorganisation einschließlich des ruhenden Verkehrs,
  - i) Erhöhung der Verkehrssicherheit,
  - j) Erfüllung der sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergebenden Verkehrsaufgaben und Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- k) Durchsetzung der Erfordernisse der Landesverteidigung sowie der Landeskultur und des Umweltschutzes,
- l) Entwicklung des Arbeitsvermögens, der Grundfondsproduktion sowie des Material- und Energieeinsatzes einschließlich deren Effektivität im Verkehrswesen,

m) Entwicklung der Kapazitäten für die Instandhaltung der Verkehrsanlagen und -mittel sowie für andere verkehrstypische Dienstleistungen,

n) Bewertung des zu erreichenden Niveaus bei der Befriedigung des Bedarfs im Personen- und Güterverkehr der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Für Generalverkehrspläne der im § 1 Abs. 2 Buchst. c genannten Territorien legt der Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit den zuständigen Räten der Kreise, Städte bzw. Gemeinden fest, in welchem Umfang die Angaben gemäß Abs. 1 zu erarbeiten sind.

#### § 4

##### Verantwortung der örtlichen Räte

(1) Verantwortlich für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Generalverkehrspläne sind die örtlichen Räte, für deren Territorium sie gelten. Bei ausgewählten Territorien gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c wird vom Rat des Bezirkes festgelegt, welcher örtliche Rat für die Ausarbeitung zuständig ist. Die verantwortlichen örtlichen Räte legen die Generalverkehrspläne den Volksvertretungen zur Beschlussfassung vor.

(2) Das für Verkehr zuständige Mitglied des örtlichen Rates leitet die Ausarbeitung der Generalverkehrspläne und ihre Durchsetzung im Rahmen der Fünfjahr- und Jahresplanung und übt die Kontrolle über die festgelegten Maßnahmen aus.

(3) Die Generalverkehrspläne gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b und für überbezirkliche Ballungsgebiete sind von den Räten der Bezirke so rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlussfassung des Bezirkstages bzw. der Stadtverordnetenversammlung dem Ministerium für Verkehrswesen zur Begutachtung vorzulegen, daß das Gutachten bei der Beschlussvorbereitung durch die örtlichen Volksvertretungen berücksichtigt werden kann.

(4) Die Generalverkehrspläne gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. c sind dem für Verkehr zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes so rechtzeitig zur Begutachtung vorzulegen, daß das Gutachten bei der Beschlussvorbereitung durch die örtlichen Volksvertretungen berücksichtigt werden kann.

(5) Die örtlichen Räte sichern durch Bausperren die Freihaltung von Flächen in dem für die Realisierung der Generalverkehrspläne erforderlichen Maße.

#### § 5

##### Verantwortung des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Der Minister für Verkehrswesen erläßt die zur Sicherung der einheitlichen Ausarbeitung und Vervollkommnung der Generalverkehrspläne erforderlichen Richtlinien.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen übergibt den Räten der Bezirke die verkehrspolitischen Zielstellungen und leitet die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung und Vervollkommnung der Generalverkehrspläne an.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen gewährleistet, daß die Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des zentralgeleiteten Verkehrswesens die für die Ausarbeitung der Generalverkehrspläne erforderlichen Kennziffern für die volkswirtschaftlichen Entwicklungsrichtungen und Grundproportionen den für Verkehr zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte übergeben und an der Ausarbeitung der Generalverkehrspläne mitwirken.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen begutachtet die gemäß § 4 Abs. 3 vorzulegenden Generalverkehrspläne. Es sichert in Abstimmung mit den örtlichen Räten, daß die Gutachten innerhalb von 3 Monaten übergeben werden.

#### § 6

##### Verbindlichkeit

(1) Die Festlegungen und Zielstellungen der von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Generalverkehrspläne

sind durch alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im jeweiligen Territorium bei den im Zusammenhang mit Standortfragen und Investitionsvorbereitungen erforderlichen Entscheidungen durchzusetzen, insbesondere hinsichtlich der Flächenfreihaltung für Verkehrswege und andere Verkehrsanlagen, der verkehrlichen Anbindung neuer Wohn- und Industriegebiete sowie Einzelobjekte.

(2) Die Realisierung der in den Generalverkehrsplänen enthaltenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Fünfjahr- und Jahrespläne.

#### § 7

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1976

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Arndt

#### Anordnung

##### über das Verfahren in Grundbuchsachen — Grundbuchverfahrensordnung —

vom 30. Dezember 1975

Auf Grund des § 17 der Grundstücksdokumentationsordnung vom 8. November 1975 (GBL I Nr. 43 S. 697) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### A.

##### Eintragungen in das Grundbuch

#### I.

##### Eintragungsvoraussetzungen

#### § 1

##### Art der Eintragungsvoraussetzungen

(1) Eintragungen in das Grundbuch haben zu erfolgen, sofern die erforderlichen Eintragungsgrundlagen und sonstigen Eintragungsvoraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften nachgewiesen sind.

(2) Zu den Eintragungsgrundlagen und sonstigen Eintragungsvoraussetzungen gehören:

- a) die Eintragungsanträge;
- b) die Eintragungssuchen der staatlichen Organe;
- c) Verträge, Vereinbarungen und die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen;
- d) rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte und staatlichen Notariate;
- e) Genehmigungen, Bestätigungen, Feststellungen und sonstige Entscheidungen der staatlichen Organe.

(3) Welche Voraussetzungen der Eintragung im Einzelfall erforderlich sind, ergibt sich aus den Rechtsvorschriften.

#### § 2

##### Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen

(1) Eintragungsanträge bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift die Form der Beglaubigung festgelegt oder eine andere Form zugelassen ist.

(2) Eintragungssuchen der staatlichen Organe müssen durch den Leiter des staatlichen Organs unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Dies gilt auch für einseitige Erklärungen der staatlichen Organe und der volkseigenen Kreditinstitute.

(3) Verträge, Vereinbarungen und die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen bedürfen der Beglaubigung, soweit nicht durch Rechtsvorschrift die Form der Beurkundung festgelegt oder eine andere Form zugelassen ist. Die Form der Beurkundung ist auch dann gewahrt, wenn die Erklärung in einem gerichtlichen Vergleich abgegeben wird.

(4) Für rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte und Staatlichen Notariate sowie für Genehmigungen, Bestätigungen, Feststellungen und sonstige Entscheidungen der staatlichen Organe gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Sind weitere Eintragungsvoraussetzungen erforderlich, müssen sie in beglaubigter Form nachgewiesen werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift die Form der Beurkundung festgelegt oder eine andere Form zugelassen ist.

(6) Ausfertigungen von gerichtlichen Verhandlungsprotokollen sind beglaubigten Urkunden gleichzusetzen, soweit in ihnen verbindliche gerichtliche Einigungen enthalten sind.

## § 3

**Aufbewahrung von Urkunden**

(1) Die dem Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen dienenden Urkunden sind aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht ist zeitlich begrenzt. Sie endet mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 30 Jahre, soweit eine abweichende Regelung nicht erfolgt ist. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Kalenderjahres, das dem Jahr der Eintragung folgt.

(2) Findet wegen eines im Grundbuch eingetragenen Rechts ein gerichtliches Verfahren statt, endet die Aufbewahrungsfrist für die Urkunden, die sich auf das Recht beziehen, nicht vor der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens. Ist gegen die Eintragung oder Löschung eines Rechts ein Widerspruch im Grundbuch eingetragen, endet die Aufbewahrungsfrist für die Urkunden, die sich auf das Recht beziehen, nicht vor der Löschung des Widerspruchs.

## II.

**Eintragungsantrag und Eintragungsersuchen**

## § 4

**Eintragungsantrag**

(1) Eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt auf der Grundlage eines Eintragungsantrages, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Grundstücks oder der sonstige Berechtigte, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird.

(3) Ist durch Rechtsvorschrift festgelegt, daß eine Eintragung in das Grundbuch auch dann zu erfolgen hat, wenn ein Antrag des Berechtigten nicht vorliegt, ist sie den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und unter Angabe der Rechtsvorschriften zu begründen.

## § 5

**Eintragungsersuchen staatlicher Organe**

(1) Staatliche Organe sind berechtigt, um Eintragungen in das Grundbuch zu ersuchen, soweit sie durch Rechtsvorschrift dazu ermächtigt sind. Die Eintragung erfolgt auf der Grundlage des Ersuchens des staatlichen Organs.

(2) Für Eintragungsersuchen der staatlichen Organe gelten im übrigen die Regelungen über Eintragungsanträge, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 6

**Eintragungsanträge unter Vorbehalt**

(1) Eintragungsanträge, deren Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft ist, sind unzulässig.

(2) Werden mehrere Eintragungen gleichzeitig beantragt, kann der Antragsteller bestimmen, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere vorgenommen wird.

## § 7

**Einreichung der Eintragungsanträge**

(1) Eintragungsanträge sind an die örtlich zuständige Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu richten.

(2) In dem Eintragungsantrag ist das Grundstück in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Grundbuches oder durch Hinweis auf das Grundbuchblatt zu bezeichnen. Einzutragende Geldbeträge sind in Mark anzugeben.

(3) Bei Einreichung des Eintragungsantrages sind die erforderlichen weiteren Eintragungsvoraussetzungen nachzuweisen. Der Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 8

**Behandlung der Eintragungsanträge**

(1) Dem Eintragungsantrag ist stattzugeben, sofern die beantragte Eintragung zulässig ist und die erforderlichen Eintragungsvoraussetzungen nach Inhalt und Form den Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Liegen mehrere Eintragungsanträge vor, die dasselbe Grundstücksrecht betreffen und denen stattzugeben ist, muß die früher beantragte Eintragung vor der später beantragten erfolgen.

(3) Ist die beantragte Eintragung unzulässig oder sind die Eintragungsvoraussetzungen unvollständig oder entsprechen sie nicht den Rechtsvorschriften, ist der Eintragungsantrag zurückzuweisen, soweit nicht gemäß Abs. 4 ein Zwischenbescheid zu erteilen ist.

(4) Handelt es sich um leicht behebbare Mängel, ist der Antragsteller durch Zwischenbescheid aufzufordern, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist ist der Eintragungsantrag zurückzuweisen, sofern die Mängel nicht beseitigt sind. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Zurückweisungen und Zwischenbescheide haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der Rechtsvorschriften zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.

(6) Von der Eintragung ist dem Antragsteller und den sonstigen Berechtigten schriftlich Mitteilung zu geben. Erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens eines staatlichen Organs, ist sie dem ersuchenden staatlichen Organ schriftlich zu bestätigen.

## § 9

**Zurücknahme des Eintragungsantrages**

(1) Solange die Eintragung nicht erfolgt ist, kann der Antragsteller den Eintragungsantrag zurücknehmen, soweit dieses Recht nicht vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Vollmacht zu einem Eintragungsantrag widerrufen werden.

(2) Die Zurücknahme des Eintragungsantrages und der Widerruf der Antragsvollmacht sind gegenüber der örtlich zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu erklären. Die Erklärungen bedürfen der Beglaubigung.

## III.

**Eintragung von Rechtsänderungen**

## § 10

**Übertragung des Eigentums**

(1) Bei der Übertragung des Eigentums durch Vertrag darf die Eintragung des Eigentumswechsels nur erfolgen, wenn der



Vertrag beurkundet ist und die unbedingte und unbefristete Erklärung des Veräußerers und des Erwerbers enthält, daß das Eigentum auf den Erwerber übergehen soll.

(2) Vor der Eintragung des Eigentumswechsels muß die staatliche Genehmigung des Vertrages vorliegen.

#### § 11

##### Übergang des Eigentums unter besonderen Voraussetzungen

(1) Wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum an dem Grundstück, wenn die Eintragung 20 Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück wie ein Eigentümer genutzt hat. Der Rechtsnachfolger des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers kann die bis zum Eintritt der Rechtsnachfolge verstrichene Zeit für sich geltend machen. Der Ablauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung des Eigentums im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Grundstücke des sozialistischen Eigentums.

#### § 12

##### Verzicht auf das Eigentum

(1) Bei der Aufgabe des Eigentums durch Verzicht darf die Eintragung der Eigentumsänderung nur erfolgen, wenn

- a) der Verzicht des Eigentümers gegenüber dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in beglaubigter Form oder zu Protokoll erklärt ist,
- b) die staatliche Genehmigung der Verzichtserklärung vorliegt und
- c) der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, um die Eintragung des Verzichts in das Grundbuch ersucht.

(2) Mit der staatlichen Genehmigung der Verzichtserklärung und der Eintragung des Verzichts in das Grundbuch entsteht Volkseigentum an dem Grundstück. Die eingetragenen sonstigen Grundstücksrechte sind zu löschen. Die Benachrichtigung der Beteiligten erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

#### § 13

##### Begründung, Änderung und Übertragung von sonstigen Rechten an Grundstücken

Soll ein sonstiges Recht an einem Grundstück durch Vertrag begründet, inhaltlich geändert oder übertragen werden, darf die Eintragung der Rechtsänderung nur erfolgen, wenn der Vertrag beglaubigt ist und die erforderliche staatliche Genehmigung des Vertrages vorliegt. Dies gilt entsprechend, wenn ein sonstiges Recht an einem Miteigentumsanteil durch Vertrag begründet, inhaltlich geändert oder übertragen werden soll.

#### IV.

##### Löschung von Rechten an Grundstücken

#### § 14

##### Löschung der Eigentumseintragung

Wird bei dem Erwerb eines Grundstücks der neue Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, ist die bisherige Eigentumseintragung zu löschen. Dies gilt entsprechend bei dem Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück.

#### § 15

##### Löschung von sonstigen Rechten an Grundstücken

- (1) Ein sonstiges Recht an einem Grundstück ist zu löschen,
- a) wenn der Berechtigte die Löschung in beglaubigter Form beantragt;

b) wenn der Eigentümer die Löschung beantragt und der Berechtigte in beglaubigter Form erklärt, daß er der Löschung zustimmt;

c) wenn der Eigentümer die Löschung beantragt und der Berechtigte in beglaubigter Form erklärt, daß das sonstige Recht an einem Grundstück aufgehoben oder erloschen ist oder daß er auf das Recht verzichtet.

(2) Eine Hypothek ist auf Antrag des Eigentümers auch dann zu löschen, wenn der Hypothekengläubiger in beglaubigter Form erklärt, daß die der Hypothek zugrunde liegende Forderung erloschen ist.

(3) Der § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

#### § 16

##### Löschung von zeitlich beschränkten Rechten an Grundstücken

(1) Ein sonstiges Recht an einem Grundstück, das auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt ist, ist nach dem Tode des Berechtigten auf Antrag des Eigentümers zu löschen. Der Antrag kann auch durch den Erben des Berechtigten gestellt werden. Dabei ist die Sterbeurkunde oder die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Todeserklärung des Berechtigten vorzulegen.

(2) Der Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn das sonstige Recht an einem Grundstück mit dem Eintritt eines anderen bestimmten Ereignisses oder eines bestimmten Zeitpunktes oder nach dem Ablauf einer bestimmten Frist erlischt. Zum Nachweis, daß das sonstige Recht an einem Grundstück erloschen ist, genügt die beglaubigte Erklärung des Berechtigten, daß das Ereignis oder der Zeitpunkt eingetreten oder die Frist abgelaufen ist.

#### V.

##### Grundbuchberichtigung und Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches

#### § 17

##### Grundbuchberichtigung

(1) Das Grundbuch ist nach Maßgabe der wirklichen Rechtslage zu berichtigen, wenn der Berechtigte, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen ist, die Berichtigung in beglaubigter Form beantragt, und derjenige, für den das Recht eingetragen ist, der Berichtigung in beglaubigter Form zustimmt. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit des Grundbuches und die wirkliche Rechtslage entsprechend den Rechtsvorschriften nachgewiesen sind.

(2) Die Berichtigung des Grundbuches kann auch von demjenigen beantragt werden, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorhergehenden Berichtigung des Grundbuches abhängt. Der Antrag bedarf der Beglaubigung.

(3) Sind die Unrichtigkeit des Grundbuches und die wirkliche Rechtslage nachgewiesen, kann das Grundbuch durch den Liegenschaftsdienst des Rates des Bezirkes berichtigt werden, ohne daß entsprechende Erklärungen der Beteiligten vorliegen. Die Berichtigung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sie ist unter Angabe der Rechtsvorschriften zu begründen.

(4) Ist der eingetragene Eigentümer verstorben, kann der Liegenschaftsdienst des Rates des Bezirkes die Erben oder den Nachlasspfleger, den Nachlassverwalter oder den Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Grundstücks obliegt, auffordern, die Berichtigung des Grundbuches innerhalb einer angemessenen Frist herbeizuführen. Die festgesetzte Frist kann auf Antrag verlängert werden.

## § 18

**Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches**

(1) Stimmt die Eintragung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einem Grundstück mit der wirklichen Rechtslage nicht überein oder bestehen begründete Zweifel an der Übereinstimmung, ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches einzutragen, wenn der eingetragene Berechtigte und der andere Beteiligte, der das Recht für sich beansprucht, die Eintragung gemeinsam in beglaubigter Form beantragen. Die Mitwirkung des eingetragenen Berechtigten ist nicht erforderlich, wenn der andere Beteiligte eine gerichtliche Entscheidung auf Eintragung des Widerspruchs vorlegt.

(2) Ergibt sich, daß unter Verletzung von Rechtsvorschriften eine Eintragung vorgenommen wurde, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist, so ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches auch dann einzutragen, wenn ein Antrag nicht vorliegt.

## § 19

**Behandlung von unzulässigen Eintragungen**

Eine Eintragung, die ihrem Inhalt nach unzulässig ist, z. B. die Eintragung des Nutzungsrechts des Mieters, ist zu löschen, ohne daß es dazu eines Antrages bedarf.

## VI.

**Verfahren bei gegenstandslosen Eintragungen**

## § 20

**Löschung von gegenstandslosen Eintragungen**

(1) Eine Eintragung ist gegenstandslos, soweit das Recht an einem Grundstück nicht besteht oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden kann.

(2) Gegenstandslose Eintragungen sind zu löschen. Die Löschung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Antrag nicht vorliegt. Voraussetzung ist, daß die Gegenstandslosigkeit in beglaubigter Form nachgewiesen wird.

## § 21

**Ankündigungsverfahren**

(1) Ergibt sich, daß eine Eintragung gegenstandslos ist, und liegt die Voraussetzung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 nicht vor, ist den Beteiligten durch die örtlich zuständige Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zunächst eine Löschanankündigung zuzusenden.

(2) In der Löschanankündigung ist zu begründen, weshalb die Eintragung als gegenstandslos gelöscht werden soll. Gleichzeitig sind die Beteiligten aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen die Löschung innerhalb einer Frist von 2 Monaten, gerechnet vom Tage des Zugangs der Löschanankündigung, im Wege der Beschwerde schriftlich oder mündlich bei der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes geltend zu machen und zu begründen. Nach Ablauf der Frist ist die Eintragung als gegenstandslos zu löschen, sofern bis zum Zeitpunkt der Löschung eine Beschwerde nicht vorliegt.

(3) Wird gegen die Löschanankündigung Beschwerde eingelegt, ist sie nach den Bestimmungen in Teil C zu behandeln. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, ist die Eintragung als gegenstandslos zu löschen.

## VII.

**Nachweis von bestimmten Rechtsverhältnissen**

## § 22

**Vorübergehende Eintragung des Berechtigten**

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn der Berechtigte, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird, im Grund-

buch eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte Erbe oder Ehegatte des eingetragenen Berechtigten ist und die Übertragung des Rechts eingetragen werden soll.

## § 23

**Nachweis ehelicher Vermögensverhältnisse**

(1) Der Nachweis, daß ein während der Ehe durch entgeltlichen Vertrag erworbenes sonstiges Recht an einem Grundstück dem eingetragenen Ehegatten allein gehört, kann durch eine entsprechende Erklärung des anderen Ehegatten geführt werden. Die Erklärung bedarf der Beglaubigung. Nach dem Tode des anderen Ehegatten kann dessen Erbe die Erklärung abgeben.

(2) Die Erklärung des anderen Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn die eheliche Vermögensgemeinschaft gemäß § 41 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) aufgehoben und der Erwerb nach Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft erfolgt ist.

(3) Der Nachweis, daß ein Recht an einem Grundstück, das während der Ehe durch entgeltlichen Vertrag erworben wird, dem erwerbenden Ehegatten allein gehören soll, kann durch eine entsprechende Erklärung des anderen Ehegatten geführt werden. Die Erklärung bedarf der Beglaubigung. Der Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Nachweis, daß ein Recht an einem Grundstück vor der Eheschließung oder nach Beendigung der Ehe erworben wurde, ist in beglaubigter Form zu führen. Dies gilt entsprechend für den Nachweis, daß ein Grundstücksrecht nach Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft erworben wurde.

## § 24

**Nachweis der Erbfolge**

(1) Der Nachweis der Erbfolge ist durch Erbschein zu führen.

(2) Beruht die Erbfolge auf einem notariellen Testament, genügt es, wenn anstelle des Erbscheines das Testament und die beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Eröffnung des Testaments vorgelegt werden. Kann die Erbfolge durch das Testament nicht als nachgewiesen angesehen werden, ist die Vorlegung eines Erbscheines zu verlangen.

## § 25

**Testamentsvollstreckung**

Die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Verfügung über ein Recht an einem Grundstück, das zum Nachlaß gehört, ist durch eine Bescheinigung des Staatlichen Notariats nachzuweisen.

## § 26

**Nachlaßverwaltung**

(1) Hat das Staatliche Notariat die Nachlaßverwaltung angeordnet, ist auf Ersuchen des Staatlichen Notariats ein entsprechender Vermerk einzutragen.

(2) Die Befugnis des Nachlaßverwalters zur Verfügung über ein Recht an einem Grundstück, das zum Nachlaß gehört, ist durch eine entsprechende Erklärung des Staatlichen Notariats nachzuweisen. Die Erklärung muß vom Notar unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

## B.

**Informationen über den Inhalt des Grundbuches**

## § 27

**Ermittlung von Auszügen, Abschriften und Auskünften**

(1) Auf Antrag werden erteilt:

a) Auszüge aus dem Grundbuch;

- b) Abschriften von Urkunden, auf die in Grundbucheintragungen Bezug genommen wird;
- c) schriftliche oder mündliche Auskünfte über den Inhalt des Grundbuches.

(2) Nach Maßgabe ihrer Rechtsstellung sind antragsberechtigt:

- a) der Eigentümer des Grundstücks;
- b) die anderen eingetragenen Berechtigten;
- c) die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen.

(3) Soweit die Rechtslage es erfordert, sind gegenständlich beschränkte Auszüge und Abschriften zu erteilen. Dabei sind die Rechte oder berechtigten Interessen des Antragstellers zu berücksichtigen.

(4) Soweit staatliche Interessen es erfordern, kann die Erteilung von Auszügen, Abschriften und Auskünften eingeschränkt werden.

#### § 28

##### Einsichtgewährung

Die Einsicht in das Grundbuch ist unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren, unter denen Auszüge, Abschriften und Auskünfte erteilt werden.

### C.

#### Beschwerde

#### § 29

##### Zulässigkeit der Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes in Grundbuchsachen kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Grundbucheintragung, kann mit der Beschwerde nur verlangt werden, einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches einzutragen oder eine Eintragung als unzulässig zu löschen.

#### § 30

##### Rechtsmittelbelehrung

(1) Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Wird einem Eintragungsantrag stattgegeben und die Eintragung entsprechend dem Antrag vorgenommen, gilt der Antragsteller nicht als Betroffener im Sinne des Abs. 1.

#### § 31

##### Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tag des Zuganges der Entscheidung, schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Grundbucheintragung, ist die Einlegung der Beschwerde an eine Frist nicht gebunden.

#### § 32

##### Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Grundbucheintragung, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

#### § 33

##### Entscheidung über die Beschwerde

(1) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tag des Einganges der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, hat die Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes die Beschwerde innerhalb der Frist von 2 Wochen dem Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes hat innerhalb einer Frist von weiteren 4 Wochen über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung nicht fristgemäß getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu geben, in dem die Gründe und der voraussichtliche Abschlußtermin mitzuteilen sind.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist unter Angabe der Rechtsvorschriften zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

#### § 34

##### Anwendung der Bestimmungen über die Beschwerde

Bei Entscheidungen der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes in Angelegenheiten des Liegenschafts- und des Wirtschaftskatasters sind § 29 Abs. 1, § 30, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 entsprechend anzuwenden.

### D.

#### Schlußbestimmungen

#### § 35

##### Übergangsregelungen

(1) Soll bei einem Recht an einem Grundstück, das vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingetragen worden ist, eine Eintragung vorgenommen werden, gelten die Vorschriften dieser Anordnung.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung im Grundbuch eingetragenen Heimstättenvermerke sind als gegenstandslos zu löschen. Die Löschung ist dem Ausgeber der Heimstätte und dem Eigentümer des Grundstücks schriftlich mitzuteilen. Sie ist unter Angabe der Rechtsvorschriften zu begründen.

(3) Die Behandlung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuches, der vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingetragen worden ist, richtet sich nach den Vorschriften dieser Anordnung. Die für die Dauer der Eintragung gemäß § 14 Abs. 4 der Grundstücksdokumentationsordnung vom 6. November 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 697) festgelegte Zweijahresfrist beginnt am 1. Januar 1976 und endet am 31. Dezember 1977.

#### § 36

##### Anlegung von Gebäudegrundbuchblättern

Sind entsprechend den Rechtsvorschriften Gebäude und Rechte an Gebäuden oder Gebäudeteilen auf besonderen Grundbuchblättern (Gebäudegrundbuchblätter) nachzuweisen, ist die Anlegung des Gebäudegrundbuchblattes in dem Grundbuchblatt des Grundstücks zu vermerken, auf dem das Gebäude errichtet ist oder errichtet wird.

#### § 37

##### Einrichtung und Führung des Grundbuches; Behandlung der Grundbuchsachen

Die Einrichtung und Führung des Grundbuches sowie die Behandlung der Grundbuchsachen richten sich, soweit sie nicht in dieser Anordnung oder anderen Rechtsvorschriften geregelt sind, nach den Anweisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei. Dies gilt auch für die Wiederherstellung von Grundbuchblättern sowie für die Einrichtung, Führung und Behandlung der Grundakten.

## § 38

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig treten alle Rechtsvorschriften einschließlich der landesrechtlichen Regelungen außer Kraft, die vor dem 8. Mai 1945 erlassen worden sind und das Verfahren in Grundbuchsachen betreffen.

Berlin, den 30. Dezember 1975

**Der Minister des Innern  
 und  
 Chef der Deutschen Volkspolizei  
 Dickel**

**Anordnung  
 über die Inkraftsetzung und Herausgabe  
 der speziellen Kalkulationsrichtlinie  
 des Ministeriums für Geologie**

vom 24. Dezember 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die spezielle Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Geologie vom 24. Dezember 1975 für die Preiskoordinierungsorgane

- Ministerium für Geologie
- VVB Erdöl — Erdgas
- VEB Geologische Forschung und Erkundung

wird in Kraft gesetzt.\*

\* wird den Empfängern vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan zugestellt

## § 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für den Bereich des Staatssekretariats für Geologie (GBI I Nr. 34 S. 364) außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1975

**Der Minister für Geologie  
 I. V.: Teller  
 Stellvertreter des Ministers**

**Anordnung  
 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
 im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie**

vom 22. Dezember 1975

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 29. November 1956 über die Rückgabe von Spezialdruckbehältern für verflüssigtes Chlor (GBI II Nr. 49 S. 435);
2. Arbeitsschutzanordnung 616 vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBI Nr. 58 S. 617). Diese Arbeitsschutzanordnung wird ersetzt durch die TGL 30 047 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Befahren von Behältern und engen Räumen —.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1975

**Der Minister  
 für Chemische Industrie  
 Wyszcholsky**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
 der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 826**

- Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980.

Sie enthält:

- I. Die Nomenklatur der staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan 1976 bis 1980
- II. Die Nomenklaturen zur Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980:
  1. Nomenklatur der MAK-Bilanzen des Fünfjahrplanes
  2. Nomenklatur ausgewählter Zuliefererzeugnisse
  3. Nomenklatur der weiteren Materialien und Ausrüstungen zur Sicherung des komplexen Wohnungsbauprogramms
  4. Nomenklatur der weiteren Konsumgüter, für die die staatliche Plan-kennziffer „Bereitstellung für die Bevölkerung“ bestätigt wird
  5. Nomenklatur der Normative der liefer- und verbraucherseitigen Vorrathaltung

- Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen.

Sammelbestellungen der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe für den eigenen Bedarf und für die in die Ausarbeitung von Planentwürfen zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980 einbezogenen Betriebe sind aufzugeben beim

Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 811

Anordnung Nr. Pr. 146 vom 31. Oktober 1975 über die Preise für Feinback- und Konditoreiwaren, 2 Seiten, —,10 M

#### Sonderdruck Nr. 813

Anordnung Nr. Pr. 147 vom 4. November 1975 über die Preise für Süßwasserfische lebend, frisch und gefroren, 8 Seiten, —,40 M

#### Sonderdruck Nr. 814

Anordnung Nr. Pr. 148 vom 16. September 1975 — Versuchstiere —, 4 Seiten, —,20 M

#### Sonderdruck Nr. 815

Anordnung Nr. Pr. 149 vom 4. November 1975 über die Preise für Satzische, 4 Seiten, —,20 M

#### Sonderdruck Nr. 816

Anordnung vom 28. November 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Produktionsmittelhandel, 2 Seiten, —,10 M

#### Sonderdruck Nr. 817

Anordnung Nr. Pr. 150 vom 5. Dezember 1975 für Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenzeugnisse, 8 Seiten, —,40 M

#### Sonderdruck Nr. 819

Anordnung Nr. Pr. 151 vom 6. November 1975 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen, 16 Seiten, —,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

#### Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 790 vom 5. November 1975 enthält:

Anordnung Nr. 790 vom 29. September 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 56 vom 5. Oktober 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

#### Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 791 vom 13. November 1975 enthält:

Anordnung Nr. 791 vom 13. Oktober 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

#### Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 792 vom 3. Dezember 1975 enthält:

Anordnung Nr. 792 vom 27. Oktober 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 57 vom 3. November 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

#### Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 793 vom 17. Dezember 1975 enthält:

Anordnung Nr. 793 vom 10. November 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind  
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 6. Februar 1976	Teil I Nr. 4
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 76	Statut des Ministeriums für Materialwirtschaft – Beschluß des Ministerrates .....	49
4. 12. 75	Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern	52
14. 1. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern .....	56

**Statut  
des Ministeriums für Materialwirtschaft  
Beschluß des Ministerrates**

vom 22. Januar 1976

§ 1

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Organisierung einer hohen Materialökonomie und effektiven Sekundärrohstoffwirtschaft sowie für die Koordinierung und Kontrolle der materiell-technischen Versorgung in der Volkswirtschaft. Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium koordiniert die Aufgaben zur umfassenden Nutzung der Materialökonomie und zur Erfassung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und industriellen Abprodukten bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft zur weiteren Vertiefung der Intensivierung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Es gewährleistet das Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane bei der Vorbereitung und Durchsetzung dieser Aufgaben im staatlichen Interesse. Das gilt vor allem für

- eine den wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Weiterentwicklung der Materialaufkommens- und -einsatzstruktur bei Erschließung aller Reserven der Sekundärrohstoffwirtschaft zur Stärkung der Rohstoffbasis,
- die Durchsetzung einer ökonomischen Materialverwendung mit Hilfe von Projektierung, Konstruktion sowie effektiver Verfahren und Technologien, verbunden mit Leichtbau, Standardisierung, Substitution und Korrosionsschutz sowie dem Kampf gegen Verluste und Abfälle im Fertigungsprozeß,
- die Sicherung der planmäßigen ökonomischen Materialverwendung durch die Anwendung technisch-ökonomisch be-

gründeter Normen und Kennziffern zur effektiven Ausnutzung der verfügbaren Rohstoff- und Materialfonds,  
– die Realisierung materialökonomischer Effekte der Zirkulation, vor allem durch eine hohe Vorratsdisponibilität und Senkung der Vorratsintensität sowie die Verringerung der in den Transport-, Umschlags- und Lagerprozessen eintretenden Materialverluste.

(3) Das Ministerium ist in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen für die Erarbeitung der staatlichen Orientierung zur Führung der gesellschaftlichen Initiativen zur Einsparung von Rohstoffen, Material und Energie im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung verantwortlich. Es hat die gesellschaftlichen Initiativen zu fördern und gute Erfahrungen zu verallgemeinern mit dem Ziel, den Beitrag jedes Werktätigen zur Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips und zur Mobilisierung materialökonomischer Reserven zu erhöhen.

(4) Das Ministerium gewährleistet durch die Zentrale Bilanzinspektion, einschließlich der Staatlichen Holzinspektion und der Plastikstelle, im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Kontrollorganen in allen Wirtschaftsbereichen Kontrollen der materiell-technischen Versorgung zur Erfüllung der Fünfjahr- und Jahrespläne nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten. Mit der Kontrolle sind

- Reserven zur materiellen Sicherung der Produktion zu erschließen, vor allem mit der Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie, verstärkten Nutzung von Sekundärrohstoffen, sparsamen Verwendung von Importmaterialien und zur Entwicklung einer rationellen Vorratswirtschaft,
- die staatliche Ordnung bei der Ausarbeitung und Durchführung wichtiger MAK-Bilanzen durchzusetzen.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober – November – Dezember 1975

Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.

(3) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, und alle weiteren Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

### § 3

(1) Der Minister leitet und organisiert im Zusammenwirken mit den anderen zentralen Staatsorganen auf der Grundlage zentraler staatlicher Festlegungen zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung der Deutschen Demokratischen Republik die Ausarbeitung der Schwerpunktaufgaben für die Entwicklung der Materialökonomie unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verflechtungen und Realisierungsbedingungen. Davon ausgehend bestimmt er die zentralen materialökonomischen Aufgaben und Vorhaben und übergibt sie in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission der Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Einordnung in die Pläne und Bilanzen. Die Änderung zentraler materialökonomischer Aufgaben und Vorhaben bedarf der Zustimmung des Ministers.

(2) Der Minister gewährleistet im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Wissenschaft und Technik und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Ausarbeitung der Schwerpunktaufgaben der wissenschaftlich-technischen Arbeit zur weiteren Gestaltung der Materialeinsatzstruktur und zur Durchsetzung der ökonomischen Materialverwendung. Er unterbreitet in Abstimmung mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane Vorschläge für zentrale Aufgabenkomplexe, Aufgaben und Themen für die Pläne Wissenschaft und Technik. Das gilt insbesondere zur

— Entwicklung und Weiterentwicklung von Werkstoffen und Werkstoffeigenschaften, Vorbereitung und Sicherung ihres volkswirtschaftlich effektiven Einsatzes und in Verbindung damit für die notwendigen konstruktiven und technologischen Ableitungen, einschließlich der Entwicklung und Überarbeitung von Berechnungs- und Konstruktionsvorschriften,

— weiteren Durchsetzung des ökonomischen Leichtbaus bei der konstruktiven Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verbesserung des Korrosionsschutzes und Entwicklung und Anwendung rationaler Verpackungswerkstoffe, -mittel und -verfahren,

— Erforschung von Einsatzgebieten, Aufbereitungs- und Verarbeitungstechnologien für die verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen und industriellen Abprodukten.

(3) Der Minister führt zur Koordinierung und Sicherung der Einordnung ausgewählter Aufgaben der Materialökonomie und Sekundärrohstoffwirtschaft in die Pläne und Bilanzen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Planberatungen durch. Er kontrolliert die Durchsetzung wichtiger Probleme der Materialökonomie bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und Bilanzen in allen Ebenen der Volkswirtschaft und unterbreitet dem Ministerrat Schlußfolgerungen zur weiteren Verbesserung der Materialökonomie.

### § 4

(1) Der Minister koordiniert den Prozeß der Ausarbeitung von staatlichen Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung sowie von staatlich verbindlichen Mindestvorräten in den Bereichen und Zweigen. Er gewährleistet die Ausarbeitung von Zielstellungen zur Senkung des Materialverbrauchs und zur Entwicklung der Bestandswirtschaft. Er führt die Verteidigung der Normativvorschläge der Leiter anderer zentraler Staatsorgane auf der Grundlage der bestätigten zentralen Nomenklatur durch. Der Minister bestätigt die staatlichen Normative, einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Realisierung, für die Aufnahme in die Volkswirtschaftspläne oder erteilt Auflagen zur Veränderung der Vorschläge.

(2) Der Minister hat im Zusammenwirken mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane eine hohe Wirksamkeit der betrieblichen Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung für die Leitung, Planung und Kontrolle der Materialökonomie zu gewährleisten. Durch Organisation und Verallgemeinerung von Beispielen für die praktische Arbeit mit Normen und Kennziffern hat er auf die Anleitung und Unterstützung der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen durch die zuständigen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe Einfluß zu nehmen.

### § 5

(1) Der Minister legt die Grundrichtung der Entwicklung der Sekundärrohstoffwirtschaft auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates fest. Er ist für die Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfassung und Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe verantwortlich, einschließlich der Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs für eine intensive Nutzung, insbesondere durch Schaffung und Rationalisierung von Aufbereitungs- und Einsatztechnologien sowie durch Erschließung weiterer Einsatzgebiete für Sekundärrohstoffe.

(2) Der Minister bestätigt die langfristigen Verwertungskonzeptionen für Sekundärrohstoffe und industrielle Abprodukte der Bereiche für die Ausarbeitung der Fünfjahrpläne. Er ist berechtigt, die Verantwortung für die Nutzung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe und für den wissenschaftlich-technischen Vorlauf zu ihrer Nutzung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften festzulegen.

### § 6

(1) Der Minister sichert im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe der Industrieministerien die Prüfung volkswirtschaftlich wichtiger Bilanzpositionen hinsichtlich der Entwicklung von Bedarf und Aufkommen unter Berücksichtigung einer ökonomischen Materialverwendung und rationalen Vorratswirtschaft. Er unterbreitet dazu begründete und berechnete Vorschläge für eine langfristige stabile Bedarfsdeckung. Er ist berechtigt, zur Sicherung des effektiven Einsatzes von volkswirtschaftlich wichtigen Materialien und Rohstoffen Bedarfsverteidigungen durchzuführen.

(2) Der Minister gewährleistet im Zusammenwirken mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Lösung von volkswirtschaftlichen Problemen der materiell-technischen Versorgung. Er koordiniert die dazu erforderlichen Maßnahmen und trifft hierzu Entscheidungen. Er ist berechtigt, gegen die Bestätigung von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen bei den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Einspruch mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen zu erheben.

(3) Der Minister berichtet dem Ministerrat periodisch über den Stand der materiell-technischen Sicherung der kontinuierlichen Plandurchführung in der Volkswirtschaft und unterbreitet hierzu Entscheidungsvorschläge.

(4) Werden bei Kontrollen des Ministeriums Verstöße gegen die staatliche Ordnung auf dem Gebiet der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben sowie der ökonomischen Ma-

terialverwendung und Vorratswirtschaft festgestellt, so ist der Minister berechtigt, den Leitern der zuständigen Staatsorgane Auflagen zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit zu erteilen.

(5) Der Minister ist für die Sicherung der staatlichen Interessen bei der Vorbereitung und Durchführung von Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen in der Volkswirtschaft auf der Grundlage der Rechtsvorschriften verantwortlich.

## § 7

(1) Der Minister ist im Zusammenwirken mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane für die Ausarbeitung der Schwerpunktaufgaben zur Entwicklung der Verpackungswirtschaft verantwortlich. Unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatzes und des sparsamsten Verbrauchs unterbreitet er dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Vorschläge für die Entwicklung des Aufkommens und des Bedarfs an Verpackungswerkstoffen und Verpackungsmitteln zur Einordnung in die Pläne und Bilanzen.

(2) Der Minister sichert auf der Grundlage der Vorgabebilanzen der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die planmäßige Verwendung der Verpackungswerkstoffe, Verpackungsmittel und -maschinen. Er ist berechtigt, den zuständigen zentralen Staatsorganen Bilanzdirektiven zu übergeben sowie Bilanz- und Bedarfsverordnungen durchzuführen.

(3) Der Minister kontrolliert den ökonomisch zweckmäßigsten Einsatz von Verpackungswerkstoffen, Verpackungsmitteln und -maschinen auf der Grundlage von Standards, Verpackungsrichtlinien, staatlichen Normativen und Kennziffern und veranlaßt die Herausgabe von Verwendungsgeboten und -verboten durch die zuständigen zentralen Staatsorgane.

## § 8

(1) Der Minister entscheidet über Grundfragen der Entwicklung des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels. Er legt in Abstimmung mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane, denen Organe des Produktionsmittelhandels unterstellt sind, langfristige Orientierungen für die Entwicklung des Produktionsmittelhandels fest, insbesondere für die

- Entwicklung der Versorgungsleistungen,
- Erhöhung der Vorräte des Produktionsmittelhandels im Interesse einer volkswirtschaftlich rationellen Vorratsproportionierung,
- Verbesserung der materiell-technischen Basis, vor allem durch Rationalisierungsmaßnahmen.

Die von den Leitern zentraler Staatsorgane den Organen des Produktionsmittelhandels ihres Verantwortungsbereiches zu erteilenden staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen bedürfen der Zustimmung des Ministers.

(2) Der Minister setzt im Zusammenwirken mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die staatliche Versorgungspolitik im zentralgeleiteten Produktionsmittelhandel durch. Er ist für die staatliche Orientierung zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den Betrieben des Produktionsmittelhandels verantwortlich.

(3) Der Minister sichert den für die weitere Entwicklung des Produktionsmittelhandels erforderlichen wissenschaftlich-technischen Vorlauf, insbesondere für Aufgaben und Projekte mit hohem Verallgemeinerungsgrad. Er nimmt Einfluß auf die rationelle Gestaltung der Lagerwirtschaft des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels.

(4) Der Minister bestätigt Entscheidungen der Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie der örtlichen Staatsorgane, die die Struktur des Produktionsmittelhandels betreffen oder Auswirkungen auf die Aufgaben des Produktionsmittelhandels haben.

## § 9

(1) Der Minister verwirklicht auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates und im Zusammenwirken mit anderen zentralen Staatsorganen die internationale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW zu volkswirtschaftlich wichtigen Aufgaben der Materialökonomie, Sekundärrohstoffwirtschaft, des Korrosionsschutzes, der materiell-technischen Versorgung, der Verpackungswirtschaft, der Vorrats- und Lagerwirtschaft sowie des Produktionsmittelhandels.

(2) Der Minister vertritt die Deutsche Demokratische Republik im Komitee des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe für Zusammenarbeit auf dem Gebiet der materiell-technischen Versorgung. Er organisiert, koordiniert und kontrolliert die zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Komitees notwendigen innerstaatlichen Maßnahmen.

## § 10

(1) Der Minister sichert in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und gemeinsam mit den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane die Weiterbildung der leitenden Kader der Materialwirtschaft und nimmt Einfluß auf den Umfang der auf diesem Gebiet durch Hoch- und Fachschulen auszubildenden Kader und ihrer Einsatz.

(2) Der Minister gewährleistet gemeinsam mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die ständige Qualifizierung der Ausbildungsdokumente für die Ausbildung von Studenten an Hoch- und Fachschulen auf den Gebieten der Materialökonomie und der materiell-technischen Versorgung in den technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen.

## § 11

(1) Der Minister gewährleistet in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie im Zusammenwirken mit den anderen zentralen Staatsorganen die Ausarbeitung und Herausgabe des Bilanzverzeichnisses. Er entscheidet in Abstimmung mit den beteiligten Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen über die Zuordnung von Erzeugnispositionen der Erzeugnis- und Leistungsnummern sowie des Zentralen Artikelkatalogs zu den bilanzverantwortlichen Organen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

(2) Der Minister ist für die Führung des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die einheitliche Leitung der Artikelkatalogisierung verantwortlich.

## § 12

(1) Dem Ministerium unterstehen

- das Staatliche Maschinenkontor
- das Staatliche Kohlekontor
- der VEB Minol
- die VVB Altrohstoffe

und wissenschaftliche Einrichtungen.

(2) Der Minister ist für die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses im unterstellten Bereich verantwortlich. Er sichert, daß mit der langfristigen Planung, den Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplanen eine dynamische und stabile Leistungsentwicklung im Produktionsmittelhandel und in der Altrohstoffwirtschaft entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung, vor allem durch Rationalisierung, durchgesetzt wird. Der Minister gewährleistet mit den Plänen Wissenschaft und Technik eine auf die Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerichtete wissenschaftlich-technische Arbeit im Bereich bei umfassender Nutzung der Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration.

(3) Der Minister gewährleistet die Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit den Erzeugnissen der Handelsprogramme der unterstellten Organe und Betriebe des Produktionsmittelhandels auf der Grundlage der in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Versorgungsaufgaben.

(4) Der Minister sichert in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen die maximale Erfassung von Altrohstoffen aus den gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere aus der Bevölkerung, und ihre Zuführung zur Verwertung an die dafür verantwortlichen Bereiche und Zweige durch die Betriebe der VVB Altrohstoffe.

(5) Für die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums bei der Leitung und Planung der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen finden die §§ 3 bis 10 des Rahmenstatuts für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133) Anwendung.

#### § 13

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen und bestätigt die Statuten der Organe. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet unter Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Entscheidungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Bereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Organe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu Grundfragen der Organisation der Materialökonomie, der Sicherung und Kontrolle der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft, des Produktionsmittelhandels und der Vorrats- und Lagerwirtschaft sowie der Leitung und Planung des unterstellten Bereiches. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden vom Minister bestimmt.

(5) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

#### § 14

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Ministeriums werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, die Art und Weise des Zusammenwirkens der Abteilungen sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

#### § 15

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister oder vom Staatssekretär schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

#### § 16

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann  
Vorsitzender

### **Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern**

vom 4. Dezember 1975

Zur Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften über die Gewährung eines staatlichen Kinderzuschlages und staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung von Familien mit 4 oder mehr Kindern (kinderreicher Familien) und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### I.

#### **Staatliches Kindergeld**

#### § 1

#### **Anspruchsberechtigte**

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder ein staatliches Kindergeld.

(2) Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können das staatliche Kindergeld erhalten. Einzelheiten dazu werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.

#### § 2

#### **Dauer der Zahlung**

(1) Das staatliche Kindergeld wird bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen oder erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, einer Spezialschule oder Spezialklasse, Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder (nachfolgend allgemeinbildende Schule genannt) gewährt.

(2) Für Kinder, die

- a) keine allgemeinbildende Schule besuchen und nach ärztlichem Gutachten keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder
- b) eine Fachschule besuchen und kein Stipendium bzw. keine Ausbildungsbeihilfe erhalten,

wird das staatliche Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.



## § 3

**Höhe des staatlichen Kindergeldes**

Das staatliche Kindergeld beträgt\* entsprechend der Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder für

a) das 1. Kind	monatlich 20 M
b) das 2. Kind	monatlich 20 M
c) das 3. Kind	monatlich 50 M
d) das 4. Kind	monatlich 60 M
e) das 5. und jedes weitere Kind	monatlich 70 M.

## § 4

**Gewährung bei Aufenthalt in einer Einrichtung**

(1) Das staatliche Kindergeld wird auch für Kinder gewährt, die sich in einem Schulinternat, einer Einrichtung der Jugendhilfe, des Gesundheits- und Sozialwesens oder in einer anderen Einrichtung befinden.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen regelt, in welchen Ausnahmefällen die Gewährung des staatlichen Kindergeldes gemäß Abs. 1 ruht.

## § 5

**Antragstellung**

(1) Das staatliche Kindergeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag darf nur von einem Anspruchsberechtigten und nur bei einer Auszahlungsstelle gestellt werden.

(2) Zur Beantragung des staatlichen Kindergeldes erhalten die Anspruchsberechtigten für jedes Kind eine Auszahlungskarte. Die Übergabe dieser Auszahlungskarte durch den Anspruchsberechtigten an die gemäß § 6 zuständige Auszahlungsstelle gilt als Antragstellung.

**Prüfung des Anspruchs und Auszahlung**

## § 6

(1) Die Auszahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt durch

- die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Handwerker, privaten Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen, sonstigen selbständig Tätigen und andere Bürger sowie durch die konfessionellen Einrichtungen für die Kinder der bei ihnen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten,
- die Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie andere sozialistische Produktionsgenossenschaften für die Kinder der Genossenschaftsmitglieder bzw. Mitglieder der kooperativen Einrichtung und die Kinder der dort im Arbeitsrechtsverhältnis tätigen Arbeiter und Angestellten,
- die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die Kinder der Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten,
- die für die Auszahlung von Renten oder Versorgungsleistungen zuständigen Stellen für die Kinder der Rentner oder Empfänger einer Versorgung,
- den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, für die Kinder der Handwerker, privaten Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen (nachfolgend selbständig Tätige genannt) sowie der unständig Beschäftigten, die steuerlich über einen Lohnnachweis erfaßt sind,
- den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes für die Kinder der Empfänger einer Sozialfürsorge- oder anderen Unterstützung, alleinstehender Mütter ohne Ar-

\* In den genannten Beträgen sind die laufende staatliche Unterstützung gemäß dem Gesetz vom 27. September 1959 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 33 S. 416) und der staatliche Kinderzuschlag gemäß dem Gesetz vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelsarten (GBl. I Nr. 33 S. 413) enthalten.

beitseinkommen und gegebenenfalls weiterer unter Buchstaben a bis e nicht genannter Personen.

(2) Die Auszahlungsstellen sind für die Prüfung des Anspruchs zuständig.

## § 7

(1) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes ist — soweit nicht im Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist — jeweils für den laufenden Monat vorzunehmen, und zwar

- für Gehaltsempfänger zusammen mit der Gehaltszahlung,
- für Lohnempfänger zusammen mit der Lohnzahlung bzw. der ersten Abschlagszahlung,
- für Stipendienempfänger, Rentner und Empfänger anderer staatlicher Leistungen oder Leistungen der Sozialversicherung zusammen mit der Stipendien-, Renten- oder anderen Zahlung,
- für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften zusammen mit den Arbeitsvergütungen.

(2) Für die Kinder der selbständig Tätigen erfolgt die Zahlung vierteljährlich, für die Kinder der unständig Beschäftigten monatlich durch Verrechnung mit den an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern oder Beiträgen zur Sozialversicherung.

(3) Das staatliche Kindergeld gehört nicht zum Durchschnittsverdienst. Es unterliegt nicht der Lohn- bzw. der Einkommensteuer sowie der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und ist nicht pfändbar.

## § 8

**Pflicht zur Meldung von Veränderungen**

(1) Die Empfänger eines staatlichen Kindergeldes sind verpflichtet, alle Veränderungen, die die Gewährung des staatlichen Kindergeldes berühren, der zuständigen Auszahlungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Tritt ein Kind, für das staatliches Kindergeld gezahlt wurde, in die Berufsausbildung bzw. ein anderes Arbeitsrechtsverhältnis ein oder nimmt es ein Studium an einer Hoch- oder Fachschule auf, ist die Auszahlungskarte durch den Betrieb, mit dem das Arbeitsrechtsverhältnis abgeschlossen wurde, bzw. durch die Hoch- oder Fachschule einzuziehen. Das gilt nicht im Fall des § 2 Abs. 2 Buchst. b.

## II.

**Besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern**

## § 9

**Verantwortung der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen**

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke sowie die Betriebe und Einrichtungen haben den Familien mit 4 und mehr Kindern (nachfolgend kinderreiche Familien genannt) sowie den alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen besondere Unterstützung zu geben. Sie sind verpflichtet, sich einen Überblick über die Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Familien zu verschaffen, um deren Probleme kennenzulernen und auf dieser Grundlage — auch wenn kein Antrag vorliegt — finanzielle Zuwendungen zu gewähren und andere geeignete Maßnahmen zu organisieren. Die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften unterbreiten dazu Vorschläge. Die gesellschaftlichen Organisationen sind ebenfalls hierzu berechtigt. Die Familien können auch selbst Anträge stellen.

(2) Zur Koordinierung aller Maßnahmen können die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke eine Kommission bilden. Ihr sollten verantwortliche Mitarbeiter der zuständigen Fachorgane des Rates, Vertreter der Vorstände bzw. Leitungen des FDGB, des DFD und der FDJ, Vertreter volkseigener Betriebe, Vertreter von Ehe- und Familienbera-



tungsstellen sowie kinderreiche Mütter und Väter angehören. In den Gemeinden sind die Maßnahmen entsprechend den örtlichen Bedingungen zu koordinieren.

### § 10

#### Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnräumlage

(1) Kinderreiche Familien sind mit solchen Wohnungen zu versorgen — insbesondere in Neubauten —, die der Personenzahl und Zusammensetzung (Alter und Geschlecht) dieser Familien gerecht werden. Die Größe und Ausstattung der Wohnungen hat auf der Grundlage der örtlichen Möglichkeiten weitgehend den Erfordernissen dieser Familien zu entsprechen.

(2) Die örtlichen Staatsorgane legen in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Leitern von Betrieben und Einrichtungen, Vorsitzenden von Produktionsgenossenschaften und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie anderen gesellschaftlichen Kräften Maßnahmen fest, die eine kontinuierliche Versorgung kinderreicher Familien mit geeignetem Wohnraum sichern. Zu diesen Maßnahmen gehören die

- a) besondere Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs der betreffenden Familien bei der Planung und Vorbereitung des Wohnungsbaus entsprechend der im Territorium vorhandenen Zahl und Größe von kinderreichen Familien,
- b) bevorzugte Zuweisung großer volkseigener und genossenschaftlicher Neubauwohnungen sowie vorrangige Zuweisung freierwerdender größerer Wohnungen im volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbestand,
- c) Vermittlung von Siedlungshäusern u.ä., die den Erfordernissen kinderreicher Familien besonders gerecht werden,
- d) Organisierung von Wohnungstauschen mit Bürgern, deren Wohnraum unterbelegt ist,
- e) Ausnutzung örtlicher Reserven durch organisierten Um- und Ausbau von geeignetem volkseigenem, genossenschaftlichem und privatem Wohnraum bei gleichzeitiger Modernisierung,
- f) Vergabe von Zustimmungen zur Errichtung von Eigenheimen. Dabei ist zu gewährleisten, daß Angebots- und Wiederverwendungsprojekte, die den Familiengrößen entsprechen und im Kreis gebaut werden können, angeboten und für den Bau die in der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBL II Nr. 80 S. 709) vorgesehenen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden,
- g) Gewährung von Vergünstigungen für kinderreiche Familien bei der Ausreichung von Krediten zur Finanzierung des Kaufes von Eigenheimen und für den Erwerb von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Betriebe und Genossenschaften, die über Werkwohnungen verfügen, haben bei der Vergabe von Wohnungen vorrangig kinderreiche Familien zu berücksichtigen.

#### Gewährung von Mietzuschüssen und sonstigen finanziellen Zuwendungen

### § 11

(1) Kinderreiche Familien sowie alleinstehende Bürger mit 3 Kindern erhalten entsprechend den sozialen Erfordernissen durch die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke Zuschüsse für Miete in Höhe des Teiles des Mietbetrages (einschließlich Entgelte für Heizung, Warmwasser und sonstige Nebenleistungen), der 3% des Bruttoeinkommens der Eltern oder des alleinstehenden Bürgers übersteigt. Voraussetzung ist, daß

- a) bei kinderreichen Familien das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern, des alleinstehenden Elternteils oder der Erziehungsberechtigten

1 500 M zuzüglich 100 M für das 5. und jedes weitere Kind,

- b) bei alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern das monatliche Bruttoeinkommen dieser Bürger 1 000 M nicht übersteigt.

(2) Die Mietzuschüsse werden über die in der Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBL II Nr. 27 S. 318) festgelegten Vergünstigungen hinaus gewährt.

(3) Gehören dem Haushalt wirtschaftlich selbständige Kinder oder andere wirtschaftlich selbständige Personen mit eigenem Einkommen an, wird der Mietzuschuß nach vorheriger Absetzung eines Anteiles dieser Haushaltsangehörigen an der Gesamtwohnungsmiete errechnet.

### § 12

(1) Kinderreichen Familien sowie alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern können individuell unter Berücksichtigung ihrer sozialen Lage durch die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen

- a) zum Erwerb von Kinderbekleidung, Betten und anderen Möbeln, Bettwäsche, Brennstoffen und sonstigen Gegenständen sowie bei besonders hohem Aufwand für Gas- und Stromverbrauch,
- b) für Umzugskosten,
- c) anlässlich der Einschulung, der Teilnahme am Kinderferienlager und der Jugendweihe

gewährt werden, wenn das Einkommen der Eltern bzw. des alleinstehenden Bürgers die im § 11 Abs. 1 genannten Beträge nicht übersteigt.

(2) Zuwendungen können auch in Form von verbilligten Dienstleistungen (chemische Reinigung, Schuhreparaturen, Waschleistungen usw.), Eintrittspreismäßigung bei kulturellen und Sportveranstaltungen, Minderung des Anteils der Eltern an den Verpflegungskosten in Kinderkrippen und Kindergärten, kostenloser oder preisermäßigter Schüler- und Kinderspeisung sowie Abgabe von Trinkmilch gewährt werden.

### § 13

#### Gesundheitliche Betreuung

Die gesundheitliche Betreuung der kinderreichen Familien sowie der alleinstehenden Bürger mit 3 Kindern ist zu sichern durch

- Dispensarbetreuung durch den Hausarzt, Betriebsarzt, die Gesundheitsfürsorgerinnen und die Beratung im Rahmen des Mutter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutzes,
- regelmäßige und schnelle Konsultationsmöglichkeit in ambulanten medizinischen Einrichtungen,
- Bereitstellung von Betten in stationären Kindereinrichtungen bei Vorliegen einer sozial-medizinischen Indikation,
- bevorzugte Bereitstellung von Vorbeugungs- und Heilkuren,
- Schaffung von Voraussetzungen durch die Betriebe und zuständigen Staatsorgane, um den Eltern bzw. einem Elternteil Kuren zu ermöglichen (z. B. durch vorübergehende Unterbringung und Betreuung von Kindern, insbesondere in Kindereinrichtungen).

### § 14

#### Förderung der Kinder

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke sichern gemeinsam mit den Direktoren der Schulen, daß den kinderreichen Familien und alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern besondere Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten zuteil wird. Das erfolgt durch eine besonders enge Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, durch Erziehungsberatung, durch die

Betreuung der Kinder im Schulhort, bei der Feriengestaltung, in Arbeitsgemeinschaften und anderen Formen der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung.

(2) Die Organe der Volksbildung sowie der Berufsbildung und Berufsberatung berücksichtigen die sozialen Besonderheiten kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern bei der Gewährung von Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen. Wenn es die soziale Lage erfordert, können hierbei in besonders begründeten Fällen die im § 11 Abs. 1 genannten Einkommensgrenzen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Fonds zugrunde gelegt werden.

#### § 15

##### Maßnahmen auf dem Gebiet der Versorgung

(1) Die Räte der Kreise, Gemeinden, Städte und Stadtbezirke treffen Maßnahmen, um auf dem Gebiet der Versorgung Erleichterungen für kinderreiche Familien und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern zu schaffen, unter anderem durch

- vorrangiges Angebot von pflegeleichter und formschöner Kinderbekleidung in allen Preisgruppen, insbesondere in den unteren Preisgruppen; Durchführung von Sonderverkäufen,
- bevorzugte Bereitstellung von Waren,
- ständige Verbesserung des Angebots in den Einkaufszentren für die Versorgung der Kinder,
- das Bestellsystem und die Kundenberatung, Durchführung von Kundenforen und Kindermodenschauen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Familien sind auch durch gezielte Verbesserung der Reparaturen und Dienstleistungen zu unterstützen, insbesondere durch

- Sicherung kurzfristiger Lieferzeiten (ohne Eilzuschlag) und Erweiterung des Hauskundendienstes,
- vorrangige Ausführung von Reparaturen an Schuhen und Haushaltsgeräten.

(3) Familien mit 6 und mehr Kindern können zur Erleichterung der Hausarbeit Haushaltswaschmaschinen zur unentgeltlichen Nutzung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke entscheiden darüber und beauftragen entsprechend den örtlichen Bedingungen geeignete Betriebe (Betriebe der kommunalen Wohnraumwirtschaft und Handelsbetriebe, die über Verkaufseinrichtungen für den Ausleihdienst verfügen, usw.) bzw. Einrichtungen mit der Verwirklichung dieser Maßnahmen.

#### § 16

##### Weitere Maßnahmen

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Betrieben und den Vorständen des FDGB, daß

- Kinder von kinderreichen Familien und von alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern bevorzugt in Kinderkrippen, Kindergärten und Schulhorten aufgenommen werden (Kinder von kinderreichen Familien können Krippen-, Kindergarten- oder Schulhortplätze entsprechend den örtlichen Möglichkeiten und Bedingungen auch dann erhalten, wenn nicht beide Elternteile berufstätig sind),
- den steigenden kulturellen Bedürfnissen und dem Erholungsbedürfnis der genannten Familien Rechnung getragen wird und diese verstärkt in das geistig-kulturelle Leben einbezogen sowie bei der Vergabe von Plätzen in Ferienobjekten der Betriebe und in der Naherholung bevorzugt berücksichtigt werden und die Teilnahme der Kinder an der Feriengestaltung, insbesondere an Kinderferienlagern und örtlichen Ferienspielen, gesichert wird.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie Vorstände der Genossenschaften haben für die berufstätigen

kinderreichen Eltern sowie alleinstehenden Bürger mit 3 Kindern im Einvernehmen mit diesen gezielte Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen und für die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze zu sorgen.

### III.

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 17

Ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen gemäß dieser Verordnung können zurückgefordert werden.

#### § 18

##### Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes zuständigen Auszahlungsstelle sowie gegen Entscheidungen des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über finanzielle Leistungen oder über Erstattungsforderungen (§ 17) gemäß dieser Verordnung ist die Beschwerde zulässig. Die Berechtigten sind darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Entscheidung bei dem für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes einzureichen. Die Beschwerde über Erstattungsforderungen hat aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde nach Überprüfung nicht stattgegeben, ist sie innerhalb von 8 Tagen an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig.

(4) Vor der endgültigen Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung bzw. Festsetzung der Höhe von Mietzuschüssen und sonstigen finanziellen Zuwendungen an kinderreiche Familien und alleinstehende Bürger mit 3 Kindern sind Mitglieder der Kommission zur Unterstützung kinderreicher Familien, insbesondere Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, zu hören.

#### § 19

##### Verjährung

Ansprüche auf finanzielle Leistungen sowie Erstattungsansprüche nach dieser Verordnung verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

#### § 20

##### Finanzierung

Das staatliche Kindergeld sowie die Mietzuschüsse und sonstigen Zuwendungen werden zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt. Die Maßnahmen und finanziellen Leistungen aus den Kultur- und Sozialfonds der Betriebe bzw. Einrichtungen bleiben dadurch unberührt.

#### Schlußbestimmungen

#### § 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBL I Nr. 35 S. 437),

2. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 28. Mai 1958 (GBL I Nr. 35 S. 439),
3. Zweite Durchführungsbestimmung dazu vom 29. Oktober 1958 (GBL I Nr. 68 S. 842),
4. Dritte Durchführungsbestimmung dazu vom 12. Mai 1959 (GBL I Nr. 34 S. 557),
5. Vierte Durchführungsbestimmung dazu vom 14. Juni 1962 (GBL II Nr. 45 S. 392),
6. Fünfte Durchführungsbestimmung dazu vom 5. Mai 1964 (GBL II Nr. 55 S. 481),
7. Sechste Durchführungsbestimmung dazu vom 30. Dezember 1965 (GBL II 1966 Nr. 8 S. 36),
8. Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBL II Nr. 38 S. 248),
9. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 10. Juni 1967 (GBL II Nr. 51 S. 345),
10. Verordnung vom 3. Mai 1967 zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen (GBL II Nr. 38 S. 249),
11. Beschluß vom 7. September 1967 über die Gewährung des staatlichen Kinderzuschlages an Handwerker (GBL II Nr. 89 S. 663),
12. Verordnung vom 27. August 1969 über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes (GBL II Nr. 78 S. 485),
13. Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 27. August 1969 (GBL II Nr. 78 S. 485),
14. Richtlinie vom 22. November 1973 zur Gewährung von Unterstützungen und Zuwendungen für Familien mit 4 und mehr Kindern (nicht veröffentlicht),
15. Ziff. 1 des Beschlusses vom 13. Februar 1975 zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern und zur Verwirklichung sozialpolitischer Maßnahmen für Frauen in sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen (nicht veröffentlicht).

Berlin, den 4. Dezember 1975

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Sindermann  
Vorsitzender

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes  
sowie die besondere Unterstützung  
kinderreicher Familien und  
alleinstehender Bürger mit 3 Kindern**

vom 14. Januar 1976

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBL I Nr. 4 S. 52) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

§ 1

Als Kinder gelten

- a) die leiblichen Kinder
- b) die an Kindes Statt angenommenen Kinder
- c) die Kinder, für die ein Bürger das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen bekommen hat.

**Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 2

Das staatliche Kindergeld wird auch für Kinder gewährt, deren Eltern mit ihnen oder allein im Auftrag eines staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, einer Institution oder Einrichtung, eines Betriebes oder einer nichtstaatlichen Organisation der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wohnen.

**Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 3

Bürgern, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, wird das staatliche Kindergeld für ihre mit in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden und ihrem Haushalt angehörenden Kinder gewährt, wenn sie

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben oder
- b) einen länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben und
  - im Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung in der Deutschen Demokratischen Republik stehen oder
  - bei der Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf Rente oder Versorgung haben oder
  - entsprechend zwischenstaatlichen Vereinbarungen staatliches Kindergeld durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik zu erhalten haben oder
  - an einer Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik studieren oder eine Aus- bzw. Weiterbildung erhalten.

**Zu § 2 der Verordnung:**

§ 4

(1) Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gewährt, in dem der Anspruch entsteht.

(2) Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes erfolgt bis einschließlich des Monats, der der Beendigung des Besuchs der zehnklassigen oder erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, einer Spezialschule oder Spezialklasse, Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder (im weiteren allgemeinbildende Schule genannt) folgt (September). Das gilt auch, wenn für diesen Monat das Kind bereits Lehrlingsentgelt erhält oder anderes Einkommen erzielt.

(3) Dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule sind gleichgestellt der Besuch einer Spezialklasse an einer Universität oder Hochschule zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium sowie die an einer Universität oder Hochschule erfolgende Vorbereitung auf ein Auslandsstudium, soweit kein Anspruch auf Stipendium besteht.

(4) Für die im § 2 Abs. 2 der Verordnung genannten Kinder erfolgt die Gewährung des staatlichen Kindergeldes bis zum Ende des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

## § 5

(1) Das staatliche Kindergeld wird auch weitergezahlt, wenn Schüler der 9. bis 12. Klassen der allgemeinbildenden Schulen während der Zeit der Ferien eine freiwillige produktive Tätigkeit ausüben und dabei Arbeitseinkommen erzielen.

(2) Für Kinder, die sich in Berufsausbildung mit Abitur befinden und Lehrlingsentgelt erhalten, besteht wie für andere Lehrlinge kein Anspruch auf staatliches Kindergeld.

## Zu § 3 der Verordnung:

## § 6

(1) Für die Höhe des staatlichen Kindergeldes je Kind ist nicht die Geburtenfolge entscheidend, sondern die Anzahl der dem Haushalt gleichzeitig angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder. Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes

- in Höhe von monatlich 50 M setzt die Haushaltsangehörigkeit von mindestens 3,
- in Höhe von monatlich 60 M die Haushaltsangehörigkeit von mindestens 4 und
- in Höhe von monatlich 70 M die Haushaltsangehörigkeit von mindestens 5

wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern voraus.

(2) Wird ein Kind wirtschaftlich selbständig oder gehört es künftig nicht mehr dem Haushalt an, ist nach Ablauf des auf die Veränderung folgenden Monats das staatliche Kindergeld für die Familie entsprechend der Anzahl der nunmehr dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder neu festzusetzen.

## § 7

(1) Als wirtschaftlich noch nicht selbständig gelten

- a) die Kinder, für die Anspruch auf staatliches Kindergeld besteht,
- b) die Kinder, für die gemäß § 2 der Verordnung kein Anspruch auf staatliches Kindergeld mehr besteht, die aber
  - das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unabhängig von der Höhe ihres Einkommens) oder
  - nach Vollendung des 18. Lebensjahres an einer Hoch- oder Fachschule studieren (Direktstudium) bzw. sich noch in der Berufsausbildung befinden.

(2) Kinder, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch eine allgemeinbildende Schule, Hoch- oder Fachschule besuchen oder sich in der Berufsausbildung befinden, sind auch dann als wirtschaftlich noch nicht selbständig zu berücksichtigen, wenn sie verheiratet sind, jedoch dem Haushalt der Eltern angehören und von diesen noch ganz oder teilweise unterhalten werden müssen, weil der Ehegatte — wenn er ebenfalls noch Schüler, Student oder Lehrling ist — nicht ausreichend für den Lebensunterhalt aufkommen kann.

(3) Wird von einem dem Haushalt angehörenden über 18 Jahre alten Kind nach Abschluß des Besuchs der allgemeinbildenden Schule oder nach Beendigung der Berufsausbildung bis zur Aufnahme des Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule eine der praktischen Vorbereitung auf das Studium dienende Tätigkeit ausgeübt, so gilt das betreffende Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme des Direktstudiums an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig.

(4) Kinder des Antragstellers, die den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik angehören, sind wirtschaftlich selbständig und können somit bei der Ermittlung des Anspruchs auf erhöhtes staatliches Kindergeld für andere Kinder der Familie gemäß § 3 Buchstaben c bis d der Verordnung nicht mitgezählt werden. Das gilt auch für Offizierschüler bzw. Offiziershörer, die an einer Hoch- oder Fachschule der bewaffneten Organe studieren.

(5) Dem Haushalt angehörende Kinder des Antragstellers, die innerhalb von 16 Monaten nach Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule oder nach Beendigung der Berufsausbildung mit der Ableistung von Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Dauer von 3 Jahren oder als Soldat, Unteroffizier bzw. Offizier auf Zeit auch von längerer Dauer beginnen und innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieser Dienstzeiten ein Direktstudium an einer Hoch- oder Fachschule oder eine Berufsausbildung aufnehmen — in Ausnahmefällen auch innerhalb eines längeren Zeitraumes, wenn dieser zur Vorbereitung auf das Studium benötigt wird —, gelten von Beginn des Studiums oder der Berufsausbildung an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig. Erhalten diese Kinder Stipendien oder Sonderstipendien nach § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221), gelten sie als wirtschaftlich selbständig.

## § 8

(1) Zum Haushalt gehörend zählen die Kinder,

- a) die im Haushalt leben,
- b) die sich vorübergehend außerhalb des Haushalts befinden
  - zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule, Hoch- oder Fachschule bzw. Arbeiter- und Bauern-Fakultät an einer Hochschuleinrichtung,
  - zur Berufsausbildung, in einem Dauerheim, einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Krankenhaus, Sanatorium, einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheitswesens oder einem Heim für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche,
  - wegen Krankheit der Mutter oder des Vaters,
  - um den Eltern eine berufliche Tätigkeit oder Qualifizierung zu ermöglichen,
  - falls der Familie noch nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
  - bei Auslandseinsatz der Eltern.

(2) Leben nicht miteinander verheiratete Eltern in verschiedenen Haushalten, so zählen für die Festsetzung der Höhe des Kindergeldes bei jedem Elternteil nur die seinem Haushalt angehörenden Kinder.

(3) Die örtlichen Staatsorgane des Gesundheits- und Sozialwesens können im Einvernehmen mit den staatlichen Organen der Jugendhilfe entscheiden, daß vorübergehend außerhalb des Haushalts lebende Kinder nicht als dem Haushalt angehörend mitgezählt werden, wenn die Eltern den unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse festgesetzten Beitrag zu den Kosten der Unterbringung und Betreuung nicht leisten oder ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen.

## Zu §§ 1 und 3 der Verordnung:

## § 9

Kinder, über die den Eltern oder einem Elternteil das Erziehungsrecht nicht zusteht, sowie über 14 Jahre alte Kinder des Antragstellers, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug befinden, zählen nicht als dem Haushalt der Eltern bzw. des Elternteiles angehörend.

## Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

## § 10

Die in Einrichtungen vorliegenden Auszahlungskarten für Kinder, für die bisher während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages ruhte und mit dem Inkrafttreten der Verordnung Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kindergeldes auch während des Aufenthaltes in der Einrichtung entsteht, sind den Anspruchsberechtigten ohne Anforderung innerhalb von

8 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung zwecks Weiterleitung an die zuständige Auszahlungsstelle auszuhändigen.

**Zu § 4 der Verordnung:**

§ 11

(1) Für in einer Einrichtung betreute Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in Untersuchungshaft oder in einer Strafvollzugseinrichtung befinden, ruht während dieser Zeit die Gewährung des staatlichen Kindergeldes. Das staatliche Kindergeld wird jedoch weitergewährt, wenn sich von zwei Erziehungsberechtigten einer in Untersuchungshaft oder in einer Strafvollzugseinrichtung befindet.

(2) Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes ruht auch für in einer Einrichtung betreute Kinder, die gemäß § 8 Abs. 3 und § 9 nicht als dem Haushalt angehörend zählen.

§ 12

(1) In den Fällen, in denen während des Aufenthaltes eines Kindes in einer Einrichtung für dieses gemäß § 11 die Zahlung ruht, ist die Auszahlungskarte vom Erziehungsberechtigten innerhalb von 2 Wochen der Einrichtung zu übergeben. Bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung erhält der Berechtigte die Auszahlungskarte zwecks Weiterleitung an die zuständige Auszahlungsstelle zurück.

(2) Die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist durch die Einrichtung, in der sich das Kind befindet, zu kontrollieren. Kommt ein Empfänger des staatlichen Kindergeldes seiner Verpflichtung zur Abgabe der Auszahlungskarte nicht nach, ist der für seinen Wohnsitz zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — durch die Einrichtung zu benachrichtigen. Dieser hat die Einstellung der Zahlung und die Übersendung der Auszahlungskarte an die Einrichtung zu veranlassen.

(3) Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes wird ab 1. des Monats wieder aufgenommen, ab dem die Voraussetzungen hierfür wieder gegeben sind.

**Zu § 5 der Verordnung:**

§ 13

(1) Die Auszahlungskarte gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung erhält der Anspruchsberechtigte durch folgende Organe und Einrichtungen:

- a) durch Einrichtungen des Gesundheitswesens für Kinder, die in der Einrichtung geboren werden oder deren Geburt durch die Einrichtung beim Standesamt gemeldet wird,
- b) durch das Standesamt, bei dem die Geburt eines Kindes angemeldet wird, das außerhalb von staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens geboren wurde (z. B. zu Hause oder in einer nichtstaatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens),
- c) durch den für die Hauptwohnung des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes — Sozialwesen — für in die Deutsche Demokratische Republik zuziehende Kinder, für an Kindes Statt angenommene Kinder und für Kinder, für die eine Pflegschaft angeordnet wurde, sowie bei notwendigem Ersatz unbrauchbar gewordener oder verlorengegangener Auszahlungskarten.

(2) Bei der Geburt eines Kindes wird die Auszahlungskarte ohne Anforderung ausgegeben, in anderen Fällen auf Anforderung der Anspruchsberechtigten.

(3) Wird ein Kind mit dem Ziel der Annahme an Kindes Statt in eine andere Familie vermittelt, ist auf Antrag der Organe der Jugendhilfe oder der Annehmenden durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — eine neue Auszahlungskarte auszustellen und die bisherige Auszahlungskarte einzuziehen.

(4) Über die Ausgabe der Auszahlungskarten ist durch die Ausgabestellen ein Nachweis mit Ausgabedatum, Name und

Geburtstag des Kindes sowie Name und Anschrift des Empfängers zu führen. Der Empfang der Auszahlungskarte ist vom Empfänger zu quittieren.

(5) Für die Beschaffung der erforderlichen Auszahlungskarten sind die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

(6) Die bisher für den staatlichen Kinderzuschlag ausgegebenen Auszahlungskarten behalten Gültigkeit als Auszahlungskarten für das staatliche Kindergeld.

§ 14

(1) Die Auszahlungsstellen haben die Bürger, bei denen ein Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kindergeldes anzunehmen ist (z. B. auf Grund von Angaben für die Lohn- bzw. Einkommensbesteuerung), zu beraten, auf die notwendige Übergabe der Auszahlungskarte hinzuweisen und sie über die Höhe und Zusammensetzung des ihnen zustehenden staatlichen Kindergeldes zu informieren.

(2) Bei der Beantragung des staatlichen Kindergeldes für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, ist vom Antragsteller in der Auszahlungskarte durch Unterschrift zu bestätigen, welche Klasse das Kind besucht.

(3) Sind bei der Beantragung des staatlichen Kindergeldes für das 3. Kind und weitere Kinder zur Feststellung der Anzahl der Kinder auch wirtschaftlich noch nicht selbständige Kinder gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b zu berücksichtigen, hat der Antragsteller eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß diese Kinder seinem Haushalt angehören. Als Nachweis der noch nicht erreichten wirtschaftlichen Selbständigkeit können in der Regel die für die Besteuerung erbrachten Nachweise zugrunde gelegt werden.

**Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 15

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und noch die allgemeinbildende Schule besuchen, hat sich die Auszahlungsstelle den Übergang in die 9. Klasse und gegebenenfalls in die 11. Klasse durch den Empfänger des staatlichen Kindergeldes in der Auszahlungskarte oder in anderer geeigneter Form unterschriftlich bestätigen zu lassen.

§ 16

Wurde durch einen Fehler der zuständigen Auszahlungsstelle die ordnungsgemäß beantragte Gewährung des staatlichen Kindergeldes ohne Rechtsgrund abgelehnt, die Zahlung nicht oder zu niedrig vorgenommen oder eingestellt, sind die entsprechenden Beträge ab Beginn des Anspruchs nachzuzahlen. Die Nachzahlungsansprüche verjähren entsprechend § 19 der Verordnung.

**Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 17

Das staatliche Kindergeld ist auf dem Lohn- bzw. Gehaltszettel besonders auszuweisen.

**Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 18

(1) Auf den Steuerüberweisungsaufträgen (Einzahlungsbelegen) und in Steuererklärungen ist kenntlich zu machen, welcher Betrag als staatliches Kindergeld von den Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung abgesetzt wurde.

(2) Übersteigt der Betrag des zu beanspruchenden staatlichen Kindergeldes den Betrag der an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung, so ist die Zahlung des Restbetrages zwischen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, und dem Berechtigten viertel-



jährlich, mit unständig Beschäftigten monatlich zu vereinbaren.

(3) Die endgültige Abrechnung des staatlichen Kindergeldes für das laufende Jahr hat mit Abgabe der Jahressteuererklärung bzw. mit Erteilung des Steuerbescheides zu erfolgen. Zuviel erhaltene Beträge des staatlichen Kindergeldes sind mit den Steuer-Jahresabschlusszahlungen bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines Bescheides des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungen sind in den Überweisungsaufträgen (Einzahlungsbelegen) und in den Steuererklärungen besonders auszuweisen. Dem Berechtigten noch zustehende Beträge des staatlichen Kindergeldes sind nach Zustellung des Steuerbescheides bzw. nach erfolgter Überprüfung durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag auszuführen.

Zu §§ 9 bis 16 der Verordnung:

#### § 19

Als Kinder zählen die gemäß § 7 als wirtschaftlich noch nicht selbständig geltenden und gemäß § 8 dem Haushalt angehörenden

- a) leiblichen Kinder
- b) an Kindes Statt angenommenen Kinder
- c) Kinder, für die ein Bürger das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen bekommen hat.

Zu § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 20

(1) Zum Bruttoeinkommen im Sinne der Verordnung gehören:

##### 1. Einkommen aus Arbeitsleistungen

— entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II Nr. 83 S. 551; Ber. GBL II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBL II Nr. 73 S. 511; Ber. GBL II Nr. 118 S. 836) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBL II Nr. 71 S. 833) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 (GBL II Nr. 89 S. 864) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBL II Nr. 131 S. 1049).

Nicht dazu gehören: Lehrlingsentgelte.

##### 2. Einkommen aus Arbeitseinheiten einschließlich der Jahresabrechnung, zuzüglich

— Wert der in Anspruch genommenen Naturalien bzw. Barausgleich

— Ausgleich für Bodenanteile.

Nicht dazu gehören grundsätzlich Einnahmen aus der individuellen Viehwirtschaft.

##### 3. Einkommen aus Renten.

Nicht dazu gehören: Ehrenrenten und Renten aus freiwilligen Versicherungen.

##### 4. Einkommen aus handwerklicher, gewerblicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit.

##### 5. Einkommen aus Vermietungen, Verpachtungen von

— Gewerberäumen und -objekten

— Grund und Boden

— Wohnungen in Mietgrundstücken

— Garagen, Wochenendhäusern, Bootshäusern u. ä.

(2) Unterhalt, der von den Eltern bzw. dem alleinstehenden Elternteil oder den Erziehungsberechtigten auf Grund familienrechtlicher Unterhaltspflichten an nicht dem Haushalt angehörende Unterhaltsberechtigte geleistet wird, ist vom Bruttoeinkommen abzusetzen.

#### § 21

Zuwendungen für hohe Gas- und Stromverbrauchskosten erhalten vorrangig Familien, die eine Wohnung ohne Warmwasserversorgung und Zentralheizung bewohnen.

Zu § 12 der Verordnung:

#### § 22

(1) Die Zuwendungen werden differenziert unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder, der Höhe des Bruttoeinkommens der Eltern, des alleinstehenden Elternteiles oder des Erziehungsberechtigten und der sonstigen die soziale Lage beeinflussenden Faktoren gewährt.

(2) Bei der Bemessung individueller Zuwendungen kann auch anderes Einkommen als das im § 20 Abs. 1 genannte — z. B. Unterhalt, den die im Haushalt lebenden Kinder auf Grund familienrechtlicher Unterhaltsansprüche erhalten, Halbwaisenrenten, Einkommen aus individueller Viehwirtschaft u. ä. — mit berücksichtigt werden.

#### § 23

Kinderreichen Familien und alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern kann durch Entscheidung des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes eine über die Regelungen der Anordnung vom 12. Juli 1956 über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen (GBL II Nr. 31 S. 257) hinausgehende Ermäßigung des von ihnen zu leistenden Anteiles an den Verpflegungskosten für ihre in diesen Einrichtungen betreuten Kinder gewährt werden.

Zu § 17 der Verordnung:

#### § 24

(1) Hat der Empfänger staatlicher Leistungen gemäß der Verordnung ohne sein Verschulden infolge fehlerhafter Festsetzung oder Auszahlung höhere Beträge erhalten als ihm gesetzlich zustehen, kann die Auszahlungsstelle nur den im Laufe des letzter Monats überzahlten Betrag zurückfordern. Eine solche Forderung ist durch die Auszahlungsstelle innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung geltend zu machen.

(2) Hat der Empfänger die fehlerhafte Festsetzung oder Auszahlung durch unrichtige Angaben oder durch Verletzung der Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung verursacht, so ist durch die Auszahlungsstelle in der Regel die Erstattung des gesamten überzahlten Betrages geltend zu machen. In jedem Falle ist vor der Geltendmachung einer Erstattung sorgfältig zu prüfen, durch welche Umstände die unrichtigen Angaben bzw. die Verletzung der Meldepflicht begünstigt wurden. Auf dieser Grundlage ist dann die Entscheidung zu treffen.

(3) Die Art und Weise der Rückzahlung der überzahlten Beträge ist mit dem Empfänger zu vereinbaren. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande oder erhebt der Empfänger Einwendungen gegen die Höhe des Erstattungsanspruchs, entscheidet der für den Wohnsitz des Erstattungspflichtigen zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — über den Erstattungsanspruch und teilt dem Empfänger der überzahlten Leistungen die Entscheidung sowie die dagegen möglichen Rechtsmittel mit. Die Auszahlungsstellen für das staatliche Kindergeld geben zu diesem Zweck die Unterlagen an den zuständigen örtlichen Rat ab.

#### § 25

Kommt eine Auszahlungsstelle für das staatliche Kindergeld ihrer Prüfungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung oder ein Betrieb bzw. eine Einrichtung der Verpflichtung zur Einziehung der Auszahlungskarten gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung nicht nach und ist dadurch eine ungerechtfertigte Auszahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt, kann sie durch den für den Sitz der Auszahlungsstelle zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder den Rat

des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Erstattung der Beträge verpflichtet werden.

## § 26

Kommt der Erstattungspflichtige der Erstattungsaufforderung des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —, ohne innerhalb der festgelegten Frist Beschwerde einzulegen, nicht nach, ist durch den zuständigen Rat — Sozialwesen — Vollstreckung im Verwaltungswege\* zu veranlassen. Das gleiche gilt, wenn der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in der Entscheidung über eine Beschwerde die Erstattungsforderung bestätigt und der Erstattungspflichtige trotz Kenntnis der Entscheidung keine Erstattung innerhalb einer gestellten oder vereinbarten Frist leistet.

## Zu § 20 der Verordnung:

## § 27

(1) Die Finanzierung des staatlichen Kindergeldes erfolgt:

- a) durch die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Handwerker, privaten Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen, sonstigen selbstständig Tätigen und andere Bürger sowie durch die konfessionellen Einrichtungen für die an ihre Beschäftigten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge;
- b) durch die Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen sowie andere sozialistische Produktionsgenossenschaften für die an ihre Mitglieder und ihre im Arbeitsrechtsverhältnis tätigen Arbeiter und Angestellten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge;
- c) durch die Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die an ihre Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten geleisteten Zahlungen durch Kürzung der von diesen Einrichtungen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Die Abrechnung des gezahlten staatlichen Kindergeldes hat auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften an der dafür vorgesehenen Stelle zu erfolgen:

„staatliches Kindergeld“.

(3) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung der von den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen gekürzten Beträge sind die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zuständig.

(4) Reichen bei den im Abs. 1 genannten Auszahlungsstellen die Sozialversicherungsbeiträge nicht aus, können die restlichen Beträge von abzuführenden Lohnsteuern gekürzt werden. Reichen auch diese Beträge nicht aus, fordern die betreffenden Betriebe, Einrichtungen usw. den verbleibenden Spitzenbetrag unter Vorlage der entsprechenden Abrechnungen (in gleicher Weise wie auf den Steuerüberweisungsauf-

\* Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1968 Nr. 6 S. 61).

trägen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften) beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, an.

## § 28

(1) Die Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die Zahlstellen der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB und die Bezirks- bzw. Bereichskassen der Deutschen Reichsbahn zahlen das staatliche Kindergeld für Kinder der Empfänger von Renten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Die gleiche Regelung gilt für die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für das von ihnen zu zahlende staatliche Kindergeld für Kinder der Empfänger von Renten der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz und anderer Versorgungen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Stellen fordern über ihre zentralen Organe, die die Anforderungen zusammenzufassen haben, beim Ministerium für Gesundheitswesen die von ihnen vorausgesetzten Beträge zur Erstattung an.

## § 29

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke erhalten die für die Zahlung des staatlichen Kindergeldes an

- Sozialfürsorge- und andere Unterstützungsempfänger
- alleinstehende Mütter ohne eigenes Arbeitseinkommen
- weitere Personen

erforderlichen Mittel durch Kürzung der von ihnen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge bzw. Lohnsteuer. Die Abrechnung des staatlichen Kindergeldes ist entsprechend der Festlegung des § 27 Abs. 2 vorzunehmen.

(2) Reichen die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern nicht aus, können die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke die restlichen Beträge zu Lasten des Haushaltsunterkontos des zentralen Haushalts des zuständigen Rates des Kreises einziehen. Die angeforderten Beträge sind wie folgt zu kennzeichnen:

„staatliches Kindergeld“.

## § 30

Die Planung und Finanzierung von Mietzuschüssen und sonstigen finanziellen Zuwendungen gemäß §§ 11, 12 und 15 Abs. 3 der Verordnung wird in einer Richtlinie zur Verordnung geregelt.

## § 31

## Schlußbestimmungen

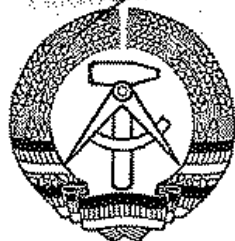
(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 5. Juni 1967 über die Finanzierung des Ehegattenzuschlages, des staatlichen Kinderzuschlages und des staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 oder mehr Kindern (GBl. II Nr. 51 S. 349) ist für die Finanzierung des staatlichen Kindergeldes nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. Januar 1976

Der Minister  
für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 10. Februar 1976

Teil I Nr. 5

Tag

Inhalt

Seite

5. 2. 76

Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge — GIW —

61

Gesetz  
über internationale Wirtschaftsverträge  
— GIW —  
vom 5. Februar 1976

Gliederung

		§§
1. Teil	Geltungsbereich und Anwendungsprinzipien	1 bis 7
2. Teil	Rechtshandlungen	8 bis 17
3. Teil	Vertretung	18 bis 23
4. Teil	Fristen	24 bis 27
5. Teil	Vertragsabschluß	28 bis 42
6. Teil	Vertragsinhalt	43 bis 217
1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen über den Vertragsinhalt	43 bis 49
2. Kapitel	Einzelne Vertragstypen	50 bis 217
1. Abschnitt	Kauf	50 bis 60
2. Abschnitt	Werkleistung	61 bis 73
3. Abschnitt	Montage	74 bis 81
4. Abschnitt	Wissenschaftlich-technische Leistungen	82 bis 87
5. Abschnitt	Errichtung von Anlagen	88 bis 97
6. Abschnitt	Dienstleistung	98 bis 105
7. Abschnitt	Handelsvertretung	106 bis 128
8. Abschnitt	Kundendienst	129 bis 136
9. Abschnitt	Spedition	137 bis 146
10. Abschnitt	Lagerung	147 bis 156
11. Abschnitt	Kontrolle	157 bis 162
12. Abschnitt	Kredit	163 bis 168
13. Abschnitt	Miete	169 bis 175
14. Abschnitt	Lizenz	176 bis 186
15. Abschnitt	Versicherung	187 bis 199
16. Abschnitt	Gesellschaft	200 bis 217
7. Teil	Mehrheit und Wechsel von Vertragspartnern	218 bis 229
8. Teil	Sicherung der Vertragserfüllung	230 bis 258
1. Kapitel	Zurückhaltung der Leistung	230 bis 232
2. Kapitel	Eigentumsvorbehalt	233
3. Kapitel	Pfand	234 bis 244
4. Kapitel	Bürgschaft	245 bis 251
5. Kapitel	Garantie	252 bis 255
6. Kapitel	Akkreditiv	256 bis 258
9. Teil	Vertragserfüllung	259 bis 277
10. Teil	Vertragsverletzungen	278 bis 304
1. Kapitel	Arten der Vertragsverletzungen	278 bis 292
2. Kapitel	Befreiung von den Rechtsfolgen der Vertragsverletzungen	293 bis 295
3. Kapitel	Schadenersatz, Aufwendungsersatz und Vertragsstrafe	296 bis 304
11. Teil	Kündigung und Rücktritt	305 bis 312
1. Kapitel	Kündigung	305 bis 308
2. Kapitel	Rücktritt	309 bis 312
12. Teil	Warenpapiere	313 bis 321
13. Teil	Verjährung	322 bis 330
14. Teil	Schlußbestimmungen	331 bis 333

Zur Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen für die friedliche und gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit, entsprechend den allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts, beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

## 1. Teil

### Geltungsbereich und Anwendungsprinzipien

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz wird auf internationale Wirtschaftsverträge und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse angewendet, sofern die Partner das Recht der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart haben oder Bestimmungen des maßgeblichen Kollisionsrechts auf das Recht der Deutschen Demokratischen Republik verweisen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, etwas anderes festgelegt ist.

#### § 2

##### Verhältnis zu anderen Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Dieses Gesetz gilt als allgemeine vertragsrechtliche Regelung auch für internationale Wirtschaftsverträge, die in anderen Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik speziell geregelt sind.

(2) Auf Rechtsverhältnisse, die mit internationalen Wirtschaftsverträgen zusammenhängen, finden andere Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik nur insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz keine Bestimmungen enthalten sind.

#### § 3

##### Grundsätze der Anwendung

(1) Kommen von der Regelung eines Vertragstyps erfaßte Sachverhalte auch bei anderen Vertragstypen vor, so wird darauf die Regelung dieser Sachverhalte entsprechend angewendet.

(2) Sind Sachverhalte nicht oder nur unvollständig erfaßt, so sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, die ähnliche Sachverhalte regeln, entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen ist die auf internationale Wirtschaftsverträge anzuwendende Regel aus den in diesem Gesetz zum Ausdruck kommenden Prinzipien zu ermitteln.

#### § 4

##### Vertragsfreiheit

Die Partner können im Vertrag von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, soweit das nach deren Inhalt möglich und eine Abweichung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

#### § 5

##### Handelsbräuche

Handelsbräuche, die sich im internationalen Geschäftsverkehr durchgesetzt haben, sind beim Abschluß und bei der Erfüllung internationaler Wirtschaftsverträge zu berücksichtigen, soweit sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, von denen nicht abgewichen werden darf.

#### § 6

##### Auslegung von Erklärungen und Verträgen

(1) Bei der Auslegung von Erklärungen ist der erkennbare Wille des Erklärenden maßgebend.

(2) Bei der Auslegung von Verträgen sind der Vertragszweck und der übrige Vertragsinhalt, die Gepflogenheiten,

die sich in den gegenseitigen Beziehungen der Partner herausgebildet haben, und die Handelsüblichkeit, insbesondere die Handelsbräuche, zu berücksichtigen.

(3) Die einzelnen Teile eines Vertrages sollen so ausgelegt werden, daß sie einander nicht widersprechen.

#### § 7

##### Rechtsmißbrauch

(1) Die Ausübung von Rechten aus einem Rechtsverhältnis ist unzulässig, wenn sie darauf gerichtet ist, einem Partner Schaden zuzufügen.

(2) Die Ausübung von Rechten aus einem Rechtsverhältnis durch einen Partner ist auch dann unzulässig, wenn sie zu dessen eigenem Verhalten im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis im Widerspruch steht.

## 2. Teil

### Rechtshandlungen

#### § 8

##### Begriff der Rechtshandlung

Eine Rechtshandlung ist eine Erklärung oder eine andere Handlung, aus der der Wille hervorgeht, Rechte oder Pflichten zu begründen, zu ändern oder aufzuheben.

#### § 9

##### Zeitpunkt der Wirksamkeit von Erklärungen

(1) Eine Erklärung wird gegenüber einem Partner zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ihm zugeht.

(2) Eine Erklärung wird gegenüber einem Partner nicht wirksam, wenn ihm vor oder gleichzeitig mit der Erklärung ein Widerruf zugeht.

#### § 10

##### Fristgerechte Abgabe von Erklärungen

Die Frist für die Abgabe einer Erklärung ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb dieser Frist der Post übergeben worden ist.

#### § 11

##### Form der Erklärung

(1) Wird eine Erklärung nicht in der festgelegten Form abgegeben, so ist sie nichtig. Ein Partner kann sich auf die Nichtigkeit nicht berufen, wenn er durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, daß er die nicht formgerechte Erklärung gelten läßt.

(2) Zur Wahrung der Schriftform genügt jede vom Erklärenden vorgenommene Vergegenständlichung des Erklärungsinhalts, die dem Erklärungsempfänger die Reproduktion des Erklärungsinhalts ermöglicht.

#### § 12

##### Verstoß gegen gesetzliches Verbot und unmögliche Leistung

(1) Eine Erklärung ist nichtig, wenn sie gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

(2) Der Erklärungsempfänger ist berechtigt, vom Erklärenden Aufwendungsersatz zu verlangen, es sei denn, er kannte den Grund der Nichtigkeit oder mußte ihn kennen.

#### § 13

##### Anfechtungsgründe

(1) Der Erklärende ist zur Anfechtung seiner Erklärung berechtigt, wenn er sich trotz Beachtung handelsüblicher Sorgfalt bei Abgabe der Erklärung über deren Inhalt geirrt hat.

(2) Der Erklärende ist ebenfalls zur Anfechtung seiner Erklärung berechtigt, wenn er sich trotz Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in Unkenntnis der Sachlage, einschließlich wesentlicher Eigenschaften von Personen oder Sachen, befand und bei Kenntnis der Sachlage eine derartige Erklärung nicht abgegeben hätte.

(3) Der Erklärende ist zur Anfechtung seiner Erklärung auch berechtigt, wenn sie fehlerhaft übermittelt wurde.

(4) Der Erklärende ist weiterhin zur Anfechtung seiner Erklärung berechtigt, wenn er durch den Erklärungsempfänger oder in dessen Auftrag mittels arglistiger Täuschung oder Drohung zur Abgabe einer Erklärung bestimmt worden ist.

#### § 14

##### Ausübung der Anfechtung

(1) Die Anfechtung ist nur wirksam, wenn der Anfechtungsberechtigte sie unverzüglich, nachdem ihm der Anfechtungsgrund zur Kenntnis gelangt ist, im Falle der Drohung unverzüglich nach deren Wegfall, erklärt. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Anfechtungsberechtigte nach Entdeckung des Irrtums seine ursprüngliche Erklärung bestätigt.

(2) Der Anfechtungsgegner ist berechtigt, der Anfechtung innerhalb einer Frist von einem Monat zu widersprechen. Widerspricht der Anfechtungsgegner nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anfechtung als vollzogen. Widerspricht der Anfechtungsgegner, so kann der Anfechtungsberechtigte sein Anfechtungsrecht nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Widerspruchs beim zuständigen Gericht oder Schiedsgericht geltend machen.

(3) Das Recht auf Anfechtung gemäß Abs. 1 erlischt spätestens 2 Jahre nach Abgabe der Erklärung.

#### § 15

##### Rechtsfolgen der Anfechtung

(1) Eine mit Erfolg angefochtene Erklärung ist von Anfang an nichtig.

(2) Im Falle des § 13 Abs. 4 ist der Anfechtende berechtigt, vom Anfechtungsgegner Schadenersatz zu verlangen.

(3) In allen anderen Fällen der Anfechtung ist der Anfechtungsgegner berechtigt, vom Anfechtenden Aufwendungsersatz zu verlangen, es sei denn, er kannte den Anfechtungsgrund oder mußte ihn kennen.

#### § 16

##### Einwilligung und Genehmigung

Einwilligung ist die vorherige, Genehmigung die nachträgliche Zustimmung zu einer Rechtshandlung.

#### § 17

##### Schlüssiges Handeln

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Erklärungen finden entsprechende Anwendung auf andere Handlungen, aus denen der Wille hervorgeht, Rechte und Pflichten zu begründen, zu ändern oder aufzuheben.

### 3. Teil

#### Vertretung

#### § 18

##### Inhalt und Begründung der Vertretungsbefugnis

(1) Als Vertreter handelt, wer befugt ist, für einen anderen und in dessen Namen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen. Durch das Handeln des Vertreters wird der Vertretene unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Vertretungsbefugnis kann sich aus Rechtsvorschriften oder Satzungen ergeben oder durch Vollmacht begründet werden.

#### § 19

##### Vollmachtserteilung

(1) Die Vollmacht wird gegenüber dem Vertreter oder dem Dritten, dem gegenüber der Vertreter bevollmächtigt wird, oder durch öffentliche Bekanntmachung erteilt.

(2) Die Erteilung einer Untervollmacht bedarf der Zustimmung des Vertretenen.

#### § 20

##### Vertretungsbefugnis des Beschäftigten

Wer in einem Betrieb beschäftigt ist, gilt in dessen Geschäftsräumen gegenüber Dritten als zur Vertretung befugt, soweit dies mit der von ihm ausgeübten Funktion üblicherweise verbunden ist.

#### § 21

##### Erlöschen der Vollmacht

(1) Die Vollmacht erlischt durch Vornahme der Rechtshandlung oder Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, durch Widerruf, Beendigung des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder Tod des Vertreters.

(2) Einem Dritten gegenüber ist das Erlöschen der Vollmacht nur wirksam, wenn er davon Kenntnis hatte oder haben mußte.

#### § 22

##### Handeln ohne Vertretungsbefugnis

(1) Handelt eine Person ohne oder in Überschreitung ihrer Befugnis im Namen eines anderen als dessen Vertreter (Vertreter ohne Befugnis), so wird der andere nur berechtigt und verpflichtet, wenn er die Rechtshandlung genehmigt. Erlangt er von der Vertretung ohne Befugnis Kenntnis und widerspricht er nicht innerhalb eines Monats, so gilt die Rechtshandlung als genehmigt.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Vertreter ohne Befugnis im Interesse des anderen zur Abwendung eines erheblichen Schadens gehandelt hat.

#### § 23

##### Ansprüche bei fehlender Vertretungsbefugnis

(1) Wäre der Vertreter ohne Befugnis berechtigt gewesen, die ohne Befugnis vorgenommene Handlung auch in eigenem Namen vorzunehmen, so ist der Dritte berechtigt, Aufwendungsersatz oder, wenn der Vertreter wissentlich ohne Befugnis gehandelt hat, Erfüllung oder Schadenersatz zu fordern.

(2) Derjenige, der die fehlende Befugnis kannte oder kennen mußte, kann sich auf die Bestimmungen der §§ 20, 22 Abs. 1 Satz 2 und 23 Abs. 1 nicht berufen.

### 4. Teil

#### Fristen

#### § 24

##### Beginn der Fristen

(1) Ist für den Beginn einer Frist ein Ereignis oder ein bestimmter Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, auf den das Ereignis fällt bzw. durch den der Zeitpunkt bestimmt wird. Wird die Frist verlängert, so beginnt die neue Frist mit dem Tag, der der Beendigung der ursprünglichen Frist folgt.

(2) Ist für den Erwerb eines Rechts ein bestimmter Tag maßgebend, so wird das Recht bereits am Anfang dieses Tages erworben.

#### § 25

##### Beendigung der Fristen

(1) Eine Frist endet:



- a) wenn sie nach Tagen berechnet ist, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist;
  - b) wenn sie nach Wochen berechnet ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der dem Tag des Beginns der Frist entspricht;
  - c) wenn sie nach Monaten berechnet ist, mit dem Ablauf des Tages des letzten Monats, der dem Tag des Beginns der Frist entspricht. Fehlt in einem Monat der für das Ende der Frist maßgebende Tag, endet die Frist am letzten Tag des Monats;
  - d) wenn sie nach Jahren berechnet ist, mit dem Ablauf des entsprechenden Tages des letzten Jahres.
- (2) Ist das Ende einer Frist durch den Eintritt eines Ereignisses bestimmt, so endet die Frist mit Ablauf des Tages, an dem das Ereignis eintritt.

## § 26

**Auswirkung arbeitsfreier Tage**

Ist der letzte Tag der Frist an dem Ort, an dem eine Erklärung abzugeben ist, ein staatlich anerkannter arbeitsfreier Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Arbeitstages.

## § 27

**Berechnung der Fristen**

- (1) Anfang des Monats ist seine erste, Mitte des Monats seine zweite und Ende des Monats seine dritte Dekade.
- (2) Unter einem halben Monat wird eine Frist von 15 Tagen verstanden.

## 5. Teil

**Vertragsabschluss**

## § 28

**Angebot**

Ein Angebot ist eine Erklärung, die auf den Abschluß eines Vertrages und an einen bestimmten Partner gerichtet ist sowie alle wesentlichen Vertragsbestandteile enthält.

## § 29

**Bindung an das Angebot**

- (1) Der Anbietende ist innerhalb der von ihm gesetzten Frist (Annahmefrist) an sein Angebot gebunden.
- (2) Hat der Anbietende keine Annahmefrist gesetzt, so ist er gegenüber einem Anwesenden nur so lange an sein Angebot gebunden, wenn der andere Partner es sofort annimmt. Das gilt auch, wenn die Partner Telefon- oder Fernschreibgespräche miteinander führen.
- (3) Hat der Anbietende keine Annahmefrist gesetzt, so ist er gegenüber einem Abwesenden nur so lange an sein Angebot gebunden, wie er den Zugang der Annahme unter Berücksichtigung des handelsüblichen Beförderungsweges und einer angemessenen Prüfungsfrist erwarten konnte.
- (4) Der Anbietende ist an ein Angebot, das er für unverbindlich erklärt hat, nicht gebunden.

## § 30

**Zustandekommen des Vertrages**

- (1) Ein Vertrag kommt zustande, wenn dem Anbietenden innerhalb der Annahmefrist eine vorbehaltlose Annahmeerklärung zugeht.
- (2) Ein Vertrag ist im Zweifel erst dann zustande gekommen, wenn sich die Partner hinsichtlich aller Punkte geeinigt haben, über die nach dem Willen eines Partners eine Vereinbarung erzielt werden sollte. Ist der Vertrag trotz Fehlens einer Einigung über Punkte, über die nach dem Willen eines

Partners eine Vereinbarung erzielt werden sollte, zustande gekommen, so findet für die Vertragsergänzung § 42 entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Annahmeerklärung rechtzeitig abgesandt worden, jedoch dem Anbietenden erst nach Ablauf der Annahmefrist zugegangen, oder weicht die Annahmeerklärung nur unwesentlich von den Bedingungen des Angebots ab, so kommt der Vertrag zustande, wenn der Anbietende dem nicht unverzüglich nach Zugang der Annahme widerspricht.

(4) Die Annahmeerklärung kann dadurch ersetzt werden, daß der Annehmende mit der Erfüllung des angebotenen Vertrages beginnt. Wenn der Anbietende innerhalb der Annahmefrist davon Kenntnis erlangt, kommt der Vertrag zustande.

## § 31

**Annahmeerklärung als neues Angebot**

Nimmt ein Partner ein unverbindliches Angebot an oder nimmt er ein verbindliches Angebot unter wesentlichen Abänderungen oder zu einem Zeitpunkt an, zu dem der andere Partner nicht mehr an sein Angebot gebunden ist, so gilt die Annahmeerklärung als neues Angebot.

## § 32

**Fehlende Willensübereinstimmung und Nichtigkeit einzelner Vertragsbedingungen**

(1) Haben die Partner mit den im Vertrag verwendeten Begriffen unterschiedliche Bedeutungen verbunden, so ist der handelsüblichen Bedeutung der Vorzug zu geben. Ist eine solche Bedeutung nicht feststellbar oder führt sie zu offenbar unangemessenen Ergebnissen und ist anzunehmen, daß die Partner den Vertrag auch ohne die betreffende Regelung geschlossen hätten, ist der Vertrag ohne diese Regelung zustande gekommen.

(2) Sind einzelne Vertragsbedingungen nichtig und ist anzunehmen, daß die Partner den Vertrag auch ohne diese Bedingungen geschlossen hätten, ist der Vertrag ohne diese Bedingungen zustande gekommen.

(3) Auf die Ergänzung des Vertrages findet § 42 entsprechende Anwendung.

## § 33

**Geschäftsbedingungen und Klauseln**

(1) Geschäftsbedingungen und Klauseln werden Vertragsinhalt, wenn in einer Erklärung, die zum Vertragsabschluß geführt hat, ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde und sie der andere Partner kannte oder kennen mußte und er ihrer Geltung nicht unverzüglich widerspricht.

(2) Beziehen sich beide Partner auf Geschäftsbedingungen oder Klauseln, so gelten die zuletzt übersandten und unwidersprochen gebliebenen Geschäftsbedingungen oder Klauseln.

(3) Widerspricht jedoch der andere Partner den zuletzt übersandten Geschäftsbedingungen oder Klauseln oder widersprechen beide Partner den Geschäftsbedingungen oder Klauseln des anderen Partners, gilt der Vertrag als ohne diese Geschäftsbedingungen oder Klauseln zustande gekommen. Auf die Ergänzung der Verträge findet § 42 entsprechende Anwendung. Der Vertrag gilt jedoch nicht als zustande gekommen, wenn der Partner, der die Erklärung erhielt, aus der die Nichtvereinbarung der Geschäftsbedingungen oder Klauseln oder der einander widersprechenden Geschäftsbedingungen folgt, dem Zustandekommen des Vertrages unverzüglich nach Zugang dieser Erklärung widerspricht.

(4) Wird in Verträgen mit Banken, Versicherungsanstalten, Kontrollgesellschaften, Lagerhaltern, Transport- oder Speditionsunternehmen die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Institutionen nicht ausdrücklich ausgeschlossen und sind diese Bedingungen dem anderen Partner zugänglich, so sind sie Vertragsbestandteil.

## § 34

**Schadensverursachung bei Vertragsabschluss**

Verletzt ein Partner bei der Vorbereitung oder beim Abschluß eines Vertrages handelsübliche Sorgfaltspflichten, so ist der andere Partner berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen.

## § 35

**Formerfordernisse**

Ist für einen Vertrag eine bestimmte Form festgelegt, so gilt sie auch für seine Änderungen und Ergänzungen.

## § 36

**Aufschiebende und auflösende Bedingung**

(1) Ist ein Vertrag unter einer aufschiebenden oder unter einer auflösenden Bedingung geschlossen, so wird er mit Eintritt der Bedingung wirksam bzw. unwirksam.

(2) Vereitelt oder beeinträchtigt der eine Partner das bedingte Recht des anderen, so ist der andere Partner nach seiner Wahl berechtigt, Erfüllung des Vertrages, wie in dem Falle, in dem die aufschiebende Bedingung eingetreten bzw. die auflösende Bedingung nicht eingetreten wäre, oder Schadenersatz zu verlangen.

## § 37

**Genehmigung durch einen Dritten oder den Vertretenen**

(1) Ist ein Vertrag vorbehaltlich der Genehmigung durch einen Dritten oder von einem Vertreter vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vertretenen geschlossen worden, so wird der Vertrag mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

(2) Der zur Beschaffung der Genehmigung Verpflichtete hat den anderen Partner unverzüglich über die Erteilung der Genehmigung zu informieren.

(3) Wird über die Erteilung der Genehmigung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß des Vertrages informiert, so ist der andere Partner berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

## § 38

**Genehmigung durch staatliche Organe**

(1) Bedarf ein Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch ein staatliches Organ, so wird der Vertrag mit der Erteilung dieser Genehmigung wirksam.

(2) Derjenige, der diese staatliche Genehmigung beschaffen muß, ist verpflichtet, sich unverzüglich mit handelsüblicher Sorgfalt um die Genehmigung zu bemühen und die damit verbundenen Aufwendungen zu tragen sowie dem anderen Partner über den Erhalt oder die Ablehnung der Genehmigung unverzüglich zu informieren.

(3) Falls der verpflichtete Partner die Genehmigung nicht innerhalb der vereinbarten Frist und auch nicht innerhalb einer ihm vom anderen Partner gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn keine Frist bestimmt ist, innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluß beschafft, ist der andere Partner berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn der verpflichtete Partner ihn nicht innerhalb dieser Frist über die Erteilung der Genehmigung informiert.

## § 39

**Vertrag zugunsten eines Dritten**

(1) Haben die Partner eines Vertrages vereinbart, daß das Recht auf die Leistung einem Dritten (Begünstigten) unmittelbar zusteht, so erwirbt der Begünstigte dieses Recht mit Abschluß des Vertrages. Die Vertragspartner können dieses Recht nur mit Zustimmung des Begünstigten aufheben oder ändern.

(2) Lehnt der Begünstigte den Erwerb des Rechts ab, so steht es dem Partner des zur Leistung Verpflichteten zu.

(3) Der zur Leistung Verpflichtete ist berechtigt, Einwendungen aus dem Vertrag, die ihm gegenüber dem Partner zustehen, auch gegenüber dem Begünstigten zu erheben.

## § 40

**Pflicht zum Vertragsabschluß mit Dritten**

Hat ein Partner einen Vertrag mit einem Dritten zu schließen, aus dem auch dem anderen Partner Rechte oder Pflichten erwachsen, so ist er verpflichtet, den Dritten mit handelsüblicher Sorgfalt auszuwählen und den Vertrag zu handelsüblichen Bedingungen zu schließen.

## § 41

**Bestimmung von Vertragsbedingungen durch Dritte**

(1) Haben die Partner vereinbart, daß ein Dritter einzelne Bedingungen des Vertrages bestimmen soll, so ist die Bestimmung für die Partner nur verbindlich, wenn sie der Dritte unter Berücksichtigung des Vertragszwecks, des übrigen Vertragsinhalts und der Handelsüblichkeit trifft.

(2) Bestreitet ein Partner die Verbindlichkeit der von einem Dritten vorgenommenen Bestimmung von Vertragsbedingungen oder nimmt der Dritte die Bestimmung nicht vor, so kann jeder Partner verlangen, daß die betreffenden Bedingungen durch das zuständige Gericht oder Schiedsgericht bestimmt werden.

## § 42

**Vertragsergänzung durch Gericht oder Schiedsgericht**

(1) Haben die Partner vereinbart, bei Eintreten bestimmter Umstände den Vertrag zu ergänzen und können sie sich darüber nicht einigen, so ist ein Partner nur berechtigt, beim vereinbarten Gericht oder Schiedsgericht die Ergänzung des Vertrages zu beantragen, wenn das von den Partnern vereinbart worden ist.

(2) Das Gericht oder Schiedsgericht hat bei seiner vertragsgestaltenden Entscheidung vom Vertragszweck, dem übrigen Vertragsinhalt und der Handelsüblichkeit auszugehen.

## 6. Teil

**Vertragsinhalt****1. Kapitel****Allgemeine Bestimmungen über den Vertragsinhalt**

## § 43

**Leistungsort**

(1) Leistungsort ist der Sitz des Schuldners.

(2) Hat der Leistungsgegenstand einen Lage- oder Herstellungsort, so ist dieser Ort, wenn er dem anderen Partner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war, der Leistungsort.

(3) Ist bei Lieferungen eine handelsübliche Lieferklausel vereinbart, so ist der darin bestimmte Ort des Gefahrenübergangs der Leistungsort.

(4) Bei Geldleistungen ist der Leistungsort nach Wahl des Schuldners eine der vom Gläubiger angegebenen Banken. Hat der Gläubiger keine Bank angegeben, so ist der Schuldner berechtigt, nach seiner Wahl am Sitz des Gläubigers zu leisten oder das Geld zu hinterlegen. Die Leistung gilt als rechtzeitig, wenn der Schuldner sie zur Leistungszeit veranlaßt.

## § 44

**Leistungszeit**

(1) Ist der Zeitpunkt für die Leistung weder vereinbart noch aus dem Zweck der Leistung zu entnehmen, so ist der

Schuldner berechtigt, sofort zu leisten und verpflichtet, den Gläubiger in handelsüblicher Weise über die Leistung zu informieren. Der Gläubiger ist berechtigt, die Leistung innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zu verlangen.

(2) Wenn der Gläubiger einer vorfristigen Leistung zustimmt, hat er seine Pflichten entsprechend früher zu erfüllen.

(3) Wenn der Schuldner eine Leistungspflicht vorfristig erfüllt, ohne daß der Gläubiger dem zugestimmt hat, ist der Gläubiger nur unverzüglich zur Zurückweisung berechtigt. Der § 59 findet entsprechende Anwendung.

#### § 45

##### Qualität der Leistung

Der Schuldner hat seine Leistung so zu erbringen, wie sie dem Bestimmungszweck entspricht. Wenn ein Bestimmungszweck weder vereinbart noch für den Schuldner erkennbar ist, hat der Schuldner die Leistung so zu erbringen, wie es in seinem Lande üblich ist.

#### § 46

##### Freiheit von Rechten Dritter

Der Schuldner hat die Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen, die im vereinbarten Bestimmungsland oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, im Lande des Gläubigers geltend gemacht werden und die vertragsgemäße Verwendung der Leistung beeinträchtigen können.

#### § 47

##### Höhe der Gegenleistung in Geld

(1) Wenn die Partner die Höhe der in Geld zu erbringenden Gegenleistung oder die Art und Weise ihrer Bestimmung nicht vereinbart haben, ist der Gläubiger berechtigt, die zur Leistungszeit handelsübliche Höhe festzusetzen.

(2) Wenn ein Partner seine Leistungen zu veröffentlichten Tarifen anbietet, ist er nur berechtigt, die Gegenleistung in der tariflich festgelegten Höhe zu verlangen.

#### § 48

##### Währung der Geldleistung

(1) Alle Geldleistungen aus einem Vertrag hat der Schuldner in der vereinbarten Währung zu erbringen.

(2) Haben die Partner keine Währung vereinbart, so ist in der handelsüblichen Währung zu leisten.

#### § 49

##### Beschaffung von Genehmigungen

(1) Jeder Partner ist verpflichtet, auf seine Kosten die Genehmigungen zu beschaffen, die in seinem Land erforderlich werden.

(2) In dritten Ländern erforderliche Genehmigungen hat der Leistende bis zum Leistungsort, der Leistungsempfänger ab Leistungsort zu beschaffen.

## 2. Kapitel

### Einzelne Vertragstypen

#### 1. Abschnitt

##### Kauf

#### § 50

##### Definition

Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Verkäufer), die Kaufsache zu liefern und das Eigentumsrecht daran zu übertragen oder ein Recht zu übertragen, und der

andere Partner (Käufer), den Kaufpreis zu zahlen und die Kaufsache anzunehmen.

#### § 51

##### Begriff der Lieferung

(1) Die Pflicht zur Lieferung umfaßt die Vornahme aller erforderlichen Handlungen, damit die zu liefernde Sache in den Verfügungsbereich des anderen Partners gelangt. Der andere Partner hat in der erforderlichen Weise mitzuwirken.

(2) Die Lieferung ist vollzogen, wenn der dazu verpflichtete Partner die zu liefernde Sache dem anderen Partner am Leistungsort übergeben oder an ihn ab Leistungsort versandt hat oder, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, die zu liefernde Sache eingelagert, hinterlegt oder im Wege des Selbsthilfeverkaufs veräußert hat.

(3) Die Gefahr geht mit dem Vollzug der Lieferung auf den anderen Partner über.

(4) Soweit sich nach dem Vertrag nichts anderes ergibt, haben die Partner die in den §§ 52 und 53 bestimmten Nebenpflichten zu erfüllen.

#### § 52

##### Weitere Pflichten des Verkäufers

Der Verkäufer ist verpflichtet:

- die Versendung der Kaufsache in handelsüblicher Weise ab Leistungsort an die vom Käufer benannte Adresse vorzunehmen und dem Käufer die Versendung rechtzeitig anzuzeigen;
- die Kaufsache in einer der normalen Dauer des Transports zum Bestimmungsort entsprechenden und für die Waren- und Transportart handelsüblichen Weise zu verpacken und zu markieren;
- den Käufer auf sein Verlangen im handelsüblichen Umfang über den Gebrauch und die Wartung der Kaufsache zu informieren;
- dem Käufer auf sein Verlangen rechtzeitig die Dokumente oder Angaben zu übermitteln, die für den Abschluß einer Transportversicherung oder die Geltendmachung von Ansprüchen des Käufers gegen den Frachtführer erforderlich sind.

#### § 53

##### Weitere Pflichten des Käufers

Der Käufer ist verpflichtet:

- die Kosten für den Versand ab Leistungsort zu tragen;
- rechtzeitig vor Versand die erforderliche Versanddisposition zu erteilen. Erteilt der Käufer die Versanddisposition nicht rechtzeitig, so kann der Verkäufer die Kaufsache an die Adresse des Käufers versenden.

#### § 54

##### Übergang des Eigentumsrechts

(1) Vorbehaltlich der Regelung des § 233 erwirbt der Käufer das Eigentumsrecht:

- wenn kein Warenpapier ausgestellt worden ist und die Partner den Ort vereinbart haben, an dem das Eigentumsrecht übergehen soll, am vereinbarten Ort, frühestens jedoch mit Aussonderung der Kaufsache;
- wenn ein Warenpapier ausgestellt worden ist, mit Erhalt des ordnungsgemäßen Warenpapiers;
- in allen übrigen Fällen mit Vollzug der Lieferung.

(2) Ist der Verkäufer nicht Eigentümer der Kaufsache, so erwirbt der Käufer dennoch das Eigentumsrecht gemäß Abs. 1,

wenn er sich in gutem Glauben über das Eigentumsrecht oder die Verfügungsbefugnis des Verkäufers befindet.

(3) Nicht in gutem Glauben handelt, wer das Nichtbestehen des Eigentumsrechts oder der Verfügungsbefugnis kannte oder kennen mußte. Der Erwerber muß nachweisen, daß er die handelsübliche Sorgfalt hat walten lassen.

#### § 55

##### Mengenabweichungen

(1) Ist eine Mengenabweichung handelsüblich und keine Toleranz vereinbart worden oder ist die zu liefernde Menge im Vertrag mit „ca.“ oder einer ähnlichen Klausel angegeben worden, so ist der Partner, der das Transportmittel ab Leistungsort stellt, berechtigt, die Menge innerhalb einer Toleranz von 5%, bei ganzen Schiffsladungen von 10%, zu bestimmen. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, mehr als die vereinbarte Menge zu liefern.

(2) Ist im Rahmen zulässiger Mengentoleranzen geliefert worden, so ist der Käufer verpflichtet, einen der gelieferten Menge entsprechenden Kaufpreis zu zahlen.

(3) Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht festgelegt, so ist das Nettogewicht am Leistungsort maßgebend.

#### § 56

##### Kauf nach Probe oder Muster

Bei einem Kauf nach Probe oder Muster gelten die Eigenschaften der Probe oder des Musters als vereinbarte Qualitätsmerkmale.

#### § 57

##### Auslegungsregeln für vereinbarte Qualitätsgarantie

Haben die Partner eine Qualitätsgarantie für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, so gelten folgende Auslegungsregeln:

- Der Verkäufer garantiert, daß an der Kaufsache während der Garantiefrist keine Mängel auftreten, die auf Material- oder Konstruktionsfehler sowie auf unsachgemäße Herstellung zurückzuführen sind.
- Der Verkäufer ist nicht für Mängel verantwortlich, die vom Käufer oder von Dritten, für deren Handlungen der Verkäufer nicht verantwortlich ist, verursacht worden sind.
- Die Garantie erstreckt sich nicht auf Verschleißteile.
- Die Garantiefrist beginnt mit Vollzug der Lieferung der Kaufsache; bei Erzeugnissen, die auf der Grundlage eines vom Verkäufer geschlossenen Montagevertrages montiert werden, beginnt sie mit der Beendigung der Montage, jedoch nicht später als 6 Monate nach der Lieferung.
- Auf die Garantieansprüche des Käufers finden die §§ 281 und 282 Anwendung.
- Auf die Geltendmachung der Garantieansprüche findet § 285 Anwendung.

#### § 58

##### Kauf auf Probe

(1) Der Kauf auf Probe ist ein Kaufvertrag, der unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung der Kaufsache durch den Käufer geschlossen wurde.

(2) Billigt der Käufer die Kaufsache nicht innerhalb der vereinbarten oder einer ihm vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist, so gilt die Billigung als verweigert und der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache dem Verkäufer an den ursprünglichen Leistungsort zurückzuliefern.

(3) Bis zur Billigung der Kaufsache ist der Käufer zu einer dem Vertragszweck entsprechenden Nutzung der Kaufsache berechtigt und zu ihrer Werterhaltung verpflichtet.

#### § 59

##### Werterhaltung der Kaufsache

(1) Wenn sich die Kaufsache im Falle einer Vertragsverletzung des Verkäufers vorübergehend im Verfügungsbereich des Käufers befindet, ist dieser verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers für die Werterhaltung der Kaufsache zu sorgen und sie auf dessen Verlangen in handelsüblicher Weise zurückzuliefern. Der Anspruch auf Rücklieferung erlischt, wenn der Verkäufer innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung durch den Käufer die Rücklieferung nicht verlangt.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache so lange zurückzuhalten, bis der Verkäufer die für die Werterhaltung der Kaufsache angemessenen und für die Rücklieferung erforderlichen Kosten bezahlt hat.

(3) Wenn der Verkäufer die Bezahlung der Werterhaltungskosten verweigert oder unangemessen verzögert, hat der Käufer die Rechte eines Pfandgläubigers und das Recht, einen Selbsthilfeverkauf durchzuführen.

#### § 60

##### Rechtskauf

(1) Ist ein Recht Gegenstand des Kaufvertrages, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Recht zu übertragen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 223 und 224 finden entsprechende Anwendung.

(3) Übernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so bezieht sich die Haftung nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung.

## 2. Abschnitt

### Werkleistung

#### § 61

##### Definition

Durch den Werkleistungsvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Hersteller), ein Werk herzustellen, und der andere Partner (Besteller), die Vergütung zu zahlen und das Werk anzunehmen.

#### § 62

##### Weitere Pflichten des Herstellers

Der Hersteller ist verpflichtet:

- die Werkleistung mit fachmännischer Sorgfalt auszuführen;
- den Besteller unverzüglich über das Vorliegen wichtiger Umstände zu informieren und auf dessen Aufforderung über den Stand der Ausführung der Werkleistung Auskunft zu geben;
- die zur Ausführung der Werkleistung erforderlichen Arbeitsmittel zu beschaffen;
- dem Besteller erforderlichenfalls das Eigentumsrecht am Werk zu verschaffen;
- dem Besteller das Werk zu liefern oder es ihm zur Verfügung zu stellen;
- dem Besteller rechtzeitig die zur Vornahme von dessen Mitwirkungshandlungen erforderliche technische Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

#### § 63

##### Weitere Pflichten des Bestellers

Der Besteller ist verpflichtet, rechtzeitig die vereinbarten Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und die zur Erfüllung der Leistungspflichten des Herstellers erforderlichen Angaben zu übermitteln.

## § 64

**Werkstoff des Bestellers**

(1) Hat der Hersteller für die Ausführung der Werkleistung Werkstoff des Bestellers übernommen, so finden die Bestimmungen der §§ 148 Buchstaben a, c, e, f und g, 149 und 151 entsprechende Anwendung.

(2) Der Hersteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers über die Verwendung des Werkstoffes Rechenschaft zu legen und ihm den nicht verbrauchten Werkstoff zurückzuliefern.

(3) Stellt der Hersteller im Laufe der Ausführung der Werkleistung an dem Werkstoff Mängel fest, die die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten gefährden oder verhindern, so hat er den Besteller davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und dessen Weisung abzuwarten. Erteilt der Besteller die Weisung nicht unverzüglich, so ist der Hersteller nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, entweder den Vertrag, unbeschadet sonstiger Rechte aus der Vertragsverletzung, fristlos zu kündigen oder den mangelhaften Werkstoff, soweit das nach dem Vertragszweck möglich ist, zu verarbeiten.

(4) Die Gefahr für den Werkstoff trägt der Besteller.

## § 65

**Vergütung für Werkstoff**

Die Vergütung umfaßt im Zweifel auch den Werkstoff des Herstellers.

## § 66

**Änderungen auf Verlangen des Bestellers**

Verlangt der Besteller bis zur Fertigstellung des Werkes eine Änderung, die kein Überschreiten der vereinbarten Vergütung um mehr als 5% und auch keine erhebliche Abweichung vom vereinbarten Werk oder von der vereinbarten Art der Werkausführung bedeutet, so ist der Hersteller zur Durchführung der Änderung verpflichtet. In diesem Falle verändert sich die Leistungszeit entsprechend § 294 Abs. 1, und der Hersteller hat Anspruch auf eine angemessene zusätzliche Vergütung. Der Hersteller ist zur Vornahme der Änderung erst verpflichtet, wenn vereinbarte Zahlungssicherheiten entsprechend erhöht worden sind.

## § 67

**Notwendige kostenerhöhende Änderungen**

(1) Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden und stellt sich später heraus, daß die Werkleistung nur bei Überschreitung der veranschlagten Kosten um mehr als 10% ausgeführt werden kann, so ist der Hersteller verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen und die Kostenerhöhung, die 10% übersteigt, zu tragen.

(2) Ist im Falle des Abs. 1 die Kostenerhöhung nicht durch eine Vertragsverletzung des Herstellers verursacht worden und informiert er den Besteller unverzüglich nach Feststellung über die Kostenerhöhung mit der Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern, so ist er berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen, wenn der Besteller sein Einverständnis zur Kostenerhöhung nicht innerhalb der Frist erteilt.

(3) Ist ein Höchstpreis vereinbart und sind im Vertrag die zur Ausführung der Werkleistung erforderlichen Tätigkeiten spezifiziert, so hat der Hersteller auch für weitere notwendige Tätigkeiten bis zum Höchstpreis Anspruch auf Vergütung; über den Höchstpreis hinaus jedoch nur, wenn der Hersteller ihre Notwendigkeit bei Abschluß des Vertrages trotz Anwendung fachmännischer Sorgfalt nicht voraussehen konnte.

## § 68

**Aufenthaltsbedingungen**

Werden Fachkräfte des einen Partners in das Land des anderen entsandt, so ist dieser verpflichtet, angemessene Un-

terkunft und ärztliche Betreuung zu sichern sowie Voraussetzungen für eine angemessene Verpflegung zu schaffen und die eingesetzten Fachkräfte rechtzeitig über die am Einsatzort geltenden Rechtsvorschriften, die für ihre Tätigkeit wesentlich sind, zu informieren.

## § 69

**Austausch von Fachkräften**

(1) Der Hersteller hat jederzeit das Recht, seine Fachkräfte auszutauschen.

(2) Der Besteller kann vom Hersteller den Austausch von Fachkräften verlangen, wenn ernsthafte Gründe vorliegen.

## § 70

**Vollzug der Werkleistung**

(1) Ist eine Abnahme des Werkes vereinbart, so ist die Werkleistung mit der Abnahme vollzogen.

(2) Ist eine Abnahme des Werkes nicht vereinbart, so ist die Werkleistung vollzogen, wenn der Hersteller das Werk liefert oder zur Verfügung stellt.

## § 71

**Abnahme**

Ist nach dem Vertrag eine Abnahme vorgesehen, so gelten folgende Auslegungsregeln:

- a) Der Hersteller ist verpflichtet, den Besteller rechtzeitig zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung aufzufordern.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, die seinerseits zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- c) Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt und die Abnahmeprüfung erfolgreich durchgeführt worden, so ist der Besteller verpflichtet, das Werk abzunehmen. Unwesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen.
- d) Unterläßt es der Besteller, die seinerseits zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen oder ist er zum Abnahmetermin nicht zugegen, obwohl ihm der Hersteller die erforderlichen Informationen gegeben hat, so gilt das Werk mit erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist als abgenommen.
- e) Offenbart die Abnahmeprüfung Mängel, so gilt das Werk spätestens zu dem Zeitpunkt als abgenommen, zu dem sich die Partner über die Höhe einer Preisminderung oder über eine anderweitige Regelung der Ansprüche des Auftraggebers geeinigt haben.
- f) Nimmt der Besteller das Werk ohne Zustimmung des Herstellers in Gebrauch, so gilt es zu diesem Zeitpunkt als abgenommen.
- g) Über die Abnahme gemäß Buchst. c soll ein von beiden Partnern zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt werden.

## § 72

**Qualitätsgarantie**

Ist eine Qualitätsgarantie vereinbart, so beginnt die Garantiefrist für die erbrachte Werkleistung mit deren Vollzug; im übrigen findet § 57 entsprechende Anwendung.

## § 73

**Kündigung durch den Besteller**

(1) Der Besteller ist bis zur Fertigstellung des Werkes berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen.

(2) Kündigt der Besteller, so ist der Hersteller berechtigt, das Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Eine Veränderung der Fälligkeiten erfolgt nicht.



(3) Der Hersteller ist berechtigt, vom Besteller gestellte Sicherheiten für seine Forderungen gemäß Abs. 2 in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Hersteller ist verpflichtet, die nach Wirksamkeit der Kündigung anfallenden Kosten so niedrig wie möglich zu halten.

### 3. Abschnitt

#### Montage

##### § 74

#### Definition

Durch den Montagevertrag verpflichtet sich der eine Partner (Hersteller), eine Montage auszuführen (Vollmontage) oder ihre Durchführung zu leiten (Montageleitung), und der andere Partner (Besteller), die Vergütung zu zahlen.

##### § 75

#### Weitere Pflichten des Herstellers und des Bestellers bei der Vollmontage

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, den Montagegegenstand in betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die für die Ausführung der Montagearbeiten erforderlichen Hilfskräfte zu stellen.

##### § 76

#### Weitere Pflichten des Herstellers und des Bestellers bei der Montageleitung

(1) Der Hersteller ist verpflichtet, die Montagearbeiten zu koordinieren, ihre Durchführung anzuleiten, zu kontrollieren und erforderliche Mängelbeseitigungen zu organisieren.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten und mit seinem Montagepersonal, einschließlich der Hilfskräfte, die Montage auszuführen.

##### § 77

#### Montageleitung

(1) Zur Verwirklichung der Pflichten des Herstellers bei der Montageleitung hat der Beauftragte des Herstellers gegenüber dem Montageleitungspersonal des Bestellers ein Weisungsrecht hinsichtlich der technischen und technologischen Durchführung der Montage. Er kann dieses Weisungsrecht an weiteres Montageleitungspersonal des Herstellers delegieren.

(2) Der Hersteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Weisungen, Empfehlungen und Erläuterungen verantwortlich.

(3) Der Hersteller ist nicht verantwortlich für Mängel, die auf fehlerhafte Angaben des Bestellers, auf eine unfachmännische Ausführung der Montagearbeiten, auf die Verletzung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften oder auf eigenmächtige Änderungen am Montagegegenstand durch den Besteller zurückzuführen sind.

(4) Der Hersteller ist nicht verantwortlich für den zeitlichen Ablauf der Montagearbeiten.

##### § 78

#### Beauftragte

Die Beauftragten der Vertragspartner am Montageort können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vertragspartner deren vertragliche Vereinbarungen ändern.

##### § 79

#### Montagefreiheit

(1) Montagefreiheit ist die Schaffung der Voraussetzungen für den ungehinderten Beginn und den kontinuierlichen Ab-

lauf der Montage. Zu diesen Voraussetzungen gehören die Beendigung der Bau- und Fundamentarbeiten, die Bereitstellung der zu montierenden Teile, der Montagewerkzeuge und -ausrüstungen, der Montagesatz- und Montagehilfsstoffe, die Installation der erforderlichen Anschlüsse und die angemessene Beseitigung bzw. Einschränkung von Gefährdungen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, rechtzeitig die Montagefreiheit zu schaffen und dem Hersteller davon Mitteilung zu machen.

##### § 80

#### Sicherheitsbestimmungen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Hersteller rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten über die am Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen, die für die Ausführung der Montage von Bedeutung sind, zu informieren. Der Hersteller ist verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten. Der Besteller ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Stellen die Sicherheitsbestimmungen im Lande des Herstellers weitgehende Anforderungen, so ist er berechtigt, vom Besteller zu verlangen, daß er die sachlichen Voraussetzungen zur Einhaltung dieser Bestimmungen für das Personal des Herstellers schafft.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, einander über besondere im Laufe der Montageausführung entstehende Gefährdungen in Kenntnis zu setzen und, wenn möglich, unverzüglich zu ihrer Beseitigung Maßnahmen zu ergreifen.

##### § 81

#### Entsprechende Anwendung

Auf den Montagevertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Werkleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

### 4. Abschnitt

#### Wissenschaftlich-technische Leistungen

##### § 82

#### Definition

Durch den Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen verpflichtet sich der eine Partner (Auftragnehmer), ein wissenschaftlich-technisches Ergebnis zu erarbeiten und dem anderen Partner zu übertragen, und der andere Partner (Auftraggeber), die Vergütung zu zahlen.

##### § 83

#### Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- a) ein technisch realisierbares wissenschaftlich-technisches Ergebnis zu übertragen, soweit der Vertragszweck nicht erkennbar ein anderer ist;
- b) alle für das Erreichen des Vertragszwecks erforderlichen wissenschaftlich-technischen Lösungen zu erarbeiten und sie vollständig auf den Auftraggeber zu übertragen;
- c) auf Anforderung des Auftraggebers die übertragenen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu erläutern;
- d) alle den Vertragsgegenstand betreffenden Tatsachen geheimzuhalten, soweit sie nicht offenkundig sind;
- e) Dritte, die er zur Erfüllung seiner Vertragspflichten heranzieht, in dem unter Buchst. d genannten Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

##### § 84

#### Weitere Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- a) Entscheidungen, die der Auftragnehmer von ihm vertragsgemäß fordert, unverzüglich und verbindlich zu treffen;

- b) Rechtsvorschriften und andere Regelungen, die bei der Erarbeitung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses zu berücksichtigen sind, mitzuteilen und zu erläutern;
- c) dem Auftragnehmer von dem Bestehen fremder, den Vertragsgegenstand betreffender Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen unverzüglich nach Kenntniserlangung Mitteilung zu machen.

## § 85

**Schutzfähige Ergebnisse**

(1) Gelangt der Auftragnehmer bei der Lösung der ihm übertragenen Aufgabe zu schutzfähigen Ergebnissen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Schutzrechte selbst zu erwerben und die Übergabe der dazu erforderlichen Unterlagen vom Auftragnehmer zu verlangen.

(3) Die Urheberpersönlichkeitsrechte der Erfinder bleiben unberührt.

## § 86

**Besondere Befreiungsgründe**

(1) Erkennt der Auftragnehmer, daß er trotz Anwendung fachmännischer Sorgfalt nicht in der Lage ist, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, so ist er verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Der Auftragnehmer soll dem Auftraggeber zugleich mit der Mitteilung eine den Umständen entsprechende Anpassung des Vertrages anbieten. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinerseits eine derartige Anpassung des Vertrages anzubieten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen.

(2) Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder dem Auftragnehmer nicht zumutbar, so ist auch er berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen.

(3) Der Auftragnehmer ist nicht für Mängel verantwortlich, die er trotz Anwendung fachmännischer Sorgfalt nicht vermeiden konnte.

## § 87

**Entsprechende Anwendung**

Auf den Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen finden ergänzend die Bestimmungen über den Werkleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

## 5. Abschnitt

**Errichtung von Anlagen**

## § 88

**Definition**

Durch den Anlagenvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Auftragnehmer), eine Anlage zu projektieren, zu liefern, zu montieren, in Betrieb zu setzen und das Eigentumsrecht daran zu übertragen, und der andere Partner (Auftraggeber), die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, den Vertragspreis zu zahlen und die Anlage abzunehmen.

## § 89

**Form des Vertrages**

Der Anlagenvertrag bedarf der Schriftform.

## § 90

**Technische Standards und Schutzbestimmungen**

Der Auftraggeber kann die Leistungen so verlangen, wie sie den technischen, sicherheitstechnischen und Umweltschutzvorschriften im Auftragnehmerland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen.

## § 91

**Technische Angaben und Unterlagen**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen technischen und sonstigen Angaben rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, soweit nicht ihre Beschaffung oder Erarbeitung durch den Auftragnehmer vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer erarbeiteten technischen Unterlagen auf dessen Verlangen zu bestätigen. Mit der Bestätigung werden sie verbindliche Grundlage für die Errichtung der Anlage.

## § 92

**Lagerung**

Der Auftraggeber hat hinsichtlich der ihm zur Errichtung der Anlage gelieferten Ausrüstungen die Pflichten eines Lagerhalters gemäß den §§ 148 Buchstaben a, c, e, f und g und 151 und die Pflicht, die gelieferten Ausrüstungen zur Montage bereitzustellen. Der Auftragnehmer hat die in den §§ 149 Buchst. a und 154 bestimmten Pflichten.

## § 93

**Leistungsnachweis**

Ist ein Leistungsnachweis vereinbart, so gelten folgende Auslegungsregeln:

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig zur Teilnahme am Leistungsnachweis aufzufordern.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die seinerseits zur Durchführung des Leistungsnachweises erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- Ist der Leistungsnachweis nicht erfolgreich, so hat jeder Partner das Recht, eine einmalige Wiederholung des Leistungsnachweises zu verlangen. Die entstehenden Mehraufwendungen trägt der Partner, der für die Erfolglosigkeit des Leistungsnachweises verantwortlich ist.
- Über das Ergebnis jedes Leistungsnachweises soll ein von beiden Partnern zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt werden.

## § 94

**Abnahme**

(1) Ist die Anlage vertragsgemäß errichtet und ein vereinbarter Leistungsnachweis mit Erfolg durchgeführt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Anlage abzunehmen. Unwesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen.

(2) Unterläßt es der Auftraggeber, die seinerseits zur Durchführung des Leistungsnachweises erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen oder ist er zum Abnahmetermin nicht zugegen, obwohl ihm der Auftragnehmer die erforderlichen Informationen gegeben hat, so gilt die Anlage mit erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist als abgenommen.

(3) Nimmt der Auftraggeber die Anlage ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Gebrauch, so gilt sie zu diesem Zeitpunkt als abgenommen.

(4) Bei Nichterreichen der vereinbarten Leistungsparameter gilt die Anlage spätestens zu dem Zeitpunkt als abgenommen, zu dem sich die Partner über die Höhe einer Preisminderung oder über eine anderweitige Regelung der Ansprüche des Auftraggebers geeinigt haben.

(5) Haben die Partner keine Abnahme vereinbart, so gilt die Anlage mit Unterzeichnung des Protokolls über den Leistungsnachweis als abgenommen.

(6) Über die Abnahme gemäß Abs. 1 soll ein von beiden Partnern zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt werden.

## § 95

**Qualitätsgarantie**

(1) Mit der erfolgreichen Durchführung des Leistungsnachweises, spätestens jedoch mit der Abnahme der Anlage, gilt die Garantieverpflichtung hinsichtlich der vereinbarten Leistungsparameter als erfüllt.

(2) Für die vom Auftragnehmer gelieferten Ausrüstungen beginnt, sofern eine Qualitätsgarantie gemäß § 57 vereinbart ist, die Garantiefrist mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Anlage. Sie endet jedoch spätestens 24 Monate nach der Lieferung des letzten für die Inbetriebnahme wesentlichen Teils. Hat der Auftraggeber die Anlage bereits vor der Abnahme in Gebrauch genommen, so beginnt die Garantiefrist mit dem Zeitpunkt der Ingebrauchnahme.

## § 96

**Rücktritt und Kündigung**

Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine Kündigung des Vertrages kann nur beim Eintreten von Umständen erfolgen, die im Vertrag ausdrücklich als Grund für einen Rücktritt oder eine Kündigung vereinbart sind.

## § 97

**Entsprechende Anwendung**

Wenn der Auftragnehmer nur einige der im § 88 genannten Leistungen oder diese nur teilweise zu erbringen hat, sie aber als wirtschaftlich zusammenhängende Leistung anzusehen sind, die der Errichtung einer Anlage dienen, so sind die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend anzuwenden.

## 6. Abschnitt

**Dienstleistung**

## § 98

**Definition**

Durch den Dienstleistungsvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Auftragnehmer), eine Tätigkeit für den anderen Partner auszuüben, und der andere Partner (Auftraggeber), die Vergütung zu zahlen.

## § 99

**Weitere Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- a) die Dienstleistung mit fachmännischer Sorgfalt auszuführen;
- b) die Interessen des Auftraggebers zu wahren sowie nach dessen Weisungen zu handeln. Besteht bei veränderten Umständen keine Möglichkeit zum Einholen neuer Weisungen, so kann der Auftragnehmer von den gegebenen Weisungen abweichen, wenn das Handeln den mutmaßlichen Interessen des Auftraggebers entspricht;
- c) die für die Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Voraussetzungen selbst zu schaffen;
- d) dem Auftraggeber über den Stand der Ausführung der Dienstleistung nach dessen Aufforderung Auskunft zu geben und ihn unverzüglich über das Vorliegen wichtiger Umstände zu informieren;
- e) Sachen, die ihm vom Auftraggeber zwecks Ausführung der Dienstleistung geliefert oder anvertraut werden oder die er in Ausführung der Dienstleistung erworben hat, sorgfältig zu verwahren und zu behandeln und gegen schädigende Einwirkungen und vor Verlust zu schützen sowie Ansprüche gegen Dritte zu sichern;
- f) die Sachen gemäß Buchst. e, soweit sie nicht bei der Ausführung der Dienstleistung verbraucht worden sind, dem Auftraggeber herauszugeben;
- g) Rechte, die er in Erfüllung des Vertrages erworben hat, dem Auftraggeber zu übertragen;

h) nach der Ausführung der Dienstleistung Rechenschaft zu legen;

i) Kenntnisse, die er während der Vertragsdauer über die Geschäftstätigkeit des Auftraggebers erhalten hat, nicht über den Rahmen des Vertragszwecks hinaus zu verwenden und nicht entgegen den Interessen des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Das gilt auch nach Vertragsbeendigung.

## § 100

**Weitere Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- a) dem Auftragnehmer rechtzeitig die für die Erfüllung der Dienstleistung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln sowie erforderliche Erklärungen abzugeben;
- b) dem Auftragnehmer die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie nicht in der Vergütung enthalten sind.

## § 101

**Notwendige kostenerhöhende Änderungen**

Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zugrunde gelegt worden, so gilt § 87 entsprechend.

## § 102

**Aufenthaltsbedingungen**

Bei Entsendung von Fachkräften des einen Partners in das Land des anderen findet § 68 entsprechende Anwendung.

## § 103

**Kündigung**

(1) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen.

(2) Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und die Erstattung der darüber hinaus entstandenen notwendigen Aufwendungen zu verlangen. Eine Veränderung der Fälligkeiten erfolgt nicht.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber beigebrachte Zahlungssicherheiten für seine Forderungen gemäß Abs. 2 in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach Wirksamkeit der Kündigung anfallenden Aufwendungen so niedrig wie möglich zu halten.

## § 104

**Beratung**

Bei einem Dienstleistungsvertrag, der eine Beratung zum Gegenstand hat, haftet der Auftragnehmer für Pflichtverletzungen nur bis zur Höhe der Vergütung.

## § 105

**Dienstleistung ohne Auftrag**

Handelt jemand für einen anderen, ohne dazu vertraglich verpflichtet zu sein und ohne dessen Einwilligung einholen zu können, um ihn vor einem erheblichen Schaden zu bewahren, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechende Anwendung.

## 7. Abschnitt

**Handelsvertretung**

## § 106

**Definition**

(1) Durch den Handelsvertretervertrag verpflichtet sich der eine Partner (Handelsvertreter), innerhalb eines bestimmten Gebietes oder hinsichtlich bestimmter Kunden für den Absatz

der vereinbarten Waren des anderen Partners (Auftraggeber) als Provisionsvertreter, Selbstkäufer oder Kommissionär tätig zu werden.

(2) Provisionsvertreter ist der Handelsvertreter, der für den Auftraggeber-Geschäfte vermittelt oder in dessen Namen und für dessen Rechnung Geschäfte abschließt und dafür eine Provision erhält.

(3) Selbstkäufer ist der Handelsvertreter, der im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Waren des Auftraggebers kauft und weiterverkauft.

(4) Kommissionär ist der Handelsvertreter, der im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers Geschäfte abschließt und dafür eine Provision erhält. Konsignatar ist der Kommissionär, der sich im Kommissionsvertrag zur Unterhaltung eines Lagers für die zu verkaufenden Waren (Konsignationslager) verpflichtet hat.

#### § 107

##### Schriftform

Der Handelsvertretervertrag bedarf der Schriftform.

#### § 108

##### Absatzgebiet

Ist im Handelsvertretervertrag kein Absatzgebiet oder Kundenkreis vereinbart, so ist das Land, in dem der Handelsvertreter seinen Sitz hat, das Absatzgebiet.

#### § 109

##### Alleinvertretungsrecht

Wenn einem Handelsvertreter ein Alleinvertretungsrecht übertragen wurde, darf der Auftraggeber keinen anderen Handelsvertreter für die betreffende Ware im Absatzgebiet oder hinsichtlich des betreffenden Kundenkreises einsetzen.

#### § 110

##### Weitere Pflichten des Handelsvertreters

Der Handelsvertreter ist verpflichtet:

- a) den Absatz der Waren des Auftraggebers zu fördern und die für die Ausübung der Handelsvertreterstätigkeit erforderlichen kommerziellen und technischen Voraussetzungen zu gewährleisten;
- b) dem Auftraggeber über die Ausübung der Handelsvertreterstätigkeit Bericht zu erstatten, ihn über alle Umstände zu informieren, die für die Bestimmung der Geschäftspolitik von Bedeutung sind, und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- c) den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihm im Vertretungsgebiet Verletzungen von Schutzrechten des Auftraggebers und der Hersteller, soweit sie sich auf die vereinbarten Waren beziehen, bekannt werden;
- d) den Auftraggeber zu informieren, wenn er beabsichtigt, für Dritte als Handelsvertreter oder in ähnlicher Weise tätig zu werden oder den Gegenstand seiner geschäftlichen Tätigkeit wesentlich zu verändern;
- e) nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers für Dritte tätig zu werden, die mit den Waren des Auftraggebers konkurrierende Waren herstellen oder vertreiben, deren Geschäfte auf andere Art zu fördern oder sich an ihnen zu beteiligen, konkurrierende Waren selbst herzustellen und zu vertreiben;
- f) dem Auftraggeber Einsichtnahme in die die Handelsvertretung betreffenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.

#### § 111

##### Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Handelsvertreter bei der Erfüllung seiner Pflichten durch die Übergabe von Materialien (insbesondere Geschäftsbedingungen, Preislisten,

Muster, Werbematerial) zu unterstützen und ihm die erforderlichen Informationen zu geben.

#### § 112

##### Weitere Pflichten des Provisionsvertreters

Der Provisionsvertreter ist verpflichtet:

- a) den Auftraggeber unverzüglich über jede Geschäftsvermittlung zu informieren und im Falle der Berechtigung zum Geschäftsabschluß unverzüglich den Vertrag zu übermitteln;
- b) in handelsüblicher Weise bei der Abwicklung der von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte mitzuwirken.

#### § 113

##### Weitere Pflichten des Selbstkäufers

Der Selbstkäufer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Verlangen über den Abnehmerkreis und die Bedingungen des Weiterverkaufs zu informieren.

#### § 114

##### Weitere Pflichten des Kommissionärs

Der Kommissionär ist verpflichtet:

- a) dem Auftraggeber jeden Geschäftsabschluß, die Bedingungen des Geschäfts und den Kunden unverzüglich mitzuteilen;
- b) bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf Verlangen des Auftraggebers auf das bestehende Kommissionsverhältnis hinzuweisen;
- c) für die für Rechnung des Auftraggebers geschlossenen Geschäfte getrennte Bücher und ein besonderes Konto zu führen;
- d) die von den Kunden geleisteten Zahlungen unverzüglich nach Zahlungseingang an den Auftraggeber zu überweisen.

#### § 115

##### Verweigerung der Ausführung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung des Geschäfts zu verweigern, wenn:

- a) der Kommissionär die Mitteilungspflicht gemäß § 114 Buchst. a verletzt,
- b) ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.

(2) Dem Auftraggeber stehen die in den §§ 230 bis 232 genannten Rechte zu, wenn die dort genannten Umstände beim Kunden eintreten.

#### § 116

##### Unterlassene Mitteilung

Hat im Falle des § 115 Abs. 1 Buchst. a der Kommissionär das Geschäft bereits ausgeführt, so ist er für die Erfüllung des Geschäfts durch den Kunden verantwortlich.

#### § 117

##### Verbot des Selbsteintritts

Der Kommissionär ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Waren auf eigene Rechnung zu kaufen, die er für den Auftraggeber verkaufen soll.

#### § 118

##### Forderungen aus Kommissionsgeschäften

(1) Forderungen aus den vom Kommissionär mit Kunden geschlossenen Geschäften gehen bei ihrer Entstehung auf den Auftraggeber über.

(2) Der Kommissionär ist jedoch berechtigt, die im Abs. 1 genannten Forderungen gegenüber dem Kunden geltend zu machen, solange der Auftraggeber ihm die Geltendmachung nicht untersagt hat.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Zahlung an den Auftraggeber vom Beweis für das Bestehen des Kommissionsverhältnisses abhängig zu machen. Bis zum Beweis für das Bestehen des Kommissionsverhältnisses kann der Kunde an den Kommissionär mit schuldbefreiender Wirkung leisten.

(4) Die Bestimmungen der §§ 223 und 224 finden entsprechende Anwendung.

## § 119

**Vertreterbürgschaft**

(1) Wird die Übernahme einer Vertreterbürgschaft vereinbart, so ist der Provisionsvertreter oder Kommissionär für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kunden aus den von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäften verantwortlich.

(2) Auf die Vertreterbürgschaft finden die Vorschriften über die Bürgschaft entsprechende Anwendung.

## § 120

**Konsignationslager**

(1) Der Konsignatar ist verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten zu lagern sowie für ihre Erhaltung Sorge zu tragen, und berechtigt, in der im Vertrag vereinbarten Weise über die Waren zu verfügen.

(2) Die auf das Konsignationslager gelieferten Waren bleiben bis zum Eigentumserwerb durch den Dritten Eigentum des Auftraggebers.

(3) Die Vorschriften der §§ 148 Buchstaben a bis g, 149 Buchst. a und 154 finden entsprechende Anwendung.

## § 121

**Provisionsanspruch**

(1) Der Provisionsvertreter ist berechtigt, für alle Geschäfte Provision zu verlangen, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses von ihm mit Kunden im Absatzgebiet oder aus dem Kundenkreis direkt vermittelt oder geschlossen worden sind. Der Kommissionär ist berechtigt, für alle Geschäfte Provision zu verlangen, die von ihm für Rechnung des Vertretenen während der Dauer des Vertragsverhältnisses geschlossen wurden.

(2) Der Provisionsanspruch des Provisionsvertreeters und des Kommissionärs entsteht erst nach dem Eingang der Zahlung beim Auftraggeber, bei vereinbarten Teilzahlungen im Verhältnis zum eingegangenen Betrag.

(3) Wenn dem Provisionsvertreter das Alleinvertretungsrecht übertragen wurde, so ist er berechtigt, für jedes während der Vertragsdauer mit Kunden im Absatzgebiet oder aus dem Kundenkreis geschlossene Geschäft Provision zu verlangen, es sei denn, daß das Geschäft im wesentlichen auf die eigene Tätigkeit des Auftraggebers zurückzuführen ist.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Provisionsvertreter oder Kommissionär die fälligen Provisionen einen Monat nach Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu zahlen.

(5) Grundlage für die Berechnung des Provisionsanspruchs ist der Preis ab Werk unverpackt.

(6) Mit der Zahlung der Provision sind sämtliche im Zusammenhang mit der Handelsvertretertätigkeit entstehenden Aufwendungen abgegolten.

## § 122

**Ausführung des Geschäfts zu abweichenden Bedingungen**

(1) Weicht der Kommissionär beim Abschluß des Geschäfts vom Kommissionsvertrag oder von den Weisungen des Auftraggebers ab, ohne daß ein Fall des § 99 Buchst. b vorliegt, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Geschäft zurückzuweisen. Weist er es nicht innerhalb von 2 Wochen zurück, nachdem er von den Bedingungen des Geschäfts Kenntnis erlangt hat, so gilt das Geschäft als genehmigt.

(2) Der Kommissionär ist berechtigt, das Zurückweisungsrecht des Auftraggebers abzuwenden, indem er sich verpflichtet, die dem Auftraggeber entstehenden Nachteile auszugleichen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Kommissionär verpflichtet, für den Ausgleich Sicherheit zu leisten.

(3) Hat der Kommissionär ein Geschäft, zu dessen Zurückweisung der Auftraggeber berechtigt wäre, ausgeführt, ohne daß der Auftraggeber es genehmigt hat, so ist der Kommissionär verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Abweichung entstehenden Nachteile auszugleichen.

## § 123

**Nichtausführung des Geschäfts**

Wenn die Ausführung eines geschlossenen Geschäfts aus Gründen unterbleibt, die der Auftraggeber zu verantworten hat, so hat der Provisionsvertreter oder Kommissionär das Recht, die vereinbarte Provision zu verlangen. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er durch die Nichtausführung des Geschäfts erspart hat. Der Provisionsanspruch entsteht zu dem für das Geschäft vorgesehenen Zahlungstermin.

## § 124

**Provisionsanspruch nach Beendigung des Vertrages**

(1) Wenn ein vom Provisionsvertreter noch während der Vertragsdauer vermitteltes Geschäft nicht später als 3 Monate nach Vertragsbeendigung geschlossen wird, ist der Provisionsvertreter berechtigt, Provision zu verlangen.

(2) Der Provisionsanspruch entfällt, wenn der Vertrag durch Kündigung auf Grund einer Vertragsverletzung des Provisionsvertreeters beendet worden ist.

## § 125

**Folgen der Beendigung des Vertrages mit einem Selbstkäufer**

(1) Wenn der Handelsvertretervertrag mit einem Selbstkäufer durch Kündigung wegen einer Vertragsverletzung des Selbstkäufers beendet worden ist, ist der Auftraggeber berechtigt, von allen Kaufverträgen insoweit zurückzutreten, als sie Warenlieferungen nach Beendigung des Handelsvertretervertrages vorsehen.

(2) Wenn der Handelsvertretervertrag mit einem Selbstkäufer nicht durch Kündigung wegen einer Vertragsverletzung des Selbstkäufers beendet worden ist, ist der Selbstkäufer berechtigt, insoweit Erfüllung aller Kaufverträge zu verlangen, als er innerhalb eines Monats nach Beendigung des Handelsvertretervertrages nachgewiesen hat, daß Verträge über den Weiterverkauf vorliegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist die Kaufverträge insoweit ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen, als der Selbstkäufer keine Verträge über den Weiterverkauf nachgewiesen hat.

(3) Der Selbstkäufer ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht berechtigt, von Kaufverträgen zurückzutreten.

## § 126

**Vermittlung**

(1) Vermittler ist, wer nur gelegentlich oder hinsichtlich bestimmter Geschäfte wie ein Provisionsvertreter oder Kommissionär tätig wird.

(2) Für Vermittlungsverträge gelten anstelle des § 110 der § 99 und anstelle des § 111 der § 100 Buchst. a.

(3) Der Vermittler hat nur dann Anspruch auf eine Provision, wenn seine Tätigkeit unmittelbar zum Geschäftsabschluß zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden geführt und der Kunde seine Leistungen erbracht hat. Im übrigen findet § 121 entsprechende Anwendung.

(4) Ist der Vermittler mit Zustimmung des Auftraggebers auch für den Kunden tätig geworden, so verringert sich die Provision um 50%. Ist der Vermittler ohne Zustimmung des



Auftraggebers für den Kunden tätig geworden, so entfällt der Provisionsanspruch.

(5) Auf die Kündigung findet § 103 Anwendung.

#### § 127

##### Bezug von Waren

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden entsprechende Anwendung, wenn der Handelsvertreter für den Auftraggeber innerhalb eines bestimmten Gebietes oder hinsichtlich bestimmter Kunden für den Bezug der vereinbarten Waren tätig wird.

#### § 128

##### Entsprechende Anwendung

Auf den Handelsvertretervertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung. Ausgenommen von der entsprechenden Anwendung ist § 103.

### 8. Abschnitt

#### Kundendienst

#### § 129

##### Definition

Durch den Kundendienstvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Auftragnehmer), innerhalb eines bestimmten Gebietes oder hinsichtlich bestimmter Kunden Kundendienstleistungen an vom anderen Partner (Auftraggeber) verkauften Erzeugnissen durchzuführen.

#### § 130

##### Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

- a) die erforderliche Anzahl geeigneter Kundendienstwerkstätten einzusetzen;
- b) nach den technischen Hinweisen des Auftraggebers zu handeln;
- c) dafür zu sorgen, daß in den Kundendienstwerkstätten speziell ausgebildetes Personal beschäftigt wird und ausreichend Ersatzteile gehalten werden;
- d) dem Auftraggeber Einsichtnahme in die die Durchführung des Kundendienstes betreffenden Geschäftsunterlagen zu gewähren und dafür zu sorgen, daß der Auftraggeber Zutritt zu den Kundendienstwerkstätten erhält;
- e) dem Auftraggeber vierteljährlich einen Bericht über den Stand der Organisation und Durchführung des Kundendienstes und über Mängel der Erzeugnisse und typische Bedienungs- und Wartungsfehler der Kunden zu übergeben.

#### § 131

##### Weitere Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- a) im Rahmen seiner Verantwortlichkeit Leistungen des Auftragnehmers zur Befriedigung von Ansprüchen der Kunden wegen nichtqualitätsgerechter Leistung zu vergüten;
- b) in der vereinbarten Sprache technische Unterlagen zu liefern und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um der Kundendienstwerkstatt die Durchführung des Kundendienstes zu ermöglichen;
- c) den Auftragnehmer über technische Veränderungen an den Erzeugnissen, die Auswirkungen auf den Kundendienst haben, unverzüglich zu informieren;
- d) ihm vorbehaltene Entscheidungen über die Mängelbeseitigung unverzüglich zu treffen und dem Auftragnehmer mitzuteilen;

- e) die für die Durchführung des Kundendienstes erforderlichen Informationen über den Absatz der Waren zu geben.

#### § 132

##### Anerkennung von Ansprüchen

Ist der Auftragnehmer zur Anerkennung von Ansprüchen wegen nichtqualitätsgerechter Leistung berechtigt, so ist er verpflichtet, nach fachmännischem Ermessen zu entscheiden, ob die Beseitigung des Mangels zu den Pflichten des Auftraggebers gehört. Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines derartigen Anspruchs, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen.

#### § 133

##### Kundendienstgebiet

Ist im Kundendienstvertrag kein Kundendienstgebiet oder Kundenkreis vereinbart, so ist das Land, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, das Kundendienstgebiet.

#### § 134

##### Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers

(1) Werden Leistungen des Auftragnehmers zur Befriedigung von Ansprüchen der Kunden wegen nichtqualitätsgerechter Leistung durch eine pauschale Vergütung abgegolten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erstattung der Kosten für die Beseitigung von Serienmängeln zu verlangen, soweit sie nicht durch die Pauschale gedeckt sind.

(2) Werden Leistungen des Auftragnehmers zur Befriedigung von Ansprüchen der Kunden wegen nichtqualitätsgerechter Leistung einzeln abgerechnet, so erfolgt die Bezahlung gegen Vorlage der vom Kunden bestätigten Reparaturberichte und eines spezifizierten Kostennachweises.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die fälligen Vergütungen einen Monat nach Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu zahlen. Eine Pauschale ist für jedes Kalendervierteljahr im ersten Monat dieses Vierteljahres zu zahlen.

#### § 135

##### Entzug der Autorisation

Wenn eine vom Auftragnehmer eingesetzte Kundendienstwerkstatt ihre Kundendienstleistungen nicht vertragsgemäß erbringt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers dieser das Recht zur Durchführung von Kundendienstleistungen an den im Vertrag vereinbarten Erzeugnissen zeitweise oder für ständig zu entziehen.

#### § 136

##### Entsprechende Anwendung

Auf den Kundendienstvertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung. Ausgenommen von der entsprechenden Anwendung ist § 103.

### 9. Abschnitt

#### Spedition

#### § 137

##### Definition

Durch den Speditionsvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Spediteur) für Rechnung des anderen Partners (Auftraggeber), die zum Gütertransport erforderlichen Verträge mit Dritten zu schließen oder auch die hierzu notwendigen oder zweckmäßigen Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen eines Versenders oder Empfängers von Gütern vorzunehmen, und der Auftraggeber, die Provision zu zahlen.

## § 138

**Abschluß des Speditionsvertrages**

(1) Führt der Spediteur geschäftsmäßig Speditionsleistungen durch (Speditionsunternehmen), so bedarf die Annahme eines Speditionsauftrages keiner ausdrücklichen Erklärung. Die Ablehnung des Auftrages oder einzelner Bedingungen hat der Spediteur dem Auftraggeber unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Widerspricht der Spediteur einzelnen im Speditionsauftrag gestellten Bedingungen und ist erkennbar, daß der Auftraggeber den Speditionsauftrag auch ohne die abgelehnten Bedingungen erteilt hätte, gilt der Speditionsvertrag hinsichtlich des unwidersprochen gebliebenen Umfangs als zustande gekommen. Der Spediteur ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Änderung zugleich mit dem Widerspruch zu informieren.

## § 139

**Aufwendungen**

Der Spediteur ist berechtigt:

- a) vom Auftraggeber die Erstattung aller für die Ausführung des Speditionsauftrages notwendigen Aufwendungen zu verlangen;
- b) einen angemessenen Vorschuß auf die zu erwartenden Aufwendungen zu verlangen.

## § 140

**Eigene Entscheidung des Spediteurs**

Fehlt es an Weisungen des Auftraggebers oder sind diese unklar und ist infolge des mit der Einholung von weiteren Weisungen verbundenen Zeitverlustes oder infolge sonstiger Begleitumstände der Eintritt wirtschaftlicher Nachteile für den Auftraggeber zu befürchten, so ist der Spediteur verpflichtet, mit fachmännischer Sorgfalt zu entscheiden.

## § 141

**Sicherung und Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte**

(1) Der Spediteur ist verpflichtet, die zur Feststellung von Ansprüchen gegenüber den von ihm herangezogenen Lagerhaltern, Transport-, Umschlags- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben, die vom Auftraggeber oder vom Spediteur geltend gemacht werden können, erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und Beweismittel zu sichern.

(2) Hat der Spediteur die Verträge mit den im Abs. 1 genannten Betrieben im eigenen Namen geschlossen, so ist er berechtigt und auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die ihm aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche an den Auftraggeber abzutreten.

(3) Übernimmt es der Spediteur, die Ansprüche aus den im eigenen Namen geschlossenen Verträgen gegenüber den herangezogenen Dritten selbst zu verfolgen, so ist er berechtigt, den seinem Auftraggeber erwachsenden Schaden wie eigenen Schaden geltend zu machen.

## § 142

**Transportleistungen durch den Spediteur**

(1) Mangels anderslautender Weisungen des Auftraggebers ist der Spediteur berechtigt, die Transportleistungen oder Teile davon selbst zu übernehmen.

(2) Der Übernahme von Transportleistungen durch den Spediteur steht der Versand unter Ausstellung eines spezialisierten Warenpapiers (internationaler Speditionsschein) gleich.

## § 143

**Haftung des Spediteurs**

(1) Ist der Spediteur dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig, so kann der Auftraggeber nur Ersatz des direkten

Schadens verlangen und nur, soweit keine weitergehenden Beschränkungen festgelegt sind.

(2) Für die Schäden, die von den durch den Spediteur herangezogenen Lagerhaltern, Transport-, Umschlags- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben verursacht worden sind, haftet der Spediteur nur, wenn er die genannten Betriebe nicht mit handelsüblicher Sorgfalt ausgewählt hat.

(3) Hat der Auftraggeber den Spediteur über den Wert eines besonders wertvollen Gutes in Unkenntnis gelassen, so haftet der Spediteur nur für den direkten Schaden, der bei dem von ihm vermuteten Wert des Gutes eintreten konnte, soweit er nicht die Beschädigung oder den Verlust unter grober Verletzung seiner Sorgfaltspflichten herbeigeführt hat.

(4) Im Falle des Verzuges haftet der Spediteur nur bis zur Höhe der Provision. Für einen infolge des Verzuges eingetretenen Schaden an den Gütern gelten die Beschränkungen gemäß den Absätzen 1 und 3.

## § 144

**Haftung des Spediteurs bei Transportleistungen**

(1) Im Falle des § 142 richten sich die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit und der Umfang der Haftung des Spediteurs nach den für den Transportabschnitt, auf dem der Schaden verursacht wurde, und für die betreffende Leistungsart geltenden Rechtsvorschriften oder handelsüblichen Geschäftsbedingungen.

(2) Ist im gebrochenen Verkehr oder beim Zusammentreffen von Speditionsleistungen und Transportleistungen nicht feststellbar, auf welchem Abschnitt des Gesamttransports das schädigende Ereignis eingetreten ist, so ist der Spediteur berechtigt, den Teilabschnitt auszuwählen, der der Bestimmung seiner Haftung zugrunde gelegt werden soll.

(3) Wird bewiesen, daß der Schadenseintritt auf dem vom Spediteur gewählten Teilabschnitt offenbar unmöglich ist, so ist der Spediteur berechtigt, einen der verbleibenden Teilabschnitte auszuwählen.

## § 145

**Ausschlussfrist für Ansprüche des Auftraggebers**

Ansprüche wegen Beschädigung der Güter können gegenüber dem Spediteur nur erhoben werden, wenn die Beschädigung unverzüglich nach Annahme der Güter angezeigt wird.

## § 146

**Entsprechende Anwendung**

Auf den Speditionsvertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

## 10. Abschnitt

**Lagerung**

## § 147

**Definition**

Durch den Lagervertrag verpflichtet sich der eine Partner (Lagerhalter), Güter zu lagern, und der andere Partner (Einlagerer), das Lagergeld zu zahlen.

## § 148

**Weitere Pflichten des Lagerhalters**

Der Lagerhalter ist verpflichtet:

- a) die Güter fachmännisch zu lagern;
- b) die Güter von der Übernahmestelle in das Lager und zurück zu transportieren;
- c) dem Einlagerer bei Entgegennahme äußerlich erkennbare Mängel an den Gütern und an deren Verpackung anzuzeigen;

- d) dem Einlagerer über die eingelagerten Güter einen Lagerempfangsschein oder Lagerschein zu erteilen;
- e) den Einlagerer über während der Lagerzeit eintretende äußerlich erkennbare Veränderungen an den Gütern, die eine Wertminderung befürchten lassen, und über von den Gütern ausgehende Gefährdungen unverzüglich zu benachrichtigen und seine Weisungen einzuholen;
- f) bei nicht rechtzeitiger Erlangung von Weisungen des Einlagerers sachgemäße Verfügungen zu treffen;
- g) dem Einlagerer die Besichtigung der Güter, die Entnahme von Proben sowie die Durchführung von angemessenen Maßnahmen zur Erhaltung der Güter zu gestatten.

## § 149

**Weitere Pflichten des Einlagerers**

Der Einlagerer ist verpflichtet:

- a) den Lagerhalter auf Gefahren, die von den Gütern ausgehen, hinzuweisen;
- b) dem Lagerhalter die Aufwendungen für die Güter zu erstatten.

## § 150

**Herausgabe der Güter**

Der Lagerhalter ist verpflichtet, die Güter an den legitimierten Inhaber des Lagerscheines oder, wenn kein Lagerschein ausgestellt wurde, an den Einlagerer herauszugeben.

## § 151

**Verantwortlichkeit für Güterschäden**

(1) Für Schäden, die während der Lagerzeit eingetreten sind, ist der Lagerhalter verantwortlich, es sei denn, er beweist, daß er seine Pflichten nicht verletzt hat.

(2) Für Verlust und Beschädigung der Güter ist der Lagerhalter nicht verantwortlich, wenn diese durch die natürliche Beschaffenheit der Güter oder durch mangelhafte oder fehlende Verpackung oder dadurch entstanden sind, daß ihn der Einlagerer nicht auf besondere Anforderungen bei der Lagerung der Güter, wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Belüftung, Geruchsempfindlichkeit, hingewiesen hat.

## § 152

**Lagerzeit**

(1) Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist der Lagerhalter berechtigt, den Lagervertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, jedoch frühestens nach Ablauf von 3 Monaten seit Einlagerung, zu kündigen. Der Einlagerer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(2) Ist der Lagervertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, so kann der Lagerhalter nicht verlangen, daß der Einlagerer das Gut vor Ablauf der vereinbarten Lagerzeit zurücknimmt. Der Einlagerer ist jedoch berechtigt, das Gut vor diesem Zeitpunkt gegen Entrichtung des bis zur Beendigung der vereinbarten Lagerzeit geschuldeten Lagergeldes zurückzunehmen.

## § 153

**Fälligkeit des Lagergeldes**

Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergeld einschließlich der Aufwendungen bei Beendigung der Lagerung zu verlangen. Überschreitet die Lagerzeit 3 Monate, so ist der Lagerhalter berechtigt, das Lagergeld einschließlich der Aufwendungen jeweils nach Ablauf von 3 Monaten zu verlangen.

## § 154

**Ausschlußfrist für Ansprüche des Einlagerers**

Ansprüche wegen Beschädigung der Güter kann der Einlagerer nur erheben, wenn er die Beschädigung unverzüglich nach Rücknahme der Güter angezeigt hat.

## § 155

**Höhe des Schadenersatzes**

Auf die Höhe des Schadenersatzes findet § 143 Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

## § 156

**Entsprechende Anwendung**

Auf den Lagervertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

## 11. Abschnitt

**Kontrolle**

## § 157

**Definition**

Durch den Kontrollvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Kontrolleur), einen Vergleich zwischen einem von dem Auftraggeber angegebenen Soll-Zustand der zu kontrollierenden Leistung (Kontrollobjekt) und dem vom Kontrolleur zu ermittelnden Ist-Zustand durchzuführen (Kontrolle), und der andere Partner (Auftraggeber), die Vergütung zu zahlen. Als Kontrolle gelten auch Tätigkeiten wie Begutachtung, Überwachung, Stückgut- und Laderaumvermessung, Taillierung und Probeentnahme sowie die Tätigkeit der Havariekommissare.

## § 158

**Weitere Pflichten des Kontrolleurs**

Der Kontrolleur ist verpflichtet:

- a) die Kontrolle in branchenüblicher Weise und unparteiisch durchzuführen;
- b) ein Dokument auszustellen, das das Ergebnis der Kontrolle vollständig und wahrheitsgemäß wiedergibt, und es dem Auftraggeber zu übermitteln.

## § 159

**Weitere Pflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Kontrolleur das Kontrollobjekt zugänglich zu machen.

## § 160

**Begrenzung des Schadenersatzes**

Verletzt der Kontrolleur seine Pflichten, so haftet er nur bis zur Höhe der Vergütung.

## § 161

**Frist zur Erhebung von Ansprüchen**

Die Frist zur Erhebung von Ansprüchen wegen Vertragsverletzung beträgt einen Monat nach der Möglichkeit, die Vertragsverletzung festzustellen, längstens jedoch 6 Monate nach Übermittlung des Dokuments über das Kontrollergebnis an den Auftraggeber.

## § 162

**Entsprechende Anwendung**

Auf den Kontrollvertrag finden ergänzend die Bestimmungen über den Dienstleistungsvertrag entsprechende Anwendung.

## 12. Abschnitt

**Kredit**

## § 163

**Definition**

Durch den Kreditvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Kreditgeber), einen bestimmten Geldbetrag (Kredit) zeitweilig zur Verfügung zu stellen, und der andere Partner

(Kreditnehmer), den in Anspruch genommenen Kredit zurückzuzahlen und zu verzinsen.

#### § 164

##### Verzinsung

(1) Der in Anspruch genommene Kredit ist mit 2% über dem im Land des Kreditnehmers geltenden Diskontsatz, mindestens jedoch mit 6% je Jahr, zu verzinsen.

(2) Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach dem Ende der Kreditlaufzeit zu zahlen. Beträgt die Kreditlaufzeit mehr als 1 Jahr, so sind die in jedem Kalenderjahr aufgelaufenen Zinsen innerhalb eines Monats nach Ablauf dieses Kalenderjahres zu zahlen; für das letzte Kalenderjahr der Kreditlaufzeit gilt Satz 1. Ist die Rückzahlung des Kredits in Raten vereinbart, so sind die jeweils aufgelaufenen Zinsen zusammen mit den Tilgungsraten zu zahlen.

#### § 165

##### Wegfall und Verschlechterung von Sicherheiten

Wenn Sicherheiten, die der Kreditnehmer zu stellen hatte, nach der Leistung des Kreditgebers entfallen oder sich verschlechtern, hat der Kreditnehmer auf Verlangen des Kreditgebers neue Sicherheiten zu stellen, die den vereinbarten gleichwertig sind.

#### § 166

##### Verzug mit der Ratenzahlung

Ist der Kreditnehmer bei vereinbarter Ratenzahlung mit mehr als einer Tilgungsrate oder mit einer Rate länger als 3 Monate in Verzug, so werden der in Anspruch genommene Kredit, die aufgelaufenen Zinsen und die entstandenen Nebenforderungen sofort fällig.

#### § 167

##### Pflichtverletzung bei zweckgebundenem Kredit

Ist vereinbart, daß ein Kredit für einen bestimmten Zweck zu verwenden ist, und verletzt der Kreditnehmer die mit dieser Vereinbarung übernommene Pflicht, so ist der Kreditgeber berechtigt, vom Kreditvertrag zurückzutreten.

#### § 168

##### Entsprechende Anwendung auf Lieferantenkredite

Ist vereinbart, daß der zur Lieferung oder Leistung Verpflichtete dem zur Zahlung Verpflichteten die Zahlung stundet (Lieferantenkredit), finden die §§ 164 bis 166 entsprechende Anwendung.

### 13. Abschnitt

#### Miete

#### § 169

##### Definition

Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Vermieter), bewegliche oder unbewegliche Sachen (Mietgegenstand) zeitweilig zur Nutzung zu überlassen, und der andere Partner (Mieter), den Mietpreis zu zahlen.

#### § 170

##### Weitere Pflichten des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet:

- dem Mieter den Mietgegenstand in einem dem Vertragszweck entsprechenden nutzungsfähigen Zustand zu liefern bzw. — wenn der Mietgegenstand eine unbewegliche Sache ist — zur Verfügung zu stellen;
- auf seine Kosten die durch vertragsgemäße Nutzung oder natürliche Abnutzung verursachten Mängel des Mietgegenstandes nach Anzeige durch den Mieter innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen;
- auf dem Mietgegenstand ruhende Abgaben, die von den staatlichen Organen seines Landes erhoben werden, zu tragen.

#### § 171

##### Weitere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

- den Mietgegenstand zum vereinbarten Termin zu übernehmen;
- den Mietgegenstand zum Zwecke der Erhaltung seiner Eignung für die vertragsgemäße Nutzung vor Schäden zu schützen, zu warten und zu pflegen und geringfügige Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen;
- jede Nutzung zu unterlassen, die nicht der vereinbarten bzw. — wenn keine vereinbart ist — der handelsüblichen Zweckbestimmung des Mietgegenstandes entspricht;
- dem Vermieter Mängel des Mietgegenstandes unverzüglich anzuzeigen und eine drohende Vergrößerung der Mängel nach dem mitmaßlichen Willen des Vermieters auf dessen Kosten zu verhindern;
- übliche Kosten, die mit der Nutzung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu tragen;
- den vereinbarten Mietpreis monatlich im voraus an den Vermieter zu zahlen;
- bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand auf seine Kosten an den Vermieter zurückzuliefern bzw. — bei unbeweglichen Sachen — ihm wieder zur Verfügung zu stellen.

#### § 172

##### Veräußerung des Mietgegenstandes

Veräußert der Vermieter den Mietgegenstand während der Mietzeit an einen Dritten, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Vermieters ein.

#### § 173

##### Weitervermietung

Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zu überlassen.

#### § 174

##### Veränderungen am Mietgegenstand

(1) Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.

(2) Nimmt der Mieter eine Veränderung am Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters vor, so ist er verpflichtet, den Mietgegenstand bei Beendigung des Mietverhältnisses in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder Schadenersatz zu leisten.

#### § 175

##### Vermieterpfandrecht

Der Vermieter hat wegen seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an den beweglichen Sachen, die Eigentum des Mieters sind oder über die er verfügungsberechtigt ist und die vom Mieter in die vermieteten Flächen oder Räume eingebracht wurden.

### 14. Abschnitt

#### Lizenz

#### § 176

##### Definition

Durch den Lizenzvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Lizenzgeber), wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische Ergebnisse, industrielle Muster oder Warenzeichen (Lizenzgegenstand) zur Nutzung zu überlassen, und der andere Partner (Lizenznehmer), die Lizenzvergütung zu zahlen.

#### § 177

##### Unterlagen und Informationen

Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer die Unterlagen zu liefern und Informationen zu geben, die nach Art, Umfang und

Qualität zur Nutzung des Lizenzgegenstandes entsprechend dem Vertragszweck erforderlich sind.

#### § 178

##### Freiheit von Rechten Dritter und Aufrechterhaltung von Schutzrechten

(1) Der Lizenzgeber hat den Lizenzgegenstand frei von Rechten Dritter, die gegen den Lizenznehmer im territorialen Geltungsbereich der Lizenz geltend gemacht werden können, zu überlassen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Freiheit von Rechten Dritter ist der Vertragsabschluß.

(2) Ist der Lizenzgegenstand ein durch Schutzrechte gesichertes Ergebnis, so hat der Lizenzgeber die Schutzrechte während der gesamten Vertragsdauer im territorialen Geltungsbereich der Lizenz aufrechtzuerhalten.

#### § 179

##### Nichtausschließliche und ausschließliche Lizenz

(1) Wird eine nichtausschließliche Lizenz vergeben, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den Lizenzgegenstand im territorialen Geltungsbereich der Lizenz selbst zu nutzen und weitere nichtausschließliche Lizenzen dorthin zu vergeben.

(2) Wird eine ausschließliche Lizenz vergeben, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den Lizenzgegenstand im territorialen Geltungsbereich der Lizenz selbst zu nutzen, aber nicht berechtigt, weitere Lizenzen dorthin zu vergeben.

(3) Wenn die Art der Lizenz nicht bezeichnet ist, gilt eine nichtausschließliche Lizenz als vereinbart.

#### § 180

##### Herstellungs- und Vertriebslizenz

(1) Ist der territoriale Geltungsbereich einer Herstellungslizenz nicht vereinbart, so ist der Lizenznehmer berechtigt, die Lizenzproduktion in seinen Betrieben in dem Land durchzuführen, in dem er seinen Hauptsitz hat.

(2) Ist eine Herstellungs- und Vertriebslizenz vergeben worden, ohne daß der territoriale Geltungsbereich der Vertriebslizenz vereinbart worden ist, so ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Lizenzproduktion außerhalb des territorialen Geltungsbereichs der Herstellungslizenz in Ländern zu vertreiben, in denen für den Lizenzgeber Schutzrechte bestehen.

#### § 181

##### Unterlizenzen

(1) Der Lizenznehmer ist ohne Einwilligung des Lizenzgebers nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn sich aus dem Vertrag ergibt, daß ein Dritter die Lizenz nutzen soll.

(3) Hat der Lizenzgeber seine Einwilligung zur Vergabe von Unterlizenzen erteilt, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, in den Unterlizenzverträgen die Rechte des Lizenzgebers aus dem Lizenzvertrag zu sichern und den Lizenzgeber über jede Unterlizenzvergabe zu informieren.

#### § 182

##### Einhaltung der Qualität

(1) Vertreibt der Lizenznehmer die nach der Lizenz gefertigten Erzeugnisse unter Hinweis auf den Lizenzgeber, so ist er verpflichtet, diese Erzeugnisse in einer Qualität in den Verkehr zu bringen, die mindestens der Qualität der betreffenden Erzeugnisse des Lizenzgebers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht.

(2) Bei Lizenzverträgen über Warenzeichen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn der Lizenznehmer unter diesem Zeichen Waren in den Verkehr bringt oder Dienstleistungen erbringt.

#### § 183

##### Störungen der Rechte aus dem Lizenzvertrag

(1) Erhält ein Partner Kenntnis von Störungen der Rechte aus dem Lizenzvertrag durch Dritte, so ist er verpflichtet, den anderen Partner unverzüglich zu informieren.

(2) Bei einer nichtausschließlichen Lizenz hat der Lizenzgeber gegen Störungen der Rechte aus dem Lizenzvertrag durch Dritte vorzugehen. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber bei der Abwehr dieser Störungen zu unterstützen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, auf eigene Kosten neben dem Lizenzgeber oder an dessen Stelle gegen Störungen der Rechte aus dem Lizenzvertrag durch Dritte vorzugehen.

(3) Wird eine ausschließliche Lizenz vergeben, so ist der Lizenznehmer unbeschadet der Rechte des Lizenzgebers verpflichtet, auf eigene Kosten gegen Störungen der Rechte aus dem Lizenzvertrag durch Dritte vorzugehen, und berechtigt, die Unterstützung des Lizenzgebers zu verlangen.

(4) Für Anerkenntnisse, Verzicht und Vergleiche hat der Lizenznehmer die Einwilligung des Lizenzgebers einzuholen.

#### § 184

##### Geheimhaltung

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle vom Lizenzgeber erlangten Informationen und Erkenntnisse geheimzuhalten und ausschließlich zur Erreichung des Vertragszwecks zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Vertragsdauer und auf die Zeit nach Beendigung des Vertrages, solange die Informationen und Erkenntnisse noch nicht als Ganzes offenkundig geworden sind.

(2) Die Weitergabe von Informationen und Erkenntnissen durch den Lizenznehmer an Partner, deren er sich zur Nutzung des Lizenzgegenstandes bedient, gilt nicht als Verletzung der Pflichten aus Abs. 1, wenn sie mit der gleichen Verpflichtung zur Geheimhaltung erfolgt.

(3) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um ein Offenkundigwerden der Informationen und Erkenntnisse gemäß Abs. 1 zu verhindern. Er ist weiter zur Geheimhaltung von Informationen verpflichtet, die er vom Lizenznehmer erhalten hat.

#### § 185

##### Beendigung des Lizenzvertrages bei Ablauf des Schutzrechts

Ist die Vertragsdauer für eine Lizenz über schutzrechtlich gesicherte wissenschaftlich-technische Ergebnisse nicht festgelegt, so läuft der Vertrag im Zweifel bis zum Ablauf des letzten Schutzrechts. Dies gilt auch, wenn die Lizenz andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse einschließt.

#### § 186

##### Vertrieb hergestellter Erzeugnisse nach Vertragsbeendigung durch Kündigung

(1) Der Lizenznehmer darf im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung die während der Vertragsdauer auf Grund der Lizenz hergestellten oder gekennzeichneten Erzeugnisse noch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertrages vertreiben.

(2) Wird der Vertrag wegen einer Vertragsverletzung des Lizenznehmers gekündigt, so kann der Lizenzgeber verlangen, daß der Lizenznehmer den Vertrieb der auf Grund der Lizenz hergestellten oder gekennzeichneten Erzeugnisse sofort einstellt.

#### 15. Abschnitt

##### Versicherung

#### § 187

##### Definitionen

(1) Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich der eine Partner (Versicherer), im Versicherungsfall dem Versicherten den entstandenen Schaden im vereinbarten Umfang in Geld zu ersetzen (Versicherungsleistung), und der andere Partner (Versicherungsnehmer), den Versicherungsbeitrag zu zahlen.

(2) Versicherungssumme ist die vereinbarte Höchsthaftungssumme des Versicherers.



(3) Versicherungswert ist der Wert des Versicherungsobjekts.

(4) Versicherter ist der Versicherungsnehmer oder ein Dritter, zu dessen Gunsten der Versicherungsvertrag geschlossen worden ist.

#### § 188

##### Versicherungsschein und -zertifikate

(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Aushändigung einer Urkunde über das Bestehen des Versicherungsvertrages (Versicherungsschein) zu verlangen.

(2) Sind durch einen Versicherungsvertrag mehrere Objekte versichert, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, für die einzelnen versicherten Objekte eine Bestätigung über das Bestehen des Versicherungsvertrages (Versicherungszertifikat) zu verlangen.

(3) Auf Versicherungsscheine und Versicherungszertifikate finden die §§ 313 Abs. 2, 317 Abs. 2, 318, 319 und 320 entsprechende Anwendung.

#### § 189

##### Versicherung für Dritte

(1) Wenn eine Versicherung zugunsten eines benannten oder nicht näher bezeichneten Dritten abgeschlossen wird und der Dritte im Besitz des Versicherungsscheines oder -zertifikates ist, ist er berechtigt, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag wahrzunehmen.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Versicherer bei Geltendmachung von Ansprüchen die Berechtigung des Versicherten prüfen.

#### § 190

##### Verzug mit der Zahlung des Versicherungsbeitrages

Ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Versicherungsbeitrages in Verzug, so ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung zu verweigern.

#### § 191

##### Über- und Unterversicherung

(1) Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles (Übersicherung), so ist der Versicherte nur berechtigt, eine Versicherungsleistung bis zur Höhe des Versicherungswertes zu verlangen.

(2) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so ist der Versicherte nur berechtigt, eine Versicherungsleistung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu fordern.

#### § 192

##### Mehrfache Versicherungen

(1) Bestehen für einen Versicherungsfall mehrere Versicherungen mit mehreren Versicherern und sind dadurch die nach den Verträgen insgesamt zu zahlenden Versicherungsleistungen höher als der dem Versicherten tatsächlich entstandene Schaden, so haften die Versicherer dem Versicherten als Gesamtschuldner bis zur Höhe der Summe, die im einzelnen Versicherungsvertrag festgelegt ist. Der Versicherte ist jedoch nur berechtigt, Zahlung bis zur Schadenshöhe zu verlangen.

(2) Die Ausgleichspflicht der Versicherer untereinander richtet sich nach dem Verhältnis der in den Versicherungsverträgen vereinbarten Versicherungssummen.

#### § 193

##### Nichtigkeit des Versicherungsvertrages

Ist der Versicherungsfall bereits vor dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten oder unmöglich geworden, so ist der Versicherungsvertrag nichtig.

#### § 194

##### Anzeigepflicht des Versicherten

(1) Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer vor

Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Beurteilung des zu übernehmenden Risikos erheblich sind, anzuzeigen und ihm nach Abschluß des Vertrages jede Veränderung dieser Umstände anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist insbesondere das Bestehen mehrfacher Versicherungen.

(2) Erheblich sind alle nicht allgemein bekannten Umstände, die Einfluß auf die Bedingungen des Vertrages und die Festlegung des Versicherungsbeitrages haben.

(3) Zeigt der Versicherte nach Vertragsabschluß Umstände gemäß Abs. 1 an oder werden dem Versicherer solche Umstände anderweitig bekannt, so ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer unverzüglich eine entsprechende Vertragsänderung anzubieten. Kommt die Vertragsänderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zustande, so ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Aufwendungsersatz zu verlangen. Des Angebots einer Vertragsänderung bedarf es nicht, wenn die Umstände nicht zu den vom Versicherer regelmäßig übernommenen Risiken gehören.

(4) Hat der Versicherte die Anzeige unterlassen, ohne daß die Umstände dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles bekannt geworden sind, und haben die nicht angezeigten Umstände Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Höhe des Schadens, so ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung ganz oder teilweise zu verweigern. Das gilt nicht, wenn die Risikoänderung im Interesse einer unmittelbaren Rettung von Menschenleben oder der Erhaltung der Gesundheit von Menschen oder im gemeinsamen Interesse der Vertragspartner lag.

#### § 195

##### Pflichten des Versicherten im Versicherungsfall

(1) Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherte verpflichtet, den Versicherer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, zu unterrichten und bei der Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht mitzuwirken, insbesondere die vom Versicherer geforderten Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu beschaffen.

(2) Verletzt der Versicherte seine Pflicht gemäß Abs. 1 und hat diese Verletzung Einfluß auf die Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht, so ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung ganz oder teilweise zu verweigern.

#### § 196

##### Pflichten des Versicherers im Versicherungsfall

(1) Nach der Anzeige des Versicherungsfalles ist der Versicherer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung seiner Leistungspflicht zu treffen.

(2) Der Versicherer hat die Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Abschluß der im Abs. 1 genannten Maßnahmen zu erbringen.

(3) Kann die Höhe der Versicherungsleistung nicht in der im Abs. 2 festgelegten Frist festgestellt werden, so ist der Versicherer auf Verlangen des Versicherten verpflichtet, Teilleistungen zu erbringen, jedoch nicht mehr als 75 % der voraussichtlichen Versicherungsleistung.

#### § 197

##### Pflicht zur Schadensverhütung und zur Minderung von Schäden

(1) Der Versicherte ist verpflichtet:

- a) alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den Eintritt eines unmittelbar drohenden Schadens zu verhindern;
- b) nach Eintritt des Schadensfalles ihm zumutbare Maßnahmen für die Minderung des Schadens zu treffen;
- c) in den vorstehenden Fällen, soweit es die Umstände gestatten, Weisungen des Versicherers einzuholen und diese zu befolgen, sofern nicht Rechtsvorschriften verletzt werden oder die Sachlage andere Maßnahmen erfordert. Im Falle des § 192 sind die Weisungen von allen Versiche-

rern einzuholen; werden von den Versicherern unterschiedliche Weisungen gegeben, hat der Versicherte nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Der Versicherer kann die Versicherungsleistung ganz oder teilweise verweigern, soweit der Schaden durch eine Verletzung der Pflichten gemäß Abs. 1 verursacht worden ist.

#### § 198

##### Ersatz besonderer Aufwendungen

Hat der Versicherte besondere Aufwendungen gehabt, die er nach den gegebenen Umständen zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Minderung des eingetretenen Schadens für geboten halten durfte oder die durch die Befolgung der Weisungen des Versicherers entstanden sind, so ist er berechtigt, ihren Ersatz unabhängig von der Höhe der Versicherungssumme zu verlangen.

#### § 199

##### Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Soweit der Versicherer den Schaden ersetzt, gehen Ersatzansprüche des Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

(2) Der Versicherte hat dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und alle zur Wahrung der Rechte gegenüber Dritten erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Versicherers zu treffen.

(3) Hat der Versicherte seine Ansprüche gegen Dritte oder zur Sicherung der Ansprüche dienende Rechte aufgegeben, so ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

### 16. Abschnitt

#### Gesellschaft

##### § 200

##### Definitionen

(1) Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Partner (Gesellschafter) zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles oder auch zur Bildung eines gemeinsamen Vermögensfonds und legen die Art und Weise der Erreichung des Zieles fest.

(2) Quote ist die in Prozenten ausgedrückte Beteiligung eines Gesellschafters am jeweiligen Gesellschaftsvermögen.

(3) Gesellschaftsanteil ist die Geldsumme, die nach dem jeweiligen Stand des Gesellschaftsvermögens auf die einzelnen Quoten entfällt.

##### § 201

##### Pflichten der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, bei der Erreichung des Gesellschaftszwecks in der von den Gesellschaftern beschlossenen Art und Weise mitzuwirken und alles zu unterlassen, was der Erreichung des Gesellschaftszwecks abträglich ist.

##### § 202

##### Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch Geschäftsführer vertreten.

(2) Geschäftsführer sind alle Gesellschafter, soweit nicht eine oder mehrere Personen, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen, als Geschäftsführer bestellt worden sind.

(3) Auf eine Vereinbarung, die die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer einschränkt, kann sich die Gesellschaft nur berufen, wenn sie nachweist, daß dem Dritten diese Vereinbarung bekannt war oder bekannt sein mußte.

##### § 203

##### Geschäftsführung

(1) Jeder Geschäftsführer ist zur Geschäftsführung im Rahmen des vereinbarten Gesellschaftszwecks berechtigt.

(2) Alle Geschäfte außerhalb des vereinbarten Gesellschaftszwecks können nur von allen Gesellschaftern gemeinsam vorgenommen werden.

##### § 204

##### Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern

(1) Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern entscheiden die Gesellschafter.

(2) Bei Abberufung eines alleinigen Geschäftsführers ohne gleichzeitige Bestellung eines neuen Geschäftsführers werden alle Gesellschafter Geschäftsführer.

(3) Ist der abberufene Geschäftsführer Gesellschafter, so ist er berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist aus der Gesellschaft auszutreten. Der Austritt muß unverzüglich nach der Abberufung erklärt werden und gilt mit dieser als erfolgt.

##### § 205

##### Prüfungsrecht der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter, der nicht zur Geschäftsführung befugt ist, hat das Recht, die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

##### § 206

##### Geschäftsbericht

(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres allen Gesellschaftern über die Führung der Geschäfte und die Gewinne und Verluste zu berichten.

(2) Über den Bericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ist von den Gesellschaftern zu beschließen.

##### § 207

##### Eigentum am Gesellschaftsvermögen

Die in die Gesellschaft eingebrachten Vermögenswerte (Beiträge) sowie die von der Gesellschaft erworbenen Vermögenswerte sind gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter.

##### § 208

##### Höhe der Quoten

Ist die Höhe der Quoten nicht im Gesellschaftsvertrag festgelegt, so wird angenommen, daß die Quoten aller Gesellschafter gleich sind.

##### § 209

##### Haftung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögensfonds.

(2) Reicht der Vermögensfonds der Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger nicht aus, so sind die Gesellschafter entsprechend ihren Quoten zum Nachschuß verpflichtet.

(3) Die Nachschußpflicht kann für einen oder mehrere Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. In diesem Falle erhöht sich die Nachschußpflicht des oder der zum Nachschuß verpflichteten Gesellschafter entsprechend. Eine Vereinbarung über den Ausschluß der Nachschußpflicht für alle Gesellschafter ist nichtig.

##### § 210

##### Gewinn und Verlust

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt zu verlangen, daß ihm der nach Maßgabe seiner Quote auf ihn entfallene Anteil am nicht in der Gesellschaft verbleibenden Gewinn innerhalb von 3 Monaten nach der Beschlußfassung über den Geschäftsbericht ausgezahlt wird.

(2) Jeder nachschußpflichtige Gesellschafter ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach der Beschlußfassung über den Geschäftsbericht durch die Gesellschafter Verluste nach Maßgabe seiner Quote zu decken.

##### § 211

##### Abtretung und Belastung von Gesellschaftsanteilen

Die Abtretung und die Belastung von Gesellschaftsanteilen sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter wirksam.

## § 212

**Aufnahme neuer Gesellschafter**

Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

## § 213

**Gesellschafterbeschlüsse**

Soweit keine anderen Festlegungen bestehen, bedürfen alle Gesellschafterbeschlüsse einer Zweidrittelmehrheit der Gesellschafter und der Quoten.

## § 214

**Austritt**

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit sechsmonatiger Kündigungsfrist aus der Gesellschaft auszutreten. Mit der Erklärung des Austritts erlischt die Befugnis zur Geschäftsführung.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist jeder Gesellschafter berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist aus der Gesellschaft auszutreten. Wichtige Gründe, die zum Austritt berechtigen, sind insbesondere Mängel in der Geschäftsführung durch die Geschäftsführer und Verlust wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens.

(3) Wurde der zum Austritt führende wichtige Grund von dem ausgestretenen Gesellschafter herbeigeführt, so ist er den anderen Gesellschaftern, die durch den Austritt einen Vermögensnachteil erleiden, schadenersatzpflichtig.

## § 215

**Ausschluß und Auflösung**

Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich geworden ist, Gesellschafter für die Erreichung des Gesellschaftszwecks wesentliche Pflichten verletzen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Gesellschafter nicht mehr möglich ist, kann jeder Gesellschafter den Ausschluß anderer Gesellschafter oder die Auflösung der Gesellschaft verlangen.

## § 216

**Beendigung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft endet durch Zeitablauf, Erreichung des Gesellschaftszwecks oder durch Beschluß der Gesellschafter.

(2) Bei Beendigung der Gesellschaft und nach Befriedigung der Gläubiger oder Rückstellung der dafür erforderlichen Beträge stehen jedem Gesellschafter die Rechte gemäß § 217 zu.

(3) Zur Abwicklung der Gesellschaft gemäß Abs. 2 haben die Gesellschafter einen Abwickler zu bestellen. Können die Gesellschafter dazu keinen Beschluß herbeiführen, wird der Abwickler auf Antrag eines Gesellschafters durch das Gericht oder Schiedsgericht bestellt. Mit der Bestellung des Abwicklers erlöschen die Befugnisse der Geschäftsführer.

(4) Mit der Beendigung der Gesellschaft beginnt die Verjährungsfrist bezüglich der gegenseitigen Forderungen der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis.

## § 217

**Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Gesellschafters**

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus, ist er berechtigt, innerhalb von 3 Monaten nach dem auf das Ausscheiden folgenden Geschäftsbericht die Auszahlung seines Gesellschaftsanteils zu verlangen; die verbleibenden Gesellschafter können die Rücknahme der von ihm eingebrachten und noch vorhandenen Vermögenswerte unter Anrechnung auf seinen Gesellschaftsanteil verlangen. Derartige Vermögenswerte werden mit dem Betrag veranschlagt, mit dem sie in die Gewinn- und Verlustrechnung eingegangen sind.

(2) Auf den auszuzahlenden Gesellschaftsanteil muß sich der ausscheidende Gesellschafter bestehende Verpflichtungen zur Deckung von Verlusten gemäß § 210 Abs. 2 anrechnen lassen.

(3) Der § 209 Abs. 2 gilt für den ausscheidenden Gesellschafter entsprechend.

## 7. Teil

**Mehrheit und Wechsel von Vertragspartnern**

## § 218

**Teilforderung und Teilschuld**

Sind an einem Vertrag mehrere Gläubiger oder Schuldner beteiligt, so hat jeder Gläubiger das Recht, den ihm zustehenden Teil der Leistung zu fordern, und jeder Schuldner die Pflicht, seinen Teil der Leistung zu erbringen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, sind gleiche Teile zugrunde zu legen.

## § 219

**Gesamtforderung und Gesamtschuld**

(1) Sind mehrere Gläubiger berechtigt, eine unteilbare Leistung zu fordern, so ist jeder berechtigt, sie zu fordern, der Schuldner aber nur verpflichtet, sie einmal zu erbringen.

(2) Sind mehrere verpflichtet, eine unteilbare Leistung zu erbringen, so ist jeder Schuldner verpflichtet, sie zu erbringen, der Gläubiger aber nur berechtigt, sie einmal zu fordern.

(3) Ist durch Rechtsvorschrift oder Vertrag eine Gesamtforderung oder eine Gesamtschuld festgelegt oder ergibt sie sich aus den Umständen des Vertrages, so gelten die Absätze 1 und 2 auch für teilbare Leistungen.

## § 220

**Ausgleichspflicht unter Gesamtgläubigern und Gesamtschuldnern**

(1) Die Gesamtgläubiger sind untereinander zu gleichen Teilen berechtigt. Wurde an einen der Gesamtgläubiger geleistet, ist dieser den anderen zu anteilmäßigem Ausgleich verpflichtet.

(2) Die Gesamtschuldner sind untereinander zu gleichen Teilen zum Ausgleich verpflichtet. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, haben die übrigen Schuldner den Ausfall anteilmäßig zu tragen.

## § 221

**Entsprechende Anwendung**

Die §§ 218 bis 220 finden auf andere Rechtsverhältnisse, an denen mehrere Schuldner oder Gläubiger beteiligt sind, entsprechende Anwendung.

## § 222

**Forderungsabtretung**

(1) Die Forderungsabtretung ist ein Vertrag, durch den der bisherige Gläubiger eine Forderung einem neuen Gläubiger überträgt.

(2) Die Forderungsabtretung bedarf nicht der Zustimmung des Schuldners, kann jedoch durch Vertrag mit dem Schuldner ausgeschlossen werden.

## § 223

**Wirkung der Abtretung und Pflichten des bisherigen Gläubigers**

(1) Durch die Abtretung gehen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Gläubigers, einschließlich der Sicherheiten, auf den neuen Gläubiger über.

(2) Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger alle die Forderung und die Sicherheiten betreffenden Dokumente zu übergeben sowie ihm alle für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und weitere notwendige Handlungen zur Inanspruchnahme der Sicherheiten durch den neuen Gläubiger vorzunehmen.

(3) Der bisherige Gläubiger hat entweder dem neuen Gläubiger eine Abtretungsurkunde auszustellen oder dem Schuldner die Abtretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 224

**Rechte des Schuldners**

(1) Der Schuldner ist berechtigt, die Einwendungen, die ihm bezüglich der abgetretenen Forderung zum Zeitpunkt der Ab-

tretung gegenüber dem bisherigen Gläubiger zustanden, auch gegenüber dem neuen Gläubiger geltend zu machen.

(2) Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufrechnen, wenn diese Forderung ihm bereits zustand, bevor er von der Abtretung Kenntnis hatte oder haben mußte und sie nicht später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

#### § 225

##### Erfüllung einer abgetretenen Forderung

Solange der bisherige Gläubiger den Schuldner von der Abtretung nicht benachrichtigt oder der neue Gläubiger die Abtretung der Forderung gegenüber dem Schuldner nicht nachweist, kann der Schuldner die Leistung gegenüber dem bisherigen Gläubiger erbringen.

#### § 226

##### Schuldübernahme und Schuldbeitritt

(1) Schließen der bisherige und der neue Schuldner einen Vertrag, durch den der neue Schuldner die Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners übernimmt, wird der bisherige Schuldner von der Verbindlichkeit nur befreit, wenn der Gläubiger dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat (Schuldübernahme).

(2) Liegt diese Zustimmung des Gläubigers nicht vor, so gilt die Verbindlichkeit als von dem neuen Schuldner mit übernommen (Schuldbeitritt). Der bisherige und der neue Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 227

##### Rechte des neuen Schuldners

Der neue Schuldner ist berechtigt, dem Gläubiger auch die Einwendungen entgegenzusetzen, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.

#### § 228

##### Sicherheiten

Pflichten, die von Dritten zur Sicherung der Verbindlichkeiten des bisherigen Schuldners eingegangen worden sind, gelten nur mit deren Zustimmung für den neuen Schuldner.

#### § 229

##### Vertragsübernahme

(1) Wird ein Dritter Gesamtrechtsnachfolger eines Partners, so übernimmt er alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

(2) Wird ein Dritter Teilrechtsnachfolger eines Partners, so übernimmt er alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, und der bisherige Partner bürgt für den Rechtsnachfolger.

(3) Auf eine vereinbarte Vertragsübernahme finden die §§ 222 bis 228 entsprechende Anwendung.

### 8. Teil

#### Sicherung der Vertragserfüllung

##### 1. Kapitel

##### Zurückhaltung der Leistung

#### § 230

##### Zurückhalterecht

(1) Ein vorleistungspflichtiger Partner ist berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten, wenn sich nach Vertragsabschluß herausstellt, daß die wirtschaftliche Lage des anderen Partners so schwierig geworden ist, daß die Gegenleistung gefährdet ist.

(2) Wenn die im Abs. 1 genannten Umstände bei demjenigen eintreten, der für den nicht zur Vorleistung Verpflichteten eine vereinbarte Sicherheit leistet, ist der Vorleistungspflichtige berechtigt, als Bedingung der Vorleistung eine andere Sicherheitsleistung zu verlangen, die der vereinbarten gleichwertig ist.

#### § 231

##### Anhalterecht

(1) Liegen die im § 230 genannten Voraussetzungen vor und hat der Schuldner die Lieferung bereits vorgenommen, so ist er berechtigt, die Ware anzuhalten oder sich der Auslieferung der Ware an den Gläubiger zu widersetzen, selbst wenn dieser die Dokumente, die zur Verfügung über die Ware berechtigten, bereits in Empfang genommen hat.

(2) Besteht die Vorleistung in einer Geldleistung, so ist der Schuldner berechtigt, den Zahlungsvorgang anzuhalten, solange der Betrag dem Konto des Gläubigers noch nicht gutgeschrieben ist.

#### § 232

##### Sicherheitsleistung

(1) Übt ein Partner ein Zurückhalte- oder Anhalterecht (Sicherungsrecht) aus, so hat er den anderen Partner sofort darüber zu informieren.

(2) Will der Gläubiger die Ausübung der Sicherungsrechte durch Sicherheitsleistung abwenden, so bedarf die Art der Sicherheitsleistung der Zustimmung des Schuldners.

(3) Wurde durch den Gläubiger Sicherheit geleistet, so hat der Schuldner seine Leistung zu erbringen bzw. fortzusetzen. Leistet der Gläubiger innerhalb angemessener Frist nach der Information keine Sicherheit, so kann der Schuldner vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag fristlos kündigen.

### 2. Kapitel

#### Eigentumsvorbehalt

#### § 233

##### Eigentumsvorbehalt

(1) Haben die Partner schriftlich vereinbart, daß das Eigentumsrecht an einer Kaufsache erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises an den Käufer übergehen soll (Eigentumsvorbehalt), so ist der Verkäufer berechtigt, die Rückgabe der Kaufsache und Schadenersatz zu verlangen, wenn der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug ist oder bei vereinbarter Ratenzahlung mit mehr als einer Rate oder mit einer Rate länger als 3 Monate in Verzug ist.

(2) Ist die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes im Bestimmungsland von zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen oder Formvorschriften abhängig, so hat sie der Käufer rechtzeitig zu erfüllen und die Erfüllung dem Verkäufer nachzuweisen.

### 3. Kapitel

#### Pfand

#### § 234

##### Definitionen

(1) Ein Pfandrecht berechtigt den Pfandgläubiger, im Falle des Verzuges den Pfandgegenstand zu verwerten. Das Pfandrecht erfaßt auch das Zubehör des Pfandgegenstandes.

(2) Ein Pfandrecht kann an einer beweglichen Sache oder einer Forderung (Pfandgegenstand) bestellt werden.

(3) Ein Besitzpfandrecht wird durch Gesetz oder durch Abschluß eines Vertrages über die Verpfändung und Übergabe des Pfandgegenstandes an den Pfandgläubiger begründet.

(4) Ein besitzloses Pfandrecht wird durch Abschluß eines schriftlichen Vertrages über die Verpfändung und Kennzeichnung des Pfandgegenstandes begründet.

#### § 235

##### Gesicherte Forderung

Das Pfandrecht sichert alle sich aus dem Vertragsverhältnis für den Pfandgläubiger ergebenden Forderungen in ihrem

jeweiligen Bestand einschließlich der Zinsen, dem Ersatz von Verwendungen für den Pfandgegenstand und der Kosten für die Geltendmachung der Forderung und für die Pfandverwertung.

## § 236

**Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts**

(1) Ein Vertragspartner hat wegen seiner Forderungen ein Pfandrecht an den beweglichen Sachen und an in Urkunden ausgewiesenen Rechten, die Eigentum des Schuldners sind oder über die er verfügungsberechtigt ist und die der Pfandgläubiger vom Schuldner oder für ihn empfangen oder die er an ihn herauszugeben oder die er in dessen Auftrag an Dritte weiterzugeben hat, sofern er sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit seiner Forderung in seinem Besitz hat.

(2) Das Pfandrecht besteht auch bezüglich noch nicht fälliger Forderungen, sofern die im § 230 genannten Gründe vorliegen. In diesem Falle kann der Pfandgläubiger den Pfandgegenstand in Besitz behalten und die von ihm geschuldete Leistung verweigern, sofern nicht der Schuldner eine andere Sicherheit leistet, die dem Pfandgegenstand gleichwertig ist.

## § 237

**Gutgläubiger Erwerb**

Der Entstehung des vertraglichen Pfandrechts steht nicht entgegen, daß eine als Pfandgegenstand übergebene bewegliche Sache dem Pfandgeber nicht gehört, wenn sich der Pfandgläubiger zum Zeitpunkt der Übergabe der Pfandsache im guten Glauben über das Eigentumsrecht oder die Verfügungsbefugnis des Pfandgebers befindet.

## § 238

**Vorrangregeln**

(1) Ein Besitzpfandrecht hat Vorrang vor einem besitzlosen Pfandrecht.

(2) Bei mehreren besitzlosen Pfandrechten geht das früher begründete dem später begründeten vor.

## § 239

**Aufbewahrung**

(1) Ist der Pfandgläubiger im Besitz des Pfandgegenstandes, so ist er verpflichtet, ihn aufzubewahren.

(2) Der Pfandgläubiger ist nicht berechtigt, den Pfandgegenstand zu nutzen.

(3) Der Pfandgeber ist im Falle der vereinbarten Nutzung berechtigt, vom Pfandgläubiger Rechenschaft über den Umfang des gezogenen Nutzens zu verlangen. Der Wert der Nutzungen wird gegen die gesicherte Forderung aufgerechnet.

## § 240

**Verpfändung von Forderungen**

(1) Der Pfandgeber hat die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Papiere zu übergeben.

(2) Der Pfandgläubiger einer Forderung ist berechtigt, vom Pfandgeber die Information des Drittschuldners über die Verpfändung der Forderung durch den Pfandgeber zu verlangen.

(3) Sobald der Drittschuldner von der Begründung des Forderungspfandrechts Kenntnis erhalten hat, darf er während der Zeit der Verpfändung nur an den Pfandgläubiger leisten.

## § 241

**Ausübung des Pfandrechts**

(1) Wird trotz Fälligkeit der gesicherten Forderung nicht geleistet, kann der Pfandgläubiger eines besitzlosen Pfandrechts die Herausgabe des Pfandgegenstandes an sich verlangen.

(2) Der Pfandgläubiger ist berechtigt, den Pfandgegenstand zu handelsüblichen Preisen zu verkaufen, wenn innerhalb einer gesetzten Nachfrist von mindestens einem Monat trotz Androhung der Pfandverwertung die gesicherte Forderung nicht erfüllt wird.

(3) Bei drohendem Verderb des Pfandgegenstandes kann von der Androhung der Pfandverwertung und der Nachfristsetzung abgesehen werden.

(4) Wenn der Schuldner trotz Fälligkeit der gesicherten Forderung nicht leistet, ist der Gläubiger eines Pfandrechts an Forderungen berechtigt, ungeachtet aller anderslautenden vorangegangenen Vereinbarungen, vom Drittschuldner Leistung an sich zu verlangen.

(5) Übersteigt der bei der Verwertung des Pfandgegenstandes erzielte Erlös den Wert der gesicherten Forderung, so ist der Pfandgläubiger verpflichtet, den Überschuß an den Pfandgeber herauszugeben.

(6) Mit der rechtmäßigen Verwertung des Pfandgegenstandes gehen an dem Pfandgegenstand bestehende Rechte Dritter unter.

## § 242

**Übergang der Forderung**

(1) Befriedigt ein Dritter mit Zustimmung des Schuldners oder auf Grund seines Eigentums am Pfandgegenstand oder seiner Anwartschaft auf das Eigentum am Pfandgegenstand, oder weil er im Falle der Pfandverwertung ein eigenes Recht an dem Pfandgegenstand einbüßen würde, den Pfandgläubiger, geht die Forderung auf ihn über.

(2) Befriedigt der Dritte den Gläubiger gegen Aushändigung des Pfandgegenstandes bzw. im Falle des besitzlosen Pfandrechts gegen Änderung der Kennzeichnung auf dem Pfandgegenstand, geht das Pfandrecht auf den Dritten über.

## § 243

**Bestand des Pfandrechts bei Verjährung**

Die Verjährung der Forderung steht der Ausübung des Pfandrechts nicht entgegen.

## § 244

**Erlöschen des Pfandrechts**

Wurden die Forderungen des Pfandgläubigers erfüllt oder haben die Partner ein Erlöschen des Pfandrechts vereinbart, so ist der Pfandgläubiger zur Rückgabe des Pfandgegenstandes verpflichtet.

## 4. Kapitel

**Bürgschaft**

## § 245

**Definition**

Durch die Bürgschaft verpflichtet sich der eine Partner (Bürge) gegenüber dem anderen Partner (Gläubiger), diesem für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten (Schuldner) einzustehen.

## § 246

**Bestand und Umfang der Leistungspflicht des Bürgen**

Bestand und Umfang der Leistungspflicht des Bürgen werden durch Bestand und Umfang der Leistungspflicht des Schuldners bestimmt.

## § 247

**Mehrere Bürgen als Gesamtschuldner**

Wenn sich mehrere für dieselbe Forderung verbürgen, sind sie als Gesamtschuldner verantwortlich.

## § 248

**Inanspruchnahme des Bürgen**

Kommt der Schuldner seiner Leistungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung des Gläubigers nicht nach oder steht außer Zweifel, daß der Schuldner seine Leistungspflicht nicht erfüllen wird, so ist der Gläubiger berechtigt, die Erfüllung der Leistungspflicht durch den Bürgen zu verlangen.

## § 249

**Einreden des Bürgen**

(1) Der Bürge ist berechtigt, gegenüber dem Gläubiger alle Einreden und Ansprüche geltend zu machen, die der Schuldner gegenüber dem Gläubiger hat.



(2) Der Bürge ist nicht zur Leistung verpflichtet, soweit der Gläubiger berechtigt ist, sich gegenüber dem Schuldner durch Aufrechnung zu befriedigen.

#### § 250

##### Verhältnis des Bürgen zum Schuldner

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Bürgen das von ihm in Erfüllung seiner Bürgschaftspflicht Geleistete zu ersetzen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Bürge nach sorgfältiger Prüfung auf erste Anforderung des Gläubigers geleistet hat.

#### § 251

##### Ansprüche des Bürgen gegenüber dem Gläubiger

Hat der Bürge die Leistungspflicht des Schuldners erfüllt, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Bürgen die für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Dokumente zu übergeben und Auskünfte zu erteilen.

### 5. Kapitel

#### Garantie

#### § 252

##### Definition

Durch die Garantie verpflichtet sich der eine Partner (Garantiegeber) gegenüber dem anderen Partner (Garantienehmer), bei Eintritt des Garantiefalles bis zur garantierten Höhe Zahlung zu leisten.

#### § 253

##### Nachweis des Garantiefalles

Der Garantiegeber ist berechtigt, bei Inanspruchnahme der Garantie durch den Garantienehmer von diesem den Nachweis zu fordern, daß der Garantiefall eingetreten ist.

#### § 254

##### Ausschluß von Einreden

Hat der Garantiegeber die Garantie im Auftrag eines Dritten gestellt, so kann er Einreden und Ansprüche des Dritten gegen den Garantienehmer nicht geltend machen.

#### § 255

##### Entsprechende Anwendung von Vorschriften über Bürgschaften und Akkreditive

(1) Auf Garantien finden die §§ 247, 250 und 251 entsprechende Anwendung.

(2) Verpflichtet sich in einer Garantie der Garantiegeber zur Zahlung gegen Vorlage von Dokumenten über die Erbringung einer Leistung des Garantienehmers, so finden die Vorschriften über das Akkreditiv entsprechende Anwendung.

### 6. Kapitel

#### Akkreditiv

#### § 256

##### Definition

Durch das Akkreditiv verpflichtet sich eine Bank (Akkreditivbank), an den im Akkreditiv Genannten (Begünstigten) innerhalb einer bestimmten Frist bis zu dem im Akkreditiv angegebenen Höchstbetrag Zahlung zu leisten.

#### § 257

##### Widerrufliche und unwiderrufliche Akkreditive

(1) Akkreditive sind widerruflich, wenn sie nicht ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet sind. Akkreditive, in denen die Zahlung nicht an eine Bedingung gebunden ist (Barakkreditive), gelten als unwiderruflich.

(2) Bei einem widerruflichen Akkreditiv ist die Akkreditivbank berechtigt, die Zahlung abzulehnen oder die im Akkreditiv genannten Bedingungen zu ändern. Hat der Begünstigte die Akkreditivbedingungen erfüllt und daraufhin die Akkre-

ditivbank ihre Zahlungsbereitschaft erklärt, ist der Begünstigte berechtigt, Zahlung zu verlangen.

(3) Bei einem unwiderruflichen Akkreditiv ist der Begünstigte berechtigt, Zahlung nach Maßgabe der Akkreditivbedingungen zu verlangen.

#### § 258

##### Einbeziehung einer weiteren Bank

(1) Die Akkreditivbank ist berechtigt, nach eigenem Ermessen in die Abwicklung des Akkreditivs eine zweite Bank einzubeziehen.

(2) Zeigt die zweite Bank dem Begünstigten lediglich die Eröffnung des Akkreditivs durch die Akkreditivbank an, ohne das Akkreditiv selbst zu bestätigen, wird dadurch keine Zahlungsverpflichtung der zweiten Bank gegenüber dem Begünstigten begründet. Das gilt auch dann, wenn die zweite Bank im Akkreditiv als Zahlstelle genannt worden ist.

(3) Verbindet die zweite Bank mit der Anzeige eines unwiderruflichen Akkreditivs zugleich ausdrücklich dessen Bestätigung, ist der Begünstigte berechtigt, Zahlung von der Akkreditivbank oder der bestätigenden Bank als Gesamtschuldner zu verlangen.

(4) Hat die zweite Bank akkreditivgemäß gezahlt, ist sie berechtigt, die Zahlung der geleisteten Summe von der Akkreditivbank zu fordern.

### 9. Teil

#### Vertragserfüllung

#### § 259

##### Art und Weise der Vertragserfüllung

(1) Die Partner sind verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrages zweckdienlich zusammenzuwirken.

(2) Jeder Partner hat seine Vertragspflichten so zu erfüllen, daß der Vertragszweck in bestmöglicher Weise erreicht und dem anderen Partner die Erfüllung seiner Pflichten möglich wird.

(3) Jeder Partner ist verpflichtet, ihm mögliche und zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um von dem anderen Partner Schäden abzuwenden und entstandene Schäden zu mindern. Entstehen ihm dabei Aufwendungen, ist er berechtigt, deren Ersatz vom anderen Partner zu fordern.

#### § 260

##### Leistung Zug-um-Zug

(1) Ein Partner, der nicht zur Vorleistung verpflichtet ist, ist berechtigt, die Leistung bis zur Erbringung der Gegenleistung auszusetzen.

(2) Der § 233 findet entsprechende Anwendung.

#### § 261

##### Fiktion von Erklärungen

Ist festgelegt, daß ein Partner eine Erklärung abzugeben hat, die die Präzisierung von Vertragsbedingungen oder die Ausübung ihm eingeräumter Wahlrechte beinhaltet, und gibt er diese Erklärung nicht ab, nachdem ihm der andere Partner schriftlich eine angemessene Nachfrist unter Angabe des von ihm vorgeschlagenen Inhalts der Erklärung gesetzt hat, so ist der andere Partner berechtigt, so zu verfahren, als sei die Erklärung mit dem von ihm vorgeschlagenen Inhalt durch den säumigen Partner mit Ablauf der Nachfrist abgegeben worden.

#### § 262

##### Ersatzvornahme von Handlungen

Verletzt ein Partner die Pflicht zur Vornahme einer Handlung, die Voraussetzung für die Erfüllung einer Pflicht des anderen Partners ist, so ist er berechtigt, diese Handlung nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, mit der er die Selbstvornahme angedroht hat, auf Kosten des verpflichteten Partners vorzunehmen.

## § 263

**Leistung erfüllungshalber**

Wenn der Gläubiger statt der vereinbarten eine andere Leistung, mittels derer jedoch die vereinbarte Leistung realisiert werden soll, annimmt, erlischt die ursprüngliche Pflicht erst mit der Realisierung der anderen Leistung.

## § 264

**Leistung an Erfüllungsstatt**

Erbringt der Schuldner eine andere Leistung als die vereinbarte, so tritt sie an die Stelle der vereinbarten Leistung, wenn der Gläubiger die andere Leistung nicht unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem im § 285 Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt, zurückweist oder wenn er sie nutzt oder über sie verfügt.

## § 265

**Anrechnung der Leistungen**

(1) Ist ein Schuldner gegenüber einem Gläubiger zu mehreren gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht die erbrachte Leistung nicht zur Erfüllung aller Pflichten aus, so ist die Leistung auf die Pflicht anzurechnen, die der Schuldner bestimmt.

(2) Hat der Schuldner bei Erbringung der Leistung keine Bestimmung getroffen, so ist der Gläubiger berechtigt, die Pflicht des Schuldners zu bestimmen, auf die die Leistung anzurechnen ist.

(3) Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung, auch wenn der Schuldner eine andere Bestimmung getroffen hat, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

## § 266

**Leistung durch einen Dritten**

(1) Bietet ein Dritter, der dem Schuldner gegenüber nicht zur Leistung an den Gläubiger verpflichtet ist, die fällige Leistung mit Zustimmung des Schuldners an und hat der Gläubiger nicht ein berechtigtes Interesse daran, daß der Schuldner selbst die Leistung erbringt, so ist der Gläubiger verpflichtet, die Leistung anzunehmen.

(2) Haftet der Dritte für den Schuldner oder sichert er auf andere Art die Erfüllung der Pflicht des Schuldners, so bedarf es nicht dessen Zustimmung.

(3) Mit der Erfüllung der Leistungspflicht durch den Dritten geht die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner auf den Dritten über. Die Vorschriften der §§ 223 und 224 finden entsprechende Anwendung.

(4) Für Ansprüche wegen Vertragsverletzungen sind der Schuldner und der Dritte gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## § 267

**Einlagerung**

Kommt der Gläubiger seiner Pflicht zur Annahme der Leistung nicht nach oder schafft er nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung der Pflicht des Schuldners oder ist dem Schuldner die Person des Gläubigers unbekannt oder ungewiß oder ist dem Schuldner der Sitz des Gläubigers nicht bekannt, so ist der Schuldner berechtigt, den Leistungsgegenstand für den Gläubiger auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern.

## § 268

**Wirkung der Einlagerung**

(1) Mit der Einlagerung, der Anzeige darüber an den Gläubiger und der Übergabe der über die Einlagerung ausgestellten Bestätigung gilt die Leistung als vollzogen; ist dem Schuldner die Person oder der Sitz des Gläubigers unbekannt, so genügt die Einlagerung.

(2) Sofern die Einlagerung nicht am Leistungsort erfolgt, ist der Gläubiger berechtigt, die Erstattung der erforderlichen Transportkosten zum Leistungsort, die der Schuldner eingespart hat, zu verlangen.

## § 269

**Hinterlegung**

(1) Sind Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden oder Wertgegenstände zu leisten, so ist der Schuldner berechtigt, sie unter den Voraussetzungen des § 267 auf Kosten des Gläubigers bei der für den Leistungsort zuständigen Hinterlegungsstelle unwiderruflich zu hinterlegen.

(2) Befindet sich der Leistungsort nicht im Lande des Schuldners, so ist er berechtigt, die Hinterlegung an der für seinen Sitz zuständigen Hinterlegungsstelle vorzunehmen.

## § 270

**Hinterlegung unter Auflagen**

(1) Sind mit der Hinterlegung Auflagen verbunden, so hat die Hinterlegungsstelle ihre Erfüllung vor Herausgabe des Hinterlegten zu prüfen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Rücknahme durch den Schuldner.

## § 271

**Wirkung der Hinterlegung**

(1) Hat der Schuldner auf die Rücknahme der hinterlegten Sache verzichtet, gilt die Leistung mit der Hinterlegung und, sofern dem Schuldner Person und Sitz des Gläubigers bekannt sind, der Anzeige der Hinterlegung an den Gläubiger als vollzogen.

(2) Hat der Schuldner nicht auf die Rücknahme der hinterlegten Sache verzichtet, gilt die Leistung für die Zeitdauer der Hinterlegung als vollzogen.

(3) Hat der Schuldner auf die Rücknahme verzichtet, hat er aber die Gegenleistung noch nicht erhalten, so ist er dennoch zur Rücknahme berechtigt, wenn er von dem der Hinterlegung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zurückgetreten ist oder es gekündigt hat.

## § 272

**Rücknahme der hinterlegten Sache**

Wird die hinterlegte Sache, auf deren Rücknahme der Schuldner verzichtet hat, nicht innerhalb von 2 Jahren nach Hinterlegung in Anspruch genommen und ist der Anspruch auf die hinterlegte Sache nicht bei einem Gericht oder Schiedsgericht anhängig, so ist der Schuldner berechtigt, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

## § 273

**Selbsthilfeverkauf**

(1) Ist unter den Voraussetzungen des § 267 eine Einlagerung nicht möglich oder dem Schuldner nicht zumutbar, so ist der Schuldner berechtigt, die Sache zu handelsüblichen Preisen zu verkaufen (Selbsthilfeverkauf).

(2) Der Selbsthilfeverkauf ist dem Gläubiger, soweit das den Umständen nach angemessen ist, vorher anzuzeigen.

(3) Mit dem Verkauf gilt die betreffende Leistung als vollzogen. Der Schuldner ist berechtigt, vom Gläubiger die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem vereinbarten Vertragspreis sowie den Ersatz der mit dem Verkauf verbundenen Aufwendungen zu verlangen.

## § 274

**Verkauf bei drohendem Verderb**

(1) Hat ein Vertragspartner eine dem Verderb ausgesetzte Ware in Besitz ohne darüber verfügungsberechtigt zu sein, so ist er berechtigt, sie zu handelsüblichen Preisen zu verkaufen. Der Verkauf ist dem anderen Partner vorher anzuzeigen, soweit das den Umständen nach angemessen ist.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem über die Ware Verfügungsberechtigten den Erlös abzüglich der mit dem Verkauf verbundenen Aufwendungen herauszugeben.

## § 275

**Aufrechnung**

Gegenseitige, gleichartige und fällige Forderungen können gegeneinander aufgerechnet werden. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Partner.

## § 276

**Wirkungen der Aufrechnung**

Wenn die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, bei Entstehen der Gegenforderung noch nicht verjährt war, bewirkt die Erklärung der Aufrechnung, daß die einander dekondenden Forderungen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich erstmals aufrechenbar gegenüberstanden, erlöschen.

## § 277

**Vertragsbeendigung  
bei untereinander verbundenen Verträgen**

Wird ein Vertrag beendet, der den rechtlichen Inhalt anderer während seiner Gültigkeitsdauer zwischen denselben Partnern geschlossener Verträge bestimmt, so bleibt der Vertrag als Bestandteil der anderen Verträge wirksam.

**10. Teil****Vertragsverletzungen****1. Kapitel****Arten der Vertragsverletzungen**

## § 278

**Verzug und Nichterfüllung**

(1) Wenn der Schuldner seine Leistung nicht zur Leistungszeit am Leistungsort erfüllt (Verzug), ist der Gläubiger berechtigt, neben der Leistung Schadenersatz zu verlangen.

(2) Hat der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Nachfrist gesetzt und leistet der Schuldner nicht innerhalb dieser Nachfrist, so ist der Gläubiger berechtigt, wegen Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Wenn der Schuldner nach Ablauf der angemessenen Nachfrist mit einem Teil der Leistung in Verzug bleibt, ist der Gläubiger zum Rücktritt nur dann und nur insoweit berechtigt, wie ihm eine dem Vertragszweck entsprechende Verwertung des erbrachten Teils der Leistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Haben die Partner die genaue Einhaltung des Leistungstermins ausdrücklich vereinbart (Fixgeschäft) oder ergibt sie sich aus den Umständen des Vertrages und kommt der Schuldner in Verzug, so treten die im Abs. 2 bestimmten Rechtsfolgen ein, ohne daß eine Nachfrist gesetzt werden muß.

(4) Im Falle des Verzuges mit einer Geldleistung ist der Gläubiger berechtigt, unbeschadet der Ansprüche gemäß den Absätzen 1 und 2, Zinsen in Höhe von 6% je Jahr vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs bis zu seiner Erfüllung zu verlangen. Die Zinsen sind auf den Schadenersatz anzurechnen.

## § 279

**Mehrleistung**

(1) Wenn der Schuldner mehr leistet als vereinbart ist, ist der Gläubiger berechtigt, die Mehrleistung ganz oder teilweise anzunehmen oder zurückzuweisen.

(2) Weist der Gläubiger die Mehrleistung nicht unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem im § 284 bestimmten Zeitpunkt, zurück oder nutzt er sie oder verfügt er darüber, gilt die Mehrleistung als angenommen.

(3) Soweit der Gläubiger die Mehrleistung annimmt, ist er verpflichtet, sie zum Vertragspreis zu bezahlen.

(4) Weist der Gläubiger die Mehrleistung zurück, so ist er verpflichtet, sie gemäß § 59 zu behandeln.

## § 280

**Mengendifferenzen**

Leistet der Schuldner tatsächlich weniger als in den Dokumenten angegeben ist, so ist der Gläubiger berechtigt, entweder nur die entsprechende Vergütung zu zahlen oder die Rechte gemäß § 278 geltend zu machen.

## § 281

**Nichtqualitätsgerechte Leistung**

(1) Eine nichtqualitätsgerechte Leistung ist eine Leistung, die nicht den festgelegten Merkmalen entspricht, es sei denn, die Abweichungen sind für die Erreichung des Vertragszwecks unerheblich.

(2) Leistet der Schuldner nicht qualitätsgerecht, so ist der Gläubiger berechtigt, nach seiner Wahl entweder Beseitigung des Mangels oder Herabsetzung der Gegenleistung im Verhältnis des Wertes der mangelfreien zu dem der mangelhaften Leistung (Minderung) zu verlangen oder den Mangel gemäß Abs. 7 selbst zu beseitigen.

(3) Fordert der Gläubiger Beseitigung des Mangels, so ist der Schuldner verpflichtet, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beheben (Nachbesserung) oder die mangelhafte Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen (Ersatzleistung). Im Falle der Ersatzleistung findet hinsichtlich des Ersetzten § 59 entsprechende Anwendung.

(4) Beseitigt der Schuldner den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so ist der Gläubiger berechtigt, entweder den Mangel selbst zu beseitigen und die Erstattung der dafür angemessenen Kosten vom Schuldner zu fordern oder Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Betrifft der Mangel nur einen Teil der Leistung und ist dem Gläubiger eine dem Vertragszweck entsprechende Verwendung der anderen Teile der Leistung möglich und zumutbar, so entfällt das Rücktrittsrecht hinsichtlich der mangelfreien Teile der Leistung.

(5) Im Falle des Abs. 4 ist der Gläubiger berechtigt, für den Zeitraum vom Ablauf der angemessenen Frist bis zur Beseitigung des Mangels durch den Schuldner oder durch den Gläubiger selbst Schadenersatz wie bei Verzug zu verlangen.

(6) Erklärt der Schuldner, daß er den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen wird, so ist der Gläubiger berechtigt, die im Abs. 4 genannten Rechte geltend zu machen.

(7) Liegt ein kleinerer Mangel vor oder ein Mangel, dessen Beseitigung keinen Aufschub zuläßt, und ist die Teilnahme des Schuldners an der Mangelbeseitigung nicht erforderlich, so ist der Gläubiger berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und die Erstattung der dafür angemessenen Kosten vom Schuldner zu fordern.

(8) Macht der Gläubiger von seinem Wahlrecht gemäß Abs. 2 bei Erhebung der Mängelrüge keinen Gebrauch, so ist der Schuldner berechtigt, zwischen Mangelbeseitigung und Minderung zu wählen.

## § 282

**Mängelfolgeschäden  
bei nichtqualitätsgerechter Leistung**

Falls die mangelhafte Leistung innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Vollzug oder, wenn eine Garantie vereinbart worden war, innerhalb der Garantiefrist direkt einen Schaden an Personen oder Sachen verursacht und dies auf eine grobe Verletzung der fachmännischen Sorgfalt durch den Schuldner zurückzuführen ist, ist der Gläubiger berechtigt, den Ersatz dieses Schadens zu fordern.

## § 283

**Fehlende Freiheit von Rechten Dritter**

(1) Hat der Schuldner die Leistung nicht im festgelegten Umfang frei von Rechten Dritter erbracht, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner diesen Mangel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

(2) Beseitigt der Schuldner den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder erklärt er, daß er den Mangel nicht beseitigen wird, so ist der Gläubiger berechtigt, zu mindern. Ist ihm eine Minderung nicht zumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen und in beiden Fällen den Ersatz des direkten Schadens zu verlangen. Soweit dem Gläubiger eine dem Vertragszweck entsprechende Verwertung bereits erbrachter Leistungen möglich und zumutbar ist, entfällt das Rücktrittsrecht.

(3) Der Gläubiger ist nur dann zur Erhebung von Regressansprüchen berechtigt, wenn er:

- a) im Falle der außergerichtlichen Erhebung der Ansprüche die Zustimmung des Schuldners zu außergerichtlichen Vergleichen eingeholt hat;
- b) im Falle der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Dritten den Schuldner unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche informiert und ihm Gelegenheit gegeben hat, in dem Verfahren mitzuwirken und seine Zustimmung zu Vergleichen eingeholt hat.

(4) Wenn der Schuldner von den Rechten Dritter trotz Anwendung handelsüblicher Sorgfalt keine Kenntnis hatte, stehen dem Gläubiger die Rechte gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht zu.

(5) Haben die Partner vereinbart, daß der Gläubiger verpflichtet ist, den Schuldner über bestehende Schutzrechte im Lande des Gläubigers oder in einem anderen vereinbarten Bestimmungsland zu informieren und verletzt er diese Pflicht, so stehen ihm die Rechte gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht zu.

#### § 284

##### Maßgeblicher Zeitpunkt

Für die Übereinstimmung der Quantität und Qualität einer Leistung mit dem Vertrag sowie für die Freiheit von Rechten Dritter ist bei der Lieferung der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt des Vollzuges der Leistung maßgeblich.

#### § 285

##### Anzeige von Mengendifferenzen, Mängeln und fehlender Freiheit von Rechten Dritter

(1) Der Gläubiger ist nur dann berechtigt, Ansprüche wegen Mengendifferenzen und Mängeln zu erheben, wenn er den Leistungsgegenstand zu einem handelsüblichen Zeitpunkt und in handelsüblichem Umfang kontrolliert und die dabei festgestellten Mengendifferenzen oder Mängel unverzüglich rügt.

(2) Der Gläubiger ist nur dann berechtigt, Ansprüche wegen fehlender Freiheit von Rechten Dritter zu erheben, wenn er den Mangel unverzüglich nach seiner Feststellung, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach dem im § 284 bestimmten Zeitpunkt, rügt.

(3) Treten Mengendifferenzen oder Mängel auf, die auch bei handelsüblicher Kontrolle nicht feststellbar waren, so hat der Gläubiger sie unverzüglich nach Feststellung zu rügen, jedoch nicht später als 3 Monate bei Mengendifferenzen und nicht später als 6 Monate bei Mängeln, gerechnet von dem im § 284 genannten Zeitpunkt, bei Lieferungen vom Eintreffen des Leistungsgegenstandes am vertraglichen Bestimmungsort.

(4) Im Falle einer Garantievereinbarung können Mängel, die im Garantiezeitraum auftreten, nur unverzüglich nach Entdeckung, jedoch nicht später als einen Monat nach Ablauf des Garantiezeitraumes, gerügt werden.

(5) Falls eine Abnahme erfolgt, ist die Anzeige solcher Mängel, die bei handelsüblicher Kontrolle hätten festgestellt werden können, nach der Abnahme nicht mehr möglich. Im übrigen beginnt die im Abs. 3 bestimmte Frist mit der Abnahme.

(6) Der Mängelrüge gegenüber dem Schuldner steht gleich, wenn der Mangel in gemeinsamen Dokumenten der Partner festgestellt wird oder wenn der Gläubiger den Mangel gegenüber einem Betrieb rügt, den ihm der Schuldner als verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln benannt hat.

(7) Erreicht eine ordnungsgemäß erhobene Rüge nicht den Empfänger, gilt die Rüge als rechtzeitig erhoben, wenn der Gläubiger innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Mängelrüge deren Erledigung annimmt oder erneut rügt.

(8) Hat der Gläubiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Kenntnis von dem Mangel, ist er nur dann berechtigt, Ansprüche zu erheben, wenn er sie sich bei Vertragsabschluß vorbehalten hat.

#### § 286

##### Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Transportorganisationen

(1) Rügt der Gläubiger die Mengendifferenz oder den Mangel gegenüber der Transportorganisation und teilt er das dem Schuldner spätestens innerhalb von 2 Wochen danach mit, ist die Rügefrist vom Zeitpunkt der Erhebung der Rüge bei der Transportorganisation bis zu ihrer Erledigung, jedoch längstens 1 Jahr, gehemmt.

(2) Ist eine Transportorganisation für die Mengendifferenz oder den Mangel verantwortlich, so ist der Gläubiger insoweit nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Schuldner zu erheben, als sie bei ordnungsgemäßer Rüge gegenüber der Transportorganisation durchsetzbar gewesen wären.

#### § 287

##### Auswirkung der Verletzung bestimmter Hauptpflichten auf andere Hauptpflichten

Besteht zwischen mehreren Hauptpflichten der Partner eines Vertrages ein derartiger wirtschaftlicher Zusammenhang, daß dem Gläubiger die Verwertung einer Leistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wenn die anderen Leistungen nicht erbracht werden, und ist der Gläubiger berechtigt, wegen Verletzung einer dieser Hauptpflichten zurückzutreten oder zu kündigen, so ist der Gläubiger dazu auch hinsichtlich der anderen mit dieser Hauptpflicht zusammenhängenden Hauptpflichten berechtigt.

#### § 288

##### Mitgeteilte Vertragsverletzung

Wenn der Schuldner vor Eintritt des Leistungstermins mitteilt, daß er den Vertrag verletzen wird, oder wenn das außer Zweifel steht, ist der Gläubiger berechtigt, die für die betreffende Vertragsverletzung festgelegten Rechte auch vor Fälligkeit geltend zu machen.

#### § 289

##### Verletzung von Nebenpflichten

Im Falle der Verletzung von Nebenpflichten ist der Gläubiger berechtigt, den Ersatz des direkten Schadens zu verlangen; zur Geltendmachung weiterer Rechte wegen Vertragsverletzung ist er nur berechtigt, wenn die wirtschaftlichen Folgen der Verletzung der Nebenpflichten die gleichen sind wie bei der Verletzung von Hauptpflichten.

#### § 290

##### Verletzung der Unterlassungspflichten

Verletzt der Schuldner Unterlassungspflichten, so ist der Gläubiger berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

#### § 291

##### Ausschluß von Haftungsbeschränkungen

(1) Soweit der Schuldner den Vertrag in der Absicht verletzt, dem Gläubiger Schaden zuzufügen, ist er nicht berechtigt, sich auf eine festgelegte Haftungsbeschränkung zu berufen.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist der Gläubiger unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

#### § 292

##### Ausschluß der Anspruchskonkurrenz

Hat ein Partner aus diesem Gesetz einen Anspruch, so ist er nicht berechtigt, neben diesem Anspruch oder anstelle dieses Anspruchs Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften geltend zu machen.

## 2. Kapitel

Befreiung von den Rechtsfolgen  
der Vertragsverletzungen

## § 293

## Unabwendbare Gewalt

(1) Umstände, die die Erfüllung von Leistungspflichten verhindern, sind unabwendbare Gewalt, wenn sie bei Vertragsabschluß weder voraussehbar waren noch bei Beachtung der im internationalen Handel üblichen Sorgfalt abgewendet werden konnten.

(2) Solange die unabwendbare Gewalt wirkt, ruhen die betroffenen Leistungspflichten. Die mit ihnen zusammenhängenden Gegenleistungs- und Nebenpflichten ruhen entsprechend. Sind in Erfüllung ruhender Pflichten Zahlungen erfolgt, sind sie gemäß § 164 zu verzinsen.

(3) Geht der Leistungsgegenstand infolge der Einwirkung unabwendbarer Gewalt unter oder wird er so stark beschädigt, daß seine Instandsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so erlöschen die betreffenden Leistungspflichten sowie die entsprechenden Gegenleistungs- und Nebenpflichten. Sollten aus einem teilweise untergegangenen Leistungsgegenstand mehrere Gläubiger befriedigt werden, so erlöschen die betreffenden Leistungs-, Gegenleistungs- und Nebenpflichten verhältnismäßig. Ist eine verhältnismäßige Erfüllung der Leistungspflichten nicht möglich, so entscheidet der Schuldner gegenüber welchen Gläubigern er seine Leistungspflichten erfüllt. Hat ein Gläubiger bereits Gegenleistungen für die Erfüllung der erloschenen Leistungspflichten erbracht, so ist der Schuldner verpflichtet, diese unverzüglich zurückzugewähren. Geldleistungen sind vom Zeitpunkt der Zahlung bis zur Rückgewähr gemäß § 164 zu verzinsen.

(4) Tritt die unabwendbare Gewalt ein, während sich der Schuldner im Verzug befindet, so kann er sich nur insoweit auf die unabwendbare Gewalt berufen, als die Folgen auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Pflichten eingetreten wären.

(5) Wenn die unabwendbare Gewalt so lange wirkt, daß die Leistung für den Gläubiger nicht mehr von Interesse ist, ist er berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen oder, sofern die Erfüllung des Vertrages noch nicht begonnen hat oder dem Gläubiger die dem Vertragszweck entsprechende Verwertung des in Erfüllung des Vertrages erbrachten Teils der Leistung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die gleichen Rechte stehen dem Schuldner zu, wenn ihm die Erfüllung der Leistungspflicht nicht mehr zumutbar ist. Die im Falle der Kündigung oder des Rücktritts zurückzugewährenden Geldleistungen sind vom Zeitpunkt der Zahlung bis zur Rückgewähr gemäß § 164 zu verzinsen.

(6) Der Partner, auf dessen Leistungspflichten sich die unabwendbare Gewalt auswirkt, ist verpflichtet, den anderen Partner über deren Eintritt und die dadurch verursachte voraussichtliche Verzögerung der Erfüllung der Leistungspflichten sowie eintretende Veränderungen dieser Verzögerung bzw. über das Erlöschen seiner Leistungspflichten gemäß Abs. 3 unverzüglich zu informieren.

(7) Der Schuldner von Geldleistungen kann sich nicht auf unabwendbare Gewalt berufen.

## § 294

## Gläubigerverursachung

(1) Wenn der Gläubiger den Verzug des Schuldners verursacht hat, ist der Schuldner berechtigt, die Leistung erst nach Wegfall der dadurch bei ihm eingetretenen Behinderung zu erbringen.

(2) Führt eine Handlung des Gläubigers dazu, daß die Leistung für den Schuldner unmöglich oder unzumutbar wird, so erlischt die Leistungspflicht des Schuldners. Der Schuldner behält den Anspruch auf die Gegenleistung unter Anrechnung der Aufwendungen, die er durch die Befreiung von der Leistung erspart hat.

(3) Soweit eine Handlung des Gläubigers eine sonstige Vertragsverletzung durch den Schuldner verursacht, kann der Gläubiger daraus keine Ansprüche herleiten.

(4) Weitergehende Ansprüche des Schuldners bleiben unberührt.

(5) Im Falle des Abs. 1 treten unabhängig vom Vorliegen von Entlastungsgründen beim Gläubiger nachstehende weitere Rechtsfolgen ein:

- a) Der Schuldner ist berechtigt, den Ersatz der durch ein erfolgloses Angebot und durch die Aufbewahrung und Erhaltung des Leistungsgegenstandes verursachten Kosten zu verlangen.
- b) Die Pflicht des Schuldners zur Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen des Leistungsgegenstandes beschränkt sich auf die Nutzungen, die er zieht.
- c) Der Gläubiger ist nicht berechtigt, die Verzinsung einer Geldschuld zu verlangen.

## § 295

## Veränderung der Umstände

(1) Wenn für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Umstände, von denen die Partner bei Abschluß des Vertrages ausgegangen sind, die aber außerhalb ihrer Einwirkungsmöglichkeit liegen, sich so grundlegend verändern, daß sie den Vertrag in Kenntnis dieser Umstände nicht geschlossen hätten, ist der durch den Eintritt dieser Umstände benachteiligte Partner berechtigt, dem anderen eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände anzubieten.

(2) Entspricht der andere Partner diesem Verlangen nicht oder kann der Vertragszweck auch durch Anpassung nicht erreicht werden, so ist der benachteiligte Partner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ordentlich zu kündigen, und der andere Partner berechtigt, Aufwendungsersatz hinsichtlich der noch nicht vollzogenen Leistungen zu verlangen. Hinsichtlich der bereits vollzogenen Leistungen findet § 308 Anwendung.

## 3. Kapitel

## Schadenersatz, Aufwendungsersatz und Vertragsstrafe

## § 296

## Inhalt des Schadenersatzes

(1) Ist ein Partner berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, so kann er von dem anderen Partner Geldersatz für den erlittenen Nachteil (Schaden) verlangen, den dieser verursacht hat.

(2) Ist ein Partner nur berechtigt, Ersatz des direkten (unmittelbaren) Schadens zu verlangen, so kann er weder Ersatz für entgangenen Gewinn noch Ersatz für Folgeschäden verlangen.

## § 297

## Vorhersehbarkeit des Schadens

Ein Partner ist nicht zum Ersatz solcher Schäden verpflichtet, die bei Vertragsabschluß für ihn bei Anwendung handelsüblicher Sorgfalt nicht vorhersehbar waren.

## § 298

Unterlassene Schadensabwendung  
und Schadensminderung

(1) Ein Partner ist insoweit nicht berechtigt, Ansprüche aus Vertragsverletzungen geltend zu machen, als er es unterlassen hat, die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Schadensabwendung oder Schadensminderung zu ergreifen.

(2) Übt ein Partner wegen einer Vertragsverletzung ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht aus, so ist er nicht berechtigt, den Ersatz des Schadens zu verlangen, der dadurch entstanden ist, daß er es unterlassen hat, eine dem Vertragszweck entsprechende Leistung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber einem Dritten zu erbringen bzw. von einem Dritten zu erlangen, wenn ihm das möglich und zumutbar war.



## § 299

**Bemessung des Schadenersatzes durch Gericht oder Schiedsgericht**

(1) Kann ein Partner die Höhe des durch eine Vertragsverletzung des anderen Partners entstandenen Schadens nicht oder nur mit unangemessenen Aufwendungen nachweisen, so entscheidet das zuständige Gericht oder Schiedsgericht hierüber unter Würdigung aller Umstände.

(2) Ist der einem Partner entstandene und von ihm nachgewiesene Schaden im Verhältnis zur Vertragsverletzung des anderen Partners oder auch zum Wert der von der Vertragsverletzung betroffenen Leistung ungewöhnlich hoch, so kann das zuständige Gericht oder Schiedsgericht den Schadenersatz unter Würdigung aller Umstände herabsetzen, es sei denn, der Schuldner hat den Vertrag in der Absicht verletzt, dem Gläubiger Schaden zuzufügen.

## § 300

**Bemessung des Schadenersatzes bei Waren mit Börsen- oder Marktpreisen**

(1) Hat der Leistungsgegenstand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Partner, der wegen einer Vertragsverletzung des anderen Partners ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht ausübt, als Schadenersatz auch die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Börsen- oder Marktpreis verlangen.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Differenz ist der Zeitpunkt, zu dem das Recht des Partners zur Kündigung oder zum Rücktritt entstanden ist, und der Ort, an dem der Deckungskauf oder Deckungsverkauf normalerweise erfolgt wäre.

## § 301

**Schadenersatz bei Schadensverursachung durch Dritte**

(1) Erfüllt ein Partner seine Leistungspflichten mit Hilfe eines Dritten, so wird er für eine durch den Dritten verursachte Vertragsverletzung unter den gleichen Voraussetzungen von der Verantwortlichkeit befreit, unter denen er für eine selbst begangene Vertragsverletzung befreit werden würde.

(2) Ist für den Dritten die Haftung durch Rechtsvorschrift oder durch die im § 33 Abs. 4 genannten Geschäftsbedingungen begrenzt und hat der Partner, der sich des Dritten zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, den Vertrag mit ihm unter Anwendung handelsüblicher Sorgfalt geschlossen, so kann der geschädigte Partner vom anderen Partner Ersatz des durch den Dritten verursachten Schadens nur insoweit verlangen, als dieser ihn von dem Dritten oder einem anderen Ersatzpflichtigen erlangt hat oder bei Anwendung handelsüblicher Sorgfalt hätte erlangen können.

## § 302

**Bemessung des Schadenersatzes bei Regressansprüchen**

Ist einem Partner ein Schaden dadurch entstanden, daß er einen berechtigten Anspruch eines Dritten, der auf eine Vertragsverletzung des anderen Partners zurückzuführen ist, befriedigt hat, so ist er nur berechtigt, vom anderen Partner den Ersatz dieses Schadens in dem Umfang zu verlangen, in dem der Anspruch des Dritten nach den Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls begründet wäre.

## § 303

**Bemessung des Aufwendersatzes**

Ist ein Partner berechtigt, Aufwendersatz zu verlangen, kann er Ersatz der tatsächlichen Kosten verlangen, soweit diese den Umständen nach gerechtfertigt waren. Die §§ 297, 298, 299 und 301 finden entsprechende Anwendung.

## § 304

**Vertragsstrafe**

(1) Eine Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung der Leistungspflicht verlangt werden.

(2) Ist eine Vertragsstrafe im Vertrag vereinbart, wird sie auf den Schadenersatz angerechnet.

(3) Bezugsbasis für die Berechnung einer Vertragsstrafe ist der Wert des von der Vertragsverletzung betroffenen Teils der Leistung. Wird durch die Vertragsverletzung die dem Vertragszweck entsprechende Verwertung anderer Teile der Leistung verhindert, so verändert sich die Bezugsbasis entsprechend.

(4) Ist eine Vertragsstrafe durch Rechtsvorschrift bestimmt, so ist der Gläubiger nicht berechtigt, den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens zu verlangen.

(5) Ist eine vereinbarte Vertragsstrafe im Verhältnis zum eingetretenen Schaden unverhältnismäßig hoch, so ist der Schuldner berechtigt, ihre Reduzierung auf eine angemessene Höhe zu verlangen.

**11. Teil****Kündigung und Rücktritt****1. Kapitel****Kündigung**

## § 305

**Ordentliche Kündigung**

(1) Ist ein Partner berechtigt, einen Vertrag zu kündigen, ohne daß eine Vertragsverletzung des anderen Partners vorliegt (ordentliche Kündigung), so ist der andere Partner nur dann berechtigt, Ansprüche deshalb geltend zu machen, wenn das ausdrücklich festgelegt ist.

(2) Jeder Partner ist berechtigt, einen Vertrag, der auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ordentlich zu kündigen.

## § 306

**Kündigung aus wichtigem Grund**

(1) Treten bei einem Vertrag, der auf dauernde oder ständig wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, bei einem Partner Umstände ein, die die Aufrechterhaltung des Vertrages für den anderen Partner unzumutbar machen (wichtige Gründe), so ist dieser berechtigt, fristlos zu kündigen.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- die Gefährdung der Gegenleistung wegen der schwierigen wirtschaftlichen Lage des zur Gegenleistung verpflichteten Partners;
- wiederholte Verletzung von Pflichten;
- Verletzung mehrerer Pflichten, die jeweils für sich keinen Kündigungsgrund darstellen würden.

## § 307

**Kündigung wegen Vertragsverletzung**

Kündigt ein Partner wegen einer Vertragsverletzung des anderen Partners, bleiben weitere Ansprüche wegen der Vertragsverletzung unberührt.

## § 308

**Abwicklung gekündigter Verträge**

(1) Übersteigen bei einem gekündigten Vertrag die erbrachten Leistungen des einen Partners die des anderen, so ist, wenn die übersteigende Leistung eine Geldleistung ist, diese zurückzugewähren und wenn die übersteigende Leistung eine andere Leistung ist, diese zu bezahlen.

(2) Jeder Partner ist verpflichtet, dem anderen Partner zum Zwecke der Vertragserfüllung vorübergehend zur Verfügung gestellte Sachen und Rechte unverzüglich zurückzugewähren.

**2. Kapitel****Rücktritt**

## § 309

**Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts**

Steht einem Partner ein Rücktrittsrecht zu, ohne daß die Frist für dessen Ausübung bestimmt ist, und tritt er nicht

zurück, so ist der andere Partner berechtigt, ihm eine angemessene Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts zu setzen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht innerhalb der Frist erklärt wird.

### § 310

#### Wegfall von Rücktrittsgründen

(1) Wenn die zur Ausübung des Rücktrittsrechts berechtigenden Umstände weggefallen sind, bevor das Rücktrittsrecht ausgeübt wird, erlischt das Rücktrittsrecht.

(2) Wenn die Rückgewähr der erbrachten Leistung in dem ursprünglichen Zustand wegen eines Verhaltens des zum Rücktritt berechtigten Partners oder wegen des Einwirkens unabwendbarer Gewalt unmöglich geworden ist, erlischt das Rücktrittsrecht. Hat dieser Partner die Leistung vor Feststellung oder Entstehung der zum Rücktritt berechtigenden Umstände dem Vertragszweck entsprechend verbraucht oder genutzt, erlischt das Rücktrittsrecht jedoch nicht.

### § 311

#### Vollzug des Rücktritts

(1) Im Falle des Rücktritts ist jeder Partner verpflichtet, die auf Grund des Vertrages empfangenen Leistungen dem anderen Partner zurückzugewähren.

(2) Auf die Rückgewähr finden die für die Leistung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Ist ein Partner jedoch wegen Vertragsverletzung des anderen Partners vom Vertrag zurückgetreten, so trägt dieser die Kosten und die Gefahr der zurückzugewährenden Leistungen. Der den Vertrag verletzende Partner ist hinsichtlich seiner Leistungen sowie der Kosten für die Rückgewähr der Leistungen des anderen Partners vorleistungspflichtig.

(3) Der zur Rückforderung berechtigte Partner ist auch berechtigt, bei der Rückgewähr von Geldleistungen die Zahlung von Zinsen gemäß § 164 und bei der Rückgewähr von anderen Leistungen die Herausgabe des Gegenwertes der aus der Leistung gezogenen Nutzungen zu verlangen. Das gilt nicht für den Partner, der den Rücktritt durch Vertragsverletzung verursacht hat.

(4) Ist die Rückgewähr unmöglich, so ist der Wert der erbrachten Leistung zu erstatten. Ist sie nur teilweise oder nur wertgemindert möglich, so ist die Differenz zwischen dem Wert der erbrachten und dem der zurückgewährten Leistung zu erstatten. Hat der andere Partner den Rücktritt durch eine Vertragsverletzung verursacht, so beschränkt sich die Pflicht zur Rückgewähr auf den Teil der Leistung, dessen Rückgewähr möglich ist, auf die Abtretung erworbener Ersatzansprüche oder auch die Herausgabe des von Dritten als Ersatz Erlangten.

(5) Auf nichtige Verträge finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

### § 312

#### Folgen der vereinbarten Vertragsaufhebung

(1) Haben die Partner die Aufhebung eines Vertrages vereinbart, oder endet ein Vertrag durch Zeitablauf, so findet auf die Abwicklung § 308 entsprechende Anwendung.

(2) Haben die Partner die rückwirkende Aufhebung eines Vertrages vereinbart, so gilt für die Abwicklung § 311 entsprechend.

(3) Ergibt sich aus den Umständen nicht eindeutig, ob eine Abwicklung rückwirkend erfolgen soll, so wird vermutet, daß keine rückwirkende Abwicklung erfolgen soll.

## 12. Teil

### Warenpapiere

#### § 313

##### Definitionen

(1) Ein Warenpapier ist ein Dokument, in dem sich ein zu seiner Ausstellung vom zuständigen staatlichen Organ be-

rechtigter Beförderer, Lagerhalter oder eine andere Person, die im Zusammenhang mit einer Handelstätigkeit Güter für Dritte in ihre Obhut nimmt, verpflichtet, die darin bezeichneten und übernommenen Güter nur einem legitimierten Inhaber auszuliefern oder mit den Gütern nur nach dessen Weisungen zu verfahren. Warenpapiere können auf eine namentlich bezeichnete Person (Namenswarenpapier), auf eine namentlich bezeichnete Person mit dem Zusatz „oder Order“ oder ohne namentliche Bezeichnung einer Person nur „an Order“ (Orderwarenpapier) oder auf den Inhaber (Inhaberwarenpapier) ausgestellt werden.

(2) Legitimiert ist der Inhaber eines Namenswarenpapiers, wenn es auf seinen Namen ausgestellt worden ist, eines nicht indossierten Orderwarenpapiers, wenn es an seine Order ausgestellt ist, eines indossierten Orderwarenpapiers, wenn er der Indossatar ist, der sein Recht durch eine lückenlose Kette von Indossamenten nachweisen kann, sowie jeder Inhaber eines Inhaberwarenpapiers.

(3) Ein Indossament ist ein von einem legitimierten Inhaber auf der Rückseite eines Orderwarenpapiers oder auf einem mit einem Orderwarenpapier fest verbundenen Blatt angebrachter Vermerk, der entweder zumindest aus der namentlichen Bezeichnung desjenigen, auf den das Warenpapier übertragen werden soll (Indossatar), und der Unterschrift des Übertragenden (Indossant) besteht (Namensindossament) oder nur aus der Unterschrift des Indossanten (Blankoindossament).

### § 314

#### Ausstellung des Warenpapiers

(1) Derjenige, der dem Aussteller des Warenpapiers die Waren in Obhut gibt, ist verpflichtet, dem Aussteller richtige Angaben über die Waren zu machen.

(2) Der Aussteller ist gegenüber dem legitimierten Inhaber verpflichtet, die übernommenen Waren in dem Warenpapier richtig zu bezeichnen.

### § 315

#### Wirkung des Warenpapiers

(1) Das Warenpapier ist für das Verhältnis des Ausstellers zum legitimierten Inhaber des Warenpapiers maßgeblich.

(2) Es wird vermutet, daß die Waren vom Aussteller so übernommen wurden, wie sie im Warenpapier bezeichnet sind.

(3) Der Beweis des Gegenteils ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Warenpapier an einen gutgläubigen Dritten begeben wird.

(4) Sind die Waren nicht oder nicht so übernommen worden, wie sie im Warenpapier bezeichnet sind, so ist der Aussteller dem legitimierten Inhaber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser dadurch erlitten hat, daß er auf die Richtigkeit der Angaben im Warenpapier vertraut hat.

(5) Die Verantwortlichkeit des Ausstellers im Falle des Abs. 4 kann nicht ausgeschlossen werden. Das gilt auch für den Fall, daß vom Aussteller zur Ausstellung von Warenpapieren bevollmächtigte Dritte das Warenpapier fehlerhaft ausgestellt haben.

### § 316

#### Ausübung der Rechte aus dem Warenpapier

Der legitimierte Inhaber eines Warenpapiers ist gegen Rückgabe des Warenpapiers berechtigt, von dem Aussteller die Auslieferung der darin bezeichneten und übernommenen Güter nach Maßgabe des Warenpapiers zu verlangen, und bei Vorlage des Warenpapiers berechtigt, die Befolgung der dem Aussteller erteilten Weisungen zu verlangen, soweit diese Weisungen nach den Rechtsvorschriften oder dem Inhalt des Warenpapiers zulässig sind.

### § 317

#### Einwendungen des Ausstellers

(1) Der Aussteller ist nur berechtigt, dem Anspruch des legitimierten Inhabers auf Auslieferung der Güter oder auf Ausführung der von diesem erteilten Weisungen solche Einwendungen entgegenzusetzen, die

- a) die Gültigkeit seiner Erklärung an dem Warenpapier betreffen;
- b) sich aus dem Inhalt des Warenpapiers ergeben;
- c) in den Rechtsvorschriften über einzelne Arten von Warenpapieren zugelassen sind;
- d) ihm gegen den legitimierten Inhaber selbst zustehen;
- e) sich darauf gründen, daß der legitimierte Inhaber wesentlich nicht das durch das Warenpapier verkörperte Recht erworben hat.

(2) Wenn ein Partner die durch ein Warenpapier verbrieften Rechte durch Abtretung oder im Wege der Rechtsnachfolge erworben hat und er nicht legitimierter Inhaber ist, ist der Aussteller berechtigt, ihm gegenüber die Einwendungen geltend zu machen, die ihm gegenüber dem legitimierten Inhaber und dem Rechtsvorgänger zugestanden haben.

#### § 318

##### Weitere Bestimmungen für Orderwarenpapiere

(1) Orderwarenpapiere, die nur „an Ordër“ ausgestellt sind, gelten als an die Order der im Warenpapier bezeichneten Person ausgestellt, die dem Aussteller die Güter in Obhut gegeben hat.

(2) Der Inhaber eines Orderwarenpapiers mit einem Blankoindossament ist berechtigt, das Orderwarenpapier entweder mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen auszufüllen oder das Orderwarenpapier durch ein weiteres Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter zu indossieren oder das Orderwarenpapier weiter zu begeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne es zu indossieren.

(3) Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments das Orderwarenpapier durch Blankoindossament erworben hat.

#### § 319

##### Ausschluß der Haftung der Indossanten

Indossanten haften gegenüber dem legitimierten Inhaber nicht für die Pflichten des Ausstellers.

#### § 320

##### Schutz des Ausstellers

Wenn der Aussteller eines Warenpapiers an den legitimierten Inhaber leistet, hat er seine Pflichten aus dem Warenpapier erfüllt, es sei denn, er wußte oder mußte wissen, daß dieser zur Ausübung der Rechte nicht berechtigt ist.

#### § 321

##### Untergang oder Verlust von Warenpapieren

(1) Ist ein Warenpapier untergegangen oder abhanden gekommen, ist derjenige, der seine Berechtigung aus dem Warenpapier glaubhaft machen kann, berechtigt, die Kraftloserklärung des Warenpapiers im Wege des Aufgebotsverfahrens zu verlangen. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so hat der Berechtigte, sobald er für den Zeitraum bis zur Kraftloserklärung Sicherheit geleistet hat, die Rechte gemäß § 315.

(2) Ist ein Namenswarenpapier untergegangen oder abhanden gekommen und stimmt derjenige, der dem Aussteller die Güter in Obhut gegeben hat, zu, so hat der darin genannte Berechtigte die Rechte gemäß § 316.

### 13. Teil

#### Verjährung

#### § 322

##### Grundsatz

Ansprüche, die Partnern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zustehen, unterliegen der Verjährung. Sie können nach Ablauf

der Verjährungsfrist nicht mehr gerichtlich oder schiedsgerichtlich durchgesetzt werden, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung erhebt.

#### § 323

##### Leistung trotz Verjährung

Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, daß der Anspruch verjährt war.

#### § 324

##### Verjährungsfristen

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen nichtqualitätsgerechter Leistung, Mengendifferenzen oder fehlender Freiheit von Rechten Dritter beträgt 1 Jahr.

(3) Nebenansprüche verjähren zusammen mit dem Hauptanspruch.

(4) Vereinbarungen über eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Verjährungsfrist bedürfen der Schriftform.

#### § 325

##### Beginn der Verjährungsfrist

(1) Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des auf die Fälligkeit des Anspruchs folgenden Monats.

(2) Bei Verzug beginnt die Verjährungsfrist am ersten Tag des auf die Vertragsverletzung folgenden Monats.

(3) In den Fällen des § 324 Abs. 2 beginnt die Verjährungsfrist am ersten Tag des auf die Mängelrüge folgenden Monats.

#### § 326

##### Unterbrechung der Verjährungsfrist

(1) Wird die Verjährungsfrist unterbrochen, so beginnt sie am ersten Tag des folgenden Monats erneut.

(2) Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist erfolgt durch:

- a) schriftliche Anerkennung des Anspruchs;
- b) Erbringung einer Teilleistung oder einer Zinszahlung auf eine Geldforderung, wenn daraus die Anerkennung des Anspruchs gefolgert werden kann.

#### § 327

##### Hemmung der Verjährungsfrist

(1) Wird die Verjährungsfrist gehemmt, so läuft sie mit Wegfall des Hemmungsgrundes weiter.

(2) Die Verjährungsfrist ist gehemmt für die Zeit:

- a) von der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Die Hemmung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage oder der Antrag zurückgenommen werden;
- b) von der Anmeldung des Anspruchs in einem anderen als unter Buchst. a genannten rechtlichen Verfahren bis zu dessen Beendigung;
- c) in der eine Rechtsverfolgung nicht möglich ist;
- d) in der der Gläubiger keine Kenntnis von der Person oder dem Wohnsitz des Schuldners hatte oder haben mußte;
- e) in der die Partner über den Anspruch verhandeln bis zur Ablehnung des Anspruchs durch den Schuldner;
- f) in der der Schuldner bei einer nichtqualitätsgerechten Leistung die Mängelrüge prüft oder die Beseitigung des Mangels vornimmt bis zur Mitteilung an den Gläubiger über das Ergebnis der Prüfung oder die Beseitigung des Mangels.

(3) Wird ein Verfahren im Falle des Abs. 2 Buchstaben a und b ohne Entscheidung zur Sache oder durch Antragsrück-

nahme beendet, so steht dem Gläubiger eine weitere Frist von 6 Monaten für eine erneute Klageerhebung zu.

#### § 328

##### Hemmung der Verjährungsfrist bei gesamtschuldnerischer Haftung

Ist ein Rechtsverfahren gegen einen Schuldner eingeleitet worden, so wird die Verjährungsfrist auch gegenüber anderen Personen, die mit dem Schuldner gesamtschuldnerisch haften, gehemmt, wenn der Gläubiger die Gesamtschuldner innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich von der Einleitung des Verfahrens verständigt.

#### § 329

##### Höchstfrist

Die Verjährung eines Anspruchs tritt spätestens 10 Jahre nach dem im § 325 festgelegten Beginn der Verjährungsfrist ein.

#### § 330

##### Vollstreckungsverjährung

(1) Die Frist, in der die Vollstreckung eines durch Gericht oder Schiedsgericht festgestellten oder für vollstreckbar erklärten Anspruchs beantragt werden kann, beträgt 10 Jahre ab Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Die Frist wird durch den Antrag auf Vollstreckung unterbrochen; sie beginnt erneut mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Beendigung der Vollstreckung folgt.

(3) Die Frist ist für die Zeit gehemmt, in der der Anspruch gestundet oder die Vollstreckung einstweilig eingestellt ist.

#### 14. Teil

##### Schlußbestimmungen

#### § 331

##### Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auf alle Rechtsverhältnisse im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereiches Anwendung, die ab 1. Januar 1976 entstanden sind.

(2) Ist ein Vertrag vor dem 1. Januar 1976 unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden und tritt diese Bedingung nach diesem Zeitpunkt ein, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(3) Ist ein Vertrag, der dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt, auf eine dauernde oder ständig wiederkehrende Leistung gerichtet, so ist jeder Partner innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt, von dem anderen Partner zu fordern, auf den Vertrag für die Zukunft dieses Gesetz anzuwenden. Widerspricht der andere Partner nicht innerhalb von 2 Monaten, so gilt die Umstellung auf dieses Gesetz als vollzogen.

#### § 332

##### Nichtanwendung handelsrechtlicher Bestimmungen

Auf Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und die zu seiner Änderung erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

#### § 333

##### Inkrafttreten

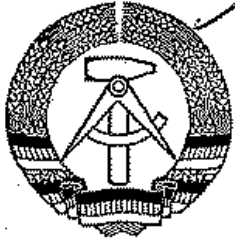
Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph



AUSGESONDERT

6.7.1960

Sitzbus

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

93

1976

Berlin, den 11. Februar 1976

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 76	Gesetz über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz — .....	93
5. 2. 76	Erste Durchführungsbestimmung zum Notariatsgesetz .....	99
5. 2. 76	Anordnung über die Kosten des Staatlichen Notariats — Notariatskostenordnung — .....	99
5. 2. 76	Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate .....	101
15. 1. 76	Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen .....	102
15. 1. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen .....	105
15. 1. 76	Anordnung Nr. 2 über die Preise für den Flugzeugeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau .....	107
22. 1. 76	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr .....	107
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	107

### Gesetz über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz — vom 5. Februar 1976

#### Erster Teil

#### Grundsätzliche Bestimmungen

##### § 1

#### Stellung und Aufgaben

(1) Die Staatlichen Notariate sind Organe des sozialistischen Staates, die auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in den Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege wahrnehmen.

(2) Den Staatlichen Notariaten obliegen in dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren

1. Beurkundungen und Beglaubigungen,
2. Entgegennahme von Erklärungen, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
3. Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten,
4. Vormundschaften und Pflegschaften für volljährige Bürger sowie Aufhebungen von Kindesannahmen nach Volljährigkeit,
5. Hinterlegungen.

##### § 2

#### Ziel der Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Staatlichen Notariate dient der Durchführung der Politik des sozialistischen Staates bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und der kon-

tinuierlichen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes. Sie trägt dazu bei, die sozialistische Gesellschaftsordnung zu festigen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu verwirklichen.

(2) Die Tätigkeit der Staatlichen Notariate ist darauf gerichtet, gesetzlich garantierte Rechte und Interessen der Bürger und Betriebe durchzusetzen sowie das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln. Die Staatlichen Notariate haben in ihrer Tätigkeit das sozialistische Eigentum zu sichern sowie die Vermögensinteressen der Staatsorgane, volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen zu wahren.

##### § 3

#### Zusammenarbeit mit anderen Organen

(1) Das Staatliche Notariat ist verpflichtet, in seiner Tätigkeit zur Durchsetzung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe beizutragen. Es unterstützt sie bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, besonders bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger.

(2) Das Staatliche Notariat arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Staatsorganen, mit den gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

(3) Stellt das Staatliche Notariat in Ausübung seiner Tätigkeit Rechtsverletzungen fest, hat es auf ihre Beseitigung hinzuwirken.



## § 4

**Anleitung und Kontrolle**

(1) Die Staatlichen Notariate werden durch den Minister der Justiz angeleitet und kontrolliert. Der Minister der Justiz sichert die einheitliche Anwendung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts in der notariellen Tätigkeit. Er leitet und kontrolliert die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik in den Staatlichen Notariaten und schafft die organisatorischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen ihrer Tätigkeit.

(2) Der Minister der Justiz kann in Übereinstimmung mit dem Rat des Bezirkes und den zuständigen Räten der Kreise entscheiden, daß für mehrere Kreise ein Staatliches Notariat gebildet wird.

(3) Die Direktoren der Bezirksgerichte verwirklichen im Auftrage des Ministers der Justiz die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate in den Bezirken.

## § 5

**Aufgaben des Leiters**

(1) Das Staatliche Notariat wird nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung geleitet. Der Leiter wird vom Minister der Justiz ernannt.

(2) Der Leiter des Staatlichen Notariats sichert die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der dem Staatlichen Notariat übertragenen Aufgaben. Ihm obliegt insbesondere die politische und fachliche Anleitung der Mitarbeiter und die Kontrolle ihrer Tätigkeit.

(3) Der Leiter des Staatlichen Notariats ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Direktor des Bezirksgerichts verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## § 6

**Berufung des Notars**

(1) Zum Notar können Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik berufen werden, die dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben sind, Charakterfestigkeit und Lebenserfahrung besitzen und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse an einer dafür vorgesehenen juristischen Ausbildungsstätte erworben haben.

(2) Die Berufung und Abberufung der Notare erfolgt durch den Minister der Justiz.

## § 7

**Pflichten des Notars**

Der Notar ist verpflichtet, in seiner Tätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit zu verwirklichen und sich aktiv für die Erfüllung der Aufgaben des Staatlichen Notariats einzusetzen, dabei eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten, ihnen das sozialistische Recht zu erläutern und das Vertrauensverhältnis zu ihnen ständig zu festigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und die Staatsdisziplin zu wahren.

## § 8

**Schweigepflicht und Aussagegenehmigung**

(1) Der Notar ist zur Verschwiegenheit über die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit nicht durch Rechtsvorschriften besondere Anzeige- oder Mitteilungspflichten begründet werden. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung seiner Tätigkeit als Notar.

(2) Der durch die Schweigepflicht Geschützte kann den Notar von dieser Pflicht befreien. Ist der Geschützte verstorben, unbekannt oder unbekanntem Aufenthaltsort, kann der Direktor des Bezirksgerichts den Notar von der Schweigepflicht befreien.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1. und 2. gelten für die anderen Mitarbeiter des Staatlichen Notariats entsprechend.

**Zweiter Teil****Verfahren****I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

## § 9

**Grundsätze**

(1) Das Staatliche Notariat hat im Verfahren den Beteiligten ihre Rechte und Pflichten zu erläutern und sie bei deren Wahrnehmung zu unterstützen. Es ist verpflichtet, konzentriert und zügig den Sachverhalt zu klären, die für eine Entscheidung erheblichen Tatsachen festzustellen und nach den Rechtsvorschriften zu entscheiden. Die Beteiligten sind berechtigt und verpflichtet, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere bei der Klärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(2) Das Staatliche Notariat hat das Recht, Zeugen zu vernehmen, Gutachten und Auskünfte einzuholen, Versicherungen der Wahrheit abzunehmen sowie Beteiligten zur Durchführung des Verfahrens erforderliche Auflagen zu erteilen.

(3) Soweit das Staatliche Notariat auf Antrag tätig wird, ist der Antrag schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu erklären und vom Antragsteller zu unterschreiben. Anträge können geändert oder zurückgenommen werden, solange über sie nicht entschieden worden ist.

## § 10

**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Staatlichen Notariats wird bestimmt

1. in Erbschaftsangelegenheiten durch den letzten Wohnsitz des Erblassers;
2. in Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten durch den Wohnsitz des fürsorgebedürftigen Bürgers;
3. in Pflegschaftsangelegenheiten für Bürger mit unbekanntem Aufenthalt sowie für unbekannt oder ungewisse Beteiligte durch den Ort, an dem das Fürsorgebedürfnis auftritt;
4. im Verfahren zur Aufhebung der Kindesannahme durch den Wohnsitz des Angenommenen;
5. in Hinterlegungsangelegenheiten durch den Ort, an dem die geschuldete Leistung zu erbringen ist und, wenn dieser außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, durch den Wohnsitz des Schuldners.

(2) Für Beurkundungen und Beglaubigungen, für die Verwahrung von Testamenten sowie für Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses ist jedes Staatliche Notariat zuständig.

(3) Das Staatliche Notariat der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist auch zuständig, wenn die im Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 4 genannten Bürger ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben. Es kann das Verfahren an ein anderes Staatliches Notariat abgeben.

(4) Die für die Anleitung der Staatlichen Notariate zuständigen Organe können im Einzelfall abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen.

## § 11

**Anzuwendende Bestimmungen**

Auf das Verfahren bei Zeugenaussagen und Sachverständigenurteilen, für Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen sowie für die Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

## § 12

**Dolmetscher**

(1) Im Verfahren hat ein Dolmetscher mitzuwirken, wenn der Notar die Sprache eines Beteiligten nicht beherrscht. Das gleiche gilt, wenn ein Beteiligter gehörlos ist oder nicht sprechen kann und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

(2) Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen Übersetzung zu belehren.

## § 13

**Entscheidungen**

Entscheidungen des Staatlichen Notariats sind vom Notar zu treffen und zu unterschreiben. Entscheidungen, gegen die eine befristete Beschwerde zulässig ist, sind mit der Rechtsmittelbelehrung den Betroffenen zuzustellen.

## § 14

**Ausfertigung**

Von Entscheidungen und Niederschriften kann das Staatliche Notariat Ausfertigungen erteilen. Sie stehen der Urschrift im Rechtsverkehr gleich.

## § 15

**Ausschließung und Ablehnung des Notars**

(1) Der Notar darf nicht tätig werden,

1. in eigenen Angelegenheiten,
2. in Angelegenheiten seines Ehegatten, seiner Geschwister sowie von Bürgern, mit denen er in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist,
3. wenn er gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten am Notariatsverfahren ist,
4. wenn er Bevollmächtigter eines Beteiligten am Notariatsverfahren ist,
5. wenn zu seinen Gunsten oder zugunsten desjenigen verfügt werden soll, zu dem er in einem in den Ziffern 2 bis 4 bezeichneten Verhältnis steht.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für Urkundszeugen (§ 20) und Dolmetscher (§ 12).

(3) Ein Beteiligter am Notariatsverfahren kann den Notar ablehnen, wenn berechtigte Zweifel an dessen Unvoreingenommenheit bestehen. Hält der Notar die Ablehnung für unbegründet, entscheidet der Dienstvorgesetzte.

## § 16

**Beschwerde**

(1) Gegen Entscheidungen des Staatlichen Notariats ist die Beschwerde zulässig, soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird. Die Beschwerde ist bei dem Staatlichen Notariat, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich einzulegen oder zu Protokoll zu erklären.

(2) Die Beschwerde steht den Beteiligten und jedem anderen zu, der von der Entscheidung betroffen wird. Soweit eine Entscheidung auf Antrag ergeht und der Antrag zurückgewiesen wird, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu.

(3) Die Beschwerde ist in den gesetzlich bestimmten Fällen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. In allen anderen Fällen ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.

(4) Die Beschwerde hat, wenn sie an eine Frist gebunden ist, aufschiebende Wirkung.

## § 17

**Entscheidung über die Beschwerde**

(1) Hält das Staatliche Notariat, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für berechtigt, hat es seine Entscheidung zu ändern, andernfalls ist die Beschwerde innerhalb einer Woche dem Kreisgericht vorzulegen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Kreisgericht durch Beschluß, nachdem es gegebenenfalls weiteren Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor dem Kreisgericht finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Kreisgericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben, anderweitig entscheiden oder die Beschwerde abweisen.

## 2. Abschnitt

**Beurkundungen und Beglaubigungen**

## § 18

**Beurkundungen**

(1) Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen sowie Feststellungen von Tatsachen sind zu beurkunden, wenn das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder ein rechtliches Interesse daran glaubhaft gemacht wird.

(2) Der Notar hat bei Erklärungen den tatsächlichen Willen der Beteiligten festzustellen und darauf hinzuwirken, daß sie ihren Willen in Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit und den Grundsätzen der sozialistischen Moral erklären. Er hat sie über die Rechtsfolgen sowie über erforderliche staatliche Genehmigungen zu belehren und ihre Erklärungen in einer den Erfordernissen des Rechtsverkehrs entsprechenden Weise wiederzugeben.

(3) Beurkundungen dürfen nicht vorgenommen werden, wenn damit den Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechende Ziele verfolgt werden.

## § 19

**Form von Beurkundungen**

(1) Die Beurkundung erfolgt in Form einer Niederschrift.

(2) Werden Erklärungen beurkundet, hat die Niederschrift zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Staatlichen Notariats und den Namen des Notars,
2. die Angabe des Ortes und des Datums der Beurkundung,
3. die Namen der Beteiligten,
4. die Erklärungen der Beteiligten.

Die Niederschrift ist in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. Sie ist von den Beteiligten und vom Notar zu unterschreiben. Im Falle der Beurkundung eines Testaments gilt die Niederschrift auch dann als vom Notar unterschrieben, wenn der Testamentsumschlag, in dem das Testament zu verwahren ist, von ihm unterschrieben wurde.

(3) Werden Feststellungen von Tatsachen beurkundet, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Ziffern 1 und 2. Die Niederschrift hat ferner die Darstellung des Vorganges zu enthalten. Sie ist vom Notar zu unterschreiben.

(4) Wird in der Niederschrift auf eine Schrift oder Zeichnung Bezug genommen und diese als Anlage beigefügt, gilt sie als Teil der Niederschrift.

## § 20

**Urkundszeugen**

(1) Kann ein Beteiligter nach der Überzeugung des Notars nicht schreiben, nicht sehen oder nicht sprechen oder ist er gehörlos, hat der Notar einen Zeugen für die Beurkundung hinzuzuziehen.

(2) Der Zeuge hat die Niederschrift mit zu unterschreiben. Kann der Beteiligte nicht schreiben, ist seine Unterschrift durch die Unterschrift des Zeugen zu ersetzen.

### § 21

#### Vollstreckbare Erklärung

(1) Wegen der Verpflichtung zu einer Leistung kann sich der Schuldner in der Niederschrift der Vollstreckung unterwerfen.

(2) Die Vollstreckung erfolgt durch das Kreisgericht.

### § 22

#### Beglaubigungen

(1) Die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Ablichtungen oder Abdrucken erfolgt durch einen Vermerk. Er hat die Bezeichnung des Staatlichen Notariats sowie die Angabe des Ortes und des Datums der Beglaubigung zu enthalten und ist vom Notar zu unterschreiben und zu siegeln.

(2) Unterschriften und Handzeichen sind nur zu beglaubigen, wenn sie vor dem Notar vollzogen oder persönlich anerkannt wurden. Der Name des Bürgers, dessen Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt wird, ist im Vermerk anzugeben.

(3) Wird eine Abschrift, eine Ablichtung oder ein Abdruck beglaubigt, ist im Vermerk anzugeben, daß sie mit dem vorgelegten Schriftstück wörtlich übereinstimmt.

(4) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 23

#### Nichtigkeit

Beurkundungen und Beglaubigungen sind nichtig, wenn

1. der Notar, ein Urkundszeuge oder ein Dolmetscher von der Mitwirkung ausgeschlossen war,
2. gegen zwingende Formvorschriften dieses Gesetzes verstoßen wurde.

Liegt ausschließlich ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Ziff. 5 vor, ist die Beurkundung oder die Beglaubigung nur insoweit nichtig.

### 3. Abschnitt

#### Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten

### § 24

#### Verwahrung des Testaments

(1) Das Staatliche Notariat ist verpflichtet, ein Testament nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu verwahren.

(2) Das Staatliche Notariat soll dem Erblasser die Verwahrung bestätigen. Der Erblasser ist berechtigt, sein Testament jederzeit einzusehen.

(3) Ein Testament kann nur persönlich vom Erblasser zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist zu beurkunden.

### § 25

#### Ablieferung des Testaments

Wird dem Staatlichen Notariat bekannt, daß ein Bürger seiner Pflicht, ein Testament nach dem Erbfall abzuliefern (§ 394 Zivilgesetzbuch), nicht nachkommt, hat ihn das Staatliche Notariat zur Ablieferung aufzufordern.

### § 26

#### Testamentseröffnung

(1) Das Staatliche Notariat hat unverzüglich nach Kenntnis vom Erbfall einen Termin zur Eröffnung des Testaments zu bestimmen. Es soll die Verwandten, die zur Erbschaft beru-

fen wären, den Ehegatten sowie die sonstigen Beteiligten davon in Kenntnis setzen.

(2) Das Testament ist zu verlesen. Soweit Beteiligte bei der Eröffnung nicht anwesend sind, sollen sie über den sie betreffenden Inhalt des Testaments schriftlich informiert werden.

(3) Ein gemeinschaftliches Testament ist auch nach dem Tode des überlebenden Ehegatten zu eröffnen, wenn es Verfügungen enthält, die sich auf diesen Erbfall beziehen.

(4) Über die Eröffnung des Testaments ist ein Protokoll anzufertigen.

### § 27

#### Antrag auf Erteilung eines Erbscheins

(1) Der Erbschein kann vom Erben, Miterben, Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlaßgläubiger beantragt werden.

(2) Wer einen Erbschein beantragt, hat anzugeben:

1. den Namen und Zeitpunkt des Todes des Erblassers,
2. den letzten Wohnsitz und die Staatsbürgerschaft des Erblassers,
3. den Namen des Erben, bei mehreren Erben auch deren Erbteile,
4. das Rechtsverhältnis, das die Erbschaft begründet,
5. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die der Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde,
6. ob und welche Testamente des Erblassers vorhanden sind,
7. ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist.

(3) Ist der Antragsteller nicht der Erbe oder wird der Erbschein nicht von allen Erben beantragt, ist anzugeben, daß alle Erben die Erbschaft angenommen haben.

### § 28

#### Beweismittel

(1) Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben nach § 27 Abs. 2 Ziffern 1 und 4 sowie den Wegfall einer Person, durch den der Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, durch Urkunden nachzuweisen. Sind Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

(2) Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben, die nicht durch Urkunden oder andere Beweismittel nachgewiesen werden können, zu versichern und die Versicherung zu unterschreiben. Das Staatliche Notariat kann die Versicherung erlassen, wenn der Antragsteller nicht Erbe ist.

### § 29

#### Besonderheiten des Erbscheinverfahrens

(1) Beruht das Erbrecht auf einem eigenhändigen Testament, soll derjenige gehört werden, der im Falle der Nichtigkeit des Testaments Erbe sein würde.

(2) Das Staatliche Notariat kann eine Aufforderung zur Anmeldung von Erbrechten erlassen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen. Erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist keine Anmeldung, bleibt das Erbrecht unberücksichtigt.

(3) Stehen der Erteilung des Erbscheins Hinderungsgründe entgegen, soll das Staatliche Notariat eine angemessene Frist zu deren Beseitigung setzen. Werden die Mängel nicht behoben, ist der Antrag auf Erteilung des Erbscheins durch Beschluß zurückzuweisen.

(4) Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, hat das Staatliche Notariat das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts auszusetzen. Das Staatliche Notariat ist an die gerichtliche Entscheidung gebunden.

## § 30

**Erteilung des Erbscheins**

Das Staatliche Notariat hat den Erbschein zu erteilen, wenn die zur Begründung des Antrages erforderlichen Tatsachen nachgewiesen sind. Mehreren Erben kann ein gemeinschaftlicher Erbschein erteilt werden.

## § 31

**Unwirksamkeit eines Erbscheins**

Das Staatliche Notariat hat einen Erbschein für unwirksam zu erklären, wenn er unrichtig ist. Vom Staatlichen Notariat kann auch die Unrichtigkeit eines Erbscheins festgestellt werden. Es hat die Ausfertigung eines unwirksamen Erbscheins einzuziehen. Kann die Einziehung nicht erfolgen, ist die Unwirksamkeit öffentlich bekanntzumachen.

## § 32

**Testamentsvollstrecker**

(1) Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker bestimmt, ist die Ernennung auf Antrag durch das Staatliche Notariat zu bescheinigen. Würden die Befugnisse des Testamentsvollstreckers im einzelnen geregelt, sind sie in der Bescheinigung anzugeben.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Erbscheinverfahren entsprechend.

## § 33

**Sicherung und Verwaltung des Nachlasses**

(1) Das Staatliche Notariat hat Maßnahmen zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu treffen. Sie sollen durch Beschluß angeordnet und aufgehoben werden.

(2) Auf Nachlaßpflegschaften und Nachlaßverwaltungen sind die Bestimmungen über Vormundschaften und Pflegschaften entsprechend anzuwenden. Vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung soll das Staatliche Notariat die Erben hören und sie über die rechtlichen Folgen der Anordnung belehren.

(3) Wird die Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses angeordnet, hat das Staatliche Notariat den Verpflichteten über die Rechtsfolgen zu belehren.

**Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses**

## § 34

**Antrag**

(1) Das Staatliche Notariat vermittelt auf Antrag die Aufteilung des Nachlasses.

(2) Der Antrag soll die Namen und Anschriften der Erben, die Größe ihrer Erbteile, die Aufstellung des Nachlasses unter Angabe des Wertes und der Nachlaßverbindlichkeiten und den Teilungsvorschlag enthalten.

(3) Der Antrag kann nach Eintritt in die Verhandlung nur mit Zustimmung der Miterben auf einen Teil des Nachlasses beschränkt oder insgesamt zurückgenommen werden.

(4) Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, ist das Verfahren bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.

## § 35

**Verhandlung**

(1) Das Staatliche Notariat hat die Verhandlung so vorzubereiten, daß eine den Rechtsvorschriften entsprechende Aufteilung des Nachlasses erfolgen kann. Es hat die Miterben aufzufordern, Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Erben sind zur Verhandlung zu laden. Einigen sie sich nicht, hat das Staatliche Notariat einen Teilungsplan aufzustellen, der mit ihnen zu beraten ist. Über die Aufteilung

des Nachlasses kann auch verhandelt und entschieden werden, wenn ein Miterbe nicht erscheint, obwohl er ordnungsgemäß geladen wurde.

(3) Das Staatliche Notariat kann ohne weitere Verhandlung über die Aufteilung entscheiden, wenn eine Einigung oder weitere Vorschläge nicht zu erwarten sind.

(4) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Ablauf der Verhandlung und ihren wesentlichen Inhalt wiedergibt. Das Protokoll ist vom Notar zu unterschreiben.

## § 36

**Entscheidung**

(1) Das Staatliche Notariat entscheidet über die Aufteilung des Nachlasses durch Beschluß. Gehören zum Nachlaß Sachen, Forderungen oder Rechte, über die nur mit Zustimmung eines Staatsorgans verfügt werden darf, ist der Beschluß nur zu erlassen, wenn das Staatsorgan dem Teilungsplan zugestimmt hat.

(2) Der Beschluß über die Aufteilung des Nachlasses ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Gegen den Beschluß ist die befristete Beschwerde zulässig (§ 16 Abs. 3).

(3) Der Beschluß über die Aufteilung des Nachlasses ist vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch das Kreisgericht.

## 4. Abschnitt

**Vormundschaften, Pflegschaften und Aufhebungen der Annahme an Kindes Statt**

## § 37

**Vormundschaften und Pflegschaften**

(1) Das Staatliche Notariat hat dem entmündigten Bürger einen Vormund zu bestellen. Der Vormund ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten und über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Er erhält einen Ausweis, der nach Beendigung seiner Tätigkeit zurückzugeben ist.

(2) Bedarf der Vormund zu Rechtsgeschäften der Genehmigung des Staatlichen Notariats, ist diese dem Vormund gegenüber zu erklären. Die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft darf das Staatliche Notariat nicht mehr aufheben oder ändern, wenn sie einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

(3) Über den Ersatz der Aufwendungen und über die Vergütung des Vormunds entscheidet das Staatliche Notariat auf Antrag. Bei der Vergütung sind Umfang und Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit des Vormunds sowie die Höhe des verwalteten Vermögens zu berücksichtigen.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Vormundschaften sind auf Pflegschaften entsprechend anzuwenden. Das Staatliche Notariat hat den Wirkungskreis des Pflegers zu bestimmen.

## § 38

**Aufhebung der Kindesannahme**

(1) Der Antrag auf Aufhebung der Annahme an Kindes Statt nach Volljährigkeit des Angenommenen soll die Namen, Geburtsdaten, Geburtsorte und Anschriften des Annehmenden und des Angenommenen enthalten und begründet werden. Die Antragsteller sollen ferner die Namen und Anschriften der leiblichen Eltern, des Ehegatten und der Kinder des Angenommenen angeben.

(2) Dem Antrag sollen die Urkunde über die Annahme an Kindes Statt, die Geburtsurkunde des Angenommenen und im Falle des Todes eines Ehegatten dessen Sterbeurkunde beigelegt werden.

(3) Das Staatliche Notariat entscheidet über den Antrag durch Beschluß. Wird der Antrag zurückgewiesen, ist die befristete Beschwerde zulässig. Der Beschluß über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt ist unanfechtbar.

5. Abschnitt  
Hinterlegungen

## § 39

## Annahme

(1) Die Hinterlegung ist beim Staatlichen Notariat zu beantragen und zu begründen. Das Staatliche Notariat entscheidet über die Annahme der Hinterlegung.

(2) Die Hinterlegung von Geldbeträgen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch Einzahlung auf das Verwahrgeldkonto des Bezirksgerichts. Die Hinterlegung von Zahlungsmitteln in anderer Währung sowie von Wertpapieren, Urkunden und Wertsachen erfolgt durch Übergabe an das Staatliche Notariat.

(3) Das Staatliche Notariat ist berechtigt, dem Antragsteller aufzugeben, Wertsachen schätzen zu lassen. Es kann auch die Schätzung auf Kosten des Antragstellers vornehmen lassen.

## § 40

## Herausgabe

(1) Die Herausgabe erfolgt auf Antrag, wenn der Antragsteller zum Empfang berechtigt ist. Sind neben dem Antragsteller weitere Personen empfangsberechtigt, ist deren Einwilligung zur Herausgabe nachzuweisen. Der Antrag und die Einwilligung bedürfen der Beglaubigung der Unterschrift, wenn sie nicht zu Protokoll des Staatlichen Notariats erklärt werden.

(2) Zur Herausgabe ist die Entscheidung des Gerichts oder des Staatsanwalts erforderlich, wenn sie die Hinterlegung veranlaßt haben.

(3) Das Staatliche Notariat kann einem Berechtigten, der in die Herausgabe nicht einwilligt, aufgeben, seine Ansprüche durch Klage vor Gericht innerhalb eines Monats geltend zu machen. Wird die Klage nicht erhoben, gilt die Einwilligung als erteilt.

(4) Wird der Antrag auf Herausgabe zurückgewiesen, ist die befristete Beschwerde zulässig.

## § 41

## Erlöschen des Herausgabeanspruchs

(1) Der Anspruch auf Herausgabe erlischt nach Ablauf von 10 Jahren. Die Frist beginnt mit der Annahme der Hinterlegung.

(2) Ist der Herausgabeanspruch erloschen, geht die Hinterlegung in das Volkseigentum über.

## Dritter Teil

## Schlußbestimmungen

## § 42

## Verfahren im Rechtsverkehr mit anderen Staaten

Für den Rechtsverkehr mit anderen Staaten sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

## § 43

## Durchsetzung von Auflagen

## (1) Wer

1. der Aufforderung des Staatlichen Notariats, ein Testament gemäß § 25 abzuliefern,
2. als Vormund, Pfleger, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter Verpflichtungen, die ihm durch Rechtsvorschriften oder durch Weisung des Staatlichen Notariats auferlegt wurden,

unbegründet nicht nachkommt, kann vom Staatlichen Notariat zur Erfüllung seiner Pflichten durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 500 M angehalten werden.

(2) Das Zwangsgeld ist vorher anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

Die geforderten Handlungen müssen in der angegebenen Frist realisierbar sein.

(3) Der Betroffene kann die Zahlung eines ihm auferlegten Zwangsgeldes durch Erfüllung der Verpflichtung abwenden.

(4) Das Zwangsgeld kann für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist jeweils erneut anzudrohen.

(5) Gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes ist die befristete Beschwerde zulässig.

(6) Die Vollstreckung erfolgt durch das Kreisgericht.

## § 44

## Gebühren und Auslagen

Für die Tätigkeit der Staatlichen Notariate sind Gebühren und Auslagen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu entrichten.

## § 45

## Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Justiz.

## § 46

## Inkraft- und Außerkraftsetzung

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBL Nr. 146 S. 1055),
2. das Gesetz vom 16. November 1956 über das Verfahren des Staatlichen Notariats — Notariatsverfahrensordnung — (GBL I Nr. 195 S. 1288),
3. § 3 der Verordnung vom 30. Mai 1963 zur Übertragung der Tätigkeit der Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz (GBL II Nr. 53 S. 373),
4. die Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371).



### Erste Durchführungsbestimmung zum Notariatsgesetz

vom 5. Februar 1976

Auf Grund des § 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1976 über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz — (GBl. I Nr. 6 S. 93) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Einzelnotare werden vom Minister der Justiz berufen, angeleitet, kontrolliert und abberufen. Er kann Aufgaben der Anleitung und Kontrolle den Direktoren der Bezirksgerichte übertragen.

#### § 2

(1) Von Einzelnotaren werden Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen, soweit nach den Bestimmungen des Notariatsgesetzes das Staatliche Notariat für Beurkundungen und Beglaubigungen zuständig ist.

(2) Für die Tätigkeit der Einzelnotare gelten § 6 Abs. 1 sowie §§ 7, 8, 12, 14, 15, 18 bis 23 des Notariatsgesetzes entsprechend.

#### § 3

(1) Einzelnotare sind berechtigt, für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen entsprechend der Notariatskostenordnung vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S. 99) zu berechnen. Über Einwendungen des Zahlungspflichtigen gegen die Kostenrechnung entscheidet der Leiter des Referates Haushalt und Verwaltung beim Bezirksgericht endgültig.

(2) Die Ansprüche der Einzelnotare auf Zahlung von Gebühren und Auslagen sind nach den zivilrechtlichen Bestimmungen durchzusetzen. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre.

#### § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Januar 1953 über den Amtsbezirk der freiberuflichen Notare (GBl. Nr. 10 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1976

Der Minister der Justiz  
Heusinger

### Anordnung über die Kosten des Staatlichen Notariats — Notariatskostenordnung —

vom 5. Februar 1976

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

#### Berechnung der Kosten

#### § 1

##### Grundsätze

(1) Für die Tätigkeit des Staatlichen Notariats sind die in dieser Anordnung bestimmten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

(2) Die Gebühren sind nach dem Wert des Gegenstandes der notariellen Tätigkeit und nach den in dieser Anordnung bestimmten Gebührenstufen zu berechnen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird. Die höchste Gebührenstufe ist die volle Gebühr.

(3) Die Höhe der Gebühren (Gebührenstaffel) ergibt sich aus der Anlage. Die Mindestgebühr beträgt 2 M.

#### § 2

##### Beurkundungen

(1) Die volle Gebühr wird für die Beurkundung von Verträgen erhoben. Werden Angebot und Annahme getrennt beurkundet, wird jeweils die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

(2) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung:

1. von Testamenten und einseitigen Rechtsgeschäften,
2. von Ergänzungen und Änderungen bereits beurkundeter Erklärungen, jedoch nicht mehr, als für die ursprüngliche Beurkundung zu erheben war,
3. von sonstigen Erklärungen sowie zur Feststellung von Tatsachen.

(3) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung:

1. von Anträgen auf Eintragung in das Grundbuch oder in andere staatliche Register,
2. von Zustimmungserklärungen, Vollmachten und des Widerrufs von Vollmachten,
3. der Aufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrages,
4. von Erklärungen, die in Erbschaftsangelegenheiten gegenüber dem Staatlichen Notariat abzugeben sind.

#### § 3

##### Beglaubigungen, Entwürfe

(1) Ein Achtel der vollen Gebühr wird für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erhoben.

(2) Für die Beglaubigung einer Abschrift, eines Abdruckes oder einer Ablichtung wird eine Gebühr von 2 M erhoben.

(3) Für die Anfertigung von Entwürfen wird die gleiche Gebühr wie für die Beurkundung erhoben; sie ist auf die Gebühr für eine auf der Grundlage des Entwurfs vorgenommene Beurkundung anzurechnen. Das gilt auch für die erste Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens auf einem vom Staatlichen Notariat gefertigten Entwurf.

#### § 4

##### Zusatzgebühr

Ein Viertel der vollen Gebühr wird zusätzlich erhoben, wenn eine Beurkundung oder Beglaubigung auf Antrag außerhalb der Diensträume des Staatlichen Notariats erfolgt. Die zusätzliche Gebühr darf den Betrag von 50 M und die für eine Beglaubigung zu erhebende Gebühr nicht übersteigen.

#### § 5

##### Erbschaftsangelegenheiten

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für:

1. die Nachlaßpflegschaft, die Nachlaßverwaltung oder für die Aufstellung eines Nachlaßverzeichnisses durch das Staatliche Notariat,
2. das Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses,
3. die Entscheidung des Staatlichen Notariats über die Aufteilung des Nachlasses.

(2) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für:

1. die Erteilung eines Erbscheines oder einer Bescheinigung für den Testamentsvollstrecker,
2. Nachlaßsicherungsmaßnahmen, soweit nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 eine volle Gebühr zu erheben ist.

(3) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für:

1. die Eröffnung eines Testaments,
2. den Antrag auf Erteilung eines Erbscheines oder einer Bescheinigung für den Testamentsvollstrecker, wenn er zu Protokoll des Staatlichen Notariats erklärt wird,
3. die Anordnung, ein Nachlaßverzeichnis aufzustellen.

(4) Ein Achtel der vollen Gebühr wird erhoben für:

1. die Verwahrung eines Testaments,
2. die Rücknahme eines Testaments aus der Verwahrung.

#### § 6

##### Familienrechtsangelegenheiten

Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für:

1. die Abwesenheitspflegschaft und für die Pflegschaft für unbekannte oder ungewisse Beteiligte (§ 105 Abs. 1 Buchstaben b und c des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 [GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1]),
2. die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt nach Eintritt der Volljährigkeit des Angenommenen.

#### § 7

##### Hinterlegungen

(1) Für die Hinterlegung von Geldbeträgen in Mark werden Gebühren in Höhe des Zinssatzes für Spareinlagen erhoben.

(2) Für die Hinterlegung von Zahlungsmitteln in anderer Währung, von Wertpapieren, Urkunden oder Wertsachen sind jährlich Gebühren in Höhe von 3 vom Hundert des Wertes des Gegenstandes zu erheben.

(3) Die Gebühr nach Abs. 2 wird nicht erhoben, wenn die Hinterlegung nach § 136 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) erfolgt oder wenn das Staatliche Notariat die Hinterlegung in einer Vormundschaft oder in einer Pflegschaft für körperlich oder geistig gebrechliche Bürger anordnet.

#### § 8

##### Zurückweisung von Anträgen, Beschwerdeverfahren

(1) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für die Zurückweisung eines Antrages auf:

1. Erteilung eines Erbscheines oder einer Bescheinigung für den Testamentsvollstrecker,
2. Aufhebung der Annahme an Kindes Statt nach Volljährigkeit des Angenommenen.

(2) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für die Abweisung der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Staatlichen Notariats. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn das notarielle Verfahren oder die Entscheidung selbst gebührenpflichtig ist.

#### § 9

##### Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im notariellen Verfahren für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, für Schreibarbeiten, Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke und für Veröffentlichungen entstanden sind.

(2) Die Berechnung der Auslagen für Schreibarbeiten erfolgt gemäß § 6 der Justizkostenordnung vom 10. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 11). Bei Beurkundung von Verträgen werden für 2 Ausfertigungen oder Abschriften, bei sonstigen Beurkundungen für 1 Ausfertigung oder Abschrift Schreibauslagen nicht erhoben.

### Berechnung des Gebührenwertes

#### § 10

##### Grundsätze

(1) Der Gebührenwert wird berechnet:

1. in Beurkundungsangelegenheiten nach dem Wert des Gegenstandes der Beurkundung; maßgebend ist der Zeitpunkt der Beurkundung,
2. in Erbschaftsangelegenheiten nach dem Wert des Nachlasses, der vom Notariatsverfahren erfaßt wird; Nachlaßverbindlichkeiten gemäß § 410 Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 4 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) sind im Verfahren zur Erteilung eines Erbscheines oder einer Bescheinigung für den Testamentsvollstrecker sowie zur Eröffnung eines Testaments abzusetzen,
3. in familienrechtlichen Pflegschaftsangelegenheiten nach dem Wert des Vermögens, das von der Pflegschaft erfaßt wird,
4. in Hinterlegungsangelegenheiten nach dem Wert der Hinterlegung.

(2) In nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten, für die ein Gebührenwert nicht bestimmt ist, beträgt der Gebührenwert 3 000 M. Das Staatliche Notariat kann unter Berücksichtigung des Gegenstandes der notariellen Tätigkeit und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten einen höheren oder niedrigeren Wert bestimmen, jedoch nicht mehr als 100 000 M.

(3) Nebenleistungen werden nur bewertet, wenn sie Gegenstand eines besonderen Rechtsgeschäftes sind.

(4) Das Staatliche Notariat setzt den Gebührenwert durch Beschluß fest, wenn es das für erforderlich hält oder wenn Einwendungen gegen den der Kostenrechnung zugrunde gelegten Gebührenwert erhoben werden.

#### § 11

##### Besondere Wertvorschriften in Beurkundungsangelegenheiten

(1) Bei Kaufverträgen ist der Kaufpreis der Gebührenwert.

(2) Bei sonstigen Verträgen, die gegenseitige Leistungen zum Gegenstand haben, ist nur der Wert der Leistung einer Seite und, wenn der Wert der Leistungen verschieden ist, der höhere maßgebend.

(3) Im übrigen wird der Gebührenwert berechnet:

1. bei Vorkaufsrechten nach dem halben Wert der Sache,
2. bei Nutzungsrechten, bei Rechten auf wiederkehrende oder dauernde Leistungen einschließlich Unterhaltsleistungen nach dem Wert des 5jährigen Bezuges, soweit die Berechtigung nicht einen kürzeren Zeitraum umfaßt,
3. in Angelegenheiten der Regelung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens der Ehegatten untereinander nach dem halben Wert des betroffenen gemeinschaftlichen Vermögens,
4. bei Zustimmungen Mitberechtigter nach ihrem Anteil.

##### Beurkundung mehrerer Erklärungen

#### § 12

(1) Werden in einer Niederschrift mehrere Erklärungen beurkundet, die denselben Gegenstand betreffen, wird nur die höchste Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes erhoben.

(2) Die Gebühr wird nur einmal nach dem zusammengerechneten Wert erhoben, wenn die Erklärungen verschiedene Gegenstände betreffen und der gleichen Gebührenstufe unterliegen. Sind Gebühren nach unterschiedlichen Gebührenstufen zu erheben, werden sie getrennt berechnet.

**Fälligkeit, Vorauszahlungspflicht****§ 13**

(1) Gebühren werden mit Beendigung der gebührenpflichtigen notariellen Tätigkeit, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig. Gebühren für Nachlaßpflegschaften und Nachlaßverwaltungen sowie für Pflegschaften in Familienrechtsangelegenheiten werden mit der Anordnung des Verfahrens fällig.

(2) Das Staatliche Notariat soll die Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen, wenn es auf Antrag tätig wird.

(3) Die Herausgabe einer Werth hinterlegung, für die Gebühren nach § 7 Abs. 2 zu erheben sind, ist von der Zahlung der Kosten abhängig zu machen.

**Inkrafttreten****§ 14**

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1976 in Kraft.

(2) Gebühren und Auslagen werden nach dem bisher geltenden Kostenrecht erhoben, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits fällig geworden sind.

Berlin, den 5. Februar 1976

Der Minister der Justiz  
Heusinger

**Anlage**

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Anordnung

**Gebührenstaffel**

Wert bis M	volle Gebühr M	$\frac{1}{2}$ Gebühr M	$\frac{1}{4}$ Gebühr M	$\frac{1}{8}$ Gebühr M
100	6,—	3,—	2,—	2,—
500	12,—	6,—	3,—	2,—
1 000	16,—	8,—	4,—	2,—
1 500	20,—	10,—	5,—	2,50
2 000	24,—	12,—	6,—	3,—
2 500	28,—	14,—	7,—	3,50
3 000	32,—	16,—	8,—	4,—
3 500	36,—	18,—	9,—	4,50
4 000	40,—	20,—	10,—	5,—
5 000	44,—	22,—	11,—	5,50
6 000	48,—	24,—	12,—	6,—
7 000	52,—	26,—	13,—	6,50
8 000	56,—	28,—	14,—	7,—
9 000	60,—	30,—	15,—	7,50
10 000	64,—	32,—	16,—	8,—
12 000	72,—	36,—	18,—	9,—
14 000	80,—	40,—	20,—	10,—
16 000	88,—	44,—	22,—	11,—
18 000	96,—	48,—	24,—	12,—
20 000	104,—	52,—	26,—	13,—
22 000	112,—	56,—	28,—	14,—
24 000	120,—	60,—	30,—	15,—
26 000	128,—	64,—	32,—	16,—
28 000	136,—	68,—	34,—	17,—
30 000	144,—	72,—	36,—	18,—
35 000	160,—	80,—	40,—	20,—
40 000	176,—	88,—	44,—	22,—
50 000	200,—	100,—	50,—	25,—
60 000	224,—	112,—	56,—	28,—
70 000	248,—	124,—	62,—	31,—
80 000	272,—	136,—	68,—	34,—
90 000	296,—	148,—	74,—	37,—
100 000	320,—	160,—	80,—	40,—

Die weiteren Wertstufen steigen um je 10 000 M und die volle Gebühr um je 24 M.

**Anordnung****über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate**

vom 5. Februar 1976

**§ 1**

(1) Dolmetscher und Übersetzer für die Übertragung aus einer Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt, werden für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom Minister der Justiz bestellt.

(2) Die Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik; sie kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden.

(3) Personen, die nicht als Dolmetscher oder Übersetzer vom Minister der Justiz bestellt worden sind, dürfen von den Gerichten und Staatlichen Notariaten nur dann herangezogen werden, wenn für die betreffende Sprache Dolmetscher oder Übersetzer noch nicht bestellt worden sind oder die Heranziehung eines bestellten Dolmetschers erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

**§ 2**

(1) Personen, die sich um die Bestellung als Dolmetscher oder Übersetzer bewerben, haben in dem Gesuch die Fremdsprache, für die sie zum Dolmetscher oder Übersetzer bestellt zu werden wünschen, anzugeben und ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Die Gesuche sind schriftlich beim Ministerium der Justiz einzureichen.

**§ 3**

(1) Personen, die den Befähigungsnachweis erbracht haben, werden vom Minister der Justiz zum Dolmetscher oder Übersetzer für die Gerichte und Staatlichen Notariate bestellt.

(2) Die Urkunde über die Bestellung (Anlage) wird dem Dolmetscher oder Übersetzer vom Direktor des Bezirksgerichts ausgehändigt, in dessen Bezirk der Dolmetscher oder Übersetzer wohnhaft ist. Der Dolmetscher oder Übersetzer erhält neben der Bestellungsurkunde einen Stempel mit folgender Aufschrift:

N. N.

(Staatswappen der DDR) Vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zum Dolmetscher/Übersetzer für die

..... Sprache bestellt.

Für Dolmetscher oder Übersetzer des Fremdsprachendienstes der Deutschen Demokratischen Republik „Intertext“ wird ein Stempel mit folgender Aufschrift verwendet:

Intertext

Fremdsprachendienst der Deutschen Demokratischen Republik

(Staatswappen der DDR) Vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik befugt, die Richtigkeit der durch den Sprachmittler

Herrn/Frau .....

vorgenommenen Übersetzung aus der

..... Sprache in die

..... Sprache zu bestätigen.

Unterschrift

Außenstelle

Der Stempel wird zweisprachig hergestellt. Er wird dem Dolmetscher oder Übersetzer vom Direktor des Bezirksgerichts ausgehändigt.

## § 4

(1) Der Dolmetscher oder Übersetzer ist bei der Aushändigung der Bestellsurkunde zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung sowie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Er ist darüber zu belehren, daß er von der Wahrnehmung seiner Aufgabe ausgeschlossen ist, wenn er in der gleichen Sache als Richter, Zeuge oder Sachverständiger tätig geworden ist, oder diese ablehnen kann, wenn dadurch eigene Interessen berührt werden.

(2) Über die Verpflichtung und die Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Dolmetscher oder Übersetzer und dem Direktor des Bezirksgerichts zu unterschreiben ist.

## § 5

(1) Der Übersetzer hat die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Übersetzungen jeweils durch seine Namensunterschrift unter Beifügung seines Stempels zu bestätigen.

(2) Durchschläge oder Abschriften der Übersetzungen dürfen nur in der Anzahl hergestellt werden, die das Gericht benötigt. Eine Zurückbehaltung von Durchschlägen oder Abschriften der Übersetzungen durch den Übersetzer ist nicht zulässig.

## § 6

(1) Die bestellten Dolmetscher und Übersetzer unterstehen der Aufsicht des Ministeriums der Justiz; sie haben auf Verlangen den Beauftragten des Ministeriums der Justiz jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

(2) Bei den Bezirksgerichten werden Listen der zu Dolmetschern oder Übersetzern bestellten Personen nach Sprachen geordnet geführt. Jeder Dolmetscher oder Übersetzer hat sich nach der Verpflichtung mit seiner Namensunterschrift in die Liste der im Bezirk wohnhaften Dolmetscher oder Übersetzer einzutragen.

(3) Die Namen der zugelassenen Dolmetscher oder Übersetzer werden vom Ministerium der Justiz bekanntgemacht.

## § 7

Die Vergütung für die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer erfolgt nach der Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer vom 5. April 1974 (Sonderdruck Nr. 772 des Gesetzblattes).

## § 8

Durch diese Anordnung werden die vor ihrem Inkrafttreten erfolgten Bestellungen von Dolmetschern und Übersetzern nicht berührt.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1963 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. II Nr. 52 S. 371) außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1976

Der Minister der Justiz  
Heusinger

## Anlage

zu § 3 vorstehender Anordnung

Ministerrat der ..... Berlin, .....  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Ministerium der Justiz  
— Der Minister —

## Urkunde

über die Bestellung zum Dolmetscher (Übersetzer)  
für die Gerichte und Staatlichen Notariate

Herr/Frau/Fräulein .....  
geboren am: ....., in .....  
wohnhaft in: .....  
DPA Nr.: ..... ist am .....  
gemäß § 1 der Anordnung vom 5. Februar 1976 des Ministers  
der Justiz über die Bestellung von Dolmetschern und Über-  
setzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. I  
Nr. 6 S. 101)  
zum Dolmetscher (Übersetzer) für die ..... Sprache  
bestellt worden.  
Diese Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen  
Demokratischen Republik.

Nummer der Urkunde .....  
(Dienststempel) .....  
Der Minister der Justiz  
.....

Verordnung  
über die Lizenz- und Zulassungspflicht  
im Filmwesen

vom 15. Januar 1976

Zur Förderung eines hohen Niveaus schöpferischer Leistungen, zur effektiven Auswertung von Filmen sowie zur Sicherung staatlicher Aufgaben wird folgendes verordnet:

## § 1

## Begriffsbestimmung

Filme im Sinne dieser Verordnung sind Werke, die das Ergebnis einer schöpferischen Kollektiv- oder Einzelleistung darstellen und unabhängig vom Aufzeichnungsträger und Format mit Hilfe der Filmtechnik oder anderer audiovisueller Verfahren zur Wiedergabe gestaltet werden.

## § 2

## Lizenzpflicht

(1) Staatliche Organe, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen, die Filme schaffen, an denen Urheberrechte entstehen, bedürfen zur Filmherstellung einer Produktionslizenz (nachfolgend Lizenz genannt).

(2) Einer Lizenz bedürfen ebenfalls Einzelpersonen, die Filme oder Filmteile nicht lediglich für ihren persönlichen Gebrauch herstellen (Filmhersteller).

(3) Eine Lizenzpflicht besteht nicht für:  
— die dem Ministerium für Kultur unterstehenden Betriebe der DEFA, das Staatliche Filmarchiv (Filmdokumentation) sowie die Hochschule für Film und Fernsehen,  
— das Fernsehen der DDR,  
— die Filmstudios der bewaffneten Organe.

Der Minister für Kultur, der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der DDR, der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei regeln in ihrem Verantwortungsbereich die Leitung und Planung der Filmproduktion.

(4) Amateurfilmstudios und -zirkel, die bei staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen tätig sind, bedürfen zur Filmherstellung im Rahmen ihrer volkskünstlerischen Tätigkeit keiner Lizenz. Amateurfilmstudios und -zirkel, ausgenommen die der bewaffneten Organe, sind beim zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat des Stadtbezirkes, Abteilung Kultur, zu registrieren. Die Inanspruchnahme von Honoraren für die Filmherstellung ist unzulässig. Die Erstattung entstandener Kosten bei der Herstellung von Filmen für gesellschaftliche Auftraggeber ist zulässig.

(5) Hersteller von Film- und Fernsehwerken sowie Film- und Fernsehjournalisten, deren Organisation oder Auftraggeber außerhalb der DDR ihren Sitz hat, bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der DDR einer Genehmigung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

### § 3

#### Lizenzen

(1) Anträge auf Erteilung einer Lizenz sind an das Ministerium für Kultur zu richten, das über ihre Erteilung entscheidet. Für die Erteilung von Lizenzen werden Gebühren erhoben.

(2) Zentralen staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden Organen sowie zentralen Leitungen und Vorständen gesellschaftlicher Organisationen, bei denen Filmstudios bestehen, deren Tätigkeit planmäßig der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bzw. Organisation dient, wird zur Herstellung von Filmen eine Globallizenz erteilt.

(3) Lizenzen für einzelne Filmvorhaben oder für einen bestimmten Zeitraum können auch an Filmhersteller gemäß § 2 Abs. 2 erteilt werden.

(4) Die Lizenz kann mit Auflagen verbunden werden.

(5) Das Ministerium für Kultur gewährleistet eine zentrale Dokumentation aller Filme, die auf der Grundlage von Lizenzen gemäß den Absätzen 2 und 3 hergestellt werden.

### § 4

#### Umfang der Lizenz

(1) Die Lizenz berechtigt den Lizenzträger, das in der Lizenz festgelegte Filmvorhaben innerhalb der beantragten Produktionszeit zu realisieren bzw. während der festgelegten Frist Filme zu produzieren.

(2) Die Lizenz verpflichtet den Lizenzträger, Regie, Kameraführung und Filmschnitt selbständig zu erbringen. Diese Tätigkeiten dürfen nicht als Teilleistungen an Dritte vergeben werden. Aufträge für andere Leistungen im Zusammenhang mit der Filmherstellung, für die nach den Rechtsvorschriften eine Zulassung erforderlich ist, dürfen nur an zugelassene Auftragnehmer erteilt werden.

(3) Die Lizenz kann entzogen werden, wenn die bei der Erteilung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn außerhalb der Lizenz Filme oder Filmteile hergestellt oder Teilleistungen entgegen Abs. 2 an Dritte in Auftrag gegeben werden.

### § 5

#### Zulassungspflicht

(1) Filme gemäß § 1 dürfen öffentlich nur vorgeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Der öffentlichen Vorführung sind Vorführungen in staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie in anderen geschlossenen Ver-

anstaltungen gleichgestellt. Eine öffentliche Vorführung eines Films ist auch gegeben, wenn die Filmvorführung nur einen Teil einer anderen Veranstaltung darstellt. Ausgenommen sind interne Filmvorführungen des Verbandes der Film- und Fernsehschaffenden der DDR.

(2) Die Zulassung von Filmen obliegt dem Ministerium für Kultur. Die Zulassung von Filmen, die vom Fernsehen gesendet oder in Veranstaltungen des Fernsehens gezeigt werden sollen, regelt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der DDR. Die Zulassung von Filmen im Bereich der bewaffneten Organe sowie zur Unterstützung der Arbeit auf dem Gebiet der Wehrerziehung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit regeln die für die bewaffneten Organe zuständigen Minister. Filme der DDR-Produktion, die nur im Bereich eines Bezirkes öffentlich vorgeführt werden sollen, werden durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zugelassen.

(3) Der Minister für Kultur ist berechtigt, anderen zentralen staatlichen Organen die Zulassung von Filmen zu übertragen, wenn diese Filme in deren Verantwortungsbereich vorgeführt werden sollen. Die Zulassung von Filmen, die in der DDR zum Zwecke der Exportwerbung hergestellt wurden oder zur Importwerbung in der DDR aufgeführt werden sollen, obliegt dem Minister für Außenhandel.

(4) Filme von Amateurfilmstudios und -zirkeln gemäß § 2 Abs. 4, die in der DDR in Veranstaltungen der jeweiligen Trägerinstitution vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Zulassung.

(5) Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind von den zuständigen Ministern und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der DDR zu regeln.

### § 6

#### Antrag auf Erteilung der Zulassung

(1) Die Zulassung von Filmen erfolgt auf Antrag. Über Zulassungsanträge wird nach dem gemäß § 5 Abs. 5 festzulegenden Verfahren entschieden. Über die Zulassung wird eine Zulassungskarte ausgestellt.

(2) Wird die Zulassung eines Films ganz oder teilweise abgelehnt, ist dem Antragsteller eine mit Gründen versehene Entscheidung zu erteilen.

(3) Für die Prüfung von Filmen und für die Ausstellung von Zulassungskarten werden, soweit gemäß § 5 das Ministerium für Kultur zuständig ist, Gebühren erhoben.

### § 7

#### Umfang der Zulassung

(1) Die Zulassung eines Films kann zeitlich und örtlich sowie im Hinblick auf die Anzahl der herzustellenden Kopien und die Vorführungsstätten beschränkt werden. Die Zulassungsentscheidung umfaßt auch die Entscheidung über die Exportfreigabe.

(2) Mit der Zulassung eines Films für öffentliche Vorführungen im Lichtspielwesen ist vom Ministerium für Kultur festzulegen, ob und inwieweit der Film gemäß den Rechtsvorschriften vor Kindern und Jugendlichen vorgeführt werden darf.

(3) Werden nach der Zulassung des Films Umstände bekannt, die eine Ablehnung oder Beschränkung der Zulassung erfordern, kann sie widerrufen und die weitere Vorführung des Films untersagt werden. Zuständig ist das staatliche Organ, das die Zulassung erteilt hat.

### § 8

#### Genehmigungspflicht

(1) Zur Durchführung öffentlicher Filmveranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 1 bedarf der Rechtsträger der Filmvorführungsstätte einer Genehmigung.



- (2) Von der Genehmigungspflicht befreit sind
- die Bezirksfilmdirektionen,
  - die Einrichtungen der Volksbildung, der Berufsbildung sowie des Hoch- und Fachschulwesens,
  - die bewaffneten Organe,
  - die Bildungseinrichtungen der Parteien und Massenorganisationen.

## § 9

## Antrag und Erteilung der Genehmigung

(1) Genehmigungen erteilt auf Antrag des Rechtsträgers der Filmvorführungsstätte der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, auf der Grundlage der mit den beabsichtigten Filmveranstaltungen zu erfüllenden kulturpolitischen Aufgaben und unter Berücksichtigung des Zustandes der Räumlichkeiten und der Filmwiedergabeanlage.

(2) Mit der Erteilung einer Genehmigung erfolgt beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, eine Registrierung der Filmvorführapparaturen.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, die die Erfüllung kulturpolitischer Aufgaben oder die Ausführung baulicher und technischer Leistungen betreffen.

(4) Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn Verstöße gegen Rechtsvorschriften festgestellt werden, insbesondere wenn Filme vorgeführt werden, die nicht zugelassen sind, oder Bestimmungen der technischen Sicherheit, des Arbeitsschutzes nicht eingehalten oder erteilte Auflagen nicht erfüllt werden.

## § 10

## Rechtsmittel

(1) Mit der Entscheidung ist eine Belehrung über das Rechtsmittel der Beschwerde zu verbinden.

(2) Gegen ablehnende sowie Befugnisse entziehende oder beschränkende Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 1 oder 4, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Absätze 1 oder 3, § 9 Absätze 1, 3 oder 4 kann Beschwerde eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung in den Fällen gemäß § 3 Absätze 1 oder 4, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Absätze 1 oder 3 beim Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur, in den Fällen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4, § 9 Absätze 1, 3 oder 4 beim Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes einzulegen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Kultur bzw. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten, der innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig entscheidet.

## § 11

## Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Filme oder Teile von Filmen produziert, ohne im Besitz einer Lizenz gemäß § 2 zu sein,
  - Filme öffentlich vorführt, die nicht gemäß § 5 zugelassen sind,
  - Filmvorführungsstätten ohne Genehmigung gemäß § 9 betreibt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können

- die Gegenstände, die zu einer Filmherstellung ohne Lizenz benutzt wurden,
- nicht zugelassene Filme, die öffentlich vorgeführt wurden,
- Filmvorführungsapparaturen, die in Filmvorführungsstätten benutzt wurden, für deren Betrieb keine Genehmigung vorliegt,

entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur bzw. den Mitgliedern der Räte und Leitern der Abteilung Kultur der Räte der Bezirke.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591).

## § 12

## Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur.

## § 13

## Übergangsregelungen

(1) Lizenzen, die vor dem 1. Juli 1974 auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. Nr. 178 S. 1341) erteilt wurden, verlieren 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

(2) Die Registrierung bestehender Amateurfilmstudios und -zirkel hat innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(3) Zulassungen von Filmen, die auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der in der Zulassung festgelegten Frist weiterhin gültig.

(4) Genehmigungen zum Betrieb von Filmvorführungsstätten, die auf der Grundlage der Verordnung vom 2. April 1953 über das Lichtspielwesen (GBl. Nr. 46 S. 524) erteilt wurden (bisher als Lizenzen bezeichnet), verlieren 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

## § 14

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 2. April 1953 über das Lichtspielwesen (GBl. Nr. 46 S. 524; Ber. Nr. 57 S. 612),
  - Verordnung vom 14. Dezember 1956 zur Änderung der Verordnung über das Lichtspielwesen (GBl. I 1957 Nr. 2 S. 17),
  - Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. Nr. 178 S. 1341) und die hierzu erlassene
- Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 (GBl. Nr. 178 S. 1343),

- Dritte Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1957 (GBL I Nr. 14 S. 135),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1962 (GBL II Nr. 78 S. 695),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 8. März 1974 (GBL I Nr. 17 S. 174).

Berlin, den 15. Januar 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann**  
Vorsitzender

**Der Minister für Kultur  
Hoffmann**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Lizenz- und Zulassungspflicht  
im Filmwesen**

vom 15. Januar 1976

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 15. Januar 1976 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBL I Nr. 6 S. 102) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:**

**§ 1**

Anträge auf eine Produktionslizenz sind an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, zu richten. Über sie entscheidet der Leiter der Hauptverwaltung Film.

**Zu § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung:**

**§ 2**

1. Im Antrag auf Erteilung einer Globallizenz sind nachzuweisen:

- a) die kulturpolitische Bedeutung und der volkswirtschaftliche Bedarf der Filmherstellung für den Bereich des Antragstellers,
- b) das Bestehen eines Studios, dessen Kapazität für die Herstellung von Filmen für den Bereich des Antragstellers ausgelastet wird,
- c) das Vorhandensein von geeigneten Mitarbeitern für Regie, Kamera und Schnitt, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Antragsteller stehen.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Einzellizenz hat zu enthalten:

- a) Name und Wohnort bzw. Sitz des Antragstellers,
- b) ausführliche Begründung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit,
- c) Nachweis der fachlichen und gesellschaftlichen Qualifikation des Antragstellers,
- d) Stellungnahme der Kooperationsgemeinschaft Film.

Die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Filmproduktion ist durch eine Bestätigung einer staatlichen Einrichtung oder

eines wirtschaftsleitenden Organs nachzuweisen. Bei der Beantragung der Lizenz für ein Filmvorhaben sind beizufügen:

- Szenarium bzw. Drehbuch, Verzeichnis der Aufnahmeorte und Aufnahmetermine,
- Kalkulation,
- der beabsichtigte Umfang der Filmauswertung.

**§ 3**

Die Globallizenzträger sind verpflichtet, dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film,

- a) jährlich bis zum 15. Januar die Jahrespläne der Filmstudios zu übersenden,
- b) quartalsweise bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats die fertiggestellten Filme zu melden.

**Zu § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 der Verordnung:**

**§ 4**

Die mit Kontrollfunktionen beauftragten Mitarbeiter des Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Film, sind berechtigt, die Filmproduktionsstätten der Lizenzträger zu betreten und die Einhaltung der Lizenz sowie die Erfüllung von Auflagen zu kontrollieren.

**Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:**

**§ 5**

Die Zulassung von Filmen erfolgt durch die Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur.

**Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:**

**§ 6**

(1) Ministerien und zentrale staatliche Organe, denen die Zulassung von Filmen übertragen wurde, entscheiden in Verbindung mit der Zulassung über den Einsatz des Films in ihrem Verantwortungsbereich. Das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, ist über den Termin der Zulassungsvorführung zu informieren.

(2) Sollen Filme außerhalb des Bereiches des Ministeriums oder des zentralen staatlichen Organs eingesetzt werden, ist die Zulassung beim Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, zu beantragen.

**Zu § 5 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 der Verordnung:**

**§ 7**

Zur Registrierung von Amateurfilmstudios und -zirkel bei den Abteilungen Kultur der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke ist das Muster (Anlage 1) zu verwenden.

**Zu § 6 der Verordnung:**

**§ 8**

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Films ist schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Sitz des Antragstellers,
- b) Name und Sitz des Filmherstellers,
- c) den Titel des Films,

- d) die Länge des Films und das Format,
- e) die Namen:
  - des Drehbuchverfassers,
  - des Komponisten,
  - des Regisseurs,
  - des Kameramannes,
  - der Hauptdarsteller,
  - der Fachberater,
- f) die Art des Films (Spiel-, Dokumentarfilm usw.),
- g) die Anzahl der herzustellenden Kopien.

(2) Dem Antrag sind der Film, eine kurze Inhaltsangabe und eine Einschätzung des Films beizufügen. Weitere Unterlagen (z. B. Drehbuch bzw. Dialog- und Montageliste, die verbindenden oder begleitenden Texte) können gefordert werden. Bei Filmen aus anderen Staaten, die in Originalfassung vorgelegt werden, muß dem Antrag der gesamte fremdsprachige Text und eine wortgetreue Übersetzung beigelegt werden.

§ 9

- (1) Eine Vervielfältigung der Zulassungskarte ist nicht statthaft. Werden von einem Film mehrere Kopien hergestellt, ist die Zulassung auf der Kopiebegleitkarte zu vermerken.
- (2) Für jeden Film, der öffentlich vorgeführt wird, ist die Zulassung nachzuweisen. Die Zulassungskarten sind Urkunden im Sinne des § 240 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 13).
- (3) Wird die Zulassung widerrufen, ist die Zulassungskarte binnen 14 Tagen an das staatliche Organ zurückzugeben, das die Zulassung erteilt hat.

Zu § 9 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 10

- (1) Genehmigungen zum Betrieb von Filmvorführungsstätten und Registrierung von Filmvorführapparaturen erfolgen durch die Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes (Anlage 2).
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung hat zu enthalten:
  - a) Namen und Sitz des Antragstellers,
  - b) Angabe der Vorführungsstätte,
  - c) Zahl der Sitzplätze,
  - d) Filmwiedergabeanlage,
  - e) Zweck und Umfang der Filmveranstaltungen,
  - f) Nachweis der Berechtigung des Filmvorführers zur Bedienung von Filmwiedergabeanlagen.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§ 11

Die mit Kontrollfunktionen beauftragten Mitarbeiter des Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Film, bzw. des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, sind berechtigt, die Filmvorführungsstätten zu betreten und die Einhaltung des Umfangs der Genehmigung sowie die Erfüllung von Auflagen zu kontrollieren.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1976

Der Minister für Kultur  
Höfmann

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Muster  
für die Registrierung von Amateurfilmstudios  
und -zirkeln bei den Abteilungen Kultur  
der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke

Name des Amateurfilmstudios bzw. -zirkels: .....

Anschrift: .....

Gründungsdatum: .....

Träger des Amateurfilmstudios bzw. -zirkels,  
(Bezeichnung der Institution, des Betriebes usw. Anschrift)  
.....

Name, Anschrift des Leiters des Amateurfilmstudios bzw. -zirkels:  
.....

Wesentliche Tätigkeitsbereiche des Amateurfilmstudios bzw. -zirkels: .....

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Genehmigung  
zum Betrieb einer Filmvorführungsstätte

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Januar 1976 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. I Nr. 6 S. 102) wird

.....  
(Rechtsträger der Filmvorführungsstätte, Anschrift)  
die Genehmigung zum Betrieb einer Filmvorführungsstätte erteilt.

Angabe der Filmvorführungsstätte: .....

Zahl der Sitzplätze: .....

Filmwiedergabeanlage: .....

Zweck und Umfang der Filmveranstaltungen: .....

.....

Auflagen: .....

....., den .....

Rat des Bezirkes  
Abteilung Kultur

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Preise für den Flugzeugeinsatz**  
**in der Land- und Forstwirtschaft**  
**sowie im Gartenbau**  
**vom 15. Januar 1976**

Zur Änderung der Anordnung vom 23. Oktober 1973 über die Preise für den Flugzeugeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau (GBl. II Nr. 69 S. 797) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 erhält die Preistabelle — Düngung auf Grün- und Ackerland sowie Forstflächen — folgende Fassung:

**„Düngung auf Grün- und Ackerland sowie Forstflächen**

— M je ha —

bis 100 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	7,—
bis 150 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	8,50
bis 200 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	10,—
bis 250 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	11,—
bis 300 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	12,—
bis 400 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	22,—
bis 500 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	28,—
bis 600 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	34,—
bis 700 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	40,—
bis 800 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	46,—
bis 900 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	52,—
bis 1 000 kg/ha Düngemittelaufwandmenge	58,—

Bei Aufwandmengen über 300 kg/ha ist der jeweils gültige Preis für die gesamte Aufwandmenge je ha zu berechnen, auch wenn die Menge in mehreren Arbeitsgängen ausgebracht wird.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1976

**Der Minister**  
**für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
 I. V.: Lindner  
 Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Oktober 1973 (GBl. II Nr. 69 S. 797)

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen**  
**der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr**  
**vom 22. Januar 1976**

Zur Änderung der Anlage zur Anordnung vom 4. November 1965 über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr (GBl. II Nr. 115 S. 787) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 16 Abs. 2 ist statt „24 Stunden“ zu setzen: „3 Werk-tage“.

§ 2

Der § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

**Höchstbeträge**

Die INTERFLUG ist materiell verantwortlich

1. bei Schäden am Reisegepäck bis zu 70 M je Kilogramm, wenn der Wert nicht besonders deklariert wurde;
2. bei Schäden am Handgepäck oder an Sachen, die der Fluggast an sich trägt, bis zu 1 400 M je Fluggast.“

§ 3

Die §§ 27 Abs. 5, 29 bis 31 und 34 bis 36 werden aufgehoben.

§ 4

Der § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

**Verjährung**

Für Ansprüche gemäß § 28 beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1976

**Der Minister für Verkehrswesen**  
 Arndt

\* Anordnung (Nr. 1) vom 4. November 1965 (GBl. II Nr. 115 S. 787)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 821**

Anordnung vom 5. November 1975 über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Erfindungsanmeldungen, 8 Seiten, —,40 M

**Sonderdruck Nr. 822**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 313/1 vom 26. November 1975 — Schlach-tung, Fleischzerlegung und Fleischverarbeitung —, 8 Seiten, —,40 M

**Sonderdruck Nr. 823**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 885 vom 1. Dezember 1975 — Rohrlötun-gen —, 4 Seiten, —,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,*  
*501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung*  
*(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,*  
*108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Lieferbar!**

# Das Geltende Recht

**Ausgabe 1975**

Format: L 4 — Kunstleder

Umfang: 816 Seiten in 2 Bänden

EVP: 24,— Mark (für beide Bände)

Richten Sie Ihre Bestellungen an den

**Zentralversand Erfurt****501 Erfurt**

Postschließfach 696

Die Bestellung für das „Geltende Recht“, Ausgabe 1975, schließt auch die Vormerkung für eventuelle Ergänzungen ein.

Zur laufenden Belieferung mit der jeweils neuesten Ausgabe können auch Abonnementsbestellungen aufgegeben werden.

Weiterhin besteht auch Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung  
für Amtliche Dokumente****108 Berlin**

Neustädtische Kirchstraße 15

Das „Geltende Recht“, Ausgabe 1975, ist das chronologisch und systematisch geordnete Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR. In der Ausgabe 1975 sind alle bis 31. Dezember 1974 veröffentlichten Rechtsvorschriften (ohne staatliche Standards) erfaßt.

Zur rationelleren Arbeit erscheinen der chronologische und der systematische Teil in getrennten Bänden.

Der systematische Teil ist in 10 Hauptgruppen gegliedert:

- 0 Verfassungsrecht; Stellung, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Wissenschaft und Technik, Statistik und Finanzen
- 2 Rationalisierung, Automatisierung, Investitionen, Material- und Warenprüfung, Materialwirtschaft, Leitung der Industrie und des Handwerks, Kommunalwirtschaft, internationale ökonomische Beziehungen der DDR, Außenhandel, Zollrecht
- 3 Bauwesen, Wohnungswirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft, Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Landtechnik, Bodenrecht, Meliorationswesen, Forstwirtschaft, Jagdwesen, Wasserwirtschaft, Fischereiwesen, Naturschutz, Landeskultur, Umweltschutz
- 5 Binnenhandel und Versorgung der Bevölkerung
- 6 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Einheitliches sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend und Sport
- 8 Rechtspflege, Innere Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Das Stichwortverzeichnis wurde wesentlich erweitert und das Verweissystem ist vervollkommen worden.

Mit dem Nachschlagewerk das „Geltende Recht“, Ausgabe 1975, wird den Abgeordneten, den Staats- und Wirtschaftsfunktionären und allen interessierten Bürgern ein wichtiges Hilfsmittel in die Hand gegeben, das einen schnellen und vollständigen Überblick über das geltende Recht ermöglicht.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 16. Februar 1976

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 76	Seehandelsschiffahrtsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik - SHSG - .....	109
10. 2. 76	Anordnung über den Nachweis und die Behandlung von Abweichungen finanzieller Auswirkungen aus Industriepreisänderungen im Jahre 1976 durch die volkseigenen Betriebe .....	130
13. 1. 76	Anordnung über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen .....	133
26. 1. 76	Anordnung über das Diplomverfahren - Diplomordnung - .....	135
29. 1. 76	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik .....	137
26. 1. 76	Anordnung über die Bestätigung der Wettspielbedingungen für Toto und Lotto.....	138
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	138
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	138

**Seehandelsschiffahrtsgesetz  
der Deutschen Demokratischen Republik  
- SHSG -**

vom 5. Februar 1976

Inhaltsverzeichnis

		§§
<b>Erstes Kapitel</b>	Grundsätze	1 bis 3
<b>Zweites Kapitel</b>	Verträge über Transportleistungen	4 bis 84
Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen und Vertragsarten	4 bis 8
Zweiter Abschnitt	Vorbereitung des Transports und Abladung der Güter	9 bis 26
Erster Unterabschnitt	Bereitstellung des Schiffes, Bestimmung des Ladehafens und des Ladeplatzes	9 bis 13
Zweiter Unterabschnitt	Ladezeit und Überliegezeit bei Reisecharter	14 bis 18
Dritter Unterabschnitt	Bereitstellung und Abladung der Güter	19 bis 26
Dritter Abschnitt	Ausstellung und Inhalt des Konnossements und der Empfangsbescheinigung	27 bis 33
Vierter Abschnitt	Löschen und Ablieferung der Güter	34 bis 38
Fünfter Abschnitt	Frachtzahlung	39 bis 41
Sechster Abschnitt	Erfüllung des Vertrages	42 bis 46
Siebenter Abschnitt	Vorzeitige Beendigung des Vertrages	47 bis 56
Achter Abschnitt	Materielle Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen	57 bis 78
Erster Unterabschnitt	Allgemeine Bestimmungen	57 bis 60
Zweiter Unterabschnitt	Materielle Verantwortlichkeit des Verfrachters für Schäden an den Gütern	61 bis 73
Dritter Unterabschnitt	Besondere Bestimmungen über den Durchfrachtverkehr und den Vertrag über den kombinierten Transport	74 bis 78
Neunter Abschnitt	Besondere Bestimmungen über die Zeitcharter	79 bis 84
<b>Drittes Kapitel</b>	Schiffsmiete und Schiffsleasing	85 bis 89
Erster Abschnitt	Schiffsmietvertrag	85 bis 86
Zweiter Abschnitt	Schiffsleasingvertrag	87 bis 89
<b>Viertes Kapitel</b>	Personenbeförderungsvertrag	90 bis 100
<b>Fünftes Kapitel</b>	Schleppen und Bugsieren	101 bis 103

<b>Sechstes Kapitel</b>	Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit des Reeders	§§ 104 bis 116
Erster Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	104 bis 105
Zweiter Abschnitt	Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit bei Schiffszusammenstößen	106 bis 109
Dritter Abschnitt	Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit für die Verunreinigung von Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik	109 bis 110
Vierter Abschnitt	Haftungsbeschränkung des Reeders	111 bis 116
<b>Siebentes Kapitel</b>	Vertretungsbefugnis des Kapitäns	117 bis 118
<b>Achtes Kapitel</b>	Schiffsgläubigerrechte	119 bis 124
<b>Neuntes Kapitel</b>	Besondere Ereignisse	125 bis 135
Erster Abschnitt	Große Haverei	125 bis 127
Zweiter Abschnitt	Rettung aus Gefahr	128 bis 134
Dritter Abschnitt	Verklarung	135
<b>Zehntes Kapitel</b>	Verjährungs- und Schlußbestimmungen	136 bis 143
Erster Abschnitt	Verjährungsbestimmungen	136 bis 137
Zweiter Abschnitt	Schlußbestimmungen	138 bis 143

Ausgehend von der Bedeutung der Seeschifffahrt für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und zur Förderung und Vertiefung der friedlichen und gleichberechtigten internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

## Erstes Kapitel

### Grundsätze

#### § 1

(1) Die Seeschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik hat aktiv zum friedlichen und weltweiten Austausch von Waren beizutragen und die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu erweitern. Dabei haben die der Seeschifffahrt dienenden Betriebe und Einrichtungen die Aufgabe, durch die planmäßige proportionale Entwicklung des Gütertransports und anderer Leistungen die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die sozialistische ökonomische Integration, zu fördern.

(2) Bei der Durchführung der Seeschifffahrt sind die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, die sich für die Partner und Beteiligten aus den allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts ergeben.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, etwas anderes festgelegt ist.

#### § 2

(1) Der Verkehr ausländischer Schiffe ist in den Häfen, inneren Seegewässern und Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der Regeln des allgemein anerkannten Völkerrechts, völkerrechtlicher Verträge, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, und gemäß den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(2) Die Personenbeförderung und der Gütertransport zwischen Häfen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik oder die Erbringung von anderen Leistungen in den Häfen, inneren Seegewässern oder Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist ausländischen Schiffen nur gestattet, wenn das in völkerrechtlichen Verträgen, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, oder in Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen ist oder wenn eine besondere staatliche Genehmigung erteilt wurde.

#### § 3

(1) Dieses Gesetz regelt die Herstellung und Gestaltung der für die Seeschifffahrt erforderlichen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern und anderen Beteiligten.

(2) Die Vertragspartner können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen treffen, soweit das durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Zur Seeschifffahrt gehören der Betrieb und die Verwendung von Schiffen auf dem Offenen Meer und damit zusammenhängenden Gewässern für die Personenbeförderung, den Gütertransport sowie für andere wirtschaftliche, wissenschaftliche und sonstige Zwecke.

(4) Als Schiffe gelten in diesem Gesetz Wasserfahrzeuge — mit Ausnahme von Sportbooten — sowie schwimmende und feste Anlagen, die auf dem Offenen Meer und damit zusammenhängenden Gewässern eingesetzt sind.

(5) Die Rechtsbeziehungen aus der Personenbeförderung und dem Gütertransport im Fährverkehr und in der Binnenschifffahrt unterliegen nicht diesem Gesetz, auch wenn sie ganz oder teilweise auf dem Offenen Meer und damit zusammenhängenden Gewässern durchgeführt werden. Die Vertragspartner können die Anwendung dieses Gesetzes vereinbaren.

## Zweites Kapitel

### Verträge über Transportleistungen

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen und Vertragsarten

#### § 4

#### Seefrachtvertrag

(1) Durch den Seefrachtvertrag verpflichtet sich der Verfrachter, ihm zum Transport übergebene Güter auf dem Seewege zum Bestimmungshafen zu transportieren und dem Empfänger abzuliefern. Der Befrachter verpflichtet sich zur Zahlung der Fracht.

(2) Der Transport umfaßt die Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung der Güter.

(3) Befrachter und Verfrachter können eine schriftliche Bestätigung über den Abschluß des Seefrachtvertrages verlangen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Verträge gemäß den §§ 6 bis 8.

## § 5

**Güterfrachtvertrag und Raumfrachtvertrag**

(1) Beim Güterfrachtvertrag wird die Leistung durch ein näher bezeichnetes Gut, beim Raumfrachtvertrag durch den Transportraum bestimmt.

(2) Das Gut wird einzeln oder teilweise durch Anzahl, Art, Maße oder Gewicht, der Transportraum durch das Schiff, den Laderaum oder Teile des Laderaumes bezeichnet.

(3) Der Raumfrachtvertrag kann für eine oder mehrere bestimmte Reisen (Reisecharter) oder für einen bestimmten Zeitraum (Zeitcharter) abgeschlossen werden.

(4) Beim Raumfrachtvertrag kann der Befrachter die Ausstellung einer Charterpartie verlangen.

(5) Beim Raumfrachtvertrag kann der Befrachter Güter- oder Raumfrachtverträge mit Dritten abschließen (Weiterverfrachtung); die Rechte und Pflichten aus dem ursprünglichen Vertrag bleiben unberührt. Der Verfrachter kann die Weiterverfrachtung ablehnen, wenn ihm daraus Nachteile entstehen.

## § 6

**Mengenkontrakte**

(1) Durch den Mengenkontrakt verpflichtet sich der Verfrachter, eine Gesamtmenge von Gütern mit mehreren Schiffen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes oder mit näher bestimmten Abfahrten zu transportieren. Der Befrachter verpflichtet sich, die Gütermenge zum Transport bereitzustellen und die Fracht zu zahlen.

(2) Erfüllt ein Partner seine Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß, hat er Schadenersatz zu leisten.

(3) Sind die Schiffe für den Transport benannt, gelten die Vorschriften über Reisecharter.

## § 7

**Durchfrachtvertrag**

Durch den Durchfrachtvertrag verpflichten sich ein oder mehrere Verfrachter, gegen Zahlung der Gesamtfracht die Güter über mindestens zwei Seestrecken vom Übernahmehafen bis zum Bestimmungshafen zu transportieren und sie dem Empfänger abzuliefern.

## § 8

**Vertrag über den kombinierten Transport**

Durch den Vertrag über den kombinierten Transport verpflichtet sich der Gesamtbeförderer, gegen Zahlung der Gesamtfracht die Güter vom Übernahmehafen bis zum endgültigen Bestimmungsort — wobei mindestens eine Teilstrecke über See und eine Teilstrecke nicht über See verläuft — zu transportieren und sie dem Empfänger abzuliefern.

**Zweiter Abschnitt****Vorbereitung des Transports und Abladung der Güter****Erster Unterabschnitt****Bereitstellung des Schiffes,  
Bestimmung des Ladehafens und des Ladeplatzes**

## § 9

**See- und Ladungstüchtigkeit**

(1) Der Verfrachter hat bei Beginn und während des Ladens sowie bei Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß sich das Schiff in dem für den jeweiligen Zeitraum und Zeitpunkt erforderlichen seetüchtigen Zustand befindet, ordnungsgemäß besetzt, ausgerüstet und mit genügenden Vorräten versehen ist (Seetüchtigkeit) und daß sich alle Räume einschließlich der Kühl- und Gefrierräume, in die Güter ver-

laden werden, in einem für die sichere Aufnahme, den Transport und die Erhaltung der Güter jeweils erforderlichen Zustand befinden (Ladungstüchtigkeit). Das gilt auch für vom Verfrachter eingesetzte Transportgefäße.

(2) Der Verfrachter hat den Ladungsbeteiligten den Schaden zu ersetzen, der aus mangelhafter See- oder Ladungstüchtigkeit entsteht.

(3) Bei einem Raumfrachtvertrag kann der Befrachter, wenn ein Mangel der See- oder Ladungstüchtigkeit vorliegt, die Abladung bis zur Beseitigung des Mangels verweigern. Der Befrachter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er durch die bis zur Beseitigung des Mangels eingetretene Verspätung an der Transportleistung nicht mehr interessiert ist.

## § 10

**Bereitstellung des Schiffes**

(1) Der Verfrachter hat das vereinbarte Schiff bereitzustellen. Ein Ersatzschiff kann mit Zustimmung des Befrachters bereitgestellt werden. Der Befrachter kann das Ersatzschiff nur ablehnen, wenn dieses nicht den vertraglichen Bedingungen entspricht. In diesem Fall kann der Befrachter vom Vertrag zurücktreten.

(2) Bei einem Güterfrachtvertrag im Liniendienst kann der Befrachter den Transport mit einem anderen in dieser Linie verkehrenden Schiff des Verfrachters verlangen, wenn das im Vertrag vorgesehene Schiff ausfällt.

## § 11

**Fristgerechte Bereitstellung des Schiffes**

(1) Beim Raumfrachtvertrag hat der Verfrachter das Schiff innerhalb des vereinbarten Zeitraumes bereitzustellen.

(2) Erfüllt der Verfrachter diese Pflicht nicht, kann der Befrachter vom Vertrag zurücktreten, wenn das besonders vereinbart ist oder er durch die Verspätung an der Transportleistung nicht mehr interessiert ist.

(3) Wenn der Befrachter nicht vom Vertrag zurücktritt, kann er Schadenersatz wegen verspäteter Bereitstellung des Schiffes fordern.

(4) Verzögert der Verfrachter bei einem Güterfrachtvertrag den Beginn des Transports so, daß der Befrachter an der Transportleistung kein Interesse mehr hat, finden die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

## § 12

**Ladehafen**

(1) Im Vertrag kann festgelegt werden, daß der Befrachter den Ladehafen bis zu einem festgelegten Zeitpunkt nach Vertragsabschluß bestimmen kann. Ist der Zeitpunkt nicht festgelegt, hat die Bestimmung des Ladehafens so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Schiff den Ladehafen zu dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt erreichen kann. Der Befrachter hat einen sicheren Hafen zu wählen.

(2) Der Verfrachter hat den durch Vertrag oder gemäß Abs. 1 bestimmten Ladehafen anzulaufen.

(3) Der Verfrachter kann vom Vertrag zurücktreten und Fehlfracht gemäß § 53 fordern, wenn

- a) der Ladehafen nicht oder nicht rechtzeitig benannt worden ist;
- b) ein unsicherer Hafen benannt worden ist.

(4) Macht der Verfrachter von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, hat er Anspruch auf die Erstattung der durch die Verspätung entstandenen Kosten. Bei einer Reisecharter gelten die Bestimmungen über Lade- und Überliegezeit.

(5) Kann der Ladehafen nicht angelaufen werden, gelten die §§ 47 und 48. Hat der Befrachter die Umstände, die das Anlaufen des Hafens verhindern, verursacht, kann der Verfrachter Fehlfracht gemäß § 53 fordern. Macht der Verfrachter von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 48 keinen Gebrauch,

hat er Anspruch auf die Erstattung der durch die Verspätung entstandenen Kosten. Bei einer Reisecharter gelten die Bestimmungen über Lade- und Überliegezeit.

### § 13

#### Ladeplatz

(1) Der Befrachter hat rechtzeitig einen geeigneten Ladeplatz zu benennen. Erfüllt er diese Pflicht nicht, kann der Verfrachter nach Ablauf der Wartezeit die ihm gemäß § 53 zustehenden Rechte geltend machen.

(2) Der Verfrachter hat das Schiff an den vom Befrachter benannten Ladeplatz zu bringen.

(3) Der Verfrachter kann das Schiff an den ortsüblichen Ladeplatz bringen, wenn

- a) der benannte Ladeplatz nicht geeignet ist;
- b) der Ladeplatz nicht rechtzeitig benannt wurde;
- c) mehrere Befrachter nicht denselben Ladeplatz benennen oder
- d) die Sicherheit des Schiffes, örtliche Vorschriften oder Weisungen eine Abweichung vom benannten Ladeplatz erfordern.

(4) Der Befrachter kann verlangen, daß das Schiff auf seine Kosten an einen anderen Platz verholt wird. Das gilt nicht im Liniendienst.

(5) Im Liniendienst bestimmt der Verfrachter den Ladeplatz. Er hat den Befrachter zu informieren, wenn es sich nicht um den ortsüblichen Ladeplatz oder um den regulären Ladeplatz der Linie handelt.

### Zweiter Unterabschnitt

#### Ladezeit und Überliegezeit bei Reisecharter

### § 14

#### Ladezeit und Überliegezeit

(1) Der Verfrachter hat das Schiff während der Ladezeit und — sofern eine Überliegezeit vereinbart ist — während dieser Zeit auf die Ladung warten zu lassen (Wartezeit).

(2) Der Verfrachter hat das Schiff während der Ladezeit zur Übernahme der Ladung ohne besonderes Entgelt bereitzustellen.

(3) Ist Überliegezeit vereinbart, ist hierfür Liegegeld zu zahlen. Ist nur die Zahlung von Liegegeld im Vertrag vereinbart, gilt damit auch eine Überliegezeit als vereinbart.

(4) Die §§ 15 bis 18 gelten nur, wenn sich aus dem Vertrag, den örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Ladehafens nichts anderes ergibt.

### § 15

#### Ladebereitschaftsmeldung und Vorbereitungszeit

(1) Der Verfrachter hat dem Befrachter zu melden, daß das Schiff ladebereit ist oder mit Ablauf der Vorbereitungszeit ladebereit sein wird. Diese Meldung kann erst gegeben werden, wenn sich das Schiff im Hafen oder auf dem üblichen Warteplatz befindet.

(2) Die Ladebereitschaftsmeldung ist innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit bei der vom Befrachter benannten Stelle vorzunehmen. Außerhalb der Geschäftszeit zugewandene Meldungen gelten als in der nächstfolgenden Geschäftsstunde zugewandene.

(3) Die Vorbereitungszeit dauert bis zum Beginn der ersten Schicht des Werktages, der auf den Zugang der Ladebereitschaftsmeldung folgt.

(4) Die Ladezeit beginnt mit dem Ablauf der Vorbereitungszeit, jedoch nicht früher, als das Schiff zur Einladung und Aufnahme der Ladung bereit ist.

(5) Der Verfrachter hat dem Befrachter den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß das Schiff bis zum Ablauf der Vorbereitungszeit nicht ladebereit ist.

(6) Die Ladebereitschaftsmeldung gilt spätestens mit dem Beginn des Ladens durch den Befrachter als zugewandene.

(7) Beginnt das Laden bereits vor dem Ablauf der Vorbereitungszeit, ist die tatsächlich für das Laden verbrauchte Zeit auf den Ablauf der Ladezeit anzurechnen.

### § 16

#### Dauer der Ladezeit

(1) Ist die Dauer der Ladezeit nicht vereinbart, gelten für deren Berechnung die im Ladehafen üblichen Umschlagsnormen. Sind solche für die Art der Ladung oder die Eigenart des Schiffes nicht vorhanden, sind Fristen zugrunde zu legen, die den technologischen Bedingungen des Hafens, des Schiffes und des Be- und Entladens entsprechen.

(2) Die Ladezeit wird in fortlaufender Zeitzählung nach Tagen, Stunden und Minuten berechnet. Sonntage, gesetzliche Feiertage und solche Zeiträume, die als arbeitsfreie Zeit des Hafens bekanntgemacht worden sind, werden nicht mitgezählt.

(3) Der Ablauf der Ladezeit wird gehemmt, wenn vom Schiff keine Ladung übernommen werden kann. Das gilt auch, wenn infolge von Witterungsbedingungen die im Frachtvertrag bezeichneten Güter nicht oder nur unter Beeinträchtigung ihrer Beschaffenheit übergeben werden können. Der Ablauf der Ladezeit wird nicht durch Behinderungen gehemmt, die die Bereitstellung der Güter im Hafen betreffen.

### § 17

#### Dauer der Überliegezeit

(1) Die Überliegezeit beginnt unmittelbar mit dem Ablauf der Ladezeit.

(2) Haben die Partner über die Dauer der Überliegezeit nichts vereinbart, so ist diese ebenso lang wie die Ladezeit. Sie läuft jedoch nicht ab, bevor der Verfrachter dem Befrachter in einer angemessenen Frist mitgeteilt hat, ab wann er nicht mehr auf die Ladung warten werde.

(3) Die Überliegezeit läuft einschließlich der Sonntage und gesetzlichen Feiertage und solcher Zeiträume, die als arbeitsfreie Zeit des Hafens bekanntgemacht worden sind, oder solcher Zeiträume, in denen dem Schiff die Güter nicht oder nur unter Beeinträchtigung ihrer Beschaffenheit übergeben werden können. Die Zeit, in der das Schiff zur Übernahme der Ladung nicht bereit ist, wird nicht gezählt.

### § 18

#### Liegegeld

(1) Das Liegegeld wird bei fehlender Vereinbarung nach dem im Ladehafen für ein Schiff gleicher Größe und Bauart und beim Transport von Ladungen dieser Art üblicherweise vereinbarten Liegegeld berechnet. Im Zweifel umfaßt das Liegegeld die Kosten für den Betrieb und den Aufenthalt des Schiffes.

(2) Der Verfrachter hat keine über das Liegegeld hinausgehenden Ansprüche wegen des Wartens auf die Ladung während der Überliegezeit.

### Dritter Unterabschnitt

#### Bereitstellung und Abladung der Güter

### § 19

#### Bereitstellung der Güter

(1) Der Befrachter hat die Güter auf seine Kosten längs- und weits des Schiffes bereitzustellen, wenn sich aus dem Vertrag,

den örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Ladehafens nichts anderes ergibt. Der Verfrachter trägt die Kosten für das Einladen.

(2) Sind die Güter im Vertrag näher bezeichnet, kann die Bereitstellung anderer Güter nur mit Zustimmung des Verfrachters erfolgen.

(3) Bei gattungsmäßig bestimmten Gütern darf durch die Bereitstellung von Ersatzgütern keine Schlechterstellung des Verfrachters eintreten.

#### § 20

##### Dokumentenübergabe

(1) Der Befrachter hat dem Verfrachter die für den Transport erforderlichen Dokumente rechtzeitig zu übergeben. Der Verfrachter kann die Güter wieder ausladen, wenn ihm unrichtige oder unvollständige Dokumente oder die Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig übergeben werden und dadurch der termingerechte Beginn der Reise oder die Transportdurchführung unmöglich geworden ist. Er hat Anspruch auf Fehlfracht gemäß § 53 und auf Erstattung der entstandenen Kosten. Er kann Ersatz des Schadens fordern, der aus der Verspätung des Reiseantritts entsteht, wenn einer der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 durch das Wiederausladen überschritten wird.

(2) Hat der Verfrachter über einen der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 hinaus auf die Übergabe der für den Transport erforderlichen Dokumente gewartet, kann er Ersatz des Schadens fordern, der aus der Verspätung des Reiseantritts entsteht.

(3) Stellt sich nach Antritt der Reise heraus, daß die Dokumente unrichtig oder unvollständig sind und wird dadurch die Transportdurchführung erheblich behindert oder unmöglich, gilt § 25 entsprechend.

#### § 21

##### Ablader

Ablader ist, wer dem Verfrachter die Güter als Befrachter oder als Beauftragter des Befrachters übergibt. Er behält das Verfügungsrecht über die eingeladenen Güter, bis er es rechtswirksam einem anderen übertragen hat.

#### § 22

##### Angaben über die Güter

(1) Der Ablader hat die Güter ordnungsgemäß zu kennzeichnen und dem Verfrachter die erforderlichen Angaben über die Güter zu machen.

(2) Die Ablader oder Befrachter haben dem Verfrachter und den Reiseinteressenten (z. B. Ladungsbeteiligte, Fahrgäste, Befrachter) den Schaden zu ersetzen, der aus ungenauen oder falschen Angaben über Merkzeichen, Anzahl, Menge oder Gewicht oder über Art und Beschaffenheit der Güter entstanden ist.

#### § 23

##### Rechte des Verfrachters bei gefährlichen Gütern

(1) Der Ablader hat gefährliche und solche Güter zu kennzeichnen, die eine besondere Behandlung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfordern. Dem Verfrachter sind die notwendigen Angaben über die Eigenschaften und die Behandlung dieser Güter zu übergeben.

(2) Hat der Ablader seine Pflichten gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, kann der Verfrachter Güter, durch die an Bord befindliche Personen, das Schiff oder die Ladung gefährdet werden können, ausladen, vernichten oder unschädlich machen. Der Verfrachter hat Anspruch auf die volle Fracht.

(3) Der Verfrachter kann gekennzeichnete gefährliche Güter, durch die an Bord befindliche Personen, das Schiff oder

die Ladung unmittelbar gefährdet werden, ausladen, vernichten oder unschädlich machen. Die Bestimmungen über die Große Haverei kommen zur Anwendung; der Verfrachter hat Anspruch auf Distanzfracht gemäß § 51.

(4) Die Verpflichtung anderer Personen zur Kennzeichnung der Güter nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 und des § 22 Abs. 1 nicht berührt.

#### § 24

##### Schadenersatz bei gefährlichen Gütern

Die Befrachter oder Ablader haben dem Verfrachter und den Reiseinteressenten den Schaden zu ersetzen, der aus der Eigenschaft der gefährlichen Güter entstanden ist, unabhängig davon, ob sie verantwortlich sind.

#### § 25

##### Verstoß gegen Rechtsvorschriften durch Ablader und Befrachter

(1) Die Ablader oder Befrachter haben dem Verfrachter und den Reiseinteressenten den Schaden zu ersetzen, der aus einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften, insbesondere über das Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Konterbande oder anderer Güter, entstanden ist.

(2) Der Verfrachter kann solche Güter jederzeit in einem Hafen löschen; er hat Anspruch auf die volle Fracht.

#### § 26

##### Decksladung

Die Abladung der Güter an Deck bedarf der Zustimmung des Abladers, es sei denn, sie ist in Rechtsvorschriften vorgeschrieben, üblich oder ergibt sich aus der Art der Güter.

### Dritter Abschnitt

#### Ausstellung und Inhalt des Konnossements und der Empfangsbcheinigung

#### § 27

##### Konnossement

(1) Das Konnossement ist ein Warenpapier, in dem der Verfrachter den Empfang der Güter zum Transport bescheinigt. Durch das Konnossement verpflichtet sich der Verfrachter, die übernommenen Güter so, wie sie darin bezeichnet sind, zum Bestimmungshafen zu transportieren und sie nur an den abzuliefern, der das Konnossement vorlegt und nach dessen Inhalt zum Empfang legitimiert ist. Es kann als Namens-, Order- oder Inhaberwarenpapier ausgestellt werden. Die Berechtigung zur Ausstellung von Konnossementen bedarf keiner staatlichen Genehmigung.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter bestimmen sich nach dem Konnossement. Bedingungen des Seefrachtvertrages sind für den Empfänger bindend, wenn im Konnossement auf sie verwiesen wird.

(3) Für die Rechtsbeziehungen des Befrachters zum Verfrachter gilt das Konnossement neben dem Frachtvertrag nur, wenn der Befrachter zugleich legitimierter Empfänger der Güter ist.

(4) Unter den legitimierten Empfängern verschiedener Ausfertigungen des gleichen Konnossements geht derjenige vor, der das Konnossement von einem Berechtigten erworben hat.

#### § 28

##### Ausstellung des Konnossements

(1) Der Verfrachter hat nach Übernahme der Güter dem Ablader auf dessen Verlangen ein Konnossement in der geforderten Anzahl von Ausfertigungen auszustellen.



(2) Der Verfrachter hat im Konnossement nach Wahl des Abladers zu bescheinigen, daß er die Güter

- a) zum Transport übernommen hat (Übernahme-Konnossement),
- b) in ein von ihm bereitgestelltes Transportgefäß eingeladen hat (Land-Verlade-Konnossement) oder
- c) an Bord genommen hat (An-Bord-Konnossement).

(3) Der Ablader kann verlangen, daß auf dem Übernahme-Konnossement und auf dem Land-Verlade-Konnossement die Verladung der Güter nachträglich bestätigt wird.

(4) Dem Ablader kann eine vorläufige Bescheinigung über den Empfang der Güter ausgestellt werden. Sie ist dem Verfrachter gegen Übergabe des Konnossements zurückzugeben.

#### § 29

##### Inhalt des Konnossements und Verantwortung für die Ausstellung

(1) Der Verfrachter ist verpflichtet, mindestens folgendes in das Konnossement aufzunehmen:

- a) Name des Schiffes, wenn der Transport mit einem bestimmten Schiff erfolgen soll;
- b) Name des Verfrachters; ist der Name des Verfrachters falsch, ungenau oder nicht angegeben, gilt der Reeder als Verfrachter;
- c) Art der Übernahme der Güter;
- d) Name des Abladers;
- e) Bestimmungshafen, wenn dieser nicht der Wahl des Abladers überlassen worden ist;
- f) Name des Empfängers;
- g) Kennzeichnung und Beschreibung der Güter nach
  1. Art,
  2. Merkzeichen,
  3. Anzahl, Gewicht oder Maß,
  4. äußerlich erkennbarer Beschaffenheit;
- h) Bestimmung über die Frachtzahlung;
- i) Zeit und Ort der Ausstellung;
- j) Anzahl der Ausfertigungen.

(2) Der Verfrachter kann vom Ablader die für die Ausstellung des Konnossements erforderlichen Angaben und Dokumente verlangen.

(3) Das Konnossement ist vom Verfrachter zu unterzeichnen. Es kann auch vom Kapitän und von jedem für den Verfrachter ständig tätigen oder besonders bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden.

(4) Der Verfrachter ist dem legitimierten Konnossementsinhaber für die ordnungsgemäße und vollständige Ausstellung des Konnossements verantwortlich. Erfüllt er diese Pflicht nicht, hat er dem Konnossementsinhaber den Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entstanden ist, daß er auf die Richtigkeit der Angaben des Konnossements vertraut hat.

#### § 30

##### Übernahme der Angaben des Abladers

(1) Der Verfrachter hat die Angaben gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. g Ziffern 1 bis 3 so in das Konnossement zu übernehmen, wie sie der Ablader vor der Abladung schriftlich mitgeteilt hat.

(2) Diese Pflicht entfällt, wenn

- a) die Merkzeichen auf den Gütern oder auf deren Verpackung nicht klar erkennbar sind oder abzusehen ist, daß sie unter normalen Umständen bis zum Ende der Reise nicht erkennbar bleiben;

b) der Verfrachter den Umständen nach annehmen muß, daß die Angaben des Abladers ungenau sind, oder wenn der Verfrachter keine ausreichende Gelegenheit hatte, deren Richtigkeit zu prüfen;

c) der Verfrachter feststellt, daß die Angaben des Abladers falsch sind.

(3) Übernimmt der Verfrachter Angaben des Abladers, obgleich die Bedingungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b vorliegen, so kann er einen begründeten Vermerk in das Konnossement aufnehmen. Bei Gütern, die dem Verfrachter in geschlossenen Behältnissen zum Transport übergeben werden, kann er den Vermerk „Inhalt unbekannt“ in das Konnossement aufnehmen.

#### § 31

##### Vermutung der Richtigkeit des Konnossementsinhalts

(1) Ist ein Konnossement ausgestellt, so gelten seine Angaben bis zum Beweis des Gegenteils als richtig. Diese Vermutung bezieht sich nicht auf solche Angaben, die mit einem begründeten Vermerk gemäß § 30 Abs. 3 versehen sind.

(2) Besteht die Vermutung, daß die Angaben im Konnossement richtig sind, so kann der Verfrachter diese Angaben nicht widerlegen, wenn das Konnossement einem Dritten rechtswirksam übertragen wurde und dieser beim Erwerb über den Inhalt des Konnossements im guten Glauben war. Das gilt nicht für Angaben über den Wert der Güter.

#### § 32

##### Lokal-Konnossement

(1) Werden bei einem Durchfrachtvertrag neben dem Durchkonnossement von den nachfolgenden Verfrachtern Konnossemente für ihre Transportleistung ausgestellt (Lokal-Konnossemente), ist darauf zu vermerken, daß ein Durchkonnossement ausgestellt worden ist. Der Auslieferungsanspruch des legitimierten Inhabers eines Durchkonnossements wird durch die Ausstellung eines Lokal-Konnossements nicht berührt.

(2) Der Abs. 1 gilt auch, wenn ein Teilbeförderungsdokument im kombinierten Transport ausgestellt worden ist.

#### § 33

##### Empfangsbescheinigung

(1) Der Ablader kann vom Verfrachter an Stelle eines Konnossements eine Bescheinigung über den Empfang der Güter verlangen. Mit der Empfangsbescheinigung verpflichtet sich der Verfrachter zur Ablieferung der Güter an den in der Empfangsbescheinigung genannten Empfänger im Bestimmungshafen.

(2) Der Ablader behält das Verfügungsrecht über die Güter, bis diese den Bestimmungshafen erreicht haben, wenn er es nicht vorher schriftlich und vorbehaltlos dem Empfänger oder einem Dritten übertragen und den Verfrachter hiervon unterrichtet hat.

(3) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Buchstaben a, b, d bis i und Abs. 2 sowie der §§ 30 und 31 Abs. 1 finden Anwendung.

(4) Wird in der Empfangsbescheinigung auf Beförderungsbedingungen verwiesen, so gelten diese, wenn sie bekanntgegeben oder zugänglich gemacht worden sind.

#### Vierter Abschnitt

##### Löschen und Ablieferung der Güter

#### § 34

##### Löschen und Löschkosten

(1) Für die Bestimmung des Löschplatzes gilt § 13 entsprechend.

(2) Der Verfrachter hat die Güter auf seine Kosten auszuladen, wenn sich aus dem Vertrag, den örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Löschhafens nichts anderes ergibt.

## § 35

**Ablieferung der Güter**

(1) Der Verfrachter hat die Güter so abzuliefern, wie er sie übernommen hat. Wurde ein Konnossement oder eine Empfangsbescheinigung ausgestellt, hat die Ablieferung nach den Angaben in diesen Dokumenten zu erfolgen.

(2) Der Verfrachter darf die Güter nur an den legitimierten Inhaber des Konnossemments gegen Vorlage einer Originalausfertigung des Konnossemments abliefern. Ist kein Konnossement ausgestellt, so darf der Verfrachter die Güter nur an den in der Empfangsbescheinigung Genannten oder an den durch den Ablader benannten Empfänger abliefern.

(3) Die Güter gelten als abgeliefert, wenn

- der Empfänger oder dessen Beauftragter Besitz erlangt hat,
- die Güter eingelagert worden sind oder
- durch Rechtsvorschriften oder Hafenvorschriften die Übergabe an ein zuständiges Organ oder an einen festgelegten Dritten zwingend vorgeschrieben ist und der Verfrachter diese Übergabe vorgenommen hat.

(4) Der Ablader, ein durch das Konnossement legitimierter Empfänger oder ein anderer Verfügungsberechtigter kann die Ablieferung der Güter

- am Ladeort, wenn das zulässig ist,
- an einem anderen zumutbaren Ort als dem Bestimmungshafen, soweit die Zustimmung des Verfrachters vorliegt, oder
- an einen anderen als den im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung benannten Empfänger

verlangen. Ist ein Konnossement ausgestellt, können diese Rechte nur gegen Vorlage aller Originalausfertigungen geltend gemacht werden.

## § 36

**Einlagerung der Güter**

(1) Der Verfrachter darf die Güter einlagern, wenn der Empfänger

- die Abnahme verweigert oder verzögert,
- gehindert ist, die Güter abzunehmen,
- nicht feststellbar ist

oder wenn im Vertrag, in örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Löschhafens eine Einlagerung vorgesehen ist.

(2) Der Verfrachter hat die Güter einzulagern, wenn vor der Ablieferung mehrere legitimierte Inhaber Originalausfertigungen des Konnossemments vorlegen.

(3) Die Einlagerung ist im Namen und für Rechnung des Empfängers oder des Befrachters vorzunehmen. Empfänger — soweit feststellbar — und Befrachter sind über die Einlagerung unverzüglich zu informieren.

(4) Können die Güter nicht eingelagert werden, hat der Befrachter unverzüglich die erforderlichen Entscheidungen über den Verbleib der Güter zu treffen und die Kosten, insbesondere die Fracht für den Weiter- oder Rücktransport, zu zahlen. Trifft er die Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Verfrachter einen beliebigen Hafen wählen. Der Verfrachter kann Schadenersatz fordern.

## § 37

**Liegezeit und Überliegezeit bei Reisecharter**

(1) Die §§ 15 bis 18 gelten für das Löschen bei einer Reisecharter entsprechend.

(2) Hat sich der Empfänger zur Abnahme der Güter bereit erklärt, hat er das Liegegeld zu zahlen.

(3) Der Verfrachter hat Anspruch auf Liegegeld, wenn sich das Löschen durch Einlagerung der Güter oder aus sonstigen Gründen über die Überliegezeit hinaus verzögert. Ist eine Überliegezeit nicht vereinbart, hat er diesen Anspruch nach Ablauf der Löschzeit.

## § 38

**Schadenersatz bei Verspätung**

(1) Der Verfrachter kann Ersatz des Schadens fordern, der dadurch entsteht, daß das Löschen oder die Abnahme der Güter durch den Empfänger verzögert wird oder die Güter eingelagert werden und das Schiff deshalb länger als vorgesehen oder üblich im Löschhafen bleiben muß. Der Verfrachter kann mindestens das für ein Schiff gleicher Art und Größe oder das im Löschhafen übliche Liegegeld verlangen.

(2) Ist der Empfänger bei einer Reisecharter für die Verspätung über die vereinbarte Lösch- bzw. Überliegezeit hinaus verantwortlich, kann der Verfrachter Schadenersatz fordern.

**Fünfter Abschnitt****Frachtzahlung**

## § 39

**Fracht**

(1) Die Fracht wird zwischen den Partnern vereinbart; fehlt eine Vereinbarung, ist die am Abladeort zur Abladezeit übliche Fracht zu zahlen.

(2) Wird die Fracht nach Anzahl, Gewicht oder Maß der Güter berechnet, sind bei fehlender Vereinbarung Anzahl, Gewicht oder Maß der vom Verfrachter abgelieferten Güter für die Frachtberechnung maßgebend. Sind Anzahl, Gewicht oder Maß im Konnossement angegeben, ist diese Angabe für die Frachtberechnung maßgebend.

(3) Erreicht der Wert der Güter nicht die Höhe der Fracht, kann der Verfrachter deren Vorausbezahlung oder eine Sicherheitsleistung vor Antritt der Reise verlangen.

## § 40

**Pfandrecht des Verfrachters**

(1) Der Verfrachter hat wegen der Fracht, der Kosten, des Liegegeldes und des Schadenersatzes ein Pfandrecht an den Gütern.

(2) Das Pfandrecht besteht nur an Gütern, die noch nicht an den Empfänger abgeliefert worden sind, die zurückbehalten werden oder die eingelagert worden sind. Es kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn Sicherheit geleistet wurde.

(3) Die Verwertung der Pfandgegenstände erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

## § 41

**Zahlung**

(1) Die Partner können vereinbaren, daß die Frachtzahlung durch den Empfänger der Güter erfolgen soll. Diese Vereinbarung ist im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung aufzunehmen. Nimmt der Empfänger die Güter ab oder hat er sich zur Abnahme bereit erklärt, hat er die Fracht, Kosten und das Liegegeld zu zahlen.

(2) Verweigert der Empfänger die Annahme oder kommt er seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann der Verfrachter die Güter zurückbehalten und den Befrachter in Anspruch nehmen oder das Pfandrecht an den Gütern ausüben.

(3) Reicht bei der Pfandverwertung der Erlös zur Deckung der Fracht, der Kosten und des Liegegeldes nicht aus, kann der Verfrachter den fehlenden Betrag vom Befrachter verlangen.

(4) Hat der Empfänger die Güter abgenommen, ist der Rückgriff auf den Befrachter nicht möglich.

## Sechster Abschnitt

### Erfüllung des Vertrages

#### § 42

##### Grundsatz

Die Vertragspartner haben ihre Leistungen und Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

#### § 43

##### Verpflichtungen des Verfrachters

(1) Der Verfrachter hat insbesondere den Transport ohne unnötige Verspätung auf dem vereinbarten oder geeigneten Reiseweg zum vorgesehenen Bestimmungshafen durchzuführen und während dieser Zeit ordnungsgemäß für die übernommene Ladung zu sorgen. Für die Wahl des Bestimmungshafens gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

(2) Vom Reiseweg darf nur abgewichen werden, wenn das zur Rettung von Leben und Eigentum auf See oder aus anderen gerechtfertigten Gründen erforderlich ist.

(3) Der Verfrachter hat dem Befrachter jede erhebliche Reiseverzögerung unverzüglich mitzuteilen.

#### § 44

##### Mitwirkungshandlungen

Die Befrachter, Ablader und Empfänger haben ihre Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

#### § 45

##### Umladung

Beim Raumfrachtvertrag ist der Transport ohne Umladung durchzuführen, wenn der Befrachter und der Konnossementsinhaber oder ein anderer Verfügungsberechtigter keine Zustimmung zur Umladung der Güter erteilt haben. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Umladung zur Fortsetzung der Reise erforderlich ist oder wenn ein Notfall vorliegt.

#### § 46

##### Abweichungen vom Bestimmungshafen

(1) Der Verfrachter kann die Güter im nächsten geeigneten sicheren Hafen löschen, wenn der Befrachter einen unsicheren Hafen gewählt hat, den Hafen nicht oder nicht rechtzeitig benannt hat oder der Bestimmungshafen durch Umstände nicht angelaufen werden kann, für die der Befrachter verantwortlich ist. Der Verfrachter kann den Ersatz des daraus entstandenen Schadens fordern.

(2) Der Verfrachter hat bei Wahrung der Interessen des Befrachters und des Konnossementsinhabers oder eines anderen Verfügungsberechtigten im nächsten geeigneten sicheren Hafen die Güter zu löschen, wenn der Bestimmungshafen durch Umstände nicht angelaufen werden kann, für die weder Verfrachter noch Befrachter verantwortlich sind.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Verfrachter den Befrachter und den Konnossementsinhaber oder Verfügungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

(4) Kann der Bestimmungshafen nur vorübergehend nicht angelaufen werden, kann der Befrachter verlangen, daß das Schiff an einem sicheren Ort wartet, wenn das für den Verfrachter zumutbar ist. Der Verfrachter hat Anspruch auf Ersatz der dadurch entstandenen Kosten. Bei einer Reisecharter gelten die Bestimmungen über die Liege- und Überliegezeit.

## Siebenter Abschnitt

### Vorzeitige Beendigung des Vertrages

#### § 47

##### Unmöglichkeit der Leistung

(1) Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn dem Verfrachter die Erfüllung der Leistung unmöglich geworden ist.

(2) Die Leistung ist insbesondere unmöglich, wenn das Schiff oder die Güter verlorengehen, keine Güter abgeladen werden oder Naturereignisse oder staatliche Maßnahmen die Durchführung des Transports verhindern.

(3) Beim Güterfrachtvertrag im Liniendienst wird die Erfüllung der Leistung nicht unmöglich, wenn nur das Schiff verlorengegangen ist. Bei der Zeitcharter wird die Leistung nicht unmöglich, wenn nur die Güter verlorengegangen sind.

#### § 48

##### Vorübergehende Unmöglichkeit

Ist die Leistung insbesondere durch Naturereignisse, staatliche Maßnahmen oder andere Reisehindernisse vorübergehend unmöglich geworden, kann jeder Partner vom Vertrag zurücktreten, wenn es für ihn unzumutbar ist, auf den Wegfall der vorübergehenden Unmöglichkeit zu warten.

#### § 49

##### Pflichten des Verfrachters nach vorzeitiger Beendigung des Vertrages

Der Verfrachter hat auch nach Außerkrafttreten des Vertrages oder bei Rücktritt für die Ladung zu sorgen. Insbesondere hat er im Namen und für Rechnung des Befrachters für den Weitertransport der Güter zu sorgen, wenn der Befrachter und der Konnossementsinhaber oder ein anderer Verfügungsberechtigter nichts anderes angewiesen haben.

#### § 50

##### Wiederausladen der Güter

Der Befrachter hat die im Zusammenhang mit der Wiederausladung entstandenen Kosten zu zahlen, wenn bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages bereits Güter abgeladen worden sind.

#### § 51

##### Distanzfracht

(1) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist Distanzfracht zu zahlen, wenn die Güter nicht verlorengegangen sind und der Befrachter aus dem Teiltransport einen Nutzen hatte.

(2) Distanzfracht ist der Teil der Fracht von der Gesamtfracht, der auf den bereits zurückgelegten Teil der Reise entfällt. Der Anspruch auf Distanzfracht wird durch den Wert der noch vorhandenen Güter begrenzt. Bei der Berechnung der Distanzfracht ist auch das Verhältnis der Kosten, der Zeit und der Gefahren, die mit dem zurückgelegten Teil der Reise zusammenhängen, zu denen der ganzen Reise zu berücksichtigen.

## § 52

**Fracht für verlorengegangene Güter**

(1) Für Güter, die während des Transports verlorengegangen sind, ist keine Fracht zu zahlen; bereits im voraus gezahlte Fracht ist zurückzuzahlen.

(2) Ist die Fracht unabhängig von der Menge der Güter vereinbart worden, ist bei Verlust eines Teiles der Güter der verhältnismäßige Teil der Fracht zu zahlen.

(3) Die volle Fracht ist für den Transport solcher Güter zu zahlen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit verlorengegangen sind, wenn die Fracht nicht ausdrücklich nach Anzahl, Gewicht oder Maß der abgelieferten Güter bezahlt werden soll. Das gilt auch für Tiere, die während der Reise verendet sind.

(4) Muß der Verfrachter für den Verlust von Gütern Schadenersatz leisten, kann er die vom Befrachter gegebenenfalls gesparte Fracht von der Ersatzsumme abziehen.

## § 53

**Fehlfracht bei Nichtabladung**

(1) Der Verfrachter hat Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht, wenn bis zum Ablauf der Wartezeit oder bis zum Schluß der Güterannahme oder einem angemessenen Zeitpunkt vor Abgang des Schiffes keine Güter abgeladen worden sind.

(2) Bei einer Reisecharter über das ganze Schiff hat der Verfrachter Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der halben Fracht.

(3) Der Verfrachter kann eine spätere Annahme der Ladung verweigern und die Reise antreten, wenn einer der Zeitpunkte gemäß Abs. 1 überschritten worden ist.

## § 54

**Rechtsfolgen bei unvollständiger Abladung**

(1) Der Verfrachter braucht auf die vollständige Abladung nicht zu warten, wenn die Güter bis zu einem der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 nur zum Teil abgeladen worden sind. Er hat Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht für den nichtbereitgestellten Teil der Ladung und auf den Ersatz der Kosten, die ihm aus der unvollständigen Abladung entstehen.

(2) Der Verfrachter kann die Reise antreten und seine Rechte gemäß Abs. 1 auch dann geltend machen, wenn der Befrachter vor einem der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 erklärt, daß er mehr als die schon abgeladenen Güter nicht bereitstellen werde.

(3) Bei einer Reisecharter über ein ganzes Schiff kann der Befrachter die Abreise vor dem Ablauf der Wartezeit verlangen.

(4) Hat der Verfrachter über einen der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 hinaus auf die Abladung der Güter gewartet, kann er den Ersatz des Schadens fordern, der aus der Verspätung des Reiseantritts entsteht.

## § 55

**Kündigung durch den Befrachter**

(1) Der Befrachter kann den Güterfrachtvertrag, die Reisecharter und den Durchfrachtvertrag bis zur Beendigung der Reise gegen Zahlung von Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht kündigen. Güterfrachtvertrag, Reisecharter für einen Teil des Schiffes und Durchfrachtvertrag können nur gekündigt werden, wenn keine

— erhebliche Reiseverzögerung,

— Gefahr für das Schiff oder die Ladung oder

— sonstige erhebliche Interessenbeeinträchtigung des Verfrachters eintritt.

(2) Der Befrachter hat bei einer Reisecharter über mehrere Reisen für die erste Reise die volle Fracht und für die übrigen Reisen die Hälfte der Fracht als Fehlfracht zu zahlen.

(3) Wird eine Reisecharter über das ganze Schiff vor Ablauf der Wartezeit gekündigt, hat der Verfrachter Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der halben Fracht.

(4) Der Befrachter hat bei Wiederausladung alle dem Verfrachter dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Ist ein Konnossement oder ein anderes Dokument, das die Pflicht zur Ablieferung der Güter im Bestimmungshafen begründet, ausgestellt, kann der Befrachter den Vertrag nur mit Zustimmung des Konnossementsinhabers oder eines anderen Verfügungsberechtigten kündigen.

## § 56

**Ersatzladung**

(1) Der Verfrachter hat sich bei Nichtabladung, unvollständiger Abladung oder Kündigung um Ersatzladung zu bemühen. Erfüllt er diese Pflicht nicht, vermindert sich sein Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht um die Hälfte.

(2) Nimmt der Verfrachter bei Nichtabladung, bei unvollständiger Abladung oder Kündigung Ersatzladung an, vermindert sich sein Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht um die Höhe der Fracht für die Ersatzladung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden bei einer Reisecharter über ein ganzes Schiff keine Anwendung.

**Achter Abschnitt****Materielle Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen****Erster Unterabschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

## § 57

**Grundsatz**

(1) Verletzt ein Partner seine Pflichten, treten die vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

(2) Schadenersatz ist in den vorgesehenen Fällen nur zu leisten, wenn der Partner für die Vertragsverletzung verantwortlich ist.

(3) Verantwortlich ist nicht, wer nachweist, daß er und die von ihm eingesetzten Personen alle Maßnahmen ergriffen haben, die vernünftigerweise gefordert werden konnten, um die Vertragsverletzung abzuwenden.

(4) Eingesetzte Personen gemäß Abs. 3 sind Personen und Betriebe, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten eingesetzt werden, unabhängig davon, in welcher Rechtsbeziehung sie zu dem Vertragspartner stehen, der sie eingesetzt hat.

## § 58

**Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch den Verfrachter**

(1) Hat der Verfrachter seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Nichterfüllung gemäß Abs. 1 liegt auch vor, wenn der Vertrag wegen Unmöglichkeit der Leistung oder durch Rück-

tritt des Befrachters in den im Gesetz vorgesehenen Fällen vorzeitig beendet wurde und der Verfrachter für die Umstände, die die Unmöglichkeit der Leistung oder den Rücktritt herbeigeführt haben, verantwortlich ist.

## § 59

**Nicht termingerechte Leistung durch den Verfrachter**

Wenn der Verfrachter seine Leistung verspätet erfüllt und dadurch ein anderer Schaden als die Beschädigung oder der Verlust von Gütern entstanden ist, hat er diesen Schaden zu ersetzen. Die Haftung ist auf den Betrag der Fracht beschränkt. Die Vorschriften der §§ 61 bis 64, 68 und 70 gelten entsprechend.

## § 60

**Anwendung der Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit auf andere Rechtsverhältnisse.**

Die Vorschriften der §§ 57 und 58 Abs. 1 gelten auch für das Dritte bis Fünfte und das Neunte Kapitel.

## Zweiter Unterabschnitt

**Materielle Verantwortlichkeit des Verfrachters für Schäden an den Gütern**

## § 61

**Grundsatz der materiellen Verantwortlichkeit**

(1) Der Verfrachter ist für die Güter von der Übernahme bis zur Ablieferung verantwortlich. Er hat Schadenersatz zu leisten, wenn die Güter während dieser Zeit beschädigt werden oder verlorengehen.

(2) Zusätzlich zu den Umständen, die gemäß § 57 Abs. 3 von der Verantwortlichkeit befreien, ist der Verfrachter auch dann nicht schadenersatzpflichtig, wenn die Beschädigung oder der Verlust der Güter auf das Verhalten der vom Verfrachter eingesetzten Personen bei der Führung oder sonstigen Bedienung des Schiffes zurückzuführen oder durch Feuer entstanden ist, das durch diese Personen herbeigeführt wurde. Zur Bedienung des Schiffes gehören nicht solche Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen werden müssen.

(3) Der Abs. 2 und die §§ 62 bis 70 gelten für alle Ansprüche gegen den Verfrachter aus der Beschädigung oder dem Verlust der Güter, unabhängig davon, ob die Ansprüche mit der vertraglichen oder außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit begründet werden.

## § 62

**Ausschluß der materiellen Verantwortlichkeit**

(1) Der Verfrachter braucht keinen Ersatz für die Beschädigung oder den Verlust von Gütern leisten, die entstehen aus

- a) Gefahren oder Unfällen auf See oder anderen schiffbaren Gewässern,
- b) Naturereignissen,
- c) kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen,
- d) Behinderung durch staatliche Maßnahmen, gerichtlicher Beschlagnahme oder Quarantänebeschränkungen,
- e) Streik sowie Aussperrungen oder sonstigen Arbeitsbehinderungen,
- f) Handlungen und Unterlassungen des Abladers, Befrachters oder Eigentümers der Güter, ihrer Vertreter oder anderer von ihnen eingesetzter Personen,
- g) der Rettung oder dem Versuch der Rettung von Leben oder Eigentum auf See,

h) Schwund an Raumgehalt oder Gewicht sowie aus verborgenen Mängeln oder der Beschaffenheit der Güter,

i) Unzulänglichkeit der Verpackung oder Unzulänglichkeit oder Ungenauigkeit der Merkzeichen.

(2) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen aus einer der Ursachen gemäß Abs. 1 entstehen konnte, wird vermutet, daß der Schaden daraus entstanden ist.

(3) Die Befreiung von der materiellen Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Verfrachter verantwortlich ist.

(4) Der Verfrachter braucht keinen Schadenersatz zu leisten, wenn der Befrachter oder Ablader Art und Beschaffenheit der Güter im Konnossement falsch angegeben hat und dadurch die Entstehung des Schadens beeinflusst worden ist.

## § 63

**Schadensanzeige**

(1) Der Empfänger hat dem Verfrachter schriftlich die Beschädigung oder den Verlust mit genauer Beschreibung spätestens bei Ablieferung der Güter anzuzeigen, wenn nicht vor oder bei der Ablieferung eine gemeinsame Besichtigung stattfindet und in einem Besichtigungsbericht die Schäden bezeichnet sind.

(2) Verfrachter oder Empfänger können zur gemeinsamen Besichtigung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Nimmt der Aufgeförderte an der Besichtigung nicht teil, obwohl er dazu Gelegenheit gehabt hätte, wird vermutet, daß die Besichtigungsergebnisse des anderen richtig sind.

(3) War die Beschädigung oder der Verlust an den Gütern bei deren Ablieferung äußerlich nicht erkennbar, genügt es, wenn die Anzeige spätestens 3 Tage nach der Ablieferung abgesandt wird.

(4) Wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht gemäß den Absätzen 1 bis 3 angezeigt oder festgestellt worden ist, wird vermutet, daß der Verfrachter die Güter so abgeliefert hat, wie das im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung angegeben ist.

(5) Der Verfrachter oder der Empfänger haben sich gegenseitig vor und nach der Ablieferung die Möglichkeit einzuräumen, die Güter zu besichtigen.

(6) Die Kosten einer Besichtigung trägt, wer diese verlangt hat. Ist der Verfrachter zum Schadenersatz verpflichtet, trägt er die Kosten der Besichtigung.

## § 64

**Ausschlußfrist**

(1) Die Schadenersatzpflicht des Verfrachters ist ausgeschlossen, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres seit der Ablieferung der Güter oder seit dem Zeitpunkt, zu dem sie hätten abgeliefert werden müssen, gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Frist kann nach Entstehen des Anspruches durch Vereinbarung der Beteiligten verlängert werden.

(2) Wer einen Anspruch auf Schadenersatz befriedigt, ist auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu einer Regressklage berechtigt, wenn diese innerhalb von 3 Monaten erhoben wird, nachdem der Anspruch befriedigt oder er selbst verklagt worden ist.

## § 65

**Beschränkung der Haftung auf den Wert der Güter**

(1) Der Verfrachter hat bis zur Höhe des Wertes der Güter, den sie am Bestimmungsort zum Zeitpunkt der vertraglich vorgegebenen Ankunft des Schiffes besessen hätten, Schadenersatz zu leisten.



(2) Der Wert der Güter gemäß Abs. 1 ergibt sich aus dem Wert gemäß Lieferrechnung, wenn dieser fehlt, aus dem Marktpreis am Bestimmungsort, wenn auch dieser fehlt, aus dem normalen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit oder aus dem Börsenpreis. Davon sind abzuziehen die infolge des Schadens gegebenenfalls ersparten Zolgebühren oder sonstigen Kosten und der verbliebene Wert der beschädigten Güter. Der Wert der beschädigten Güter bestimmt sich nach dem geschätzten oder dem erzielten Verkaufspreis.

#### § 66

##### Beschränkung der Haftung auf einen bestimmten Betrag

Die Haftung des Verfrachters für die Beschädigung und den Verlust von Gütern ist auf einen Betrag von

— 2 800 M je Packung oder Einheit oder

— 10 M je kg Bruttomasse der beschädigten oder verlorengegangenen Güter

beschränkt. Der jeweils höhere Betrag kommt zur Anwendung. Die Beschränkung gilt nicht, wenn der Ablader den Wert der Güter bei ihrer Übergabe an den Verfrachter angegeben hat und diese Angabe in das Konnossement aufgenommen worden ist.

#### § 67

##### Güter in Transportbehältnissen

(1) Werden Güter in einem Container oder in einem anderen Transportbehältnis transportiert, wird die Anzahl der im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung als in das Transportgefäß verpackt aufgeführten Packungen oder Einheiten der Errechnung des Haftungsumfanges des Verfrachters gemäß § 66 zugrunde gelegt. Ist die Anzahl der Packungen oder Einheiten nicht in dieser Weise im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung aufgeführt, gelten alle Güter im Transportbehältnis als eine Packung oder eine Einheit.

(2) Wenn der Verfrachter die Güter in von ihm eingesetzte Transportbehältnisse verpackt, beginnt seine zwingende materielle Verantwortlichkeit für Beschädigung und Verlust gemäß § 72 Abs. 1 mit dem Verpacken.

#### § 68

##### Verantwortlichkeitsbefreiung und Haftungsbeschränkung der vom Verfrachter eingesetzten Personen

Angestellte des Verfrachters oder Reeders sowie der Betriebe und Personen, die bei ihrer Tätigkeit der Weisungs- und Kontrollbefugnis des Verfrachters und seiner Vertreter unterliegen, können sich bei Ansprüchen aus Verlust oder Beschädigung von Gütern auf die gleichen Gründe für die Verantwortlichkeitsbefreiung und auf die Haftungsbeschränkung wie der Verfrachter berufen.

#### § 69

##### Haftungsbeschränkung für Ansprüche aus demselben Ereignis

Der Schadenersatz, der vom Verfrachter und von den Personen gemäß § 68 für Verlust und Beschädigung aus einem Schadenfall zu leisten ist, darf insgesamt die Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

#### § 70

##### Ausschluß der Haftungsbeschränkung

(1) Der Verfrachter kann sich auf die §§ 65 und 66 nicht berufen, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch eigene

Handlungen vorsätzlich oder rücksichtslos und im Bewußtsein der Tatsache, daß daraus ein Schaden entstehen könnte, herbeigeführt wurde.

(2) Das gilt auch für die Personen gemäß § 68.

#### § 71

##### Verantwortlichkeit für Schäden an Transportbehältnissen

Die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit des Verfrachters für Beschädigung und Verlust von Gütern gelten auch für die Beschädigung und den Verlust von Containern oder ähnlichen Transportbehältnissen.

##### Unzulässigkeit abweichender Vereinbarungen

#### § 72

(1) Ist ein Konnossement oder eine Empfangsbescheinigung ausgestellt, ist es unzulässig,

a) die Verpflichtungen des Verfrachters und seine materielle Verantwortlichkeit gemäß § 57, soweit sie sich auf die nachfolgenden Bestimmungen beziehen, sowie gemäß den §§ 9, 29, 31, 35 Abs. 1, 59 und 61 bis 71 im voraus aufzuheben oder zu beschränken;

b) Vereinbarungen, durch die dem Verfrachter der Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten wird, oder ähnliche Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Für Konnossemente, die auf Grund eines Raumfrachtvertrages ausgestellt werden, gilt Abs. 1 nur, wenn sie an einen Dritten begeben werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vereinbarungen über die Erweiterung der materiellen Verantwortlichkeit des Verfrachters, wenn diese in das Konnossement oder in die Empfangsbescheinigung aufgenommen worden sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für alle Rechtsverhältnisse aus Transportleistungen, die in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik beginnen oder hier beendet werden, sowie für Rechtsverhältnisse aus Konnossementen oder Empfangsbescheinigungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt worden sind. Ist nach den Grundsätzen der Rechtsanwendung oder auf Grund von Vereinbarungen der Partner auf diese Rechtsverhältnisse ausländisches Recht anzuwenden, bezieht sich die Unzulässigkeit der Aufhebung oder der Beschränkung der materiellen Verantwortlichkeit des Verfrachters gemäß den Absätzen 1 und 2 auf die entsprechenden Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit in dieser Rechtsordnung.

#### § 73

Die Bestimmungen des § 72 Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vereinbarungen über

1. die Große Haverei,
2. die materielle Verantwortlichkeit des Verfrachters für die Güter in der Zeit vor dem Einladen und nach dem Ausladen,
3. den Transport lebender Tiere und von Gütern, die im Konnossement als Decksladung bezeichnet und tatsächlich so transportiert worden sind; es sei denn, es handelt sich um Güter oder Transportbehältnisse, deren Transport an Deck vorgeschrieben, üblich ist oder sich aus der Art der Güter ergibt,
4. außergewöhnliche Transporte im nichtregelmäßigen Verkehr, bei denen wegen der Art der Güter und der besonderen Umstände des Transports eine besondere Bestimmung im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung aufgenommen worden ist.

## Dritter Unterabschnitt

**Besondere Bestimmungen über den Durchfrachtverkehr  
und den Vertrag über den kombinierten Transport  
Materielle Verantwortlichkeit im Durchfrachtverkehr**

## § 74

Der Verfrachter ist dem legitimierten Inhaber eines Durchkonossements für die Güter von der Übernahme bis zur Ablieferung im Bestimmungshafen verantwortlich. Er hat Schadenersatz zu leisten, wenn die Güter während dieser Zeit beschädigt worden oder verlorengegangen sind. Vereinbarungen, durch die der Verfrachter seine Schadenersatzpflicht auf seine Transportleistung beschränkt, sind unzulässig.

## § 75

(1) Stellen mehrere Verfrachter gemeinsam auf Grund eines Durchfrachtvertrages ein Durchkonossement aus, sind sie für Schäden gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(2) In einem Durchkonossement gemäß Abs. 1 kann vereinbart werden, daß jeder Verfrachter nur die Schäden zu ersetzen hat, die bis zur Übergabe der Güter an den nachfolgenden Verfrachter entstanden sind. Kann in diesem Fall der in Anspruch genommene Verfrachter nicht nachweisen, daß die Schäden nicht während seiner Transportleistung eingetreten sind, hat er dem legitimierten Inhaber des Durchkonossements den entstandenen Schaden zu ersetzen.

## § 76

(1) Hat ein Verfrachter aus einem Durchkonossement Schadenersatz geleistet, steht ihm der Rückgriff gegen den zu, bei dessen Transportleistung der Schaden eingetreten ist.

(2) Kann nicht ermittelt werden, bei welcher Transportleistung der Schaden entstanden ist, haben die Verfrachter den Schaden entsprechend ihrem Anteil an der Fracht zu ersetzen. Das gilt nicht für Verfrachter, die beweisen können, daß der Schaden nicht während ihrer Transportleistung eingetreten ist.

**Materielle Verantwortlichkeit im kombinierten Transport**

## § 77

(1) Der Gesamtbeförderer ist dem legitimierten Inhaber eines Gesamtbeförderungsdokuments für die Güter von der Übernahme bis zur Ablieferung am Bestimmungsort verantwortlich. Er hat Schadenersatz zu leisten, wenn die Güter während dieser Zeit beschädigt worden oder verlorengegangen sind. Vereinbarungen, durch die der Gesamtbeförderer seine Schadenersatzpflicht auf eine Transport- oder Teilleistung beschränkt, sind unzulässig.

(2) Der Gesamtbeförderer ist nach den Rechtsvorschriften materiell verantwortlich, die für die Transportleistungen gelten, bei denen der Schaden eingetreten ist. Kann nicht ermittelt werden, bei welcher Transport- oder Teilleistung der Schaden entstanden ist, finden Seerechtsvorschriften Anwendung.

## § 78

(1) Hat der Gesamtbeförderer Schadenersatz geleistet, steht ihm der Rückgriff gegen den zu, bei dessen Transportleistung der Schaden eingetreten ist.

(2) Kann nicht ermittelt werden, bei welcher Transportleistung der Schaden eingetreten ist, haben die Beteiligten den Schaden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an dem Gesamttransportentgelt zu ersetzen. Das gilt nicht für Beteiligte, die beweisen können, daß der Schaden nicht bei Erfüllung ihrer Leistungen entstanden ist.

## Neunter Abschnitt

**Besondere Bestimmungen über die Zeitcharter**

## § 79

**Vertragspflichten**

(1) Durch die Zeitcharter wird der Verfrachter verpflichtet, dem Befrachter für einen bestimmten Zeitraum ein dem Vertragszweck entsprechendes see- und ladungstüchtiges Schiff bereitzustellen und damit den Transport von Gütern oder andere vereinbarte Leistungen durchzuführen. Der Zeitraum kann durch eine Frist oder die Anzahl der Reisen bestimmt werden. Der Befrachter hat eine nach Zeitabschnitten bestimmte Fracht zu zahlen.

(2) Der Befrachter darf den vertraglich vorgesehenen Schiffsraum und die Schiffseinrichtungen nur für den Vertragszweck in Anspruch nehmen. Der Verfrachter darf diesen Schiffsraum ohne Zustimmung des Befrachters nicht verwenden.

## § 80

**Vertragsgemäßer Zustand des Schiffes**

(1) Der Verfrachter hat das Schiff während des Vertragszeitraumes im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und zu Beginn eines jeden Reiseabschnittes die Seetüchtigkeit und Ladungstüchtigkeit zu gewährleisten.

(2) Ist das Schiff vorübergehend nicht im vertragsgemäßen Zustand oder ist die Seetüchtigkeit oder Ladungstüchtigkeit gemäß Abs. 1 nicht gegeben, hat der Verfrachter unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand und die Seetüchtigkeit sowie die Ladungstüchtigkeit herzustellen. Der Befrachter braucht für diese Zeit keine Fracht zu zahlen. Der Verfrachter hat dem Befrachter den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Wenn der vertragsgemäße Zustand des Schiffes nicht wiederhergestellt werden kann, endet die Pflicht zur Frachtzahlung mit dem Tag, an dem das Schiff nicht mehr einsatzfähig gewesen ist.

(4) Hat der Befrachter den mangelhaften Zustand des Schiffes verursacht, wird er von der Zahlung der Fracht nicht befreit. Er hat dem Verfrachter den entstandenen Schaden zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zustand des Schiffes durch die Beschaffenheit der Güter beeinträchtigt worden ist.

## § 81

**Schiffsverlust**

(1) Ist das Schiff verlorengegangen, endet die Pflicht zur Zahlung der Fracht mit dem Tag des Verlustes des Schiffes oder — wenn dieser nicht feststellbar ist — mit dem Tag seiner letzten Meldung.

(2) Hat der Befrachter den Verlust des Schiffes verursacht, wird er von der Zahlung der Fracht nicht befreit. Der Befrachter hat dem Verfrachter den entstandenen Schaden zu ersetzen.

## § 82

**Weisungen des Befrachters und seine Vertretung  
durch den Kapitän**

(1) Der Befrachter kann dem Kapitän hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwendung des Schiffes Weisungen erteilen. Diese Weisungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht widersprechen.

(2) Der Kapitän ist bei der Wahrnehmung aller sich aus der wirtschaftlichen Verwendung des Schiffes ergebenden Rechte und Pflichten des Befrachters dessen Vertreter. Rechtshandlungen, die der Kapitän in diesem Umfang vornimmt, wirken für und gegen den Befrachter.

(3) Soweit der Kapitän bei Vornahme einer Rechtshandlung nicht ausdrücklich erklärt, im Namen des Befrachters zu handeln, haben der Verfrachter und der Reeder für Folgen aus dieser Rechtshandlung gesamtschuldnerisch mit dem Befrachter einzustehen. Für die Zeichnung von Konnossementen gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 3.

## § 83

**Ansprüche des Befrachters bei Rettungsleistungen**

Werden mit dem Schiff während des Vertragszeitraumes erfolgreich Maßnahmen zur Rettung aus Seenot unternommen, haben Befrachter und Reeder Anspruch auf Ersatz ihrer dadurch entstandenen Kosten und Schäden. Dem Befrachter steht ein angemessener Teil des Rettungslohnes zu, der nach Abzug aller Kosten und Schäden verbleibt.

## § 84

**Beendigung der Zeitcharter**

(1) Der Befrachter hat nach Ablauf des Vertrages die Verwendung des Schiffes einzustellen. Ist für die Zeitcharter ein Zeitraum vereinbart, kann dieser unter Beachtung der Umstände der Reisen unter- oder überschritten werden. Das gilt nicht, wenn für die Beendigung bereits ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart wurde.

(2) Der Vertragszeitraum verlängert sich nicht um die Zeit, während der das Schiff nicht im vertragsgemäßen Zustand war.

**Drittes Kapitel****Schiffsmiete und Schiffsleasing****Erster Abschnitt****Schiffsmietvertrag**

## § 85

**Inhalt des Vertrages**

(1) Durch den Schiffsmietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter ein unbesetztes Schiff zum vertragsgemäßen Gebrauch zu überlassen; der Mieter verpflichtet sich, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Das Schiff und seine Ausrüstung müssen den üblichen Anforderungen entsprechen. Der Vermieter hat das Schiff am vereinbarten Ort und für den vertraglich festgelegten Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Mieter hat das Schiff und die Ausrüstung nach Ablauf der Mietzeit an dem vereinbarten Ort mit der gleichen Schiffsklasse und im gleichen Zustand, wie bei der Übergabe, unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung, zurückzugeben.

(3) Der Mieter hat das Schiff und die Ausrüstung instand zu halten.

(4) Schiffsmietverträge bedürfen der Schriftform.

(5) Die Weitervermietung bedarf der Zustimmung des Vermieters.

## § 86

**Beseitigung von Schäden**

(1) Der Mieter hat den Vermieter über Schäden zu informieren und die Beseitigung der Schäden zu veranlassen. Der Vermieter kann sich die Zustimmung zur Beseitigung bestimmter Schäden oder die Veranlassung zur Schadenbeseitigung vorbehalten.

(2) Der Vermieter hat die Kosten der Beseitigung von Schäden zu zahlen, soweit nicht der Mieter für die Verursachung des Schadens verantwortlich ist.

(3) Der Mieter hat die Rechte des Vermieters gegenüber Dritten für den Vermieter zu sichern.

(4) Kann das Schiff auf Grund von Mängeln, für die der Mieter nicht verantwortlich ist, für mehr als 48 Stunden nicht vertragsgemäß genutzt werden, braucht er für diese Zeit kein Entgelt zu zahlen.

**Zweiter Abschnitt****Schiffsleasingvertrag**

## § 87

**Inhalt des Vertrages**

(1) Durch den Schiffsleasingvertrag verpflichtet sich der Leasinggeber, dem Leasingnehmer ein unbesetztes Schiff zum zeitweiligen Gebrauch zu überlassen und nach Ablauf dieses Zeitraumes dem Leasingnehmer das Eigentum am Schiff zu übertragen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leasingraten zu zahlen.

(2) Das Schiff und seine Ausrüstung müssen den üblichen Anforderungen entsprechen; der Leasinggeber hat das Schiff am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

(3) Schiffsleasingverträge bedürfen der Schriftform. Aus ihnen muß der Kaufpreisanteil an der Leasingrate hervorgehen.

## § 88

**Instandhaltung, Schadenbeseitigung und Gefahrtragung**

(1) Die Instandhaltung des Schiffes und die Beseitigung von Schäden obliegen dem Leasingnehmer.

(2) Die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Verschlechterung des Schiffes geht mit der Übergabe auf den Leasingnehmer über.

(3) Der Leasingnehmer hat für den Fall des Verlustes eine Versicherung abzuschließen. Der Anspruch aus dieser Versicherung ist bei Verlust des Schiffes an den Leasinggeber abzutreten.

## § 89

**Zahlungsverzug und Zahlungsunfähigkeit**

(1) Bei Zahlungsverzug des Leasingnehmers mit mehr als zwei nacheinander fälligen Leasingraten kann der Leasinggeber die sofortige Bezahlung der Restforderung verlangen.

(2) Bei Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers ist der Leasinggeber berechtigt, das Schiff zurückzufordern oder die sofortige Bezahlung der Restforderung zu verlangen.

(3) Bei der Rückgabe des Schiffes hat der Leasinggeber einen Anspruch auf ein für die Gebrauchsüberlassung übliches Entgelt; der Kaufpreisanteil der bereits gezahlten Leasingraten ist dem Leasingnehmer zurückzuzahlen.

**Viertes Kapitel****Personenbeförderungsvertrag**

## § 90

**Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf die Beförderung von Fahrgästen mit Schiffen auf dem Seewege anzuwenden, wenn sich der Abgangshafen und der Bestimmungshafen in zwei verschiedenen Staaten befinden oder zwischen der Abfahrt und der Ankunft ein Hafen in einem anderen Staat

(Zwischenhafen) angelaufen wird. Sie gelten nicht für die Küstenschiffahrt.

### § 91

#### Personenbeförderungsvertrag

(1) Durch den Personenbeförderungsvertrag verpflichtet sich der Beförderer, den Fahrgast und dessen Gepäck (Reise- und Handgepäck) auf dem Seewege zu befördern und alle Maßnahmen zu treffen, die die Beförderung und die vereinbarten oder üblichen Leistungen sichern; der Fahrgast verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Beförderungsentgelts.

(2) Die Beförderung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Fahrgast mit seinem Handgepäck das Schiff betritt, und endet, wenn er das Schiff verläßt. Einbegriffen ist das Abholen des Fahrgastes von Land zum Schiff und das Wegbringen vom Schiff zum Land auf dem Wasserweg, wenn die dafür entstandenen Kosten im Beförderungsentgelt enthalten sind oder wenn das für diese Dienstleistung verwendete Fahrzeug dem Fahrgast durch den Beförderer zur Verfügung gestellt wird. Für das Reisegepäck beginnt die Beförderung mit der Übergabe an den Beförderer und endet mit der Rückgabe.

(3) Dem Fahrgast soll nach Vertragsabschluß ein Beförderungsdokument ausgehändigt werden. Das Beförderungsdokument kann als Namens- oder Inhaberpapier ausgestellt werden. Mit der Aushändigung des Beförderungsdokuments an den Fahrgast wird vermutet, daß ein Vertrag zustande gekommen und das Beförderungsentgelt entrichtet worden ist.

(4) Das Beförderungsdokument soll enthalten:

- a) Ort und Datum der Ausstellung,
- b) Abgangs- und Bestimmungshafen,
- c) Name und Anschrift des vertragschließenden und ausführenden Beförderers; bei Namenspapieren auch Name und Anschrift des Fahrgastes,
- d) Name des Schiffes,
- e) Zeitpunkt der Abfahrt und — falls vereinbart — auch der Ankunft,
- f) Angaben über die Beförderungsbedingungen, die dem Vertrag zugrunde liegen,
- g) Höhe des Beförderungsentgelts.

(5) Beförderungsdokumente, die als Namenspapier ausgestellt worden sind, dürfen ohne Zustimmung des Beförderers nicht auf Dritte übertragen werden.

### § 92

#### Pflichten der Vertragspartner

(1) Beförderer und Fahrgast haben dazu beizutragen, daß der Schutz von Leben und Gesundheit sowie Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden.

(2) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß das Schiff bei Antritt und während der Reise seetüchtig, ordnungsgemäß ausgerüstet, versorgt und besetzt und die Sicherheit des Fahrgastes gewährleistet ist.

(3) Der Beförderer hat Unregelmäßigkeiten der Beförderung, die die ordnungsgemäße Durchführung der Reise beeinträchtigen, dem Fahrgast unverzüglich bekanntzugeben und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

(4) Kann die Beförderung nicht mit dem vereinbarten Schiff oder zum vereinbarten Termin durchgeführt werden oder ist das Schiff während der Beförderung an der Weiterreise gehindert, ist der Beförderer im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, für die Ersatzbeförderung oder Weiterbeförderung zu sorgen.

(5) Der Beförderer hat zu gewährleisten, daß der Fahrgast während der Beförderung entsprechend der Beförderungsart

und der Beförderungsdauer ordnungsgemäß untergebracht und betreut wird. Erkrankt ein Fahrgast während der Beförderung, hat der Beförderer alle ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren, möglichen und notwendigen Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung zu treffen.

### § 93

#### Gepäckbeförderung

(1) Der Beförderer hat das Gepäck des Fahrgastes ohne besonderes Entgelt und zugleich mit dem Fahrgast zu befördern. Als Gepäck sind nur Gegenstände zugelassen, die sich auf Grund ihres Gewichts, ihrer Abmessungen und ihrer Beschaffenheit für die Beförderung mit Schiffen eignen und nach den Rechtsvorschriften nicht von der Beförderung oder von der Ein-, Aus- oder Durchfuhr ausgeschlossen sind. Handgepäck sind Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die der Fahrgast während der Beförderung in seiner Obhut behält.

(2) Reisegepäck ist gegen Erteilung eines Aufbewahrungsscheins vom Beförderer in Verwahrung zu nehmen. Die Rückgabe des Reisegepäckes erfolgt gegen Übergabe des Aufbewahrungsscheins. Der Beförderer kann die Berechtigung des Inhabers des Aufbewahrungsscheins zum Empfang des Reisegepäckes nachprüfen.

(3) Reisegepäck, das durch den Berechtigten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen entgegengenommen wurde, ist nach den Rechtsvorschriften über Fundsachen zu behandeln.

(4) Der Beförderer hat an dem Reisegepäck und den hinterlegten Sachen, soweit sie noch nicht dem Fahrgast zurückgegeben wurden, ein Pfandrecht zur Sicherung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag.

### § 94

#### Rücktritt vom Vertrag

(1) Tritt der Fahrgast nicht später als 7 Tage vor dem planmäßigen oder vereinbarten Abfahrtstermin des Schiffes vom Beförderungsvertrag zurück, hat er Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgelts. Der Beförderer kann bis zu einem Viertel des Beförderungsentgelts einbehalten oder fordern, wenn es ihm trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten nicht gelingt, den Reiseplatz an einen anderen Fahrgast zu verkaufen.

(2) Der Fahrgast kann ohne Einhaltung einer Frist vom Beförderungsvertrag zurücktreten, wenn das Schiff nicht innerhalb von 3 Tagen nach dem planmäßigen oder vereinbarten Abfahrtstermin zur Reise ausgelaufen ist. Dient das Schiff überwiegend dem Gütertransport, beträgt die Frist 7 Tage. Der Fahrgast hat Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgelts.

(3) Beide Vertragspartner können jederzeit vom Beförderungsvertrag zurücktreten, wenn durch kriegerische oder kriegsähnliche Ereignisse Gefahr für Fahrgäste, Besatzung oder Schiff droht, wenn der Abgangs- oder Bestimmungshafen blockiert ist oder wenn das Schiff auf staatliche Weisungen zurückgehalten wird oder aus ähnlichen Gründen die Reise nicht durchgeführt werden kann. Der Rücktritt ist auch dann möglich, wenn die Behinderung nur vorübergehend ist und die dadurch entstehenden Folgen für einen Partner unzumutbar sind. Der Fahrgast hat Anspruch auf Rückerstattung des Beförderungsentgelts für den noch nicht zurückgelegten Teil der Reise.

(4) Erfolgt der Rücktritt gemäß Abs. 3 nach Beginn der Beförderung, hat der Beförderer auf seine Kosten den Fahrgast mit dem eingesetzten Schiff, dem nächsten angemessenen und verfügbaren Schiff oder anderen Beförderungsmitteln zum nächsten sicheren Hafen oder auf Verlangen des Fahrgastes zum Abgangshafen zu befördern. Die Beförderung

zum nächsten sicheren Hafen oder zum Abgangshafen ist als zurückgelegter Teil der Reise anzusehen.

## § 95

#### Rückerstattung des Beförderungsentgelts in besonderen Fällen

(1) Nimmt der Fahrgast aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, die Beförderungsleistung nicht in Anspruch, hat er Anspruch auf Rückerstattung des vollen Beförderungsentgelts.

(2) Wird der Fahrgast während der Beförderung aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, an der Weiterreise gehindert, hat er Anspruch auf Rückerstattung des Beförderungsentgelts für den nicht zurückgelegten Teil der Reise.

#### Materielle Verantwortlichkeit

## § 96

(1) Der Beförderer hat den Schaden zu ersetzen, der dem Fahrgast während der Beförderung durch die Verletzung oder Tötung, durch Beschädigung oder Verlust des Gepäcks oder aus anderen Verletzungen des Beförderungsvertrages entstanden ist.

(2) Die Schadenersatzpflicht des Beförderers gemäß Abs. 1 darf durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

(3) Der Beförderer braucht den Schaden nicht zu ersetzen, der durch die Beschädigung oder den Verlust von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen entstanden ist. Das gilt nicht, wenn über die sichere Aufbewahrung dieser Sachen eine Vereinbarung mit dem Beförderer abgeschlossen wurde und sie beim Kapitän hinterlegt worden sind.

## § 97

(1) Der Fahrgast hat dem Beförderer äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste des

- Handgepäcks spätestens bei Verlassen des Schiffes,
- Reisegepäcks oder der hinterlegten Sachen spätestens bei der Rückgabe oder an dem Tag, an dem die Rückgabe erfolgen sollte,

anzuzeigen. Die Anzeige ist durch den Beförderer schriftlich aufzunehmen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste sind vom Fahrgast innerhalb von 15 Tagen nach

- Verlassen des Schiffes oder
  - der Rückgabe oder dem Tag, an dem die Rückgabe stattfinden sollte,
- schriftlich anzuzeigen.

(2) Wenn der Fahrgast die fristgemäße Schadenanzeige unterläßt, hat er nachzuweisen, daß der Beförderer verantwortlich ist.

## § 98

(1) Die Haftung des Beförderers für den Ersatz von Schäden, die durch

- die Verletzung oder Tötung eines Fahrgastes entstehen, ist auf insgesamt 200 000 M,
- die Beschädigung oder den Verlust von Handgepäck entstehen, ist auf 3 500 M,
- die Beschädigung oder den Verlust von Kraftfahrzeugen und des in oder auf ihnen befindlichen Gepäcks entstehen, ist auf insgesamt 14 000 M,

- die Beschädigung oder den Verlust des übrigen Gepäcks und der hinterlegten Sachen entstehen, ist auf insgesamt 5 000 M

je Fahrgast und Reise beschränkt. Die §§ 68 bis 70 gelten entsprechend. Die Vertragspartner können schriftlich höhere Haftungshöchstbeträge vereinbaren.

(2) Die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, daß die Schadenersatzpflicht des Beförderers für Beschädigung oder Verlust des Gepäcks erst von einer Freigrenze an beginnen soll, die für

- Beschädigung eines Fahrzeuges 500 M,
- Beschädigung oder den Verlust von Handgepäck und der hinterlegten Sachen 60 M,

je Fahrgast und Reise nicht unterschreiten darf.

(3) In den Haftungshöchstbeträgen sind die Kosten der Rechtsverfolgung und die Zinsen für die Schadenersatzsumme nicht enthalten.

(4) Ist der ausführende Beförderer ein Betrieb der Deutschen Demokratischen Republik, haftet er gegenüber Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik unbeschränkt.

## § 99

(1) Wird die Beförderung von einem anderen als dem vertragschließenden Beförderer ganz oder teilweise ausgeführt, bleibt der vertragschließende Beförderer für die Beförderung materiell verantwortlich.

(2) Der ausführende Beförderer ist gleichzeitig für den von ihm ausgeführten Teil der Beförderung materiell verantwortlich. In diesem Fall sind der vertragschließende und der ausführende Beförderer Gesamtschuldner.

(3) Hat der vertragschließende Beförderer mit dem Fahrgast einen höheren Haftungshöchstbetrag vereinbart, ist der ausführende Beförderer daran nur gebunden, wenn er dieser Vereinbarung schriftlich zugestimmt hat.

## § 100

#### Unentgeltliche Beförderung

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Personen, die entsprechend einer Vereinbarung mit dem Beförderer einen unentgeltlichen Reiseplatz innehaben.

### Fünftes Kapitel

#### Schleppen und Bugsieren

## § 101

(1) Durch den Schleppvertrag verpflichtet sich das Schleppunternehmen zu Schlepp- und Bugsierleistungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das vereinbarte oder das am Sitz des Schleppunternehmens übliche Entgelt zu zahlen.

(2) Bugsierleistung ist die Schlepphilfe beim Manövrieren eines Schiffes in Hafengebieten unter Leitung des bugierten Schiffes. Schleppleistungen sind alle anderen Leistungen, insbesondere das Ziehen und Schieben von Schiffen.

(3) Als Schlepp- oder Bugsierleistung gilt auch die Bereitschaft in der Nähe eines Schiffes zur Unterstützung seiner nautischen Manöver.

(4) Bei Schleppverträgen gilt das Recht am Sitz des Schleppunternehmens.

## § 102

(1) Das Schleppunternehmen hat zur festgelegten Zeit und am vereinbarten Ort Schlepper bereitzustellen, die zur Aus-



führung der vorgesehenen Leistung geeignet, ordnungsgemäß eingerichtet, ausgerüstet und besetzt sind.

(2) Die Leistungen sind ohne Verzögerung entsprechend den Rechtsvorschriften und nach seemännischer oder Schiffsfahrtspraxis durchzuführen.

(3) Der Auftraggeber hat sein Schiff am vereinbarten Ort fristgerecht bereitzustellen. Das Schiff muß sich in einem schleppfähigen Zustand befinden.

(4) Die Besatzung eines Schiffes, das der nautischen Leitung des Kapitäns eines anderen Schiffes unterstellt ist, hat ebenfalls für die Sicherheit des Verbandes und des Schiffsverkehrs zu sorgen.

(5) Die Vertragspartner haben sich die Schäden zu ersetzen, die durch die Verletzung des Vertrages entstehen.

(6) Im Verhältnis der Vertragspartner untereinander gelten bis zum Beweis des Gegenteils Schäden als von dem Schiff verursacht, dessen Kapitän die nautische Leitung hatte.

#### § 103

(1) Beim Bugsieren hat der Kapitän des bugsierten Schiffes die nautische Leitung. Beim Schleppen hat der Kapitän des schleppenden Schiffes die nautische Leitung des Verbandes.

(2) Der Verband gilt als entstanden, wenn die Schiffe zur Ausführung des ersten vom Leiter des Verbandes befohlenen Manövers bereit sind. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn das letzte Manöver ausgeführt ist und sich die Schiffe auf eine sichere Distanz entfernt haben.

### Sechstes Kapitel

#### Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit des Reeders

##### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 104

##### Reeder

Reeder im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Schiff in seinem Namen betreibt.

#### § 105

#### Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit

(1) Der Reeder ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des Schiffes verantwortlich. Er hat den Schaden zu ersetzen, der beim Betrieb des Schiffes einem anderen rechtswidrig zugefügt wird.

(2) Die Schadenersatzpflicht entfällt, wenn der Reeder nachweist, daß der Schaden nicht abgewendet werden konnte, obwohl er und die beim Betrieb des Schiffes eingesetzten Personen alle Maßnahmen ergriffen haben, die vernünftigerweise gefordert werden konnten.

(3) Die Bestimmungen über die außervertragliche materielle Verantwortlichkeit kommen nicht zur Anwendung, wenn der Anspruch auch aus der vertraglichen materiellen Verantwortlichkeit geltend gemacht werden kann. Das gilt nicht bei Schäden, die durch Verletzung oder Tötung von Personen entstanden sind.

(4) Ist der Reeder nicht gleichzeitig Verfrachter, ist er dem Ladungsbeteiligten nach den Bestimmungen dieses Kapitels nur in dem Umfang schadenersatzpflichtig, wie er es als Ver-

frachter sein würde. Das Verhalten des Verfrachters darf dem Reeder nicht entgegengehalten werden.

### Zweiter Abschnitt

#### Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit bei Schiffszusammenstößen

#### § 106

##### Verantwortlichkeit der Reeder

(1) Bei einem Schiffszusammenstoß hat der Reeder den Schaden zu ersetzen, der den an Bord befindlichen Personen und Sachen sowie dem Schiff entstanden ist, wenn der Geschädigte nachweist, daß der Reeder oder die von ihm beim Betrieb des Schiffes eingesetzten Personen nicht alle Maßnahmen ergriffen haben, die vernünftigerweise gefordert werden konnten, um den Zusammenstoß abzuwenden.

(2) Sind bei einem Zusammenstoß mehrere Reeder schadenersatzpflichtig, haben sie im Verhältnis des auf jeder Seite vorliegenden Verstoßes gegen ihre Pflichten Schadenersatz zu leisten. Kann dieses Verhältnis nicht festgestellt werden, haben sie zu gleichen Teilen Schadenersatz zu leisten. Sie sind nicht Gesamtschuldner.

(3) Für den Schaden, der durch die Verletzung oder Tötung von an Bord befindlichen Personen entstanden ist, sind die Reeder Gesamtschuldner. Das Verhältnis der Reeder zueinander bestimmt sich nach Abs. 2.

#### § 107

##### Hilfeleistung bei Schiffszusammenstoß

(1) Der Kapitän hat nach einem Schiffszusammenstoß den an Bord des anderen Schiffes befindlichen Personen und dem Schiff Beistand zu leisten, soweit das ohne ernste Gefahr für die an Bord seines Schiffes befindlichen Personen und für sein Schiff möglich ist.

(2) Die Kapitäne haben sich gegenseitig den Namen und Heimathafen ihrer Schiffe sowie die Abgangs- und Bestimmungshäfen oder die nächsten Häfen, die sie anlaufen wollen, anzugeben.

(3) Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung der Absätze 1 und 2 begründet keine Schadenersatzpflicht des Reeders.

#### § 108

##### Fernschäden

Die §§ 106 und 107 finden auch Anwendung, wenn das Schiff durch Ausführen oder Unterlassen eines Manövers oder durch Nichtbeachten von Rechtsvorschriften einem anderen Schiff oder den an Bord befindlichen Personen oder Sachen einen Schaden zugefügt hat, ohne daß es zu einem Zusammenstoß gekommen ist.

### Dritter Abschnitt

#### Außervertragliche materielle Verantwortlichkeit für die Verunreinigung von Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

#### § 109

##### Verantwortlichkeit des Reeders

(1) Treten aus einem Schiff Stoffe heraus, die die Territorial- oder inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Strandes oder die in diesem Gebiet befindlichen Sachen verunreinigen oder zu ver-

unreinigen drohen, hat der Reeder die Kosten zu ersetzen, die aufgewendet werden, um die Verunreinigung zu beseitigen oder zu verhindern. Er hat den durch die Verunreinigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Sind mehrere Reeder ersatzpflichtig und können die Kosten und Schäden nicht auseinandergelassen werden, sind sie Gesamtschuldner.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bestehen auch dann, wenn sich der Austritt der verunreinigenden Stoffe außerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik ereignet hat und bei Unterbleiben von Bekämpfungsmaßnahmen Folgen gemäß Abs. 1 eingetreten wären.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Reeder nachweist, daß der eingetretene Schaden ausschließlich auf

- a) außergewöhnliche, nicht abwendbare Naturereignisse, deren Folgen nicht vermeidbar waren,
- b) kriegerische und kriegsähnliche Ereignisse,
- c) vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen Dritter oder
- d) fehlerhafte Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen staatlichen Organe oder Einrichtungen insbesondere bei Verwendung oder Instandhaltung navigatorischer Hilfsmittel

zurückzuführen ist, oder wenn er nachweist, daß der Schaden ausschließlich durch den Geschädigten verursacht wurde und dieser nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise gefordert werden konnten, um den Schaden abzuwenden. Ist der Schaden teilweise durch den Geschädigten verursacht worden, vermindert sich die Ersatzpflicht des Reeders entsprechend.

(4) Bei vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen Dritter sind diese dem Geschädigten gegenüber unmittelbar wie der Reeder schadenersatzpflichtig.

(5) Vom Reeder beim Betrieb des Schiffes eingesetzte Personen gelten nicht als Dritte gemäß Abs. 3 Buchst. c und Abs. 4. Gegen sie kann kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

(6) Die Ansprüche gemäß Abs. 1 können auch unmittelbar gegen den Versicherer oder gegen den geltend gemacht werden, der finanzielle Sicherheit geleistet hat, wobei diese sich auf die Ausschlußgründe gemäß Abs. 3 berufen können. Die Ansprüche können zurückgewiesen werden, wenn der Reeder vorsätzlich gehandelt hat.

(7) In einem Verfahren können der Versicherer oder derjenige, der finanzielle Sicherheit geleistet hat, verlangen, daß der Reeder einbezogen wird.

#### § 110

##### Zertifikat

Auf Schiffen, die mehr als 2000 t Öl transportieren und die in die Territorial- oder inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik einlaufen oder sie durchfahren, ist ein Zertifikat mitzuführen, aus dem hervorgeht, daß eine ausreichende finanzielle Sicherung zur Deckung möglicher Ansprüche gemäß § 109 Absätze 1 und 2 bis zur Haftungshöchstgrenze gemäß § 118 besteht. Schiffsverbände gelten als ein Schiff.

### Vierter Abschnitt

#### Haftungsbeschränkung des Reeders

#### § 111

##### Berechtigung zur Haftungsbeschränkung

(1) Der Reeder kann seine Haftung beschränken, wenn gegen ihn Ansprüche aus

- a) der Verletzung oder Tötung von Personen, die sich zur Beförderung an Bord des Schiffes befanden, oder aus dem Verlust oder der Beschädigung von an Bord befindlichen Sachen,
- b) anderen Schäden, die beim Betrieb des Schiffes entstanden sind,

geltend gemacht werden, unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund diese Ansprüche gestützt werden.

(2) Die Berechtigung zur Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 1 Buchst. b für Schäden, die durch Personen verursacht worden sind, die sich nicht an Bord des Schiffes befanden, besteht nur, wenn deren Verhalten Einfluß hatte auf

- a) den Betrieb des Schiffes,
- b) das Laden, den Transport oder das Löschen von Gütern,
- c) das Befördern von Fahrgästen.

(3) Die Haftung kann nicht beschränkt werden, wenn der Schaden auf eine Pflichtverletzung des Reeders selbst oder — bei juristischen Personen oder Gesellschaften — auf eine Pflichtverletzung der zur Vertretung bestellten Organe oder Gesellschafter zurückzuführen ist.

(4) Die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung ist keine Anerkennung der Schadenersatzpflicht.

#### § 112

##### Nichtanwendung der Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftungsbeschränkung des Reeders gilt nicht für Ansprüche

- a) aus Rettungsleistungen oder aus Beitragsleistungen zur Großen Haverei;
- b) aus der Verpflichtung des Reeders zur Beseitigung von Wracks in den Territorial- und inneren Seegewässern sowie den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) der Mitglieder der Schiffsbesatzung und aller anderen Angestellten des Reeders, die beim Betrieb des Schiffes tätig sind, sowie sonstiger Berechtigter;
- d) aus nuklearen Schäden durch kernenergiebetriebene Schiffsanlagen oder durch nukleares Material;
- e) auf Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung.

(2) Die Haftung gemäß Abs. 1 Buchst. c kann ausnahmsweise beschränkt werden, wenn das Recht, dem der Arbeitsvertrag unterliegt, das zuläßt.

#### § 113

##### Berechtigung anderer Personen zur Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftungsbeschränkung des Reeders kann auch vom Schiffseigentümer und Charterer geltend gemacht werden.

(2) Der Kapitän, die Mitglieder der Schiffsbesatzung und alle anderen beim Reeder, Schiffseigentümer oder Charterer angestellten Personen können diese Haftung beschränken, wenn sie bei der Entstehung des Anspruches in Ausübung ihres Dienstes gehandelt haben.

(3) Werden Ansprüche gegen Personen gemäß Abs. 2 geltend gemacht, können diese ihre Haftung auch dann beschränken, wenn die Ansprüche durch ihre Pflichtverletzung entstanden sind. Das gilt nicht bei Vorsatz.

(4) Sind der Kapitän oder ein Mitglied der Schiffsbesatzung gleichzeitig Eigentümer, Miteigentümer, Reeder oder Charterer des Schiffes, findet Abs. 3 nur Anwendung, wenn sie als Kapitän oder Mitglied der Schiffsbesatzung gehandelt haben.

**Haftungshöchstbetrag und Haftungsfonds****§ 114**

- (1) Haftungshöchstbeträge betragen bei Ansprüchen aus
- Personenschäden 900 M je Registertonne des Schiffes;
  - Sachschäden 280 M je Registertonne des Schiffes;
  - Personen- und Sachschäden 900 M je Registertonne des Schiffes. Davon sind 620 M je Registertonne des Schiffes ausschließlich zur Befriedigung von Ansprüchen aus Personenschäden bestimmt. 280 M je Registertonne des Schiffes sind für die Befriedigung der Ansprüche aus Sachschäden bestimmt. Genügen 620 M je Registertonne des Schiffes nicht zur vollen Befriedigung der Ansprüche aus Personenschäden, so nehmen die nichtbefriedigten Ansprüche bei der Verteilung des für Sachschäden bestimmten Haftungsbetrages wie Ansprüche aus einem Sachschaden teil.

(2) Der für die Errechnung des Haftungshöchstbetrages maßgebliche Raumgehalt des Schiffes ergibt sich aus dem Nettoraumgehalt zuzüglich des zur Errechnung des Nettoraumgehaltes vom Bruttoreumgehalt abgezogenen Maschinenraumes. Bei Schiffen ohne mechanischen Antrieb gilt der Nettoraumgehalt. Ergibt sich bei dieser Berechnung ein Raumgehalt des Schiffes von weniger als 300 RT, gilt für die Errechnung des Haftungsbetrages ein Raumgehalt von 300 RT.

(3) Statt der Registertonnen wird bei Binnenschiffen die höchste Tragfähigkeit in Tonnen der Errechnung des Haftungshöchstbetrages zugrunde gelegt. Bei Binnenschiffen mit mechanischem Antrieb ist bei der Errechnung des Haftungshöchstbetrages die Anzahl der Tonnen der höchsten Tragfähigkeit um die Anzahl der PS der Antriebsanlage zu erhöhen. Bei Schleppern und Schubschiffen ist bei der Errechnung des Haftungshöchstbetrages nur die doppelte Anzahl der PS der Antriebsanlage zugrunde zu legen. Die Mindestberechnungsgrundlage beträgt 300.

(4) Der Haftungshöchstbetrag bezieht sich auf die Gesamtheit aller Ansprüche aus demselben Ereignis, die gegen den Reeder und jede andere Person gemäß § 113 Absätze 1 und 2 geltend gemacht werden.

(5) Hat der Reeder gegen den Gläubiger einen Anspruch, der aus demselben Ereignis entstanden ist, unterliegt nur der nach einer gegenseitigen Aufrechnung verbleibende Restanspruch des Gläubigers den Bestimmungen der §§ 111 bis 115.

**§ 115**

(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der Ansprüche, die gegen den Reeder aus demselben Ereignis geltend gemacht werden, den Haftungshöchstbetrag, kann der Reeder einen gesonderten Haftungsfonds errichten. Wird der Haftungsfonds bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik errichtet, muß der Reeder ein Verfahren zur Durchführung der Haftungsbeschränkung beantragen.

(2) Der Haftungsfonds steht ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche zur Verfügung, für die eine Haftungsbeschränkung geltend gemacht werden kann.

(3) Nach Errichten des Haftungsfonds kann kein Gläubiger einen Anspruch, der aus dem Fonds zu befriedigen ist, gegen das sonstige Vermögen des Reeders geltend machen, sofern der Fonds tatsächlich zugunsten des Gläubigers zur Verfügung steht.

(4) Der Haftungsfonds wird unter die Gläubiger im Verhältnis der Höhe ihrer Ansprüche verteilt.

(5) Für die Errichtung des Haftungsfonds und die Durchführung des Verfahrens ist das Bezirksgericht Rostock zuständig.

**§ 116****Haftungsbeschränkung bei Verunreinigung der Territorial- und inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Die Schadenersatzpflicht gemäß § 109 kann auf 560 M je Registertonne des Schiffes oder auf einen Höchstbetrag von 60 Millionen M beschränkt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 111 bis 115.

(2) Hat der Reeder freiwillig und in einer den Umständen entsprechenden Weise Kosten aufgewandt, um eine Verunreinigung zu verhindern, nimmt er in Höhe der aufgewandten Kosten mit einer eigenen Forderung gleichberechtigt an der Verteilung des Haftungsfonds teil.

(3) Die Haftungsbeschränkung wird nur wirksam, wenn ein Haftungsfonds bei dem zuständigen Gericht der Deutschen Demokratischen Republik errichtet wird.

(4) Der Versicherer und die, die finanzielle Sicherheit geleistet haben, können ebenfalls einen Haftungsfonds gemäß Abs. 3 errichten. Das gilt auch, wenn eine Pflichtverletzung des Reeders selbst vorliegt, die gemäß § 111 Abs. 3 eine unbeschränkte Haftung zur Folge hat.

**Siebentes Kapitel****Vertretungsbefugnis des Kapitäns****§ 117****Vertretung des Reeders**

(1) Der Kapitän kann auf Grund seines Arbeitsrechtsverhältnisses für den Reeder Rechtshandlungen vornehmen, die für den Betrieb und die Verwendung des Schiffes und die Betreuung und Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder die Sicherheit der an Bord befindlichen Sachen erforderlich sind.

(2) Der Reeder kann die Vertretungsbefugnis des Kapitäns beschränken.

(3) Das Nichteinhalten dieser Beschränkung kann einem Dritten nur entgegeng gehalten werden, wenn sie diesem bekannt war oder bekannt sein mußte.

**§ 118****Vertretungsbefugnis für den Ladungsberechtigten**

(1) Der Kapitän kann im Interesse der Erhaltung und der sicheren Behandlung der Ladung für den Ladungsberechtigten Rechtshandlungen vornehmen, wenn es besondere Umstände erfordern.

(2) Der Kapitän hat den Ladungsberechtigten über vorgenommene Rechtshandlungen unverzüglich zu unterrichten.

**Achtes Kapitel****Schiffsgläubigerrechte****§ 119****Begriff und Inhalt**

(1) Schiffsgläubiger haben zur Sicherung ihrer Forderungen, die beim Betrieb und bei der Verwendung des Schiffes entstanden sind, ein gesetzliches Pfandrecht am Schiff und am Schiffszubehör (Schiffsgläubigerrecht).

(2) Der Schiffsgläubiger kann sich zur Erfüllung seiner Forderung gemäß den Rechtsvorschriften aus dem Schiff befriedigen.

(3) Die durch Schiffsgläubigerrechte gesicherten Forderungen gehen den Forderungen im Range vor, die durch andere Pfandrechte am Schiff gesichert sind.

## § 120

**Begründung von Schiffsgläubigerrechten**

(1) Folgende Forderungen gegen den Reeder, Eigentümer oder Charterer des Schiffes begründen mit ihrer Entstehung ein Schiffsgläubigerrecht:

1. Lohnforderungen und andere Forderungen der Mitglieder der Schiffsbesatzung, soweit sie sich aus deren Arbeitsrechtsverhältnis ergeben;
2. staatliche Steuern und Abgaben, Hafen- und Kanalgebühren, Wasserstraßenabgaben und Lotsenentgelt;
3. Forderungen wegen Verletzung oder Tötung von Menschen beim Betrieb des Schiffes;
4. Forderungen aus außervertraglicher materieller Verantwortlichkeit wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen einschließlich der Forderungen aus der Verunreinigung der Gewässer gemäß § 109, wenn der Schaden beim Betrieb des Schiffes entstanden ist und diese Forderungen nicht gleichzeitig aus einem Vertrag geltend gemacht werden können;
5. Forderungen aus Rettungsleistungen, Wrackbeseitigung und Beitragsleistungen zur Großen Haverei.

(2) Ein Schiffsgläubigerrecht wird auch für Forderungen aus Dienst- und Hafenleistungen für das Schiff und die Mitglieder der Schiffsbesatzung begründet.

## § 121

**Rangfolge**

(1) Der Rang der Schiffsgläubigerrechte ergibt sich aus der angegebenen Reihenfolge. Innerhalb der Gruppe gemäß § 120 Abs. 1 Ziff. 5 ergibt sich der Rang aus der umgekehrten zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung. In den übrigen Gruppen besitzen die Rechte untereinander den gleichen Rang. Entstehen Schiffsgläubigerrechte gemäß § 120 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 nach Beginn der Rettungsleistung oder Wrackbeseitigung, gehen sie im Range den Schiffsgläubigerrechten gemäß § 120 Abs. 1 Ziff. 5 nach.

(2) Die Schiffsgläubigerrechte gemäß § 120 Abs. 2 folgen im Range den Schiffsgläubigerrechten gemäß § 120 Abs. 1 und den Schiffshypotheken.

(3) Schiffsgläubigerrechte aus Forderungen für Beitragsleistungen zur Großen Haverei gelten als zum Zeitpunkt des Haveriefalles entstanden. Schiffsgläubigerrechte für Forderungen aus Rettungsleistungen oder Wrackbeseitigung gelten als zum Zeitpunkt der Beendigung der Rettungsleistung oder Wrackbeseitigung entstanden.

## § 122

**Schiffsgläubigerrechte bei Besitzwechsel und Veräußerung**

(1) Schiffsgläubigerrechte bleiben bestehen, wenn Eigentümer oder Besitzer des Schiffes wechseln oder wenn das Schiff in ein anderes Register eingetragen wird.

(2) Der Erwerber eines Schiffes kann die Rechte der Schiffsgläubiger am Schiff durch ein Aufgebotsverfahren ausschließen.

(3) Bei einem gerichtlichen Verkauf des Schiffes im Wege der Vollstreckung gelten die dafür vorgesehenen Rechtsvorschriften.

## § 123

**Erlöschen der Schiffsgläubigerrechte**

(1) Schiffsgläubigerrechte erlöschen, wenn

1. die gesicherten Forderungen erfüllt, aus anderen Gründen erloschen sind oder nicht mehr geltend gemacht werden können;
2. das Schiff verlorengegangen ist, soweit nicht eine Ersatzforderung gemäß § 124 vorliegt;
3. seit Entstehung der gesicherten Forderungen 1 Jahr verstrichen ist.

(2) Die Frist gemäß Abs. 1 Ziff. 3 wird nicht unterbrochen; sie wird jedoch für den Zeitraum geherrmt, in dem der Schiffsgläubiger Prozeßhandlungen zur Realisierung seines Pfandrechts eingeleitet hat und diese zur Vollstreckung in das Schiff führen oder in dem der Schiffsgläubiger aus rechtlichen Gründen gehindert ist, sich aus dem Schiff zu befriedigen.

## § 124

**Ersatzforderungen**

(1) Entstehen dem Reeder, Eigentümer oder Charterer nach Begründung eines Schiffsgläubigerrechts wegen Beschädigung oder Verlust des Schiffes Ersatzforderungen gegen Dritte oder Ansprüche aus Großer Haverei, erstreckt sich das Pfandrecht des Schiffsgläubigers auch auf diese Forderungen.

(2) Zu den Ersatzforderungen gegen Dritte gemäß Abs. 1 gehören nicht die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die dem Reeder, Eigentümer oder Charterer aus einem von ihm geschlossenen Versicherungsvertrag zustehen.

**Neuntes Kapitel****Besondere Ereignisse****Erster Abschnitt****Große Haverei**

## § 125

**Begriff der Großen Haverei**

(1) Große Haverei liegt vor, wenn absichtlich und vernünftigerweise außerordentliche Opfer und Aufwendungen erbracht wurden, um Schiff, Fracht und Ladung im Zusammenhang mit einer Reise vor einer gemeinsamen Gefahr zu bewahren.

(2) Die Opfer oder Aufwendungen der Großen Haverei sind von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich zu tragen.

(3) Die Feststellung und Verteilung der Opfer oder Aufwendungen der Großen Haverei sind gemäß den York-Antwerpen-Regeln vorzunehmen.

(4) Auf Rechtsverhältnisse aus der Großen Haverei ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Dispache aufgestellt wird.

## § 126

**Persönliche Verpflichtung und Sicherheitsleistung**

(1) Eine persönliche Verpflichtung zum Entrichten des Beitrages zur Großen Haverei besteht nicht. Das gilt nicht für Güter, wenn dem Empfänger bei ihrer Annahme bekannt war, daß für sie ein Beitrag zu entrichten ist. Die persönliche Verpflichtung ist auf den Wert der Güter bei ihrer Ablieferung beschränkt.

(2) Reeder und Verfrachter haben zu sichern, daß die Güter, für die Haverbeiträge zu entrichten sind, nicht ohne

Sicherheitsleistung des Empfängers abgeliefert werden. Verletzen sie diese Pflicht, sind sie für die Entrichtung der Beiträge persönlich verantwortlich. Die Verwertung der Güter für den Havereibeitrag wird dadurch nicht berührt.

(3) Die Beteiligten haben an den beitragspflichtigen Gütern ein Pfandrecht. Das Pfandrecht für die Beteiligten wird durch den Verfrachter ausgeübt. Hat ein Dritter den Besitz an diesen Gütern gutgläubig erlangt, kann das Pfandrecht nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Pfandrecht besteht auch an der Fracht, solange diese noch nicht bezahlt wurde.

#### § 127

##### Dispache

Die Feststellung und Verteilung der Opfer oder Aufwendungen der Großen Haverei unter die Beteiligten sind durch einen Dispacheur im Auftrag des Reeders durchzuführen. Der Auftrag ist dem Dispacheur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eintritt der Großen Haverei, zu erteilen. Wird vom Reeder die Erteilung des Auftrages verzögert, kann jeder andere Beteiligte der Großen Haverei den Auftrag erteilen.

### Zweiter Abschnitt

#### Rettung aus Gefahr

#### § 128

##### Anspruch auf Rettungslohn

(1) Die Rettung von Schiffen, die sich in Gefahr befinden, die Rettung von Sachen, die sich an Bord befinden, und die Erhaltung der Fracht begründen einen Anspruch auf angemessene Vergütung (Rettungslohn), wenn die Rettungsleistung erfolgreich war oder ein nützliches Ergebnis erzielt wurde.

(2) Rettungslohn kann auch beansprucht werden, wenn die Rettungsleistung zwischen Schiffen des gleichen Reeders erfolgte.

(3) Die Besatzungen von Schiffen, die sich in Gefahr befinden, und die Besatzungen von Schiffen, die gewerbsmäßig Rettungsleistungen erbringen, haben keinen Anspruch auf Rettungslohn.

(4) Rettungsleistungen, die gegen das ausdrückliche und begründete Verbot des Kapitäns des geretteten Schiffes durchgeführt wurden, schließen einen Anspruch auf Rettungslohn aus.

(5) Wer bei einer Rettungsleistung Menschen rettet, kann einen angemessenen Anteil vom Rettungslohn beanspruchen, der den Personen zusteht, die das Schiff oder die an Bord befindlichen Sachen gerettet haben.

(6) Wenn die Retter die Gefahr verursacht haben und dafür verantwortlich sind oder wenn sie einen Diebstahl, eine Verheimlichung oder andere unredliche Handlungen im Zusammenhang mit einer Rettungsleistung begangen haben, kann der Rettungslohn herabgesetzt oder versagt werden.

#### § 129

##### Vergütung der Rettungsleistungen durch Schiepper und Lotsen

Das Schleppunternehmen kann für Rettungsleistungen, die es für ein von ihm geschlepptes Schiff oder dessen Ladung erbringt, Rettungslohn nur unter der Voraussetzung beanspruchen, daß es außergewöhnliche Dienste geleistet hat, die über seine vertraglichen Pflichten hinausgehen. Das gilt für Lotsen entsprechend.

#### § 130

##### Rettungslohn

(1) Die Höhe des Rettungslohnes wird durch Vereinbarung der Partner oder bei fehlender Vereinbarung auf Klage durch ein vereinbartes Schiedsgericht oder durch das Gericht bestimmt.

(2) Der Rettungslohn umfaßt auch die Kosten für die Aufbewahrung, Erhaltung, Schätzung und den Verkauf der geretteten Gegenstände. Er darf den Wert des Geretteten nicht übersteigen. Als Wert des Geretteten gilt der geschätzte oder erzielte Verkaufserlös von Sachen und die erhaltene Fracht abzüglich der zu entrichtenden Abgaben und Zollgebühren.

(3) Bei der Bestimmung der Höhe des Rettungslohnes sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der durch die Rettung erzielte Erfolg,
- der Arbeits- und Zeitaufwand und die Verdienste der Retter,
- die Gefahr, der das rettende und das gerettete Schiff sowie die darauf befindlichen Personen und Sachen ausgesetzt waren,
- die entstandenen Kosten und Schäden,
- die Gefahr einer materiellen Verantwortlichkeit oder anderer Nachteile, der sich die Retter ausgesetzt haben,
- der Wert der in Gefahr gebrachten Rettungsmittel,
- die besondere Zweckbestimmung des rettenden Schiffes.

Der Wert des Geretteten ist erst nach diesen Kriterien zu berücksichtigen.

(4) Die Verteilung der Vergütung unter mehrere Retter erfolgt entsprechend den von ihnen getroffenen Vereinbarungen oder auf Klage durch ein vereinbartes Schiedsgericht oder durch das Gericht.

#### § 131

##### Anderung oder Nichtigkeit des Vertrages

Ein über die Rettung geschlossener Vertrag kann auf Klage durch ein vereinbartes Schiedsgericht oder durch das Gericht geändert oder für nichtig erklärt werden, wenn er zur Zeit und unter dem Einfluß der Gefahr geschlossen wurde und die vereinbarten Bedingungen unbillig sind. Das gleiche gilt, wenn einer der Partner zum Vertragsabschluß durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist oder der Rettungslohn in einem erheblichen Mißverhältnis zur erbrachten Leistung steht.

#### § 132

##### Pfandrecht

(1) Zur Sicherung des Rettungslohnes steht dem Reeder ein Pfandrecht an den geretteten Gegenständen zu.

(2) Güter dürfen vor der Bezahlung des Rettungslohnes oder einer Sicherstellung des Retters nicht abgeliefert werden.

#### § 133

##### Anwendbares Recht

Auf Rechtsverhältnisse aus der Rettung aus Gefahr innerhalb von Territorialgewässern eines Staates ist das Recht des Staates anzuwenden, zu dessen Staatsgebiet diese Gewässer gehören. Erfolgt die Rettung auf dem Offenen Meer, findet das Recht der Flagge des geretteten Schiffes Anwendung.



## § 134

**Aufteilung der Vergütung zwischen Besatzung und Reeder**

(1) Der dem Reeder eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik zustehende Rettungslohn wird nach Ersatz seiner Schäden und Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zwischen ihm und der Besatzung aufgeteilt.

(2) Bei ausländischen Schiffen erfolgt die Verteilung des Rettungslohnes zwischen dem Reeder und der Besatzung nach dem Recht der Flagge des Schiffes.

**Dritter Abschnitt****Verklärung**

## § 135

(1) Erleidet ein Schiff, eine an Bord befindliche Person oder die Ladung während der Reise einen Schaden oder muß angenommen werden, daß ein Schaden eingetreten ist, hat der Kapitän hierüber unverzüglich im nächsten angelaufenen Hafen eine Erklärung (Verklärung) abzugeben.

(2) Die Verklärung ist in der Deutschen Demokratischen Republik vor einem Notar des Staatlichen Notariats abzugeben. Kapitäne von Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik haben im Ausland die Verklärung vor einer konsularischen Amtsperson der Deutschen Demokratischen Republik oder einer nach den örtlichen Rechtsvorschriften zuständigen Institution oder Person abzugeben.

(3) Zur Abgabe der Verklärung hat der Kapitän einen Bericht über das Ereignis, die eingetretenen Schäden und die zur Abwendung oder Verringerung der Schäden eingeleiteten Maßnahmen einzureichen. Dazu ist ein Auszug aus dem Schiffstagebuch und eine Liste der Mitglieder der Schiffsbesatzung vorzulegen.

(4) Die Abgabe der Verklärung durch Kapitäne ausländischer Schiffe kann vor einer konsularischen Amtsperson des betreffenden Staates in der Deutschen Demokratischen Republik oder einem Notar des Staatlichen Notariats vorgenommen werden.

**Zehntes Kapitel****Verjährungs- und Schlußbestimmungen****Erster Abschnitt****Verjährungsbestimmungen**

## § 136

**Verjährungsfristen**

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr für Ansprüche aus
1. Verträgen über Transportleistungen, Schleppverträgen und Rettungsverträgen,
  2. dem Rückgriffsrecht bei Schiffszusammenstößen gemäß § 106 Abs. 3.
- (2) Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre für Ansprüche aus
1. Personenbeförderungsverträgen,
  2. Schiffsleasing- und Schiffsmietverträgen,
  3. außervertraglicher materieller Verantwortlichkeit und Großer Haverei.
- (3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus außervertraglicher materieller Verantwortlichkeit bei Verunreinigung der Gewässer beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Eintritt des

Schadens, höchstens jedoch 6 Jahre, beginnend mit dem schädigenden Ereignis.

## § 137

**Beginn der Verjährungsfrist**

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 beginnt mit dem ersten Tag des auf die Fälligkeit des Anspruchs folgenden Monats.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 1 Ziff. 2 beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Zahlung an den Anspruchsberechtigten folgt.

(3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 2 Ziff. 1 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise beendet wird. Wird die Reise nicht oder nicht vertragsgemäß beendet, beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die Reise hätte beendet werden müssen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Tod eines nach der Reise verstorbenen Fahrgastes beginnt mit dem Todestag. Sie darf jedoch 3 Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem der Fahrgast das Schiff verließ, nicht überschreiten.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 136 Abs. 2 Ziff. 3 beginnt mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt. Bei Ansprüchen aus Großer Haverei wird die Verjährung durch die Aufmachung einer Dispache unterbrochen.

**Zweiter Abschnitt****Schlußbestimmungen**

## § 138

**Anwendung von Bestimmungen auf Schiffe der Schutz- und Sicherheitsorgane und auf die Binnenschifffahrt**

(1) Die §§ 105 bis 108, 111 bis 115, 128 Absätze 1 und 3 bis 6, die §§ 130, 131, 133, 136, 137 und 140 finden auch auf Schiffe der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung ihrer Rechtsstellung Anwendung.

(2) Die §§ 101 bis 108, 111 bis 115, 117 bis 123, 136, 137, 139 Abs. 2 und 140 finden auch auf Schiffe Anwendung, die auf Binnengewässern eingesetzt sind.

## § 139

**Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

(1) Die Bestimmungen des § 17 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und die §§ 7 und 8 der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Verhütung und Bekämpfung von Ölhavarien (GBl. II Nr. 21 S. 145) finden im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 68, 69, 70 Abs. 2 und 113, werden die Bestimmungen des Arbeitsrechts der Deutschen Demokratischen Republik über die materielle Verantwortlichkeit nicht berührt.

## § 140

**Übergangsbestimmungen**

Dieses Gesetz findet auf alle Rechtsverhältnisse Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten entstanden sind. Das Rechtsverhältnis zwischen Empfänger und Verfrachter gilt als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Frachtvertrages entstanden.

## § 141

**Gegenseitigkeit**

(1) Die §§ 31 Abs. 2, 66 und 70 entsprechen dem Ergänzungsprotokoll vom 23. Februar 1968 zum Internationalen

Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924 und sind auf Rechtsverhältnisse mit ausländischen Partnern nur anzuwenden, wenn deren Heimatstaat die Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls auch auf Betriebe und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anwenden würde.

(2) Ist die Gegenseitigkeit nicht gegeben, finden die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente vom 25. August 1924 Anwendung. Gilt dieses Abkommen nicht im Staat eines ausländischen Partners, finden die Bestimmungen dieses Abkommens als Recht der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

## § 142

**Erlaß von Rechtsvorschriften**

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes kann der Ministerrat Verordnungen und der Minister für Verkehrswesen Anordnungen erlassen.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen durch Anordnung die Haftungshöchstbeträge gemäß den §§ 66, 98, 114 und 116 abändern.

## § 143

**Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel 7 des Einführungsgesetzes vom 10. Mai 1897 zum Handelsgesetzbuch (RGBl. Nr. 23 S. 437),
2. Viertes Buch des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 in der zuletzt gültigen Fassung,
3. Verordnung vom 15. Dezember 1939 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Seefrachtrecht (RGBl. I Nr. 259 S. 2501),
4. §§ 149 bis 152 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGBl. Nr. 31 S. 189),
5. §§ 29 und 30 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057),
6. Gesetz vom 20. Mai 1898 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (RGBl. Nr. 25 S. 860) in der zuletzt gültigen Fassung,
7. Gesetz vom 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei (RGBl. Nr. 23 S. 341),
8. Gesetz vom 22. Mai 1881 betr. die Küstenfrachtfahrt (RGBl. Nr. 11 S. 97),
9. Gesetz vom 28. Juni 1933 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (RGBl. I Nr. 71 S. 412).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph

**Anordnung  
über den Nachweis und die Behandlung  
von Abweichungen finanzieller Auswirkungen  
aus Industriepreisänderungen im Jahre 1976  
durch die volkseigenen Betriebe**

vom 10. Februar 1976

Die staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1976 beinhalten die Auswirkungen aus den ab 1. Januar 1976 in Kraft getretenen neuen Industriepreisen, wobei die mit der Ausarbeitung der Jahrespläne der Betriebe durchzuführenden Präzisierungen von Mengen und Sortimenten noch nicht berücksichtigt sind. Um die Rentabilität der Betriebe und die Verfügbarkeit der Mittel für die Bildung der Fonds zur Finanzierung der erweiterten Reproduktion und der materiellen Interessiertheit planmäßig zu sichern, sind die Auswirkungen aus Industriepreisänderungen mit der Ausarbeitung der Jahrespläne der Betriebe exakt zu ermitteln. Dabei muß gewährleistet werden, daß aus den finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen keine ökonomischen Nachteile für die Betriebe entstehen und die Übereinstimmung zwischen materieller und finanzieller Planung sowie die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit gesichert werden. Dazu wird im Einver-

nehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe und Kombinate (einschließlich der Nahrungsgüterwirtschaft und der Forstwirtschaft) und deren wirtschaftsleitenden Organe, mit Ausnahme der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft,
- Produktions- und Handelsbetriebe des Verbandes der Konsumentgenossenschaften der DDR

(nachfolgend Betriebe genannt) sowie die zuständigen Staatsorgane. Sie gilt nicht für Betriebe im Bereich der Landwirtschaft.

## § 2

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane teilen den VVB, direkt unterstellten Kombinat und anderen wirtschaftsleitenden Organen sowie den zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke die den staatlichen Planaufgaben 1976 zugrunde liegenden finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen nach der Nomenklatur gemäß Anlage 3 bis zum 1. März 1976 mit.

(2) Die Fachorgane der Räte der Bezirke teilen bis zum 5. März 1976 die den staatlichen Planaufgaben 1976 zugrunde

liegenden finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen den Fachorganen der Räte der Kreise mit, denen Betriebe unterstehen.

(3) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben den Betrieben die den staatlichen Planaufgaben 1976 zugrunde liegenden finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen nach der Nomenklatur gemäß Anlage 3 bis zum 15. März 1976 mitzuteilen.

### § 3

(1) Die Betriebe haben mit der Ausarbeitung der Jahrespläne 1976 (nachfolgend Betriebspläne genannt) auf der Grundlage der Präzisierung der Mengen und Sortimente sowie der gesetzlichen Preise für die einzelnen Erzeugnisse die finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen exakt zu ermitteln. Die Abweichungen zu den finanziellen Auswirkungen, die den staatlichen Planaufgaben zugrunde gelegt wurden (nachfolgend finanzielle Abweichungen genannt), sind nachzuweisen.

(2) Der Nachweis ist für

- Erhöhungen oder Verminderungen der Kosten durch Änderungen der Industriepreise,
- Erhöhungen oder Verminderungen der Erlöse durch Änderung der Industriepreise für die Erzeugnisse,
- Erhöhungen oder Verminderungen der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen

gemäß den Anlagen 1 und 2 zu führen.

(3) Die Nachweise sind von den Betrieben bis zum 30. April 1976, bestätigt durch die Leiter der Betriebe und die Hauptbuchhalter, an das übergeordnete Organ einzureichen.

### § 4

(1) Die von den Betrieben ermittelten und nachgewiesenen finanziellen Abweichungen sind wie folgt zu behandeln:

- a) Minderungen des Gewinnes können von der Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden. Bei Betrieben mit Preisausgleichsfonds können die Preisausgleichsfonds erhöht werden. Bei Berechnung der Zuführungen zu den Fonds der materiellen Interessiertheit können diese Gewinnminderungen bei Betrieben, die keinen Preisausgleichsfonds haben, eliminiert werden.
- b) Erhöhungen der Gewinne sind in den Betriebsplänen als nicht erwirtschaftete Gewinne zu planen und gemäß § 8 gesondert abzuführen. Betriebe, die planmäßig einen Preisausgleichsfonds bilden, haben diesen entsprechend zu vermindern.

(2) In die Betriebspläne auf Grund von Initiativen aufgenommene Einsparungen von Energie, Rohstoffen und Material können von den gemäß Anlage 2 berechneten Abweichungen abgesetzt werden. Solche Einsparungen liegen vor, wenn damit bestätigte Verbrauchsnormen für Energie, Rohstoffe und Material unterschritten werden.

### § 5

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die eingereichten Nachweise mit Unterstützung der zuständigen Filialen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, der Außenstellen des Amtes für Preise bzw. der Abteilungen Preise der örtlichen Räte sowie der Staatlichen Finanzrevision zu prüfen.

(2) Die finanziellen Abweichungen gemäß Anlage 3 sind von den den Betrieben übergeordneten Organen für ihren Verantwortungsbereich zusammenzufassen. Die Zusammenfassungen sind bis zum 15. Mai 1976 an das zuständige zentrale Staatsorgan und das Ministerium der Finanzen einzureichen.

(3) Die Fachorgane der Räte der Kreise, denen Betriebe unterstehen, übergeben die Zusammenfassungen an die Fach-

organe der Räte der Bezirke zur Einreichung an das zuständige zentrale Staatsorgan.

(4) Die finanziellen Abweichungen werden in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen durch den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bestätigt.

(5) Auf der Grundlage der Bestätigung gemäß Abs. 4 bestätigen die Leiter der übergeordneten Organe die finanziellen Abweichungen für die Betriebe.

### § 6

Die gemäß § 5 bestätigten finanziellen Abweichungen sind in die Quartalskassenpläne einzubeziehen.

### § 7

Die Ermittlung der Gewinne aus Abweichungen zwischen dem dem Betriebsplan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen entsprechend Abschnitt III Ziff. 7 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 408)\* hat auf der Grundlage der Nachweise gemäß den Anlagen 1 und 2 zu erfolgen.

### § 8

Die Abführung

- der gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b geplanten nicht erwirtschafteten Gewinne,
- der gemäß Abschnitt III Ziff. 7 Buchst. g der im § 7 genannten Finanzierungsrichtlinie\*\* festgestellten Gewinne

ist an den zentralen Haushalt unter Angabe des gesonderten Codes 532 auf das Bankkonto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ vorzunehmen. Der Code 531 „Abführung von Gewinnen aus nicht eigenen ökonomischen Leistungen“ gemäß der Richtlinie der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des codierten Zahlungsgrundes und Schlüssel-systematik „Zahlungsgrund“\*\* ist für Abführungen aus Abweichungen, die sich aus der Auswirkung von Industriepreisänderungen ergeben, nicht anzuwenden.

### § 9

Die den Betrieben übergeordneten Organe haben zu kontrollieren, daß die ordnungsgemäße Abführung der Umbewertungsdifferenzen entsprechend § 7 der Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen per 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 419) bis zum 31. März 1976 an den zentralen Haushalt erfolgt.

### § 10

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt den gesonderten Ausweis der finanziellen Abweichungen gemäß § 4 in der staatlichen Berichterstattung.

### § 11

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise Betriebe mit geringen finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen von der Nachweispflicht gemäß § 3 befreien.

### § 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1976

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Dr. Schmieder  
Staatssekretär

\* bzw. der entsprechenden Bestimmungen aus den für einzelne Bereiche geltenden spezifischen Regelungen

\*\* wurde den Betrieben direkt zugestellt

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Betrieb:  
übergeordnetes  
Organ:

**Industriepreisänderungen  
– erlösseitige Auswirkungen –  
II. Betriebsplan 1976**

Angaben in TM ohne Kommastelle

Erzeugnis- position ELN-Nr.¹)	ME	Menge	realisierte finanzgepl. WP zu BP			prod. geb. Abgaben			prod. geb. Preisstützungen		
			in M je ME		Summe der Preis- änderg.	in M je ME		Summe der Änderg.	in M je ME		Summe der Änderg.
			1. 1. 75	1. 1. 76		1. 1. 75	1. 1. 76		1. 1. 75	1. 1. 76	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Summe der Industriepreisänderungen											
in der staatlichen Planaufgabe enthaltene IPÄ											
Abweichung											

Datum:

Unterschrift

¹) ELN-Nr. II. Liste der Preisänderungskoeffizienten  
1976 des Amtes für Preise

Hauptbuchhalter

Leiter des Betriebes

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Betrieb:  
übergeordnetes  
Organ:

**Industriepreisänderungen  
– kostenseitige Auswirkungen –  
II. Betriebsplan 1976**

Angaben in TM ohne Kommastelle

Materialposition¹) ELN-Nr. bzw. Kostenposition	ME	Menge	Einzelpreis in M		Summe der Preisänderung	
			1. 1. 75	1. 1. 76		
1	2	3	4	5	6	
Summe der Auswirkungen auf Kosten der Klasse 3						
+/-/ Auswirkungen auf Bestandsänderungen						
+/-/ Auswirkungen auf Kostenaussonderungen						
Summe der Auswirkungen auf Kosten der realisierten Warenproduktion						
in der staatlichen Planaufgabe enthaltene IPÄ						
Abweichung						

Datum:

Unterschrift

¹) ELN-Nr. II. Liste der Preisänderungskoeffizienten 1976 des Amtes für Preise

Hauptbuchhalter

Leiter des Betriebes

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Betrieb:

übergeordnetes Organ:

Angaben in TM ohne Kommastelle  
übergeordnete Organe in Mio M  
mit einer Kommastelle**Industriepreisänderungen****lt. Betriebsplan -****Nachweis der Abweichungen der finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen**

Kennz.-Nr. lt. ÖP bzw. Be- triebs- plan	Bezeichnung	berücksichtigte finanzielle Auswirkungen von Industriepreisänderungen lt.		Abweichung Spalte 3 / . 2
		staatl. Auflage	Betriebsplan	
0	1	2	3	4
0501	realisierte finanzgepl. Warenproduktion zu BP			
0101	Selbstkosten der real. finanzgepl. WP dar.: nachgewiesene Materialeinsparungen <sup>1)</sup>			
0105	Gewinn	-		
0107	Verlust			
0121	Preisausgleichsfonds			
0113	Verluststützungen			
0106	Gewinn aus Export			
0108	Verlust aus Export			
0129	Position gemäß ÖP			
0130	Position gemäß ÖP			
6000	Einheitliches Betriebsergebnis			
6011	nicht erwirtschaftete Gewinne			
0111	Nettogewinn			
0112	Nettogewinnabführung an den Staat			
0126	Fondsstützungen			
0117	produktgeb. Abgaben			
0114	produktgeb. Preisstützungen			
0122	Zuführungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung des Preisausgleichsfonds			

<sup>1)</sup> gemäß § 4 der Anordnung

Datum

Unterschrift

Hauptbuchhalter

Leiter des Betriebes

**Anordnung  
über die Annahme und Rückführung  
von Pfand- und Rückkaufflaschen**

vom 13. Januar 1976

Zur Rücknahme von Pfand- und Rückkaufflaschen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1****Allgemeine Bestimmungen**

Pfand- und Rückkaufflaschen im Sinne dieser Anordnung sind die in der Anlage aufgeführten Flaschentypen und -größen.

**Pfandflaschen****§ 2**

(1) Hersteller bzw. Abfüllbetriebe und Großhandelsbetriebe (nachfolgend Lieferer genannt) sowie Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten (nachfolgend Verkaufseinrichtungen genannt), die Waren in Pfandflaschen abfüllen und verkaufen, haben für diese Flaschen die in der Anlage aufgeführten Pfandbeträge zu berechnen.

(2) Die Lieferer und Verkaufseinrichtungen haben bei der Rücknahme wiederverwendungsfähiger Pfandflaschen die gemäß Anlage berechneten Pfandbeträge zu erstatten.

**§ 3**

(1) Nicht wiederverwendungsfähig sind mündungs- oder bodenbeschädigte bzw. gesprungene Pfandflaschen bzw.



solche, die zur Abfüllung und Aufbewahrung von fremdartigen Stoffen benutzt wurden.

(2) Die Lieferer bzw. Verkaufseinrichtungen können Pfandflaschen mit Bügelverschluss, bei denen Teile fehlen, zurücknehmen.

(3) Für fehlende Teile bei Pfandflaschen mit Bügelverschluss können bei der Rücknahme Abzüge bis zur Höhe ihres preisrechtlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises vorgenommen werden. Die Hersteller bzw. Abfüllbetriebe übergeben den von ihnen belieferten Großhandelsbetrieben sowie den Verkaufseinrichtungen eine Aufstellung über die Wiederbeschaffungskosten der einzelnen Teile.

#### § 4

##### Annahme von Pfandflaschen in den Verkaufseinrichtungen

(1) Die Verkaufseinrichtungen, die Waren in Pfandflaschen verkaufen, sind verpflichtet, die Pfandflaschenarten, die ständig oder zeitweise zu ihrem Sortiment gehören, sowie Pfandflaschen gleichen Typs und gleicher Größe von der Bevölkerung zurückzunehmen. Das gilt auch, wenn die Pfandflaschen nicht in den betreffenden Verkaufseinrichtungen erworben wurden. Die Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Staatsorgans kann die Annahme von 0,5- und 0,7-l-Fruchtsaftflaschen auf bestimmte Verkaufseinrichtungen begrenzen.

(2) Die Verkaufseinrichtungen haben Pfandflaschen in gesäubertem Zustand von der Bevölkerung zurückzunehmen. Soweit Milch und Milchgetränke in Pfandflaschen zum unmittelbaren Verzehr, z. B. in Imbißstuben, Kantinen usw., abgegeben werden, hat die Säuberung der Pfandflaschen durch diese Verkaufseinrichtungen zu erfolgen.

(3) Durch die Leiter der Betriebe des volkseigenen Einzelhandels bzw. Vorstände der Konsumgenossenschaften sind im Einvernehmen mit den Lieferern und in Abstimmung mit der Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Staatsorgans Verkaufseinrichtungen für die Versorgungsbereiche festzulegen, die über die Verpflichtung gemäß Abs. 1 hinaus Pfandflaschen aller Art zurückzunehmen haben.

(4) Die Annahme von Pfandflaschen hat ohne jede Einschränkung an allen Verkaufstagen während der gesamten Öffnungszeit zu erfolgen.

(5) Während des Milchverkaufs an Sonn- und Feiertagen sind die Verkaufseinrichtungen zur Annahme von Pfandflaschen für Milch nur in dem Umfang verpflichtet, wie gleichzeitig abgefüllte Milch wieder erworben wird. Das gleiche gilt für Verkaufseinrichtungen, die an Sonnabenden Milch verkaufen.

##### Rückführung der Pfandflaschen an die Lieferer

#### § 5

(1) Die Lieferer von Waren in Pfandflaschen sind gegenüber den Verkaufseinrichtungen zur Abholung und Rückführung der Pfandflaschen auf ihre Kosten verpflichtet.

(2) Werden Verkaufseinrichtungen durch Großhandelsbetriebe beliefert, sind diese zur Abholung und Rückführung der Pfandflaschen bis zu den Großhandelsbetrieben auf ihre Kosten verpflichtet. Die Abholung und Rückführung der Pfandflaschen von den Großhandelsbetrieben hat durch die Hersteller bzw. Abfüllbetriebe auf ihre Kosten zu erfolgen.

(3) Die Lieferer haben von den gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten Verkaufseinrichtungen die von diesen zurückgenommenen Pfandflaschen ebenfalls in vollem Umfang abzuholen.

(4) Bei Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l (Import und Eigenproduktion) sind der zuständige VEB-Getränk kombinat bzw. die zuständigen Getränkebetriebe anderer Verantwortungsbereiche gemäß Abs. 1

zur Abholung und Rückführung der Flaschen verpflichtet, unabhängig davon, ob sie Ware in diesen Flaschen geliefert haben. Die Verpflichtung besteht nur gegenüber den Verkaufseinrichtungen, die von ihnen regelmäßig mit ihren Erzeugnissen beliefert werden. Darüber hinausgehende Regelungen können zwischen den Partnern vereinbart werden.

#### § 6

Die Lieferer haben die Rückführung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen: Sie haben

- alle Pfandflaschentypen und -größen, die sie verwenden oder weitergeben, sowie die Pfandflaschen gemäß § 5 Abs. 4 in vollem Umfang zurückzunehmen,
- regelmäßig eine vollständige Abholung zu gewährleisten, und zwar mindestens

##### bei Milchflaschen

tägliche Abholung in voller Höhe des in den Verkaufseinrichtungen vorhandenen Bestandes,

##### bei Getränkeflaschen

Abholung im Austausch und Turnus der Warenlieferung. Der Zeitpunkt der Abholung des darüber hinaus anfallenden Leergutes ist auf der Grundlage der Meldungen des Bestellers zu vereinbaren.

##### bei sonstigen Pfandflaschen

Abholung im Turnus der Warenlieferung bzw. nach Vereinbarung.

#### § 7

(1) Die Lieferer bzw. die gemäß § 5 Abs. 4 zur Abholung und Rückführung der Pfandflaschen Verpflichteten haben den Verkaufseinrichtungen die für die Lagerung und Rückführung erforderlichen Behältnisse (Harasse) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verkaufseinrichtungen sind verpflichtet, alle abgenommenen Pfandflaschen rechtzeitig und ordnungsgemäß sortiert zu den vereinbarten bzw. festgelegten Abholterminen bereitzustellen.

(3) Bei Umstellung der Produktion auf andere Pfandflaschentypen oder -größen sind die Lieferer verpflichtet, ihre bisher verwendeten Pfandflaschen bis zu einer zwischen den Partnern zu vereinbarenden Frist in vollem Umfang zurückzunehmen.

#### § 8

##### Rückkaufflaschen

Die Annahme von Rückkaufflaschen in den Verkaufseinrichtungen erfolgt entsprechend den im § 4 für Pfandflaschen getroffenen Festlegungen.

#### § 9

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 22. August 1969 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen (GBl. II Nr. 76 S. 473),
- Anordnung Nr. 2 vom 21. November 1969 (GBl. II Nr. 94 S. 594) dazu,
- Anordnung Nr. 3 vom 18. April 1972 (GBl. II Nr. 25 S. 233) dazu.

Berlin, den 13. Januar 1976

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Briksa

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Pfundflaschen sind:

<b>Getränkeflaschen</b>	Pfundbetrag je Flasche
Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l und 0,28 l zum Abfüllen von alkoholfreien Erfrischungsgetränken	—,15 M
Kronen- und Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,33 l zum abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken und weinhaltigen Erfrischungsgetränken	—,30 M
Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken	—,30 M
Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken sowie Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 und 0,7 l* zum Abfüllen von Fruchtsäften, Fruchtsaferzeugnissen und Gemüsesäften	—,30 M
<b>Milchflaschen</b>	
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l für Milch, Sahne, Sauer Milch und Milchmischgetränke	—,20 M
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l für Milch, Sahne, Sauer Milch und Milchmischgetränke	—,20 M
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,2 l für Sauer Milchgetränke	—,20 M
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 1,0 l für Milch	—,30 M
<b>Sonstige Pfandflaschen</b>	
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 100 g zum Abfüllen von Kaffeesahne, Tomatenmark u.ä.	—,10 M
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l zum Abfüllen von Gemüsesäften, Fruchtsäften (Diät- und Reformartikeln), Apfel- und Traubensäften, Süßmosten und sonstigen trinkfertigen Obstsäften	—,15 M
Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 250 g zum Abfüllen von Kondensmilch	—,20 M
<b>Rückkaufflaschen sind:</b>	<b>Rückkaufbetrag je Flasche</b>
Essigflaschen**, auf deren Etiketten der Rückkaufbetrag genannt ist	
0,5- und 0,7-l-Flasche	—,20 M
Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,7 l zum Abfüllen von Lauchstädter Brunnen	—,30 M
<b>Primasprit- und Feinspritflaschen***</b> (Rückgabe hat einschließlich Etikett zu erfolgen)	
1-l-Flasche	—,35 M
1/2-l-Flasche	—,20 M
<b>Brennspiritusflaschen***</b> (Kropfhals- und EHV-Flaschen)	
1-l-Flasche	—,35 M

(Erfolgt die Rückgabe von Primasprit- und Feinspritflaschen sowie von Brennspiritusflaschen mit Schraubverschluß ohne diesen, sind —,30 M je Liter-Flasche bzw. —,15 M je 1/2-Liter-Flasche zu vergüten.)\*\*\*

\* In der Form der TGL 1436 Blatt 5 vom September 1968 Verpackungsmittel aus Glas — Flaschen für Lebensmittel, Flasche LD 0,7 l

\*\* Preisverordnung Nr. 4589 vom 1. April 1966 — Essig und Speisesenf —

\*\*\* Preisverordnung Nr. 4588 vom 1. April 1966 — Branntwein (rektifizierter Spiritus) und Fuselöl —

**Anordnung  
über das Diplomverfahren  
— Diplomordnung —**

vom 26. Januar 1976

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

## § 1

**Verantwortung  
für die Durchführung der Diplomverfahren**

(1) Das Recht zur Verleihung des Diploms (Diplomrecht) wird den Universitäten, Hochschulen und Medizinischen Akademien (nachfolgend Hochschulen genannt) erteilt.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte der Hochschulen legen fest, welche Sektionen bzw. ihnen gleichgestellte Bereiche, Institute oder Einrichtungen (nachfolgend Sektionen genannt) Diplomverfahren durchführen.

(3) Der Rat der Sektion beauftragt Kommissionen mit der Durchführung von Diplomverfahren (Diplomkommissionen). Die Diplomkommissionen bestehen aus einem Hochschul-lehrer als Vorsitzenden sowie einem oder mehreren Beisitzern. Beisitzer können auch wissenschaftliche Mitarbeiter oder Vertreter von Betrieben, staatlichen Organen und Institutionen sein. Die Zusammensetzung der Diplomkommissionen ist vom zuständigen Direktor der Sektion zu bestätigen.

## § 2

**Eröffnung des Diplomverfahrens**

Der Direktor der Sektion entscheidet auf Vorschlag des für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrers über die Eröffnung des Diplomverfahrens, wenn Diplomarbeit und Thesen (in der Regel je 3 Exemplare) vorliegen und die im Studienplan fixierten Anforderungen durch den Kandidaten erfüllt sind, und beauftragt einen Gutachter.

## § 3

**Externe Kandidaten**

(1) Externe Kandidaten, die einen Hochschulabschluß in der entsprechenden Fachrichtung vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung\* erworben haben, reichen neben der Diplomarbeit und den Thesen ein:

- a) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den Hochschulabschluß,
- b) einen Lebenslauf, der insbesondere über die gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
- c) Angaben über Veröffentlichungen oder andere wissenschaftliche Leistungen (z. B. Erfindungen, Patente),
- d) eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter, die insbesondere über die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit des Kandidaten Auskunft gibt,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) die Quittung über die entrichteten Diplomgebühren.

(2) Für externe Kandidaten, die den Hochschulabschluß einer Ingenieurhochschule besitzen, gelten besondere Rechtsvorschriften\*\*.

\* Z. Z. gilt die Prüfungsordnung vom 3. Januar 1975 (GBl. I Nr. 10 S. 183).

Für bestimmte Immatrikulationsjahrgänge des Fernstudiums gilt Anweisung Nr. 16/1973 vom 15. Oktober 1973 über den Erwerb des Diploms durch Fernstudenten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/1973 S. 73).

\*\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Mai 1974 über die Förderung von Absolventen der Ingenieurhochschulen beim Erwerb des Diploms (GBl. I Nr. 28 S. 232).

(3) Bei externen Kandidaten, deren Hochschulabschluß länger als 3 Jahre zurückliegt, kann der Direktor der Sektion auf Vorschlag des für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrers auf Grund der Entwicklung des Kandidaten die Ablegung von Prüfungen auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und in fachrichtungsbestimmenden Lehrgebieten vorsehen. Diese Prüfungen sind als Voraussetzung für die Eröffnung des Diplomverfahrens nach den Rechtsvorschriften der Prüfungsordnung abzulegen.

(4) Der Antrag auf Eröffnung eines Diplomverfahrens ist durch externe Kandidaten bei dem Direktor der Sektion zu stellen, an der das Diplomverfahren durchgeführt werden soll.

(5) Der Antrag kann nur bei einer Sektion gestellt werden. Er kann zurückgezogen werden, solange über ihn keine Entscheidung getroffen ist.

(6) Die Diplomgebühren für externe Kandidaten mit Hochschulabschluß betragen 100 M.

(7) Für externe Kandidaten, die sich nicht in der Ausbildung an einer Hochschule befinden und keinen entsprechenden Hochschulabschluß erworben haben, gelten die Rechtsvorschriften der Externenordnung\*.

#### § 4

##### Diplomarbeit und Thesen

(1) Mit der Diplomarbeit muß der Kandidat nachweisen, daß er eine bestimmte Aufgabe unter Anleitung selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet zur Lösung theoretischer und praktischer Probleme beitragen kann. Die Diplomarbeit soll dem fortgeschrittenen Stand der Fachdisziplin entsprechen und wichtige in- und ausländische Literatur zum Thema berücksichtigen. An künstlerischen Hochschulen kann der Nachweis einer künstlerischen Leistung Voraussetzung für die Verleihung des entsprechenden Diploms sein.

(2) Grundlage des Diplomverfahrens können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik sein.

(3) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in Thesen zusammenzufassen. Sie sind Bestandteil der Diplomarbeit und mit ihr zu bewerten.

(4) Der Diplomarbeit ist eine Erklärung beizufügen, daß sie selbständig verfaßt wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(5) Bei Kollektivarbeiten hat der Kandidat über seinen Anteil eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Leistung und der Anteil des Kandidaten an der Diplomarbeit sind im Gutachten auszuweisen.

(6) In den Fällen des § 6 Abs. 4 muß angegeben werden, ob eine andere oder wesentlich veränderte Diplomarbeit für ein Diplomverfahren eingereicht wird.

#### § 5

##### Gutachten

(1) Die Diplomarbeit ist von dem beauftragten Gutachter zu beurteilen, der hierbei vorliegende Einschätzungen der jeweiligen Betriebe bzw. Institutionen berücksichtigt.

(2) Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Der Gutachter hat festzustellen, ob die Diplomarbeit den Anforderungen entspricht und der Diplomkommission zur Annahme empfohlen werden kann. Eine Bewertung ist vorzuschlagen.

(3) Das Gutachten soll dem Kandidaten vor der Verteidigung zur Kenntnis gegeben werden.

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 22. Januar 1975 über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hochschulabschlusses — Externenordnung — (GB). I Nr. 10 S. 192.

(4) Diplomarbeiten, die den Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit zur Verleihung eines akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ (Promotion A) entsprechen, können vom Gutachter für ein Promotionsverfahren vorgeschlagen werden, wenn die weiteren Voraussetzungen für die Verleihung des höheren akademischen Grades durch den Kandidaten erfüllt werden können.

#### § 6

##### Annahme der Diplomarbeit

(1) Die Diplomkommission entscheidet nach Vorliegen des Gutachtens über die Annahme sowie Bewertung der Diplomarbeit und die Zulassung zur Verteidigung. In Zweifelsfällen kann sie dem Direktor der Sektion vorschlagen, einen weiteren Gutachter zu beauftragen.

(2) Das Diplomverfahren wird bei Nichtannahme der Diplomarbeit ohne Erfolg beendet.

(3) Diplomarbeit, Thesen und Gutachten bleiben in den Fällen des Abs. 2 bei der Sektion. Die Diplomgebühr wird nicht zurückerstattet.

(4) Kandidaten, deren Diplomarbeit nicht angenommen worden ist, können nach einem Jahr mit einer anderen oder der wesentlich veränderten Diplomarbeit die Eröffnung eines Diplomverfahrens beantragen.

#### § 7

##### Verteidigung

(1) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit anhand der Thesen zu verteidigen und sich mit dem Inhalt des Gutachtens auseinanderzusetzen.

(2) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Diplomkommission geleitet. Vertreter der am Gegenstand der Diplomarbeit interessierten Betriebe und Institutionen sowie Studenten können daran teilnehmen. Geeignete Arbeiten können auch in Betrieben verteidigt werden.

(3) Nach der Verteidigung entscheidet die Diplomkommission über die Bewertung der Verteidigung und das Diplomprädikat. Die Diplomkommission unterrichtet den Kandidaten über die Bewertung der Leistungen und das Diplomprädikat.

#### § 8

##### Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in den Teilgebieten (Diplomarbeit, Verteidigung) und die Gesamtleistung (Diplomprädikat) sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut	(1)
Gut	(2)
Befriedigend	(3)
Genügend	(4)
Ungenügend	(5)

(2) Die Bewertungen der Teilgebiete sind als Gesamtleistung des Diplomverfahrens zum Diplomprädikat zusammenzufassen, das in der Diplomurkunde auszuweisen ist.

(3) Erreicht der Kandidat in allen Teilgebieten die Bewertung „Sehr gut“, kann — wenn die bisherigen Gesamtleistungen dies zulassen — das Diplomprädikat „Ausgezeichnet“ erteilt werden.

(4) Eine mit „Ungenügend“ bewertete Verteidigung kann frühestens nach 2 Monaten, spätestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Die erfolgreiche Verteidigung ist dann entsprechend der erreichten Leistung zu bewerten.

#### § 9

##### Nichtöffentlichkeit des Diplomverfahrens

(1) Die Nichtöffentlichkeit eines Diplomverfahrens ist zur Sicherung der Forschungsergebnisse vom zuständigen staat-

lichen Organ, Auftraggeber oder Nutzer der Forschungsergebnisse vorzuschlagen und durch den Direktor der Sektion festzulegen.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, den Vertraulichkeitsgrad des Themas bzw. seiner Forschungsergebnisse bei Eröffnung des Diplomverfahrens anzugeben. Wenn erforderlich, hat der Gutachter einen Vertraulichkeitsgrad vorzuschlagen.

(3) Bei Nichtöffentlichkeit des Diplomverfahrens wird eine nichtöffentliche Verteidigung durchgeführt. Die Aufgaben der Diplomkommission werden in diesen Fällen entsprechend dem Vertraulichkeitsgrad von einem Personenkreis wahrgenommen, der vom Direktor der Sektion bzw. vom zuständigen übergeordneten Leiter zu bestätigen ist.

#### § 10

##### Verleihung

(1) Das Diplom wird verliehen nach

- a) positiver Bewertung der Diplomarbeit,
- b) erfolgreicher Verteidigung der Ergebnisse der Diplomarbeit.

(2) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen (Anlage). Sie ist in deutscher Sprache unter dem Datum der Verteidigung auszufertigen, vom Rektor der Hochschule und Direktor der Sektion zu unterzeichnen und zu siegeln.

#### § 11

##### Protokoll

Über den Verlauf des Diplomverfahrens ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Diplomkommission zu bestätigen ist.

#### § 12

##### Aufbewahrungsfristen

(1) Diplomarbeiten sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern andere Rechtsvorschriften über Nachweis und Aufbewahrung von Forschungsergebnissen dem nicht entgegenstehen.

(2) Protokolle, einschließlich der Beurkundung über die Verleihung, sind 30 Jahre aufzubewahren.

#### § 13

##### Beschwerdeverfahren

(1) Die Kandidaten haben das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen nach dieser Anordnung.

(2) Die Rechtsvorschriften über die akademischen Grade und die Prüfungsordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden\*.

#### § 14

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges - Diplomordnung - (GBI. II Nr. 14 S. 105) außer Kraft.

(3) Für Hochschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen erlassen die zuständigen Leiter die auf der Grundlage dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 26. Januar 1976

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Böhm e

\* Siehe §§ Abs. 4 und §§ Absätze 5 und 6 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBI. II Nr. 127 S. 1022) und § 43 der Prüfungsordnung vom 3. Januar 1975 (GBI. I Nr. 10 S. 163).

#### Anlage

zu § 10 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Muster der Urkunde über die Verleihung des ersten akademischen Grades (Diplom)

Universität/Hochschule

#### Diplom

geboren am ..... in .....

wird der akademische Grad

(Bezeichnung)

verliehen.

Nachdem in einem ordnungsgemäßen Diplomverfahren die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind,

wird das Prädikat

(Diplomprädikat)

erteilt.

....., den .....

(Ort)

(Datum)

Der Rektor

Der Direktor der Sektion

(Siegel)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

#### Anordnung

#### über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 29. Januar 1976

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 10. Februar 1976 neue Münzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 20. Jahrestages der Nationalen Volksarmee.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Brustbild eines Soldaten der Nationalen Volksarmee mit Stahlhelm, umgeben von der Umschrift „20 JAHRE NATIONALE VOLKSARMEE“.

b) Rückseite

Große Wertzahl „10“ und darunter das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von

der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unterhalb der Wertzahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte. Links davon die Jahreszahl „1976“ und rechts die Währungsbezeichnung „Mark“.

c) Rand  
Gerippt.

§ 2

Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 10. Februar 1976 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1976

Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

**Anordnung  
über die Bestätigung der Wettspielbedingungen  
für Toto und Lotto**

vom 26. Januar 1976

§ 1

Die durch den Hauptdirektor des VEB Vereinigte Wettspielbetriebe festgelegten Wettspielbedingungen für Toto und Lotto vom 10. Januar 1976 werden bestätigt. Die Wettspielbedingungen werden in allen Annahmestellen für Toto und Lotto zur Einsicht ausgelegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Wettspielbedingungen sind erstmals für die am 29. März 1976 beginnende Spielwoche für Toto und Lotto anzuwenden.

Berlin, den 26. Januar 1976

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Dr. Schmieder  
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 1 vom 6. Januar 1976 enthält:**

	Seite
Bekanntmachung vom 3. November 1975 über die Ratifikation der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1972 .....	1
Bekanntmachung vom 3. November 1975 über die Ratifikation von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation .....	2
Bekanntmachung vom 29. Dezember 1975 über das Inkrafttreten des Vertrages vom 7. Oktober 1975 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken .....	22

**Die Ausgabe Nr. 2 vom 30. Januar 1976 enthält:**

Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 .....	25
---	----

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 794 vom 31. Dezember 1975 enthält:**

Anordnung Nr. 794 vom 24. November 1975 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards  
Anordnung Nr. 58 vom 1. Dezember 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 795 vom 14. Januar 1976 enthält:**

Anordnung Nr. 795 vom 8. Dezember 1975 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696,  
zum Preise von —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.



**Wieder lieferbar!**

**Wichtig für**

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

# Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

**Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen**

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentralversand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie **ohne** Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

**Staatsverlag der DDR**  
**Bereich Verkündungsblatt**

**108 Berlin**  
**Otto-Grotewohl-Straße 17**

**Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.**



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

**Achtung!****Wichtig für**

- Betriebe und Kombinate
- wirtschaftsleitende Organe

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN) ist verbindliches Arbeitsmittel für die Ausarbeitung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne. Zur Sicherung ihrer einheitlichen und fehlerfreien Erarbeitung hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weitere Neudrucke der ELN herausgegeben.

In diese Neudrucke sind alle bisher erschienenen sowie noch nicht publizierten Ergänzungen der entsprechenden Teile eingearbeitet worden.

Der Teil V (Textil, Konfektion, Leder) ist völlig neu gegliedert worden.

Die Neuausgaben beinhalten somit den neuesten Stand der ELN.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle an den

**Staatsverlag der DDR**  
**Bereich Amtliche Dokumente**

**108 Berlin**

**Otto-Grotewohl-Straße 17**

Die Auslieferung erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

**Teil V, Neudruck 1974**

Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie  
Loseblattwerk, gelocht und gebündelt mit beigelegtem  
Reißmechanikordner A 5

Umfang: 704 Seiten · Preis: 8,50 M

sofort lieferbar

**Teil VII, Neudruck 1975**

Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Loseblattwerk, gelocht und gebündelt mit beigelegtem  
Reißmechanikordnung A 5

Umfang: 96 Seiten · Preis: 6,80 M

sofort lieferbar

**Teil IV, Neudruck 1975**

Baumaterial, Glas, Keramik, Holz, Papier, Polygrafie, Kulturwaren, Altstoffe

Loseblattwerk, gelocht und gebündelt mit beigelegtem  
Reißmechanikordner A 5

Umfang: 608 Seiten · Preis: 9,— M

sofort lieferbar

Weiterhin sind noch lieferbar:

**Teil I, Neudruck 1972** (einschl. 1. bis 3. Ergänzung)

Energie, Brennstoffe, Metallurgie, Gießereien, Schmieden

**Teil III, Neudruck 1971** (einschl. 1. bis 4. Ergänzung)

Chemie

**Teil VI, Neudruck 1973** (einschl. 1. und 2. Ergänzung)

Lebensmittel, Land- und Forstwirtschaft



**STAATSV ERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31817



**GESETZBLATT**  
 der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT  
 27. APR. 1953  
 Lesesaal exemplar

1976	Berlin, den 4. März 1976	Teil I Nr. 8
------	--------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 76	Verordnung über die Bewegung Messe der Meister von morgen .....	141
29. 1. 76	Verordnung über die Stiftung des Architekturpreises der Deutschen Demokratischen Republik .....	145
12. 2. 76	Statut des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie – Beschluß des Ministerrates .....	146
19. 2. 76	Bekanntmachung .....	147
5. 2. 76	Anordnung über die Direktive zur Durchsetzung einer straffen und zielgerichteten Arbeit mit Materialverbrauchsnormen in den Kombinat und Betrieben .....	147
3. 2. 76	Anordnung Nr. 3 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik .....	150
2. 2. 76	Anordnung über die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen .....	150
10. 2. 76	Anordnung über die Massebezeichnungen an schweren, auf Schiffen transportierten Frachtstücken .....	154
10. 2. 76	Anordnung über die Aufteilung des Rettungslohnes .....	154
11. 2. 76	Anordnung über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen .....	155
-----		
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	156
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	156

**Verordnung**  
**über die Bewegung**  
**Messe der Meister von morgen**  
 vom 29. Januar 1976

Auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Präsidium der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wird auf der Grundlage und zur Durchführung des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) zur Bewegung Messe der Meister von morgen (MMM) folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für zentrale und örtliche Staatsorgane sowie für wirtschaftsleitende Organe. Sie gilt für Betriebe,

Kombinate, Genossenschaften und deren kooperative Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), für Universitäten, Hoch- und Fachschulen, für allgemeinbildende polytechnische Oberschulen und Einrichtungen der Berufsausbildung sowie die Akademie der Wissenschaften der DDR und andere staatliche Einrichtungen (nachfolgend Einrichtungen genannt).

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Bewegung MMM ist eine politische Massenbewegung der Jugend zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Schöpferturns. Der Studentenwettbewerb auf wissenschaftlichem Gebiet ist Bestandteil der Bewegung MMM.

(2) Es ist Anliegen der Bewegung MMM, die Jugend an geistig-produktive Tätigkeit heranzuführen, die Vervollkommenung ihres Wissens und Könnens, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern, ihr Streben auf die Meisterung des

wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu richten und zur Erziehung junger sozialistischer Persönlichkeiten beizutragen, die im Geiste des sozialistischen Patriotismus und des proletarischen Internationalismus denken und handeln. Die Bewegung MMM fördert die Mitwirkung der Jugend an der sozialistischen ökonomischen Integration. Sie hilft die sozialistische Einstellung zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum unter der Jugend weiter auszubilden und sozialistische Gemeinschaftsbeziehungen umfassend zu entwickeln. Sie ist Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs der Werktätigen und des Berufswettbewerbs der Lehrlinge.

(3) In der Bewegung MMM ist der Jugend die Möglichkeit zu geben, ihr Wissen und Können, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten auf wissenschaftlich-technischem und ökonomischem Gebiet zur gezielten Erfüllung der Volkswirtschaftspläne sowie zur Realisierung der Studien- und Ausbildungspläne einzusetzen und die Ergebnisse ihrer Leistungen öffentlich zu demonstrieren. Die Initiativen der Freien Deutschen Jugend zur Entwicklung der Neuererbewegung unter der Jugend sind besonders zu fördern.

(4) Die Bewegung MMM wird durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Trägerorganisationen — der Freien Deutschen Jugend, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft — geleitet.

### § 3

(1) An der Bewegung MMM können alle jungen Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz, Angestellten, Lehrlinge, Schüler und Studenten (nachfolgend Jugendliche genannt) teilnehmen, die kollektiv oder einzeln schöpferische Leistungen vollbringen.

(2) In der Bewegung MMM wirken die Jugendlichen in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit älteren, erfahrenen Neuerern und Erfindern, Arbeitern, Lehrfacharbeitern, Meistern, Lehrkräften, Lehrern, Ingenieuren und Wissenschaftlern zusammen. Die Mehrheit der Mitglieder von MMM-Kollektiven sind Jugendliche.

### § 4

(1) Die in der Bewegung MMM von den Jugendlichen zu lösenden Aufgaben sind aus den Hauptrichtungen der volkswirtschaftlichen Entwicklung — insbesondere der sozialistischen Intensivierung — und den Zielen im sozialistischen Wettbewerb abzuleiten. Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, der Jugend Aufgaben aus den Fünfjahr- und Jahresplänen, insbesondere Aufgaben aus den Plänen Wissenschaft und Technik, sowie zur Erfüllung der Studien- und Ausbildungspläne zu übertragen. Die ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend sind besonders zu fördern.

(2) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen schaffen die erforderlichen Voraussetzungen, daß die an der Bewegung MMM teilnehmenden Jugendlichen über die politische und ökonomische Bedeutung der zu lösenden Aufgaben, den wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstand, über Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Bruderländer sowie über Qualitäts- und Kostenfaktoren informiert werden.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und

Einrichtungen gewährleisten unter Mitwirkung der Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Kammer der Technik und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, daß die Teilnehmer an der Bewegung MMM die von ihnen übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Sie sichern, daß zur Lösung der übertragenen Aufgaben Vereinbarungen abgeschlossen werden. Zu allen Aufgaben, die gemäß den Rechtsvorschriften\* übertragen werden, sind entsprechende Verträge abzuschließen.

### § 5

(1) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen fördern gemeinsam mit den Leitungen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen die Teilnahme junger Facharbeiter an der Bewegung MMM sowie die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit unter der Jugend. Sie fördern und organisieren das Zusammenwirken der jungen Arbeiter und Genossenschaftsbauern mit den Angehörigen der Intelligenz, den Angestellten, Lehrlingen, Studenten und Schülern.

(2) In den Arbeitskollektiven, vor allem in den Jugendbrigaden und Jugendobjekten, ist die Teilnahme der Jugendlichen an der Bewegung MMM systematisch zu fördern und zu entwickeln. Den FDJ-Gruppen ist in ihrem Bestreben, alle Jugendlichen zur Teilnahme zu gewinnen, Hilfe und Unterstützung zu geben.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen gewährleisten, daß den Lehrlingen Aufgaben aus den Fünfjahr- und Jahresplänen sowie zur Verbesserung ihrer Ausbildung übertragen werden.

(4) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen übergeben an Studenten und junge Wissenschaftler bzw. deren Kollektive Aufgaben aus den Fünfjahr- und Jahresplänen der Betriebe und Einrichtungen sowie aus den Forschungsvorhaben der Universitäten, Hoch- und Fachschulen. Sie sichern die wissenschaftliche Betreuung und die Bedingungen zur Realisierung der übertragenen Aufgaben.

(5) Die Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen führen die Bewegung MMM, gestützt auf die FDJ und die Pionierorganisation, im engen Zusammenwirken mit den Betrieben. Sie gewährleisten, daß die Schüler ihr Schöpferertum und ihre Initiative auf technischem und naturwissenschaftlichem Gebiet umfassend entwickeln können und ihnen Gelegenheit zum Knobeln, Forschen und Experimentieren sowie zur gesellschaftlich-nützlichen Arbeit gegeben wird. Sie übertragen den FDJ- und Pionierkollektiven Aufgaben, die der weiteren Vervollkommnung der Lern- und Lebensbedingungen an ihren Schulen dienen.

(6) Die Leiter der Betriebe gewährleisten in Abstimmung mit den Direktoren der Schulen enge Beziehungen der Schüler zum Produktionsgeschehen, übertragen ihnen ihre Fähigkeiten und Kräfte entsprechende Aufgaben, stellen Arbeitsgemeinschaftsleiter zur Verfügung und schaffen die materiellen Voraussetzungen zur Lösung der gestellten Aufgaben.

\* 2. Z. gelten:

Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1).  
Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 33 S. 339).  
Abordnung vom 21. Dezember 1973 über die Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben an Ingenieur- und Fachschulen der DDR (GBl. I 1974 Nr. 6 S. 51).

## III.

**Ausstellungen Messen der Meister von morgen  
und Leistungsschauen der Studenten und  
jungen Wissenschaftler**

## § 6

(1) Die Ausstellungen Messen der Meister von morgen sind eine öffentliche Abrechnung und Anerkennung der schöpferischen Leistungen der Jugendlichen, eine Form des Leistungsvergleiches und des Erfahrungsaustausches. Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen schaffen in Zusammenarbeit mit den Leitungen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen die Voraussetzungen, daß die Ausstellungen als öffentliche Leistungs- und Lehrschauen, in deren Mittelpunkt die Jugendlichen mit ihren Leistungen stehen, gestaltet werden.

(2) In Betrieben und Einrichtungen ist durch die Leiter die Durchführung von Messen in Brigaden, Meisterbereichen, Abteilungen und Sektionen entsprechend der Größe der Betriebe und Einrichtungen besonders zu fördern.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen gewährleisten in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Trägerorganisationen, daß zu allen Messen mit dem Ziel der Erfahrungsvermittlung und des Erfahrungsaustausches der Messebesuch organisiert und vielfältige Veranstaltungen, wie Tage der jungen Neuerer, Fachvorträge und Jugendforen, durchgeführt, Konsultationspunkte eingerichtet sowie Voraussetzungen für die Berufsberatung und Information der Jugendlichen geschaffen werden.

(4) Messen der Meister von morgen finden in den Betrieben, Einrichtungen und in den Gemeinden bis zum Monat Mai, in den Kreisen im Monat Juni, in den Bezirken jährlich bis zum Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik statt. Die Zentrale Messe der Meister von morgen wird jährlich im Monat November durchgeführt. Die Zentrale Leistungsschau der Studenten und jungen Wissenschaftler findet alle 2 bzw. 3 Jahre statt.

(5) Zentralgeleitete volkseigene Betriebe, einschließlich der Betriebe der Kombinate, beteiligen sich an den Kreismessen mit einer Auswahl von Leistungen und vermitteln ihre Erfahrungen in der Bewegung MMM durch die Organisation entsprechender Veranstaltungen.

(6) Universitäten, Hoch- und Fachschulen führen Leistungsschauen durch bzw. nehmen mit einer Auswahl von Leistungen an den Kreismessen teil.

(7) Die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen führen Schulmessen als Leistungsschauen und Erfahrungsaustausche auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiet durch. Sie können mit einer Auswahl von Leistungen an den Kreismessen teilnehmen.

(8) Hervorragende Leistungen in der Bewegung MMM können auf Ausstellungen des wissenschaftlich-technischen Schöpferturns in der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft gezeigt werden. Die Auswahl und Delegation der Leistungen erfolgt durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen in Übereinstimmung mit den Leitungen der FDJ.

(9) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind für die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Kosten für die MMM-Ausstellungen verantwortlich. Sie sichern, daß der Einsatz finanzieller und materieller Fonds nach dem Prinzip sozialistischer Sparsamkeit erfolgt. Dazu werden gesonderte Regelungen getroffen.

## § 7

(1) Für die Teilnahme an den Kreis- und Bezirksmessen sowie an der Zentralen Messe der Meister von morgen und an der Zentralen Leistungsschau der Studenten und jungen Wissenschaftler gilt das Prinzip der Auswahl und Delegation.

(2) Das Recht der Auswahl von Leistungen zu den Messen gemäß Abs. 1 haben die Vorsitzenden der Räte der Kreise bzw. Bezirke und die Leiter der zentralen Staatsorgane sowie der wirtschaftsleitenden Organe. Die Leitungen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen haben das Vorschlagsrecht zur Auswahl von Leistungen in ihren Verantwortungsbereichen.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke sind in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen für die Delegation ausgewählter Leistungen zu den Kreis- und Bezirksmessen bzw. zur Zentralen Messe der Meister von morgen verantwortlich. Zur Zentralen Leistungsschau der Studenten und jungen Wissenschaftler erfolgt die Delegation durch die Rektoren bzw. Direktoren der Universitäten, Hoch- und Fachschulen in Übereinstimmung mit den Leitungen der FDJ.

(4) Die Leiter der zentralen Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, mit den Räten der Bezirke die für die Teilnahme an der Zentralen Messe der Meister von morgen ausgewählten Leistungen abzustimmen. Das gleiche gilt für die Räte der Bezirke gegenüber den Räten der Kreise.

(5) In den Betrieben und Einrichtungen ist ein Melde- und Bewertungsbogen für die Leistungen auszufüllen, die zur Ausstellung auf den Kreis- und Bezirksmessen sowie auf der Zentralen Messe der Meister von morgen vorgesehen sind.

## IV.

## Leitung und Planung

## § 8

(1) Das Amt für Jugendfragen erarbeitet im Auftrage des Ministerrates im Zusammenwirken mit den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen sowie den zentralen und örtlichen Staatsorganen und den wirtschaftsleitenden Organen die grundlegenden Orientierungen für die Entwicklung der Bewegung MMM. Es koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe in der Bewegung MMM.

(2) Die Zentralstelle MMM ist ein nachgeordnetes Organ des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR. Ihre Aufgaben werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR festgelegt.

(3) Der Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR beruft als beratendes Organ der Bewegung MMM die zentrale Arbeitsgruppe MMM. Ihr gehören Vertreter der Leitungen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen, zentraler und örtlicher Staatsorgane sowie wirtschaftsleitender Organe an.

(4) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise legen für ihre Zweige und Bereiche die spezifischen Schwerpunkte zur Entwicklung der Bewegung MMM fest, leiten und kontrollieren ihre Durchführung in den Betrieben und Einrichtungen und organisieren den Erfahrungsaustausch.

(5) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß die ihnen unterstellten wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen in der Bewegung MMM mit den örtlichen Staatsorganen zusammenwirken und an



den Kreis- und Bezirksmessen teilnehmen. Sie wirken darauf ein, daß die Betriebe und Kombinate die Entwicklung der Bewegung MMM in den Territorien fördern und unterstützen.

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise sichern in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Trägerorganisationen die inhaltliche Orientierung der Bewegung MMM und die Kontrolle ihrer Entwicklung für ihr Territorium. Sie koordinieren die Maßnahmen der Staatsorgane und der gesellschaftlichen Trägerorganisationen in der Bewegung MMM und sind für die Vorbereitung und Durchführung der Messen der Meister von morgen in den Bezirken bzw. Kreisen verantwortlich.

#### § 9

(1) Die Planung der Aufgaben für die Bewegung MMM ist Bestandteil der Fünfjahr- und Jahresplanung sowie der Plandiskussion.

(2) Zur Organisierung, Durchführung und Kontrolle der in den Fünfjahr- und Jahresplänen enthaltenen Aufgaben in der Bewegung MMM sichern die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, daß in den jährlich auszuarbeitenden Jugendförderungsplänen, Betriebskollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.

(3) Die Aufgaben in der Bewegung MMM sind in die Planverteidigungen gegenüber den übergeordneten Organen sowie in die Abstimmungen mit den örtlichen Staatsorganen einzu beziehen. Es sind vor allem Maßnahmen zur umfassenden Nutzung von Leistungen zu treffen. Die Aufgaben in der Bewegung MMM sind Bestandteil der Rechenschaftslegungen und Berichterstattungen zum Jahresplan.

#### § 10

(1) Bei den zentralen und örtlichen Staatsorganen, den Betrieben und Einrichtungen werden Arbeitsgruppen Messe der Meister von morgen gebildet. Sie unterstützen als koordinierende und beratende Organe die Leiter bei der Analyse und Kontrolle der Entwicklung der Bewegung MMM, der Vorbereitung, Organisierung und Durchführung der Messen sowie bei der Erarbeitung von Schlussfolgerungen. Sie studieren die besten Erfahrungen und unterbreiten Vorschläge zu ihrer Verallgemeinerung.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch die Leiter in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Trägerorganisationen berufen. Die Arbeitsgruppen Messe der Meister von morgen bestehen bei den Leitern der zentralen Staatsorgane, Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen. In größeren Gemeinden können Arbeitsgruppen Messe der Meister von morgen gebildet werden. An den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen werden keine Arbeitsgruppen gebildet.

#### § 11

(1) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern die planmäßige betriebliche Nutzung und überbetriebliche Nachnutzung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen der Bewegung MMM. Sie stützen sich dabei auf die Leitungen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen.

(2) Mit der Übergabe von MMM-Aufgaben sind Maßnahmen festzulegen, die auf eine Nachnutzung überbetrieblich anwendbarer Ergebnisse orientieren. Es sind wissenschaftlich-technische Dokumentationen bereitzustellen, MMM-Leistungen in das staatliche System der Information und Dokumentation einzubeziehen, die Ergebnisse in Erfahrungsaustau-

schon, Fachzeitschriften und auf Messen zu popularisieren sowie Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen gewährleisten, daß durch den zeitweiligen Einsatz von jungen Neuerern als Neuererinstruktoren hervorragende MMM-Leistungen schnell wirksam gemacht werden.

(4) Schutzzfähige Ergebnisse aus der Bewegung MMM sind entsprechend den Rechtsvorschriften schutzrechtlich zu sichern.

(5) Der Nutzen für die in der Bewegung MMM gelösten Aufgaben ist entsprechend den Rechtsvorschriften zu ermitteln, zu planen und mit der Betriebsabrechnung nachzuweisen. Die entsprechenden Zuführungen auf das „Konto junger Sozialisten“ sind zu gewährleisten.

#### § 12

(1) Die Leistungen in der Bewegung MMM sind durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sachkundig zu bewerten. Die Art und Weise der moralischen und materiellen Anerkennung ist in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen festzulegen. Die materielle Anerkennung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarungen, entsprechend den Rechtsvorschriften, den Regelungen in den Betriebskollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie anderer Festlegungen der Leiter. Die besten Leistungen sind darüber hinaus durch öffentliche Belobigungen, Neuererpässe, Urkunden, Sachprämien, Auslandsreisen, Ehrenpreise sowie durch die Verleihung staatlicher und gesellschaftlicher Auszeichnungen zu würdigen.

(2) Mit talentierten und befähigten Jugendlichen, besonders aus den Reihen der jungen Arbeiter und Genossenschaftsbauern, sind durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen Förderungsverträge abzuschließen. Diese Jugendlichen sind vorrangig zum Studium zu delegieren. Die besten Leistungen der Lehrlinge sind im Rahmen der Facharbeiterprüfung\* anzuerkennen.

#### V.

#### Schlußbestimmungen

#### § 13

Für die Durchführung der Messen der Meister von morgen in den Einheiten und Dienststellen der bewaffneten Organe erlassen die zuständigen Minister gesonderte Regelungen. Dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Sport und Technik wird empfohlen, entsprechende Regelungen für die Gesellschaft für Sport und Technik zu treffen.

#### § 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. August 1973 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 469).

**Verordnung  
über die Stiftung des Architekturpreises  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 29. Januar 1976

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender städtebaulicher und architektonischer Leistungen bei der Realisierung des Wohnungsbauprogramms sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von anderen Bauaufgaben wird der „Architekturpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Sindermann  
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des  
„Architekturpreises  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der „Architekturpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Preis genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Architekturpreises der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Der Preis kann verliehen werden für hervorragende städtebauliche und architektonische Leistungen, die bei der Realisierung des Wohnungsbauprogramms sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von anderen Bauaufgaben vollbracht wurden.

(2) Die Leistungen müssen in der Deutschen Demokratischen Republik vollbracht worden sein.

§ 3

(1) Der Preis wird an Kollektive in der Regel bis zu 8 Mitgliedern und an Einzelpersonen verliehen.

(2) Der Preis kann auch an Bürger anderer Staaten verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Mitglieder des Ministerrates,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz,
- der Präsident der Bauakademie der DDR,
- das Präsidium des Bundes der Architekten der DDR.

(2) Die Vorschläge sind bis zum 31. März jeden Jahres beim Minister für Bauwesen einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

- eine ausführliche Begründung,
- die Angaben laut Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen,
- bei Vorschlägen für Kollektive die Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs.

(4) Durch einen Auszeichnungsausschuß beim Minister für Bauwesen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Die Mitglieder des Auszeichnungsausschusses werden vom Minister für Bauwesen berufen.

(5) Die Vorschläge für die Verleihung werden vom Minister für Bauwesen bestätigt.

§ 5

(1) Der Preis beträgt

- für Einzelpersonen 5 000 M
- für Kollektive bis 20 000 M.

(2) Bei Kollektivauszeichnungen darf bei Aufteilung des Preises auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(3) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

§ 6

(1) Es können jährlich bis zu 5 Preise verliehen werden.

(2) Die Mittel für die Verleihung des Preises werden aus dem Staatshaushalt bereitgestellt. Sie sind vom Ministerium für Bauwesen zu planen.

§ 7

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt jährlich anlässlich des „Tages des Bauarbeiters“ der Deutschen Demokratischen Republik durch den Minister für Bauwesen.

(2) Beim Ministerium für Bauwesen ist eine Übersicht über die Träger des Preises zu führen.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie besteht aus Hartmetall und ist versilbert. Auf der Vorderseite der Medaille sind symbolisch Bauwerke des Wohnungs-, Gesellschafts- und Industriebaus sowie die Arbeitsgeräte des Architekten (Zirkel, Reißschiene und Winkel) dargestellt. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, die Inschrift „Architekturpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ und ein Lorbeerzweig.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist an beiden Seiten ein gelber Streifen eingewebt. In der Mitte der Spange ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1966 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materiel-ler Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

**Statut  
des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Beschluß des Ministerrates**

vom 12. Februar 1976

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (nachfolgend Ministerium genannt) ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBL I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums gehören:

- a) die dem Ministerium unterstellten VVB und Staatlichen Kontore der Industriezweige
- Furniere und Platten
  - Musikinstrumente und Kulturwaren
  - Spielwaren
  - Möbel
  - Schnittholz und Holzwaren
  - Öl- und Margarineindustrie
  - Süß- und Dauerbackwarenindustrie
  - Tabakindustrie
  - Hochseefischerei
  - Getränkeindustrie
  - Backwaren- und Nahrungsmittelindustrie;
- b) die bezirksgeleitete Industrie;
- c) die örtliche Versorgungswirtschaft;
- d) die dem Ministerium direkt unterstellten Einrichtungen:
- Zentralinstitut des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
  - Institut für Sozialistische Wirtschaftsführung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
  - Institut für Kommunalwirtschaft,
  - Arbeitswissenschaftliches Zentrum des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
  - Zentralstelle für Berufsausbildung,
  - Zentralstelle für Werbung und Messen,
  - Zentrum für Rationalisierung und Kleinmechanisierung im Handwerk,
  - Ingenieurschule für Lebensmittelindustrie,
  - Ingenieurschule für Holztechnik,
  - Ingenieurschule für Maschinenbau und Spielzeugformgestaltung.

§ 2

- (1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem die
- konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wis-

senschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität,

- Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit industriellen Konsumgütern und Lebensmitteln in den entsprechenden Sortimenten und Qualitäten,
- Steigerung des Exports mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Durchführung des Imports,
- beschleunigte Entwicklung der Produktion von Zuliefererzeugnissen und Ersatzteilen durch die Schaffung dauerhafter und stabiler Grundlagen,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen,
- Lösung von Grundsatzfragen zur Nutzung des Leistungsvermögens der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und des privaten Handwerks,
- weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration,
- Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung, zielgerichtete Durchsetzung der Erzeugnisgruppenarbeit und der Versorgungsgruppenarbeit sowie durch umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven.

(2) Das Ministerium erfüllt seine Aufgaben zur Leitung der bezirksgeleiteten Industrie über das für die bezirksgeleitete Industrie zuständige Fachorgan der Räte der Bezirke (Wirtschaftsrat des Bezirkes). Der Minister leitet die Wirtschaftsräte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben an, führt mit ihnen Erfahrungsaustausche durch, bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein und kontrolliert ihre Tätigkeit. Der Minister ist berechtigt, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für bezirksgeleitete Industrie und örtliche Versorgungswirtschaft und Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenz Weisungen zu erteilen. Das Ministerium gewährleistet die Durchsetzung der Erfordernisse der einheitlichen Industriezweigentwicklung in seinem Verantwortungsbereich und unterstützt die Erfüllung dieser Aufgabe in anderen Industriezweigen. Das Ministerium sichert auf der Grundlage der Intensivierungskonzeptionen der Industriezweige die weitere Spezialisierung und Kooperation sowie die Vorbereitung und Durchführung des Prozesses der Konzentration der Produktion der bezirksgeleiteten Industrie mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Produktion und der Erhöhung der Effektivität entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen. Der Minister übergibt den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke staatliche Plankennziffern entsprechend dem in Rechtsvorschriften festgelegten Umfang, leitet sie bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahres- und Fünfjahrpläne an und kontrolliert deren Erfüllung. Das Ministerium sichert und kontrolliert die Einhaltung der Haushaltsverpflichtungen der Wirtschaftsräte der Bezirke.

(3) Das Ministerium erarbeitet die Grundlinie der Entwicklung der haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen und der Reparaturen und ist verantwortlich für die Lösung grundsätzlicher Aufgaben zur Durchsetzung der erarbeiteten Grundlinie und für die Kontrolle der Verwirklichung. Das Ministerium leitet die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke zur Leitung der örtlichen Versorgungswirtschaft an und gewährt ihnen Unterstützung.

(4) Das Ministerium erarbeitet grundsätzliche rechtliche Regelungen für die Produktionsgenossenschaften des Hand-

werks und der werktätigen See- und Küstenfischer sowie für die privaten Handwerksbetriebe und kontrolliert deren Durchsetzung.

(5) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

### § 3

Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1976

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Sindermann  
Vorsitzender

### Bekanntmachung

vom 19. Februar 1976

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat mit Wirkung vom 1. März 1976 außer Kraft gesetzt worden ist:

Verordnung vom 1. Juli 1965 über den Export von Industrieanlagen (GBl. II Nr. 78 S. 581).

Berlin, den 19. Februar 1976

**Der Leiter**  
**des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

### Anordnung

**über die Direktive zur Durchsetzung**  
**einer straffen und zielgerichteten Arbeit**  
**mit Materialverbrauchsnormen**  
**in den Kombinat und Betrieben**

vom 5. Februar 1976

### § 1

Auf der Grundlage der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) wird nachfolgende Direktive erlassen (Anlage).

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1976

**Der Minister**  
**für Materialwirtschaft**  
Rauchfuß

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Direktive zur Durchsetzung einer straffen und zielgerichteten Arbeit mit Materialverbrauchsnormen in den Kombinat und Betrieben

Mit der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1976 sowie mit der Ausarbeitung und Durchführung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 sind höhere Anforderungen auf dem Gebiet der Materialökonomie zu meistern.

Durch anspruchsvolle ökonomische und wissenschaftlich-technische Leistungsziele ist darauf zu orientieren, mit volkswirtschaftlich geringstem Aufwand an Rohstoffen und Material auf der Grundlage progressiver Materialverbrauchsnormen ein höheres bedarfs- und qualitätsgerechtes Produktionsergebnis zu erwirtschaften. Gleichzeitig sind die Bereitschaft und Initiative der Werkstätten zur Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips beim Umgang mit Material durch eine straffe Disziplin in der Normenarbeit zu fördern.

Auf der Grundlage der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBl. II Nr. 69 S. 589) sind die Erfahrungen der fortgeschrittenen Kombinate und Betriebe mit dem Ziel zu verallgemeinern, daß

- die Materialverbrauchsnormen als unmittelbarer Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Vorbereitung der Produktion erarbeitet und bestätigt werden,
- jeder Werkstätige auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen arbeitsplatzbezogen den von ihm zu realisierenden Anteil an der Materialeinsparung kennt und die Einhaltung bzw. Unterbietung der Norm wirkungsvoll mit der materiellen Interessiertheit verbunden wird.

### I.

#### Aufgaben zur Leitung der Arbeit mit Materialverbrauchsnormen

1. Entsprechend der Verantwortung für die Leitung und Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind die Leiter der Kombinate und Betriebe für die Einhaltung und Durchführung der staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Auflagen zur Senkung des spezifischen Materialverbrauchs sowie zur Erhöhung der Materialökonomie verantwortlich.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Materialverbrauchsnormen für die Leitung, Planung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen und betrieblichen Reproduktionsprozesses haben sie entsprechend den spezifischen Bedingungen der Kombinate und Betriebe die Differenzierung der staatlichen Auflagen in arbeitsplatzbezogene Aufgabenstellungen zur Senkung des spezifischen Materialaufwandes zu gewährleisten. Durch ein abgestuftes System von Normen und Kennziffern ist die durchgängige Leitung und Planung der materialökonomischen Aufgaben bis zur Materialverbrauchsnorm für die Herstellung eines Erzeugnisses oder einer Baugruppe bzw. für die Durchführung einer Leistung zu sichern.

Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben aus den neuen Industriepreisen Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Materialverbrauchs und zur volkswirtschaftlich effektiven Materialsubstitution abzuleiten. Die Ergebnisse sind in die Materialverbrauchsnormen einzubeziehen.

2. Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben die der Verantwortung der einzelnen Leitungsebenen entspre-

chenden spezifischen Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs festzulegen und deren Vorgabe, Verteidigung, Abrechnung und Kontrolle zu gewährleisten. Grundlage dieses abgestuften Systems der Verantwortung bilden die Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs entsprechend der Anlage zu dieser Direktive.

Die Durchsetzung des abgestuften Systems von Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs schließt die Festlegung der Aktivitäten aller Bereiche der Kombinate und Betriebe, insbesondere der Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Technologie, Planung, Materialwirtschaft, Ökonomie usw., bei der Ausarbeitung, Überarbeitung, Bestätigung, Abrechnung und Kontrolle der Normen und Kennziffern sowie die Festlegung des koordinierten Zusammenwirkens der Bereiche und der notwendigen Informationsbeziehungen ein.

Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben zu sichern, daß die Materialverbrauchsnormen die Grundlage für die Bedarfsermittlung, Materialplanung, Bilanzierung, Bestellung und Materialdisposition bilden.

Die Leiter der Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, zur Durchsetzung einer straffen Ordnung und Disziplin Kombinati- bzw. Betriebsordnungen für die Arbeit mit Materialverbrauchsnormen festzulegen.

3. Durch die Leiter der Kombinate und Betriebe ist die Masseninitiative der Werktätigen auf der Grundlage fortschrittlicher Materialverbrauchsnormen zu fördern und zu unterstützen.

Insbesondere sind

- dem sozialistischen Wettbewerb Zielstellungen zur Verbesserung der Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs zugrunde zu legen,
- die Initiative der Jugend in der FDJ-Aktion Materialökonomie und der Messe der Meister von morgen verstärkt auf die Verallgemeinerung der Normen der Besten zu orientieren,
- die freiwillige Gemeinschaftsarbeit der Ingenieure in der KDT durch Aufgabenstellungen zu unterstützen, die auf die Erschließung materialökonomischer Reserven durch konsequente Normung gerichtet sind.

## II.

### Aufgaben von Wissenschaft und Technik

1. Die Hauptverantwortung für die Erarbeitung progressiver Materialverbrauchsnormen tragen die produktionsvorbereitenden Bereiche. Sie haben bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Verfahren die Umsetzung der Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in die für den Produktionsprozeß verbindlichen Materialverbrauchsnormen zu sichern.

Unabdingbarer Bestandteil der Leitung der Arbeit mit Materialverbrauchsnormen ist die Festlegung abrechenbarer und mit Normen und Kennziffern verbindlich vorgegebener materialökonomischer Leistungsziele für die wissenschaftlich-technische Vorbereitung der Produktion.

2. Die Leiter der Kombinate und Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die Aufgabenstellungen für Wissenschaft und Technik anspruchsvolle Zielstellungen zur Erhöhung der Materialökonomie enthalten. Dazu sind den technisch-ökonomischen bzw. wissenschaftlich-technischen Konzeptionen, den Erzeugnisprogrammen und Erzeugnispässen, den Pflichtenheften und anderen Dokumenten zur konzeptionellen Vorbereitung der Produktion in wesentlich stärkerem Maße solche materialökonomischen Aufgaben, wie
  - Kennziffern des technisch-ökonomischen Niveaus der Produktion, der Haupterzeugnisse, Technologie, Verfahren und der ökonomischen Materialverwendung,

- Limitvorgaben für Erzeugnismasse, Werkstoffeinsatz und Materialkosten,
- Vorgaben für die Entwicklung des Masse-Leistungsverhältnisses der zu entwickelnden Erzeugnisse, zugrunde zu legen.

Die Leiter der Kombinate und Betriebe haben zu gewährleisten, daß bei der Verteidigung der Entwicklungsthemen in jeder Entwicklungsstufe die Einschätzung bzw. Rechenschaftslegung über die Realisierung der materialökonomischen Leistungsziele erfolgt.

Die Verteidigung der Materialverbrauchsnormen hat im Rahmen der Themenverteidigung zu erfolgen. Ihre Bestätigung ist mit der Freigabe der Zeichnungen, Stücklisten und technologischen Arbeitspläne bzw. technologischen Verfahrensunterlagen zu gewährleisten.

3. Die Leiter der Kombinate und Betriebe sind für die Rationalisierung des wissenschaftlich-technischen Entwicklungsprozesses und für die Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation bei der Ausarbeitung der Materialverbrauchsnormen verantwortlich. Sie haben zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie die verbindliche Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmittel im Entwicklungsprozeß, wie

- die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse zur Optimierung der Erzeugnisse,
  - die Anwendung des Informationssystems für Werkstoffe und ökonomischen Werkstoffeinsatz zur Optimierung des Werkstoffeinsatzes,
  - die Anwendung progressiver Konstruktionsrichtlinien, Berechnungsvorschriften und Standards zur Durchsetzung optimaler Konstruktionen unter Berücksichtigung von Anwendungsgeböten und -verboten,
- zu gewährleisten.

Ausgehend von den Erfahrungen der fortgeschrittenen Kombinate und Betriebe sind den jeweiligen spezifischen Bedingungen entsprechende einheitliche Arbeitsinstrumente bzw. Organisationsmittel zu schaffen, die die Ausarbeitung der Materialverbrauchsnormen in Übereinstimmung mit dem wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen als Bestandteil des Entwicklungsprozesses sichern. Die entscheidende Aufgabe besteht darin, für jede Stufe der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Verfahren die technisch-ökonomischen Leistungsziele für den Materialeinsatz zu bestimmen und den Erfüllungsnachweis den Verteidigungen und Bestätigungen bis zur Überleitung in die Produktion zugrunde zu legen.

## III.

### Aufgaben zur Sicherung der Überarbeitung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen

1. Die Leiter der Kombinate und Betriebe sind für die Sicherung der Übereinstimmung der Materialverbrauchsnormen mit dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik verantwortlich. Sie haben zu gewährleisten, daß die Überarbeitung der Materialverbrauchsnormen erfolgt, wenn sich aus konstruktiven, technologischen oder organisatorischen Änderungen bei der Herstellung der Erzeugnisse, aus der Durchführung von Leistungen sowie aus der Analyse des Ist-Verbrauchs des Vorjahres Konsequenzen für den Materialverbrauch ergeben.
2. Die Überarbeitung der Materialverbrauchsnormen ist als Änderungsdienst zu organisieren. Durch den Änderungsdienst sind alle materialtechnischen Änderungen aus
  - der Realisierung von Initiativen der Werktätigen zur Materialeinsparung,



- der Anpassung der Erzeugnisse und der Produktion an den fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik,
  - dem Neuererwesen,
  - den Materialverluststudien,
  - den Forderungen der Anwender,
  - der Auswertung der Qualitätsanalysen,
  - der Bereinigung von konstruktiven und technologischen Fehlern,
  - bleibenden Materialumstellungen
- zu erfassen und durch Änderung der Teile-, Baugruppen- und Erzeugnisnorm zu realisieren.

Die Änderung hat nach Art der Fertigung (Einzel-, Klein-, Mittel-, Großserienfertigung) laufend bzw. turnusmäßig nach Serien oder Terminen zu erfolgen.

3. Unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Kombinate und Betriebe sind die leitungsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die die Produktionswirksamkeit der überarbeiteten Materialverbrauchsnormen entsprechend den Erfordernissen des Fertigungsprozesses sichern.
4. Die Abrechnung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen hat in regelmäßigen Abständen entsprechend den Bedingungen der Kombinate und Betriebe auf der Grundlage der Materialentnahmescheine zu erfolgen.  
Bei Überschreitung der Materialverbrauchsnormen oder der vorgegebenen Materialfonds sind die Materialverbrauchsnormen vor den zuständigen Leitern erneut zu verteidigen. Dabei sind die Ursachen für die Überschreitung zu untersuchen und Schlussfolgerungen für die Einhaltung und weitere Verbesserung der Materialverbrauchsnormen festzulegen.
5. Zur rationellen Ausarbeitung, Überarbeitung und Abrechnung der Materialverbrauchsnormen ist die EDV wesentlich stärker zu nutzen. Hierzu sind die bestehenden Programmiersysteme für die Erarbeitung von Materialverbrauchsnormen, ausgehend von Berechnungsunterlagen, Stücklisten und anderen technologischen Daten, sowie für die Berechnung gespeicherter Daten über Materialverbrauchsnormen in Übereinstimmung mit der Einführung der ESER-Technik anzuwenden.

#### IV.

##### Aufgaben zur Stimulierung von Materialeinsparungen

1. Zur Nutzung der vielfältigen Ideen und Erfahrungen der Werk tätigen haben die Leiter der Kombinate und Betriebe zu sichern, daß jedem Werk tätigen entsprechend den spezifischen Bedingungen des Arbeitsplatzes anspruchsvolle und abrechenbare Normen und Kennziffern vorgegeben werden und ihre Einhaltung kontrolliert wird.  
Die Stimulierung und Anerkennung hoher materialökonomischer Ergebnisse im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs ist so zwingend in die Leitungstätigkeit einzuordnen, daß die Abteilung, Brigade und jeder einzelne Werk tätige ökonomische Vorteile erhalten, die Materialeinsparungen gegenüber Normen und Kennziffern nachweisen. Grundlage für die materielle Anerkennung bilden die §§ 12 bis 16 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern —.  
Zur stärkeren Stimulierung der Einsparung von Energie, Roh- und Werkstoffen sind die neuen, höheren Industriepreise für die Berechnung des ökonomischen Nutzens aus materialökonomischen Maßnahmen und für die materielle Anerkennung zugrunde zu legen. Dazu haben die Leiter der Kombinate und Betriebe zu sichern, daß die Festlegungen in Betriebskollektivverträgen, Betriebsverträgen oder anderen betrieblichen Vereinbarungen zur

materiellen Anerkennung materialökonomischer Ergebnisse auf den neuen Industriepreisen beruhen.

Durch die Übereinstimmung der Normen und Kennziffern mit den neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnissen ist zu gewährleisten, daß

- die Werk tätigen auf die Schwerpunkte der Materialökonomie und den sparsamsten Umgang mit Rohstoffen und Material gelenkt werden,
  - der Erfahrungsaustausch zur Senkung des spezifischen Materialverbrauchs gefördert wird und die erreichten Bestwerte zur gesellschaftlichen Norm für alle Kollektive werden.
2. Die Arbeit mit verbindlichen Normen und Kennziffern ist durchgängig für jeden Arbeitsplatz in Forschung und Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie einzuführen und damit die persönliche und kollektive materielle Interessiertheit der ingenieur-technischen Kader stärker auf die Erreichung von Spitzenleistungen auf dem Gebiet der Materialökonomie zu orientieren. Die Vorgaben müssen Zielstellungen entsprechend den konzipierten Entwicklungsrichtungen und internationalen Vergleichswerten beinhalten sowie den wissenschaftlichen Meinungsstreit und das Kosten-Nutzen-Denken fördern. Die Leiter der Kombinate und Betriebe tragen die Verantwortung für die Vorgabe, Verteidigung und Bestätigung der Limite für die produktionsvorbereitenden Bereiche, wie z. B. im
    - themenbezogenen Haushaltsbuch,
    - Ingenieurpaß,
    - Pflichtenheft,
    - auftragsgebundenen Prämienvertrag,
 und haben diese eng mit der Anwendung des persönlich-schöpferischen und kollektiv-schöpferischen Planes zu verbinden.

Anlage  
zur Direktive

##### Das abgestufte System der Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs in den Kombinat und Betrieben

1. Verantwortungsbereich der Leiter der Kombinate und Betriebe:
  - Materialeinsatzschlüssel
  - technisch-ökonomisch begründete Normative des Materialverbrauchs
  - Selbstkosten, darunter Materialkosten
  - Aufgaben zur Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Werkstoffe und Materialien.
2. Verantwortungsbereich der Leiter von Produktionsabteilungen:
  - differenzierte Materialeinsatzschlüssel entsprechend den staatlichen Auflagen
  - weitere Materialeinsatzschlüssel für wichtige Materialien des Betriebes
  - untergliederte technisch-ökonomisch begründete Normative entsprechend den staatlichen Auflagen
  - weitere technisch-ökonomisch begründete Normative des Materialverbrauchs
  - Aufgaben der Materialkostensenkung
  - Aufgaben zur Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Werkstoffe und Materialien
  - Materialausnutzungskoeffizienten
  - Materialverbrauchsnormen für Erzeugnisse und Leistungen

- technisch-ökonomische Kennziffern für Erzeugnisse, Leistungen und Verfahren.
- 3. Verantwortungsbereich der Meister bzw. Brigadiere:
  - Materialverbrauchsnormen für Teile, Baugruppen und Aggregate
  - Materialausnutzungskoeffizienten für Arbeitskollektive und für einzelne Werkstätige
  - Ausbeutenormen und Ausbringekoeffizienten
  - spezifische Aufgaben zur mengenmäßigen Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Werkstoffe und Materialien
  - Kennziffern für technologisch bedingte Materialverluste
  - Kennziffern für das nicht erzeugnis- bzw. leistungsbezogene Hilfsmaterial
  - Kennziffern für den sparsamen Einsatz schnell verschleißender Arbeitsmittel
  - technisch-ökonomische Kennziffern für Erzeugnisse, Leistungen und Verfahren
  - Kennziffern zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen
  - Aufgaben zur Materialkostensenkung
  - Kennziffern zur sortenreinen Erfassung von Sekundärrohstoffen.

**Anordnung Nr. 3\***  
**über vereinfachte Anforderungen**  
**an die Erfassung und Nachweisführung**  
**in Rechnungsführung und Statistik**  
 vom 3. Februar 1976

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 22. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 610) folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 erhält der Abs. 1 nachstehende Ergänzung:  
 „— die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe mit geringerer Betriebsgröße, die in reduziertem Umfang planen“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „Grundmittel sind Arbeitsmittel, deren normative Nutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 1 000 M haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstausrüstungen und Ausstattungsgesamtheiten.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1976

**Der Leiter**  
**der Staatlichen Zentralverwaltung**  
**für Statistik**  
 Prof. Dr. sc. D o n d a

\* Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 60)

**Anordnung**  
**über die Aufgaben und Organisation**  
**der örtlichen freiwilligen Feuerwehren**  
**und der betrieblichen Feuerwehren**  
**sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen**  
 vom 2. Februar 1976

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird für die örtlichen freiwilligen Feuerwehren und betrieblichen Feuerwehren im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen wird das Statut der freiwilligen Feuerwehren (Anlage) erlassen.

§ 2

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben für die in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Berufsfeuerwehren die Aufgaben und Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Berufsfeuerwehren auf der Grundlage des Statuts der freiwilligen Feuerwehren entsprechend zu regeln.

(2) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehren führen die Dienstgrade, tragen die Uniform und Dienstgrad- sowie funktionsabhängige Abzeichen der freiwilligen Feuerwehren.

(3) Die Berufsfeuerwehren führen das Emblem der freiwilligen Feuerwehren.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Juni 1972 zur Änderung der Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. II Nr. 37 S. 424) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1976

**Der Minister des Innern**  
**und**  
**Chef der Deutschen Volkspolizei**  
 Dickel

Anlage  
 zu vorstehender Anordnung  
**Statut**  
**der freiwilligen Feuerwehren**

§ 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Die örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtliche Organe der Räte der Stadtkreise, Städte und Gemeinden und, soweit in Stadtkreisen mit Stadtbezirken den Räten der Stadtbezirke die Verantwortung für ständig einsatzbereite örtliche freiwillige Feuerwehren übertragen wurde, der Räte der Stadtbezirke. Sie sind den Räten der Stadtkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) unterstellt.

(2) Die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind ehrenamtliche Organe der Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrich-

tungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe genannt). Die betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind den Leitern der Betriebe unterstellt.

(3) Die freiwilligen Feuerwehren führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) durch.

(4) Die Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehren sind den örtlichen Räten verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Erfüllung der den örtlichen freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzgesetz u. a. Rechtsvorschriften, in Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie in Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei übertragenen Aufgaben.

(5) Die Leiter der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren sind den Leitern der Betriebe verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Erfüllung der den betrieblichen freiwilligen Feuerwehren im Brandschutzgesetz u. a. Rechtsvorschriften, in Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und in betrieblichen Regelungen zur Gewährleistung des Brandschutzes übertragenen Aufgaben.

(6) Die freiwilligen Feuerwehren führen ein einheitliches Emblem. Es zeigt einen silberfarbigen Feuerwehrschutzhelm mit Nackenleder und 2 darunterliegende gekreuzte silberfarbige Feuerwehrbeile.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die freiwilligen Feuerwehren erfüllen Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden sowie zur Beseitigung von Gemeingefahren. In Erfüllung dieser Aufgaben haben sie zur Verwirklichung der den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten sowie den Leitern der Betriebe obliegenden Verantwortung für den Brandschutz beizutragen.

(2) Insbesondere haben sie

- a) die sich aus den Rechtsvorschriften, aus den Befehlen und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie aus den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bzw. aus den Festlegungen der Leiter der Betriebe zur Gewährleistung des Brandschutzes ergebenden Aufgaben ordnungsgemäß zu lösen;
- b) zur Verhinderung von Bränden beizutragen, Brände wirksam zu bekämpfen und Gemeingefahren zu beseitigen;
- c) eine hohe Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel zu organisieren, ständig die Pflege und Wartung der materiellen Ausrüstung durchzuführen, eine vorbildliche Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden der freiwilligen Feuerwehren zu halten und einen lückenlosen Nachweis über die Prüfung der Geräte entsprechend den Festlegungen zu führen;
- d) den örtlichen Räten bzw. den Leitern der Betriebe Vorschläge zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen über den Brandschutz zu unterbreiten und sie über Mängel im Brandschutz zu informieren;
- e) an der Aufklärung und Erziehung der Bürger bzw. Werktätigen zum brandschutzgerechten Verhalten sowie zur Vertiefung von deren Rechtskenntnisse im Brandschutz aktiv mitzuwirken;
- f) den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten bzw. den Leitern der Betriebe über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

(3) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren haben im Rahmen erteilter Ermächtigungen und übertragener Befugnisse Brandschutzkontrollen durchzuführen.

(4) Beim Einsatz von Frauen und Jugendlichen sind die Festlegungen der geltenden Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz für Frauen und Jugendliche einzuhalten.

## § 3

### Befugnisse

(1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sind befugt:

- a) Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zur Durchführung der Brandbekämpfung oder Abwehr einer Gemeingefahr zu betreten;
- b) zur Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung anderer Gemeingefahren oder zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gemeingefahr geeignete Personen zur Unterstützung aufzufordern und geeignete Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen, so lange Kräfte und Mittel der Feuerwehren nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und keine erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit der aufgeforderten Personen besteht oder wichtige andere Pflichten nicht verletzt werden.

(2) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren, die durch die örtlichen Räte zur Durchführung von Brandschutzkontrollen ermächtigt wurden, sind befugt, diese Kontrollen in Grundstücken, Anlagen, Objekten, Gebäuden und Räumen, die den örtlichen Räten unterstehen, und in anderen örtlichen Betrieben und Einrichtungen, den Genossenschaften sowie den Wohnstätten durchzuführen.

## § 4

### Formationsgliederung

(1) Die freiwilligen Feuerwehren sowie deren Kommandostellen gliedern sich, abhängig von den personellen Stärken, in Gruppen und Züge. 3 Gruppen bilden einen Zug.

(2) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren, die durch die örtlichen Räte zur Durchführung von Brandschutzkontrollen ermächtigt wurden, werden in Brandschutzgruppen zusammengefaßt.

## § 5

### Leitung der freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Leitung einer örtlichen freiwilligen Feuerwehr besteht aus:

- a) dem Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr;
- b) dem Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung;
- c) dem Stellvertreter für Kontrolle im Brandschutz und Leiter der Brandschutzgruppe.

(2) Die Leitung einer betrieblichen freiwilligen Feuerwehr besteht aus:

- a) dem Leiter der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr;
- b) dem Stellvertreter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung.

(3) In örtlichen freiwilligen Feuerwehren der Kreisstädte sowie in Städten und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in betrieblichen freiwilligen Feuerwehren mit umfangreicher Technik kann ein Stellvertreter für Technik ernannt werden.

(4) Die Leiter von Kommandostellen der freiwilligen Feuerwehren nehmen an den Beratungen der Leitung teil.

## § 6

### Zugehörigkeit

(1) Die Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse und zum Nutzen der sozialistischen Gesellschaft.

(2) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren können Männer, Frauen und Jugendliche, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren im Betrieb beschäftigte Werkstätige werden, die keiner anderen Feuerwehr angehören und bereit sind, dieses Statut anzuerkennen und danach zu handeln.

(3) Bürger, die sich um die Zugehörigkeit zur freiwilligen Feuerwehr bewerben, müssen nachstehende Anforderungen erfüllen:

- a) Treue und Ergebenheit zur Deutschen Demokratischen Republik;
- b) Einhaltung der sozialistischen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Gesetzlichkeit;
- c) vorbildliches Auftreten und Verhalten im Arbeitsbereich sowie im persönlichen Leben;
- d) hohe Einsatzbereitschaft und ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein;
- e) geistige und körperliche Eignung zur Erfüllung der sich ergebenden Aufgaben;
- f) in der Regel Vollendung des 16. Lebensjahres.

(4) Der Antrag zur Aufnahme ist vom Bewerber an den örtlichen Rat oder an den Leiter des Betriebes über die Leitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr zu richten. Diese hat den Antrag mit ihrer Stellungnahme dem örtlichen Rat bzw. dem Leiter des Betriebes zur Entscheidung über die Aufnahme zu überreichen.

(5) Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, die aus gesundheitlichen, altersmäßigen oder anderen zwingenden Gründen die ihnen übertragenen Aufgaben in den freiwilligen Feuerwehren nicht mehr erfüllen können, kann in Würdigung ihrer langjährigen aktiven Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren die weitere Zugehörigkeit ehrenhalber durch den örtlichen Rat bzw. den Leiter des Betriebes zuerkannt werden.

(6) Bürger, die gemäß § 9 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Mitarbeit in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr verpflichtet wurden, werden mit Beschluß des örtlichen Rates Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehr.

## § 7

### Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zu den freiwilligen Feuerwehren endet durch:

- a) Wohnortwechsel bzw. Ausscheiden aus dem Betrieb;
- b) den Austritt;
- c) den Ausschluß;
- d) den Tod.

(2) Der Austritt ist dem örtlichen Rat bzw. dem Leiter des Betriebes über die Leitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr oder der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr schriftlich zu erklären und zu begründen. Die Leitung der örtlichen freiwilligen Feuerwehr überreicht die Austrittserklärung mit ihrer Stellungnahme dem örtlichen Rat zur Entscheidung über den Austritt. Die Leitung der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr überreicht die Austrittserklärung mit ihrer Stellungnahme dem Leiter des Betriebes.

(3) Endet die Zugehörigkeit durch einen Wohnortwechsel, das Ausscheiden aus dem Betrieb oder Austritt, ist eine Wiederaufnahme in die freiwilligen Feuerwehren möglich. Die bisherige Zeit der Zugehörigkeit ist nach der Wiederaufnahme auf die Gesamtzeit der Zugehörigkeit anzurechnen.

(4) Der Ausschluß ist eine Disziplinarstrafe. Er kann nur im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens wegen schwerer Verstöße gegen dieses Statut ausgesprochen werden.

## § 8

### Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren haben das Recht:

- a) in den freiwilligen Feuerwehren eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Funktion auszuüben;
- b) entsprechend ihrer Qualifikation gefördert und zu einem von der ausgeübten Funktion abhängigen Dienstgrad befördert zu werden;
- c) zur Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren und zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten, Kritik zu üben und Eingaben oder Beschwerden einzureichen;
- d) Lehrgänge und Schulen zu besuchen sowie andere Bildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die der Qualifizierung und Weiterbildung zur Lösung der den freiwilligen Feuerwehren übertragenen Aufgaben dienen;
- e) den durch Teilnahme an Einsätzen oder durch Lehrgangs- bzw. Schulbesuch entstandenen Lohnausfall entsprechend den geltenden Bestimmungen erstattet zu erhalten;
- f) an Wettkämpfen im Feuerwehrkampfsport teilzunehmen;
- g) ihre Anwesenheit zu verlangen, wenn zu ihrer Person als Angehöriger der freiwilligen Feuerwehren Entscheidungen getroffen werden;
- h) Versicherungsschutz bei Dienstunfällen sowie Schadenersatz für im Dienst erlittene Sachschäden entsprechend den geltenden Bestimmungen zu beanspruchen;
- i) beim Wohnortwechsel, Ausscheiden aus dem Betrieb bzw. Austritt aus den freiwilligen Feuerwehren eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit, den letzten Dienstgrad und die ausgeübte Funktion zu erhalten.

(2) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren haben die Pflicht:

- a) die den freiwilligen Feuerwehren übertragenen Aufgaben aktiv und pflichtbewußt zu erfüllen und dadurch zur Gestaltung und zum Schutz der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beizutragen;
- b) die sozialistischen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten und einzuhalten;
- c) während der Dienstdurchführung, im Arbeitsbereich und im persönlichen Leben das Ansehen der freiwilligen Feuerwehren zu wahren sowie diszipliniert, höflich und korrekt aufzutreten;
- d) sich mit den Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen über den Brandschutz bzw. mit den betrieblichen Regelungen über den Brandschutz vertraut zu machen;
- e) die sozialistische Gesetzlichkeit konsequent einzuhalten und auf die Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen bzw. betrieblichen Regelungen über den Brandschutz zielstrebig einzuwirken;
- f) zu einer hohen Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren beizutragen, persönliche Einsatzbereitschaft und Aktivität bei der Bekämpfung von Bränden und zur Beseitigung von Gemeingefahren zu zeigen und sich bei der Auslösung eines Alarms unverzüglich zum festgelegten Stellplatz oder in Ausnahmefällen direkt zur Einsatzstelle zu begeben;
- g) Befehle und Weisungen gewissenhaft und schnell auszuführen;
- h) ständig und pünktlich an der Dienstdurchführung teilzunehmen und sich für jedes Fernbleiben rechtzeitig bei einem Angehörigen der Leitung oder beim Leiter der Kommandostelle der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr zu entschuldigen;

- i) die ihnen zur Nutzung übergebenen Ausrüstungsgegenstände, die Uniform und die Einsatzbekleidung pfleglich zu behandeln;
- j) während der Dienstdurchführung die Uniform bzw. Einsatzbekleidung entsprechend den Festlegungen zu tragen;
- k) den Dienstaussweis sicher aufzubewahren, während der Dienstdurchführung bei sich zu tragen und einen Verlust des Dienstaussweises unverzüglich der ausstellenden Stelle zu melden;
- l) über die ihnen während der Dienstdurchführung bekannt gewordenen Dienst- und Staatsgeheimnisse sowie über alle erhaltenen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen sowie Wahrnehmungen die Schweigepflicht zu wahren;
- m) mit Beendigung der Zugehörigkeit zu den freiwilligen Feuerwehren die erhaltene Uniform und Einsatzbekleidung, den Dienstaussweis sowie alle dienstlichen Unterlagen abzugeben.

## § 9

**Tragen der Uniform**

(1) Die Uniform der freiwilligen Feuerwehren ist ein Ehrenkleid. Sie ist von den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bzw. auf Anweisung zu tragen.

(2) Dienstgrad- und funktionsabhängige Abzeichen sind entsprechend dem erreichten Dienstgrad und der ausgeübten Funktion bzw. Tätigkeit zu tragen.

## § 10

**Dienstgrade**

(1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren führen Dienstgrade. Sie untergliedern sich nach Feuerwehrmanns- und Offiziersdienstgraden.

(2) Die Feuerwehrmannsdienstgrade sind:

- a) Feuerwehranwärter (Fw.-Anw.)
- b) Unterfeuerwehrmann (Ufm.)
- c) Feuerwehrmann (Fm.)
- d) Oberfeuerwehrmann (Ofm.)
- e) Hauptfeuerwehrmann (Hfm.)
- f) Löschmeister (Lm.)
- g) Oberlöschmeister (Olm.).

(3) Die Offiziersdienstgrade sind:

- a) Unterbrandmeister (Ubm.)
- b) Brandmeister (Bm.)
- c) Oberbrandmeister (Obm.)
- d) Brandinspektor (Brdinsp.).

## § 11

**Ernennung in Funktionen**

(1) Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren werden durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe in Funktionen ernannt.

(2) Voraussetzung für die Ernennung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren in Funktionen ist, daß sie über die geforderte Qualifikation verfügen bzw. diese in kürzester Frist erwerben.

## § 12

**Beförderungen**

Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren werden durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige der

betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe nach Ablauf der festgelegten Fristen und bei guten Leistungen zu dem von ihrer Funktion abhängigen Dienstgrad befördert.

## § 13

**Abberufung von Funktionen**

Angehörige der örtlichen freiwilligen Feuerwehren können durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte, Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe von einer Funktion abberufen werden, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen diese Aufgabe nicht mehr erfüllen können oder wenn sie selbst einen entsprechenden Antrag stellen. Sie sind abberufen, wenn die Abberufung im Ergebnis einer Disziplinarmaßnahme erforderlich wird.

## § 14

**Dienstaussweise**

(1) Zur Legitimation über die Zugehörigkeit zu den freiwilligen Feuerwehren, der Berechtigung zum Tragen der Uniform bzw. Einsatzbekleidung mit den dem Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad- sowie funktionsabhängigen Abzeichen und zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhalten die Angehörigen der örtlichen freiwilligen Feuerwehren einen einheitlichen Dienstaussweis durch die örtlichen Räte, die Angehörigen der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren durch die Leiter der Betriebe.

(2) Angehörige der betrieblichen freiwilligen Feuerwehren können anstelle eines Dienstaussweises eine entsprechende Eintragung im Betriebsausweis durch die Leiter der Betriebe erhalten.

(3) Die Ausgabe und Nachweisführung des Dienstaussweises sowie Eintragungen in den Dienstaussweis haben entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

## § 15

**Staatliche Ehrungen**

Langjährige, treue, gewissenhafte und aktive Mitarbeit in den freiwilligen Feuerwehren sowie besondere Verdienste im Brandschutz sind entsprechend den Rechtsvorschriften mit staatlichen Auszeichnungen zu würdigen.

## § 16

**Disziplinarrechte**

(1) Für ausgezeichnete und hervorragende Leistungen bei der Lösung von Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren sind folgende Einzel- oder Kollektivauszeichnungen vorzunehmen:

- a) Aussprechen der Anerkennung und des Dankes vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) schriftliche Belobigung;
- c) vorzeitige Löschung einer früher ausgesprochenen Disziplinarstrafe;
- d) Übergabe einer Sachwert- bzw. Geldprämie;
- e) öffentliche Würdigung der Leistungen;
- f) vorzeitige Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.

(2) Bei Verstößen gegen das Statut, gegen Befehle und Weisungen können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- a) Tadel vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) Verweis;
- c) strenger Verweis;
- d) Abberufung von Funktionen;



- e) Herabsetzung im Dienstgrad mit bzw. ohne Abberufung von Funktionen;  
 f) Ausschluß.
- (3) Vor einer disziplinarischen Bestrafung ist der Betroffene zu hören.
- (4) Disziplinarrechte haben:
- a) der Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr gegenüber den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr nach Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 2 Buchstaben a und b;  
 b) der Vorsitzende des örtlichen Rates bzw. der Leiter des Betriebes gegenüber allen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr nach den Absätzen 1 und 2.

## § 17

**Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen**

(1) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann gemäß § 19 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme bei dem Disziplinarbefugten einzulegen, der sie ausgesprochen hat.

(2) Über die Beschwerde ist entsprechend den Bestimmungen des § 19 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 zu entscheiden.

## § 18

**Löschung von Disziplinarstrafen**

(1) Nach Ablauf eines Jahres sind Disziplinarstrafen zu löschen, wenn der Angehörige der freiwilligen Feuerwehr seine Pflichten erfüllt. Der Leiter der örtlichen freiwilligen Feuerwehr bzw. der betrieblichen freiwilligen Feuerwehr kann nur die Disziplinarstrafen löschen, die er selbst ausgesprochen hat.

(2) Das Löschen von Disziplinarstrafen ist vorrangig durch Anwendung der Auszeichnungsart „Vorzeitige Löschung einer früher ausgesprochenen Disziplinarstrafe“ vorzunehmen.

(3) Die Löschung bewirkt nicht, daß die Abberufung von Funktionen oder die Herabsetzung im Dienstgrad aufgehoben ist.

**Anordnung  
über die Massebezeichnungen an schweren,  
auf Schiffen transportierten Frachtstücken**

vom 10. Februar 1976

## § 1

(1) Der Absender von Frachtstücken, die eine Bruttomasse von 1 000 kg oder mehr haben und mit See- oder Binnenschiffen transportiert werden sollen, ist verpflichtet, diese entsprechend dieser Anordnung mit einer Massebezeichnung zu versehen.

(2) Ist an den Frachtstücken bereits die Bruttomasse angegeben, so ist der Absender zur Nachprüfung nur verpflichtet, wenn diese Angaben offensichtlich unrichtig sind.

## § 2

(1) Die Bruttomasse von Frachtstücken ist in Kilogramm anzugeben. Die Angabe muß an gut sichtbarer Stelle dauerhaft und deutlich lesbar angebracht sein. Die Breite der Buchstaben und Ziffern und die Abstände zueinander richten sich nach den geltenden Standards\*.

\* Z. Z. gilt TGL 12 542.

(2) Die Bruttomasse ist durch Wiegen festzustellen. Ist das Wiegen der Frachtstücke nicht oder nur unter nicht vertretbarem Aufwand möglich, ist die Bruttomasse zu errechnen oder möglichst genau zu schätzen. Annähernde Bruttomasseangaben sind als solche zu kennzeichnen.

## § 3

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und der Direktion der Binnenschifffahrt.

(2) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und die Direktion der Binnenschifffahrt können bei Frachtstücken, die keine oder keine ordnungsgemäßen Masseangaben haben,

- den Absender beauftragen, unverzüglich die Masseangabe anzubringen, oder
- die Bruttomasse auf Kosten des Absenders ermitteln und anbringen lassen.

In diesen Fällen ist die Angabe spätestens vor Verladung auf ein See- oder Binnenschiff an den Frachtstücken anzubringen.

## § 4

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und die Direktion der Binnenschifffahrt können die Kontrollbefugnis sowie die Befugnisse gemäß § 3 Abs. 2 durch Vereinbarung anderen Aufsichtsorganen, Betrieben oder Einrichtungen übertragen.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1976

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Anordnung  
über die Aufteilung des Rettungslohnes  
vom 10. Februar 1976**

Auf Grund des § 142 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung regelt die Aufteilung des Rettungslohnes zwischen dem Reeder und der Besatzung gemäß § 134 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes — SHSG — vom 5. Februar 1976 und die Aufteilung des für die Besatzung eines Schiffes bestimmten Anteils des Rettungslohnes.

## § 2

**Aufteilung des Rettungslohnes**

(1) Der dem Reeder eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik zustehende Rettungslohn wird nach Abzug seiner Schäden und Kosten wie folgt aufgeteilt:

- 50 % für den Reeder,
- 50 % für die Besatzung

des rettenden Schiffes.

(2) Die Aufteilung des für die Besatzung bestimmten Anteils des Rettungslohnes gemäß Abs. 1 ist unter Berücksichtigung des Arbeits- und Zeitaufwandes sowie der Verdienste des einzelnen Besatzungsmitgliedes bei der Rettungsleistung vorzunehmen.

### § 3

#### Beratung über die Aufteilung

(1) Nach Beratung in der Bordgewerkschaftsleitung schlägt der Kapitän dem Reeder vor, welchen prozentualen Anteil an dem unter die Besatzung aufzuteilenden Rettungslohn jedes Besatzungsmitglied erhalten soll. Auf Schiffen ohne Bordgewerkschaftsleitung hat das Besatzungskollektiv über den Vorschlag des Kapitäns zu beraten.

(2) An Bord befindliche und nicht zur Besatzung gehörende Personen, die sich an der Rettungsleistung beteiligt haben, können bei dem Vorschlag über die Aufteilung berücksichtigt werden.

### § 4

#### Entscheidung über die Aufteilung

(1) Auf der Grundlage des Vorschlages des Kapitäns entscheidet der Reeder im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung über den auf jedes einzelne Besatzungsmitglied entfallenden prozentualen Anteil am Rettungslohn. Die Entscheidung ist dem Besatzungsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach Zugang der Entscheidung des Reeders kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch bei der zuständigen Konfliktkommission eingelegt werden. Besteht an Bord keine Konfliktkommission, wird in die Einspruchsfrist die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Einspruchsberechtigte aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

(3) Hat der Reeder den Rettungslohn erhalten, muß er die einzelnen Anteile sofort auszahlen. Das gilt auch, wenn ein Einspruch gemäß Abs. 2 eingelegt worden ist.

(4) Wird auf Grund eines Einspruches eine rechtskräftige Entscheidung getroffen, durch die ein höherer Anteil festgelegt wird, hat der Reeder den erhöhten Betrag aus dem ihm zustehenden Anteil zu zahlen, wenn eine Auszahlung an Besatzungsmitglieder bereits erfolgt ist.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1976

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

### Anordnung über Allgemeine Bedingungen für die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen

vom 11. Februar 1976

Auf Grund des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen für Verträge über die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckerzeugnissen zwischen Verlagen oder den mit der Anzeigenverwaltung beauftragten Betrieben als Auftragnehmer und Bürgern oder den Betrieben als Auftraggeber.

### § 2

#### Inhalt des Vertrages

(1) Durch den Vertrag über die Veröffentlichung einer Anzeige ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Anzeige entsprechend der Vereinbarung über den Inhalt, die Größe, ihren Platz, den Zeitpunkt des Erscheinens und über das dafür vorgesehene Druckerzeugnis durch einen Verlag zu veröffentlichen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die Anzeige ordnungsgemäß mitzuteilen und den vereinbarten zulässigen Preis bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungserteilung zu zahlen. Im Falle des Verzugs kann der Auftragnehmer die Veröffentlichung der Anzeige bis zur Zahlung des Preises verweigern und Verzugszinsen in der durch Rechtsvorschriften bestimmten Höhe fordern.

(3) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Schriftform des Vertrages ist auch eingehalten, wenn der Auftragnehmer ein vom Auftraggeber unterschriebenes Manuskript entgegennimmt.

### § 3

#### Einhaltung von Standards

Anzeigen werden nur nach den festgelegten Standards veröffentlicht. Wird eine Vereinbarung über ihre Größe nicht getroffen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anzeige in einer ihrem Inhalt und Textumfang entsprechenden Größe zu veröffentlichen.

### § 4

#### Beratungs- und Auskunftspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über den Inhalt und die Gestaltung der Anzeige und über die Beschaffenheit der Druckunterlagen entsprechend den Rechtsvorschriften und der Art des Druckerzeugnisses, in dem die Veröffentlichung erfolgen soll, zu beraten. Entspricht die Anzeige nicht den erteilten Hinweisen, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihre Veröffentlichung zu verweigern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

### § 5

#### Zusätzliche Aufwendungen

Werden bei der Ausführung im Vertrag nicht vereinbarte Leistungen, wie Übersetzungen, Gestaltungsarbeiten, die Lieferung und Lagerung von Druckstöcken, erforderlich oder veranlaßt der Auftraggeber eine Änderung der vereinbarten Ausführung, so hat er die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu erstatten.

### § 6

#### Unmöglichkeit der Leistung

Wird dem Auftragnehmer die Veröffentlichung der Anzeige unmöglich, weil der Auftraggeber ihm übergebene Korrekturabzüge oder Andrucke nicht zum vereinbarten Termin imprimiert zurückgibt, behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Zahlung des Preises durch den Auftraggeber.

### § 7

#### Ausprüche wegen nichtqualitätsgerechter Leistung

(1) Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht qualitätsgerecht, kann der Auftraggeber eine Preisermäßigung, die Ver-

öffentlichung einer Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung einer Berichtigung und die Erstattung notwendiger Aufwendungen verlangen.

(2) Wurde die Übergabe von Korrekturabzügen oder von Andruckern vereinbart, so kann der Auftraggeber neben Ansprüchen nach Abs. 1 den Ersatz eines durch die nichtqualitätsgerechte Leistung entstandenen Schadens fordern, wenn die Veröffentlichung mit den durch ihn zurückgegebenen Korrekturabzügen oder Andruckern nicht übereinstimmt.

## § 8

**Nicht termingerechte Leistung**

Erfolgt die Veröffentlichung der Anzeige nicht zu dem vereinbarten Termin, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er an einer späteren Veröffentlichung kein Interesse hat, und den Ersatz des entstandenen Schadens fordern.

## § 9

**Rücktritt vom Vertrag**

(1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur bis zum Anzeigenschlußtermin zurücktreten. Wurde mit der Bearbeitung der Anzeige bereits begonnen (Satz- oder Bildherstellung), hat er 20 % des Anzeigenpreises zu zahlen.

(2) Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Anzeige entsprechend den Rechtsvorschriften, wegen der Beschaffenheit der Druckunterlagen oder wegen ihrer Gestaltung, ihrer Herkunftsangabe oder aus einem anderen wichtigen Grund für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist. Der Rücktritt ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

## § 10

**Aufbewahrung von Antworten**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zu einem Monat nach Veröffentlichung die auf eine Anzeige eingehenden Antworten entgegenzunehmen und unverschlossen aufzubewahren. Der Auftragnehmer ist zur Zustellung der Antworten an den Auftraggeber nur verpflichtet, wenn dies vereinbart wurde. Erfolgte die Veröffentlichung der Anzeige unter einer Kennziffer, so ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ohne Einwilligung Auskünfte über den Auftraggeber zu erteilen, soweit er hierzu nicht durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist.

## § 11

**Vermittlung von Anzeigen**

Wird die Veröffentlichung einer Anzeige durch einen anderen nur vermittelt, so ist dieser Betrieb gegenüber dem Auftraggeber nur für die ordnungsgemäße Vermittlung verantwortlich. Die Vermittlung ist ausdrücklich zu vereinbaren. Der Vertrag über die Veröffentlichung der Anzeige kommt durch die Vermittlung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1976

Der Minister für Kultur

I. V.: Löffler  
Staatssekretär

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

<b>Die Ausgabe Nr. 3 vom 23. Februar 1976 enthält:</b>	Seite
Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 .....	73

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 820**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 vom 28. Oktober 1975 — Elektrotechnische Anlagen —, 8 Seiten, —,40 M

**Sonderdruck Nr. 833**

Anordnung vom 17. Februar 1976 über die materielle Anerkennung der Werkstätigen für Einsparungen an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien, 4 Seiten, —,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 15. März 1976	Teil I Nr. 9
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 76	Anordnung über den Fischfang in der Ostsee, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik - Ostsee- und Küstentischereordnung - .....	157

**Anordnung  
über den Fischfang in der Ostsee,  
den Territorialgewässern und inneren Seegewässern  
der Deutschen Demokratischen Republik  
- Ostsee- und Küstentischereordnung -  
vom 30. Januar 1976**

Auf der Grundlage des § 18 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S. 864) und des Artikels XII Abs. 1 der Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Beiten\* wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt den Fischfang in

1. der Ostsee durch unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahrende Fischereifahrzeuge außerhalb der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht festgelegten Territorialgewässer bzw. Fischereizonen anderer Staaten,
2. den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik,
3. den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik bis zu den inneren Grenzen der Fischfangbezirke gemäß § 17 dieser Anordnung.

Die Territorialgewässer und die inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik werden nachfolgend als Gewässer der DDR bezeichnet.

(2) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die Grenz- und Sperrgebietsordnung und die des Umweltschutzes, werden von dieser Anordnung nicht berührt.

II.

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 2

(1) Der Fischfang in der Ostsee und in den Gewässern der DDR darf nur von Fischereiausübungsberechtigten ausgeübt

werden, die im Besitz einer Genehmigung sind. Fischereiausübungsberechtigte können insbesondere sein:

1. Werk tätige der VEB Fischkombinate,
2. Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstentischer (nachfolgend FPG genannt),
3. Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (nachfolgend LPG genannt),
4. werktätige Einzelfischer sowie
5. Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend DAV genannt).

(2) Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat das Recht:

1. den Fischfang auf der Grundlage der ihm erteilten Berechtigung in den Gewässern des Geltungsbereiches dieser Anordnung auszuüben,
2. Vorschläge für die effektive Bewirtschaftung der Gewässer der DDR zu unterbreiten.

(3) Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet:

1. die Fischbestände in den Gewässern der DDR zu hegen und zu pflegen,
2. keine verbotenen Fangmethoden anzuwenden,
3. das Oberfischmeisteramt für Ostsee- und Küstentischerei der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Oberfischmeisteramt genannt) oder dessen Fischereiaufsichtsstellen über die Anwendung verbotener Fangmethoden durch Dritte zu unterrichten.

(4) Sofern der Fischfang gewerbsmäßig ausgeübt wird, sind die Fischereiausübungsberechtigten verpflichtet, die von ihnen gefangenen Fische den Aufkaufstellen im vollen Umfang zum Kauf anzubieten.

(5) Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat sich bei der Ausübung des Fischfanges so zu verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung auf den Gewässern der DDR nicht beeinträchtigt werden und der Verkehr nicht behindert wird.

III.

**Mindestmaße**

§ 3

(1) Fische der in der Anlage 1 aufgeführten Arten dürfen nur dann gefangen und angelandet werden, wenn sie die dort festgelegten Mindestlängen haben. Von der Mindestmaßregelung sind alle in Binnengewässern, Teichwirtschaften und Intensivanlagen der Küstentischerei erzeugten Fische ausgenommen. Beim Verkauf solcher Fische ist der jeweiligen

\* Wortlaut siehe Bekanntmachung über die Ratifikation vom 26. Februar 1974 (GBl. II Nr. 12 S. 198).

Sendung ein Ursprungsschein beizufügen, der bestätigt, daß diese Fische aus Binnengewässern, Teichwirtschaften oder Intensivanlagen stammen.

(2) Untermaßige Fische, die zufällig gefangen werden, sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

(3) Die Leiter der Fischaufkaufstellen sind verpflichtet, die Annahme untermaßiger Fische abzulehnen. In solchen Fällen ist die zuständige Fischereiaufsichtsstelle unverzüglich zu informieren, die die angebotenen Mengen entschädigungslos einzuziehen hat.

(4) Bei der Ausübung des Fischfanges in der Ostsee ist ein Beifang von Dorsch unter dem Mindestmaß zulässig, wenn die Menge nicht mehr als 5% des an Bord befindlichen Gesamtfanges ausmacht. Das gilt nicht für die Ausübung des Fischfanges in den Gewässern der DDR.

#### § 4

(1) Die Mindestmaße gelten nicht, wenn Fische zum Besetzen anderer Gewässer bestimmt sind oder aus einem Gewässer der DDR entfernt werden müssen. Derartige Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt.

(2) Der Fang, die Anlandung und der Verkauf untermaßiger Fische gemäß Anlage 1 kann auf Antrag zu wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie aus fangtechnischen Gründen durch das Oberfischmeisteramt genehmigt werden.

#### § 5

(1) Der Fang untermaßiger Fische gemäß Anlage 1 — ausgenommen Feinfische — ist für den eigenen Köderfischbedarf des Fischereiausübungsberechtigten gestattet.

(2) Gefangene untermaßige Fische, die beschädigt oder nicht mehr lebensfähig sind, dürfen von Fischereiausübungsberechtigten in einer Menge von nicht mehr als 1 kg je Person der Besatzung und Fangtag für den eigenen Bedarf an Bord behalten und verbraucht werden. Darüber liegende Mengen unterliegen der Einziehung durch die Fischereiaufsichtsstelle.

(3) Übersteigt bei der Ausübung des Fischfanges in den Gewässern der DDR das Gewicht der mitgefangenen untermaßigen Fische 10% des gesamten Fanges der jeweiligen Fischart, ist der Fischereiausübungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich das Oberfischmeisteramt oder die zuständige Fischereiaufsichtsstelle zu informieren. Das Oberfischmeisteramt ist in diesen Fällen verpflichtet, den Fischfang an den betreffenden Stellen befristet zu verbieten oder eine sofortige Änderung der Fangmethode anzuweisen.

#### § 6

Das Ein- und Umsetzen von Fischen, deren Laichprodukte und aller übrigen lebenden Organismen in Gewässer der DDR oder aus diesen bedarf der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt. Vor Erteilung der Genehmigung ist die Zustimmung des Fischgesundheitsdienstes der DDR einzuholen.

### IV.

#### Schonzeiten

#### § 7

(1) Das Oberfischmeisteramt kann für Fische in der Ostsee und in den Gewässern der DDR folgende Schonzeiten festlegen:

1. die Frühjahrsschonzeit für die Dauer von mindestens 6 aufeinanderfolgenden Wochen,
2. die Winterschonzeit für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Wochen,
3. Artenschonzeiten für die Dauer von mindestens 8 aufeinanderfolgenden Wochen.

(2) Schonzeiten sind in Abstimmung mit den zuständigen wissenschaftlichen Institutionen festzusetzen und öffentlich bekanntzumachen.

#### § 8

(1) Während der Frühjahrsschonzeit ist der Fischfang in den Frühjahrslaichschonbezirken verboten.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt nicht für den Fischfang mit Aalreusen und Aalangeln. Die Aufstellung von Aalreusen in den Frühjahrslaichschonbezirken bedarf der Genehmigung des Oberfischmeisteramtes. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Während der Winterschonzeit ist der Fang der zu schonenden Arten verboten.

(4) Fische, die während der für sie festgesetzten Artenschonzeit gefangen werden, sind sofort nach dem Fang mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

(5) Für Fische, die vor Beginn der für sie festgesetzten Artenschonzeit gefangen wurden, jedoch nach dem Beginn der Artenschonzeit in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik angelandet werden, ist vom Kapitän bzw. Schiffsführer des Fischereifahrzeuges ein Ursprungsschein beizubringen. Dieser Ursprungsschein muß das Fangdatum, die Menge sowie die Fangposition des angelandeten Fanges enthalten. Fischanlandungen der zu schonenden Arten, denen die Bestätigung nicht beiliegt, unterliegen der entschädigungslosen Einziehung durch das Oberfischmeisteramt.

### V.

#### Schonbezirke

#### § 9

(1) Das Oberfischmeisteramt kann Fischfangbezirke gemäß § 17 dieser Anordnung oder Teile von ihnen zu Schonbezirken erklären.

(2) Schonbezirke sind zu kennzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Ihre Wiederaufhebung ist in geeigneter Form bekanntzumachen.

(3) In Jahresschonbezirken ist für die Dauer des gesamten Jahres jeglicher Fischfang verboten.

(4) In Laichschonbezirken ist jede Tätigkeit, die eine Schädigung oder Störung der Fortpflanzung der Fische zur Folge haben kann, verboten.

(5) Die Ausübung der Garn- und Treibzeesenfischerei in den Laichschonbezirken sowie in anderen Gewässern mit Wassertiefen von weniger als 2 m ist von Beginn der Schonzeit bis 6 Wochen nach deren Beendigung verboten.

(6) Das Befahren der Laichschonbezirke während der Schonzeit ist Maschinenfahrzeugen nur mit abgestellter Antriebsanlage gestattet. Das gilt nicht für Fahrzeuge der Schutz-, Aufsichts- und Kontrollorgane und der dort tätigen Fischereiausübungsberechtigten sowie in Notfällen oder bei der Bekämpfung von Ölhavarien.

(7) Die Räumung des Wasserbettes, die Werbung und die sonstige Beseitigung von Wasserpflanzen sowie das Einbringen und die Entnahme von Sand, Schlamm, Erde, Kies und Steinen ist in den Laichschonbezirken für die Dauer der Schonzeit bis 6 Wochen nach ihrer Beendigung verboten.

### VI.

#### Fischfangeräte

#### § 10

Der Verkauf von für den Fischfang zugelassenen Fanggeräten, mit Ausnahme von Geräten zur Ausübung des Angelsports, ist nur an Fischereiausübungsberechtigte zulässig.



## § 11

(1) Bei der Ausübung des Fischfanges und des Angelsports in der Ostsee und in den Gewässern der DDR ist verboten:

1. die Anwendung chemischer oder mechanischer Betäubungsmittel sowie explodierender oder für die Fische schädlicher Stoffe,
2. die Anwendung von Stecheisen jeglicher Art oder Methoden, die geeignet sind, Fische zu verwunden,
3. das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln oder anderen Leuchtmitteln sowie das Pulschen, Schlagen und Klappern. Ausgenommen hiervon sind das Klappern bei der Zandernezzfischerei zu Eis, das Pulschen bei der Staknezzfischerei und bei der Fischerei mit Zanderstellnetzen.
4. das Darren mit einer Schleppangel,
5. das Angeln mit einer Schott- oder Tuckangel mit Ausnahme in der Ostsee,
6. die Anwendung von Harpunen.

(2) Verbotene Fischfanggeräte dürfen weder hergestellt noch in den Handel gebracht werden. Sie unterliegen in jedem Fall der entschädigungslosen Einziehung durch das Oberfischmeisteramt.

## VII.

## Einschränkung des Einsatzes von Fischfanggeräten

## § 12

(1) Das Oberfischmeisteramt kann zum Schutz der Fische festlegen, daß einzelne Gewässerteile oder -strecken der Fischfangbezirke mit bestimmten Fischfanggeräten nicht befischt werden dürfen.

(2) Gebrauchsfertige Fanggeräte aller Arten sind in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten, in denen ihr Einsatz verboten ist, an Bord unter Deck zu lagern oder so verpackt zu halten, daß die sofortige Einsatzmöglichkeit ausgeschlossen ist.

(3) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai ist der Fischfang mit Hechtangeln zu offenem Wasser verboten.

(4) Das Oberfischmeisteramt kann festlegen, daß Reuserl und Stellnetze nicht so gesetzt werden dürfen, daß den Fischen der Zugang zu den Laichplätzen versperrt wird. In diesem Fall sind mindestens zwei Drittel der Breite des Gewässerteiles von jeglichen Fischfanggeräten frei zu lassen.

(5) Die Verwendung von Lichtquellen zum Zwecke des Fischfanges ist nur mit Genehmigung und unter Kontrolle des Oberfischmeisteramtes gestattet.

(6) Für die Ausübung der Elektrofischerei in den Gewässern der DDR finden die Rechtsvorschriften der Binnenfischerei über die Elektrofischerei entsprechende Anwendung.

## § 13

(1) Die Schleppnezzfischerei mit Tuck- und Scheerbrettzeesen sowie mit pelagischen Zeesen innerhalb der Gewässer der DDR ist verboten.

(2) Scheerbretter und Steertbojen sind mit den Erkennungszeichen des betreffenden Fischereifahrzeuges zu versehen. Die Kennzeichnung hat in dauerhafter und gut sichtbarer Form zu erfolgen.

## VIII.

## Sicherung des Fischwechsels

## § 14

(1) Der Bau und die Nutzung von Vorrichtungen, die den Fischwechsel teilweise oder gänzlich unterbinden, bedürfen der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt.

(2) Werden durch Sperrvorrichtungen zum Zwecke des Fischfanges Belange der Schifffahrt berührt, ist für deren

Errichtung die Zustimmung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) einzuholen.

(3) Fanggeräte jeglicher Art dürfen von den Grenzen der Jahresschonbezirke und der Frühjahrsschonbezirke nur in einem Abstand von mindestens 300 m aufgestellt werden.

## IX.

## Schutz der Fische vor Triebwerken und Anlagen

## § 15

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Triebwerke sowie durch Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen kann das Oberfischmeisteramt vom Betreiber die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen fordern, die eine Beschädigung von Fischen verhindern.

## X.

## Fischsterben und Fischkrankheiten

## § 16

(1) Das Auftreten von Fischsterben hat der Fischereiausübungsberechtigte sofort einer Fischereiaufsichtsstelle oder dem Oberfischmeisteramt direkt mitzuteilen. Durch das Oberfischmeisteramt ist darüber der Fischgesundheitsdienst der DDR unverzüglich zu informieren.

(2) Zur Feststellung der Ursachen von Fischsterben sind unverzüglich Wasserproben und verendete Fische durch den Fischereiausübungsberechtigten sicherzustellen und über das Oberfischmeisteramt dem Fischgesundheitsdienst der DDR zur Analyse zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Fischsterben durch Abwässer oder durch andere Schadstoffe hat das Oberfischmeisteramt dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion Küste-Warnow-Peene unverzüglich Mitteilung zu machen. Das gilt auch bei der Feststellung von Ölhavarien in der Ostsee und in den Gewässern der DDR, selbst wenn noch keine sichtbaren Schädigungen der Fischbestände eingetreten sind.

(4) Für die Feststellung und Bekämpfung übertragbarer Fischkrankheiten, Fischsterben und besondere Gefahren der Fischbestände gelten spezielle Rechtsvorschriften.\*

## XI.

## Fischfangbezirke

## § 17

(1) Zur Gewährleistung einer effektiven fischereilichen Nutzung der inneren Seegewässer der DDR sowie der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfanges werden diese in Fischfangbezirke (Anlage 2) gegliedert.

(2) Das Oberfischmeisteramt kann auf Antrag von FPG Fischfangbezirke oder Teile davon zu Intensivgewässern erklären und diese den FPG zur fischereilichen Nutzung übertragen. Von den FPG ist vor Antragstellung die wasserrechtliche Genehmigung beim zuständigen Organ der Gewässeraufsicht einzuholen. In Intensivgewässern kann der Fischfang durch Dritte vom Oberfischmeisteramt eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden.

\* Z. Z. gelten:

die Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBl. I Nr. 31 S. 516),  
die Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) und  
die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 561) und  
die Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 (GBl. I Nr. 45 S. 476) dazu.

## XII.

## Ordnung beim Fischfang

## § 18

(1) Fischfanggeräte müssen grundsätzlich einen Abstand von mindestens 300 m seitlich voneinander haben. Aalkorbketten sowie Angeln und Stellnetze aller Arten dürfen nur parallel zu Reusen, unter Beachtung des Mindestabstandes, eingesetzt werden. Vor den Reusenköpfen ist die Wasserfläche mit einem Radius von 300 m von solchen Fischfanggeräten frei zu halten. Diese Abstände gelten auch für die Ausübung der Garn- und Streuerfischerei. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fischereiaufsichtsstelle.

(2) Bügelreusen, die innerhalb der Gelege der Fischfangbezirke oder vom Ufer aus mit einer Gesamtlänge bis zu 30 m aufgestellt werden, müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 50 m haben.

(3) Fischfanggeräte dürfen nur bis zu einem Mindestabstand von 50 m zu den seitlichen Begrenzungslinien von Fahrwassern oder Kurswegen, die als solche gekennzeichnet oder bekanntgemacht sind, aufgestellt oder eingesetzt werden. Das Seefahrtsamt kann in Abstimmung mit dem Oberfischmeisteramt Ausnahmen zulassen. Sie können mit Auflagen verbunden werden.

(4) Der Startpfahl von Kumm- und Bügelreusen muß gut sichtbar gekennzeichnet sein. Schwimmreusen müssen, sofern die Fangkammern (Kumm) schwimmende Fangvorrichtungen sind, am Anfang und Ende des Fanggerätes mit je einer Boje mit einem Durchmesser von mindestens 600 mm gekennzeichnet sein. Landlos gesetzte Reusen sind ebenso zu kennzeichnen. Alle Arten von Reusen mit Schwimmwehren sind, sofern ihre Gesamtlänge 250 m übersteigt, auf der Hälfte des Fanggerätes mit einer gleichgroßen Boje oder gleichartigen Vorrichtung zu kennzeichnen.

(5) Ohne Aufsicht zum Fischfang ausliegende Geräte müssen durch oberhalb der Wasserfläche an Startpfählen, Bojen oder an Schwelen zu befestigende Tafeln bezeichnet werden. Diese Tafeln müssen mindestens 200 mm lang und 70 mm breit sein. Sie müssen die Bootsnummer in gut lesbarer Schrift tragen. Die Tafeln sind bei Kumm- und Bügelreusen am Startpfahl und bei der Eisfischerei mit Netzen und Hechtangeln am ersten und letzten Eisloch anzubringen. Bei Stellnetzen, Langleinenangeln und Kettenreusen sind die Netzschwimmer oder die Schwimmer der Netzverankerung mit der Bootsnummer dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

(6) Fest verankerte Netze, Angeln und Kleinreusen sind an jedem Ende mit einer 1,5 m über die Wasseroberfläche hinausragenden Boje zu kennzeichnen. Am äußersten Ende dieser Bojen sind je 2 rechteckige Fähnchen in der Mindestabmessung von 300 mm × 200 mm übereinander anzubringen. Bei der Stellnetzerei ist darüber hinaus beim Aussetzen von mehr als 10 Netzen in einer Länge jedes 5. Netz mit einer gleichlangen Boje zu kennzeichnen. An deren äußerstem Ende ist ein rechteckiges Fähnchen in der Mindestabmessung von 300 mm × 200 mm anzubringen. Am Obersimm von Heringsstellnetzen müssen Schwimmkörper so angebracht sein, daß sie auf der Wasseroberfläche schwimmen und dadurch den Netzverlauf anzeigen.

(7) Während der Nachtzeit sind in unmittelbarer Nähe von betonten Fahrwassern ausliegende Fischfanggeräte außerdem an dem am weitesten zur Fahrwasserbegrenzung hin stehenden Markierungspfahl mit Reflexionsfolie zu kennzeichnen. Die Art und Weise der Kennzeichnung wird durch das Oberfischmeisteramt in Abstimmung mit dem Seefahrtsamt festgelegt.

(8) Bei der Eisfischerei muß jedes Eisloch gut sichtbar gekennzeichnet sein.

## § 19

(1) In den Gewässern der DDR bedarf das Besetzen von Kummreusen- und Bügelreusenstellen sowie die Veränderung

solcher Fangplätze der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt. Erteilte Genehmigungen können entzogen werden, wenn Reusenstellen

— durch den Fischereiausübungsberechtigten nicht besetzt wurden oder  
— aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen aufgehoben werden müssen.

(2) Reusenpfähle sind nach Beendigung der Fangsaison unverzüglich aus dem Wasser zu entfernen. Abgebrochene Reusenpfähle dürfen nicht auf der Reusenstelle verbleiben. Sie sind durch den Fischereiausübungsberechtigten sofort zu entfernen.

(3) Die zuständige Fischereiaufsichtsstelle kann auf Antrag zu den Bestimmungen gemäß Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

(4) Die Werbung und die sonstige Beseitigung von Wasserpflanzen aus den Gewässern der DDR bedarf der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt. Das gilt nicht für die Werbung angeschwemmter Wasserpflanzen und für die Beseitigung von Wasserpflanzen im Zusammenhang mit Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen.

## XIII.

## Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge

## § 20

(1) Die Fischereifahrzeuge führen Erkennungsbuchstaben und -zahlen. Diese werden wie folgt erteilt:

1. für Fischereifahrzeuge der bezirksgeleiteten Fischwirtschaft durch das Oberfischmeisteramt,
2. für Fischereifahrzeuge der VEB Fischkombinate durch das Seefahrtsamt.

(2) Die Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Jeder Eigentümer von Fischereifahrzeugen der bezirksgeleiteten Fischwirtschaft ist verpflichtet, den Kauf und den Verkauf von Fischereifahrzeugen oder Veränderungen in der maschinellen Ausrüstung dem Oberfischmeisteramt über die zuständige Fischereiaufsichtsstelle unverzüglich zu melden.

(4) Die Neu- und Umregistrierung von Fischereifahrzeugen ist gebührenpflichtig.

(5) Das Oberfischmeisteramt führt Registerlisten über alle Fischereifahrzeuge der bezirksgeleiteten Fischwirtschaft und stellt über die erfolgte Registrierung eine Bescheinigung aus.

## XIV.

## Mindestmaschenweiten

## § 21

Bei der Ausübung des Fischfanges müssen die Maschen von Netzen die in Anlage 3 aufgeführten Mindestweiten haben.

## XV.

## Fangtagebücher

## § 22

(1) Jedes Fischereifahrzeug mit einer Länge ab 17 m, das vom Seefahrtsamt zur Seefahrt zugelassen ist und für den Fischfang mit Schleppnetzen in der Ostsee eingesetzt wird, muß ein Fangtagebuch führen.

(2) Fischereifahrzeuge gemäß Abs. 1 mit einer Länge ab 15 m bis 17 m haben ein Fangtagebuch zu führen, sofern die Fangreise länger als 24 Stunden dauert.

(3) Die Form des Fangtagebuches wird vom Oberfischmeisteramt festgelegt. Sie kann zusätzlich durch betriebsbezogene Ergänzungen erweitert werden. Solche Ergänzungen bedürfen der Zustimmung durch das Oberfischmeisteramt.

## XVI.

## Spezielle Regelungen für die Ausübung des Angelsports

## § 23

(1) Die Berechtigung zur Ausübung des Angelsports in den Gewässern der DDR wird durch das Oberfischmeisteramt erteilt und ist gebührenpflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ausübung des Angelsports mitzuführen und auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuweisen.

(2) An der Küste im Bereich der Territorialgewässer der DDR kann jedes Mitglied des DAV den Angelsport ausüben, sofern es im Besitz eines gültigen Mitgliedsbuches des DAV ist. Das Mitgliedsbuch ist den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Durchführung des Angelsports hat mit den dafür zugelassenen Angelsportgeräten und unter Beachtung der Grenzordnung zu erfolgen.

(4) Der Angelsport darf auf den Gewässern der DDR nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeübt werden.

(5) Fische dürfen nur für den Eigenbedarf gefangen werden. Die Fangbegrenzung für Mitglieder des DAV beträgt je Angeltag insgesamt 3 Feinfische folgender Arten: Hecht, Zander, Schleie, Salmoniden oder Karpfen. Das gilt nicht für genehmigte Wettkämpfe.

(6) Bei der Ausübung des Angelsports in den inneren Seegewässern der DDR ist von sämtlichen Fischfanggeräten und von ständigen oder zeitweiligen Fischfangvorrichtungen ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten. Von Stauwehren oder Fischwegen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Hinsichtlich des Mindestabstandes zu den seitlichen Begrenzungslinien von Fahrwassern oder Kurswegen gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 3.

(7) Die Berechtigung zur Ausübung des Angelsports kann versagt oder entzogen werden, wenn ein Sportangler gröblich oder wiederholt gegen fischereirechtliche Vorschriften, das Statut oder die Gewässerordnung des DAV verstoßen hat.

(8) Über den Umfang der Beangeltung von Gewässern der DDR und über das Verfahren für die Ausgabe von Angelberechtigungen entscheidet das Oberfischmeisteramt in Abstimmung mit dem DAV.

## § 24

(1) Die Festlegung der Mindestmaße in Anlage 1 hat keinen Einfluß auf das Recht des DAV, für seine Mitglieder höhere Mindestmaße festzulegen.

(2) Der Fang untermäßigter Fische der geschützten Arten — ausgenommen Feinfische — für den eigenen Köderfischbedarf ist den Mitgliedern des DAV gestattet, die die Berechtigung für die Benutzung einer Köderfischangel haben.

(3) Die Benutzung von Friedfischangeln ist während der Frühjahrsschonzeit in den Frühjahrslaichschonbezirken den Mitgliedern des DAV gestattet.

(4) Die Ausübung des Angelsports ist in den Jahresschonbezirken für die Dauer des gesamten Jahres verboten.

(5) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai jeden Jahres ist den Mitgliedern des DAV verboten:

- das Angeln von Raubfischen mit lebendem oder totem Köderfisch oder mit Köderfischteilen,
- das Spinnangeln.

## XVII.

## Aufsichtsorgan und Befugnisse

## § 25

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung und die Einleitung von Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung obliegen dem Oberfischmeisteramt.

(2) Das Oberfischmeisteramt erteilt auf der Grundlage der speziellen Rechtsvorschriften\* auf Antrag die erforderlichen Genehmigungen zur Ausübung des Fischfanges (Jahres-Fischereischein und Erlaubnisschein zum Fischfang). Den Verfahrensweg regelt das Oberfischmeisteramt.

(3) Der Jahres-Fischereischein kann versagt oder eingezogen werden, wenn ein Fischereiausübungsberechtigter gröblich oder zum wiederholten Mal gegen fischereirechtliche Vorschriften verstoßen hat.

(4) Das Oberfischmeisteramt ist befugt, die Festlegungen der Anlagen 1 und 3 zu ändern und für verbindlich zu erklären. Die Veränderungen sind mit den zuständigen wissenschaftlichen Institutionen abzustimmen. Sofern die Veränderung eine Erhöhung der Mindestmaße gemäß Anlage 1 zum Inhalt hat, bedarf sie der Genehmigung des übergeordneten Organs des Oberfischmeisteramtes.

(5) Das Oberfischmeisteramt ist befugt, zu den in den §§ 8, 9, 12, 13, 14 Abs. 3 und 18 Absätze 5 und 6 enthaltenen Regelungen auf Antrag Ausnahmen zuzulassen.

## XVIII.

## Beschwerderecht

## § 26

(1) Gegen Entscheidungen des Oberfischmeisteramtes kann Beschwerde eingelegt werden. Die von den Entscheidungen Betroffenen sind darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Bürger können die Beschwerde schriftlich oder mündlich einlegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Entscheidung ist auf die Verhinderung eines unmittelbaren Schadens gerichtet.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

## 1. der Fischereiaufsichtsstellen

— dem Oberfischmeister,

## 2. des Oberfischmeisters

— dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Oberfischmeister bzw. der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

\* Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Dezember 1959 zum Fischereigesetz (GBl. I Nr. 67 S. 866).

XIX.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 27

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis zu 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote betreffend die
  - Mindestmaße einzelner Fischarten,
  - Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
  - Schonzeiten und Schonbezirke,
  - Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
  - Ausübung des Angelsports
 verstößt;
2. die gemäß dieser Anordnung erforderlichen Genehmigungen für
  - die Ausübung des Fischfanges und des Angelsports,
  - die Umsetzung von Fischen,
  - das Aufstellen und den Einsatz von Fischfanggeräten und Sperrvorrichtungen,
  - die Werbung von Wasserpflanzen,
  - den Einsatz von Lichtquellen
 nicht einholt;
3. das in dieser Anordnung vorgeschriebene Fangtagebuch nicht führt oder bei Kontrollen durch Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes nicht vorweist;
4. die in dieser Anordnung festgelegten Meldepflichten betreffend
  - die Feststellung untermaßiger Fische,
  - den Ursprung zu schonender Fischarten,
  - das Fischsterben,
  - den Kauf und Verkauf sowie die Veränderung der maschinellen Ausrüstung von Fischereifahrzeugen
 nicht erfüllt;
5. den auf der Grundlage dieser Anordnung erfolgenden Weisungen des Oberfischmeisteramtes oder seiner Mitarbeiter nicht nachkommt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden, oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegt dem Oberfischmeister.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Oberfischmeisteramtes und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang benutzt werden, können zusammen mit dem sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Ordnungswidrigkeit an Bord befindlichen Fang oder selbständig eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. I Nr. 3 S. 101).

XX.

Schlussbestimmungen

§ 28

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der Anlage 3 Ziffern 1 bis 4 am 1. April 1976 in Kraft.

(2) Die Ziffern 1 bis 4 der Anlage 3 treten am 1. Juli 1977 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 15. Februar 1955 über die Festsetzung von Mindestmaßen beim Fischen aus dem Szczeciner Haff (GBl. II Nr. 11 S. 75),
- Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiorordnung) (GBl. I Nr. 35 S. 373),
- Anordnung Nr. 2 vom 9. Mai 1962 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiorordnung) – (GBl. II Nr. 41 S. 363),
- Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1964 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiorordnung) (GBl. III Nr. 32 S. 337),
- Anordnung Nr. 4 vom 13. Januar 1965 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiorordnung) (GBl. II Nr. 19 S. 155),
- Anordnung Nr. 5 vom 9. März 1967 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiorordnung) (GBl. II Nr. 34 S. 212),
- Anordnung vom 1. November 1971 über die Änderung der Anordnung über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiorordnung) (GBl. II Nr. 75 S. 641).

Berlin, den 30. Januar 1976

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Dr. W a n g e

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Lachs	Salmo salar (L.)	45 cm
Meerforelle	Salmo trutta trutta (L.)	45 cm
Regenbogenforelle	Salmo gairdneri Rich.	45 cm
Aal	Anguilla anguilla (L.)	40 cm
Zander	Stizostedion lucio-perca (L.)	40 cm
	Ostsee und Territorialgewässer der DDR	45 cm
Karpfen	Cyprinus carpio L.	35 cm
Hecht	Esox lucius L.	45 cm
Ostseeschnäpel	Coregonus lavaretus L.	40 cm
Blei	Abramis brama (L.)	35 cm
Malfisch	Clupea alosa (L.)	28 cm
Zährte	Vimba vimba (L.)	30 cm
Schiele	Tinca tinca (L.)	20 cm
Quappe	Lota lota (L.)	30 cm
Aalmutter	Zoarces viviparus (L.)	25 cm
Äsche	Thymallus thymallus (L.)	25 cm
Aland	Leuciscus idus (L.)	20 cm
Döbel	Leuciscus cephalus (L.)	20 cm
Nase	Chondrostoma nasus (L.)	20 cm
Plötze	Leuciscus rutilus (L.)	17 cm

Barsch	<i>Perca fluviatilis</i> L. ....	17 cm
Rotfeder	<i>Scardinius erythrophthalmus</i> (L.)	17 cm
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i> (L.)....	25 cm
Flunder	<i>Platycthis flesus</i> (L.) ....	25 cm
Steinbutt	<i>Psetta maxima</i> (L.) ....	30 cm
Glatthead	<i>Scophthalmus rhombus</i> (L.) .	30 cm
Dorsch	<i>Gadus morhua</i> (L.) ....	30 cm
Für den Stör	<i>Acipenser sturio</i> (L.) ....	besteht ganzjähriges Fangverbot.

Die Mindestlänge der Fische wird von der Kopfspitze bei geschlossenem Maul bis zum längsten Ende der Schwanzflosse gemessen.

#### Anlage 2

zu § 17 Abs. 1 vorstehender Anordnung

##### 1. Oder-Haff

Von der Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen bis zur Straßenbrücke Zecherin einschließlich Warper See und Usedomer See sowie der unteren Uecker bis zur Straßenbrücke Ueckermünde, der unteren Zarow bis zur Straßenbrücke Grambin, des Mühlengrabens bis zur Straßenbrücke Bugewitz und der unteren Peene bis zur Eisenbahnbrücke Anklam;

##### 2. Peenestrom

Von der Straßenbrücke Zecherin bis zur Linie Nordspitze Struck — Nordspitze Peenemünder Haken einschließlich Achterwasser, Balmer See, Nepperminer See, Krienker See und Krumminer Wiek sowie des Pudagla Baches bis zur Straßenbrücke Pudagla, der Spandowerhagener Wiek und des Freesendorfer Sees;

##### 3. Greifswalder Bodden

Von der Linie Nordspitze Struck — Nordspitze Peenemünder Haken bis zur Linie Nordspitze Peenemünder Haken — Nordspitze Ruden — Südpert bis zur Linie Venzvitz — Groß-Miltzow einschließlich sämtlicher Inwieken und des Unterlaufes des Ryck bis zur Straßenbrücke Greifswald;

##### 4. Strelasund

Von der Linie Venzvitz — Groß-Miltzow bis zur Linie Lotsenturm Barhöft — Unterfeuer Bock, bis zur Nordgrenze des Jahresschonbezirkes „Der Bock“ und bis zur Linie Südspitze Hiddensee — Freesenort einschließlich Kubitzer Bodden sowie sämtlicher Inwieken;

##### 5. Gewässer zwischen Hiddensee und Rügen

Von der Linie Südspitze Hiddensee — Freesenort bis zur Nordgrenze des Jahresschonbezirkes „Der Libben“ einschließlich Rassower Strom, Wieker Bodden, Breetzer Bodden, Breeger Bodden, Tetzitzer See, Spyker See, Mittel See und Großer Jasmunder Bodden;

##### 6. Kleiner Jasmunder Bodden

einschließlich Wostevitzer Teiche und Ossen;

##### 7. Darßer Boddenkette

Von der Linie Lotsenturm Barhöft — Unterfeuer Bock westwärts einschließlich Grabow, Barther Bodden, Zingster Strom, Bodstedter Bodden, Koppelstrom, Saaler Bodden und Ribnitzer Bodden sowie der Unterlauf der Barthe bis zur Straßenbrücke Barth, der Prerower Strom in

seiner gesamten Länge, der Unterlauf der Recknitz bis zur Straßenbrücke Ribnitz-Damgarten und der Körkwitzer Bach bis zur Straßenbrücke Körkwitz;

##### 8. Warnow

Ab Austritt der Warnow aus dem Breitläng;

##### 9. Wismarer Bucht

Südlich der Linie Halbinsel Wustrow (54° 05,6' N, 11° 33,3' E) — Groß-Klütz—Höved einschließlich Wohlenberger Wiek, Boltenhagener Bucht und Salzhauff.

#### Anlage 3

zu § 21 vorstehender Anordnung

1. Aalfanggeräte	14 mm
hinterer Sackteil von Aalgarnen, Kumm- und Bügelreusen für den Aalfang, Aaltreibzeesen, Aalstreuer, Steerte von Aalzeesen der Kutterfischerei, in den Aalkorbketten für das gesamte Gerät	
2. Fischfanggeräte für Süßwasserfischarten	16 mm
— hinterer Sackteil von Fischgarnen, Treibzeesen, Kumm- und Bügelreusen, Fisch- und Flunderstreuer	
— ein- und mehrwandige Stellnetze (außer Heringsstellnetze)	40 mm
3. Dorschfanggeräte	
Tunnel- und Steert der Schleppnetze der Kutterfischerei	
— einfach verstrickt	50 mm
— doppelt verstrickt	52 mm
Steertbezüge	
— einfach verstrickt	106 mm
— doppelt verstrickt	110 mm
ein- oder mehrwandige Stellnetze	60 mm
4. Plattfischfanggeräte	
Tunnel- und Steert der Schleppnetze der Kutterfischerei	
— einfach verstrickt	50 mm
— doppelt verstrickt	52 mm
Steertbezüge	
— einfach verstrickt	106 mm
— doppelt verstrickt	110 mm
ein- oder mehrwandige Stellnetze	60 mm
5. Zanderfanggeräte	
— in den inneren Seegewässern	45 mm
— in den Territorialgewässern der DDR und in der Ostsee	50 mm
6. Hechtnetze	50 mm
einwandige Stellnetze	
7. Bestichzeesen	4 mm
für den Fang aller als Bestich zugelassenen Fischarten.	

Das Verfahren der Messung der Mindestmaschenweiten wird vom Oberfischmeisteramt festgelegt und bekanntgemacht.



**Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****Nr. 730**Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung —  
Format: A 5 — Umfang: 80 Seiten — Preis: 2,80 M**Nr. 759**Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sporteinrichtungen  
Format: A 4 — Umfang: 8 Seiten — Preis: —,40 M

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

**501 Erfurt**

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

**108 Berlin**

Neustädtische Kirchstraße 15

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK****Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****767**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung  
120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter  
Tage — Format: A 5 — Umfang: 256 Seiten —  
Preis: 2,60 MIhre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe  
der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

**501 Erfurt**

Postschließfach 696

**768**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung  
122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über  
Tage — Format: A 5 — Umfang: 128 Seiten —  
Preis: 1,30 MDarüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzah-  
lung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

**108 Berlin**

Neustädtische Kirchstraße 15

**770**Anordnung Nr. Pr. 103 — Preise für Erzeug-  
nisse der obst- und gemüseverarbeitenden  
Industrie — Format: A 4 — Umfang: 64 Sei-  
ten — Preis: 1,60 M**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



238

27. APR. 1933

LIB Cottbus

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

165

1976

Berlin, den 31. März 1976

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
11. 3. 76	Verordnung über das staatliche Archivwesen .....	165
19. 3. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen - Zuständigkeit der staatlichen Archive, Bestandsergänzung, Bewertung und Kas- sation - .....	169
19. 3. 76	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen - Benutzungsordnung - .....	172
19. 3. 76	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministe- riums des Innern .....	174
21. 1. 76	Anordnung Nr. 2 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe - Heimkostenordnung - .....	175
25. 2. 76	Anordnung über die Honorierung von Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern .....	175
5. 3. 76	Anordnung Nr. Pr. 156 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12 - Inkraft- setzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform - (Bauwesen) .....	179
11. 3. 76	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens .....	179
	Berichtigung .....	179
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	179
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	180
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	180

### Verordnung über das staatliche Archivwesen

vom 11. März 1976

Zur weiteren Entwicklung des staatlichen Archivwesens der Deutschen Demokratischen Republik und zur Gewährleistung der Erfüllung seiner Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird folgendes verordnet:

#### I.

#### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für die sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Organe und Einrichtungen genannt).

(2) Sie gilt ferner für gesellschaftliche Organisationen, ihre Einrichtungen, andere rechtlich selbständige Organisationen

und Vereinigungen (nachfolgend Organisationen genannt) sowie für Bürger, soweit sie über Dokumente des Staatlichen Archivfonds verfügen.

#### II.

#### Begriffsbestimmungen

#### § 2

(1) Archivgut im Sinne dieser Verordnung ist das aus der Tätigkeit von

- Organen und Einrichtungen hervorgegangene dienstliche Schriftgut sowie das Schriftgut historischer Institutionen,
- Organisationen und bedeutenden Persönlichkeiten des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Gegenwart und Vergangenheit hervorgegangene Schriftgut,

das wegen seines gesellschaftlichen Wertes als Quelle der Erkenntnis historischer Tatsachen und Prozesse dauernd aufzubewahren ist, unabhängig von der Eigentumsform.

(2) Dienstliches Schriftgut im Sinne dieser Verordnung sind die Dokumente, die zur Erfüllung der Aufgaben der Organe und Einrichtungen dienen und sich auf ihre Tätigkeit beziehen.

## III.

## Staatlicher Archivfonds

## § 3

(1) Der Staatliche Archivfonds umfaßt die Gesamtheit des in Volkseigentum befindlichen

- Archivgutes, unabhängig vom Zeitpunkt und Ort seiner Entstehung und davon, ob es in oder außerhalb von Archiven verwahrt wird,
- dienstlichen Schriftgutes, das wegen seines gesellschaftlichen Wertes Archivgut werden kann.

(2) Das Archivgut sozialistischer Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen (nachfolgend sozialistische Genossenschaften genannt), das diese dem zuständigen Endarchiv übergeben, wird Bestandteil des Staatlichen Archivfonds.

(3) Der Staatliche Archivfonds als Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik ist in allen seinen Teilen unveräußerlich.

## § 4

Der Staatliche Archivfonds setzt sich zusammen aus

- dem Archivgut und dienstlichen Schriftgut gemäß § 3 der Organe und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Archivgut der Organe und Einrichtungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung,
- dem Archivgut der staatlichen Institutionen, die bis zum Jahre 1945 bestanden haben,
- dem Archivgut der Organisationen, Betriebe und Einrichtungen der kapitalistischen und feudalistischen Wirtschaft,
- dem Archivgut der nicht mehr bestehenden gesellschaftlichen Organisationen und anderen Vereinigungen,
- dem Archivgut von historisch bedeutenden Persönlichkeiten, soweit dieses entsprechend dem Willen der Eigentümer oder auf anderem Wege in Volkseigentum gelangt ist oder gelangt,
- Kopien und anderen Reproduktionen von Archivgut, die innerdienstlichen Zwecken oder der Bestandsergänzung dienen, einschließlich derjenigen, die mit staatlichen Mitteln aus anderen Staaten erworben wurden, sowie aus
- archivischen Sammlungen und anderem nicht genannten Archivgut, das sich in Volkseigentum befindet bzw. durch Schenkung oder andere Rechtshandlungen in Volkseigentum übergegangen ist, und
- archivischen Findhilfsmitteln.

## § 5

(1) Für die Sicherung der Bestände des Staatlichen Archivfonds und die Verwaltung seines Archivgutes sind die staatlichen Archive zuständig. Seine Bestände sind grundsätzlich unteilbar.

(2) Die Bestände des Staatlichen Archivfonds und die Endarchive sind im Zentralen Bestandsnachweis des Staatlichen Archivfonds der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Zentraler Bestandsnachweis genannt) zu registrieren.

(3) Die Organe und Einrichtungen, die Organisationen und die Bürger, die über Dokumente des Staatlichen Archivfonds verfügen, sind verpflichtet, diese im Zentralen Bestandsnachweis registrieren zu lassen.

## IV.

## Aufgaben des staatlichen Archivwesens

## § 6

(1) Das staatliche Archivwesen hat die allseitige Sicherung, wissenschaftliche Bearbeitung und Auswertung der Bestände

des Staatlichen Archivfonds sowie desjenigen dienstlichen Schriftgutes, das für die Aufgabenerfüllung der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen nicht mehr laufend benötigt wird, zu gewährleisten.

(2) In Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt das staatliche Archivwesen durch Bereitstellung von Informationen die

- Organe und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, insbesondere die Geschichtswissenschaft, bei der Erforschung der gesellschaftlichen Entwicklung, der revolutionären und anderen progressiven Traditionen und des kulturellen Erbes sowie bei der Weiterentwicklung des marxistisch-leninistischen Geschichtsbildes,
- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei der Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten.

## § 7

Das staatliche Archivwesen konzentriert sich mit dem Ziel der weiteren Erhöhung der Effektivität auf die

- allseitige Sicherung des dienstlichen Schriftgutes und des Archivgutes einschließlich seiner Verfilmung, Konservierung und Restaurierung,
- Bestandsergänzung, Bewertung und Erschließung,
- Auswertung von dienstlichem Schriftgut und Archivgut, die Information der Nutzer über Auswertungsmöglichkeiten einschließlich der wissenschaftlichen Benutzerbetreuung und Auskunftserteilung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit,
- Weiterentwicklung der marxistisch-leninistischen Archivwissenschaft unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Erfahrungen des Archivwesens der Sowjetunion und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft,
- Rationalisierung und Intensivierung der Leitungs- und Arbeitsprozesse und die Konzentration des Archivgutes in den zuständigen Archiven mit dem Ziel der Herausbildung leistungsfähiger Archive,
- Anwendung der modernen Technik zur Erhöhung der Effektivität der archivischen Informationsgewinnung.

## V.

## Leitung und Organisation des staatlichen Archivwesens

## § 8

(1) Für die zentrale Leitung des staatlichen Archivwesens sowie für die Koordinierung seiner grundlegenden Aufgaben ist das Ministerium des Innern verantwortlich.

(2) Die Verantwortung des Ministeriums des Innern umfaßt insbesondere die

- Festlegung von Grundsätzen für die kontinuierliche Ergänzung des Staatlichen Archivfonds und für die politische, wissenschaftliche, organisatorische und technische Entwicklung des staatlichen Archivwesens,
- Entwicklung der Zusammenarbeit mit dem Archivwesen der Sowjetunion und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft sowie der Beziehungen zu internationalen Organisationen und anderen Staaten,
- Planung der Aufgaben des staatlichen Archivwesens und die Gewährleistung einer einheitlichen Orientierung für die Tätigkeit der Archive in allen Bereichen,
- Anleitung und Kontrolle der Organe und Einrichtungen bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Archivwesens,
- Bestätigung von Endarchiven bei Organen und Einrichtungen und ihre Registrierung sowie die Registrierung der Bestände des Staatlichen Archivfonds im Zentralen Bestandsnachweis,

- Herausgabe von verbindlichen fachmethodischen Grundsätzen, von Publikationen sowie der Fachzeitschrift „Archivmitteilungen“ und anderer Informationsmittel,
- Bestimmung des fachspezifischen Inhalts der Hochschul-, Fachschul- und Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung archivarischer Fachkader,
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Grundsatzregelungen auf dem Gebiet des Informationswesens, der Schriftgutverwaltung und der Mikroverfilmung von dienstlichem Schriftgut zur Sicherung der Belange des Staatlichen Archivfonds,
- Genehmigung zur Ausfuhr von Archivgut.

(3) Im Ministerium des Innern werden die Aufgaben von der Staatlichen Archivverwaltung wahrgenommen.

(4) Die Staatliche Archivverwaltung sowie die Räte der Bezirke und Kreise haben das Recht, Auflagen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit der Bestände des Staatlichen Archivfonds sowie des dauernd aufzubewahrenden dienstlichen Schriftgutes der sozialistischen Genossenschaften zu erteilen.

#### § 9

(1) Die zentralen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Räte der Bezirke und Kreise treffen Festlegungen für die spezifische Entwicklung des Archivwesens und die Leitung und Organisation der Archivarbeit in ihren Verantwortungsbereichen.

(2) Ihre Verantwortung umfaßt insbesondere die

- Leitung und Planung der Archivarbeit entsprechend der Orientierung des Ministeriums des Innern,
- Organisation der Archive gemäß den Grundsätzen für die organisatorische Entwicklung des staatlichen Archivwesens, die vom Ministerium des Innern herausgegeben werden,
- Anleitung und Kontrolle der Archivarbeit der nachgeordneten Organe und Einrichtungen einschließlich der sozialistischen Genossenschaften,
- Erarbeitung und Durchsetzung von Leitungs- und Arbeitsdokumenten wie Rahmenarchivordnungen, Benutzungsbestimmungen, Schriftgutbewertungsverzeichnissen,
- Planung des Kaderbedarfs sowie von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit und des Geheimnisschutzes in den Archiven.

(3) Bewaffnete Organe verwalten ihr Archivgut selbständig nach den Grundsätzen dieser Verordnung. Die Verwaltung, Nachweisführung und Auswertung des dienstlichen Schriftgutes und Archivgutes sowie die Benutzung und Kontrolle der Archive in den bewaffneten Organen erfolgt nach den Festlegungen der zuständigen Minister.

#### § 10

(1) Die Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, denen Archive unterstehen, sind für die planmäßige Entwicklung der Archive und für die materielle, finanzielle und kadermäßige Sicherstellung ihrer Arbeit verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten die

- Errichtung und Verwaltung von Archiven sowie deren den archivischen Anforderungen entsprechende Unterbringung,
- Ordnung und Sicherheit der Bestände einschließlich des Geheimnisschutzes,
- Erfassung und Übernahme des dienstlichen Schriftgutes in die Verwaltungsarchive, dessen Bewertung und Kasation sowie die Übergabe des Archivgutes an die zuständigen Endarchive,

- Erschließung und Auswertung des dienstlichen Schriftgutes und Archivgutes für politische, ökonomische, wissenschaftliche, kulturelle und rechtliche Zwecke,
- Koordinierung der Aufgaben der Archive mit den Einrichtungen des Informationswesens,
- Übergabe der für die Registrierung der Bestände der unterstellten Archive im Zentralen Bestandsnachweis erforderlichen Unterlagen an die Staatliche Archivverwaltung,
- Besetzung der Archive mit geeigneten Kadern sowie deren politische und fachliche Qualifizierung und Weiterbildung.

(2) In den sozialistischen Genossenschaften sind die im Abs. 1 genannten Aufgaben sinngemäß zu erfüllen.

#### § 11

(1) Staatliche Archive bestehen als Verwaltungsarchive und Endarchive.

(2) Verwaltungsarchive sind zuständig für die Aufbewahrung von Archivgut bis zur Übergabe an das zuständige Endarchiv sowie von nicht mehr laufend benötigtem dienstlichem Schriftgut bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen.

(3) Verwaltungsarchive sind von allen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen zu unterhalten. Zum Zweck einer rationellen Archivarbeit können die Bestände mehrerer Organe und Einrichtungen eines Bereichs in einem Verwaltungsarchiv konzentriert werden.

(4) Die sozialistischen Genossenschaften haben die Aufgaben der Verwaltungsarchive in geeigneter Weise zu erfüllen.

(5) Endarchive sind zuständig für die dauernde Aufbewahrung von Archivgut. Endarchive sind

- das Zentrale Staatsarchiv,
- die Staatsarchive und das Stadtarchiv der Hauptstadt der DDR, Berlin,
- die Kreisarchive und die Archive der Stadtkreise,
- die Archive der wissenschaftlichen Akademien, Universitäten und Hochschulen,
- die Archive für Literatur und Kunst,
- die vom Ministerium des Innern als Endarchiv bestätigten und im Zentralen Bestandsnachweis registrierten Stadtarchive kreisangehöriger Städte, Betriebsarchive, Archive anderer wissenschaftlicher Einrichtungen und anderen Spezialarchive.

(6) Sozialistische Genossenschaften, die in der Nomenklatur gemäß § 13 Abs. 2 nachgewiesen sind, haben ihr Archivgut dauernd aufzubewahren, sofern sie es nicht dem zuständigen Endarchiv übergeben.

(7) Als Archive für Literatur und Kunst im Sinne dieser Verordnung gelten auch wissenschaftliche Bibliotheken, soweit sie literarische Nachlässe verwalten.

(8) Die Endarchive leiten die zur Übergabe von Archivgut an sie verpflichteten Verwaltungsarchive bei der Bestandsergänzung, Bewertung, Erschließung und Auswertung zusätzlich fachlich an und kontrollieren die Durchführung dieser Aufgaben.

#### § 12

(1) Der Staatlichen Archivverwaltung sind das Zentrale Staatsarchiv, die Staatsarchive, die Fachschule für Archivwesen und andere Dienststellen unterstellt.

(2) Die Kreisarchive und die Stadtarchive sind dem jeweiligen örtlichen Rat unterstellt.

(3) Über die Unterstellung der Archive für Literatur und Kunst sowie derjenigen Archive, die vom Ministerium des Innern als Endarchiv bestätigt und im Zentralen Bestandsnachweis registriert sind, entscheiden die für sie zuständigen zentralen Staatsorgane.

## VI.

## Bestandsergänzung, Bewertung und Kassation

## § 13

(1) Das Ministerium des Innern legt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen grundsätzlich die Organe und Einrichtungen fest, bei denen dienstliches Schriftgut wegen seines gesellschaftlichen Wertes Archivgut werden kann.

(2) Die gemäß Abs. 1 festgelegten Organe und Einrichtungen sind von den zuständigen Endarchiven in einer Nomenklatur nachzuweisen.

## § 14

(1) Dienstliches Schriftgut, das für die Aufgabenerfüllung nicht mehr laufend benötigt wird, ist dem Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung von dienstlichem Schriftgut als Archivgut ist von den Organen und Einrichtungen zu beantragen. Diese Entscheidung treffen auf der Grundlage des Wertes des dienstlichen Schriftgutes für die sozialistische Gesellschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Zentrale Staatsarchiv, die Staatsarchive, die Spezialarchive und die Räte der Bezirke.

(3) Die Staatliche Archivverwaltung, das Zentrale Staatsarchiv, die Staatsarchive, die Spezialarchive und die Räte der Bezirke können Organe und Einrichtungen ganz oder teilweise von der Antragstellung entbinden.

(4) Das durch Entscheidung gemäß Abs. 2 ermittelte Archivgut der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen ist entsprechend den Übergabefristen den zuständigen Endarchiven zu übergeben.

(5) Die Organe und Einrichtungen haben der Staatlichen Archivverwaltung, den Räten der Bezirke und den zuständigen Endarchiven auf Anforderung die für die Bestandsergänzung und Bewertung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

## § 15

(1) Dienstliches Schriftgut, das nicht gemäß § 14 Abs. 2 als Archivgut zur dauernden Aufbewahrung bestimmt ist, unterliegt der Kassation, wenn es für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird und die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

(2) Die Entscheidung über die Kassation treffen die Organe und Einrichtungen. Die Kassation ist nachweispflichtig und unter Einhaltung der Bestimmungen über Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Die Bewertung und Kassation von dienstlichem Schriftgut der Organe und Einrichtungen ist auf der Grundlage von Schriftgutbewertungsverzeichnissen durchzuführen.

## § 16

Die Archivierung von vergegenständlichten Staats- und Dienstgeheimnissen hat gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

## VII.

## Ehrenamtliche Mitarbeiter

## § 17

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der staatlichen Archive können geeignete Bürger als ehrenamtliche Mitarbeiter auf den Gebieten der Sicherung, Bewertung, Erschließung, Auswertung und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den Leitern der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen berufen.

(3) Die ehrenamtliche Mitarbeit im staatlichen Archivwesen ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

## VIII.

## Archivgut von Organisationen und Bürgern

## § 18

(1) Staatliche Archive können zur Ergänzung ihrer Bestände Archivgut von Organisationen und Bürgern übernehmen, das ihnen durch Schenkung, als Depositum oder in anderer Weise übergeben wird.

(2) Bei seiner Veräußerung durch Organisationen und Bürger ist Archivgut auf Verlangen den staatlichen Archiven zum Erwerb anzubieten.

(3) Im Falle der Gefährdung von Archivgut von Organisationen und Bürgern kann das Ministerium des Innern Maßnahmen zu seiner Sicherung und Erhaltung treffen.

(4) Die Ausfuhr von Archivgut von Organisationen und Bürgern über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

## IX.

## Schlußbestimmungen

## § 19

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. Juni 1965 über das staatliche Archivwesen (GBl. II Nr. 75 S. 567),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1965 zur Verordnung über das staatliche Archivwesen — Bildung von Staatsarchiven, Archivdepots und Außenstellen, Zuständigkeit der staatlichen Archive — (GBl. II Nr. 75 S. 570),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1965 zur Verordnung über das staatliche Archivwesen — Benutzungsordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 572),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1967 zur Verordnung über das staatliche Archivwesen (GBl. II Nr. 20 S. 119).

Berlin, den 11. März 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel



**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über das staatliche Archivwesen  
— Zuständigkeit der staatlichen Archive,  
Bestandsergänzung, Bewertung und Kassation —**

vom 19. März 1976

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 165) wird folgendes bestimmt:

I.

**Zuständigkeit der staatlichen Archive**

§ 1

**Zentrales Staatsarchiv**

Das Zentrale Staatsarchiv ist zuständig für das Archivgut

- der zentralen Organe und Einrichtungen des sozialistischen Staates und der antifaschistisch-demokratischen Ordnung,
- der zentralen Organe und Einrichtungen des ehemaligen Deutschen Reiches und des ehemaligen Staates Preußen,
- der zentralen Organe und Einrichtungen der kapitalistischen Wirtschaft.

§ 2

**Staatsarchive**

(1) Die Staatsarchive sind zuständig für das Archivgut

- der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe der Bezirke und der ihnen nachgeordneten Einrichtungen, der den zentralen Organen und Einrichtungen nachgeordneten Organe und Einrichtungen in den Bezirken und Kreisen und der Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie der zentral- und bezirksgeliteten Kombinate und Betriebe, soweit deren Archive nicht als Endarchiv bestätigt und im Zentralen Bestandsnachweis des Staatlichen Archivfonds (nachfolgend Zentraler Bestandsnachweis genannt) registriert sind,
- der zentralen, regionalen und örtlichen Organe und Einrichtungen der ehemaligen Länder und ihrer Vorgängerterritorien sowie der regionalen und örtlichen Organe und Einrichtungen des ehemaligen Deutschen Reiches,
- der Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen der kapitalistischen Wirtschaft mit regionaler Bedeutung und der des Großgrundbesitzes, die in Volkseigentum übergeführt oder aufgelöst wurden.

(2) Die Staatsarchive sind territorial zuständig:

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| — Staatsarchiv Dresden    | für die Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt           |
| — Staatsarchiv Greifswald | für den Bezirk Rostock                                |
| — Staatsarchiv Leipzig    | für den Bezirk Leipzig                                |
| — Staatsarchiv Magdeburg  | für die Bezirke Halle und Magdeburg                   |
| — Staatsarchiv Meiningen  | für den Bezirk Suhl                                   |
| — Staatsarchiv Potsdam    | für die Bezirke Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam |
| — Staatsarchiv Rudolstadt | für den Bezirk Gera                                   |
| — Staatsarchiv Schwerin   | für die Bezirke Neubrandenburg und Schwerin           |
| — Staatsarchiv Weimar     | für den Bezirk Erfurt.                                |

(3) Das Stadtarchiv der Hauptstadt der DDR, Berlin, nimmt für die Hauptstadt der DDR, Berlin, die Funktion eines Staatsarchivs wahr.

§ 3

**Kreisarchive**

Die Kreisarchive sind zuständig für das Archivgut der seit dem Jahre 1952 bestehenden Staatsorgane und wirtschafts-

leitenden Organe der Kreise und, unabhängig vom Zeitraum ihres Bestehens, der diesen nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen, der sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen sowie für das Archivgut kreisangehöriger Städte, deren Archive nicht als Endarchiv bestätigt und im Zentralen Bestandsnachweis registriert sind, sowie für das Archivgut der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 4

**Stadtarchive**

Die Stadtarchive der Stadtkreise und die als Endarchiv bestätigten und im Zentralen Bestandsnachweis registrierten Stadtarchive kreisangehöriger Städte sind zuständig für das Archivgut der Organe der Städte, Stadtbezirke und der diesen nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen, unabhängig vom Zeitraum ihres Bestehens, sowie für das Archivgut der sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen.

§ 5

**Betriebsarchive**

Die als Endarchiv bestätigten und im Zentralen Bestandsnachweis registrierten Archive von Kombinat und Betrieben sind zuständig für das Archivgut der Betriebe einschließlich ihrer Betriebsteile sowie für die Zeichnungsarchive und Plankammern.

§ 6

**Archive wissenschaftlicher Einrichtungen**

Die Archive der wissenschaftlichen Akademien, Universitäten und Hochschulen und die als Endarchiv bestätigten und im Zentralen Bestandsnachweis registrierten Archive anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sind zuständig für das Archivgut dieser Einrichtungen, ihrer Institute und unterstellten Dienststellen sowie für das Archivgut wissenschaftlicher Gesellschaften, Vereinigungen und Stiftungen ihres Bereiches.

§ 7

**Archive für Literatur und Kunst**

Die Archive für Literatur und Kunst (Goethe- und Schillerarchiv, Archive der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliches Filmarchiv der Deutschen Demokratischen Republik, wissenschaftliche Bibliotheken, soweit sie die Funktion eines Literaturarchivs ausüben) sind als Spezialarchive zuständig für die persönlichen Bestände von Schriftstellern, Dichtern und Künstlern, für das Archivgut literarischer und künstlerischer Gesellschaften, Vereinigungen und Stiftungen ihres Bereiches bzw. für audiovisuelle Dokumente. Ihre spezielle Zuständigkeit ist von den zentralen Staatsorganen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern festzulegen.

§ 8

**Spezialarchive**

Die Zuständigkeit der anderen als Endarchiv bestätigten und im Zentralen Bestandsnachweis registrierten Spezialarchive ergibt sich aus den Aufgaben der Organe und Einrichtungen, denen sie unterstellt oder bei denen sie errichtet sind.

§ 9

**Verwaltungsarchive**

(1) Die Verwaltungsarchive der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperative Einrichtungen (nachfolgend Organe und Einrichtungen genannt) sind zuständig für das zur Aufgabenerfüllung nicht mehr laufend benötigte dienstliche Schriftgut bis zur Übergabe an das zuständige Endarchiv bzw. bis zur Kassation nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen.

(2) Die Zuständigkeit eines Verwaltungsarchivs kann sich auf mehrere Organe und Einrichtungen eines Bereiches erstrecken.

(3) Die Verwaltungsarchive haben folgende Aufgaben:

- Erfassung, Übernahme, Sicherung und Erschließung des dienstlichen Schriftgutes;
- Bewertung des dienstlichen Schriftgutes sowie Übergabe des Archivgutes an das zuständige Endarchiv bzw. Kassation des befristet aufzubewahrenden dienstlichen Schriftgutes gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften;
- Bereitstellung des dienstlichen Schriftgutes für die praktische Nutzung;
- Anleitung und Kontrolle der aktenführenden Stellen zur Sicherung des dienstlichen Schriftgutes für die Erfassung und Übernahme;
- Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiet der Information tätigen Stellen.

#### § 10

##### Zuständigkeit für Archivgut nichtstaatlicher Herkunft

Für das Archivgut gesellschaftlicher Organisationen und ihrer Einrichtungen, anderer rechtlich selbständiger Organisationen und Vereinigungen sowie von bedeutenden Persönlichkeiten des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens sind jeweils nach dem Charakter ihrer Tätigkeit und ihrer zentralen, regionalen oder örtlichen Bedeutung die in den §§ 1 bis 8 genannten Archive zuständig, soweit es diesen entsprechend § 18 Abs. 1 der Verordnung übergeben wird.

## II.

### Bestandsergänzung und Bewertung

#### § 11

(1) Als Hilfsmittel zur Bestimmung des dauernd aufzubewahrenden sowie zur systematischen Kassation des für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigten dienstlichen Schriftgutes sind Schriftgutbewertungsverzeichnisse zu führen. Sie erfassen die in der Tätigkeit eines Volkswirtschaftsbereiches oder Industriezweiges, von Organen oder Einrichtungen anfallenden Schriftgutkategorien in ihrem sachlichen Zusammenhang einschließlich der auf modernen Datenträgern gespeicherten Informationen und enthalten die dafür verbindlichen Aufbewahrungsfristen.

(2) Dienstliches Schriftgut gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung sind:

- Schriftstücke, ausgefertigte Vordrucke;
- Zeichnungen, Pläne, Karten, Risse und andere graphische Darstellungen;
- von dienstlichem Schriftgut angefertigte Mikrofilme und ihre Duplikate;
- Kopien, Bürodrukke, Rückvergrößerungen und andere Reproduktionen;
- zur Vervielfältigung von dienstlichem Schriftgut erforderliche Vorlagen, Matrizen und Folien;
- auf Magnettonträgern und Videobändern gespeicherte Informationen;
- EDV-Ausdrucke, Lochbänder, Lochkarten sowie auf Magnetbändern, -trommeln, -platten und ähnlich gespeicherte Informationen;
- Vor- und Zwischenmaterial, das bei der Herstellung von dienstlichem Schriftgut anfällt.

(3) Für die Ausarbeitung, Einführung und ordnungsgemäße Anwendung von Schriftgutbewertungsverzeichnissen sind die zentralen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe bzw. die Räte der Bezirke für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(4) Vor ihrer Inkraftsetzung bedürfen die Schriftgutbewertungsverzeichnisse der Bestätigung durch die Staatliche Archivverwaltung.

#### § 12

Gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung sind für die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung von dienstlichem Schriftgut als Archivgut zuständig:

1. das Zentrale Staatsarchiv für
  - die zentralen Staatsorgane und Einrichtungen;
2. die Staatsarchive und das Stadtarchiv der Hauptstadt der DDR, Berlin, für
  - die Staatsorgane der Bezirke und deren Einrichtungen,
  - die den zentralen Staatsorganen und Einrichtungen nachgeordneten Organe und Einrichtungen in den Bezirken und Kreisen,
  - die Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie die zentral- und bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe;
3. die Räte der Bezirke für
  - die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
  - die diesen nachgeordneten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
  - die sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperative Einrichtungen;
4. die Spezialarchive für
  - die Organe und Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereiches.

#### § 13

(1) Die in den Nomenklaturen gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung nachgewiesenen Organe und Einrichtungen haben, in der Regel jährlich, dem gemäß § 12 zuständigen Staatsorgan bzw. Endarchiv Verzeichnisse des aus den aktenführenden Stellen übernommenen dienstlichen Schriftgutes zur Entscheidung über Aufbewahrung oder Kassation vorzulegen. Ausgenommen davon sind die gemäß § 19 dem vereinfachten Kassationsverfahren unterliegenden Schriftgutkategorien.

(2) Die eingereichten Verzeichnisse sind den antragstellenden Organen und Einrichtungen mit dem Entscheidungsvermerk zurückzugeben.

(3) Die Organe und Einrichtungen haben die sichere Aufbewahrung des durch Entscheidung gemäß Abs. 2 zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Archivgutes zu gewährleisten.

(4) Das zur dauernden Aufbewahrung bestimmte Archivgut ist im Verwaltungsarchiv zu erschließen und gemäß § 15 Abs. 1 für die spätere Übergabe vorzubereiten. Die als Ergebnis der Erschließung entstehenden Findhilfsmittel sind dem zuständigen Endarchiv in einer Ausfertigung vorab zu übergeben.

(5) Bei der Übergabe von Archivgut an andere Organe und Einrichtungen ist das zuständige Endarchiv zu informieren.

(6) Das durch Entscheidung gemäß § 14 der Verordnung nicht als Archivgut zur Übergabe an das zuständige Endarchiv bestimmte dienstliche Schriftgut verbleibt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen im zuständigen Verwaltungsarchiv und ist in eigener Verantwortung zu kassieren. Die bestätigten Verzeichnisse des zur Kassation freigegebenen dienstlichen Schriftgutes sind als Nachweis 20 Jahre nach der Kassation aufzubewahren.

#### § 14

- (1) Die Übergabe des Archivgutes an die zuständigen Endarchive erfolgt durch die
- zentralen Staatsorgane und Einrichtungen nach Ablauf von 20 Jahren,
  - wirtschaftsleitenden Organe, örtlichen Staatsorgane, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen nach Ablauf von 10 Jahren,
  - sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen im gegenseitigen Einvernehmen.

(2) Die Übergabefristen beginnen mit dem ersten Tag des auf die Schließung der Akten folgenden Kalenderjahres. Zwischen den übergabepflichtigen Organen und Einrichtungen und dem zuständigen Endarchiv können in begründeten Fällen andere als im Abs. 1 genannte Übergabefristen vereinbart werden.

(3) Der Übergabetermin wird zwischen dem Verwaltungsarchiv und dem zuständigen Endarchiv vereinbart.

#### § 15

(1) Die Übergabe des Archivgutes an die zuständigen Endarchive erfordert neben der Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 14 Absätze 1 und 2 die

- Übergabe in sich geschlossener Aktengruppen,
- Bewertung,
- Erschließung des zu übergebenden Archivgutes durch das Verwaltungsarchiv,
- Übergabe einer Ausfertigung der in den Verwaltungsarchiven erarbeiteten Findhilfsmittel gemäß § 13 Abs. 4.

(2) Für die ordnungsgemäße Übergabe des Archivgutes an das zuständige Endarchiv sind die Organe und Einrichtungen verantwortlich.

(3) Die Endarchive sind berechtigt, die Übernahme von Archivgut, das vorstehenden Anforderungen nicht entspricht, abzulehnen und befristete Auflagen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu erteilen.

#### § 16

(1) Für die Sicherung des Archivgutes aufgelöster Organe und Einrichtungen ist bis zur Erreichung der Übergabefrist gemäß § 14 Abs. 1 der Rechtsnachfolger verantwortlich.

(2) Das Archivgut aufgelöster Organe und Einrichtungen ohne Rechtsnachfolger ist nach Erfüllung der Forderungen gemäß § 15 Abs. 1 durch das mit der Abwicklung beauftragte Organ dem zuständigen Endarchiv zu übergeben, auch wenn die Übergabefrist gemäß § 14 Abs. 1 noch nicht erreicht ist.

(3) Das nur befristet aufzubewahrende dienstliche Schriftgut aufgelöster Organe und Einrichtungen ist in das Verwaltungsarchiv des Rechtsnachfolgers bzw. des übergeordneten Organs zu übernehmen und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu sichern.

### III.

#### Kassationsverfahren

#### § 17

(1) Dienstliches Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und das keinen gesellschaftlichen Wert mehr besitzt, ist zu kassieren.

(2) Für die Ordnungsmäßigkeit des Kassationsverfahrens ist der zuständige Archivar verantwortlich, unabhängig davon, ob die Kassation im Verwaltungsarchiv oder in der aktenführenden Stelle erfolgt.

#### § 18

Die Kassation dienstlichen Schriftgutes ist nur zulässig, wenn

- die Vorgänge abgeschlossen, kein Archivgut sind und für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden,
- geprüft worden ist, daß die Betreffsangaben der zur Kassation vorgesehenen Akteneinheiten mit deren Inhalt übereinstimmen,
- die Nachweispflicht erloschen ist,
- die notwendigen Revisionen durchgeführt und die erteilten Auflagen erfüllt sind,
- die schriftliche Zustimmung des zuständigen Leiters vorliegt.

#### § 19

(1) Im vereinfachten Kassationsverfahren können Schriftgutkategorien, die

- in dem von der Staatlichen Archivverwaltung herausgegebenen „Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien“ aufgeführt sind,
- in den von der Staatlichen Archivverwaltung bestätigten Schriftgutbewertungsverzeichnissen einzelner Wirtschaftsbereiche oder Industriezweige festgelegt und als vereinfacht zu kassieren gekennzeichnet sind,

durch die Organe und Einrichtungen in eigener Verantwortung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften kassiert werden.

(2) Das vereinfachte Kassationsverfahren ist auch von den Organen und Einrichtungen durchzuführen, die gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung davon entbunden sind, die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung von dienstlichem Schriftgut als Archivgut bei den zuständigen Staatsorganen oder Endarchiven zu beantragen.

(3) Über die Kassation von dienstlichem Schriftgut gemäß den Absätzen 1 und 2 entscheiden die Leiter der Organe und Einrichtungen bzw. die Leiter der Struktureinheiten, bei denen das zu kassierende Schriftgut entstanden ist. Das übergeordnete Organ kann sich das Entscheidungsrecht vorbehalten.

(4) Die vereinfachte Kassation von dienstlichem Schriftgut ist protokollarisch nachzuweisen. Diese Nachweise sind 10 Jahre aufzubewahren.

(5) Die Kassation von dienstlichem Schriftgut nicht mehr bestehender Organe und Einrichtungen ist gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung genehmigungspflichtig.

#### § 20

(1) Für die im Rahmen der Ersatzverfilmung hergestellten Mikrofilmaufnahmen gelten dieselben Aufbewahrungsfristen wie für die Originaldokumente.

(2) Dienstliches Schriftgut, das gemäß der Richtlinie für die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut — Anlage zum Beschluß vom 19. September 1972 über die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut (GBl. II Nr. 57 S. 625) — ersatzverfilmt ist, kann unter Beachtung der Bestimmungen des § 18 vierter und fünfter Ordnungsrück für den Ablauf der Aufbewahrungsfristen kassiert werden, sofern nicht aus Gründen des Rechtsnachweises die Aufbewahrung der Originaldokumente erforderlich ist. Von der Kassation ausgenommen ist das Archivgut.

(3) Für die Kassation verfilmten dienstlichen Schriftgutes gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 18 und 19.

#### § 21

Nach erteilter Kassationsgenehmigung und Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist das ausgesonderte dienstliche Schriftgut unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen der Vernichtung zuzuführen.

### IV.

#### Schlußbestimmung

#### § 22

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1976

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über das staatliche Archivwesen**  
**— Benutzungsordnung —**  
**vom 19. März 1976**

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 165) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Staatliche Archivfonds der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatlicher Archivfonds genannt) sowie das dienstliche Schriftgut in den Verwaltungsarchiven stehen der Benutzung zu politischen, wissenschaftlichen, ökonomischen, rechtlichen und persönlichen Zwecken unter Beachtung nachfolgend festgelegter Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Das staatliche Archivwesen unterstützt die Benutzung durch qualifizierte Fachberatung und Einsatz technischer Mittel.

§ 2

(1) Für die Benutzung des Staatlichen Archivfonds und des dienstlichen Schriftgutes in den Verwaltungsarchiven ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich, die auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird nur an Einzelpersonen und für ein bestimmtes Thema erteilt.

(3) Die Einsichtnahme in archivierte vergegenständlichte Staats- und Dienstgeheimnisse hat gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§ 3

(1) Die Benutzungserlaubnis erteilt bei Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik für

- |  |  |
|--|--|
| — das Zentrale Staatsarchiv und die Staatsarchive              | der Direktor   |
| — die Zentralstelle für Genealogie                             | der Leiter   |
| — das Stadtarchiv der Hauptstadt der DDR, Berlin               | der Direktor   |
| — die Kreisarchive und die Stadtarchive der Stadtkreise        | der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises bzw. des Rates der Stadt |
| — die Stadtarchive der kreisangehörigen Städte                 | der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter für Inneres                                       |
| — die Betriebsarchive  | der Leiter des Betriebes   |
| — die Archive wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen | der Leiter   |
| — die Verwaltungsarchive                                       | der Leiter des Organs, Betriebes bzw. der Einrichtung, dem das Verwaltungsarchiv untersteht.   |

(2) Die Genehmigung der Anträge auf Benutzungserlaubnis für Kreis-, Stadt- und Betriebsarchive kann in begründeten Fällen nach Zustimmung des übergeordneten Organs an die Leiter der Archive delegiert werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis gilt für das laufende Kalenderjahr.

§ 4

(1) Die Benutzungserlaubnis erteilt bei Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, für

- |   |   |
|---|---|
| — das Zentrale Staatsarchiv, die Staatsarchive und die Zentralstelle für Genealogie | der Direktor der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern                                     |
| — das Stadtarchiv der Hauptstadt der DDR, Berlin                                    | der Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres   |
| — die Kreisarchive und die Stadtarchive der Stadtkreise                             | der Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt |
| — die Stadtarchive der kreisangehörigen Städte                                      | der Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises                                       |
| — die Betriebsarchive   | der Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs   |
| — die Archive wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen                      | der Leiter der wissenschaftlichen oder kulturellen Einrichtung, die das Archiv unterhält.                   |

(2) Die Benutzungserlaubnis ist jeweils auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt.

§ 5

(1) Der Benutzungsantrag hat zu enthalten:

- Name und Vorname,
- Geburtstag und Geburtsort,
- Beruf, zur Zeit ausgeübte Tätigkeit und Arbeitsstelle,
- Staatsbürgerschaft (bei Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, auch Nationalität),
- ständiger Wohnsitz und Anschrift zur Zeit der Benutzung,
- Personalausweis-Nr. / Nr. des Reisepasses und Ausstellungsbehörde,
- Auftraggeber (Auftragsbestätigung ist beizufügen),
- Zweck der Benutzung, bei Publikationen Art der Publikation und vorgesehene Publikationsorgan, bei persönlichen Gründen eindeutige Zweckbestimmung,
- genaues Thema mit zeitlicher Begrenzung,
- voraussichtliche Dauer und vorgesehener Termin der Benutzung.

(2) Wird im Laufe der Benutzung das Thema geändert oder erweitert, ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 6

Wünscht ein Antragsteller zur Unterstützung seiner Archivforschung andere Personen hinzuzuziehen, treffen auf diese die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 zu.

\* 1. DB vom 19. März 1976 (GBl. I Nr. 10 S. 160)

## § 7

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn
- die Sicherung gesellschaftlicher, staatlicher oder persönlicher Interessen dies erfordert,
  - das betreffende Archivgut und dienstliche Schriftgut vorrangig für staatliche Aufgaben benötigt wird,
  - die Sicherung gesellschaftlich vorrangiger Forschungsvorhaben zu gewährleisten ist,
  - der Bearbeitungs- und Erhaltungszustand des betreffenden Archivgutes und dienstlichen Schriftgutes eine Benutzung nicht zuläßt,
  - zum Thema, unter Berücksichtigung des Charakters der Forschung, ausreichend archivalische oder andere Quellen veröffentlicht sind,
  - es sich um Archivgut oder dienstliches Schriftgut handelt, für das auf Grund von Depositaverträgen eine Einsichtnahme nicht ermöglicht werden kann,
  - die Ermittlung und Herbeischaffung des Archivgutes oder dienstlichen Schriftgutes einen ungerechtfertigten Aufwand erfordern.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn
- diese durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurde,
  - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
  - die Benutzungsbestimmungen nicht eingehalten werden.
- Gefertigte Abschriften, Auszüge und Notizen (nachfolgend Aufzeichnungen genannt) können in diesem Fall eingezogen werden.

## § 8

- (1) Die Benutzung von Archivgut und dienstlichem Schriftgut darf nur im Rahmen der erteilten Benutzungserlaubnis erfolgen.
- (2) Die Erteilung der Benutzungserlaubnis begründet keinen Anspruch auf
- Vorlage und Einsichtnahme in Findhilfsmittel,
  - Vorlage von Archivgut und dienstlichem Schriftgut in einer vom Benutzer bestimmten Zeit,
  - Vorlage von Archivgut und dienstlichem Schriftgut im Original, wenn der Forschungszweck durch Auswertung vorhandener Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Im Rahmen eines genehmigten Themas kann die Vorlage einzelner Archivdokumente versagt werden, wenn eine der unter § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auf sie zutrifft.

## § 9

- (1) Das Archivgut und dienstliche Schriftgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Jede Veränderung der Ordnung, jedes Beschriften, Entnehmen, An-, Unter- oder Durchstreichen, Radieren, Ausschneiden, Durchpausen usw. ist untersagt.
- (2) Der Benutzer trägt gut leserlich das Datum der Benutzung und seinen Namen in das in jeder Akte befindliche Benutzerblatt ein.
- (3) Das Archivgut und dienstliche Schriftgut ist unmittelbar nach der Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Dem Benutzerdienst ist mitzuteilen, ob die Benutzung beendet ist oder fortgesetzt wird.
- (4) Das Archivgut und dienstliche Schriftgut kann vom Archiv auch während der Benutzung jederzeit zurückverlangt werden.
- (5) Die Präsenzbibliothek des Archivs kann durch Vermittlung des Benutzerdienstes in Anspruch genommen werden.

## § 10

- (1) Die Benutzung von Archivgut und dienstlichem Schriftgut vertretungsweise für andere Personen ist in der Regel nicht gestattet.
- (2) Die Erlaubnis dazu kann in Ausnahmefällen erteilt werden, wenn im Antrag eine ausreichende Begründung dafür erfolgt und die im § 5 geforderten Angaben zum Auftraggeber enthalten sind.

## § 11

- (1) Die Benutzung von Archivgut und dienstlichem Schriftgut erfolgt in der Regel im zuständigen Archiv.
- (2) Die Versendung von Archivgut oder dienstlichem Schriftgut innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Benutzung ist in Ausnahmefällen und in beschränktem Umfang möglich. Sie erfolgt nur über den Zentralen Kurierdienst für Dienstgeheimnisse (ZKD) an staatliche Archive oder an wissenschaftliche Bibliotheken. Die Sicherheit und ordnungsgemäße Behandlung des Archivgutes und des dienstlichen Schriftgutes muß gewährleistet sein.
- (3) Die Versendung von Archivgut oder dienstlichem Schriftgut an Archive anderer Staaten erfolgt nur auf der Grundlage zwischenstaatlicher Übereinkommen.
- (4) Bei Vorliegen von Reproduktionen des gewünschten Archivgutes oder dienstlichen Schriftgutes gelangen nur die Reproduktionen zur Versendung.
- (5) Die durch die Versendung entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.

## § 12

- (1) Der Benutzer ist berechtigt, Aufzeichnungen aus dem benutzten Archivgut oder dienstlichen Schriftgut anzufertigen.
- (2) Der Leiter des Archivs kann die Vorlage dieser Aufzeichnungen verlangen.

## § 13

- (1) Die Erlaubnis zur Anfertigung von Reproduktionen aller Art erteilt der Leiter des zuständigen Archivs. Das Archiv veranlaßt die Erledigung der entsprechenden Aufträge im Rahmen der technischen Möglichkeiten.
- (2) Bei begründeter Notwendigkeit kann dem Benutzer die Erlaubnis erteilt werden, Reproduktionen von Archivgut und dienstlichem Schriftgut mit eigenen technischen Mitteln herzustellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, von ausgehändigten Reproduktionen ohne Genehmigung des Leiters des Archivs Vervielfältigungen aller Art anzufertigen oder die ausgehändigten Reproduktionen bzw. Vervielfältigungen davon an Dritte weiterzugeben.
- (4) Wenn staatliche Interessen es erfordern, werden Reproduktionen nur den auftraggebenden Einrichtungen leihweise zur Verfügung gestellt.

## § 14

- (1) Die Veröffentlichung von Archivdokumenten aller Art bedarf der schriftlichen Genehmigung des Leiters des betreffenden Archivs.
- (2) Vom Benutzer sind die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (3) Die direkte oder indirekte Zitierung von Archivdokumenten ist, unabhängig davon, ob eine Veröffentlichung der Arbeit vorgesehen ist, nach den Vorschriften der betreffenden Archive vorzunehmen.
- (4) Von allen abgeschlossenen Arbeiten (wissenschaftlichen Publikationen, Dissertationen, Diplom- und Examensarbeiten u. a.) hat der Benutzer dem betreffenden Archiv ein Exemplar unaufgefordert und kostenlos zu übersenden. Bei Benüt-



zung von Archivgut mehrerer der Staatlichen Archivverwaltung unterstellter Archive ist die Arbeit an die Staatliche Archivverwaltung, bei Benutzung mehrerer verschiedenen Organen, Betrieben und Einrichtungen unterstellter Archive an das am meisten benutzte Archiv zu senden. Die anderen Archive sind davon zu unterrichten.

(5) Film, Fernsehen und Rundfunk haben die Uraufführung ihrer Filme und Sendungen, die unter Verwendung von Archivgut und dienstlichem Schriftgut hergestellt wurden, den betreffenden Archiven schriftlich anzukündigen. Wurde Archivgut mehrerer der Staatlichen Archivverwaltung unterstellter Archive benutzt, ist diese Ankündigung an die Staatliche Archivverwaltung zu richten.

#### § 15

Die Weitergabe von Bestandsinformationen, die durch die Auswertung der Findhilfsmittel, des Archivgutes oder des dienstlichen Schriftgutes gewonnen wurden, kann durch den Leiter des zuständigen Archivs untersagt werden.

#### § 16

(1) Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte gelten sinngemäß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Archive erteilen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften schriftliche Auskünfte, die sich auf die Bestandslage, Benutzbarkeit der Bestände und auf Nachforschungen zu rechtlichen und sozialen Belangen der Antragenden beziehen.

(3) Eine inhaltliche Beantwortung der Anfrage kann nicht vorgenommen werden, wenn

- mangelnde Angaben die Ermittlungsarbeiten erheblich erschweren,
- ein unverhältnismäßig hoher Arbeitsaufwand erforderlich ist,
- wiederholte Anfragen zur gleichen Thematik erfolgen.

In diesen Fällen wird eine persönliche Benutzung des Archivs empfohlen.

#### § 17

Die Gebührenerhebung für Benutzung und Auskunftserteilung sowie die Kosten für die Anfertigung von Reproduktionen aller Art richten sich nach der geltenden Gebührenordnung und den entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen.

#### § 18

Die Benutzung des in den Verwaltungsarchiven verwahrten Archivgutes und dienstlichen Schriftgutes durch deren Mitarbeiter und andere Benutzer erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Benutzungsordnung nach den von den zuständigen Leitern festzulegenden internen Benutzungsbestimmungen.

#### § 19

(1) Gegen die nach dieser Benutzungsordnung getroffenen Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnis der Entscheidung bei dem staatlichen Organ, der Einrichtung oder dem Archiv einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten staatlichen Organ oder der übergeordneten Einrichtung zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das

übergeordnete staatliche Organ oder die übergeordnete Einrichtung hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern der Beschwerden bekanntzugeben.

#### § 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1976

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

### Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministeriums des Innern

vom 19. März 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die nachfolgend genannten Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 12. Juli 1950 zur Errichtung von Betriebsarchiven in volkseigenen Handelsorganen (MinBl. Nr. 18 S. 96),
2. Anweisung vom 17. August 1950 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellten volkseigenen Betrieben sowie in den Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe und landwirtschaftlichen Genossenschaften (MinBl. Nr. 24 S. 151),
3. Anweisung vom 6. April 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den Oberpostdirektionen (MinBl. Nr. 14 S. 57),
4. Anweisung vom 20. Juni 1951 zur Errichtung von Betriebsarchiven in den dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik unterstellten Spitzeninstituten und -verbänden auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens (MinBl. Nr. 21 S. 83),
5. Bekanntmachung des Beschlusses vom 30. Dezember 1952 über die Handhabung des Archivwesens in den volkseigenen Betrieben, insbesondere über die Aufbewahrung von Zeichnungen (ZBl. 1953 Nr. 1 S. 10),
6. Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Abteilung Feriendienst und Kuren des FDGB“ (GBI. II Nr. 29 S. 213).

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1976

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung**  
**von Kindern und Jugendlichen**  
**durch die Organe der Jugendhilfe**

— **Heimkostenordnung** —

vom 21. Januar 1976

Auf Grund der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und allein-stehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) wird die Heimkostenordnung vom 10. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 536) wie folgt geändert:

§ 1

1. Der § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „Werden Kinder und Jugendliche länger als 3 Tage zu ihren Eltern beurlaubt, ist der monatliche Heimkostenbeitrag der Eltern um ein Dreißigstel je Tag der Beurlaubung herabzusetzen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1976

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

\* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 536)

**Anordnung**  
**über die Honorierung von Leistungen**  
**zur Aus- und Weiterbildung**  
**von Hoch- und Fachschulkadern**

vom 25. Februar 1976

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die in der Anlage genannten Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an Universitäten, Hochschulen, Ingenieur- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen, Betriebs- und Kombinatsschulen und anderen Einrichtungen der Betriebe, der wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe (im weiteren Bildungseinrichtungen genannt), die von Werkträgern erbracht werden, die sich nicht in einem Arbeitsverhältnis als Hochschullehrer, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachschullehrer oder Lehrer mit der Bildungseinrichtung befinden.

(2) Hochschullehrer erhalten Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an der Bildungseinrichtung, an der sie berufen sind, nach den Bestimmungen dieser Anordnung honoriert, soweit es sich um Leistungen gemäß § 18 Abs. 1 Buchstaben a und b der Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997) handelt.

(3) Lehrer der Bildungseinrichtungen der Betriebe, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe, die außerhalb ihrer Rechte und Pflichten Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- bzw. Fachschulkadern erbringen, erhalten diese nach den Bestimmungen dieser Anordnung honoriert.

(4) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern in den Betrieben, wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organen und deren Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt) außerhalb der Bildungseinrichtungen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden weiterhin Anwendung

- für Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern, die von Studierenden und planmäßigen Aspiranten erbracht werden,
- für Werkträgern, die als Mentoren bzw. Tutoren zur Betreuung und Anleitung von Studenten in Studienabschnitten in der sozialistischen Praxis eingesetzt sind, soweit diese Tätigkeit nicht zu den vereinbarten Arbeitsaufgaben gehört,
- für Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter, die Aspiranten anderer Staaten wissenschaftlich betreuen,
- für Leiter von Außenstellen, Konsultations- oder Weiterbildungszentren der Fachschulen, die sich nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Fachschule befinden.

§ 2

**Voraussetzungen**

**für die Aufnahme von Honorartätigkeit**

(1) Die Ausübung einer Honorartätigkeit eines Werkträgern, der sich in einem Arbeitsverhältnis mit einer anderen Bildungseinrichtung bzw. einem anderen Betrieb befindet, bedarf der Zustimmung des Leiters dieser Bildungseinrichtung bzw. dieses Betriebes. Sie ist durch den Leiter der Bildungseinrichtung einzuholen, in der die Honorartätigkeit ausgeübt werden soll, soweit der Werkträger nicht bei Abschluß der schriftlichen Vereinbarung gemäß Abs. 2 eine schriftliche Zustimmung des Leiters seiner Einrichtung bzw. seines Betriebes zur Aufnahme der Honorartätigkeit vorlegt.

(2) Vor Aufnahme der Honorartätigkeit ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe und Möglichkeit einer Minderung des Honorarsatzes bei nicht qualitätsgerechter Leistung festzulegen sind.

§ 3

**Honorarsätze**

(1) Über die Höhe des zu zahlenden Honorarsatzes innerhalb der Von-Bis-Sätze der Anlage entscheidet der Leiter der Bildungseinrichtung nach der Art und Qualität der zu leistenden Tätigkeit im Rahmen des der betreffenden Bildungseinrichtung im Finanz- bzw. Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Honorarfonds. Dabei ist davon auszugehen, daß grundsätzlich die in der Anlage für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Von-Stundensätze festzulegen sind. Für eine Tätigkeit, an die überdurchschnittliche Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung, einschließlich der Leistungskontrollen und ihrer Auswertung, gestellt werden, sind Honorarsätze innerhalb der Von-Bis-Sätze zu vereinbaren. Für nicht qualitätsgerechte Leistungen ist eine Minderung des Honorarsatzes in Höhe bis zu 25 % des festgelegten Honorarsatzes vorzunehmen. Diese Regelung ist analog für die nicht termingemäße Fertigstellung von Lehrmaterialien anzuwenden.

(2) Bei der Durchführung von gemeinsamen Weiterbildungsveranstaltungen für Hoch- und Fachschulkader kann zwischen den entsprechenden Honorarsätzen der Ziffern 1 und 2 der Anlage variiert werden.

§ 4

**Mit dem Honorar abgeleitete Leistungen**

(1) Mit den Honorarsätzen der Ziffern 1 und 2 der Anlage sind alle im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit (z. B. Vor-

lesungen, Seminare, Übungen) anfallenden wissenschaftlich-pädagogischen und praktischen Leistungen abgegolten. Das bezieht sich auch auf die mit der Lehrtätigkeit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Leistungskontrollen, Belege, Testate, Zwischen- und Abschlußprüfungen sowie die Teilnahme an der Verteidigung der schriftlichen Abschlußarbeiten.

(2) Mit dem Honorar für die Ausarbeitung oder Überarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium gemäß Ziff. 5 der Anlage sind alle wissenschaftlichen und technischen Leistungen abgegolten, die zur Herstellung eines dem Auftrag entsprechenden Manuskriptes notwendig sind. Lehrmaterialien im Sinne dieser Anordnung sind Lehrbriefe, in denen eine umfassende Darlegung des Stoffes, die an die Stelle der Vorlesung im Direktstudium tritt, mit methodischen Hinweisen, Literaturangaben, Kontrollfragen und Aufgaben einschließlich des Seminarplanes erfolgt, oder Studienanleitungen, die kurze methodische Darlegungen der Schwerpunkte des im Selbststudium durch den Fernstudenten zu erarbeitenden Stoffes der Pflichtliteratur, Kontrollfragen, Aufgaben und weiteren Literaturangaben zur Vertiefung des Stoffes enthalten. Für die Wahrnehmung der Rechte der Urheber gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 299). Sind an der Erarbeitung des Lehrmaterials mehrere Personen beteiligt, so ist das Honorar, das für die Ausarbeitung des Lehrmaterials gemäß Ziff. 5 der Anlage gezahlt wird, auf die beteiligten Personen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrmaterial für das Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium neu erarbeitet oder überarbeitet wird, trifft

- für die Hochschulen der Direktor der Zentralstelle für das Hochschulfernstudium auf der Grundlage der vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Studienpläne und
- für die Fachschulen der Direktor des Instituts für Fachschulwesen bei Lehrmaterial für die Grundlagenausbildung. Bei anderem Lehrmaterial für das Fachschulfern- und -abendstudium entscheidet der Direktor der Fachschule nach Abstimmung mit dem der Fachschule übergeordneten zentralen Staatsorgan.

(4) Mit dem Honorar gemäß den Ziffern 6 und 7 der Anlage für Mentoren und Tutoren sind alle im Zusammenhang mit der Anleitung und Betreuung der Studenten während der Studienabschnitte in der sozialistischen Praxis (Praktika) zu erbringenden Leistungen abgegolten. Dazu gehören insbesondere

- die Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Arbeitsplanes der Praktikanten,
- die Unterstützung und Kontrolle der Praktikanten bei der Realisierung des Arbeitsplanes,
- die Koordinierung der Tätigkeit derjenigen Mitarbeiter des Betriebes bzw. der Einrichtung, die mit einer zeitweiligen fachlichen Betreuung beauftragt sind,
- die Zusammenarbeit mit dem für den Praktikanten zuständigen Hoch- bzw. Fachschullehrer,
- die Mitwirkung bei der Einschätzung von Beleg- oder Abschlußarbeiten und
- die Anfertigung einer Einschätzung über den Praktikanten.

#### § 5

##### Reisekostenvergütung

Treten im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern Kosten auf, die nach den Rechtsvorschriften über die Reisekostenvergütung zu erstatten sind, so hat die Kostenerstattung durch die auftragserteilende Bildungseinrichtung bzw. den Betrieb zu erfolgen.

#### § 6

##### Berechnung des Honorars

(1) Das Honorar darf nur für die erbrachten Leistungen berechnet werden. Aus den Honorarvereinbarungen entstehen keine arbeitsrechtlichen Ansprüche.

(2) Das Honorar stellt Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit dar. Die Besteuerung erfolgt nach der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) in Verbindung mit dem Gesetz vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz (GBl. I Nr. 37 S. 453). Das Honorar gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

(3) Honorareinkünfte der Mentoren und Tutoren sowie der Forschungsstudenten und Hilfsassistenten aus der Lehrtätigkeit sind steuerfrei.

##### Begrenzung der Höhe des Honorars

#### § 7

(1) Die Höhe des Honorars für Lehrtätigkeit zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern durch nebenamtliche Hochschullehrer gemäß § 4 HBVO ist in den Vereinbarungen gemäß § 14 HBVO nach dem Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltungen zu differenzieren. Sie darf im Monat für Honorarprofessoren ein Drittel der monatlichen Grundvergütung des ordentlichen Professors und für Honorarassistenten ein Drittel der Grundvergütung der Hochschulassistenten nicht übersteigen.

(2) Wird Lehrtätigkeit im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader von nebenamtlich Tätigen in einem Studienjahr (unter Zugrundelegung von 40 Wochen) in einem solchen Umfang an Hochschulen geleistet, daß das Honorar, umgerechnet auf den Monat, den dritten Teil der monatlichen Grundvergütung eines Hochschuldozenten bzw. an Ingenieur- und Fachschulen den dritten Teil der monatlichen Grundvergütung eines Fachschullehrers mit entsprechender Qualifikation übersteigt, so gelten nicht die Bestimmungen dieser Anordnung.

(3) Der Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung für die Begrenzung der Honorarhöhe für nebenamtlich Tätige, die Lehrtätigkeit im Rahmen der Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an den übrigen Bildungseinrichtungen und Betrieben ausüben.

#### § 8

(1) Zur Honorierung einzelner Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern durch hochqualifizierte Wissenschaftler können die Honorarsätze der Ziffern 1 und 2 der Anlage bis maximal auf den zweifachen Betrag erhöht werden.

(2) Die Honorarsätze gemäß den Ziffern 3 und 4 der Anlage für die Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Hauptprüfungen bzw. Abschlußarbeiten können im Ausnahmefall bis zum zweifachen Betrag erhöht und die Honorarsätze gemäß Ziff. 5 Buchst. a der Anlage für die Ausarbeitung von Lehrbriefen für das Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium bis auf maximal 1 200 M erhöht werden, wenn die Beurteilung bzw. Ausarbeitung einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert.

(3) Die Entscheidung über die Erhöhung der Honorarsätze gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft der Leiter des der jeweiligen Bildungseinrichtung übergeordneten Organs.

(4) Die Honorierung der Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern kann nur im Rahmen der der Bildungseinrichtung bzw. dem Betrieb zur Verfügung stehenden Mittel des Honorarfonds erfolgen.

## § 9

**Verantwortlichkeit**

Die Leiter der Einrichtungen, die gegen die Festlegungen dieser Anordnung verstoßen, sind disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung zu ziehen.

## § 10

**Übergangsregelung**

Vereinbarungen oder Honorarverträge, die von dieser Anordnung abweichende Honorarsätze beinhalten bzw. in denen Festlegungen enthalten sind, die nicht den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen, sind aufzuheben und auf der Grundlage dieser Anordnung mit Wirkung vom 1. April 1976 neu abzuschließen.

## § 11

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. März 1971 über die Honorierung von Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen sowie an den Bildungseinrichtungen der Betriebe und der wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe — Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern — (GBl. II Nr. 43 S. 333) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1976

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e

**Anlage**

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Honorarsätze**

1. Honorarsätze für Lehrtätigkeit je Stunde (à 50 Minuten) für die Aus- und Weiterbildung von Hochschulkadern

	andere	
	Vor- lesung in M	Lehrver- anstaltungen* in M
	20—60	10—30
Entsprechend dem Niveau der Lehrtätigkeit in Verbindung mit der Qualifikation des Lehrenden kann folgende Differenzierung vorgenommen werden:		
— Hochschulkader mit längerer Berufserfahrung bzw. bewährte Praktiker	20—30	15—15
— Hochschulkader mit Promotion A bzw. leitende Kader der Betriebe und Einrichtungen	30—40	15—20
— Hochschulkader mit Promotion B bzw. leitende Kader zentraler Organe, Generaldirektoren der VVB und der Betriebe und Einrichtungen	40—60	20—30

\* Für die Durchführung einer Exkursionsstunde ist ein Viertel des Honorarsatzes zu zahlen. Erstrecken sich Exkursionen über den ganzen Tag, darf das Honorar 40 M je Tag nicht übersteigen.

2. Honorarsätze für Lehrtätigkeit je Stunde (à 50 Minuten) für die Aus- und Weiterbildung von Fachschulkadern

	Fachschulunterricht* in M
	9—30

Entsprechend dem Niveau der Lehrtätigkeit in Verbindung mit der Qualifikation der Lehrenden kann folgende Differenzierung vorgenommen werden:

— Fachschulkader mit längerer Berufserfahrung bzw. verdiente Praktiker	9—20
— Hochschulkader	15—20
— Hochschulkader mit Promotion A bzw. leitende Kader der Betriebe und Einrichtungen	15—25
— Hochschulkader mit Promotion B bzw. leitende Kader zentraler Organe, Generaldirektoren der VVB, der Betriebe und Einrichtungen	20—30

3. Honorarsätze für die Hauptprüfung an den Hochschulen\*\*

Durchführung der mündlichen Prüfung je Student im Rahmen der Hauptprüfung	Beurteilung je schriftlicher Arbeit im Rahmen der Hauptprüfung bzw. der schriftlichen Abschlußarbeit im entsprechenden Studium
in M	in M
5	15

4. Honorarsätze für die Abschlußprüfung an den Ingenieur- und Fachschulen\*\*

Beurteilung je schriftlicher Abschlußarbeit
in M
bis 30

5. Honorarsätze für die Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und Abendstudium sowie für das postgraduale Studium je Druckseite mit 35 Zeilen à 50 Druckzeichen

- Lehrbriefe für das Hoch- und Fachschulfernstudium je Druckseite entsprechend dem Schwierigkeitsgrad 5,— M bis 15,— M, jedoch nicht mehr als 750,— M je Lehrbrief. Das Honorar schließt die Ausarbeitung des Seminarplanes ein, der nicht auf die Seitenzahl anzurechnen ist;
- Studienanleitung für das Hoch- und Fachschulfernstudium je Druckseite entsprechend dem Schwierigkeitsgrad 5,— M bis 10,— M, im Höchstfall 300,— M je Studienanleitung;
- Überarbeitung eines Lehrbriefes für das Hoch- und Fachschulfernstudium je Druckseite entsprechend dem Schwierigkeitsgrad 2,50 M bis 5,— M, im Höchstfall 150,— M je Lehrbrief;
- Überarbeitung einer Studienanleitung für das Hoch- und Fachschulfernstudium je Druckseite entspre-

\* s. Fußnote linke Spalte

\*\* Der genannte Betrag ist je Prüfung nur einmal zu zahlen, auch wenn die Prüfung von mehreren Personen desselben Faches durchgeführt wird, die Anspruch auf eine Honorierung der Prüfung auf Grund dieser Anordnung hätten. Das gilt auch für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten. Das Honorar ist zwischen den Anspruchsberechtigten zu teilen.

Das Honorar für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten schließt die Teilnahme an den Verteidigungen ein.

chend dem Schwierigkeitsgrad 2,50 M bis 5,— M, im Höchstfall 150,— M je Studienanleitung.

6. Honorarsätze für Mentoren\* im Rahmen der Hoch- und Fachschulausbildung
- 6.1. Honorarsätze für Mentoren im Rahmen der Hoch- und Fachschulausbildung mit Ausnahme der erziehungswissenschaftlichen Fachrichtungen\*\*
- 6.1.1. Für vorbildliche Betreuung und Anleitung eines Praktikanten entsprechend der Praktikumsordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 669) kann ein Honorar in folgender Höhe gewährt werden:
- a) für Praktikanten im Berufspraktikum bis zu 100,— M
  - b) für Praktikanten, die ein mehr als 18wöchiges zusammenhängendes Berufspraktikum absolvieren und eine Abschluß- bzw. Hausarbeit anfertigen, bis zu 150,— M
  - c) für Praktikanten, die ein einjähriges Berufspraktikum absolvieren und eine Abschluß- bzw. Hausarbeit anfertigen, 200,— bis 300,— M.
- 6.1.2. Betreut ein Mentor mehr als einen Studenten, kann er für die Anleitung und Betreuung jedes weiteren Praktikanten ein Honorar bis zu 50 % der Summe erhalten, die er für den ersten Studenten erhält.
- 6.1.3. Werden mehrere Mentoren zur Anleitung und Betreuung eines Praktikanten eingesetzt, wird das Honorar anteilig gezahlt.
- 6.2. Honorarsätze für Mentoren im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Hochschulausbildung
- a) für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Fachlehrerstudiums in einem Fach 100,— M  
bzw. zweier Studenten in einem Fach 150,— M
  - b) für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Fachlehrerstudiums in 2 Fächern (z. B. Mathematik und Physik) 200,— M
  - c) für die Betreuung und Anleitung eines Studenten des Einfachstudiums (Polytechnik) in allen Teildisziplinen der Ausbildung 200,— M  
bzw. für die Betreuung und Anleitung zweier Studenten des Einfachstudiums 300,— M
  - d) für die Betreuung und Anleitung eines Studenten für den berufstheoretischen Unterricht in allen Teildisziplinen 200,— M  
bzw. für die Betreuung und Anleitung zweier Studenten für den berufstheoretischen Unterricht in allen Teildisziplinen 300,— M
- 6.3. Honorarsätze für Mentoren im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Fachschulausbildung
- 6.3.1. Honorarsätze für Mentoren im Rahmen der Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht für die Anleitung und Betreuung eines Studenten im Praktikum in folgender Höhe:
- für den technologisch-praktischen Teil des Praktikums 100,— M
  - für den unterrichtspraktischen Teil des Praktikums 200,— M

\* Mentoren sind Mitarbeiter von Betrieben und Bildungseinrichtungen, die zur Anleitung und Betreuung von Praktikanten im Berufspraktikum eingesetzt werden.

\*\* Für die Betreuung und Anleitung der Studierenden der medizinischen Fachschulen im 1. und 2. Studienjahr wird kein Honorar gezahlt.

- 6.3.2. Honorarsätze für Mentoren im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Fachschulausbildung für die Anleitung und Betreuung eines Studenten
- a) im schulpraktischen Semester bzw. im Praktikum zur Ausbildung der Erzieher in Höhe von 150,— M
  - b) der pädagogischen Schulen (Kindergärtnerin), die in einzelnen Formen der Praktika tätig werden, in Höhe von 150,— M.
- 6.3.3. Werden mehrere Mentoren zur Anleitung und Betreuung eines Studenten tätig oder verkürzt sich das schulpraktische Semester bzw. das Praktikum, wird das Honorar anteilig gezahlt.
7. Honorarsätze für Tutoren\* im Rahmen der pädagogischen Hochschulausbildung
- Betreuung und Anleitung von schulpraktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung in den Unterrichtsmethodiken
- a) für die Anleitung und Betreuung einer Studentengruppe von mindestens 6 Studenten des Fachlehrerstudiums für die wöchentliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsstunde für die Dauer eines Semesters 150,— M\*\*
  - b) für die Anleitung und Betreuung einer Studentengruppe von mindestens 4 Studenten des Lehrerstudiums für den berufstheoretischen Unterricht bzw. für das Sonderschulwesen für die wöchentliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsstunde für die Dauer eines Semesters 150,— M\*\*
8. Honorarsätze für die Leiter von Außenstellen, Konsultations- oder Weiterbildungszentren der Fachschulen
- |                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| Anzahl der Seminargruppen | monatlich in M*** |
| bis 4 Seminargruppen      | bis 60,—          |
| ab 5 Seminargruppen       | bis 80,—          |
9. Honorarsätze für Hilfsassistenten an Hoch- und Fachschulen 40,— bis 120,— M monatlich.
10. Forschungsstudenten erhalten je Stunde Lehrtätigkeit ein Honorar in Höhe von 10,— M bis maximal 20,— M.
11. Honorare für die Erstattung eines Gutachtens im Rahmen eines Verfahrens zur Verleihung akademischer Grade gemäß der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022) in Höhe von 40,— bis 80,— M.
12. Betreuer eines Forschungsstudenten bzw. Aspiranten können bei Abschluß der Ausbildung des Forschungsstudenten bzw. Aspiranten ein Honorar bis 800,— M erhalten\*\*\*\*.
13. Betreuer eines Aspiranten eines anderen Staates können ein Honorar bis zu 50,— M jährlich erhalten.

\* Tutoren sind Lehrer an Oberschulen und kommunalen Berufsschulen sowie betrieblichen Bildungseinrichtungen, die die Studenten in den schulpraktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung, in den Unterrichtsmethodiken im Auftrag der Hochschulen anleiten und betreuen.

\*\* Der Betrag von 150,— M gilt für die volle Zeitdauer des Semesters. Bei kürzerer Betreuung ist das Honorar entsprechend zu berechnen. Bei weniger als 6 bzw. 4 Studenten ist das Honorar gleichfalls anteilmäßig zu berechnen, z. B. bei  
6 Studenten 150,— M  
3 Studenten 125,— M  
4 Studenten 100,— M.

\*\*\* Die Honorierung der nebenamtlichen Leitung einer Außenstelle erfolgt nur für die Monate, in denen die Studenten des Fern- und Abendstudiums ausgebildet werden, maximal für 11 Monate jährlich.

\*\*\*\* Werden mehrere Betreuer für die Ausbildung eines Forschungsstudenten bzw. Aspiranten eingesetzt, so ist das Honorar anteilig festzulegen.



**Anordnung Nr. Pr. 156  
über die Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12  
— Inkraftsetzung von Preisanordnungen  
der Industriepreisreform — (Bauwesen)  
vom 5. März 1976**

Zur Ergänzung der Anlage 3 der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt VI Sonstige Berufsgruppen (Dienstleistungsberufe und sonstige Berufe) der Anlage 3 der Preisanordnung Nr. 3000/12 ist wie folgt zu ergänzen:

- „14. Kraftfahrzeug-Instandsetzer
- 15. Kraftfahrzeug-Elektriker
- 16. Autosattler
- 17. Autoglaser
- 18. Autolackierer
- 19. Karosseriebauer
- 20. Kraftfahrzeug-Klempner“.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1976

**Der Minister für Bauwesen  
Junker**

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Bauwesens**

vom 11. März 1976

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 26. April 1962 über den Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC) im Bauwesen — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 17 — (GBl. II Nr. 38 S. 333),
2. Durchführungsbestimmung vom 31. August 1972 zur Verordnung über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 53 S. 594).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. März 1976 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1976

**Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Martini  
Staatssekretär**

**Berichtigung**

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen weist darauf hin, daß im Abs. 3 des § 1 der Anordnung vom 5. November 1975 über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 821 des Gesetzblattes) das Wort „übrigen“ zu streichen ist.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 4 vom 29. März 1976 enthält:

Seite

Bekanntmachung vom 2. Februar 1976 über die Ratifikation des Vertrages vom 12. November 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zur Regelung von Fällen der doppelten Staatsbürgerschaft	101
Bekanntmachung vom 26. Januar 1976 über die Ratifikation von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation	106
Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 über Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	108
Bekanntmachung vom 1. März 1976 über das Inkrafttreten der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte	108
Bekanntmachung vom 16. März 1976 über die Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 7. März 1972	108

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 803

Anordnung vom 20. Oktober 1975 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle, 224 Seiten, Loseblatt, 7,50 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

#### Sonderdruck Nr. 824

Anordnung vom 27. November 1975 über die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt, 8 Seiten, —,40 M

#### Sonderdruck Nr. 825

Anordnung vom 8. Januar 1976 über die Kontoführung der Vereinigungen volkseigener Betriebe, volkseigenen Kombinate und Betriebe — Kontoführungsanordnung —, 8 Seiten, —,40 M

#### Sonderdruck Nr. 831

Anordnung Nr. Pr. 164 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte, Kabelgarnituren und Holztrommeln, 4 Seiten, —,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

#### Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 796 vom 28. Januar 1976 enthält:

Anordnung Nr. 796 vom 22. Dezember 1975 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 59 vom 29. Dezember 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

#### Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 797 vom 17. Februar 1976 enthält:

Anordnung Nr. 797 vom 12. Januar 1976 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 60 vom 20. Januar 1976 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preis vom —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind  
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

27. APR. 1976  
LIB. GOTTUS



# GESETZBLATT

181

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 5. April 1976	Teil I Nr. 11
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 76	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik	181
17. 12. 75	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung bzw. Änderung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts — Auszug —	182
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	184

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation  
und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 22. März 1976

Entsprechend Artikel 66 Absatz 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Wahrnehmung der Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von Staatsverträgen und anderen völkerrechtlichen Verträgen, für die die Ratifikation vorgesehen ist (im folgenden ratifizierungspflichtige völkerrechtliche Verträge genannt), folgendes festgelegt:

1. Die Ratifikation ratifizierungspflichtiger völkerrechtlicher Verträge erfolgt durch Beschluß des Staatsrates. Der Vorsitzende des Staatsrates unterzeichnet die Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde. Sie wird durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten mit unterzeichnet.

Die Ratifikation ratifizierungspflichtiger völkerrechtlicher Verträge erfolgt auf Vorschlag des Ministerrates.

2. Der Vorsitzende des Staatsrates unterzeichnet die Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde auf der Grundlage des entsprechenden Gesetzes der Volkskammer, wenn ratifizierungspflichtige völkerrechtliche Verträge durch die Volkskammer bestätigt worden sind.
3. Die Kündigung von ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie ihre Ratifikation.
4. Die Ratifikation und das Inkrafttreten von ratifizierungspflichtigen völkerrechtlichen Verträgen werden durch den

Sekretär des Staatsrates im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht. Die Bekanntmachungen über die Ratifikation und das Inkrafttreten können miteinander verbunden werden.

5. Die Veröffentlichung des Vertragstextes erfolgt im Zusammenhang mit der Bekanntmachung über die Ratifikation oder das Inkrafttreten des Vertrages.
6. Die Bekanntmachung der Kündigung von ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Bekanntmachung ihrer Ratifikation.
7. Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden zu ratifizierungspflichtigen völkerrechtlichen Verträgen werden mit dem Siegel des Vorsitzenden des Staatsrates versehen.
8. Der Staatsrat nimmt regelmäßig Berichte und Informationen über die Durchführung dieses Beschlusses entgegen.
9. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1976 in Kraft.
10. Gleichzeitig wird der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 2 S. 5) aufgehoben.

Berlin, den 22. März 1976

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1975

**Beschluß**  
**des Plenums des Obersten Gerichts**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Aufhebung bzw. Änderung von Richtlinien**  
**und Beschlüssen**  
**des Plenums des Obersten Gerichts**

vom 17. Dezember 1975

— Auszug —

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465), des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) und der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) beschließt das Plenum des Obersten Gerichts:

I.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 werden aufgehoben:

1. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Kostenerstattung im Güteverfahren (§ 495 a ZPO) — Richtlinie Nr. 8 — vom 10. Juli 1957 — RPl 1/57 — (GBl. II Nr. 33 S. 233),
2. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der malermäßigen Instandsetzung von Mietwohnungen — Richtlinie Nr. 16 — vom 21. November 1962 — RPl 5/62 — (GBl. II Nr. 93 S. 795).

II.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 werden wie folgt geändert:

1. Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 38 Gesetzbuch der Arbeit — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werk tätigen — vom 28. September 1966 (GBl. II Nr. 111 S. 707)

In der Einleitung wird der 3. Absatz gestrichen.

**Abschnitt III:**

In Ziffer 9 Satz 1 entfällt das Wort „(Einspruch)“. Die Worte „Kammer für Arbeitsrechtssachen“ werden durch „Kammer für Arbeitsrecht“ ersetzt.

**Ziffer 11 Abs. 1 Satz 2:**

Anstelle von § 23 Abs. 2 AGO ist § 33 Abs. 2 Ziffern 3 bis 5 ZPO zu setzen. Absatz 2 wird gestrichen.

**Ziffer 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Einigung der Parteien über vorzunehmende Neuformulierungen ist, soweit sie mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht und ihr Wortlaut durch die Parteien genehmigt ist, durch Aufnahme in das Protokoll zu bestätigen. Sie bildet die Grundlage für die dem Werk tätigen vom Betrieb auszuhändigende geänderte Fassung der Beurteilung.

**Ziffer 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Einigen sich die Parteien über den Inhalt der Abschlußbeurteilung nicht bzw. wird die Einigung gemäß § 46 Abs. 2 ZPO widerrufen, hat das Gericht durch Urteil dar-

über zu entscheiden, ob bzw. inwieweit die Beurteilung zu korrigieren ist.

In Ziffer 13 Buchstabe a) wird das Wort „(Einspruch)“ gestrichen; in Buchstabe b) wird das Wort „Urteilstenor“ durch „Urteilsspruch“ ersetzt.

**Ziffer 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Verpflichtung des Betriebes zur Korrektur der Abschlußbeurteilung ist erst dann erfüllt, wenn alle Veränderungen entsprechend den Festlegungen im Urteilspruch oder der durch Aufnahme in das Protokoll bestätigten Einigung vorgenommen worden sind.

**Ziffer 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Erfüllt ein Betrieb die Verpflichtung aus einem Urteil oder einer Einigung nicht, ist er hierzu gemäß § 130 Absätze 3 und 4 ZPO anzuhalten.

**Abschnitt IV:**

**Ziffer 17 erhält folgende Fassung:**

Je nach dem Antrag des Werk tätigen kann das Gericht den Betrieb verpflichten, innerhalb bestimmter Fristen eine Abschlußbeurteilung anzufertigen, dem Werk tätigen zur Kenntnis zu geben bzw. auszuhändigen. Sofern die Anfertigung der Abschlußbeurteilung keinen Aufschub duldet, ist der Werk tätige auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine einstweilige Anordnung gemäß § 16 ZPO zu beantragen.

**Ziffer 18 erhält folgende Fassung:**

Die vom Betrieb gemäß § 38 GBA angefertigte, dem Werk tätigen zur Kenntnis gegebene und auf Verlangen ausgehändigte Abschlußbeurteilung muß mit der zu seinen Personalunterlagen zu nehmenden Beurteilung identisch sein. Die Gerichte haben bei der Verhandlung und Entscheidung von Streitfällen über den Inhalt von Abschlußbeurteilungen darauf zu achten, daß zwischen der vom Betrieb angefertigten, dem Werk tätigen zur Kenntnis gegebenen und auf Verlangen ausgehändigten Beurteilung und der in seinen Personalunterlagen befindlichen Beurteilung Übereinstimmung besteht. Gemäß § 33 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO können sie hierzu vom Betrieb die Vorlage der Personalunterlagen fordern. Sofern sie dabei feststellen, daß zwischen den Beurteilungen keine Identität besteht, können sie mit dem Mittel der Gerichtskritik gemäß § 19 GVG, § 2 Abs. 4 ZPO die Beseitigung dieses Umstandes verlangen.

Aus der Verpflichtung des Betriebes, eine neue Abschlußbeurteilung anzufertigen, ergibt sich, daß die bisherige Beurteilung aus den Personalunterlagen zu entfernen und die neue aufzunehmen ist.

2. Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 177)

**Abschnitt A I Ziffer 1 letzter Satz wird gestrichen.**

**Abschnitt A I Ziffer 5 wird gestrichen.**

**Abschnitt A V — Überschrift:**

Anstelle von § 28 Abs. 2 FVerfO ist § 35 Abs. 2 ZPO zu setzen.

**Abschnitt A V Ziffer 23 Satz 1:**

Anstelle von § 538 ZPO ist § 156 Abs. 1 Satz 2 ZPO zu setzen.

**Satz 2 und 3 werden gestrichen.**

3. Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 180)

In der Einleitung muß es im Absatz 2 statt materiell-, verfahrens- und gebührenrechtliche Probleme „materiell- und verfahrensrechtliche Probleme“ heißen. Die Worte „und der Kostenberechnung“ werden gestrichen.

Im Absatz A I Ziffer 3 werden die erste Klammereinfügung im Absatz 1 sowie der Absatz 3 gestrichen.

**Abschnitt A II Ziffer 7 Buchstabe c):**

Anstelle von § 39 Abs. 3 FVerfO ist § 132 Abs. 2 ZPO zu setzen.

**Abschnitt A III Ziffer 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft kann nur im Wege eines Urteils oder einer gerichtlichen Einigung erfolgen.

Im Abschnitt A III Ziffer 12 Satz 2 wird das Wort „Vergleiche“ durch „Vereinbarungen“ ersetzt.

**Abschnitt A IV:**

**Ziffer 13 erhält folgende Fassung:**

Haben die Beteiligten langlebige Gebrauchsgüter auf Teilzahlungskredit angeschafft und ist dieser noch nicht völlig getilgt, bedarf es u. U. einer zusätzlichen Regelung, in welcher Weise der noch offene Kreditbetrag nunmehr zu tilgen ist. Wenn sich die Beteiligten darüber einig sind, wer die betreffenden, in der Regel mit einem Pfandrecht (§ 448 ZGB, § 7 EGZGB) versehenen Gegenstände übernimmt, sollten sie vom Gericht angehalten werden, eine Vereinbarung mit dem Kreditgeber dahin zu treffen, daß die weitere Tilgung des Darlehens nur noch vom Übernehmer zu erfolgen hat. Stimmt das Kreditinstitut dem zu, wird eine besondere Regelung in der gerichtlichen Entscheidung bzw. Einigung entbehrlich. Kommt es nicht zu einer derartigen Vereinbarung mit dem Kreditinstitut, hat das Gericht — allerdings nur mit Wirkung im Innenverhältnis der Parteien — festzulegen, welcher der Beteiligten allein zur Tilgung des Kredits verpflichtet ist.

**Ziffer 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Im Verfahren auf Aufhebung der Vermögensgemeinschaft können die Beteiligten durch gerichtliche Einigung (§ 46 ZPO) bestimmte Gegenstände auf Dritte — insbesondere Kinder — übertragen.

**Ziffer 14 Satz 2 wird gestrichen.**

In Ziffer 15 wird im Satz 1 „einem gerichtlichen Vergleich“ durch „einer gerichtlichen Einigung“ ersetzt.

In Ziffer 16 wird im Satz 2 „der Vergleichs“ durch „der Einigung“ ersetzt. Anstelle von § 20 Abs. 1 FVerfO ist § 46 ZPO und anstelle von §§ 134, 138 BGB ist § 68 ZGB zu setzen.

**Ziffer 17 wird gestrichen.**

Aus Ziffer 18 wird „Ziffer 17“.

Die Überschrift zum Abschnitt B wird neu gefaßt und lautet: „Verfahrensrechtliche Fragen“.

**Abschnitt B I:**

**Ziffer 1 Satz 1:**

Anstelle von § 18 Abs. 1 Ziffer 2 FVerfO ist § 12 Abs. 2 ZPO zu setzen.

**Ziffer 7 Satz 1:**

Bei dem Gesetzeshinweis zum Musterstatut über die AWG ist hinzuzufügen „in der Neufassung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109)“.

In Ziffer 8 Satz 1 wird „im Vergleich“ durch „in der Einigung“ ersetzt.

In Ziffer 8 Satz 4 ist anstelle von § 35 Abs. 1 FVerfO § 79 Abs. 1 ZPO zu setzen.

In Ziffer 9 wird „der Vergleichsbestätigung“ durch „die gerichtliche Einigung“ ersetzt.

Ziffer 11 wird gestrichen.

Abschnitt B II wird gestrichen.

4. Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBl. II Nr. 108 S. 847)

**Abschnitt A I Ziffer 1 Absatz 2 Satz 1:**

Anstelle von § 2 Abs. 4 FVerfO ist §§ 4, 6 ZPO zu setzen.

**Abschnitt A II Ziffer 4 Absatz 2:**

Anstelle von § 2 FVerfO ist § 2 Absätze 2 und 3, § 3 Abs. 1 ZPO zu setzen.

**Abschnitt C Ziffer 26:**

**Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

In Fällen, in denen durch die Änderung des Erziehungsrechts der bisherige Erziehungsberechtigte gesetzlich zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist — das kommt besonders dann in Frage, wenn nach Scheidung der Ehe der Eltern nunmehr der nichterziehungsberechtigte Elternteil das Erziehungsrecht übertragen bekommt —, ist zur Sicherung der Unterhaltsrechte des Kindes vom Gericht gegebenenfalls darauf hinzuwirken, daß das Organ der Jugendhilfe gegenüber dem Verklagten zugleich einen Unterhaltsantrag stellt; dem künftigen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich am Verfahren zu beteiligen.

Die Absätze 2 und 4 werden gestrichen.

Im Absatz 3 ist anstelle von §§ 41, 23 Abs. 4 FVerfO § 148 Absätze 2 und 3 ZPO zu setzen.

Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

**Abschnitt D Ziffer 31 erhält folgende Fassung:**

Die schweren Versäumnisse müssen auf einem Verschulden des Elternteils beruhen. Er muß nach seinen geistigen Fähigkeiten in der Lage sein, seine Pflichten gegenüber den Kindern zu erkennen und gemäß diesen Pflichten zu entscheiden. Steht dem Elternteil nach § 52 Abs. 1 FGB das Erziehungsrecht nicht zu, besteht für dessen Entzug kein Raum.

Lassen Umstände darauf schließen, daß das Erziehungsrecht gemäß § 52 Abs. 2 FGB nicht ausgeübt werden kann, ist der Sachverhalt durch Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zu klären (vgl. O.G., Urteil vom 1. August 1968 — 1 ZzF 11/68 — NJ 1968 S. 540).

Im Abschnitt D Ziffer 32 wird der letzte Satz gestrichen.

**Abschnitt E Ziffer 40:**

Anstelle von § 1924 BGB ist § 365 ZGB zu setzen.

Berlin, den 17. Dezember 1975

Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz  
Präsident



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 757/3**

Anordnung Nr. 4 vom 31. Dezember 1975 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung, 16 Seiten, —,80 M

**Sonderdruck Nr. 818**

Anordnung vom 7. Januar 1976 über die Anwendung der Speiseplanempfehlungen für die Schüler- und Kinderspeisung, 64 Seiten, 2,— M

**Sonderdruck Nr. 829**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 316/1 vom 30. Januar 1976 — Stärke- und Kartoffelveredlungsindustrie —, 4 Seiten, —,20 M

**Sonderdruck Nr. 834**

Anordnung Nr. Pr. 168 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Gesenkschmiedestücke, massivumgeformte Werkstücke, schwere Stanzteile aus Stahl und Stahlrohre, schmelzgeschweißt, 4 Seiten, —,20 M

**Sonderdruck Nr. 837**

Anordnung Nr. Pr. 175 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Baumwolle und Baumwoll-Linters, 2 Seiten, —,10 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:**

- |            |   |  |
|------------|---|--|
| <b>767</b> | Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage — Format: A 5 — Umfang: 256 Seiten — Preis: 2,60 M    | Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den<br><br>Zentral-Versand Erfurt<br><u>501 Erfurt</u><br>Postschließfach 696                                     |
| <b>768</b> | Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage — Format: A 5 — Umfang: 128 Seiten — Preis: 1,30 M     | Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der<br><br>Buchhandlung für amtliche Dokumente<br><u>108 Berlin</u><br>Neustädtische Kirchstraße 15 |
| <b>770</b> | Anordnung Nr. Pr. 103 — Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie — Format: A 4 — Umfang: 64 Seiten — Preis: 1,60 M |  |



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



AUSGESONDERT  
7. APR. 1976  
UB Cottb

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

185

1976

Berlin, den 12. April 1976

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 76	Statut des Ministeriums der Justiz — Beschluß des Ministerrates .....	185
25. 3. 76	Bekanntmachung .....	188
1. 3. 76	Neunte Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung — Ordnung über den Internationalen Schriftentausch der Bibliotheken und Informationseinrichtungen sowie den Tausch und die Abgabe von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Tauschordnung) — .....	188
1. 3. 76	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Bibliotheksverordnung — Ordnung über den Internationalen Leihverkehr der Bibliotheken (ILV-Ordnung) — .....	190
	Berichtigung .....	192

**Statut  
des Ministeriums der Justiz  
Beschluß des Ministerrates  
vom 25. März 1976**

I.

**Stellung und Aufgaben**

§ 1

(1) Das Ministerium der Justiz (nachfolgend Ministerium genannt) erfüllt als Organ des Ministerrates Aufgaben zur weiteren Festigung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und trägt auf dem Gebiet der Verwirklichung und Gestaltung des sozialistischen Rechts zur Durchführung der einheitlichen Staatspolitik bei. Es erfüllt seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, das sozialistische Recht einheitlich und wirksam durchzusetzen, die Rechtsvorschriften entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen ständig zu vervollkommen und das sozialistische Rechtsbewußtsein weiterzuentwickeln.

(2) Das Ministerium trägt im Rahmen seiner Aufgaben die Verantwortung insbesondere für die

- a) Anleitung der Bezirks- und Kreisgerichte, der Staatlichen Notariate und der Schiedskommissionen sowie die Kontrolle der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) Auswahl, die Ausbildung, den Einsatz und die Entwicklung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte sowie Staatlichen Notariate,
- c) Vervollkommnung und Kontrolle der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Straf-, Ordnungsstraf-, Gerichtsverfassungs-, Gerichtsverfahrens- und Notariatsverfahrensrechts,
- d) Mitwirkung bei der Analyse und Prüfung der Wirksamkeit der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts,
- e) Unterstützung der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei der Qualifizierung der Rechtsarbeit und der Justiztätigkeit in ihren Bereichen,

- f) Ausarbeitung des Planes der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen und die Koordinierung der Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben,
- g) Entwicklung internationaler Rechtsbeziehungen,
- h) zentrale staatliche Anleitung zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Koordinierung aller Maßnahmen auf diesem Gebiet,
- i) Anleitung der Kollegien und Aufsicht über die Kollegien der Rechtsanwälte.

(3) Zur Erfüllung seiner Leitungsaufgaben führt das Ministerium Revisionen der Tätigkeit der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate durch. Die Revisionen dienen der Überprüfung und Analyse der Arbeitsergebnisse und deren Wirksamkeit sowie der Auswertung und Verallgemeinerung der besten Erfahrungen.

(4) Das Ministerium arbeitet mit dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt der DDR, den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und anderen gesellschaftlichen Organisationen eng zusammen.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft seine Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, Pflichten und Rechte entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit anderen zentralen und örtlichen staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

(4) Der Minister gewährleistet die Durchführung der sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie Entscheidungen der dazu befugten Organe zur sozialistischen Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung ergebenden Aufgaben für seinen Verantwortungsbereich.

## § 3

(1) Der Minister unterbreitet dem Ministerrat Informationen und Vorschläge zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtsordnung sowie zur Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der wirksamen Nutzung des sozialistischen Rechts, bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und bei der Verhütung und Überwindung ihrer Ursachen und Bedingungen.

(2) Der Minister informiert den Ministerrat, die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane über Schwerpunkte des Auftretens von Rechtsverletzungen und Rechtskonflikten und gibt Empfehlungen für notwendige Leitungsentscheidungen.

(3) Der Minister arbeitet eng mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane zusammen und unterstützt sie bei der Lösung der Aufgaben zur einheitlichen und konsequenten Verwirklichung des sozialistischen Rechts.

## § 4

(1) Der Minister sichert die Anleitung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate zur Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Er ist für die Erläuterung der Grundsätze ihrer Tätigkeit, die Kontrolle ihrer Verwirklichung und die systematische Einflußnahme auf die politisch-ideologische Erziehung der Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Der Minister gewährleistet die Unterstützung der Bezirks- und Kreisgerichte bei der Verwirklichung der Ziele der Rechtsprechung. Er sichert das Studium und die Analyse der Rechtsprechung und die Auswertung der Ergebnisse der Kontrolltätigkeit für die Arbeit des Ministerrates sowie für die Anleitung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisgerichte.

(3) Der Minister kann beim Obersten Gericht den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen beantragen.

## § 5

(1) Der Minister ist für die Ausarbeitung der Grundsätze für die Tätigkeit und für die politisch-fachliche Qualifizierung der Schöffen verantwortlich, kontrolliert ihre Durchsetzung, fördert wirksame Methoden der Schöffentätigkeit und ihrer Leitung und verallgemeinert die besten Erfahrungen.

(2) Der Minister gewährleistet die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen durch die Bezirks- und Kreisgerichte, die Untersuchung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Arbeit der Schiedskommissionen und verallgemeinert die besten Erfahrungen.

(3) Der Minister sichert die Unterstützung der Arbeit des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen durch die Bezirks- und Kreisgerichte.

## § 6

Dem Minister obliegt die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Staatlichen Notariate und der Einzelnotare. Er gewährleistet, daß sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften geschützten Rechte und Interessen der Bürger, der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie der gesellschaftlichen Organisationen wahren und durchsetzen.

## § 7

(1) Der Minister ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung und ständige Vervollkommnung der Leitungs- und Arbeitsorganisation der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate unter Anwendung der Erkenntnisse der sozialistischen Leitungswissenschaft. Er schafft die organisatorischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für die Erhöhung der Effektivität ihrer Arbeit.

(2) Der Minister bestätigt die Struktur- und Stellenpläne sowie die Haushalts- und Investitionspläne der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate und kontrolliert deren Einhaltung.

(3) Der Minister sichert die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter in seinem Verantwortungsbereich und setzt Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter durch. Er unterstützt die Initiative der Werktätigen zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit.

## § 8

(1) Der Minister ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung der Kader des Ministeriums und der Leitungskader der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate sowie für deren Einsatz verantwortlich. Er sichert die planmäßige Bildung einer Kaderreserve und die systematische Entwicklung und Vorbereitung von Nachwuchskadern für leitende Funktionen im Bereich des Ministeriums. Er gewährleistet, daß die Kaderarbeit den Erfordernissen der Entwicklung von Frauen für den Einsatz in leitende Funktionen gerecht wird.

(2) Der Minister leitet und kontrolliert die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik in den Bezirks- und Kreisgerichten sowie den Staatlichen Notariaten mit dem Ziel, die Mitarbeiter dieser Organe zur Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu befähigen, sie zu einem hohen Staatsbewußtsein, einer festen politisch-moralischen Haltung und einer engen Verbundenheit mit den Werktätigen zu erziehen. Er unterstützt die Ausbildung und sichert die kontinuierliche politisch-fachliche Weiterbildung dieser Kader. Dabei arbeitet er mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR und anderen Hochschuleinrichtungen und der Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“ zusammen.

## § 9

(1) Der Minister sichert die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen für die Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen.

(2) Der Minister ernennt aus den gewählten Richtern die Stellvertreter der Direktoren, die Leiter der Abteilungen Inspektion und die Senatsvorsitzenden der Bezirksgerichte sowie die Obergerichte. Er ernennt aus den berufenen Notaren die Leiter der Abteilungen Staatliche Notariate der Bezirksgerichte und die Leiter der Staatlichen Notariate. Er beruft die Leiter der Abteilungen Kader der Bezirksgerichte.

(3) Der Minister bestimmt, welche juristischen Mitarbeiter der Bezirksgerichte durch die Direktoren der Bezirksgerichte in ihre Funktion zu berufen sind.

(4) Der Minister übt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften gegenüber den Mitarbeitern des Ministeriums sowie den juristischen Mitarbeitern der Staatlichen Notariate die Disziplinarbefugnis aus. Er erläßt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts Regelungen über die Voraussetzungen und die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Richter.

## § 10

(1) Der Minister bilanziert den Bedarf an Hoch- und Fachschuljuristen für die Fachrichtung Rechtspflege.

(2) Der Minister sichert durch entsprechenden Einsatz der erforderlichen Kader die Arbeitsfähigkeit der Gerichte, Staatlichen Notariate und Kollegien der Rechtsanwälte. Ihm obliegt dazu insbesondere

— die Auswahl und Delegation der Bewerber für das rechtswissenschaftliche Studium an Hoch- und Fachschulen und die Lenkung des Einsatzes der Absolventen,

- die Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Studienplanes und der Lehrprogramme in der Fachrichtung Justiz an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen,
- die Unterstützung der rechtswissenschaftlichen Sektionen und Lehrinrichtungen bei der praxisverbundenen Aus- und Weiterbildung der Kader.

(3) Der Minister nimmt Einfluß auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der Aus- und Weiterbildung der Wirtschaftsjuristen in Zusammenarbeit mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts sowie den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane. Er trägt insbesondere durch Auswertung und Verallgemeinerung der besten Erfahrungen dazu bei, daß die Weiterbildung der Justitiare in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen systematisch vervollkommen wird.

## § 11

(1) Dem Minister obliegt die schwerpunktmäßige Analyse der Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Straf-, Ordnungsstraf-, Gerichtsverfassungs-, Gerichtsverfahrens- und Notariatsverfahrensrechts. Er hat dazu beizutragen, daß durch die Analyse und Prüfung der Wirksamkeit von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ihre Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen gewährleistet wird. Er unterstützt die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bei entsprechenden analytischen Untersuchungen auf anderen Rechtsgebieten, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Dabei nutzt er die gewonnenen Erfahrungen aus dem Studium und der Analyse der Rechtsprechung, der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft und der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Ergebnisse der Auswertung der Eingaben und Anregungen der Bürger.

(2) Der Minister ist berechtigt, die für die Einschätzung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erforderlichen Informationen einzuholen sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Analysen und anderen Unterlagen einzusehen und auszuwerten.

(3) Der Minister nimmt unter Wahrung der Verantwortung des Generalstaatsanwalts auf dem Gebiet des Strafrechts Einfluß auf die Planung einer praxisbezogenen rechtswissenschaftlichen Forschung und wertet Forschungsergebnisse aus.

## § 12

(1) Der Minister wirkt mit an der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Vorbereitung des Planes der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebungsaufgaben (Gesetze und Verordnungen) für den Zeitraum eines Fünfjahresplanes auf der Grundlage von Vorschlägen der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und legt ihn dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor. Er koordiniert die nach diesem Plan durchzuführenden Gesetzgebungsvorhaben unter Wahrung der Verantwortung der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane. Er arbeitet Rechtsvorschriften entsprechend den vom Ministerrat erteilten Aufträgen aus und wirkt dabei mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen sowie mit den Vorständen der Genossenschaften zusammen. Er gewährleistet die Einbeziehung von Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen, vor allem der Organe des FDGB, in die Ausarbeitung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(3) Der Minister sichert die Mitarbeit an Rechtssetzungsmaßnahmen anderer zentraler Staatsorgane und nimmt dar-

auf Einfluß, daß die von ihnen zu erarbeitenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften den Grundsätzen der sozialistischen Rechtsordnung entsprechen.

(4) Der Minister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Herausgabe von Gesetzessammlungen, Textausgaben und Kommentaren verantwortlich.

## § 13

(1) Der Minister unterstützt die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bei der Verbesserung der Arbeit mit dem sozialistischen Recht in der Volkswirtschaft und bei der Vervollkommnung der Tätigkeit der Justitiare und Rechtsabteilungen in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen.

(2) Der Minister hat auf der Grundlage von Untersuchungen und Analysen in den volkswirtschaftlichen Bereichen

- dem Ministerrat Informationen und Vorschläge zur Entwicklung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft zu unterbreiten,
- den Leitern anderer Ministerien und zentraler Staatsorgane Hinweise und Empfehlungen für notwendige staatliche Maßnahmen zur Organisierung der Rechtsarbeit zu geben,
- den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen durch Auswertung und Verallgemeinerung positiver Erfahrungen in der Rechtsarbeit Unterstützung zu geben.

(3) Dem Minister obliegt die methodische Anleitung der Justitiare und Rechtsabteilungen in der Volkswirtschaft. Er ist dafür verantwortlich, daß dazu die in Untersuchungen und Analysen gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet und die besten Beispiele verallgemeinert werden, der Erfahrungsaustausch gefördert wird und notwendige Maßnahmen zur Vervollkommnung der Rechtsvorschriften über die Tätigkeit der Justitiare vorbereitet werden.

## § 14

(1) Der Minister sichert im Rahmen seines Aufgabenbereiches und in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten die ständige Entwicklung internationaler Beziehungen. Dazu obliegt ihm insbesondere

- die Vorbereitung von Verträgen über den Rechtshilfeverkehr,
- in Durchführung von Beschlüssen des Ministerrates die Vorbereitung des Beitritts zu internationalen Konventionen,
- die Anleitung der Gerichte sowie der Staatlichen Notariate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus internationalen Verträgen,
- das Studium und der Austausch von Erfahrungen über die Entwicklung und Verwirklichung des Rechts sowie die Rechtsvergleichung, vor allem mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten.

(2) Der Minister hat die ihm vom Ministerrat übertragenen Aufgaben bei der Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der sozialistischen ökonomischen Integration wahrzunehmen und trägt die Verantwortung für die Mitarbeit der DDR in der Beratung der Vertreter der Mitgliedsländer des RGW für Rechtsfragen. Er verallgemeinert in Zusammenarbeit mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die dabei gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen und sichert in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten die Ausarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für den Ministerrat und Empfehlungen für die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane zur rechtlichen Gestaltung ihrer Beziehungen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW.

(3) Entsprechend den vom Ministerrat getroffenen Festlegungen gewährleistet der Minister die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben in zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der UNO.

## § 15

(1) Dem Minister obliegt die Verantwortung für die zentrale staatliche Anleitung zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und die Koordinierung aller Maßnahmen auf diesem Gebiet. Dazu hat er vor allem

- zentrale Schwerpunkte für die Erläuterung des sozialistischen Rechts festzulegen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen einzuschätzen,
- Empfehlungen und Vorschläge für eine wirksame Erläuterung des sozialistischen Rechts an die Leiter der Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und an die Massenmedien zu geben,
- die Gemeinschaftsarbeit, den Erfahrungsaustausch und die Verallgemeinerung und Propagierung bewährter Methoden dieser Arbeit zu organisieren

(2) Das Ministerium ist Herausgeber der Zeitschrift „Der Schöffe“. Es ist Mitherausgeber der Zeitschrift „Neue Justiz“.

## § 16

(1) Der Minister leitet die Kollegien der Rechtsanwälte und die Einzelanwälte an und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.

(2) Der Minister unterstützt die Leitungsorgane der Kollegien der Rechtsanwälte bei der Sicherung der rechtlichen Betreuung und der qualifizierten Wahrnehmung der durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften geschützten Rechte und Interessen der Rechtsuchenden, insbesondere der Bürger, durch die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte. Er fördert die Entwicklung und Festigung der Kollegien der Rechtsanwälte als Einrichtungen der sozialistischen Rechtspflege.

(3) Der Minister entscheidet über die Zulassung von Einzelanwälten.

## § 17

Der Minister nimmt gegenüber den Militäröber- und Militärgerichten die ihm in der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. September 1974 über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) (GBl. I Nr. 52 S. 481) übertragenen Aufgaben wahr.

## II.

## Leitung und Organisation

## § 18

Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte, der Leiter der Militäröber- und Militärgerichte sowie der Leiter der Staatlichen Notariate und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist ihnen gegenüber sowie gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt.

## § 19

(1) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Leitung des Ministeriums. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(2) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

(3) Das Ministerium gliedert sich in Hauptabteilungen und Abteilungen. Die Grobstruktur und der Stellenplan werden vom Ministerrat bestätigt.

(4) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Hauptabteilungen und Abteilungen und die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

## § 20

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter von Hauptabteilungen und Abteilungen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

## III.

## Schlußbestimmungen

## § 21

- (1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Januar 1968 über das Statut des Ministeriums der Justiz (GBl. II Nr. 18 S. 75) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1976

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 S i n d e r m a n n  
 Vorsitzender

## Bekanntmachung

vom 25. März 1976

Der § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85) wurde durch Beschluß des Ministerrates mit Wirkung vom 1. April 1976 aufgehoben.

Berlin, den 25. März 1976

**Der Leiter**  
**des Sekretariats des Ministerrates**  
 Dr. Kleinert  
 Staatssekretär

**Neunte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Bibliotheksverordnung**

- **Ordnung über den Internationalen Schriftentausch der Bibliotheken und Informationseinrichtungen sowie den Tausch und die Abgabe von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Tauschordnung) —**

vom 1. März 1976

In Anbetracht der Bedeutung, die dem internationalen Schriftentausch in der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) für die Förderung der internationalen wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit beigemessen wird, und in dem Bestreben, durch die Beteiligung der DDR einen entsprechenden Beitrag zur Entwicklung dieser Zusammenarbeit zu leisten, wird in Übereinstimmung mit der Konvention vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen\*\* und der Konvention vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten\*\* auf Grund des § 21 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) im Einvernehmen mit dem

\* S. DB vom 8. November 1974 (GBl. I Nr. 58 S. 598)

\*\* Wortlaut siehe Bekanntmachung über die Annahme vom 5. November 1975 (GBl. II Nr. 12 S. 250 und S. 250).



Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister für Wissenschaft und Technik, dem Minister für Außenhandel und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Bibliotheken entsprechend § 1 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) und für die Informationseinrichtungen der staatlichen Organe und Einrichtungen, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe und Kombinate.

## § 2

**Grundsätze**

(1) Internationaler Schriftentausch (nachfolgend Schriftentausch genannt) im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist der Tausch von Schriften zwischen Bibliotheken und Informationseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Einrichtungen genannt) und Tauschpartnern in anderen Staaten sowie in Westberlin.

(2) Der Schriftentausch wird auf der Grundlage der Erwerbungs- (Bestands-) Grundsätze der jeweiligen Einrichtung durchgeführt. Diese müssen den spezifischen Aufgaben der Einrichtung bei der Bereitstellung von Literatur für ihre Trägerinstitution bzw. im jeweiligen Territorium und ihren internationalen Verpflichtungen entsprechen. Sie sind vom Leiter des zuständigen staatlichen Organs bzw. der Trägerinstitution zu bestätigen.

## § 3

**Gegenstand des Schriftentausches**

(1) Gegenstand des Schriftentausches können unter Beachtung des Artikels 2 der Konvention vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen alle durch Druck oder druckähnliche Verfahren hergestellten Schriften (einschließlich Dissertationen, Zeitungen und Zeitschriften), selbständigen kartographischen Erzeugnisse, Kunstblätter (Reproduktionen), Abbildungen mit oder ohne Text, Musikalien (Noten), Tonträger sowie Kopien und Mikroformen dieser Gattungen sein, soweit sie zum Gebrauch der Einrichtung und nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind.

(2) Offizielle Veröffentlichungen und Regierungsdokumente (amtliche Druckschriften) der Deutschen Demokratischen Republik für den Schriftentausch sind unter Beachtung des Artikels 2 der Konvention vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten

— das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik (alle Teile einschließlich Sonderdrucke),

— im Buchhandel bzw. im Abonnement vertriebene oder auf anderem Wege öffentlich verbreitete Publikationen administrativen bzw. informatorischen Charakters, wie Berichte, Bibliographien, Denkschriften, Festschriften, Handbücher, Jahrbücher, Mitteilungsblätter, statistische Übersichten, Weißbücher u. ä., der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke, staatlichen Einrichtungen (einschließlich zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen) sowie der wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe.

(3) Die Einrichtungen sind berechtigt, an Tauschpartner in anderen Staaten sowie in Westberlin zu versenden

— von ihnen selbst bzw. von ihren Trägerinstitutionen herausgegebene Schriften,

— Schriften aus der Verlagsproduktion der Deutschen Demokratischen Republik,

— außerhalb des Buchhandels vertriebene Schriften.

(4) Von der Vergabe im Schriftentausch ausgeschlossen sind

— Schriften, die Staats- oder Dienstgeheimnisse enthalten,

— antiquarische Werke und Nachdrucke des Buchhandels, soweit letztere nicht vom Herausgeber bzw. vom Buchhandel für den Tausch freigegeben wurden,

— Schriften aus dem Bestand der Einrichtungen, auch solche, die noch nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften\* als Bestandseinheiten erfaßt oder ausgesondert wurden. Ausgenommen davon sind

• Schriften, die zum Zwecke des Schriftentausches von den jeweiligen Einrichtungen erworben wurden und gesondert erfaßt sind,

• noch unbearbeitete oder ausgesonderte Schriften, die der Zentralstelle für wissenschaftliche Altbestände bei der Deutschen Staatsbibliothek angeboten und von ihr für Tauschzwecke freigegeben wurden.

(5) Offizielle Veröffentlichungen und Regierungsdokumente (amtliche Druckschriften) aus dem Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung dürfen in den Schriftentausch mit Bibliotheken und Einrichtungen in nichtsozialistischen Staaten sowie in Westberlin nur nach Freigabe durch die Militärbibliothek der DDR einbezogen werden.

(6) Die Rechtsvorschriften über den Schutz des Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien und die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209) bleiben unberührt.

## § 4

**Teilnahme am Schriftentausch**

(1) Zur Teilnahme am Schriftentausch mit Bibliotheken und Einrichtungen in den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft sind alle Einrichtungen entsprechend § 1 berechtigt. Der Schriftentausch mit den National- bzw. Staatsbibliotheken dieser Länder obliegt dabei der Deutschen Staatsbibliothek Berlin, wenn dies in zwischenstaatlichen Abkommen festgelegt ist.

(2) Zur Teilnahme am Schriftentausch mit Bibliotheken und Einrichtungen in nichtsozialistischen Staaten und in Westberlin sind berechtigt

- die Deutsche Staatsbibliothek Berlin,
- die Deutsche Bücherei Leipzig,
- die Hauptbibliotheken der Akademien und die vom Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR bestätigten Zentralbibliotheken im Bibliotheksnetz der Akademie der Wissenschaften der DDR,
- die vom Minister für Kultur bestätigten Zentralen Fachbibliotheken,
- die Militärbibliothek der DDR Dresden,
- die Zentralbibliothek der Deutschen Klassik Weimar,
- die Sächsische Landesbibliothek Dresden,
- die zentralen Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen (die Sektions- und Institutbibliotheken tauschen über ihre zentralen Bibliotheken),
- die Bibliotheken der zentral unterstellten Museen,
- die Wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken der Bezirke,
- die Stadt- und Bezirksbibliotheken,
- die Forschungsbibliothek Gotha,
- die Ratsbibliothek Zwickau,
- das Zentralinstitut für Information und Dokumentation (ZIID),
- die Zentrale Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation (ZLGID),
- die Zentralen Leitstellen für Information und Dokumentation,
- die Zentralstellen für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation.

\* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen — Erfassung der Bibliotheksbestände — (GBl. II Nr. 59 S. 511).

(3) Die Teilnahme weiterer Bibliotheken am Schriftentausch bedarf der Zustimmung des Ministers für Kultur in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel auf Antrag des Leiters des für die Bibliothek zuständigen zentralen Staatsorgans. Die Teilnahme weiterer Informationseinrichtungen am Schriftentausch bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik bzw. des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR (für den Bereich des Informationssystems Gesellschaftswissenschaften) in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel auf Antrag des Leiters des für die Informationseinrichtung zuständigen zentralen Staatsorgans.

## § 5

**Tauschpartner**

Der Schriftentausch erfolgt mit Bibliotheken, wissenschaftlichen Einrichtungen, Archiven und Museen sowie mit Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen. Der Schriftentausch mit bzw. unter Nutzung der Vermittlung von Privatpersonen, Verlagen und Buchhandelsunternehmen (Buchhandlungen, Antiquariaten, Kommissionären usw.) ist ausgeschlossen. Der Tauschpartner kann jedoch eine Buchhandlung mit dem Versand beauftragen. Der Schriftentausch erfolgt nur auf dem Postwege.

## § 6

**Tausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten**

(1) Der Tausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (amtlichen Druckschriften) mit National-, Staats- oder Parlamentsbibliotheken anderer Staaten sowohl im Rahmen zwischenstaatlicher Abkommen als auch außerhalb solcher Abkommen erfolgt für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie mit Westberlin durch die Deutsche Bücherei Leipzig und die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, für die anderen Staaten durch die Deutsche Staatsbibliothek Berlin.

(2) Andere Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik können offizielle Veröffentlichungen und Regierungsdokumente (amtliche Druckschriften) in den Schriftentausch einbeziehen, soweit dieser nicht mit National- bzw. zentralen Staatsbibliotheken erfolgt.

## — § 7

**Abgabe von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten**

(1) Die Herausgeber von monographischen und periodischen Schriften im Sinne von § 3 Abs. 2 sind, soweit keine Möglichkeit des Abonnements dieser Schriften besteht, verpflichtet, spätestens 14 Tage nach Erscheinen einer Schrift 6 Exemplare an die Deutsche Staatsbibliothek Berlin und 3 Exemplare an die Deutsche Bücherei Leipzig zu liefern. Die Bestimmungen der Anordnung vom 4. Juli 1960 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (GBl. I Nr. 41 S. 423) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. November 1970 (GBl. II Nr. 89 S. 623) bleiben davon unberührt.

(2) Die Lieferpflicht besteht unabhängig davon, ob es sich um eine Verlagsveröffentlichung oder eine außerhalb des Buchhandels vertriebene Publikation handelt.

(3) Die Deutsche Staatsbibliothek Berlin und die Deutsche Bücherei Leipzig sind berechtigt, weitere Exemplare anzufordern.

(4) Die gelieferte Literatur wird, sofern sie im Buchhandel vertrieben wird, zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) berechnet. Schriften, die nicht über den Buchhandel vertrieben werden, können zum festgelegten Abgabepreis berechnet werden.

(5) Abgabepflichtig sind die herausgebenden oder die Herausgabe veranlassenden Organe, Verlage, Betriebe oder anderen Einrichtungen. Soweit es sich um Verlagsveröffent-

lichungen im Auftrage eines Dritten handelt, kann dieser den Verlag mit der Lieferung beauftragen.

## § 8

**Organisation des Schriftentausches**

(1) Der im Rahmen dieser Ordnung geregelte Empfang bzw. Versand von Literatur ist frei von der Erhebung von Zöllen und bedarf keiner gesonderten Einfuhr- und Ausfuhr-genehmigung.

(2) Die ausgehenden Sendungen des Schriftentausches müssen, die eingehenden Sendungen sollen mit dem Aufkleber „Bücher · Internationaler Schriftentausch“ in deutscher, russischer, englischer und französischer Sprache oder einem entsprechenden Stempelaufdruck kenntlich gemacht sein.

(3) Den ausgehenden Sendungen muß ein vom Leiter (Direktor) der Einrichtung oder dem von ihm mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schriftentausches beauftragten Mitarbeiter unterzeichnetes Inhaltsverzeichnis beiliegen. Die Zeichnungsberechtigten sind dem örtlich zuständigen Postzollamt schriftlich mit ihrem Namenszug zu benennen. Die Einrichtungen arbeiten bei der Organisation des Schriftentausches eng mit dem örtlich zuständigen Postzollamt zusammen.

## § 9

**Arbeitsordnungen**

(1) Die Direktoren bzw. Leiter der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß der Schriftentausch auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der bestätigten Erwerbungs-(Bestands-) Grundsätze und der Weisungen des Leiters des zuständigen Staatsorgans bzw. der Trägereinrichtung erfolgt. Sie legen die sich aus dem Schriftentausch ergebenden Aufgaben in Arbeitsordnungen fest, leiten die Mitarbeiter zur verantwortungsbewußten Wahrnehmung der Aufgaben des Schriftentausches an und entscheiden in Zweifelsfällen über weitere Verfahrenswege.

(2) Die Bereitstellung der im Schriftentausch eingehenden Literatur für die Benutzer regelt sich nach den Rechtsvorschriften über die Benutzung der Einrichtungen.

(3) Die am Schriftentausch teilnehmenden Einrichtungen sind verpflichtet, einen Tauschnachweis und eine Tauschstistik zu führen.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Einzelheiten des Schriftentausches werden durch den Minister für Kultur gesondert geregelt.

Berlin, den 1. März 1976

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

**Zehnte Durchführungsbestimmung\* zur Bibliotheksverordnung****— Ordnung über den Internationalen Leihverkehr der Bibliotheken (ILV-Ordnung) —**

vom 1. März 1976

Unter Beachtung der Vereinbarungen vom 1. Oktober 1954 über den Internationalen Leihverkehr des Internationalen Verbandes der Bibliothekar-Vereine und davon ausgehend, daß die Beteiligung am Internationalen Leihverkehr die wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit fördert und

\* 9. DB vom 1. März 1976 (GBl. I Nr. 12 S. 188)

die gegenseitige Bereitstellung solcher Literatur ermöglicht, die in Bibliotheken oder Informationseinrichtungen des eigenen Staates nicht nachweisbar ist, wird auf Grund des § 21 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister für Wissenschaft und Technik, dem Minister für Außenhandel und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Bibliotheken entsprechend § 1 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) und für die Informationseinrichtungen der staatlichen Organe und Einrichtungen, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Kombinate und Betriebe.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Der Internationale Leihverkehr (nachfolgend ILV genannt) dient auf der Grundlage der Gegenseitigkeit dem leihweisen Empfang und dem Verleihen der für wissenschaftliche Zwecke benötigten Literatur von bzw. an Bibliotheken in anderen Staaten sowie in Westberlin. Dazu gehören Bücher, Zeitschriften, Serien, Reihen, Dissertationen, selbständige kartographische Erzeugnisse, Kunstblätter (Reproduktionen), Abbildungen mit oder ohne Text, Musikalien (Noten), Tonträger sowie Kopien und Mikroformen dieser Gattungen (nachfolgend Literatur genannt). Zeitungen, mit Ausnahme kopierter Einzelaufsätze, sind nicht Objekt des ILV. Werden Handschriften im ILV versandt, unterliegen sie den gleichen Bedingungen wie andere Literatur.

(2) Der ILV findet nur zwischen Bibliotheken statt und erfolgt nur auf dem Postwege.

(3) Der im Rahmen dieser Ordnung geregelte Empfang bzw. Versand von Literatur im ILV bedarf keiner gesonderten Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigung.

(4) Der ILV wird auf der Grundlage von „Arbeitsordnungen für den Internationalen Leihverkehr“ der am ILV beteiligten Bibliotheken durchgeführt. Diese Ordnungen sind vom Direktor der Bibliothek nach Bestätigung durch den Leiter des zuständigen staatlichen Organs bzw. der Trägereinrichtung zu erlassen.

### § 3

#### Teilnahme am ILV

(1) Zum Empfang und Versand von Literatur bzw. zur Aufgabe von Bestellungen im ILV sind die in der Anlage aufgeführten Bibliotheken berechtigt.

(2) Über die Teilnahme weiterer Bibliotheken am ILV entscheidet der Minister für Kultur in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel auf Antrag des zuständigen zentralen Staatsorgans.

(3) Informationseinrichtungen nehmen am ILV über die in der Anlage genannten, für sie territorial zuständigen Bibliotheken teil.

### § 4

#### Erladigung von Bestellungen aus anderen Staaten sowie Westberlin

(1) In Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik eingehende Bestellungen im ILV sind in der gleichen Weise wie Leihverkehrsbestellungen aus Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik zu bearbeiten. Die Literatur bzw. die Leihscheine sind, sofern die Bibliothek nicht selbst am ILV teilnahmeberechtigt ist, der zuständigen Bibliothek gemäß der Anlage zu übersenden, die die Versendung bzw. die Weiterleitung in andere Staaten sowie nach Westberlin übernimmt.

(2) Den in andere Staaten sowie nach Westberlin gehenden Sendungen muß ein vom Leiter (Direktor) der Bibliothek oder dem von ihm mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ILV beauftragten Mitarbeiter (nachfolgend Leiter genannt) unterzeichnetes Inhaltsverzeichnis beiliegen. Die Zeichnungsberechtigten sind dem örtlich zuständigen Postzollamt schriftlich mit ihrem Namenszug zu benennen.

### § 5

#### Bestellungen von Literatur im ILV

(1) Die Bestellungen von Literatur im ILV durch Bibliotheken der DDR sind unter Verwendung des einheitlichen kombinierten Leih Scheines entsprechend den für den Leihverkehr der Bibliotheken der DDR geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(2) Zur Inanspruchnahme des ILV muß der wissenschaftliche Verwendungszweck der zu entleihenden Literatur auf dem Leihschein durch den Leiter bestätigt werden.

(3) Über die Weiterleitung von Leihverkehrsbestellungen in den ILV entscheidet die Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, der als Zentralstelle sämtliche Bestellungen auf dem festgelegten Leitweg (Abs. 4) zu übersenden sind.

(4) Einzelheiten des Bestellverfahrens und des Leitweges werden durch den Minister für Kultur gesondert geregelt.\*

### § 6

#### Einschränkungen

(1) Von der Vergabe in andere Staaten sowie nach Westberlin ausgenommen ist Literatur, die Staats- oder Dienstgeheimnisse enthält. Im übrigen bleiben die Rechtsvorschriften über den Schutz des Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209) unberührt.

(2) Für das Entleihen von Literatur antikommunistischen, neofaschistischen, militaristischen, revanchistischen oder neokolonialistischen Inhalts bedarf es einer schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber der wissenschaftlichen Arbeit, für deren Anfertigung diese Literatur bereitgestellt werden soll.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind die Direktoren bzw. Leiter der Bibliotheken persönlich verantwortlich.

(4) Die Bereitstellung der im ILV beschafften Literatur für die Benutzer erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften über die Benutzung der Bibliotheken sowie den Festlegungen der verleihenden Bibliothek.

### § 7

#### Kenntlichmachen der Sendungen

Die ausgehenden Sendungen im ILV müssen, die eingehenden Sendungen sollen mit dem Aufkleber „Bücher · Internationaler Leihverkehr“ in deutscher, russischer, englischer und französischer Sprache kenntlich gemacht sein.

### § 8

#### Informationspflicht der Bibliotheken

(1) Der Deutschen Staatsbibliothek Berlin, Institut für Leihverkehr und Zentralkataloge, sind die „Arbeitsordnungen für den Internationalen Leihverkehr“ gemäß § 2 Abs. 4 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bibliotheken gemäß § 3 Abs. 1 sind verpflichtet, eine Statistik des ILV zu führen.

\* veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1970 zur Bibliotheksverordnung — Aufgaben und Arbeitsweise der Deutschen Staatsbibliothek Berlin als zentrale Leiteinrichtung für Leihverkehr und Zentralkataloge im Bibliothekssystem der Deutschen Demokratischen Republik — (GBI. II Nr. 81 S. 570).

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1976

**Der Minister für Kultur**  
**Hoffmann**

**Anlage**

zu vorstehender Zehnter Durchführungsbestimmung

**Teilnahmeberechtigte Bibliotheken am ILV**

1. Berechtigt zum Versand und Empfang von Literatur sowie zur Aufgabe von Bestellungen im ILV sind für ihre eigenen Benutzer und für Bibliotheken sowie Informationseinrichtungen ihres Bezirkes bzw. Leitbereiches:

Deutsche Staatsbibliothek Berlin  
Stadt- und Bezirksbibliothek Cottbus  
Sächsische Landesbibliothek Dresden  
Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek Erfurt  
Stadt- und Bezirksbibliothek Frankfurt (Oder)  
Universitäts- und Landesbibliothek Halle  
Universitätsbibliothek Jena  
Stadt- und Bezirksbibliothek Karl-Marx-Stadt  
Universitätsbibliothek Leipzig  
Stadt- und Bezirksbibliothek Magdeburg  
Stadt- und Bezirksbibliothek Neubrandenburg  
Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek Potsdam  
Universitätsbibliothek Rostock  
Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek Schwerin  
Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek Suhl  
Militärbibliothek der DDR Dresden (für ihre eigenen Benutzer und Bibliotheken der NVA)

2. Berechtigt zum Versand und Empfang von Literatur sowie zur Aufgabe von Bestellungen im ILV sind für ihre eigenen Benutzer:

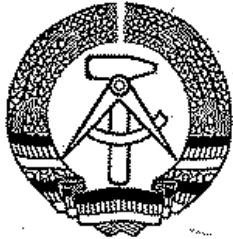
die vom Minister für Kultur bestätigten Zentralen Fachbibliotheken  
Hauptbibliothek der Akademie der Wissenschaften der DDR Berlin  
Universitätsbibliothek Berlin  
Berliner Stadtbibliothek

Bibliothek des Zentralinstituts für Information und Dokumentation Berlin  
Bibliothek der Ingenieurhochschule Cottbus  
Universitätsbibliothek der Technischen Universität Dresden  
Bibliothek der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ Dresden  
Zentralbibliothek der Medizinischen Akademie „Carl Gustav Carus“ Dresden  
Bibliothek der Pädagogischen Hochschule „Karl Friedrich Wilhelm Wander“ Dresden  
Zentralbibliothek der Medizinischen Akademie Erfurt  
Zentralbibliothek der Pädagogischen Hochschule „Dr. Theodor Neubauer“ Erfurt/Mühlhausen, Erfurt  
Bibliothek der Bergakademie Freiberg  
Wissenschaftliche Allgemeinbibliothek Gera  
Forschungsbibliothek Gotha  
Universitätsbibliothek Greifswald  
Bibliothek der Pädagogischen Hochschule „Liselotte Hermann“ Güstrow  
Bibliothek der Technischen Hochschule Ilmenau  
Bibliothek der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt  
Bibliothek der Ingenieurhochschule Köthen  
Deutsche Bücherei Leipzig  
Bibliothek der Hochschule für Bauwesen Leipzig  
Bibliothek der Technischen Hochschule „Otto von Guericke“ Magdeburg  
Zentralbibliothek der Medizinischen Akademie Magdeburg  
Bibliothek der Technischen Hochschule für Chemie „Carl Schorlemmer“ Merseburg  
Bibliothek der Ingenieurhochschule Mittweida  
Bibliothek der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR Potsdam  
Zentralbibliothek der Deutschen Klassik Weimar  
Bibliothek der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar  
Bibliothek der Ingenieurhochschule Wismar  
Bibliothek der Ingenieurhochschule Zittau  
Bibliothek der Ingenieurhochschule Zwickau  
Ratsschulbibliothek Zwickau

**Berichtigung**

Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und das Ministerium für Handel und Versorgung weisen darauf hin, daß die Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 2) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Absätze 1 und 4 muß es statt „... Betriebe des volkseigenen Einzelhandels (HO)...“ richtig „... Betriebe des volkseigenen Groß- und Einzelhandels...“ heißen.



**AUSGESONDERT**  
27. APR. 1993

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

193

1976	Berlin, den 15. April 1976	Teil I Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 76	Verordnung zur Ergänzung von Rechtsvorschriften über die Besteuerung privater Handwerker und Gewerbetreibender .....	193
23. 3. 76	Bekanntmachung .....	194
7. 4. 76	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung .....	194
8. 3. 76	Achte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Verbesserung der Materialökonomie durch Standards — .....	194
9. 3. 76	Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführten Gegenstände — (Diplomatenzollordnung) .....	196
23. 3. 76	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Verbände und Gesellschaften auf dem Gebiet der Kultur .....	198
23. 3. 76	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur .....	199
31. 3. 76	Anordnung über die gesellschaftliche Würdigung der Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten in der Berufsausbildung .....	199
	Berichtigung .....	200

**Verordnung  
zur Ergänzung von Rechtsvorschriften  
über die Besteuerung privater Handwerker  
und Gewerbetreibender**

vom 5. April 1976

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern (GBl. I Nr. 24 S. 371) wird folgendes verordnet:

§ 1

**Pauschale Festsetzung der Handwerksteuer**

(1) Für private Handwerker, die im Jahre 1975 nicht mehr als einen Werk tätigen (VbE) im Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigt haben, kann die Handwerksteuer auf Antrag in einem pauschalen Betrag festgesetzt werden. Voraussetzung für die pauschale Besteuerung ist, daß grundsätzlich mindestens 70 % der handwerklichen Leistungen (Umsatz) als Dienst-, Reparatur- und unmittelbare Versorgungsleistungen für die Bevölkerung und für gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten ausgeführt werden und auch künftig nicht mehr als ein Werk tätiger im Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigt wird.

(2) Die Räte der Kreise entscheiden über entsprechende Anträge der Handwerker auf der Grundlage einer Direktive des Ministers der Finanzen.

(3) Bei der Festsetzung der Pauschalsteuer sind die Produktionsfondssteuer sowie die Preisbestandteile Forschung und Entwicklung und VVB-Umlage zu berücksichtigen. Der § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 677) ist für Handwerker, die gemäß

Abs. 1 in die pauschale Besteuerung einbezogen werden, nicht anzuwenden.

§ 2

**Gewerbsteuerbefreiung  
für private Einzelhändler und Gastwirte**

Private Einzelhändler und Gastwirte einschließlich Beherbergungsgewerbe sowie private Betriebe des Produktionsmittelhandels mit Einzelhandelsfunktion für die Bevölkerung (private Kohlehändler, Altstoffhändler, Minol-Vertragstankstellen und -Flüssiggasvertriebsstellen) werden von der Gewerbesteuer befreit.

§ 3

**Vereinfachte Berechnung der Gewerbesteuer  
bei Kleingewerbetreibenden**

Kleingewerbetreibenden, die grundsätzlich mindestens 70 % ihrer Leistungen für die Bevölkerung und für gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten ausführen, kann auf Antrag durch den Rat des Kreises gestattet werden, die Gewerbesteuer in einem pauschalen Betrag zu entrichten.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böhm



**Bekanntmachung  
vom 23. März 1976**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. März 1976

1. gegenstandslos geworden und somit außer Kraft getreten sind:
  - Erlaß des Staatsrates vom 7. September 1961 über Veränderungen der territorialen Gliederung der Städte Schwedt a. d. Oder und Karl-Marx-Stadt (GBI. I Nr. 16 S. 169),
  - Erlaß des Staatsrates vom 2. Juli 1965 über die Veränderung der territorialen Gliederung der Kreise Osterburg und Seehausen, Bezirk Magdeburg (GBI. I Nr. 11 S. 156),
  - Erlaß des Staatsrates vom 12. Mai 1967 über die Veränderung der territorialen Gliederung der Städte Halle und Suhl (GBI. I Nr. 7 S. 64),
  - Erlaß des Staatsrates vom 4. November 1968 über die Bildung des Stadtkreises Neubrandenburg (GBI. I Nr. 19 S. 345);
2. in Beschlüsse des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik geändert wurden:
  - Erlaß des Staatsrates vom 12. Dezember 1960 über Ehrenpatenschaften (GBI. I Nr. 59 S. 537),
  - Erlaß des Staatsrates vom 7. September 1961 über die Stiftung einer Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge (GBI. I Nr. 16 S. 170),
  - Erlaß des Staatsrates vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBI. I Nr. 16 S. 287),
  - Erlaß des Staatsrates vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung — (GBI. I Nr. 16 S. 299),
  - Erlaß des Staatsrates vom 26. November 1971 über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der Bezirkstage (GBI. I Nr. 12 S. 200) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 32 S. 313),
  - Erlaß des Staatsrates vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlordnung) (GBI. I Nr. 8 S. 99) in der Fassung des Änderungserlasses vom 25. Februar 1974 (GBI. I Nr. 11 S. 92).

Berlin, den 23. März 1976

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Berufsbildung  
vom 7. April 1976**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Beschluß vom 14. Mai 1964 über die Verbesserung der Planung und Leitung der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 61 S. 569),

— Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBI. II Nr. 111 S. 897).

Berlin, den 7. April 1976

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

**Achte Durchführungsbestimmung\*  
zur Standardisierungsverordnung  
— Verbesserung der Materialökonomie  
durch Standards —  
vom 8. März 1976**

Auf Grund des § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBI. II Nr. 90 S. 665) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

§ 1

**Grundsätzliche Aufgaben der Standardisierung**

Aus den im § 1 der Verordnung festgelegten Grundsätzen und Zielen der Standardisierung ergibt sich für den rationellen Einsatz und die ökonomische Verwendung von Material, Energie, Roh- und Hilfsstoffen sowie Sekundärrohstoffen in der Volkswirtschaft insbesondere:

- Vorgabe und Festlegung von solchen Kennziffern der Materialökonomie, die das Verhältnis der Masse der Erzeugnisse zu den entscheidenden Gebrauchskenngrößen einschließlich der Lebensdauer und Zuverlässigkeit günstig gestalten,
- Ermittlung und Festlegung von Kennziffern und staatlichen Normativen als Grundlage für Projektierung, Konstruktion, Herstellung und Betrieb von Anlagen und Aggregaten sowie für die Planung des Energie- und Materialverbrauchs, die eine optimale Nutzung aller Energieformen und des Materials einschließlich des Wassers gewährleisten.

**Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:**

§ 2

**Abweichungen von Standards**

Bei notwendigen Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards mit materialökonomischen Auswirkungen sind auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards — (GBI. II Nr. 100 S. 902) mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung Zustimmungen bzw. Stellungnahmen von der fachlich zuständigen Einrichtung des Ministeriums für Materialwirtschaft<sup>1</sup>, des Ministeriums für Kohle und Energie<sup>2</sup>, des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali<sup>3</sup> bzw. des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft<sup>4</sup> vorzulegen.

**Zu §§ 6, 7 und 8 der Verordnung:**

§ 3

**Bestätigung von Standards**

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Generaldirektoren der VVB und der direkt unterstellten Kombinate sichern, daß in den Anträgen auf

\* 7. DB vom 21. November 1975 (GBI. I Nr. 47 S. 763)

<sup>1</sup> Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden  
<sup>2</sup> Zentralstelle für Korrosionsschutz, Dresden  
 Institut für Sekundärrohstoffwirtschaft, Berlin  
 Zentralinstitut für Verpackungswesen, Dresden  
<sup>3</sup> Zentralstelle für rationelle Energieanwendung, Leipzig  
<sup>4</sup> Stahlberatungsstelle, Freiberg  
<sup>5</sup> Institut für Wasserwirtschaft, Berlin

Bestätigung oder Verkündung von Standards grundsätzlich die zu erreichenden materialökonomischen Ergebnisse als Bestandteil des Nachweises über den volkswirtschaftlichen Nutzen exakt ausgewiesen werden.

(2) Bei Ergebnissen von Schwerpunktaufgaben zur Verbesserung des ökonomischen Material- und Energieeinsatzes entsprechend den Orientierungen für die Standardisierung gemäß § 4 Abs. 2 ist die Zustimmung der Ministerien für Materialwirtschaft bzw. für Kohle und Energie oder der ihnen direkt unterstellten zuständigen Einrichtungen zu den Standardentwürfen erforderlich.

(3) Für die Entwürfe von DDR-Standards zur Festlegung von staatlichen Material-, Energie- und Wasserverbrauchsnormativen erteilt der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen Genehmigungen, daß von den Festlegungen im § 6 Absätze 4 und 6 der Verordnung abgewichen werden kann. In diesen Fällen ist die Zustimmung der betreffenden Minister oder Leiter der anderen zentralen Staatsorgane zu den Entwürfen der DDR-Standards notwendig.

Zu § 12 der Verordnung:

#### § 4

##### Hauptaufgaben der zentralen Staatsorgane zur Verbesserung der Materialökonomie durch Standards

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane gewährleisten, daß die verallgemeinerungsfähigen Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeiten zur Verbesserung der Material- und Energieökonomie durch DDR- und Fachbereichstandards in der Volkswirtschaft wirksam werden. Die in Grundlagenstandards getroffenen Festlegungen sind verstärkt mit Erzeugnisstandards durchzusetzen. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sichern, daß Standards mit hohen materialökonomischen Auswirkungen bevorzugt mit den Standards der UdSSR vereinheitlicht oder innerhalb des RGW abgestimmt werden.

(2) Die Minister für Materialwirtschaft und für Kohle und Energie erarbeiten in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Orientierungen für die Standardisierung zur Lösung von Schwerpunktaufgaben der Verbesserung der Material- und Energieökonomie. Sie übergeben die Orientierungen den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane im Rahmen der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben für Wissenschaft und Technik. In den Orientierungen sind Festlegungen für die Mitarbeit der zuständigen Einrichtungen der Ministerien für Materialwirtschaft und für Kohle und Energie bei der Durchführung der Aufgaben zu treffen.

#### § 5

##### Hauptzielstellungen zur Verbesserung der Materialökonomie durch Standards

(1) Der Minister für Kohle und Energie sichert in Zusammenarbeit mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane, daß

- DDR-Standards für staatliche Energieverbrauchsnormative, insbesondere für energetische Prozesse und Anlagen der chemischen Industrie, der Metallurgie sowie der Glas- und Keramikindustrie erarbeitet werden,
- die Wärmeverbrauchsnormative für Wohngebäude, Sozialgebäude und Industriebauten so verbessert werden, daß sie in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen in DDR-Standards überführt werden können,
- Standards für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung von Kraftwerksanlagen mit großen Blockeinheiten zur Sicherung einer hohen Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit bei gleichzeitiger Senkung des Brennstoff-Wärmeverbrauchs, des Eigenbedarfs an Elektroenergie, der Netzverluste und Verlängerung des Generalreparaturzyklus erarbeitet und eingeführt werden.

(2) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sichert in Zusammenarbeit mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane, daß in DDR- und Fachbereichstandards Normative für den Wasserverbrauch, insbesondere für Arbeitsmittel, Verfahren und technische Erzeugnisse, für die Trinkwasser aus öffentlichen Versorgungsnetzen entnommen wird, festgelegt werden. Für Betriebe, die ihren Trink- und Betriebswasserbedarf durch Entnahme von Rohwasser decken, sind Normative für den Wasserbedarf zur Mehrfachnutzung festzulegen.

(3) Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali sichert, daß

- die DDR- und Fachbereichstandards für metallurgische Erzeugnisse mit dem Ziel der Senkung der volkswirtschaftlichen Aufwendungen den Bedingungen einer effektiven Weiterverarbeitung angepaßt werden, z. B. durch Verminderung der Bearbeitungszugaben, Einengung der Toleranzen sowie durch weitere Festlegungen für die Oberflächenbeschaffenheit und den Oberflächenschutz,
- in den DDR- und Fachbereichstandards bei volkswirtschaftlich vertretbaren ökonomischen Liefergrößen in steigendem Umfang bedarfsgerechte Zuschnitte von Halbzeugen entsprechend den Bedingungen der Massenfertigung in der metallverarbeitenden Industrie und im Bauwesen festgelegt werden.

(4) Die Minister der metallverarbeitenden Industrie sichern, daß

- in die Standards für Einzelteile und Baugruppen solche Kennziffern, Bearbeitungszugaben und Konstruktions- und Berechnungsvorschriften aufgenommen werden, die die höchste Materialausnutzung gewährleisten,
- in die DDR- und Fachbereichstandards für Erzeugnisse Festlegungen für anzuwendende materialökonomisch günstige Werkstoffe, für die zulässige Masse der Erzeugnisse sowie Kennziffern zur Charakterisierung des Masse-Gebrauchswert-Verhältnisses aufgenommen werden.

(5) Der Minister für Chemische Industrie sichert, daß

- für die wichtigsten Konstruktionsplaste, die in der DDR produziert oder aus den RGW-Ländern importiert werden, in enger Zusammenarbeit mit den Ländern des RGW DDR- und Fachbereichstandards für Prüfmethode und technische Forderungen erarbeitet werden,
- zur werkstoffgerechten Verarbeitung der Plaste und Konstruktion der Plastteile Konstruktions- und Berechnungsvorschriften für die Haupteinsatzgebiete der Massenplaste und ausgewählter Konstruktionsplaste standardisiert werden,
- für die Weiterentwicklung der Gebrauchseigenschaften von gummitecnischen Erzeugnissen und anderen Zulieferteilen der chemischen Industrie die erforderlichen Qualitätskennziffern in DDR- und Fachbereichstandards festgelegt werden,
- in die Standards des Chemieanlagenbaues massensparende Kennziffern, ausgehend von den Leistungsparametern für die Haupterzeugnisgruppen, wie Kolonnen, Wärmeübertrager, Rohrbündelwärmeaustauscher, Behälter, Zentrifugen, Filter und Elektrolysezellen, aufgenommen werden.

(6) Der Minister für Bauwesen sichert, daß

- in Standards anwendungs- und verarbeitungstechnische Festlegungen (Kennziffern und Vorschriften) zur Verbesserung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse des Bauwesens, z. B. hinsichtlich Lebensdauer, Verschleiß- und Korrosionsverhalten, Wartungseigenschaften sowie zur besseren Steuerung des Materialeinsatzes, getroffen werden,
- in Standards für Baustoffe und Bauelemente verstärkt der Einsatz von einheimischen und Sekundärrohstoffen sowie Abprodukten aufgenommen wird,
- materialökonomisch zweckmäßige Verfahrens- und Konstruktionslösungen der Vorfertigungsindustrie sowie die speziellen Ladeinheiten zur Senkung der Streu- und

Bruchverluste bei den Transport-, Umschlags- und Lagerprozessen standardisiert werden.

(7) Der Minister für Materialwirtschaft sichert in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung die

- Weiterentwicklung standardisierter Festigkeitsvorschriften zur Sicherung der werkstoffgerechten Dimensionierung von Bauteilen und Baugruppen,
- Erarbeitung der Grundlagenstandards für die Berechnung nach Grenzzuständen im Maschinenbau und im Bauwesen,
- Ausarbeitung standardisierter Vorschriften für den optimalen Schutz der Erzeugnisse bei Transport und Lagerung,
- Erarbeitung standardisierter Vorschriften für die korrosionsschutzgerechte und verschleißarme Gestaltung,
- Standardisierung und Einführung statistisch begründeter Lastannahmen.

#### § 6

##### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1976

**Der Präsident**  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung  
Prof. Dr. habil. Lillie

#### Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz

- Zollabfertigung der durch die Vertretungen  
anderer Staaten und die internationalen  
zwischenstaatlichen Organisationen in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und  
Organisationen ein- und ausgeführten Gegenstände —  
(Diplomatenzollordnung)  
vom 9. März 1976

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Vertretungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- diplomatische Vertretungen,
- konsularische Vertretungen,
- staatliche Wirtschafts- und Handelsmissionen,
- staatliche Handelsvertretungen und weitere, hinsichtlich der Bevorrechtung gleichgestellte Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik,
- internationale zwischenstaatliche Organisationen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

Die Vertretungen dürfen Gegenstände für ihren dienstlichen Gebrauch genehmigungsfrei ein- und ausführen. Für die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände werden keine Zölle, Gebühren oder Abgaben erhoben.

(2) Bevorrechtete Personen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

1. der Chef einer diplomatischen Vertretung, die Mitglieder des diplomatischen Personals dieser Vertretung, die konsularischen Amtspersonen, andere, ihnen hinsichtlich der Bevorrechtung gleichgestellte Personen einschließlich der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen;

2. die Mitglieder des Verwaltungspersonals und des technischen Personals der Vertretungen und andere, ihnen hinsichtlich der Bevorrechtung gleichgestellte Personen einschließlich der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

(3) Die im Abs. 2 Ziff. 1 genannten Personen dürfen Gegenstände für ihren persönlichen Gebrauch einschließlich der zur Erstausrüstung ihres Haushaltes bestimmten Gegenstände genehmigungsfrei ein- und ausführen. Die genehmigungsfreie Einfuhr der Gegenstände für die Erstausrüstung des Haushaltes wird innerhalb eines Jahres — gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in der Vertretung — gewährt. Für die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände werden keine Zölle, Gebühren oder Abgaben erhoben.

(4) Die im Abs. 2 Ziff. 2 genannten Personen dürfen Gegenstände zur Erstausrüstung ihres Haushaltes genehmigungsfrei ein- und ausführen. Die genehmigungsfreie Einfuhr der Gegenstände für die Erstausrüstung des Haushaltes wird innerhalb eines Jahres — gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in der Vertretung — gewährt. Für die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände werden keine Zölle, Gebühren oder Abgaben erhoben.

(5) Eingeführte Gegenstände, die nicht für den dienstlichen Gebrauch der Vertretungen oder für den persönlichen Gebrauch der bevorrechteten Personen bestimmt sind, oder Gegenstände, die den Charakter von Handelsware tragen oder deren Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik nach den Bestimmungen zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit und nach den Devisen-, Sanitäts-, Quarantäne-, Veterinär- und ähnlichen Vorschriften verboten oder beschränkt ist, sind wiederauszuführen.

(6) Für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen in die Deutsche Demokratische Republik zur vorübergehenden Verwendung gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 7.

#### § 2

(1) Gegenstände, die gemäß § 1 ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der Zollabfertigung durch das zuständige Zollamt.

(2) Die Zollabfertigung der im § 1 genannten Gegenstände — ausgenommen sind das mitgeführte persönliche Reisegepäck und Sendungen, die auf dem Postwege versandt oder empfangen werden — erfolgt im Beisein des Eigentümers oder eines beauftragten Mitgliedes der entsprechenden Vertretung durch das Zollamt für die Abfertigung von Diplomatenzug. Die Zollabfertigung kann erforderlichenfalls durch andere Zolldienststellen erfolgen oder auf Antrag der entsprechenden Vertretung in den Räumen dieser Vertretung oder in der Wohnung der Mitglieder des Personals der Vertretung durchgeführt werden.

(3) Die Zollabfertigung des durch bevorrechtete Personen mitgeführten persönlichen Reisegepäcks erfolgt durch das zuständige Grenzzollamt.

(4) Die Zollabfertigung der im § 1 genannten Gegenstände, die auf dem Postwege versandt oder empfangen werden, erfolgt durch das zuständige Postzollamt.

(5) Dem abfertigenden Zollamt ist bei der Ein- und Ausfuhr der im § 1 genannten Gegenstände — mit Ausnahme des mitgeführten persönlichen Reisegepäcks — ein Zollantrag nach dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster (Anlage I) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(6) Für die Einlagerung eingeführter Sendungen, die der Zollabfertigung unterliegen, werden Einlagerungsgebühren durch das Zollamt erhoben, wenn 3 Tage nach erfolgter Benachrichtigung des Empfängers die Gegenstände nicht abgeholt werden. Die Gebühren für die Einlagerung der Gegenstände werden nach den geltenden Tarifen erhoben.

#### § 3

(1) Gegenstände, die nach dieser Durchführungsbestimmung zur Einfuhr zugelassen wurden, dürfen, mit Ausnahme

\* 24. DB vom 22. Mai 1975 (GBl. I Nr. 24 S. 434)

der Regelung des § 7, in der Deutschen Demokratischen Republik weder verkauft, getauscht noch verpfändet werden.

(2) Nach Beendigung ihrer Tätigkeit dürfen die im § 1 genannten Personen die eingeführten Gegenstände innerhalb eines Jahres — gerechnet vom Tage der Beendigung der Tätigkeit — aus der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei wiederausführen.

#### § 4

(1) Bevorrechtete Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik erworbene Gegenstände genehmigungsfrei ausführen. Für die Ausfuhr dieser Gegenstände werden keine Zölle, Gebühren oder Abgaben erhoben.

(2) Die genehmigungsfreie Ausfuhr der gemäß Abs. 1 in der Deutschen Demokratischen Republik für den persönlichen Gebrauch erworbenen Gegenstände ist zulässig. Die Verbote und Beschränkungen nach den Bestimmungen zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit und nach den Devisen-, Sanitäts-, Quarantäne-, Veterinär- und ähnlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 5

(1) Die Vertretungen dürfen die für ihre Tätigkeit erforderliche Anzahl von Kraftfahrzeugen zur vorübergehenden dienstlichen Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen.

(2) Bevorrechtete Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 dürfen bis zu 2 Kraftfahrzeuge je Familie zur vorübergehenden dienstlichen und persönlichen Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen.

(3) Bevorrechtete Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dürfen ein Kraftfahrzeug je Familie zur vorübergehenden dienstlichen und persönlichen Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen.

(4) Die Einfuhr von Kraftfahrzeugen gemäß den Absätzen 1 bis 3 wird durch das Zollamt für die Abfertigung von Diplomaten- unter dem Vorbehalt zugelassen, daß das Kraftfahrzeug

1. nur nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung in der Deutschen Demokratischen Republik verwendet wird,

2. innerhalb von 3 Tagen nach Freigabe durch das Zollamt für die Abfertigung von Diplomaten- beim Dienstleistungsamt zur Registrierung angemeldet wird.

Vor der Einfuhr des Kraftfahrzeuges ist dem Zollamt für die Abfertigung von Diplomaten- rechtzeitig ein Zollantrag entsprechend dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster (Anlage 2) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(5) Für die Einfuhr der Kraftfahrzeuge gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden keine Zölle, Gebühren oder Abgaben erhoben.

#### § 6

(1) Kraftfahrzeuge, die gemäß § 5 eingeführt wurden, sind grundsätzlich nach dem Wegfall der Gründe für die Einfuhr aus der Deutschen Demokratischen Republik wiederauszuführen.

(2) Vor der Wiederausfuhr der gemäß § 5 eingeführten Kraftfahrzeuge ist dem Zollamt für die Abfertigung von Diplomaten- rechtzeitig ein Zollantrag entsprechend dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster (Anlage 2) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Zollantrag hat eine Bestätigung des Dienstleistungsamtes über die Aufhebung der Registrierung des Kraftfahrzeuges zu enthalten.

#### § 7

(1) Kraftfahrzeuge, die gemäß § 5 eingeführt wurden, dürfen auf Antrag des Eigentümers nach Entscheidung des Zollamtes für die Abfertigung von Diplomaten- durch den Eigentümer nach Ablauf eines Jahres — gerechnet vom Zeit-

punkt der ersten Einfuhr des Kraftfahrzeuges — an andere Vertretungen oder bevorrechtete Personen verkauft oder über das Dienstleistungsamt zum Verkauf angeboten werden. Der Antrag ist dem Zollamt für die Abfertigung von Diplomaten- entsprechend dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster (Anlage 2) vorzulegen. Der Verkäufer hat die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen zu erhebenden Einfuhrgenehmigungsgebühren zu zahlen, sofern nicht der Verkauf

1. nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der ersten Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik vorgenommen wird

oder

2. an andere Vertretungen oder bevorrechtete Personen erfolgt.

(2) Beim Verkauf an andere bevorrechtete Personen innerhalb der jeweiligen Vertretung werden keine Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

(3) Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge, die gemäß § 5 eingeführt wurden, dürfen auf Antrag des Eigentümers nach Entscheidung des Zollamtes für die Abfertigung von Diplomaten- der zuständigen Institution der Deutschen Demokratischen Republik zum Verkauf angeboten werden. Der Antrag ist dem Zollamt für die Abfertigung von Diplomaten- entsprechend dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster (Anlage 2) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

#### § 8

(1) Die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Bevorrechtungen werden im Rahmen der Gegenseitigkeit gewährt.

(2) Soweit in einem völkerrechtlichen Vertrag von der Deutschen Demokratischen Republik andere Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen vereinbart sind als in dieser Durchführungsbestimmung, gelten die Regelungen des Vertrages.

#### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1976

Der Minister für Außenhandel  
Söllle

#### Anlage 1

zu § 2 Abs. 5

vorstehender Durchführungsbestimmung

### Zollantrag für diplomatische, konsularische und andere ihnen gleichgestellte Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik und für bevorrechtete Personen dieser Vertretungen

Die Vertretung .....

Die bevorrechtete Person\* .....

Name Vorname Rang/Funktion

beantragt die Zollabfertigung der nachstehend bezeichneten Gegenstände zur genehmigungsfreien und gebührenfreien Einfuhr/Ausfuhr.\*

Die Gegenstände sind für den dienstlichen Gebrauch der Vertretung/persönlichen Gebrauch der bevorrechteten Person\* bestimmt.





**Anordnung**  
**über die Verleihung der Rechtsfähigkeit**  
**an Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur**  
**vom 23. März 1976**

§ 1

Dem Zentrum DDR des Internationalen Theaterinstituts (ITI) sowie den angeschlossenen nationalen Gremien zur Mitarbeit in der

- Internationalen Föderation für Theaterforschung (FIRT),
- Internationalen Vereinigung der Amateurtheater (AITA),
- Internationalen Vereinigung der Theaterkritiker (AICT),
- Internationalen Organisation der Szenografen und Techniker des Theaters (OISTT),

dem Büro für internationale Fragen des Kinder- und Jugendtheaters sowie dem angeschlossenen Gremium zur Mitarbeit in der

- Internationalen Union der Puppenspieler (UNIMA),

dem Büro Internationale Organisationen Bildende Kunst, mit den angeschlossenen nationalen Gremien zur Mitarbeit in der/dem

- Internationalen Vereinigung der Bildenden Künstler (AIAP),
- Internationalen Rat der Vereinigungen des graphischen Gewerbes (ICOGRADA),
- Internationalen Vereinigung der Kunstkritiker (AICA),
- Internationalen Vereinigung der Meister der Einbandkunst,

dem Nationalen Museumsrat der DDR zur Mitarbeit im Internationalen Museumsrat (ICOM) und seinen Komitees und den angeschlossenen nationalen Gremien zur Mitarbeit in der

- Internationalen Vereinigung für Transportmuseen (IATM),
- Internationalen Vereinigung für militärhistorische und Waffermuseen (IAMAM),
- Internationalen Vereinigung der Landwirtschaftlichen Museen (AIMA),
- Internationalen Vereinigung der Numismatik,
- Dänischen Gesellschaft für Numismatik,
- Internationalen Vereinigung für die Geschichte des Glases,

dem Nationalkomitee der DDR des Internationalen Rates für Denkmale und Plätze (ICOMOS),

dem Musikrat der DDR zur Mitarbeit im Internationalen Musikrat und den angeschlossenen nationalen Gremien zur Mitarbeit in der/dem

- Internationalen Vereinigung der Musikbibliotheken (AIEM),
- Europäischen Vereinigung der Musikhochschulen, Konservatorien und Akademien,
- Föderation internationaler Musikwettbewerbe,
- Internationalen Volksmusikrat (IFMC),
- Internationalen Gesellschaft für Musikerziehung (ISME),
- Internationalen Vereinigung der Schlagerfestivale (FIDOF),
- Internationalen Musikzentrum (IMZ),

dem Sekretariat der internationalen Filmorganisationen der DDR und den nationalen Gremien zur Mitarbeit in der/dem

- Internationalen Organisation filmtechnischer Verbände (UNIATEC),
- Internationalen Vereinigung der Filmdokumentaristen (AID),
- Internationalen Föderation der Filmarchive (FIATF),

- Internationalen Vereinigung für den wissenschaftlichen Film (AICS),
- Internationalen Verbindungszentrum der Schulen für Film und Fernsehen (CILECT),
- Internationalen Wochenschauverband (INA),
- Internationalen Zentrum für Kinder- und Jugendfilme (CIFEJ),
- Internationalen Union der Filmamateure (UNICA),
- Internationalen Verband der Filmclubs (FICC),
- Internationalen Zeichen- und Trickfilmvereinigung (ASIFA),
- Internationalen Konferenz für Kurz-, Animations- und Dokumentarfilmfestivals,

dem PEN-Zentrum der DDR

wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 6. November 1975 über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen (GBl. I Nr. 44 S. 723) die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 2

Die im § 1 aufgeführten Gremien üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Statuten und Geschäftsordnungen aus.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1976

Der Minister für Kultur

I. V.: Löffler  
 Staatssekretär

**Anordnung**  
**über die gesellschaftliche Würdigung**  
**der Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten**  
**in der Berufsausbildung**

vom 31. März 1976

Im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Werkstätige, die in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren kooperativen Einrichtungen sowie anderen sozialistischen Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) als Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte in der Berufsausbildung tätig sind oder eingesetzt werden.

§ 2

(1) **Lehrfacharbeiter** sind Werkstätige, die über eine Facharbeiterqualifikation verfügen, ihre berufliche Tätigkeit dieser Qualifikation entsprechend als Arbeiter oder Angestellter ausüben und in dieser Tätigkeit gleichzeitig an der Bildung und Erziehung von Lehrlingen mitwirken.

(2) **Lehrbeauftragte** sind Werkstätige, die wie Lehrfacharbeiter in ihrer eigenen beruflichen Tätigkeit an der Bildung und Erziehung von Lehrlingen mitwirken, jedoch über eine höhere Qualifikation verfügen.

## § 3

(1) Die Tätigkeit als Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragter ist ein ehrenvoller gesellschaftlicher Auftrag. Er kann berufs- und lebenserfahrenen Werkträgern übertragen werden, die der Deutschen Demokratischen Republik treu ergeben sind, über hohes berufliches Wissen und Können verfügen, sich durch Verbundenheit zum Betrieb sowie Treue zum Beruf auszeichnen und den Lehrlingen in der Arbeit, im persönlichen und im gesellschaftlichen Leben Vorbild sind.

(2) Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte üben ihre verantwortungsvolle Tätigkeit als Beauftragte ihrer Arbeitskollektive aus. Sie tragen in der gemeinsamen Arbeit durch die Kraft ihres moralischen Beispiels und ihrer beruflichen Leistungen zur Heranbildung klassenbewußter, allseitig entwickelter sozialistischer Facharbeiter bei.

## (3) Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte

- lehren die Lehrlinge, anspruchsvolle Arbeitsaufgaben zu lösen, unterweisen sie in der sachkundigen und rationalen Arbeitsausführung, vermitteln ihnen dabei ihre Arbeitserfahrungen und tragen dazu bei, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lehrlinge zu vervollkommen;
- nehmen Einfluß auf die Ausprägung des Verantwortungsbewußtseins der Lehrlinge, als junge Arbeiter stets so zu arbeiten, daß eine hohe Qualität der Arbeitsausführung erreicht wird und mit dem geringsten Aufwand hoher gesellschaftlicher Nutzen entsteht;
- helfen den Lehrlingen, sich im Berufswettbewerb mit realisierbaren Verpflichtungen an der Erfüllung der Wettbewerbsziele zu beteiligen und sich durch Einsatzbereitschaft sowie gewissenhafte Arbeit in der Gemeinschaft des Arbeitskollektivs zu bewähren;
- fördern das Streben der Lehrlinge, den besten Facharbeitern nachzueifern und mit Beendigung der Lehrzeit beständige Facharbeiterleistungen zu erreichen;
- wirken darauf hin, daß die Lehrlinge ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der FDJ und der Gewerkschaft wahrnehmen und sich aktiv am gesamten gesellschaftlichen Leben ihres Arbeitskollektivs beteiligen;
- nehmen Einfluß, daß Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Arbeitsprozeß und im gesamten gesellschaftlichen Leben zu festen Gewohnheiten der Lehrlinge werden und achten darauf, daß sie die Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes gewissenhaft einhalten.

## § 4

(1) Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte sind auf Vorschlag der Leiter der Arbeitskollektive durch die Leiter der Betriebe mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Leitung der FDJ-Grundorganisation einzusetzen, wenn sie diese Tätigkeit für eine längere Zeit, mindestens für die Dauer eines Jahres, ausüben sollen.

(2) Werkträgern können nur mit ihrem Einverständnis als Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte eingesetzt werden. Ihnen dürfen aus dieser Tätigkeit keine Nachteile erwachsen.

(3) Anlässlich ihres Einsatzes ist ihnen zur Bestätigung des ehrenvollen gesellschaftlichen Auftrages und zur Orientierung auf die damit verbundenen Aufgaben der

## „Auftrag für Lehrfacharbeiter und Lehrbeauftragte“

(nachfolgend Auftrag genannt) auszuhändigen. Er ist die einheitliche bildungspolitische Aufgabenstellung für alle Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte.

## § 5

(1) Werkträgern, die sich längere Zeit, mindestens für die Dauer eines Jahres, durch gute Ergebnisse bei der Bildung und Erziehung der Lehrlinge bewährt, ihren Auftrag für Lehrfacharbeiter und Lehrbeauftragte erfüllt und dabei bewiesen haben, daß sie den gesellschaftlichen Anforderungen für diese Tätigkeit entsprechen, können zum „Lehrfacharbeiter“ bzw. „Lehrbeauftragten“ ernannt werden.

(2) Die Ernennung wird durch den Leiter des Betriebes mit Zustimmung des Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und des Sekretärs der FDJ-Grundorganisation vorgenommen. Sie erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

(3) Werkträgern, die zum „Lehrfacharbeiter“ bzw. „Lehrbeauftragten“ ernannt wurden, sind berechtigt, diese Bezeichnung zusätzlich zur Berufsbezeichnung zu führen.

## § 6

(1) Die Urkunde und der Auftrag\* sind durch den Leiter des Betriebes, den Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Sekretär der FDJ-Grundorganisation zu unterzeichnen.

(2) Die Aushändigung der Urkunde und des Auftrages ist in würdiger Form durch den Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Sekretär der FDJ-Grundorganisation im Rahmen von Vertrauensleutevollversammlungen, Belegschaftsversammlungen, Konferenzen für Bildung und Erziehung oder Feierstunden zur Eröffnung des Lehr- und Ausbildungsjahres vorzunehmen.

## § 7

Gute Leistungen der Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten sind bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen zu berücksichtigen. Sie können außerdem durch Prämien und andere Formen der moralischen und materiellen Anerkennung gewürdigt werden. Entsprechende Festlegungen sind im Betriebskollektivvertrag bzw. in der Betrieblichen Vereinbarung sowie anderen betrieblichen Regelungen zu treffen.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Urkunden, Berufungsschreiben u. ä., die Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte bisher erhielten, sind nicht mehr zu verwenden.

Berlin, den 31. März 1976

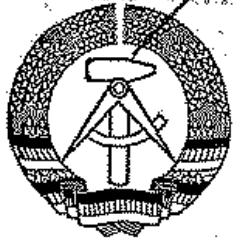
Der Staatssekretär für Berufsbildung  
Weidemann

\* Die einheitlichen Vordrucke der Urkunde und des Auftrages sind vom Vordruckverlag Spremberg zu beziehen.

## Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß es in der Ziff. 13. der Anlage zur Anordnung vom 25. Februar 1976 über die Honorierung von Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern (GBI, I Nr. 10 S. 175) richtig lauten muß:

„ . . . bis zu 500,- M jährlich . . . “



AUSGESONDERT  
27. APR. 1993

# GESETZBLATT

201

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 22. April 1976	Teil I Nr. 14
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 76	Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung .....	201
25. 3. 76	Verordnung über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare (Justitiar-Verordnung)	204
7. 4. 76	Anordnung Nr. 26 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	206
18. 3. 76	Anordnung über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschifffahrt - Personenbeförderungsordnung (PBO) - .....	206
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		215

**Verordnung  
über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung  
vom 22. April 1976**

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I Nr. 6 S. 83) wird folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle staatlichen

- Krippen mit Tagesbelegung
- Kindergärten
- Saisonkrippen und -kindergärten
- Krippen mit Wochenbelegung
- Kinderwochenheime

(nachfolgend staatliche Kindereinrichtungen genannt) unabhängig von deren Unterstellung.

(2) Für spezielle Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe, des Sonderschul-, Gesundheits- und Sozialwesens gelten spezifische Bestimmungen.

**Grundsätze**

§ 2

(1) Die staatlichen Kindereinrichtungen tragen eine hohe Verantwortung für die allseitige Entwicklung und sozialistische Erziehung der Kinder. Sie gewährleisten eine harmo-

nische körperliche, geistige und sprachliche Entwicklung der Kinder sowie die Herausbildung sozialistischer Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen, der Selbständigkeit und Aktivität. Die staatlichen Kindereinrichtungen sorgen für die Gestaltung eines inhaltsreichen und frohen Kinderlebens. Besonderen Wert legen sie auf die Gesunderhaltung und das körperliche Wohlbefinden der Kinder, auf die Gewährleistung einer gesunden Lebensweise sowie auf die Kräftigung des kindlichen Organismus. Das erfordert Stabilität und Regelmäßigkeit im Lebensrhythmus, einen gesundheits- und entwicklungsfördernden Tagesablauf sowie Spiel und sportliche Betätigung an frischer Luft.

(2) Die staatlichen Kindereinrichtungen arbeiten zur Sicherung der gesamten Entwicklung und der sozialistischen Erziehung der Kinder eng mit der Familie zusammen.

(3) Die staatlichen Kindereinrichtungen unterstützen insbesondere die berufstätigen und studierenden Mütter bei der Gestaltung günstiger Bedingungen für die Erziehung und Entwicklung der Kinder.

§ 3

(1) Staatliche Kindereinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind

- a) Krippen und Kindergärten mit ganztägiger Öffnungszeit während des gesamten Jahres;
- b) Saisoneinrichtungen mit ganztägiger Öffnungszeit, die in ländlichen Territorien bzw. in Erholungsgebieten die Versorgung mit Plätzen bis zu 8 Monaten eines Jahres unterstützen;
- c) Krippen mit Wochenbelegung und Kinderwochenheime, die von Montag bis Freitag geöffnet sind.

(2) Die Schaffung anderer Arten von staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung als der unter Abs. 1 genannten ist nicht statthaft.

- (3) In staatlichen Kindereinrichtungen finden Aufnahme
- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Einrichtungen des Gesundheitswesens;
  - Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht in Einrichtungen der Volksbildung.

(4) Die Kinder berufstätiger bzw. studierender Mütter, die in Krippen und Heimen für Säuglinge und Kleinkinder betreut und erzogen werden, können bereits im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten im Kindergarten Aufnahme finden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

## § 4

(1) Alle Kindereinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht.

(2) Die Eröffnung, Erweiterung oder Schließung von Kindereinrichtungen bedarf der Genehmigung durch die Räte der Kreise.

## § 5

(1) Staatliche Kindereinrichtungen sind Einrichtungen der Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (nachfolgend kommunale Träger genannt) sowie der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend betriebliche Träger genannt).

(2) Die staatlichen Kindereinrichtungen leisten die pädagogische Arbeit und die Betreuung der Kinder in Einrichtungen des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage eines staatlichen Erziehungsprogramms mit pädagogischen Kräften, die von den Räten der Kreise bzw. Stadtbezirke (nachfolgend Räte der Kreise genannt) eingesetzt werden. Staatliche Kindereinrichtungen des Gesundheitswesens arbeiten auf der Grundlage staatlicher Empfehlungen mit pädagogischen Kräften und Pflegekräften, für deren Einsatz die Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden verantwortlich sind.

(3) In kombinierten staatlichen Kindereinrichtungen (Kinderkrippen und -gärten) ist ein enges Zusammenwirken in bezug auf die Gewährleistung der gesundheitlichen Betreuung und kontinuierlichen Erziehung der Krippen- und Kindergartenkinder zu sichern.

## § 6

(1) Staatliche Kindereinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. An den Sonnabenden sind sie nur für die Erziehung und Betreuung der Kinder zu öffnen, deren Eltern an diesem Tag arbeiten, an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen oder gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Staatliche Kindereinrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b können von morgens 6.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr geöffnet werden. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten ist nicht statthaft.

(3) Für Wochenkrippen und Kinderwochenheime gilt an den Tagen der Aufnahme der Kinder sowie bei deren Übergabe an die Familie Abs. 2.

(4) Die Räte der Kreise sichern die Einhaltung der Öffnungszeiten aller im Territorium liegenden staatlichen Kindereinrichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 3.

## § 7

(1) Zur Gewährleistung der gesunden Entwicklung und medizinischen Betreuung aller Vorschulkinder benennt der Kreisarzt eine ambulante Gesundheitseinrichtung - einschließlich solcher des Betriebsgesundheitswesens -, deren Leiter die Verantwortung für die regelmäßige ärztliche Betreuung der Kinder in der Kindereinrichtung trägt.

(2) Die Gesundheitseinrichtung gewährleistet die

- regelmäßige Untersuchung der Kinder;
- Einleitung und Kontrolle prophylaktischer Maßnahmen, insbesondere zur Verhütung von Atemwegserkrankungen sowie Haltungs- und Fußschäden;
- erste medizinische Versorgung bei akuten Erkrankungen und Unfällen;
- Kontrolle der Einhaltung hygienischer und ernährungswissenschaftlicher Normative;
- Mitwirkung bei der medizinischen und hygienischen Beratung der Mitarbeiter der Kindereinrichtungen sowie bei der Propagierung medizinisch-hygienischer Fragen unter den Eltern.

(3) Der Kreisarzt sichert die zahnmedizinische Betreuung der Vorschulkinder.

## § 8

(1) Die Finanzierung der staatlichen Kindereinrichtungen erfolgt aus dem Staatshaushalt und aus finanziellen Fonds der betrieblichen Träger.

(2) Aus dem Staatshaushalt werden finanziert

- die Aufwendungen für das Personal zur Pflege und Erziehung der Kinder in Kindereinrichtungen kommunaler und betrieblicher Träger sowie für das technische Personal in kommunalen Kindereinrichtungen;
- der Bau (unter Berücksichtigung des Einsatzes von Kreditmitteln), die Ausstattung, die Sicherung der Ernährung, die kulturelle Betreuung sowie die Erhaltung und Vervollkommnung der materiellen Bedingungen der kommunalen Kindereinrichtungen.

(3) Betriebliche Träger von Kindereinrichtungen sind eigenverantwortlich für die Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds zum Bau, zur Ausstattung und Unterhaltung der Kindereinrichtungen sowie für die Personalkosten der technischen Mitarbeiter.

(4) Betriebliche Träger von Kindereinrichtungen haben für die im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes geschaffenen Plätze Anspruch auf staatliche Haushaltsmittel in Höhe der entsprechenden Normen.

## § 9

Die Erziehung und Betreuung der Kinder in den staatlichen Kindereinrichtungen ist für die Eltern kostenlos. Die Eltern tragen einen Kostenanteil an der Kinderspeisung. Kinderreichen Familien und Alleinstehenden mit 3 Kindern bzw. solchen Familien, deren Einkommen eine staatliche Unterstützung rechtfertigt, kann der Kostenanteil an der Kinderspeisung gemäß den Rechtsvorschriften ermäßigt bzw. erlassen werden.

## § 10

(1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sichern die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben zur Schaffung von Krippen- und Kindergartenplätzen sowie die Werterhaltung und die ständige Vervollkommnung der materiellen und hygienischen Bedingungen in Zusammenarbeit mit den Betrieben und gesellschaftlichen Kräften.

(2) Die Schaffung von Kindereinrichtungen betrieblicher Träger erfolgt im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung auf der Grundlage langfristiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Räten der Kreise und den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen.

(3) Ergibt sich nach eingehender Prüfung die Notwendigkeit, im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes Plätze in Krippen mit Wochenbelegung oder in Kinderwochenheimen zu

schaffen, geht ihre Errichtung und Unterhaltung zu Lasten der betrieblichen Träger. Die Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt durch Fachpersonal, das aus dem Staatshaushalt finanziert wird. Entsprechend § 8 Abs. 4 können diesen Einrichtungen staatliche Zuwendungen gewährt werden.

## § 11

(1) Bei der Schaffung von Plätzen sichern die Räte der Kreise die gesetzlichen Anforderungen an den Bau, die Hygiene, die Ausstattung und die personelle Besetzung der Kindereinrichtungen. Dabei ist zu gewährleisten, daß

- a) das Raumprogramm und die sanitär-hygienischen Anforderungen erfüllt und ausreichende Freiflächen mit entsprechenden Anlagen für das Spiel und die Betätigung der Kinder an der frischen Luft bereitgestellt werden;
- b) die erforderliche Ausstattung mit Möbeln sowie mit Spielzeug und Beschäftigungsmaterial erfolgt;
- c) das notwendige Fachpersonal und die technischen Mitarbeiter eingesetzt werden.

(2) Zur Gewährleistung günstiger Lebens- und Arbeitsbedingungen für Kinder und Familie sorgen die Räte der Kreise entsprechend dem Bedarf und den ökonomischen Möglichkeiten dafür, daß

- a) der Standort der kommunalen und betrieblichen Kindereinrichtungen in Wohnnähe der aufzunehmenden Kinder liegt;
- b) beim Neubau nach Möglichkeit kombinierte Kindereinrichtungen geschaffen bzw. die Standorte der Kindereinrichtungen so ausgewählt werden, daß Geschwisterkinder in Krippe und Kindergarten nahe gelegener Objekte Aufnahme finden können.

(3) Ergibt sich aus demographischen und strukturellen Entwicklungsprozessen ein Rückgang des Bedarfs an Kapazitäten in staatlichen Kindereinrichtungen, ist zu sichern, daß

- a) Überbelegungen schrittweise beseitigt sowie die baulichen und hygienischen Bedingungen vervollkommen werden;
- b) in allen Gemeinden und städtischen Wohngebieten entsprechende Kapazitäten zur Erziehung, Betreuung und Schulvorbereitung der Kinder in staatlichen Kindereinrichtungen erhalten werden. Das gilt auch, wenn die Anzahl der aufzunehmenden Kinder unter den staatlichen Normativen liegt.

(4) Für Kinder im Vorschulalter erfolgt im Interesse ihrer Gesundheit keine staatlich organisierte Beförderung. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Räte der Kreise. Dabei sind strenge Maßstäbe zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Kinder anzulegen. Auch bei Ausnahmeregelungen tragen die Eltern die volle Verantwortung für die Aufsicht und Fürsorge gegenüber ihren Kindern für den Weg zur und von der Kindereinrichtung gemäß § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung (GBL II Nr. 5 S. 19).

## Grundsätze der Aufnahme

## § 12

(1) Die Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden tragen die Verantwortung für die Einweisung der Kinder in alle staatlichen Kindereinrichtungen, unabhängig davon, ob die Einrichtungen kommunalen oder betrieblichen Trägern unterstehen. Sie sichern die Aufnahme der Kinder in Wohnnähe

und weisen Geschwisterkinder im Krippen- und Kindergartenalter in nahe gelegene Einrichtungen ein.

(2) Reichen die Kapazitäten in staatlichen Kindereinrichtungen noch nicht aus, um allen Vorschulkindern die Möglichkeit zum Besuch dieser Einrichtungen zu geben, finden vorrangig Aufnahme

- Kinder berufstätiger und studierender, insbesondere schichtarbeitender Mütter;
- Kinder alleinstehender Mütter oder Väter;
- Kinder aus kinderreichen Familien.

(3) Die örtlichen Räte bilden eine Einweisungskommission für alle staatlichen Kindereinrichtungen ihres Territoriums. Die Einweisungskommission unterstützt die örtlichen Staatsorgane bzw. deren Einweisungsstellen bei der Einweisung der Kinder in Kindereinrichtungen. Zusammensetzung und Tätigkeit der Einweisungskommission erfolgen gemäß den Rechtsvorschriften.

(4) Stehen ausreichend Plätze in staatlichen Kindereinrichtungen zur Verfügung, können die Kinder direkt durch die Einrichtung aufgenommen werden.

## § 13

Die Aufnahme der Kinder in staatlichen Kindereinrichtungen erfolgt nur nach Vorlage einer ärztlichen Aufnahmebescheinigung sowie des Impfausweises.

## § 14

Während des Schwangeren- und Wochenurlaubs können Mütter ihre in staatlichen Kindereinrichtungen betreuten Kinder in den Einrichtungen belassen. Für Kinder von Müttern, die die Berufstätigkeit infolge Inanspruchnahme unbezahlter Freizeit nach § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBL I Nr. 15 S. 127) unterbrechen, ist die Wiederaufnahme sowie die Aufnahme des letztgeborenen Kindes zu sichern. Ferner ist die Wiederaufnahme von Geschwistern zu gewährleisten, wenn alleinstehende Mütter nach häuslicher Betreuung eines Kindes (infolge fehlendes Platzes) die Berufstätigkeit wieder aufnehmen.

## Schlußbestimmungen

## § 15

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Minister für Gesundheitswesen und für Volksbildung.

## § 16

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 22. März 1973 über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheime (GBL I Nr. 20 S. 181);
- § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 25. Juli 1973 über Aufgaben und Arbeitsweise der Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder (GBL I Nr. 36 S. 331);
- § 2 der Anordnung vom 16. August 1968 über die Sicherung einer festen Ordnung in den Einrichtungen der Vorschul-erziehung — Kindergartenordnung — (GBL II Nr. 93 S. 754).

Berlin, den 22. April 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Sindermann  
Vorsitzender



**Verordnung  
über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare  
(Justitiar-Verordnung)**

vom 25. März 1976

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 13. Juni 1974 über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft (GBL I Nr. 32 S. 313) wird folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt Aufgaben und Verantwortung der Justitiare in der sozialistischen Wirtschaft und in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Sie gilt für Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe, für Einrichtungen und sozialistische Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt) sowie für wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für Ministerien und andere zentrale Staatsorgane sowie für örtliche Staatsorgane.

§ 2

**Funktion des Justitiars**

(1) Der Justitiar ist dem Leiter des Betriebes unmittelbar unterstellt und diesem für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Justitiar erfüllt als Beauftragter des Leiters des Betriebes Aufgaben zur Durchführung der Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung und Erfüllung der staatlichen Pläne, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Vorbeugung gegen Rechtsverletzungen sowie zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der Rechtskenntnisse der Werktätigen. Die Ausübung der Rechte und Pflichten des Justitiars erfolgt auf der Grundlage dieser Verordnung. Die Verantwortung des Leiters des Betriebes für die Rechtsarbeit im Betrieb wird davon nicht berührt.

(3) Der Justitiar ist verpflichtet, den Leiter des Betriebes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Rechtsarbeit im Betrieb umfassend zu beraten und sachkundig zu unterstützen. Er hat dem Leiter Entscheidungsvorschläge zur betrieblichen Rechtsarbeit zu unterbreiten und als dessen Beauftragter ihre Durchführung anzuleiten und zu kontrollieren. Er entscheidet die ihm vom Leiter des Betriebes übertragenen Rechtsangelegenheiten.

(4) Der Justitiar vertritt mit Vollmacht des Leiters des Betriebes den Betrieb im Rechtsverkehr. Dem Justitiar kann eine Generalvollmacht erteilt werden.

§ 3

**Vorbereitung und Durchführung der Planaufgaben**

(1) Der Justitiar ist verpflichtet, den Leiter des Betriebes bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Leistungsentscheidungen und der Vervollkommnung der sozialistischen Leistungstätigkeit sowie durch Maßnahmen zur wirkungsvollen Anwendung des sozialistischen Rechts bei der Vorbereitung und Durchführung der betrieblichen Pläne zu unterstützen. Er hat darauf Einfluß zu nehmen, daß der Betrieb seine Rechte unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse wahrnimmt.

(2) Der Justitiar hat dazu beizutragen, daß die Anwendung des sozialistischen Rechts die Intensivierung der sozialistischen Produktion, insbesondere die Entwicklung von Wissenschaft und Technik, fördert. Er hat darauf hinzuwirken, daß das sozialistische Recht mit dem Ziel der Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Wirtschaftsvertrag, der Herstellung stabiler Kooperationsbeziehungen, der Organisation der

Aufgaben auf dem Gebiet der sozialistischen ökonomischen Integration sowie der Gewährleistung einer hohen Plan- und Vertragsdisziplin angewendet wird.

§ 4

**Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit**

(1) Der Justitiar ist verpflichtet, bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Betrieb und in dessen Beziehungen zu anderen Betrieben und staatlichen Leitungsorganen, zum Territorium und zu den Bürgern, beim Schutz des sozialistischen Eigentums sowie bei der weiteren Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit aktiv mitzuarbeiten.

(2) Der Justitiar ist insbesondere verpflichtet,

- an der Erarbeitung innerbetrieblicher Ordnungen und anderer Leistungsentscheidungen teilzunehmen, ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu prüfen und Maßnahmen zu ihrer Anwendung vorzuschlagen,
- die Wahrung und Durchsetzung der Rechte der Werktätigen im Betrieb zu unterstützen,
- die Einhaltung und die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften im Betrieb einzuschätzen, Vorschläge zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu unterbreiten sowie durch Auswertung seiner Feststellungen und Erfahrungen an der Vervollkommnung von Rechtsvorschriften teilzunehmen,
- bei der Organisierung des Kampfes der Werktätigen des Betriebes um höhere Ordnung, Disziplin und Sicherheit als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs mitzuwirken,
- von den zuständigen Leitern die Anwendung von Sanktionen wegen Verletzung von Rechtsvorschriften, einschließlich Vertragsverletzungen und Disziplinverstößen, zu verlangen,
- die Durchsetzung der Ansprüche des Betriebes aus seiner Wirtschaftstätigkeit, aus der Schädigung oder dem Verlust des ihm anvertrauten Volkseigentums sowie aus der Beeinträchtigung seiner gewerblichen Schutzrechte und anderen Rechte vorzuschlagen und im Auftrag des Leiters des Betriebes geltend zu machen,
- den Leiter des Betriebes bei der Festlegung, Durchsetzung und Kontrolle von Maßnahmen zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen, zur Wiedereingliederung von Straftätern sowie zur Erziehung von auf Bewährung Verurteilten und kriminell Gefährdeten zu unterstützen.

(3) Der Justitiar hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Kontrollorganen im Betrieb, den auf dem Gebiet von Ordnung, Disziplin und Sicherheit tätigen gesellschaftlichen Kräften sowie mit den Gerichten, den Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft und dem Staatlichen Vertragsgericht zusammenzuarbeiten.

(4) Der Justitiar ist verpflichtet, den Leiter des übergeordneten Organs über schwerwiegende Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit im Betrieb unmittelbar zu informieren.

§ 5

**Erläuterung des sozialistischen Rechts**

(1) Der Justitiar ist verpflichtet, den Werktätigen des Betriebes das sozialistische Recht zu erläutern und zur weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins beizutragen. Er hat entsprechend den Festlegungen des Leiters des Betriebes die im Betrieb durchzuführenden Maßnahmen der Rechtspropaganda zu koordinieren.

(2) Der Justitiar hat zur Erweiterung der Rechtskenntnisse sowie der Fähigkeiten zur Anwendung von Rechtsvorschriften insbesondere

- im Rahmen der betrieblichen Schulungen zur Qualifizierung der Leiter und leitenden Mitarbeiter des Betriebes und bei ihrer weiteren Anleitung mitzuarbeiten,

- die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bei der Schulung der Konfliktkommissionen und bei der gewerkschaftlichen Rechtsberatung zu unterstützen,
- für die Werk tätigen des Betriebes Sprechstunden zu Rechtsfragen durchzuführen.

(3) Der Justitiar hat geeignete Beispiele der Rechtsverwirklichung und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie Verfahren der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte und des Staatlichen Vertragsgerichts im Betrieb auszuwerten.

#### § 6

##### Anleitungs- und Kontrollaufgaben

(1) Der Justitiar übt entsprechend den Festlegungen des Leiters des Betriebes die Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet der Rechtsarbeit gegenüber den anderen Leitern und leitenden Mitarbeitern im Betrieb aus. Er hat den Leiter des Betriebes über die Kontrollergebnisse zu informieren und ihm erforderliche Leitungsmaßnahmen vorzuschlagen.

(2) Der Justitiar ist verpflichtet, im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung

- die rechtliche Gestaltung der innerbetrieblichen und zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen zu kontrollieren und Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effektivität vorzuschlagen,
- die zuständigen Leiter im Betrieb auf Mängel in der Rechtsarbeit hinzuweisen, sie bei deren Beseitigung zu unterstützen und positive Erfahrungen zu verallgemeinern,
- mit den zuständigen Leitern im Betrieb bei der Ermittlung und Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für die Verletzung von Rechtsvorschriften, einschließlich Vertragsverletzungen und Disziplinverstöße, zusammenzuarbeiten sowie Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit Rechts- und Disziplinverletzern vorzuschlagen.

(3) Der Justitiar hat entsprechend den Festlegungen des Leiters des Betriebes an Leitungssitzungen mitzuwirken, zu den behandelten Problemen Stellung zu nehmen und Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(4) Der Justitiar ist berechtigt, von den zuständigen Leitern im Betrieb unter Beachtung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen die für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte und Informationen, die Einsicht in Unterlagen und die Abgabe von Stellungnahmen zu verlangen sowie ihre persönliche Mitwirkung bei der Klärung betrieblicher Rechtsangelegenheiten zu fordern.

(5) Der Justitiar hat Entwürfe wichtiger Leitungsentscheidungen und Verträge vom Standpunkt der Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts und der Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu prüfen und in geeigneter Weise an ihrer Vorbereitung mitzuarbeiten. Die dem Justitiar zur Prüfung vorzulegenden Entwürfe werden vom Leiter des Betriebes bestimmt.

#### § 7

##### Organisation der juristischen Tätigkeit

(1) Der Justitiar des Betriebes ist für die zweckentsprechende Organisation der juristischen Tätigkeit im Betrieb verantwortlich. Er hat dem Leiter des Betriebes insbesondere Entscheidungen über den Einsatz, die Zuordnung und die Aufgaben der weiteren im Betrieb tätigen Justitiare und juristischen Sachbearbeiter vorzuschlagen.

(2) Die weiteren im Betrieb tätigen Justitiare sind grundsätzlich dem Justitiar des Betriebes zu unterstellen. Werden sie einem anderen Bereich zugeordnet, soll dem Justitiar des

Betriebes ihre fachliche Anleitung und Kontrolle übertragen werden.

(3) Für die weiteren im Betrieb tätigen Justitiare gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme von § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 7 Absätze 1 und 2 und § 10 Abs. 1.

#### § 8

##### Qualifikationsanforderungen

(1) Justitiar kann sein, wer ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen hat, über ein hohes sozialistisches Staats- und Rechtsbewußtsein und die für die auszuübende Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen verfügt.

(2) Der Einsatz als Justitiar ohne ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium bedarf der vorherigen Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs.

#### § 9

##### Betreuung mehrerer Betriebe

(1) Der Justitiar kann gemäß den Festlegungen des zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs mehrere Betriebe juristisch betreuen. Seine Betreuungsaufgaben sind in dem Arbeitsvertrag zu vereinbaren, den der Justitiar mit einem dieser Betriebe schließt. Die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit weiteren betreuten Betrieben ist nicht zulässig.

(2) Zwischen dem Betrieb, zu dem der Justitiar in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, und den weiteren betreuten Betrieben sind Betreuungsvereinbarungen abzuschließen.

#### § 10

##### Anleitungsaufgaben der übergeordneten Organe

(1) Die Justitiare der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe werden von den Justitiaren der jeweils übergeordneten Organe angeleitet und kontrolliert. Sie sind verpflichtet, mit den Justitiaren der übergeordneten Organe bei der Entwicklung der Rechtsarbeit und der Vervollkommnung des sozialistischen Rechts unmittelbar zusammenzuarbeiten.

(2) Die Justitiare der übergeordneten Organe sind verpflichtet, im Bereich der unterstellten und zugeordneten Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe

- den Justitiaren Hinweise zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung ihrer Tätigkeit zu geben,
- die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Justitiare, insbesondere in Justitiararbeitsgruppen, sowie den Austausch und die Verallgemeinerung von Erfahrungen zu fördern,
- die Mitwirkung der Justitiare bei Analysen über die Wirksamkeit geltender Rechtsvorschriften und bei der Ausarbeitung von Regelungsentwürfen zur Vervollkommnung des sozialistischen Rechts zu organisieren,
- den zuständigen Leitern Hinweise und Vorschläge zur Qualifizierung der Justitiartätigkeit zu unterbreiten, Maßnahmen zur Weiterbildung der Justitiare auszuarbeiten und an deren Realisierung mitzuwirken,
- Festlegungen der zuständigen Leiter zur Organisation der juristischen Betreuung mehrerer Betriebe gemäß § 9 oder zur juristischen Betreuung von Betrieben durch Justitiare ihrer übergeordneten Organe vorzuschlagen und zu deren Durchsetzung beizutragen,
- auf die langfristige Planung und Bilanzierung des Bedarfs an Justitiaren, auf deren Einsatz sowie auf die Begründung, Änderung und Auflösung ihrer Arbeitsrechtsverhältnisse Einfluß zu nehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Justitiare der Kombinate entsprechend.

(4) Die Justitiare der übergeordneten Organe können von ihrem Leiter beauftragt werden, die Vertretung von unterstellten oder zugeordneten Betrieben zu übernehmen. Sie bedürfen zur Vertretung des Betriebes einer Vollmacht des Leiters des jeweiligen Betriebes. Das gilt auch für die Vertretung eines Kombinatbetriebes durch den Justitiar des Kombinats.

#### § 11

##### Methodische Anleitung

Das Ministerium der Justiz ist verpflichtet, die anderen Ministerien und zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke bei der Qualifizierung der Justitiartätigkeit durch methodische Hinweise und Empfehlungen zu unterstützen. Es hat bewährte Erfahrungen von Justitiaren auszuwerten und die besten Methoden und Formen der Justitiartätigkeit zu verallgemeinern.

#### § 12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind berechtigt, Regelungen zur Anwendung dieser Verordnung entsprechend den Besonderheiten ihrer Bereiche zu erlassen.

Berlin, den 25. März 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender

Der Minister der Justiz  
Heusinger

#### Anordnung Nr. 26\* über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. April 1976

#### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. April 1976 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 150. Geburtstages von Wilhelm Liebknecht.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Wilhelm Liebknecht, links davon die Jahreszahl „1826“, rechts davon die Jahreszahl „1900“. Darunter im Halbkreis die Umschrift „WILHELM LIEBKNECHT“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK \* 1976 20 MARK \*“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK \* 20 MARK \* 20 MARK \*“.

#### § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 15. April 1976 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1976

Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

#### Anordnung

über die Personenbeförderung durch den  
Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt  
— Personenbeförderungsordnung (PBO) —

vom 18. März 1976

#### Abschnitt I

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Beförderung von Personen und Gepäck sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren im öffentlichen Verkehr mit

- a) Kraft- und Oberleitungsomnibussen einschließlich Fahrzeugen für die Reisegepäckbeförderung,
- b) U-Bahnen,
- c) Straßenbahnen,
- d) Fahrgastschiffen und Fähren,
- e) Personenkraftwagen für den Taxiverkehr,
- f) Seilbahnen und Lifts,
- g) Fahrzeugen mit Zugtieren,

(nachstehend Beförderungsmittel genannt).

(2) Sie gilt auch für Beförderungsleistungen

- a) die von Betrieben außerhalb des Verkehrswesens für den öffentlichen Verkehr erbracht werden,
- b) im grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehr,
- c) im Militärverkehr,
- d) in der Seeschiffahrt,

soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

#### § 2

##### Grundsätze des Zusammenwirkens zwischen den Verkehrsbetrieben und den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, in allen wesentlichen, den öffentlichen Personen- und Gepäckverkehr und die Betreuung der Verkehrskunden (Fahrgäste, Gemeinschaften von Bürgern, Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen sowie Personen, die Leistungen der Verkehrsbetriebe in Anspruch nehmen) betref-

\* Anordnung Nr. 25 vom 8. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 28)

fenden Fragen eng mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zusammenarbeiten und hierbei die Mitwirkung der Bürger und ihrer Kollektive zu sichern und zu fördern. Das gilt insbesondere für die Gestaltung der Fahrpläne, die Einrichtung oder Aufhebung von Verkehrsstellen (Halte- und Anlegestellen), die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsanlagen und in den Beförderungsmitteln und die Einrichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Kleinkrafträder der Fahrgäste.

(2) Die örtlichen Räte sichern im Zusammenwirken mit den Verkehrsbetrieben entsprechend dem Bedarf und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, daß im Rahmen der planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium eine qualitätsgerechte Versorgung und Betreuung auf den Verkehrsstellen erfolgt sowie die Einrichtung von Wartehallen bzw. Unterstellmöglichkeiten gewährleistet wird.

### § 3

#### Pflichten der Verkehrsbetriebe

(1) Die Verkehrsbetriebe sind zur Beförderung von Personen und Gepäck verpflichtet, wenn eine sichere Beförderung mit den planmäßig zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln in den festgelegten Verbindungen möglich ist. Reisegepäck wird von den Verkehrsbetrieben nur befördert, soweit es diese Anordnung oder die zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen vorsehen.

(2) Eine Beförderungspflicht der Verkehrsbetriebe im Rahmen des Abs. 1 besteht auch für Fahrgäste in geschlossenen Gruppen. Als geschlossene Gruppe gilt, wenn mindestens 6 Fahrgäste organisiert Beförderungsleistungen in Anspruch nehmen.

(3) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, die Fahrgäste sicher und gemäß dem veröffentlichten oder vereinbarten Fahrplan mit gereinigten und erforderlichenfalls beleuchteten und beheizten Beförderungsmitteln zu befördern.

(4) Die Verkehrsbetriebe haben während der Beförderung für eine der jeweiligen Beförderungsart und Beförderungsdauer entsprechende Betreuung der Fahrgäste zu sorgen. Es sind Betreuungseinrichtungen (insbesondere Informationseinrichtungen, Gepäckschließfächer) im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zu errichten.

(5) Die Verkehrsbetriebe haben Unregelmäßigkeiten der Beförderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Fahrgästen unverzüglich bekanntzugeben und die ihnen verfügbaren Möglichkeiten für eine Weiterbeförderung der Fahrgäste zu nutzen.

(6) Bei unabwendbaren Ereignissen, die die Beförderung unmöglich machen, sind die Verkehrsbetriebe berechtigt, die Beförderung abzubrechen oder nicht durchzuführen.

### § 4

#### Pflichten der Verkehrskunden

(1) Die Verkehrskunden haben die in dieser Anordnung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere das Beförderungsentgelt unaufgefordert in tariflicher Höhe zu entrichten, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beizutragen und die hierzu gegebenen Weisungen des Fahr-, Kontroll- oder Aufsichtspersonals (nachstehend Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes genannt) zu befolgen.

(2) Die Verkehrskunden sind verpflichtet, bei der Beförderung von mehr als 4 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in geschlossenen Gruppen eine Begleitperson zu stellen. Bei mehr als 10 Kindern ist für jede angefangene Gruppe von 10 Kindern ein weiterer Begleiter erforderlich. Die Begleitperson muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beglei-

tung durch eine Person unter 18 Jahren ist zulässig, wenn sie einen entsprechenden Befähigungsnachweis vorweisen kann.\*

### § 5

#### Personenbeförderungsvertrag

(1) Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage eines Beförderungsvertrages. Er kommt zustande, wenn der Fahrgast das Beförderungsmittel bzw. den abgegrenzten oder gekennzeichneten Bereich einer Verkehrsstelle zum Zwecke der Beförderung betritt und das Beförderungsentgelt entrichtet hat.

(2) Der Beförderungsvertrag endet, wenn

- a) der Verkehrsbetrieb die Beförderungsleistung erbracht und der Fahrgast den abgegrenzten oder gekennzeichneten Bereich der Verkehrsstelle bzw. das Beförderungsmittel verlassen hat;
- b) eine Beförderung gemäß § 3 Abs. 6 abgebrochen oder nicht durchgeführt wird;
- c) ein Ausschluß von der Beförderung gemäß § 20 erfolgt.

(3) Die Mitnahme von Sachen oder Tieren erfolgt im Rahmen des Beförderungsvertrages des Fahrgastes, auch wenn nach dem Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt zu entrichten ist.

(4) Läßt ein Verkehrsbetrieb Beförderungsleistungen durch einen anderen Verkehrsbetrieb ausführen (Ersatzverkehr), gelten die mit ihm abgeschlossenen Beförderungsverträge. Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gelten die Bestimmungen des Verkehrsbetriebes, der die Beförderung durchführt.

### § 6

#### Entgelt

(1) Für die Leistungen der Verkehrsbetriebe ist ein Entgelt zu entrichten, das nach dem veröffentlichten und am Tag der Entrichtung gültigen Tarif berechnet wird.

(2) Ist das Entgelt nicht oder nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben worden, hat der Verkehrskunde zuwenig erhobene Beträge nachzuzahlen bzw. der Verkehrsbetrieb zuviel erhobene Beträge zu erstatten.

### § 7

#### Fahrpläne

(1) Die Verkehrsbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Fahrpläne für den öffentlichen Verkehr aufzustellen und rechtzeitig zu veröffentlichen.

(2) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, durch Fahrplanaushänge an den Verkehrsstellen mindestens das Fahrtziel, die Abfahrtszeiten, die Geltungsdauer, die Benutzungseinschränkungen und die nächstgelegene Auskunftsstelle bekanntzugeben.

(3) Langfristig wirksame Fahrplanänderungen bedürfen der unverzüglichen Veröffentlichung und des Aushangs an den Verkehrsstellen. Kurzzeitig wirksame Änderungen sind unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

### § 8

#### Auskunftserteilung

(1) Die Verkehrsbetriebe sind zur Auskunftserteilung über den Fahrplan verpflichtet. Auskünfte über kurzzeitig wirksame Fahrplanänderungen werden von den Auskunftsstellen

\* Für Einrichtungen der Volksbildung gilt z. Z. die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung (GBI. II Nr. 5 S. 19).

erteilt, die von der Fahrplanänderung betroffen sind. Auskünfte über den grenzüberschreitenden Verkehr erteilen die Stellen, die Fahrausweise für diesen Verkehr ausgeben. Die Auskunftspflicht umfaßt mindestens

- a) bei den volkseigenen Kombinat des Kraftverkehrs Fahrplanverbindungen des Kraftverkehrs für das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) bei den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben Fahrplanverbindungen des Kraftverkehrs und der Fahrgastschifffahrt für den eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich;
- c) bei den volkseigenen Kombinat des Nahverkehrs und den Nahverkehrsbetrieben in den Bezirksstädten Fahrplanverbindungen des Nahverkehrs, des Kraftverkehrs und der Fahrgastschifffahrt;
- d) bei allen anderen Verkehrsbetrieben Fahrplanverbindungen der eigenen Beförderungsleistungen sowie unmittelbare Anschlußverbindungen.

(2) Im Beförderungsmittel wird Auskunft nur über dessen Fahrplan und seine unmittelbaren Anschlüsse erteilt. Die Pflichten des Fahrpersonals dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verkehrsbetriebe haben bei allgemeinem Bedarf den Verkehrskunden die Möglichkeit zu bieten, sich über die Fahrpläne anderer örtlicher Verkehrsbetriebe zu unterrichten.

(4) Die Verkehrsbetriebe sind zur Auskunfterteilung über die für ihre Leistungen gültigen Rechtsvorschriften, Tarife und Benutzungsbedingungen verpflichtet. Sie haben auf Verlangen Einsicht in diese zu gewähren.

(5) Die Verkehrsbetriebe haben Auszüge aus dieser Anordnung, den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und dem Tarif an größeren Verkehrsstellen, Fahrausweisverkaufsstellen und Auskunftsstellen an einer den Verkehrskunden gut sichtbaren und zugänglichen Stelle auszuhängen. Werden Fahrplanhefte ausgegeben, sind diese Auszüge in ihnen wiederzugeben.

(6) Fahrausweisverkaufsstellen gewähren auf Verlangen Einsicht in den Tarif.

## § 9

### Fahrausweise

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, gegen Entrichtung des tariflichen Beförderungsentgelts Fahrausweise auszugeben. Werden ausnahmsweise keine Fahrausweise ausgegeben, haben die Verkehrsbetriebe das bekanntzugeben.

(2) Die Arten der Fahrausweise, ihren Geltungsbereich, ihre Geltungsdauer sowie die Bedingungen für ihren Erwerb oder ihre Rücknahme regelt der Tarif.

(3) Ein Fahrausweis ist nicht übertragbar, wenn

- a) er auf einen Namen lautet;
- b) er nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen oder nur an einen bestimmten Personenkreis ausgegeben wird;
- c) die Beförderung angetreten wurde und eine Unterbrechung nicht zugelassen ist.

(4) Die Angaben auf dem Fahrausweis sind für die Beförderung maßgebend. Ein Fahrausweis gilt nur innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer, für die Beförderungsstrecke und das Beförderungsmittel, für das er gelöst wurde. Nimmt der Fahrgast weitere Beförderungsleistungen in Anspruch, ist er erneut zum Lösen eines Fahrausweises verpflichtet. Unterbrechungen der Beförderung durch den Fahrgast sind gestattet, wenn dies der Tarif zuläßt. Werden Unterbrechungen der Beförderungen durch Betriebsstörungen verursacht, gilt der Fahraus-

weis auch für einen vom Verkehrsbetrieb veranlaßten Ersatzverkehr.

(5) Fahrausweise werden an den vom Verkehrsbetrieb festgelegten Verkehrsstellen, von den Fahrausweisverkaufsstellen oder durch Automaten ausgegeben. Die Einrichtungen zur Ausgabe der Fahrausweise auf den Verkehrsstellen sind mindestens 15 Minuten vor Abfahrt eines fahrplanmäßigen Beförderungsmittels zu öffnen. Die Öffnungszeiten sind durch Aushang bekanntzugeben.

(6) Erfolgt die Ausgabe der Fahrausweise durch mechanische Fahrausweisgeber, darf der Fahrgast diesen nur die dem gezahlten Beförderungsentgelt entsprechende Anzahl Fahrausweise entnehmen.

## § 10

### Entrichten des Beförderungsentgelts, Entwerten von Fahrausweisen

(1) Jeder Fahrgast ist selbst dafür verantwortlich, daß das Beförderungsentgelt ordnungsgemäß entrichtet wird und er im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

(2) Fahrgäste, die Ermäßigungen des Beförderungsentgelts in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Berechtigung hierzu beim Erwerb des Fahrausweises oder beim Entrichten des Beförderungsentgelts und auf Verlangen während der Beförderung nachzuweisen.

(3) Werden an Verkehrsstellen keine Fahrausweise ausgegeben oder hat der Fahrgast an den dafür vorgesehenen Einrichtungen keinen Fahrausweis erworben, hat er unverzüglich nach Betreten des Beförderungsmittels unaufgefordert das Beförderungsentgelt zu entrichten.

(4) Schließt die Abfertigungstechnologie des Verkehrsbetriebes ein Entrichten des Beförderungsentgelts im Beförderungsmittel aus, darf die Beförderungleistung nicht ohne vorheriges Entrichten des Beförderungsentgelts bzw. Erwerb eines Fahrausweises in Anspruch genommen werden. Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, hierzu die Voraussetzungen zu schaffen und dies durch Aushang an den Verkehrsstellen sowie an den Beförderungsmitteln bekanntzugeben.

(5) Das Beförderungsentgelt kann, soweit es die Abfertigungstechnologie des Verkehrsbetriebes vorsieht, auch durch Wertscheine (z. B. Sammelkartenabschnitte) entrichtet werden. Die Vorschriften über die Ungültigkeit von Fahrausweisen finden auf Wertscheine entsprechende Anwendung.

(6) Sieht die Abfertigungstechnologie des Verkehrsbetriebes ein Entwerten des Fahrausweises vor, ist der Fahrausweis nur gültig, wenn das Entwerten unverzüglich bei Betreten des Beförderungsmittels oder des abgegrenzten oder gekennzeichneten Bereiches der Verkehrsstelle vorgenommen wurde.

## § 11

### Prüfen der Fahrausweise, Nachlösegebühr

(1) Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis bis zur Beendigung des Beförderungsvertrages aufzubewahren und ihn jederzeit den Mitarbeitern des Verkehrsbetriebes zur Prüfung vorzuweisen. Die Verkehrsbetriebe sind berechtigt, zur Prüfung der Fahrausweise ehrenamtliche Kontrolleure einzusetzen, die hierbei die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes.

(2) Fahrausweise und Anträge zum Erwerb ermäßigter Fahrausweise, die entgegen dem Tarif erworben oder benutzt wurden, nicht prüfbar sind, geändert oder bei vorgeschriebener Entwertung nicht entwertet wurden, sind ungültig und von den Mitarbeitern des Verkehrsbetriebes einzuziehen. Die Rückgabe eines berechtigt eingezogenen Fahrausweises oder Antrages sowie die Erstattung eines dafür gezahlten Beförderungsentgelts kann nicht verlangt werden.

(3) Ein Fahrgast, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen oder die Berechtigung zu einer in Anspruch genommenen



Ermäßigung nicht nachweisen kann, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts ohne Ermäßigung, mindestens von 10 M, gegen Quittung zu zahlen.

(4) Ein Fahrgast, der für mitgenommene Sachen oder Tiere, für die nach dem Tarif ein Entgelt zu entrichten ist, keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann oder mehr Sachen oder Tiere als zulässig mitnimmt, hat eine Nachlösegebühr in Höhe von 5 M je Stück gegen Quittung zu zahlen.

(5) Eine Nachlösegebühr wird nicht erhoben, wenn der Fahrgast aus Gründen, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist, keinen gültigen Fahrausweis erwerben konnte oder das Beförderungsentgelt vom Verkehrsbetrieb nicht in vorgeschriebener Höhe erhoben wurde.

(6) Kann bei Erhebung einer Nachlösegebühr gemäß Abs. 3 nicht festgestellt werden, wo die Beförderung angetreten wurde, wird sie für die gesamte vom Beförderungsmittel zurückgelegte Strecke und mindestens bis zur nächsten Verkehrsstelle berechnet, an der das Beförderungsmittel planmäßig hält.

(7) Kann der Fahrgast eine Nachlösegebühr nicht sofort entrichten oder verweigert er die Zahlung, hat ihn der Verkehrsbetrieb schriftlich zur Zahlung innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang aufzufordern. Der Fahrgast hat dem Verkehrsbetrieb alle durch die nachträgliche Erhebung der Nachlösegebühr entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten. Für jede Zahlungsaufforderung wird mindestens 1 M erhoben.

#### § 12

##### Rücknahme von Fahrausweisen

(1) Fahrausweise, die im Vorverkauf erworben wurden und deren Gültigkeitsdauer begrenzt ist, werden vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von der Ausgabestelle zurückgenommen, wenn der Verkehrskunde nachweist, daß die Beförderungsleistung nicht in Anspruch genommen wurde. Das Beförderungsentgelt wird ohne Abzug zurückgezahlt.

(2) Fahrausweise der Fahrgastschiffahrt werden zurückgenommen, wenn nachgewiesen wird, daß die Beförderungsleistung wegen ärztlich bescheinigter Krankheit oder anderer zwingender Gründe nicht in Anspruch genommen werden kann.

(3) Werden mit der Fahrgastschiffahrt vereinbarte Beförderungsleistungen gemäß § 29 bis zu 14 Tagen vor dem Beförderungstag abbestellt, hat der Verkehrskunde 3 % des Beförderungsentgelts, bei Abbestellung bis zu 4 Tagen vor dem Beförderungstag 50 % des Beförderungsentgelts, bei späterer Abbestellung das volle Beförderungsentgelt zu entrichten. Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

#### § 13

##### Erstattungen

(1) Weist ein Verkehrskunde nach, daß er Beförderungsleistungen, für die er ein Beförderungsentgelt entrichtet hat, nicht oder nicht voll in Anspruch genommen hat, kann er Erstattung verlangen. Das gilt nicht bei Ausschluß von der Beförderung gemäß § 20. Erstattungsanträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen.

(2) Das Beförderungsentgelt für ermäßigte Fahrausweise wird erstattet, wenn es der Tarif vorsieht oder die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung aus Gründen unmöglich wurde, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist.

(3) Zum Nachweis seines Erstattungsanspruches soll der Verkehrskunde sich von Mitarbeitern des Verkehrsbetriebes den Umfang der Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung bestätigen lassen. Wird eine Beförderung aus Gründen nicht durchgeführt oder abgebrochen, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist, genügt die Vorlage des Fahrausweises als Begründung des Erstattungsanspruches; das Beförderungsmittel sowie Tag und Uhrzeit der Störung oder Unterbrechung sind jedoch anzugeben.

(4) Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, von dem zu erstattenden Betrag ein Entgelt zur Deckung der ihm entstandenen Kosten und Auslagen einzubehalten. Das gilt nicht, wenn die Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist. Das einzubehaltende Entgelt beträgt für jeden Fahrausweis mindestens 1 M. Beträge unter 1 M werden nicht ausgezahlt.

(5) Das Beförderungsentgelt für nicht benutzte Fahrausweise der Fahrgastschiffahrt wird erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß die Beförderungsleistung wegen ärztlich bescheinigter Krankheit oder anderer zwingender Gründe nicht in Anspruch genommen werden konnte. Das gilt nicht, wenn die Nichtinanspruchnahme auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Verkehrsbetrieb verantwortlich ist.

(6) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn der Erstattungsantrag nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bzw. nach Antritt der Beförderung beim Verkehrsbetrieb schriftlich gestellt worden ist.

#### § 14

##### Einnehmen und Belegen der Plätze

(1) Der Fahrgast hat Anspruch auf einen Sitzplatz, wenn ein solcher im Beförderungsmittel verfügbar oder vertraglich zugesichert worden ist. Die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes sind berechtigt, dem Fahrgast einen für ihn reservierten oder einen noch freien Platz anzuweisen. Hierzu sind sie auf Verlangen des Fahrgastes verpflichtet, sofern es ihnen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben bei der Durchführung oder Überwachung der Beförderung möglich ist.

(2) Für Fahrgäste mit gültigem Beschädigtenausweis mit Sitzplatzberechtigung, werdende Mütter und Fahrgäste mit Kleinkindern sind die gekennzeichneten Sitzplätze frei zu machen. Sind diese Sitzplätze durch Berechtigte besetzt, sind weitere Sitzplätze frei zu machen.

(3) Der Fahrgast ist berechtigt, im Beförderungsmittel für sich und jede weitere Person, für die er einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, je einen noch verfügbaren Sitzplatz als belegt zu kennzeichnen. Wer einen Sitzplatz verläßt, ohne ihn deutlich sichtbar mit persönlichen Sachen als belegt zu kennzeichnen, verliert den Anspruch auf ihn.

#### § 15

##### Platzreservierung

(1) Die Verkehrsbetriebe können für bestimmte Verkehrsverbindungen oder Beförderungsmittel die Reservierung von Sitzplätzen vorsehen oder für die Benutzung bestimmter Beförderungsmittel den Besitz einer Platzkarte vorschreiben. Sie haben das bekanntzugeben. Bekanntzugeben sind auch die Verkehrsstellen, bei denen Platzkarten bestellt oder erworben werden können. Für die Reservierung von Plätzen und für die Weiterleitung einer Bestellung kann ein Entgelt erhoben werden.

(2) Der Verkehrsbetrieb kann verlangen, daß bereits bei der Abgabe einer Platzbestellung das Entgelt hierfür entrichtet wird und die entsprechenden Fahrausweise vorgelegt werden.

(3) Jeder Fahrgast, der einen reservierten Platz in Anspruch nimmt, muß im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein.

(4) Können reservierte Plätze nicht bereitgehalten werden, sind die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes verpflichtet, für die Unterbringung der davon betroffenen Fahrgäste auf anderen freien Sitzplätzen zu sorgen.

(5) In Beförderungsmitteln, in denen keine Platzreservierung erfolgt, sind in ausreichender Anzahl Sitzplätze zur bevorzugten Benutzung durch den im § 14 Abs. 2 genannten Personenkreis zu kennzeichnen.

(6) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, Einzelheiten des Verfahrens für das Be- und Abbestellen sowie die Inanspruchnahme reservierter Plätze sowie der Ausgabe von Platzkarten durch Aushang bekanntzugeben.

#### § 16

##### Mitnahme von Sachen und Tieren

(1) Die Fahrgäste sind berechtigt, leicht tragbare Sachen (Handgepäck) sowie Kinderwagen und Krankenfahrstühle in die Beförderungsmittel mitzunehmen, wenn die Mitnahme möglich ist, Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt, insbesondere andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, unzumutbar behindert oder belästigt und Sachen oder das Beförderungsmittel nicht beschädigt oder verunreinigt werden können. In Zweifelsfällen entscheiden die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes über die Zulässigkeit der Mitnahme.

(2) In die Beförderungsmittel dürfen kleine Tiere in geeigneten Behältern — Hunde auch ohne solche, wenn ihnen ein Maulkorb angelegt ist — unter den Voraussetzungen des Abs. 1 mitgenommen werden. Sie sind wie Handgepäck unterzubringen oder auf dem Schoß zu halten. Bei der Unterbringung von Hunden ist den Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes nachzukommen.

(3) Jeder Fahrgast, der Sachen oder Tiere in die Beförderungsmittel mitnimmt, ist für deren ordnungsgemäßes Unterbringen und Beaufsichtigen während der Beförderung verantwortlich, sofern sich diese Sachen oder Tiere nicht in gesonderten Handgepäckräumen befinden. Der Fahrgast, der Tiere mitführt, ist für das Einhalten sanitärer und veterinärhygienischer Vorschriften verantwortlich.

(4) Dem Fahrgast steht für mitgenommene Sachen in der Regel der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Wegen der Unterbringung mitgenommener Sachen haben die Fahrgäste den Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes nachzukommen. Das gilt insbesondere, wenn nach der Bauart des Beförderungsmittels mitgenommene Sachen nicht über oder unter Sitzplätzen untergebracht werden können. In Beförderungsmitteln mit gesonderten Handgepäckräumen kann der Verkehrsbetrieb die Unterbringung mitgenommener Sachen in diesen Räumen verlangen.

(5) Skier, Rodelschlitzen, Klappfahrräder in zusammengeklapptem Zustand und andere Sportgeräte können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 mitgenommen werden, wenn sich die Beförderungsmittel dafür eignen. Sind am Beförderungsmittel Skiträger vorhanden, sind Skier dort unterzubringen.

(6) Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, die Mitnahme von Sachen und Tieren in Beförderungsmittel einzuschränken oder auszuschließen. Diese Beschränkungen sind in geeigneter Weise bekanntzugeben. Blindenführhunde und Diensthunde der bewaffneten Organe sind in jedem Fall mitzubefördern.

(7) Von der Mitnahme in Beförderungsmittel sind Sachen und Tiere, deren Beförderung nach Zoll- oder sonstigen Rechtsvorschriften verboten ist, sowie geladene Schusswaffen und -geräte ausgeschlossen. Gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere explosionsgefährliche, leicht entzündbare, giftige, radioaktive, ätzende oder ekelerregende Stoffe, sind von der Mitnahme ausgeschlossen, soweit die Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter keine Ausnahmen zulassen.

(8) Für die Mitnahme bestimmter Sachen oder Tiere in die Beförderungsmittel kann ein Beförderungsentgelt erhoben werden. Einzelheiten regelt der Tarif.

(9) Vermutet der Verkehrsbetrieb einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Mitnahme von Sachen und Tieren, ist er zur Nachprüfung berechtigt. Der Fahrgast ist hinzuzuziehen.

#### § 17

##### Beförderung von Reisegepäck, Beförderungsvertrag

(1) Reisegepäck der Fahrgäste wird in den hierfür aus dem Tarif oder Fahrplan des Verkehrsbetriebes ersichtlichen Verkehrsverbindungen zur Beförderung angenommen. Die Beförderung als Reisegepäck setzt grundsätzlich die Vorlage eines Fahrausweises voraus; sie erfolgt im Rahmen des Geltungsbereiches des Fahrausweises.

(2) Der Beförderungsvertrag für Reisegepäck ist abgeschlossen, wenn der Verkehrsbetrieb das Reisegepäck zur Beförderung angenommen und dem Verkehrskunden gegen Entrichtung des Beförderungsentgelts einen Gepäckschein ausgestellt hat. Der Beförderungsvertrag ist erfüllt, wenn das Reisegepäck ordnungsgemäß dem Verkehrskunden am vereinbarten Ort gegen Rückgabe des Gepäckscheines und Entrichten eines etwa noch zu zahlenden Entgelts ausgeliefert wurde.

(3) Einzelheiten über die Annahme, Beförderung und Auslieferung von Reisegepäck sowie die Beförderungsfristen werden durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### § 18

##### Verhalten auf Verkehrsanlagen und in Beförderungsmitteln

(1) Wer Verkehrsanlagen betritt oder Beförderungsleistungen in Anspruch nimmt, hat sich so zu verhalten, daß Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden, insbesondere Personen nicht behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt, Schäden an Verkehrsanlagen, Beförderungsmitteln oder anderen Sachwerten sowie Störungen des Betriebsablaufs vermieden und der Schutz der Umwelt gewahrt werden. Insbesondere ist

- a) das Betreten oder Verlassen der Verkehrsanlagen nur auf den dafür bestimmten Wegen zulässig;
- b) das Beförderungsmittel nur bei dessen Stillstand an den Verkehrsstellen und unter Beachtung vorgeschriebener Ein- bzw. Ausstiegsregelungen oder nach Aufforderung durch die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes zu betreten oder zu verlassen;
- c) den durch Warnsignal oder in anderer Form gegebenen Weisungen beim Ein- oder Aussteigen unverzüglich Folge zu leisten;
- d) der Zugang zu Türen und Sicherheitseinrichtungen frei zu halten und der freie Durchgang zu gewähren;
- e) die mißbräuchliche Benutzung von Notsignalen oder Notbremseinrichtungen untersagt;
- f) während der Fahrt der Aufenthalt auf Trittbrettern oder anderen Teilen des Beförderungsmittels, die nicht für den Aufenthalt der Fahrgäste bestimmt oder nicht ausdrücklich dafür freigegeben sind, nicht gestattet;
- g) das Öffnen von Außentüren sowie das Hinauslehnen aus Fenstern oder Türen des Beförderungsmittels während der Fahrt oder das Hinauswerfen oder Hinausragenlassen von Gegenständen aus dem Beförderungsmittel verboten.

(2) Das Betätigen der Belüftungseinrichtungen darf nur im Einvernehmen mit allen davon betroffenen Personen erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes.

(3) In Kraft- und Oberleitungsumnibussen, U-Bahnen, Straßenbahnen und Taxi darf nicht geraucht werden. In anderen Beförderungsmitteln sowie den Einrichtungen zur Betreuung darf nur geraucht werden, wenn es durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich gestattet ist. Im Ausflugs- und Gelegenheitsverkehr darf geraucht werden, wenn es im Beförderungsvertrag vereinbart wurde. Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, bei Verstößen gegen ein Rauchverbot 3 M zu erheben.

(4) In den Beförderungsmitteln und auf den Verkehrsstellen ist das Singen, Musizieren oder Betreiben von Tonwiedergabe-

geräten nur gestattet, wenn Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet werden oder andere Fahrgäste keine Einwände dagegen erheben.

(5) Personen, die Beförderungsmittel oder Verkehrsanlagen verunreinigen, haben für sofortige Säuberung Sorge zu tragen. Wird die Verunreinigung durch ein Tier oder eine mitgenommene Sache verursacht, obliegt diese Verpflichtung der das Tier oder die Sache mitnehmenden Person. Übernimmt der Verkehrsbetrieb die Säuberung, sind die ihm dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen bzw. ist das tarifliche Entgelt zu entrichten. Mindestens werden 5 M erhoben.

#### § 19

##### Feststellen der Personalien

Die Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes sowie die von ihm eingesetzten ehrenamtlichen Kontrolleure sind berechtigt, durch Einsichtnahme in den Personalausweis oder andere Personaldokumente die Personalien derjenigen Fahrgäste oder anderer Personen festzustellen, die

- a) keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können und nicht in der Lage oder nicht bereit sind, das Beförderungsentgelt, eine Nachlösegebühr oder ein anderes Entgelt zu zahlen;
- b) Personen verletzt, Beförderungsmittel oder Verkehrsanlagen oder andere Sachen beschädigt oder verunreinigt oder gegen die Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit verstoßen haben,

sowie deren Arbeitsstelle zu erfragen. Sie sind verpflichtet, sich hierbei auf Verlangen auszuweisen.

#### § 20

##### Ausschluß von der Beförderung

(1) Personen, die die Ordnung stören, die Sicherheit gefährden, andere Personen belästigen oder gefährden, die Zahlung des Beförderungsentgelts, der Nachlösegebühr oder eines anderen Entgelts verweigern oder Weisungen der Mitarbeiter des Verkehrsbetriebes mißachten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Personen, die unter erheblichem Einfluß alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Personen mit übertragbaren Krankheiten, denen vom Arzt Beschränkungen für den Aufenthalt in der Öffentlichkeit gemäß den Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen auferlegt wurden, dürfen öffentliche Beförderungsmittel nicht benutzen. Werden solche Personen vom Verkehrsbetrieb festgestellt, sind sie von der Beförderung auszuschließen.

(4) Der Fahrgast ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 verpflichtet, das Beförderungsentgelt für erbrachte Beförderungsleistungen zu entrichten.

#### § 21

##### Aufbewahrung von Sachen

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, Aufbewahrungsmöglichkeiten für Gepäck der Verkehrskunden auf Verkehrsstellen zu schaffen, auf denen ein allgemeiner Bedarf hierfür besteht und es die örtlichen Verhältnisse gestatten.

(2) Die Aufbewahrung von Sachen erfolgt in

- a) Aufbewahrungsstellen der Verkehrsbetriebe gegen Ausgabe eines Aufbewahrungsscheines,
- b) Gepäckschließfächern

gegen Entrichtung des festgelegten Entgelts. Kleine Tiere in geeigneten Behältern können den Aufbewahrungsstellen gemäß Buchst. a zur Aufbewahrung übergeben werden. Der

Verkehrsbetrieb ist nicht zum Füttern und Tränken der Tiere verpflichtet.

(3) Geld, Münzen, Kunstgegenstände, Papiere mit Geldwert, amtliche Wertzeichen, Edelmetalle, Schmuck sowie Edelsteine dürfen Aufbewahrungsstellen nicht zur Aufbewahrung übergeben werden. Geschieht dies dennoch, ist der Verkehrsbetrieb nicht für Beschädigung, Verlust oder teilweisen Verlust verantwortlich.

(4) Gefährliche Stoffe und Gegenstände, die nach den Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter von der Beförderung ausgeschlossen sind, dürfen nicht zur Aufbewahrung übergeben werden. Geschieht dies dennoch und entsteht durch die Aufbewahrung dieser Stoffe und Gegenstände ein Schaden, hat der Verkehrskunde diesen zu ersetzen.

(5) Der Verkehrskunde hat Sachen, die für die Aufbewahrung einer Verpackung bedürfen, zu verpacken. Der Verkehrsbetrieb ist nicht verpflichtet, die Verpackung zu prüfen.

(6) Die bei Aufbewahrungsstellen aufbewahrten Sachen können innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten gegen Rückgabe des Aufbewahrungsscheines und Entrichtung des festgelegten Entgelts zurückgefordert werden.

(7) Die bei Aufbewahrungsstellen aufbewahrten Sachen werden gegen Zahlung des festgelegten Entgelts bis zu einem Monat aufbewahrt, darüber hinaus nur auf ausdrücklichen Antrag des Verkehrskunden. Holt er die Sachen bis zum Ablauf dieser Frist nicht ab und ist seine Anschrift bekannt, hat ihn der Verkehrsbetrieb aufzufordern, die Sachen innerhalb einer zu bestimmenden Frist abzuholen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach oder ist er nicht zu ermitteln, gehen die aufbewahrten Sachen wie Fundsachen in Volkseigentum über.

(8) Gepäckschließfächer stehen den Verkehrskunden zur Selbstbedienung zur Verfügung. Der Verkehrskunde ist für die Prüfung der Eignung des Gepäckschließfaches zur Unterbringung seiner Sachen, für deren ordnungsgemäße Unterbringung und für den Verschluss des Gepäckschließfaches unter Beachtung der Bedienungsvorschriften verantwortlich. Die Absätze 3 und 4 gelten hierfür entsprechend. Die Aufbewahrung von Sachen in Gepäckschließfächern erfolgt bis zur Dauer von 24 Stunden. Nach Ablauf dieser Frist nicht abgeholt. Sachen können vom Verkehrsbetrieb dem Gepäckschließfach entnommen und gemäß Abs. 7 behandelt werden.

#### § 22

##### Abstellen von Fahrrädern und Kleinkrafträdern

Die Verkehrsbetriebe können auf ihrem Gelände bei entsprechendem Bedarf und wenn es die örtlichen Verhältnisse sowie die brandschutztechnischen Voraussetzungen gestatten, Flächen oder Räume für das Abstellen von Fahrrädern und Kleinkrafträdern zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung stellen. Eine Beaufsichtigung der abgestellten Fahrzeuge durch den Verkehrsbetrieb erfolgt nicht, ihre Sicherung ist Sache der Benutzer.

#### § 23

##### Fundsachen

Für Fundsachen, die Rechte und Pflichten des Verlierers, Finders sowie des Verkehrsbetriebes gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465). Wer eine Sache auf oder in den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsanlagen — außer auf öffentlichen Straßen und Plätzen — oder in den Beförderungsmitteln findet, ist zur unverzüglichen Abgabe an den Verkehrsbetrieb oder die nächstgelegene öffentliche Fundstelle verpflichtet. Der Verkehrsbetrieb hat, sofern er keine Fundstelle unterhält, die Fundsache an eine öffentliche Fundstelle weiterzuleiten, wenn die Fundsache nicht innerhalb einer Woche vom Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten abgeholt worden ist.

## § 24

**Grundsätze der Verantwortlichkeit**

(1) Die Verkehrsbetriebe und Verkehrskunden sind für die Verletzung von Pflichten aus dieser Anordnung gemäß dem Zivil- bzw. Wirtschaftsrecht verantwortlich, soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Schadenersatz über den in dieser Anordnung festgelegten Umfang hinaus kann nicht gefordert werden.

## § 25

**Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für Betriebsunregelmäßigkeiten und unrichtige Auskunftserteilung**

(1) Entsteht einem Verkehrskunden durch vorzeitige Abfahrt eines Beförderungsmittels ein Schaden, hat der Verkehrsbetrieb diesen im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen.

(2) Der Verkehrsbetrieb ist für den Ausfall oder die verspätete Ankunft eines Beförderungsmittels um mehr als 15 Minuten am Beförderungsziel des Verkehrskunden verantwortlich, sofern er nicht nachweist, daß er für die Gründe des Ausfalls oder der Verspätung nicht verantwortlich ist. Der Verkehrskunde hat unter Angabe des Ausfalls bzw. der Fahrplanabweichung des Beförderungsmittels den ihm hieraus entstandenen Schaden nachzuweisen. Den nachgewiesenen Schaden hat der Verkehrsbetrieb bis zur doppelten Höhe des gezahlten oder zu zahlen gewesenen Beförderungsentgelts zu ersetzen. Der hiernach vom Verkehrsbetrieb zu leistende Schadenersatz muß jedoch im Einzelfall mindestens 2 M betragen. Bei Verkehrskunden, die auf Grund des Tarifs oder anderer Rechtsvorschriften Ermäßigungen in Anspruch nehmen, ist in diesen Fällen das Beförderungsentgelt ohne Ermäßigung für eine einzelne Fahrt zugrunde zu legen.

(3) Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, den Schaden im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen, wenn der Ausfall oder die Verspätung eines Beförderungsmittels durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter herbeigeführt wurde.

(4) Zum Ausgleich von Uhrendifferenzen gelten Abweichungen von der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit bis zu 2 Minuten nicht als Fahrplanabweichungen.

(5) Entsteht einem Verkehrskunden auf Grund unrichtiger Angaben der Abfahrtszeiten in den Aushangfahrplänen auf den Verkehrsstellen ein Schaden, ist der Verkehrsbetrieb für diesen im nachgewiesenen Umfang verantwortlich, sofern nicht eine in geeigneter Weise vom Verkehrsbetrieb bekanntgegebene, kurzzeitig wirksame Fahrplanänderung gemäß § 7 Abs. 3 eingetreten ist.

(6) Entsteht einem Verkehrskunden infolge einer unrichtigen Auskunft einer Auskunftsstelle eines Verkehrsbetriebes über Fahrplanverbindungen gemäß § 8 Abs. 1 ein Schaden, ist der Verkehrsbetrieb für diesen im nachgewiesenen Umfang, höchstens jedoch bis zum Betrag von 100 M, verantwortlich.

(7) Werden vom Verkehrsbetrieb gemäß § 29 vereinbarte Beförderungsleistungen nicht erbracht, hat er dem Verkehrskunden den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, wenn er für die Pflichtverletzung verantwortlich ist.

## § 26

**Verantwortlichkeit des Verkehrsbetriebes für mitgenommene und aufbewahrte Sachen sowie für Reisegepäck**

(1) Bei Verlust oder sonstiger Beeinträchtigung des Wertes (Beschädigung) der vom Fahrgast in das Beförderungsmittel mitgenommenen Sachen oder Tiere hat der Verkehrsbetrieb den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, soweit er dafür verantwortlich ist.

(2) Bei Verlust oder verspäteter Auslieferung einer in einer Aufbewahrungsstelle gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. a aufbewahr-

ten Sache oder von Tieren hat der Verkehrsbetrieb den nachgewiesenen Schaden bis zum Höchstbetrag von 500 M je Gepäckstück zu ersetzen, soweit er dafür verantwortlich ist.

(3) Bei Beschädigung einer in einer Aufbewahrungsstelle gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. a aufbewahrten Sache oder von Tieren hat der Verkehrsbetrieb den Betrag der Wertminderung, höchstens jedoch Schadenersatz wie im Falle des Verlusts, zu zahlen.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung von in einem Gepäckschließfach untergebrachten Sachen ist der Verkehrsbetrieb für den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrag von 300 M je Gepäckschließfach verantwortlich, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf Mängel des Gepäckschließfaches zurückzuführen ist, die der Verkehrskunde gemäß § 21 Abs. 8 nicht erkennen konnte.

(5) Der Verkehrsbetrieb hat bei Beschädigung, Verlust oder teilweisem Verlust von Reisegepäck den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des Wertes des Reisegepäcks sowie das für das verlorengegangene Reisegepäck gezahlte Beförderungsentgelt zu ersetzen. Reisegepäck gilt als verloren, wenn es nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Beförderungsfrist ausgeliefert werden kann.

(6) Der Verkehrsbetrieb hat bei Überschreitung der Beförderungsfrist für Reisegepäck den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, jedoch nicht mehr als 1 M für jedes angefangene Kilogramm des Gewichts des verspätet bereitgestellten Reisegepäcks für jeden angefangenen Tag und höchstens für die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Abforderung durch den Verkehrskunden bis zur Bereitstellung zur Abholung.

(7) Schadenersatz gemäß Abs. 6 kann auch neben Schadenersatz gemäß Abs. 5 gefordert werden. Der vom Verkehrsbetrieb insgesamt zu leistende Schadenersatz darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der bei Verlust des Reisegepäcks zu zahlen wäre.

## § 27

**Aufnahme des Tatbestandes**

(1) Wird Beschädigung, Verlust oder teilweiser Verlust von Reisegepäck, Sachen oder Tieren, die gemäß § 21 Abs. 2 aufbewahrt worden sind, festgestellt oder vermutet, hat der Verkehrsbetrieb den Tatbestand bei eigener Feststellung oder auf Antrag des Verkehrskunden unverzüglich aufzunehmen, sofern der Verlust oder die Beschädigung beim Verkehrsbetrieb entstanden sein könnte.

(2) Der Verkehrskunde hat die Aufnahme des Tatbestandes

- a) bei äußerlich erkennbaren Schäden oder teilweisem Verlust sofort bei der Entgegennahme,
- b) bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 3 Tage nach der Entgegennahme

beim Verkehrsbetrieb zu beantragen.

(3) Eine Durchschrift der Tatbestandsaufnahme ist dem Verkehrskunden auszuhändigen oder zu übersenden.

## § 28

**Verantwortlichkeit des Verkehrskunden**

(1) Verletzt ein Fahrgast die ihm nach dieser Anordnung obliegenden oder im Beförderungsvertrag vereinbarten Pflichten, ist er zum Ersatz eines dem Verkehrsbetrieb oder Dritten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn er nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik schuldhaft gehandelt hat.

(2) Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen sind für die Verletzung ihnen nach dieser Anordnung obliegender oder vertraglich vereinbarter Pflichten nach den Bestimmungen des Wirtschaftsrechts verantwortlich.



(3) Entsteht durch Nichtbeachten der Bedienungsvorschriften für ein Gepäckschließfach oder durch Beschädigung oder Verunreinigung eines Gepäckschließfaches dem Verkehrsbetrieb ein Schaden, ist der Verkehrskunde für diesen im nachgewiesenen Umfang, höchstens jedoch bis zum Betrag von 300 M je Gepäckschließfach, verantwortlich.

(4) Entsteht durch Sachen oder Tiere, die ein Verkehrskunde dem Verkehrsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben bzw. in einem Gepäckschließfach untergebracht oder in Beförderungsmittel mitgenommen hat, ein Schaden, hat er für diesen dem Verkehrsbetrieb und Dritten ohne Rücksicht auf Verschulden verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn die Sachen oder Tiere in gesonderten Handgepäckräumen des Beförderungsmittels untergebracht wurden.

(5) Nimmt ein Verkehrskunde mit dem Verkehrsbetrieb vereinbarte Leistungen gemäß § 29 nach Ablauf einer zu vereinbarenden Rücktrittsfrist nicht in Anspruch, hat er den dem Verkehrsbetrieb entstandenen Schaden im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen, jedoch nicht mehr als das im Fall der Inanspruchnahme der Leistung zu zahlende Entgelt.

### § 29

#### Beförderungsleistungen

##### außerhalb des fahrplanmäßigen Beförderungsangebots

(1) Die Verkehrsbetriebe können Verträge über spezielle, ihr fahrplanmäßiges Beförderungsangebot übersteigende Beförderungsleistungen für den Ausflugs- oder Gelegenheitsverkehr abschließen.

(2) Anträge auf solche Beförderungsleistungen sind mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beförderungstag bei dem Verkehrsbetrieb schriftlich zu stellen. Die Bedingungen für die Übernahme dieser Leistungen müssen dem Verkehrskunden mindestens 6 Tage vor dem Beförderungstag schriftlich vorliegen. Weist er diese nicht innerhalb von 3 Tagen zurück, gelten sie als vereinbart.

(3) Partner des Beförderungsvertrages über Beförderungsleistungen gemäß Abs. 1 sind der Verkehrsbetrieb und der den Auftrag erteilende Verkehrskunde. Gegenüber dem Verkehrsbetrieb nimmt dieser Verkehrskunde für die beförderten Personen alle Rechte und Pflichten des Fahrgastes wahr, soweit sie nicht unmittelbar an die Person des Fahrgastes gebunden sind.

### § 30

#### Einschränkungen der Beförderung

(1) Aus zwingenden Gründen kann zeitweilig die Beförderung von Personen und Gepäck eingeschränkt werden. Die Beschränkungen sind so frühzeitig wie möglich zu veröffentlichen und nach Wegfall der Gründe unverzüglich aufzuheben.

(2) Die Verkehrsbetriebe können für die Beförderung geschlossener Gruppen eine Anmeldepflicht oder Anmeldetermine vorschreiben sowie bestimmte Beförderungsmittel und Zeiten hierfür ausschließen. Diese Einschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Verkehrsbetriebe können für Gruppen eine vom Antrag abweichende Beförderung vorsehen.

## Abschnitt II

### Bestimmungen für die Personen- und Gepäckbeförderung mit Personenkraftwagen im Taxiverkehr

### § 31

#### Beförderung mit Taxi, Beförderungsvertrag

(1) Beförderungsleistungen mit Taxi sind individuelle, nicht fahrplangebundene Beförderungen, bei denen der Fahrgast den Zeitpunkt der Beförderung, das Beförderungsziel und den

Beförderungsweg bestimmt. Wird der Beförderungsweg nicht bestimmt, ist der kürzeste Weg zu wählen. Diese Beförderungsleistungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Straßen und Wegen durchgeführt.

(2) Auf Beförderungsleistungen mit Taxi sind die Vorschriften des Abschnittes I entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(3) Der Beförderungsvertrag kommt zustande, wenn der Fahrgast in ein als frei erkennbares Taxi einsteigt oder das Taxi schriftlich, fernmündlich oder mündlich bestellt und die Bestellung vom Verkehrsbetrieb oder Fahrer bestätigt wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Fernfahrten besteht, wenn ihre Übernahme vom Verkehrsbetrieb oder Fahrer des Taxi bestätigt wurde.

(4) Der Fahrgast ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Bereits vom Verkehrsbetrieb erbrachte Leistungen, die unmittelbar der Vorbereitung und Ausführung der bestellten Beförderung dienen, hat der Fahrgast zu bezahlen.

### § 32

#### Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt wird grundsätzlich durch Fahrpreiszeiger ermittelt. Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt und die wesentlichen Angaben über seine Berechnung (insbesondere Abfahrts- und Ankunftsart, gefahrene Kilometer und angewendeter Tarif) auszustellen; kann das Beförderungsentgelt nicht durch Fahrpreiszeiger ermittelt werden, ist der Verkehrsbetrieb verpflichtet, in der Quittung auch den Kilometerstand des Taxi bei Beförderungsbeginn und am Beförderungsziel auszuweisen.

(2) Benutzen mehrere Fahrgäste im gegenseitigen Einvernehmen gleichzeitig ein Taxi zur Beförderung zu unterschiedlichen Beförderungsziele, ist derjenige Fahrgast zur Entrichtung des Beförderungsentgelts für die gesamte vom Taxi zurückgelegte Beförderungstrecke verpflichtet, der am letzten Zielort das Taxi verläßt. Die Aufteilung des Beförderungsentgelts untereinander haben die Fahrgäste ohne Zutun des Verkehrsbetriebes vorzunehmen. Auf Verlangen der Fahrgäste hat der Fahrer die Höhe des Beförderungsentgelts für die jeweiligen Teilstrecken mitzuteilen.

(3) Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer des Taxi kann bei Antritt der Beförderung eine angemessene Vorauszahlung fordern. Wird dem nicht entsprochen, kann die Beförderung abgelehnt werden.

(4) Soll ausnahmsweise das Beförderungsentgelt durch Rechnungslegung des Verkehrsbetriebes erhoben werden, ist der Fahrgast verpflichtet, dies bei der Bestellung des Taxi, spätestens jedoch dem Fahrer des Taxi vor Antritt der Beförderung mitzuteilen. Der Fahrer des Taxi ist berechtigt, vor Antritt der Beförderung die Aushändigung eines schriftlichen Auftrages und die Einsichtnahme in den Personalausweis zu fordern. Bei Beendigung der Beförderung hat der Fahrgast die Durchführung und den Umfang der Beförderungsleistung unterschrieben zu bestätigen.

### § 33

#### Verantwortlichkeit, Verhalten bei Unregelmäßigkeiten

(1) Bei Ausfall des Taxi während der Anfahrt zum Fahrgast des Taxi ist der Verkehrsbetrieb verpflichtet, für Ersatzbeförderung durch ein anderes Taxi zu sorgen, es sei denn, die Anfahrt ist dem Verkehrsbetrieb wegen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich.

(2) Wird die Beförderung des Fahrgastes auf Grund von Umständen unterbrochen oder abgebrochen, für die der Verkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist, ist der Fahrgast verpflichtet, die erbrachte Teilbeförderungsleistung zu bezahlen.



(3) Ist der Verkehrsbetrieb für die Umstände, die zur Unterbrechung oder zum Abbruch der Beförderung führen, verantwortlich, ist der Fahrgast berechtigt:

- a) von der weiteren Beförderung unter Entrichtung des Beförderungsentgelts für die zurückgelegte Beförderungstrecke zurückzutreten oder
- b) vom Verkehrsbetrieb den Nachweis einer Ersatzbeförderungsmöglichkeit — auch durch ein öffentliches Beförderungsmittel — zu fordern, die die Erreichung des Beförderungsziele in zumutbarer Weise und innerhalb angemessener Frist gewährleistet. Entspricht der Verkehrsbetrieb dieser Forderung, ist der Fahrgast zur Entrichtung des Beförderungsentgelts für die zurückgelegte Beförderungstrecke verpflichtet. Weist der Verkehrsbetrieb eine zumutbare Ersatzbeförderungsmöglichkeit nicht nach oder gewährleistet sie nicht das Erreichen des Beförderungsziele innerhalb angemessener Frist, ist der Fahrgast zur Entrichtung des Beförderungsentgelts für die zurückgelegte Beförderungstrecke nicht verpflichtet. Ansprüche aus § 25 Absätze 2 und 3 werden hiervon nicht berührt.

(4) Entrichtet der Fahrgast unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Buchst. b kein Beförderungsentgelt, ist er verpflichtet, den Abbruch der Beförderung bzw. deren Umfang sowie die ihm nachgewiesene Ersatzbeförderungsmöglichkeit dem Fahrer des Taxi zum Zwecke einer etwa notwendigen nachträglichen Klärung unterschriftlich und unter Angabe seiner Personalien zu bestätigen.

#### § 34

##### Mitnahme von Sachen und Tieren

Für das ordnungsgemäße Ein- und Ausladen mitgenommener Sachen oder Tiere ist der Fahrer des Taxi verantwortlich.

### Abschnitt III

#### Bestimmungen für die kombinierte Personen- und Reisegepäckbeförderung

#### § 35

##### Grundsätze

(1) Kombinierte Personenbeförderung liegt vor, wenn auf einen Fahrausweis Beförderungleistungen von Verkehrsbetrieben unterschiedlicher Verkehrszweige in Anspruch genommen werden.

(2) Kombinierte Reisegepäckbeförderung liegt vor, wenn Reisegepäck auf einen Gepäckschein von Verkehrsbetrieben unterschiedlicher Verkehrszweige befördert wird.

(3) Im kombinierten Verkehr gelten für jede Teilbeförderungleistung jeweils die Bestimmungen des Verkehrsbetriebes, der diese erbringt, soweit in diesem Abschnitt, den Ausführungsbestimmungen oder im Tarif keine speziellen Regelungen vorgesehen sind.

#### § 36

##### Beförderungsvertrag für die kombinierte Personenbeförderung

(1) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Personenbeförderung kommt zustande, wenn der Fahrgast das Beförderungsmittel bzw. den abgegrenzten oder gekennzeichneten Bereich einer Verkehrsstelle eines an der kombinierten Personenbeförderung beteiligten Verkehrsbetriebes zum Zwecke der kombinierten Beförderung betritt und einen gültigen Fahrausweis zur Inanspruchnahme von Beförderungleistungen des kombinierten Verkehrs besitzt oder erwirbt.

(2) Der Beförderungsvertrag endet, wenn die Verkehrsbetriebe die aufeinanderfolgenden Teilbeförderungleistungen erbracht haben und der Fahrgast das Beförderungsmittel oder den abgegrenzten oder gekennzeichneten Bereich der Ver-

kehrsstelle des letzten an der kombinierten Personenbeförderung beteiligten Verkehrsbetriebes verlassen hat.

#### § 37

##### Beförderungsvertrag für die kombinierte Reisegepäckbeförderung

(1) Der Beförderungsvertrag für die kombinierte Reisegepäckbeförderung ist abgeschlossen, wenn ein am kombinierten Verkehr beteiligter Verkehrsbetrieb das Reisegepäck angenommen und dem Verkehrskunden gegen Entrichtung des Beförderungsentgelts den Gepäckschein ausgehändigt hat.

(2) Der Beförderungsvertrag ist erfüllt, wenn der letzte am kombinierten Verkehr beteiligte Verkehrsbetrieb die Beförderungserbringt und dem Verkehrskunden das Reisegepäck gegen Rückgabe des Gepäckscheines und Entrichtung eines etwa noch zu zahlenden Entgelts ausgeliefert hat.

#### § 38

##### Fahrpläne im kombinierten Verkehr

Die Verkehrsbetriebe, die Teilbeförderungleistungen für den kombinierten Verkehr erbringen, sind verpflichtet, in ihrem Fahrplan die Anschlussverbindungen anderer Verkehrsbetriebe im kombinierten Verkehr mit zu veröffentlichen. Das gilt für Fahrplanaushänge gemäß § 7 Abs. 2 nur an solchen Verkehrsstellen, die allgemein dem Übergang auf Beförderungsmittel anderer Verkehrsbetriebe dienen.

#### § 39

##### Geltendmachen von Ansprüchen im kombinierten Verkehr

(1) Entsteht einem Verkehrskunden aus einer Pflichtverletzung eines Verkehrsbetriebes im kombinierten Verkehr ein Schaden, hat er die sich daraus ergebenden Ansprüche bei dem Verkehrsbetrieb geltend zu machen, der für diese Pflichtverletzung verantwortlich ist.

(2) Sind mehrere am kombinierten Verkehr beteiligte Verkehrsbetriebe für eine Pflichtverletzung verantwortlich oder ist der für die Pflichtverletzung verantwortliche Verkehrsbetrieb nicht feststellbar, sind die beteiligten Verkehrsbetriebe als Gesamtschuldner verantwortlich. Der Verkehrskunde ist berechtigt, seine Ansprüche bei einem der Verkehrsbetriebe geltend zu machen, deren Beförderungleistung im kombinierten Verkehr in Anspruch genommen wurde.

### Abschnitt IV

#### Schlussbestimmungen

#### § 40

##### Anwendung des Zivil- und Wirtschaftsrechts

Auf die in dieser Anordnung geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen Verkehrsbetrieben und Bürgern sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 463), zwischen Verkehrsbetrieben und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Wirtschaftsrechts unterliegen, die Bestimmungen des Wirtschaftsrechts anzuwenden, soweit diese Anordnung keine besondere Regelung enthält.

#### § 41

##### Geltendmachen von Ansprüchen

(1) Schadenersatzansprüche sind schriftlich bei dem Verkehrsbetrieb geltend zu machen, der seine Pflichten verletzt hat oder mit dem der Vertrag abgeschlossen war.

(2) Den Schadenersatzanträgen sind alle Unterlagen und Beweismittel (z. B. Tatbestandsaufnahme) beizufügen, die

einen eingetretenen Schaden belegen können. Ist die Beifügung von Beweismitteln nicht möglich, sind sie im Schadenersatzantrag zu benennen.

## § 42

**Verjährung**

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen gemäß dieser Anordnung beträgt 1 Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist für außervertragliche Ansprüche beträgt 2 Jahre.

(3) Die Verjährung wird unbeschadet der allgemeinen Hemmungsgründe auch durch das schriftliche Geltendmachen der Ansprüche gehemmt. Soweit darauf ein abschlägiger Bescheid ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Bescheid dem Anspruchsberechtigten schriftlich bekanntgegeben wurde. Erneute Anträge, die denselben Antrag betreffen, hemmen die Verjährung nicht.

## § 43

**Rechtsstreitigkeiten**

Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern und Verkehrsbetrieben aus den in dieser Anordnung geregelten wechselseitigen Beziehungen entscheiden die Gerichte. Rechtsstreitigkeiten zwischen Verkehrsbetrieben und Verkehrskunden, die dem Geltungsbereich des Wirtschaftsrechts unterliegen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

## § 44

**Ausführungsbestimmungen, Beutzungsbedingungen**

(1) Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 8, 17. und 35 erläßt der Minister für Verkehrswesen. Sie sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen und durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Bei Vorliegen zwingender technischer oder technologischer Gründe der Durchführung der Beförderung mit Beför-

derungsmitteln gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e oder der Abfertigung sind die Verkehrsbetriebe berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Räten ergänzende Bestimmungen zu erlassen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht zuwiderlaufen dürfen. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministers für Verkehrswesen und sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Betreiber von Seilbahnen, Lifts und Fahrzeugen mit Zugtieren haben im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Räten auf der Grundlage dieser Anordnung Benutzungsbedingungen zu erlassen, die in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind.

## § 45

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 26. April 1954 über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr (GBl. Nr. 43 S. 450) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1970 (GBl. II Nr. 76 S. 535),
2. Anordnung vom 15. November 1958 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe (GBl. I Nr. 75 S. 891) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. August 1970 (GBl. II Nr. 76 S. 535),
3. Anordnung vom 29. Juli 1960 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen der Fahrgast-schiffahrt (GBl. I Nr. 50 S. 493).

Berlin, den 18. März 1976

Der Minister für Verkehrswesen  
Aradt

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 827**

Anordnung vom 22. Januar 1976 über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel, 24 Seiten, 1,20 M

**Sonderdruck Nr. 828**

Anordnung vom 18. März 1976 über den vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr mit Kraftomnibussen — Vertragsverkehrsordnung Kraftomnibus (VVO — KOM) —

**Sonderdruck Nr. 838**

Anordnung Nr. Pr. 104/1 vom 12. Februar 1976 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —, 2 Seiten, —,10 M

**Sonderdruck Nr. 869**

Anordnung vom 3. März 1976 über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung  
Anordnung vom 1. April 1976 über das Verzeichnis der in postgradualen Studien mit Fachabschluß erwerbenden Ergänzungen zur Berufsbezeichnung

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Achtung!****Wichtig für**

- Betriebe und Kombinate
- wirtschaftsleitende Organe

Die Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR (ELN) ist verbindliches Arbeitsmittel für die Ausarbeitung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne. Zur Sicherung ihrer einheitlichen und fehlerfreien Erarbeitung hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weitere Neudrucke der ELN herausgegeben.

In diese Neudrucke sind alle bisher erschienenen sowie noch nicht publizierten Ergänzungen der entsprechenden Teile eingearbeitet worden.

Der Teil V (Textil, Konfektion, Leder) ist völlig neu gegliedert worden.

Die Neuausgaben beinhalten somit den neuesten Stand der ELN.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle an den

**Staatsverlag der DDR**

**Bereich Amtliche Dokumente**

**108 Berlin**

**Otto-Grotewohl-Straße 17**

Die Auslieferung erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

**Teil V, Neudruck 1974**

Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie  
Loseblattwerk, gelocht und gebündelt mit beigelegtem Reißmechanikordner A 5

Umfang: 704 Seiten · Preis: 8,50 M

sofort lieferbar

**Teil VII, Neudruck 1975**

Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Loseblattwerk, gelocht und gebündelt mit beigelegtem Reißmechanikordnung A 5

Umfang: 96 Seiten · Preis: 6,80 M

sofort lieferbar

**Teil IV, Neudruck 1975**

Baumaterial, Glas, Keramik, Holz, Papier, Polygrafie, Kulturwaren, Altstoffe

Loseblattwerk, gelocht und gebündelt mit beigelegtem Reißmechanikordner A 5

Umfang: 608 Seiten · Preis: 9,— M

sofort lieferbar

Weiterhin sind noch lieferbar:

- **Teil I, Neudruck 1972** (einschl. 1. bis 3. Ergänzung)  
Energie, Brennstoffe, Metallurgie, Gießereien, Schmieden

**Teil III, Neudruck 1971** (einschl. 1. bis 4. Ergänzung)  
Chemie

**Teil VI, Neudruck 1973** (einschl. 1. und 2. Ergänzung)  
Lebensmittel, Land- und Forstwirtschaft



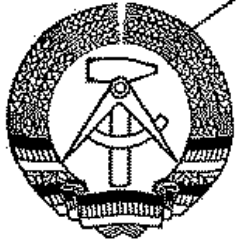
**STAATSV ERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 289 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817



# GESETZBLATT

AUSGESONDERT

27 APR 1976  
U. Cott

217

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 29. April 1976

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 76	Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Beschluß des Ministerrates	217
24. 3. 76	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik	220
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	220
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	220

**Statut  
des Amtes für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Beschluß des Ministerrates  
vom 19. Februar 1976**

§ 1

(1) Das Amt für Preise beim Ministerrat (nachfolgend Amt für Preise genannt) ist das Organ des Ministerrates für die Gewährleistung der staatlichen Preispolitik. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Amt für Preise ist im Auftrage des Ministerrates verantwortlich für

- die Ausarbeitung der Grundsätze der staatlichen Preispolitik,
- die konsequente Verwirklichung der vom Ministerrat gefaßten Beschlüsse über die Stabilität der Verbraucherpreise,
- die Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise.

Es hat die vom Ministerrat übertragenen Aufgaben bei

- der Bildung und planmäßigen Änderung der Industriepreise in Zusammenarbeit mit den Industrieministerien und den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen,
- der Bildung und planmäßigen Änderung der Agrarpreise in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- der Bildung und planmäßigen Änderung von Importabgabepreisen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenhandel und den Industrieministerien,
- der Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung,
- der Bildung der Preise für Dienstleistungen für die Bevölkerung und der Mieten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsorganen

zu verwirklichen.

Das Amt für Preise gewährleistet und fördert die Wahrnehmung der Verantwortung der Minister und der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane für die Durchführung der vom Ministerrat beschlossenen Aufgaben auf dem Gebiet der Preise.

Das Amt für Preise hat die Aufgabe, die ökonomische Wirkung der Industriepreise, Agrarpreise und Importabgabepreise, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Erhöhung der Effektivität, zu analysieren und die Ergebnisse dem Ministerrat vorzulegen. Es sichert die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Preispolitik auf dem Gebiet der Einzelhandelsverkaufspreise, Mieten und Preise für Dienstleistungen für die Bevölkerung.

Das Amt für Preise ist für die ökonomische Forschung auf dem Gebiet der Preise und für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Inlandspreisbildung verantwortlich.

(3) Das Amt für Preise konzentriert sich in seiner Tätigkeit darauf, mit Hilfe der Preise Einfluß zu nehmen auf die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität.

(4) Das Amt für Preise hat seine Aufgaben unter Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Amt für Preise wird vom Leiter des Amtes für Preise (nachfolgend Leiter genannt) nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Leiter trägt für die gesamte Tätigkeit des Amtes für Preise die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1976

(2) Der Leiter trifft in Durchsetzung der staatlichen Preispolitik die zur Bildung, Planung und Analyse der Industrie- und Verbraucherpreise sowie die zur Kontrolle der Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm vom Ministerrat übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordination mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke. Dabei gewährleistet er die Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Leiter sichert in Durchsetzung der staatlichen Preispolitik die Mitarbeit des Amtes für Preise bei zentralen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Grundsätze und Methoden der Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Der Leiter ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise entsprechende Maßnahmen zur Herstellung der staatlichen Ordnung zu ergreifen.

(5) Der Leiter erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereichs durch Verfügungen und Anweisungen.

(6) Der Leiter legt in Übereinstimmung mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates die Abgrenzung der Verantwortung der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Industrie- und Verbraucherpreise fest.

(7) Der Leiter sichert die Unterstützung der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Preise.

(8) Der Leiter arbeitet entsprechend den Festlegungen des Ministerrates mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung, Durchführung und Auswertung zentraler Beschlüsse zusammen. Er sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der Räte der Bezirke für Finanzen und Preise die Anleitung und Unterstützung der Leiter der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er ist gegenüber den Leitern der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke im Rahmen seiner Zuständigkeit weisungsberechtigt.

### § 3

(1) Der Leiter ist verantwortlich für die Leitung und Kontrolle der Bildung der Industrie- und Verbraucherpreise.

(2) Der Leiter sichert, daß in Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und den wirtschaftsleitenden Organen die Ausarbeitung der Industrie- und Verbraucherpreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie die Einstufung von Erzeugnissen in das bestehende Preisgefüge unter Wahrung der dazu festgelegten staatlichen Anforderungen erfolgt.

(3) Der Leiter ist im Auftrage des Ministerrates für die zentrale staatliche Bestätigung der Industrie- und Verbraucherpreise entsprechend der festgelegten staatlichen Nomenklatur verantwortlich. Er veranlaßt ferner die staatliche Bestätigung der Industrie- und Verbraucherpreise, die von wirtschaftsleitenden Organen in das bestehende Preisgefüge eingestuft wurden.

### § 4

(1) Der Leiter ist verantwortlich für die Leitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen.

(2) Der Leiter sichert im Auftrage des Ministerrates, daß in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und anderen zentralen Staatsorganen sowie wirtschaftsleitenden Organen für den Fünfjahresplanzeitraum wichtige Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise ausgearbeitet werden, die er dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorlegt. Dabei gewährleistet er, daß von den Zielen der langfristigen Planung der Volkswirtschaft, des Fünfjahr-

planes und den Ergebnissen der analytischen Tätigkeit ausgegangen wird.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die Prüfung der von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen unterbreiteten Vorschläge für planmäßige Industriepreisänderungen. Er unterbreitet dem Ministerrat auf der Grundlage der für den Fünfjahrplan beschlossenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise und der Vorschläge der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane zu den Volkswirtschaftsplänen sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der analytischen Tätigkeit Vorschläge für planmäßige Industriepreisänderungen. Er legt im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht dem Ministerrat eine Bilanz der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen auf den Volkswirtschaftsplan vor. Bei der Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen gewährleistet der Leiter die Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und anderen zentralen Staatsorganen.

### § 5

(1) Der Leiter legt dem Ministerrat Rechenschaft über die Entwicklung der Industrie- und Verbraucherpreise, der Kosten und des Reineinkommens sowie der ökonomischen Wirkung der Preise, insbesondere auf die bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion zur Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, die Erhöhung der Materialökonomie und die Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit. Dazu gewährleistet er die Ausarbeitung der entsprechenden Analysen. In der analytischen Tätigkeit ist mit den Industrieministerien und den anderen staatlichen sowie wirtschaftsleitenden Organen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Leiter legt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die Schwerpunkte für die Analyse der Entwicklung der Industrie- und Verbraucherpreise sowie ihrer ökonomischen Wirkung fest. Er hat das Recht, von den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe Analysen anzufordern.

### § 6

(1) Der Leiter ist verantwortlich für die Leitung der staatlichen Kontrolle der Industrie- und Verbraucherpreise durch die staatlichen Preiskontrollorgane und die Unterstützung der Entwicklung der gesellschaftlichen Preiskontrolle. Dadurch hat er zu sichern, daß die Gesetzlichkeit bei der Preisbildung und bei planmäßigen Industriepreisänderungen sowie bei der Anwendung der Industriepreise und der Verbraucherpreise eingehalten wird. Das Amt für Preise unterstützt die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe bei der Aufdeckung von Reserven und unterbreitet Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der Produktion.

(2) Der Leiter sichert die Zusammenarbeit der staatlichen Preiskontrollorgane mit anderen Kontrollorganen, insbesondere mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und der Staatlichen Finanzrevision sowie ihr Zusammenwirken mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund. Der Leiter legt gemeinsam mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane unter Berücksichtigung der Hinweise der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe die Schwerpunkte der Preiskontrolle und die Durchführung gemeinsamer Kontrollen fest.

(3) Das Amt für Preise kontrolliert die Arbeit mit den Kosten und Preisen in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate und Betrieben. Es führt zur staatlichen Bestätigung von Industrie- und Verbraucherpreisen bei den wirtschaftsleitenden Organen, denen Befugnisse zur Preisfestsetzung übertragen sind, periodische Revisionen durch. Das Amt für Preise sichert, daß die Kontrollergebnisse gemeinsam mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen ausgewertet werden. Soweit erforderlich, unterbreitet der Leiter den zuständigen staatlichen Leitern Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeit mit den Kosten und Preisen.



(4) Der Leiter ist verantwortlich für die Preiskontrolle bei volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben mit dem Ziel, die Investitionsaufwendungen zu senken und die Effektivität der Investitionen zu erhöhen.

(5) Der Leiter ist auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates berechtigt, zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung von den zuständigen Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe die Korrektur rechtswidriger Entscheidungen auf dem Gebiet der Kosten und Preise zu verlangen. Er hat das Recht, gegenüber den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu erteilen.

(6) Der Leiter ist berechtigt, die Abführung von Mehrerlösen festzulegen.

#### § 7

(1) Der Leiter sichert auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates die Mitarbeit in den Organen des RGW sowie die Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Komitee für Preise der UdSSR und den Preisämtern der anderen Mitgliedsländer des RGW zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration auf dem Gebiet der Inlandspreisbildung.

(2) Der Leiter gewährleistet auf der Grundlage von Vereinbarungen den Erfahrungsaustausch mit dem Staatlichen Komitee für Preise der UdSSR und den Preisämtern der anderen Mitgliedsländer des RGW und organisiert die Nutzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

(3) Der Leiter sichert die Teilnahme der DDR an der internationalen Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW bei der ökonomischen Forschung auf dem Gebiet der Inlandspreisbildung.

(4) Der Leiter gewährleistet die Mitwirkung bei der Entscheidungsvorbereitung für wichtige Objekte der sozialistischen ökonomischen Integration.

#### § 8

(1) Der Leiter ist verantwortlich für die Leitung und Planung der ökonomischen Forschung auf dem Gebiet der Preise. Ihm ist das Forschungsinstitut des Amtes für Preise unterstellt. Er bestimmt die durch das Forschungsinstitut wahrzunehmenden Aufgaben.

(2) Bei der ökonomischen Forschung sichert der Leiter die Zusammenarbeit mit den für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung verantwortlichen wissenschaftlichen Räten und Forschungseinrichtungen sowie die Information und Dokumentation auf dem Gebiet der Preise.

#### § 9

In Durchführung der Aufgaben des Amtes für Preise ist der Leiter berechtigt, von Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate und Betrieben zur Ausarbeitung der Grundsätze der staatlichen Preispolitik, zur Bildung und Planung der Industrie- und Verbraucherpreise sowie über die Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen. Zu grundsätzlichen Fragen erfolgt die Anforderung in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans.

#### § 10

(1) Der Leiter ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet. Er sichert dabei die Auswertung der Erfahrungen der UdSSR und die Anwendung der Erkenntnisse der Leitungswissenschaft.

(2) Der Leiter ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Amt für Preise sowie gegenüber dem Direktor des Forschungsinstituts des Amtes für Preise weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader des Amtes für Preise und der Leitungskader des Forschungsinstituts des Amtes für Preise entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er gewährleistet die zielstrebige Entwicklung und Förderung der Frauen und deren Einsatz in leitende Funktionen. Der Leiter nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der ihm unterstellten Leiter und Mitarbeiter. Er unterstützt die Minister und die örtlichen Räte bei der Ausbildung und Qualifizierung der auf dem Gebiet der Preise in den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate, Betrieben und örtlichen Staatsorganen arbeitenden Kader.

(4) Das beratende Organ des Leiters ist das Kollegium. Es unterstützt den Leiter durch Beratung, insbesondere von Grundfragen der Durchsetzung der staatlichen Preispolitik, der Bildung und Planung der Industrie- und Verbraucherpreise, der Kontrolle der Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise, der Analyse der Wirksamkeit planmäßiger Industriepreisänderungen, Entwürfen von Beschlussvorlagen für den Ministerrat sowie Entwürfen von Rechtsvorschriften. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums legt der Leiter fest.

(5) Bei der Entscheidungsvorbereitung auf dem Gebiet der Bildung der Verbraucherpreise wird der Leiter durch den zentralen Preisbeirat als Beratungsgremium unterstützt.

(6) Der Staatssekretär hat im Falle der Verhinderung des Leiters die Befugnisse und Pflichten des Leiters wahrzunehmen.

#### § 11

(1) Das Amt für Preise ist zur Lösung seiner Aufgaben in Abteilungen, Außenstellen und in die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Amtes für Preise werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Leiter legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, des Leiters der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen, die Aufgaben der Abteilungen und Außenstellen, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Amtes für Preise sowie in Funktionsplänen fest.

#### § 12

(1) Das Amt für Preise ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Amt für Preise wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Leiters des Amtes für Preise, der Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen und die Leiter der Abteilungen und Außenstellen sind berechtigt, das Amt für Preise im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Amtes für Preise oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmacht das Amt für Preise vertreten.

#### § 13

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. Dezember 1967 über das Statut des Amtes für Preise beim Ministerrat (GBL II 1968 Nr. 3 S. 17) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1976

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Sindermann  
Vorsitzender

**Beschluß**  
**des Plenums des Obersten Gerichts**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 24. März 1976**

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465), des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 517) und der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) beschließt das Plenum des Obersten Gerichts, die Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 19. März 1969 (GBl. II Nr. 28 S. 179) und die Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der Deut-

schen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970 (GBl. II Nr. 36 S. 251) aufzuheben und durch die neue Fassung der Richtlinie Nr. 26 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 24. März 1976\* und der Richtlinie Nr. 28 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 24. März 1976\*\* zu ersetzen.

Berlin, den 24. März 1976

**Das Plenum des Obersten Gerichts**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Dr. Toepflitz  
 Präsident

\* Wird im Sonderdruck Nr. 870 des Gesetzblattes veröffentlicht.  
 \*\* Wird im Sonderdruck Nr. 871 des Gesetzblattes veröffentlicht.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 870**

Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 24. März 1976

**Sonderdruck Nr. 871**

Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 24. März 1976

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstholung  
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 798 vom 1. März 1976 enthält:**

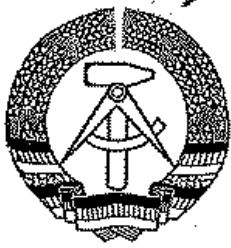
Anordnung Nr. 798 vom 26. Januar 1976 über Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
 Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.*

*Einzelangaben können beim Zentral-Versand Erfurt,  
 501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
 Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind  
 Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

27. APR. 1993



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 11. Mai 1976	Teil I Nr. 16
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 76	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker	221
15. 4. 76	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung .....	221
	Berichtigung .....	228
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	228

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz  
über die Besteuerung der Handwerker  
vom 9. April 1976

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern (GBl. I Nr. 24 S. 371) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Aufwendungen der Handwerker für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegegenständen sind zum Zeitpunkt der Anschaffung als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie 500 M nicht überschreiten.

(2) § 6 Abs. 1 Buchst. f der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II Nr. 32 S. 183) erhält folgende Fassung:

„f. Aufwendungen für Anlagegegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis zu 500 M sofort zum Zeitpunkt der Anschaffung.“

(3) In den §§ 14 Abs. 2 und 16 Abs. 2 der Anordnung vom 17. März 1966 über die Steuerveranlagung der Handwerker (Veranlagungsrichtlinien ab 1966 — Hdw —) (Sonderdruck Nr. 537 des Gesetzblattes) tritt anstelle des Betrages von 250 MDN der Betrag von 500 M.

§ 2

(1) Aufwendungen der Handwerker für Generalreparaturen an Kraftfahrzeugen sind im Jahr des Entstehens als Betriebsausgaben abzugsfähig.

(2) § 17 der Anordnung vom 17. März 1966 über die Steuerveranlagung der Handwerker (Veranlagungsrichtlinien ab 1966 — Hdw —) erhält folgende Fassung:

„§ 17

**Aufwendungen für Reparaturarbeiten**

Die Aufwendungen für Reparaturarbeiten sind als Erhaltungsaufwand gemäß § 16 Abs. 1 im Jahr des Entstehens als Betriebsausgaben abzugsfähig.“

\* 3. DB vom 16. Mai 1968 (GBl. II Nr. 54 S. 287)

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1976

Der Minister der Finanzen  
Böhm

**Fünfte Durchführungsbestimmung\***  
zur Kommissionshandelsverordnung  
vom 15. April 1976

Auf Grund des § 20 der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II Nr. 68 S. 429) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Kommissionshandelsverträge können auch zwischen privaten Einzelhändlern und privaten Gastwirten, die ihre Handelstätigkeit mit mehr als 3 Vollbeschäftigten — bezogen auf den Jahresdurchschnitt — ausüben, und den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben abgeschlossen werden. Jede Erweiterung der Anzahl von Beschäftigten bei Kommissionshändlern mit 3 und mehr Vollbeschäftigten — bezogen auf den Jahresdurchschnitt — bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Stunden- und Halbtagsbeschäftigte einschließlich Hilfspersonal, mit Ausnahme der mit kurzfristiger Aushilfstätigkeit Beschäftigten, deren Arbeitseinkommen entsprechend den steuerrechtlichen Grundsätzen pauschal besteuert werden kann, sind bei der Bestimmung der Anzahl der Vollbeschäftigten zu berücksichtigen. Mitarbeitende Familienangehörige zählen dann hierzu, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht. Das gilt nicht für mitarbeitende Ehegatten. Die zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, können ihre Befugnisse für die Beschäftigung befristet einzustellender Arbeitskräfte auf die sozialistischen Vertragspartner übertragen.

(2) Vor Abschluß der Kommissionshandelsverträge sind die Stellungnahmen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer sowie des je-

\* 4. DB vom 14. Januar 1971 (GBl. II Nr. 11 S. 77)

weils zuständigen Bürgermeisters der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. des Bezirksbürgermeisters in den Städten mit Stadtbezirken und bei Pächtern von Bahnhofsgaststätten der zuständigen Reichsbahndirektion oder des Reichsbahnamtes einzuholen. Die Kommissionshandelsverträge mit Pächtern von Bahnhofsgaststätten dürfen den vertraglichen Vereinbarungen zwischen diesen und der Deutschen Reichsbahn nicht entgegenstehen.

(3) Für den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen ist der Muster-Kommissionshandelsvertrag (Anlage) verbindlich.

## § 2

(1) Kommissionshandelsverträge mit Handwerkern, die Einzelhandelstätigkeit ausüben, sind nur abzuschließen, wenn die Produktions-, Reparatur- oder Dienstleistungstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigenart des Handelsortiments steht. In die Kommissionshandelsverträge ist nur die Einzelhandelstätigkeit einzubeziehen. Einzelhandelstätigkeit ist der Verkauf von Waren, die die Kommissionshändler vom Großhandel oder von anderen Lieferanten zum unmittelbaren Verkauf an die Bevölkerung bezogen haben.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sind berechtigt, mit Zustimmung der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft in Ausnahmefällen den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen mit Handwerkern zu genehmigen, auch wenn deren Einzelhandelstätigkeit nicht überwiegt.

(3) Der Abschluß von Kommissionshandelsverträgen darf keinesfalls zur Einschränkung oder Einstellung handwerklicher Tätigkeit führen. Im Kommissionshandelsvertrag ist ausdrücklich zu vereinbaren, daß die bisherige Produktions-, Reparatur- oder Dienstleistungstätigkeit aufrechterhalten bleibt. Diese Entwicklung ist zu fördern und durch den Abschluß von zusätzlichen Verträgen zu sichern.

(4) Die in der eigenen handwerklichen Produktion hergestellten Erzeugnisse können auf eigene Rechnung verkauft werden.

(5) Die Kommissionsware ist von den Rohstoffen und Hilfsmaterialien für die handwerkliche Tätigkeit sowie von den in der eigenen handwerklichen Produktion hergestellten Erzeugnissen getrennt nachzuweisen und zu lagern.

## § 3

Eine sonstige gewerbliche Tätigkeit (Annahmestelle für Reinigung, Lotto, Toto usw.) ist nicht in die Kommissionshandelsverträge einzubeziehen. Das gleiche gilt für Eintrittserlöse aus Veranstaltungen sowie für die Ausgaben und steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen, die der Kommissionshändler auf eigene Rechnung durchführt.

## § 4

(1) Die Kommissionshändler haben zur Entwicklung von Kundendiensten und Dienstleistungen zur Erleichterung des Einkaufs und der Hausarbeit der Werktätigen beizutragen. Die Leistungen sind, soweit die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe an der Einflußnahme auf den Kundendienst besonders interessiert sind, durch den Abschluß von zusätzlichen Verträgen zu fördern und zu sichern.

(2) Die Kommissionshändler sind in die Festlegungen, die zum Verkauf von Waren für die Versorgung der Bevölkerung an gesellschaftliche Bedarfsträger berechtigen, mit einzubeziehen.

### Zu § 3 der Verordnung:

## § 5

(1) Die Höhe des Umsatzes und der Bestände sowie das Sortiment sind, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung der Bevölkerung, zwischen den Vertragspartnern in

Abstimmung mit den anderen Handelsorganen festzulegen. Die Höhe des Umsatzes ist unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der Kommissionshandelsgeschäfte und der Saisonschwankungen nach Quartalen und nach Sortimenten zu differenzieren. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Organisation der Versorgung in Arbeiterzentren und anderen Versorgungsschwerpunkten zu vereinbaren. In diese Vereinbarungen ist auch die Anzahl der Beschäftigten (VbE und Anzahl der Personen) aufzunehmen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Kommissionshändler stehen.

(2) Die Höhe der Warenbestände ist auf der Grundlage des Katalogs der Richtwerte für die Bestandhaltung im sozialistischen Einzelhandel sowie der dazu vom Ministerium für Handel und Versorgung getroffenen Festlegungen zu vereinbaren. Saisonschwankungen und dergleichen sind bei der monatlichen bzw. quartalsweisen Differenzierung der Bestandshöhe zu beachten. Die Kommissionshändler haben die vereinbarten Durchschnitts- und Endbestände einzuhalten.

(3) Bei Überschreitung der vereinbarten Höhe der Warenbestände haben

- die Vertragspartner gemeinsame Festlegungen über den Abbau der Bestände oder eine Erhöhung des vereinbarten Warenbestandes zu treffen. Bei Nichteinhaltung der hierzu übernommenen Verpflichtung durch den Kommissionshändler hat dieser dem Betrieb Schadenersatz zu leisten und gezahlte Kreditzinsen zu erstatten.
- die Kommissionshändler dem sozialistischen Einzelhandelsbetrieb die für die überhöhten Bestände abgeführte Handelsfondsabgabe zu erstatten.

### Zu § 4 der Verordnung:

## § 6

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bei den Kommissionshändlern vorhandenen verkäuflichen Warenbestände sind durch beide Vertragspartner entsprechend den handelsüblichen Bedingungen zum Einzelhandelsverkaufspreis und zum Großhandelsabgabepreis aufzunehmen und zu bewerten. Bei qualitätsgeminderten Erzeugnissen ist der Preis dem Gebrauchswert entsprechend festzulegen. Den Kommissionshändlern ist der Großhandelsabgabepreis unter Anrechnung auf die von ihnen zu hinterlegende Kautions zu erstatten. Dabei sind eingetretene Wertminderungen zu berücksichtigen.

(2) Für die Warenbestände, die nicht übernommen werden, ist mit den Kommissionshändlern festzulegen, in welchem Zeitraum diese Waren von ihnen abzusetzen sind.

## § 7

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die in den Verträgen festgelegten Lieferanten über den Abschluß der Kommissionshandelsverträge und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Kommissionshändlers zu informieren. Die in Rahmenverträgen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe mit den sozialistischen Großhandelsbetrieben bzw. den Betrieben der Mundproduktion getroffenen Festlegungen gelten auch für die Warenbezüge durch Kommissionshändler.

(2) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe und sonstigen Lieferanten haben die Pflicht, den Kommissionshändlern in der gleichen Form wie dem sozialistischen Einzelhandel Waren anzubieten und zu den gleichen Bedingungen anzuliefern. Sie haben eine reibungslose Belieferung der Kommissionshändler im Rahmen der Verträge zu sichern.

(3) Für die Lieferungen an die Kommissionshändler erfolgt die Rechnungslegung gegenüber den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben. Die Bezahlung erfolgt durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe. Die Kommissionshändler erhalten ein Exemplar der Rechnung zur Warenberichtskontrolle.

## § 8

Barverrechnungen zwischen Lieferanten und Kommissionshändlern sind nur bis zu 200 M je Geschäftsvorfall zulässig. Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe können den Kommissionshändlern Barverrechnungen an nicht kontoführungspflichtige Lieferanten beim Ankauf von Frischgemüse und -obst über diesen Betrag hinaus gestatten.

## § 9

(1) Leihverpackungen und wiederverwendungsfähige Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe sind von den Kommissionshändlern in eigener Verantwortung nach den für den sozialistischen Einzelhandel geltenden Rechtsvorschriften rechtzeitig und ordnungsgemäß an die Lieferanten zurückzugeben.

(2) Die Kommissionshändler können nichtrückführungspflichtiges Leergut (einschließlich Kartonagen) unter Beachtung der Bestimmungen über die Organisation der Altstoffwirtschaft zu ihren Gunsten verkaufen. Pfandbeträge (z. B. für Bierflaschen) sind wie Handelsware zu behandeln.

## § 10

(1) Die Kommissionshändler können in Abstimmung mit den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben geeignete Waren im Direktbezug von Produktionsbetrieben und Erzeugern beziehen. Die Vertragsabschlüsse erfolgen nach den gleichen Bedingungen, die für die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe gelten.

(2) Bei der Verwendung der dem sozialistischen Einzelhandelsbetrieb beim Direktbezug zustehenden anteiligen Großhandelsspanne ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Bei Direkt- und Vermittlungsgeschäften ist ein Teil des den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben zustehenden Großhandelsspannenanteils den Kommissionshändlern zur Deckung der ihnen zusätzlich entstehenden Kosten und als materieller Anreiz zur Verfügung zu stellen.

b) Die Vergütung der entstehenden Kosten beim Direkt- bzw. Vermittlungsgeschäft kann auf der Grundlage der vom Kommissionshändler nachgewiesenen Aufwendungen oder pauschal erfolgen. Die Höhe des materiellen Anreizes kann zwischen 5–15 %, maximal bis 20 % vom Großhandelsspannenanteil betragen und ist unter Beachtung der Notwendigkeit für einen schnellen Warenumschlag in den einzelnen Sortimenten differenziert festzulegen.

c) Bei der Belieferung im Streckengeschäft ist die dem sozialistischen Einzelhandelsbetrieb nach den Rechtsvorschriften zustehende Vergütung an die Kommissionshändler zu zahlen.

(3) Der für den Direktbezug gewährte materielle Anreiz ist bei der Vereinbarung der Provisionssätze gesondert und zum Vorteil für den Kommissionshändler zu berücksichtigen.

## Zu § 6 der Verordnung:

## § 11

(1) Zu den Handelskosten, die den Kommissionshändlern von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben zu erstatten sind, gehören Mieten, Pachten, Abschreibungen für eingesetzte Ausrüstungsgegenstände, Kosten für Licht, Heizung und Reinigungsmittel.

(2) Für Bahnhofsgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag gilt als Pacht die Summe, die beim Abschluß des Kommissionshandelsvertrages bezahlt wurde. Die Höhe des Pachtsatzes bleibt für die Zeitdauer des Kommissionshandelsvertrages, unabhängig von der Höhe der Umsatzleistung (Rohüberschuß), unverändert.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Erstattung der Aufwendungen ist der Betrag, der den Kommissionshändlern in der Steuerveranlagung des dem Vertragsabschluß vorangegan-

genen Steuerjahres dafür vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anerkannt wurde. Wesentliche Veränderungen sind zu berücksichtigen.

(4) Über Kommissionshändler neben ihrer Kommissionshandelsstätigkeit noch eine andere gewerbliche Tätigkeit aus, ist die Erstattung dieser Aufwendungen entsprechend dem Anteil des Umsatzes (Bruttoertrag) aus sonstiger gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeit am Gesamtumsatz (Gesamtbruttoertrag) zu kürzen. Das gilt auch für die Abwicklung der eigenen Warenbestände. Wurde in der Buchführung eine ordnungsgemäße Aufteilung der Kosten vorgenommen, so ist diese Aufteilung zugrunde zu legen.

## § 12

Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe übernehmen die Aufwendungen für Handelsrisiko, natürlichen Schwund und die Zinsen für die Kreditierung des vereinbarten Warenbestandes nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

## § 13

Alle übrigen Aufwendungen, wie z. B. für Löhne und Gehälter, Hilfsmaterialien, Fernspreckgebühren, Werbung usw., sind von den Kommissionshändlern aus der Provision zu tragen.

## Zu § 7 der Verordnung:

## § 14

(1) Die Provisionssätze sind individuell nach folgenden Prinzipien zu vereinbaren:

a) Das Reineinkommen der Kommissionshändler soll bei gleicher Arbeitsleistung nicht niedriger sein als vor Abschluß des Kommissionshandelsvertrages und sich bei steigender Arbeitsleistung erhöhen. Die Arbeitsleistung muß schneller steigen als das Reineinkommen.

b) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe müssen in der Lage sein, aus der Handelsspanne neben der Provision und den Abführungen an den Staatshaushalt die ihnen aus dem Kommissionshandelsvertrag entstehenden zusätzlichen Kosten zu finanzieren.

c) Die Einnahmen des Staatshaushaltes dürfen sich im Verhältnis zum Umsatz nicht verringern.

(2) Die Provisionssätze sind auf der Grundlage der vereinbarten Umsatzhöhe, der Sortimentsgliederung und der Einschätzungen möglicher Saisonschwankungen festzulegen. Sie sind bei Industriewaren auf der Grundlage des vereinbarten Warenumsatzes und bei Lebensmitteln sowie für Gaststätten auf der Grundlage der vereinbarten Handelsspanne zu berechnen. Vergütungen für natürlichen Schwund und Handelsverluste dürfen nicht einbezogen werden.

(3) Zur Ermittlung des Provisionssatzes ist anhand der Geschäftsunterlagen der bisherigen Handelstätigkeit (geprüfte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Einkommensteuererklärung) sowie der betrieblichen Unterlagen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen. Dabei sind die Aufwendungen der Kommissionshändler für eine sonstige gewerbliche Tätigkeit aus den Gesamtkosten auszusondern.

(4) Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch den Abschluß des Kommissionshandelsvertrages die bisherigen Aufwendungen in gleichem Umfang bestehen bleiben oder Veränderungen eintreten. Diese sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

(5) Ist bei Gaststätten

a) die über eine geringe Anzahl von Betten verfügen, die Zimmervermietung,

b) der Saalbetrieb bzw. die Saalvermietung

in den Kommissionshandelsvertrag einbezogen, so ist die Provision dafür in Höhe eines Prozentanteiles an den Erlösen zu vereinbaren. Sie ist mit der Provision aus der Gaststätten-tätigkeit auf Grund gesonderter Aufzeichnungen abzurechnen.



(6) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben die Entwicklung der an die Kommissionshändler gezahlten Provisionen regelmäßig zu analysieren.

#### § 15

(1) Wird der vereinbarte Warenumsatz übererfüllt, erhalten die Kommissionshändler

- a) bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100 %) den vollen Provisionssatz,
- b) bis zu einer von den Partnern gemeinsam festzulegenden Größe der Warenumsatzübererfüllung — in der Regel bis zu 10 % — ebenfalls den vollen Provisionssatz, wenn der vereinbarte Warenumsatz (100 %) der durchschnittlichen planmäßigen Steigerung des Warenumsatzes gleichartiger Verkaufseinrichtungen im sozialistischen Einzelhandelsbetrieb entspricht. Für den darüber hinausgehenden Umsatz wird ein Provisionssatz gewährt, der sich degressiv zur Übererfüllung verhält.

(2) Kommissionsgastwirten ist bei Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes generell der volle Provisionssatz zu gewähren.

(3) Beruht die Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes auf der Lösung von Versorgungsaufgaben, die im Laufe des Jahres unvorhergesehen aufgetreten sind und dringlich zu lösen waren, kann zeitweilig der volle Provisionssatz gewährt werden.

(4) Kommissionshändlern, die ihre Kommissionshandeltätigkeit nur mit Familienangehörigen, die in keinem Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, durchführen, ist auch bei Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes der volle Provisionssatz zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn nur Lehrlinge beschäftigt werden.

(5) Die volle Provision kann in Ausnahmefällen auch dann gewährt werden, wenn eine Aushilfe während einer Krankheit des Kommissionshändlers oder seines mitarbeitenden Ehepartners beschäftigt wird. Das gleiche gilt, wenn Aushilfen während der Teilnahme der Kommissionshändler an Lehrgängen und Schulungen oder für Sonderveranstaltungen, z. B. anlässlich nationaler Feiertage usw., beschäftigt werden bzw. wenn eine Reinigungskraft für die Geschäftsräume ausschließlich Reinigungsarbeiten von wöchentlich höchstens 12 Stunden ausführt.

#### Zu § 9 der Verordnung:

#### § 16

(1) Die Kautionshöhe ist in Höhe von  $33\frac{1}{3}$  % des Wertes des in den Kommissionshandelsverträgen vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes zum Einzelhandelsverkaufspreis von den Kommissionshändlern in Form von Bargeld, Spareinlagen, Pfandbriefen, Obligationen der örtlichen Staatsorgane oder Sparrentenversicherungsverträgen zu stellen. Die Kautionshöhe ist nicht zu Waren- oder Geldentnahmen.

(2) Der durch Bargeld aufgebrachte Teil der Kautionshöhe ist auf ein täglich kündbares Sparkonto einzuzahlen. Er ist durch die Sparkasse zugunsten der Kommissionshändler zu verzinsen. Das gleiche gilt bei der Deponierung von Wertpapieren usw.

#### § 17

(1) Kann die Kautionshöhe nicht in voller Höhe gemäß § 16 Abs. 1 gestellt werden, so können dafür vorübergehend

- a) Hypothekenforderungen der Kommissionshändler,
- b) hypothekarische Sicherungen für die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe,
- c) Pfandrechte an Mobilien

als Kautionshöhe anerkannt werden. In diesen Fällen ist die Kautionshöhe in Höhe von 50 % des Wertes der vereinbarten durchschnittlichen Warenbestände zu stellen.

(2) Mit den Kommissionshändlern ist zu vereinbaren, daß die vorübergehende Sicherung der Warenbestände in einer angemessenen Frist aus der Provision abgelöst wird.

(3) Bei der Begründung von Pfandrechten an Mobilien ist dessen Zeitwert mit 50 % zugrunde zu legen.

#### § 18

Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, können in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abteilung Finanzen und der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe von den in den §§ 16 und 17 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Prinzipien abweichende Entscheidungen treffen und von der Stellung einer Kautionshöhe ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn es die Versorgung der Bevölkerung erfordert und eine entsprechende fachliche und gesellschaftliche Qualifikation der Kommissionshändler vorliegt.

#### § 19

(1) Die Kommissionshändler haben nach Vereinbarung und in Verbindung mit Vertretern der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe regelmäßig Inventuren der Kommissionsware durchzuführen.

(2) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind berechtigt, Inventuren ohne vorherige Benachrichtigung der Kommissionshändler durchzuführen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung von Inventuren im sozialistischen Einzelhandel.

#### Zu § 10 der Verordnung:

#### § 20

(1) Die Kommissionshändler sind von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, nach einer festzulegenden Rangfolge in die planmäßige Bereitstellung von Handelsausrüstungen einzuordnen. Dazu ist auf der Grundlage von Bedarfsmeldungen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe und bei Beachtung der planmäßig bereitstehenden Handelsausrüstungen der zweckgebundene Einsatz von Handelsausrüstungen für den Kommissionshandel festzulegen.

(2) Den Kommissionshändlern können von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben Ausrüstungsgegenstände zur kostenlosen Nutzung übergeben werden.

(3) Abschreibungen auf die durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände werden den Kommissionshändlern nicht erstattet. Aufwendungen für durchzuführende Instandhaltungen und Instandsetzungen während der Nutzung sind mit Ausnahme von Generalreparaturen durch die Kommissionshändler zu tragen.

(4) Es ist zu überprüfen, inwieweit die neuen Bedingungen, die durch die Übergabe von Ausrüstungsgegenständen entstanden sind, eine Veränderung der vereinbarten Umsatzgröße und des Provisionssatzes erfordern. Bei Bahnhofsgaststätten gelten für notwendige Erweiterungen, Verschönerungen sowie Umgestaltungen die vertraglichen Vereinbarungen mit der Deutschen Reichsbahn.

(5) Für die Rationalisierung der Handelstätigkeit sowie für Verschönerungen der Kommissionshandelsbetriebe und Kommissionsgaststätten gewähren auf Antrag die Kreditinstitute kurzfristig Kredite mit Vergünstigungen. Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe unterstützen die Kommissionshändler bei der Vorbereitung und Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und Verschönerungsarbeiten.

(6) Kommissionshändler können Baumaßnahmen geringeren Umfangs durch die stunden- und tageweise Beschäftigung von Werkträgern durchführen. Bei den Kommissionsgaststätten sind Baumaßnahmen auch größeren Umfangs durch die

stunden- und tageweise Beschäftigung von Werktätigen möglich (Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Gesamtzustandes, zur Modernisierung und zum Um- und Ausbau sowie Anbaumaßnahmen bis zu 100 000 M Wertumfang).

(7) Die Kommissionshändler sind aktiv in die Ausarbeitung und Durchsetzung langfristiger Maßnahmen für die Entwicklung und Gestaltung des Einzelhandelsnetzes einzubeziehen.

#### Zu § 11 der Verordnung:

##### § 21

Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, jährlich für das jeweilige Planjahr im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kennziffern gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gemeinsam mit den Kommissionshändlern die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einzuschätzen. Im Ergebnis sind ggf. Vereinbarungen über notwendige weitere Maßnahmen zur Rationalisierung der Handelstätigkeit, zur Verkürzung der Warenwege sowie über die Durchführung von Dienstleistungen zu treffen.

#### Zu §§ 12 und 13 der Verordnung:

##### § 22

(1) Zur stärkeren Einbeziehung der Kommissionshändler in die Lösung der territorialen Versorgungsaufgaben sind ihnen im Zusammenhang mit der Bestätigung der Kommissionshandelsverträge durch die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, in Abstimmung mit den Räten der Gemeinden und Städte gezielte Versorgungsaufträge zu übergeben. Diese Versorgungsaufträge sollten vor allem beinhalten

- das zu handelnde Sortiment,
- die mit dem Warenverkauf durchzuführenden Kundendienste und Dienstleistungen,
- die während bestimmter Saisonzeiträume durchzuführenden Versorgungsaufgaben,
- die Aufgaben zur Verkürzung der Warenwege.

(2) Durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind in den jährlichen Vereinbarungen mit den Kommissionshändlern diese Versorgungsaufträge erforderlichenfalls zu präzisieren und durch die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, zu bestätigen.

#### Zu § 14 der Verordnung:

##### § 23

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben mit den Kommissionshändlern zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, zu den Beratungen mit Verkaufsstellen- und Gaststättenleitern die Kommissionshändler hinzuzuziehen.

(2) Mit den Kommissionshändlern sind regelmäßig Beratungen und Aussprachen über handelspolitische Fragen im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, der Industrie- und Handelskammer und den Kreisausschüssen der Nationalen Front der DDR durchzuführen.

(3) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Kommissionshändler regelmäßig über die für den Einzelhandel geltenden Rechtsvorschriften zu informieren.

(4) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben die kadematischen und strukturellen Voraussetzungen für die Anleitung und Betreuung der Kommissionshändler zu schaffen. Für diese Anleitung kann für je 25 Kommissionshändler ein Mitarbeiter eingesetzt werden und für die Warenrechnungen für je 30 Kommissionshändler ebenfalls ein Mitarbeiter. Der Einsatz dieser Mitarbeiter hat im Rahmen der beständigen Stellenpläne zu erfolgen.

#### Zu § 15 der Verordnung:

##### § 24

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben ihren Kommissionshändlern und deren im Geschäft tätigen Familienangehörigen und Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, an Lehrgängen teilzunehmen, die der gesellschaftlichen bzw. fachlichen Weiterbildung dienen. Dazu gehören auch Qualifizierungslehrgänge bei den Herstellerbetrieben.

(2) Die Kommissionshändler sind besonders zur Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen zu gewinnen, die für die Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter des sozialistischen Einzelhandels zur Ablegung des Befähigungsnachweises durchgeführt werden. Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Industrie- und Handelskammer bei der Durchführung von Lehrgängen zur Weiterbildung der Kommissionshändler zu unterstützen.

(3) Die Kommissionshändler und deren im Geschäft tätige Familienangehörige und Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich zur Teilnahme an einem Direkt- oder Fernstudium der Fachschule für Binnenhandel, Dresden, der Fachschule für Gaststätten- und Hotelwesen, Leipzig, und der Handelshochschule, Leipzig, zu bewerben. Sie sind auf ihren Wunsch zum Besuch dieser Schulen von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben zu delegieren, wenn die für ein solches Studium geforderten Bedingungen vorliegen.

(4) Für die Finanzierung der Kosten für die Qualifizierung gilt die gleiche Regelung wie für die Mitarbeiter des sozialistischen Handels.

##### § 25

(1) Die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen sowie Beschäftigten sind in Feiertagen, kulturelle und andere Veranstaltungen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe einzubeziehen.

(2) Für die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen, soweit diese nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind jährlich je 35 M dem Kultur- und Sozialfonds der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zuzuführen. Die Zuführung erfolgt vierteljährlich und kann in voller Höhe zweckgebunden verwendet werden. Für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Kommissionshändler stehenden Beschäftigten sind für die materielle Anerkennung ihrer Leistungen 2,5 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme als Prämienmittel und zur Finanzierung kultureller und sozialer Leistungen 125 M je Beschäftigten (VbE) vom Kommissionshändler dem sozialistischen Einzelhandelsbetrieb zuzuführen.

(3) Die Kommissionshändler und bei ihnen Beschäftigte können staatliche Auszeichnungen (Einzelauszeichnungen) erhalten.

#### Zu § 17 der Verordnung:

##### § 26

Die Kommissionshändler sind verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe die nach den Versicherungsbedingungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

#### Besonderheiten

##### § 27

Kommissionshandelsverträge mit privaten Fachhändlern mit Sämereien und Saatgut sind in der Regel mit sozialistischen Einzelhandelsbetrieben abzuschließen. Die Vertragsabschlüsse sind mit den zuständigen Deutschen Saatgut-Handelsbetrieben (DSG) zu beraten.

##### § 28

Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe können in bestehende Kommissionshandelsverträge mit Großhandelsbetrieben nur auf Antrag der Kommissionshändler eintreten.

§ 29

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1966 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. II Nr. 68 S. 432),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1970 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. II Nr. 12 S. 61),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1971 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. II Nr. 11 S. 77).

Berlin, den 15. April 1976

Der Minister für Handel und Versorgung Brikka

Anlage

zu § 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Muster-Kommissionshandelsvertrag

zwischen

(Bezeichnung des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes)  
 Anschrift: .....  
 vertreten durch den Direktor/Vorstandsvorsitzenden:  
 Herr/Frau .....  
 nachstehend HO/KG genannt und  
 der Firma: .....  
 Inhaber: .....  
 (Vor- und Zuname)

Anschrift: .....  
 vertreten durch Herrn/Frau .....  
 nachstehend Kommissionshändler genannt,  
 wird folgender Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen, der mit der Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung rechtswirksam wird.

§ 1

(1) Die HO/KG übergibt dem Kommissionshändler, beginnend am ..... Erzeugnisse aus nachstehenden Warengruppen zum Verkauf an den Endverbraucher:

.....	= Anteil am Gesamtumsatz	.....	%
.....	= Anteil am Gesamtumsatz	.....	%
.....	= Anteil am Gesamtumsatz	.....	%
.....	= Anteil am Gesamtumsatz	.....	%

(2) Der Jahresumsatz für 19.. wird auf ..... M und der durchschnittliche Warenbestand auf ..... M festgelegt in folgender Quartalsaufteilung:

Umsatz	Durchschnittlicher Warenbestand	Richttage	
I. Quartal: ..... M	..... M	.....	Tage
II. Quartal: ..... M	..... M	.....	Tage
III. Quartal: ..... M	..... M	.....	Tage
IV. Quartal: ..... M	..... M	.....	Tage

Der Warenbestand per 31. 12. 19.. wird auf ..... M festgelegt.

(3) Der Umfang der Mitarbeit des Ehegatten des Kommissionshändlers entspricht der Arbeitsleistung einer ..... Verkaufskraft mit vergleichbarer Verkaufstätigkeit. Der steuerlich anerkannte Freibetrag beträgt monatlich ..... M.

(4) Für die im Abs. 2 vereinbarten Jahresumsätze wird eine Handelsspanne von ..... M ..... % vereinbart. (Nur für Lebensmittel und Gaststätten erforderlich.)

§ 2

Der Kommissionshändler ist berechtigt, seiner Firmenbezeichnung den Zusatz „Kommissionshändler der HO/Konsumgenossenschaft .....“ hinzuzufügen.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Kommissionsware stellt der Kommissionshändler bis zum ..... folgende Kautions:

(2) Für die Ablösung der durch ..... (nicht Bargeld oder Spareinlagen) gestellten Kautions wird vereinbart, daß ..... % der monatlichen Provisionssumme für die Ablösung verwendet werden.

§ 4

(1) Zur Lösung der Versorgungsaufgaben ist der als Anlage beigefügte Versorgungsauftrag verbindlich.

(2) Der Kommissionshändler wird nur mit der HO/KG einen Kommissionshandelsvertrag abschließen und Einkäufe von Handelsware nur im Namen und für Rechnung der HO/KG vornehmen.

(3) Der Kommissionshändler ist zur Erfüllung des Kommissionshandelsvertrages berechtigt, Waren von folgenden Lieferanten zu beziehen:

(4) Die Bestellung erfolgt durch den Kommissionshändler auf der Grundlage der vereinbarten Sortimente. Der Kommissionshändler verpflichtet sich, die bestellten Waren entgegenzunehmen und die angelieferte Ware und deren Preise sowie die Rechnungen unverzüglich zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Lieferer und der HO/KG unverzüglich unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften bekanntzugeben.

§ 5

(1) Der Kommissionshändler ist berechtigt, Waren im Direktbezug in Höhe von ..... M in den Sortimenten ..... zu beziehen.

(2) Zur Deckung der dem Kommissionshändler zusätzlich entstehenden Kosten wird auf der Grundlage der nachgewiesenen Aufwendungen eine Vergütung in Höhe von ..... festgelegt. Als materieller Anreiz wird ein Anteil von ..... % von der dem Einzelhandelsbetrieb zur Verfügung stehenden Großhandelsspanne vereinbart.

§ 6

Die beim Kommissionshändler zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vorhandenen Warenbestände in Höhe von ..... M werden von der HO/KG zum Großhandelsabgabepreis (GAP) unter Berücksichtigung eingetretener Wertminderung lt. beigefügter Inventurliste übernommen. Der hierfür zu leistende Betrag wird auf die vom Kommissionshändler aufzubringende Kautions angerechnet. Der Kommiss-

sionshändler wird über die von der HO/KG nicht übernommenen Waren bis zum ..... anderweitig verfügen.

§ 7

(1) Der Kommissionshändler erhält für seine Tätigkeit eine Provision in Höhe von

- ..... % des getätigten Umsatzes (für Industriewaren)
- ..... % der realisierten Handelsspanne (für Lebensmittel und Gaststätten).

Bei beabsichtigter Veränderung der Umsatzgröße und -struktur sowie der Anzahl der in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten wird der Kommissionshändler die HO/KG informieren. Veränderungen sind zwischen den Vertragspartnern vorher zu vereinbaren.

(2) Der Kommissionshändler ist berechtigt, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung im Laufe des Monats ..... täglich eine vorläufige Provision von ..... von den erzielten Tageserlösen einzubehalten.

(3) Bei Übererfüllung des vereinbarten Umsatzes wird bis zur vereinbarten Größe die volle Provision gewährt. Bei einer Übererfüllung des vereinbarten Umsatzes bis ..... % wird ebenfalls der volle Provisionssatz gewährt. Der Provisionssatz reduziert sich dann für den über diese festgelegte Größe (100 %) hinausgehenden Umsatz entsprechend folgender Staffelung:

Umsatzübererfüllung	Anteil am Provisionssatz
von 100 % bis 110 %	90 %
von 110 % bis 120 %	80 %
von 120 % bis 130 %	70 % usw.

Bei der Errechnung der Provision bei Übererfüllung des Umsatzes wird die kumulative Erfüllung der vereinbarten Jahresumsatzgröße zugrunde gelegt. Die Abrechnung wird vierteljährlich jeweils auflaufend für den Zeitraum ab 1. Januar 19... vorgenommen. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit die Voraussetzungen des § 15 Absätze 2 bis 5 der Fünften Durchführungsbestimmung vorliegen.)

(4) Dem Kommissionshändler werden monatlich folgende Aufwendungen erstattet:

Miete bzw. Pacht	..... M
Licht	..... M
Reinigungsmittel	..... M
Heizung	..... M
Abschreibung für Ausrüstungsgegenstände	..... M
	..... M

Die Erstattung erfolgt auch bei Urlaub bis zu 18 Tagen (bei Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus sowie bei Schwerbeschädigten verlängert sich diese Zeit um den für diesen Personenkreis gesetzlich festgelegten Zusatzurlaub).

(5) Ist der Verkauf der Kommissionsware in den Geschäftsräumen des Kommissionshändlers aus Krankheit oder sonstigen Gründen vorübergehend nicht möglich, so ist die Unterbrechung der Verkaufstätigkeit der HO/KG anzuzeigen. Bei Krankheit des Kommissionshändlers werden im Höchstfalle bis zu 6 Wochen jährlich die Miete oder Pacht von ..... M und der Wert der Abschreibungen für Ausrüstungsgegenstände von ..... M erstattet, während die Pflicht zur Zahlung der übrigen im Abs. 4 aufgeführten Aufwendungen entfällt. Das gleiche gilt, wenn eine Schließung wegen Renovierung der Geschäftsräume im Interesse der Versorgung der Bevölkerung notwendig wird.

(6) Die HO/KG übernimmt auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen die Aufwendungen für Handelsrisiko, natürlichen Schwund und Schankverluste sowie die Zinsen für die Kreditierung des Warenbestandes in der vereinbarten Höhe. Für natürlichen Schwund und Schankverluste gelten folgende Höchstsätze:

Warenart:	Prozent:
.....	.....
.....	.....
.....	.....

(7) Durch den Kommissionshändler ist bis zum ..... Werktag nach Monatsschluß die Kommissionshandelsabrechnung für den vorangegangenen Monat aufzustellen und der HO/KG vorzulegen bzw. die ihm übergebene Abrechnung (Kontenauszug) zu überprüfen. Die Provisionsabrechnung und die Auszahlung der Restprovision sind innerhalb von ..... Tagen nach der Umsatzabrechnung an den Kommissionshändler vorzunehmen.

§ 8

(1) Die HO/KG übergibt dem Kommissionshändler folgende Ausrüstungsgegenstände .....

(2) Diese Ausrüstungsgegenstände bleiben sozialistisches Eigentum.

(3) Der Kommissionshändler führt nach Vereinbarung mit der HO/KG mindestens jährlich eine Bestandsaufnahme der übergebenen Ausrüstungsgegenstände unter Mitwirkung von Vertretern der HO/KG durch.

§ 9

Der Kommissionshändler verpflichtet sich insbesondere,

- a) die Kommissionsware nur zu den gesetzlich zulässigen Einzelhandelsverkaufspreisen zu verkaufen,
- b) beim Verkauf von Industriewaren Kassenzettel auszustellen und den Verkauf entsprechend den für den Binnenhandel geltenden Bestimmungen durchzuführen,
- c) die erzielten Tageserlöse entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auf das Konto der HO/KG Kontonummer ..... bei ..... täglich einzuzahlen. Die Einzahlung hat unter Abrundung auf volle 10 M zu erfolgen. Der jeweils verbleibende Restbetrag ist im folgenden Tageserlös abzurechnen. Bei der letzten Erlöseinzahlung im Monat ist die tatsächliche Erlössumme ohne Abrundung auf volle 10 M einzuzahlen. In den an die HO/KG einzureichenden Erlösunterlagen sind die eingezahlten Erlöse als Umsatz auszuweisen.
- d) eine Gefährdung der Kommissionsware oder sonstige Wertminderung sowie alle Ereignisse, die eine ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen gefährden, der HO/KG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen,
- e) das Handelsrisiko entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu verwenden,
- f) nach Vereinbarung mit der HO/KG mindestens jährlich/halbjährlich ..... Inventuren unter Mitwirkung von Vertretern der HO/KG durchzuführen und für erforderliche Überprüfungen der Inventuren den Mitarbeitern der HO/KG die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen,
- g) zur laufenden Verbesserung der Sortimente und der Handelstätigkeit den Beauftragten des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen,
- h) die Vollstreckungsorgane auf die Eigentumslage hinzuweisen und den Gläubigern gegenüber die zur Freigabe erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie die HO/KG unverzüglich zu benachrichtigen, sofern dem Kommissionshändler Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die

Kommissionsware, Erlöse, Ausrüstungsgegenstände der HO/KG oder in Vermögenswerte, die als Kautions gestellt sind, angedroht werden,

- i) den Beauftragten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Objektprüfung Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und ihnen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

#### § 10

(1) Die Vertragspartner werden jährlich vor Beginn des Planjahres gemeinsam die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einschätzen, dabei die Kennziffern — Höhe des Warenumsatzes, Sortiment, Bestandshöhe, Kautions, Provision und die Anzahl der Arbeitskräfte (VbE und Anzahl der Personen) — überprüfen und sie gegebenenfalls entsprechend den veränderten Versorgungsaufgaben des Kommissionshändlers neu vereinbaren.

(2) Der Kommissionshändler erklärt sich bereit, bei einer den Bestimmungen des § 14 der Fünften Durchführungsbestimmung widersprechenden Entwicklung die Provision auch innerhalb des laufenden Jahres neu zu vereinbaren.

#### § 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II Nr. 68 S. 429) und der dazu erlassenen Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. April 1976, die dem Kommissionshändler erläutert und in je 1 Exemplar ausgehändigt wurden.

#### § 12

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Schriftform sowie der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

#### § 13

Gerichtsstand ist der Sitz des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes.

#### § 14

Die Ausfertigung des Vertrages erfolgt in 3 Exemplaren, von denen der Kommissionshändler die 1. Ausfertigung, die HO/KG die 2. Ausfertigung und der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, die 3. Ausfertigung erhält.

#### § 15

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Unterzeichnung und Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, am ..... in Kraft.

....., den .....

.....

Kommissionshändler

Direktor der HO/  
Vorstandsvorsitzender der KG

.....

Bestätigungsvermerk des Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung

#### Berichtigung

In der Anlage 3 der Kontoführungsanordnung vom 8. Januar 1976 (Sonderdruck Nr. 825 des Gesetzblattes) sind folgende Code-Ziffern zu berichtigen:

##### 1. Konto „Investitionsfonds“

Verwendung für:

- g) Kredittilgungen (nur aus der Senkung 700<sup>2</sup>)  
des Investitionsaufwandes infolge (anstatt 702<sup>2</sup>)  
effektiver Investitionstätigkeit

##### 6. Konto „Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds“

Verwendung für:

- b) Kulturelle und soziale Maßnahmen 100 ff.  
(ohne Investitionen) (anstatt 110 ff.)

#### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 799 vom 15. März 1976 enthält:

Anordnung Nr. 799 vom 9. Februar 1976 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 800 vom 31. März 1976 enthält:

Anordnung Nr. 800 vom 23. Februar 1976 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Anordnung Nr. 61 vom 1. März 1976 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preis vom —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

229

1976	Berlin, den 2. Juni 1976	Teil I Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 76	Anordnung über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1977 .....	229
24. 5. 76	Anordnung über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen .....	240
24. 5. 76	Anordnung Nr. 2 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer .....	244
10. 5. 76	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse - ALB metallurgische Erzeugnisse - .....	245
17. 5. 76	Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz - Prüfung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin - .....	248
24. 5. 76	Anordnung über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen .....	252
	Berichtigung .....	252
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	252

**Anordnung  
über den Ablauf  
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes 1977**

vom 17. Mai 1976

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1977 durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage 1 enthaltenen Termine und die in der Anlage 2 enthaltenen Aufgaben festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage 1 die detaillierten Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden Terminen maximal 1 Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmungen mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ zu verändern.

(2) Die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe der den Räten der Städte und Gemeinden nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen sind von den Räten der Städte und Gemeinden festzulegen.

(3) Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben mit den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Staatsorganen die rationelle und kontinuierliche Abstimmung zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu organisieren.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Mai 1975 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 401) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1976

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär

Anlage 1  
zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf  
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes 1977**

**Herausgabe der staatlichen Aufgaben<sup>1</sup>**

1. - an die Räte der Bezirke 24. 5. 1976
  2. - an die VVB und anderen den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die den Ministerien unterstellten Kombinate, den Verband der Konsumgenossenschaften (für den Handel) 24. 5. 1976
- Der Staatlichen Plankommission ist eine Information über die Differenzierung von ausgewählten staatlichen Aufgaben nach wirtschaftsleitenden Organen und Kombinate gemäß den gesonderten Festlegungen der Staat-

<sup>1</sup> gemäß Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1990 - Planungsordnung - (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974) Teil I Grundsätze Ziffern 36 bis 40 und Abschn. 20 Ziff. 5.3. (Sonderdruck Nr. 775a des Gesetzblattes)

- lichen Plankommission durch die zentralen Staatsorgane zu übergeben.
3. — an die den VVB unterstellten Kombinate 28. 5. 1976
4. — an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke 31. 5. 1976
5. — an die Räte der Kreise 2. 6. 1976
6. — an die zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sowie Betriebe und Einrichtungen der Kombinate 4. 6. 1976
7. — an die bezirksgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen 14. 6. 1976
8. — an die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen 16. 6. 1976
9. — an die Räte der Städte und Gemeinden 16. 6. 1976
- Territoriale Abstimmungen**
- (Die Übergabe der ausgewählten staatlichen Aufgaben, der Titellisten für Investitionen und der territorialen Planinformationen der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen gemäß den Ziffern 10 bis 12 und 18 an die örtlichen Räte erfolgt entsprechend Ziff. 11 der Anlage 2 zu vorstehender Anordnung.)
10. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2, Abs. 1 (S. 258)
- von den den Ministerien unterstellten Kombinate und Einrichtungen sowie den VVB für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen
- von den den VVB unterstellten Kombinate für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen
- an den für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes (je Betrieb bzw. Einrichtung) 9. 6. 1976
- von den zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatebetrieben) und Einrichtungen für ihre räumlich getrennten Betriebsteile
- an den für den Sitz dieser Betriebsteile zuständigen Rat des Kreises 15. 6. 1976
11. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2, Abs. 5 und Abs. 7 Buchst. b (S. 259 und 260)
- von allen zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatebetrieben) und Einrichtungen sowie
- von den Betriebsteilen
- an die Räte der Bezirke bzw. Kreise 12. 7. 1976
12. Informationen
- von den Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen über Anforderungen an territoriale Ressourcen für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen (formlos) gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2, Abs. 10 (S. 261)
- an die Räte der Städte und Gemeinden 12. 7. 1976
13. Bedarfsmeldungen
- von den Betrieben und Einrichtungen für Transportleistungen der öffentlichen Verkehrsträger und des Werkverkehrs mit Kfz (einschließlich der Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kfz) gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 19 Ziff. 3.3, Abs. 2 (S. 362)
- an die Organe der öffentlichen Verkehrsträger bzw. Räte der Kreise oder Städte 30. 7. 1976
14. Abstimmungen der Betriebe, Betriebs- teile und Einrichtungen
- über Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen mit den Räten der Städte und Gemeinden sowie
- über die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, über Maßnahmen zur Entwicklung des Umweltschutzes und über Leistungen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise 2. 8. 1976
15. Abstimmungen durch den zentralgeleiteten volkseigenen Einzelhandel und die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels anderer Ministerien über den Anteil am Einzelhandelsumsatz mit den Räten der Bezirke 2. 8. 1976
16. Erteilung der Bilanzentscheidungen über den Arbeitskräfteeinsatz und die Schulabgänger für eine Berufsausbildung ohne Abitur durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise 2. 8. 1976
17. Übergabe ausgewählter Kennziffern des Planentwurfs gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 2 Abs. 7 (S. 254)
- von den in die Plan- und Bilanzberatungen mit den Bezirken einbezogenen Kombinate und Betrieben
- an die zuständigen Ministerien und Räte der Bezirke 15. 9. 1976
18. Durchführung von Plan- und Bilanzberatungen mit den Bezirken zu ausgewählten Problemen des Planes 1977 Okt./Nov. 1976
19. Anmeldung des Baubedarfs für Investitionen
- bei den bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Betrieben und Kombinate 21. 6. 1976
- Abstimmungen zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüter-Bilanzierung<sup>2</sup>**
20. Liefersseitige Bilanzinformationen
- von den Produzenten
- an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten sowie
- Verbrauchersseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) einschließlich der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs und des Energieverbrauchs
- von den Hauptverbrauchern
- an die Fondsträger 3. 8. bzw. 10. 8. 1976<sup>3</sup>
- von den den VVB unterstellten Kombinate
- an die VVB (Fondsträger) sowie
- von den Räten der Kreise
- an die Räte der Bezirke 10. 8. 1976

<sup>2</sup> Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind nicht berechtigt, abweichend von den Festlegungen der Planungsordnung zusätzliche Informationen zu fordern, die nicht von der Staatlichen Plankommission bestätigt sind.

<sup>3</sup> entsprechend dem Zeitpunkt der Einreichung der komplexen Planentwürfe

21. Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Materialverbrauchs und des Energieverbrauchs  
 — von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)  
 an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe  
 30. 8. 1976  
 (Dieser Termin ist verbindlich, soweit die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Fondsträgern keine gesonderte zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins 13. 9. 1976 gemäß Ziff. 23 vereinbaren.)
22. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaues  
 — von den Produzenten und Bedarfsträgern  
 an das bilanzierende Organ  
 30. 8. 1976
23. Abstimmungen der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den übergeordneten Organen der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)  
 (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins.)  
 13. 9. 1976
24. Übergabe von Vorschlägen zu den Normativen des Materialverbrauchs (Teil B der Normativnomenklatur) und zu den Normativen des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur)  
 — von den den Ministerien unterstellten Kombinat und den VVB  
 an die übergeordneten Ministerien und das Ministerium für Materialwirtschaft  
 1. 9. 1976  
 — von den Ministerien (zweifach)  
 an das Ministerium für Materialwirtschaft (Teil B der Normativnomenklatur) bzw. an das Ministerium für Kohle und Energie (Teil A der Normativnomenklatur) sowie an die Staatliche Plankommission  
 15. 8. 1976
25. Übergabe von Vorschlägen zu den Vorratsnormativen  
 — von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen  
 an die bilanzverantwortlichen Ministerien  
 1. 9. 1976  
 — von den bilanzverantwortlichen Ministerien  
 an das Ministerium für Materialwirtschaft  
 15. 8. 1976
26. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe gegenüber den Fondsträgern  
 15. 9. 1976
27. Bestätigung der Normative des Materialverbrauchs (Teil B der Normativnomenklatur) und der Vorratsnormative durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie der Normative des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur) und der Vorratsnormative für feste Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie  
 6. 10. 1976
28. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie  
 6. 10. 1976
29. Übergabe von MAK-Bilanzentwürfen — vorab  
 — von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen, bei denen wesentliche Probleme bestehen  
 an die Staatliche Plankommission  
 4. 10. 1976  
 — von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen zu komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie  
 an das Ministerium für Materialwirtschaft  
 11. 10. 1976
30. Übergabe der bestätigten Normative des Materialverbrauchs (Teil B der Normativnomenklatur) und Vorratsnormative sowie des mit den bilanzverantwortlichen Ministerien abgestimmten Entwurfs zur Bilanzierung des volkswirtschaftlichen Komplexes Verpackung  
 — vom Ministerium für Materialwirtschaft  
 und der bestätigten Normative des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur) sowie der Vorratsnormative für feste Brennstoffe  
 — vom Ministerium für Kohle und Energie  
 an die Staatliche Plankommission  
 13. 10. 1976
- Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben**
31. Abstimmungen ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über den Außenhandelstransportbedarf und die Güterumschlagsleistungen  
 30. 7. 1976
32. Abstimmungen der Außenhandelsbetriebe mit den wirtschaftsleitenden Organen und Kombinat für Export und mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen für Import  
 27. 8. 1976
- Abstimmungen mit den Bankorganen**
33. Abstimmungen der Betriebe mit den Bankorganen  
 28. 7. 1976
34. Abstimmungen der den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe (außer VVB), der Wirtschaftsräte der Bezirke und der den Ministerien unterstellten Kombinate mit den Bankorganen  
 6. 9. 1976
35. Abstimmungen der VVB mit den Bankorganen  
 13. 9. 1976
- Einreichung der Titellisten für Investitionen und von Informationen**  
 — zur Bilanzierung wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben

- zur zentralen Planung der Vorbereitung der Investitionen
- zur Bilanzierung des Exports von Anlagen
36. Titellisten für ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116)
- von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen  
an die wirtschaftsleitenden Organe sowie  
an den für den Standort zuständigen Rat des Bezirkes 21. 6. 1976
- von den wirtschaftsleitenden Organen  
an die zentralen Staatsorgane sowie
- von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche  
an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 4. 7. 1976
- von den zentralen Staatsorganen  
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen 19. 7. 1976
37. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4a bis 9 der Übersicht (S. 116), soweit sie nicht bereits mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980 eingereicht wurden
- von den Kombinat, zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen  
an die wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke 10. 8. 1976
- sowie gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4a und b sowie 6 bis 9 der Übersicht (S. 116)
- von den den Ministerien unterstellten Kombinat und Einrichtungen und den wirtschaftsleitenden Organen  
an die zentralen Staatsorgane 15. 9. 1976  
bzw.  
20. 9. 1976<sup>3</sup>
- von den zentralen Staatsorganen sowie vom Bundesvorstand des FDGB  
an die Staatliche Plankommission und für Vorhaben gemäß Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4a der Übersicht (S. 116) an das Ministerium der Finanzen 13. 10. 1976
38. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 10 bis 14 der Übersicht (S. 116), soweit sie nicht bereits mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980 eingereicht wurden
- von den bezirksgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie den Räten der Kreise  
an die Räte der Bezirke 10. 8. 1976  
bzw. 27. 8. 1976<sup>3</sup>
- von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche  
an die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane 27. 9. 1976
39. Vorschläge für die zentrale Planung der Vorbereitung der Investitionen gemäß
- Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 5 (S. 104)
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission 19. 7. 1976
40. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116) sind, soweit sich Veränderungen ergeben haben, mit dem komplexen Planentwurf einzureichen.
41. Informationen zur Bilanzierung wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben einschließlich für die gesondert festgelegten, für den gesamten Zeitraum ihrer Realisierung zu bilanzierenden Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 4 (S. 102) sowie über wichtige Zulieferungen für den Export von Anlagen gemäß Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes)
- a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen
- von den Investitionsauftraggebern bzw. General- oder Hauptauftragnehmern sowie
- von den Betrieben und Kombinat des Anlagenbaues gemäß Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen  
an die Fondsträger 21. 6. 1976
- von den Fondsträgern  
an die zentralen Staatsorgane 4. 7. 1976
- von den zentralen Staatsorganen  
an die Staatliche Plankommission 19. 7. 1976
- b) verbraucherseitige Planinformationen
- von den Fondsträgern  
an die bilanzbeauftragten Organe 4. 7. 1976
- c) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen durch die Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer bei den Lieferbetrieben sowie durch die Betriebe und Kombinate des Anlagenbaues für den Export von Anlagen 21. 6. 1976
- d) Bilanzierungsvorschlag
- von den Lieferbetrieben  
an die bilanzbeauftragten Organe 4. 7. 1976
- e) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe der Bilanzentwürfe
- von den bilanzbeauftragten Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 9. 8. 1976
- Gleichzeitig sind abgestimmte Bilanzierungs- und Entscheidungsvorschläge für nicht in eigener Verantwortung zu lösende Probleme zur Sicherung zentraler Vorhaben erzeugnis- und vorhabenbezogen von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die Staatliche Plankommission zu übergeben.

<sup>3</sup> entsprechend dem Zeitpunkt der Einreichung des komplexen Planentwurfs

**Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen**

42. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer, Generalauftragnehmer und Generalprojektanten<sup>4</sup> 12. 7. 1976
43. Übergabe der Bilanzinformationen  
— von den Projektierungseinrichtungen an die zuständigen bilanzierenden Organe 29. 7. 1976
44. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektrotechnische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen, Bau gemäß Ziff. 5.1. — 2. Anstrich — der Anlage 2 zu vorstehender Anordnung  
— von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz 13. 8. 1976
45. Übergabe der Bilanzentwürfe  
— von den bilanzierenden Organen an die bilanzbestätigenden Organe 29. 8. 1976
46. Übergabe der Projektierungsbilanzen  
— von den bilanzbestätigenden Organen an die Ministerien 20. 9. 1976

**Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1978**

47. Abstimmung des Bilanzvorschlages der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen mit den zentralen Staatsorganen 28. 5. 1976
48. Übergabe der präzisierten Bedarfsanforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des Bilanzvorschlages  
— von den wirtschaftsleitenden Organen und den den Ministerien unterstellten Kombinat  
an die zentralen Staatsorgane 9. 7. 1976  
— von den zentralen Staatsorganen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 13. 7. 1976
49. Übergabe des Aufkommens an Hoch- und Fachschulabsolventen  
— von den Hoch- und Fachschulen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 31. 7. 1976
50. Übergabe der Teilbilanzen  
— von den zentralen Staatsorganen mit Bilanzfunktion an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 3. 9. 1976
51. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1978  
— vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plankommission 13. 10. 1976

<sup>4</sup> für Bau beim zuständigen bilanzbeauftragten Betrieb gemäß Bau-bilanzverzeichnis vom 4. Dezember 1972 (Sonderdruck Nr. 749 des Gesetzblattes)

**Übergabe der Planentwürfe**

52. — von den Betrieben der den VVB unterstellten Kombinate an die Kombinatleitungen 3. 8. 1976
53. — von den den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke unterstellten Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke 3. 8. 1976
54. — von den Räten der Städte und Gemeinden und den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen an die Räte der Kreise 3. 8. 1976
55. — von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke und den Betrieben und Einrichtungen der den Ministerien unterstellten Kombinate an die übergeordneten Organe<sup>5,6</sup> 10. 8. 1976
56. — von den VVB unterstellten Kombinat  
an die VVB 23. 8. 1976
57. — von den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise an die Räte der Bezirke 27. 8. 1976
58. — von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den den Ministerien unterstellten Kombinat<sup>7,8</sup>  
an die übergeordneten Ministerien 15. 9. 1976  
— von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen an das Ministerium für Gesundheitswesen 10. 9. 1976
59. — von den VVB<sup>7,8</sup>  
an die übergeordneten Ministerien (sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften — für den Handel — an das Ministerium für Handel und Versorgung) 20. 9. 1976
60. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 24. 9. 1976

<sup>5</sup> Die VVB und die den Ministerien unterstellten Kombinate übergeben der Staatlichen Plankommission über die zuständigen Ministerien bis 25. 8. 1976 Informationen nach Hauptkennziffern aus den Planentwürfen der Betriebe entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Plankommission.

<sup>6</sup> Die Nachweise über Umweltschutz sind außerdem an die in der Planungsordnung Teil I Abschn. 13 Ziff. 6 (S. 237) genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen zu übergeben.

<sup>7</sup> Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission und die komplexen ökonomischen Planinformationen mit der Planbegründung einschließlich des Effektivitätsnachweises und der Nachweise über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Außerdem sind die MAK-Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen durch die bilanzbeauftragten Organe bzw. bilanzierenden Organe der Staatlichen Plankommission (zweifach) und dem Ministerium für Materialwirtschaft sowie die Edelmetall-Bilanzen dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Der Plananteil Versorgung ist von allen am Konsumgüterbinnenhandel Beteiligten außerdem dem Ministerium für Handel und Versorgung zur Information zu übergeben. Die Fondsträger der metallverarbeitenden Industrie übergeben die verbraucherseitigen Planinformationen (Bedarfsnachweis) weiterhin dem Ministerium für Materialwirtschaft (zweifach).

<sup>8</sup> Zugleich sind die ergebnisbezogenen Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen (Vordruck 2765) gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 13 Ziff. 4.6. Abs. 5 (S. 238) dem Amt für Preise zu übergeben.



61. — von den Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission und  
das Ministerium der Finanzen sowie  
Auszüge daraus an die fachlich zustän-  
digen zentralen Staatsorgane 27. 9. 1976
62. — von den zentralen Staatsorganen mit  
eigenen Bau- oder Bauprojektierungs-  
kapazitäten Planinformationen über  
den Umfang ihrer eigenen Bauproduk-  
tion und Bauprojektierung  
an das Ministerium für Bauwesen 30. 9. 1976
63. — von den zentralen Staatsorganen für  
die örtlich geleiteten Fachschulen  
an das Ministerium für Hoch- und  
Fachschulwesen 30. 9. 1976
64. — von den am Konsumgüterbinnenhandel  
beteiligten zentralen Staatsorganen den  
Teil Versorgung  
an das Ministerium für Handel und  
Versorgung 30. 9. 1976
65. — von den zentralen Staatsorganen die  
Planinformationen des Umweltschutzes  
an das Ministerium für Umweltschutz  
und Wasserwirtschaft 30. 9. 1976
66. — von den zentralen Organen, denen Ein-  
richtungen des Gesundheits- und So-  
zialwesens unterstehen, die Informatio-  
nen über die Entwicklung der Grund-  
fonds und Investitionen für die medizi-  
nischen Einrichtungen  
an das Ministerium für Gesundheits-  
wesen 30. 9. 1976
67. — von den zentralen Staatsorganen und  
Räten der Bezirke Planinformationen  
der Kinder- und Jugenderholung  
an das Amt für Jugendfragen 30. 9. 1976
68. — von den zentralen Staatsorganen die  
Kennziffern der Berufsausbildung  
an das Staatssekretariat für Berufsbil-  
dung 30. 9. 1976
69. — Übergabe der Entwürfe der Haushalts-  
pläne der Bezirke in Übereinstimmung  
mit den Planentwürfen an das Ministe-  
rium der Finanzen 30. 9. 1976
70. — von den zentralen Staatsorganen  
an die Staatliche Plankommission und  
das Ministerium der Finanzen<sup>9</sup> (an die  
Staatliche Plankommission außerdem  
die im Bilanzverzeichnis mit „WB“ ge-  
kennzeichneten Sortiments- und Einzel-  
bilanzen; an das Ministerium für Mate-  
rialwirtschaft die Bilanzentwürfe für  
Staatsplanpositionen und weitere zen-  
tral festgelegte Positionen sowie zwei-  
fach verbraucherseitige Planinformatio-  
nen [Bedarfsnachweis] und Vorschläge  
für Materialeinsatzschlüssel entspre-  
chend der MES-Nomenklatur;  
an das Amt für Preise die erzeugnisbe-  
zogenen Auswirkungen planmäßiger  
Preisänderungen — Vordruck 2705) 13. 10. 1976

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

## Festlegungen

zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe  
zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1977

Auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volks-  
wirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung —  
Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck  
Nr. 775 a und b des Gesetzblattes) gelten für die Ausarbeitung  
und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirt-  
schaftsplan 1977 folgende Festlegungen:

1. Für die Planung, Abrechnung und Leistungsbewertung  
von juristisch selbständigen Reparatur- und Instand-  
haltungsbetrieben des Ministeriums für Land-, Forst-  
und Nahrungsgüterwirtschaft, der Industrieministerien  
(ohne Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und  
Kali, Ministerium für Chemische Industrie und Ministe-  
rium für Glas- und Keramikindustrie) und des Mini-  
steriums für Bauwesen sowie von juristisch selbstän-  
digen bezirks- und kreisgeleiteten Kfz-Instandsetzungs-  
betrieben des Verkehrswesens, Reparatur- und Instand-  
haltungsbetrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgü-  
terwirtschaft, Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben  
des Bauwesens, volkseigenen Reparatur- und Instand-  
haltungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft  
für Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte, Haushalts-  
elektrik, Kühlmöbel sowie Wasch- und Gasgeräte sind  
die dafür getroffenen Festlegungen<sup>1</sup> anzuwenden.
2. Für die Bewertung der industriellen Warenproduktion  
für das Inland und für den Export von Erzeugnissen  
der
  - Möbelindustrie, Holz- und Kulturwarenindustrie
  - Textil- und Bekleidungsindustrie
  - Leder-, Schuh- und Lederwarenindustrie
  - Zellstoffindustrie, Papier- und Verpackungsmittel-  
industrie
  - Glas- und Keramikindustrie
 in den volkseigenen Betrieben und Kombinatn sowie  
wirtschaftsleitenden Organen des Ministeriums für  
Leichtindustrie, des Ministeriums für Glas- und Kera-  
mikindustrie und des Ministeriums für Bezirksgeleitete  
Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der Räte  
der Bezirke ist die Richtlinie zur einheitlichen Bewer-  
tung der industriellen Warenproduktion für das Inland  
und für den Export bei der Planung und Abrechnung<sup>2</sup>  
anzuwenden.
3. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern  
Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 12 (S. 43) der Planungsordnung:  
Teil A der Nomenklatur der staatlichen Plankennzif-  
fern<sup>3</sup>  
Die Kennziffer 1.14. wird geändert in  
„Export, gegliedert nach SW, dar. UdSSR, und NSW —  
zu BP“;  
die Kennziffer 6.9. wird geändert in  
„Senkungsquote der Energieintensität“;  
die Kennziffer 8.8. wird geändert in  
„Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Um-  
laufmittel (Bestände und Forderungen) in %“.

<sup>1</sup> Diese Festlegungen wurden den Betroffenen direkt übergeben.

<sup>2</sup> Diese Richtlinie wurde den Betroffenen direkt übergeben.

<sup>3</sup> Weiterhin sind die Ergänzungen gemäß Anordnung vom 20. Ja-  
nuar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen  
einschließlich wichtiger Zulieferungen, § 2 Abs. 3 (Sonderdruck Nr. 826  
des Gesetzblattes) anzuwenden.

<sup>9</sup> gemäß der den zentralen Staatsorganen gesondert übergebenen  
Übersicht über die Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirt-  
schaftsplan 1977

Teil B der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern:

In Ziff. 5 wird die Kennziffer 1. geändert in

„Industrielle Warenproduktion zu IAP von Ersatzteilen und Baugruppen für die Landwirtschaft, wertmäßig insgesamt und untergliedert nach Einzelpositionen“.

Diese Kennziffern werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau herausgegeben.

In Ziff. 26 wird die Kennziffer 40. geändert in

„Dienstleistungen und Reparaturen der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Bevölkerung in Mio M“.

Die Ergänzungen gemäß Abschn. I Teil B der Anlage zur Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) gelten auch für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1977.

**4. Planung von Wissenschaft und Technik**

4.1. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 4 Absätze 4 und 5 (S. 85):

Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe haben zur Sicherung der erforderlichen Kooperationsleistungen bei der Planung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, insbesondere der Aufgabenkomplexe, staatliche Plankennziffern für die Hauptkooperationspartner, deren Leistungen das technisch-ökonomische Niveau des Endergebnisses wesentlich beeinflussen, zu erarbeiten und ihnen zu übergeben.

Mit den staatlichen Plankennziffern für den Staatsplan Wissenschaft und Technik (Z) werden nur volkswirtschaftlich wichtige Kooperationsaufgaben vorgegeben. Die Ministerien, VVB und Kombinate haben darüber hinaus abgestimmte staatliche Plankennziffern für weitere Kooperationsleistungen der nachgeordneten beteiligten Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB vorzugeben, die das technisch-ökonomische Niveau des Endergebnisses wesentlich beeinflussen.

4.2. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 6 Abs. 3 Buchst. b (S. 93):

Als Bestandteil der Planentwürfe 1977 sind auch die Aufgaben zur Errichtung von Versuchsanlagen mit einem Wertumfang unter 0,5 Mio M und Experimentalbauten mit einem Wertumfang unter 1 Mio M auf dem Vordruck 1582 einzureichen, wenn dafür staatliche Aufgaben erteilt wurden.

In der Begründung zum Planentwurf sind ausgehend von den staatlichen Aufgaben die aus Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen zu erzielenden relativen Einsparungen an Gebrauchsenergie, Roh- und Werkstoffen im Planjahr (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Mengeneinheiten) und ihr Anteil an den gesamten Einsparungen in % wie folgt nachzuweisen:

Anteil von den mit dem Planentwurf insgesamt nachgewiesenen Materialeinsparungen in %

Bezeichnung der Position	ME	Basisjahr	Planjahr	Anteil in %
1	2	3	4	5

Dieser Nachweis hat im Rahmen der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel gemäß Teil II Abschn. 7 Ziff. 1.2. (S. 125) der Planungsordnung zu erfolgen.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Zur Berechnung der Einsparungen sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der Effektivität von wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Investitionen, veröffentlicht in „Die Wirtschaft“ 1976 Beilage 2, mit zugrunde zu legen.

**5. Planung der Grundfonds und Investitionen**

5.1. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 7 (S. 106):

Die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Verkehrswesen, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für Umweltschutz und Wasserwirtschaft haben als Bestandteil ihres Planentwurfs an die Staatliche Plankommission Übersichten über den Gesamtbedarf an Projektierungsleistungen und seine Deckung einzureichen.

Auf Vordruck 9208 ist die Projektierungsbilanz des Ministeriums für zweigspezifische Projektierungsleistungen (ohne Spezialprojektierungsleistungen) zur Sicherung der Investitionsvorhaben und für sonstige Aufgaben auszuweisen. Aus dem in Ziff. 7.3. Abs. 5 (S. 108) der Planungsordnung vorgegebenen Muster sind dazu nur die Spalten 12, 13 und 14 für die

Lfd. Nr. 1. Projektierungsbedarf (in 1 000 Std.)

Lfd. Nr. 2. Projektierungsaufkommen (in 1 000 Std.)

Lfd. Nr. 3. Bilanzergebnis (Mehrkapazitäten bzw. Fehlkapazitäten)

anzugeben.

Fehlkapazitäten sind für zentral geplante Vorhaben je Vorhaben auszuweisen. Ursachen und Lösungsmöglichkeiten sind in der Planbegründung anzugeben.

Die für die Bilanzierung der Spezialprojektierungsleistungen, insbesondere für

- Meß-, Steuer- und Regeltechnik
- Elektrotechnische Anlagen
- Rohrleitungen und Isolierungen
- Bau

zuständigen Ministerien für Elektrotechnik und Elektronik, für Schwermaschinen- und Anlagenbau und für Bauwesen haben gemäß Teil I Abschn. 4 Ziff. 7.7. Abs. 6 (S. 110) der Planungsordnung bei der Bilanzierung dieser Spezialprojektierungskapazitäten außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches in ihre Bilanzen mit einzubeziehen.

5.2. Auf der Grundlage der Anmeldung des Baubedarfs sind mit den bilanzierenden Organen des Bauwesens bzw. den bilanzbeauftragten Baubetrieben verbindliche Abstimmungen über den Anteil der Baumaßnahmen für Rekonstruktion zu führen.

Dabei ist von folgender Definition auszugehen:

Baumaßnahmen an bestehender Bausubstanz zum Zweck der Wiederherstellung bzw. Erhöhung ihrer Gebrauchswerteigenschaften. Sie umfassen den durch die technische Erneuerung der Grundfonds bedingten Um- und Ausbau, die Anbauten zur Komplettierung bzw. Modernisierung vorhandener Baulichkeiten sowie den Abbruch verschlissener Grundfonds mit dem Ziel der intensiven Flächennutzung. Die Rekonstruktion von Gebäuden und baulichen Anlagen ist Bestandteil des Investitionsplanes der Auftraggeber und dient der Rationalisierung der Produktion.

**6. Planung der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration**

Zu Teil I Abschn. 5 Ziff. 3.3. Buchst. a (S. 123):

Die Ausarbeitung des Planentwurfs für Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration hat auf Vordruck 1010 (neu) zu erfolgen.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Der Vordruck 1010 wurde ab 1976 geringfügig verändert; vorhandene Bestände des Vordruckes sind unter Berücksichtigung der vorgenommenen Ergänzungen zu verwenden.

In dem von den Ministerien an die Staatliche Plankommission einzureichenden Planentwurf ist die Mengeneinheit in Spalte 44–46 unverschlüsselt anzugeben.

#### 7. Planung der Arbeitskräfte

Zu Teil I Abschn. 6 Unterabschn. B Ziff. 2 Abs. 3 (S. 129): Bei der Einreichung der Bilanz des Ersatz- und Erweiterungsbedarfs an Arbeitskräften (Vordruck 2101) durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an die Staatliche Plankommission entfallen für das Basisjahr und das Planjahr die Zeilen 05, 06, 15 und 16.

Die Bilanz des Ersatz- und Erweiterungsbedarfs an Arbeitskräften (Vordruck 2101) ist von den zentralen Staatsorganen für die Betriebe, bei denen Maßnahmen zur Sicherung der Zuführung von Arbeitskräften für eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung im Zeitraum 1976 bis 1990 durchzuführen sind, an die jeweilige Fachabteilung der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

#### 8. Ausarbeitung der MAK-Bilanzen

##### 8.1. Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 2.3. Abs. 2 (S. 153) und Ziff. 4.2. Abs. 12 (S. 165):

Für S- und M-Positionen sowie Vorschläge zu den Normativen des Materialverbrauchs, die nur in Mark IAP ausgearbeitet werden und die zu den Erzeugnisgruppen gehören, die ab 1977 in die Veränderung von Industriepreisen einbezogen wurden, sind

a) in einer zweiten Bilanz (Vordrucke 1711 bis 1715 und 1721) die Kennziffern der Spalten

- Volkswirtschaftsplan 1977
- volkswirtschaftlich begründeter Bedarf
- Bedarfsdeckung aus Staatsfonds

b) auf einem zweiten Vordruck 1823 die Angaben

- Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion (1 000 M IAP) im Planjahr
- Normativvorschlag für das Planjahr

zu den gesetzlichen Preisen per 1. 1. 1976 auszuweisen. Diese Vordrucke sind unter „Volkswirtschaftsplan 1977“ zu kennzeichnen mit „Preisbasis 1. 1. 1976“.

In den Vordrucken 1711 bis 1715 und 1721 ist zur Kennzeichnung der Preisbasis 1. 1. 1976 die Mengeneinheit „102“ in den Lochspalten 12–14 einzutragen.

Die Ausarbeitung der Normative des Material- und Energieverbrauchs zum Volkswirtschaftsplan 1977 hat nach der Normativenomenklatur gemäß Anlage zur Anordnung vom 25. Mai 1976 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 872 des Gesetzblattes) zu erfolgen.

##### 8.2. Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 160):

Für S- und M-Positionen, die nur in Mark IAP ausgearbeitet werden und die zu den Erzeugnisgruppen gehören, die ab 1977 in die Veränderung von Industriepreisen einbezogen werden, ist die lieferseitige Bilanzinformation zu Preisen per 1. 1. 1977 und zusätzlich gemäß Ziff. 8.1. zu Preisen per 1. 1. 1976 auszuarbeiten.

##### 8.3. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 1.4. (S. 166):

Die Nomenklatur ist nicht anzuwenden. Die Normative der Vorratshaltung sind gemäß der vom Ministerium für Materialwirtschaft direkt übergebenen, für das Jahr 1977 gültigen Nomenklatur auszuarbeiten.

##### 8.4. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 2 Buchst. e (S. 247):

a) In den Entwürfen der MAK-Bilanzen (Vordruck 1711 — Rückseite) sind entsprechend Ziff. 13.1. die Valutagegenwerte in Leerzeilen auszuweisen:

- Abschnitt Aufkommen
  - mit Zeilen-Nr. 1511 Import SW in M
  - mit Zeilen-Nr. 1521 Import UdSSR in M
  - mit Zeilen-Nr. 1541 Import NSW in VM

— Abschnitt Verwendung

- mit Zeilen-Nr. 2211 Export SW in M
- mit Zeilen-Nr. 2221 Export UdSSR in M
- mit Zeilen-Nr. 2241 Export NSW in VM

b) Auf der Rückseite des Vordruckes 1711 (MAK-Bilanz) ist im Teil Verwendung die Zeile „Darunter für Bevölkerung“ im Wert zu IAP mit der Nr. 2161 auszuweisen.

##### 8.5. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.4.2. Absätze 3 bis 6 (S. 247):

In den S- und M-Bilanzen (Vordrucke 1712 bis 1715 und 1721) sind in einer gesonderten Zeile mit der WLO-Nr. 7800 zusammengefaßte Angaben für VOB (Betriebe, Verlage und Einrichtungen der CDU, LDPD und NDPD) auszuweisen.

#### 9. Planung von Kraftstoffen

Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 5 (S. 167):

a) Die Fondsträger und Versorgungsbereiche mit den WLO-Nummern 0100 bis 1100, 0900 einschließlich bezirksgeleitete Industrie, 2100 einschließlich örtlichgeleitetes volkseigenes Bauwesen, 2200 einschließlich 8400, 2300, 2400 einschließlich 8700 (8800, 8900), 2800, 3400, 5410 haben auf Vordruck 1801 die verbraucherseitige Planung für den Gesamtbedarf an Motorenbenzin (ELN-Nr. 113 22 110) durchzuführen.

Auf der Rückseite dieses Vordruckes ist in Spalte 60–66 der Gesamtbedarf nachzuweisen, untergliedert für

- Produktionszwecke und sonstige Leistungen (stationärer Bedarf)
- Transport- und Beförderungsleistungen
- Sonstige Leistungen mit Kraftfahrzeugen
- Fahrten mit PKW.

b) Die Festlegungen im Teil I Abschn. 7 Ziff. 5.3. Abs. 6 (S. 168) und Ziff. 5.5. Abs. 3 (S. 170) sind für die Planung von Motorenbenzin nicht anzuwenden.

c) Auf den Vordrucken der Energieplanung 1912, 1913 und 1917 ist nur der Bedarf für Produktionszwecke und sonstige Leistungen (stationärer Bedarf) auszuweisen.

d) Für die Planung des Bedarfs an Motorenbenzin im Ministerium für Verkehrswesen gelten die spezifischen methodischen Festlegungen dieses Ministeriums.

e) Die Planung des Bedarfs an Dieselkraftstoff erfolgt entsprechend der Anordnung vom 27. Mai 1975 über die Planung und Bilanzierung von Dieselkraftstoff (GBl. I Nr. 23 S. 428).

#### 10. Entwicklung der Qualität bei ausgewählten zentral bilanzierten Konsumgütern

Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 2.7. (S. 157 bis 159), Ziff. 4.2. (S. 163 bis 166), Abschn. 16 Ziff. 3.2. Abs. 3 (S. 290) und Abschn. 20 Ziff. 4 Abs. 4 (S. 385):

Für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter<sup>6</sup> sind mit den Vorgabebilanzen, bezogen auf die Kennziffer „Lieferung für die Bevölkerung“, Orientierungen zur Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente zu übergeben. Sie sind gemäß den im Abschn. 7 Ziff. 4.2. der Planungsordnung enthaltenen Festlegungen in den Ablauf der MAK-Bilanzierung einzubeziehen. Dem Ministerium für Handel und Versorgung sind diese Orientierungen mit den Bilanzanteilen aus den Vorgabebilanzen zu übergeben.

Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe der Industrie, des Bauwesens, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und die wirtschaftsleitenden Organe des

<sup>6</sup> gemäß der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur

Konsumgüterbinnenhandels haben im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe die Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter in die Bilanzabstimmungen einzubeziehen. Das Ergebnis ist in die Abstimmungsprotokolle aufzunehmen.

Mit der Einreichung der Bilanzentwürfe sind folgende Angaben zur Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter zu übergeben:

ELN-Nr.	Erzeugnis	vorgegebene Orientierung	abgestimmter Vorschlag	Erläuterung bei Abweichung von der Orientierung
1	2	3	4	5

## 11. Territoriale Abstimmungen

### 11.1. Zu Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Absätze 1, 5 und 7 (S. 258 bis 260):

Auf Grund der zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 durchgeführten territorialen Abstimmungen und getroffenen Bilanzentscheidungen zum Einsatz territorialer Ressourcen sind für die Ausarbeitung der Planentwürfe 1977

- Informationen über staatliche Aufgaben von den den Ministerien und VVB unterstellten Kombinat (je Betrieb bzw. Einrichtung — Vordruck 0301),
- Titellisten für Investitionsvorhaben und
- territoriale Planinformationen der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen. (Vordruck 0390 einschließlich Anlagen)

an die Räte der Bezirke bzw. Kreise nur in den Fällen zu übergeben und territoriale Abstimmungen durchzuführen, in denen mit den staatlichen Aufgaben für 1977 wesentliche Veränderungen in der Produktions-, Investitions- und Arbeitskräfteentwicklung und der Verteilung von Schulabgängern für die Berufsausbildung gegenüber den abgestimmten Fünfjahrplanentwürfen eintreten. Die wirtschaftsleitenden Organe veranlassen in solchen Fällen eine nochmalige Übergabe von staatlichen Aufgaben, Titellisten und territorialen Planinformationen an die örtlichen Räte entsprechend den festgelegten Terminen.

Die Räte der Bezirke bzw. Kreise treffen bei der Ausarbeitung der Planentwürfe 1977 nur noch für diese Betriebe territoriale Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der Schulabgänger für eine Berufsausbildung.

Die Koordinierung der Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebe und der örtlichen Räte hat gemäß Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 10 (S. 261) der Planungsordnung zu erfolgen.

### 11.2. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 6.2. Abs. 6 (S. 105) und Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258):

Die Übergabe der den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen erteilten staatlichen Planaufgaben an die Räte der Bezirke bzw. Kreise hat innerhalb von 3 Wochen und der ggf. gegenüber dem Planentwurf veränderten Titellisten für Investitionen an die Räte der Bezirke bzw. Kreise hat innerhalb von 6 Wochen nach Herausgabe der staatlichen Planaufgaben zu erfolgen.

## 12. Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

### Zu Teil I Abschn. 18 (S. 323):

### 12.1. Auf Grund der Veränderungen in der Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die in der Planungsordnung enthaltenen Aufgaben von den nachstehend genannten Organen wahrzunehmen:

- für die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise,
- für die Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie für Forstwirtschaft durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- für die VVB für Forstwirtschaft durch die Fachorgane für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke,
- für die VVB Binnenfischerei durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke,
- für die Bezirkskomitees für Landtechnik durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke.

Die Festlegungen im Unterabschn. A Ziffern 3 Abs. 9 — zweiter Satz —, 4.2. Abs. 2, 5.3. Abs. 1 — letzter Satz —, 5.4. Abs. 6; 5.7. Abs. 6 — vierter Satz — und 5.8. Abs. 3 der Planungsordnung sind nicht mehr anzuwenden.

### 12.2. — Zu Unterabschn. A Ziff. 2.2. Absätze 3, 4 und 5 (Seiten 324 und 325) sowie Unterabschn. B Ziff. 2 Abs. 1 Buchst. b (S. 353):

In die Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformationen sowie der Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke sind die neugebildeten volkseigenen Kombinate Landtechnische Instandhaltung und für materiell-technische Versorgung, die VEB Landtechnischer Anlagenbau und die VEB Binnenfischerei einzubeziehen.

Die Fachorgane der Forstwirtschaft der Räte der Bezirke haben an die Staatliche Plankommission als Bestandteil ihres Planentwurfs außerdem die Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben sowie die komplexe ökonomische Planinformation für die Forstwirtschaft (Vordruck 0501) einzureichen.

### — Zu Unterabschn. A Ziff. 4.3. Abs. 1 (S. 332):

Die Nomenklatur ist nicht mehr anzuwenden.

Die Planung der Produktion und Leistungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Landtechnik, die VEB Landtechnischer Anlagenbau sowie die diesen Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe hat mengen- und wertmäßig nach folgenden Hauptleistungsarten und untergliedert nach Kostenträgern zu erfolgen:

- a) HLA 1 spezialisierte Instandsetzung der Maschinen der Feldwirtschaft
- b) HLA 2 spezialisierte Instandsetzung der Traktoren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge
- c) HLA 3 spezialisierte Instandsetzung der Lader, Dampfmaschinen und sonstigen Maschinen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- d) HLA 4 Instandsetzung von Einzelteilen
- e) HLA 5 Instandsetzung nichtmaschinengebundener Baugruppen
- f) HLA 6 Überprüfungen und operative Instandsetzungen einschließlich Betreuung der technischen Komplexe
- g) HLA 7 Anlagenmontage

## h) HLA 8 Neuproduktion

dav. — Finalerzeugnisse

- Kooperationsleistungen für Betriebe des eigenen Bereiches
- Leistungen für den Maschinenbau
- Anfertigung von Ersatz- und Einzelteilen

## i) HLA 9 sonstige Leistungen

- Zu Unterabschn. A Ziff. 5.3. Absätze 3 und 6 (Seiten 337 und 338):

Die Zuführungen der Maschinen und Geräte für die pflanzliche und tierische Produktion sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise (unter Einbeziehung der Kreisbetriebe für Landtechnik) und Bezirke sowie die Mechanisierung der Nahrungsgüterwirtschaft durch die Fondsträger der Nahrungsgüterwirtschaft zu planen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat den Plan der Mechanisierung insgesamt auszuarbeiten.

- Zu Unterabschn. A Ziff. 5.7. Absätze 3 und 7 (Seiten 343 und 344):

Planinformationen für wichtige Ausrüstungen für

a) industriemäßige Anlagen der Pflanzenproduktion einschließlich für Meliorations- und Trocknungsanlagen

b) industriemäßige Anlagen der Tierproduktion

c) Vorhaben der Nahrungsgüterwirtschaft

sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. die VVB und die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen mit Fondsträgerfunktion einzureichen. Die Abstimmung der Bedarfsnachweise mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen gemäß Abs. 7 hat durch die betreffenden Fondsträger zu erfolgen.

- Zu Unterabschn. A Ziff. 5.7. Absätze 8 und 10 (S. 344):

Die Planung der Sekundärrohstoffe der zentralgeleiteten Nahrungsgüterwirtschaft und Landtechnik sowie der Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft hat durch die VVB Industrielle Tierproduktion, die VVB Zucker- und Stärkeindustrie, die VVB Tierische Rohstoffe, die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft, die VVB Landtechnische Instandsetzung und den VVB Ausrüstungskombinat Rinderanlagen Nauen als Fondsträger und die Fachorgane für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke zu erfolgen.

Die Vordrucke 1841 bzw. 1896 sind durch die den VVB bzw. den Fachorganen für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke unterstellten Betriebe und Einrichtungen an diese Organe und die der anderen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft an die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise zu übergeben.

- 12.3. Die Titellisten für Investitionsvorhaben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind durch die Räte der Bezirke an die Staatliche Plankommission gemäß Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4b (S. 116) der Planungsordnung einzureichen. Vorhaben gemäß Nr. 10 (S. 118) sind an die Staatliche Plankommission nicht einzureichen.

## 13. Planung des Exportes und Importes

- 13.1. Zu Teil I Abschn. 21 Ziff. 6.2. (S. 414):

Die Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planentwurfs 1977 für den Export und Import mit den einzelnen Mitgliedsländern des RGW hat auf der Basis der vereinbarten bzw. voraussichtlichen

RGW-Preise des Jahres 1977 (Preisbasis 2) zu erfolgen.

Mit den komplexen ökonomischen Planinformationen ist die Einhaltung der staatlichen Aufgaben durch Bewertung des Planentwurfs 1977 zu den den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten Valutapreisen (RGW-Preise 1976, Preisbasis 1) nachzuweisen.

Die MAK-Bilanzen sind gemäß Planungsordnung generell nach Menge bzw. nach Menge und Wert (IAP) auszuarbeiten. Darüber hinaus sind die Export- und Importkennziffern der Entwürfe der MAK-Bilanzen auf der Basis der vereinbarten bzw. voraussichtlichen RGW-Preise des Jahres 1977 auszuarbeiten.

Für den Export und Import mit den anderen sozialistischen Ländern und den nichtsozialistischen Ländern hat die Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planentwurfs 1977, einschließlich der MAK-Bilanzen, auf der Basis der den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten voraussichtlichen Valutapreise des Jahres 1977 zu erfolgen.

Bei der Ausarbeitung der Vordrucke für die MAK-Bilanzen ist gemäß Ziff. 8.4. Buchst. a zu verfahren.

- 13.2. Zur komplexen ökonomischen Planinformation (Vordruck 0501 und Vordruck 0502):

Die Kennziffer Nr. 0129 ist zu bilden aus der Summe der Kennziffern 0127 = für SW und 0128 = für NSW. Die Kennziffern 0127 und 0128 sind im Vordruck 0501 in die Leerzeilen nach der Kennziffer Nr. 0122 bzw. im Vordruck 0502 in die Leerzeilen nach der Kennziffer Nr. 0156 einzutragen. Die Kennziffer Nr. 1414 — darunter UdSSR zu BP — (von 1413) ist in die Leerzeile vor dem Komplex Außenwirtschaft einzutragen.

14. Begründung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41):

In den Planbegründungen ist entsprechend den Ziffern 14.1. und 14.2. nachzuweisen, in welcher Höhe die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen gemäß den Festlegungen des Abschn. 13 in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind. Der Nachweis ist als gesonderter Teil der Planbegründung auszuarbeiten und dem Amt für Preise zu übergeben.

- 14.1. Die Hersteller weisen die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Warenproduktion, die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen getrennt in

— Auswirkungen, die in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind (Differenz zwischen Preisbasis 1 und 2), und

— Auswirkungen, die im Vordruck 2705 ausgewiesen werden,

nach.

Abweichungen zwischen beiden Nachweisen sind zu begründen.

- 14.2. Die Abnehmer weisen die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Selbstkosten und Investitionen entsprechend dem Dreisteller der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung (ELN) nach. Die Auswirkungen auf den Eigenverbrauch sowie auf Zinsen, Amortisationen u. a. sind gesondert nachzuweisen.<sup>7</sup>

- 14.3. Die Kennziffer 0118 — produktgebundene Abgaben für Export von 0117 — ist in der komplexen ökonomischen Planinformation auch in der Preisbasis 1 auszuweisen. Die in den Vordrucke für diese Kennziffer eingedruckte Sperrung ist hiermit aufgehoben.

<sup>7</sup> Die Vordrucke dazu sind durch die wirtschaftsleitenden Organe beim Amt für Preise anzufordern.



**15. Preisbasis für Investitionen**

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 6 (S. 42):

- 15.1. Gemäß Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 244) sind vorliegende verbindliche Preisangebote bzw. vereinbarte Industriepreise durch die neuen Industriepreise nicht zu verändern.

In der ökonomischen Planinformation sind der Kennziffer

0401 Investitionen (materielles Volumen)

zugrunde zu legen:

— als Preisbasis 1:

- a) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1976 oder zu Preisen vor dem 1. 1. 1976,
- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1977 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, auf Preise per 1. 1. 1976 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1. 1. 1976 einzuschätzen,
- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1. 1. 1976 zu planen.

— als Preisbasis 2:

- a) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1976 oder zu Preisen vor dem 1. 1. 1976 (identisch mit Preisbasis 1),
- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1. 1. 1977,
- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1. 1. 1977 zu planen.

- 15.2. Beim Ausweis der Preisbasis 1 und Preisbasis 2 der Kennziffer 0417 — Finanzbedarf für Investitionen gesamt — ist analog Ziff. 15.1. zu verfahren.

**16. Preisbasis für Auftragnehmer der Investitionsgüterindustrie**

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41):

- 16.1. Auftragnehmer (GAN, HAN, NAN) in der Kooperationskette der Investitionsgüterindustrie haben in der komplexen ökonomischen Planinformation bei den Kennziffern des Komplexes Produktion und Leistung bzw. den entsprechenden spezifischen Kennziffern des Industrieanlagenbaues, die von Industriepreisänderungen für Investitionsleistungen beeinflusst werden, anzuwenden:

— als Preisbasis 1 die in verbindlichen Angeboten oder Verträgen enthaltenen Preise mit Ausnahme der Preise per 1. 1. 1977.

Die Preise per 1. 1. 1977 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, auf Preise per 1. 1. 1976 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1. 1. 1976 einzuschätzen.

Liegen keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß Ziff. 9 Abs. 4 (S. 41) der Planungsord-

nung zu planen, die auf Preisen per 1. 1. 1976 beruhen;

— als Preisbasis 2 die in verbindlichen Angeboten oder Verträgen enthaltenen Preise einschließlich der Preise per 1. 1. 1977.

Liegen keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß Ziff. 9 Abs. 4 (S. 41) der Planungsordnung zu planen, die auf Preisen per 1. 1. 1977 beruhen.

- 16.2. Bei der Anwendung der Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41) der Planungsordnung ist für die Planung der Kosten wie folgt zu verfahren:

Bei verbindlichen Preisangeboten bzw. Verträgen zu Preisen per 1. 1. 1977 gelten als Preisbasis 1 die Preise per 1. 1. 1976, die mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten zu ermitteln bzw. einzuschätzen sind.

Bei verbindlichen Preisangeboten bzw. Verträgen zu Preisen per 1. 1. 1976 oder vor dem 1. 1. 1976 gelten diese Preise sowohl als Preisbasis 1 als auch als Preisbasis 2.

- 16.3. Gemäß Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 17 S. 240) sind in den komplexen ökonomischen Planinformationen die Kennziffern

0120 — Investitionsausgleich

0125 — Zuführungen aus dem Staatshaushalt für den Investitionsausgleich (von 0120)

in 2 Leerzeilen des Komplexes Finanzielle Kennziffern nach der Kennziffer Nr. 0161 einzutragen.

**17. Preisbasis für Haushaltsplanentwürfe**

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 4 (S. 41):

Die Haushaltsplanentwürfe der staatlichen Organe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und die Finanzpläne der VEB Wohnungswirtschaft sind, mit Ausnahme der Investitionen, zu den am 1. 1. 1976 gültigen Preisen auszuarbeiten.

Die Planung der Investitionen hat entsprechend § 17 Abs. 2 der Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen zu erfolgen.

18. Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 10 (S. 42):

Die Ministerien haben der Staatlichen Plankommission mit dem Planentwurf zusammengefaßte und zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmte, protokollierte Unterlagen über ergebnisbezogene Kennziffern in Verbindung mit den Übergabe-/Übernahmeprotokollen zu übergeben.

19. Für alle Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformationen, Komplex 08 „Bestandsentwicklung“ bzw. für die dementsprechenden Kennziffern in den spezifischen Nomenklaturen ist in die Spalte „Basisjahr“ der vergleichbare Plan des Basisjahres einzusetzen. Bei der Berechnung der staatlichen Plankennziffer „Verhältnis der Zuwachsraten der festgelegten materiellen Umlaufmittel zur Zuwachsraten der industriellen Warenproduktion“ ist den materiellen Beständen und der Warenproduktion ebenfalls der vergleichbare Plan des Basisjahres zugrunde zu legen.

20. Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 2 Abs. 3 (S. 38):

Die Quartalsgliederung der ausgewählten staatlichen Plankennziffern als Bestandteil des Planentwurfs entfällt.

**Anordnung  
über preis- und finanzpolitische Maßnahmen  
im Zusammenhang mit der Durchführung  
von planmäßigen Industriepreisänderungen**

vom 24. Mai 1976

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

I.

**Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt gilt für

- volkseigene Betriebe und Kombinate (einschließlich der Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft und der staatlichen Forstwirtschaft) sowie Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR,
- Molkereigenossenschaften

(nachfolgend Betriebe genannt) und deren wirtschaftsleitende Organe bzw. übergeordnete Staatsorgane (nachfolgend übergeordnete Organe genannt) unter Berücksichtigung der im Abs. 2 getroffenen Festlegungen. Er gilt nicht für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie Dienstleistungsbetriebe und Betriebe der Wohnungswirtschaft.

(2) Die Festlegungen über die Planung und Bildung des Preisausgleichsfonds in den §§ 5 bis 9 sind von den Betrieben des Außenhandels sowie Kombinat- und Betrieben des Verkehrswesens, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Verkehr ausführen, nicht anzuwenden.

**Grundsätze**

§ 2

(1) Die Betriebe erfassen die finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen im Planentwurf entsprechend der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) bzw. der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Methodische Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe — (Sonderdruck Nr. 775 c des Gesetzblattes) sowie der für das Planjahr gültigen Anlage zur Anordnung über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes.<sup>1</sup>

(2) Die Hauptbuchhalter der Betriebe haben die Ordnungsmäßigkeit der Nachweise über die finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu prüfen und die Richtigkeit zu bestätigen.

§ 3

(1) Betriebe, für die am 1. Januar des Planjahres neue Industriepreise in Kraft treten und die entsprechend den für sie ab diesem Zeitpunkt geltenden Preisvorschriften verpflichtet sind, bestimmte Abnehmer weiterhin zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bzw. früherer Jahre zu beliefern, erhalten einen Ausgleich der hierbei entstehenden Preisdifferenzen (Preisstützungen und Preisausgleiche) entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> aus Mitteln des Staats-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt: Anlage 2 zur Anordnung vom 17. Mai 1976 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1977 (GBl. I Nr. 17 S. 229).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt: Anordnung vom 20. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424).

haushaltes. Die Betriebe haben diesen bei der Planung zu berücksichtigen.

(2) Die Zu- und Abführung der Preisdifferenzen gemäß Abs. 1 sind nicht Bestandteil des Preisausgleichsfonds gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a bzw. des Investitionsausgleiches gemäß § 10.

§ 4

**Finanzielle Auswirkungen  
aus planmäßigen Industriepreisänderungen**

(1) Zu den aus planmäßigen Industriepreisänderungen entstehenden finanziellen Auswirkungen gehören:

- a) Erhöhungen oder Verminderungen der Kosten durch Änderung der Industriepreise für Vorstufenerzeugnisse und -leistungen;
- b) Erhöhungen oder Verminderungen der Erlöse durch Änderung der Industriepreise für die Erzeugnisse und Leistungen;
- c) Erhöhungen oder Verminderungen der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen.

(2) Über Abs. 1 hinaus können folgende finanzielle Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen entstehen:

- a) Änderung der Produktions- bzw. Handelsfondsabgabe;
- b) Zinsen durch Änderung des Kreditvolumens für die Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel;
- c) Veränderungen im Finanzbedarf für Investitionen;
- d) Veränderungen im Finanzbedarf für „Umlaufmittel gesamt zum Jahresdurchschnitt“;
- e) erhöhte Aufwendungen für die betriebliche Betreuung.

(3) Die finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen sind bei den Betrieben unter Berücksichtigung der in der Plandiskussion festgelegten Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der Effektivität wie folgt zu behandeln:

- a) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten finanziellen Auswirkungen, die zu einer Änderung des Nettogewinns oder dessen Verwendung führen, ist — mit Ausnahme der Kostenerhöhungen für Investitionsleistungen gemäß Abs. 3 Buchst. b — die Nettogewinnabführung an den Staat zu vermindern bzw. zu erhöhen. Dabei ist von dem Nettogewinn auszugehen, der sich aus dem einheitlichen Betriebsergebnis — nach Berücksichtigung der Preise im Export auf Preisbasis 2 — ergibt. Reicht die Nettogewinnabführung an den Staat nicht zum Ausgleich der finanziellen Auswirkungen aus, so ist durch die Betriebe ein Preisausgleichsfonds entsprechend den §§ 5 bis 9 zu planen und zu bilden.
- b) Für die bei Investitionsauftragnehmern (General-, Haupt- oder Nachauftragnehmer) für Investitionsleistungen entstehenden Kostenerhöhungen (saldiert mit Kostenvermindierungen) aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Vorstufenerzeugnisse und -leistungen wird ein Investitionsausgleich gemäß § 10 gewährt. Das gilt, wenn die Weiterberechnung dieser Kostenerhöhungen an den Auftraggeber nicht erfolgen darf, weil entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>3</sup> die Preise per 1. Januar des Planjahres noch nicht anzuwenden sind. Ein Investitionsausgleich ist auch für Eigenleistungen für Investitionen zu gewähren, deren Grundsatzentscheidungen Preise des Vorjahres bzw. früherer Jahre zugrunde liegen.

(4) In Höhe der von den Betrieben vorgenommenen Verminderungen der Nettogewinnabführung auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderungen haben die übergeordneten Organe ihre geplante Nettogewinnabführung an den Staat zu kürzen. Ist die Kürzung der Nettogewinnabführung der unterstellten Betriebe höher als die geplante Nettogewinnabführung der übergeordneten Organe, so ist der sich ergebende Fehlbetrag zur Finanzierung des Gewinnfonds als Fondsstüt-

<sup>3</sup> Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 244)

zung aus dem Staatshaushalt vom übergeordneten Organ zu planen.

(5) Bei der Planung der sich aus den planmäßigen Industriepreisänderungen ergebenden finanziellen Auswirkungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ist wie folgt zu verfahren:

a) Investitionen

Höherer Finanzbedarf, der dadurch entsteht, daß der Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionen und der Leistung von Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>4</sup> Preise per 1. Januar des Planjahres zugrunde zu legen sind, ist durch die Investitionsauftraggeber zu planen. In bestimmten Fällen kann im Zusammenhang mit der staatlichen Planaufgabe in Übereinstimmung mit der Staatsbank der DDR die Planung verzinslicher Kredite festgelegt werden.

b) Umlaufmittel

Auf die aus planmäßigen Industriepreisänderungen resultierende Erhöhung des Finanzbedarfes für Umlaufmittel ist die staatliche Plankennziffer „Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in %“ anzuwenden. Der aus eigenen Mitteln zu finanzierende Anteil an der Erhöhung der Umlaufmittel — unter Beachtung der Veränderungen der ständigen Aktiva und Passiva sowie der Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen — sowie der Kreditanteil sind zu planen.

c) Kultur- und Sozialfonds

Höhere Aufwendungen, die sich aus planmäßigen Industriepreisänderungen ergeben, sind durch entsprechende Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds auszugleichen, die zu Lasten der Selbstkosten zu planen sind. Die höheren Zuführungen sind mit der Planbegründung nachzuweisen.

d) Reparaturfonds

Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Reparaturmaterial, Ersatzteile für Reparaturen und fremde Reparaturleistungen sind als Kosten durch Änderung der Industriepreise für Vorstufenerzeugnisse und -leistungen gemäß Abs. 1 Buchst. a zu planen.

(6) Höhere Kosten bzw. höhere Erlöse, die infolge planmäßiger Industriepreisänderungen im Zusammenhang mit Nutzungsverträgen zwischen Betrieben bzw. zwischen staatlichen Organen und Einrichtungen und Betrieben wirksam werden, sind zu planen.

### Planung des Preisausgleichsfonds

#### § 5

(1) Die Betriebe planen den Preisausgleichsfonds gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a unter Einbeziehung der in der Plandiskussion ausgelösten Initiativen zur Steigerung der Effektivität in einer solchen Höhe, die es ihnen ermöglicht,

- weiterhin mit Gewinn zu arbeiten,
- die Produktionsfondsabgabe entsprechend der planmäßig festgesetzten Rate abzuführen,
- die Bildung finanzieller Fonds, die Tilgung von Krediten und die sonstige Gewinnverwendung entsprechend den Rechtsvorschriften in planmäßiger Höhe vorzunehmen.

Kostenerhöhungen durch planmäßige Industriepreisänderungen, für die Investitionsauftragnehmern entsprechend § 10 ein Investitionsausgleich gewährt wird, sind in die Planung des Preisausgleichsfonds nicht einzubeziehen.

(2) Sofern Betriebe bereits im Vorjahr einen Preisausgleichsfonds gebildet haben, ist ihnen die Höhe des Preisausgleichsfonds mit den staatlichen Aufgaben durch das übergeordnete Organ bekanntzugeben. Dazu ist der Preisaus-

<sup>4</sup> Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 244)

gleichsfonds gemäß staatlicher Planaufgabe des Vorjahres entsprechend der den staatlichen Aufgaben des Planjahres zugrunde liegenden Entwicklung der Kennziffern zu verändern, die für das Vorjahr als Bezugsbasis des Preisausgleichsfonds festgelegt worden sind (z. B. realisierte Warenproduktion zu Betriebspreisen des Betriebes insgesamt bzw. differenziert nach Sortimenten).

(3) Im Planentwurf auf Preisbasis 1 ist von den Betrieben der Preisausgleichsfonds laut staatlicher Aufgabe auszuweisen, wenn die den staatlichen Aufgaben zugrunde liegende Entwicklung der Kennziffern (Bezugsbasis des Preisausgleichsfonds) erreicht wird. Bei Überbietung oder Unterschreitung dieser Kennziffern ist der Preisausgleichsfonds proportional zu erhöhen bzw. zu vermindern.

(4) Sind in den staatlichen Aufgaben und im Planentwurf Preisbasis 1 zugleich Preisausgleichsfonds, Nettogewinnabführung bzw. Fonds- und Verluststützungen enthalten, ist keine Saldierung vorzunehmen.

(5) Der auf Preisbasis 2 zu planende Preisausgleichsfonds ist wie folgt zu ermitteln:

Preisausgleichsfonds Preisbasis 1

+ durch planmäßige Industriepreisänderungen per 1. Januar des Planjahres eintretende Kostenerhöhungen, Erlösverminderungen und Erhöhungen des planmäßigen Finanzbedarfes, wobei die in der Plandiskussion ausgelösten und in den Planentwurf einzubeziehenden Initiativen zur Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Effektivität zu berücksichtigen sind

- durch planmäßige Industriepreisänderungen per 1. Januar des Planjahres eintretende Kostenverminderungen, Erlöserhöhungen und Verminderungen des planmäßigen Finanzbedarfes

- Nettogewinnabführung lt. Planentwurf Preisbasis 1

= Preisausgleichsfonds Preisbasis 2.

Ergibt sich nach vorstehender Saldierung ein Minusbetrag, so ist dieser Betrag als Nettogewinnabführung an den Staat zu planen. Im Planentwurf auf Preisbasis 2 kann somit entweder ein Preisausgleichsfonds oder eine Nettogewinnabführung ausgewiesen werden. Ein Preisausgleichsfonds darf auf Preisbasis 2 nicht geplant werden, wenn für den Hauptteil der eigenen Erzeugnisse und Leistungen ab 1. Januar 1976 neue Industriepreise wirksam wurden bzw. am 1. Januar des Planjahres wirksam werden, sofern nicht nach § 14 Abs. 2 zu verfahren ist.

#### § 6

(1) Der Preisausgleichsfonds des Planjahres ist bei den Betrieben als Bestandteil des Ergebnisses Inland und aus sonstigem Umsatz zu planen und abzurechnen. Dazu wird das Ergebnis wie folgt ermittelt:

Differenz zwischen Erlösen und Gesamtselbstkosten der realisierten Warenproduktion zu Inlandpreisen auf Preisbasis 2

+ Differenz zwischen Erlösen und Kosten aus sonstigem Umsatz zu Inlandpreisen auf Preisbasis 2

+ Preisausgleichsfonds

= Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz.

Der Preisausgleichsfonds ist bei den Betrieben nicht Bestandteil der Erlöse.

(2) Die im Planentwurf auf Preisbasis 1 geplanten Fonds- und Verluststützungen der Betriebe werden im Zusammenhang mit den Industriepreisänderungen zum 1. Januar des Planjahres grundsätzlich nicht erhöht. Die geplanten Fonds- und Verluststützungen der Betriebe sind nicht in den Preisausgleichsfonds einzubeziehen.

(3) Bei stark unterschiedlicher Materialstruktur des Produktionssortiments sowie erheblichen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen, insbesondere auf die Grundmaterialkosten, kann der Preisausgleichsfonds des Be-

etriebes nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenziert werden.

(4) Ausgehend von dem ermittelten Volumen des Preisausgleichsfonds des Betriebes ist dessen Höhe auf die Einheit realisierte Warenproduktion zu beziehen. Als Bezugsbasis können unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Bedingungen angewendet werden:

- die realisierte Gesamtwarenproduktion des Betriebes im Wertausdruck (z. B. Mark Preisausgleichsfonds je 100 Mark realisierter Warenproduktion zu Betriebspreisen);
- die realisierte Warenproduktion je Erzeugnis bzw. Erzeugnisgruppe im Wertausdruck;
- Naturalgrößen (z. B. Mark Preisausgleichsfonds je Tonne Garn).

(5) Die Differenzierung des Preisausgleichsfonds sowie die anzuwendende Bezugsbasis sind vom Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs festzulegen.

(6) Konzentrieren sich die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen auf einzelne abgrenzbare Produktionsstufen eines Betriebes und werden die Lieferungen zwischen den Produktionsstufen zu Industriepreisen bzw. innerbetrieblichen Verrechnungspreisen bewertet, kann der Preisausgleichsfonds des Betriebes auch auf Zwischen- bzw. Stufenprodukte bezogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise. In diesen Fällen ist die Gesamterzeugung der jeweiligen Produktionsstufe zugrunde zu legen.

#### § 7

(1) Der von den Betrieben in den Planentwurf aufgenommene Preisausgleichsfonds ist in die Planverteidigung einzubeziehen.

(2) Unter Berücksichtigung der sich aus der Planverteidigung ergebenden Veränderungen des Planentwurfes entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs über die vorläufige Anerkennung der Höhe des Preisausgleichsfonds bis zur Erteilung der staatlichen Planaufgabe.

(3) Die übergeordneten Organe, mit Ausnahme der den VVB unterstellten Kombinate, planen selbst keinen Preisausgleichsfonds. Sie ermitteln auf der Grundlage der komplexen ökonomischen Planinformation der Betriebe und der in den Planverteidigungen getroffenen Entscheidungen die Summe der von den unterstellten Betrieben geplanten Preisausgleichsfonds und planen diesen Betrag als Verminderung der Nettogewinnabführung an den Staat. Reicht die geplante Nettogewinnabführung an den Staat nicht zur Finanzierung des Preisausgleichsfonds der Betriebe aus, so ist der fehlende Betrag als Zuführung aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung des Preisausgleichsfonds der Betriebe zu planen.

(4) Nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende übergeordnete Organe, mit Ausnahme der Wirtschaftsräte der Bezirke, planen die Summe der Preisausgleichsfonds der direkt unterstellten Betriebe in voller Höhe als Zuführung aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung des Preisausgleichsfonds der Betriebe. Die Wirtschaftsräte der Bezirke verfahren gemäß Abs. 3.

#### § 8

(1) Im Prozeß der Ausarbeitung der Pläne ist von den zuständigen Bank- und Preisorganen die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 5 bis 7 durch die Betriebe und ihre übergeordneten Organe zu kontrollieren.

(2) Mit den staatlichen Planaufgaben wird die

- Höhe der Zuführungen aus dem Staatshaushalt zur Finanzierung des Preisausgleichsfonds der Betriebe,
- Höhe des Preisausgleichsfonds der Betriebe

festgelegt und übergeben. Im Zusammenhang mit der Erteilung der staatlichen Planaufgaben sind die absolute Summe

des Preisausgleichsfonds, die anzuwendende Bezugsbasis und die Höhe des Preisausgleichsfonds je Einheit der Bezugsbasis für jeden Betrieb zu protokollieren.

(3) Das Protokoll ist zu unterzeichnen

- bei zentralgeleiteten Betrieben vom Leiter des übergeordneten Organs und vom Direktor der zuständigen Bankfiliale bzw. vom Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise;
- bei bezirksgeleiteten Betrieben vom Leiter des zuständigen Fachorgans beim Rat des Bezirkes und vom Leiter der zuständigen Bankfiliale bzw. vom Leiter der Abteilung Preise beim Rat des Bezirkes;
- bei kreisgeleiteten Betrieben vom Leiter des zuständigen Fachorgans beim Rat des Kreises und vom Leiter der zuständigen Bankfiliale bzw. vom Leiter der Abteilung/des Referates Preise beim Rat des Kreises.

(4) Die Leiter der zuständigen Bankorgane nehmen Kontrollen gemäß Abs. 1 und die Unterzeichnung der Protokolle gemäß Abs. 3 für solche Betriebe vor, für die sie Stellungnahmen zum Planentwurf abgeben, und teilen den zuständigen Preisorganen diese Betriebe mit.

#### § 9

##### Bildung des Preisausgleichsfonds bei der Plandurchführung

(1) Die Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe erfolgen in Abhängigkeit von der Realisierung der Warenproduktion. Der Betrag der Zuführungen ist zu ermitteln, indem die gemäß § 8 Abs. 3 protokollierte Höhe je Einheit der Bezugsbasis auf die im Ist realisierte Warenproduktion bezogen wird.

(2) Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe gemäß Abs. 1, die das geplante Volumen des Preisausgleichsfonds überschreiten, sind durch das übergeordnete Organ zu Lasten der Nettogewinnabführung zu finanzieren. Sofern eine Verrechnung mit der Nettogewinnabführung nicht möglich ist, erhalten die übergeordneten Organe auf entsprechenden Antrag und Nachweis diese Zuführungen aus dem Staatshaushalt.

(3) Bei Unterschreitung des geplanten Preisausgleichsfonds der Betriebe haben die übergeordneten Organe die Differenz zwischen dem geplanten und dem sich entsprechend der Plandurchführung ergebenden Preisausgleichsfonds der Betriebe als Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt abzuführen bzw. nicht als Zuführung aus dem Staatshaushalt in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe gemäß Abs. 1 haben auch dann in voller Höhe zu erfolgen, wenn andere zum Bereich des übergeordneten Organs gehörende Betriebe ihre Nettogewinnabführung nicht in planmäßiger Höhe leisten. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Zuführungen aus dem Staatshaushalt in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Zuführungen zum Preisausgleichsfonds der Betriebe erfolgen durch die übergeordneten Organe zu den für die Nettogewinnabführung festgelegten Terminen. Sie sind auf der Grundlage des nach Monaten gegliederten Planes in die Quartalskassenpläne der Betriebe und deren übergeordnete Organe aufzunehmen.

#### § 10

##### Planung und Finanzierung des Investitionsausgleichs

(1) Für Kostenerhöhungen gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b haben Investitionsauftragnehmer einen Investitionsausgleich zu planen und mit dem Planentwurf nachzuweisen. Das gilt auch für Kostenerhöhungen bei Eigenleistungen für Investitionen, die noch nicht zu Preisen per 1. Januar des Planjahres abgerechnet werden dürfen. Der Anspruch auf Investitionsausgleich entsteht zum Zeitpunkt der Übernahme von Vorstufen-erzeugnissen und -leistungen für Investitionen in die Bestände



an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen bzw. Bestände an unfertigen Anlagen.

(2) Der Investitionsausgleich ist als Kostenaussonderung (aus den Kosten des Industrieanlagenbaues) zu behandeln, zur Deckung nicht weiterberechenbarer Kosten einzusetzen und objektbezogen in Rechnungsführung und Statistik auszuweisen.

(3) Die Zahlung des Investitionsausgleichs erfolgt monatlich bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats auf der Grundlage des objektbezogenen Nachweises aus dem Gewinnfonds des übergeordneten Organs. Die Betriebe können für den Zeitraum zwischen Entstehen des Anspruches auf Investitionsausgleich und dessen Zahlung ständige Aktiva planen.

(4) Die Planung der Zuführungen zum Gewinnfonds des übergeordneten Organs für die Finanzierung des Investitionsausgleichs erfolgt zu Lasten der nach § 4 Abs. 4 verbleibenden Nettogewinnabführung. Reicht diese für die volle oder teilweise Finanzierung des Investitionsausgleichs nicht aus, so hat das übergeordnete Organ in Höhe des Fehlbetrages Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die Finanzierung des Investitionsausgleichs zu planen.

(5) Bestandszugänge an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen bzw. unfertigen Anlagen sind zu den gleichen Preisen zu bewerten, wie sie entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>5</sup> für die fertige Investitionsleistung zu berechnen sind. Dementsprechend haben Investitionsauftragnehmer bezogene Vorstufenerzeugnisse und -leistungen, die sie im Rahmen der Rechnungslegung für ihre Investitionsleistungen entsprechend den Rechtsvorschriften zu Preisen per 31. Dezember des Vorjahres bzw. früherer Jahre weiterberechnen, auch zu diesen Preisen in die Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen zu übernehmen.

#### § 11

##### Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln

(1) Die am 1. Januar des Planjahres vorhandenen Bestände an

- Material,
- unfertigen Erzeugnissen und Leistungen (ohne Bestände an Eigenleistungen für Investitionen),
- Fertigerzeugnissen und
- Reserven

sind von den Betrieben auf die neuen Industriepreise per 1. Januar des Planjahres umzubewerten. Unterwegs befindliche Waren sind vom Empfänger umzubewerten. General- und Hauptauftragnehmer bewerten nur die Bestände an Material und unterwegs befindlichen Waren um. Für andere Investitionsauftragnehmer entfällt eine Umbewertung der Bestände gemäß § 10 Abs. 5.

(2) Soweit die zum 1. Januar des Planjahres durchzuführende Umbewertung materieller Bestände sowohl durch planmäßige Industriepreisänderungen als auch durch Anwendung neuer Materialverrechnungspreise bzw. neuer Planselbstkosten bedingt ist, sind Umbewertungsdifferenzen zusammengefaßt auszuweisen.

#### § 12

##### Regulierung der Umbewertungsdifferenz

(1) Umbewertungsdifferenzen gemäß § 11 sind mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Umbewertungsdifferenzen bis zum 31. März des Planjahres in voller Höhe abzuführen

1. von den zentralgeleiteten Betrieben, die einem Ministerium direkt unterstehen, an den zentralen Haushalt (Konto-Nr. 6836-23-129 652-Code 553),
2. von den anderen zentralgeleiteten Betrieben und den Betrieben im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der

<sup>5</sup> Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 249)

Bezirke sowie den bezirksgeleiteten Handelsbetrieben auf das Betriebsmittel- bzw. Verwahrkonto des übergeordneten Organs und von diesem bis spätestens 30. April des Planjahres an den zentralen Haushalt (Konto-Nr. 6836-23-129 652-Code 553),

3. an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, als Auftragszahlung

- a) mit der EAA-Nr. 762 von den örtlichgeleiteten Betrieben des Bauwesens,
- b) mit der EAA-Nr. 763 von den örtlichgeleiteten Betrieben des Verkehrswesens,
- c) mit der EAA-Nr. 764 von allen vorstehend nicht genannten Betrieben

zugunsten des Bankkontos, auf das die Lohnsteuern abgeführt werden.

Abzuführende Umbewertungsdifferenzen sind mit zuzuführenden zu saldieren. Übersteigen die zuzuführenden die abzuführenden Umbewertungsdifferenzen, ist der noch zuzuführende Betrag grundsätzlich von allen Betrieben beim örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum 31. März des Planjahres zu beantragen. Die Abteilung Finanzen zahlt die den Betrieben zuzuführenden Umbewertungsdifferenzen zu Lasten des zentralen Haushalts aus. Sie sind als Auftragszahlung mit der EAA-Nr. 765 abzurechnen.

(2) Mit der Übergabe des Überweisungsauftrages zur Abführung bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuführung des Umbewertungsbetrages haben die Betriebe der Bank einen Nachweis einzureichen, in dem die Bestände per 31. Dezember des Vorjahres und per 1. Januar des Planjahres — jeweils unter gesonderter Angabe der gemäß § 11 Abs. 1 nicht umzubewertenden Bestände — und die Umbewertungsdifferenz auszuweisen sind.

(3) Umbewertungsdifferenzen für Bestände, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden, sind von den Betrieben nicht abzuführen. Für diese Bestände ist der Bank ein gesonderter Nachweis gemäß Abs. 2 zu übergeben. Die Bank nimmt in Höhe der nachgewiesenen Umbewertungsdifferenzen die Regulierung der von den Betrieben in Anspruch genommenen Mittel des Staatshaushaltes vor.

(4) Die übergeordneten Organe haben zu kontrollieren, daß die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Umbewertungsdifferenzen gemäß Abs. 1 bis zum 31. März des Planjahres durch die Betriebe erfolgt.

(5) Reichen die im I. Quartal des Planjahres zu erwirtschaftenden Mittel nicht aus, um die planmäßig aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Zuführungen zum Umlaufmittelfonds entsprechend § 4 Abs. 5 Buchst. b zu sichern, kann der Betrieb beantragen, daß in Höhe des Umlaufmittelfehlbetrages die Abführung der Umbewertungsdifferenz gemäß Abs. 1 gestundet und dieser Betrag dem Umlaufmittelfonds zugeführt wird. Der Leiter des übergeordneten Organs entscheidet über diesen Antrag in Abstimmung mit der zuständigen Filiale der Bank. Die Betriebe sind verpflichtet, die planmäßig im II. Quartal des Planjahres erwirtschafteten Nettogewinne zur Abführung des gestundeten Umbewertungsbetrages bis spätestens 30. Juni des Planjahres einzusetzen. Die den Betrieben übergeordneten Organe haben der Bank bis zum 31. März des Planjahres nachzuweisen, in welcher Höhe Umbewertungsdifferenzen gestundet wurden.

#### § 13

##### Plandurchführung

In der Plandurchführung eintretende Auswirkungen auf das „Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz“ einschließlich Preisausgleichsfonds, die auf Abweichungen zwischen den dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse resultieren, sind nach den dazu erlassenen zweigspezifischen Regelungen zu er-



fassen. Die Auswirkungen sind entsprechend den Bestimmungen der Finanzierungsrichtlinie<sup>6</sup> zu behandeln.

#### § 14

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Die Minister treffen für ihren Verantwortungsbereich, insbesondere für die im reduzierten Umfang planenden und abrechnenden Betriebe in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise zweigspezifische Regelungen. Sie sichern damit u. a., daß die im reduzierten Umfang planenden Betriebe die finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen gemäß § 4 Absätze 1 und 2 in einer Anlage zum Planentwurf nachweisen. Das gilt auch für den Ausgleich dieser Auswirkungen durch entsprechende Verminderung oder Erhöhung der Nettogewinnabführung an den Staat sowie sinngemäß für die Ermittlung des Preisausgleichsfonds bzw. einen nach § 10 erforderlichen Investitionsausgleich. Ein besonderer Nachweis entfällt, wenn diese Angaben in der komplexen ökonomischen Planinformation enthalten sind.

(2) In den zweigspezifischen Regelungen gemäß Abs. 1 kann bestimmt werden, daß Betriebe, die für den Hauptteil der eigenen Erzeugnisse zum 1. Januar des Planjahres neue Industriepreise erhalten, aber noch nicht das den neuen Industriepreisen zugrunde gelegte Kostenniveau erreichen und deshalb die planmäßig vorgesehenen Fondszuführungen nicht erwirtschaften, anstelle von Stützungen einen Preisausgleichsfonds nach den Bestimmungen dieser Anordnung planen können. Dieser Preisausgleichsfonds wird nur für das Planjahr gewährt. Für das Folgejahr ist zu entscheiden, ob der Preisausgleichsfonds durch die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Effektivität abgebaut werden kann oder ob andere finanzpolitische Maßnahmen (produktgebundene Stützungen, Verlust- oder Fondsstützungen) erforderlich sind.

(3) Die Nachweisführung des Preisausgleichsfonds und des Investitionsausgleichs in Rechnungsführung und Statistik wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

#### II.

##### Staatliche Organe und Einrichtungen sowie Betriebe der Wohnungswirtschaft

#### § 15

##### Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für

- staatliche Organe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft.

#### § 16

##### Planung und Plandurchführung

(1) Die

- Haushaltsplanentwürfe der staatlichen Organe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- Finanzpläne der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft

sind mit Ausnahme der Ausgaben für Investitionen zu den am 1. Januar des Vorjahres gültigen Preisen auszuarbeiten.

(2) Die Mittel zur Finanzierung der effektiven finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen werden — mit Ausnahme der Ausgaben für Investitionen — den staatlichen Organen und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie den volks-

<sup>6</sup> — Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 23 S. 308)

— Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftskräfte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 570)

eigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft im Rahmen der Plandurchführung auf Antrag bereitgestellt, soweit die finanziellen Auswirkungen nicht mit den staatlichen Auflagen gedeckt werden können. Echte Einsparungen aus Initiativen werden dabei berücksichtigt.

(3) Die ermittelten Auswirkungen gemäß Abs. 2 sind kontrollfähig nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als Dokumentation und hat als Mindestanforderung die Jahresmenge bzw. den tatsächlichen Bezug der betreffenden Erzeugnisse und Leistungen und den errechneten finanziellen Mehrbedarf aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu enthalten.

#### § 17

##### Investitionen

Für Investitionen sind die Haushaltsplanentwürfe bzw. die Planentwürfe der Finanzierung der Investitionen zu Preisbasis 1 und zu Preisbasis 2 entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>7</sup> auszuarbeiten.

#### III.

##### Schlußbestimmungen

#### § 18

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1977 treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen per 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 419);
- die Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung und Bildung von Preisausgleichsfonds im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und Staatshaushaltsplanes 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 422).

Berlin, den 24. Mai 1976

Der Minister der Finanzen

Böhm

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>7</sup> Z. Z. gilt: Ziff. 15 der Anordnung vom 17. Mai 1976 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1977 (GBl. I Nr. 17 S. 229).

#### Anordnung Nr. 2\*

##### über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer

vom 24. Mai 1976

Für neue Investitionsvorhaben sind verbindliche Preisangebote mit neuen Industriepreisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen auszuarbeiten. Um einen hohen Verwaltungsaufwand aus der Umrechnung bestehender verbindlicher Preisangebote bzw. vereinbarter Industriepreise zu vermeiden, werden diese bei Einführung neuer Industriepreise grundsätzlich beibehalten. Dazu wird die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) wie folgt geändert:

#### § 1

Der § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das verbindliche Preisangebot ist auf der Basis der für die Erzeugnisse und Leistungen geltenden Industriepreise auszuarbeiten. Dabei sind neue Industriepreise aus

\* Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 (GBl. II Nr. 32 S. 259)

planmäßigen Industriepreisänderungen (nachstehend neue Industriepreise genannt) für Lieferungen und Leistungen, die nach der Inkraftsetzung der neuen Industriepreise durchgeführt werden, wie folgt zu berücksichtigen:

a) Die neuen Industriepreise sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe\* bei der Ausarbeitung der verbindlichen Preisangebote anzuwenden. Wenn die Abgabe des verbindlichen Preisangebotes nach dem 31. Mai eines Jahres erfolgt und die Ausarbeitung so weit fortgeschritten ist, daß die Anwendung der neuen Industriepreise einen unvermeidbar hohen zusätzlichen Aufwand erfordert, können die im Jahr der Abgabe des verbindlichen Preisangebotes geltenden Industriepreise angewandt werden. Die für die Auftragnehmer zuständigen Minister sind berechtigt, dazu spezielle Festlegungen zu treffen. Dem jeweiligen Auftraggeber ist zum Zweck der Planung bis zum 31. Mai\*\* mitzuteilen, welcher Stand der Industriepreise zugrunde gelegt wird. Im verbindlichen Preisangebot ist in jedem Fall der zugrunde liegende Stand der Industriepreise anzugeben.

b) Soweit der Investitionsauftraggeber zu den Abnehmerbereichen\*\*\*

- Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft;
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige;
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

gehört, sind in den verbindlichen Preisangeboten der unmittelbaren Auftragnehmer des Investitionsauftraggebers die für die genannten Abnehmerbereiche geltenden Preise anzuwenden. Die Auftragnehmer der Haupt- bzw. Generalauftragnehmer sind verpflichtet, im Vertrag über die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung bzw. über die Durchführung einer Investition eine Vereinbarung zu treffen, nach der zusätzlich in den verbindlichen Preisangeboten und auf den Rechnungen die für die genannten Abnehmerbereiche geltenden Preise mitzuteilen sind. Die für die Auftragnehmer zuständigen Minister können dazu in Übereinstimmung mit den für die Investitionsauftraggeber der genannten Abnehmerbereiche zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane vereinfachte Methoden festlegen.

Diese Bestimmungen sind bei der Neuvereinbarung des Industriepreises gemäß Abs. 9 entsprechend anzuwenden.“

## § 2

Der § 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Liegen verbindliche Preisangebote vor bzw. wurden Industriepreise vereinbart, dann ist bei planmäßigen Industriepreisänderungen wie folgt zu verfahren:

a) Durch neue Industriepreise werden vorliegende verbindliche Preisangebote bzw. die mit Auftraggebern vereinbarten Industriepreise der General-, Haupt- und Nachauftragnehmer nicht verändert. Das gilt auch für die vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getretenen neuen Industriepreise für Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1976 abgerechnet werden.

b) Bei der Umwandlung des vereinbarten vorläufigen Preises in den endgültigen Preis bzw. bei der Abrechnung zum Nachweis können die neuen Industriepreise zur Anwendung kommen. Der vereinbarte vorläufige Preis darf dadurch nicht überschritten werden.

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 Abschnitt 12. Planung der Preise, Ziff. 4.5. (Sonderdruck Nr. 775a des Gesetzblattes).

\*\* Für die Abstimmung zum Volkswirtschaftsplan 1977 ist der Termin der 30. Juni 1976.

\*\*\* Vgl. § 2 Abs. 2 Buchstaben c, d und e der Anordnung Nr. Pr. 210 vom 30. März 1976 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen. Für deren Industriepreise am 1. Januar 1977 neue Anordnungen in Kraft treten (erscheint demnächst im Teil I des Gesetzblattes).

c) Die neuen Industriepreise sind in die verbindlichen Preisangebote bzw. vereinbarten Industriepreise einzuarbeiten, soweit die Lieferungen und Leistungen nach dem 31. Dezember 1980 übergeben und abgerechnet werden. Die Änderung der verbindlichen Preisangebote bzw. der vereinbarten Industriepreise ist spätestens bis zum 31. Mai 1980 vorzunehmen. Eine Umbewertung der Bestände der General- und Hauptauftragnehmer an unfertiger Produktion für Investitionen ist nicht durchzuführen.

d) Für die bei Investitionsauftragnehmern (General-, Haupt- oder Nachauftragnehmer) für Investitionslieferungen und -leistungen entstehenden Kostenerhöhungen (salidiert mit Kostenminderungen) aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Vorstufenerzeugnisse und -leistungen wird ein Investitionsausgleich gemäß einer besonderen Anordnung\* gewährt, wenn die Weiterberechnung an die Auftraggeber gemäß Buchstaben a und b nicht erfolgen darf.

e) Die sich bei den unmittelbaren Auftragnehmern des Investitionsauftraggebers aus der Berechnung unterschiedlicher Preise gemäß Abs. 6 Buchst. b ergebenden Differenzen sind nach besonderen Anordnungen des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1976

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

\* Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBI. I Nr. 17 S. 240)

## Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse — ALB metallurgische Erzeugnisse —

vom 10. Mai 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse sind auf alle Lieferungen metallurgischer Erzeugnisse einschließlich Importlieferungen anzuwenden. Sie finden keine Anwendung auf die Lieferung metallurgischer Erzeugnisse, die für den Export bestimmt sind.

(2) Metallurgische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind die in der Metallurgieverorgungsanordnung\* genannten Erzeugnisse.

## § 2

### Vertragsabschluß

(1) Der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen über die Lieferung metallurgischer Erzeugnisse bedürfen der Schriftform.

(2) Im Interesse der volkswirtschaftlich richtigen Auswahl und Verwendung metallurgischer Erzeugnisse ist der Besteller verpflichtet, bei der Bestellung den Verwendungszweck

\* Z. Z. gültig: Anordnung vom 6. Februar 1976 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung — (GBI. II Nr. 22 S. 153) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. Mai 1971 (GBI. II Nr. 47 S. 363).

(Einsatzbedingungen, Art und Weise der Ver- oder Bearbeitung o. ä.) anzugeben.

(3) Erkennt der Lieferer aus den Angaben des Bestellers die Nichteignung des bestellten Werkstoffes für den vorgesehenen Verwendungszweck, so ist er zum Vertragsabschluss nicht verpflichtet. Er hat ein Gegenangebot zu unterbreiten.

(4) Bei der Bestellung von Grobblechen sind die Nutzmaße anzugeben. Das gilt nicht für Bestellungen des Produktionsmittelhandels.

(5) Bei Sonderanfertigung sind dem Besteller die Kosten für Zeichnungen, Modelle, Vorrichtungen, Werkzeuge u. dgl. gesondert in Rechnung zu stellen, soweit in Preisvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### § 3

#### Nutzgewicht

(1) Zur Erhöhung der Materialökonomie sind der Lieferer berechtigt und der Besteller verpflichtet, in Erfüllung des Vertrages und der Planaufgabe bzw. des Bilanzanteiles nach Nutzgewicht zu liefern und abzunehmen. Der Lieferer ermittelt das Nutzgewicht ausgehend vom Nennmaß des Erzeugnisses aus der gewogenen Menge und dem Koeffizienten der Ausnutzung der Toleranz gemäß TGL.

(2) Soweit Erzeugnisse nach Längen- oder Flächenmaßen oder Stückzahl geliefert werden können, ist diese Lieferart zwischen Lieferer und Besteller zu vereinbaren.

(3) Im Falle des Abs. 1 sind im Liefer-WE-Schein die gewogene Menge, der Koeffizient der Toleranzausnutzung und das Nutzgewicht, in der Rechnung die gewogene Menge und das Nutzgewicht, im Falle des Abs. 2 die Längen- oder Flächenmaße oder Stückzahl anzugeben.

### § 4

#### Mengentoleranzen

(1) Über- oder Unterschreitungen der vertraglich vereinbarten Menge sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, je Güte und Abmessung wie folgt zulässig:

a) bei Schwarzmetallen bis	10 t	4 ‰
bei Schwarzmetallen bis	100 t	3 ‰
bei Schwarzmetallen bis	1 000 t	2 ‰
bei Schwarzmetallen über	1 000 t	1 ‰
b) bei NE-Metallen bis	1 000 kg	3 ‰
bei NE-Metallen über	1 000 kg	1 ‰

(2) Die gemäß Abs. 1 zulässigen Mengentoleranzen beziehen sich bei Lieferung nach Nutzgewicht auf das Nutzgewicht.

(3) Bei Lieferung von Erzeugnissen nach Lieferart gemäß § 3 Abs. 2 ist die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Längen- oder Flächenmaße oder Stückzahl nicht zulässig.

(4) Bei Lieferung von Importmaterial gelten die im Importvertrag vereinbarten Mengentoleranzen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

### § 5

#### Massebestimmung

(1) Die Masse ist auf regelmäßig geprüften Waagen durch sachkundige Wieger entsprechend den Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu bestimmen.

(2) Beim Transport mit Güterwagen wird die angeschriebene Masse des Leerwagens (Leergewicht) von der ermittelten Gesamtmasse abgezogen, wenn nicht der Lieferer den Leerwagen gesondert gewogen hat. Die Liefermasse ist zu berichtigen, wenn unverzüglich nach Entladung des Wagens durch Wiegen ein anderes als das angeschriebene Gewicht des Leerwagens festgestellt wird.

(3) Beim Transport mit Binnenschiffen wird die Liefermasse auf Grund des Eichscheines bestimmt und durch die Schiffs-

papiere ausgewiesen. Wird eine Schiffsladung auf mehrere Abnehmer aufgeteilt, so gilt die bei der Aufteilung ermittelte Liefermasse.

(4) Die Masse kann anstelle der Verfahren gemäß den Absätzen 2 und 3 auch unmittelbar durch Verwiegung der zu einer Ladung oder Teilladung gehörenden metallurgischen Erzeugnisse bestimmt werden.

(5) Führen beide Partner unter gleichen Bedingungen die Massebestimmung durch, so hat dies für alle Lieferungen eines bestimmten, von den Partnern zu vereinbarenden Zeitraumes, mindestens für einen Kalendermonat, zu erfolgen. Einigen sich die Partner über den Zeitraum nicht, so gilt ein Kalendermonat als vereinbart. Im Falle der Massebestimmung nach Abs. 4 müssen außerdem die Art und die Anzahl der Ladungsbestandteile übereinstimmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so sind sie zusammenzufassen und die Rechnungsbeträge um die sich danach ergebende Differenz zu korrigieren.

(6) Bei festgestellten Massedifferenzen ist der Empfänger zur Sicherung der erforderlichen Beweise verpflichtet.

### § 6

#### Kennzeichnung

(1) Metallurgische Erzeugnisse — mit Ausnahme von Roheisen — sind nach den hierfür geltenden Vorschriften zu kennzeichnen. Lieferungen des Produktionsmittelhandels können ohne Stempel der Technischen Kontrollorganisation (TKO) und Herstellerzeichen erfolgen.

(2) Soweit Vorschriften nicht bestehen, müssen die einzelnen Stücke, bei der Lieferung in Bündeln das einzelne Bündel, eindeutig und dauerhaft mit Herstellerzeichen, Qualität, Chargen- bzw. Los-Nr. gekennzeichnet sein und den Stempel der TKO tragen. Der Stempel der TKO kann mit dem Herstellerzeichen verbunden werden. Blockstahl- und Edeltahlerzeugnisse erhalten nicht den Stempel der TKO.

(3) Roheisen ist zu kennzeichnen, wenn es mit verschiedenen Gütewerten in einem Güterwagen versandt wird.

### § 7

#### Versand

(1) Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer innerhalb einer zu vereinbarenden Frist eine Versandanzeige abzuschicken.

(2) Soweit der Lieferer aus Gründen der Transportraumauslastung oder aus tariflichen Gründen gehalten ist, die metallurgischen Erzeugnisse als Beiladung oder Staffelladung zu versenden, verlängert sich der Liefertermin um die Zeit, die erforderlich ist, eine komplette versandbereite Ladung zusammenzustellen, höchstens jedoch um 2 Wochen. Der Lieferer hat den Besteller und den Erstempfänger der Beiladung von der Absendung der Beiladung unverzüglich zu unterrichten. Der Erstempfänger hat die Beiladung sachgerecht zu entladen und zu sichern, daß diese an den Besteller ausgehändigt wird. Stellt der Erstempfänger einer Beiladung oder Staffelladung die Beschädigung oder den Verlust von Ladegut fest, so ist er zur Beweissicherung verpflichtet.

### § 8

#### Verlademittel

(1) Die Rückgabefrist für Verlademittel ist zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt eine Frist von 28 Kalendertagen.

(2) Bei Überschreitung der Rückgabefrist gemäß Abs. 1 ist Preissanktion wie bei Leihverpackung zu zahlen.

### § 9

#### Garantie

(1) Der Lieferer garantiert, daß die metallurgischen Erzeugnisse im Garantiezeitraum die in staatlichen Standards fest-

gelegten und/oder die vertraglich vereinbarten Eigenschaften besitzen. Er garantiert darüber hinaus die Eignung für einen besonderen Verwendungszweck, soweit dieser ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) beträgt die Höchstfrist 18 Monate, soweit zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart wird. Bei Lieferungen an den Produktionsmittelhandel verlängert sich diese Frist um 4 Monate.

#### § 10

##### Mängelanzeige

(1) Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der beanstandeten Ware und Menge
- Nummer und Datum des Lieferscheines
- Nummer des Paketes, Bleches, Bundes bzw. Chargen-Nr.
- Rechnungs-Nr. des Lieferanten
- Nummer des Güterwagens bzw. polizeiliches Kennzeichen des Lkw
- Art des Mangels (Beschreibung des Fehlers).

(2) Soweit für den Reklamationsfall keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, hat der Besteller dem Lieferer auf Verlangen eine Materialprobe zu übersenden, die Auskunft über Lage und Beschaffenheit des Mangels geben soll.

#### § 11

##### Ersatzlieferung

Eine erforderliche Ersatzlieferung hat innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

#### § 12

##### Vertragsstrafen und Preissanktionen

(1) Für die Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Lieferer die Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 verletzt, so ist er verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Wertes des nicht gekennzeichneten Vertragsgegenstandes zu zahlen.

(3) Bei Verletzung der Bestimmungen des § 60 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes hat der Lieferer eine Preissanktion in Höhe von 3 % vom Wert des Vertragsgegenstandes zu zahlen.

#### § 13

##### Aufwendungsersatz

Bei Änderung oder Aufhebung des Liefervertrages auf Veranlassung des Bestellers hat dieser gemäß § 23 des Vertragsgesetzes Aufwendungsersatz in Höhe von 4 % vom Wert des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen.

#### Importmaterial

#### § 14

##### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 gelten für alle Importmateriallieferungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen, soweit deren Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) Für Importmaterial finden die §§ 3, 5, 6, 9, 10 Abs. 1, 11 und 12 keine Anwendung.

#### § 15

##### Versanddisposition

Kann der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht festgelegt werden, so ist der Importbetrieb verpflichtet, die Versanddisposition 7 Wochen vor Beginn der Leistungszeit zu erteilen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

#### § 16

##### Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts und Zeitpunkt der Leistung

Wird Importmaterial unmittelbar von der Grenze oder dem Seehafen der DDR dem Endabnehmer zugeleitet, so gelten die Bestimmungen des § 52 Absätze 1 bis 3 der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) bis zum Endabnehmer.

#### § 17

##### Mängelanzuzeitfristen

(1) Für Qualitätsverletzungen und Fehlmengen gelten die Mängelanzuzeitfristen des § 57 der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — mit der Maßgabe, daß Qualitätsverletzungen innerhalb dieser Fristen durch ein Gutachten der intercontrol nachzuweisen sind.

(2) Bei Lieferungen aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet sind erkennbare Mängel innerhalb 14 Tagen nach Entgegennahme der Erzeugnisse anzuzeigen. Diese Frist gilt unabhängig davon, ob vereinbarte Prüfbescheinigungen vorliegen.

#### § 18

##### Mängelanzeige

(1) Bei Importmaterial hat die Mängelanzeige folgende Angaben zu enthalten:

- Nr. des Vertrages (soweit vorhanden, des Einfuhr- und Importvertrages),
- Rechnungs-Nr.,
- eindeutige Bezeichnung des reklamierten Materials mit Angabe der Stahlmarke, Abmessung und vertraglich vereinbarte Lieferform, ELN-Nr. sowie die Materialkennzeichnung, die Chargen- und Schmelznummer zum Zwecke des Identitätsnachweises,
- reklamierte Menge,
- Transportmittel, Eingangsdatum (soweit bekannt, Grenzübergangsdatum), Transportdokument (soweit bekannt, Nr. des internationalen Frachtbriefes bzw. Konnossement-Nr.),
- Datum und Nr. der Prüfbescheinigungen,
- Ansprüche.

(2) Stellt der Empfänger Fehlmengen fest, so ist er zur Beweissicherung entsprechend Abs. 3 verpflichtet.

(3) Wird eine Vertragsverletzung hinsichtlich Menge oder Qualität des Importmaterials aus einer Transportunregelmäßigkeit vermutet, ist der Besteller verpflichtet, neben dem intercontrol-Gutachten auch eine Tatbestandsaufnahme und einen ordnungsgemäßen Gewichtsnachweis beizubringen, soweit in den von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes gefordert wird. Außerdem ist der Besteller verpflichtet, seine Ansprüche bei der Transportorganisation geltend zu machen und den Außenhandelsbetrieb unverzüglich über das Ergebnis zu informieren.

(4) Reklamiertes Importmaterial hat der Besteller zur Verfügung des Lieferers zu halten. Soll dieses Material der Produktion zugeführt werden, bedarf das der vorherigen Zustimmung des Lieferers.

## § 19

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft. Sie findet auf alle Verträge Anwendung, in deren Erfüllung nach ihrem Inkrafttreten geliefert wird.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1965 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse (GBI. II Nr. 135 S. 905) in der Fassung der Ziff. 6 der Anlage zur Anordnung vom 15. März 1966 über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBI. II Nr. 43 S. 270) sowie der Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1968 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse (GBI. II 1969 Nr. 4 S. 44) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1976

**Der Minister**  
für **Erzbergbau, Metallurgie und Kali**  
Dr.-Ing. Singhuber

**Zwölfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>**  
**zum Arzneimittelgesetz**  
**— Prüfung von Arzneimitteln**  
**zur Anwendung in der Humanmedizin —**  
**vom 17. Mai 1976**

Zur Gewährleistung einer dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechenden Prüfung von Arzneimitteln sowie der Sicherheit bei ihrer Anwendung am Menschen wird in Durchführung des § 14 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1954 (GBI. I Nr. 7 S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBI. I Nr. 11 S. 242) und des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBI. I Nr. 3 S. 49) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Prüfung von Arzneimitteln auf Wirksamkeit und Sicherheit ist eine grundlegende Voraussetzung für ihre wissenschaftlich begründete Anwendung und dient der ständigen Verbesserung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung.

(2) Die Prüfung umfaßt die pharmazeutischen und tierexperimentellen Prüfungen sowie die Prüfungen am Menschen.

## § 2

(1) Die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen ist nur zulässig, wenn die Ergebnisse der pharmazeutischen und tierexperimentellen Prüfungen eine Anwendung am Menschen rechtfertigen und begründen, daß das Arzneimittel einen wesentlichen Fortschritt in der medizinischen Betreuung erwarten läßt.

(2) Die Prüfung ist sachgemäß, so schonend wie möglich und mit dem geringsten Risiko für jeden Probanden durchzuführen. Notwendige medizinische Maßnahmen dürfen dabei nicht unterlassen werden.

(3) In die Prüfung werden gesunde und kranke Probanden einbezogen, die in Abhängigkeit von den Eigenschaften des Arzneimittels und der Aufgabenstellung der Prüfung auszuwählen sind.

(4) Die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen ist Bestandteil der planmäßigen medizinischen Forschung.

<sup>1</sup> H. DB vom 7. März 1976 (GBI. I Nr. 19 S. 185)

## § 3

Die Prüfung von Arzneimitteln hat nach den Richtlinien<sup>2</sup> des Ministers für Gesundheitswesen zu erfolgen.

## § 4

(1) Betriebe, Institute, Kliniken und sonstige Einrichtungen, in denen Prüfungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung durchgeführt werden, müssen die für die jeweilige Aufgabenstellung notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Bei Einrichtungen, in denen Prüfungen von Arzneimitteln am Menschen durchgeführt werden, gehört zu den erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Gewährleistung einer umfassenden Sicherheit für die Probanden.

## § 5

(1) Über die Prüfungen von Arzneimitteln sind Gutachten anzufertigen. Diese haben den in den Richtlinien gemäß § 3 gestellten Anforderungen zu entsprechen. Dabei sind die Besonderheiten des jeweiligen Arzneimittels deutlich herauszuarbeiten. In den Gutachten sind sowohl die positiven wie negativen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen darzustellen.

(2) Zusätzlich zu den Gutachten des Herstellers sind über die Ergebnisse der pharmazeutischen Prüfungen Gutachten von der für die staatliche Arzneimittelkontrolle zuständigen Einrichtung zu erstatten.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Prüfung von Arzneimitteln am Menschen bedarf der Zustimmung des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr — Sektion Humanmedizin — (nachstehend ZGA genannt).

## § 6

(1) Die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen erfolgt in den Stufen I bis IV. Aufgabenstellung, Voraussetzungen und Umfang der einzelnen Stufen regeln die Richtlinien gemäß § 3.

(2) Über Ausnahmen hinsichtlich Abs. 1 entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen auf Empfehlung des ZGA.

## § 7

(1) Die Stufen I, II und III der Prüfung von Arzneimitteln am Menschen bedürfen jeweils der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Die Genehmigung wird auf der Grundlage der Empfehlungen des ZGA erteilt.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist vom Hersteller, bei außerhalb der DDR hergestellten Arzneimitteln vom Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import) beim Sekretariat des ZGA zu beantragen. Mit dem Antrag sind alle Unterlagen zu übergeben, welche die Erfüllung der Voraussetzungen zum Beginn der jeweiligen Stufe belegen.

(3) Bei der Anwendung von mit Radionukliden markierten Arzneimitteln zur Untersuchung des pharmakokinetischen Verhaltens richtet sich das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen über die Prüfung radioaktiver Arzneimittel am Menschen<sup>3</sup>.

## § 8

(1) Das Sekretariat des ZGA hat 2 Gutachter zu beauftragen, welche innerhalb von 4 Wochen ein Gutachten über die vorgelegten Unterlagen zu erstatten haben. Die Gutachter sind im Zusammenwirken mit den zuständigen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften auszuwählen.

(2) Von den Gutachtern ist insbesondere zu prüfen, ob nach den vorgelegten Untersuchungsergebnissen die jeweils bean-

<sup>2</sup> Die Richtlinien werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen (Sonderdruck) veröffentlicht.

<sup>3</sup> § 4 Absätze 1 bis 3 der Zehnten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz in der Fassung des § 17 dieser Durchführungsbestimmung



tragte Stufe der Prüfung am Menschen vertretbar und auf Grund des zu erwartenden Fortschritts in der medizinischen Betreuung gerechtfertigt ist. Weiterhin haben sie zu beurteilen, ob der Prüfplan der in der jeweiligen Stufe zu bearbeitenden Aufgabenstellung entspricht, die notwendige Sicherheit für die Probanden garantiert und die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen ausweist. Auf notwendige Ergänzungsuntersuchungen ist in den Gutachten besonders hinzuweisen.

(3) Die Beratung des Antrages im ZGA soll in Gegenwart der beiden Gutachter erfolgen.

(4) Das Genehmigungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen.

## § 9

(1) Auf der Grundlage der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 ist zwischen dem Arzneimittelbetrieb und den an der Prüfung beteiligten Einrichtungen eine Vereinbarung über die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen nach dem Muster der Anlage abzuschließen. Bei außerhalb der DDR hergestellten Arzneimitteln tritt an Stelle des Herstellers das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import).

(2) In der Vereinbarung gemäß Abs. 1 haben die für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Fachärzte durch Unterschrift zu bestätigen, daß sie für den jeweils festgelegten Aufgabenbereich die Verantwortung übernehmen und die Prüfung entsprechend dem vereinbarten Prüfplan durchführen.

(3) Durch das Sekretariat des ZGA wird die vom Ministerium für Gesundheitswesen erteilte Genehmigung auf der Vereinbarung vermerkt.

## § 10

(1) Die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen stellt an die damit betrauten Personen große Anforderungen. Sie müssen über Verantwortungsbewußtsein, persönliche Eignung sowie entsprechende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die erforderliche Koordinierung verschiedener medizinischer Fachrichtungen bedingt ein hohes Maß an disziplinierter Zusammenarbeit.

(2) Für jede der Stufen I bis III ist ein Facharzt als Leiter der Prüfung einzusetzen, dessen Aufgabe die Planung, Koordinierung, Anleitung und Auswertung der Prüfung ist. Er trägt gegenüber dem ZGA die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, Beobachtungen, die eine wesentliche Änderung des Prüfplanes bzw. den Abbruch der Prüfung erforderlich machen, sind von ihm unverzüglich dem Sekretariat des ZGA mitzuteilen.

(3) Die Leiter der beteiligten Einrichtungen haben zu sichern, daß in ihrem Bereich die Prüfung durch geeignete Mitarbeiter durchgeführt wird sowie die hierfür notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind. Sie haben jeweils einen Facharzt festzulegen, unter dessen Leitung die Prüfung in der Einrichtung durchgeführt wird.

(4) Weitere Festlegungen zur Verantwortung der an der Prüfung von Arzneimitteln am Menschen beteiligten Ärzte werden in den Richtlinien gemäß § 3 getroffen.

## § 11

(1) Eine Prüfung von Arzneimitteln am Menschen darf in den Stufen I bis III nur durchgeführt werden, wenn die Probanden nach ausreichender Aufklärung über den Ablauf der Untersuchungen sowie über mögliche Wirkungen, Nebenwirkungen und Risiken mit der Prüfung einverstanden sind. Die Probanden sind insbesondere über die mit den Untersuchungen verbundenen medizinischen Eingriffe aufzuklären. Die Prüfung muß für die Probanden zumutbar und im Rahmen der medizinischen Betreuung vertretbar sein. Die Probanden haben das Recht, ihr Einverständnis jederzeit zurückzuziehen. Personen, die die Teilnahme an einer Prüfung ablehnen, so-

wie Probanden, die ihr Einverständnis zurückziehen, dürfen daraus in keinem Fall Nachteile entstehen. Den Probanden ist weiterhin zu erklären, daß sie materiell sichergestellt sind, falls wider Erwarten im Zusammenhang mit der Arzneimittelprüfung ein Schaden eintreten sollte.

(2) Bei Prüfungen in den Stufen I und II sowie bei Prüfungen in der Stufe III, die zum Nachweis einer prophylaktischen Wirksamkeit oder außerhalb einer für den Probanden notwendigen diagnostischen oder therapeutischen Zielstellung durchgeführt werden, ist über die vollzogene Aufklärung ein Protokoll anzufertigen, das alle Informationen, die Gegenstand der Aufklärung waren, sowie die Einverständniserklärung des Probanden zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Arzt und vom Probanden zu unterschreiben.

## § 12

(1) Bei handlungsunfähigen oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen ist die Prüfung von Arzneimitteln nur zum Nachweis der Wirksamkeit sowie für spezielle pharmakokinetische Untersuchungen zulässig, wenn die hierbei zu ermittelnden Daten aus medizinisch-wissenschaftlichen Gründen nur mit diesen Personen erarbeitet werden können und für eine breite Anwendung des Arzneimittels von entscheidender Bedeutung sind. Prüfungen an handlungsunfähigen oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten volljährigen Personen sind erst ab Stufe II, an Kindern und Jugendlichen erst ab Stufe III zulässig.

(2) Für den Personenkreis gemäß Abs. 1 bedarf es der Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters entsprechend § 11.

(3) Mit der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 ist gleichzeitig eine Erlaubnis zur Prüfung an Personen gemäß Abs. 1 zu erteilen.

(4) Für Personen, die sich aus physischen bzw. psychischen Gründen in einem ihre Entscheidungsfähigkeit einschränkenden oder ausschließenden Zustand befinden, gelten die Regelungen der Absätze 1 und 3.

(5) Prüfungen an Schwangeren sind erst ab Stufe III und nur nach den Regelungen der Absätze 1 und 3 zulässig. Die Anwendung von mit Radionukliden markierten Arzneimitteln zur Untersuchung des pharmakokinetischen Verhaltens ist unzulässig.

(6) Die Durchführung von Prüfungen ist unzulässig an

- a) Bürgern anderer Staaten
- b) Strafgefangenen und Verhafteten
- c) Personen, die sich auf Grund einer Anordnung oder eines gerichtlichen Beschlusses gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup> in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung befinden.

## § 13

Der Gesundheitszustand der Probanden ist vor Beginn und nach Abschluß der Prüfung durch sorgfältige medizinische Untersuchungen zu beurteilen und zu dokumentieren.

## § 14

(1) Für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit der Prüfung von Arzneimitteln am Menschen in den Stufen I bis III wider Erwarten eintreten, finden die Vorschriften der §§ 330 ff. des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) Anwendung. Eine Befreiung von der Schadenersatzpflicht nach § 334 und § 343 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches ist bei der Arzneimittelprüfung am Menschen ausgeschlossen.

(2) Die Erfüllung des Schadenersatzanspruches erfolgt durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Einrichtung hat den Schadensfall der zustän-

<sup>4</sup> Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (GBl. I Nr. 13 S. 373) sowie entsprechende straf- und prozedrechtliche Bestimmungen

digen Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu melden, auch wenn ein Antrag des Probanden auf Schadenersatz nicht gestellt worden ist.

(3) Die Regelung gemäß den Absätzen 1 und 2 findet Anwendung auf alle Arzneimittelprüfungen in den Stufen I bis III, die nach dem 1. Juli 1971 durchgeführt wurden.

#### § 15

(1) Probanden, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und bei denen die Prüfung im Rahmen einer krankheitsbezogenen medizinischen Betreuung erfolgt, sind zur Wahrnehmung der für die Behandlung der Krankheit notwendigen ärztlich angeordneten Untersuchungstermine entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen<sup>5</sup> von der Arbeit freizustellen.

(2) Probanden, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und bei denen die Prüfung außerhalb einer krankheitsbezogenen medizinischen Betreuung erfolgt, sind zu den ärztlich angeordneten Untersuchungen von der Arbeit freizustellen. Für die ausgefallene Arbeitszeit wird ein Betrag in Höhe des Durchschnittsverdienstes<sup>6</sup> erstattet. Die Höhe des Verdienstaufalles ist vom Probanden durch eine Lohnbescheinigung seines Betriebes nachzuweisen. Notwendige Fahrkosten, die dem Probanden im Zusammenhang mit den ärztlichen Untersuchungen entstehen, sind in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten.

(3) Die Erstattung des Durchschnittsverdienstes und der Fahrkosten gemäß Abs. 2 erfolgt durch die Einrichtung, in der die Prüfung durchgeführt wird.

#### § 16

Dem Antrag auf Eintragung in das Arzneimittelregister gemäß § 17 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II Nr. 56 S. 485) sind folgende Anlagen beizufügen, die den Richtlinien gemäß § 3 zu entsprechen haben:

- a) pharmazeutisches Gutachten der für die staatliche Arzneimittelkontrolle zuständigen Einrichtung, das Voraussetzung für die Durchführung der Stufe III der Prüfung am Menschen war, zusammenfassendes Gutachten des Herstellers über die Stabilität des Arzneimittels sowie 2 Muster des Arzneimittels je Abpackungsgröße und -art;
- b) zusammenfassendes Gutachten über die pharmakologisch-toxikologische Prüfung am Tier mit einer Gesamteinschätzung der pharmakologisch-toxikologischen Eigenschaften des Arzneimittels;
- c) zusammenfassendes Gutachten über die Stufen I, II und III der Prüfung am Menschen;
- d) Begründung des medizinischen Bedürfnisses;
- e) Einschätzung der Eigenschaften des Arzneimittels im Vergleich zu international bekannten Arzneimitteln ähnlicher Struktur und gleicher Indikation auf der Grundlage wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
- f) bei Arzneimitteln der Entwurf des vorgesehenen Informationsmaterials für Ärzte und Apotheker entsprechend den Anforderungen des Instituts für Arzneimittelwesen der Deutschen Demokratischen Republik;
- g) bei außerhalb der DDR hergestellten Arzneimitteln Zertifikat über die Registrierung im Herstellerland, Übersicht über den Stand der Registrierung in anderen Ländern sowie eine Bestätigung des Herstellers, daß der Export in die DDR von Rechten Dritter frei ist.

<sup>5</sup> Z. Z. gilt: § 78 a Absätze 4 und 5 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127).

<sup>6</sup> Der Durchschnittsverdienst wird berechnet auf der Grundlage des § 57 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) und der hierzu erlassenen Bestimmungen.

#### § 17

§ 4 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 19. Februar 1973 zum Arzneimittelgesetz — Radioaktive Arzneimittel — (GBl. I Nr. 11 S. 103) erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

(1) Anträge auf Genehmigung der Prüfung von radioaktiven Arzneimitteln am Menschen gemäß der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 17. Mai 1976 zum Arzneimittelgesetz — Prüfung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin — (GBl. I Nr. 17 S. 248) bzw. auf Erteilung der Zustimmung zur klinischen Erprobung von radioaktiven Arzneimitteln am Tier gemäß § 8 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II Nr. 56 S. 485) sind vom Sekretariat des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr vor der Beratung in der zuständigen Sektion dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unverzüglich zu übersenden.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz nimmt innerhalb eines Monats in einem Gutachten zum Antrag Stellung und entscheidet über die Strahlenschutzzulassung gemäß § 8 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635). Gutachten und Strahlenschutzzulassung sind Bestandteil der gemäß der Zwölften Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz bzw. gemäß § 8 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz für die Beantragung der Genehmigung bzw. Zustimmung erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Genehmigung für die Prüfung von radioaktiven Arzneimitteln am Menschen bzw. die Zustimmung zur klinischen Erprobung von radioaktiven Arzneimitteln am Tier wird nur dann erteilt, wenn von seiten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz keine Einwände im Hinblick auf die zu erwartende Strahlenbelastung erhoben werden.

(4) Vor Beratung des Antrages auf Eintragung in das Arzneimittelregister sind die Ergebnisse der Prüfung am Menschen bzw. der klinischen Erprobung am Tier vom Sekretariat des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vorzulegen. Ergeben sich im Zusammenhang mit der Prüfung bzw. klinischen Erprobung von radioaktiven Arzneimitteln Hinweise auf unzulässige Strahlenbelastung, kann die Strahlenschutzzulassung von dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zurückgenommen werden.“

#### § 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 9 und § 17 Absätze 2, 3, 4, 5 und 7 sowie Anlage 2 zu § 17 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II Nr. 56 S. 485) mit Ausnahme der Bestimmungen für Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin,
- b) § 20 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1969 zum Arzneimittelgesetz — Staatliche Prüfung von Seren, Impfstoffen und anderen Arzneimitteln — (GBl. II 1970 Nr. 6 S. 27) mit Ausnahme der Bestimmungen für Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin.

Berlin, den 17. Mai 1976

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu § 9 Abs. 1 vorstehender  
Zwölfter Durchführungsbestimmung

Vereinbarung  
über die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen

1. In Durchführung des § 14 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) und des § 9 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 17. Mai 1976 zum Arzneimittelgesetz — Prüfung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin — (GBl. I Nr. 17 S. 248) wird zwischen

vertreten durch

(Name und Anschrift des  
Arzneimittelbetriebes)

(Leiter des Arzneimittelbetriebes)

und

vertreten durch

(Namen und Anschriften  
der an der Prüfung beteiligten  
klinisch-pharmakologischen  
und klinischen  
Einrichtungen)

(Leiter der Einrichtungen)

die Prüfung des nachstehenden Arzneimittels im Rahmen der Stufe I/Stufe II/Stufe III<sup>2</sup> vereinbart:

2. Aufgabenstellung der Prüfung:

3. Vorgesehene Anzahl der Probanden:

Vorgesehene maximale Anwendungsdauer des Arzneimittels je Proband:

4. Vorgesehener Dosierungsbereich:

Anwendungsarten:

5. Vorgesehener Zeitraum der Prüfung:

Vorgesehener Übergabetermin des Gutachtens:

6. Menge des benötigten Arzneimittels:

Art und Menge der zum Vergleich erforderlichen Arzneimittel:

7. Für die Durchführung der Prüfung verantwortliche Fachärzte:

Name und Funktion	Einrichtung	Aufgabenbereich im Rahmen der Prüfung <sup>3</sup>	Datum und Unterschrift
-------------------	-------------	--	------------------------

a) Leiter der Prüfung:

b) Mitarbeitender Klinischer Pharmakologe in Stufe III:

c) Fachärzte, unter deren Leitung die Prüfung in den beteiligten Einrichtungen durchgeführt wird:

8. Alle an der Prüfung mitarbeitenden Ärzte

— haben die als Voraussetzung für die Prüfung erforderlichen Gutachten eingesehen,

— wurden vom Leiter der Prüfung und in Stufe III vom mitarbeitenden Klinischen Pharmakologen über die Eigenschaften des Arzneimittels ausführlich informiert.

9. Der vorgesehene Prüfplan wurde vom Zentralen Gutachterausschuß für Arzneimittelverkehr — Sektion Humanmedizin — in der Sitzung am ..... bestätigt. Der Prüfplan ist Bestandteil der Vereinbarung (Anlage). Die Prüfung ist nur nach den Festlegungen des Prüfplanes zulässig. Beobachtungen, die eine wesentliche Änderung des Prüfplanes bzw. den Abbruch der Prüfung erforderlich machen, sind vom Leiter der Prüfung unverzüglich dem Sekretariat des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr und dem Arzneimittelbetrieb bzw. dem Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import) mitzuteilen.

10. Die Leiter der unter Ziff. I genannten Einrichtungen sichern, daß in ihrem Bereich die Prüfung durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter durchgeführt wird, die für die Prüfung notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind und die Ergebnisse der Prüfung termingerecht übergeben werden.

11. Der Arzneimittelbetrieb verpflichtet sich, das zu prüfende Arzneimittel bis ..... über die für die Versorgung zuständige Apotheke bereitzustellen. Bei außerhalb der DDR hergestellten Arzneimitteln erfolgt die Bereitstellung durch das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import) in gleicher Weise.

12. Nach Abschluß der Prüfung ist bis zur Entscheidung über eine Zulassung des geprüften Arzneimittels und dessen Aufnahme in das Arzneimittelsortiment sicherzustellen, daß die behandelten Patienten rechtzeitig wieder auf die z. Z. bei der betreffenden Erkrankung allgemein anerkannte und verfügbare Therapie umgestellt werden. Sofern sich in begründeten Ausnahmefällen die lückenlose Weiterversorgung dieser Personen mit dem geprüften Arzneimittel als unbedingt erforderlich erweist, ist das dem Sekretariat des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr rechtzeitig unter Angabe der Gründe sowie der benötigten Mengen mitzuteilen.

13. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

14. Eine Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse bedarf der Zustimmung des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr.

(Stempel des Arzneimittelbetriebes) (Datum) (Leiter des Arzneimittelbetriebes)

(Stempel der an der Prüfung beteiligten Einrichtungen) (Datum) (Leiter der Einrichtungen)

Das Ministerium für Gesundheitswesen hat am ..... die Durchführung der Prüfung genehmigt.

(Stempel des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr) (Datum) (Sekretär des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr — Sektion Humanmedizin —)

Anlage: Prüfplan

(Der Prüfplan hat ausführliche Festlegungen zur Dosierung, zur Anwendungsform, zu den Anwendungsintervallen, zu den Probanden, zu den Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen sowie zu der in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung der jeweiligen Stufe spezifischen Methodik einschließlich der vorgesehenen statistischen Methoden zu enthalten.)

<sup>1</sup> Bei außerhalb der DDR hergestellten Arzneimitteln Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import)

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3</sup> Es sind die entsprechenden Abschnitte des Prüfplanes anzugeben.

**Anordnung  
über die Ersatzleistung  
für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen  
vom 24. Mai 1976**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik leistet für ein von ihr ausgegebenes Geldzeichen (Banknote oder Münze), das abgenutzt oder beschädigt ist, nach den Bestimmungen dieser Anordnung Ersatz, wenn die Echtheit, Gültigkeit und Werthöhe des Geldzeichens feststellbar sind.

(2) Für eine abgenutzte oder beschädigte Banknote wird nach folgenden Gesichtspunkten Ersatz geleistet:

- a) Bei Vorlage einer ganzen Banknote sowie bei Vorlage von Teilen einer Banknote, die insgesamt nicht kleiner als drei Fünftel der ganzen Banknote sein dürfen, wird Ersatz in voller Höhe geleistet.
- b) Können nur Teile einer Banknote vorgelegt werden, die insgesamt ein Halb bis drei Fünftel der ganzen Banknote betragen, so wird der halbe Wert der Banknote erstattet.
- c) Es müssen als Mindestanforderung zur Feststellung der Echtheit je eine vollständige Angabe über den Nominalwert sowie Serien- und Nummernbezeichnung der Banknote erkennbar sein.

(3) Für eine abgenutzte oder beschädigte Münze wird Ersatz in voller Werthöhe geleistet.

(4) Die Ersatzleistung erfolgt an den Eigentümer gegen Ablieferung des abgenutzten oder beschädigten Geldzeichens. Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist jedoch berechtigt, die Ersatzleistung an den Besitzer des Geldzeichens vorzunehmen.

(5) Geldzeichen, die durch Beschriften, Bemalen, Bedrucken oder ähnliches absichtlich beschädigt wurden, dürfen nicht zur Zahlung angenommen bzw. in Zahlung gegeben werden. Ersatz wird ausschließlich durch die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik geleistet.

**§ 2**

Eine Ersatzpflicht besteht nicht für

- a) vernichtete, verlorengegangene oder vom Eigentümer bzw. mit seiner Zustimmung von einem anderen vorzüglich beschädigte Banknoten und Münzen,
- b) Banknoten und Münzen, die bei einer vom Eigentümer oder mit seiner Zustimmung von einem anderen begangenen strafbaren Handlung beschädigt worden sind,
- c) Banknoten, die von einem Kreditinstitut entwertet worden sind (z. B. durch Lochung, Perforierung oder Stempelung),
- d) Banknoten, die aus Teilen verschiedener Banknoten bestehen, falls nicht ein Teil die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt.

**§ 3**

(1) Diese Anordnung tritt am 25. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Dezember 1971 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen (GBl. II Nr. 80 S. 714) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1976

**Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky**

**Berichtigung**

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß es im § 3 Abs. 3 Buchst. b der Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) richtig heißen muß:

„Für die Jahresvolkswirtschaftspläne ab 1977 ist der Vordruck 1805 anzuwenden.“

Für die Bedarfsinformationen an das zuständige Organ ist für den Fünfjahrplan 1976 bis 1980 der Vordruck 6740 (Anlage 3) anzuwenden. Er ist mit dem Zusatz ...“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 874**

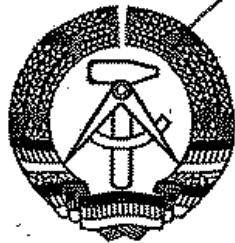
Anordnung vom 31. März 1976 über die Planung und Bilanzierung von Industrie-  
preiszuschlägen für modische Bekleidungs- und Schuhezeugnisse sowie Lederwaren  
zur Versorgung der Bevölkerung

Anordnung vom 31. März 1976 zur Bildung und Verwendung des Sonderfonds für die  
Produktion modischer Erzeugnisse zur Finanzierung der Aufwendungen für die wei-  
tere Entwicklung der Produktion modischer Bekleidungs- und Schuhezeugnisse  
sowie Lederwaren zur Versorgung der Bevölkerung

Anordnung Nr. Pr. 155 vom 31. März 1976 über die Bildung der Betriebspreise für  
modische Bekleidungs- und Schuhezeugnisse sowie Lederwaren zur Versorgung  
der Bevölkerung

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

253

1976

Berlin, den 3. Juni 1976

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 76	Verordnung über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen — Versorgungsordnung —	259
27. 5. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen — Versorgungsordnung —	258
25. 5. 76	Beschluß über die Änderung von Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen	259
3. 6. 76	Anordnung über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Stipendium —	260
20. 4. 76	Anordnung über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff	261
28. 5. 76	Anordnung Nr. 2 über den terminlichen Ablauf und Festlegungen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980	262
30. 3. 76	Anordnung Nr. Pr. 209 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977	263
30. 3. 76	Anordnung Nr. Pr. 210 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1977 neue Anordnungen in Kraft treten	264
24. 5. 76	Bekanntmachung	268
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		268

### Verordnung über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen — Versorgungsordnung —

vom 27. Mai 1976

In Anerkennung und Würdigung der Leistungen und Verdienste der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen bei der Bildung und Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten sowie unter Beachtung der Bedingungen und Anforderungen in ihrer Arbeit wird für die Versorgung der Pädagogen im Alter und bei Krankheit in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## I.

## Grundsätzliche Bestimmungen

## Geltungsbereich

## § 1

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für
- Lehrer, Erzieher, Kindergärtnerinnen und Pionierleiter in den Einrichtungen der Volksbildung sowie Lehrer und Erzieher in den Einrichtungen der Berufsbildung,
  - Mitarbeiter und leitende Kader, die als Pädagogen in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Volksbildung oder der Berufsbildung ausüben (nachfolgend Lehrer und Erzieher genannt), wenn sie eine abgeschlossene staatlich anerkannte pädagogische Ausbildung besitzen sowie mindestens 2 Jahre in den unter Buchstaben a oder b genannten Einrichtungen, Betrieben und Organen als Lehrer oder Erzieher hauptamtlich tätig waren.

(2) Die Bestimmungen gelten ebenfalls für leitende Kader und wissenschaftliche Mitarbeiter im Volkseigenen Verlag Volk und Wissen sowie für Fachredakteure für die berufsbildende Literatur in den Fachverlagen.

(3) Die Bestimmungen gelten nicht für leitende Kader und Lehrkräfte des Aufgabenbereiches Praktische Berufsausbildung.

## § 2

(1) Diese Verordnung regelt die Gewährung und Berechnung von Versorgungsleistungen bei Erreichen des Rentenalters, bei Invalidität, bei Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene sowie die Gewährung von Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit.

(2) Anspruch auf Versorgung besteht, wenn der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

## II.

## Gewährung von Leistungen

## Zusätzliche Altersversorgung

## § 3

Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung besteht für den im § 1 genannten Personenkreis mit dem Erreichen des Rentenalters.

## § 4.

(1) Grundlage der Berechnung der zusätzlichen Altersversorgung ist der durchschnittliche monatliche Bruttoverdienst der 10 günstigsten zusammenhängenden Jahre der Tätigkeit als Lehrer oder Erzieher vor Erreichen des Rentenalters.

(2) Wenn es für den Lehrer oder Erzieher günstiger ist, wird der Berechnung der zusätzlichen Altersversorgung der



durchschnittliche monatliche Bruttoverdienst der letzten 12 Monate vor Erreichen des Rentenalters zugrunde gelegt.

#### § 5

(1) Die zusätzliche Altersversorgung beträgt 60 % des Bruttoverdienstes gemäß § 4, höchstens jedoch 800 M monatlich.

(2) Die zusätzliche Altersversorgung und die gleichartige Rente der Sozialversicherung dürfen zusammen 90 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes nicht übersteigen.

#### § 6

##### Zusätzliche Invalidentversorgung

(1) Anspruch auf zusätzliche Invalidentversorgung besteht für den im § 1 genannten Personenkreis, wenn Invalidität gemäß den Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt und Invalidenrente gezahlt wird.

(2) Für die Berechnung der zusätzlichen Invalidentversorgung gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 entsprechend.

##### Versorgung wegen voller oder teilweiser Berufsunfähigkeit

#### § 7

(1) Volle oder teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder sonstige geistige bzw. körperliche Schädigung die bisherige hauptamtliche Tätigkeit als Lehrer oder Erzieher bzw. die im § 1 Abs. 2 genannte Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann.

(2) Über die volle oder teilweise Berufsunfähigkeit entscheidet auf Antrag eine bei den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, bzw. beim Ministerium für Volksbildung zu bildende Kommission. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommissionen regelt der Minister für Volksbildung.

#### § 8

(1) Liegt Berufsunfähigkeit gemäß § 7 vor, besteht Anspruch auf Versorgung wegen Berufsunfähigkeit.

(2) Die Versorgung wegen Berufsunfähigkeit beträgt 80 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes, höchstens jedoch 800 M monatlich, wenn durch Entscheidung der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 während des Bezuges der Versorgung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll.

(3) Entscheidet die Kommission gemäß § 7 Abs. 2, daß

- eine stundenweise Tätigkeit als Lehrer oder Erzieher oder
- eine Tätigkeit außerhalb der Volksbildung oder der Berufsbildung

auszuüben ist, wird die Versorgung in Höhe der Differenz zwischen dem Nettoverdienst aus dieser Tätigkeit und 80 % des durchschnittlichen Nettoverdienstes aus der Tätigkeit als Lehrer oder Erzieher gezahlt. Die Versorgung darf jedoch höchstens 60 % des Bruttoverdienstes, der der Berechnung der zusätzlichen Versorgung zugrunde liegt, betragen. Die Versorgung wegen Berufsunfähigkeit beträgt höchstens 800 M monatlich.

#### § 9

(1) Die Versorgung wegen Berufsunfähigkeit wird nicht gezahlt, wenn eine Tätigkeit außerhalb der Volksbildung oder der Berufsbildung aufgenommen wird, für die Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften besteht.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. Nr. 93 S. 844),
- Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 85 S. 875).

(2) Der Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung oder Invalidentversorgung bleibt bestehen

- für die Dauer des Bezuges einer Versorgung wegen Berufsunfähigkeit,
- für die Dauer der Berufsunfähigkeit, wenn auf Grund der Höhe des Verdienstes aus Erwerbstätigkeit keine Versorgung wegen Berufsunfähigkeit gezahlt wird.

#### § 10

##### Zusätzliche Hinterbliebenenversorgung

(1) Anspruch auf zusätzliche Hinterbliebenenversorgung haben

- die Witwe bzw. der Witwer
- die Voll- bzw. Halbwaisen.

(2) Die zusätzliche Hinterbliebenenversorgung beträgt für

- die Witwe bzw. den Witwer 50 %
- die Vollwaise 40 % bzw.
- die Halbwaise 30 %

der zusätzlichen Invaliden- oder Altersversorgung, welche der Verstorbene bezog, bzw. der zusätzlichen Invalidentversorgung, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte.

(3) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenversorgung darf die Höhe der Versorgung des Verstorbenen nicht übersteigen.

(4) Anspruch auf Waisenversorgung besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und, sofern sich die Waisen in der Ausbildung befinden, bis zu deren Beendigung.

#### § 11

##### Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Anspruchsberechtigte auf eine zusätzliche Alters- oder Invalidentversorgung gemäß dieser Verordnung haben bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Leistungen gemäß den §§ 29 und 30 der Verordnung vom 14. November 1974 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 58 S. 531) wie Werkstätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören.

#### § 12

##### Anspruch auf mehrere Versorgungen

Besteht neben dem Anspruch auf zusätzliche Alters- oder Invalidentversorgung bzw. Versorgung wegen Berufsunfähigkeit ein Anspruch auf Witwen- (Witwer-)versorgung, werden beide Versorgungen in voller Höhe gezahlt.

### III.

#### Besondere Bestimmungen

##### Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Versorgung

#### § 13

(1) Für Lehrer und Erzieher, die nach einer mindestens 20-jährigen hauptamtlichen Tätigkeit gemäß § 1 auf Vorschlag

- des Kreisschulrates bzw. des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises,
- des Leiters von bezirksunterstellten Einrichtungen der Volksbildung bzw. der Berufsbildung

mit Zustimmung des Bezirksschulrates bzw. des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes und in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung ausscheiden, bleibt der Anspruch auf Versorgung nach dieser Verordnung bestehen.

(2) Für die Berechnung der zusätzlichen Invaliden- bzw. Altersversorgung sowie für die Höhe und die Begrenzung gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 entsprechend. Der

Berechnung der Versorgung ist der Verdienst vor Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit zugrunde zu legen.

(3) In Ausnahmefällen entscheidet der Minister für Volksbildung auf Vorschlag der Zentralen Kommission für die Entscheidung von Grenzfällen und Einsprüchen (nachfolgend Zentrale Kommission genannt) über die Aufrechterhaltung des Anspruchs.

(4) Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Zentralen Kommission regelt der Minister für Volksbildung.

#### § 14

Für die Dauer der Ausübung einer Wahlfunktion oder der Tätigkeit auf Grund einer Berufung in staatliche Organe, Parteien und gesellschaftliche Organisationen bleibt der Anspruch auf zusätzliche Invaliden- bzw. Altersversorgung sowie auf Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit wie für Werkätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, erhalten.

#### § 15

Der Anspruch auf die Versorgung nach dieser Verordnung bleibt erhalten für die Dauer

- a) der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten, auch für den Ehegatten des Delegierten, und
- b) des Bezuges einer Unterstützung der Sozialversicherung für Mütter im Anschluß an den Wochenurlaub.

#### § 16

##### Erlöschen des Anspruchs auf Versorgung

- (1) Der Anspruch auf zusätzliche Versorgung erlischt
  - a) für Lehrer und Erzieher, wenn sie aus der hauptamtlichen Tätigkeit ausscheiden, soweit der Anspruch nicht gemäß § 9 Abs. 2 oder §§ 13 bis 15 aufrechterhalten wird;
  - b) für Anspruchsberechtigte gemäß § 1 Abs. 2, wenn sie aus dem Volkseigenen Verlag Volk und Wissen ausscheiden bzw. die Tätigkeit als Fachredakteur für berufsbildende Literatur beenden;
  - c) für Anspruchsberechtigte gemäß den §§ 1, 13 und 14 bzw. Empfänger einer Versorgung, wenn sie wegen einer vorläufigen strafbaren Handlung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr verurteilt wurden;
  - d) wenn gemäß § 8 Abs. 3 entgegen der Entscheidung der Kommission kein Arbeitsrechtsverhältnis begründet wird.
- (2) Verstoßen in Ausnahmefällen Anspruchsberechtigte gemäß den §§ 1 und 13 bzw. Empfänger einer Versorgung größtenteils gegen die Gesetze der sozialistischen Gesellschaft, kann der Minister für Volksbildung auf Vorschlag der Zentralen Kommission den Anspruch auf Versorgung versagen bzw. die Versorgung entziehen.

#### IV.

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 17

##### Aufnahme in die zusätzliche Versorgung

- (1) Die Aufnahme in die zusätzliche Versorgung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.
- (2) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik<sup>2</sup> stellt als Träger der zusätzlichen Versorgung auf Antrag die Urkunde aus.

<sup>2</sup> Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, Altersversorgung der Intelligenz, 1017 Berlin, Ehrenbergerstr. 11

#### § 18

##### Antragstellung und Zahlung der zusätzlichen Versorgung

(1) Der Antrag auf die Zahlung der zusätzlichen Versorgung ist vom Anspruchsberechtigten schriftlich bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(2) Über den Antrag auf die Zahlung der zusätzlichen Versorgung entscheidet die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik durch Aushändigung des Versorgungsbescheides oder durch Ablehnung. Die Entscheidung über die Ablehnung der zusätzlichen Versorgung ist zu begründen; der Bescheid ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen.

##### Zahlung von zusätzlichen Versorgungsleistungen

#### § 19

(1) Die Zahlung der zusätzlichen Altersversorgung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in welchem das Rentenalter erreicht wird.

(2) Die Zahlung der zusätzlichen Invalidenversorgung beginnt ab dem gleichen Zeitpunkt wie die Zahlung der Invalidenrente der Sozialversicherung.

(3) Die Zahlung der Versorgung wegen Berufsunfähigkeit beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats gemäß der Entscheidung der dafür zuständigen Kommission, frühestens mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen der Sozialversicherung folgenden Tag.

(4) Die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in welchem der Ehegatte bzw. das Elternteil verstorben ist. Bezog der Verstorbene bereits eine zusätzliche Versorgung, beginnt die Zahlung der zusätzlichen Hinterbliebenenversorgung mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

(5) Wird der Antrag auf zusätzliche Alters- bzw. Hinterbliebenenversorgung später als 2 Jahre nach Eintritt des Versorgungsfalles gestellt, wird die Versorgung für 2 Jahre nachgezahlt.

#### § 20

(1) Die errechneten zusätzlichen Versorgungsleistungen werden auf volle Mark gerundet.

(2) Die zusätzlichen Versorgungsleistungen werden monatlich gezahlt.

##### Änderung von zusätzlichen Versorgungsleistungen

#### § 21

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Versorgung maßgebend sind, hat der Empfänger einer Versorgung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- oder Einkommensverhältnisse eine Erhöhung der Versorgung, wird die neue Entscheidung

- a) ab Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder
- b) ab Ersten des Kalendermonats der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßten Feststellung

wirksam.

(3) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- oder Einkommensverhältnisse eine Minderung der Versorgungsleistungen, wird die neue Entscheidung mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

#### § 22

Stellt die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik eine Versorgung fest, die nicht den Rechtsvorschriften entspricht, wird der Bescheid über die Zahlung dieser Versorgung aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt.

## § 23

(1) Der Anspruch auf Versorgung nach dieser Verordnung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Versorgungsleistungen wegfallen.

(2) Der Anspruch auf zusätzliche Hinterbliebenenversorgung fällt mit Ablauf des Kalendermonats weg, in dem der Anspruchsberechtigte eine Ehe eingeht.

## § 24

**Rückforderungen von Leistungen**

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik kann die durch Verschulden des Empfängers einer Versorgung überzahlte Leistung zurückfordern. Die Entscheidung darüber trifft die Zentrale Kommission.

(2) Der Rückforderungsanspruch der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik verjährt nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

## § 25

**Entscheidung von Einsprüchen**

(1) Über Einsprüche zur Einbeziehung in die zusätzliche Versorgung entscheidet der zuständige Bezirksschulrat bzw. Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

(2) Über Einsprüche

a) gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates bzw. des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes,

b) gegen die Entscheidung zur Feststellung der Berufsunfähigkeit,

c) gegen die Höhe bzw. Ablehnung von zusätzlichen Versorgungsleistungen

entscheidet die Zentrale Kommission beim Minister für Volksbildung.

(3) Die Entscheidung der Zentralen Kommission ist endgültig.

**Schlußbestimmungen**

## § 26

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

## § 27

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

(2) Für Empfänger einer Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits die Versorgung erhalten, gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 85 S. 675).

(3) Für die in den §§ 1, 14 und 15 genannten Personengruppen sind ab 1. September 1976 nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 85 S. 675), Erste Durchführungsbestimmung vom 26. September 1951 zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 117 S. 879), Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1959 zur Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und

medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 41 S. 612),

2. Verordnung vom 13. Mai 1959 zur Änderung der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 521),
3. Verordnung vom 1. März 1962 über die Neuregelung von Ansprüchen auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (GBl. II Nr. 13 S. 116).

Berlin, den 27. Mai 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Sindermann  
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung  
M. Honecker

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen  
— Versorgungsordnung —**

vom 27. Mai 1976

Auf Grund des § 26 der Versorgungsordnung vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 18 S. 253) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

## § 1

Als Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung gelten:

- a) die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, einschließlich Spezialschulen, Kinder- und Jugendsport-schulen, Sonderschulen sowie dazu gehörende Einrichtungen (Horte, Internate) und Volkshochschulen,
- b) die außerschulischen Einrichtungen, einschließlich der Pionierhäuser, Pionierparks, Stationen Junger Techniker und Naturforscher, Stationen Junger Touristen, Zentrale Stationen Junger Techniker, Naturforscher und Touristen, die Pionierrepublik „Wilhelm Pieck“ und die Zentralthäuser der Jungen Pioniere,
- c) die Einrichtungen der Vorschulerziehung, einschließlich der dazu gehörenden Heime und der Vorschulteile der Sonderschulen,
- d) die Einrichtungen der Jugendhilfe, einschließlich der Heime und Jugendwerkhöfe,
- e) die Institute für Lehrerbildung, die Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und die dazu gehörenden Internate sowie das Zentralinstitut für Aus- und Weiterbildung der Pionierleiter,
- f) das Zentralinstitut für Weiterbildung Ludwigsfelde,
- g) die Häuser der Lehrer sowie Klubs der Pädagogen,
- h) die Betriebsschulen, Betriebsakademien, Betriebsberufsschulen, kommunale Berufsschulen, Lehrlingswohnheime,
- i) die Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette,
- k) die Institute zur Ausbildung von Ingenieur- und Ökonomiepädagogen sowie Erziehern,
- l) die Abteilungen Volksbildung sowie Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke sowie diesen Abteilungen nachgeordnete

Einrichtungen, z. B. Bezirkskabinette für Weiterbildung, Bezirkskabinette für außerunterrichtliche Tätigkeit, Pädagogische Kreiskabinette, Bezirks- und Kreisstellen für Unterrichtsmittel, Polytechnische Museen, Schulsternwarten.

**Zu § 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:**

§ 2

Eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Volksbildung oder Berufsbildung liegt dann vor, wenn für diese Tätigkeit der Einsatz eines Lehrers oder Erziehers

- a) für die Volksbildung durch das Ministerium für Volksbildung und
- b) für die Berufsbildung durch das Staatssekretariat für Berufsbildung

bestätigt wurde.

**Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 3

(1) Als staatlich anerkannte pädagogische Ausbildung gilt der Hoch- oder Fachschulabschluß als Lehrer, Erzieher, Kindergärtnerin, Freundschaftspionierleiter, Jugendfürsorger sowie als pädagogischer Psychologe.

(2) Als staatlich anerkannte pädagogische Ausbildung gilt auch ein abgeschlossenes pädagogisches Zusatzstudium zu einem abgeschlossenen Hoch- oder Fachschulstudium oder die staatliche Zuerkennung.

**Zu § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:**

§ 4

Die hauptamtliche Tätigkeit wird in den geltenden Arbeitszeitregelungen festgelegt.<sup>1</sup>

**Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 5

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Versorgungen für die Dauer der von den staatlichen Organen erteilten Reisegenehmigung weitergewährt.

**Zu § 4 der Verordnung:**

§ 6

(1) Die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Bruttoverdienstes erfolgt auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften.<sup>2</sup>

(2) Nicht als Unterbrechung der 10 günstigsten zusammenhängenden Jahre gelten:

- a) Zeiten der unbezahlten Freizeit von Frauen bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes,
- b) Zeiten, in denen Frauen nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes noch kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, wenn der Antrag auf einen Kinderkrippenplatz bis zur Geburt gestellt wurde,
- c) Zeiten der Freistellung für Werk tätige zur Pflege erkrankter Kinder,
- d) Zeiten des Bezuges einer Invalidenversorgung bzw. einer Versorgung wegen Berufsunfähigkeit,
- e) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- f) Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Zeiten des Besuches von Parteischu-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Vereinbarung vom 20. März 1976 über die Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 10/1976 S. 133).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 23 S. 351; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 236).

len, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik und in den sozialistischen Staaten, für die Stipendium gezahlt wird,

- g) Zeiten der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten,

wenn unmittelbar im Anschluß an diese Zeiten wieder eine Tätigkeit gemäß §§ 1 oder 14 der Verordnung aufgenommen wurde.

(3) Bei Frauen mit Kindern ist die Tätigkeit gemäß Abs. 2 Buchst. g innerhalb von 3 Monaten aufzunehmen.

**Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 7

Als gleichartige Rente der Sozialversicherung gelten die Alters- und Bergmannsaltersrente oder die an deren Stelle gezahlten Versorgungen.

**Zu § 5 Abs. 2 und § 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung:**

§ 8

Als durchschnittlicher monatlicher Nettoverdienst gilt der Verdienst, der sich aus dem der Berechnung der Versorgung zugrunde liegenden Bruttoverdienst unter Abzug der Lohnsteuer und des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung ergibt.

**Zu § 6 der Verordnung:**

§ 9

Als gleichartige Rente der Sozialversicherung gelten

- a) die Invalidenrente,
- b) die Bergmannsinvalidenrente und
- c) die Unfallrente, wenn sie als höhere Leistung anstelle der Invalidenrente gezahlt wird,

bzw. an deren Stelle gezahlte Versorgungen.

**Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 10

(1) Der Antrag auf Feststellung der Berufsunfähigkeit ist schriftlich

- a) vom Lehrer oder Erzieher oder
- b) vom zuständigen staatlichen Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung

über den Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) bzw. Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises an den Bezirksschulrat zu stellen.

(2) Der Antrag auf Feststellung der Berufsunfähigkeit von leitenden Kadern und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen, Fachredakteuren gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung sowie von Lehrern und Erziehern, die in nachgeordneten Einrichtungen des Ministeriums für Volksbildung oder des Staatssekretariats für Berufsbildung tätig sind, ist schriftlich an das Ministerium für Volksbildung zu stellen.

§ 11

(1) Die Kommissionen haben das Recht, den Antragsteller sowie für ihn zuständige staatliche Leiter und Vertreter der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Teilnahme an den Beratungen einzuladen.

- (2) Die Entscheidung der Kommission ist zu begründen und
  - a) dem Antragsteller und
  - b) der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

zuzustellen.

**Zu § 8 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung:**

## § 12

(1) Die Erwerbstätigkeit außerhalb der Volksbildung bzw. Berufsbildung ist in der Regel in Höhe der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit auszuüben. Bei Teilzeitbeschäftigung beträgt diese Erwerbstätigkeit mindestens 50 % der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit. Ist es in Ausnahmefällen notwendig, die Teilzeitbeschäftigung weiter zu mindern, ist dazu die Zustimmung der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung einzuholen.

(2) Der Nachweis über die Aufnahme einer Tätigkeit ist durch den Lehrer oder Erzieher durch Übersendung einer Bescheinigung des Betriebes bzw. der Einrichtung an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Gleichzeitig ist zur Berechnung der Versorgung wegen Berufsunfähigkeit die Höhe des Nettoverdienstes mitzuteilen, der sich aus dem Bruttoverdienst gemäß der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe ergibt.

(3) Zur Überprüfung der Höhe der Versorgung wegen Berufsunfähigkeit hat der Lehrer oder Erzieher halbjährlich eine Verdienstbescheinigung über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden. Dieser nachgewiesene Nettoverdienst ist die Grundlage der weiteren Berechnung und Zahlung der Versorgung wegen Berufsunfähigkeit.

**Zu § 10 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 13

Übersteigt die errechnete Gesamtsumme der Hinterbliebenenversorgung die Versorgung des Verstorbenen, ist die Hinterbliebenenversorgung zu gleichen Teilen zu kürzen.

**Zu § 10 Abs. 4 der Verordnung:**

## § 14

Wird die Ausbildung durch den Grundwehrdienst sowie durch Dienstverhältnisse auf Zeit bei den bewaffneten Organen unterbrochen, wird die Versorgung erneut gewährt, wenn innerhalb eines Jahres ein Direktstudium aufgenommen bzw. die Ausbildung fortgesetzt wird.

**Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 15

Die Zustimmung zur Aufrechterhaltung des Anspruchs ist durch den Bezirksschulrat bzw. den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Lehrer oder Erzieher schriftlich zu bestätigen.

**Zu § 14 der Verordnung:**

## § 16

Die Ausübung einer Wahlfunktion bzw. die Berufung ist durch den Kreisschulrat oder Bezirksschulrat bzw. den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises bzw. des Bezirkes, durch das Ministerium für Volksbildung bzw. durch das Staatssekretariat für Berufsbildung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen.

**Zu § 16 der Verordnung:**

## § 17

(1) Bei Erlöschen des Anspruchs auf zusätzliche Versorgung ist die Urkunde durch das jeweilige Organ, den jeweiligen Betrieb bzw. durch die jeweilige Einrichtung einzuziehen und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

(2) Kann die Urkunde bei Erlöschen des Anspruchs auf zusätzliche Versorgung nicht eingezogen werden, sind die genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik über das Erlöschen des Anspruchs zu informieren.

**Zu § 17 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 18

(1) Die Aufnahme in die zusätzliche Versorgung ist

- a) für Lehrer und Erzieher in Einrichtungen der Volksbildung durch den Bezirksschulrat, Kreis- bzw. Stadt-, Stadtbezirksschulrat,
- b) für Lehrer und Erzieher in kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung durch den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises,
- c) für Lehrer und Erzieher in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung durch den Leiter dieser Einrichtung über den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises,
- d) für leitende Kader und wissenschaftliche Mitarbeiter im Volkseigenen Verlag Volk und Wissen durch den Verlagsdirektor,
- e) für Lehrer und Erzieher im Ministerium für Volksbildung bzw. im Staatssekretariat für Berufsbildung sowie in den nachgeordneten Einrichtungen durch das Ministerium für Volksbildung bzw. durch das Staatssekretariat für Berufsbildung,
- f) für Mitarbeiter und leitende Kader, die als Pädagogen in den anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen tätig sind, durch den zuständigen staatlichen Leiter,
- g) für Fachredakteure für die berufsbildende Literatur in den Fachverlagen durch den Verlagsdirektor

bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen.

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 Buchst. f — mit Ausnahme für die der anderen zentralen staatlichen Organe — bedürfen der Bestätigung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

(3) Die Anträge der Mitarbeiter und leitenden Kader, die als Pädagogen in anderen zentralen Staatsorganen oder als Fachredakteure gemäß Abs. 1 Buchst. g tätig sind, bedürfen der Bestätigung des Staatssekretariats für Berufsbildung.

## § 19

(1) Anspruchsberechtigte gemäß den §§ 1, 14 oder 15 der Verordnung, die im Besitz einer Urkunde über die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz gemäß der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 85 S. 675) sind und noch keine Versorgung beziehen, erhalten zu ihrer Urkunde einen Nachtrag.

(2) Bis zur Ausgabe des Nachtrages gelten die bisherigen Urkunden bereits im Sinne der Versorgungsordnung.

**Zu § 18 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 20

Mit dem Antrag sind

- a) die Urkunde
- b) eine Geburtsurkunde
- c) die Verdienstbescheinigung
- d) die Konto-Nr.

einzureichen.



**Zu § 20 Abs. 1 der Verordnung:****§ 21**

Die Versorgungen mit Endbeträgen unter —,50 M werden ab- bzw. ab —,50 M auf volle Mark aufgerundet.

**Zu § 20 Abs. 2 der Verordnung:****§ 22**

Die Zahlung der Versorgung erfolgt auf Konten der Versorgungsberechtigten bei den Kreditinstituten bzw. Post-scheckämtern der Deutschen Demokratischen Republik.

**Zu §§ 24 und 25 Abs. 2 der Verordnung:****§ 23**

(1) Die Entscheidung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist

- a) dem Antragsteller und gegebenenfalls
- b) der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

zuzustellen.

(2) Die Zentrale Kommission hat das Recht, den Antragsteller, für ihn zuständige staatliche Leiter und Vertreter der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Teilnahme an den Beratungen einzuladen.

**Zu § 27 Abs. 2 der Verordnung:****§ 24**

Bei befristeter Berufsunfähigkeit ist nach Ablauf der Frist die neue Entscheidung über die Weiterführung der Berufsunfähigkeit auf der Grundlage der §§ 7 bis 9 der Verordnung zu treffen.

**§ 25****Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

(2) Für Anspruchsberechtigte gemäß den §§ 1, 13, 14 und 15 der Verordnung sind ab 1. September 1976 nicht mehr anzuwenden:

1. Anweisung des Ministers für Volksbildung vom 3. April 1963 über die zusätzliche Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 7 S. 77),
2. Mitteilung des Ministeriums für Volksbildung vom 15. Juni 1963 über die Ausstellung von Gehaltsbescheinigungen zur Beantragung einer Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 12 S. 105),
3. Grundsätze vom 1. März 1968 zur Anwendung der Bestimmungen über die zusätzliche Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz auf dem Gebiet der Berufsbildung und der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Sdr.-Nr. 8 A vom 6. Mai 1968 S. 1),
4. Hinweise vom 22. April 1968 für den Verfahrensweg zur Gewährung der zusätzlichen Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz auf dem Gebiet der Berufsbildung und der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Sdr.-Nr. 8 A vom 6. Mai 1968 S. 4).

Berlin, den 27. Mai 1976

**Der Minister für Volksbildung**  
M. Honecker

**Beschluß**

**über die Änderung von Ordnungen  
über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen  
vom 25. Mai 1976**

1. Für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Tierarzt der Deutschen Demokratischen Republik“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).
2. a) Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.  
b) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Tierarzt“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBI. I Nr. 17 S. 181]) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Sindermann  
Vorsitzender

**Anlage**

zu vorstehendem Beschluß

**Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Verdienter Tierarzt  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

**§ 1**

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Tierarzt der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Tierarzt der Deutschen Demokratischen Republik“.

**§ 2**

Der Ehrentitel kann an Tierärzte verliehen werden, die kontinuierlich hervorragende Leistungen beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und bei der Entwicklung eines sozialistischen Veterinärwesens in der Deutschen Demokratischen Republik sowie in der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens vollbringen und dabei insbesondere:

- schöpferisch bei der sozialistischen Intensivierung der Tierproduktion und der Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden mitwirken;
- bedeutende wissenschaftlich-technische Leistungen auf dem Gebiet der Veterinärmedizin mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen vollbringen;
- wirksam auf die Erhöhung der Effektivität der Tierproduktion und die ständige Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Einfluß nehmen;
- an der klassenmäßigen Erziehung und Bildung der Studierenden auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus mitwirken und dabei hohe Ausbildungsergebnisse erzielen.

**§ 3**

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

**§ 4**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- der Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
  - der Minister für Gesundheitswesen,
  - der Minister für Kultur,

- der Minister für Chemische Industrie,
- der Minister für Nationale Verteidigung,
- der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei,
- der Präsident der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Generaldirektoren der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten VVB,
- die Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten veterinärmedizinischen Einrichtungen,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die zentralen Leitungen der Parteien,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit einer Begründung und den Angaben laut Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 30. Juni jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

#### § 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

(2) Es können jährlich bis zu 10 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

#### § 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

#### § 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze versilbert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite ist symbolisch in der Mitte eine Schlange dargestellt, flankiert von 2 Ähren und umrahmt von den Worten „Verdienter Tierarzt“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen, in deren Mitte eine Miniatur der Vorderseite der Medaille eingearbeitet ist.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

#### § 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

### Anordnung

#### über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Stipendium —

vom 3. Juni 1976

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird auf Vorschlag des X. Parlamentes der Freien Deutschen Jugend zur Förderung fachlich und gesellschaftlich bewährter junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Jährlich wird bis zu 300 Studenten der Hoch- und Fachschulen das „FDJ-Stipendium“ in Höhe von 350 M monatlich für die Dauer eines Direktstudiums verliehen.

(2) Das „FDJ-Stipendium“ kann an junge Arbeiter und Genossenschaftsbauern verliehen werden, die in der Regel mehrere Jahre in der Produktion tätig waren und durch hervorragende Leistungen in der Arbeit, durch schöpferische Mitarbeit in der MMM-Bewegung sowie durch vorbildliches Auftreten und aktive Arbeit in den FDJ-Kollektiven der Betriebe, Genossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen, der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen bewaffneten Organe ihre besondere Eignung für ein Hoch- bzw. Fachschulstudium unter Beweis gestellt haben. Die aktive politische Arbeit in den Leitungen der FDJ ist besonders zu berücksichtigen. Die in den Zulassungsordnungen genannten Bedingungen\* für die Aufnahme eines Studiums gelten als allgemeine Voraussetzungen.

(3) Zum „FDJ-Stipendium“ werden bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen die Zuschläge bzw. Stipendien gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 der Stipendienordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 664) gezahlt.

#### § 2

(1) Das „FDJ-Stipendium“ wird durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend verliehen. Über die Verleihung des „FDJ-Stipendiums“ wird eine gemeinsame Urkunde des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen und des I. Sekretärs des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend ausgehändigt.

(2) Die Übergabe der Urkunde über die Verleihung des „FDJ-Stipendiums“ erfolgt in der Regel jährlich zum 7. März durch den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

(3) Das „FDJ-Stipendium“ wird vom Beginn des Studiums an von der betreffenden Hoch- bzw. Fachschule gezahlt. Die Inhaber eines „FDJ-Stipendiums“ werden bei der Aufnahme des Studiums öffentlich gewürdigt.

(4) Die Verleihung des „FDJ-Stipendiums“ ist an die Ausbildung in einer bestimmten Studienrichtung gebunden.

#### § 3

(1) Das „FDJ-Stipendium“ kann entzogen werden, wenn der betreffende Student ungenügende Leistungen, mangelnde Leistungsbereitschaft oder geringe gesellschaftliche Aktivität zeigt. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Hoch- und Fachschulwesen mit Zustimmung des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

\* Anordnung vom 1. Juli 1971 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 486) und Anordnung vom 15. April 1972 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen — Zulassungsordnung — (GBl. II Nr. 19 S. 221)

(2) Bei Aberkennung des „FDJ-Stipendiums“ wird Stipendium entsprechend den Bestimmungen der Stipendienordnung gezahlt.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1976

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e

**Anordnung**  
**über die Geschwindigkeitsbeschränkung**  
**von Nutzkraftfahrzeugen**  
**zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff**  
**vom 20. April 1976**

Zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe, volkseigene Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften sowie staatliche und wirtschaftsleitende Organe und gesellschaftliche Organisationen, deren Nutzfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt sind. Sie gilt nicht für die Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 2

Die in der Anlage aufgeführten Fahrzeuge sind entsprechend § 68 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anordnung Nr. 5 vom 13. Juni 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Geschwindigkeitsschilder — (GBl. I Nr. 28 S. 529) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Fahrzeuge ist bis zum 30. September 1976 abzuschließen.

## § 3

Die Kraftfahrer der gemäß § 2 genannten Fahrzeuge dürfen mit ihren Fahrzeugen die für diese jeweils festgelegte Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten. Zuwiderhandlungen können gemäß § 89 der StVZO geahndet werden.

## § 4

(1) Werden am Originalzustand der in der Anlage aufgeführten Fahrzeuge technische Veränderungen — z. B. durch Verwendung anderer Hinterachsenübersetzungen, Getriebeübersetzungen, Motoren, Reifen — vorgenommen, die zu abweichenden technisch möglichen Höchstgeschwindigkeiten bei Nenndrehzahl des Motors führen, müssen die Geschwindigkeitsbeschränkungen und Kennzeichnungen wie folgt verändert werden:

$V_{\max} = 90 \text{ km/h}$	keine Kennzeichnung (Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß StVO)
$V_{\max} = 81 \text{ bis } 89 \text{ km/h}$	Kennzeichnung 75
$V_{\max} = 72 \text{ bis } 80 \text{ km/h}$	Kennzeichnung 70
$V_{\max} = 62 \text{ bis } 71 \text{ km/h}$	Kennzeichnung 60.

(2) Die technischen Veränderungen, die an den Fahrzeugen vorgenommen wurden und zu Geschwindigkeitsbeschränkungen führen, sind im Bordbuch des Fahrzeuges oder durch gesonderte schriftliche Festlegungen von dem für den Einsatz der Fahrzeuge zuständigen Leiter zu bestätigen. Das Bordbuch bzw. die schriftliche Bestätigung sind im Fahrzeug mitzuführen.

## § 5

Die Leiter der im § 1 genannten Fahrzeughalter haben zu sichern, daß durch regelmäßige Kontrollen die Bestimmungen dieser Anordnung eingehalten werden.

## § 6

Ausnahmegenehmigungen zu den Bestimmungen dieser Anordnung erteilt die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1976

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

Der Minister  
für Verkehrswesen  
Arndt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Aufstellung der Fahrzeugtypen,**  
**für die eine Geschwindigkeitsbeschränkung**  
**zur Einsparung von Kraftstoff festgelegt wird**

Grundtypen	festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkung entsprechend optimalem Kraftstoffverbrauch	technisch mögliche Höchstgeschwindigkeit bei Nenndrehzahl des Motors
1	2	3
<b>LKW</b>		
Barkas V 901	70 km/h	72 km/h
Barkas B 1000	80 km/h	100 km/h
TV 41	80 km/h	110 km/h
TV 12	80 km/h	110 km/h
UAS	80 km/h	100 km/h
Garant	70 km/h	80 km/h
LO 2500	70 km/h	85 km/h
LD 2500	70 km/h	85 km/h
S 4000	70 km/h	80 km/h
W 50 m. Hinterachsübers. 5,35	70 km/h	75 km/h
W 50 m. Hinterachsübers. 6,07	80 km/h	87 km/h
Csepel D 705 (Sattelzüge)	70 km/h	75 km/h
Skoda RT-Kipper	70 km/h	77 km/h
Skoda RT-Sattelzüge	80 km/h	86 km/h
Skoda MT-Kipper	70 km/h	80 km/h
Tatra 138 Kipper	80 km/h	75 km/h
Tatra 148 Kipper	80 km/h	75 km/h
MAS 500	75 km/h	85 km/h
MAS 503		
MAS 504		
KRAS 256-258	80 km/h	70 km/h
<b>KOM</b>		
Barkas V 901	70 km/h	75 km/h
Barkas B 1000	80 km/h	100 km/h
RAF	80 km/h	110 km/h
Garant	70 km/h	80 km/h
Skoda 706	60 km/h	88 km/h
Jelcz 043	60 km/h	70 km/h
PAS	70 km/h	80 km/h

Grundtypen	festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkung entsprechend optimalem Kraftstoffverbrauch	technisch mögliche Höchstgeschwindigkeit bei Nenn-drehzahl des Motors
1	2	3
LIAS	70 km/h	80 km/h
Ikarus 311	70 km/h	80 km/h
Ikarus 55 Linie	70 km/h	80 km/h
Ikarus 66 Stadt	60 km/h	63 km/h
Ikarus 66 Linie	70 km/h	80 km/h
Ikarus 620	60 km/h	63 km/h
Ikarus 630	70 km/h	80 km/h
Ikarus 556 Stadt	60 km/h	63 km/h
Ikarus 180 Stadt	60 km/h	63 km/h
Ikarus 180 Linie	70 km/h	76 km/h
Ikarus 260 Stadt	60 km/h	63 km/h
Ikarus 260 Linie	70 km/h	76 km/h
Ikarus 280 Stadt	60 km/h	63 km/h

**Anordnung Nr. 2\***  
über den terminlichen Ablauf  
und Festlegungen für die Ausarbeitung  
des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980

vom 28. Mai 1976

Zur Sicherung einer umfassenden Auswertung der Beschlüsse und Dokumente des IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die Arbeit am Fünfjahrplan 1976 bis 1980 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Termine gemäß den Ziffern 12 bis 26 der Anlage 1 zur Anordnung (Nr. 1) vom 23. Januar 1976 über den terminlichen Ablauf und Festlegungen für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 (GBl. I Nr. 3 S. 36) treten außer Kraft. Für die weitere Ausarbeitung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980 gelten an ihrer Stelle die Termine der Anlage zu dieser Anordnung.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 28. Mai 1976

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Januar 1976 über den terminlichen Ablauf und Festlegungen für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 (GBl. I Nr. 3 S. 36)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Weiterer terminlicher Ablauf**  
**für die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980**

**Abstimmungen zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüter-Bilanzierung**

12. Lieferseitige Bilanzinformationen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 3.2. (S. 160) sowie der Anordnung vom 20. Januar

1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes)

— von den Produzenten

an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten

sowie

Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.5. (S. 154) und der Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen

— von den Hauptverbrauchern

an die Fondsträger

6. 7. 1976

— von den den VVB unterstellten Kombinat

an die VVB (Fondsträger) sowie

— von den Räten der Kreise

an die Räte der Bezirke

6. 7. 1976

13. Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 2.5. (S. 154) sowie der Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen

— von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)

an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe

13. 7. 1976

(Dieser Termin ist verbindlich, soweit die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Fondsträgern keine gesonderte zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins 26. 7. 1976 gemäß Ziff. 14 vereinbaren.)

14. Abstimmungen der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den übergeordneten Organen der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel) sowie Protokollierung der Ergebnisse der Abstimmungen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 4.2. (S. 164) und Ziff. 7.1. Abs. 3 (S. 172)

26. 7. 1976

15. Übergabe von Vorschlägen zu den Vorratsnormativen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 6.2. (S. 170)

— von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen

an die bilanzverantwortlichen Ministerien

15. 7. 1976

— von den bilanzverantwortlichen Ministerien

an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Materialwirtschaft

27. 7. 1976

16. Bestätigung der Vorratsnormative durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie der Vorratsnormative für feste Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 6.2. (S. 170)

13. 8. 1976

17. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen für ausge-

- wählte S- und M-Positionen zu den Bilanzentwürfen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 4.2. (S. 163) 13. 8. 1976
18. Übergabe von MAK-Bilanzentwürfen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 4.2. Abs. 15 (S. 166)
- von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen, bei denen wesentliche Probleme bestehen  
an die Staatliche Plankommission 13. 8. 1976
  - von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen zu komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie  
an das Ministerium für Materialwirtschaft 13. 8. 1976
- Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben**
19. Abstimmungen der Außenhandelsbetriebe mit den wirtschaftsleitenden Organen und Kombinat für Export und mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen für Import gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 21 Ziff. 4 (S. 409) 16. 7. 1976
- Einreichung der Titellisten für Investitionen**
20. — Für ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116) sind nur die Neubeginne ab 1978 mit dem Planentwurf einzureichen.
- Für alle weiteren Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 Nr. 4a bis 14 der Übersicht sind die Neubeginne ab 1976 mit dem Planentwurf einzureichen.
- Übergabe der Planentwürfe**
21. — von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und den Betrieben und Einrichtungen der den Ministerien unterstellten Kombinate<sup>3</sup>  
an die übergeordneten Organe 6. 7. 1976
22. — von den Räten der Kreise und den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke  
an die Räte der Bezirke 6. 7. 1976
23. — von den den Ministerien unterstellten Kombinat, den VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen sowie den Wirtschaftsräten der Bezirke  
an die übergeordneten Ministerien (sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften — für den Handel — an das Ministerium für Handel und Versorgung) 30. 7. 1976
- (Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission sowie die komplexen ökonomischen Planinformationen mit der Planbegründung einschließlich Effektivitätsnachweis dem Ministerium der Finanzen und den Zentralen der Banken zu übergeben. Die bilanzbeauftragten Organe haben die MAK-Bilanzentwürfe der Staatlichen Plankommission — zweifach — und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die Fondsträger der metallverarbeitenden Industrie haben die verbraucherseitigen Planinformationen — Bedarfsnachweis — außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben.)
24. — von den Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sowie Auszüge daraus an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 30. 7. 1976
25. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen  
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
- von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Baukapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion  
an das Ministerium für Bauwesen
  - von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen  
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
  - von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung  
an das Ministerium für Handel und Versorgung
  - von den zentralen Staatsorganen, deren Betriebe und Einrichtungen zur Transportplanung verpflichtet sind, Planinformationen über den Gütertransportbedarf  
an das Ministerium für Verkehrswesen
  - von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes  
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
  - von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen über medizinische Einrichtungen  
an das Ministerium für Gesundheitswesen
  - von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung  
an das Staatssekretariat für Berufsbildung 6. 8. 1976
26. — von den zentralen Staatsorganen  
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen 20. 8. 1976  
(an das Ministerium für Materialwirtschaft die MAK-Bilanzentwürfe)

## Anordnung Nr. Pr. 209

über den Geltungsbereich von Freiskarteiblättern  
bei planmäßigen Industriepreisänderungen  
zum 1. Januar 1977  
vom 30. März 1976

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Abgrenzung der Geltungsbereiche der mit Freiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen (im folgenden Erzeugnisse genannt) zum 1. Januar 1977 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen, sofern in den Freiskarteiblättern keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

<sup>3</sup> für die die Ausarbeitung von Planentwürfen zum Fünfjahrplan festgelegt ist



## § 2

(1) Durch die mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen werden weder die Preise für Erzeugnisse gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Preiskarteiblätter vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller oder den Großhandel direkt mit Erzeugnissen gemäß § 1 beliefert, so sind dafür Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden durch die Hersteller oder den Großhandel bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

(2) Die mit den Preiskarteiblättern gemäß § 1 für die jeweiligen Lieferer festgesetzten Industrieabgabepreise und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) sowie die sich aus den Preiskarteiblättern ergebenden Großhandelsabgabepreise gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 3.

(3) Die Industrieabgabe- und Großhandelsabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft außer beim Bezug von Baumaterialien gemäß Anlage zu dieser Anordnung,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabe- bzw. Großhandelsabgabepreisen nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(4) Soweit Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft höhere Aufwendungen für den Bezug von Baumaterialien gemäß Anlage entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

(5) Gegenüber Bürgern, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Erzeugnisse beziehen, deren neue Preise mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzt werden, sind die neuen Preise zu berechnen. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Preisen erhalten diese Bürger nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom 1. Januar 1977 an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten der Preiskarteiblätter gemäß § 1 treten für alle unter den Geltungsbereich der Preiskarteiblätter fallenden Erzeugnisse\* die mit Preiskarteiblättern festgesetzten Importabgabepreise außer Kraft.

(3) Soweit für importierte Erzeugnisse gemäß Abs. 2 bis zum 31. Mai 1976 keine neuen Importabgabepreise festgesetzt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften\*\* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan für Importe\*\*\* einzureichen.

\* Die Erzeugnisse wurden den Außenhandelsbetrieben gesondert bekanntgegeben.

\*\* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preis-anträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreismotiven und Kalkulationselementen — Preis-antragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

\*\*\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

(4) Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 1 weiterhin zu Preisen nach dem bisherigen Stand bezogen werden oder für die ein Ausgleich erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 30. März 1976

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

## Anlage

zu § 2 Abs. 3 vorstehender Anordnung

## Baumaterialien

139 41 41 0	Raumheizer aus Stahlblech
152 72 11 0	Druckerhöhungsstationen
152 72 30 0	Rohrbündel und Rahmenelemente
152 73 44 0	Hausanschlußstationen

Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II C Neudruck 1970, 1. bis 5. Ergänzung und Teil IV Neudruck 1975, Stand 1. Januar 1976.

## Anordnung Nr. Pr. 210

über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen,  
für deren Industriepreise am 1. Januar 1977  
neue Anordnungen in Kraft treten

vom 30. März 1976

## § 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der folgenden, am 1. Januar 1977 in Kraft tretenden neuen Preisvorschriften\*:

- Anordnung Nr. Pr. 160 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe — (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 160/1 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe (Sonderdruck Nr. 840 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 161 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Halbzeuge der NE-Metallurgie (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 161/1 vom 30. März 1976 über die Preise für Halbzeuge der NE-Metallurgie (Sonderdruck Nr. 840 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 162 vom 30. März 1976 über die Preise für Kaligrundchemikalien und übrige Produkte der Kaliindustrie (Sonderdruck Nr. 841 des Gesetzblattes)

\* Die Sonderdrucke sind von den Betrieben und Einrichtungen über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 896, zu beziehen. Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstr. 15, erhältlich.

- Anordnung Nr. Pr. 163 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Edelmetallerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 164 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte, Kabelgarnituren und Holztrommeln (Sonderdruck Nr. 831 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 165 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Rohholz und Rinde (Sonderdruck Nr. 832 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 166 vom 30. Januar 1976 über die Entgelte für das Rücken und die Abfuhr von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) (Sonderdruck Nr. 839 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 167 vom 30. März 1976 über die Preise für Kiefernrohobalsam, Kiefern- und Fichtenscharharz (Sonderdruck Nr. 866 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 168 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Gesenkschmiedestücke, massivumgeformte Werkstücke, schwere Stanzteile aus Stahl und Stahlrohre, schmelzgeschweißt (Sonderdruck Nr. 834 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 169 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie (Sonderdruck Nr. 835 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 170 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Schnittholz, Schwarzen und Holzreste (Sonderdruck Nr. 836 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 171 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 172 vom 30. Januar 1976 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung (Sonderdruck Nr. 842 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 173 vom 30. Januar 1976 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Rauchwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 843 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 174 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Schafwolle (ungewaschen) (Sonderdruck Nr. 844 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 175 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Baumwolle und Baumwoll-Linters (Sonderdruck Nr. 837 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 176 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Feuerfest-Industrie (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 177 vom 30. März 1976 über die Preise für technische Glas-erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 178 vom 30. März 1976 über die Preise für Haushalts- und Verpackungsglas (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 179 vom 30. März 1976 über die Preise für feuerfestes Hauswirtschaftsglas und optisches Glas (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 180 vom 30. März 1976 über die Preise für Bauglaserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 181 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der feinkeramischen Industrie (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 182 vom 30. März 1976 über die Preise für Ersatzteile für Nahrungsgütermaschinen (Sonderdruck Nr. 848 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 183 vom 30. März 1976 über die Preise für baukeramische Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 184 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 849 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 185 vom 30. März 1976 über die Preise für Furniere (Sonderdruck Nr. 850 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 186 vom 30. März 1976 über die Preise für Schurwollen und Haut- und Gerberwollen — gewaschen — (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 187 vom 30. März 1976 über die Preise für Tierhaare einschl. sortierte Schnitthaare, kammfähig, verspinn- und verfilzbar (Sonderdruck Nr. 852 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 188 vom 30. März 1976 über die Preise für Bastfasern (Sonderdruck Nr. 853 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 189 vom 30. März 1976 über die Preise für Kammzüge und Konverterband (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 190 vom 30. März 1976 über die Preise für Zellstoff, Holzschliff und Halbstoff (Sonderdruck Nr. 854 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 191 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 845 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 192 vom 30. März 1976 über die Preise für Schwermaschinenbauerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 867 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 193 vom 30. März 1976 über die Preise für Projektierungsleistungen für Kraftwerksanlagen und andere industrielle Anlagen (Sonderdruck Nr. 875 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 194 vom 30. März 1976 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 864 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 195 vom 30. März 1976 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwolledämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente (Sonderdruck Nr. 865 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 196 vom 30. März 1976 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (Sonderdruck Nr. 860 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 197 vom 30. März 1976 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 868 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 198 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der anorganischen und organischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 199 vom 30. März 1976 über die Preise für Plaste und synthetischen Kautschuk (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 200 vom 30. März 1976 über die Preise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion (Sonderdruck Nr. 858 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 201 vom 30. März 1976 über die Preise für Gummimischungen und Regenerate für Gummimischungen (Sonderdruck Nr. 857 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 202 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung) (Sonderdruck Nr. 858 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 203 vom 30. März 1976 über die Preise für Agrochemikalien (Sonderdruck Nr. 859 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 205 vom 30. März 1976 über die Preise für Elektromaschinen (Sonderdruck Nr. 861 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 206 vom 30. März 1976 über die Preise für technische Erzeugnisse aus keramischen und metallischen Sinterwerkstoffen (Sonderdruck Nr. 862 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 207 vom 30. März 1976 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 855 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 208 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 851 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 209 vom 30. März 1976 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 263).

## § 2

(1) Die Festlegungen in den im § 1 genannten Anordnungen über die Beibehaltung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung gelten auch für

- Gemeinschaften von Bürgern (z. B. Garagengemeinschaften),
- private Haus- und Miet Hauseigentümer,
- private Wohnungs- und Siedlungsbaugesellschaften.

(2) Zu den in den im § 1 genannten Anordnungen aufgeführten Abnehmerbereichen gehören folgende Betriebe und Einrichtungen:

- a) Einzelhandelsbetriebe und Konsumgütergroßhandel für Handelsware.

Zum Konsumgütergroßhandel gehören:

- Großhandelsbetriebe, die zentralen und bezirklichen handelsleitenden Organen unterstehen.
- Zentrale handelsleitende Organe des Großhandels sind:  
Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren,  
Zentrales Warenkontor Technik,  
Zentrales Warenkontor Haushaltwaren,  
Zentrales Warenkontor Möbel/Kulturwaren/Sportartikel,  
Zentrales Warenkontor Schuhe/Lederwaren;
- Bezirkliche handelsleitende Organe sind:  
Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln,  
Bezirksdirektionen Waren täglicher Bedarf;
- VEB Industrievertriebe, wie Rundfunk und Fernsehen, EBM (Monsator), AKA-Electric, IFA-Vertrieb;
- VEB Minol.

Dazu gehören nicht:

- Betriebe des volkseigenen Produktionsmittelhandels, die auch den Einzelhandel mit Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung beliefern, z. B. Betriebe des Staatlichen Chemiekontors, des Staatlichen Kontors für Papier und Bürobedarf, des Staatlichen Maschinenkontors.
- b) Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe, dazu gehören:  
— Dienstleistungskombinate;

- Betriebe der Textilreinigung (z. B. Wäschereien, Chemisch-Reinigungs-Betriebe, Textilfärbereien u. ä.);
  - Betriebe der hauswirtschaftlichen und persönlichen Dienstleistungen (z. B. Anfertigung, Änderung und Reparatur von Bekleidungs- und anderen Textil-erzeugnissen sowie Pelz- und Lederbekleidung, Schuhreparaturen, Reparaturen an feinmechanischen und optischen Geräten, Fahrrädern, Nähmaschinen usw., Friseurleistungen, Massagen);
  - Betriebe, die Dienstleistungen der Glas- und Gebäudereinigung durchführen;
  - Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe;
  - Kundendiensteinrichtungen der VEB Industriebetriebe, die Leistungen zur Instandsetzung und Pflege technischer Konsumgüter durchführen, wie Bundfunk und Fernsehen, EBM (Monsator), AKA-Electric, IFA-Vertrieb;
  - Schädlingsbekämpfungsbetriebe.
- c) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, dazu gehören:
- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG);
  - volkseigene Güter (VEG) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter und nachfolgende Institute der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften (AdL)
    - Institut für Kartoffelforschung Groß Lüsewitz
    - Institut für Rübenforschung Klein Wanzleben
    - Institut für Gemüseforschung Großbeeren
    - Institut für Getreideforschung Bernburg-Hadmersleben
    - Institut für Futterproduktion Paulinenaue
    - Institut für Obstforschung Dresden-Pillnitz
    - Institut für Rinderproduktion Iden-Rohrbeck
    - Institut für Pflanzenzüchtung Gülzow-Güstrow
    - Institut für Züchtungsforschung Quedlinburg
    - Institut für Pflanzenernährung Jena
    - Institut für Düngungsforschung Leipzig
    - Institut für Pflanzenschutzforschung Kleinmachnow
    - Institut für Phytopathologie Aschersleben
    - Institut für Landschaftsforschung Halle
    - Institut für Bodenkunde Eberswalde
    - Institut für Mechanisierung Potsdam-Bornim
  - sowie
    - Forschungszentrum für Bodenfruchtbarkeit Müncheberg
    - Forschungszentrum für Tierproduktion Rostock-Dummerstorf;
  - volkseigene Gärtnereien sowie Tierzuchtbetriebe (Besamung und Mastprüfung);
  - kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe/Bäuerliche Handelsgenossenschaften (VdgB/BHG) (einschließlich der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften und der Agrochemischen Zentren - ACZ -);
  - individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG;
  - VEB Kombinate Industrielle Mast (KIM) und andere Betriebe der VVB Industrielle Tierproduktion sowie Betriebe der VVB Tierzucht;
  - Produktionsgenossenschaften
    - werktätiger Pelztierzüchter
    - werktätiger Binnenfischer und Zierfischzüchter und deren zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen;
  - volkseigene Binnenfischereibetriebe und deren zwischenbetriebliche Einrichtungen;
  - volkseigene Landbaukombinate einschließlich
    - VEB Spezialbau Friedersdorf
    - VEB Landbauprojektierung Potsdam
    - VEB Ingenieurbüro Landbauprojektierung Jena
    - VEB Ingenieurbüro für Geflügelwirtschaft Berlin-Kaulsdorf
    - VEB Projektierung und Bauleitung der AdL;
  - volkseigene Betriebe und Kombinate des Meliorationsbaues einschließlich VEB Ingenieurbüro für Meliorationen Bad Freienwalde;
  - volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik, Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung, volkseigene Betriebe und Kombinate für landtechnische Ausrüstungen einschließlich
    - VEB Kombinate für Landtechnische Instandhaltung und deren Betriebe (der Bezirke)
    - VEB Kombinate für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (der Bezirke)
    - VEB Landtechnischer Anlagenbau (der Bezirke)
    - VEB Landtechnische Instandhaltung und materiell-technische Versorgung Berlin
    - VEB Kombinat Gartenbautechnik Berlin
    - VEB Ausrüstungskombinat für Rinderanlagen Nauen
    - VEB Ausrüstungen für ACZ Leipzig
    - VEB Meliorationsmechanisierung Dannenwalde
    - WTZ Landtechnik Schlieben
    - Zentrale Prüfstelle für Landtechnik Potsdam-Bornim
    - VEB Ingenieurbüro für Energetik der Landwirtschaft Rostock-Sievershagen;
  - VEB Düngestoffe;
  - volkseigene Gestüte einschließlich
    - Pferdezuchtdirektionen Nord, Süd und Mitte
    - VEB Vollblutrennbahnen Hoppegarten
    - VE Rennbetrieb Berlin-Karlshorst;
  - kircheneigen bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe;
  - private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe;
  - VEB Saat- und Pflanzgut einschließlich Zentralstelle für Sortenwesen Nossen;
  - Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG).
- Dazu gehören nicht:
- Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft;
  - staatliche Forstwirtschaftsbetriebe;
  - Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).
- d) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige, dazu gehören:
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH);
  - Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer;

- Arbeitsgemeinschaften der PGH (AGP);
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG);
- Kollegien der Rechtsanwälte;
- Kommissionshändler;
- private Handwerker und Gewerbetreibende;
- sonstige Genossenschaften, private Betriebe sowie selbständig und freiberuflich Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben.

Dazu gehören nicht:

- Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK);
  - Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).
- e) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, dazu gehören:
- Einrichtungen zur Religionsausübung (z. B. Kirchen, Gemeindehäuser);
  - Klöster;
  - Verwaltungseinrichtungen;
  - Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen;
  - Wohngrundstücke und Hospize;
  - Erholungseinrichtungen;
  - Gesundheits-, Alters-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen;
  - Friedhöfe;
  - Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen).

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1976

**Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister**

### **Bekanntmachung vom 24. Mai 1976**

Hiermit wird bekanntgemacht:

Die Gültigkeitsdauer der Sommer- und Winterpreise für Hühnereier wird vom Vorsitzenden des Ministerrates in Abhängigkeit vom Aufkommen und der Versorgungssituation festgelegt.

Die Anordnung Nr. Pr. 140 vom 22. September 1975 über die Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier (Sonderdruck Nr. 806 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. Pr. 144 vom 22. September 1975 über die Erzeugerpreise für Hühnereier (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes, S. 20) sind entsprechend anzuwenden.

Berlin, den 24. Mai 1976

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

### **Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

#### **Sonderdruck Nr. 773/1**

Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 5. Februar 1976, 32 Seiten, 1,60 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 11. Juni 1976	Teil I Nr. 19
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 76	Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft .....	269
4. 6. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft .....	271
19. 4. 76	Anordnung über das Statut der Deutschen Post der DDR – Statut Deutsche Post – ..	272
2. 6. 76	Anordnung Nr. 2 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen .....	274
2. 6. 76	Anordnung Nr. 2 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten .....	275
30. 4. 76	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie .....	275
	Berichtigung .....	275
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	276
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	276

**Verordnung  
über die Verlängerung des Wochenurlaubs  
und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft  
vom 27. Mai 1976**

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Mai 1976 über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976–1980 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

**Schwangerschafts- und Wochenurlaub**

(1) Frauen, die sozialpflichtversichert sind, erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 20 Wochen nach der Entbindung. Damit wird der Wochenurlaub um 8 Wochen verlängert.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen beträgt der Wochenurlaub 22 Wochen. Der Anspruch auf diesen verlängerten Wochenurlaub ist bei komplizierten Entbindungen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ist eine Mehrlingsgeburt gleichzeitig eine komplizierte Entbindung, beträgt der Wochenurlaub ebenfalls 22 Wochen.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens 1 Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

§ 2

**Schwangerschafts- und Wochengeld**

Mit der Verlängerung des Wochenurlaubs um 8 Wochen wird die Zahlungsdauer des Schwangerschafts- und Wochengeldes entsprechend den Rechtsvorschriften von 18 Wochen auf 26 Wochen (bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen von 20 auf 28 Wochen) verlängert.

**Mütterunterstützung für Mütter mit 2 und mehr Kindern nach Ablauf des Wochenurlaubs**

§ 3

(1) Sozialpflichtversicherte Mütter können nach Ablauf des Wochenurlaubs für das zweite und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt gebo-

renen Kindes bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Sie erhalten für die Dauer dieser Freistellung von der Sozialversicherung eine monatliche Mütterunterstützung.

(2) Die Mütterunterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat. Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für vollbeschäftigte Mütter

mit 2 Kindern	mindestens 300,— M.
mit 3 und mehr Kindern	mindestens 350,— M.

Für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs teilbeschäftigt waren, gelten diese Mindestbeträge anteilig.

(3) Für die Dauer des Bezuges dieser Mütterunterstützung bleibt der Anspruch auf die Sachleistungen der Sozialversicherung erhalten. Besteht bei Wegfall der Mütterunterstützung Arbeitsunfähigkeit, werden ab Wegfall der Mütterunterstützung Leistungen wie bei Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

(4) Zeiten des Bezuges dieser Mütterunterstützung gelten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung.

#### § 4

Sozialpflichtversicherte Mütter mit 2 und mehr Kindern, von denen die bezahlte Freistellung gemäß § 3 Abs. 1 nicht in Anspruch genommen wird, erhalten bis zum Ende des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes bei Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines erkrankten Kindes

- als alleinstehende Mütter für die Dauer dieser Freistellung die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder ohne Anrechnung auf die in den Rechtsvorschriften festgelegten Fristen, die sich nach der Anzahl der Kinder richten,
- als verheiratete Mütter für die Dauer dieser Freistellung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

#### § 5

##### Monatlicher Zuschuß zum Familienaufwand

(1) Mütter mit einem Kind bis zu 3 Jahren, die wegen der Geburt dieses Kindes vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, weil kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, haben bei der Geburt eines weiteren Kindes während dieser Unterbrechung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes Anspruch auf einen monatlichen Zuschuß der Sozialversicherung zum Familienaufwand (nachfolgend „Zuschuß“ genannt) in Höhe von 200,— M. Voraussetzung dafür ist, daß kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht. Für Mütter, die vor der Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit teilbeschäftigt waren, wird der Zuschuß anteilig gewährt.

(2) Der Zuschuß wird vom Ersten des Monats der Geburt des Kindes an bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter bzw. bis zur Bereitstellung von Plätzen in Kinder-einrichtungen, längstens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes gezahlt.

#### § 6

##### Übergangsregelung

(1) Sozialpflichtversicherte Frauen, die nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften am 27. Mai 1976 noch Wochenurlaub

haben, erhalten Wochenurlaub sowie Wochengeld nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Mütterunterstützung gemäß § 3 bereits vor dem 27. Mai 1976 eingetreten und liegen sie zu diesem Zeitpunkt noch vor, können diese Mütter ab 27. Mai 1976 die bezahlte Freistellung bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 5 bereits vor dem 27. Mai 1976 eingetreten und liegen sie zu diesem Zeitpunkt noch vor, besteht ab 1. Juni 1976 Anspruch auf den Zuschuß bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter bzw. bis zur Bereitstellung von Plätzen in Kinder-einrichtungen, längstens bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes.

#### Schlußbestimmungen

##### § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

##### § 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- §§ 4 bis 6 der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs (GBl. II Nr. 27 S. 314);
- Fünfte Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 27 S. 307).

(3) Die Bestimmungen des

- § 41 der SVO
- § 69 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1974 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. I Nr. 58 S. 543)
- § 60 der Verordnung vom 16. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 141)
- § 111 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1975 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 154)

sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Der § 4 Absatz 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126) erhält folgende Fassung:

„(2) Weibliche Studierende erhalten Schwangerschafts- und Wochengeld,

- wenn die Entbindung innerhalb von 6 Wochen nach Ausscheiden aus der Lehranstalt zu erwarten ist oder
- wenn die Entbindung innerhalb von 20 Wochen (bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen 22 Wochen) vor Ausscheiden aus der Lehranstalt eingetreten ist.“

Berlin, den 27. Mai 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Verlängerung des Wochenurlaubs  
und die Verbesserung von Leistungen  
bei Mutterschaft**

vom 4. Juni 1976

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 289) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 3 der Verordnung:**

§ 1

Für den Anspruch auf die Mütterunterstützung ist die Zahl der von der Mutter geborenen Kinder maßgebend. Das gilt auch für die Feststellung der Höhe des monatlichen Mindestbetrages der Mütterunterstützung. Für die Berechnung der Mütterunterstützung in Höhe des Krankengeldes sind die nach den zutreffenden Rechtsvorschriften bei der Krankengeldberechnung zu berücksichtigenden Kinder maßgebend.

§ 2

Als Freistellung von der Arbeit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung gilt für private Handwerker, Gewerbetreibende, freiberuflich und andere selbständig Tätige (nachfolgend selbständig Tätige genannt) bzw. ständig mitarbeitende Ehegatten die Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit.

§ 3

(1) Die Mütterunterstützung wird auf Antrag gewährt. Sie ist bei der Stelle zu beantragen, die für die Zahlung des Schwangerschafts- und Wochengeldes zuständig ist.

(2) Mütter, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, beantragen die Zahlung der Mütterunterstützung bei ihrer zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung.

(3) Besteht Versicherungspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, ist der Antrag auf Zahlung der Mütterunterstützung bei der für den Wohnort der Mutter zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu stellen.

(4) Die Auszahlung der Mütterunterstützung erfolgt durch die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde.

§ 4

Bei der Antragstellung ist von der Mutter

- schriftlich zu erklären, daß sie die bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nimmt, um ihr zuletzt geborenes Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen zu können,
- eine Bescheinigung der Mütterberatungsstelle vorzulegen, daß es sich bei der Geburt dieses Kindes um die zweite oder eine weitere Geburt handelt.

§ 5

Ist für die Zahlung eine Dienststelle der Sozialversicherung zuständig, ist dieser eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen über

- den Beginn der bezahlten Freistellung von der Arbeit gemäß § 3 der Verordnung,
- den im Berechnungszeitraum erzielten Nettodurchschnittsverdienst bzw. beitragspflichtigen Durchschnittsverdienst,

— die Dauer der tatsächlich geleisteten sowie der gesetzlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum (bei Teilbeschäftigten).

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften oder der Kollegien der Rechtsanwälte, selbständig Tätige bzw. ständig mitarbeitende Ehegatten ist eine Bescheinigung der Genossenschaft bzw. des Kollegiums bzw. des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, mit den entsprechenden Angaben vorzulegen.

§ 6

Der anteilige monatliche Mindestbetrag der Mütterunterstützung ist für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs im Arbeitsrechtsverhältnis teilbeschäftigt waren, nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen Arbeitszeit zu ermitteln. Bei Müttern, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte, als selbständig Tätige bzw. als ständig mitarbeitende Ehegatten teilbeschäftigt waren, ist sinngemäß zu verfahren.

§ 7

Erstreckt sich die bezahlte Freistellung von der Arbeit nicht über den gesamten Kalendermonat, ist die Mütterunterstützung für die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Freistellung zu zahlen. Besteht Anspruch auf die Mütterunterstützung in Höhe des Mindestbetrages, ist der auf die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Freistellung entfallende Teilbetrag zu zahlen.

§ 8

(1) Die Mütterunterstützung wird ab 1. Tag der Freistellung gezahlt, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

(2) Die Zahlung der Mütterunterstützung für den jeweiligen Kalendermonat erfolgt:

- a) in den Betrieben und Genossenschaften am ersten Lohn- oder Gehaltszahltag (Zahltag der Vergütung) im Monat,
- b) durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung zu Beginn des Monats.

§ 9

Die auszahlende Stelle trägt Beginn und Ende der Zahlung der Mütterunterstützung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der Mutter auf den Seiten „Heilbehandlung“ ein.

§ 10

Die Mutter ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Mütterunterstützung auswirken, unverzüglich der für die Auszahlung der Mütterunterstützung zuständigen Stelle mitzuteilen.

§ 11

Wurde vereinbart, daß die Mutter ihre versicherungspflichtige Tätigkeit spätestens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes wieder aufnimmt, so bestehen ab Tag der vereinbarten Wiederaufnahme dieser Tätigkeit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die gleichen Leistungsansprüche wie für Mütter, die bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes unbezahlte Freizeit erhalten.

**Zu § 5 der Verordnung:****§ 12**

Der Zuschuß wird auf Antrag von der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung gezahlt.

**§ 13**

Mit dem Antrag auf Zahlung des Zuschusses sind vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung der Mütterberatungsstelle, daß es sich bei der Geburt des jüngsten Kindes um die 2. oder eine weitere Geburt der Mutter handelt,
- b) eine Bescheinigung des für die Zuweisung der Krippenplätze zuständigen staatlichen Organs, daß der vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit beantragte Kinderkrippenplatz bisher noch nicht zur Verfügung gestellt werden konnte,
- c) eine Bescheinigung des Betriebes über
  - den Beginn der Unterbrechung der Berufstätigkeit,
  - die Dauer der tatsächlich geleisteten sowie der gesetzlichen Arbeitszeit vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit (bei Teilbeschäftigten).

Für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften oder Kollegien der Rechtsanwälte, selbständig Tätige bzw. ständig mitarbeitende Ehegatten ist eine Bescheinigung der Genossenschaft bzw. des Kollegiums bzw. des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, mit den entsprechenden Angaben vorzulegen.

**§ 14**

Der anteilige monatliche Zuschuß ist für Mütter, die vor Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit im Arbeitsrechtsverhältnis teilbeschäftigt waren, nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen Arbeitszeit zu ermitteln. Bei Müttern, die vor der Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte, als selbständig Tätige bzw. als ständig mitarbeitende Ehegatten teilbeschäftigt waren, ist sinngemäß zu verfahren.

**§ 15**

(1) Der Zuschuß wird ab Ersten des Kalendermonats der Geburt des weiteren Kindes gezahlt, wenn der Antrag auf Zahlung des Zuschusses bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

(2) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat zu Beginn des Monats.

**§ 16**

Besteht der Anspruch auf den Zuschuß nicht für den vollen Kalendermonat, weil die Voraussetzungen für seine Zahlung vor Ablauf des Kalendermonats entfallen, ist der auf die Arbeitstage bzw. Kalendertage der Unterbrechung entfallende Teilbetrag des Zuschusses zu zahlen.

**§ 17**

Die auszahlende Stelle trägt Beginn und Ende der Zahlung des Zuschusses im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung der Mutter auf den Seiten „Heilbehandlung“ ein.

**§ 18**

Die Mutter ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses unverzüglich der für die Auszahlung des Zuschusses zuständigen Stelle mitzuteilen.

**Zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 der Verordnung:****§ 19**

Kindereinrichtungen sind Kinderkrippen und Kindergärten.

**§ 20****Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1976

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne  
Rademacher

**Anordnung****über das Statut der Deutschen Post der DDR****— Statut Deutsche Post —**

vom 19. April 1976

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) und des § 12 des Statuts des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 565) wird für die Deutsche Post der DDR folgendes Statut erlassen:

**§ 1****Stellung**

(1) Die Deutsche Post der DDR (Kurzbezeichnung Deutsche Post) ist eine einheitliche staatliche Einrichtung, die vom Minister für Post- und Fernmeldewesen nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus geleitet wird.

(2) Die Deutsche Post setzt entsprechend den Rechtsvorschriften das alleinige Recht der Deutschen Post zur Nachrichtenbeförderung, Nachrichtenübermittlung und zum Vertrieb von Presseerzeugnissen durch, sichert die Durchführung von Nachrichtenverkehrsleistungen für die sozialistische Gesellschaft und führt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der Entscheidungen der dazu befugten Organe Maßnahmen zur sozialistischen Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung durch.

**§ 2****Aufgaben**

(1) Die Deutsche Post hat auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens einschließlich der Durchführung des internationalen Post- und Fernmeldeverkehrs für die Bevölkerung, den Staat und die Volkswirtschaft in hoher Qualität wahrzunehmen. Sie hat zur Befriedigung des gesellschaftlichen Nachrichtenverkehrsbedürfnisses auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Rechtsvorschriften

1. schnell, sicher und zuverlässig

- Nachrichten zu befördern und zu übermitteln
- Presseerzeugnisse zu vertreiben
- den Postkleingutdienst durchzuführen
- den Postscheck-, Postspargirodienst, Postsparkassen- und Geldübermittlungsdienst wahrzunehmen,

2. Aufgaben der studiotekhnischen Produktion, die Übertragung und Abstrahlung von Programmen des Hör- und Fernseh Rundfunks sowie Aufgaben für Land-, See- und Flugfunkdienste und für den Amateurfunkdienst wahrzunehmen sowie den Funkkontroll- und Meßdienst und den Funk-Entstörungsdienst durchzuführen,

3. Aufgaben für den nichtöffentlichen Nachrichtenverkehr durchzuführen,
4. Post- und Fernmeldeanlagen einzusetzen, zu errichten, zu betreiben und instand zu halten,
5. spezifische Aufgaben der industriellen Produktion im Post- und Fernmeldewesen zu erfüllen und
6. die der Deutschen Post übertragenen weiteren gesellschaftlichen Aufgaben zu lösen.

(2) Die Aufgaben im internationalen Nachrichtenverkehr sind auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, zu erfüllen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Deutschen Post zur Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben werden in Anordnungen oder Durchführungsbestimmungen sowie Verfügungen oder Anweisungen festgelegt.

### § 3

#### Grundsätze der Leitungstätigkeit

(1) Alle Leiter innerhalb der Deutschen Post sind verpflichtet, bei ihrer Leitungstätigkeit die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse zu verwirklichen und im Auftrage des sozialistischen Staates die der Deutschen Post gestellten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Leiter verwirklichen in ihrem Verantwortungsbereich das Prinzip des demokratischen Zentralismus und üben ihre Tätigkeit nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung aus. Sie sind dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter haben die Leitung und Planung ständig zu vervollkommen, die Grundsätze des sozialistischen Leitens durchzusetzen und in ihrer gesamten Tätigkeit vom Standpunkt der Arbeiterklasse auszugehen.

(4) Die Leiter haben mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen eng zusammenzuarbeiten. Sie sichern, daß das Post- und Fernmeldewesen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen im Territorium entwickelt wird.

(5) Die Leiter haben die Prinzipien der sozialistischen Kadernpolitik zielgerichtet durchzusetzen und sind für die allseitige Erziehung, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereiches entsprechend den Rechtsvorschriften oder Weisungen des Ministers für Post- und Fernmeldewesen verantwortlich. Besondere Aufmerksamkeit ist der Förderung von Frauen und Jugendlichen zu widmen.

(6) Die Leiter haben die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts, die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie den Geheimnisschutz in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

(7) Die Leiter sind verpflichtet, die innerbetriebliche Kontrolle zu organisieren und Kontrollergebnisse, Hinweise und Vorschläge der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sowie anderer gesellschaftlicher und staatlicher Kontrollorgane unverzüglich auszuwerten.

### § 4

#### Sozialistische Wirtschaftsführung

(1) Ausgehend vom gesellschaftlichen Bedarf an Leistungen des Post- und Fernmeldewesens sowie vom erreichten Entwicklungsstand plant die Deutsche Post die Durchführung der ihr übertragenen staatlichen und ökonomischen Aufgaben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und zweigspezifischen Regelungen. Nach wissenschaftlichen Prognosen und den Zielstellungen der langfristigen Planung werden durch die Deut-

sche Post entsprechend den Grundsätzen der zentralen staatlichen Planung Fünfjahrpläne und Jahrespläne ausgearbeitet und verwirklicht.

(2) Zur ständig besseren Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse an Leistungen des Post- und Fernmeldewesens ist die materiell-technische Basis der Deutschen Post durch Intensivierung des Reproduktionsprozesses mit Hilfe der sozialistischen Rationalisierung kontinuierlich weiter zu stärken. In untrennbarer Einheit mit der Rationalisierung des Reproduktionsprozesses sind die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen weiter zu verbessern.

(3) Die Deutsche Post arbeitet nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung und hat das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit durchzusetzen. Die wirtschaftliche Rechnungsführung wird innerhalb der Deutschen Post differenziert angewendet. Die Deutsche Post bildet Fonds, die sie gezielt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im einheitlichen sozialistischen Reproduktionsprozeß einsetzt. Die Deutsche Post ist verpflichtet, ihre Wirtschaftstätigkeit nach den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik abzurechnen und zu analysieren. Sie stellt Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen auf.

### § 5

#### Staatliche Befugnisse der Leiter

(1) Die vom Minister für Post- und Fernmeldewesen beauftragten Leiter üben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Nachrichtenverkehr im Rahmen ihrer sachlichen und territorialen Zuständigkeit staatliche Befugnisse aus, indem sie auf der Grundlage von Rechtsvorschriften

- Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen erteilen und Genehmigungsbedingungen festlegen,
- Anmeldungen für anmeldepflichtige Fernmelde- und Hochfrequenzanlagen entgegennehmen,
- das Zusammenwirken von öffentlichen und nichtöffentlichen Post- und Fernmeldeanlagen koordinieren.

(2) Soweit die Leiter zum Erteilen von Genehmigungen zuständig sind oder Anmeldungen entgegennehmen, sind sie beim Vorliegen der Voraussetzungen zum Erteilen von Aufträgen sowie zur Änderung und zum Widerruf der Genehmigungen berechtigt.

### § 6

#### Weisungsbefugnis

Weisungsbefugnis haben

1. der Minister für Post- und Fernmeldewesen gegenüber allen Mitarbeitern der Deutschen Post,
2. der Staatssekretär im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen als ständiger Vertreter des Ministers gegenüber allen Mitarbeitern der Deutschen Post,
3. die Stellvertreter des Ministers für Post- und Fernmeldewesen im Rahmen der ihnen vom Minister übertragenen Aufgaben,
4. die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen sowie die Stellvertreter der Leiter innerhalb ihres Verantwortungsbereiches,
5. andere Mitarbeiter, denen durch Arbeitsordnung oder durch schriftlichen Auftrag Weisungsbefugnis übertragen worden ist.

### § 7

#### Berufung

(1) Die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen sowie die Stellvertreter der Leiter werden in ihr Arbeitsrechtsverhältnis berufen. Für das Verfahren der Berufung und Abberufung gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.



(2) Andere Mitarbeiter der Deutschen Post werden in ihr Arbeitsrechtsverhältnis berufen, wenn es in Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(3) Die Zuständigkeit für die Berufung und Abberufung wird vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

## § 8

**Struktur der Deutschen Post**

Die Deutsche Post ist in Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen gegliedert. Ihre Unterstellung wird vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegt (Anlage).

## § 9

**Gliederung und Stellenplan**

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen bestätigt die Gliederung und die Stellenpläne der Direktionen und der ihm direkt unterstellten Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen.

(2) Die Gliederung und die Stellenpläne der den Direktionen unterstellten Ämter und Bildungseinrichtungen werden nach den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Grundsätzen von den Leitern der Direktionen bestätigt.

(3) Die Stellenpläne sind bei konsequenter Einhaltung des Sparsamkeitsprinzips aufzustellen und ständig auf ihre Einhaltung zu kontrollieren.

## § 10

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Deutsche Post ist juristische Person. Die Bezeichnung „Deutsche Post“ ist dem Namen der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen voranzusetzen.

(2) Die Deutsche Post wird im Rechtsverkehr vertreten durch

- den Minister für Post- und Fernmeldewesen,
- den Staatssekretär und die Stellvertreter des Ministers,
- die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen sowie die Stellvertreter der Leiter innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.

(3) Weitere Mitarbeiter der Deutschen Post sowie andere Personen können von einem Vertretungsberechtigten gemäß Abs. 2 zur Vertretung der Deutschen Post im Rechtsverkehr bevollmächtigt werden.

## § 11

**Sitz und Gerichtsstand der Deutschen Post**

(1) Die Deutsche Post hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Gerichtsstand wird durch den Sitz der Deutschen Post oder durch den Ort bestimmt, an dem sich die Direktion, das Amt, das Institut oder die Bildungseinrichtung der Deutschen Post befindet.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

(1) Das Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 7. Juli 1964 über das Statut der Deutschen Post (GBl. II Nr. 74 S. 649) und die Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1965 dazu (GBl. II Nr. 135 S. 908) außer Kraft.

Berlin, den 19. April 1976

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

**Anlage**

zu § 8 vorstehender Anordnung

1. Dem Minister für Post- und Fernmeldewesen sind direkt unterstellt:

- Bezirksdirektionen
- Funkdirektion
- Fernmeldeamt der Regierung
- Funkkontroll- und Meßdienst — Radiocon —
- Hauptpostscheckamt
- Hauptwerkstatt für Kraftfahrzeuginstandsetzung
- Ingenieurschule „Rosa Luxemburg“
- Institut für Post- und Fernmeldewesen
- Institut für sozialistische Wirtschaftsführung des Post- und Fernmeldewesens
- Organisations- und Rechenzentrum
- Postmuseum der DDR
- Rundfunk- und Fernsehtechnisches Zentralamt
- Studiotchnik Fernsehen
- Studiotchnik Rundfunk
- Zeitungsvertriebsamt
- Zentralamt für Berufsbildung
- Zentralamt für Fernleitungsanlagen
- Zentralamt für Materialwirtschaft
- Zentrales Postverkehrsamt.

2. Den Leitern der Bezirksdirektionen sind entsprechend ihrer territorialen Zuordnung unterstellt:

- Post- und Fernmeldeämter
- Fernmeldeämter
- Hauptpostämter
- Fernmeldebauämter
- Bahnpostämter
- Betriebsschulen
- Fernamt Berlin
- Fernsprechamt Berlin
- Postfuhramt Berlin.

3. Dem Leiter der Funkdirektion sind die Funkämter und die Betriebsschule des Funkwesens unterstellt.

4. Dem Leiter des Hauptpostscheckamtes sind die Postscheckämter, dem Leiter der Hauptwerkstatt für Kraftfahrzeuginstandsetzung sind die Bezirkswerkstätten für Kraftfahrzeuginstandsetzung unterstellt.

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Gebühren und Kosten  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
vom 2. Juni 1976**

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1959 (GBl. Nr. 106 S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658) wie folgt ergänzt:

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. November 1971 (GBl. II Nr. 76 S. 658)

## § 1

(1) Der Teil II der Gebühren- und Kostentabelle „Gebühren für Wirtschaftspatente“ erhält folgende Ergänzungen:

- „11. Gebühr für die nachträgliche Prüfung der nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteilten Patente auf Vorhandensein der übrigen Schutzvoraussetzungen ohne Nachweis der nach § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz geforderten Benutzung 300,— M.“
12. Gebühr für den Antrag auf Druckaussetzung 100,— M.“

(2) Der Teil III der Gebühren- und Kostentabelle „Gebühren für Ausschließungspatente“ erhält folgende Ergänzungen:

- „10. Gebühr für die nachträgliche Prüfung der nach § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erteilten Patente auf Vorhandensein der übrigen Schutzvoraussetzungen ohne Nachweis der nach § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz geforderten Benutzung 600,— M.“
11. Gebühr für die Nachreichung gesetzlich geforderter Unterlagen 50,— M.“
12. Gebühr für den Antrag auf Druckaussetzung 250,— M.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1976

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Prof. Dr. Hemmerling

## Anordnung Nr. 2\*

über die Gebühren der Büros für die Vertretung  
in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten

vom 2. Juni 1976

Die Anlage zur Anordnung vom 20. Dezember 1971 über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 27) wird wie folgt geändert und ergänzt:

## § 1

(1) Die Ziff. 1 Buchst. a der Gebühren- und Kostentabelle erhält folgende Fassung:

- „1. Grundgebühr für die Hinterlegung einer  
a) Patentanmeldung 500,— M.“

(2) Die Ziff. 41 der Gebühren- und Kostentabelle erhält folgende Fassung:

- „41. Schreibgebühr, je Seite  
a) in deutscher Sprache 8,— M.  
b) chemischer Text 10,— M.  
c) fremdsprachig 12,— M.“

\* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 27)

(3) Die Gebühren- und Kostentabelle wird um die folgende Ziff. 44 ergänzt:

- „44. Grundgebühr für die Anfertigung einer Zusammenfassung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. e der Anordnung vom 5. November 1975 über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 821 des Gesetzblattes) 50,— M.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1976

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
im Bereich des Ministeriums  
für Glas- und Keramikindustrie

vom 30. April 1976

## § 1

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik sowie dem Minister für Materialwirtschaft wird die Anordnung vom 19. Juni 1972 über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben (GBl. II Nr. 49 S. 555) aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1976

Der Minister  
für Glas- und Keramikindustrie  
Greiner-Petter

## Berichtigung

Vom Ministerium für Materialwirtschaft wird folgender Hinweis zur Berichtigung der Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1976 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne im Zeitraum 1976 bis 1980 — Bilanzverzeichnis — Anlage 2 Seite 14 (Sonderdruck Nr. 688/7 des Gesetzblattes) gegeben:

Die Seiten 134/20 bis 134/23 des Sonderdruckes Nr. 688/6 sind nicht auszutauschen, sondern in die Seiten 134/22 bis 134/25 umzunummerieren; die Seite 182/6 ist zu streichen, auf Seite 134/23 ist die Position 134 69 13 0 zu streichen.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Seite

Die Ausgabe Nr. 5 vom 4. Juni 1976 enthält:

Bekanntmachung vom 26. März 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ....	109
Bekanntmachung vom 15. März 1976 über das Inkrafttreten des Protokolls vom 18. April 1975 zu dem am 1. Februar 1967 in Warschau zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen unterzeichneten Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen .....	139
Bekanntmachung vom 19. April 1976 über das Inkrafttreten des Vertrages vom 12. November 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen zur Regelung von Fällen der doppelten Staatsbürgerschaft	140
Bekanntmachung vom 5. April 1976 über die Wiederanwendung multilateraler völkerrechtlicher Verträge durch die Deutsche Demokratische Republik .....	140

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 872**

Anordnung vom 25. Mai 1976 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs

**Sonderdruck Nr. 873**

Anordnung Nr. Pr. 157 vom 22. April 1976 über die Preise für große orthopädische Heil- und Hilfsmittel

**Sonderdruck Nr. 876**

Anordnung vom 24. Mai 1976 über die Berechnung von Entgelten für Winterdienstleistungen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.  
Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 16. Juni 1976

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 76	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) .....	277
24. 5. 76	Bekanntmachung .....	280
3. 6. 76	Verordnung über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit in Handwerks- und Gewerbebetrieben und anderen privaten Einrichtungen .....	280
22. 4. 76	Anordnung über die materielle Anerkennung der Mitarbeit der Werktätigen an der Betriebszeitung .....	281
24. 5. 76	Anordnung über die Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens .....	282
28. 5. 76	Anordnung Nr. 7 über die Gebührentarife des Verkehrswesens .....	284

**Anordnung  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über  
den Dienst in der Deutschen Volkspolizei  
sowie in den Organen Feuerwehr und  
Strafvollzug des Ministeriums des Innern  
(Dienstlaufbahnordnung)**

vom 3. Mai 1976

Die Deutsche Volkspolizei und die Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sind ein untrennbarer Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und die sozialistische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik zuverlässig zu schützen.

Zur Regelung des Dienstverhältnisses in der Deutschen Volkspolizei (außer Wehersatzdienst) sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern wird auf Grund der Ziff. 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBI. I Nr. 57 S. 555) angeordnet:

**I. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Grundlagen des Dienstverhältnisses**

(1) Der Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern — nachstehend Organe des Ministeriums des Innern genannt — wird auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften vom Minister des Innern und Chef der

Deutschen Volkspolizei durch Befehle, Direktiven und andere Weisungen geregelt.

(2) Für den Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

**§ 2**

**Grundsätze für die Einstellung**

(1) In die Organe des Ministeriums des Innern können Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt werden, die politisch zuverlässig und bereit sind, dem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Regierung, allzeit treu ergeben zu sein und deren charakterliche Veranlagung, moralische Haltung sowie körperliche Leistungsfähigkeit die Gewähr dafür bieten, allen physischen und psychischen Anforderungen des Dienstes gewachsen zu sein.

(2) Voraussetzung für die Einstellung männlicher Bürger der Deutschen Demokratischen Republik in die Organe des Ministeriums des Innern ist die Ableistung des Grundwehrdienstes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

**§ 3**

**Beginn des Dienstverhältnisses**

(1) Das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern beginnt mit dem Tag der Einstellung.

(2) Das Dienstverhältnis beruht auf dem Dienstvertrag mit der Verpflichtung, langjährig Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern zu leisten.

(3) Die Mindestdienstzeit beträgt:

- a) für Wachtmeister      fünf Dienstjahre
- b) für Offiziere            zehn Dienstjahre als Offizier.

**§ 4**

**Verordnung**

Die eingestellten Wachtmeister und Offiziere leisten den Eid der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der

Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Anlage).

## § 5

### Pflichten und Rechte der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten erfolgt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der den Organen des Ministeriums des Innern übertragenen Aufgaben. Die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden in Rechtsvorschriften sowie durch Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei geregelt.

(2) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern sind verpflichtet:

- a) der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei treu ergeben zu sein sowie die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern, zuverlässig zu schützen;
- b) die Freundschaft und Verbundenheit zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie zu den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft weiter zu festigen und jederzeit im Sinne des sozialistischen Internationalismus zu handeln;
- c) die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Befehle, Direktiven und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie der Dienstvorgesetzten einzuhalten und mit schöpferischer Initiative zu verwirklichen;
- d) während und nach der Zugehörigkeit zu den Organen des Ministeriums des Innern ständig Wachsamkeit zu üben und die Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren;
- e) ihre politische, fachliche und allgemeine Bildung sowie ihre praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vervollkommen;
- f) ihre Disziplin und Einsatzbereitschaft ständig zu erhöhen;
- g) nach den Prinzipien der sozialistischen Ethik und Moral zu arbeiten, zu lernen und zu leben;
- h) die ihnen anvertraute Technik, Bewaffnung und Ausrüstung zu beherrschen und sorgfältig zu pflegen.

(3) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern haben das Recht auf:

- a) politische, fachliche und wissenschaftlich-technische Bildung,
- b) Förderung und Entwicklung,
- c) Besoldung, Dienstbekleidung und Ausrüstung,
- d) Sozialleistungen und medizinische Betreuung,
- e) Erholungsurlaub,
- f) Eingaben und Beschwerden

entsprechend den Rechtsvorschriften und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

## § 6

### Verleihung staatlicher Auszeichnungen und anderer Anerkennungen

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen Weisungen.

(2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel während der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern re-

gelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 7

### Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist eine nebenberufliche Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 8

### Mutter- und Kinderschutz

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz finden auf das Dienstverhältnis der weiblichen Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern volle Anwendung.

(2) Geld- und Sachleistungen sind nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung des Ministeriums des Innern zu gewähren.

## II. Abschnitt

### Dienstlaufbahn

## § 9

### Gliederung der Dienstlaufbahn

(1) Die Dienstlaufbahn der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern gliedert sich in:

- die untere Laufbahn,
- die mittlere Laufbahn,
- die höhere Laufbahn.

(2) Die untere Laufbahn umfaßt alle Dienststellungen in den Organen des Ministeriums des Innern, die im Stellenplan mit Wachtmeisterdienstgraden festgelegt sind. Voraussetzung für die Tätigkeit in der unteren Laufbahn ist der Abschluß einer Dienstanfängerausbildung. Darüber hinaus erfolgt eine der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Spezialausbildung. Ausbildungsart und -dauer regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die mittlere Laufbahn umfaßt die Führungskader und Offiziere in Spezialfunktionen in Dienststellungen, die im Stellenplan mit den Dienstgraden Unterleutnant bis Hauptmann festgelegt sind, sowie Abschnittsbevollmächtigte. Voraussetzung für die Tätigkeit in der mittleren Laufbahn ist der Abschluß einer Offiziersschule bzw. einer anderen geforderten Qualifikation.

(4) Die höhere Laufbahn umfaßt die Führungskader und Offiziere in Spezialfunktionen in Dienststellungen, die im Stellenplan mit dem Dienstgrad Major und höher festgelegt sind. Voraussetzung für die Tätigkeit in der höheren Laufbahn ist ein Hochschulabschluß.

## § 10

### Unterscheidung der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern

Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstgrad in
  - Wachtmeister bzw. gleichgestellte Dienstgrade
  - Offizierschüler
  - Offiziere,
- b) der Dienststellung in
  - Vorgesetzte
  - Unterstellte.



## § 11

**Dienstgradbezeichnungen**

Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern führen folgende Dienstgradbezeichnungen:

## a) Wachtmeister

Deutsche Volkspolizei	Organ Feuerwehr	Organ Strafvollzug
Anwärter der VP	Feuerwehranwärter	Anwärter des SV
Unterswachtmeister der VP	Unterfeuerwehrmann	Unterswachtmeister des SV
Wachtmeister der VP bzw. Kriminalwachtmeister	Feuerwehrmann	Wachtmeister des SV
Oberswachtmeister der VP bzw. Kriminal-Oberswachtmeister	Oberfeuerwehrmann	Oberswachtmeister des SV
Hauptwachtmeister der VP bzw. Kriminal-Hauptwachtmeister	Hauptfeuerwehrmann	Hauptwachtmeister des SV
Meister der VP bzw. Kriminal-Meister	Löschmeister	Meister des SV
Obermeister der VP bzw. Kriminal-Obermeister	Oberlöschmeister	Obermeister des SV

## b) Offiziersschüler

Offiziersschüler	Offiziersschüler	Offiziersschüler
------------------	------------------	------------------

## c) Offiziere

Deutsche Volkspolizei	Organ Feuerwehr	Organ Strafvollzug
Unterleutnant der VP bzw. Unterleutnant der K	Unterleutnant der F	Unterleutnant des SV
Leutnant der VP bzw. Leutnant der K	Leutnant der F	Leutnant des SV
Oberleutnant der VP bzw. Oberleutnant der K	Oberleutnant der F	Oberleutnant des SV
Hauptmann der VP bzw. Hauptmann der K	Hauptmann der F	Hauptmann des SV
Major der VP bzw. Major der K	Major der F	Major des SV
Oberstleutnant der VP bzw. Oberstleutnant der K	Oberstleutnant der F	Oberstleutnant des SV
Oberst der VP bzw. Oberst der K	Oberst der F	Oberst des SV

Generalmajor

Generalleutnant

Generaloberst

## § 12

**Ernennungen und Beförderungen**

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden zum ersten Wachtmeister-, Offiziers- oder Generalsdienstgrad ernannt und zu jedem weiteren Dienstgrad befördert. Zum Offizierschüler oder in eine Dienststellung werden die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ernannt.

(2) Voraussetzungen für die Ernennung zu einem Dienstgrad oder in eine Dienststellung bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind:

- die politische, dienstliche und persönliche Eignung,
- die erforderliche Qualifikation,
- die entsprechende Planstelle.

(3) Zur Ernennung bzw. Beförderung über den laut Planstelle festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Ausnahmen festlegen.

(4) Werden die gemäß Abs. 2 geforderten Voraussetzungen für die bisher innehabende Dienststellung — ohne Vorliegen eines Disziplinarverstoßes — nicht mehr erfüllt, kann eine Ernennung in eine niedrigere Dienststellung erfolgen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei. Die Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

## § 13

**Herabsetzung in der Dienststellung und im Dienstgrad sowie Aberkennung des Dienstgrades**

Eine Herabsetzung in der Dienststellung und die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. die Aberkennung des Dienstgrades kann nur aus disziplinarischen Gründen auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift erfolgen.

## § 14

**Dienstzeitanrechnung**

(1) Auf das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern werden die Dienstzeiten in der Nationalen Volksarmee, in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik, in anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sowie in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik in voller Höhe angerechnet.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann festlegen, daß die Zeit einer anderen Tätigkeit auf das Dienstverhältnis in den Organen des Ministeriums des Innern angerechnet wird.

## III. Abschnitt

**Beendigung des Dienstverhältnisses**

## § 15

**Dauer der Dienstzeit**

(1) Die Dauer der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern wird in ihrer unteren Grenze durch die Erfüllung der Verpflichtung, langjährig Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern zu leisten, und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze bestimmt.

(2) Die Altersgrenze für den Dienst in den Organen des Ministeriums des Innern ist in der Regel bei männlichen Angehörigen das vollendete 65. Lebensjahr und bei weiblichen Angehörigen das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(3) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 legt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei fest.

#### § 16

##### Entlassung aus dem Dienstverhältnis

(1) Gründe für eine Entlassung der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern aus dem Dienstverhältnis sind:

- a) Erreichen der Altersgrenze,
- b) Vollinvalidität,
- c) dauernde Dienstuntauglichkeit,
- d) Übernahme wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben,
- e) grundlegende Strukturveränderungen,
- f) außergewöhnliche schwierige persönliche Verhältnisse,
- g) Nichteignung für den Dienst,
- h) disziplinarische Gründe und
- i) eigener Wunsch, nach Ablauf der eingegangenen Verpflichtungszeit.

(2) Bei schwerwiegenden Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten kann eine fristlose Entlassung erfolgen. Die fristlose Entlassung ist ein unehrenhaftes Ausscheiden und auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift auszusprechen.

#### § 17

##### Dienstzeugnis und Ehrenurkunde

(1) Jedem ausscheidenden Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist durch die Entlassungsdienststelle ein Zeugnis über die Dienstdauer und seine Leistungen auszustellen.

(2) In Ehren ausscheidende Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern erhalten außerdem eine Ehrenurkunde.

(3) Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern, die nach einer 25jährigen Dienstzeit in Ehren entlassen werden, erhalten die Berechtigung, nach der Entlassung aus dem Dienst der Organe des Ministeriums des Innern den letzten Dienstgrad mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) zu führen.

#### § 18

##### Förderung der Entlassenen

Den Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern, die in Ehren entlassen werden, ist entsprechende Förderung zu gewähren. Einzelheiten werden durch den Ministerrat und durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei geregelt.

#### IV. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 19

##### Durchführungsbestimmungen

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei hat die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1976

Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

#### Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

#### Eid

##### der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern

Ich schwöre,

meinem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Regierung allzeit treu ergeben zu sein, Dienst- und Staatsgeheimnisse zu wahren und die Gesetze und Weisungen genau einzuhalten.

Ich werde unentwegt danach streben, gewissenhaft, ehrlich, mutig, diszipliniert und wachsam meine Dienstpflichten zu erfüllen.

Ich schwöre,

daß ich, ohne meine Kräfte zu schonen, auch unter Einsatz meines Lebens, die sozialistische Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung, das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit, die Rechte und das persönliche Eigentum der Bürger vor verbrecherischen Anschlägen schützen werde.

Sollte ich dennoch diesen meinen feierlichen Eid brechen, so möge mich die Strafe der Gesetze unserer Republik treffen.

#### Bekanntmachung

vom 24. Mai 1976

Hiermit wird bekanntgemacht, daß entsprechend einem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

- der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1964 über das Dienstverhältnis in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) (GBl. I 1965 Nr. 3 S. 65),
- der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Innendienstordnung und die Disziplinarvorschrift für die Deutsche Volkspolizei (GBl. I Nr. 13 S. 109)

mit Wirkung vom 1. Juli 1976 außer Kraft treten.

Berlin, den 24. Mai 1976

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

#### Verordnung

##### über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit in Handwerks- und Gewerbebetrieben und anderen privaten Einrichtungen

vom 3. Juni 1976

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I Nr. 5 S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Für die Arbeitsverhältnisse in Handwerks- und Gewerbebetrieben und anderen privaten Einrichtungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen.

## § 2

(1) Die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen der Werk­tätigen in Handwerks- und Gewerbebetrieben und anderen privaten Einrichtungen werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften in Tarifverträgen geregelt. Tarifverträge werden zwischen den Handwerkskammern oder den Industrie- und Handelskammern und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften abgeschlossen.

(2) Für Gewerbebetriebe, die nicht zur Zuständigkeit der Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern gehören, bilden die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Tarifkommissionen, in denen Vertreter dieser Betriebe als Vertragspartner mitwirken.

## § 3

In Handwerks- und Gewerbebetrieben und anderen privaten Einrichtungen finden die in den Tarifverträgen festgelegten Lohnformen Anwendung. In Akkordvereinbarungen festgelegte Akkordzeiten sind entsprechend den Bestimmungen der Tarifverträge zu verändern, wenn sich die Bedingungen, die für den Abschluß der Akkordvereinbarung bestimmend waren, maßgeblich geändert haben.

## § 4

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund hat in Handwerks- und Gewerbebetrieben und anderen privaten Einrichtungen das Recht auf Mitbestimmung in allen betrieblichen Angelegenheiten.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen nehmen die gesellschaftlichen Interessen und die persönlichen Interessen der Werk­tätigen auf der Grundlage der im Gesetzbuch der Arbeit festgelegten Rechte der Gewerkschaften wahr. Sie haben das Recht, Einsicht in alle betrieblichen Unterlagen zu nehmen.

(3) Besteht keine Betriebsgewerkschaftsleitung, werden deren Rechte durch die zuständige Ortsgewerkschaftsleitung wahrgenommen. Ist keine Ortsgewerkschaftsleitung vorhanden, übt der übergeordnete Vorstand diese Rechte aus.

## § 5

(1) Zwischen den Leitern der Handwerks- und Gewerbebetriebe und anderen privaten Einrichtungen und den zuständigen Gewerkschaftsleitungen sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen. Die Betriebsvereinbarungen müssen den Rechtsvorschriften und den Tarifverträgen entsprechen. Der Inhalt und Abschluß der Betriebsvereinbarungen richten sich nach den Beschlüssen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die zuständige Gewerkschaftsleitung ist berechtigt, bei Streitfällen aus Betriebsvereinbarungen das zuständige Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrecht) anzurufen. Sie bedarf zur Prozeßführung einer Ermächtigung durch den übergeordneten Vorstand.

## § 6

Der § 105 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzbuches der Arbeit gilt mit der Maßgabe, daß Leiter der Handwerks- und Gewerbebetriebe und anderen privaten Einrichtungen von der Zahlung des Lohnausgleiches ganz oder teilweise absehen können, wenn die zuständige Gewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung entschieden hat, daß die Leistungen der Sozialversicherung ganz oder teilweise nicht gewährt werden.

## § 7

(1) Die Leiter der Handwerks- und Gewerbebetriebe und anderen privaten Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Gewerkschaftsleitung folgende Mittel zur Verfügung zu stellen:

- a) 2,5 % der Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme einschließlich der Lehrlingsentgelte als Prämienfonds und
- b) 125 M je Beschäftigten (Vollbeschäftigteneinheiten plus Anzahl der Lehrlinge) als Kultur- und Sozialfonds.

Die Mittel sind auf gesonderte Bankkonten der zuständigen Gewerkschaftsleitung einzuzahlen. Über die Verwendung der Mittel aus dem Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds entscheidet die zuständige Gewerkschaftsleitung in Abstimmung mit den Leitern der Handwerks- und Gewerbebetriebe und anderen privaten Einrichtungen.

(2) Für das Jahr 1976 sind der zuständigen Gewerkschaftsleitung folgende Mittel zur Verfügung zu stellen:

- a) 1 % der Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme einschließlich der Lehrlingsentgelte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1976;
- 2,5 % der Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme einschließlich der Lehrlingsentgelte für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1976;
- b) 125 M je Beschäftigten (Vollbeschäftigteneinheiten plus Anzahl der Lehrlinge) als Kultur- und Sozialfonds.

(3) Für konfessionelle Einrichtungen können in den Tarifverträgen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

## § 8

Die §§ 21, 26, 37, 41, 43 bis 46, 53, 81 und 122 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit finden keine Anwendung.

## § 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Verordnung vom 25. August 1967 über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in den Privatbetrieben (GBl. II Nr. 83 S. 579) und die
- Verordnung vom 25. August 1967 über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II Nr. 83 S. 577)

außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1976

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Sindermann  
Vorsitzender

**Anordnung**  
**über die materielle Anerkennung**  
**der Mitarbeit der Werk­tätigen an der Betriebszeitung**

vom 22. April 1976

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Verband der Journalisten der DDR (VDJ) wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, Kombinate, Kombinatbetriebe und Einrichtungen sowie für Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe (nachfolgend Betriebe genannt), in denen Betriebszeitungen herausgegeben werden.

## § 2

**Planung der finanziellen Mittel**

(1) Die Betriebe sind für die Bereitstellung der Mittel zur materiellen Anerkennung der Mitarbeit der Werk­tätigen an der Betriebszeitung verantwortlich.

(2) Die Mittel zur materiellen Anerkennung sind von den Betrieben zu Lasten der Kosten, unabhängig vom Vertriebs-erlös im Rahmen der Gesamtausgaben für die Herstellung der Betriebszeitung, zu planen und dem verantwortlichen Redakteur der Betriebszeitung in Form eines Fonds bereitzustellen.

(3) Die Höhe des für die materielle Anerkennung zu planenden Fonds ist vom Umfang und von der Erscheinungsweise der Betriebszeitung abhängig. Für eine Zeitungsausgabe (8 Seiten, halbrheinisches Format) soll ein Betrag von 300 bis 350 M zugrunde gelegt werden. Bei größerem Umfang der Zeitungsausgabe ist für jede weitere Seite ein entsprechender zusätzlicher Betrag zu planen.

### § 3

#### Verwendung des Fonds

(1) Der Fonds ist vom verantwortlichen Redakteur der Betriebszeitung vorrangig zur Stimulierung und Anerkennung einer engen, schöpferischen Zusammenarbeit der Werktätigen mit ihrer Zeitung einzusetzen.

(2) Aus dem Fonds werden gezahlt:

1. Anerkennungsprämien an Kollektive und Einzelpersonen für:

- die von ihnen in ehrenamtlichen Redaktionen geleistete Mitarbeit;
- ihre in der Betriebszeitung veröffentlichten Artikel, Vk-Berichte, Leserbriefe oder andere Wort- und Bildbeiträge,
- ihre der Betriebszeitungsredaktion übermittelten Informationsberichte, zu bestimmten Problemen durchgeführte Recherchen, zur Veröffentlichung führende Vorschläge und Ideen oder andere redaktionelle Mitarbeit an der Betriebszeitung,
- ihren Einsatz zum Vertrieb der Betriebszeitung.

2. Kosten für gezielte politische Aktionen und Korrespondentenschulung, z. B. Durchführung von der Redaktion veranstalteter Preisausschreiben oder Bereitstellung von Redaktionspreisen bei Kultur- oder Sportwettbewerben des Betriebes, Lektorenhonoreare für Korrespondenten-Tagungen und Schulungen u. ä.

(3) Der verantwortliche Redakteur der Betriebszeitung arbeitet, entsprechend den betrieblichen Bedingungen, eine Ordnung aus, die Rahmenrichtsätze für die im Abs. 2 Ziff. 1 vorgesehenen Anerkennungsprämien sowie die Verfahrensweise der Prämierung enthält.

(4) Werden in besonderen Fällen Wort- und Bildbeiträge bei Autoren außerhalb des Betriebes in Auftrag gegeben, sind die Vergütungen nach den gemäß Abs. 3 festgelegten Sätzen aus dem Fonds als Honorar zu zahlen.

(5) Der verantwortliche Redakteur der Betriebszeitung verfügt über den Fonds unabhängig von den einzelnen Zeitungsausgaben. Er ist dafür verantwortlich, daß der bereitgestellte Fonds für das Planjahr nicht überschritten wird.

### § 4

#### Besteuerung

(1) Die an Kollektive und Einzelpersonen nach dieser Anordnung gezahlten Anerkennungsprämien sind steuerlich wie Entgelte für die Tätigkeit eines Volkskorrespondenten gemäß § 22 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) und Ziff. 78 der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)\* zu behandeln.

(2) Die an frei- und nebenberuflich tätige Autoren gezahlten Honorare sind Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens. Sie unterliegen einem Steuerabzug von 20 %.

\* „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952

### § 5

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Für das Jahr 1976 ist sie als Orientierung zu betrachten.

(2) Andere in den Betrieben bewährte Formen der Anerkennung der Mitarbeit Werktätiger an der Betriebszeitung (Buchprämien, staatliche Auszeichnungen usw.) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 22. April 1976

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

### Anordnung über die Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens

vom 24. Mai 1976

Um den Anforderungen an das künstlerische Volksschaffen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gerecht zu werden, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ, dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR, dem Präsidialrat des Kulturbundes der DDR und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft folgendes angeordnet:

#### I.

#### Stellung und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens

##### § 1

(1) Die Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens (nachstehend Arbeitsgemeinschaften genannt) sind ehrenamtliche gesellschaftliche Gremien zur Förderung des künstlerischen Volksschaffens in der DDR.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften können für die einzelnen Fachgebiete des künstlerischen Volksschaffens auf zentraler Ebene, in den Bezirken und Kreisen gebildet werden.

##### § 2

(1) Die Arbeitsgemeinschaften beraten das Ministerium für Kultur, die Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke bzw. die Abteilungen Kultur der Räte der Kreise.

(2) Die zentralen Arbeitsgemeinschaften bestehen beim Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR; die Bezirksarbeitsgemeinschaften beim Bezirkskabinett für Kulturarbeit; die Kreisarbeitsgemeinschaften beim Kreiskabinett für Kulturarbeit

und werden durch das Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR bzw. durch die Kabinette für Kulturarbeit kulturpolitisch angeleitet. Das Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR bzw. die Kabinette für Kulturarbeit sind für die gesamte Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften verantwortlich. Sie vertreten die Arbeitsgemeinschaften ihres Bereiches im Rechtsverkehr.

##### § 3

(1) Die Arbeitsgemeinschaften verwirklichen ihren gesellschaftlichen Auftrag durch:

- die schöpferische Unterstützung der politisch-ideologischen und künstlerisch-ästhetischen Erziehungsarbeit im künstle-

rischen Volksschaffen zur Bereicherung des geistig-kulturellen Lebens in der DDR;

- die ideologische und künstlerische Beratung der in ihrem Wirkungsbereich tätigen Volkskünstler und Gruppen sowie solcher Aktivitäten, die eine sinnvolle kulturelle und künstlerische Freizeitgestaltung zum Inhalt haben, wie die Bewegung „Freizeit, Kunst und Lebensfreude“;
- die Erörterung von Schaffensproblemen sowie Fragen der Interpretation von Werken aus der Vergangenheit und Gegenwart zur Förderung der sozialistisch-realistischen Kunstentwicklung im künstlerischen Volksschaffen;
- die Mitwirkung bei
  - der Erarbeitung von Analysen über den Entwicklungsstand der einzelnen Gattungen und Genres des künstlerischen Volksschaffens sowie der Förderung vielfältiger Formen und Wirkungsmöglichkeiten im kulturellen Alltag;
  - der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Wettbewerben, Leistungsvergleichen, Leistungsschauen, Ausstellungen, Fachtagungen, Erfahrungsaustauschen und Werkstatttagen;
  - der Planung, Konzipierung und Verwirklichung von Qualifizierungsmaßnahmen auf der Grundlage der Anordnung vom 30. April 1971 über die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen (GBL II Nr. 46 S. 353) sowie im Rahmen der vielfältigen Elementarschulungen;
  - der Entwicklung und Vorbereitung eines wirksamen Repertoires sowie der Förderung neuer Werke und Programme;
  - der weiteren Festigung enger Beziehungen zwischen Berufs- und Volkskunstschaffenden, besonders durch das Zusammenwirken mit den Künstlerverbänden und künstlerischen Institutionen;
  - der Entwicklung und Anleitung von Fördergruppen;
  - der Auswahl und Vorbereitung von Volkskünstlern und Gruppen für den Einsatz zu gesellschaftlichen Höhepunkten in der DDR sowie für den Einsatz im Ausland;
  - der Beratung von Auszeichnungsvorschlägen für Volkskunstschaffende und Gruppen;
- die ständige Verbesserung der publizistischen Tätigkeit, besonders in den Fachzeitschriften.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften unterbreiten dem Ministerium für Kultur, den Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke und den Abteilungen Kultur der Räte der Kreise Vorschläge und Anregungen zur Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens, arbeiten aktiv an der Verwirklichung der Beschlüsse mit und lösen Teilaufgaben, die ihnen übertragen werden. Arbeitsvorhaben, Vorschläge und Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaften, die das künstlerische Volksschaffen der Schuljugend betreffen, bedürfen der Zustimmung der jeweils zuständigen Organe der Volksbildung.

(3) Entsprechend den unterschiedlichen Wirkungsmöglichkeiten für die Arbeitsgemeinschaften auf zentraler Ebene, im Bezirk und Kreis ergeben sich bei der Verwirklichung der Aufgabenstellung folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Die zentralen Arbeitsgemeinschaften konzentrieren ihre Tätigkeit vorwiegend auf die analytische und konzeptionelle Arbeit zur politisch-ideologischen, theoretischen sowie methodischen Orientierung und Anleitung der einzelnen Fachgebiete des künstlerischen Volksschaffens der DDR. Sie wirken bei der Erarbeitung von Entscheidungen des Ministeriums für Kultur mit.
- Die Bezirksarbeitsgemeinschaften konzentrieren ihre Tätigkeit auf die analytische und konzeptionelle Arbeit zur politisch-ideologischen, theoretischen sowie methodischen Orientierung und Anleitung der einzelnen Fachgebiete des künstlerischen Volksschaffens entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Territoriums.

Sie wirken bei der Erarbeitung von Beschlüssen der Bezirkstage und ihrer Räte sowie bei der Umsetzung der Entscheidungen der zentralen Staatsorgane mit.

- Die Kreisarbeitsgemeinschaften konzentrieren ihre Tätigkeit auf die praktische Durchsetzung der Aufgaben im künstlerischen Volksschaffen im Kreis, wobei sie bei der Orientierung und Anleitung der Volkskunstschaffenden und Gruppen unmittelbar — unter Berücksichtigung der territorialen Besonderheiten — mitwirken.

## II.

### Zusammensetzung, Berufung und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens

#### § 4

(1) Die Arbeitsgemeinschaften setzen sich zusammen aus

- Volkskunstschaffenden,
- Berufskünstlern und Vertretern der Künstlerverbände,
- Wissenschaftlern,
- Vertretern der staatlichen Organe, der Nationalen Front der DDR, gesellschaftlicher Organisationen, Betriebe und kultureller sowie künstlerischer Einrichtungen.

(2) Bei der Zusammensetzung sind die unterschiedlichen Gegebenheiten und die spezifischen Aufgabenstellungen der einzelnen Fachgebiete zu berücksichtigen. Auf die Mitarbeit von Werktätigen der materiellen Produktion, Jugendlichen und Frauen ist besonders Wert zu legen.

(3) Die Zahl der Mitglieder sollte entsprechend dem Umfang und der Spezifik der künstlerischen Fachgebiete festgelegt werden, jedoch in der Regel 20 Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben bilden die Arbeitsgemeinschaften Leitungen. Sie setzen sich aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mehreren Mitgliedern zusammen.

#### § 5

(1) Die Volkskünstler und Gruppen, die Leitungen der staatlichen Organe, der Ausschüsse der Nationalen Front der DDR, des FDGB, der FDJ und der anderen gesellschaftlichen Organisationen, der Künstlerverbände sowie die Leiter kultureller und künstlerischer Einrichtungen schlagen geeignete Vertreter für die Tätigkeit in den Arbeitsgemeinschaften vor.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften werden berufen. Die Berufung erfolgt unter Festlegung der Anzahl der Mitglieder:

- für die zentralen Arbeitsgemeinschaften durch den Minister für Kultur mit Zustimmung der Arbeits- bzw. Dienststelle des zu berufenden Mitgliedes;
- für die Bezirksarbeitsgemeinschaften durch das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes mit Zustimmung der Arbeits- bzw. Dienststelle des zu berufenden Mitgliedes;
- für die Kreisarbeitsgemeinschaften durch das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises mit Zustimmung der Arbeits- bzw. Dienststelle des zu berufenden Mitgliedes.

(3) Die Zustimmung der Arbeits- bzw. Dienststelle schließt ein, daß im Rahmen der Möglichkeiten eine aktive Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft gewährleistet wird.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften erhalten eine Legitimation, die sie berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Leitungen an Veranstaltungen und Proben der Volkskünstler und Gruppen sowie an Beratungen anderer Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

(5) Abberufungen erfolgen auf dem gleichen Wege wie Berufungen.



## § 6

(1) Auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften und der für ihre Anleitung verantwortlichen Institutionen berufen

- der Minister für Kultur den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und weitere Mitglieder für die Leitung der zentralen Arbeitsgemeinschaften,
- das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und weitere Mitglieder für die Leitung der Bezirksarbeitsgemeinschaften,
- das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und weitere Mitglieder für die Leitung der Kreisarbeitsgemeinschaften.

(2) Die Berufung der Vorsitzenden der zentralen Arbeitsgemeinschaften erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen zentralen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen bzw. den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich der zu berufende Vorsitzende tätig ist.

## § 7

(1) Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften sind die gemäß den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte aufgestellten Jahresarbeitspläne des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR bzw. der Bezirks- und Kreiskabinetts für Kulturarbeit.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften führen 2 bis 3 Tagungen im Jahr durch. In der Zwischenzeit sind die Leitungen der Arbeitsgemeinschaften tätig.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften können zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.

(4) Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit beauftragten Mitarbeitern des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR bzw. des Bezirks- oder Kreiskabinetts geleitet. Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft im gesellschaftlichen Leben.

(5) Die Beratungen werden im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und beauftragten Mitarbeitern des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR bzw. des Bezirks- oder Kreiskabinetts für Kulturarbeit vorbereitet und einberufen.

(6) Die Finanzen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften werden in den Haushaltsplänen des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR bzw. der Bezirks- oder Kreiskabinetts für Kulturarbeit geplant.

## § 8

(1) Die Arbeitsgemeinschaften legen öffentlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Das geschieht anlässlich zentraler, bezirklicher und territorialer Veranstaltungen des künstlerischen Volksschaffens bzw. zu gesellschaftlichen Höhepunkten.

(2) Die verantwortlichen staatlichen Organe oder die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen zeichnen im Rahmen der Rechenschaftslegungen verdiente Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften mit staatlichen bzw. gesellschaftlichen Auszeichnungen sowie mit Prämien aus.

## § 9

(1) Mitglieder der zentralen Arbeitsgemeinschaften und beauftragte Mitarbeiter des Zentralhauses für Kulturarbeit der

DDR nehmen im Rahmen ihrer Arbeitsplanung an Beratungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften teil. Die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften nehmen auf Einladung an den Tagungen der zentralen Arbeitsgemeinschaften teil.

(2) Entsprechend wird zwischen den Bezirks- und Kreisarbeitsgemeinschaften verfahren, um zu gewährleisten, daß die Arbeitsgemeinschaften eines Fachgebietes eng zusammenarbeiten und untereinander Erfahrungen, Vorschläge sowie Anregungen für die weitere Tätigkeit austauschen.

## § 10

Diese Anordnung gilt nicht für die Arbeitsgemeinschaften der Freien Deutschen Jugend.

## III.

## Schlußbestimmungen

## § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Juli 1965 über die Arbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens (GBl. II Nr. 82 S. 621) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1976

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

Anordnung Nr. 7\*  
über die Gebührentarife des Verkehrswesens  
vom 28. Mai 1976

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Vor der lfd. Nr. 2.2.1. ist die lfd. Nr. 2.2.0. mit folgendem Text in der Spalte „Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung“ einzufügen:

„2.2.0. Die Gebühren des Abschnittes 2.2. gelten nur für Verwaltungshandlungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik für inländische Auftraggeber ausgeführt werden. Für alle übrigen Verwaltungshandlungen gelten besondere Bestimmungen.“\*\*

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1976

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

\* Anordnung Nr. 6 vom 18. Juni 1975 (GBl. I Nr. 25 S. 456)

\*\* Zu beziehen beim Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn, 104 Berlin, Reinhardtstr. 47.



AUSGESONDERT  
27. APR. 1993  
D. C. 103

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 29. Juni 1976	Teil I Nr. 21
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 76	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1976 .....	285
27. 5. 76	Verordnung über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister – Schiffsregisterverordnung – .....	285
27. 5. 76	Verordnung über zivilrechtliche Verfahren in Schifffahrtssachen – Schifffahrts-Verfahrensordnung (SchVO) – .....	290
27. 5. 76	Verordnung über das Dispacheverfahren .....	298
29. 4. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren- und Devisenverkehr .....	300
10. 6. 76	Zweite Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen ....	300
17. 6. 76	Anordnung Nr. 5 über die Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf den Binnenwasserstraßen .....	300

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen  
zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
im Jahre 1976**

vom 14. Juni 1976

Entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Übereinstimmung mit Artikel 54 der Verfassung und dem Beschluß der Volkskammer vom 19. Juni 1975 zur Verlängerung der gegenwärtigen Wahlperiode der Bezirkstage (GBl. I Nr. 26 S. 462) werden die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1976 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 17. Oktober 1976 festgelegt.

Berlin, den 14. Juni 1976

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**Verordnung  
über die Flaggenführung und Eigentumsrechte  
an Schiffen und das Schiffsregister  
– Schiffsregisterverordnung –**

vom 27. Mai 1976

I. Abschnitt  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Schiffe, deren Rechtsträger oder Eigentümer (nachfolgend Eigentümer genannt) das Recht zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nach dieser Verordnung besitzen, und für Schiffsbauwerke, die in der Deutschen Demokratischen Republik errichtet werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Schiffe und Boote der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie für Sportboote.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) In dieser Verordnung gelten als

1. „Schiffe“  
See- oder Binnenschiffe; schwimmende Anlagen, die in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

ständig fest mit dem Ufer verbunden sind, gelten nicht als Schiffe;

## 2. „Seeschiffe“

Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die zum Einsatz auf dem Offenen Meer und auf den mit diesem zusammenhängenden Gewässern bestimmt sind, entsprechend den technischen und nautischen Voraussetzungen hierzu verwendet werden können und eine Größe von 20 Bruttoregistertonnen oder mehr haben;

## 3. „Binnenschiffe“

Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die zum Einsatz auf den Binnengewässern bestimmt sind, entsprechend den technischen und nautischen Voraussetzungen hierzu verwendet werden können und eine Tragfähigkeit von 20 Tonnen oder mehr oder eine effektive Antriebsleistung von 73,6 kW (100 PS) oder mehr haben; die Begrenzung der Tragfähigkeit und Antriebsleistung gilt nicht für Tankschiffe, Schlepper, Schubschiffe und Eisbrecher sowie für schwimmende Geräte;

## 4. „Schiffsbauwerke“

bestimmbare Bauwerke, die nach Fertigstellung Schiffe werden.

(2) Die gelegentliche Verwendung von Binnenschiffen auf dem Offenen Meer und auf den mit diesem zusammenhängenden Gewässern oder von Seeschiffen auf Binnengewässern verändert nicht die Einordnung der Schiffe als See- bzw. Binnenschiffe.

(3) Ein Schiff gilt als verschollen, wenn seit der letzten Nachricht von ihm 6 Monate vergangen sind und die Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik die Verschollenheit festgestellt hat. Die Feststellung der Verschollenheit begründet die Vermutung, daß das Schiff verloren ist.

## 2. Abschnitt

### Flaggenrecht

#### § 3

#### Staatliche Verleihung des Flaggenrechts

(1) Mit dem Führen der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird die Staatszugehörigkeit des Schiffes zur Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck gebracht.

(2) Das Recht zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Flaggenrecht genannt) wird

- für Seeschiffe vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und
- für Binnenschiffe vom Leiter der Schiffsinspektion verliehen.

(3) Für Seeschiffe, die sich im Ausland befinden, kann zu Probe- oder Überführungsfahrten das Flaggenrecht von der zuständigen konsularischen Amtsperson der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden; sie hat den Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik davon zu benachrichtigen.

#### § 4

#### Voraussetzungen für das Flaggenrecht

(1) Das Flaggenrecht haben Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften, staatliche Organe, wirtschaftsleitende Organe und rechtsfähige Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Betriebe der DDR genannt) und Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Eigentümer eines Schiffes sind. Es wird verliehen, wenn das Schiff im Seeschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik oder im Binnenschiffs-

register der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Schiffsregister der DDR genannt) eingetragen ist.

(2) Das Flaggenrecht kann Betrieben der DDR auch dann verliehen werden, wenn sie in eigenem Namen ein in ausländischem Eigentum befindliches Schiff verwenden und

1. das Schiff gemäß den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik besetzt und zur Seefahrt oder Binnenschiffahrt zugelassen wird,
2. der Eigentümer des Schiffes dem Flaggenrecht zustimmt und
3. die Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Register das Schiff eingetragen ist, dem Flaggenrecht nicht entgegenstehen.

(3) Ein Schiff, das sich in Eigentum eines Betriebes der DDR befindet und durch einen Betrieb, eine Einrichtung oder einen Bürger eines anderen Staates in deren Namen verwendet werden soll, kann vom Flaggenrecht ausgenommen werden, wenn für das Schiff das Flaggenrecht des anderen Staates zuerkannt wird.

#### § 5

#### Antragstellung

(1) Die Verleihung des Flaggenrechts und die Ausnahme vom Flaggenrecht gemäß § 4 bedarf eines schriftlichen Antrages. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, daß die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Das verliehene Flaggenrecht ist im Schiffsregister der DDR oder im Nachweis gemäß § 29 einzutragen und wird für

- Seeschiffe im Schiffszertifikat,
- Binnenschiffe im Registerpaß,
- Schiffe, die gemäß § 4 Abs. 2 verwendet werden, im Flaggenrechtszeugnis,
- Seeschiffe zu Probe- oder Überführungsfahrten im Flaggenrechtszeugnis

(nachfolgend Schiffsurkunden genannt) bescheinigt. Die Schiffsurkunden oder beglaubigte Abschriften daraus sind an Bord mitzuführen.

(3) Vor Aushändigung der Schiffsurkunden darf das verliehene Flaggenrecht nicht ausgeübt werden. Schiffe, die gemäß § 4 Abs. 3 vom Flaggenrecht ausgenommen sind, dürfen die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht führen; ihre Schiffsurkunde ist einzuziehen.

(4) Zur Antragstellung gemäß Abs. 1 sind die Betriebe der DDR und die Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, die Eigentümer eines Schiffes sind oder ein Schiff gemäß § 4 Abs. 2 verwenden. Von der Pflicht zur Antragstellung und des Nachweises des Flaggenrechts in den Schiffsurkunden sind die Eigentümer von Binnenschiffen, die nicht für Fahrten gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 2 eingesetzt werden, und von Schubprähmen befreit.

#### § 6

#### Einschränkung des Flaggenrechts

(1) Das Flaggenrecht gemäß § 4 Abs. 2 kann bis zur Dauer von 2 Jahren verliehen werden und ist an den Antragsteller und das Schiff gebunden. Schiffe gemäß § 4 Abs. 3 können vom Flaggenrecht bis zur Dauer von 2 Jahren ausgenommen werden.

(2) Ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen, die gemäß § 4 Absätze 2 und 3 zur Verleihung des Flaggenrechts oder Ausnahme vom Flaggenrecht geführt haben, ist dies von dem betreffenden Betrieb der DDR dem gemäß § 3 Abs. 2 zuständigen Leiter unverzüglich mitzuteilen.

## § 7

**Art und Weise der Flaggenführung**

(1) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist insbesondere zu führen

1. auf Seeschiffen beim Durchfahren von Territorialgewässern und inneren Seegewässern, Einlaufen in einen Hafen, Aufenthalt im Hafen oder auf Reede in der Zeit von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang und Auslaufen aus dem Hafen;
2. auf Binnenschiffen bei Fahrten auf Grenzgewässern und Fahrten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sowie beim Durchfahren von Territorialgewässern und inneren Seegewässern.

(2) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik ist entsprechend den internationalen Gepflogenheiten und in für Schiffe des betreffenden Typs üblicher Art und Weise zu setzen. An der Stelle, an der die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nicht gesetzt werden.

## § 8

**Schiffsname**

Jedes Schiff muß einen Namen oder eine namensgleiche Bezeichnung haben, die bei einem Seeschiff durch den Namen seines Heimathafens und bei einem Binnenschiff durch den Namen seines Heimatortes zu ergänzen ist.

## 3. Abschnitt

**Eigentumsverhältnisse an Schiffen und Schiffsbauwerken**

## § 9

**Eigentumserwerb**

(1) Ein Vertrag, durch den das Eigentum an einem Schiff übertragen werden soll, muß die Erklärung des Veräußerers und des Erwerbers enthalten, daß das Eigentum an dem Schiff auf den Erwerber übergehen soll. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

(2) Die Übertragung des Eigentums an einem Schiff an einen ausländischen Erwerber bedarf der Zustimmung durch das zuständige Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 10

**Eigentumsaufgabe**

(1) Das Eigentum an einem Schiff oder Schiffsbauwerk kann aufgegeben werden, wenn es unrettbar verloren (z. B. unrettbarer Untergang, Vernichtung, Ausbesserungsunwürdigkeit) oder verschollen ist. Die Eigentumsaufgabe muß schriftlich gegenüber dem gemäß § 3 Abs. 2 zuständigen Leiter erklärt werden. Die planmäßige Aussonderung oder Abschreibung auf dem Wege der Abwrackung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Eigentumsaufgabe bedarf der Zustimmung durch das zuständige Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

## 4. Abschnitt

**Schiffshypothek**

## § 11

**Entstehung**

(1) An einem im Schiffsregister der DDR eingetragenen Schiff kann zur Sicherung einer Geldforderung eine Schiffshypothek bestellt werden. Die Schiffshypothek kann nur an

dem ganzen Schiff bestellt werden; sie erstreckt sich nicht auf Ladung und Fracht.

(2) Die Begründung und Übertragung der Schiffshypothek bedarf der Schriftform und der Genehmigung durch das zuständige Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Schiffshypothek entsteht mit der Eintragung in das Schiffsregister der DDR.

## § 12

**Inhalt und Rechtswirkung**

Die Schiffshypothek begründet ein Pfandrecht und berechtigt den Gläubiger, wegen einer bestimmten Geldsumme die Erfüllung seiner Forderungen durch Verwertung des belasteten Schiffes zu verlangen, wenn

1. die Forderung fällig ist und der Schuldner sich in Leistungsverzug befindet und
2. in anderer Weise kein Ausgleich für die Erfüllung der Forderungen des Gläubigers in angemessener Frist veranlaßt wird.

## § 13

**Abhängigkeit von der Forderung**

(1) Die Schiffshypothek ist mit der gesicherten Forderung untrennbar verbunden. Sie besteht jeweils nur in der tatsächlichen Höhe der Forderung einschließlich Zinsen und Nebenforderungen. Mit Erfüllung der Forderung erlischt die Schiffshypothek.

(2) An Schiffen, die sich in Eigentum von Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik befinden, kann eine Schiffshypothek bestellt werden, wenn die ihr zugrunde liegende Forderung sich gegen den Eigentümer richtet und

- im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Schiff steht oder
- Kreditinstituten, volkseigenen Betrieben sowie staatlichen Organen und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik zusteht.

(3) Forderungen aus eingetragenen Schiffshypotheken unterliegen nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für Zinsen und Nebenforderungen.

## § 14

**Anforderung an die Eintragung**

Aus der Eintragung einer Schiffshypothek im Schiffsregister der DDR müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Höhe der Schiffshypothek sowie Zinssatz, wenn die Forderung verzinslich ist;
2. Name, Anschrift und Wohnsitz des Gläubigers;
3. Umstände, unter denen eine Zahlung fällig wird.

## § 15

**Im Ausland bestellte Schiffshypotheken**

Wird beim Erwerb eines ausländischen Schiffes eine bestehende Schiffshypothek übernommen und beantragt, das Schiff mit dieser Belastung in das Schiffsregister der DDR einzutragen, so kann die Schiffshypothek in das Schiffsregister der DDR eingetragen werden, wenn sie

- eine vertragliche Pfandbelastung ist,
- im Register des anderen Staates rechtswirksam eingetragen war und
- die Voraussetzungen für die Eintragung von Schiffshypotheken nach dieser Verordnung gegeben sind.

## § 16

**Rangfolge**

(1) Die Rangfolge einzutragender Schiffshypotheken obliegt der Vereinbarung zwischen Gläubigern und Schuldner. Liegt keine Vereinbarung vor, wird die Rangfolge durch das Datum

der Eintragung — bei gleichem Datum durch die laufende Nummer im Schiffsregister der DDR — bestimmt.

(2) Schiffshypotheken gehen Schiffsgläubigerrechten gemäß § 120 Abs. 1 des Seehandelsseeschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) bei der Erfüllung der Forderungen durch Verwertung des belasteten Schiffes im Range nach, ohne daß die Rangfolge der Schiffshypotheken untereinander hiervon berührt wird.

(3) Schiffshypotheken, die gemäß § 15 bestellt werden, erhalten den gleichen Rang, den sie vorher hatten.

(4) Eine nachträgliche Änderung der Rangfolge ist von der Zustimmung des Schuldners und der zurücktretenden Gläubiger abhängig.

#### § 17

##### Haftung für Hypothekenforderungen

Ist ein Schiff unrettbar verloren oder verschollen, sind die dem Eigentümer des Schiffes zustehenden Ersatzforderungen gegen Dritte für

1. den Verlust des Schiffes,
2. Ansprüche aus Großer Haverei,
3. zustehende Entschädigungen für die Rettung aus Gefahr — abzüglich der Vergütung für die Besatzung sowie die ihm entstandenen Kosten —, soweit der Anspruch auf Entschädigung nach Bestellung der Hypothek entstanden ist,
4. zustehende Forderungen aus der Versicherung für das Schiff

für die Erfüllung der Forderungen aus der Schiffshypothek zu verwenden, soweit diese Beträge, mit Ausnahme der Forderungen gemäß Ziff. 4, nicht zur berechtigten Erfüllung der Forderungen von Schiffsgläubigern in Anspruch genommen werden.

#### § 18

##### Schiffsbauhypotheken

(1) An einem Schiffsbauwerk kann eine Schiffsbauhypothek bestellt werden. Für die Schiffsbauhypothek gelten die Bestimmungen über die Schiffshypothek entsprechend.

(2) Die an einem Schiffsbauwerk bestellte Schiffsbauhypothek kann mit ihrem bisherigen Rang als Schiffshypothek an dem Schiff bestehenbleiben.

### 5. Abschnitt

#### Registerverfahren

#### § 19

##### Schiffsregister und Schiffsbauregister

(1) Das Schiffsregister der DDR und Schiffsbauregister der DDR (nachfolgend Register der DDR genannt) sind öffentliche urkundliche Nachweise aller rechtserheblichen Tatsachen über Schiffe und Schiffsbauwerke.

(2) Form und Inhalt der Register der DDR werden in besonderen Rechtsvorschriften geregelt.

#### § 20

##### Führung der Register der DDR

(1) Das Seeschiffsregister der DDR wird beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik in Rostock (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) geführt.

(2) Das Binnenschiffsregister der DDR wird bei der Schiffahrtinspektion in Berlin (nachfolgend Schiffahrtinspektion genannt) geführt.

(3) Die Schiffsbauregister der DDR werden jeweils beim Seefahrtsamt und bei der Schiffahrtinspektion geführt.

(4) Der Leiter des Seefahrtsamtes und der Leiter der Schiffahrtinspektion setzen zur Führung der Register der DDR Registerbeauftragte ein.

#### Eintragungspflicht und Eintragsrecht

#### § 21

(1) Seeschiffe müssen in das Seeschiffsregister der DDR und Binnenschiffe in das Binnenschiffsregister der DDR eingetragen sein.

(2) Schiffsbauwerke können in das Schiffsbauregister der DDR eingetragen werden, wenn dafür ein rechtliches Interesse (z. B. Sicherung des Eigentumsrechts) nachgewiesen wird.

(3) Eifre Eintragung in das Register der DDR erfolgt auf schriftlichen Antrag des Eigentümers des Schiffes oder Schiffsbauwerkes sowie des sonstigen Berechtigten, dessen Recht durch die Eintragung betroffen wird. Staatliche Organe und Einrichtungen sind berechtigt, um eine Eintragung in das Register der DDR zu ersuchen, soweit sie durch Rechtsvorschriften dazu ermächtigt sind.

(4) Ein Schiff oder Schiffsbauwerk darf nur in einem Register eingetragen sein.

(5) War ein Schiff oder Schiffsbauwerk vor der Eintragung im Register der DDR in einem Register eines anderen Staates eingetragen, so wird die Eintragung im Register der DDR erst wirksam, wenn die Eintragung in dem Register des anderen Staates gelöscht worden ist.

#### § 22

Nichteintragungspflichtige Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die sich in Eigentum von Betrieben der DDR oder Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik befinden, können in das Register der DDR eingetragen werden, wenn dafür ein rechtliches Interesse (z. B. Nachweis der Staatszugehörigkeit, Sicherung des Eigentumsrechts) nachgewiesen wird.

#### § 23

##### Wirkung der Registereintragungen

(1) Ist im Register der DDR ein Recht eingetragen, wird vermutet, daß es dem Berechtigten zusteht.

(2) Zugunsten des Erwerbers des Eigentums an einem Schiff oder Schiffsbauwerk sowie des Gläubigers einer Schiffshypothek oder Schiffsbauhypothek oder des Berechtigten eines anderen Rechts gilt der Inhalt des Registers der DDR als richtig, soweit der Inhalt diese Rechte betrifft, es sei denn, daß ein Widerspruch gemäß Abs. 3 gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit diesen bekannt ist.

(3) Ist eine Eintragung im Register der DDR sachlich unrichtig, kann ein Widerspruch zugunsten des Berechtigten auf dessen Antrag eingetragen werden. Ein Widerspruch ist ohne Antrag einzutragen, wenn die Unrichtigkeit der Eintragung im Register der DDR offensichtlich ist.

(4) Eine Verfügungsbeschränkung über ein Recht an einem Schiff oder Schiffsbauwerk ist nur dann wirksam, wenn es im Register der DDR eingetragen ist.

#### Löschen von Registereintragungen

#### § 24

(1) Die Löschung der Eintragung eines Schiffes, eines Schiffsbauwerkes oder einer sonstigen Eintragung im Register der DDR kann auf Antrag des Eigentümers erfolgen. Die Löschung begründet die Vermutung, daß das Recht nicht mehr besteht.

(2) Wird gemäß § 10 Abs. 1 das Eigentum an einem Schiff oder Schiffsbauwerk aufgegeben oder soll eine planmäßige Aussonderung oder Abschreibung auf dem Wege der Abwrackung erfolgen, ist unverzüglich beim Registerbeauftrag-



ten der Antrag auf Löschung zu stellen. Die Gründe für die Löschung sind nachzuweisen.

(3) Bei einem Eigentumswechsel gemäß § 9 Abs. 2 ist die Eintragung des Schiffes im Register der DDR erst zu löschen, wenn durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß das Schiff im Register des anderen Staates eingetragen wird.

(4) Ist das Schiff oder Schiffsbauwerk Gegenstand von Eintragungen zugunsten Dritter, kann die Löschung nur vorgenommen werden, wenn von den Berechtigten die Zustimmung zur Löschung vorliegt.

(5) Die Eintragung eines Schiffsbauwerkes im Schiffsbauregister ist zu löschen, wenn der Eigentümer mitteilt, daß das Schiffsbauwerk fertiggestellt ist oder ins Ausland ausgeliefert wird.

(6) Wird nach Fertigstellung des Schiffsbauwerkes die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister der DDR beantragt, sind die im Schiffsbauregister der DDR enthaltenen Eintragungen in das Schiffsregister der DDR unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen zu übertragen.

(7) Eine Schiffshypothek oder Schiffsbauhypothek oder ein sonstiges Recht ist zu löschen, wenn der Eigentümer die Löschung beantragt und der Berechtigte ihr zustimmt; eine Hypothek darf im Wege der Berichtigung nur mit Zustimmung des Eigentümers gelöscht werden.

(8) Ein Widerspruch ist zu löschen, ohne daß es dazu eines Antrages bedarf, wenn seit der Eintragung 2 Jahre verstrichen sind und die Frist für die Löschung durch gerichtliche Entscheidung nicht verlängert worden ist.

(9) Im Fall der Löschung der Eintragung eines Schiffes oder Schiffsbauwerkes sind die Schiffsurkunden an den Registerbeauftragten zurückzugeben. Werden die Schiffsurkunden nicht zurückgegeben, sind sie durch den Registerbeauftragten für ungültig zu erklären. Die Ungültigkeitserklärung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen; die Kosten hierfür trägt der zur Rückgabe der Schiffsurkunden Verpflichtete.

#### § 25

(1) Die Löschung der Eintragung eines Schiffes im Schiffsregister der DDR kann ohne Antrag erfolgen, wenn

1. die Eintragung wegen Fehlens einer wesentlichen Voraussetzung unwirksam oder das Schiff in mehreren Registern gleichzeitig eingetragen ist;
2. die Beantragung der Löschung durch den Verpflichteten vom Registerbeauftragten nicht durchgesetzt werden kann;
3. seit 30 Jahren keine Eintragung im Schiffsregister der DDR erfolgte, keine Schiffshypothek eingetragen ist und nach Anhören der zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen Grund zur Annahme besteht, daß das Schiff nicht mehr vorhanden ist oder die Eigenschaften eines Schiffes verloren hat.

(2) Der Registerbeauftragte hat den Eigentümer und andere im Schiffsregister der DDR eingetragene Berechtigte von der vorgesehenen Löschung zu benachrichtigen und ihnen zur Geltendmachung eines Widerspruchs eine Frist von mindestens 3 Monaten einzuräumen. Kann deren Aufenthalt nicht ermittelt werden, so sind sie in geeigneter Weise öffentlich aufzufordern, von ihrem Recht Gebrauch zu machen.

#### § 26

(1) Ein Recht, ein Widerspruch oder eine Verfügungsbeschränkung wird durch Eintragung eines Lösungsvermerkes gelöscht.

(2) Wird bei der Übertragung der Eintragung eines Schiffes auf ein anderes Registerblatt ein eingetragenes Recht nicht mit übertragen, so gilt es als gelöscht.

#### § 27

##### Berichtigung des Registers der DDR

(1) Stimmt eine Eintragung im Register der DDR mit der wirklichen Rechtslage nicht überein, kann der, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Berichtigung des Registers der DDR beantragen.

(2) Eine Berichtigung kann nur erfolgen, wenn derjenige, für den die Eintragung besteht, der Berichtigung zustimmt oder wenn die Unrichtigkeit des Registers der DDR nachgewiesen ist.

(3) Derjenige, für den eine Eintragung unrechtmäßig oder unrichtig eingetragen wurde, ist auf Verlangen des Antragstellers verpflichtet, der Berichtigung zuzustimmen.

(4) Die Ansprüche auf Berichtigung gemäß Abs. 1 unterliegen nicht der Verjährung.

#### § 28

##### Ausschluß des Eigentümers eines Schiffes

(1) Der Eigentümer eines Schiffes kann im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht ausgeschlossen werden, wenn ein anderer das Schiff mehr als 10 Jahre wie ein Eigentümer genutzt hat und seit der letzten Eintragung in das Schiffsregister der DDR, zu der eine Erklärung des Eigentümers erforderlich war, 10 Jahre vergangen sind.

(2) Wer den Ausschluß erwirkt hat, kann seine Eintragung als Eigentümer in das Schiffsregister der DDR beantragen.

(3) Ist vor dem Ausschluß ein Dritter als Eigentümer oder wegen des Eigentums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters der DDR eingetragen worden, wirkt der Beschluß nicht gegen den Dritten.

(4) Ein Eigentümerausschluß ist bei Schiffen des sozialistischen Eigentums nicht zulässig.

#### § 29

##### Nachweis über die Ausstellung von Flaggenzeugnissen

Schiffe, für die ein Flaggenzeugnis ausgestellt wurde, sind in einem gesonderten Nachweis zu erfassen.

#### 6. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 30

##### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Verweigerung der Ausstellung von Schiffsurkunden bzw. gegen deren Entzug und die Ablehnung von Anträgen kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Leiter des Seefahrtsamtes bzw. beim Leiter der Schiffsinspektion einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs bzw. dem Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einsreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die Leiter der

Hauptverwaltungen haben innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) In die Frist gemäß Abs. 2 wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

#### § 31

##### Gebühren

Für die Tätigkeit des Seefahrtsamtes und der Schiffsinspektion nach dieser Verordnung werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften\* erhoben.

#### § 32

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die vorgeschriebene Schiffsurkunde nicht an Bord führt,
  2. die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht gemäß § 7 führt,
  3. es unterläßt, den Eintragungsantrag gemäß § 21 Abs. 3 oder den Löschantrag gemäß § 24 Abs. 2 zu stellen,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes und dem Leiter der Schiffsinspektion.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 33

##### Übergangsbestimmungen

Auf Rechte, die als Schiffsbelastungen vor Inkrafttreten dieser Verordnung begründet wurden und hierin nicht geregelt sind, ist das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden.

#### § 34

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

#### § 35

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 15. November 1940 über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (RGBl. I Nr. 196 S. 1499);
2. Verordnung vom 21. Dezember 1940 zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (RGBl. I Nr. 215 S. 1609);
3. Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 (RGBl. I Nr. 212 S. 1591);
4. §§ 31 bis 37 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057);

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 663 des Gesetzblattes).

5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. April 1957 zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. I Nr. 32 S. 269);
6. Anordnung vom 23. Januar 1973 über die Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe (GBl. I Nr. 20 S. 182).

Berlin, den 27. Mai 1976

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Sindermann  
Vorsitzender

#### Verordnung

##### über zivilrechtliche Verfahren in Schiffsahrtssachen — Schiffsahrt-Verfahrensordnung (SchVO) —

vom 27. Mai 1976

Auf Grund des § 142 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) und des § 208 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533) wird folgendes verordnet:

#### Erstes Kapitel

##### Verfahren zur Durchführung der Beschränkung der Reederhaftung

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Das Verfahren zur Durchführung der Beschränkung der Reederhaftung (Haftungsbeschränkungs-Verfahren) ist zulässig, wenn die Haftungsbeschränkung gemäß § 111 oder § 116 SHSG für Forderungen geltend gemacht oder wenn eine künftige Geltendmachung von Forderungen, die der Haftungsbeschränkung unterliegen, glaubhaft gemacht wird.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens kann durch den Reeder und die übrigen im § 113 und § 116 SHSG genannten Personen gestellt werden (Antragsberechtigte). Mehrere Antragsberechtigte können den Antrag gemeinschaftlich oder jeder für sich stellen. Mehrere Einzelanträge sind zu einem Verfahren zu verbinden.

(3) Für Forderungen aus Gewässerverunreinigung ist immer ein gesondertes Haftungsbeschränkungs-Verfahren durchzuführen.

#### § 2

(1) Das Haftungsbeschränkungs-Verfahren kann beantragt werden, wenn

1. der Antragsberechtigte oder der Gläubiger einer Forderung, die der Haftungsbeschränkung unterliegt, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist oder in der Deutschen Demokratischen Republik seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat;
2. das Schiff, aus dessen Betrieb oder Verwendung die Forderung entstanden ist, im See- oder Binnenschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen ist oder seinen Heimathafen in der Deutschen Demokratischen Republik hat;
3. der Schadensfall, aus dem die Forderung entstanden ist (Ereignis), auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten ist;
4. das Schiff unmittelbar nach dem Ereignis einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik angelaufen hat oder bei normalem Verlauf der Reise angelaufen hätte;

5. die beförderten Personen in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik das Schiff verlassen haben oder die Ladung in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik gelöscht wird und die Forderungen aus der Verletzung oder Tötung von Personen oder aus der Beschädigung oder dem Verlust des Reisegepäcks oder der Ladung entstanden sind;
6. über die Forderungen, für die das Haftungsbeschränkungs-Verfahren beantragt wird, ein Verfahren bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik eingeleitet ist;
7. der Reeder bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund einer einstweiligen Anordnung Sicherheit geleistet hat und er mit seinem Antrag die Einbeziehung dieser Sicherheitsleistung in das Haftungsbeschränkungs-Verfahren beantragt.

(2) Das Gericht kann im Fall des Abs. 1 Ziff. 7 den Antrag auf Durchführung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens durch Beschluß abweisen, wenn keine der im Abs. 1 Ziffern 1 bis 6 genannten Antragsvoraussetzungen vorliegt und die Durchführung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens vor dem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik unzweckmäßig ist.

## § 3

Ist ein Haftungsbeschränkungs-Verfahren bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik anhängig, treten nach Errichtung des Haftungsfonds die dafür vorgesehenen Rechtsfolgen ein; insbesondere ist der Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung der Forderung eines Gläubigers nicht mehr zulässig.

## § 4

Hat der Antragsberechtigte in der Deutschen Demokratischen Republik bereits eine dem Höchstbetrag seiner Haftung entsprechende Sicherheit geleistet, ist ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung einer Forderung abzuweisen, eine bereits erlassene einstweilige Anordnung auf Antrag des Antragsberechtigten aufzuheben und eine im Zusammenhang damit geleistete Sicherheit freizugeben.

## Zweiter Abschnitt

## Einleitung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens

## § 5

## Antragstellung

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens ist schriftlich zu stellen und muß enthalten:

1. Angaben zur Person des Antragstellers und über sein Rechtsverhältnis zum Schiffseigentümer sowie über seine auf das Schiff bezogenen Rechte zum Zeitpunkt des Ereignisses;
2. Name, Baujahr, Vermessungsangaben, Register- und Heimathafen des Schiffes, seinen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Antrages, seine gegenwärtige Nutzung sowie Angaben über Versicherer und Schiffspfandrechte;
3. Angaben über den Schiffseigentümer;
4. Beschreibung des Ereignisses unter Angabe der erforderlichen Beweismittel;
5. Benennung der Forderungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erhoben wurden, einschließlich der Angaben über Gläubiger und ihre Versicherer unter Beifügung von Vollstreckungstiteln oder von Nachweisen über eingeleitete gerichtliche Verfahren;
6. Benennung der Forderungen, deren Geltendmachung erwartet wird;
7. Benennung der Forderungen des Antragstellers gegen Gläubiger (Gegenforderungen) aus demselben Ereignis, für das die Eröffnung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens beantragt wird;

8. Angaben über die Errichtung des Haftungsfonds und

9. Angaben über die Leistung einer Sicherheit, die in das Haftungsbeschränkungs-Verfahren einbezogen werden soll.

(2) Ist die Höhe einer Forderung noch nicht bestimmbar, kann die Forderung dem Grunde nach benannt werden.

(3) Zieht der Antragsteller eine von ihm benannte Forderung bis zum Abschluß der Forderungsliste nicht zurück, gilt die Forderung als anerkannt.

(4) Die Erfüllung einer Forderung, für die ein Schiffsgläubigerrecht besteht, kann nach Errichtung des Haftungsfonds nur aus diesem verlangt werden. Wird eine solche Forderung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen weder vom Antragsteller benannt noch vom Gläubiger angemeldet, erlischt das Pfandrecht.

## § 6

## Prüfung des Antrages

Das Gericht prüft den Antrag auf Vollständigkeit und kann unter Fristsetzung weitere Angaben und Unterlagen vom Antragsteller fordern. Wird die Frist versäumt, kann das Gericht den Antrag durch Beschluß abweisen. Gegen den Beschluß steht nur dem Antragsteller die Beschwerde zu.

## § 7

## Antragstellung für eigene Forderungen

(1) Hat der Antragsteller vor Eröffnung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens oder vor der Verteilung des Haftungsfonds eine Forderung, für die er seine Haftung beschränken kann, ganz oder teilweise erfüllt, kann er in Höhe seiner Leistung wie ein Gläubiger am Haftungsbeschränkungs-Verfahren teilnehmen (eigene Forderung). Das gilt auch für Forderungen gemäß § 116 Abs. 2 SHSG.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er zu einem späteren Zeitpunkt eine solche Forderung ganz oder teilweise erfüllen muß. Er kann in Höhe seiner möglichen Leistungen wie ein Gläubiger am Haftungsbeschränkungs-Verfahren teilnehmen (bedingte eigene Forderung). Ist die Forderung bis zum Abschluß der Forderungsliste vom Antragsteller erfüllt worden, hat er unverzüglich die Umwandlung seiner bedingten eigenen Forderung in eine eigene Forderung zu beantragen, anderenfalls ist die Forderung im weiteren Haftungsbeschränkungs-Verfahren nicht zu berücksichtigen.

## § 8

## Eröffnung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens

(1) Das Gericht eröffnet das Haftungsbeschränkungs-Verfahren durch Beschluß. Der Beschluß und eine Abschrift des Antrages sind dem Antragsteller, den Gläubigern und dem Verfahrensbeauftragten (Verfahrensbeteiligte) zuzustellen. Der Eröffnungsbeschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Der Eröffnungsbeschluß hat zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
2. die Beschreibung des Ereignisses;
3. die Bestellung eines Verfahrensbeauftragten;
4. die Auflage zur Errichtung des Haftungsfonds einschließlich einer Entscheidung über eine geleistete Sicherheit und über die Höhe des Anteils, der ausschließlich für Forderungen aus der Verletzung oder Tötung von Personen zur Verfügung stehen soll;
5. eine Auflage zur Einzahlung eines Vorschusses für die Gerichtskosten und die Vergütung des Verfahrensbeauftragten;
6. die Aufforderung an diejenigen, die eine Forderung aus dem Ereignis gegen den Antragsteller oder einen anderen Antragsberechtigten haben, diese Forderung innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses bei dem Gericht anzumelden, anderen-

falls diese Forderung in diesem Haftungsbeschränkungs-Verfahren nicht berücksichtigt und außerhalb dieses Haftungsbeschränkungs-Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden kann;

7. die Rechtsmittelbelehrung und eine Belehrung über die Rechtswirkungen der Verfahrenseröffnung.

(3) Das Haftungsbeschränkungs-Verfahren ist durch Beschluß einzustellen, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses der Haftungsfonds nicht oder nicht in voller Höhe errichtet oder der geforderte Vor-schuß nicht eingezahlt wird. Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen und den übrigen Verfahrensbeteiligten zu übersenden.

#### § 9

##### Ergänzung und Rücknahme des Antrages

(1) Der Antragsteller kann bis zum Abschluß der Forderungsliste weitere Forderungen benennen oder benannte Forderungen zurückziehen.

(2) Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Errichtung des Haftungsfonds zurücknehmen. Danach bedarf die Rücknahme der Zustimmung der Gläubiger. Das Gericht stellt nach wirksamer Rücknahme des Antrages das Haftungsbeschränkungs-Verfahren durch Beschluß ein. Der Beschluß ist den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Das Gericht hat nach Rechtskraft des Beschlusses die Rückzahlung des vom Antragsteller errichteten Haftungsfonds zu veranlassen.

(3) Die Rücknahme des Antrages durch einen Antragsteller berührt nicht die Fortsetzung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens für andere Antragsteller.

##### Rechte der Gläubiger nach Verfahrenseröffnung

#### § 10

(1) Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses können die Gläubiger die Angaben des Antragstellers über ihre Forderungen berichtigen oder vervollständigen, wenn kein Vollstreckungstitel vorliegt oder kein gerichtliches Verfahren über die betreffende Forderung eingeleitet ist. Der Antragsteller kann gegen die Angaben der Gläubiger Widerspruch einlegen. Ist Widerspruch eingelegt worden, gelten die ursprünglichen Angaben des Antragstellers als richtig. Sie werden in die Forderungsliste übernommen, wenn der Gläubiger nicht fristgerecht Klage auf Feststellung der Höhe oder des Bestandes der Forderung einreicht.

(2) Der Gläubiger kann nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses Widerspruch gegen die Höhe oder den Bestand von Gegenforderungen des Antragstellers einlegen. Ist Widerspruch eingelegt worden, bleibt die Gegenforderung in diesem Haftungsbeschränkungs-Verfahren unberücksichtigt und kann außerhalb des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sich der Widerspruch gegen den Bestand der Gegenforderung richtet. Richtet sich der Widerspruch des Gläubigers gegen die Höhe der Gegenforderung, gilt sie in der von ihm genannten Höhe als zugestanden. Diese Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Antragsteller fristgerecht Klage auf Feststellung des Bestandes oder der Höhe seiner Gegenforderung einreicht.

#### § 11

(1) Der Gläubiger kann gegen die Einbeziehung seiner Forderung in das Haftungsbeschränkungs-Verfahren Widerspruch einlegen, wenn er einwendet, daß

- a) seine Forderung nicht der Haftungsbeschränkung unterliegt oder
- b) der Antragsteller für Forderungen aus dem Ereignis unbeschränkt haftet.

(2) Ist Widerspruch eingelegt worden, kann der Antragsteller Feststellungsklage einreichen. Wird die Klage nicht fristgerecht eingereicht,

— bleibt im Falle des Abs. 1 Buchst. a die Forderung in diesem Haftungsbeschränkungs-Verfahren unberücksichtigt,

— ist im Falle des Abs. 1 Buchst. b das Haftungsbeschränkungs-Verfahren durch Beschluß einzustellen.

Die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich eines Antragstellers berührt nicht die Fortsetzung des Verfahrens für andere Antragsteller.

(3) Bleibt eine Forderung gemäß Abs. 2 ganz oder teilweise im Haftungsbeschränkungs-Verfahren unberücksichtigt, kann sie der Gläubiger außerhalb des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens geltend machen. Die Forderung kann durch öffentliche Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden.

#### § 12

(1) Der Gläubiger einer Forderung aus dem Ereignis kann diese nur innerhalb der im Eröffnungsbeschluß gesetzten Anmeldefrist beim Gericht anmelden. Der Anmeldung sind gegebenenfalls Vollstreckungstitel oder Nachweise über eingeleitete gerichtliche Verfahren beizufügen. Wurde die Forderung verspätet angemeldet und liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis nicht vor, ist die Forderungsanmeldung durch Beschluß abzuweisen. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis ist nicht mehr zulässig, wenn die Forderungsliste abgeschlossen ist. Die Anmeldung der Forderung ist den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

(2) Der Antragsteller kann Widerspruch gegen Bestand und Höhe der Forderung einlegen. Ein Widerspruch ist nicht zulässig, wenn die Forderung bereits rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Ist Widerspruch eingelegt worden, kann der Gläubiger Klage auf Feststellung des Bestandes oder der Höhe seiner Forderung einreichen. Wird die Klage nicht fristgerecht eingereicht, gelten die mit dem Widerspruch gemachten Angaben des Antragstellers als zugestanden, wenn sich der Widerspruch gegen die Höhe der Forderung richtet. Richtet sich der Widerspruch gegen den Bestand der Forderung, bleibt die Forderung in diesem Haftungsbeschränkungs-Verfahren unberücksichtigt und kann nicht mehr außerhalb des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens geltend gemacht werden.

#### § 13

##### Fristen

(1) Widersprüche sind innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Zustellung der Berichtigung, Vervollständigung oder Anmeldung einer Forderung durch den Gläubiger einzulegen. Der Widerspruch eines Antragstellers wirkt zugunsten anderer Antragsteller, wenn sie ebenfalls Schuldner der betreffenden Forderung sind.

(2) Feststellungsklagen sind innerhalb von 2 Monaten nach Einlegen des Widerspruchs bei dem Gericht einzureichen, bei dem das Haftungsbeschränkungs-Verfahren eingeleitet ist.

#### § 14

##### Verfahrensbeauftragter

(1) Der Verfahrensbeauftragte verwaltet und verteilt den Haftungsfonds und ist insoweit in eigenem Namen zur Vornahme von Rechtshandlungen sowie zur Prozeßführung berechtigt.

(2) Das Gericht kann dem Verfahrensbeauftragten Weisungen für seine Tätigkeit erteilen, es kann ihn abberufen und einen anderen Verfahrensbeauftragten bestellen.

(3) Der Verfahrensbeauftragte hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit.

#### § 15

##### Errichtung des Haftungsfonds

(1) Der Haftungsfonds ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses in der vom Gericht festgelegten Währung zu errichten. Der Betrag ist auf ein vom Gericht bestimmtes Bankkonto einzuzahlen.

(2) Das Gericht kann dem Antragsteller auf Antrag gestatten, den Haftungsfonds durch eine unwiderrufliche und

mindestens bis zum Abschluß des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens befristete Bankgarantie zu errichten. Die Bankgarantie muß die sofortige Zahlung des garantierten Betrages an den Verfahrensbeauftragten gewährleisten. Das Gericht kann weitere Bedingungen an den Inhalt der Bankgarantie stellen.

(3) Mehrere Antragsteller sind für die Errichtung des Haftungsfonds als Gesamtschuldner verantwortlich.

(4) Die Einleitung der Gesamtvollstreckung nach Errichtung des Haftungsfonds hat auf die Durchführung dieses Haftungsbeschränkungs-Verfahrens keinen Einfluß.

#### § 16

##### Anerkennung der Sicherheitsleistung als Haftungsfonds

(1) Hat der Antragsteller eine Sicherheit für eine diesem Haftungsbeschränkungs-Verfahren unterliegende Forderung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geleistet, hat das Gericht auf seinen Antrag zu beschließen, daß diese Sicherheit in den Haftungsfonds umgewandelt wird.

(2) Erreicht die Sicherheit nicht die Höhe des Haftungsfonds, ist der Antragsteller aufzufordern, innerhalb eines Monats den Differenzbetrag zu entrichten. Kommt er dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, ist § 8 Abs. 3 anzuwenden.

#### § 17

##### Erhöhung des Haftungsfonds

(1) Wird nach Errichtung des Haftungsfonds die Einbeziehung einer Forderung, die aus der Verletzung oder Tötung von Personen entstanden ist, in das Haftungsbeschränkungs-Verfahren beantragt oder von einem Gläubiger angemeldet und ist der Haftungsfonds nur für Forderungen aus Sachschäden errichtet, beschließt das Gericht die Erhöhung des Haftungsfonds.

(2) Ergänzt der Antragsteller den Haftungsfonds nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, ist der Antrag auf Einbeziehung der Forderung gemäß Abs. 1 abzuweisen. Der Gläubiger kann diese Forderung außerhalb des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens geltend machen; sie kann durch öffentliche Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden.

#### § 18

##### Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen

(1) Nach Errichtung des Haftungsfonds und Einzahlung des geforderten Gerichtskostenvorschusses hat das Gericht dem Antragsteller zu bescheinigen, daß der Haftungsfonds in voller Höhe errichtet ist. In dieser Bescheinigung sind die Forderungen zu bezeichnen, die in das Haftungsbeschränkungs-Verfahren einbezogen sind.

(2) Wegen dieser Forderungen laufende Vollstreckungsmaßnahmen sind vorläufig einzustellen, wenn der Antragsteller die Einstellung unter Vorlage der Bescheinigung gemäß Abs. 1 beantragt. Die Vollstreckung ist endgültig einzustellen, wenn der Antragsteller nachweist, daß der Anspruch im Haftungsbeschränkungs-Verfahren berücksichtigt wird.

#### § 19

##### Beitrittserklärung

(1) Nach Eröffnung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens kann jeder andere Antragsberechtigte die Zulassung seines Beitritts beantragen.

(2) Der Antrag hat die Angaben gemäß § 5 zu enthalten. Insbesondere sind die im Haftungsbeschränkungs-Verfahren benannten Forderungen anzugeben, die auch gegen den Beitretenden geltend gemacht werden oder geltend gemacht werden können. Er kann auch beantragen, daß weitere Forderungen, die aus dem Ereignis gegen ihn geltend gemacht werden, in das Haftungsbeschränkungs-Verfahren einbezogen werden.

(3) Das Gericht entscheidet über die Zulassung nach Anhören des ursprünglichen Antragstellers durch Beschluß. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 18 sind anzuwenden.

### Dritter Abschnitt

#### Durchführung des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens

#### § 20

##### Aufrechnung

(1) Forderungen des Antragstellers gegen den Gläubiger sind gegen Forderungen des Gläubigers gegen den Antragsteller aus demselben Ereignis aufzurechnen. Mit Forderungen aus anderen Gründen darf in diesem Haftungsbeschränkungs-Verfahren nicht aufgerechnet werden. Das Aufrechnungsverbot gilt auch in Haftungsbeschränkungs-Verfahren für Forderungen aus der Gewässerverunreinigung.

(2) Werden Forderungen gleicher Höhe gegeneinander aufgerechnet, gelten beide Forderungen als erfüllt.

(3) Verbleibt nach der Aufrechnung für den Gläubiger ein Restbetrag, ist er in die Forderungsliste aufzunehmen. Ein für den Antragsteller verbleibender Restbetrag findet im Haftungsbeschränkungs-Verfahren keine Berücksichtigung.

(4) Meldet der Antragsteller eine Gegenforderung nicht bis zum Abschluß der Forderungsliste an, kann er sie außerhalb des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens nicht mehr geltend machen.

#### § 21

##### Forderungsliste

(1) Der Verfahrensbeauftragte hat die Forderungsliste zu führen, die ständig zu ergänzen ist. Die bedingten eigenen Forderungen sind in der Forderungsliste gesondert auszuweisen.

(2) Nach Klärung von Widersprüchen gegen Forderungen und Gegenforderungen ist die Forderungsliste abzuschließen, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses. Der Verfahrensbeauftragte hat die abgeschlossene Forderungsliste dem Gericht einzureichen.

#### § 22

##### Prüfungstermin

(1) Das Gericht hat einen Prüfungstermin zu bestimmen, zu dem die Verfahrensbeteiligten unter Beifügung der Forderungsliste zu laden sind. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

(2) Die Verfahrensbeteiligten können spätestens im Prüfungstermin Einwendungen gegen die Forderungsliste erheben. Das gilt nicht hinsichtlich der Forderungen, über deren Höhe oder über deren Einbeziehung in das Haftungsbeschränkungs-Verfahren durch rechtskräftiges Urteil entschieden wurde, und hinsichtlich der Forderungen, gegen die der Verfahrensbeteiligte hätte Widerspruch einlegen oder eine Berichtigung oder Vervollständigung hätte vornehmen können.

(3) Wird im Prüfungstermin eine Einigung zwischen den Verfahrensbeteiligten erzielt oder wurden Einwendungen nicht erhoben, bestätigt das Gericht die endgültige Forderungsliste durch Beschluß.

(4) Wird im Prüfungstermin eine Einigung über Einwendungen nicht erzielt, kann der Verfahrensbeteiligte bei dem Gericht, bei dem das Haftungsbeschränkungs-Verfahren durchgeführt wird, Feststellungsklage einreichen. Ist die Klage nicht innerhalb eines Monats nach dem Prüfungstermin eingereicht worden, gilt die Einwendung als nicht erhoben. Nach Rechtskraft des Urteils oder nach Ablauf der Frist bestätigt das Gericht die Forderungsliste durch Beschluß.

#### § 23

##### Verteilungsplan

(1) Nach Bestätigung der Forderungsliste stellt der Verfahrensbeauftragte den Verteilungsplan auf.

(2) Bedingte eigene Forderungen des Antragstellers werden im Verteilungsplan wie Forderungen eines Gläubigers berücksichtigt. Der auf sie entfallende Anteil des Haftungsfonds wird vorläufig zurückbehalten.



(3) Übersteigt die Höhe der Forderungen den Haftungsfonds, ist dieser auf die einzelnen Forderungen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Höhe aufzuteilen. Alle Forderungen sind bei der Verteilung gleichberechtigt; Schiffsgläubigerrechte und andere Pfandrechte begründen kein Vorrecht.

(4) Ist der Gesamtbetrag der Forderungen niedriger als der Haftungsfonds, steht die Differenz dem Antragsteller zu, der den Haftungsfonds errichtet hat.

#### § 24

##### Verteilungsplan bei Personen- und Sachschäden

(1) Sind im Haftungsbeschränkungs-Verfahren Forderungen aus Verletzung und Tötung von Personen und Forderungen aus Sachschäden einbezogen, ist der Verteilungsplan in 2 Teilen aufzustellen:

Teil A für Forderungen aus Verletzung und Tötung von Personen,

Teil B für Forderungen aus Sachschäden und Restforderungen gemäß Abs. 3.

(2) Auf die Forderungen im Teil A ist der Anteil des Haftungsfonds zu verteilen, der ausschließlich für Personenschäden zur Verfügung steht. Auf die Forderungen im Teil B ist der Anteil des Haftungsfonds zu verteilen, der hierfür zur Verfügung steht.

(3) Werden Forderungen des Teils A nicht in voller Höhe erfüllt, nehmen die Restforderungen als gleichberechtigte Forderungen an der Verteilung des Haftungsfonds teil, der für Teil B zur Verfügung steht.

(4) Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn das Haftungsbeschränkungs-Verfahren wegen Forderungen aus der Gewässerverunreinigung geführt wird.

#### § 25

##### Ausführung des Verteilungsplanes

(1) Gegen den Verteilungsplan können die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung Einwendungen beim Gericht erheben, über die durch Beschluß entschieden wird.

(2) Nach rechtskräftiger Entscheidung über Einwendungen, jedoch nicht vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 1, weist das Gericht den Verfahrensbeauftragten an, die Auszahlung des Haftungsfonds nach dem Verteilungsplan vorzunehmen. Mit der Auszahlung sind die Forderungen, die in das Haftungsbeschränkungs-Verfahren einbezogen waren, erfüllt.

#### § 26

##### Nachträgliche Verteilung

(1) Wurde für eine bedingte eigene Forderung ein Anteil des Haftungsfonds vorläufig zurückbehalten, ist dem Antragsteller aufzugeben, innerhalb eines Jahres unter Nachweis der von ihm vorgenommenen Zahlung beim Gericht die Umwandlung seiner bedingten eigenen Forderung in eine eigene Forderung zu beantragen.

(2) Stellt der Antragsteller den Antrag gemäß Abs. 1, hat das Gericht den Verfahrensbeauftragten anzuweisen, einen Nachtragsverteilungsplan aufzustellen. Hat der Antragsteller innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 keinen Antrag gestellt, ist der Nachtragsverteilungsplan aufzustellen, ohne die Forderungen des Antragstellers zu berücksichtigen.

(3) Die Bestimmungen über den Verteilungsplan finden Anwendung.

#### § 27

##### Abschluß des Verfahrens

(1) Nach Auszahlung des Haftungsfonds hat der Verfahrensbeauftragte seine Unterlagen über die Verwaltung des Haftungsfonds einschließlich sämtlicher Belege dem Gericht zur Prüfung vorzulegen.

(2) Nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Auszahlung des Haftungsfonds stellt das Gericht das Haftungsbeschränkungs-Verfahren durch Beschluß ein und setzt die Vergütung des Verfahrensbeauftragten fest.

#### § 28

##### Kosten des Verfahrens

(1) Kosten des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens sind Gerichtsgebühren und Auslagen für die Aufwendungen und die Vergütung des Verfahrensbeauftragten.

(2) Für das Haftungsbeschränkungs-Verfahren wird eine volle Gerichtsgebühr gemäß § 165 der Zivilprozeßordnung erhoben. Wird das Haftungsbeschränkungs-Verfahren vorzeitig beendet, wird eine halbe Gerichtsgebühr erhoben.

(3) Der Gebührenwert bestimmt sich nach der Höhe des Haftungsfonds.

(4) Die Kosten des Haftungsbeschränkungs-Verfahrens trägt der Antragsteller. Mehrere Antragsteller tragen die Kosten als Gesamtschuldner.

### Zweites Kapitel

#### Vollstreckung in Schiffe und Schiffsbauwerke

##### Grundsätze

#### § 29

(1) Die Vollstreckung in Schiffe und Schiffsbauwerke, die in ein Schiffs- oder Schiffsbauregister eingetragen sind, erfolgt nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Vollstreckung in nicht eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke erfolgt nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Pfändung von Sachen.

(2) Die Vollziehung einer einstweiligen Anordnung, durch die ein Schiff zur Sicherung einer Forderung beschlagnahmt wird, erfolgt durch Zustellung der einstweiligen Anordnung an den verantwortlichen Schiffsführer. Das Gericht hat zugleich die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Schiffes anzuordnen.

#### § 30

(1) Die Vollstreckung in eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke oder in Eigentumsanteile daran (nachstehend als Schiff bezeichnet) ist, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist, nur zulässig, wenn

1. die Erfüllung des Anspruchs aus dem Schiff zu erfolgen hat,
2. ein sonstiger Anspruch mindestens 1 000 M beträgt.

(2) Für die Vollstreckung ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich das Schiff oder das Schiffsbauwerk befindet. Die Vollstreckung obliegt dem Sekretär.

##### Einleitung der Vollstreckung

#### § 31

(1) Beantragt der Gläubiger eines Anspruchs gemäß § 30 Abs. 1 Ziff. 1 die Vollstreckung in ein Schiff, hat sie der Sekretär des Kreisgerichts durch Beschluß anzuordnen.

(2) Stellt der Sekretär bei der Vollstreckung eines sonstigen Anspruchs fest, daß der Schuldner Eigentümer eines Schiffes ist, kann er mit Einwilligung des Gläubigers die Vollstreckung in das Schiff durch Beschluß anordnen.

#### § 32

(1) Der Beschluß, durch den die Vollstreckung angeordnet wird (Anordnungsbeschluß), hat die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners des geltend gemachten Anspruchs und des Vollstreckungstitels sowie des Schiffes, in das vollstreckt wird, zu enthalten. In ihm ist die Pfändung des Schiffes zugunsten des Gläubigers auszusprechen.

(2) Der Anordnungsbeschuß ist dem Gläubiger, dem Schuldner, dem Schiffsführer sowie bei Schiffsbauwerken der betreffenden Werft zuzustellen.

(3) Ist das Schiff in einem Register der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen, hat das Gericht dem Beauftragten für das Register den Anordnungsbeschuß mit dem Ersuchen um Eintragung der Pfändung zuzustellen.

## § 33

**Wirkung der Pfändung**

(1) Die Pfändung des Schiffes wird mit der Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Schiffsführer, die Pfändung eines Schiffsbauwerkes mit der Zustellung an die betreffende Werft wirksam.

(2) Die Pfändungswirkung erstreckt sich auf das Schiff und auf das Schiffszubehör, soweit an letzterem kein selbständiges Eigentumsrecht eines Dritten besteht.

(3) Der Sekretär kann Maßnahmen zur Sicherstellung des Schiffes anordnen; insbesondere kann er die Verwaltung des Schiffes einem zu bestellenden Verwalter übertragen, wenn die ordnungsgemäße Erhaltung des Schiffes gefährdet ist oder wenn das Schiff für Rechnung und im Namen des Schuldners eingesetzt werden soll. Der Sekretär kann dem Verwalter Weisungen erteilen, ihn abberufen und einen anderen Verwalter bestellen.

## § 34

**Vollstreckung für weitere Gläubiger**

Bis zum Beginn der Verkaufsverhandlung kann die Vollstreckung auch für weitere Gläubiger angeordnet werden; die Bestimmungen des § 32 Absätze 1 und 2 sind anzuwenden. Mit der Zustellung des Beschlusses an den Schiffsführer oder die Werft wird die Pfändung des Schiffes auch für die weiteren Gläubiger bewirkt.

## § 35

**Einstellung der Vollstreckung**

(1) Nimmt der Gläubiger seine Einwilligung zur Vollstreckung in das Schiff zurück, ist die Vollstreckung insoweit endgültig einzustellen, sofern sie nicht für einen weiteren Gläubiger fortzusetzen ist.

(2) Im Falle der Errichtung eines Haftungsfonds, aus dem die Forderung des Gläubigers zu erfüllen ist, sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 anzuwenden.

## § 36

**Berücksichtigung eingetragener Rechte**

(1) Im Register eingetragene und angemeldete Rechte am Schiff, die dem Recht eines vollstreckenden Gläubigers im Rang vorgehen, bleiben bestehen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Rechte, denen eine Geldforderung zugrunde liegt, bleiben nur in Höhe der noch bestehenden Forderung bestehen.

(3) Rechte und ihnen zugrunde liegende Forderungen einschließlich rückständiger Zinsen sind von den Berechtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Bekanntmachung des Verkaufstermins beim Gericht anzumelden. Eine nicht angemeldete Forderung gilt als erfüllt.

## § 37

**Bestimmung des Verkaufstermins**

(1) Nach Rechtskraft des Anordnungsbeschlusses ist unverzüglich der Termin zu bestimmen, in dem das Schiff verkauft werden soll. Die Bekanntmachung des Verkaufstermins ist dem Gläubiger, dem Schuldner, dem Schiffsführer oder der betreffenden Werft und den Berechtigten aus im Register eingetragenen oder sonst bekannten Rechten sowie dem bestellten Verwalter (Beteiligte) zuzustellen. Der Verkaufstermin ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung des Verkaufstermins ist dem Register, in dem das Schiff eingetragen ist, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung zu übersenden.

## § 38

**Bekanntmachung des Verkaufstermins**

Die Bekanntmachung des Verkaufstermins muß enthalten:

1. die Bezeichnung des zu verkaufenden Schiffes, des Liegeplatzes und des im Register eingetragenen Eigentümers;
2. Ort, Tag und Uhrzeit der Verkaufsverhandlung;
3. die Aufforderung an Kaufinteressenten, ihr Kaufangebot in der Verkaufsverhandlung abzugeben;
4. die Aufforderung an diejenigen, für die Rechte im Register eingetragen sind, ihre Rechte und, soweit diesen eine Forderung zugrunde liegt, die Höhe der Forderung bis zu 2 Wochen vor dem Verkaufstermin beim Gericht anzumelden und nachzuweisen, andernfalls die Rechte oder Forderungen als nicht mehr bestehend behandelt werden;
5. die Aufforderung an die Inhaber von Schiffsgläubigerrechten sowie an diejenigen, die einen vollstreckbaren Anspruch gegen den Schuldner haben und eine Zahlung aus dem Verkaufserlös beanspruchen, ihren Anspruch bis zu 2 Wochen vor dem Verkaufstermin beim Gericht anzumelden und nachzuweisen, andernfalls sie bei der Verteilung des Erlöses nicht berücksichtigt werden und das Schiffsgläubigerrecht erlischt.

## § 39

**Feststellung des Mindestbetrages**

(1) Auf Grund der Anmeldung der Berechtigten hat der Sekretär vor dem Verkaufstermin für das zu verkaufende Schiff den Betrag festzustellen, unter dem das Schiff nicht verkauft werden darf (Mindestbetrag).

(2) Der Mindestbetrag ist so zu bemessen, daß er die Dekung folgender angemeldeter Forderungen ermöglicht:

1. die durch Schiffsgläubigerrechte gemäß § 120 Abs. 1 SHSG gesicherten Forderungen;
2. Zinsen für im Register eingetragene und bestehenbleibende Geldforderungen für höchstens 12 Monate vor Anordnung des gerichtlichen Verkaufs;
3. der Anteilseigentümer auf Auszahlung eines ihrem Eigentumsanteil entsprechenden Teils vom Verkaufserlös, sofern sie nicht Schuldner des Anspruchs sind, der vollstreckt wird.

(3) Dem nach Abs. 2 ermittelten Betrag sind die Gerichtskosten und der Gesamtwert der nach § 36 bestehenbleibenden Rechte hinzuzurechnen.

**Verkaufsverhandlung**

## § 40

(1) Die Verkaufsverhandlung ist öffentlich. Die Bestimmungen des § 68 Absätze 1 bis 3 und des § 69 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) In der Verkaufsverhandlung ist bekanntzugeben:

1. das zu verkaufende Schiff und der Grund des gerichtlichen Verkaufs;
2. die angemeldeten Rechte und Forderungen;
3. der Mindestbetrag und seine Zusammensetzung;
4. die nach dem Verkauf am Schiff bestehenbleibenden Rechte;
5. daß Kaufangebote, die unter dem Mindestbetrag liegen, nicht berücksichtigt werden;
6. daß Kaufangebote bis zum Schluß der Verkaufsverhandlung wieder zurückgenommen werden können;
7. daß innerhalb einer Woche nach Zustellung des Verkaufsbeschlusses der in Geld zu entrichtende Teil des Kaufpreises an das Gericht zu zahlen ist

und zur Abgabe von Kaufangeboten aufzufordern.

## § 41

(1) Werden in der Verkaufsverhandlung keine Kaufangebote abgegeben, ist der Schluß der Verkaufsverhandlung fest-

zustellen und die Vollstreckung vorläufig einzustellen oder ein neuer Verkaufstermin zu bestimmen.

(2) Ein neuer Verkaufstermin soll nur bestimmt werden, wenn das der Gläubiger beantragt und sich für den Fall des erfolglosen Verlaufs dieses Termins zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Das gilt auch für die Fortsetzung einer vorläufig eingestellten Vollstreckung. Andernfalls ist die Pfändung des Schiffes nach Ablauf von 3 Monaten aufzuheben.

#### § 42

##### Verkaufsbeschuß

(1) Im Verkaufsbeschuß ist derjenige als Erwerber festzustellen, der den höchsten Kaufpreis geboten hat.

(2) Der Verkaufsbeschuß hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Schiffes und den Namen des im Register eingetragenen Eigentümers;
2. den Namen und die Anschrift des Erwerbers;
3. den Preis, zu dem der Verkauf erfolgt;
4. die Feststellung der am Schiff nach dem Verkauf bestehenbleibenden Rechte;
5. die Feststellung, daß Schiffsgläubigerrechte und die Rechte, die nicht gemäß Ziff. 4 bestehenbleiben, erlöschen;
6. die Aufforderung an den Erwerber, den Teil des Kaufpreises, der den Wert der bestehenbleibenden Rechte übersteigt, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Verkaufsbeschlusses an das Gericht zu zahlen;
7. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Bleiben eingetragene Rechte nach dem Verkauf am Schiff bestehen, ist im Verkaufsbeschuß festzustellen, daß der Erwerber zur Ablösung dieser Rechte durch Auszahlung der zugrunde liegenden Geldforderungen berechtigt ist, falls er den hierzu erforderlichen Geldbetrag mit dem Kaufpreis an das Gericht zahlt. Dieser Geldbetrag ist im Verteilungstermin an den betreffenden Gläubiger auszuführen.

(4) Der Verkaufsbeschuß ist dem Erwerber und den Beteiligten zuzustellen.

#### § 43

##### Nichtzahlung des Kaufpreises

Wird der Kaufpreis vom Erwerber nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung des Verkaufsbeschlusses bezahlt, ist der Verkaufsbeschuß für gegenstandslos zu erklären. Dieser Beschuß ist den Beteiligten und dem Erwerber zuzustellen; er kann nur vom Erwerber mit der Beschwerde angefochten werden. Im übrigen ist die Bestimmung des § 41 Abs. 2 anzuwenden.

#### § 44

##### Rechtskraft des Verkaufsbeschlusses

(1) Der Verkaufsbeschuß wird rechtskräftig, wenn keine Beschwerde eingelegt und keine Entscheidung gemäß § 43 getroffen wurde. Der Eintritt der Rechtskraft des Verkaufsbeschlusses ist auf dem Beschuß zu bescheinigen.

(2) Durch den rechtskräftigen Verkaufsbeschuß treten rückwirkend zum Tage seiner Verkündung folgende Wirkungen ein:

1. der Erwerber wird Eigentümer des Schiffes;
2. die im Verkaufsbeschuß als nicht bestehenbleibend ausgewiesenen Rechte (§ 42 Abs. 2 Ziff. 5) erlöschen;
3. der Erwerber wird Schuldner der im Register eingetragenen Geldforderungen, soweit sie nicht abgelöst werden; der bisherige Schuldner wird von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit;
4. Pfandbriefe über durch Eintragung im Register gesicherte Geldforderungen werden kraftlos; sie sind dem Gericht einzureichen.

#### § 45

##### Bestimmung des Verteilungstermins

(1) Nach Rechtskraft des Verkaufsbeschlusses ist ein Termin zur Verteilung des Verkaufserlöses (Verteilungstermin) zu bestimmen.

(2) Der Verteilungstermin ist den Beteiligten, dem Erwerber und denjenigen mitzuteilen, die eine Forderung angemeldet haben. Die Mitteilung ist zuzustellen; ihr ist eine Ausfertigung des vom Sekretär vorbereiteten Verteilungsplanes beizufügen, aus dem ersichtlich sein muß:

1. der gezahlte Kaufpreis;
2. die Gerichtskosten der Vollstreckung;
3. die angemeldeten Forderungen in der Reihenfolge des § 46 und die Angabe, ob und in welcher Höhe auf sie eine Zahlung vorgesehen ist;
4. der Hinweis, daß die Verteilung nach diesem Plan erfolgen wird, wenn nicht im Verteilungstermin der vorgesehenen Verteilung widersprochen wird.

#### § 46

##### Verteilung des Verkaufserlöses

(1) Aus dem Verkaufserlös und aus dem Erlös einer Verwaltung sind nach Abzug der Kosten für die Vollstreckung Zahlungen auf die angemeldeten Forderungen in folgender Reihenfolge zu leisten:

1. die im § 39 Abs. 2 genannten Forderungen, und zwar in der dort bezeichneten Reihenfolge;
2. Forderungen aus im Register eingetragenen Rechten, die durch den Verkauf erloschen sind, nach der Rangfolge ihrer Eintragung;
3. Forderungen, die durch Schiffsgläubigerrechte gemäß § 120 SHSG gesichert sind, in der Rangfolge des § 121 SHSG;
4. sonstige vollstreckbare Ansprüche in der Rangfolge des § 125 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung und innerhalb eines Ranges nach dem Verhältnis der Ansprüche.

(2) Ein verbleibender Betrag ist an den Schuldner auszuführen.

#### § 47

##### Verteilungstermin

(1) Im Verteilungstermin ist über den Verteilungsplan öffentlich zu verhandeln. Die Bestimmungen des § 68 Absätze 1 bis 3 und § 69 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Werden gegen den Verteilungsplan Einwendungen erhoben, sind sie zu protokollieren und als Beschwerde zu behandeln. Die Erlösverteilung ist bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.

(3) Werden gegen den Verteilungsplan keine Einwendungen erhoben oder wird über im Verteilungstermin erhobene Einwendungen eine Einigung erzielt, veranlaßt der Sekretär die Auszahlung des Verkaufserlöses an die Berechtigten.

#### § 48

##### Entscheidung über Einwendungen gegen den Verteilungsplan

(1) Das Bezirksgericht kann auf Grund der Beschwerde den Verteilungsplan ändern oder die Beschwerde abweisen.

(2) Nach der Entscheidung durch das Bezirksgericht hat der Sekretär die Verteilung des Verkaufserlöses vorzunehmen. Die Bestimmung eines neuen Verteilungstermins ist in diesem Fall nicht erforderlich.

#### § 49

##### Berichtigung des Registers

(1) Nach Verteilung des Erlöses hat der Sekretär dem Erwerber eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Verkaufsbeschlusses zu erteilen. Auf dieser Ausfertigung ist weiterhin zu bescheinigen, daß der Kaufpreis gezahlt und an die Berechtigten verteilt wurde. Hat der Erwerber im Verkaufsbeschuß als bestehenbleibend festgestellte Rechte durch Zahlung abgelöst, ist in der Bescheinigung festzustellen, daß diese Rechte erloschen sind.

(2) Die mit der Bescheinigung gemäß Abs. 1 versehene Ausfertigung des Verkaufsbeschlusses berechtigt den Erwerber,

beim zuständigen Register die Eintragung der Eigentumsänderung, die Löschung des Pfändungsvermerks und der durch den Verkauf erloschenen Rechte zu beantragen.

(3) Wurde die Vollstreckung vor dem Verkauf endgültig eingestellt, hat das Gericht das zuständige Register um die Löschung des Pfändungsvermerks zu ersuchen.

#### Gerichtlicher Verkauf zur Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums

##### § 50

(1) Gemeinschaftliches Eigentum an einem Schiff (Gesamteigentum oder Miteigentum) kann durch gerichtlichen Verkauf aufgehoben werden. Die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten erfolgt nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1). Die Aufhebung einer Erbengemeinschaft ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässig, wenn der ungeteilte Nachlaß nur noch aus dem Schiff besteht.

(2) Die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs kann von jedem Miteigentümer, sowie vom Nachlaßverwalter beantragt werden. Der Antragsteller hat die Stellungnahme der übrigen Miteigentümer zur Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft mitzuteilen sowie glaubhaft zu machen, daß eine Einigung der Miteigentümer über die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft erfolglos versucht wurde.

(3) Im Anordnungsbeschuß sind der Antragsteller und die weiteren Miteigentümer (Antragsgegner) sowie der Grund des gerichtlichen Verkaufs zu bezeichnen.

##### § 51

(1) Die im § 36 genannten Rechte bleiben am Schiff bestehen, soweit sie den Anteil des Antragstellers belasten oder mitbelasten und einem dieser Rechte im Rang vorgehen oder gleichstehen. Ist danach die Belastung eines Anteils höher als die Belastung eines anderen Anteils, ist der Mindestbetrag um den zur Ausgleichung unter den Miteigentümern erforderlichen Geldbetrag zu erhöhen.

(2) Der nach der Verteilung des Verkaufserlöses verbleibende Teil des Kaufpreises ist den Miteigentümern

— einer Gesamteigentumsgemeinschaft ungeteilt zuzuteilen und für diese gegebenenfalls zu hinterlegen,

— einer Miteigentumsgemeinschaft nach der Höhe ihrer Miteigentumsanteile auszuführen oder, falls einer solchen Auszahlung widersprochen wird, für die Miteigentümer ungeteilt zu hinterlegen.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

#### Gerichtskosten

##### § 52

(1) Für den gerichtlichen Verkauf eines Schiffes wird die im § 166 Abs. 5 der Zivilprozeßordnung bestimmte Gebühr auf der Grundlage des Verkaufspreises erhoben. Eine in gleicher Sache entstandene Vollstreckungsgebühr ist anzurechnen. Die Gerichtskosten sind dem Verkaufserlös zu entnehmen.

(2) Gerichtliche Auslagen sind auch die durch Anordnung der Verwaltung des Schiffes entstandenen Kosten, insbesondere die dem Verwalter gezahlte Vergütung.

##### § 53

(1) Wird die Vollstreckung vor dem gerichtlichen Verkauf endgültig eingestellt oder die Pfändung des Schiffes aufgehoben, wird die Gerichtsgebühr nach dem Wert des Anspruchs des Gläubigers erhoben.

(2) Wird ein gemäß § 50 auf Antrag angeordneter Verkauf vor dem gerichtlichen Verkauf endgültig eingestellt, wird die Gerichtsgebühr nach einem Wert von 2 000 M erhoben. Die Gerichtskosten sind vom Antragsteller zu zahlen.

(3) Die durch die Bestimmung eines neuen Verkaufstermins entstehenden Auslagen sind im Falle des gerichtlichen Ver-

kaufs als Teil der Gerichtskosten zu erheben. Andernfalls hat diese Auslagen derjenige zu zahlen, der sich zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet hat.

(4) Eine besondere Kostenentscheidung ist nicht erforderlich.

#### Drittes Kapitel

#### Aufgebot von Schiffsgläubigern und Hypothekengläubigern

##### § 54

(1) Für das Aufgebot von Schiffsgläubigerrechten gemäß § 122 Abs. 2 SHSG, die vor dem Erwerb des Schiffes entstanden sind, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Register geführt wird, in das das belastete Schiff eingetragen ist. Ist das belastete Schiff nicht eingetragen, ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Heimort (Heimathafen) des Schiffes liegt.

(2) Der Antrag kann nur von dem Erwerber des Schiffes gestellt werden. Er muß sein Antragsrecht nachweisen.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 145 und 146 der Zivilprozeßordnung.

##### § 55

(1) Ein unbekannter Gläubiger einer Schiffshypothek oder Schiffsbauhypothek gemäß § 12 oder § 20 der Schiffsregisterverordnung vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 285) kann mit seinem Recht im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Register 10 Jahre vergangen sind und während dieser Zeit die Forderung weder schriftlich anerkannt worden ist noch Teil- oder Zinszahlungen darauf geleistet worden sind. Mit dem Ausschluß erlischt die Hypothek.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei Hypotheken des sozialistischen Eigentums.

(3) Für das Aufgebot von Schiffshypothekengläubigern und Schiffsbauhypothekengläubigern ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Register geführt wird, in das das belastete Schiff eingetragen ist.

(4) Der Antrag kann nur vom Eigentümer des Schiffes gestellt werden.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 145 und 146 der Zivilprozeßordnung.

#### Viertes Kapitel

#### Schlußbestimmungen

##### § 56

#### Besondere Zuständigkeitsregelungen

(1) Für eine Klage wegen eines Anspruchs auf Ersatz von Schäden oder Kosten aus einem Zusammenstoß von Schiffen oder aus einem Fernschaden (§ 108 SHSG) ist das Kreisgericht zuständig,

1. in dessen Bereich der Verklagte seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat;
2. in dessen Bereich der Zusammenstoß erfolgte, wenn sich der Zusammenstoß innerhalb von Territorialgewässern, inneren Seegewässern oder von Binnengewässern ereignet hat;
3. das eine einstweilige Anordnung zur Sicherung eines Anspruchs (Arrest) aus dem Schiffszusammenstoß erlassen oder gemäß § 4 abgewiesen hat.

(2) Eine Klage wegen anderer Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt oder gemäß § 138 Abs. 2 SHSG mit der Binnenschifffahrt stehen, kann auch bei dem Kreisgericht eingereicht werden, das eine einstweilige Anordnung

zur Sicherung der Forderung erlassen oder gemäß § 4 abgewiesen hat.

(3) Eine Klage gemäß Abs. 1 ist abzuweisen, wenn der Kläger bei einem anderen Gericht eine Klage wegen der gleichen Forderung eingereicht und nicht auf seine Rechte daraus verzichtet hat.

#### § 57

##### Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die im § 56 bezeichneten Ansprüche in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht, ist die Bestimmung des § 189 Abs. 2 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.

#### § 58

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

#### § 59

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1976

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

### Verordnung über das Dispacheverfahren vom 27. Mai 1976

Auf Grund des § 142 des Seehandelsschiffahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) wird zur Regelung des Dispacheverfahrens gemäß § 127 SHSG folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisation des Dispachewesens in der Deutschen Demokratischen Republik sowie das Verfahren der Aufmachung, Anerkennung und Erfüllung von Dispachen für Fälle der Großen Haverei.

##### Organisation des Dispachewesens

#### § 2

Die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die Organisation des Dispachewesens, die Anleitung und Kontrolle der Dispacheure und die Wahrnehmung der sich aus der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Dispachewesens ergebenden Aufgaben.

#### § 3

(1) Bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik besteht das Dispachebüro mit Sitz in Rostock. Das Dispachebüro wird von einem vom Präsidenten der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Dispacheur geleitet.

(2) Das Dispachebüro gewährleistet die Durchführung des Dispacheverfahrens und die sachkundige und ordnungsgemäße Bearbeitung von Dispacheaufträgen durch bestellte Dispacheure. Es ist zuständig für die Entgegennahme aller Aufträge zur Aufmachung einer Dispache (Dispacheauftrag). Das Dispache-

büro kann auf Grund von Vereinbarungen die Havereibeiträge einziehen und an die Vergütungsberechtigten verteilen.

#### § 4

(1) Dispacheure werden vom Präsidenten der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik bestellt.

(2) Der Dispacheur ist gegenüber den Beteiligten der Großen Haverei (Beteiligte) für die ordnungsgemäße Ausführung des ihm vom Dispachebüro übergebenen Dispacheauftrages und die gewissenhafte und unparteiische Aufmachung der Dispache auf der Grundlage der anzuwendenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

#### § 5

##### Voraussetzungen für die Durchführung des Dispacheverfahrens

(1) Die Durchführung eines Dispacheverfahrens setzt voraus, daß

- ein Dispacheauftrag erteilt ist.
- ein Fall der Großen Haverei (§ 125 SHSG) vorliegt und
- die Aufmachung einer Dispache durch einen Dispacheur für den Fall einer Großen Haverei vereinbart (Dispachevereinbarung) oder durch Rechtsvorschriften bestimmt ist.

(2) Die Dispachevereinbarung bedarf der Schriftform. Die Schriftform ist gewährt, wenn in den Vertrags- oder Beförderungsbedingungen, auf die sich die Konnossemente oder Charterpartien beziehen, für Fälle der Großen Haverei die Aufmachung der Dispache durch einen Dispacheur festgelegt ist.

(3) Die Aufmachung einer Dispache durch einen Dispacheur gilt auch dann als wirksam vereinbart, wenn

- der Reeder den Dispacheauftrag erteilt oder
- bei Erteilung des Dispacheauftrages durch einen anderen Beteiligten die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen.

(4) Im Fall des Abs. 3 Buchst. b hat das Dispachebüro alle Beteiligten vom Dispacheauftrag durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, innerhalb einer Frist von 3 Monaten sich zum Dispacheauftrag zu erklären. Die Beteiligten können nach Ablauf von 3 Monaten nach Aufforderung zur Abgabe ihrer Erklärung das Fehlen einer wirksamen Dispachevereinbarung nicht mehr einwenden. Wird innerhalb dieser Frist das Fehlen einer wirksamen Dispachevereinbarung eingewendet oder haben sich die Beteiligten zum Dispacheauftrag nicht erklärt, ist der Dispacheauftrag zurückzugeben.

(5) Mit dem Dispacheauftrag sind alle erforderlichen Nachweise über das Vorliegen eines Falles der Großen Haverei und der Dispachevereinbarung sowie eine Liste aller Beteiligten einzureichen.

#### § 6

##### Eröffnung des Dispacheverfahrens

(1) Die Zulässigkeit des Dispacheverfahrens ist durch das Dispachebüro zu prüfen.

(2) Wird die Zulässigkeit festgestellt, ist das Dispacheverfahren durch ein Eröffnungsprotokoll zu eröffnen und der Dispacheauftrag einem bestellten Dispacheur zur Bearbeitung zu übergeben. Die Eröffnung des Dispacheverfahrens ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; sie sind aufzufordern, innerhalb einer vom Dispachebüro bestimmten Frist alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(3) Werden die Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht, sind die Vergütungsansprüche und Beitragspflichten nach den vom Dispacheur auf der Grundlage der Konnossemente, Charterpartien, Schadensprotokolle und anderen Unterlagen ermittelten Tatsachen zu bestimmen.

(4) Ist die Zulässigkeit des Dispacheverfahrens nicht gegeben, ist dieses vom Dispachebüro durch ein Protokoll, das die Gründe für die Unzulässigkeit enthalten muß, festzustellen.



Der Dispacheauftrag ist unter Beifügung einer Ausfertigung des Protokolls durch eingeschriebenen Brief zurückzugeben.

## § 7

**Aufmachung der Dispache**

(1) Die Dispache muß unter Angabe der angewandten Bestimmungen der Rechtsvorschriften insbesondere folgendes enthalten:

- a) Kurzdarstellung des Sachverhalts und die begründete Feststellung, daß ein Fall der Großen Haverei vorliegt;
- b) Aufstellung der in Großer Haverei zu vergütenden Opfer und Aufwendungen;
- c) Aufstellung der in Großer Haverei beitragenden Werte;
- d) Berechnung der Beitragsquote;
- e) Feststellung der Vergütungsberechtigten und der an sie zu leistenden Vergütung;
- f) Feststellung der Beitragspflichten und des auf jeden Beteiligten entfallenden Havereibeitrages.

(2) Die Dispache ist vom Dispacheur und vom Leiter des Dispachebüros zu unterzeichnen.

## § 8

**Anerkennung und Rechtswirkung der Dispache**

(1) Das Dispachebüro hat allen Beteiligten eine Ausfertigung der Dispache durch eingeschriebenen Brief zu übersenden und sie gleichzeitig um Anerkennung der Dispache innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu ersuchen.

(2) Die Anerkennung der Dispache durch die Beteiligten erfolgt durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Dispachebüro oder dadurch, daß sie innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 Einwendungen nicht erheben. Mit der Anerkennung wird die Dispache für die Beteiligten verbindlich und erlangt die Rechtswirkung einer vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Einigung. Über ihre Vollstreckbarkeitserklärung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Kreisgericht Rostock-Stadt durch Beschluß.

(3) Die Verbindlichkeit der Dispache ist vom Dispachebüro durch ein Abschlußprotokoll festzustellen. Den Beteiligten ist durch eingeschriebenen Brief eine Ausfertigung des Abschlußprotokolls zu übersenden.

## § 9

**Einwendungen**

(1) Erheben Beteiligte innerhalb der Frist gemäß § 8 Abs. 1 Einwendungen gegen die Dispache, hat der Dispacheur diese zu prüfen. Er kann die Dispache ändern. Für die Anerkennung der geänderten Dispache gilt § 8.

(2) Wird den Einwendungen nicht entsprochen, hat das Dispachebüro die Beteiligten, die die Einwendungen erhoben haben, durch eingeschriebenen Brief davon unter Angabe der Gründe zu unterrichten und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von 1 Monat erneut zur Anerkennung der Dispache zu erklären. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 sind anzuwenden.

(3) Wird die Anerkennung der Dispache nicht erreicht, ist dieses vom Dispachebüro durch ein Protokoll, das die Gründe für die fehlende Anerkennung enthält, festzustellen. Den Beteiligten ist durch eingeschriebenen Brief eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

## § 10

**Feststellungsklage**

Wurde der Dispacheauftrag gemäß § 6 Abs. 4 zurückgegeben oder bestreitet einer der Beteiligten nach Eröffnung des Dispacheverfahrens das Vorliegen eines Falles der Großen Haverei, kann jeder Beteiligte mit einer Klage beantragen, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses aus der Großen Haverei festzustellen. Für die Klage ist ausschließlich das Kreisgericht Rostock-Stadt zuständig, soweit die Beteiligten keine Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts getroffen haben.

## § 11

**Klage auf Anerkennung der Dispache**

(1) Wird die Anerkennung der Dispache nicht erreicht, kann jeder Beteiligte mit einer Klage beantragen, die Dispache zu bestätigen.

(2) In der Klage sind diejenigen Beteiligten als Verklagte anzugeben, deren Rechte durch die Klage betroffen werden.

(3) Für die Klage ist das Kreisgericht Rostock-Stadt ausschließlich zuständig, soweit die Beteiligten keine Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts getroffen haben.

## § 12

**Zustellung und Ladung**

(1) Mit der Zustellung der Klage hat das Gericht oder das Schiedsgericht die Verklagten aufzufordern, bis zur mündlichen Verhandlung das Einverständnis mit der Dispache zu erklären oder Einspruch einzulegen.

(2) Zwischen der Zustellung der Klage durch das Gericht oder das Schiedsgericht und dem Termin der mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens 1 Monat liegen.

## § 13

**Abweisung der Klage**

(1) Erscheint ein Verklagter zu dem Termin der mündlichen Verhandlung nicht und hat er keinen Einspruch eingelegt, gilt dies als Anerkennung der Dispache.

(2) Wird gegen die Dispache Einspruch erhoben und festgestellt, daß die auf die Dispache und das Dispacheverfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften gröblichst verletzt wurden, ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

(3) Wird die Klage abgewiesen, so ist die Dispache durch den Dispacheur entsprechend den Feststellungen des Urteils des Gerichts oder des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts zu berichtigen. Das weitere Verfahren wird durch § 8 bestimmt.

## § 14

**Vollstreckung**

Für die Vollstreckung aus vollstreckbar erklärten Dispachen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — (GBL I Nr. 29 S. 533) anzuwenden.

## § 15

**Fristbeginn**

Die in dieser Verordnung genannten Fristen beginnen mit dem Tage der Einlieferung der Einschreibsendung beim Aufgabepostamt.

## § 16

**Kosten**

Das Dispacheverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der vom Präsidenten der Kammer für Außenhandel bestätigten Kostenordnung.

## § 17

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung gilt für Dispacheverfahren, für deren Durchführung der Auftrag nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens erteilt wurde.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Sindermann  
Vorsitzender

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen  
und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen  
im grenzüberschreitenden Waren- und Devisenverkehr**

vom 29. April 1976

Auf Grund des § 17 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) in der Fassung der Ziff. 30 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 480) ist durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

„Diese Regelung findet bei Einziehungen von Einfuhrsendungen im Postverkehr keine Anwendung. Das Verfahren für die Benachrichtigung der Absender dieser Sendungen in anderen Staaten bzw. Westberlin regelt sich nach dem Weltpostvertrag und seinen Abkommen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

Der Minister für Außenhandel  
S ö l l e

**Zweite Änderung  
der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden  
Geschenkpaket- und -päckchenverkehr  
auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen**

vom 10. Juni 1976

Auf Grund des § 3 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) erhält die Position

„gebrauchte Textilien und Schuhe, sofern nicht eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die Anzahl und die Bezeichnung der desinfizierten Gegenstände, das verwendete Mittel sowie die Art der Desinfizierung zu ersehen sein. Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor der Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.“

des Abschnittes „1. Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:“ nachstehende Fassung:

„gebrauchte Textilien und Schuhe, sofern sie nach der letzten Benutzung nicht gewaschen oder gereinigt wurden und sich nicht in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Die bei Besonderheiten der epidemiologischen Lage im Interesse des Infektionsschutzes der Bürger der DDR erforderlichen, vom Vorstehenden abweichenden und zeitlich befristeten Regelungen werden rechtzeitig bekanntgemacht.“

Berlin, den 10. Juni 1976

**Der Minister für Außenhandel**  
S ö l l e

**Anordnung Nr. 5\*  
über die Erhebung von Schiffsabgaben  
auf den Binnenwasserstraßen**

vom 17. Juni 1976

Zur Änderung der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II Nr. 128 S. 797) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 18. Juni 1975 (GBl. I Nr. 25 S. 455) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage I Teil II Tarifstelle 1 erhält in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

1	2	3
„1	Güter der Klasse I	0,26
	Güter der Klasse II	0,26
	Güter der Klasse III	0,25
	Güter der Klasse IV	0,24
	Güter der Klasse V	0,23
	Güter der Klasse VI	0,21“

§ 2

Die Anlage 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Güter, die in Fahrzeugen transportiert werden, sowie Flöße je Gewichtstone Ladung und je km

Güter der Klasse I	1,4 Pf
Güter der Klasse II	1,4 Pf
Güter der Klasse III	1,35 Pf
Güter der Klasse IV	1,1 Pf
Güter der Klasse V	0,9 Pf
Güter der Klasse VI	0,7 Pf

Bei der Feststellung der Masse für Holz wird ein Festmeter (= 1 1/2 Raummeter) weiches Holz (Nadelhölzer sowie Birke, Erle, Linde, Pappel — auch Aspe, Espe — Roßkastanie und Weide) zu 600 kg, sonstiges Holz zu 800 kg gerechnet.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1976

**Der Minister für Verkehrswesen**  
A r n d t

\* Anordnung Nr. 4 vom 18. Juni 1975 (GBl. I Nr. 25 S. 455)

27. APR. 1976



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 29. Juni 1976

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 76	Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz —	301
24. 6. 76	Zustimmungserklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Stockholmer Appell des Weltfriedensrates vom 31. Mai bis 2. Juni 1975	306
24. 6. 76	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1975 und Entlastung des Ministerrates	307
17. 6. 76	Beschluß über Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens	307
17. 6. 76	Beschluß zur Förderung von Initiativen für den genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau auf dem Lande	307

**Gesetz**  
über die Wahlen zu den Volksvertretungen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Wahlgesetz —  
vom 24. Juni 1976

Der IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellte die Aufgabe, in der Deutschen Demokratischen Republik weiterhin die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten und so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu schaffen. Dabei wächst die Verantwortung der Volksvertretungen als gewählte Machtorgane des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern. Ihre Tätigkeit wird durch die immer umfassendere und sachkundigere Teilnahme der Werktätigen und ihrer Kollektive an der Leitung und Planung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Gesetze und staatlichen Entscheidungen geprägt.

Die Wahlen zu den Volksvertretungen sind Höhepunkte im gesellschaftlichen Leben der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre Vorbereitung und Durchführung dient der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie.

Über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

I.  
**Wahlgrundsätze**

§ 1

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wählen in Verwirklichung des Grundrechtes auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ihre Volksvertretungen. Dabei sind unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksausssprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler.

(2) Die Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und anderen Werktätigen entsenden durch die

Wahlen ihre besten Vertreter als Abgeordnete in die Volksvertretungen.

(3) Die Abgeordneten erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des werktätigen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik. Sie halten enge Verbindung mit ihren Wählern und Arbeitskollektiven und wirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften in den Betrieben, zusammen. Sie sind verpflichtet, ihren Wählern regelmäßig Rechenschaft über die Tätigkeit ihrer Volksvertretung und über ihre eigene Arbeit zu geben und für eine gewissenhafte Bearbeitung der Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Bürger Sorge zu tragen. Jeder Abgeordnete kann bei gröblicher Verletzung seiner Pflichten von den Wählern abberufen werden.

§ 2

(1) Die Volkskammer und die Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden werden von den Bürgern in freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Alle wahlberechtigten Bürger haben das gleiche Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

(3) Die Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik haben wie alle anderen wahlberechtigten Bürger das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

(4) Alle wahlberechtigten Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme zur Wahl der jeweiligen Volksvertretung.

(5) Das Wahlgeheimnis ist gewährleistet.

§ 3

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Volkskammer sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Bezirks- und Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde haben.

## § 4

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann in die Volkskammer und in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## § 5

(1) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die entmündigt sind oder denen rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden.

(2) Das Wahlrecht ruht bei Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit in einer Einrichtung für psychisch Kranke untergebracht sind, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen, sowie bei Personen, die eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßen, sich in Untersuchungshaft befinden oder vorläufig festgenommen wurden.

## § 6

(1) Die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen werden vom Staatsrat ausgeschrieben. Die Ausschreibung der Wahlen erfolgt spätestens 60 Tage vor dem Wahltermin.

(2) Die Neuwahl der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen findet spätestens 60 Tage nach Ablauf der Wahlperiode statt.

## § 7

(1) Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten. Davon entsendet die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 66.

(2) Die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen beschließen die Anzahl der Abgeordneten der neu zu wählenden Volksvertretungen. Der Staatsrat trifft dazu einheitliche Rahmenfestlegungen.

(3) Für die Volkskammer und für die örtlichen Volksvertretungen werden Nachfolgekandidaten gewählt.

## § 8

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen werden in Wahlkreisen gewählt.

(2) Der Staatsrat bestimmt unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen bestimmen unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen.

(4) In Städten und Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern kann für die Wahl ihrer Volksvertretung ein Wahlkreis gebildet werden.

(5) Die Einteilung der Wahlkreise sowie die Zahl der in ihnen zu wählenden Abgeordneten sind spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.

## § 9

(1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Erhält eine größere Zahl der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen als Mandate im jeweiligen Wahl-

kreis vorhanden sind, entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag über die Besetzung der Abgeordnetenmandate und über die Nachfolgekandidaten.

## II.

## Wahlkommissionen

## § 10

(1) Die Leitung der Wahlen erfolgt durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen.

(2) Den Wahlkommissionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie leiten die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Verantwortungsbereich, gewährleisten die strikte Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen und tragen dazu bei, den Bürgern die wahlrechtlichen Bestimmungen zu erläutern;
- b) sie leiten die nachgeordneten Wahlkommissionen an, kontrollieren deren Tätigkeit und sind berechtigt, von ihnen Berichte über die Durchführung der Aufgaben entgegenzunehmen;
- c) sie fordern zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und bestätigen die von den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik für die einzelnen Wahlkreise beschlossenen Wahlvorschläge;
- d) sie kontrollieren die Aufstellung der Wählerlisten sowie die Einrichtung der Wahllokale und Sonderwahllokale;
- e) sie entscheiden über Beschwerden gegen die Tätigkeit nachgeordneter Wahlkommissionen, von Wahlvorständen bzw. staatlichen Organen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen;
- f) sie veranlassen die Herstellung der Stimmzettel und anderer Wahlvordrucke;
- g) sie stellen das Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl fest, veranlassen die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses und benachrichtigen die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten von ihrer Wahl.

## § 11

(1) Für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen werden die Wahlkommission der Republik, eine Wahlkommission in jedem Bezirk und in jedem Kreis gebildet.

(2) Für die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen werden die Wahlkommission der Republik, eine Wahlkommission in jedem Bezirk, in jedem Kreis, in jeder Stadt, in jedem Stadtbezirk und in jeder Gemeinde gebildet.

## § 12

(1) Den Wahlkommissionen gehören Vertreter der in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik zusammenwirkenden Parteien und Massenorganisationen, Produktionsarbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörige der Intelligenz, Angehörige der bewaffneten Organe und andere Werktätige an.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommissionen werden vom Nationalrat bzw. von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschlagen.

(3) Auf der Grundlage der unterbreiteten Vorschläge werden die Wahlkommission der Republik vom Staatsrat und die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen von den jeweiligen Räten gebildet.

(4) Die Bildung der Wahlkommission der Republik erfolgt spätestens 60 Tage, die der örtlichen Wahlkommissionen spätestens 50 Tage vor dem Wahltag.

(5) Die Wahlkommission der Republik berichtet dem Staatsrat über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

## § 13

(1) Die Wahlkommission der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 35 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Bezirkswahlkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 14 weiteren Mitgliedern.

(3) Die Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 12 weiteren Mitgliedern.

## § 14

(1) Für jeden Wahlbezirk wird vom Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik spätestens 15 Tage vor dem Wahltag ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, mindestens 3 Beisitzern und dem Schriftführer.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden spätestens 25 Tage vor dem Wahltag von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschlagen.

(5) Für die Wahlen aufgestellte Kandidaten dürfen nicht einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis angehören, für den sie kandidieren.

## III.

## Wahlvorschläge und Vorstellung der Kandidaten

## § 15

(1) Die Wahlkommission der Republik, die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen fordern spätestens 40 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens 30 Tage vor dem Wahltag bei der für die Wahl der jeweiligen Volksvertretung zuständigen Wahlkommission einzureichen. Sie müssen für jeden Kandidaten Zu- und Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift, die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur sowie eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Rates über die Wählbarkeit des Kandidaten enthalten.

(3) Ein Kandidat kann für die Wahl zu einer Volksvertretung der gleichen Ebene nur in einem Wahlkreis kandidieren.

## § 16

(1) Die Kandidaten für die Wahl zur Volkskammer, zu den Bezirkstagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufgestellt. Die demokratischen Parteien und Massenorganisationen haben das Recht, ihre Vorschläge zu dem gemeinsamen Wahlvorschlag der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinigen.

(2) In jedem Wahlkreis können mehr Kandidaten aufgestellt werden als Abgeordnetenmandate zu besetzen sind.

## § 17

Die von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufzustellenden Kandidaten sollen zuvor von den Kollektiven, in denen sie tätig sind, geprüft und vorgeschlagen werden.

## § 18

Die von den Kollektiven der Werktätigen geprüften und von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufgestellten Kandidaten für die einzelnen Wahlkreise wer-

den auf öffentlichen Tagungen der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Ortsausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik unter Teilnahme von weiteren Vertretern der Wähler vorgestellt. Auf diesen Tagungen wird wahlkreisweise über die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beraten und beschlossen. Die Ausschüsse übergeben den Wahlvorschlag für jeden Wahlkreis der zuständigen Wahlkommission.

## § 19

(1) Die Wahlvorschläge werden für alle Wahlkreise zur Wahl der Volkskammer von der Wahlkommission der Republik, der Bezirkstage von den Bezirkswahlkommissionen, der Kreistage von den Kreiswahlkommissionen, der Stadtverordnetenversammlungen von den Stadtwahlkommissionen, der Stadtbezirksversammlungen von den Stadtbezirkswahlkommissionen und der Gemeindevertretungen von den Gemeindewahlkommissionen spätestens 27 Tage vor dem Wahltag bestätigt.

(2) Die Wahlkommissionen geben die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlkreise unverzüglich nach ihrer Bestätigung öffentlich bekannt.

## § 20

(1) Die Kandidaten sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis den Wählern vorzustellen und ihre Fragen zu beantworten.

(2) Die Wähler sind berechtigt, Anträge zur Absetzung von Kandidaten von dem Wahlvorschlag zu stellen.

## § 21

(1) Werden von den Wählern Anträge zur Absetzung eines Kandidaten von dem Wahlvorschlag gestellt, ist der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuss der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, im Zusammenwirken mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Zurückziehung des Kandidatenvorschlages herbeizuführen.

(2) Bei Zurückziehung des Kandidatenvorschlages ist der Nationalrat bzw. der zuständige Ausschuss der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor der Wahl einen anderen Kandidaten zu benennen. Das gilt auch, wenn ein Kandidat aus anderen Gründen ausscheidet.

(3) Das Ausscheiden eines Kandidaten wird durch Beschluß der zuständigen Wahlkommission bestätigt. Die Aufnahme eines neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag erfolgt in gleicher Weise.

## IV.

## Wahlbezirke

## § 22

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Wahlbezirken. Die Wahlbezirke werden durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gebildet.

(2) Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 1 500 Wahlberechtigte umfassen, darf jedoch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist.

(3) Die Bildung der Wahlbezirke ist spätestens 50 Tage vor dem Wahltag durch den zuständigen Rat bekanntzugeben.

## § 23

(1) In Arbeiterwohnheimen, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Lehrlingswohnheimen, Internaten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der See- und Binnenschifffahrt, der Hochseefischerei sowie in anderen Einrichtungen können selbständige Wahlbezirke gebildet werden. Die Bildung dieser Wahlbezirke bedarf der Bestätigung der Bezirkswahlkommission.



(2) Von der Wahlkommission der Republik kann festgelegt werden, die Wahlhandlung in den selbständigen Wahlbezirken während der Zeit der Öffnung der Sonderwahllokale durchzuführen.

## V.

## Wählerlisten

## § 24

(1) In jedem Wahlbezirk werden unter Verantwortung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bis spätestens 21 Tage vor dem Wahltag Wählerlisten aufgestellt.

(2) Wählen kann nur, wer in der Wählerliste seines Wahlbezirkes eingetragen ist. Für Wahlberechtigte, die sich während der Wahlen nicht auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, trifft der Staatsrat erforderliche Festlegungen.

## § 25

(1) Nach Abschluß der Aufstellung der Wählerlisten ist jedem Wahlberechtigten durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung über seine Eintragung in die Wählerliste zu übermitteln.

(2) Im Interesse der Wahrnehmung seines Wahlrechts hat sich jeder Wahlberechtigte bei der Übergabe der Benachrichtigung von der Richtigkeit der enthaltenen Angaben zu überzeugen. Erforderliche Berichtigungen in der Wählerliste sind durch den zuständigen Rat vorzunehmen.

## § 26

(1) Die Wählerlisten sind vom 21. bis zum 7. Tag vor dem Wahltag werktags zu einer für die Bürger günstigen Zeit in den Gebäuden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen.

(2) Ort und Zeit der Auslegung sowie das Einspruchsrecht gegen die Wählerlisten sind durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

## § 27

(1) Jeder Bürger hat das Recht, Einspruch gegen die Eintragungen in der Wählerliste oder deren Unvollständigkeit beim zuständigen Rat einzulegen.

(2) Der Rat hat die Angaben sorgfältig zu prüfen und die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen. Gegen die Ablehnung der Berichtigung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde bei der zuständigen Wahlkommission zu.

(3) Bei vorgesehener Streichung in der Wählerliste ist dem betreffenden Bürger Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Die Streichung ist dem Bürger unverzüglich mitzuteilen. Der Bürger hat das Recht, bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisgericht die Aufhebung der Entscheidung zu beantragen. Das gleiche Recht steht dem Bürger zu, dessen Eintragung in die Wählerliste abgelehnt wurde.

(4) Das Kreisgericht entscheidet unter Mitwirkung des Bürgers sowie eines Vertreters des zuständigen Rates innerhalb von 3 Tagen, spätestens bis einen Tag vor der Wahl, in öffentlicher Verhandlung. Die Entscheidung ist endgültig.

## § 28

(1) Ein in der Wählerliste eingetragener Wahlberechtigter, der am Wahltag verhindert ist, in seinem Wahlbezirk zu wählen, kann beim zuständigen Rat einen Wahlschein beantragen. Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Inhaber eines Wahlscheines zur Wahl der Volkskammer können in jedem Sonderwahllokal und am Wahltag in jedem Wahllokal der Deutschen Demokratischen Republik wählen.

(3) Inhaber eines Wahlscheines für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen können nur die Volksvertretungen wählen, in deren Territorium sie wohnhaft sind.

(4) In den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, in denen sich das Sonderwahllokal im Gebäude des jeweiligen Rates befindet, kann die Stimmabgabe nach Vorlage des Personaldokumentes, ohne Aushändigung von Wahlscheinen erfolgen. Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vermerkt.

(5) Sonderwahllokale können 21 Tage vor dem Wahltag eröffnet werden.

## VI.

## Stimmzettel und Wahllokale

## § 29

(1) Die Stimmzettel werden wahlkreisweise hergestellt und müssen alle für den Wahlkreis bestätigten Kandidaten enthalten.

(2) Für die Herstellung sowie die rechtzeitige Übergabe der Stimmzettel an die Wahlvorstände ist die zuständige Wahlkommission verantwortlich.

## § 30

(1) Für jeden Wahlbezirk ist durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde ein Wahllokal einzurichten. Die Wahllokale werden gleichzeitig mit der Einteilung der Wahlbezirke öffentlich bekanntgegeben.

(2) Zur Sicherung der Ausübung des Wahlrechts der Wahlberechtigten, die im Besitz von Wahlscheinen sind, kann die Wahlkommission der Republik die Eröffnung von Sonderwahllokalen festlegen.

## § 31

(1) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

(2) Während der Wahlhandlung werden die abgegebenen Stimmzettel in den Wahlurnen gesammelt und verwahrt.

## § 32

Im Wahllokal sind Wahlkabinen aufzustellen, die es dem Wähler ermöglichen, die Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorzubereiten.

## VII.

## Wahlhandlung

## § 33

Die Wahllokale sind am Wahltag von 07.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Die Wahlkommission der Republik ist berechtigt, davon abweichende Regelungen zu treffen.

## § 34

(1) Die Wahlhandlung wird vom Wahlvorstand geleitet.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung verpflichtet der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag. Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, ernannt der Vorsitzende die dafür erforderlichen Mitglieder aus anwesenden Wählern.

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Vorsitzende des Wahlvorstandes in Gegenwart von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind zu versiegeln und dürfen bis zum Abschluß der Stimmabgabe nicht geöffnet werden.

(4) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes und der Schriftführer dürfen sich nicht gleichzeitig außerhalb des Wahllokales aufhalten. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Wahlvorstandes nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

## § 35

(1) Der Wahlberechtigte erhält die Stimmzettel, nachdem er sich durch Vorlage des Personaldokumentes zur Person ausgewiesen hat.

(2) Inhaber von Wahlscheinen erhalten die Stimmzettel nach Vorlage des Personaldokumentes und Abgabe des Wahlscheines.

(3) Zur Stimmabgabe berechtigen nur die vom Wahlvorstand ausgehändigten Stimmzettel.

(4) Der Wähler bereitet den Stimmzettel zur Stimmabgabe vor. Er hat das Recht, eine Wahlkabine zu benutzen. In der Wahlkabine darf sich gleichzeitig nur ein Wähler aufhalten.

(5) Jeder Wähler kann auf dem Stimmzettel Änderungen vornehmen.

(6) Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne.

(7) Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, können sich bei der Wahlhandlung der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

#### § 36

(1) Zutritt zum Wahllokal hat jeder Bürger.

(2) Personen, die die Wahlhandlung stören, können vom Wahlvorstand aus dem Wahllokal verwiesen werden.

(3) Nach Ablauf der für die Öffnung der Wahllokale festgelegten Zeit sind zur Stimmabgabe nur noch die Wähler zuzulassen, die sich im Wahllokal befinden. Danach erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Stimmabgabe für abgeschlossen.

### VIII.

#### Wahlergebnisse und Gültigkeit der Wahl

#### § 37

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Wahllokal. Sie ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(2) Nach Öffnen der Wahlurnen sind die Stimmzettel zu zählen. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen wird an Hand der Wählerliste und der vorhandenen Wahlscheine festgestellt.

#### § 38

(1) Die Auszählung der Stimmen für die Wahl zu den verschiedenen Volksvertretungen ist getrennt vorzunehmen.

(2) Nach der Auszählung der insgesamt abgegebenen Stimmzettel wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf den Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Nach der Feststellung der Anzahl der gültigen Stimmen für den Wahlvorschlag ermittelt der Wahlvorstand die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen.

#### § 39

(1) Über die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen ist vom Wahlvorstand für die Wahl zu der jeweiligen Volksvertretung eine Wahlniederschrift anzufertigen.

(2) Die Wahlniederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von mindestens 2 weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

#### § 40

Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahlniederschriften überprüft die zuständige Wahlkommission die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis der einzelnen Wahlkreise fest.

#### § 41

(1) Das endgültige Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl zu den jeweiligen Volksvertretungen wird durch die Wahlkommission der Republik bzw. die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen festgestellt.

(2) Über das endgültige Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl wird durch die zuständige Wahlkommission ein Schlußbericht angefertigt.

(3) Die Wahlkommission der Republik veranlaßt die öffentliche Bekanntgabe der endgültigen Ergebnisse der Wahl zu den jeweiligen Volksvertretungen.

#### § 42

Erhalten in einem Wahlkreis weniger Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit als Mandate zu besetzen sind, wird innerhalb von 90 Tagen eine Nachwahl durchgeführt.

#### § 43

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses vom Nationalrat bzw. von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik bei der jeweiligen Volksvertretung Einspruch eingelegt werden.

(2) Die Volksvertretung entscheidet über den Einspruch.

(3) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, werden innerhalb von 90 Tagen in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung Neuwahlen durchgeführt.

#### § 44

(1) Nach- und Neuwahlen werden vom Staatsrat ausgeschrieben.

(2) Nach- und Neuwahlen sind entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen. Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der gleichen Wählerlisten. Es sind neue Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlkreise und Wahlbezirke bleiben unverändert.

#### § 45

Wird nachträglich bekannt, daß bei einem Abgeordneten zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen für seine Wählbarkeit nicht vorlagen, erklärt die Volksvertretung seine Wahl für ungültig und entscheidet über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten.

#### § 46

Die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sind spätestens 7 Tage nach der Wahl durch die zuständige Wahlkommission über ihre Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

### IX.

#### Beginn und Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten

#### § 47

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tage der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode.

(2) Während der Wahlperiode erlischt das Mandat eines Abgeordneten durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit, durch Aufhebung des Mandats oder durch Abberufung. Bei Tod oder Verlust der Wählbarkeit stellt die Volksvertretung das Erlöschen des Mandats fest.

(3) Die Aufhebung ihres Mandats können Abgeordnete der Volkskammer in Abstimmung mit der Partei oder Massenorganisation, deren Fraktion sie angehören, und Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen in Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik beantragen. Die Aufhebung des Mandats kann auch von den Parteien und Massenorganisationen und dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden. Die Volksvertretung entscheidet über die Anträge.

(4) Verliert ein Abgeordneter gröblich das in ihn gesetzte Vertrauen der Werktätigen, können die Wähler und ihre Kollektive sowie die Parteien und Massenorganisationen in Übereinstimmung mit dem Nationalrat bzw. dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik seine Abberufung verlangen. Die Volksvertretung entscheidet über die Abberufung des Abgeordneten.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für Nachfolgekandidaten entsprechend.

(6) Erlischt das Mandat eines Abgeordneten, tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat. Über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten beschließt die Volksvertretung in Übereinstimmung mit den Parteien und Massenorganisationen und dem Nationalrat bzw. dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik.

## X.

### Schlußbestimmungen

#### § 48

(1) Die demokratische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird durch den Staatsrat gewährleistet.

(2) Der Staatsrat faßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Beschlüsse.

#### § 49

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— das Gesetz vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlggesetz — (GBl. I Nr. 8 S. 97),

— der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der

Deutschen Demokratischen Republik — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 99),

— der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über die Neufassung des Beschlusses über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 143),

— das Gesetz vom 13. September 1965 zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlggesetz — (GBl. I Nr. 13 S. 207),

— das Gesetz vom 2. Mai 1967 zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlggesetz — (GBl. I Nr. 7 S. 57),

— das Gesetz vom 17. Dezember 1969 zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlggesetz — (GBl. I 1970 Nr. 1 S. 1),

— Bekanntmachung vom 17. Dezember 1969 der Neufassung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlggesetz — (GBl. I 1970 Nr. 1 S. 2),

— der Beschluß vom 25. Februar 1974 zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 92).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsechundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

### Zustimmungserklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Stockholmer Appell des Weltfriedensrates vom 31. Mai bis 2. Juni 1975

vom 24. Juni 1976

Die DDR gehört an der Seite der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Bruderländer zu den Vorkämpfern um die Einstellung des Wettrüstens, um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung. Wir treten ein für eine Weltabrüstungskonferenz, für das Verbot aller Kernwaffenversuche, das Verbot der Entwicklung und Produktion neuer Massenvernichtungswaffen sowie den Abschluß eines weltweiten Vertrages über Gewaltverzicht in den internationalen Beziehungen.

Der neue Stockholmer Appell der Weltfriedensbewegung, der dies zum Inhalt hat, entspricht dem Lebensinteresse der Menschheit für eine Welt des Friedens, des Fortschritts und der nationalen Unabhängigkeit der Völker.

Im Sinne des Stockholmer Appells gilt es, weltweit die Überzeugung zu verbreiten, daß es immer dringlicher wird, die politische Entspannung durch die militärische zu ergänzen.

Möge der neue Stockholmer Appell helfen, ein solches internationales Klima zu schaffen, das die Kräfte der Aggression und Reaktion daran hindert, militärische Gewalt gegen Demokratie, sozialen Fortschritt und nationale Unabhängigkeit anzuwenden.

Im Namen aller Fraktionen der Volkskammer der DDR, im Namen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geben wir dem Appell des Weltfriedensrates an die Öffentlichkeit aller Länder zu gemeinsamen Aktionen für die Einstellung des Wettrüstens, für Rüstungsbegrenzung und Abrüstung unsere volle Zustimmung.

Vorstehende Zustimmungserklärung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 18. Tagung am 24. Juni 1976 beschlossen.

Berlin, den 24. Juni 1976

Gerald Götting  
Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bestätigung  
der Haushaltsrechnung für das Jahr 1975  
und Entlastung des Ministerrates**

vom 24. Juni 1976

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1975 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 18. Tagung am 24. Juni 1976 gefaßt.

Berlin, den 24. Juni 1976

Gerald Götting  
Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Beschluß  
über Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung  
und Durchführung des Eigenheimbaues  
einschließlich des Genehmigungsverfahrens**

vom 17. Juni 1976

Entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitages der SED sind zur weiteren Förderung des Eigenheimbaues folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Antragstellung für den Neubau und die Modernisierung von Eigenheimen hat grundsätzlich bei den Vorsitzenden der zuständigen Räte der Städte und Gemeinden zu erfolgen. Sie erteilen die Zustimmung.

**Verantwortlich:** Vorsitzende der Räte der Städte und Gemeinden

2. Die Räte der Städte und Gemeinden haben zusammenhängend zu gewährleisten:

- die ständige Bauberaterung und -betreuung der Bürger;
- die umfassende Information der Bürger über die Projektangebote und die Bereitstellung des gewählten Angebotsprojektes einschließlich der örtlichen Anpassung sowie über die Finanzierung;
- die Klärung der Energie- und Wasseranschlüsse sowie der Abwasserbeseitigung einschließlich der Einholung der erforderlichen Zustimmungen;
- die Bereitstellung der Baukapazitäten, die der Bürger nicht in Eigenleistungen erbringen kann.

**Verantwortlich:** Vorsitzende der Räte der Städte und Gemeinden

3. Die Zustimmungen und andere erforderliche Unterlagen sind dem Bürger in einem Vorgang zu übergeben. Es ist zu gewährleisten, daß im Zusammenhang damit der Abschluß des Kreditvertrages mit der Sparkasse bzw. der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Vertragsabschluß mit dem VEB Baustoffversorgung über die Bereitstellung der dem Projekt entsprechenden Materialien und Ausrüstungen erfolgt.

**Verantwortlich:** Vorsitzende der Räte der Städte und Gemeinden

4. Der Einsatz nebenberuflich tätiger Bauberater ist durch verstärkte Gewinnung von Kadern aus den Bauinvestitionsgruppen der Landwirtschaft, Kreisentwurfgruppen des Bauwesens, zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und VEB Kreisbaubetrieben im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Die Auswahl der Bauberater hat so zu erfolgen, daß diese in der Regel die örtliche Anpassung von Angebots- bzw. Wiederverwendungsprojek-

ten vornehmen können und bei Eigenheimen auf Einzelstandorten die Zustimmung der Versorgungsträger einholen.

**Verantwortlich:** Vorsitzende der Räte der Kreise

5. Die Sparkassen der DDR und die Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR haben zu sichern, daß mit Bürgern, die im Besitz einer Zustimmung zum Neubau oder zur Modernisierung eines Eigenheimes sind, ohne weitere Formalitäten Kreditverträge abgeschlossen werden.

Die Kreditinstitute erledigen im Auftrage der Bürger

- die Beantragung der Eintragung von Hypotheken;
- die Zahlung der Rechnungen für Baumaterial und Bauleistungen an die Liefer- und Leistungsbetriebe sowie an Feierabendbrigaden im Rahmen der bestätigten Baukostensumme;
- die Regulierung der Preisausgleiche nach den Bestimmungen über die Industriepreisänderung;
- die Abbuchung von Zins- und Tilgungsleistungen von seinem Spargirokonto.

**Verantwortlich:** Präsident der Staatsbank

6. Zur Förderung von Interessengemeinschaften sind die Kreditinstitute berechtigt, nach Abschluß der Kreditverträge mit den zur Interessengemeinschaft gehörenden Eigenheimern während der gesamten Baudurchführung die Begleichung der Rechnungen vom vertraglich Beauftragten der Interessengemeinschaft für alle Beteiligten über ein Globalkonto vorzunehmen.

**Verantwortlich:** Präsident der Staatsbank

7. Die auf der Grundlage bestätigter Projekte vereinbarten Baumaterialien und Ausrüstungen sind zu den im Vertrag mit den VEB Baustoffversorgung festgelegten Terminen bereitzustellen. Dem Bürger ist das für ihn zuständige Auslieferungslager des VEB Baustoffversorgung oder der BHG verbindlich mitzuteilen.

8. Die sich aus diesem Beschluß ergebenden Änderungen von Rechtsvorschriften sind durch die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane vorzunehmen.

9. Die Mitglieder des Ministerrates, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Vorsitzende der Räte der Bezirke und Vorsitzende der Räte der Kreise sind verpflichtet, für die Durchführung dieses Beschlusses den Städten und Gemeinden die erforderliche Unterstützung zu geben.

Berlin, den 17. Juni 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Sindermann  
Vorsitzender

**Beschluß  
zur Förderung von Initiativen  
für den genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau  
auf dem Lande**

vom 17. Juni 1976

Entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitages der SED sind zur Förderung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau auf dem Lande folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Zur weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen der Werktätigen auf dem Lande und in den kleinen Städten sind die Initiativen von Bürgern, insbesondere Genossenschaftsbauern und Arbeitern, für den genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau auf dem Lande durch die örtlichen Staatsorgane, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die kooperativen Einrichtungen

- der Landwirtschaft und andere Betriebe wirksam zu fördern und zu unterstützen. Dies hat mit dem Ziel zu erfolgen, eine Übererfüllung des planmäßig vorgesehenen Wohnungsbaues auf dem Lande zu erreichen. Eine wichtige Grundlage hierfür sind die Rechtsvorschriften zur Förderung des Eigenheimbaues und die Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens.
2. Unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und der örtlichen Bedingungen sind konkrete Maßnahmen festzulegen, vor allem zur:
    - Ausarbeitung und Bestätigung von Standortkonzeptionen für den Wohnungsbau auf dem Lande unter besonderer Beachtung der Entwicklung der Gemeindeverbände,
    - Bereitstellung erschlossenen Baugeländes einschließlich der Heranführung von Energieträgern und Wasser an die Standorte von Eigenheimen,
    - Bereitstellung geeigneter Projekte,
    - Unterstützung der LPG, kooperativen Einrichtungen und Betriebe durch Bereitstellung spezieller Gewerke, die nicht in Eigenleistung realisiert werden können,
    - Unterstützung der Genossenschaften und Betriebe bei der Organisation der Produktion zusätzlicher Baustoffe unter Nutzung örtlicher Reserven sowie Bereitstellung weiterer Baustoffe im Rahmen der örtlich vorhandenen Möglichkeiten,
    - Verallgemeinerung guter Erfahrungen und der öffentlichen Würdigung der besten Initiativen.
  3. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Einrichtungen und andere örtliche Betriebe haben die Initiative der Bürger, insbesondere der Genossenschaftsbauern und Arbeiter, beim genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau auf dem Lande im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von Baumaschinen und Geräten sowie Durchführung von Bauleistungen zu unterstützen. Dabei sind gute Beispiele, wie die Qualifizierung von Genossenschaftsbauern zur zeitweiligen Durchführung von Bauarbeiten, zu nutzen und zu verallgemeinern.
  4. Die erforderlichen Baustofftransporte sind unter Ausschöpfung aller örtlichen Transportreserven durchzuführen. Dazu sind zwischen den Beteiligten Vereinbarungen abzuschließen. Die Transporte sind so zu koordinieren, daß der Transportaufwand so gering wie möglich gehalten und der vorhandene Transportraum maximal ausgelastet wird.
  5. Zur Erweiterung der Produktion von Baustoffen für den Eigenheimbau auf dem Lande sind die örtlichen Reserven zu nutzen.
 

Das betrifft besonders

    - in der Forstwirtschaft die erweiterte Bereitstellung wärmedämmter Außenwandbaustoffe, Dach- und Deckenkonstruktionen sowie Türen und Fenster,
    - in den örtlichen Betrieben des Bauwesens die Erhöhung des Aufkommens an kleinformatischen Wandbaustoffen, Zuschlagstoffen, Betonwaren und Dämmstoffen,
    - in den Betrieben der bezirksgeleiteten Industrie die erhöhte Bereitstellung von Holzbauelementen, Ausrüstungen sowie Leistungen des Tischler- und Elektriikerhandwerks.

Die im Rahmen dieser Initiative zu gewinnenden Materialien sind zweckgebunden für den Wohnungsbau auf dem Lande einzusetzen und dürfen nicht für andere Bauaufgaben verwendet werden.

6. Sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe können mit dem Bau von Eigenheimen für Bürger beginnen, auch wenn der vorgesehene Eigentümer noch nicht bekannt ist. In diesen Fällen gewähren ihnen die Sparkassen bzw. Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Kredite für den Bau von Einzel- und Reihenhäusern zu den Bedingungen der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709). Sobald der Eigentümer bekannt ist, tritt er in die bestehenden Verträge ein und erhält damit die Bedingungen, die für den individuellen Eigenheimbau gelten.
7. Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können durch Erschließung örtlicher Reserven Wohnungen errichten und selbst betreiben. Dazu können ihnen durch die Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Kredite bis zur Höhe der normativen Baukosten abzüglich der Eigenleistungen bei einer Verzinsung von 1<sup>0</sup>/<sub>100</sub> und einer Mindesttilgung von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 0/100 jährlich gewährt werden.
8. Die Förderung des Wohnungsbaues auf dem Lande ist zu nutzen zur Gewinnung von Genossenschaftsbauern und Arbeitern für eine langjährige Tätigkeit in ihrer Genossenschaft bzw. in ihrem Betrieb sowie zur Entwicklung von Stammbefugenschaften. Zu diesem Zweck können die sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe entsprechende Vereinbarungen mit Genossenschaftsbauern und Arbeitern abschließen. Werkträgern, die bereit sind, mindestens 15 Jahre ununterbrochen in ihrer Genossenschaft bzw. ihrem Betrieb tätig zu sein, ist besondere Unterstützung zu gewähren. Nach Erfüllung der Vereinbarung durch den Werkträgern erhält dieser von seiner Genossenschaft bzw. seinem Betrieb einen Zuschuß in Höhe von 10 000,— M für die Tilgung des Kredites.
 

Dabei sind die vom Betrieb erbrachten materiellen Leistungen einzubeziehen. Dieser Zuschuß ist von den Genossenschaften und volkseigenen Betrieben zu planen und aus den eigenen Fonds zu finanzieren.
9. Die Übertragung des Nutzungsrechtes über genossenschaftlich genutzten Boden an Bürger, die nicht Mitglied einer LPG sind, ist zu ermöglichen. Dementsprechend sind durch die verantwortlichen Minister bis 31. August 1976 die bestehenden Rechtsvorschriften zu überarbeiten.
10. Die Mitglieder des Ministerrates, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Vorsitzende der Räte der Bezirke und Vorsitzende der Räte der Kreise sind verpflichtet, für die Durchführung dieses Beschlusses die notwendigen Entscheidungen zu treffen und den Städten und Gemeinden die erforderliche Unterstützung zu geben.

Berlin, den 17. Juni 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Sindermann  
Vorsitzender





AUSGESONDERT

# GESETZBLATT

309

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 30. Juni 1976	Teil I Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 76	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben an Ingenieur- und Fachschulen der DDR .....	309
24. 5. 76	Anordnung Nr. 2 über Diskothekveranstaltungen — Diskothekordnung — .....	309
1. 6. 76	Anordnung über die Ablieferungspflicht und die Wiederverwendung von gebrauchten Kraftfahrzeugreifen .....	310
28. 5. 76	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger .....	312
12. 5. 76	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der metallverarbeitenden Industrie .....	314
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	315
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	315
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	315

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Durchführung wissenschaftlicher**  
**und wissenschaftlich-technischer Aufgaben**  
**an Ingenieur- und Fachschulen der DDR**  
 vom 1. Juni 1976

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 der Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Planung der finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen per 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen, folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 21. Dezember 1973 über die Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben an Ingenieur- und Fachschulen der DDR (GBl. I 1974 Nr. 6 S. 61) erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinkostensatz beträgt einheitlich für wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Aufgaben 90 %. Bei Aufgaben aus dem Bereich der Gesellschaftswissenschaften ist ein Gemeinkostensatz von 45 % anzuwenden. Unter Anwendung dieser Prozentsätze, bezogen auf die direkt zurechenbaren personellen Ausgaben für das Fachpersonal und Aufwendungen für Studierende (direkt zurechenbarer Lohn), sind die absoluten Gemeinkosten zu errechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1976

**Der Minister**  
**für Hoch- und Fachschulwesen**  
 Prof. B ö h m e

\* Anordnung (Nr. 1) vom 21. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 6 S. 51)

**Anordnung Nr. 2\***  
**über Diskothekveranstaltungen**  
 — Diskothekordnung —  
 vom 24. Mai 1976

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird zur Änderung der Diskothekordnung vom 15. August 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 401) folgendes angeordnet:

§ 1

Dem § 3 wird angefügt:

— Aufnahmen öffentlicher Darbietungen mit schriftlicher Einwilligung der Interpreten und nach Lizenzierung durch die AWA. Ausgenommen hiervon sind die des Rundfunks.“

§ 2

Der § 4 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Veranstalter und Schallplattenunterhalter sorgen in gemeinsamer Verantwortung für angemessene Lautstärke im Veranstaltungsraum und für gute Klangqualität.“

§ 3

(1) Dem § 5 Abs. 1 wird angefügt:

„Der Antrag auf Zulassung kann erst nach mindestens einjähriger erfolgreicher Tätigkeit als Amateurschallplattenunterhalter in der Stufe ‚S‘ gestellt werden.“

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. August 1973 (GBl. I Nr. 38 S. 401)

(2) Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Einstufung“ ersetzt durch „Staatlichen Spielerlaubnis für Schallplattenunterhalter“.

(3) Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke übergeben der Generaldirektion der AWA eine Aufstellung (Zulassungsnummer und Anschrift) der gemäß den Absätzen 1 und 2 zugelassenen Schallplattenunterhalter. Neuzulassungen sind innerhalb von 4 Wochen nachzumelden.“

(4) Der § 5 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Vermittlung oder Verpflichtung freiberuflich tätiger Schallplattenunterhalter erfolgt durch die Konzert- und Gastspieldirektion. Selbstvermittlungen oder private Vermittlungen entgeltlich oder unentgeltlich sind nicht statthaft.“

#### § 4

Im § 6 werden angefügt:

- dem Abs. 2: „Änderungen am Eigenbestand der Tonträger oder der Wiedergabetechnik sind innerhalb von 4 Wochen dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu melden.“
- dem Abs. 4: „In Orten, in denen noch keine Disco-Service-Läden bestehen, treffen die örtlichen Räte Vereinbarungen mit dem Schallplattenhandel zur bevorzugten Belieferung der dort registrierten Schallplattenunterhalter.“

#### § 5

(1) Dem § 7 Abs. 3 wird angefügt:

„Weitere Unkosten, die sich aus der besonderen Gestaltung der Diskothekveranstaltungen ergeben (Verwendung von zugelassenen Dias und Filmen, Vorführtchnik, Requisiten u. a.), sind bei Vertragsabschluß mit dem Veranstalter auf der Grundlage der Rechtsvorschriften gesondert zu vereinbaren.“

(2) Der § 7 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Zur einheitlichen Regelung des Einsatzes der Schallplattenunterhalter werden diese verpflichtet, Verträge nach einem Muster des Ministeriums für Kultur\* abzuschließen.“

#### § 6

Es wird folgender § 11 a eingefügt:

#### „§ 11 a

#### Ehrenamtliche Gremien

Beim Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR sowie bei den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Kultur, arbeiten ehrenamtliche Gremien (Zentrale Arbeitsgemeinschaft, Bezirksarbeitsgemeinschaften, Kreisarbeitsgemeinschaften), die die systematische fachlich-methodische Anleitung und Qualifizierung sowie den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Schallplattenunterhalter unterstützen.“

#### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1976

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

\* wird veröffentlicht in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 5/76“

## Anordnung über die Ablieferungspflicht und die Wiederverwendung von gebrauchten Kraftfahrzeugreifen

vom 1. Juni 1976

Zur Sicherung des volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatzes der durch Runderneuerung wiederverwendungsfähigen Kraftfahrzeugreifen wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

### I.

#### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Verbraucher von Kraftfahrzeugreifen (Kfz-Reifen) mit Ausnahme der individuellen Konsumtion (Bevölkerungsbedarf).

(2) Für die Bereiche der bewaffneten Organe werden die erforderlichen Festlegungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie getroffen.

#### § 2

Wiederverwendungsfähige Kfz-Reifen im Sinne dieser Anordnung sind:

ELN-Position	Schlüssel-Nr.
— Reifen für PKW und Fahrzeuge auf PKW-Fahrgestell	146 21 30 0 146 23 30 0
— Reifen für Leichtlastkraftwagen	146 21 40 0 146 23 40 0
— Reifen für LKW, KOM, Straßenzugmaschinen und deren Anhänger	146 21 50 0 146 23 50 0
— Reifen für die Landwirtschaft	146 21 60 0 146 23 60 0
— Reifen für Flurförderzeuge und Transportkarren (davon nur die Nenngrößen 6.00-9, 7.00-12, 21 × 4, 23 × 5)	146 21 70 0 146 23 70 0
— Reifen für Schwerlastanhänger, Erdbaumaschinen und Sonderfahrzeuge	146 21 80 0 146 23 80 0

die nach TGL 20 682 reparatur- bzw. runderneuerungsfähig sind.

### II.

#### Grundsätze

#### § 3

(1) Die Verbraucher von Kfz-Reifen sind verpflichtet,

- die Nutzung, Wartung und Pflege der Kfz-Reifen entsprechend den Vorschriften der Reifenhersteller durchzuführen,
- durch sachgemäße Fahrweise und andere Einflußnahme die Runderneuerungsfähigkeit der Kfz-Reifen zu erhalten,
- den Kraftfahrern, Mechanisatoren in der Landwirtschaft und ihren Kollektiven (im folgenden Kraftfahrer genannt) die durchschnittlichen betrieblichen Reifenlaufleistungen, entsprechend den fahrzeug- und einsatzspezifischen Bedingungen, bekanntzugeben,
- unverzüglich alle reparaturfähigen Kfz-Reifen reparieren zu lassen und alle abgefahrenen runderneuerungsfähigen Kfz-Reifen (Karkassen) der Runderneuerung zuzuführen.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben zu sichern, daß in ihren Bereichen die Verbraucher von Kfz-Reifen

- den Bedarf an Kfz-Reifen nachweisfähig, z. B. entsprechend den Kfz-Beständen und den geplanten Fahrkilometern, ermitteln,

— den Verbrauch an Kfz-Reifen planmäßig kontrollieren und insbesondere die Zuführung von Karkassen zur Runderneuerung entsprechend § 7 nachweisen.

(3) Die Ergebnisse der betrieblichen Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 sind in die Rechenschaftslegungen der Betriebe einzubeziehen.

## § 4

(1) Die Verbraucher haben die Einsatzmöglichkeiten für runderneuerte Kfz-Reifen umfassend zu nutzen.

(2) Die bilanzierenden Organe für Kfz-Reifen sind berechtigt, festzulegen, in welchem Umfang runderneuerte Kfz-Reifen für die Erstausrüstung zu verwenden sind.

## § 5

(1) Der VEB Berliner Reifenwerk ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Erfassung und des Aufkaufs von Kfz-Reifen, die gemäß TGL 20 682 runderneuerungsfähig sind.

(2) Die VEB Chemiehandel und

VEB Kreisbetriebe für Landtechnik

sind verpflichtet, bei der Erfassung und dem Aufkauf von Karkassen für die Runderneuerung mitzuwirken und in ihren Betriebsteilen, die das Fachsortiment Bereifung führen, Aufkaufstellen einzurichten. Über den Umfang der Mitwirkung sind mit dem VEB Berliner Reifenwerk entsprechende Verträge abzuschließen. Der VEB Berliner Reifenwerk kann mit weiteren Betrieben oder Institutionen vertraglich die Übernahme der Aufkauffunktion vereinbaren. Er hat zu sichern, daß die aufgekauften Kfz-Reifen bzw. Karkassen der Wiederverwendung zugeführt werden.

(3) Der VEB Berliner Reifenwerk ist verpflichtet, die ständige fachliche Anleitung aller Annahmestellen zu sichern sowie die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter der Annahmestellen zu organisieren.

(4) Die VEB Chemiehandel bzw. VEB Kreisbetriebe für Landtechnik (im folgenden Handelsbetriebe genannt) haben mit den Verbrauchern in den Wirtschaftsverträgen über die Lieferung von Kfz-Reifen Vereinbarungen über die zu liefernden Anteile an runderneuertem Reifen zu treffen.

## III.

### Ablieferung und Erfassung wiederverwendungsfähiger Kfz-Reifen

## § 6

(1) Die Verbraucher sind verpflichtet, die defekten bzw. abgefahrenen Kfz-Reifen auf sichtbare Mängel, die eine Runderneuerung ausschließen, zu prüfen und die runderneuerungsfähigen Kfz-Reifen bei den Annahmestellen abzuliefern.

(2) Mit Betrieben kann auf Verlangen des VEB Berliner Reifenwerk vereinbart werden, daß runderneuerungsfähige Karkassen dem VEB Berliner Reifenwerk Berlin-Schmückwitz oder einem seiner Betriebsteile direkt angeliefert werden.

(3) Der Verkauf von Karkassen ist den Verbrauchern zu bescheinigen. Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen wird auf 12 Monate begrenzt. Die Verkaufsbescheinigungen sind bei der Bestellung bzw. dem Kauf von Kfz-Reifen den Handelsbetrieben vorzulegen. Der VEB Berliner Reifenwerk hat zu sichern, daß die Verkaufsbescheinigung mittels einheitlicher Vordrucke erfolgt.

## IV.

### Lieferung von Kfz-Reifen für den Ersatzbedarf

## § 7

(1) Für die bedarfsgerechte Versorgung mit Kfz-Reifen sind die für den Sitz der Verbraucher örtlich zuständigen

VEB Chemiehandel verantwortlich. Für die Versorgung der Verbraucher der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die VEB Kreisbetriebe für Landtechnik zuständig.

(2) Für die Berechtigung zum Bezug von jeweils 10 neuen oder runderneuertem Reifen im Rahmen der bestätigten Bilanzen sind mindestens folgende Karkassen zu verkaufen:

ELN-Position	Verbraucher	Verkauf von Karkassen
— Reifen für PKW und Fahrzeuge auf PKW-Fahrgestell	aller Bereiche	6
— Reifen für Leichtlastkraftwagen	aller Bereiche	6
— Reifen für LKW, KOM, Straßenzugmaschinen und deren Anhänger	Betriebe	
	— der Müllabfuhr	4
	— des Bauwesens	4
	— der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	5
	— der Kohle- und Energiewirtschaft	5
	— der übrigen Bereiche	6
— Reifen für die Landwirtschaft	aller Bereiche	4
— Reifen für Flurförderzeuge und Transportkarren	aller Bereiche	2
— Reifen für Schwerlastanhänger und Erdbaumaschinen (146 21 81/2)	aller Bereiche	2
— Reifen für Sonderfahrzeuge (146 21 83)	aller Bereiche	6

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe in den Verbraucherbereichen haben entsprechend den differenzierten Möglichkeiten des Einsatzes der Reifen, insbesondere auf der Grundlage von Vorschlägen der Verbraucher, Auflagen über die Zuführung von Karkassen zur Runderneuerung über die im Abs. 2 festgelegten Mengen hinaus zu erteilen.

## § 8

(1) Die Handelsbetriebe dürfen Kfz-Reifen nur an Verbraucher verkaufen, die an Hand der Verkaufsbescheinigungen gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, daß sie Karkassen verkauft haben.

(2) Die Verkaufsbescheinigungen sind zwischen den Verbrauchern

- innerhalb eines Fondsträgerbereiches bzw.
- innerhalb des Einzugsbereiches des jeweiligen Handelsbetriebes

übertragbar. Der abgebende Verbraucher, für den die Verkaufsbescheinigung ausgestellt wurde, hat auf derselben den an seiner Stelle bezugsberechtigten Verbraucher zu bestimmen.

(3) Den Handelsbetrieben ist es gestattet, in begründeten Ausnahmefällen Kfz-Reifen zu verkaufen, wenn sich die Verbraucher beim Kauf verpflichten, die geforderte Verkaufsbescheinigung über den Verkauf von Karkassen innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Kfz-Reifen beim Handelsbetrieb vorzulegen. Die schriftliche Verpflichtung des Verbrauchers verbleibt beim Handelsbetrieb. Kommt der Verbraucher innerhalb der vorgeschriebenen Frist seiner Nachweispflicht nicht nach, so sind die fehlenden Karkassen beim nächstfolgenden Reifenbezug zu verrechnen.

(4) Durch die Handelsbetriebe sind je Verbraucher an Hand der Verkaufsbescheinigungen die Anzahl der gekauften Karkassen und der gelieferten Reifen karteimäßig zu erfassen. Mit der Erfassung sind die Verkaufsbescheinigungen durch den Handelsbetrieb mit dem Stempel „Registriert am ...../Unterschrift“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Verkaufsbescheinigungen durch die Handelsbetriebe hat einheitlich zu erfolgen.

(5) Werden in Ausnahmefällen Kfz-Reifen bereitgestellt, die nicht zur Runderneuerung geeignet sind, ist die Nicht-eignung durchgängig in den Auslieferungsunterlagen zu vermerken.

(6) Für den Verkauf industriell runderneuerter einsatzbeschränkter Kfz-Reifen aus dem Aufkommen an aufgekauften Karkassen finden die für den Bezug von Kfz-Reifen getroffenen Festlegungen über den Nachweis der Ablieferung von Karkassen keine Anwendung.

## V.

### Materielle Interessiertheit der Kraftfahrer

#### § 9

(1) Die Leiter der Betriebe und Organe haben zu sichern, daß die Kraftfahrer auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen materiell insbesondere an

- der Erzielung hoher Kfz-Reifenlaufleistungen bei Erhaltung der Runderneuerungsfähigkeit durch sorgfältige Nutzung, Wartung und Pflege sowie
- dem vorzugsweisen Einsatz runderneuerter Kfz-Reifen interessiert werden und dazu die erforderliche Anleitung erhalten.

(2) Werden die durchschnittlichen betrieblichen Reifenlaufleistungen erreicht bzw. überboten und sind die Reifen noch runderneuerungsfähig, sind je Stück Kfz-Reifen Prämien in Höhe von 5%, berechnet auf den Großhandelsabgabepreis des entsprechenden neuen Reifens 1. Wahl, zu zahlen. Bei PKW-Reifen beträgt die Prämie mindestens 15 M, bei LLKW-Reifen mindestens 20 M und bei LKW-Reifen mindestens 30 M.

(3) Werden die im jeweiligen Betrieb erreichten durchschnittlichen Reifenlaufleistungen unterschritten, sind bei Abgabe einer runderneuerungsfähigen Karkasse dem Kraftfahrer je Stück Kfz-Reifen Prämien in Höhe von 3%, berechnet auf den Großhandelsabgabepreis des entsprechenden neuen Reifens 1. Wahl, zu zahlen. Bei PKW-Reifen beträgt die Prämie in diesem Fall mindestens 10 M, bei LLKW-Reifen mindestens 15 M und bei LKW-Reifen mindestens 20 M.

#### § 10

(1) Die im § 9 Absätze 2 und 3 festgelegten Prämien sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften

- auf volle Marktbeträge zu runden und
- als Materialeinsparung aus den Selbstkosten

zu finanzieren. Sofern die Verbraucher bei der Finanzplanung die Runderneuerung von Reifen bereits berücksichtigt haben, sind die Prämien zur Erhöhung des materiellen Anreizes in den Selbstkosten zu planen und aus diesen zu finanzieren. Die staatlichen Organe und deren nachgeordnete Institute und Einrichtungen, soweit sie nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die Prämien aus den erzielten Materialeinsparungen.

(2) Wurde bei der Planung der Ausgaben die Runderneuerung von Kfz-Reifen bereits berücksichtigt, so können zur Finanzierung der Prämien sonstige Einsparungen verwendet werden, ausgenommen Einsparungen bei zweckgebundenen Haushaltsmitteln.

(3) In PGH, bei privaten Handwerkern und bei sonstigen Gewerbetreibenden sind die Prämien steuerlich abzugsfähige Kosten bzw. Betriebsausgaben.

(4) Die Prämien sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

## VI.

### Schlußbestimmungen

#### § 11

(1) Die Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, im Rahmen der Grundsätze dieser Anordnung zweigspezifische Festlegungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie zu treffen.

(2) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

#### § 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1977 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 1. Februar 1971 über die Ablieferungspflicht und Wiederverwendung von gebrauchten Kfz-Reifen in der Fassung der Änderungsanordnung vom 8. Juli 1971\* außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Juni 1976

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyschowsky

\* wurde den Betrieben jeweils direkt zugestellt

## Anordnung

### über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger

vom 28. Mai 1976

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird nach Zustimmung durch den Minister der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

### Grundsätze

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Bürgern und den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger ausführen oder als Vertragspartner der Bürger die Ausführung dieser Dienstleistungen anderen Betrieben übertragen. Die vorstehend genannten Betriebe und Einrichtungen werden im folgenden als Dienstleistungsbetriebe bezeichnet.

#### § 2

#### Beratungspflicht des Dienstleistungsbetriebes

Der Dienstleistungsbetrieb hat zu sichern, daß die Bürger durch die mit der Annahme beauftragten Mitarbeiter über

die zweckmäßigste Bearbeitungsart — z. B. Expres-, Schnell- oder Normalreinigung — beraten und über die auf Grund der Beschaffenheit des Gegenstandes oder der Art der Verunreinigung bestehenden Bearbeitungsrisiken aufgeklärt werden.

## § 3

**Mitwirkungspflichten der Bürger**

(1) Bei Wäschereileistungen ist der Bürger verpflichtet:

1. die erforderliche Wäscheliste vollständig und richtig, nach Sortiment und Stückzahl untergliedert, auszufüllen und der Wäsche beizufügen;
2. die Wäsche getrennt nach Bearbeitungstechnologien (kochfeste, nicht kochfeste, Sonderwäsche usw.) entsprechend den konkreten Forderungen des Dienstleistungsbetriebes zu übergeben.

(2) Bei Chemisch-Reinigungsleistungen ist der Bürger verpflichtet:

1. bei fehlender oder ungenügender Kennzeichnung des zu reinigenden Gegenstandes mit Behandlungssymbolen die ihm bekannten Tatsachen über die Durchführbarkeit der Dienstleistung (z. B. bereits erfolgte, chemische oder anderweitige Reinigung, Stoffart) anzugeben;
2. die Art der Verschmutzung und der gegebenenfalls selbst vorgenommenen Reinigungsversuche nach Aufforderung durch den Dienstleistungsbetrieb anzugeben.

(3) Der Bürger hat den zu bearbeitenden Gegenstand in bearbeitungsfähigem Zustand unter Beachtung der Absätze 1 und 2 zu übergeben. Der Dienstleistungsbetrieb hat die Übernahme durch Aushändigung eines Auftragsbelegs zu bestätigen.

**Abschluß von Dienstleistungsverträgen**

## § 4

**Vertragsabschlußpflicht des Dienstleistungsbetriebes**

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, über alle seiner Versorgungsaufgabe entsprechenden Dienstleistungen Verträge abzuschließen.

(2) Der Vertragsabschluß darf durch den Dienstleistungsbetrieb nur dann verweigert werden, wenn die Unmöglichkeit der Dienstleistung bereits bei der Prüfung durch die mit der Annahme beauftragten Mitarbeiter festgestellt wird, insbesondere weil

1. eine Reinigung auf Grund der Art der Verschmutzung nicht möglich ist oder
2. die Beschaffenheit des Gegenstandes die Bearbeitung ohne Beschädigung nicht zuläßt.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb kann auf Verlangen des Bürgers in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 die Bearbeitung unter besonderer Vereinbarung mit dem Bürger übernehmen.

## § 5

**Hauptpflichten der Partner**

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die im Dienstleistungsvertrag mit dem Bürger vereinbarte Wäsche-, Chemisch-Reinigungs- oder Färbereileistung unter Einhaltung der durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (nachfolgend ASMW genannt) festgelegten Qualitätskriterien termingerecht zu erbringen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die vertragsgemäß angebotene Leistung abzunehmen und den gesetzlich zulässigen Preis zu bezahlen.

## § 6

**Art der Übernahme**

(1) Die zu waschenden, zu reinigenden und zu färbenden Gegenstände werden vom Dienstleistungsbetrieb nach Stückzahl und bei Feuchtwäsche nach Gewicht übernommen.

(2) Bei Wäsche ist das Ergebnis der gemäß Bearbeitungstechnologie des Dienstleistungsbetriebes festgelegten ersten betrieblichen Zählung Inhalt des Dienstleistungsvertrages.

## § 7

**Leistungszeit**

(1) Die Leistung ist innerhalb der vom ASMW bzw. vom zuständigen örtlichen Staatsorgan für die einzelnen Dienstleistungen festgelegten Fristen zu erbringen, soweit nicht im Dienstleistungsvertrag kürzere Fristen vereinbart werden.

(2) In Übereinstimmung mit dem zuständigen örtlichen Staatsorgan kann bei den Dienstleistungsformen Selbstausführung und Hausbelieferung mit dem Bürger der Zeitpunkt der Durchführung der Dienstleistung bzw. der Entgegennahme des Gegenstandes vereinbart werden.

## § 8

**Selbstausführung**

Bei Selbstbedienungseinrichtungen erfolgt die Bearbeitung durch den Bürger unter Anleitung einer Fachkraft des Dienstleistungsbetriebes nach aktenkundiger Belehrung über die einzuhaltenden Sicherheits- und Behandlungsbestimmungen mit betriebseigenen Maschinen und Geräten. Verletzt ein Bürger die sich aus der Benutzung ergebenden Pflichten, kann der Dienstleistungsbetrieb bei groben Pflichtverletzungen diesem Bürger die Fortsetzung der Nutzung der Maschinen und Geräte untersagen.

## § 9

**Sonstige Pflichten der Vertragspartner**

(1) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, den Bürger unverzüglich zu informieren über:

1. Differenzen zwischen den Angaben in der Wäscheliste und dem Ergebnis der ersten betrieblichen Zählung;
2. festgestellte Beschädigungen und Verluste der übergebenen Gegenstände;
3. die Unmöglichkeit der Dienstleistung unter Angabe der Gründe;
4. das Erfordernis und den Inhalt einer Ergänzung des Dienstleistungsvertrages, sofern wegen der stofflichen Beschaffenheit oder der spezifischen Art der Verschmutzung des zu bearbeitenden Gegenstandes mit dem Nichterreichen der Qualität der vereinbarten Dienstleistung oder einer materiellen Verschlechterung des zu bearbeitenden Gegenstandes gerechnet werden muß.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Information über das Erfordernis der Ergänzung des Dienstleistungsvertrages gemäß Abs. 1 Ziff. 4 eine verbindliche Erklärung abzugeben.

(3) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Staatsorgan für jede Annahmestelle und jedes Hausbelieferungsfahrzeug das anzunehmende Leistungssortiment festzulegen und den Bürgern bekanntzugeben.

(4) Der Dienstleistungsbetrieb ist verpflichtet, die Vorschriften des ASMW über die Qualitätsanforderungen an die Dienstleistungen in den Annahmestellen auszulegen.

**Vertrags Erfüllung**

## § 10

**Grundsatz**

Der Vertrag ist erfüllt, wenn die Leistung vertragsgemäß, d. h. in der für die Leistung vorgesehenen Qualität und termingerecht erbracht worden ist und der Bürger den Gegen-



stand abgenommen und den dafür festgesetzten Preis bezahlt hat.

## § 11

**Leistungsort**

Leistungsort für die Vertragserfüllung ist die jeweilige Annahmestelle bzw. die Wohnung des Bürgers bei Hausbelieferung.

## § 12

**Nachbehandlung**

Zur Entfernung von Restflecken oder besonders intensiv haftendem Schmutz durch Nachbehandlung ist der Dienstleistungsbetrieb nur verpflichtet, soweit keine Schädigungen des Materials oder Verfärbungen zu erwarten sind. Der Bürger ist über nichtdurchgeführte Nachbehandlungen und ihre Ursachen zu informieren.

## § 13

**Aushändigung**

(1) Die Aushändigung des Vertragsgegenstandes erfolgt gegen Vorlage des Auftragsbelegs und Zahlung des vollen Rechnungsbetrages. Kann der Auftragsbeleg nicht vorgelegt werden, ist der Vertragsgegenstand nur auszuhändigen, wenn der Anspruch des Bürgers auf Aushändigung anderweitig glaubhaft nachgewiesen wird.

(2) Unverpackte Vertragsgegenstände sollen bereits in der Annahmestelle vom Bürger auf qualitätsgerechte Ausführung im Beisein einer Fachkraft geprüft werden.

(3) Dem Bürger ist eine Quittung über den gezahlten Rechnungsbetrag auszuhändigen.

**Rücktritt vom Vertrag**

## § 14

(1) Der Bürger ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn bei Nichteinhaltung der Leistungszeit

1. der Dienstleistungsbetrieb die Leistung nicht innerhalb der vom Bürger gesetzten Nachfrist erbringt;
2. unabhängig von einer Nachfrist die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt für ihn ohne Interesse ist.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. die Dienstleistungen nicht durchführbar sind,
2. der Bürger sich nicht innerhalb der im § 9 Abs. 2 festgelegten Frist verbindlich zur angebotenen Ergänzung des Vertrages äußert bzw. diese ablehnt.

(3) Der Rücktritt ist gegenüber dem anderen Partner zu erklären.

(4) Im Falle des Rücktritts ist der Gegenstand dem Bürger gegen Vorlage des Auftragsbelegs unverzüglich herauszugeben.

(5) Der Bürger ist im Falle des Rücktritts in dem Umfang zur Zahlung verpflichtet, wie der Dienstleistungsbetrieb eine für den Bürger verwertbare Leistung erbracht hat.

**Garantie**

## § 15

(1) Der Dienstleistungsbetrieb garantiert bei Wäscherei- und Chemisch-Reinigungsleistungen, daß zum Zeitpunkt der Abnahme des Gegenstandes durch den Bürger eine qualitätsgerechte, d. h. den ASMW-Vorschriften bzw. vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechende Leistung erbracht wurde.

(2) Der Dienstleistungsbetrieb garantiert bei Färbereileistungen, daß der gefärbte Gegenstand die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit aufweist sowie bei sachgemäßem Gebrauch während der Garantiezeit (6 Monate) behält.

(3) Der Bürger soll unverzüglich nach Feststellung eines Mangels seine Garantieansprüche gegen den Dienstleistungsbetrieb geltend machen.

(4) Der Bürger hat beim Geltendmachen von Garantieansprüchen die bei Bezahlung der Dienstleistung erhaltene Quittung vorzulegen.

**Schadenersatz**

## § 16

(1) Der Bürger kann vom Dienstleistungsbetrieb nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Ersatz eines Schadens verlangen,

1. den der Betrieb durch eine Verletzung seiner vertraglichen Pflichten verursacht hat;
2. der während der Garantiezeit durch einen Mangel verursacht wird und nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist.

(2) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Die Vertragspartner können eine andere Form der Ersatzleistung vereinbaren, insbesondere die Übergabe eines Gegenstandes gleicher Art und Güte.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen des Bürgers ist der Dienstleistungsbetrieb zum Ersatz des Zeitwertes verpflichtet.

**Schlußbestimmungen**

## § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. August 1963 über die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien (GBl. II Nr. 79 S. 610) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1976

Der Minister  
für Bezirksleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Dr. W a n g e

**Anordnung**

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der metallverarbeitenden Industrie

vom 12. Mai 1976

## § 1

Die Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Anfertigung, Lieferung und Anwendung von Arbeitsmittelkarten (GBl. II Nr. 44 S. 282) wird gegenstandslos und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1976

Der Minister  
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau  
Dr. G e o r g i

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<b>Die Ausgabe Nr. 6 vom 14. Juni 1976 enthält:</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung vom 19. April 1976 über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Protokolls vom 21. Juni 1974 über die Änderung des Statuts des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und der Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe .....	141
 <b>Die Ausgabe Nr. 7 vom 21. Juni 1976 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 10. Juni 1976 über das Inkrafttreten des Abkommens vom 30. März 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie der Verwaltungsabkommen vom 30. März 1976 zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland über den Postverkehr, den Fernmeldeverkehr und die Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmelde-transit .....	153
Bekanntmachung vom 3. Juni 1976 über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 28. April 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland .....	160

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 378**

Anordnung vom 28. Mai 1976 über die Führung der Schiffsregister und Schiffsbau-register

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 801 vom 30. April 1976 enthält:**

Anordnung Nr. 801 vom 8. März 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 802 vom 14. Mai 1976 enthält:**

Anordnung Nr. 802 vom 5. April 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 803 vom 27. Mai 1976 enthält:**

Anordnung Nr. 803 vom 19. April 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696,  
zum Preis vom -20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind  
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

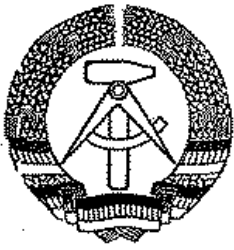
**Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****Nr. 730**Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung —  
Format: A 5 — Umfang: 80 Seiten — Preis: 2,80 M**Nr. 759**Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sparteinrichtungen  
Format: A 4 — Umfang: 8 Seiten — Preis: —,40 M

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt  
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente  
108 Berlin  
Neustädtische Kirchstraße 15**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK****Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****767**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung  
120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter  
Tage — Format: A 5 — Umfang: 256 Seiten —  
Preis: 2,60 MIhre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe  
der Sonderdruck-Nr. an denZentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt  
Postschließfach 696**768**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung  
122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über  
Tage — Format: A 5 — Umfang: 128 Seiten —  
Preis: 1,30 MDarüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzah-  
lung und Selbstabholung (kein Versand) in der**770**Anordnung Nr. Pr. 103 — Preise für Erzeug-  
nisse der obst- und gemüseverarbeitenden  
Industrie — Format: A 4 — Umfang: 64 Sei-  
ten — Preis: 1,60 MBuchhandlung für amtliche Dokumente  
108 Berlin  
Neustädtische Kirchstraße 15**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



1976

Berlin, den 13. Juli 1976

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 76	Beschluß über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate .....	317
10. 6. 76	Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen .....	321
8. 6. 76	Anordnung über die Finanzierung der Ausstellungen Messen der Meister von morgen .....	344
14. 6. 76	Anordnung Nr. 2 über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung — Fleischuntersuchungsanordnung — .....	345
15. 6. 76	Anordnung Nr. 3 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt — .....	346
22. 6. 76	Anordnung über die Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von 2,5-kg-Spankörben an die Bevölkerung .....	346
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	347
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	347

**Beschluß**  
**über die Bildung der Industriepreise**  
**zur Durchführung des Beschlusses**  
**zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate**  
**vom 10. Juni 1976**

I.

Ausgehend von den Festlegungen des IX. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und ökonomischen Stimulierung ist zur Verwirklichung des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 23. März 1976 zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate durch die Industriepreise\* zu gewährleisten, daß das materielle Interesse der Betriebskollektive an der Durchführung von Maßnahmen der sozialistischen Intensivierung, insbesondere zur Entwicklung und Produktion neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse mit hohen Gebrauchseigenschaften, guter Qualität und niedrigen Kosten, erhöht wird und der volkswirtschaftliche Aufwand richtig zum Ausdruck kommt.

Damit sind auch durch die Industriepreisbildung gute Bedingungen für eine hohe Wirksamkeit der Bemühungen der Werktätigen bei der sozialistischen Intensivierung und für ein stabiles Wachstum der Produktion zu schaffen.

In Durchführung des Beschlusses ist die Bildung der Industriepreise darauf zu richten,

— den wissenschaftlich-technischen Fortschritt als Hauptfaktor der Intensivierung zur entschiedenen Verbesserung des

\* Industriepreise sind Industrieabgabepreise für Produktionsmittel und Betriebspreise für sämtliche Erzeugnisse und Leistungen einschließlich Konsumgüter.

Verhältnisses von Aufwand und Leistung zu fördern, zur möglichst schnellen Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion beizutragen, die Aufnahme neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse in die Produktion sowie die Einstellung der Produktion veralteter Erzeugnisse ökonomisch zu unterstützen;

- hohe Leistungen bei der Intensivierung in einem stabilen Wachstum der Warenproduktion in einer dem Bedarf der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Exports entsprechenden Menge und Qualität der Erzeugnisse sowie in der dazu erforderlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Effektivität zum Ausdruck zu bringen;
- einen den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und besten Erfahrungen entsprechenden ökonomischen Einsatz der Technik sowie die wirtschaftlichste Nutzung von Material, Energie und Arbeitszeit zu fördern und damit die Entwicklung, Anwendung und umfassende Nutzung von material-, energie- und arbeitszeitsparenden Verfahren und Technologien zu beschleunigen mit dem Ziel der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Effektivität;
- die rationelle Ausnutzung der Grundfonds mit dem Ziel der Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit zu fördern.

II.

**Industriepreise**  
**für in der Produktion befindliche Erzeugnisse**

Damit die Anstrengungen der Betriebskollektive zur Vertiefung der Intensivierung gefördert werden und die eigenen Leistungen der Betriebe bei Sicherung der höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität besser in den Plänen und bei der Planabrechnung zum Ausdruck kommen, sind bei Einsparungen an Material und lebendiger Arbeit durch Intensivierung

bei gleichbleibenden oder höheren Gebrauchswerten der Erzeugnisse, ihrer Qualität, Zuverlässigkeit und Lebensdauer die Industriepreise im Verlaufe eines Fünfjahrplanes grundsätzlich nicht zu senken.

Die dadurch entstehenden höheren Gewinne sind für die Bildung der betrieblichen Fonds, zur Finanzierung der erweiterten Reproduktion und für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat einzusetzen.

Die Betriebe haben diese Industriepreise unverändert den Plänen und Verträgen zugrunde zu legen und den Abnehmern in Rechnung zu stellen. Sie sind verpflichtet, Qualität, Zuverlässigkeit und Lebensdauer dieser Erzeugnisse zu gewährleisten. Dazu ist eine Abstimmung mit den Hauptabnehmern durchzuführen.

### III.

#### Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse

Zur Erhöhung des materiellen Interesses der Betriebskollektive an Maßnahmen der sozialistischen Intensivierung und an der Produktion neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse mit hohen Gebrauchseigenschaften und guter Qualität ist bei der Bildung der Industriepreise neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse vom Preis-Leistungs-Verhältnis auszugehen.

1. Mit der Preisbildung nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis ist zu gewährleisten, daß die Betriebe, die mit dem geringsten Aufwand einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen erreichen, die größten Vorteile bei der Planung und Realisierung der Warenproduktion, der Arbeitsproduktivität und des Gewinns erzielen.

Das bedeutet, daß die Betriebe gegenüber den bisher produzierten Vergleichserzeugnissen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse

- mit höheren Gebrauchseigenschaften höhere Industriepreise,
- mit gleichbleibenden Gebrauchseigenschaften gleiche Industriepreise,

ausgehend vom Preis-Leistungs-Verhältnis, erhalten.

Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Gebrauchseigenschaften höher sind als die der bisher produzierten Vergleichserzeugnisse, sind die Industriepreise so festzulegen, daß sowohl der Herstellerbetrieb als auch der Anwenderbetrieb Vorteile aus der Produktion und dem Einsatz neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse realisieren. Dabei muß der Anteil des Nutzens des Herstellers größer sein als der des Anwenders. Der Anteil des Nutzens des Herstellers beträgt 70%. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter des Amtes für Preise gemeinsam mit dem zuständigen Minister bzw. Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, das Aufgaben auf dem Gebiet der Industriepreise wahrzunehmen hat (im weiteren Industrieminister genannt), für den Hersteller einen höheren Anteil festlegen.

Für die Produktion von Erzeugnissen, die zu einem hohen ökonomischen Nutzen bei den Anwendern führen oder an deren Export ein hohes volkswirtschaftliches Interesse besteht, kann durch das Amt für Preise zur besseren Stimulierung der Betriebe ein Teil des in den Industriepreis einbezogenen Nutzens als Zusatzgewinn festgelegt werden, der Grundlage für Zuführungen zum Leistungsfonds ist.

Der Zusatzgewinn wird den Betrieben für 2 Jahre in voller Höhe gewährt. Damit die Betriebe an der Entwicklung und Produktion von neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen interessiert bleiben, ist der Zusatzgewinn danach in Abhängigkeit vom Tempo der internationalen wissenschaftlich-technischen Entwicklung bei der jeweiligen Erzeugnisgruppe unter Beibehaltung der festgesetz-

ten Industriepreise grundsätzlich innerhalb der folgenden 3 Jahre abzubauen.

Zur Förderung der Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse mit Gütezeichen „Q“ und anderen Prädikaten werden Preiszuschläge zum Industriepreis gewährt.

2. Bei neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, deren Industriepreise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis festgesetzt werden können, sind die Industriepreise so zu bilden, daß die Selbstkostensenkung den Betrieben als Gewinn verbleibt. Dadurch wird erreicht, daß die Betriebe auch bei diesen Erzeugnissen die durch Intensivierung erzielten Einsparungen bei der Preisbildung anerkannt bekommen. Das gilt auch, wenn

- durch die Einführung neuer Technologien Arbeitsgänge wegfallen,
- durch die Kombination von Arbeitsgängen der Arbeitsaufwand vermindert wird,
- durch rationellere Materialausnutzung oder durch Materialsubstitution Einsparungen erzielt werden.

Das betrifft z. B. die Preisbildung für Sonder- und Einzelanfertigungen, Erzeugnisse des Großwerkzeug- und Formenbaus.

Die Preisbildungsmethoden, wie Parameterpreise, Preisreihen, Teilpreise, Teilpreismotive und Differenzkalkulationen, sind entsprechend dem Preis-Leistungs-Verhältnis verstärkt anzuwenden.

Die Industriepreise der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse sind in Abhängigkeit vom Tempo der internationalen wissenschaftlich-technischen Entwicklung auf dem betreffenden Gebiet für 2 bis 5 Jahre beizubehalten. Über Änderungen solcher Industriepreise wird mit dem jeweiligen Volkswirtschaftsplan entschieden.

### IV.

#### Planmäßige Änderungen der Industriepreise

Planmäßige Änderungen der Industriepreise werden im Fünfjahrplanzeitraum 1976–1980 mit dem Ziel durchgeführt, verstärkt den Intensivierungsprozeß und damit eine spürbar höhere Effektivität der Arbeit zu fördern.

Mit der Veränderung der Industriepreise werden den Betriebskollektiven neue Impulse für den Kampf um höhere Materialökonomie und Kostensenkung gegeben. Sie stimulieren den sparsamen Verbrauch von Energie und Material, die Produktion einheimischer Rohstoffe und die Aufbereitung von Sekundärrohstoffen.

Um zu gewährleisten, daß die Industriepreise im Zeitraum 1976–1980 ein stabiles Wachstum der Warenproduktion unterstützen, sind Änderungen bestehender Industriepreise nur vorzunehmen

- zur Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen zur planmäßigen Industriepreisentwicklung im Zeitraum 1976 bis 1980,
- bei Beschlüssen des Ministerrates über weitere Industriepreisänderungen
- zur Unterstützung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Qualität der Produktion und anderer wichtiger volkswirtschaftlicher Interessen und
- zur Förderung einer bedarfsgerechten Produktion für die Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung.

Bei diesen planmäßigen Industriepreisänderungen wird von den Kosten und den beschlossenen fondsbezogenen Gewinnnormativen unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Zielstellungen, wie einem rationalen Einsatz von Energie, Rohstoffen und Materialien, ausgegangen.



Über planmäßige Änderungen der Industriepreise entscheidet der Ministerrat. Sie werden mit dem jeweiligen Volkswirtschaftsplan planwirksam gemacht und unterstützen damit eine reale Bewertung der Leistungen der Betriebe und Kombinate. Änderungen der Industriepreise erfolgen nicht während der Plandurchführung, sondern sind nur im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes durchzuführen.

## V.

**Kalkulation der Kosten und des Gewinns**

Die ökonomischen Kategorien Kosten, Preis und Gewinn sind effektiver für eine hohe Wirksamkeit der Intensivierung, insbesondere für die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Leistung, zu nutzen. Konsequenter gilt es, auf das bestmögliche Verhältnis von einmaligem und laufendem Aufwand hinzuwirken.

Die Industriepreise sind so zu bilden, daß die Betriebe, die mit dem geringsten Aufwand, mit den geringsten Kosten Erzeugnisse in hoher Qualität und mit hohen Gebrauchseigenschaften herstellen und den höchsten Nutzen für die Gesellschaft erwirtschaften, die größten Vorteile erzielen.

Für den Kampf um die Senkung der Kosten und die höchste Effektivität ist es notwendig, aussagefähige Kosten- und Nutzenrechnungen durchzuführen.

1. Die Kosten der Produktion als ein unbestechlicher Maßstab für die Wirksamkeit der Intensivierung sind eine wichtige Grundlage bei der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis. Bei der Kalkulation der Kosten sind deshalb solche Normen und Normative für den Verbrauch an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit zu berücksichtigen, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und besten Erfahrungen entsprechen. Bei der Bildung der Industriepreise nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis ist zu gewährleisten, daß Ergebnisse aus
  - der Erwirtschaftung eines hohen Nutzens aus Wissenschaft und Technik,
  - der Verbesserung der Schichtauslastung der Grundfonds,
  - einer ökonomischen Materialverwendung,
  - einer effektiven Materialsubstitution,
  - einem effektiven Einsatz der lebendigen Arbeit,

die sich in einer ständigen Senkung der Selbstkosten ausdrücken, über den Industriepreis der Erzeugnisse für einen längeren Zeitraum zu Vorteilen bei der Planung und Abrechnung der Kennziffern Warenproduktion, Arbeitsproduktivität und Gewinn führen.

Sparsame Verwendung von Material und Arbeitszeit verlangt, daß bewährte Methoden der politischen Massarbeit und der sozialistischen Betriebswirtschaft, wie „Notizen zum Plan“, persönlich schöpferische Pläne, die Gebrauchswert-Kosten-Analyse, die Arbeit mit dem Haushaltsbuch, Kosten- und Betriebsvergleiche sowie die Neuerertätigkeit und der sozialistische Wettbewerb, umfassend zur Senkung der Kosten, einschließlich der Gemeinkosten, genutzt werden.

2. Bei der Kalkulation der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis sind die Kosten und der kalkulatorische Gewinn zu ermitteln. Kosten und Gewinn sind notwendige Grundlagen für die Beurteilung von Nutzen und Effektivität, z. B. bei Investitionen, Exporten und Integrationsmaßnahmen. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns sind die produktiven Fonds zugrunde zu legen, die dem ökonomischen und rationellen Einsatz der Technik und einer hohen Schichtauslastung entsprechen.

## VI.

**Kosten- und Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse**

Kosten- und Preisvorgaben sind eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung der geplanten volkswirtschaftlichen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung. Sie sind bei der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung mit den aufgabenbezogenen ökonomischen Vorgaben für Wissenschaft und Technik auszuarbeiten. Die Kosten- und Preisvorgaben sind der Planung zugrunde zu legen. Damit ist zu sichern, daß die Betriebe, die neue und weiterentwickelte Erzeugnisse mit hohen Gebrauchseigenschaften und niedrigen Kosten produzieren, Vorteile bei der Planung und Realisierung der Warenproduktion, der Arbeitsproduktivität und des Gewinns erzielen.

Die Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse sind mit der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung auf der Grundlage des Preis-Leistungs-Verhältnisses auszuarbeiten. Dabei ist für den Hersteller ein Nutzensanteil in Höhe von 70 % vorzusehen.

Zur Förderung eines rationellen Einsatzes und zur Einsparung von Energie, Rohstoffen und Material, zur höheren Auslastung der Grundfonds und für einen effektiveren Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sind mit der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung Kostenvorgaben von den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen auszuarbeiten.

Sie dienen den Forschungs- und Entwicklungskollektiven als Maßstab für die Kosten, die für ein Erzeugnis höchstens entstehen dürfen.

Die Kostenvorgaben sind aus der Analyse der Kosten von vergleichbaren Erzeugnissen unter Berücksichtigung der geplanten Intensivierungsmaßnahmen und der vorgesehenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften sowie von Weltstandvergleichen abzuleiten.

Die Kosten- und Preisvorgaben sind in die Pläne Wissenschaft und Technik aufzunehmen. Sie sind mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes für das Einführungsjahr der neuen Erzeugnisse zu präzisieren und den Betrieben durch die wirtschaftsleitenden Organe bzw. zentralen Organe mit den staatlichen Aufgaben zu übergeben. Während der Ausarbeitung der Planentwürfe sind die Kosten- und Preisvorgaben entsprechend den erreichten Ergebnissen weiter zu präzisieren, dem Planentwurf zugrunde zu legen und spätestens mit der Planverteidigung der Betriebe endgültig zu bestätigen. In den Prozeß der Ausarbeitung und Präzisierung der Kosten- bzw. Preisvorgaben sind durch die Hersteller die Hauptabnehmer und die wichtigsten Zulieferer einzubeziehen.

Zur realen Bewertung der Ergebnisse wissenschaftlich-technischer Leistungen bei der Planung werden die Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse grundsätzlich in Höhe der endgültig bestätigten Preisvorgaben festgesetzt. Damit erzielen Betriebe, die Erzeugnisse mit hohen Gebrauchseigenschaften und niedrigen Kosten entwickeln und produzieren, ökonomische Vorteile.

Bei Abweichungen von der geplanten Leistung, Qualität, Zuverlässigkeit und Lebensdauer des Erzeugnisses ist über die Höhe des Industriepreises gesondert entsprechend der in den staatlichen Nomenklaturen festgelegten Verantwortung zu entscheiden. Detaillierte Festlegungen dazu sind in der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zu treffen.

## VII.

**Festsetzung von Preisabschlägen für technisch überholte Erzeugnisse und solche Erzeugnisse, die nicht den Qualitätsvorschriften entsprechen**

1. Zur Unterstützung der im Prozeß von Leitung und Planung getroffenen Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind für Erzeugnisse,

deren technisches und ökonomisches Niveau nicht mehr den volkswirtschaftlichen Anforderungen entspricht, Preis- bzw. Gewinnabschläge festzusetzen. Die Betriebe haben die Preisabschläge mindestens entsprechend der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ermittelten Gebrauchswertminderung vorzunehmen.

2. Entsprechen Erzeugnisse nicht den in Standards und anderen Gütevorschriften festgelegten Anforderungen, sind von den Betrieben Preisabschläge mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ermittelten Gebrauchswertminderung vorzunehmen. Werden von dem Betrieb die Standards oder anderen Gütevorschriften wieder eingehalten, so entfallen die Preisabschläge.
3. Die Preisabschläge tragen Sanktionscharakter und sind nicht planbar.

### VIII.

#### Leitung auf dem Gebiet der Industriepreise

Die Bildung der Industriepreise ist wie folgt staatlich zu leiten:

1. Für ausgewählte neue und weiterentwickelte Erzeugnisse erfolgt die staatliche Bestätigung der Industriepreise nach festgelegten staatlichen Nomenklaturen\* zentral durch den Ministerrat, den Leiter des Amtes für Preise und die Industrieminister. Um die Durchführung der Schwerpunktaufgaben von Wissenschaft und Technik wirksam zu fördern, sind die staatlichen Nomenklaturen des Amtes für Preise und der Industrieministerien jährlich um neue und weiterentwickelte Erzeugnisse zu ergänzen, die aus den Plänen Wissenschaft und Technik auszuwählen sind.
2. Die Industriepreise der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse, die nicht in den staatlichen Nomenklaturen enthalten sind, werden durch die Generaldirektoren der VVB und zentralgeleiteten Kombinate in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise in das bestehende Preisgefüge entsprechend dem Preis-Leistungs-Verhältnis eingestuft und vom Leiter der Außenstelle bestätigt.
3. Die Kosten- und Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse sind wie folgt zu bestätigen:
  - vom Leiter des Amtes für Preise in Abstimmung mit den Industrieministern für alle Erzeugnisse, deren Industriepreise zentral vom Ministerrat oder vom Amt für Preise zu bestätigen sind;
  - von den Industrieministern für alle Erzeugnisse, deren Industriepreise von ihnen zu bestätigen sind;
  - von den Generaldirektoren der VVB und zentralgeleiteten Kombinate in Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise für alle Erzeugnisse, deren Industriepreise von ihnen einzustufen sind.
4. Der Leiter des Amtes für Preise ist für die konsequente Verwirklichung dieses Beschlusses verantwortlich und trifft die dazu notwendigen Festlegungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen.

Der Leiter des Amtes für Preise und die Industrieminister haben die Zusammenarbeit zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der Verwirklichung dieses Beschlusses so zu gestalten, daß die staatliche Preisdisziplin gesichert wird und gleichzeitig eine weitere Qualifizierung und Rationalisierung der Preisarbeit in den Betrieben, Kombinat und VVB erfolgt. Dazu haben der Leiter des Amtes

für Preise und die Industrieminister in gegenseitigem Einvernehmen Festlegungen über die Organisation und weitere Vereinfachung der Preisarbeit bei der staatlichen Bestätigung der Industriepreise und der Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben zu treffen.

Die Kosten- und Preisarbeit in den Betrieben, Kombinat und VVB unterliegt einer systematischen Preiskontrolle und -revision durch das Amt für Preise in Zusammenarbeit mit den Industrieministerien unter Beteiligung von Mitarbeitern aus VVB und Kombinat auf der Grundlage abgestimmter Arbeitspläne und Prüfungsprogramme.

Die Ergebnisse der Kontrollen und Revisionen sind vom Amt für Preise gemeinsam mit den Industrieministerien auszuwerten und gute Erfahrungen zu verallgemeinern.

Dem Leiter des Amtes für Preise sind von den Industrieministern zur Bestätigung vorzulegen:

- ausgewählte spezielle Kalkulationsrichtlinien zur Ermittlung der Industriepreise nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis,
- überbetriebliche Kostennormative, wie für Gemeinkosten, Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen, Forschung und Entwicklung u. a., für VVB und zentralgeleitete Kombinate bzw. Erzeugnisgruppen,
- normative Gewinnzuschläge für Erzeugnisgruppen.

5. Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Amtes für Preise und den Industrieministern für die Ausarbeitung der Grundsätze zur Messung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften verantwortlich. Er hat diese Grundsätze den Industrieministern zu übergeben.

Die Industrieminister sind verantwortlich für die Ausarbeitung und Herausgabe von Methodiken zur Bestimmung des Preis-Leistungs-Verhältnisses für ganze Erzeugnisgruppen, die mindestens einen Vergleich der Qualität der Erzeugnisse, ihrer Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Lebensdauer sichern. Dabei haben sie mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zusammenzuarbeiten. Die Methodiken zur Bestimmung des Preis-Leistungs-Verhältnisses sind vor Herausgabe mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung abzustimmen.

6. Entsprechend den vom Ministerrat beschlossenen Aufgaben der Industrieminister auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise sind die Industrieminister für die Verwirklichung dieses Beschlusses verantwortlich. Die Industrieminister bestätigen Kostennormative für Betriebe sowie Teilpreise, Teilpreisenormative, Parameterpreise und Preisreihen.

Die Industrieminister erlassen spezielle Kalkulationsrichtlinien.

7. Die Generaldirektoren der VVB und zentralgeleiteten Kombinate haben ihre Verantwortung auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise entsprechend den Rechtsvorschriften wahrzunehmen. Sie haben zur Verwirklichung dieses Beschlusses

— die von den Betrieben ausgearbeiteten Kosten- und Preisvorgaben sowie Preisangebote für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse einschließlich des ausgewiesenen Preis-Leistungs-Verhältnisses zu prüfen.

Bei anmelde- und prüfpflichtigen Erzeugnissen ist die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zum ausgewiesenen Preis-Leistungs-Verhältnis einzuholen;

\* werden direkt zugestellt

— Kalkulationsnormative, Teilpreise, Teilpreismotive, Parameterpreise, Preisreihen und spezielle Kalkulationsrichtlinien unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses bei der Industriepreisbildung gemeinsam mit den Betrieben auszuarbeiten, mit den Hauptabnehmern abzustimmen und zur Bestätigung vorzubereiten;

— die ihnen unterstellten Betriebe bei ihrer Kosten- und Preisarbeit anzuleiten und zu kontrollieren.

Das gilt auch für Industriepreise, die von den Betrieben auf der Grundlage von speziellen Rechtsvorschriften ermittelt werden, wie z. B. für Sonder- und Einzelherstellung im Maschinenbau und für Betriebspreise in der Leichtindustrie.

8. Die örtlichen Räte haben entsprechend der ihnen nach den Rechtsvorschriften übertragenen Verantwortung auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise zur Verwirklichung dieses Beschlusses

— die von den Betrieben ausgearbeiteten Preisanträge für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse einschließlich des ausgewiesenen Preis-Leistungs-Verhältnisses zu prüfen und die Industriepreise zu bestätigen,

— Kalkulationsnormative, wie Zuschlagssätze für Gemeinkosten, zu bestätigen.

#### IX.

#### Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

2. Die Durchführung dieses Beschlusses darf nicht zu einer Veränderung der Verbraucherpreise, Mieten, Tarife und Dienstleistungspreise für die Bevölkerung führen.

3. Durch den Leiter des Amtes für Preise ist die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie entsprechend den Festlegungen dieses Beschlusses neu zu fassen und herauszugeben.

4. Die Industrieminister haben die Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien, die nicht der Neufassung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie entsprechen, aufzuheben. Sie haben zu gewährleisten, daß die Generaldirektoren der VVB und zentralgeleiteten Kombinate die speziellen Kalkulationsrichtlinien auf der Grundlage der neuen zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie neu fassen bzw. überarbeiten. Die Industrieminister haben in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise diese speziellen Kalkulationsrichtlinien zu bestätigen.

5. Mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses treten außer Kraft:

— Beschluß vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II Nr. 82 S. 535),

— Beschluß vom 17. November 1971 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Leitung, Planung und Entwicklung der Industriepreise (GBl. II Nr. 77 S. 669),

— Verordnung vom 23. Januar 1964 über die Preisbildung nach der Güteklassifizierung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung — Preisbildungsverordnung Güteklassifizierung — (GBl. II Nr. 14 S. 117).

Berlin, den 10. Juni 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Sindermann  
Vorsitzender

## Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen

vom 10. Juni 1976

### Inhaltsverzeichnis

I.	Ziel und Aufgaben der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie	§ 1
II.	Geltungsbereich	§ 2
III.	Industriepreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse	§ 3
IV.	Preisbildung für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse	
	A. Ausarbeitung des Industriepreises	
	§ 4 Grundsätze	
	§ 5 Preis-Leistungs-Verhältnis	
	§ 6 Kalkulationspreise für vergleichbare neue und weiterentwickelte Erzeugnisse	
	§ 7 Parameterpreise, Preisreihen, Teilpreise, Teilpreismotive und Differenzkalkulation	
	§ 8 Kalkulationspreise für nicht vergleichbare neue Erzeugnisse	
	§ 9 Kosten- und Industriepreiskalkulation	
	§ 10 Kalkulationsfähigkeit der Kosten	
	§ 11 Die Kalkulation des Gewinns	
	§ 12 Produktionsfondsabgabe	
	§ 13 Zusatzgewinn	
	B. Kosten- und Preisvorgaben	
	§ 14 Anwendungsbereich der Kosten- und Preisvorgaben	
	§ 15 Verantwortung für die Ausarbeitung der Kosten- und Preisvorgaben	
	§ 16 Grundlagen der Ausarbeitung der Kosten- und Preisvorgaben	
	§ 17 Abstimmung der Preisvorgaben	
	§ 18 Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben	
	§ 19 Präzisierung der Kosten- und Preisvorgaben	
	§ 20 Berücksichtigung der Preisvorgaben bei der Festsetzung der Industriepreise	
V.	Stimulierung der Produktion von neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit hoher Qualität	
	§ 21 Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“	
	§ 22 Preisabschläge für technisch überholte Erzeugnisse und Erzeugnisse, die nicht den Qualitätsvorschriften entsprechen	
	§ 23 Wahlsortierungen	
VI.	Planmäßige Änderungen von Industriepreisen	§ 24
VII.	Industriepreisbildung bei Produktionsverlagerungen, für Funktions- und Fertigungsmuster und für Erzeugnisse der Versuchsproduktion	§ 25

- VIII. Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zur Auskunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze
- § 26 Nachkalkulation
- § 27 Auskunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze
- IX. Industriepreisbildung bei Vorliegen vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik
- §§ 28–29
- X. Schlußbestimmungen
- § 30 Abrundungsbestimmungen
- § 31 Spezielle Kalkulationsrichtlinien
- § 32 Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche; Ausnahmebestimmungen
- § 33 Ordnungsstrafbestimmungen
- § 34 In- und Außerkrafttreten
- Anlage 1 Ermittlung des in die Industriepreise einzubeziehenden Nutzensanteils
- Anlage 2 Einstufung von Kalkulationspreisen durch die Betriebe
- Anlage 3 Grundaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation
- Anlage 4 Verzeichnis der kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten
0. Allgemeine Bestimmungen
  1. Abschreibungen; Kosten für die Nutzung von Grundmitteln
  2. Materialkosten
  3. Lohnkosten
  4. Kalkulation von Lehrlingsentgelten, Stipendien sowie Löhnen für Anlern- und Umlernarbeiten und Praktikantenvergütungen
  5. Kultur- und Sozialfonds/Prämienfonds
  6. Kosten der betrieblichen Betreuung, Kosten für die praktische Berufsausbildung und den polytechnischen Unterricht
  7. Sozialversicherung
  8. Versicherungskosten (ohne Sozialversicherung)
  9. Verbrauch produktiver Leistungen
  10. Verbrauch nichtproduktiver Leistungen
  11. Reparaturkosten
  12. Vorleistungen
  13. Kosten für Forschung und Entwicklung; Anlaufkosten
  14. Kosten für die Benutzung von Neuerungen, Erfindungen und für schutzrechtliche Maßnahmen
  15. Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen
  16. VVB-Umlage
  17. Rechts- und Beratungskosten
  18. Kosten für eigene Beratungstätigkeit; Vertreterkosten
  19. Kosten für Wassernutzung
  20. Steuern, Gebühren, Beiträge
  21. Zinskosten
  22. Kosten für die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse
  23. Kosten für Risiko

24. Sonstige kalkulationsfähige Kosten
25. Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln

- Anlage 5 Verzeichnis von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten
- Anlage 6 Ermittlung der produktiven Fonds und Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise
- Anlage 7 Abrundungstabelle für Industrieabgabepreise der Produktionsmittel

## I.

**Ziel und Aufgaben**  
der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie

## § 1

(1) Die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie legt die Anforderungen des Staates an die Bildung der Industriepreise nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis und die Kalkulation der Kosten und Gewinne sowie die dabei anzuwendenden Methoden fest. Sie ist rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industriepreise.

(2) Die staatlichen Anforderungen und Methoden zur Bildung der Industriepreise sind darauf gerichtet, Umfang und Niveau sowie volkswirtschaftliche Effektivität und Qualität der Produktion beträchtlich zu erhöhen. Sie sind als wirksames Instrument für die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung anzuwenden, dessen Kernstück der Kampf um die Senkung der Kosten und höchste volkswirtschaftliche Effektivität des Reproduktionsprozesses ist.

(3) Bei der Bildung der Industriepreise ist davon auszugehen, daß die ökonomischen Kategorien Kosten, Preis und Gewinn effektiver zu nutzen sind

- für eine hohe Wirksamkeit der Intensivierung, insbesondere für die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Leistung;
- als Grundlage für die Beurteilung der Plankennziffern, der Erfüllung des Produktionsplanes und der betrieblichen Leistungen;
- bei der Erarbeitung und Anwendung von Normen und Normativen für den Verbrauch an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit sowie aussagefähigen Kosten- und Nutzensrechnungen;
- für die breitere Anwendung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft und im sozialistischen Wettbewerb.

## II.

## Geltungsbereich

## § 2

- (1) Diese Anordnung gilt für
- volkseigene Betriebe, Kombinate und deren Betriebe sowie für Institute und Einrichtungen
    - der Industrie und der Nahrungsgüterwirtschaft,
    - des Bauwesens,
    - des Verkehrswesens,
    - des Post- und Fernmeldewesens,
    - der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie Industrieerzeugnisse produzieren,
    - der sonstigen Bereiche der Volkswirtschaft, soweit sie Industriepreise anzuwenden haben;

- die Institute und Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die in den Geltungsbereich der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) gehören, soweit sie als Auftragnehmer ergebnisbezogene Forschungsaufgaben durchführen und an der Ausarbeitung der Kosten- und Preisvorgabe gemäß Abschnitt IV/B mitwirken;
- konsumgenossenschaftliche Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie genossenschaftliche Molkereibetriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)

(im folgenden Betrieb genannt).

(2) Betriebe, die im reduzierten Umfang planen, haben diese Anordnung vereinfacht und im Umfang reduziert entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes IX anzuwenden.

(3) Diese Anordnung gilt weiterhin für die Staatsorgane und die wirtschaftsleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Industriepreise.

(4) Diese Anordnung ist anzuwenden

- bei Kosten- und Preisvergleichen im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit und der Betriebsvergleiche als Grundlage zur Rationalisierung, Spezialisierung und Standardisierung<sup>1</sup> der Produktion mit dem Ziel der Selbstkostensenkung;
- bei Preismaßnahmen zur Förderung der Intensivierung an in der Produktion befindlichen Erzeugnissen;
- bei der Ausarbeitung von Kosten- und Preisvorgaben sowie von Industriepreisen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse und Leistungen (im weiteren Erzeugnisse genannt), der Prüfung der Preisanträge, der Einstufung und staatlichen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise;
- bei der Ermittlung der Kosten als Grundlage für die Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen;
- bei der Ausarbeitung und Bestätigung von Methoden der Relationspreisbildung, wie Parameterpreise, Preisreihen, Teilpreise und Teilpreisnormative, der Differenzkalkulation sowie von Normativen und Zuschlagssätzen für die Kalkulation der Kosten und des Gewinns;
- bei der Durchführung der Preiskontrolle.

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung für planmäßige Industriepreisänderungen erfolgt entsprechend Abschnitt VI und den hierzu im einzelnen getroffenen Festlegungen.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung bei der Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter und bei der Bildung von Preisen für Leistungen, die der Bevölkerung unmittelbar berechnet werden. Die Betriebe wenden diese Anordnung jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden ferner keine Anwendung

- bei der Bildung der Importabgabepreise;
- bei der Bildung der Preise für Forschungsleistungen gemäß der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie

der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen sowie für wissenschaftlich-technische Leistungen der Forschung, Entwicklung und Rationalisierung entsprechend den Rechtsvorschriften.

(7) Festlegungen über die Bildung von Industriepreisen für Lieferungen an die Landwirtschaft und weitere Abnehmerbereiche, die von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichen, bleiben unberührt. Die Betriebe wenden diese Anordnung jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

### III.

#### Industriepreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse

##### § 3

(1) Bei Einsparungen an Material, produktiven Fonds und lebendiger Arbeit durch Maßnahmen der Intensivierung, wie Anwendung neuer Technologien, rationellere Ausnutzung der Grundfonds, Substitution von Material, Kombination von Arbeitsgängen, sind die bestehenden Industriepreise für die in der Produktion befindlichen Erzeugnisse, deren Gebrauchseigenschaften gleichbleiben, unverändert beizubehalten. Die Betriebe haben diese Industriepreise unverändert den Plänen und Verträgen zugrunde zu legen und den Abnehmern in Rechnung zu stellen.

(2) Bleiben die Erzeugnisse in Durchführung von Intensivierungsmaßnahmen unverändert, so ist ein Nachweis über die Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse nicht erforderlich. Die Betriebe sind jedoch zur Führung eines solchen Nachweises verpflichtet, wenn die Intensivierungsmaßnahmen mit einer Veränderung der Erzeugnisse verbunden sind. Dieser Nachweis und die exakte neue Erzeugnisdefinition sind mit den Hauptabnehmern abzustimmen. Die Hauptabnehmer haben innerhalb von 4 Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Für die Nachweisführung gilt im einzelnen folgendes:

- Bei allen anmelde- und prüfpflichtigen Erzeugnissen ist der Nachweis entsprechend den Rechtsvorschriften zur Sicherung und Kontrolle der Qualität der Erzeugnisse zu führen.
- Bei den Erzeugnissen, die nicht anmelde- oder prüfpflichtig sind, ist dieser Nachweis entsprechend den Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien als Gegenüberstellung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses vor und nach Durchführung der Intensivierungsmaßnahmen zu führen. Er hat mindestens einen Vergleich der Qualität, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Lebensdauer zu enthalten; ferner den Nachweis, daß das Erzeugnis funktionsgerecht und entsprechend den technologischen Anforderungen des Anwenders einzusetzen ist. Soweit keine Übereinstimmung über die Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften mit den Hauptabnehmern erzielt wird, ist der zuständigen Fachabteilung des Amtes für Standardisierung, Meswesen und Warenprüfung (ASMW) bzw. dem sonst zuständigen Organ dieser Nachweis und ein Differenzprotokoll zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 2 und die Erzeugnisdefinition ist dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie bis zur Einführung der Intensivierungsmaßnahmen vorzulegen. Ein Preisantrag ist nicht zu stellen.

<sup>1</sup> Bezüglich des Zusammenwirkens der auf dem Gebiet der Preise und der Standardisierung verantwortlichen Organe gilt z. Z. die Anordnung Nr. Pr. 4 vom 12. Dezember 1967 zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preisbildung und Standardisierung (GBl. II Nr. 123 S. 875).



## IV.

Preisbildung  
für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse

## A.

## Ausarbeitung des Industriepreises

## § 4

## Grundsätze

(1) Bei der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse ist vom Preis-Leistungs-Verhältnis auszugehen. Die Betriebe erhalten gegenüber den Vergleichserzeugnissen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse

- mit höheren Gebrauchseigenschaften höhere Industriepreise. Dabei ist zu gewährleisten, daß sowohl der Hersteller als auch der Anwender Vorteile aus der Produktion und dem Einsatz neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse realisieren;
- mit gleichbleibenden Gebrauchseigenschaften gleiche Industriepreise.

(2) Die gemäß Beschluß vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBl. I Nr. 24 S. 317) für die Bestätigung von Preisbildungsmethoden verantwortlichen Organe haben, ausgehend von den Vorschlägen der Preiskoordinierungsorgane der Industrie, solche Preisbildungsmethoden vorzugeben, die sichern, daß die Industriepreise nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis gebildet werden. Dazu sind den Betrieben für die einzelnen Erzeugnisgruppen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien bzw. anderen Rechtsvorschriften Methoden vorzugeben

- zur Bildung von Kalkulationspreisen für vergleichbare neue und weiterentwickelte Erzeugnisse (§ 6);
- zur Bildung von Relationspreisen (§ 7);
- zur Bildung von Kalkulationspreisen für nicht vergleichbare neue Erzeugnisse (§ 8).

(3) Mit der Vorgabe der Preisbildungsmethoden gemäß Abs. 2 ist zu gewährleisten, daß den Industriepreisen — unter konsequenter Durchsetzung des Preis-Leistungs-Verhältnisses — der Aufwand (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinnzuschlag) zugrunde gelegt wird, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig oder in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Aufwands entspricht.

(4) Die Industriepreise der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse sind in Abhängigkeit vom Tempo der internationalen wissenschaftlich-technischen Entwicklung 2 bis 5 Jahre beizubehalten. Über Änderungen dieser Industriepreise wird mit dem jeweiligen Volkswirtschaftsplan entschieden.

## § 5

## Preis-Leistungs-Verhältnis

(1) Bei der Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses zur Festsetzung des Industriepreises des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses ist das bereits produzierte Erzeugnis mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit heranzuziehen. Das diesem Erzeugnis zugrunde liegende Verhältnis zwischen Industriepreis und Gebrauchseigenschaften (Preis-Leistungs-Verhältnis) ist auf das neue und weiterentwickelte Erzeugnis, ausgehend von dessen Gebrauchseigenschaften, zu übertragen (Realpreisindex = 1). Die dabei anzuwendenden Verfahren sind in Anlage 1 festgelegt.

(2) Für die Bestimmung des in den Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses einzubeziehenden Nutzensanteils ist die Differenz zwischen dem Industriepreis, der einem Realpreisindex von 1 entspricht (vgl. Abs. 1), und dem

Industriepreis des Vergleichserzeugnisses (bzw. dem Aufwand des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses, wenn dieser höher ist als der Industriepreis des Vergleichserzeugnisses) zu ermitteln. In den Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses sind 70 % der Differenz als Nutzensanteil für den Hersteller einzubeziehen. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter des Amtes für Preise gemeinsam mit dem zuständigen Minister bzw. Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, das Aufgaben auf dem Gebiet der Industriepreisbildung wahrzunehmen hat (im weiteren Industrieminister genannt), für den Hersteller einen höheren Anteil festlegen.

## § 6

## Kalkulationspreise

## für vergleichbare neue und weiterentwickelte Erzeugnisse

(1) Für die Bildung von Kalkulationspreisen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die mit anderen Erzeugnissen vergleichbar sind, gilt folgendes:

a) Die Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse mit höheren Gebrauchseigenschaften sind entsprechend dem Preis-Leistungs-Verhältnis höher als der Industriepreis des Vergleichserzeugnisses festzusetzen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Der Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses ist in Höhe des Industriepreises des Vergleichserzeugnisses zuzüglich des Anteils des Herstellers am Nutzen, der sich aus der Anwendung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses ergibt, zu bilden.

Übersteigt der mit der Kosten- und Industriepreiskalkulation nachgewiesene Aufwand des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses den Industriepreis des Vergleichserzeugnisses, so ist dem Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses der Aufwand zuzüglich des Anteils des Herstellers am Nutzen zugrunde zu legen.

b) Die Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Gebrauchseigenschaften gegenüber dem Vergleichserzeugnis unverändert bleiben, sind in Höhe der Industriepreise der vergleichbaren Erzeugnisse festzulegen.

c) Den Industriepreisen der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse mit niedrigeren Gebrauchseigenschaften ist ebenfalls das Preis-Leistungs-Verhältnis zugrunde zu legen. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses den Industriepreis des Vergleichserzeugnisses grundsätzlich im Ausmaß der Reduzierung der Gebrauchseigenschaften unterschreitet.

(2) Wird der sich aus dem Preis-Leistungs-Verhältnis ergebende Industriepreis eines neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses (Realpreisindex = 1) durch den mit der Kosten- und Industriepreiskalkulation nachgewiesenen Aufwand überschritten, so haben die Betriebe die volkswirtschaftliche Notwendigkeit für seine Herstellung und die Auswirkungen auf die Abnehmer, die sich bei Festsetzung eines höheren Industriepreises ergeben würden, nachzuweisen. Die Entscheidung über einen höheren Industriepreis treffen die zuständigen Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des ASMW und dem Leiter des Amtes für Preise. Derartige Entscheidungen können insbesondere dann herbeigeführt werden, wenn der höhere Aufwand zur Verbesserung des Umweltschutzes oder des Arbeitsschutzes notwendig ist.

## § 7

## Parameterpreise, Preisreihen, Teilpreise, Teilpreisnormative und Differenzkalkulation

(1) Werden die Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse auf der Grundlage von Relationspreisen, wie Parameterpreisen, Preisreihen, Teilpreisen, Teilpreisnormati-

ven oder der Differenzkalkulation, gebildet, so sind diese Preisbildungsmethoden weiterhin anzuwenden. Soweit diese Methoden der Relationspreisbildung das Preis-Leistungs-Verhältnis nicht ausreichend zum Ausdruck bringen, ist den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zusätzlich vorzugeben, nach welchen Maßstäben und Methoden sie bei der Ausarbeitung der Industriepreise das Preis-Leistungs-Verhältnis zu berücksichtigen haben.

(2) Sind die Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse durch Addition von Teilpreisen oder Teilpreismotiven zu bilden, so sind Einsparungen durch Intensivierungsmaßnahmen wie folgt zu berücksichtigen:

Werden durch Einführung neuer Technologien Materialkosten oder Arbeitsgänge eingespart oder wird durch die Kombination von Arbeitsgängen der Aufwand vermindert, können die bisher angewandten Teilpreise und Teilpreismotive der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse weiterhin zugrunde gelegt werden. Sind nach diesen Preisbildungsmethoden die Kosten des Grundmaterials in effektiver, preisrechtlich zulässiger Höhe zu kalkulieren, so sind, wenn durch rationelleren Materialeinsatz oder durch Materialsubstitution Einsparungen erzielt werden, diese Einsparungen auf Antrag der Betriebe kalkulierbar. Für die Nachweisführung über die Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 entsprechend.

## § 8

#### Kalkulationspreise für nicht vergleichbare neue Erzeugnisse

(1) Bei neuen Erzeugnissen, die mit bereits produzierten Erzeugnissen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verglichen werden können (z. B. Sonder- und Einzelfertigungen, Erzeugnisse des Großwerkzeug- und Formenbaues), sind die Industriepreise auf der Grundlage des Aufwands zu bilden. Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist bei diesen Industriepreisen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Einsparungen der Betriebe bei derartigen Erzeugnissen bei der Preisbildung anerkannt werden. Dabei ist so zu verfahren, daß

- a) die Einsparungen in Höhe der geplanten jährlichen Selbstkostensenkung auf Antrag der Betriebe kalkulationsfähig gemacht werden oder
- b) bei Veränderungen von Normativen und Normen die vor Durchführung der Intensivierungsmaßnahmen gültigen Normative und Normen während des Fünfjahrplanzeitraumes unverändert für die Preisbildung beibehalten werden.

(2) Die Höhe der kalkulationsfähigen Einsparungen gemäß Abs. 1 Buchst. a ist durch die Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu bestätigen. Unter diesen Bedingungen sind die Kosten- und Industriepreiskalkulationen unter Anwendung der überarbeiteten Normative und Normen auszuarbeiten.

(3) Stellen die Betriebe keinen Antrag auf Anerkennung der nachweisbaren Einsparungen gemäß Abs. 1 Buchst. a bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation, so sind sie berechtigt, die vor Durchführung der Intensivierungsmaßnahmen gültigen Normative und Normen bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation ohne Antrag während des Fünfjahrplanzeitraumes unverändert beizubehalten. Sie sind verpflichtet, einen kontrollfähigen Nachweis hierüber zu führen.

(4) Sind die Betriebe zur selbständigen Einstufung der Kalkulationspreise berechtigt, so gelten hierfür die Bestimmungen der Anlage 2.

## § 9

#### Kosten- und Industriepreiskalkulation

(1) Die Betriebe haben die Kosten- und Industriepreiskalkulation nach dem ihnen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Anlage 3 vorgegebenen Kalkulationsschema auszuarbeiten.

(2) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzusetzen:

- a) die direkten technologischen Kosten auf der Grundlage von verbindlich vorgegebenen überbetrieblichen Normativen. Liegen keine überbetrieblichen Normative vor, so sind bei der Bestimmung der kalkulationsfähigen direkten technologischen Kosten betriebliche Normen und Kennziffern anzuwenden, die dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe entsprechen müssen. Dabei sind die Ergebnisse aus der Anwendung bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft, wie z. B. der „Notizen zum Plan“, der persönlich-schöpferischen Pläne, der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse und der Kosten- und Betriebsvergleiche, auszunutzen;
- b) die übrigen Kosten auf der Grundlage der jeweils festgelegten kalkulationsfähigen Normative und Zuschlagssätze (wie Normative für Forschungs- und Entwicklungskosten, Normative für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen und Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten).

Bei der Bestimmung der Kalkulationsansätze für die übrigen Kosten ist von den Grundsätzen gemäß Buchst. a auszugehen. Entsprechend dem wachsenden Einfluß der indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten auf die Höhe der Gesamtselbstkosten unter den Bedingungen der sozialistischen Rationalisierung ist bei der Kalkulation dieser Kosten ein strenger Maßstab anzulegen. Steigen im Prozeß der sozialistischen Rationalisierung die indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten an, so sind höhere Zuschlagssätze hierfür nur dann zu beantragen und zu bestätigen, wenn sich gleichzeitig die direkten technologischen Kosten der wichtigsten Haupterzeugnisse in höherem Umfang vermindern (Sinken der Gesamtselbstkosten der wichtigsten Haupterzeugnisse). Bei der Bestätigung ist eine strenge Kontrolle über die Entwicklung der Gemeinkosten für Leitung und Verwaltung auszuüben;

- c) den kalkulatorischen Gewinnzuschlag;
- d) den Nutzensanteil des Herstellers.

Für die Berücksichtigung produktgebundener Abgaben bzw. produktgebundener Preisstützungen gelten die hierfür in den Rechtsvorschriften getroffenen Festlegungen.

(3) Bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation ist von dem Aufwand auszugehen, der für die geplante Qualität der Erzeugnisse notwendig ist. Dieser Aufwand ist auf der Grundlage der in staatlichen Standards (RGW-, DDR- und Fachbereichstandards) und normativ-technischen Dokumenten (wie Allgemeine Lieferbedingungen und Arbeitsschutzvorschriften) festgelegten Anforderungen an die Beschaffenheit und Herstellung der Erzeugnisse zu bestimmen.

## § 10

#### Kalkulationsfähigkeit der Kosten

(1) Die Betriebe haben, soweit ihnen keine überbetrieblichen Normative vorgegeben sind, in der Kosten- und Industriepreiskalkulation nur solche Kosten anzusetzen, die ihrer Art nach kalkulationsfähig sind. Diese Kosten müssen in ihrer Höhe — unter Ausnutzung aller Ergebnisse der Arbeit mit den „Notizen zum Plan“, den persönlich-schöpferischen Plänen, der

Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der Kosten- und Betriebsvergleiche, der Erzeugnisgruppenarbeit und anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft — dem für die Betriebe real erreichbaren Leistungsvermögen entsprechen. Dabei ist zu gewährleisten:

- eine hohe, dem Bedarf entsprechende Qualität der Erzeugnisse;
- eine rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds;
- eine hohe Materialökonomie;
- der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte;
- die Anwendung einer wirtschaftlichen Technologie unter Zugrundelegung der entsprechend den gegebenen Produktions- und Auftragsbedingungen wirtschaftlichen Los- bzw. Chargengröße.

(2) Für die Kalkulierbarkeit der Kosten nach Art und Höhe gelten die Festlegungen der Anlage 4. Die Kostenarten bzw. die Komplexkosten, die in der Anlage 4 nicht ausdrücklich als kalkulationsfähig bezeichnet sind, dürfen nicht kalkuliert werden. Die wichtigsten nicht kalkulationsfähigen Kosten sind in der Anlage 5 aufgeführt.

#### § 11

##### Die Kalkulation des Gewinns

(1) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation die ihnen vorgegebenen kalkulatorischen Gewinnzuschläge auf die jeweils festgelegten Bemessungsgrundlagen zu beziehen. Die Vorgabe der kalkulatorischen Gewinnzuschläge und ihrer Bemessungsgrundlagen erfolgt in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder in anderen Rechtsvorschriften.

(2) Die kalkulatorischen Gewinnzuschläge beruhen auf den für die einzelnen Industriezweige festgelegten Gewinnnormativen (Rate der Fondsrentabilität). Sie sind zu beziehen

- bei indirekter Zurechnung
  - auf die bei Anwendung dieses Zurechnungsverfahrens jeweils festgelegten Bemessungsgrundlagen (z. B. maschinen- und anlagenbezogene Stunden-Kosten-Normative, Verarbeitungskosten);
- bei direkter Zurechnung
  - auf die zur Herstellung des betreffenden Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisgruppe eingesetzten, der Preisbildung zugrunde zu legenden produktiven Fonds.

Der sich ergebende Gewinnbetrag ist der kalkulatorische Gewinn, der in den Industriepreis des Erzeugnisses eingeht. Für die Ermittlung der produktiven Fonds und ihre Zuordnung auf die Erzeugnisse bzw. die Erzeugnisgruppen gelten — unter Berücksichtigung der in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Bestimmungen — die Festlegungen der Anlage 6.

(3) Soweit besondere Festlegungen über die Kalkulation des Gewinns getroffen sind, z. B. für Exquisiterzeugnisse, Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven sowie für Ersatzteile, sind diese anzuwenden.

#### § 12

##### Produktionsfondsabgabe

- (1) Die Produktionsfondsabgabe ist nicht kalkulationsfähig.
- (2) Bestimmungen über die Weiterberechnung der Produktionsfondsabgabe bleiben unberührt.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1970 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 34).

#### § 13

##### Zusatzgewinn

(1) Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die zu einem hohen ökonomischen Nutzen bei den Anwendern führen oder an deren Export ein hohes volkswirtschaftliches Interesse besteht, kann vom Amt für Preise ein Teil des in den Industriepreis einbezogenen Nutzens als Zusatzgewinn festgesetzt werden, der Grundlage für Zuführungen zum Leistungsfonds ist. Anträge der Betriebe sind von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise vorzulegen.

(2) Der Zusatzgewinn wird den Betrieben 2 Kalenderjahre in voller Höhe gewährt. Er ist danach in Abhängigkeit vom Tempo der internationalen wissenschaftlich-technischen Entwicklung unter Beibehaltung der festgesetzten Industriepreise grundsätzlich innerhalb der 3 folgenden Jahre abzubauen.

#### B.

##### Kosten- und Preisvorgaben

#### § 14

##### Anwendungsbereich der Kosten- und Preisvorgaben

Kosten- und Preisvorgaben sind auszuarbeiten und zu bestätigen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Entwicklung in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegt ist.

#### § 15

##### Verantwortung

##### für die Ausarbeitung der Kosten- und Preisvorgaben

(1) Die Kosten- und Preisvorgaben sind von dem für das jeweilige Entwicklungsthema verantwortlichen Betrieb bzw. dem verantwortlichen Organ (im weiteren Entwicklungsbetrieb genannt) auszuarbeiten. Bei Durchführung von Forschungsaufgaben durch die Institute und Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Hochschulen sind die Kosten- und Preisvorgaben durch den Auftraggeber<sup>3</sup> im Zusammenwirken mit den genannten Instituten und Einrichtungen auszuarbeiten. In den Prozeß der Ausarbeitung sind mit einzubeziehen:

- der Hersteller (wenn der für das Entwicklungsthema verantwortliche Betrieb nicht zugleich der Hersteller ist bzw. wenn ein Organ für die Entwicklung verantwortlich ist);
- die Hauptabnehmer;
- die wichtigsten Zulieferer.

Diese sind verpflichtet, auf Anforderung des Entwicklungsbetriebes bei der Erarbeitung der Kosten- und Preisvorgaben mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hauptabnehmer sind die Kombinate und Betriebe (einschließlich der Großhandelsbetriebe und der Außenhandelsbetriebe), die im Jahr der Produktionsaufnahme und im folgenden Planjahr zusammen den überwiegenden Teil der Produktion abnehmen. Sind Haushaltsorganisationen Hauptabnehmer, so entscheiden sie über ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung der Kosten- und Preisvorgabe. Außerdem sind die Hersteller der Vergleichserzeugnisse verpflichtet, Auskunft über die den Vergleichserzeugnissen zugrunde liegenden Gebrauchseigenschaften und Kosten zu erteilen.

(2) Sofern das zu entwickelnde Erzeugnis Neuentwicklungen in mehreren Kooperationsstufen erforderlich macht, ist die Ausarbeitung und Abstimmung der Kosten- und Preisvorgabe gemeinsam in der Kooperationskette vorzunehmen.

<sup>3</sup> Siehe § 9 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 569).

## § 16

## Grundlagen

## der Ausarbeitung der Kosten- und Preisvorgaben

(1) Mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung für Forschung und Entwicklung (Arbeitsstufe K 1 bzw. V 1) sind auf der Grundlage der in dieser Arbeitsstufe vorgesehenen Bestimmung der voraussichtlichen Kosten- und Preisentwicklung die Kosten- und Preisvorgaben für die neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse zu erarbeiten. Dabei sind heranzuziehen

- vom Vergleichserzeugnis:
  - die Gebrauchseigenschaften,
  - die Kosten,
  - der Industriepreis;
- vom neuen und weiterentwickelten Erzeugnis:
  - die vorgesehenen Gebrauchseigenschaften einschließlich der Zielstellung für die vorgesehene Qualität (z. B. Gütezeichen „Q“),
  - die voraussichtlichen Kosten,
  - der voraussichtliche Fondsaufwand,
  - der auf den Hersteller entfallende Nutzensanteil.

(2) Die Kostenvorgaben sind, ausgehend von den Kosten der Vergleichserzeugnisse, unter Berücksichtigung der geplanten Intensivierungsmaßnahmen und der vorgesehenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse sowie unter Ausnutzung der Ergebnisse aus Weltstandsvergleichen auszuarbeiten.

(3) Die Preisvorgabe eines neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses mit höheren Gebrauchseigenschaften ist in Höhe des Industriepreises des Vergleichserzeugnisses zuzüglich des Anteils des Herstellers am Nutzen zu bilden. Übersteigt der voraussichtliche Aufwand (Kostenvorgabe plus kalkulatorischer Gewinnzuschlag) des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses den Industriepreis des Vergleichserzeugnisses, so ist der Preisvorgabe der Aufwand zuzüglich des Anteils des Herstellers am Nutzen zugrunde zu legen. Der auf den Hersteller entfallende Nutzensanteil beträgt 70 % und ist entsprechend den Festlegungen der Anlage 1 zu ermitteln.

(4) Die Preisvorgabe eines neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses kann — soweit in Ausnahmefällen noch keine Kostenvorgaben vorliegen — auch in der Weise ermittelt werden, daß das Preis-Leistungs-Verhältnis des Vergleichserzeugnisses auf das neue und weiterentwickelte Erzeugnis übertragen wird, wobei jedoch zu sichern ist, daß sich die Preisvorgabe in geringerem Ausmaß erhöht als die Gebrauchseigenschaften zunehmen (Realpreisindex kleiner als 1). Spätestens im Zusammenhang mit der Präzisierung der Preisvorgabe gemäß § 19 ist die Kostenvorgabe und der auf den Hersteller entfallende Nutzensanteil zu ermitteln und in der Preisvorgabe zu berücksichtigen.

(5) Bei neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit gleichbleibenden Gebrauchseigenschaften ist der Industriepreis des Vergleichserzeugnisses als Preisvorgabe anzuwenden.

(6) Bei neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit geringeren Gebrauchseigenschaften ist eine gegenüber dem Industriepreis des Vergleichserzeugnisses im Ausmaß der Verminderung der Gebrauchseigenschaften niedrigere Preisvorgabe auszuarbeiten.

(7) Übersteigt der voraussichtliche Aufwand der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse die sich aus dem Preis-Leistungs-Verhältnis ergebende Preisvorgabe, so ist bei der Ausarbeitung der Preisvorgabe nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 zu verfahren.

<sup>4</sup> Vgl. Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBI. I Nr. 23 S. 428).

(8) Besteht für die Entwicklung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses die Zielstellung, das Gütezeichen „Q“ zu erreichen, so ist der Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“ in die Preisvorgaben einzubeziehen.

## § 17

## Abstimmung der Preisvorgaben

(1) Die Abstimmung der Preisvorgaben hat grundsätzlich im Rahmen der ersten Zwischenverteidigung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (Arbeitsstufe K 2/V 2) zu erfolgen. Über die Abstimmung der Preisvorgaben ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Partnern (Entwicklungsbetrieb, Hersteller, Hauptabnehmer, wichtigste Zulieferer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß enthalten:

- eine Beschreibung des Erzeugnisses (einschließlich Liefer- und Leistungsumfang);
- die Informationen, die der Ermittlung der Preisvorgabe gemäß § 16 zugrunde zu legen sind;
- die zur Bestätigung vorgeschlagene Preisvorgabe.

Je ein Exemplar des Protokolls ist vom Entwicklungsbetrieb dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie und der zuständigen Fachabteilung des ASMW zu übermitteln. Auf der Grundlage dieses Protokolls gibt die zuständige Fachabteilung des ASMW ihre Stellungnahme zur Preisvorgabe, insbesondere zum Preis-Leistungs-Verhältnis, gegenüber dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie ab. Die Bestätigung der Preisvorgabe erfolgt auf der Grundlage des Protokolls und der dazu ergangenen Stellungnahme des ASMW.

(2) Können in besonderen Fällen Hauptabnehmer an der Abstimmung der Preisvorgabe im Rahmen der Verteidigung gemäß Abs. 1 nicht teilnehmen, so hat ihnen der Entwicklungsbetrieb eine Frist von 4 Wochen für die Abgabe einer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Preisvorgabe einzuräumen. Wird innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme abgegeben bzw. kein begründeter Einwand gegen die vorgeschlagene Preisvorgabe erhoben oder kein begründeter Antrag auf angemessene Fristverlängerung gestellt, so gilt die vorgeschlagene Preisvorgabe als abgestimmt.

(3) Wird über die Höhe der Preisvorgabe keine Übereinstimmung zwischen den Partnern erzielt, so hat der Entwicklungsbetrieb im Protokoll gemäß Abs. 1 darzustellen, zu welchen Punkten Übereinstimmung bzw. eine abweichende Auffassung besteht.

## § 18

## Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben

Die Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben erfolgt durch die gemäß Abschnitt VIII Ziff. 4 des Beschlusses vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate verantwortlichen Organe.

## § 19

## Präzisierung der Kosten- und Preisvorgaben

(1) Vor der Erteilung der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan des Jahres, in dem das neue und weiterentwickelte Erzeugnis in die Produktion eingeführt wird, sind die Kosten- und Preisvorgaben zu überprüfen und zu präzisieren. Hierbei sind zu berücksichtigen:

- die im Prozeß von Forschung und Entwicklung gegenüber der Aufgabenstellung eingetretenen Veränderungen der Gebrauchseigenschaften;
- Veränderungen im voraussichtlichen Aufwand und in der absoluten Höhe des auf den Hersteller entfallenden Nutzensanteils.



Der Produktionsbetrieb stimmt im Verlauf der Präzisierung der Preisvorgabe diese mit den Hauptabnehmern ab. Wird keine Übereinstimmung erzielt, kann der Hauptabnehmer innerhalb von 2 Wochen gegen die präzisierte Preisvorgabe Einspruch einlegen. Dieser Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen durch das Organ zu entscheiden, das für die Bestätigung der Preisvorgabe zuständig ist. Die Bestätigung der präzisierten Kosten- und Preisvorgabe erfolgt vor der Erteilung der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan.

(2) Während der Ausarbeitung der Planentwürfe sind die Kosten- und Preisvorgaben weiter zu präzisieren, wobei die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend anzuwenden sind. Dabei ist zu gewährleisten, daß Unterschreitungen von Kostenvorgaben nicht zu einer Senkung der Preisvorgaben führen. Die Kosten- und Preisvorgaben sind spätestens mit der Planverteidigung der Betriebe endgültig zu bestätigen.

#### § 20

##### Berücksichtigung der Preisvorgaben bei der Festsetzung der Industriepreise

Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse ist der Industriepreis grundsätzlich in Höhe der endgültig bestätigten Preisvorgabe festzusetzen. Dies gilt, wenn das neue und weiterentwickelte Erzeugnis dieselben Gebrauchseigenschaften aufweist, die der Bestätigung der Preisvorgaben zugrunde gelegt worden sind. Werden die der bestätigten Preisvorgabe zugrunde liegenden Gebrauchseigenschaften nicht erreicht, so ist der Industriepreis auf der Grundlage der tatsächlich erreichten Gebrauchseigenschaften festzusetzen. Werden die der bestätigten Preisvorgabe zugrunde liegenden Gebrauchseigenschaften verbessert, so ist ein höherer Industriepreis dann festzusetzen, wenn die Hauptabnehmer diesem Industriepreis zustimmen. Wird die Zustimmung der Hauptabnehmer nicht erteilt, so ist der Industriepreis grundsätzlich in Höhe der Preisvorgabe befristet festzusetzen. Mit dem nächsten Volkswirtschaftsplan ist der Industriepreis so festzusetzen, daß er dem tatsächlichen Preis-Leistungs-Verhältnis entspricht. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise.

#### V.

##### Stimulierung der Produktion von neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit hoher Qualität

#### § 21

##### Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“

(1) Der Ausarbeitung der Industriepreise ist der Aufwand zugrunde zu legen, der der geplanten Qualität entspricht. Wird Erzeugnissen vom ASMW das Gütezeichen „Q“ erteilt, so ist als zusätzlicher materieller Anreiz in die Industriepreise ein Preiszuschlag einzubeziehen. Die Höhe des Zuschlages beträgt grundsätzlich 2% des Betriebspreises der Erzeugnisse. Sind in Rechtsvorschriften andere Festlegungen über die Höhe und Bezugsbasis der Preiszuschläge für Gütezeichen „Q“ getroffen, so sind diese anzuwenden.

(2) Die Preiszuschläge für Gütezeichen „Q“ sind für die Dauer der Gültigkeit der Prüfzeugnisse des ASMW anzuwenden. Bei Aberkennung ist der Industriepreis um den Zuschlag zu reduzieren. Bei der Rechnungserteilung ist gegenüber den Abnehmern ein gesonderter Ausweis der Zuschläge nur dann vorzunehmen, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist.

(3) Wird die Klassifizierungspflicht für bestimmte Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen durch das ASMW aufgehoben, so sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Industriepreise ein-

schließlich der Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ bis zu einer planmäßigen Änderung weiterhin anzuwenden.

#### § 22

##### Preisabschläge für technisch überholte Erzeugnisse und Erzeugnisse, die nicht den Qualitätsvorschriften entsprechen

(1) Für technisch überholte Erzeugnisse haben die Betriebe Preisabschläge mindestens in Höhe der vom ASMW ermittelten und mit dem Amt für Preise abgestimmten Gebrauchswertminderung vorzunehmen.

(2) Wird die den Industriepreisen der Erzeugnisse zugrunde liegende Qualität nicht erreicht, so sind die Hersteller verpflichtet — sofern die Produktion dieser Erzeugnisse weiter vorgenommen werden darf — einen Preisabschlag zur Berücksichtigung der eingetretenen Qualitätsminderung vorzunehmen. Hinsichtlich der Höhe dieses Preisabschlages gilt folgendes:

- Für Erzeugnisse, denen das Gütezeichen „Q“ entzogen wird, die jedoch das Gütezeichen „I“ erreichen, entfällt der Preiszuschlag für das Gütezeichen „Q“.
- Entsprechen Erzeugnisse nicht den Qualitätsfestlegungen in Standards und normativ-technischen Dokumenten und muß aus volkswirtschaftlichen Gründen die Produktion bzw. Lieferung auf der Grundlage einer Sondergenehmigung entsprechend den Rechtsvorschriften fortgeführt werden, so ist im Zusammenhang mit der Erteilung der Sondergenehmigung den Herstellern auch die festgestellte Qualitätsminderung bekanntzugeben. Die Hersteller sind verpflichtet, einen Preisabschlag in Höhe der festgestellten Qualitätsminderung vorzunehmen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.
- Sind Preisabschläge wegen Qualitätsminderung in Rechtsvorschriften festgelegt, so gelten diese.
- Liegt eine Qualitätsminderung vor, auf die die Bestimmungen gemäß Buchstaben a bis c nicht zutreffen, so haben die Vertragspartner einen Preisabschlag in Höhe der festgestellten Qualitätsminderung zu vereinbaren.

(3) Die Preisabschläge sind vom Betriebspreis und — bei Produktionsmitteln — grundsätzlich auch vom Industrieabgabepreis vorzunehmen. Soweit aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen von der Vornahme eines Preisabschlages vom Industrieabgabepreis abgesehen werden muß, entscheiden hierüber die Preiskoordinierungsorgane der Industrie im Einvernehmen mit dem ASMW.

(4) Soweit Gewinnabschläge festgelegt werden, wird hierdurch keine Veränderung der geltenden Industriepreise bewirkt. Wenn zur Sicherung der Übereinstimmung von Qualität und Industriepreis bei Erzeugnissen, für die bereits Gewinnabschläge festgelegt sind, die Vornahme von Preisabschlägen erforderlich ist, so haben sich die Preiskoordinierungsorgane der Industrie mit dem ASMW abzustimmen.

(5) Industriepreise für Erzeugnisse, die nicht den geltenden Standards und normativ-technischen Dokumenten entsprechen bzw. deren Herstellung abweichend von den Festlegungen der vorstehend genannten Bestimmungen erfolgt, dürfen von den zuständigen Organen nur dann festgesetzt werden, wenn die Abweichung zulässig ist oder eine Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigung nach den Rechtsvorschriften vorliegt. Die Geltungsdauer der Industriepreise für diese Erzeugnisse ist auf die zeitliche und mengenmäßige oder auftragsgebundene Begrenzung der Abweichung oder der Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigung zu befristen.

#### § 23

##### Wahlortierungen

Für Wahlortierungen gelten die hierfür in den Rechtsvorschriften getroffenen Bestimmungen.



## VI.

**Planmäßige Änderungen von Industriepreisen**

## § 24

(1) Die vom Ministerrat beschlossenen planmäßigen Änderungen der Industriepreise sind so vorzubereiten, daß die neuen Industriepreise in die Ausarbeitung des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes eingearbeitet werden.

(2) Zur Ermittlung der neuen Industriepreise ist grundsätzlich von den Selbstkosten, den produktiven Fonds, dem Importaufwand und den zu produzierenden bzw. zu importierenden Mengen auszugehen. Für die Ermittlung der Selbstkosten, produktiven Fonds und zur Zurechnung des kalkulatorischen Gewinnzuschlages auf die Erzeugnisse gelten die Festlegungen der Anlagen 4 bis 6 zu dieser Anordnung. Dabei ist zu gewährleisten, daß den neuen Industriepreisen der Aufwand zugrunde gelegt wird, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwandes (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinnzuschlag) entspricht.

(3) Innerhalb der Erzeugnisgruppen und zwischen den Erzeugnisgruppen sind ökonomisch begründete Relationen der Industriepreise herzustellen. Die neuen Industriepreise können abweichend vom gesellschaftlich notwendigen Aufwand festgelegt werden, wenn dies zur Durchführung wirtschaftspolitischer Zielstellungen notwendig ist.

(4) Für die Ausarbeitung der neuen Industriepreise gelten im einzelnen die Festlegungen der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung —, Teil 1, Abschnitt 13 „Planung der Preise“ — (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes).

## VII.

**Industriepreisbildung bei Produktionsverlagerungen, für Funktions- und Fertigungsmuster und für Erzeugnisse der Versuchsproduktion**

## § 25

(1) Wird die Produktion von Erzeugnissen einschließlich Baugruppen und Einzelteilen durch Spezialisierung, Kooperation oder die Einrichtung einer zentralen Fertigung in andere Betriebe verlagert, gelten für die Industriepreisbildung folgende Prinzipien:

- Bei Produktionsverlagerungen gilt der Grundsatz, daß für gleiche Erzeugnisse die gleichen Preise beibehalten werden.
- Bestehen für Baugruppen, Einzelteile oder Leistungen keine Industriepreise, so ist der zu bildende Industriepreis auf der Grundlage des bisherigen Aufwandes so festzulegen, daß sich aus der Produktionsverlagerung sowohl für den Hersteller als auch für den Abnehmer Vorteile ergeben.
- Führt die Produktionsverlagerung zu einer Erhöhung des Aufwandes für die Herstellung des Erzeugnisses, so ist dies bei der Entscheidung über die Produktionsverlagerung zu berücksichtigen. Ergibt sich auch unter Berücksichtigung des höheren Aufwandes aus der Produktionsverlagerung ein volkswirtschaftlicher Nutzen, so kann der erhöhte Aufwand im Industriepreis anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber haben die Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise im Zusammenhang mit der Produktionsverlagerung zu treffen.

(2) Soweit Funktionsmuster oder Fertigungsmuster von Produktionsmitteln zum Verkauf kommen und dafür keine In-

dustriepreise bestehen, sind die Industriepreise als Vereinbarungspreise zu bilden; dabei darf die Preisvorgabe für das zu entwickelnde Erzeugnis nicht überschritten werden. Diese Festlegungen gelten bei Produktionsmitteln grundsätzlich auch für Erzeugnisse der Versuchs- und Testproduktion sowie der Nullserie. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie können jedoch, wenn ihnen dies mit Rücksicht auf ein hohes Wert- bzw. Mengenvolumen oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint, für diese Erzeugnisse einen Preisanspruch fordern.

## VIII.

**Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zur Auskunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze**

## § 26

**Nachkalkulation**

(1) Die Betriebe haben die Nachkalkulation der Industriepreise mindestens jährlich einmal für ihre wichtigsten Erzeugnisse durchzuführen. Für die Festlegung dieser Erzeugnisse gelten die Richtlinien gemäß § 119 der Anordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes). Mit den Nachkalkulationen sind mindestens 50% des Volumens der industriellen Warenproduktion (gegebenfalls auch der nichtindustriellen Warenproduktion) zu Betriebspreisen zu erfassen. Soweit die Nachkalkulation im vorstehenden Umfang infolge der Vielzahl der hergestellten Erzeugnisarten nur mit hohem Verwaltungsaufwand durchführbar ist, können in den speziellen Kalkulationsrichtlinien besondere Festlegungen getroffen werden, z. B. über die Nachkalkulation repräsentativer Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie die Anerkennung der Kostenträgerrechnung als Nachkalkulation im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Betriebe haben entsprechend den Festlegungen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie Nachkalkulationen zusammen mit dem Preisanspruch oder periodisch in bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

(3) Die Betriebe haben auch zur Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung planmäßiger Veränderungen der Industriepreise auf Anforderung der zuständigen Organe (einschließlich der staatlichen Preiskontrollorgane) Nachkalkulationen aufzustellen.

(4) Die Nachkalkulation gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat auf der Grundlage des für die Kosten- und Industriepreiskalkulation geltenden Kalkulationsschemas zu erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, daß ein Vergleich zwischen den der Kosten- und Industriepreiskalkulation zugrunde liegenden Kalkulationsansätzen einschließlich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages einerseits sowie den effektiv entstandenen Kosten und dem effektiv entstandenen Gewinn andererseits vorgenommen werden kann.

(5) In den Nachkalkulationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind grundsätzlich die Gesamtselftkosten des Erzeugnisses auf Basis der in Rechnungsführung und Statistik ausgewiesenen Ist-Selbstkosten — soweit sie der Art nach kalkulationsfähig sind — nachzuweisen. Die Nachkalkulation mit normativen Selbstkosten und den Abweichungen hiervon ist zulässig. Die ihrer Art nach nicht kalkulationsfähigen Kosten sind abzusetzen, wobei zur Vereinfachung gemäß Abs. 6 verfahren werden kann. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß die Nachkalkulation auf Basis der Ist-Selbstkosten (bzw. der normativen Selbstkosten und der Abweichungen hiervon) nur bis zu den direkten technologischen Kosten aufzustellen ist und für die übrigen Kosten die Plangemeinkosten oder die bei der Preisbildung angewandten Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten und für die sonstigen Kostenkomplexe zum Ansatz kommen. Die Nachkalkulation kann, wenn dies den spezifi-

schen Bedingungen eines Industriezweiges entspricht, auch für Prozesse geführt werden.

(6) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann zur Vereinfachung ferner festgelegt werden, daß die nicht kalkulationsfähigen Kosten gemäß Anlage 5 in Höhe eines prozentualen Abschlags, der die im Industriezweig im Durchschnitt anfallenden nicht kalkulationsfähigen Kosten repräsentiert, bei der Nachkalkulation abzusetzen sind. Der Abschlag kann auch in der Weise festgelegt werden, daß er nur für bestimmte nicht kalkulationsfähige Kosten gemäß Anlage 5 zur Anwendung kommt, während die übrigen nicht kalkulationsfähigen Kosten - insbesondere solche, die von Betrieb zu Betrieb eine stark unterschiedliche Höhe aufweisen - in effektiver Höhe abgesetzt werden.

(7) Bestimmungen über die Aufstellung von Nachkalkulationen in sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 27

##### Ankunftserteilung über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze

(1) Nehmen Betriebe die Produktion von Erzeugnissen auf, deren Industriepreise den geltenden Preiskatalogen und Preislisten zu entnehmen sind, so sind sie zum Zweck des Kosten- und Betriebsvergleichs als Grundlage für Effektivitätserhöhende Maßnahmen berechtigt, die den Industriepreisen dieser Erzeugnisse zugrunde liegenden Kalkulationsansätze beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu erfragen. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Abnehmer von Erzeugnissen sind berechtigt, von ihren Lieferanten für die von ihnen vertraglich vereinbarten Lieferungen einen Nachweis über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze zu fordern, wenn die Industriepreise

- auf Antrag der Betriebe eingestuft bzw. bestätigt worden sind oder
- von den Betrieben selbständig nach Kalkulationsvorschriften, Preiserrechnungsvorschriften oder als Vereinbarungspreise eingestuft worden sind.

Der Nachweis kann auch dadurch geführt werden, daß die Abnehmer bei den Lieferanten Einsicht in die Unterlagen über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze erhalten. Abnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind die Betriebe, gesellschaftlichen Einrichtungen sowie die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Lieferanten im Sinne dieser Bestimmung sind die Betriebe, die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen. Die Verpflichtung zum Nachweis besteht nur innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Preisunterlagen. Bei der Führung des Nachweises sind Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(3) Stellen die Abnehmer unzulässige Kalkulationsansätze fest, die dem Preisantrag bzw. der selbständigen Preiseinstufung zugrunde lagen, so sind die Lieferanten verpflichtet, die von ihnen selbst eingestuften Industriepreise unverzüglich zu berichtigen; bei allen übrigen Industriepreisen haben sie von den verantwortlichen Organen eine sofortige Korrektur zu fordern.

(4) Kommen die Lieferanten ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht nach, so haben die Abnehmer das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie hiervon zu unterrichten.

#### IX.

##### Industriepreisbildung bei Vorliegen vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik

#### § 28

(1) Volkseigene Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen, haben die Industriepreise entsprechend den

in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften vorgegebenen Preisbildungsmethoden unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt festgelegten Vereinfachungen auszuarbeiten. Soweit diese Betriebe über eine Kosten- und Industriepreiskalkulation verfügen, die über die Anforderungen dieses Abschnittes hinausgeht, entscheidet auf Antrag der Betriebe der Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie im Einvernehmen mit dem Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs über diese Vereinfachungen. Diese Entscheidung ist im Zusammenhang mit den Festlegungen gemäß § 27 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) zu treffen. Dabei ist zu gewährleisten, daß von den Hauptproduzenten der einzelnen Erzeugnisgruppen weiterhin eine aussagefähige Kosten- und Industriepreiskalkulation ausgearbeitet werden kann. Bei Anwendung vereinfachter Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik durch die Betriebe gemäß § 27 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juni 1975 entscheidet der Leiter des Amtes für Preise über die Vereinfachungen bei der Preisbildung.

(2) Gelten für die Erzeugnisse Methoden der Relationspreisbildung, wie

- Parameterpreise und Preisreihen,
- Teilpreise und Teilpreisnormative,

so ist der Industriepreis unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses nach diesen Methoden zu erarbeiten.

(3) Gelten für die Erzeugnisse keine Methoden der Relationspreisbildung, so sind die Industriepreise als Kalkulationspreise auszuarbeiten. Dabei gilt folgendes vereinfachtes Verfahren:

Die Betriebe gemäß Abs. 1 haben die den Industriepreisen zugrunde zu liegenden Kosten nach dem für sie gültigen Grundschema der Kostenstellenrechnung zu gliedern und dem Erzeugnis zuzurechnen. Daraus ergibt sich als Mindestforderung folgendes Kalkulationsschema:

1. Direkte technologische Kosten
2. + Indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten für den produzierenden Bereich und für die Leitung und Verwaltung

---

3. = Selbstkosten
4. + Gewinn
5. + Nutzensanteil des Herstellers

---

6. = Betriebspreis

Außerdem wenden diese Betriebe bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation ihnen von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie vorgegebene Kalkulationsnormative an (wie das Normativ für Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen). Derartige Kalkulationsnormative sind nur insoweit anzuwenden, als diese Kosten nicht mit Position 2 des vorstehenden Kalkulationsschemas abgegolten sind. Bei der Ermittlung der einzelnen Kalkulationsansätze ist wie folgt zu verfahren:

a) direkte technologische Kosten

- Der Materialverbrauch ist auf der Grundlage der für die Betriebe gültigen Normen und Kennziffern (wie überbetriebliche und betriebliche Materialverbrauchsnormen, Stücklisten, Rezepturen und andere branchenbedingte Verbrauchsvorschriften) zu ermitteln und zu den gesetzlichen Industriepreisen zu bewerten. Die Anwendung von Materialverrechnungspreisen und anderen vereinfachten Verfahren der Rechnungsführung ist zulässig.

- Die Lohnkosten sind auf der Grundlage der Festlegungen gemäß Ziff. 3 der Anlage 4 zu kalkulieren.

b) indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten für den produzierenden Bereich und für die Leitung und Verwaltung

Für die Kalkulation dieser Kosten sind die gültigen Normative und Zuschlagssätze anzuwenden. Stehen diese im Widerspruch zu den Erfordernissen einer rationellen Gestaltung des betrieblichen Reproduktionsprozesses, so sind die Betriebe gemäß Abs. 1 berechtigt, eine Veränderung zu beantragen. Dabei haben sie diese Kosten auf der Grundlage der für sie gültigen Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen.

c) Gewinn

Bei der Kalkulation des Gewinns beziehen die Betriebe gemäß Abs. 1 den für sie gültigen kalkulatorischen Gewinnzuschlag auf die festgelegte Bemessungsgrundlage.

d) Nutzensanteil des Herstellers

Der Nutzensanteil des Herstellers beträgt 70 % des Nutzens und ist auf der Grundlage des Preis-Leistungs-Verhältnisses nach den Festlegungen der Anlage 1 zu ermitteln.

(4) Die Betriebe gemäß Abs. 1 sind berechtigt, auch die anderen Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden, wenn dies der konkrete Stand der Organisation der Planung, Berichterstattung und der Rechnungsführung im Betrieb ermöglicht.

§ 29

Die Betriebe gemäß § 23 haben auf Anforderung der zuständigen Organe (einschließlich der staatlichen Preiskontrollorgane) zur Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung planmäßiger Veränderungen der Industriepreise unter Beachtung der für sie geltenden Vereinfachungsbestimmungen Nachkalkulationen aufzustellen. Die zuständigen Organe haben derartige Anforderungen auf Ausnahmefälle zu beschränken und sie den Betrieben so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab Jahresbeginn die erforderlichen zusätzlichen Aufzeichnungen in ihrer Rechnungsführung vornehmen können.

X.

Schlußbestimmungen

§ 30

Abrundungsbestimmungen

Für die Abrundung der nach dieser Anordnung gebildeten Industrieabgabepreise für Produktionsmittel gelten die Bestimmungen der Anlage 7.

§ 31

Spezielle Kalkulationsrichtlinien

(1) Die für die Ausarbeitung und die für die Bestätigung von speziellen Kalkulationsrichtlinien verantwortlichen Organe haben zu sichern, daß die Bestimmungen dieser Anordnung in ihrem Verantwortungsbereich voll durchgesetzt werden. Sie haben hierzu mit den speziellen Kalkulationsrichtlinien die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. In die speziellen Kalkulationsrichtlinien sind Bestimmungen aufzunehmen, mit denen die spezifischen Fragen der Industriepreisbildung der jeweiligen Industriezweige bzw. Erzeugnisgruppen gelöst werden.

(2) Die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffenden Festlegungen sind grundsätzlich entsprechend der Systematik der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik abzugrenzen.

(3) Soweit für einen Betrieb infolge der Vielgestaltigkeit seiner Produktion mehrere spezielle Kalkulationsrichtlinien gelten und sich hieraus unterschiedliche Anforderungen an den Betrieb ergeben (z. B. in bezug auf die Normative der Fondsausnutzung), entscheidet das dem Betrieb übergeordnete

wirtschaftsleitende Organ im Einvernehmen mit den zuständigen Preiskoordinierungsorganen der Industrie über eine sinnvolle Anwendung der speziellen Kalkulationsrichtlinien in diesem Betrieb.

§ 32

Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche; Ausnahmebestimmungen

(1) Zur Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche (z. B. der Leichtindustrie, der Versorgungswirtschaft, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens) können die Industrieminister mit Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise besondere Vorschriften erlassen.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet der Leiter des Amtes für Preise.

§ 33

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

a) zuläßt, daß den Industriepreisen unzutreffende Angaben zur Bestimmung des Preis-Leistungs-Verhältnisses sowie bezüglich der Kosten und der Gewinnzuschläge zugrunde gelegt werden,

b) unzulässige Preisbildungsmethoden anwendet,

c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Kalkulationsnormative, Teilpreise und Teilpreismotive, Parameterpreise, Preisreihen sowie spezielle Kalkulationsrichtlinien unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen,

d) unterläßt, Kosten- und Preisvorgaben auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzulegen, oder als Hauptabnehmer, Zulieferer oder Hersteller des Vergleichserzeugnisses unterläßt, an der Erarbeitung der Preisvorgaben mitzuwirken bzw. die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den in der Zweiten Verordnung vom 15. September 1971 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II Nr. 67 S. 577) genannten Ordnungsstrafbefugten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 34

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 33 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmungen des § 33 treten einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit der Veröffentlichung dieser Anordnung treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 1. November 1972 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. II Nr. 67 S. 741) sowie — für den Geltungsbereich dieser Anordnung —

— die Preisanordnung Nr. 1950 vom 18. Mai 1961 — Güteklassifizierung und Preisberechnung — (GBl. II Nr. 31 S. 187).

<sup>5</sup> Vgl. Anordnung Nr. Fr. 155 vom 31. März 1975 über die Bildung der Betriebspreise für modische Bekleidungs- und Schuherzeugnisse sowie Lederwaren zur Versorgung der Bevölkerung (Sonderdruck Nr. 874 des Gesetzblattes).

(3) Ab Inkrafttreten dieser Anordnung sind Bestimmungen in Rechtsvorschriften, wonach bei Intensivierungsmaßnahmen, wie Einsparungen im Materialeinsatz, im Arbeitsaufwand, durch Materialsubstitution oder Anwendung kostengünstigerer Technologien, ein neuer Industriepreis zu beantragen und festzusetzen ist, nicht mehr anzuwenden. Dabei gilt als Voraussetzung, daß die Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse und Leistungen gleichbleiben.

(4) Bestimmungen in Preiskarteiblättern, wonach die Industriepreise entsprechend dem Abbau des Zusatzgewinns herabzusetzen sind, sind nicht mehr anzuwenden. Soweit der Industriepreis bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung herabgesetzt wurde, bleibt er in dieser Höhe gültig. Der Abbau des Zusatzgewinns ist unter Beibehaltung der Industriepreise entsprechend den getroffenen Festlegungen fortzusetzen.

Berlin, den 10. Juni 1976

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Ermittlung des in die Industriepreise einzubeziehenden Nutzensanteils

1. Für die Ermittlung des in die Industriepreise der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse einzubeziehenden Nutzensanteils gelten folgende Verfahren:

1.1. Zur Ermittlung des Nutzens der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse ist von einem Vergleich der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse mit denjenigen bereits produzierten Erzeugnissen auszugehen, die den höchsten Grad der Vergleichbarkeit aufweisen (Vergleichserzeugnisse).

1.2. Als Nutzen im Sinne dieser Anordnung gilt die Differenz zwischen dem Industriepreis, der sich bei Anwendung eines Indexes der realen Preisentwicklung von 1 ergeben würde, und dem Industriepreis des Vergleichserzeugnisses (bzw. dem Aufwand des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses, wenn dieser höher ist als der Industriepreis des Vergleichserzeugnisses).

1.3. Der Industriepreis  $P_1$ , der sich bei einem Index der realen Preisentwicklung von 1 ergeben würde, ist, ausgehend von der Formel für den Index der realen Preisentwicklung (Realpreisindex)  $I_{pr} = \frac{P_1}{P_0} \cdot \frac{Q_0}{Q_1}$ , wie folgt zu

ermitteln:

$$P_1 = P_0 \cdot \frac{Q_1}{Q_0}$$

Dabei bedeuten:

- $I_{pr}$  Index der realen Preisentwicklung (Realpreisindex)
- $P_0$  Preis des Vergleichserzeugnisses
- $Q_0$  Gebrauchseigenschaften des Vergleichserzeugnisses
- $Q_1$  Gebrauchseigenschaften des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses.

1.4. Die Messung der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften kann wie folgt vorgenommen werden:

a) durch Anwendung des Qualitätsindex  $\frac{Q_1}{Q_0}$ .

Dabei kann folgende Formel angewandt werden:

$$I_q = \frac{100 \pm \frac{\text{Par 1b} - \text{Par 1a}}{\text{Par 1a}} W_1 \pm \frac{\text{Par 2b} - \text{Par 2a}}{\text{Par 2a}} W_2}{100} \\ \pm \dots \pm \frac{\text{Par nb} - \text{Par na}}{\text{Par na}} W_n$$

Dabei bedeuten:

- $I_q$  Qualitätsindex bzw. Index der Gebrauchseigenschaften
- Par gebrauchswertbestimmendes Einzelmerkmal (Parameter)
- b Folge- bzw. neues Erzeugnis
- a Vergleichserzeugnis
- W Wichtung in Prozent.

Der Qualitätsindex kann auch in tabellarischer Form auf der Grundlage folgender Daten ermittelt werden:

- Parameter des Vergleichserzeugnisses sowie des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
- Änderungsverhältnis der Parameter
- Wichtung
- gewichtetes Änderungsverhältnis.

b) durch Anwendung des Verfahrenskostenindexes.

Hierfür gilt folgende Formel:

$$I_v = \frac{V_0}{V_1}$$

Dabei bedeuten:

- $I_v$  Index der Verfahrenskosten
- $V_0$  Verfahrenskosten je Erzeugniseinheit bei Einsatz des Vergleichserzeugnisses
- $V_1$  Verfahrenskosten je Erzeugniseinheit bei Einsatz des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses.

2. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien ist das jeweils anzuwendende Verfahren festzulegen. Es können auch andere Methoden festgelegt werden, die der Zielsetzung dieser Anordnung entsprechen.
3. Bezüglich der Höhe des in den Industriepreis einzubeziehenden Nutzensanteils gilt § 5 Abs. 2.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Einstufung von Kalkulationspreisen durch die Betriebe

1. Die Berechtigung der Betriebe zur selbständigen Einstufung von Industriepreisen in das bestehende Industriepreisgefüge ergibt sich aus den Rechtsvorschriften (selbständige Einstufung von Kalkulationspreisen).

2. In den Rechtsvorschriften ist festzulegen, ob die selbständige Einstufung von Kalkulationspreisen vorzunehmen ist
- auf der Grundlage einer Vorkalkulation oder
  - auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung.

Dabei ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

- Die selbständige Einstufung von Kalkulationspreisen durch die Betriebe auf der Grundlage einer Vorkalkulation ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Erzeugnisse einer Erzeugnisgruppe in der Regel in großen Stückzahlen und in einer Vielzahl von Varianten hergestellt werden, die einen verhältnismäßig geringen Wert je Produktionseinheit besitzen, und die selbständige Einstufung auf der Grundlage einer Nachkalkulation zu einem hohen Arbeitsaufwand führen würde.
  - Die selbständige Einstufung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Höhe der Kosten durch die individuellen Bedingungen des jeweiligen Auftrages bestimmt wird und bei Auftragsübernahme diese Kosten nicht mit der erforderlichen Sicherheit kalkuliert werden können.
3. Bei der selbständigen Einstufung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Vorkalkulation gelten die Bestimmungen des § 8.
4. Bei der selbständigen Einstufung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung haben die Betriebe — nach Vereinbarung eines vorläufigen Preises gemäß § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 197) — den Kalkulationspreis gemäß § 8 zu ermitteln.

Die Betriebe haben zu berechnen

- den sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebenden Industriepreis, wenn dieser den vereinbarten vorläufigen Preis nicht überschreitet;
- den vereinbarten vorläufigen Preis, wenn dieser niedriger ist als der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis. Im Wirtschaftsvertrag kann vereinbart werden, daß der sich auf der Grundlage der Nachkalkulation ergebende Industriepreis zur Berechnung kommt.

5. Die Betriebe haben die selbständig eingestufteten Kalkulationspreise in Listen oder anderen Nachweisen zu erfassen. Die listenmäßig erfaßten Preise sind von den Betrieben auch anzuwenden, wenn das gleiche Erzeugnis wiederholt hergestellt bzw. die gleiche Leistung wiederholt erbracht wird.
6. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Vereinbarungspreise, ausgenommen Vereinbarungspreise gemäß der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259).
- Bestimmungen in den geltenden Rechtsvorschriften, wonach bei der Bildung von Vereinbarungspreisen ein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung vereinbart und in den Industriepreis einbezogen werden kann, sind weiterhin anzuwenden. Für Lohnarbeiten darf kein zusätzlicher Gewinn aus der Nutzensteilung vereinbart werden.
7. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind berechtigt, die Betriebe zur Vorlage von Preisangeboten zu verpflichten, wenn gleiche Erzeugnisse, für die in den Rechtsvorschriften die selbständige Einstufung von Kalkulationspreisen oder die Bildung von Vereinbarungspreisen festgelegt sind, wiederholt hergestellt werden oder die gleiche Leistung wiederholt erbracht wird.

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### Grundaufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation

Das für den Aufbau der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwendende Kalkulationsschema ist den Betrieben von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften vorzugeben. Dabei ist weitestgehende Übereinstimmung mit den Festlegungen in Rechnungsführung und Statistik (einschließlich der Branchenrichtlinien) zu sichern. Bezüglich der Zuordnung der Kosten zu den Kostenkomplexen gelten grundsätzlich die in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Bestimmungen.

Es ist von folgendem Grundschemata auszugehen:

- 1 Direkte technologische Kosten
- 2 + Indirekte technologische Kosten

---

- 3 = Technologische Kosten
- 4 + Abteilungsleitungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

---

- 5 = Abteilungskosten
- 6 + Beschaffungskosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

---

- 7 + Betriebsleitungskosten

---

- 8 = Produktionsselfkosten
- 9 + Absatzkosten (soweit nicht in anderen Positionen enthalten)

---

- 10 = Gesamtselbstkosten
- 11 + Gewinn in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten (Ziff. 10 / Material, auftrags- oder typengebundene Spezialwerkzeuge, Spezialvorrichtungen, Werkzeuge und Lehren sowie verbrauchte produktive Leistungen aus Ziff. 1) — soweit nicht eine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist

---

- 12 + Nutzensanteil des Herstellers

---

- 13 = Betriebspreis

Der Betriebspreis ist gleich dem Industrieabgabepreis, soweit nicht produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Preisstützungen zur Anwendung kommen.

### Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

#### Verzeichnis der kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten

0. Allgemeine Bestimmungen
- 0.1. Bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation dürfen die Kosten nur einmal verrechnet werden. Die Verrechnung als direkte oder indirekte Kosten erfolgt entsprechend ihrer Zuordnung zu den Positionen des Kalkulationsschemas, das bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwenden ist.
- 0.2. Werden im Maßstab der Volkswirtschaft oder in einzelnen volkswirtschaftlichen Bereichen Aufwendungen erstmalig in die Selbstkosten einbezogen, so wird vom Leiter des Amtes für Preise über ihre Kalkulationsfähigkeit entschieden. Werden sie als kalkulationsfähig anerkannt, so wird eine Ergänzung dieser Anlage vor-



genommen. Eine entsprechende Ergänzung wird auch dann vorgenommen, wenn festgelegt wird, daß bestimmte Aufwendungen aus den Selbstkosten auszugliedern oder aus Fonds zu finanzieren sind.

- 0.3. Bestehen für die Kosten bestimmter Kostenarten bzw. Komplexkosten, die ihrer Art nach kalkulierbar sind, in Rechtsvorschriften staatlich festgelegte Normative (z. B. Grundzinssatz), so sind höhere Kosten, die sich aus einer eventuellen Veränderung dieser Normative ergeben, nur dann kalkulationsfähig, wenn dies vom Leiter des Amtes für Preise festgelegt wird.
- 0.4. Die kalkulationsfähigen Kosten sind zeitlich abzugrenzen, wenn dies zur Sicherung einer gleichmäßigen Kostenverrechnung während eines mehrere Jahre umfassenden Zeitraumes erforderlich ist (z. B. Vorleistungen gemäß Ziff. 12).
- 0.5. Die Bestimmungen über die Kalkulationsfähigkeit der Kosten finden auch Anwendung bei der Ausarbeitung von überbetrieblichen Normativen und betrieblichen Normen, die bei der Preisbildung zum Ansatz kommen.
- 0.6. Durch die Bestimmung der Ziff. 0.1. über die einmalige Verrechnung der Kosten im Industriepreis wird die Anwendung spezifischer Kalkulationsverfahren für mehrstufige Produktionsprozesse, wie der Stufendivisionskalkulation, nicht ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für die Bildung der Industriepreise für Anlagen, die durch Kombinate und Betriebe als General- bzw. Hauptauftragnehmer geliefert werden.<sup>1</sup>

## 1. Abschreibungen; Kosten für die Nutzung von Grundmitteln

- 1.1. Die Abschreibungen für die zur Herstellung von Erzeugnissen erforderlichen Grundmittel (wie Gebäude, Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge usw.) sind in Höhe der nach der normativen Nutzungsdauer festgelegten Abschreibungssätze vom Bruttowert der einzelnen Grundmittel kalkulationsfähig.
- Abschreibungen auf Reservegrundmittel sind kalkulationsfähig. Abschreibungen auf stillgelegte Grundmittel sind nicht kalkulationsfähig.
- 1.2. Soweit die festgelegten Normative der Fondsausnutzung nicht erreicht werden, sind die anteiligen Abschreibungskosten nicht kalkulierbar (siehe Anlage 6 Abschnitt I Ziffern 5 und 7).
- 1.3. Sonderabschreibungen entsprechend den Rechtsvorschriften sind kalkulationsfähig, wenn durch ihre Berücksichtigung als kalkulationsfähige Kosten keine Erhöhung der Industriepreise der Erzeugnisse eintritt (§ 9 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694)).
- 1.4. Zu Lasten der Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte sind kalkulationsfähig, wenn sich aus der Aussonderung der Grundmittel, auf die die Restbuchwerte entfallen, ein solcher Nutzen ergibt, daß durch ihre Verrechnung keine Erhöhung der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen eintritt (§ 8 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds).
- 1.5. Nutzungsentgelte für die Überlassung von Grundmitteln sowie Miet- und Pachtkosten (soweit der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen zulässig ist) sind kalku-

lierbar. Die bei der Überlassung von Grundmitteln zur Nutzung berechnete Produktionsfondsabgabe ist beim Nutzer nicht kalkulierbar. Die Produktionsfondsabgabe ist aus dem kalkulatorischen Gewinnzuschlag des Nutzers zu decken.

## 2. Materialkosten

- 2.1. Die Kalkulation des Materials erfolgt zu Materialverrechnungspreisen oder effektiven Preisen (Einkaufspreisen oder Einstandspreisen). Materialverrechnungspreise müssen mit den tatsächlichen Einkaufs- bzw. Einstandspreisen weitestgehend übereinstimmen.

Die kalkulierten Preise für Material müssen den in den Rechtsvorschriften festgelegten Industriepreisen entsprechen. Materialpreisveränderungen (Grundmaterial) werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, unmittelbar kalkulationswirksam.

Liegt zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation für das Grundmaterial noch kein endgültiger Preis vor, so haben die Betriebe das Grundmaterial wie folgt zu bewerten:

- in Höhe der mit ihnen abgestimmten Preisvorgabe entsprechend dem bei Ausarbeitung der Kalkulation vorliegenden Stand oder
- in Höhe des vereinbarten vorläufigen Preises gemäß § 46 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 107), sofern keine Preisvorgabe vorliegt.

Die Betriebe sind verpflichtet, bei der Kalkulation der Materialkosten derartige Positionen besonders zu kennzeichnen. Liegt der endgültige Preis erheblich niedriger als der Preis bzw. die Preisvorgabe gemäß Buchstaben a bzw. b, so sind die Betriebe verpflichtet, dies dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie unverzüglich mitzuteilen. Soweit sich eine Änderung des festgesetzten Industriepreises als erforderlich erweist, haben die Preiskoordinierungsorgane den Industrieministerien einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie ist auch zu unterrichten, wenn die Betriebe zur selbständigen Einstufung der Industriepreise berechtigt sind.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann hierzu festgelegt werden

- eine Begrenzung obiger Verpflichtung auf Material und Kooperationsleistungen, die einen wesentlichen Anteil an den gesamten Materialkosten haben;
- das Ausmaß, in dem der endgültige Preis von der Preisvorgabe bzw. vom vorläufigen Preis abweichen darf, ohne daß eine Mitteilung notwendig ist (Toleranzbereich).

Ein Nachweis der Abweichung zwischen dem kalkulierten Preis und dem endgültigen Preis braucht nicht geführt zu werden, wenn die Industriepreise der Erzeugnisse nach Methoden der Relationspreisbildung festgelegt werden, bei denen die effektiv entstehenden Materialkosten keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Höhe der Industriepreise haben.

Eine Saldierung der — bei demselben Erzeugnis auftretenden — Abweichungen zwischen kalkulierten und endgültigen Materialpreisen ist zulässig.

Soweit selbst hergestellte verkaufsfähige Materialien, Baugruppen und Einzelteile, die in die von den Betrieben produzierten Erzeugnisse eingehen, bei der Preis-kalkulation zu Industriepreisen bewertet werden sollen — und nicht zu kalkulationsfähigen Selbstkosten —, ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

<sup>1</sup> Z. 2. gilt die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259).

2.2. Den Mengenansätzen sind in der Kalkulation zugrunde zu legen (und zwar in dieser Reihenfolge):

- technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen, die von den Ministern und den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe vorgegeben werden (§ 5 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — [GBl. II Nr. 69 S. 599] in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 19. Juni 1972 [GBl. II Nr. 39 S. 444]);
- technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen, die von den Generaldirektoren der VVB, den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vorgegeben bzw. bestätigt werden (§ 7 der vorgenannten Verordnung vom 15. September 1971);
- von den Leitern der Kombinate und Betriebe bestätigte technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen (§§ 8 bis 10 der vorgenannten Verordnung vom 15. September 1971 in Verbindung mit der Anordnung vom 5. Februar 1976 über die Direktive zur Durchsetzung einer straffen und zielgerichteten Arbeit mit Materialverbrauchsnormen in den Kombinate und Betrieben [GBl. I Nr. 8 S. 147]).

Soweit noch keine technisch-ökonomisch begründeten Normative und Kennziffern bestehen, kann bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation die Anwendung vorläufiger oder erfahrungstatistischer Normen und Kennziffern zugelassen werden.

Der technologisch bedingte Materialverlust, wie Verschnitt, Schwund, Abfall, ist entsprechend den hierfür festgelegten Kennziffern bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu berücksichtigen.

2.3. Bei Veränderungen von Normativen, Normen und Kennziffern der Materialökonomie gilt für die Preiskalkulation § 8 Abs. 1 Buchst. b.

2.4. Preiszuschläge und Preisabschläge für Material sind in der Kalkulation wie folgt zu berücksichtigen:

a) Die Industriepreise für Material sind in der Höhe zu kalkulieren, wie sie sich auf der Grundlage der Güteklassifizierung durch das ASMW oder von Wahlortierungen ergeben.

Dies gilt entsprechend für Industriepreise, bei denen ein Preisabschlag wegen Nichterreichens der unteren zulässigen Qualitätsgrenze entsprechend den Festlegungen in Standards oder sonstigen Qualitätsbestimmungen sowie auf Grund von Entscheidungen des ASMW zur Anwendung kommt. Werden jedoch aus diesem Material hergestellte Erzeugnisse durch erhöhte Anstrengungen der Betriebe mit den geforderten Gebrauchseigenschaften produziert, so wird der Preisabschlag nicht kalkulationswirksam.

b) Preiszuschläge für Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung, für von Standards abweichende Erzeugnisse oder für die vereinbarte Lieferung von Mindermengen sind nicht kalkulationsfähig.

c) Werden Preisabschläge infolge von Bestellungen größeren Umfangs gewährt oder werden Höchstpreise aus sonstigen Gründen unterschritten, so kann der nach den Rechtsvorschriften zulässige Industriepreis in voller Höhe (d. h. ohne Abzug des Preis-

abschlages bzw. des Unterschreitungsbeitrages) kalkuliert werden.

d) Preiszuschläge und Preisabschläge gemäß § 47 des Vertragsgesetzes sind nicht kalkulationswirksam.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften können Festlegungen getroffen werden, die von den Bestimmungen gemäß Buchstaben a bis d abweichen. Dies gilt zum Beispiel für

- die durchgängige Bewertung des Materials zu Industriepreisen für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „1“ oder für Erzeugnisse der 1. Wahl;

- die Anerkennung der Preiszuschläge für Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung als kalkulationsfähig, wenn der Bezug derartiger Erzeugnisse durch die Spezifik der eigenen Produktion bedingt ist;

- die Kalkulation von Mindermengenzuschlägen für Gußerzeugnisse durch Betriebe des Maschinenbaus.

2.5. Bezieht ein Produktionsbetrieb von einem anderen Produktionsbetrieb Material in geringen Mengen in sozialistischer Werkshilfe, so können die Betriebe eine Vereinbarung über die Beteiligung des Abnehmers an den Beschaffungskosten treffen. Die anteiligen Beschaffungskosten sind beim Abnehmer nicht kalkulationsfähig. Dies gilt nicht für Lieferungen aus Beständen, die einer ökonomisch begründeten Vorratshaltung widersprechen. Für die Preisberechnung bei Lieferungen aus derartigen Beständen gilt die Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 51 S. 309).

2.6. Arbeiten die Betriebe Materialien auf, so daß sie wieder vollwertig sind, so kalkulieren sie die für derartige vollwertige Materialien zulässigen Preise. Die Aufarbeitungskosten sind nicht zu kalkulieren. Wenn aufgearbeitete Materialien nicht die Qualität vollwertiger Materialien erreichen, so ist, soweit ihre Verwendung zulässig ist, ein der Minderqualität entsprechender Preisabschlag vom Preis des vollwertigen Materials vorzunehmen und mit dem sich danach ergebenden Preis zu kalkulieren. Einzelheiten sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

Bestimmungen über die Preise für Austauschaggregate und sonstige Austauschteile sowie regenerierte Teile werden durch vorstehende Festlegungen nicht berührt.

2.7. Die Betriebe haben Reststoffgutschriften zu den gesetzlichen Preisen für Produktionsabfälle, Altmaterialrückstände, Streifenabschnitte, Schrott usw. bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu berücksichtigen. Liegen keine gesetzlichen Preise für Reststoffe vor, so haben die Betriebe die Gutschriften für Reststoffe nach den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Verfahren zu ermitteln.

Soweit die Reststoffgutschriften bei der Bestätigung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten oder in anderer Form Berücksichtigung finden sollen, ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

2.8. Verpackungskosten sind in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

Für Transportverpackung dürfen die zur Gewährleistung eines sicheren Transports unter Benützung des zweckmäßigsten Transportmittels erforderlichen Kosten kalkuliert werden. Verkaufsverpackung darf in dem Umfang kalkuliert werden, wie dies zur Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses unerlässlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Verkaufsverpackung, die selbst Bestandteil der Gebrauchseigenschaften ist.

Art und Umfang der Verpackung ist im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Aufnahme der Produk-

tion des jeweiligen Erzeugnisses festzulegen. Dabei ist von den in Standards, sonstigen Gütebestimmungen, Lieferbedingungen und anderen Rechtsvorschriften zur Verpackung getroffenen Festlegungen auszugehen. Der Kalkulation der Verpackungskosten sind zugrunde zu legen:

- der Einsatz des für den Verpackungszweck erforderlichen Materials, unter Berücksichtigung bestehender Materialverwendungsverbote bzw. Einsatzrichtlinien;
- Normative und Kennziffern des Materialverbrauchs gemäß Ziff. 2.2.;
- Stundenkostennormative (einschließlich Gemeinkosten) für die Abpackung.

Verpackungskosten sind grundsätzlich Bestandteil der Selbstkosten der Erzeugnisse. Soweit eine andere Form der Verrechnung anzuwenden ist (z. B. die gesonderte Berechnung im Anhängerverfahren bzw. die Berechnung von Abnutzungsbeträgen), ergibt sich dies aus den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften.

- 2.9. Die Kosten für geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind entsprechend den in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Festlegungen kalkulationsfähig.
- 2.10. Materialkosten einschließlich Kosten für Verpackung sind nicht kalkulationsfähig, soweit sie durch Mängel in der Material- und Verpackungsökonomie entstehen, insbesondere infolge
- der Verwendung nicht dimensionsgerechten Materials,
  - der Verwendung von Material in höherer als der für den Verwendungszweck technologisch erforderlichen Güte,
  - der Lieferung von fehlerhaftem Material durch den Vorlieferanten (z. B. Nachbearbeitungskosten),
  - der nicht termingerechten Lieferung von Material,
  - eines unwirtschaftlichen Warenbezugs.
- 2.11. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Kosten für Hilfsmaterial.
- 2.12. Die Betriebe kalkulieren fremde Lohnarbeit und Kooperation, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Bestandteil der technologischen Einzelkosten.
- 2.13. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Kalkulation von Materialkosten sind im Rahmen der Anordnung weiterhin anzuwenden.
- 2.14. Zur Vereinfachung der Kalkulation und der Abrechnung kann Kleinmaterial mit Normativen verrechnet werden. Solche Normative sowie Nomenklaturen für das Kleinmaterial sind Bestandteil der speziellen Kalkulationsrichtlinien.

### 3. Lohnkosten

- 3.1. Die Betriebe kalkulieren die Lohnkosten auf der Grundlage der unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlichsten Technologie wie folgt:
- a) Der Kalkulation der Lohnkosten sind grundsätzlich technisch begründete Arbeitsnormen (überbetriebliche Normative und betriebliche Normen) sowie Besetzungsnormen (bei automatisierten und apparativen Prozessen) zugrunde zu legen. Soweit technisch begründete Arbeitsnormen nicht bestehen, sind der Kalkulation die in betrieblichen Normenkatalogen festgelegten Zeitwerte zugrunde zu legen.
- Der Tariflohn ist auf der Grundlage der Tarife, die in den für die jeweiligen Betriebe geltenden Rahmenkollektivverträgen festgelegt sind, und der geltenden Eingruppierungsunterlagen zu kalkulieren.

Erschwerniszuschläge sind entsprechend den betrieblichen Festlegungen, jedoch nur bis zu der in den Rahmenkatalogen für Arbeiterschwernisse festgelegten Höchstbegrenzung, kalkulierbar.

Den Kalkulationen sind die Lohngruppen zugrunde zu legen, die der zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Qualifikation entsprechen.

- b) Die Betriebe kalkulieren leistungsabhängige Prämien zum Stücklohn sowie Prämien zum Zeitgrundlohn in der für die Betriebe mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitungen festgelegten Höhe. Dabei dürfen die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschritten werden.
- c) Die Bestimmungen gemäß Buchstaben a und b gelten entsprechend für die Kalkulation von Löhnen, die sich aus tarifrechtlichen Vereinbarungen zur produktivitätsfördernden Lohngestaltung ergeben.
- d) Die Betriebe kalkulieren die aus den Normen herausgelösten Lohnbestandteile (M-Beträge). Dabei gilt der Grundsatz, daß die im Industriepreis realisierten M-Beträge mit den M-Beträgen übereinstimmen müssen, die den Werkträgern tatsächlich gezahlt werden.

Das dazu anzuwendende Kalkulationsverfahren ist von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie im Einvernehmen mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

#### e) Kalkulierbar sind auch

- Zuschläge für planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- Zuschläge für Überstunden des Be- und Entladungspersonals sowie der Kraftfahrer,
- Schichtprämien,
- Zuschläge für Brigadiere,
- Lohn für Anlern- und Umlernarbeiten,
- Löhne für technologisch bedingte Stillstandszeiten, wenn dieser Zeitaufwand bei der Festlegung der Normzeiten nicht bereits berücksichtigt ist.

#### f) Gesondert weiterberechenbar sind

- die Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowie für Überstunden, wenn der Auftraggeber die Durchführung einer Leistung unter diesen Bedingungen fordert und der Weiterberechnung zustimmt;
- der Leistungslohnausgleich, soweit die mit einem Auftraggeber vereinbarte Leistung, die eine hohe Qualifikation erfordert, nur als Zeitarbeit durchgeführt werden kann und nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen den zur Durchführung der Leistung eingesetzten Arbeitskräften ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst (Leistungslohnausgleich) zu zahlen ist. Voraussetzung ist, daß der Auftraggeber der gesonderten Berechnung des Leistungslohnausgleichs zustimmt. Derartige Vereinbarungen über die Weiterberechnung sind nur dann zulässig, wenn Aufträge der bezeichneten Art nicht regelmäßig durchgeführt werden.

3.2. Bei Veränderungen von technisch begründeten Arbeitsnormen und in Normenkatalogen festgelegten Arbeitsnormen gilt für die Preiskalkulation § 8 Abs. 1 Buchst. b.

3.3. Gültige Tarife im Sinne dieser Bestimmung sind die Tarife und die sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen nach den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen.

Bei Änderungen von Tarifen oder von sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen entscheiden die

Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise über die Kalkulationsfähigkeit der sich ergebenden Lohnkosten.

3.4. Löhne, die in den verschiedenen Betriebsbereichen als Hilfsgehälter (z. B. Löhne für technisches Personal, Wirtschaftler, Verwaltungspersonal) entstehen, sind — soweit dafür noch keine Normative vorgegeben sind — nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

3.5. Zu den kalkulationsfähigen Lohnkosten gehören auch die nach den Rechtsvorschriften zu zahlenden Löhne — bei Freistellung von der Arbeit,  
— für die Zeit des Erholungsurlaubs (Urlaubsvergütung),  
— für den Hausarbeitstag.

Zu den kalkulationsfähigen Kosten gehören ferner

— der Lohnausgleich im Zusammenhang mit Barleistungen der Sozialversicherung,

— Treueprämien,

— Reisekosten, Auslösungen, Aufwandsentschädigungen, Wegegeld, Werkzeugentschädigungen, Trennungentschädigungen und andere Kosten dieser Art,

— Naturalbezüge (wie Deputate) mit dem Charakter von Arbeitseinkommen,

— sonstige Löhne, Vergütungen und Prämien, soweit sie nach den Rechtsvorschriften zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind (also nicht aus Fonds) und ihre Kalkulierbarkeit nicht gemäß Anlage 5 ausgeschlossen ist.

3.6. Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) sind kalkulationsfähig, soweit sie nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 in Kraft gesetzten Tarifverträge einbezogen wurden.

3.7. Weihnachtswendungen sind in der gesetzlich festgelegten Höhe kalkulationsfähig.

3.8. Durch die Festlegung von Normativen für die Mehrmaschinenbedienung ist über die Preisbildung die Einsparung von Arbeitskräften und der Einsatz von hochproduktiven Maschinen und Anlagen zu stimulieren. Die hierzu erforderlichen Festlegungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffen.

3.9. Sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten nach den Rechtsvorschriften den Abnehmern gesondert in Rechnung zu stellen, so werden diese Rechtsvorschriften durch vorstehende Festlegungen nicht berührt.

#### 4. Kalkulation von Lehrlingsentgelten, Stipendien sowie Löhnen für Anlern- und Umlernarbeiten und Praktikantenvergütungen

4.1. Die produktiven Leistungen der Lehrlinge sind von den Betrieben bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation grundsätzlich in der Weise zu berücksichtigen, daß die Lohnkosten kalkuliert werden, die beim Einsatz von Facharbeitern zulässigerweise in die Kalkulation eingehen dürfen (Zeitansätze sowie Lohnsätze wie beim Einsatz von Facharbeitern).

4.2. Soweit die produktiven Leistungen nur im Zeitlohn durchgeführt werden können, können die Betriebe die effektiven Lehrlingsentgelte und Fertigungszeiten in die Kalkulation einsetzen.

Die sich dabei ergebenden Industriepreise müssen in einem ökonomisch begründeten Verhältnis zu den Industriepreisen für gleiche oder vergleichbare Erzeugnisse und Leistungen stehen.

4.3. Lehrlingsentgelte für nichtproduktive Leistungen sind als Bestandteil der Gemeinkosten zu verrechnen.

4.4. Ziffern 4.1. bis 4.3. gelten entsprechend für die Kalkulation der Löhne bei Anlern- und Umlernarbeiten (einschließlich der Löhne für Rehabilitanden); sie gelten auch für die Durchführung von Leistungen im polytechnischen Unterricht, bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, z. B. durch Studenten während ihrer Praktika oder aus anderem Anlaß.

#### 5. Kultur- und Sozialfonds/Prämienfonds

5.1. Die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sind in Höhe der staatlichen Auflage kalkulationsfähig.

5.2. Zuführungen zum Prämienfonds sind nicht kalkulierbar.

#### 6. Kosten der betrieblichen Betreuung, Kosten für die praktische Berufsausbildung und den polytechnischen Unterricht

6.1. Die Kosten der betrieblichen Betreuung gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> werden bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation durch die Kalkulation der Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds abgegolten.

Ausgenommen hiervon sind solche Kosten wie Abschreibungen, Energie und Löhne, die nur anteilig für Betreuungszwecke anfallen und von deren Aussonderung zu Lasten des Kultur- und Sozialfonds vom Leiter des Kombines oder Betriebes im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Abrechnung abgesehen werden darf. Derartige Kosten sind kalkulationsfähig.

6.2. Die Kosten der praktischen Berufsausbildung gemäß den Rechtsvorschriften<sup>3</sup> einschließlich der Kosten der Berufsberatungskabinette<sup>4</sup> sowie die Kosten für den polytechnischen Unterricht sind kalkulationsfähig, soweit sie zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren sind.

6.3. Kosten der berufspraktischen Ausbildung der Studenten der Hoch- und Fachschulen während der Praktika und Spezialisierungsphase in der sozialistischen Industrie und anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind kalkulationsfähig.

#### 7. Sozialversicherung

Der Betriebsanteil zur Sozialversicherung und die Unfallumlage sowie die Beiträge zur Altersversorgung der Intelligenz sind in der sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Höhe kalkulierbar.

Kosten für Zusatzrenten gemäß der Anordnung vom 9. März 1954 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben (GBl. Nr. 30 S. 301) sind kalkulationsfähig.

#### 8. Versicherungskosten (ohne Sozialversicherung)

Die Kosten für Pflichtversicherungen sind kalkulierbar. Die Kosten für freiwillige Versicherungen sind nur kalkulierbar, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist.

#### 9. Verbrauch produktiver Leistungen

9.1. Die Kosten für den Verbrauch produktiver Leistungen (Kontengruppe 32) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Anlage und der Anlage 5 in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkstätten — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 28 S. 225).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. Oktober 1969 über die Finanzierung der Berufsausbildung (GBl. II Nr. 88 S. 541).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. April 1975 über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette (GBl. I Nr. 18 S. 334).



Dabei sind besonders zu beachten die Bestimmungen über

- fremde Lohnarbeit (Ziff. 2.12.),
- Reparaturleistungen (Ziff. 11),
- Vorleistungen (Ziff. 13),
- erworbene Patente und Lizenzen (Ziff. 14),
- Nach- und Gewährleistungsarbeiten (Ziff. 15),
- fremde Leistungen für Abbruch und Verschrottung (nicht kalkulierbar gemäß Anlage 5).

9.2. Transportkosten für die von den Betrieben bezogenen Materialien, Zuliefererzeugnisse usw. sowie die sonstigen Bezugskosten sind nach näherer Bestimmung der Ziff. 2 (Material) kalkulierbar.

Transportkosten für die Lieferung der von den Betrieben hergestellten Erzeugnisse und sonstige mit der Lieferung unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten sind kalkulierbar, soweit die Betriebe nach der für ihre Erzeugnisse festgelegten Frachttelung verpflichtet sind, diese Kosten zu tragen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Umschlags- und Lagerleistungen.

Die Verrechnung von Transport-, Umschlags- und Lagerkosten als Gemeinkosten ist zulässig.

9.3. Die Kosten für Werbeleistungen sind bis zur Höhe des vom übergeordneten Leiter festgelegten Limits kalkulationsfähig.

Dies gilt entsprechend für die Kosten für Repräsentationen.

9.4. Kalkulationsfähig sind auch die Kosten für

- Nachrichtenbeförderungsleistungen,
- maschinelle Abrechnungsleistungen,
- „andere sonstige produktive Leistungen“ im Sinne der Bestimmungen für Rechnungsführung und Statistik, die zur Durchführung der betrieblichen Leistung erforderlich sind.

10. Verbrauch nichtproduktiver Leistungen

Die Kosten für den Verbrauch nichtproduktiver Leistungen (Kontengruppe 37 — z. B. Gebäude- und Fensterreinigung, Müllabfuhr, Bewachung durch Fremde) sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Anlage und der Anlage 5 in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig. Dabei sind besonders zu beachten die Bestimmungen über

- Rechts- und Beratungskosten (Ziff. 17),
- Kosten für eigene Beratungstätigkeit und Vertreterkosten (Ziff. 18),
- Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziff. 20.

11. Reparaturkosten

11.1. Die Betriebe sind berechtigt, die Kosten für Reparaturleistungen in dem zur Sicherung eines störungsfreien Produktionsablaufes notwendigen Umfang zu kalkulieren.

11.2. Betriebe, die nach den Rechtsvorschriften einen Reparaturfonds zu bilden haben, kalkulieren die zu Lasten der Selbstkosten vorzunehmenden Zuführungen zu diesem Fonds.

11.3. Die Betriebe, die entsprechend den Rechtsvorschriften keinen Reparaturfonds zu bilden haben, sind verpflichtet, eine zeitliche Abgrenzung der Reparaturkosten vorzunehmen, wenn sich für das Jahr, auf dessen Grundlage die Bestätigung der Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten erfolgt, außergewöhnlich hohe Reparaturkosten ergeben.

Wenn in dem Jahr, auf dessen Grundlage die Bestätigung dieser Zuschlagssätze vorgenommen wird, außerge-

wöhnlich niedrige Reparaturkosten anfallen, so können auf Antrag der Betriebe in den Folgejahren voraussichtlich anfallende wesentlich höhere Reparaturkosten auf der Grundlage einer Vorscheurechnung bei der Bestätigung dieser Zuschlagssätze berücksichtigt werden.

11.4. Soweit gemäß Anlage 6 infolge einer unzureichenden Auslastung der produktiven Fonds Grundmittel aus der Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages ausgegliedert werden, sind die anteiligen Reparaturkosten nicht kalkulierbar.

12. Vorleistungen

12.1. Die Kosten für Vorleistungen (Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Lehren usw.) sind kalkulationsfähig. Sie sind zeitlich so abzugrenzen, daß sie anteilig in die Kalkulationen der im voraussichtlichen Nutzungszeitraum produzierten Erzeugnisse eingehen. Dabei sind strenge Maßstäbe für eine rationelle Nutzung der Werkzeuge usw. zugrunde zu legen. Sind für die Herstellung von Erzeugnissen Werkzeuge usw. notwendig, die eine längere Nutzungsdauer zulassen, als es die bestellte bzw. die voraussichtlich zu produzierende Menge an Erzeugnissen erfordert, so ist dies bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation kenntlich zu machen.

12.2. Für Vorleistungen, die aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanziert werden, gelten die Bestimmungen der Ziff. 13.

12.3. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß die Kosten für Vorleistungen den Erzeugnissen einer Erzeugnisgruppe in prozentual gleicher Höhe zuzurechnen sind.

Dabei ist durch die Auswahl der Bemessungsgrundlage des zu bildenden Zuschlagssatzes zu gewährleisten, daß die Zurechnung dieser Kosten weitgehend nach dem Verursachungsprinzip erfolgt.

13. Kosten für Forschung und Entwicklung; Anlaufkosten

13.1. Zur Abgeltung der Kosten für Forschung und Entwicklung (Wissenschaft und Technik) haben die Betriebe und Kombinate die für die Zwecke der Preisbildung beständigen Normative für Forschung und Entwicklung zu kalkulieren. Für Betriebe, die keinen Fonds Wissenschaft und Technik bilden, sind die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung bis zur Höhe der beständigen Normative für Forschung und Entwicklung kalkulationsfähig. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die zu Lasten der Selbstkosten vorzunehmenden Abführungen, wenn finanzielle Mittel für Forschung und Entwicklung entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>5</sup> zentralisiert werden.

13.2. Die Festlegung der kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung erfolgt nach Erzeugnisgruppen (Erzeugnisgruppen). Dabei ist die gesamte geplante Produktion eines bestimmten Zeitabschnittes in die Bemessungsgrundlage des in einem Prozentsatz ausgedrückten Normativs einzubeziehen.

In die Bemessungsgrundlage sind jedoch grundsätzlich nicht einzubeziehen:

- eigene Lohnarbeiten, Reparaturarbeiten, Montageleistungen,
- Kosten der Außenverpackung,
- Sonder- und Einzelfertigungen, soweit ihnen die Forschungs- und Entwicklungskosten direkt zugerechnet werden,

<sup>5</sup> z. z. gelten:

- Abschnitt VIII Buchst. a der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBI. I Nr. 23 S. 408),
- Abschnitt IV Buchst. a der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBI. I Nr. 30 S. 570).



- die Erzeugnisse und Leistungen, für die der Auftraggeber die Forschungsergebnisse einschließlich Konstruktionsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Die Betriebe haben bei Einzel- und Sonderfertigungen die hierfür anfallenden wirtschaftlich gerechtfertigten Forschungs- und Entwicklungskosten den Erzeugnissen grundsätzlich direkt zuzurechnen.

- 13.3. Durch die Bestimmungen der Ziff. 13.2. werden Festlegungen entsprechend den spezifischen Bedingungen der Bereiche und Industriezweige nicht ausgeschlossen, wie z. B.

- die Festlegung der Normative für Forschung und Entwicklung in absoluter Höhe je Mengeneinheit der Erzeugnisse,
- die Einbeziehung der Montageleistungen in die Bemessungsgrundlage der Normative für Forschung und Entwicklung (wenn hierfür Forschungs- und Entwicklungsthemen vorgegeben werden),
- die Anwendung der Methode der indirekten Zurechnung der Forschungs- und Entwicklungskosten bei Einzelfertigungen,
- die Ausgliederung von Ersatzteilen aus der Bemessungsgrundlage der Forschungs- und Entwicklungskosten.

Die erforderlichen Festlegungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffen.

- 13.4. Den Industriepreisen sind die Kosten der Serienproduktion zugrunde zu legen. Die zusätzlichen Kosten, die ab Beginn der Produktion bis zum Erreichen des Kostenniveaus der Serienproduktion anfallen, sowie die Kosten, die vor Inbetriebnahme eines neu errichteten Betriebes oder Betriebsteiles entstehen und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme erforderlich sind (§ 7 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690)), sind als Anlaufkosten in geplanter Höhe gesondert zu erfassen. Soweit diese Kosten aus Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind, werden sie bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation durch die kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung abgegolten. Sind bei der Festlegung der kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung Anlaufkosten nicht mit einbezogen worden, so ist dies den Herstellern bekanntzugeben. Diese Kosten sind durch die Hersteller wie Vorleistungen zu erfassen, zeitlich abzugrenzen und in der Kalkulation gesondert auszuweisen.

#### 14. Kosten für die Benutzung von Neuerungen, Erfindungen und für schutzrechtliche Maßnahmen

- 14.1. Die Vergütungen für Neuerungen und Erfindungen, die Vergütungen für Leistungen bei der Überleitung von Neuerungen und Erfindungen sowie die den Neuerern zu erstattenden Aufwendungen nach der Neuererverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen<sup>6</sup> sind nur insoweit kalkulationsfähig, als sie zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind (d. h. nicht aus zweckbestimmten Fonds).
- 14.2. Die gemäß Ziff. 14.1. kalkulierbaren Vergütungen usw. sind über Vorleistungen abzugrenzen, wenn sich für das Jahr, in dem ihre Zahlung erfolgt, eine zu starke Kostenbelastung ergeben würde.
- 14.3. Die Betriebe haben Lizenzkosten (Lizenzgebühren) für Ausschließungspatente bis zu der Höhe zu kalkulieren,

in der sie vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik befürwortet werden. Sind Lizenzgebühren in ihrer Höhe nach der produzierten Menge oder nach anderen Kriterien gestaffelt, so kalkulieren die Betriebe grundsätzlich den für die voraussichtliche Produktionsmenge anzuwendenden Satz.

- 14.4. Vergütungen für industrielle Muster entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>7</sup> sind kalkulationsfähig, soweit sie zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren sind. Erforderlichenfalls sind diese Kosten entsprechend Ziff. 14.2. zeitlich abzugrenzen.

- 14.5. Die Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten und für andere schutzrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme von Ausschließungspatenten sind kalkulierbar, soweit in den Betrieben ein Fonds Wissenschaft und Technik nicht gebildet wird.

- 14.6. Haben die Betriebe zum Zeitpunkt der Aufstellung einer Kalkulation die Erteilung eines Patentes beantragt, so können sie bei entsprechendem Nachweis einen kalkulatorischen Betrag zur Abgeltung der Erfindungsleistung in die Kalkulation aufnehmen, soweit die hierfür anfallenden Kosten nicht aus zweckbestimmten Fonds zu finanzieren sind. Wird das Patent nicht erteilt, so sind die Betriebe verpflichtet, das zuständige Preiskordinierungsorgan der Industrie zu unterrichten.

- 14.7. Die Kosten für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ergebnisse einschließlich des Kaufs von Entwicklungen und Lizenzen sind nicht kalkulierbar. Derartige Kosten sind entsprechend den Rechtsvorschriften aus dem Investitionsfonds bzw. aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu decken.

Dies gilt auch für sonstige Kosten, die nach den Rechtsvorschriften aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind (wie Kosten für die Beschaffung von Informationen und Dokumentationen zur Realisierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben).

Die Kosten für den Lizenzerwerb sind jedoch kalkulationsfähig, wenn gemäß § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungbestimmung vom 16. Mai 1969 zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II Nr. 50 S. 334) die Finanzierung von Lizenznahmen durch Verrechnung in die Selbstkosten zu erfolgen hat. Wenn erforderlich, sind diese Kosten für die Zwecke der Kosten- und Industriepreiskalkulation zeitlich abzugrenzen.

- 14.8. Nutzungsentgelte gemäß der Anordnung vom 4. November 1971 über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Nutzungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 641) sind nur insoweit kalkulationsfähig, als sie zu Lasten der Kosten zu zahlen sind.

- 14.9. Für die Verrechnung der nach dieser Ziffer kalkulierbaren Kosten gelten folgende Grundsätze:

- Kalkulierbare Kosten für Neuerungen, Erfindungen, Muster und schutzrechtliche Maßnahmen, die sich auf die Leistung des gesamten Betriebes oder einzelner Abteilungen auswirken, sind in die indirekt zuzurechnenden Kosten einzubeziehen und bei der Festlegung der hierfür geltenden Zuschlagssätze zu berücksichtigen (z. B. Neuerungen zur Verbesserung der Produktionstechnologie).

<sup>6</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) sowie die Erste Durchführungbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11).

<sup>7</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 17. Januar 1974 über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung — Verordnung über industrielle Muster — (GBl. I Nr. 15 S. 146) nebst der Ersten Durchführungbestimmung vom 11. Februar 1974 zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster — (GBl. I Nr. 15 S. 145).

- Kalkulierbare Kosten für Neuerungen, Erfindungen, Muster und schutzrechtliche Maßnahmen, die ein bestimmtes Erzeugnis oder eine bestimmte Gruppe von Erzeugnissen betreffen, sind diesen Erzeugnissen zuzurechnen (z. B. Lizenzkosten).

**15. Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen**

- 15.1. Zur Abgeltung der Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien normative Kalkulationselemente festzulegen und bei der Kalkulation anzuwenden. Die Betriebe haben solche Bedingungen zu schaffen, die eine Senkung der Höhe des festgelegten Normativs gewährleisten.
- 15.2. Wird in Ausnahmefällen anstelle eines normativen Kalkulationselementes ein Höchstsatz zur Abgeltung dieser Kosten festgelegt, so sind diese Kosten in der Höhe kalkulationsfähig, wie sie bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehen. Der Höchstsatz darf nicht überschritten werden. Er ist zu unterschreiten, wenn niedrigere Kosten anfallen, als sie durch den Höchstsatz ausgedrückt werden.
- 15.3. Effektiv entstandene Kosten für Material, Lohn usw. sind bei Anwendung eines normativen Kalkulationselementes gemäß Ziff. 15.1. nicht kalkulierbar.

**16. VVB-Umlage**

- 16.1. Die zu Lasten der Selbstkosten an die VVB abzuführende Umlage ist kalkulationsfähig, soweit der mit dem Plan in absoluter Höhe vorgegebene Betrag nicht überschritten wird.
- 16.2. Die Regelung gemäß Ziff. 16.1. gilt sinngemäß für die von den konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Dienstleistungsbetrieben abzuführende Umlage innerhalb der konsumgenossenschaftlichen Organisation.

**17. Rechts- und Beratungskosten**

Die Kosten für die Beratung der Betriebe auf wissenschaftlich-technischem, ökonomischem und juristischem Gebiet (z. B. durch die Ingenieurbüros der Vereinigten Volkseigener Betriebe) sind kalkulierbar, soweit diese Beratungen im Interesse der betrieblichen Arbeit erforderlich sind und die Betriebe nicht über eigene Fachkräfte mit der erforderlichen Qualifikation verfügen.

Die Kosten für die Tätigkeit der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung sind kalkulationsfähig. Beratungskosten in Verbindung mit Preis-, Steuer-, Wirtschafts- oder sonstigen Strafverfahren sind nicht kalkulationsfähig.

**18. Kosten für eigene Beratungstätigkeit; Vertreterkosten**

- 18.1. Beraten die Betriebe ihre Abnehmer im Zusammenhang mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse, insbesondere in bezug auf die Einsatzmöglichkeiten, die Bedienung, die Wartung und Pflege von Maschinen, Anlagen, Geräten usw. bzw. in bezug auf die Verwendungsmöglichkeiten der von ihnen gelieferten Erzeugnisse, oder führen sie Schulungen durch, so sind die von ihnen hierfür aufgewendeten Kosten kalkulierbar.
- Soweit zur Berechnung der vorstehend genannten Leistungen Rechtsvorschriften bestehen, sind diese anzuwenden. Ist das nicht der Fall, so sind diese Kosten als direkte technologische Kosten oder Gemeinkosten in die Industriepreise einzubeziehen.
- 18.2. Soweit in besonderen Fällen Vertreter eingesetzt werden, sind die sich hierdurch ergebenden Kosten (Vertreterkosten) kalkulierbar, wenn
- der sozialistische Großhandel den Vertrieb eines Erzeugnisses nicht übernimmt,

- nach der Zweckbestimmung des Erzeugnisses die Unterbreitung des Angebotes durch Vertreter (z. B. Vorlage von Musterkollektionen) oder die technische Beratung des Bestellers erforderlich ist.

Vertreterkosten dürfen nicht kalkuliert werden, wenn die Betriebe den Einzelhandel im Direktgeschäft beliefern und entsprechend den Rechtsvorschriften die Großhandelsspanne mit dem Einzelhandel geteilt werden kann.

Die Betriebe haben zu sichern, daß die kalkulierten Vertreterkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtselbstkosten stehen. Die Vertreterkosten sind in volkswirtschaftlich vertretbarer Höhe als direkte oder indirekte Kosten zu verrechnen.

**19. Kosten für Wassernutzung**

- 19.1. Das Wassernutzungsentgelt gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz – Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers – (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25) ist kalkulationsfähig.
- Zuschläge zum Wassernutzungsentgelt gemäß § 2 Abs. 7 der vorgenannten Verordnung (Zuschläge bei Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge oder des genehmigten Verbrauches) sind nicht kalkulationsfähig.
- 19.2. Kostenbeteiligungen an wasserwirtschaftlichen Anlagen mit Mehrzwecknutzung sind kalkulationsfähig (§ 13 Abs. 5 der in Ziff. 19.1. genannten Verordnung). Derartige Kosten sind, soweit erforderlich, zeitlich abzugrenzen.
- 19.3. Das Bereitstellungsentgelt gemäß § 15 der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen – (GBl. II Nr. 8 S. 77) ist kalkulationsfähig.

**20. Steuern, Gebühren, Beiträge**

Die von den Betrieben zu entrichtenden Steuern sind unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung und der betrieblichen Verursachung kalkulierbar.

Gebühren (z. B. auf Grund der Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren) sowie Beiträge (z. B. Mitgliedsbeiträge zum Warenzeichenverband) sind kalkulierbar.

Gebühren, die im Zusammenhang mit Ordnungsstrafen oder sonstigen Strafen und mit der Erteilung von Mehrerlösaufhebungsbescheiden erhoben werden, sind nicht kalkulierbar.

**21. Zinskosten**

- 21.1. Zinskosten für
- planmäßige Grund- und Umlaufmittelkredite,
  - zusätzliche Kredite zur Stimulierung der sozialistischen Rationalisierung, der Wettbewerbs- und Neuerungsbewegung, auch wenn ein Abschlag vom Grundzinssatz gemäß § 3 Abs. 2 der Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 4 S. 41) gewährt wird,
- sind in Höhe des Grundzinssatzes von 5 % kalkulationsfähig.
- Sofern für bestimmte planmäßige Vorgänge, wie Reservehaltungen oder Investitionen unter Kontrolle des Ministerrates, Kredite mit Abschlägen vom Grundzinssatz gewährt werden, sind die Zinsen in Höhe des ermäßigten Satzes zu kalkulieren.
- 21.2. Bei der Festlegung des Gesamtbetrages der kalkulationsfähigen Zinsen ist von dem mit der zuständigen

Geschäftsbank abgestimmten Volumen der Plankredite für das Folgejahr auszugehen, soweit nicht Kostennormative für Kreditzinsen vorgegeben sind.

**22. Kosten für die Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse**

Die für die Anwendung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen aufgewendeten Kosten (z. B. Lohnkosten) sind kalkulationsfähig, soweit sie nicht aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind.

Sofern die materielle Anerkennung von hervorragenden Leistungen der Werk-tätigen bei der Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen nach den für das Neuererwesen geltenden Bestimmungen erfolgt, sind diese Vergütungen kalkulierbar, wenn sie nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu Lasten der Kosten zu zahlen sind. Materielle Anerkennungen aus Kosteneinsparungen sowie aus Mitteln des Prämienfonds und des Verfügungsfonds sind nicht kalkulierbar.

**23. Kosten für Risiko**

Kosten für Risiko sind kalkulationsfähig, wenn dies in den Rechtsvorschriften bestimmt ist (z. B. Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer [GBl. II Nr. 32 S. 259]).

**24. Sonstige kalkulationsfähige Kosten**

Kalkulationsfähig sind auch

- Kosten, die aus der Vorbereitung von Investorentscheidungen sowie aus Untersuchungen zur Erarbeitung von Konzeptionen für die komplexe Grundfondsreproduktion entstehen;
- Honorare, insbesondere entsprechend den geltenden Honorarordnungen, für Leistungen, die vom Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Kosten des Umweltschutzes;
- Kosten der Erwachsenenqualifizierung, soweit sie nach den Rechtsvorschriften zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind.

**25. Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln**

Führt der Einsatz von Grundmitteln, die aus Krediten finanziert werden, je Erzeugniseinheit zu einer Senkung der Selbstkosten, so kann den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie auf Antrag die Berechtigung erteilt werden, bei neuen Erzeugnissen, deren Industriepreise als Kalkulationspreise — und nicht als Relationspreise — gebildet werden, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkostensenkung die Rückzahlungsraten zu kalkulieren.

**Anlage 5**

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis von nicht kalkulationsfähigen Kosten nach Kostenarten und Komplexkosten**

1. Die Betriebe sind nicht berechtigt, die Kosten der nachstehenden Kostenarten bzw. Komplexkosten zu kalkulieren:
- Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit<sup>1</sup>,
  - Zuschläge für Überstunden (außer für Be- und Entladungspersonal sowie Kraftfahrer)<sup>1</sup>,
  - Lohngruppenausgleich,
  - Leistungslohnausgleich<sup>1</sup>,

<sup>1</sup> siehe hierzu Anlage 4 Ziff. 3.1. Buchst. f

- Zuschläge zum Lohn für Materialerschwerbis (bei Verwendung fehlerhaften bzw. ungeeigneten Materials),
- Zuschläge für unsachgemäße Arbeitsmittel,
- Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten),
- Lohn für Stilllegungszeiten,
- Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gemäß Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121),
- Sperrzonenzuschläge,
- Kosten für stillgelegte Grundmittel,
- Kosten für vermietete, verpachtete sowie zur Nutzung überlassene Grundmittel,
- die Bodennutzungsgebühr,
- Sonderabschreibungen und Restbuchwerte, auf die die Voraussetzungen gemäß Anlage 4 Ziffern 1.3. und 1.4. nicht zutreffen,
- Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung sowie Kosten für Umsetzung und Verlagerung, soweit sie nach den Rechtsvorschriften Bestandteil des Investitionsaufwandes sind, jedoch nicht aktiviert, sondern in die Kosten verrechnet werden,
- Zinsen für außerplanmäßige Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten einschließlich Kredite für geplante, aber nicht erwirtschaftete Eigenmittel (Grundzinssatz und Zinszuschlag) sowie Sanktionszinsen,
- Verspätungszinsen, Verzugszinsen, Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge, Zinsen für Finanzschulden,
- Vertragsstrafen und sonstige Sanktionen (z. B. nach der Verordnung vom 3. Juni 1971 über die Baubilanzierung [GBl. II Nr. 53 S. 449] oder nach den Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft) einschließlich Preissanktionen,
- Verfahrenskosten der Vertragsgerichte und der sonstigen Gerichte,
- Schadenersatzleistungen und Aufwandsersatz,
- Standgelder und Zuschläge zum tarifmäßigen Schiffs-liegegeld,
- Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder,
- Forderungsausfälle,
- Beiträge für freiwillige Versicherungen (Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft [GBl. I Nr. 23 S. 408]),
- Inventurminusdifferenzen,
- Materialabwertungen im Sinne der Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 72 S. 619),
- Kosten aus der Umbewertung der Bestände auf Grund von planmäßigen Preisänderungen sowie aus der Umbewertung der Bestände von den Plankosten des Vorjahres auf die Plankosten des laufenden Jahres,
- Materialverrechnungspreis-Abweichungen (Saldo zwischen den Materialverrechnungspreisen und den Einkaufs- bzw. Einstandspreisen),
- Staub- und Abgasgelder<sup>2</sup>,
- Abwassergelder sowie Zuschläge zum Wassernutzungs-entgelt gemäß der Zweiten Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25),

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Fünfte Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157).

- Preiszuschläge für Nichteinhaltung der Maximalwerte bei der Abwassereinleitung gemäß § 15 der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBI. II Nr. 8 S. 85),
- pauschalierter Aufwendungsersatz für die zuwenig bezogene Wassermenge gemäß § 17 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBI. II Nr. 8 S. 77),
- die Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Bauauftraggebers, soweit nach der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBI. II Nr. 78 S. 690) eine Finanzierung aus Investmitteln nicht zulässig ist,
- die Kosten für Wirtschafterschwernisse gemäß der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten,
- vereinbarte Preiszuschläge über die vorfristige Fertigstellung von Investitionen,
- Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit,
- Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen,
- Kosten für eingestellte Investitionen,
- Kosten für mangelhafte wissenschaftlich-technische Arbeiten,
- Kosten für unzureichende Kapazitätsauslastung,
- sonstige Kosten aus Planwidrigkeiten,
- Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten,
- Kosten, die nicht die betrieblichen Leistungen betreffen,
- Kosten der Betriebe des Verkehrswesens für die materiell-technische Territorialstruktur.

Ermitteln die Betriebe bei Aufrechnung der vorstehenden Kosten mit den entsprechenden Erlösen einen Saldo zugunsten der Erlöse, so sind sie nicht verpflichtet, diesen für die Zwecke der Preisbildung als Gutschrift bei den kalkulationsfähigen Kosten abzusetzen.

2. Kosten, die nach den Rechtsvorschriften aus zweckbestimmten Fonds zu finanzieren sind, sind nicht kalkulationsfähig. Die Zuführungen zu solchen Fonds sind kalkulationsfähig, soweit dies in dieser Anordnung bestimmt ist.
3. Sind die Betriebe berechtigt, beim Verkauf von Handelsware eine Vergütung in Anspruch zu nehmen (z. B. einen Teil der Großhandelsspanne), so sind die im Zusammenhang mit dem Umsatz der Handelsware entstehenden Kosten (z. B. für Einkauf, Lagerhaltung und Absatz) bei der Bildung der Industriepreise für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse nicht kalkulierbar.

#### Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

### **Ermittlung der produktiven Fonds und Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise**

#### I.

#### **Die Ermittlung der produktiven Fonds**

1. Produktive Fonds im Sinne dieser Anordnung sind die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln, die bei einem hohen

Stand der Fonds- und Materialökonomie und der Arbeitsproduktivität zur rationellen Durchführung des Produktionsprozesses notwendig sind.

#### 2. Zu den produktiven Fonds gehören:

- a) die gemäß den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik zu aktivierenden Grundmittel und die gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel zu Bruttowerten, mit Ausnahme
  - der vermieteten, verpachteten bzw. zur Nutzung überlassenen Grundmittel,
  - der stillgelegten Grundmittel,
  - der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen und Körperkultur und der Grundmittel für Wohnungswesen.

Von den Grundmitteln für Wissenschaft, Volksbildung und Kultur (einschließlich Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung) gehören nur die Grundmittel der praktischen Berufsausbildung zu den produktiven Fonds;

- b) die gemäß den Rechtsvorschriften zu planenden Bestände an materiellen Umlaufmitteln (einschließlich der geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmittel), d. h. auch unter Berücksichtigung
  - der Entwicklung der Bestandsstruktur durch Aufbau von lieferseitigen und Begrenzung von verbrauchersseitigen Vorräten und
  - der Bildung von Wirtschaftsreserven.

Davon abzusetzen sind bei den Betrieben, die als Lieferer Wirtschaftsreserven bilden, die Beteiligung der Abnehmer sowie der Industrieministerien und anderen zentralen staatlichen Organe an der Finanzierung dieser Wirtschaftsreserven.

#### 3. Zu den produktiven Fonds gehören auch die finanziellen Mittel, mit denen sich die Betriebe an der Finanzierung von Wirtschaftsreserven bei ihren Lieferanten beteiligen.

#### 4. Zu den produktiven Fonds gehören nicht (abgesehen von den bereits nach Ziff. 2 auszugliedernden Fonds)

- die Bestände an zweckgebundenem, aus besonderen Mitteln zu finanzierendem Material,
- die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben,
- die aktivierte Bodennutzungsgebühr,
- die Bestände an unfertigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten,
- bei Betrieben des Verkehrswesens die Grund- und Umlaufmittel der materiell-technischen Territorialstruktur,
- Einlagen zur Finanzierung der Exportkontore gemäß § 21 der Verordnung vom 2. Juni 1971 über die Bildung und Tätigkeit von Exportkontoren (GBI. II Nr. 52 S. 433).

#### 5. Um zu gewährleisten, daß bei der Bemessung des Gewinns nur die produktiven Fonds zum Ansatz kommen, die den Bedingungen gemäß Ziff. 1 entsprechen, sind von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane der Industrie Normative der Fondsausnutzung auszuarbeiten und den Betrieben in den speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntzugeben.

Diese Normative können entsprechend den spezifischen Bedingungen zeitbezogen (z. B. auf der Grundlage des Maschinen- und Anlagenzeitfonds, des Flächenzeitfonds, der Schichtauslastung) oder leistungsbezogen (z. B. als Produktion je Einheit der Produktionskapazität) festgelegt werden.

Die Normative sind auf der Grundlage der von den Industrieministern bzw. den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe verbindlich vorgegebenen Plan- und



Effektivitätskennziffern, zweigspezifischen Normative und Mindestanforderungen für die optimale Auslastung der Grundfonds auszuarbeiten und festzulegen.

Die Betriebe haben entsprechend den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Normativen der Fondsausnutzung den Bruttowert der vorhandenen Grundmittel (unter Berücksichtigung der Ausgliederungen und Zusätze gemäß Ziff. 2 Buchst. a) nach folgender Formel zu berichtigen:

$$\text{Bruttowert der Grundmittel (gemäß Ziff. 2 Buchst. a)} \times \frac{\text{voraussichtlicher Ausnutzungs-koeffizient}}{\text{normativer Ausnutzungs-koeffizient}} = \text{Bruttowert der Preisbildung zugrunde zu legenden Grundmittel}$$

Die vorstehende Formel ist anzuwenden, wenn der voraussichtliche Ausnutzungskoeffizient kleiner ist als der normative.

Übersteigt der voraussichtliche Ausnutzungskoeffizient den normativen, so bedarf eine Berichtigung des Bruttowertes der Grundmittel einer Entscheidung durch den zuständigen Industrieminister.

6. Die Ermittlung der produktiven Fonds entsprechend den Ziffern 1 bis 5 erfolgt auf der Grundlage des Jahresdurchschnittsbestandes. Der durchschnittliche Bestand an Grundmitteln ist aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu berechnen. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien können abweichende Festlegungen getroffen werden (z. B. Berechnung aus Jahresanfangsbestand und den Endbeständen der Monate oder Quartale).

Der durchschnittliche Bestand an Umlaufmitteln ist ausgehend von der betrieblichen Richtsatzplanung zu ermitteln.

7. Die auf die gemäß Ziff. 5 ausgliedernden Grundmittel entfallenden anteiligen Abschreibungs- und Reparaturkosten sind nicht kalkulierbar.

## II.

### Grundsätze für die Zurechnung des Gewinns bei der Bildung der Industriepreise

1. Bei der Ausarbeitung und Festsetzung der Industriepreise ist das für den Industriezweig jeweils festgelegte Gewinnnormativ (Rate der Fondsrentabilität, bezogen auf die der Preisbildung zugrunde zu legenden produktiven Fonds) zu kalkulieren.

2. Die Art der Zurechnung des Gewinns (indirekte oder direkte Zurechnung) ist von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie vorzuschlagen. Die Entscheidung hierüber wird im Zusammenhang mit der Bestätigung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge durch das Amt für Preise getroffen.

Bei ihren Vorschlägen gehen die Preiskoordinierungsorgane der Industrie von den nachstehenden Grundsätzen aus.

### 3. Indirekte Zurechnung

- 3.1. Die Methode der indirekten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn

- das Produktionsassortiment einen solchen Umfang hat, daß eine exakte Zuordnung der Fonds zu den Einzelerzeugnissen nicht durchführbar oder mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist,
- ein rascher Erzeugniswechsel stattfindet.

Bei indirekter Zurechnung des Gewinns ist eine solche Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzuschlagen, die eine der Inanspruchnahme der produktiven Fonds weitgehend proportionale Zurechnung des Gewinns sichert.

Als Bemessungsgrundlage können insbesondere Anwendungen finden

- maschinen- und anlagenbezogene Stunden-Kosten-Normative,
- die Verarbeitungskosten.

Die indirekte Zurechnung wird insbesondere in der Form der indirekten Zurechnung nach Erzeugnisgruppen angewandt. Dabei ist davon auszugehen, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag den Fondsaufwand mit hinreichender Genauigkeit widerspiegeln soll, zugleich jedoch eine zu starke Differenzierung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge vermieden werden muß.

- 3.2. Die Zurechnung des Gewinns kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß der kalkulatorische Gewinnzuschlag in die maschinen- bzw. anlagenbezogenen Stunden-Kosten-Normative einbezogen wird (Einrechnung des auf den Bruttowert der Maschinen oder Anlagen entfallenden kalkulatorischen Gewinns in das Normativ). Voraussetzung hierfür ist, daß auch die übrigen Grundmittel den Maschinen oder Anlagen über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können und die dadurch bewirkte zeitbezogene Zuordnung der Grundmittel ihrer Inanspruchnahme durch die Erzeugnisse weitgehend entspricht. Soweit die Umlaufmittel den Maschinen und Anlagen nicht über Schlüsselgrößen zugeordnet werden können, ist der auf sie entfallende kalkulatorische Gewinn über andere Bemessungsbasen in die Industriepreise einzubeziehen.

### 4. Direkte Zurechnung

- 4.1. Die Methode der direkten Zurechnung des Gewinns ist insbesondere anzuwenden, wenn

- das Produktionsassortiment einen relativ geringen Umfang hat,
- die Erzeugnisse die wichtigsten Abteilungen des Betriebes durchlaufen,
- die von den Hilfs- und Nebenabteilungen in Anspruch genommenen produktiven Fonds den Kostenträgern über Schlüssel mit hinreichender Genauigkeit zugeordnet werden können,
- als Kalkulationsverfahren die Divisionskalkulation zur Anwendung kommt.

Soweit für die Verrechnung von Hilfsleistungen Preise zur Anwendung kommen, die auch gegenüber Dritten gelten, so sind die produktiven Fonds zur Erbringung der Hilfsleistungen ausschließlich diesen Hilfsleistungen zuzuordnen. Sie sind bei der Ermittlung der Fondsrentabilität der Haupterzeugnisse nicht einzubeziehen (z. B. Elektroenergie aus kombinatseigenen Kraftwerken).

- 4.2. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie nehmen Einfluß darauf, daß im Interesse einer exakten Berücksichtigung der je Kostenträger in Anspruch genommenen produktiven Fonds diese Fonds in den Haupt-, Hilfs- und Nebenabteilungen genau erfaßt und die Kostenstellen dem differenzierten technologischen Ablauf entsprechend gegliedert werden.

Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie legen ferner Zuordnungsschlüssel fest, wenn die Grund- und Umlaufmittel den Erzeugnissen nicht direkt zugeordnet werden können (z. B. Zuordnung von Maschinen nach der Maschinenlaufzeit; Zuordnung der durch alle hergestellten Erzeugnisse in Anspruch genommenen Grundmittel, wie Verwaltungsgebäude oder Kesselhäuser, über geeignete Schlüsselgrößen).



**Anlage 7**

zu vorstehender Anordnung

**Abrundungstabelle  
für Industrieabgabepreise der Produktionsmittel**

1. Bei der Abrundung der Industrieabgabepreise für Produktionsmittel ist die nachstehende Tabelle anzuwenden, soweit nicht in Rechtsvorschriften andere Festlegungen getroffen sind oder getroffen werden.

Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	1,— M bis	10,— M	auf volle bzw.	—,05 M —,10 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	10,— M bis	50,— M	auf volle Grenzwert	—,10 M —,05 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	50,— M bis	100,— M	auf volle bzw. Grenzwert bzw.	—,50 M 1,— M —,25 M —,75 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	100,— M bis	1 000,— M	auf volle Grenzwert	1,— M —,50 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	1 000,— M bis	10 000,— M	auf volle bzw. Grenzwert bzw.	5,— M 10,— M 2,50 M 7,50 M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	10 000,— M bis	100 000,— M	auf volle bzw. Grenzwert bzw.	50,— M 100,— M 25,— M 75,— M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	100 000,— M bis	1 Mio M	auf volle Grenzwert	100,— M 50,— M
Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	1 Mio M		auf volle Grenzwert	1 000,— M 500,— M

Von den angeführten Grenzwerten an ist nach oben, unter diesen nach unten abzurunden.

Die Abrundung der Preise über 1,— M bis 10,— M ist bei den Pfennigstellen wie folgt vorzunehmen:

beim 1. und 2. Pf nach unten auf volle	10 Pf
beim 3. und 4. Pf nach oben auf volle	5 Pf
beim 6. und 7. Pf nach unten auf volle	5 Pf
beim 8. und 9. Pf nach oben auf volle	10 Pf

Vorstehende Abrundungstabelle ist zu präzisieren, wenn es die spezifischen Bedingungen der Industriezweige erfordern. Dabei ist zu gewährleisten — dies gilt insbesondere für die Abrundung der Industrieabgabepreise in der Staffel „über 1,— M bis 10,— M“ —, daß notwendige Preisdifferenzierungen zwischen unterschiedlichen Größen oder Qualitäten durch die Abrundung nicht beeinträchtigt werden. Die zu treffenden Abrundungsbestimmungen finden auf alle Er-

zeugnisse Anwendung, deren Industrieabgabepreise nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bilden sind. Bestehende Industrieabgabepreise sind nicht zu verändern.

- In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß auch die Industrieabgabepreise für materielle Leistungen nach der Tabelle gemäß Ziff. 1 abzurunden sind.
- Werden in Ausnahmefällen die Großhandelsabgabepreise für Produktionsmittel abgerundet und ergeben sich die Industrieabgabepreise unter Anwendung des Rabattsystems, so sind die Industrieabgabepreise nicht abzurunden.
- Für die Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) fallen, findet die Tabelle gemäß Ziff. 1 keine Anwendung.

**Anordnung  
über die Finanzierung der Ausstellungen  
Messen der Meister von morgen**

vom 8. Juni 1976

Auf der Grundlage der Verordnung vom 29. Januar 1976 über die Bewegung Messe der Meister von morgen (GBl. I Nr. 8 S. 141) wird zur Finanzierung der Ausstellungen MMM folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Ausstellungen MMM erfolgt in volkseigenen Betrieben,

Kombinaten und wirtschaftsleitenden Organen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachfolgend Betriebe genannt), im Rahmen der geplanten Selbstkosten.

(2) In den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen erfolgt die Finanzierung der Kosten aus Haushaltsmitteln. Für die Planung und Abrechnung ist die Systematik des Staatshaushaltes verbindlich.

## § 2

(1) Für die Teilnahme an den Ausstellungen MMM in den Kreisen und Bezirken sowie an der zentralen Ausstellung MMM werden die Kosten durch die Betriebe, Staatsorgane

und staatlichen Einrichtungen, in denen die Leistungen entstanden sind, geplant und finanziert. Dazu gehören:

- anteilige Kosten für die Standgestaltung sowie für Miete, Energie und Heizung,
- die Kosten für den Transport der Ausstellungsgüter,
- die Kosten für die Betreuung der Aussteller, einschließlich Reisekosten.

(2) Die Kosten für

- die Rahmgestaltung (einschließlich Projektierung)
- den Auf- und Abbau
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Veranstaltungen
- die Organisation

werden für

die Ausstellungen MMM in den Kreisen von den Räten der Kreise,

die Ausstellungen MMM in den Bezirken von den Räten der Bezirke,

die zentrale Ausstellung MMM vom Amt für Jugendfragen und den zentralen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen sowie staatlichen Einrichtungen geplant und finanziert, die Ausstellungsbereiche gestalten.

(3) Die Kosten für die Teilnahme an Leistungs- und Lehrschauen der Jugend in der UdSSR bzw. anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft werden durch die Betriebe, Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen geplant und finanziert, die eine Beteiligung an solchen Ausstellungen vereinbart haben.

§ 3

Die Mittel für Auszeichnungen zur materiellen und moralischen Anerkennung hervorragender Leistungen planen

für die zentrale Ausstellung MMM — die zentralen Staatsorgane entsprechend der Verordnung vom 14. April 1969 über die Stiftung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“ (GBl. II Nr. 43 S. 279),

für die Ausstellungen MMM in den Bezirken — die Räte der Bezirke.  
Als Richtwert gilt:  
500 M je auszuzeichnende Leistung,

für die Ausstellungen MMM in den Kreisen — die Räte der Kreise.  
Als Richtwert gilt:  
200 M je auszuzeichnende Leistung.

§ 4

(1) Für den Besuch der Ausstellungen MMM in den Bezirken und der zentralen Ausstellung MMM werden Eintrittsgelder erhoben. Dafür gelten folgende Richtwerte:

zentrale Ausstellung MMM 1,— M

Ausstellungen MMM

in den Bezirken —,50 M.

Für Schüler, Studenten, Lehrlinge und Rentner werden 50 % Ermäßigung gewährt.

(2) Die Eintrittsgelder sind von den im § 2 Abs. 2 genannten Organen als Einnahmen zu planen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. September 1966 über die Finanzierung von Messen der Meister von morgen (MMM) (GBl. III Nr. 14 S. 51) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1976

Der Minister  
der Finanzen  
Böhm

Der Leiter des Amtes  
für Jugendfragen  
Jagenow

Anordnung Nr. 2\*

über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung  
— Fleischuntersuchungsanordnung —

vom 14. Juni 1976

Die Fleischuntersuchungsanordnung vom 5. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 644) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wie folgt geändert:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Krankschlachtungen sind stets, Notschlachtungen nach Möglichkeit in Sanitätsschlachtbetrieben (nachfolgend SSB genannt) durchzuführen. Tiere, die nicht in SSB notgeschlachtet werden können, sind nach der Notschlachtung einem SSB zuzuführen. Ausnahmen regelt der Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion des Bezirkes. Durch den für die Fleischuntersuchung verantwortlichen Tierarzt ist zu prüfen, ob das Fleisch dieser Tiere einer bakteriologischen Untersuchung zu unterziehen ist. Eine bakteriologische Untersuchung des Fleisches ist nicht erforderlich, wenn folgende Mängel zweifelsfrei vorliegen und als Ursache der Schlachtung anzusehen sind:

1. Knochenbrüche, äußere Verletzungen wie Wunden, Quetschungen und sonstige durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden, Vorfälle innerer Körperteile (Gebärmutter, Blase, Mastdarm), wenn die Schlachtung unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses stattgefunden hat oder wenn Folgeerkrankungen sowie Fieber noch nicht festgestellt wurden,
2. Ekto- und/oder Endoparasitenbefall, Dermatomykosen ohne wesentliche Störung des Allgemeinbefindens,
3. Transportschäden bei Tieren, die kurz zuvor auf dem Wege zur Schlachthalle entstanden sind.

Eine bakteriologische Untersuchung des Fleisches ist ferner nicht erforderlich, wenn auf Grund der Ergebnisse der Fleischuntersuchung das Fleisch

- tauglich nach Behandlung bzw. minderwertig nach Behandlung zu beurteilen ist und einer Hitzebehandlung unterworfen wird,
- untauglich zu beurteilen und nicht zur unmittelbaren Abgabe als Futtermittel vorgesehen ist.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1976

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
I. V.: Lindner  
Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) vom 5. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 644)

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte**  
**– Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt –**

vom 15. Juni 1976

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte – Facharzt-/Fachzahnarztordnung – (GBl. I Nr. 30 S. 289) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dauer der Weiterbildung beträgt für alle Fachrichtungen 4 Jahre.“

§ 2

Diese Anordnung tritt für die Weiterbildung zum Facharzt am 1. September 1976 und für die Weiterbildung zum Facharzt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1976

Der Minister für Gesundheitswesen  
 OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

\* Anordnung Nr. 2 vom 23. Mai 1974 (GBl. I Nr. 30 S. 297)

**Anordnung**  
**über die Erhebung eines Sicherungsbetrages**  
**bei der Weitergabe von 2,5-kg-Spankörben**  
**an die Bevölkerung**

vom 22. Juni 1976

Zur Sicherung der erforderlichen Verpackungsmittel für die Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels, des Kommissions- und privaten Einzelhandels, in denen mit Obst und Gemüse gehandelt wird (nachfolgend Verkaufseinrichtungen genannt).

**Sicherungsbetrag**

§ 2

(1) Die Verkaufseinrichtungen, die beim Verkauf von frischem Obst an die Bevölkerung dem Käufer wiederverwen-

dungsfähige 2,5-kg-Spankörbe (nachfolgend Korb bzw. Körbe genannt) für den Transport überlassen, sind verpflichtet, je Korb vom Käufer einen Sicherungsbetrag in Höhe von 2 M zu vereinnahmen.

(2) Bei Rückgabe eines wiederverwendungsfähigen Korbes ist dem Käufer der Sicherungsbetrag von 2 M zurückzuerstatten.

(3) Rücknahmepflichtig sind die Verkaufseinrichtungen unabhängig davon, ob der Korb von der betreffenden Verkaufseinrichtung dem Käufer überlassen wurde.

§ 3

(1) Die Verkaufseinrichtungen sind durch die Großhandelsbetriebe bei Belieferung mit Körben mit einem Sicherungsbetrag in Höhe von 2 M je Korb zu belasten.

(2) Bei Rückgabe von Körben durch die Verkaufseinrichtungen ist durch die Großhandelsbetriebe eine Entlastung von 2 M je Korb vorzunehmen. Das gilt auch, wenn eine größere Anzahl Körbe zurückgegeben als geliefert wurde.

§ 4

**Rückführung der Körbe**

Die Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Körbe auf ihre Kosten entsprechend den vereinbarten Rückführungsfristen aus den Verkaufseinrichtungen abzuholen und der volkswirtschaftlichen Wiederverwendung zuzuführen.

§ 5

**Abrechnung des Sicherungsbetrages**

(1) Die Vereinnahmung und Rückerstattung der Sicherungsbeträge hat im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik so zu erfolgen, daß jederzeit eine Abrechnung der vereinnahmten Beträge möglich ist.

(2) Nicht zurückzahlbare Sicherungsbeträge sind per 31. Dezember eines jeden Jahres ergebniswirksam zu verbuchen.

**Schlußbestimmungen**

§ 6

Im Geltungsbereich dieser Anordnung findet für 2,5-kg-Spankörbe der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 27. Juli 1970 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 71 S. 503) keine Anwendung.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1976

Der Minister  
 für Handel und Versorgung  
 Briksa

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 8 vom 30. Juni 1976 enthält:**

	Seite
Gesetz vom 24. Juni 1976 über den Konsularvertrag vom 12. Dezember 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Indien	161
Gesetz vom 24. Juni 1976 über den Konsularvertrag vom 4. Mai 1976 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland	175

**Die Ausgabe Nr. 9 vom 9. Juli 1976 enthält:**

Gesetz vom 24. Juni 1976 über den Konsularvertrag vom 11. Dezember 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea	193
Gesetz vom 24. Juni 1976 über das Protokoll vom 10. Dezember 1975 zu dem am 11. September 1956 in Prag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik unterzeichneten Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	207
Bekanntmachung vom 3. Juni 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Europäischen Konvention vom 21. April 1961 über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	213
Bekanntmachung vom 3. Juni 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	219
Bekanntmachung vom 12. April 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Zollkonvention vom 15. Januar 1959 über die internationale Güterbeförderung mit Carnets-TIR (TIR-Konvention) in der Fassung der ersten Änderung vom 19. November 1963 und der zweiten Änderung vom 1. Juli 1966	224

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 379**

Anordnung vom 1. Juni 1976 über die Besetzung von Fahrzeugen auf Binnengewässern — Binnenschiffsbesetzungsordnung (BSBO) —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Wieder lieferbar!**

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

# Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

**Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen**

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

**Staatsverlag der DDR**  
**Bereich Verkündungsblatt**

**108 Berlin**  
**Otto-Grotewohl-Straße 17**

**Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.**



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 504 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit aus bei Selbstabholung gegen Barzahlung (Kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatzdruck)

Index 31817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 16. Juli 1976	Teil I Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 76	Anordnung über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB – Zahlungsordnung VEW – .....	349
30. 6. 76	Anordnung Nr. 2 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens .....	352
30. 6. 76	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rechnungsführung und Statistik .....	352

**Anordnung  
über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit  
bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe,  
Kombinate und VVB  
– Zahlungsordnung VEW –  
vom 24. Juni 1976**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate, VVB und andere wirtschaftsleitende Organe sowie für Institute und andere Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (im folgenden Betriebe genannt).
- (2) Diese Anordnung gilt für Zahlungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 2**

**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Leiter der Betriebe haben zu gewährleisten, daß bei allen Zahlungen der Betriebe Pflanzdisziplin, Ordnung, Sicherheit und sozialistische Sparsamkeit gewissenhaft beachtet und durchgesetzt werden.
- (2) Die Betriebe dürfen Verpflichtungen, die Zahlungen zur Folge haben, nur entsprechend den Aufgaben, Rechten und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB übernehmen.
- (3) Zahlungen dürfen durch die Betriebe nur zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß Abs. 2 sowie auf Grund von Rechtsvorschriften geleistet werden, die die Betriebe zur Zahlung verpflichten oder berechtigen. Die Zahlungen erfolgen in Abhängigkeit von ihrer Zweckbestimmung
  - a) zu Lasten und im Rahmen der gemäß dem Plan und den Rechtsvorschriften gebildeten finanziellen Fonds, soweit

- deren Verwendung für den vorgesehenen Zweck festgelegt ist, oder
- b) zu Lasten der Kosten bzw. anderer Finanzierungsquellen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Darlehenszahlungen aus betrieblichen Mitteln sind nicht zulässig; die Vorfinanzierung von Genossenschaftsanteilen aus Mitteln des Leistungsfonds für Betriebsangehörige, die Mitglied einer AWG sind, wird davon nicht betroffen.

**§ 3**

**Auflösung von Zahlungsverpflichtungen**

- (1) Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich EDV-gesteuerter Materialbestellungen, dürfen nur durch die gemäß § 5 festgelegten Beauftragten erteilt werden; das gleiche gilt für den Abschluß von Verträgen, die zu Zahlungsverpflichtungen des Betriebes führen.
- (2) Leiter kurzfristig bestehender, kleiner Baustellen können durch die Leiter der Betriebe gesondert zur Erteilung von Bestellungen bevollmächtigt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit ausreichend gewährleistet ist.
- (3) Für Maßnahmen gemäß Abs. 1, die Zahlungsverpflichtungen zu Lasten des planmäßigen Investitionsfonds auslösen, ist eine vorherige Überprüfung und unterschriftliche Bestätigung durch die nach § 5 festgelegten Beauftragten erforderlich, daß diese Verpflichtungen im Rahmen des in der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwandes liegen.

**§ 4**

**Zahlungsbelege**

- (1) Zahlungen des Betriebes dürfen nur auf der Grundlage ordnungsgemäßer Belege geleistet werden, die den Rechtsvorschriften über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik<sup>1</sup> entsprechen. Voraussetzung ist, daß in Übereinstimmung mit den genannten Rechtsvorschriften durch die nach § 5 festgelegten Beauftragten auf den Belegen unterschriftlich die sachliche und die rechnerische Richtigkeit festgestellt und die Zahlungsanweisung erteilt worden ist.

<sup>1</sup> Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April – Mai – Juni 1976

(2) Auf Zahlungsbelegen über die Leistung zusätzlicher Arbeit durch Betriebsangehörige oder andere Personen ist in die Feststellungsvermerke über die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der Zusatz aufzunehmen, daß die Durchführung dieser Arbeiten, die Berechnung der Vergütung sowie die Erfassung der geleisteten Stunden geprüft und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> erfolgt ist. Das gilt entsprechend für Zahlungsbelege über Honorarleistungen.

(3) Für Zahlungen gemäß Abs. 2 ist vor Erteilung der Zahlungsanweisung die Kontrollunterschrift des Hauptbuchhalters, seines Vertreters oder eines von ihm Beauftragten einzuholen; entsprechende Festlegungen haben die Leiter der Betriebe auch für andere Zahlungen zu treffen, wenn das vom Hauptbuchhalter zur Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion gefordert wird.

## § 5

**Festlegungen in betrieblichen Nomenklaturen**

(1) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die mit der Erteilung von

- Aufträgen und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen,
- Feststellungsvermerken über die sachliche und die rechnerische Richtigkeit,
- Zahlungsanweisungen

Beauftragten in besonderen, aus den Funktionsplänen abgeleiteten Nomenklaturen verbindlich festzulegen und zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse zu ermächtigen. Die Beauftragten dürfen ihre Verantwortung nicht auf andere Mitarbeiter übertragen.

(2) Die Festlegungen in den Nomenklaturen müssen — in Verbindung mit den entsprechenden Organisationsanweisungen — eine eindeutige Abgrenzung der Pflichten und Befugnisse sowie die Revisionsfähigkeit der Belege und Zahlungsvorgänge gewährleisten. Für die Feststellung der sachlichen bzw. rechnerischen Richtigkeit und die Erteilung der Zahlungsanweisung darf nicht die gleiche Person als Beauftragter festgelegt werden. Die sachliche und die rechnerische Richtigkeit können von der gleichen Person festgestellt werden.

(3) Soweit erforderlich, sind die Festlegungen in den Nomenklaturen nach der Werthöhe, nach inhaltlichen oder anderen Gesichtspunkten in geeigneter Form zu differenzieren. Durch die Leiter der Betriebe ist zu sichern, daß die Festlegungen mit Beginn ihrer Wirksamkeit allen Mitarbeitern bekannt sind und notwendige Ergänzungen bzw. Veränderungen unverzüglich erfolgen.

(4) Die Leiter der Betriebe haben die Festlegungen in den Nomenklaturen mit dem Hauptbuchhalter abzustimmen.

(5) Leiter und Mitarbeiter der Betriebe dürfen nicht über betriebliche Zahlungen bzw. Forderungen entscheiden, die ihre eigene Person betreffen. Die Erteilung von Zahlungsanweisungen sowie von Zahlungsaufträgen an die Bank bzw. das Postscheckamt für Lohn- und Gehaltszahlungen wird davon nicht berührt.

## § 6

**Eröffnung und Löschung von Bank- und Postscheckkonten der Betriebe sowie Zahlungsaufträge zu Lasten solcher Konten**

(1) Zum Abschluß von Kontoverträgen mit der Bank oder dem Postscheckamt sowie zur Änderung und Löschung von

Konten ist der Leiter des Betriebes bzw. ein gesetzlich Vertretungsberechtigter befugt. Kontoverträge sind mit der Unterschrift des Berechtigten sowie mit dem Abdruck des Dienststempels des Betriebes zu versehen.

(2) Gegenüber der Bank bzw. dem Postscheckamt ist für Zahlungsaufträge zu Lasten von Bank- und Postscheckkonten die Unterschrift von mindestens 2 je Konto (Hauptkonten, Unterkonten, Nebenkonten) festgelegten Zeichnungsberechtigten erforderlich.

(3) Zeichnungsberechtigt sind:

- a) der Leiter des Betriebes und die weiter festgelegten gesetzlich Vertretungsberechtigten und bevollmächtigten Mitarbeiter des Betriebes;
- b) der Hauptbuchhalter bzw. dessen festgelegte Vertreter.

Es zeichnen je eine Person gemäß Buchst. a mit einer Person gemäß Buchst. b. Die Zahlungsaufträge sind mit dem Abdruck des Dienststempels des Betriebes zu versehen. In Betrieben, in denen kein Hauptbuchhalter eingesetzt wird, ist derjenige Mitarbeiter zeichnungsberechtigt gemäß Buchst. b, der vom Leiter des Betriebes — entsprechend den Rechtsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben mit vereinfachtem Planungsverfahren — mit der Ausübung von Kontrollaufgaben beauftragt worden ist.

(4) Der Leiter des Betriebes bzw. der gesetzlich Vertretungsberechtigte gemäß Abs. 1 hat mit dem Abschluß des Kontovertrages die Zeichnungsberechtigten auf dem Unterschriftenblatt zum Kontovertrag namentlich festzulegen und die Unterschriftenproben bei der Bank bzw. dem Postscheckamt zu hinterlegen. Eine Ausfertigung des Unterschriftenblattes ist im Betrieb aufzubewahren und dem dafür in Betracht kommenden Personenkreis bekanntzugeben.

(5) Für Neufestsetzungen, Änderungen oder Löschungen von Zeichnungsberechtigten gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Unterschriftsleistung auf Zahlungsaufträgen an die Bank bzw. das Postscheckamt ist nur zulässig, wenn die Feststellung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit sowie die Erteilung der Zahlungsanweisung auf den Belegen ordnungsgemäß erfolgt ist.

(7) Der Hauptbuchhalter hat zu kontrollieren, daß Zahlungsaufträge an die Bank bzw. das Postscheckamt auf Grund von Lieferungen und Leistungen durch Betriebe im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über die Regelung des Zahlungsverkehrs nur zugunsten eines betrieblichen Bank- bzw. Postscheckkontos erteilt werden.

## § 7

**Kassenführung**

(1) Die Leiter der Betriebe haben — in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über den Zahlungsverkehr, die Durchführung von Inventuren sowie die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik — die ordnungsgemäße Führung und Abrechnung der betrieblichen Kassen, die Sicherung der Kassenbestände und der Geldtransporte sowie die Einhaltung der mit der Bank abgeschlossenen Vereinbarungen über Auszahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglich festzustellenden Richtigkeit durch Organisationsanweisungen und laufende Kontrollen zu gewährleisten. Sie haben den Kassenhöchstbestand (Kassenlimit) schriftlich festzulegen.

(2) Zur Sicherung des Kassenraumes und der dazugehörigen Arbeits- und Tresorräume sind in den Organisationsanweisungen die Verantwortlichkeit und verbindlichen Anforderungen zu regeln. Geldbestände der betrieblichen Kassen dürfen — mit Ausnahme der im Abs. 6 geregelten Fälle — nicht außerhalb des Betriebes aufbewahrt werden. Mit der zuständigen Bank können Vereinbarungen über die zeitweilige Deponierung von Bargeld getroffen werden.

(3) Die Leiter der Betriebe haben zu gewährleisten, daß Geldtransporte der Betriebe unter Beachtung der territorialen

<sup>2</sup> Beschluß vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer strengen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35 S. 631) und Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632)

und betrieblichen Bedingungen sorgfältig vorbereitet, gewissenhaft durchgeführt und entsprechend gesichert werden. Für Geldtransporte sind verschlossene Behältnisse zu verwenden. Geldtransporte über 20 000 M sind von mindestens 2 Mitarbeitern durchzuführen. Geldtransporte über 100 000 M sind grundsätzlich unter Einsatz von Kraftfahrzeugen vorzunehmen. Die Leiter der Betriebe haben zu entscheiden, in welchen besonderen Fällen aus Sicherheitsgründen zusätzliche Transportschutzmaßnahmen zu treffen sind, wie Einsatz eines zusätzlichen Begleitfahrzeuges, Transportroutenänderung.

(4) Die mit Geldtransporten beauftragten Mitarbeiter sind namentlich durch die Leiter der Betriebe festzulegen; diese Mitarbeiter sind über die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu belehren. Sie haben die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Empfang des Geldes bei der Bank und für die richtige Ablieferung des Geldes. Sind von den Betrieben mit der Bank Vereinbarungen über Auszahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglich festzustellenden Richtigkeit abgeschlossen worden, so ist das Bargeld bei der Bank durch mindestens 2 beauftragte Mitarbeiter des Betriebes entgegenzunehmen, zu transportieren und unter Aufsicht am Sitz des Betriebes am gleichen Tag nachzuzahlen.

(5) In der Regel ist in den Betrieben nur eine Kasse (Hauptkasse) zu führen. Die Einrichtung von Nebenkassen ist auf das nach den betrieblichen Erfordernissen notwendige Maß zu beschränken. Ihre Einrichtung ist durch die Leiter der Betriebe unter Festsetzung des Kassenlimits nach Zustimmung durch den Hauptbuchhalter festzulegen. Das Kassenlimit übersteigende Bestände der Nebenkassen sind an die Hauptkasse abzuführen; in Organisationsanweisungen ist zu regeln, ob die Abführung täglich oder wöchentlich zu erfolgen hat. Bestände der Hauptkasse, die das zulässige Kassenlimit übersteigen, sind am folgenden Werktag zugunsten des betrieblichen Bank- bzw. Postscheckkontos einzuzahlen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen mit der Bank getroffen wurden.

(6) Aus betrieblichen Gründen kann durch die Leiter der Betriebe im Einvernehmen mit dem Hauptbuchhalter festgelegt werden, daß Nebenkassen außerhalb des Betriebes geführt werden (z. B. auf Baustellen sowie in kulturellen und sozialen Einrichtungen), wenn die Voraussetzungen für eine gesicherte Unterbringung bestehen.

(7) Gemeinschaftskassen der Belegschaft sowie Kassen der gegenseitigen Hilfe und Kassen gesellschaftlicher Organisationen dürfen in den betrieblichen Kassen nicht verwaltet werden. Das gilt auch für Gelder bzw. Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der betrieblichen Kassen gehören. In besonderen Fällen kann die Deponierung in verschlossenen Behältnissen durch Festlegung der Leiter der Betriebe zugelassen werden.

## § 8

### Kassenbeauftragte

(1) Die Leiter der Betriebe haben den mit der Kassenführung Beauftragten und seine Vertreter namentlich festzulegen. Namen und Unterschriften des Kassenbeauftragten sowie seiner Vertreter sind durch Aushang im Kassenraum zu veröffentlichen. Der Kassenbeauftragte darf nicht zum Hauptbuchhalterbereich gehören; er darf auch nicht gleichzeitig die Verwaltung von Gemeinschaftskassen der Belegschaft, Kassen der gegenseitigen Hilfe sowie Kassen gesellschaftlicher Organisationen im Betrieb ausüben. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kassenbestände und die Einhaltung der für sein Aufgabengebiet zutreffenden Rechtsvorschriften sowie Organisationsanweisungen.

(2) Der Verantwortungsbereich des Kassenbeauftragten ist in seinem Funktionsplan festzulegen. Für die Führung einer Kasse kann nur eine Person verantwortlich festgelegt werden. Bei Vertretungen und bei personellen Veränderungen ist der Bestand aufzunehmen und ein Protokoll über die Übergabe und Übernahme anzufertigen.

## § 9

### Kassenauszahlungen

(1) Sämtliche Barzahlungen des Betriebes dürfen nur über die Kassen erfolgen (nachfolgend Kassenauszahlungen genannt). Kassenauszahlungen sind nur zulässig, wenn auf den Belegen — auf der Grundlage der Feststellungsvermerke über die sachliche und die rechnerische Richtigkeit — die Zahlungsanweisung ordnungsgemäß erteilt worden ist. Für Kassenauszahlungen ist Quittungsleistung und Legitimation erforderlich. Das gilt auch, wenn an Stelle von Auszahlungen Barschecks übergeben werden. Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Unterschriftenproben der mit der Erteilung von Zahlungsanweisungen Beauftragten dem Kassenbeauftragten übergeben werden.

(2) Bei Kassenauszahlungen an Bevollmächtigte des Anspruchsberechtigten ist die von diesem erteilte Vollmacht dem Zahlungsbeleg beizufügen. Kassenauszahlungen für Kollektive des Betriebes dürfen — mit Ausnahme der im Abs. 3 geregelten Fälle — nur an Mitarbeiter erfolgen, die in den Organisationsanweisungen für die Entgegennahme und die Weiterleitung der Beträge an die Endempfänger festgelegt worden sind. Solche Auszahlungen sind grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden nach dem Auszahlungstermin gegenüber der Kasse abzurechnen. Dabei hat die Vorlage der Quittungsleistungen der Endempfänger und die Rückzahlung nicht weitergeleiteter Beträge zu erfolgen.

(3) In begründeten Fällen kann für Kassenauszahlungen für Kollektive durch die Leiter der Betriebe im Einverständnis mit dem Hauptbuchhalter bestimmt werden, daß die für die Entgegennahme und Weiterleitung der Beträge verantwortlichen Mitarbeiter durch den mit der Erteilung der Zahlungsanweisung Beauftragten namentlich festzulegen sind und die Abrechnung gegenüber der Kasse innerhalb einer Woche nach dem Auszahlungstermin zu erfolgen hat.

(4) Über Bargeld, das aus der Kasse für Kleinkäufe oder andere Zwecke übergeben wurde (nachfolgend Einkaufsvorschüsse genannt), ist von den Empfängern grundsätzlich innerhalb von 3 Werktagen nach erfolgter Auszahlung gegenüber der Kasse abzurechnen; dabei sind Verwendungsbelege bzw. Quittungen vorzulegen und rückgabepflichtige Beträge zurückzuzahlen. Es ist zu sichern, daß Reisekostenvorschüsse entsprechend den Rechtsvorschriften ordnungsgemäß abgerechnet werden. Für die Rückerstattung von Beträgen, die von Mitarbeitern des Betriebes für Kleinkäufe oder andere Zwecke verauslagt wurden, sind ebenfalls Verwendungsbelege bzw. Quittungen vorzulegen.

(5) Längere Abrechnungsfristen für Einkaufsvorschüsse gemäß Abs. 4 bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Hauptbuchhalters. Der Kassenbeauftragte hat über Einkaufsvorschüsse eine Überwachungsliste zu führen und die Termineinhaltung zu kontrollieren. Das gilt auch, wenn anstelle einer Auszahlung Barschecks übergeben wurden. Mit Ausnahme von Reisekostenvorschüssen und Lohn- bzw. Gehaltsvorauszahlungen bei Urlaub, Kuraufenthalt, längeren Dienstreisen sowie mit Ausnahme von Einkaufsvorschüssen dürfen Vorschüsse an Mitarbeiter nicht gezahlt werden.

(6) Die Leiter der Betriebe haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in die Organisationsanweisungen besondere Festlegungen aufzunehmen über

- die Führung und den Nachweis von Scheckheften, die Ausstellung, Verwendung und Abrechnung von Schecks, die Führung von Schecküberwachungslisten, die Zulässigkeit der Ausstellung von Barschecks, das Verbot der Ausstellung von Blankoschecks sowie die Verwaltung von Tankscheinen bzw. Tankscheinheften, Schecks der Deutschen Reichsbahn sowie der Interflug;
- die Vorbereitung, Durchführung, und Abrechnung von Lohn-, Gehalts-, Prämienzahlungen, von Vergütungszahlungen für Neuerer und Erfinder, von Barauszahlungen zu Lasten des Kultur- und Sozialfonds und anderer zweckgebundener Fonds sowie die Kontrolle, daß allen in den

Lohn- und Gehaltslisten verzeichneten Personen Vergütungen in der vorgesehenen Höhe zustehen;

- die Sicherung der für Lohn-, Gehalts- und Prämienzahlungen erforderlichen Barbestände sowie des Grundsatzes, daß Lohnberechnungen und -auszahlungen nicht von gleichen Mitarbeitern vorgenommen werden dürfen;
- die Anforderungen bei der Erstattung von Reisekosten einschließlich der Nutzung privater Personenkraftfahrzeuge sowie bei Erstattungen im Zusammenhang mit Kleinkäufen und der Nutzung privater Telefonanschlüsse (Erstattung nur für einzeln nachgewiesene dienstliche Aufwendungen).

#### § 10

##### Kontrolle

(1) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, die innerbetriebliche Kontrolle über die Einhaltung der in dieser Anordnung geregelten Grundsätze zu organisieren. Sie haben zu sichern, daß die in den Nomenklaturen gemäß § 5 festgelegten Beauftragten, die Zeichnungsberechtigten für die betrieblichen Bank- und Postscheckkonten, die Kassenbeauftragten und die mit Geldtransporten beauftragten Mitarbeiter mindestens einmal jährlich über ihre Pflichten und Befugnisse aktenkundig belehrt werden.

(2) Die Generaldirektoren der VVB, die Direktoren der volkseigenen Kombinate und die Leiter anderer übergeordneter Organe haben zur Festigung von Ordnung und Disziplin die Aufsicht darüber zu führen und zu kontrollieren, daß in den ihnen unterstellten volkseigenen Betrieben und Einrichtungen die Grundsätze dieser Anordnung befolgt und bei Verstößen die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

(3) In Verbindung mit seinen Kontrollaufgaben gemäß den Rechtsvorschriften über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters hat der Hauptbuchhalter die regelmäßige Revision der Kassenbestände zu gewährleisten. Er hat in jedem Quartal darüber mindestens einmal eine unvermutete Kontrolle durchzuführen bzw. zu veranlassen.

#### § 11

##### Schlußbestimmungen

(1) Die zuständigen Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke können auf der Grundlage dieser Anordnung spezifische Regelungen erlassen. Sie sichern in ihrem Verantwortungsbereich, daß zweig- sowie betriebsbedingte Ergänzungen durch die zuständigen Leiter geregelt werden.

(2) Abweichungen von dieser Anordnung, die durch Besonderheiten in den Bereichen bedingt sind, können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in spezifischen Regelungen gemäß Abs. 1 festgelegt werden. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen und der Minister für Verkehrswesen regeln solche Abweichungen, soweit sie die §§ 7 bis 9 betreffen, in eigener Zuständigkeit.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1976

**Der Minister der Finanzen**  
Böhm

### Anordnung Nr. 2\* über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens

vom 30. Juni 1976

Zur Änderung der Anordnung vom 3. Juli 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens (GBI I Nr. 34 S. 354) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz folgendes angeordnet:

#### § 1

- (1) Der § 20 Abs. 3 der Anordnung wird gestrichen.  
(2) Nach § 20 wird ein neuer § 20a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

##### „§ 20a

(1) Gegen Entscheidungen nach § 20 Abs. 2 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe beim Leiter des Betriebes einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Leiter des Betriebes hat über die Beschwerde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1976

**Der Minister**  
für Handel und Versorgung  
Briksa

\* Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juli 1973 (GBI I Nr. 34 S. 354)

### Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rechnungsführung und Statistik

vom 30. Juni 1976

#### § 1

Die Anordnung vom 5. August 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der Außenwirtschaft (GBI III Nr. 9 S. 53) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 außer Kraft.

#### § 2

Die Anordnung vom 11. Juni 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Kreditinstituten (GBI II Nr. 56 S. 367) tritt am 1. Juli 1976 außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1976

**Der Leiter**  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Dr. Hartig

27-11  
23



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 28. Juli 1976	Teil I Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 76	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Anzahl der für die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten	353
16. 6. 76	Anordnung über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) —	353
15. 6. 76	Anordnung über das Lotswesen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik	364
18. 6. 76	Anordnung Nr. 3 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen	366
22. 6. 76	Anordnung Nr. 2 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr	366
25. 6. 76	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASIR)	366
1. 7. 76	Anordnung über die Organisation der Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen	367
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	368

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Anzahl der für die Bezirkstage  
zu wählenden Abgeordneten  
vom 5. Juli 1976**

Entsprechend § 7 Abs. 2 des Wahlggesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) wird folgendes beschlossen:

Für die Bezirkstage werden gewählt:

In den Bezirken mit einer Bevölkerungszahl	
bis zu 500 000 Einwohnern	160 Abgeordnete
bis zu 1 Million Einwohnern	180 Abgeordnete
über 1 Million Einwohner	200 Abgeordnete.

Berlin, den 5. Juli 1976

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph**

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Anordnung  
über den öffentlichen Ladungstransport  
des Kraftverkehrs für Bürger  
— Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) —  
vom 16. Juni 1976**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Erster Teil</b>	<b>Grundsätze des Ladungstransportes</b>
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen

§ 3	Grundsätze des Zusammenwirkens zwischen Bürgern und Kraftverkehrsbetrieben
§ 4	Transportpflicht
§ 5	Bedingungsweise zum Transport zugelassene und vom Transport ausgeschlossene Güter

<b>Zweiter Teil</b>	<b>Frachtvertrag</b>
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
§ 6	Inhalt
§ 7	Zustandekommen und Erfüllung des Frachtvertrages
§ 8	Frachtdokumente
§ 9	Aufhebung, Änderung und Rücktritt
§ 10	Beginn des Ladungstransportes
§ 11	Beendigung des Ladungstransportes
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Rechte und Pflichten aus dem Frachtvertrag</b>
§ 12	Bereitstellung der Straßentransportfahrzeuge
§ 13	Be- und Entladen der Straßentransportfahrzeuge
§ 14	Verpackung, Verladeweise und Kennzeichnung
§ 15	Prüfen der Verpackung, Verladeweise und Kennzeichnung
§ 16	Begleitung von Ladungstransporten
§ 17	Massefeststellung und -angabe
§ 18	Prüfen der Güter und Frachtdokumente
§ 19	Bestätigung der stückzahlmäßigen Übernahme der Güter
§ 20	Lieferfristen
§ 21	Transporthindernisse
§ 22	Ablieferungshindernisse



§ 23	Transportfähigkeit
§ 24	Rechnungserteilung, Zahlungsfristen und Zinsen
§ 25	Zahlungspflichtiger
§ 26	Nachzahlung und Erstattung
§ 27	Aufnahme des Tatbestandes
<b>Dritter Abschnitt</b>	
	Materielle Verantwortlichkeit
§ 28	Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit
§ 29	Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe
§ 30	Materielle Verantwortlichkeit der Bürger
<b>Dritter Teil</b>	
	<b>Besondere Bestimmungen für den Ladungstransport</b>
<b>Erster Abschnitt</b>	
	Allgemeiner Ladungstransport
§ 31	Begriffsbestimmung
§ 32	Bestellung und Abbestellung
§ 33	Bestätigung der Bestellung
§ 34	Ankündigung
§ 35	Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
	Gütertaxitransport
§ 36	Begriffsbestimmung
§ 37	Bestellung und Abbestellung
§ 38	Bestätigung der Bestellung
§ 39	Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen
<b>Dritter Abschnitt</b>	
	Möbeltransport
§ 40	Begriffsbestimmungen
§ 41	Transport unter besonderen Bedingungen
§ 42	Bestellung und Abbestellung
§ 43	Bestätigung der Bestellung
§ 44	Verpackung und Verladeweise
§ 45	Rechnungserteilung
§ 46	Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe
§ 47	Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen
<b>Vierter Abschnitt</b>	
	Schwertransport
§ 48	Begriffsbestimmung
§ 49	Transport unter besonderen Bedingungen
§ 50	Bestellung und Abbestellung
§ 51	Bestätigung der Bestellung
§ 52	Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe
§ 53	Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen
<b>Vierter Teil</b>	
	<b>Schlußbestimmungen</b>
§ 54	Anspruchsberechtigte und Geltendmachung der Ansprüche
§ 55	Verjährung von Ansprüchen
§ 56	Rechtsstreitigkeiten
§ 57	Anwendung des Zivilgesetzbuches
§ 58	Nichtanwendung von Bestimmungen
§ 59	Inkrafttreten

Zur Regelung der Rechtsbeziehungen beim öffentlichen Ladungstransport für Bürger durch den Kraftverkehr gemäß § 231 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### Erster Teil

#### Grundsätze des Ladungstransportes

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen zwischen Bürgern und Kraftverkehrsbetrieben beim öffentlichen Ladungstransport.

(2) Am öffentlichen Ladungstransport wirken mit:

- a) Bürger als Absender oder Empfänger von Gütern,
- b) volkseigene und private Kraftverkehrsbetriebe sowie Betriebe mit Werkfuhrpark und Halter von Gespannfahrzeugen, sofern deren Straßenfahrzeuge für den öffentlichen Ladungstransport eingesetzt werden (nachfolgend Kraftverkehrsbetriebe genannt),
- c) Betriebe, die Güter an Bürger versenden oder von Bürgern empfangen.

(3) Der öffentliche Ladungstransport (nachfolgend Ladungstransport genannt) umfaßt

- a) den allgemeinen Ladungstransport (§ 31),
- b) den speziellen Ladungstransport, der sich gliedert in
  - Gütertaxitransport (§ 36),
  - Möbeltransport (§ 40),
  - Schwertransport (§ 46).

Zum Ladungstransport gehören auch Auslastungssendungen.

(4) Die Rechte und Pflichten der Betriebe, die Güter an Bürger versenden oder von Bürgern empfangen, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als

- a) Ladungstransporte  
Gütertransportleistungen, zu deren Durchführung mindestens ein Straßenfahrzeug benötigt wird;
- b) Auslastungssendungen  
Güter, die dem Kraftverkehrsbetrieb ohne Bestellung eines Straßenfahrzeuges und ohne Bestimmung des Leistungsbeginns zum Transport angemeldet werden;
- c) Straßenfahrzeuge
  - Güterkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen,
  - Anhänger, Sattelaufleger,
  - Spezialfahrzeuge, -anhänger und -aufleger,
  - Gespannfahrzeuge;
- d) Nahverkehr  
Gütertransportleistungen im 50-km-Luftlinienumkreis gerechnet vom Mittelpunkt des Ortes der Beladestelle bis zum Mittelpunkt des Ortes der Entladestelle;
- e) Fernverkehr  
Gütertransportleistungen, die über den Nahverkehrsbereich hinausgehen;
- f) Verkehrsbestimmungen  
Rechtsvorschriften, Bestimmungen für den Transport.

gefährlicher Güter\* sowie sonstige bekanntgemachte Bestimmungen und Vorschriften, die für den Gütertransport gelten.

## § 3

### Grundsätze des Zusammenwirkens zwischen Bürgern und Kraftverkehrsbetrieben

(1) Die Kraftverkehrsbetriebe sind verpflichtet, entsprechend ihren Aufgaben eine bedarfsgerechte Erfüllung der Transporte für die Bürger zu gewährleisten.

(2) Die Kraftverkehrsbetriebe sind verpflichtet, den Bürgern Einsicht in die Verkehrsbestimmungen und Tarife zu gewähren, ihnen Auskunft auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Ladungstransport zu erteilen und Unterstützung zu geben. Insbesondere sind die Bürger dabei über die zweckmäßigste Leistungsart und die sich aus dem Ladungstransport ergebenden Pflichten und Rechte zu beraten.

## § 4

### Transportpflicht

Die Kraftverkehrsbetriebe sind zum Transport von Gütern verpflichtet, wenn

- a) der Ladungstransport mit den planmäßig zur Verfügung stehenden Straßenfahrzeugen und Arbeitskräften in den zugelassenen Verkehrsverbindungen durchführbar ist;
- b) der Ladungstransport nicht durch unabwendbare Ereignisse verhindert wird und
- c) die Bürger die Verkehrsbestimmungen einhalten.

## § 5

### Bedingungsweise zum Transport zugelassene und vom Transport ausgeschlossene Güter

(1) Zum Ladungstransport unter besonderen Bedingungen zugelassen sind

- a) Stoffe und Gegenstände, die in den Verkehrsbestimmungen entsprechend bezeichnet sind, bei Einhaltung der darin genannten Bedingungen;
- b) Güter, deren Ver- oder Entladung oder Transport besondere Schwierigkeiten verursachen, die nur durch besondere Maßnahmen, mit Spezialkräften oder mit besonderen Vorrichtungen überwunden werden können.

Die Kraftverkehrsbetriebe haben diese Güter zum Ladungstransport nur anzunehmen, wenn die Einhaltung der besonderen Bedingungen durch den Absender gewährleistet wird.

(2) Vom Ladungstransport ausgeschlossen sind

- a) Stoffe und Gegenstände, deren Transport nach den Verkehrsbestimmungen verboten ist;
- b) Güter, die sich wegen ihres Umfangs, ihrer Form, Beschaffenheit oder ihrer Masse zum Ladungstransport nicht eignen.

## Zweiter Teil

### Frachtvertrag

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

## § 6

#### Inhalt

(1) Zur Durchführung des Ladungstransportes ist zwischen dem Kraftverkehrsbetrieb und dem Absender ein Frachtvertrag abzuschließen.

(2) Der Frachtvertrag verpflichtet

- a) den Kraftverkehrsbetrieb, die übergebenen Güter von der Beladestelle zur Entladestelle zu transportieren und an der Entladestelle dem Empfänger verlustlos und unbeschädigt innerhalb der Lieferfrist abzuliefern sowie vorgeschriebene oder vereinbarte Lade- und Trageleistungen und vereinbarte verkehrstypische Nebenleistungen zu erbringen;
- b) den Bürger als Absender oder Empfänger, die Güter dem Kraftverkehrsbetrieb ordnungsgemäß zu übergeben oder bereitzustellen, das Transportentgelt zu entrichten, Auslagen zu erstatten, die Güter zu übernehmen sowie deren Empfang zu bestätigen.

(3) Der Empfänger tritt in den Frachtvertrag ein, wenn ihm das Gut abgeliefert oder der Frachtvertrag gemäß § 9 Abs. 4 geändert wurde.

## § 7

### Zustandekommen und Erfüllung des Frachtvertrages

(1) Ladungstransporte sind vom Absender bei dem für seinen Wohnort oder den Versandort zuständigen Kraftverkehrsbetrieb zu bestellen. Sind für die Vorbereitung und Durchführung des Ladungstransportes besondere Bedingungen zu beachten, ist dies bei der Bestellung dem Vertragspartner mitzuteilen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Absender die Bestellung zu bestätigen. Kann der bestellte Ladungstransport vom Kraftverkehrsbetrieb nicht für den geforderten Termin bestätigt werden, hat er dem Absender einen anderen Termin für die Durchführung des Ladungstransportes anzubieten. Ist der Ladungstransport nicht durchführbar, hat der Kraftverkehrsbetrieb die Ablehnung der Bestellung zu begründen.

(3) Mit der Bestätigung der Bestellung durch den Kraftverkehrsbetrieb gilt der Frachtvertrag als zustande gekommen. Der Inhalt des Frachtvertrages ergibt sich aus dem ausgefüllten und unterzeichneten Frachtdokument.

(4) Der Frachtvertrag ist erfüllt, wenn die Pflichten aus § 6 Abs. 2 eingehalten wurden.

## § 8

### Frachtdokumente

(1) Frachtdokumente sind der

- a) Frachtbrief für den allgemeinen Ladungstransport,
- b) Gütertaxisauftrag für den Gütertaxistransport,
- c) Abschlusschein für den Möbeltransport,
- d) Schwertransportauftrag für den Schwertransport.

(2) Das Frachtdokument wird grundsätzlich vom Kraftverkehrsbetrieb nach den Angaben des Absenders bei der Bestellung ausgefüllt. Der Absender hat die Eintragungen spätestens bei der Übergabe des Gutes zu überprüfen und das Frachtdokument zu unterzeichnen.

(3) Füllt der Absender das ihm übergebene Frachtdokument aus, ist er für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich. In diesen Fällen hat der Kraftverkehrsbetrieb zu prüfen, ob die geforderten Mindestangaben enthalten und die Angaben an der richtigen Stelle eingetragen sind.

(4) Die Eintragungen sind in deutscher Sprache, deutlich und unauslöschar vorzunehmen. Die Frachtdokumente sind im Durchschreibeverfahren auszufertigen. Änderungen sind vom Ausfüllenden mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Angaben oder Erklärungen, die in den Verkehrsbestimmungen nicht vorgesehen sind, dürfen nicht in das Frachtdokument aufgenommen werden.

(5) Die Angaben über die Masse und die Anzahl der Stücke im Frachtdokument gelten nur dann als Beweis gegen den Kraftverkehrsbetrieb, wenn er die Masse oder die Stückzahl im Beisein des Absenders oder Beladers festgestellt hat und dieser zum eingetragenen Vermerk keinen Einspruch erhebt.

\* Z. Z. gilt die Ordnung vom 28. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) — herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik, Tarifamt.

(6) Sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Zoll- und anderen staatlichen Organe für die ordnungsgemäße Durchführung des Ladungstransportes zusätzliche Schriftstücke zum Frachtdokument (Beilagen) erforderlich, sind sie vom Absender dem Kraftverkehrsbetrieb vor Transportbeginn zu übergeben. Die Beilagen sind im Frachtdokument aufzuführen.

(7) Der Absender ist dem Kraftverkehrsbetrieb gegenüber für alle Folgen verantwortlich, die aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der Beilagen entstehen. Für Verlust der übergebenen Beilagen ist der Kraftverkehrsbetrieb verantwortlich.

#### § 9

##### Aufhebung, Änderung und Rücktritt

(1) Der Frachtvertrag kann durch Vereinbarung der Partner bis zum Beginn des Ladungstransportes aufgehoben oder geändert werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Änderung des Frachtvertrages nicht zustande, kann der Partner, der die Aufhebung oder Änderung beantragt hat, vom Frachtvertrag zurücktreten.

(3) Im Fall des Rücktritts vom Frachtvertrag sind die im Dritten Teil dieser Anordnung vorgesehenen Preissanktionen oder Gebühren zu zahlen.

(4) Eine Änderung des Frachtvertrages kann auch nach Ankunft der Güter an der Entladestelle vom Empfänger beantragt werden, wenn die Güter zu einer anderen Entladestelle transportiert werden sollen. Das daraus entstehende Transportentgelt hat der Antragsteller zu zahlen. Der Kraftverkehrsbetrieb kann den Antrag ablehnen, wenn dadurch die planmäßige Transportorganisation unzumutbar beeinträchtigt wird.

#### § 10

##### Beginn des Ladungstransportes

(1) Der Ladungstransport beginnt, wenn der Kraftverkehrsbetrieb die Güter zum Transport annimmt.

(2) Die Annahme der Güter ist erfolgt, wenn

- a) das Straßenfahrzeug durch den Absender beladen worden ist oder bei vereinbarter Vorbeladung der Transport beginnt oder
- b) der Kraftverkehrsbetrieb mit der Lade- und Trageleistung oder der verkehrstypischen Nebenleistung beginnt.

(3) Das Frachtdokument ist beim Transport mitzuführen.

#### § 11

##### Beendigung des Ladungstransportes

(1) Der Ladungstransport ist beendet, wenn der Kraftverkehrsbetrieb die Güter dem Empfänger abgeliefert hat.

(2) Die Ablieferung ist erfolgt, wenn

- a) das Straßenfahrzeug dem Empfänger zur Entladung bereitgestellt wurde oder
- b) die Entladung des Straßenfahrzeuges durch den Kraftverkehrsbetrieb beendet ist, die Trageleistung oder die verkehrstypische Nebenleistung erbracht ist und das Gut dem Empfänger übergeben wurde oder
- c) die Güter infolge Transport- oder Ablieferungshindernissen eingelagert wurden.

(3) Die Ablieferung der Güter und die erbrachten Leistungen sind dem Kraftverkehrsbetrieb zu bestätigen.

## Zweiter Abschnitt

### Rechte und Pflichten aus dem Frachtvertrag

#### § 12

##### Bereitstellung der Straßenfahrzeuge

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, die Straßenfahrzeuge einsatzfähig und besenrein bereitzustellen. Die Bereitstellung ist erfolgt, wenn das Straßenfahrzeug an der Beladestelle zum vereinbarten Zeitpunkt zur Beladung bereitsteht. Stellt der Absender begründet fest, daß das Straßenfahrzeug für die zu transportierende Gutart nicht geeignet ist, kann er das Straßenfahrzeug zurückweisen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Absender unverzüglich zu unterrichten, wenn die Bereitstellung nicht termingerecht möglich ist.

(3) Der Absender hat alle Vorbereitungen so zu treffen, daß die Güter zum vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges bereitstehen und mit der Lade- und Trageleistung begonnen werden kann.

#### § 13

##### Be- und Entladen der Straßenfahrzeuge

(1) Der Absender oder Empfänger ist für das Be- und Entladen der Straßenfahrzeuge verantwortlich. Abweichendes kann mit dem Kraftverkehrsbetrieb bei der Bestellung oder Ablieferung vereinbart werden. Bei Möbeltransporten obliegen die Lade- und Trageleistungen dem Kraftverkehrsbetrieb. Die Straßenfahrzeuge sind nach der ladegerechten Bereitstellung unverzüglich zu be- oder entladen.

(2) Bei Spezialfahrzeugen, die über fahrzeuggebundene Einrichtungen für das Be- und Entladen verfügen (z.B. Kipper, Fahrzeuge mit Ladebordwand oder Ladekran), obliegen die Ladeleistungen dem Kraftverkehrsbetrieb.

(3) Die Ladeleistung umfaßt das Verbringen der Güter von einer Stelle unmittelbar am Straßenfahrzeug auf die Ladefläche und umgekehrt. Sie schließt das Verstauen und Befestigen der Güter ein. Alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Trageleistungen.

(4) Bei Bereitstellung von Anhängern kann eine Vorbeldung durch den Absender bei der Bestellung vereinbart werden, wenn hierdurch dem Absender bessere Bedingungen für die Beladung gegeben werden und eine rationelle Ausnutzung des Transportraumes gewährleistet ist.

(5) Die Entladung des Straßenfahrzeuges gilt als beendet, wenn das Straßenfahrzeug frei von Ladegütern, Ladungsrückständen, Befestigungs- und Verpackungsmitteln ist. Der Empfänger hat, sofern er zur Entladung verpflichtet war, die Straßenfahrzeuge nach der Entladung besenrein und unbeschädigt zurückzugeben.

#### § 14

##### Verpackung, Verladeweise und Kennzeichnung

(1) Der Absender ist verpflichtet, die Güter so zu verpacken, zu verladen und zu kennzeichnen, daß bei der Ver- und Entladung sowie beim Transport

- a) Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden,
- b) die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird,
- c) den Forderungen des Umweltschutzes entsprochen wird,
- d) Güter nicht in Verlust geraten, nicht verunreinigt, beschädigt oder vernichtet werden,
- e) Verkehrsanlagen, Straßenfahrzeuge sowie andere Sachen nicht beschädigt, vernichtet oder mehr als unvermeidbar verunreinigt werden.

(2) Für die Wahl der Verpackung und der Verladeweise sowie für die Kennzeichnung der Güter durch den Absender gelten die Verkehrsbestimmungen, insbesondere über die be-

triebs- und verkehrssichere Verpackung und Verladeweise. Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Absender entsprechend zu beraten.

(3) Der Absender hat bei der Verladung der Güter die zulässige Belastung des Straßenfahrzeuges und andere technische Parameter (z. B. Achslast) zu beachten.

(4) Der Absender kann von einer Verpackung der Güter absehen, wenn deren Eigenschaften eine Verpackung nicht erfordern und die Bedingungen des Abs. 1 ohne Verpackung erfüllt sind.

(5) Für die Kennzeichnung des Straßenfahrzeuges nach den Verkehrsbestimmungen ist der Kraftverkehrsbetrieb verantwortlich.

(6) Führt der Kraftverkehrsbetrieb die Beladung der Straßenfahrzeuge durch, obliegen ihm die Pflichten für die ordnungsgemäße Verladeweise der Güter. Der Absender hat dafür alle erforderlichen Hinweise und Auskünfte zu erteilen.

#### § 15

##### Prüfen der Verpackung, Verladeweise und Kennzeichnung

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, soweit es bei der Annahme der Güter möglich ist, zu prüfen, ob die Verpackung, Verladeweise und Kennzeichnung den Erfordernissen des Ladungstransportes entsprechen. Die Prüfung bezieht sich nur auf offensichtlich erkennbare Mängel.

(2) Führt der Kraftverkehrsbetrieb die Verladung der Güter durch, hat der Absender zu prüfen, ob die Verladung der Güter entsprechend den von ihm gegebenen Hinweisen vorgenommen wurde. Die Prüfung bezieht sich nur auf offensichtlich erkennbare Mängel.

(3) Werden Mängel in der Verpackung, Verladeweise oder Kennzeichnung festgestellt, durch die die Sicherheit beeinträchtigt oder Güter, Straßenfahrzeuge und Verkehrsanlagen beschädigt werden können, sind die Mängel von dem hierfür Verantwortlichen vor Transportbeginn abzustellen.

#### § 16

##### Begleitung von Ladungstransporten

(1) Die Begleitung von Ladungstransporten kann zwischen dem Absender und dem Kraftverkehrsbetrieb vereinbart werden. Der beantragten Begleitung ist zu entsprechen, wenn im Straßenfahrzeug die Platzmöglichkeiten hierfür gegeben sind.

(2) Der Begleiter hat sich während des Ladungstransportes entsprechend den vom Kraftverkehrsbetrieb zu gebenden Hinweisen zu verhalten. Er hat beim Auftreten von Transport- und Ablieferungshindernissen entsprechende Anweisungen zu erteilen.

#### § 17

##### Massefeststellung und -angabe

Der Absender hat die Masse des Gutes festzustellen, wenn dies für die Durchführung des Ladungstransportes notwendig ist, und bei der Bestellung anzugeben oder im Frachtdokument einzutragen.

#### § 18

##### Prüfen der Güter und Frachtdokumente

(1) Stellt der Kraftverkehrsbetrieb bei der Annahme einen Schaden an den Gütern fest, ist der Schaden im Frachtdokument zu vermerken und vom Absender zu bestätigen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb ist berechtigt zu prüfen, ob die Güter mit den Eintragungen im Frachtdokument übereinstimmen und ob die Bedingungen gemäß § 5 eingehalten sind. Das Prüfergebnis ist unterschriftlich im Frachtdokument zu vermerken.

(3) Ist bei der Prüfung das Öffnen der Verpackung der Güter erforderlich, ist der Absender oder ein Zeuge hinzuzuziehen.

#### § 19

##### Bestätigung der stückzahlmäßigen Übernahme der Güter

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat auf Antrag des Absenders die stückzahlmäßige Übernahme der Güter festzustellen, wenn

- a) die Übersichtlichkeit bei der Beladung gegeben ist,
- b) die Beladung des Zugfahrzeuges und Anhängers an derselben Beladestelle erfolgt,
- c) der Kraftfahrer seinen Pflichten zur ordnungsgemäßen Verladung der Güter auf Straßenfahrzeuge nachkommen kann,
- d) die Zählvorgänge hinsichtlich Anzahl der Stücke zumutbar sind.

Der Kraftverkehrsbetrieb ist bei Abholetransporten verpflichtet, bei der Annahme die Güter stückzahlmäßig festzustellen, wenn der Absender bei der Beladung nicht zugegen ist und die Bedingungen gemäß Buchstaben a bis d gegeben sind. In beiden Fällen ist das Ergebnis der Feststellung im Frachtdokument zu vermerken.

(2) Bei Verpackungs- und Ladeeinheiten bezieht sich die Feststellung nicht auf deren Inhalt.

(3) Für Schadenersatzansprüche bei gänzlichem oder teilweise Verlust ist die stückzahlmäßige Feststellung nur dann verbindlich, wenn sie an der Beladestelle im Beisein des Absenders oder Beladers erfolgte und dieser zum eingetragenen Vermerk keinen Einspruch erhebt.

#### § 20

##### Lieferfristen

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, das zum Ladungstransport angenommene Gut innerhalb der Lieferfrist zur Entladestelle zu transportieren und zur Entladung bereitzustellen.

(2) Die gesetzlichen Lieferfristen betragen

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) im Nahverkehr          | 4 Stunden; |
| b) im Fernverkehr         |            |
| — bis 300 km Fahrstrecke  |            |
| je angefangene 100 km     | 6 Stunden, |
| — über 300 km Fahrstrecke |            |
| je angefangene 100 km     | 8 Stunden. |

(3) Die Lieferfristen gemäß Abs. 2 gelten nicht für den Transport der Güter, deren Eigenart einen besonders vorsichtigen oder langsamen Transport erfordert. Sofern für diese Ladungstransporte Lieferfristen erforderlich sind, sind diese zu vereinbaren und in das Frachtdokument aufzunehmen.

(4) Die Lieferfrist beginnt mit der Beendigung der Beladung des Straßenfahrzeuges, bei mehreren Beladestellen an der letzten Beladestelle. Bei Vorbeladung beginnt die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Transportbeginns. Kann der Transport nach der Beendigung der Beladung oder bei Vorbeladung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht beginnen und ist der Absender dafür verantwortlich, beginnt die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Transportbeginns.

(5) Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer

- a) des Aufenthaltes, der durch Maßnahmen der Zoll- oder anderen staatlichen Organe verursacht wird,
- b) einer durch eine Änderung des Frachtvertrages oder Tatbestandsaufnahme hervorgerufenen Verzögerung des Transportes oder des Beginns der Entladung,
- c) angeordneter Sperrmaßnahmen, durch die der Beginn oder die Fortsetzung des Transportes oder der Beginn der Entladung zeitweilig verhindert wird,
- d) der Entladung an mehreren Entladestellen,

e) eines eingetretenen sonstigen Hindernisses, für das der Kraftverkehrsbetrieb nicht verantwortlich ist.

(6) Der Kraftverkehrsbetrieb kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn er Ursache und Dauer des Ruhens im Frachtdokument vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

(7) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn das Straßenfahrzeug beim Empfänger zur Entladung bis zum Ablauf der Lieferfrist bereitgestellt wurde, unabhängig davon, ob der Empfänger oder Kraftverkehrsbetrieb für die Entladung verantwortlich ist.

(8) Kann ein Gut aus Gründen, für die der Empfänger verantwortlich ist, nicht abgeliefert werden, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ablieferung vor Ablauf der Lieferfrist hätte erfolgen können. Die versuchte Ablieferung ist im Frachtdokument zu vermerken.

#### § 21

##### Transporthindernisse

(1) Treten während des Ladungstransportes Transporthindernisse auf, die seine ordnungsgemäße Durchführung unmöglich machen, hat der Kraftverkehrsbetrieb den Absender unverzüglich um eine Anweisung zu ersuchen, wenn

- a) er das Transporthindernis nicht beseitigen kann,
- b) ihm auf Grund der Eigenart des Gutes die zur Beseitigung des Transporthindernisses notwendige Sachkenntnis fehlt,
- c) die Beseitigung des Transporthindernisses mit für den Zahlungspflichtigen unzumutbaren finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

(2) Der Absender ist verpflichtet, dem Kraftverkehrsbetrieb unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Benachrichtigung, eine ausführbare Anweisung zu erteilen. Trifft innerhalb dieser Frist keine oder keine ausführbare Anweisung ein, kann der Kraftverkehrsbetrieb das Gut einlagern oder zum Absender zurücktransportieren. Der Absender ist von der Einlagerung zu benachrichtigen.

(3) Fällt das Transporthindernis vor dem Eintreffen einer Anweisung weg, sind die Güter weiterzutransportieren, ohne eine Anweisung abzuwarten.

(4) Ist der Kraftverkehrsbetrieb für das Eintreten des Transporthindernisses verantwortlich, gehen alle Kosten für dessen Beseitigung zu seinen Lasten. Weist der Absender an, das Gut an ihn zurückzutransportieren, hat der Kraftverkehrsbetrieb keinen Anspruch auf Transportentgelt und Auslagen. Ist der Absender für das Eintreten des Transporthindernisses verantwortlich oder erteilt er keine Anweisung gemäß Abs. 2, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Regressansprüche gegenüber Dritten werden hierdurch nicht berührt.

#### § 22

##### Ablieferungshindernisse

(1) Ein Ablieferungshindernis liegt vor, wenn

- a) der Empfänger nicht anzutreffen oder nicht zu ermitteln ist,
- b) der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert,
- c) die Ablieferung durch ein unabwendbares Ereignis nicht möglich ist.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Absender von einem Ablieferungshindernis unverzüglich zu verständigen und seine Anweisung einzuholen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 Absätze 3 und 4.

#### § 23

##### Transportentgelt

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb berechnet das Transportentgelt nach den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen. Auslagen für über den Transport hinausgehende Leistungen werden entsprechend den Rechtsvorschriften in Rechnung gestellt.

(2) Die Berechnung des Transportentgeltes erfolgt auf der Grundlage der im Frachtdokument und in dem dazugehörigen Leistungsnachweis eingetragenen und durch den Absender und Empfänger bestätigten Angaben. Erhält der Kraftverkehrsbetrieb aus Gründen, für die er nicht verantwortlich ist, keine Bestätigung über die Richtigkeit der vom Kraftverkehrsbetrieb eingetragenen Angaben, erfolgt die Berechnung auf Grund der Eintragungen des Kraftfahrers.

#### § 24

##### Rechnungserteilung, Zahlungsfristen und Zinsen

(1) Im allgemeinen Ladungstransport und im Schwertransport sind die Rechnungen für Transportleistungen bis zum 6. Werktag nach Durchführung zu erteilen.

(2) Im Gütertaxi- und Möbeltransport sind die Rechnungen für Transportleistungen unmittelbar nach Beendigung der Leistung zu erteilen und sofort zu begleichen. Abweichendes kann bei der Bestellung vereinbart werden. Bei Umzugsguttransporten für Bürger im grenzüberschreitenden Verkehr ist das Transportentgelt vor Beginn des Transportes zu zahlen.

(3) Eine Aufteilung des Transportentgeltes auf Absender und Empfänger oder Dritte erfolgt nicht.

(4) Im übrigen gelten für Rechnungserteilung, Zahlungsfristen und Zinsansprüche die hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

#### § 25

##### Zahlungspflichtiger

(1) Zahlungspflichtiger des Transportentgeltes und der Auslagen aus dem Frachtvertrag ist der Absender. Die Zahlung des Transportentgeltes und der Auslagen kann auch durch den Empfänger oder einen Dritten erfolgen. In diesen Fällen hat der Absender bei der Bestellung den Zahlungspflichtigen zu benennen.

(2) Der Absender ist in jedem Fall zur Zahlung verpflichtet, wenn der Kraftverkehrsbetrieb das Transportentgelt und die Auslagen vom benannten Zahlungspflichtigen nicht erhält.

#### § 26

##### Nachzahlung und Erstattung

(1) Wurden das Transportentgelt oder die Auslagen nicht oder unrichtig erhoben, ist der Unterschiedsbetrag vom Zahlungspflichtigen nachzuerheben bzw. dem zu erstatten, der die Mehrzahlung geleistet hat. Beträge unter 5 M je Sendung werden nicht nacherhoben oder nicht erstattet; sie werden erstattet, wenn der Bürger der Betroffene ist.

(2) Zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen sind grundsätzlich das Frachtdokument und die Rechnung vorzulegen.

#### § 27

##### Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird ein Schaden an den Gütern vom Kraftverkehrsbetrieb festgestellt oder vermutet, hat er unverzüglich den Tatbestand aufzunehmen, sofern der Schaden in der Zeit vor der Annahme bis zur Ablieferung der Güter entstanden ist oder sein könnte. Die Aufnahme ist im Frachtdokument zu vermerken.

(2) Schaden ist der gänzliche oder teilweise Verlust, eine Beschädigung oder andere Beeinträchtigung des Wertes der Güter.



(3) Der Bürger hat die Aufnahme des Tatbestandes

- a) bei äußerlich erkennbaren Schäden unverzüglich, spätestens bei Ablieferung der Güter,
- b) bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch bis zu 7 Kalendertagen nach der Ablieferung der Güter,

beim Kraftverkehrsbetrieb zu beantragen. Der Kraftverkehrsbetrieb hat den Tatbestand aufzunehmen, sofern dieser nicht bereits aufgenommen worden war.

(4) Bei Schäden an Straßenfahrzeugen des Kraftverkehrsbetriebes, die vom Bürger verursacht wurden oder sein könnten, ist der Tatbestand durch den Kraftverkehrsbetrieb unverzüglich aufzunehmen.

(5) Die Tatbestandsaufnahme hat die Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung von Art, Umfang und Ursache des Schadens notwendig sind. Sie ist vom Mitarbeiter des Kraftverkehrsbetriebes und vom Bürger zu unterschreiben. Jeder der Beteiligten erhält eine Ausfertigung. Die Tatbestandsaufnahme ist beim Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen vorzulegen.

### Dritter Abschnitt

#### Materielle Verantwortlichkeit

##### § 28

#### Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit

(1) Die Kraftverkehrsbetriebe und Bürger sind für Pflichtverletzungen beim Ladungstransport nach den Grundsätzen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 materiell verantwortlich, soweit in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Für Pflichtverletzungen, für die in dieser Anordnung Preissanktionen und Gebühren festgelegt sind, kann ein weiterer Schadenersatz nicht gefordert werden.

(3) Außer den in dieser Anordnung festgelegten Preissanktionen und Gebühren dürfen andere Preissanktionen und Gebühren nicht berechnet werden.

(4) Preissanktionen und Gebühren im Sinne dieser Anordnung sind im voraus bestimmte Geldbeträge, die den eingetretenen Schaden ganz oder teilweise ausgleichen. Gegen Preissanktionen ist ein Entlastungsnachweis nicht möglich.

##### § 29

#### Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe

(1) Die Kraftverkehrsbetriebe sind für Schäden an Gütern, die in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung der Güter entstehen, den Bürgern gegenüber materiell verantwortlich.

(2) Der Schadenersatz umfaßt bei

- a) Beschädigung oder einer anderen Beeinträchtigung des Wertes der Güter den Betrag der Wertminderung oder die für die Wiederherstellung notwendigen Aufwendungen. Er darf jedoch nicht höher sein als der Schadenersatz bei Verlust dieser Güter oder ihrer Teile;
- b) Verlust der Güter oder ihrer Teile den Wert, den sie am Tage ihrer Annahme zum Transport hatten. Außerdem sind ganz oder anteilig das Transportentgelt und die Auslagen zu erstatten. Für die in Verlust geratenen Güter ist kein Schadenersatz für Lieferfristüberschreitung zu zahlen.

(3) Bei Überschreitung der festgelegten oder vereinbarten Lieferfrist sind die Kraftverkehrsbetriebe den Bürgern für den daraus nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des tatsächlich gezahlten Transportentgeltes verantwortlich.

(4) Die Kraftverkehrsbetriebe sind für den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe des Transportentgeltes materiell verantwortlich, wenn

- a) die den Frachtdokumenten beigelegten Beilagen verlorengehen,
- b) sie sonstige Pflichten aus dem Frachtvertrag verletzen.

(5) Ergeben sich Schadenersatzansprüche aus den Absätzen 2 bis 4 nebeneinander, darf der Schadenersatz insgesamt nicht höher sein als bei Verlust der Güter.

(6) Verursacht ein Mitarbeiter eines Kraftverkehrsbetriebes vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden, hat der Kraftverkehrsbetrieb den nachgewiesenen Schaden bis zum Doppelten der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Höchstgrenze zu ersetzen.

(7) Die Kraftverkehrsbetriebe sind nicht verantwortlich für Schäden, die ausschließlich darauf zurückzuführen sind, daß

- a) Güter auf Verlangen oder in Übereinstimmung mit dem Absender auf offenen Straßenfahrzeugen transportiert werden;
- b) Güter ohne Verpackung oder mit Verpackungsmängeln, die bei der Annahme nicht offensichtlich waren, transportiert werden;
- c) Güter, die vom Absender verladen worden sind, mit Mängeln in der Verladeweise, die bei der Annahme nicht offensichtlich waren, transportiert werden;
- d) Güter auf Grund ihrer natürlichen Eigenschaften während des Transportes, der Be- und Entladung einen Verlust, eine Beschädigung oder eine andere Beeinträchtigung ihres Wertes (z. B. Bruch, Rosten, Rinnverlust, innerer Verderb, Austrocknen) erleiden können;
- e) die Verkehrsbestimmungen durch die Bürger nicht eingehalten werden.

Der Kraftverkehrsbetrieb ist jedoch dann verantwortlich, wenn er die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder Anweisungen und sonstige Hinweise des Absenders unbeachtet läßt.

(8) Weitergehende Forderungen als die in den Absätzen 2 bis 6 genannten sind ausgeschlossen. Für über die materielle Verantwortlichkeit des Kraftverkehrsbetriebes hinausgehende Schäden kann der Bürger eine Versicherung entsprechend den Versicherungsbedingungen abschließen. Den Abschluß dieser Versicherung vermittelt der Kraftverkehrsbetrieb.

##### § 30

#### Materielle Verantwortlichkeit der Bürger

(1) Die Bürger sind bei den von ihnen verursachten Beschädigungen von Straßenfahrzeugen den Kraftverkehrsbetrieben gegenüber materiell verantwortlich. Der Schadenersatz umfaßt die für die Wiederherstellung erforderlichen Aufwendungen in der den Preisvorschriften entsprechenden Höhe.

(2) Die Bürger sind für die Beschädigung oder den Verlust von überlassenen Packmitteln gegenüber dem Kraftverkehrsbetrieb in Höhe der Wertminderung oder des Wertes verantwortlich.

### Dritter Teil

#### Besondere Bestimmungen für den Ladungstransport

##### Erster Abschnitt

#### Allgemeiner Ladungstransport

##### § 31

#### Begriffsbestimmung

Allgemeiner Ladungstransport liegt vor, wenn Bürger für den Transport von Gütern unter Einhaltung der Bestellfrist ein Straßenfahrzeug bestellen und der Transport auf Grund der Eigenart der Güter kein spezieller Ladungstransport gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b ist.

## § 32

**Bestellung und Abbestellung**

(1) Die Bestellung des Straßenfahrzeuges oder der Transportleistung hat im Nahverkehr mindestens 24 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor Beginn der Beladung beim volkseigenen Kraftverkehrsbetrieb zu erfolgen.

(2) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder der Beladestelle sowie die Abbestellung des Straßenfahrzeuges oder der Transportleistung sind mindestens 16 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bereitstellung dem volkseigenen Kraftverkehrsbetrieb bekanntzugeben.

(3) Die Bestellung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Absenders, Beladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- b) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Betriebes oder Bürgers, bei dem das Gut abzuholen ist;
- c) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Empfängers, Entladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- d) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Zahlungspflichtigen;
- e) Bezeichnung des Gutes, Masse, Anzahl der Einzelstücke, Art der Verpackung, Anzahl der Einzelstücke über 200 kg; unter die Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter und andere Rechtsvorschriften fallende Stoffe und Gegenstände sind außerdem nach diesen Bestimmungen zu bezeichnen;
- f) Datum und Uhrzeit der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges oder der Auslastungssendung;
- g) Art und Nutzmasse des benötigten Straßenfahrzeuges;
- h) Bemerkungen des Absenders, z. B. Angabe der Begleitpapiere, Vereinbarungen über die Beladung, Angaben über die Behandlung bei spezifischen Besonderheiten des Gutes, Feststellung der Stückzahl.

## § 33

**Bestätigung der Bestellung**

Erfolgt im Nahverkehr nicht spätestens 16 Stunden und im Fernverkehr nicht spätestens 24 Stunden vor dem geforderten Zeitpunkt der Bereitstellung eine Erklärung des volkseigenen Kraftverkehrsbetriebes, gilt die Bestellung als bestätigt.

## § 34

**Ankündigung**

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb ist verpflichtet, im Fernverkehr dem Empfänger den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens des Straßenfahrzeuges an der Entladestelle rechtzeitig anzukündigen, wenn der Empfänger nicht gleichzeitig Absender des Ladungstransportes ist oder der Empfänger nicht durch den Absender unterrichtet wurde. Die Ankündigung oder Unterrichtung ist im Frachtdokument zu vermerken.

(2) Wird der Ladungstransport vom Kraftverkehrsbetrieb dem Empfänger nicht angekündigt oder erreicht ihn die Ankündigung nicht, steht dem Empfänger eine Vorbereitungszeit von einer Stunde zu. Sie beginnt mit dem Eintreffen des Straßenfahrzeuges an der Entladestelle.

(3) Bei der Übernahme von Auslastungssendungen durch den Kraftverkehrsbetrieb erhält der Absender ebenfalls eine Vorbereitungszeit von einer Stunde.

## § 35

**Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen**

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Absender oder Empfänger Preissanktionen zu zahlen, wenn er

- a) das Straßenfahrzeug später als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten oder angekündigten Zeitpunkt der Bereitstellung bereitstellt, je angefangene Stunde 10 M
- höchstens 30 M,

b) das Straßenfahrzeug nicht bereitstellt oder vom Frachtvertrag zurücktritt  
je Straßenfahrzeug oder Lastzug 30 M.

(2) Der Absender oder Empfänger hat dem Kraftverkehrsbetrieb Gebühren zu zahlen, wenn er

- a) mit der von ihm durchzuführenden Be- oder Entladung des Straßenfahrzeuges später als eine halbe Stunde nach der Bereitstellung beginnt oder die Be- oder Entladung mehr als eine halbe Stunde unterbricht  
je angefangene Stunde 10 M  
höchstens 30 M,

b) das Straßenfahrzeug nicht fristgemäß abbestellt oder nach Bereitstellung nicht in Anspruch nimmt oder vom Frachtvertrag zurücktritt  
je Straßenfahrzeug oder Lastzug 30 M.

Die Zahlung des tariflichen Entgeltes für die An- und Abfahrt bleibt hiervon unberührt.

**Zweiter Abschnitt****Gütertaxitransport**

## § 36

**Begriffsbestimmung**

Gütertaxitransport liegt vor, wenn Bürger für den Transport von Gütern Straßenfahrzeuge bis zu 3,5 t Nutzmasse (nachfolgend Gütertaxi genannt) bestellen, ohne dabei eine Bestellfrist einhalten zu müssen.

## § 37

**Bestellung und Abbestellung**

(1) Für die Bestellung von Gütertaxi ist die Schriftform nicht erforderlich.

(2) Bei der Bestellung hat der Absender alle zur Durchführung des Gütertaxitransportes erforderlichen Angaben zu machen, mindestens jedoch

- a) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Absenders, Beladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- b) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Betriebes oder Bürgers, bei dem das Gut abzuholen ist;
- c) Name und Anschrift des Empfängers einschl. Postleitzahl, Entladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- d) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Zahlungspflichtigen;
- e) Tag und Beginn sowie voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxi (Benutzungszeit);
- f) Art und Nutzmasse des benötigten Gütertaxi;
- g) Art und Masse bzw. Maße des Gutes, ggf. Anzahl der Einzelstücke;
- h) Hinweise auf besondere Bedingungen.

Kann der Absender die voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxi nicht angeben, hat er mit dem Kraftverkehrsbetrieb die Benutzungszeit gemeinsam festzulegen.

(3) Der Gütertaxiauftrag wird entsprechend den Angaben des Absenders bei der Bestellung vom Kraftverkehrsbetrieb ausgefüllt.

(4) Die Abbestellung des Gütertaxi kann nicht mehr wirksam werden, wenn sie nach dem Einsatz des Gütertaxi zur Beladestelle erfolgt.

## § 38

**Bestätigung der Bestellung**

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bei Entgegennahme der Bestellung diese entsprechend den Anforderungen zu bestätigen oder mit dem Absender einen anderen Zeitpunkt für die Transportdurchführung zu vereinbaren, wenn der Transport zum geforderten Zeitpunkt nicht möglich ist.

(2) Erfolgt bei schriftlichen Bestellungen nicht spätestens 16 Stunden vor dem geforderten Zeitpunkt der Bereitstellung des Gütertaxi eine Erklärung des Kraftverkehrsbetriebes, gilt die Bestellung des Gütertaxi als bestätigt.

## § 39

**Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen**

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Absender Preissanktionen zu zahlen, wenn er

- a) das Gütertaxi später als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Beginn der Inanspruchnahme bereitstellt  
je Gütertaxi 10 M,
- b) das Gütertaxi nicht bereitstellt oder vom Frachtvertrag zurücktritt  
je Gütertaxi 20 M.

(2) Der Absender hat dem Kraftverkehrsbetrieb Gebühren zu zahlen, wenn er

- a) die geforderte oder vereinbarte Dauer der Inanspruchnahme des Gütertaxi durch den verzögerten Beginn oder die Dauer der Be- und Entladung überschreitet  
je Gütertaxi 10 M.

Die Berechnung entfällt, wenn die Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt.

- b) das Gütertaxi nicht rechtzeitig abbestellt oder das bereitgestellte Gütertaxi nicht in Anspruch nimmt oder vom Frachtvertrag zurücktritt  
je Gütertaxi 20 M.

Die Zahlung des tariflichen Entgeltes für die An- und Abfahrt bleibt hiervon unberührt.

**Dritter Abschnitt****Möbeltransport**

## § 40

**Begriffsbestimmungen**

(1) Möbeltransport liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe für Bürger

- a) Umzugsgüter,  
Einrichtungen und Gegenstände des Haushalts  
oder

- b) neue Möbel,  
Erzeugnisse der Möbelindustrie, die der Einrichtung von Haushalten dienen (z. B. komplette Zimmereinrichtungen, Einzelmöbel, einschließlich zerlegte und paketierte Erzeugnisse), von Produktionsbetrieben oder Handwerksbetrieben

mit Möbelspezialfahrzeugen transportieren und Lade- und Trageleistungen sowie andere mit der Vorbereitung und Beendigung des Möbeltransportes verbundene Nebenleistungen durchführen.

(2) Zum Möbeltransport zählen auch Trageumzüge; das sind Trageleistungen bei Umzügen ohne Bereitstellung von Straßenfahrzeugen.

(3) Werden bei der Durchführung von Möbeltransporten gemäß Abs. 1 der überwiegende Teil der Güter mit Möbelspe-

zialfahrzeugen und der andere Teil (z. B. Holz, Kohlen, Gartengeräte) mit Straßenfahrzeugen normaler Aufbauart transportiert, gilt dies ebenfalls als Möbeltransport.

(4) In dieser Anordnung gelten als

- a) Möbelspezialfahrzeuge

Straßenfahrzeuge, die mit massivem, innen allseitig gepolstertem Aufbau versehen und mit mindestens 20 Packdecken je Möbelwagenmeter ausgestattet sind;

- b) Möbelwagenmeter (Mm)

die Bemessungsgrundlage für den Umfang des Möbeltransportes; der Möbelwagenmeter entspricht 4,5 m<sup>3</sup> und 0,5 t.

## § 41

**Transport unter besonderen Bedingungen**

(1) Möbeltransporte unter besonderen Bedingungen liegen vor allem vor, wenn

- a) die Länge und Beschaffenheit des Weges für die Trageleistung zum oder vom Möbelspezialfahrzeug besondere Schwierigkeiten verursachen oder einen unzumutbaren Aufwand erfordern,
- b) das Verbringen der Möbel in Gebäude durch die Beschaffenheit der zu benutzenden Treppen, Treppenflure und Aufzüge stark eingeschränkt ist,
- c) das Verbringen der Möbel in hochgelegene Stockwerke durch Funktionsunfähigkeit oder Fehlen von Aufzügen stark erschwert ist,
- d) die Bewegungsfreiheit innerhalb der Gebäude durch andere Gegenstände eingeschränkt ist,
- e) die Menge des sonstigen Umzugsgutes (z. B. Heizmaterial, Nutzholz) einen wesentlichen Anteil des gesamten Umzugsgutes ausmacht.

(2) Bei Möbeltransporten gemäß Abs. 1 sind die Bürger im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, die die Durchführung des Möbeltransportes einschränkende Bedingungen zu beseitigen oder bei den Trageleistungen mitzuwirken. Der Kraftverkehrsbetrieb hat dabei dem Bürger Hinweise und Unterstützung zu geben.

## § 42

**Bestellung und Abbestellung**

(1) Der Absender hat den Möbeltransport spätestens 14 Kalendarstage vor Beginn mündlich beim Kraftverkehrsbetrieb zu bestellen.

(2) Für Möbeltransporte wird der Abschlussschein vom Kraftverkehrsbetrieb bei der Bestellung nach den Angaben des Absenders ausgefüllt. Der Absender hat alle zur Durchführung des Möbeltransportes erforderlichen Angaben zu machen, mindestens jedoch

- a) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Absenders, Beladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- b) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Betriebes oder Bürgers, bei dem das Gut abzuholen ist;
- c) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Empfängers, Entladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- d) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Zahlungspflichtigen;
- e) Datum und Uhrzeit der Bereitstellung des Möbelspezialfahrzeuges;
- f) Anzahl der benötigten Möbelwagenmeter;
- g) Bezeichnung der Güter, Angabe der Einzelstücke über 200 kg.

Ist der Absender nicht in der Lage, bei Umzugsguttransporten die benötigten Möbelwagenmeter anzugeben, erfolgt auf der Grundlage seiner Angaben über Art und Umfang der Umzugsgüter eine Schätzung der benötigten Möbelwagenmeter. In besonderen Fällen kann zwischen dem Absender und dem

Kraftverkehrsbetrieb die Feststellung der benötigten Möbelwagenmeter durch Besichtigung vereinbart werden.

(3) Die Abbestellung von Möbeltransporten ist mindestens 3 Werktagen vor dem vereinbarten Leistungstermin dem Kraftverkehrsbetrieb bekanntzugeben.

(4) Bei der Bestellung von Umzugsguttransporten im grenzüberschreitenden Verkehr ist der Kraftverkehrsbetrieb verpflichtet, den Bürger auf zusätzliche Bedingungen für die Vorbereitung und Durchführung des Umzugsguttransportes hinzuweisen.

#### § 43

##### Bestätigung der Bestellung

Die Bestätigung der Bestellung des Möbeltransportes erfolgt am Tage der Bestellung mit der Ausfertigung und Unterzeichnung des Abschlussscheines. Sofern eine Besichtigung hinsichtlich einer genaueren Bestimmung des Umfangs der Möbeltransportleistung erforderlich ist, erfolgt die Bestätigung mit Abschluß der Besichtigung.

#### § 44

##### Verpackung und Verladeweise

(1) Zur Gewährleistung einer qualitätsgerechten Vorbereitung und Durchführung von Möbeltransporten ist der Absender verpflichtet, insbesondere

- a) zerlegbare sperrige oder schwere Einzelstücke zu zerlegen,
- b) Kleinmobiliar in Ladeeinheiten zusammenzufassen,
- c) gleichartige Güter zu paketieren oder stapelfähig herzurichten.

Abweichendes kann mit dem Kraftverkehrsbetrieb bei der Bestellung vereinbart werden.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Absender bei der Bestellung mögliche verkehrstypische Nebenleistungen (z. B. Bereitstellung von Packmaterial, Packerleistungen) anzubieten und ihm Hinweise für die vorbereitende Bereitstellung der Umzugsgüter (z. B. Säuberung unverpackter Gegenstände, Kennzeichnung von Kunst- und Wertgegenständen, Zerlegen von sperrigen und schweren Einzelstücken, Verpacken von Kleinmobiliar, Abnehmen von Lampen) zu geben.

(3) Die Verladung der Möbel in das Möbelspezialfahrzeug hat durch den Kraftverkehrsbetrieb so zu erfolgen, daß der Laderaum unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Möbel räumlich oder massenmäßig ausgelastet ist.

#### § 45

##### Rechnungserteilung

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bei Möbeltransporten dem Absender bei der Ausfertigung des Abschlussscheines eine vorläufige Rechnung über das Transportentgelt auf der Grundlage der im Abschlussschein vereinbarten Leistung zu übergeben. Die vorläufige Rechnung gilt als Rechnung, wenn die ihr zugrunde gelegten Angaben und Bedingungen (z. B. Anzahl der benötigten Möbelwagenmeter, Anzahl der Einzelstücke über 200 kg, zusätzliche Nebenleistungen) zutreffen.

(2) Neben dem Transportentgelt hat der Absender das tarifmäßige Entgelt für die mitfahrenden Personen (Begleiter) zu zahlen.

#### § 46

##### Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe

Der Kraftverkehrsbetrieb ist bei Möbeltransporten über die im § 29 Abs. 7 genannten Gründe hinaus nicht verantwortlich für Schäden

- a) an Räumlichkeiten (z. B. Wänden, Fenstern, Fußböden, Gegenständen auf Fluren und Treppen) sowie an den transportierten Möbeln, wenn deren Größe und Masse nicht den Raumverhältnissen entsprechen;

b) an Kostbarkeiten und Kunstgegenständen, sofern der Absender nicht ausdrücklich auf Wert, Beschaffenheit und Behandlung hingewiesen hat;

c) durch Nässe bei Trageleistungen;

d) an Gütern in Behältnissen aller Art, sofern der Absender die Verpackung selbst vorgenommen hat und der Schaden auf eine mangelhafte oder unsachgemäße Verpackung zurückzuführen ist;

e) infolge von Schimmel und Leimlösungen an Möbeln;

f) an Möbeln, die durch Trage- und Ladeleistungen des Bürgers verursacht werden.

#### § 47

##### Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Absender oder Empfänger Preissanktionen zu zahlen, wenn er

- a) mit der vereinbarten Leistung später als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten oder angekündigten Zeitpunkt beginnt
 

je angefangene Stunde	10 M	
	höchstens	50 M,
- b) den bestätigten Möbeltransport nicht erbringt oder vom Frachtvertrag zurücktritt
 

je Möbeltransport	50 M.	
-------------------	-------	--

(2) Der Absender oder Empfänger hat dem Kraftverkehrsbetrieb Gebühren zu zahlen, wenn er

- a) den vereinbarten Leistungsbeginn mehr als eine halbe Stunde verzögert
 

je angefangene Stunde	10 M	
	höchstens	50 M,
- b) den Möbeltransport nicht rechtzeitig abbestellt oder den bestätigten Möbeltransport nicht in Anspruch nimmt oder vom Frachtvertrag zurücktritt
 

je Möbeltransport	50 M.	
-------------------	-------	--

Die Zahlung des tariflichen Entgeltes für die An- und Abfahrt sowie andere bereits erbrachte Leistungen bleibt hiervon unberührt.

#### Vierter Abschnitt

##### Schwertransport

#### § 48

##### Begriffsbestimmung

Schwertransport liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe für Bürger Transporte durchführen, die infolge der Eigenart, der Masse oder des Umfangs der Güter und anderer Umstände die Inanspruchnahme von Schwertransportfahrzeugen, Kranfahrzeugen, technischen Hilfsmitteln oder Schwertransportarbeitern sowie besondere Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Transporte erfordern.

#### § 49

##### Transport unter besonderen Bedingungen

(1) Ist die Durchführung von Schwertransporten von der Einhaltung besonderer Bedingungen abhängig, hat diese der Absender zu sichern. Solche Bedingungen können insbesondere sein:

- a) die vorherige Zustimmung der Betriebe und Einrichtungen des Straßenwesens; vor allem für die Streckenführung,
- b) die Erlaubnis der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei,
- c) die Begleitung von Schwertransporten.

Der Absender hat die Zustimmung und die Erlaubnis dem Kraftverkehrsbetrieb grundsätzlich 5 Werktage vor Beginn des Schwertransportes zu übergeben.

(2) Ferner hat der Absender vor Leistungsbeginn zu gewährleisten, daß

- a) die Be- und Entladestellen den verkehrsmäßigen Anforderungen entsprechen,
- b) die zu benutzenden Treppen, Treppentritte und freitragenden Flächen eine für die Schwertransportleistung ausreichende Tragfähigkeit besitzen.

#### § 50

##### Bestellung und Abbestellung

(1) Der Absender hat den Schwertransport spätestens 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn beim Kraftverkehrsbetrieb zu bestellen.

(2) Für Schwertransporte wird der Schwertransportauftrag grundsätzlich vom Kraftverkehrsbetrieb nach den Angaben der Bestellung des Absenders ausgefüllt. Der Absender hat alle zur Durchführung des Schwertransportes erforderlichen Angaben zu machen, mindestens jedoch

- a) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Absenders, Beladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- b) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Betriebes oder Bürgers, bei dem das Gut abzuholen ist;
- c) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Empfängers, Entladestelle, ggf. Telefon-Nr.;
- d) Name und Anschrift einschl. Postleitzahl des Zahlungspflichtigen;
- e) Tag und Beginn der Schwertransportleistung;
- f) Bezeichnung der Güter, Gesamtmasse, Anzahl der Einzelstücke, Masse der Einzelstücke, Art der Verpackung;
- g) Art und Umfang der vom Kraftverkehrsbetrieb geforderten Lade- und Nebenleistungen beim Absender und Empfänger;
- h) sonstige Hinweise für die Be- und Entladung, Verladeweise und den Transport.

(3) Die Abbestellung von Schwertransporten ist mindestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Leistungstermin dem Kraftverkehrsbetrieb bekanntzugeben.

#### § 51

##### Bestätigung der Bestellung

Der Kraftverkehrsbetrieb hat bis spätestens 7 Kalendertage nach Vorliegen der Bestellung dem Absender diese mündlich oder schriftlich zu bestätigen.

#### § 52

##### Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe

Der Kraftverkehrsbetrieb ist bei Schwertransporten über die im § 29 Abs. 7 genannten Gründe hinaus nicht verantwortlich für Schäden an Räumlichkeiten beim Bürger und für Beschädigungen von Gebäuden (z. B. Wänden, Fußböden, Gegenständen auf Fluren und Treppen) sowie am transportierten Gut, wenn die Raum-, Flächen- oder Belastungsverhältnisse nicht der Größe oder der Masse der Güter entsprechen.

#### § 53

##### Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Absender oder Empfänger Preissanktionen zu zahlen, wenn er

- a) mit der vereinbarten Leistung später als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten oder angekündigten Zeitpunkt beginnt
- je angefangene Stunde

10 M

höchstens 50 M,

- b) den bestätigten Schwertransport nicht erbringt oder vom Frachtvertrag zurücktritt
- je Schwertransport

50 M.

(2) Der Absender oder Empfänger hat dem Kraftverkehrsbetrieb Gebühren zu zahlen, wenn er

- a) den vereinbarten Leistungsbeginn mehr als eine halbe Stunde verzögert
- je angefangene Stunde

10 M

höchstens 50 M,

- b) den Schwertransport nicht rechtzeitig abbestellt oder den bestätigten Schwertransport nicht in Anspruch nimmt oder vom Frachtvertrag zurücktritt

je Schwertransport

50 M.

Die Zahlung des tariflichen Entgeltes für die An- und Abfahrt sowie andere bereits erbrachte Leistungen bleibt hiervon unberührt.

#### Vierter Teil

##### Schlußbestimmungen

#### § 54

##### Anspruchsberechtigte und Geltendmachung der Ansprüche

(1) Ansprüche auf Grund von Pflichtverletzungen sind vom Absender oder Empfänger oder Kraftverkehrsbetrieb schriftlich unter Darlegung der Gründe, der Anspruchsgrundlagen und der Beweismittel gegen den Vertragspartner geltend zu machen.

(2) Ansprüche auf Schadenersatz wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung oder anderer Beeinträchtigung des Wertes der Güter sind nur durchsetzbar, wenn

- a) die Aufnahme des Tatbestandes nach § 27 Abs. 3 fristgemäß beantragt wurde oder
- b) der Schaden durch andere Beweismittel belegbar ist.

(3) Die Kraftverkehrsbetriebe haben über Schadenersatzansprüche innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet vom Tage des Eingangs des Antrages, zu entscheiden.

#### § 55

##### Verjährung von Ansprüchen

(1) Ansprüche aus dieser Anordnung verjähren nach Ablauf von einem Jahr.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann. Als Tag der Geltendmachung gilt bei Ansprüchen

- a) aus gänzlichem Verlust der Güter der Tag des Ablaufs der Lieferfrist;
- b) aus teilweisem Verlust, aus Beschädigung oder anderer Beeinträchtigung des Wertes der Güter, bei Lieferfristüberschreitung und aus sonstigen Pflichtverletzungen aus dem Frachtvertrag der Tag der Ablieferung der Güter;
- c) auf Zahlung, Nachzahlung und Erstattung von Transportentgelt der Tag der Zahlung oder, sofern nicht gezahlt worden ist, der Tag der Annahme der Güter;
- d) auf Gebühren und Preissanktionen der Tag des Eintritts der Pflichtverletzung;
- e) aus Beschädigung von Straßenfahrzeugen der Tag der Beschädigung;
- f) aus Beschädigung oder Verlust von Packmitteln der Tag der Feststellung.

(3) Die Verjährung von Ansprüchen wird unbeschadet der allgemeinen Hemmungsgründe auch durch die schriftliche



Geltendmachung der Ansprüche gehemmt. Soweit darauf ein abschlägiger Bescheid bei gleichzeitiger Rückgabe der Beweismittel ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Bescheid dem Anspruchsberechtigten schriftlich bekanntgegeben wurde. Erneute Anträge, die denselben Anspruch zum Gegenstand haben, hemmen die Verjährung nicht.

## § 56

**Rechtsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten, die zwischen Bürgern und Kraftverkehrsbetrieben aus der Vorbereitung und Durchführung von Ladungstransporten entstehen, ist das Kreisgericht am Sitz des Kraftverkehrsbetriebes zuständig.

## § 57

**Anwendung des Zivilgesetzbuches**

Soweit diese Anordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975.

## § 58

**Nichtanwendung von Bestimmungen**

Auf Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Anordnung finden die Bestimmungen

- a) des Handelsgesetzbuches und die zu seiner Änderung erlassenen Bestimmungen und
- b) der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 dazu (GBl. I Nr. 26 S. 253)

keine Anwendung.

## § 59

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1976

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Anordnung  
über das Lotswesen auf den Binnenwasserstraßen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 15. Juni 1976

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Wasserfahrzeuge — nachfolgend Fahrzeuge genannt —, die auf den Binnenwasserstraßen<sup>1</sup> der Deutschen Demokratischen Republik verkehren und zu deren Führung ein Befähigungszeugnis erforderlich ist. Sie gilt nicht für Fahrzeuge der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik, für Fahrzeuge der Aufsichtsorgane und für Sportboote.

## § 2

**Lotsenpflicht**

Lotsenpflichtig sind Fahrzeuge, deren Schiffsführer nicht im Besitz von Befähigungszeugnissen gemäß der Anordnung vom 17. September 1966 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (GBl. II Nr. 106 S. 637) oder nicht im Besitz von durch entsprechende Schifffahrtsabkommen gleichgestellten Befähigungszeugnissen sind.

<sup>1</sup> Siehe Anlage 9 zur Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Februar 1974 (Sonderdruck Nr. 76 des Gesetzblattes).

## § 3

**Durchführung des Lotsens**

- (1) Das Lotsen obliegt dem VEB Binnenreederei.
- (2) Als Lotse darf nur eingesetzt werden, wer eine entsprechende Zulassung der Schifffahrtsinspektion besitzt.
- (3) Das Lotsenentgelt richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.<sup>2</sup>
- (4) Lotsendienste können auch für Fahrzeuge in Anspruch genommen werden, die nicht lotspflichtig sind.

## § 4

**Aufsichtsorgan**

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt der Schifffahrtsinspektion. Sie kann zur Durchsetzung dieser Anordnung Weisungen und Auflagen erteilen.
- (2) Die Lotsenstationen und Lotsenbereiche sind durch die Schifffahrtsinspektion festzulegen und bekanntzugeben.
- (3) Der Leiter der Schifffahrtsinspektion kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Lotsenpflicht zulassen. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## § 5

**Anmeldung der Lotsung**

Anmeldungen für Lotsungen sind mindestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Lotstermin an den VEB Binnenreederei<sup>3</sup> zu richten. Die Anmeldung muß folgende Angaben enthalten:

- Name, Heimathafen und vermessene Tonnage des Fahrzeuges,
- Übernahmeort des Lotsen,
- Tag und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft des Fahrzeuges am Übernahmeort des Lotsen,
- Ort, bis zu dem die Lotsung erfolgen soll,
- Ladungstiefgang des Fahrzeuges,
- Besonderheiten des Transports (z. B. außergewöhnliche Schwimmkörper, Art und Menge gefährlicher Güter).

## § 6

**Verantwortung und Aufgaben des Schiffsführers**

- (1) Der Schiffsführer bleibt für die Führung des geloteten Fahrzeuges verantwortlich; das gilt auch, wenn er selbständige Anordnungen des Lotsen zur Führung des Fahrzeuges oder die Übernahme des Ruders durch den Lotsen zuläßt.
- (2) Der Schiffsführer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße und sichere Lotstätigkeit gewährleisten. Insbesondere ist er verpflichtet,

- a) den Lotsen vor Beginn der Lotsung zu informieren über
  - Abmessungen des Fahrzeuges,
  - Tiefgang des Fahrzeuges vorn und achtern,
  - Maschinenleistung und Art der Antriebsanlage,
  - Manövriereigenschaften des Fahrzeuges,
  - Anzahl der Besatzungsmitglieder,
  - Art und Menge an Bord befindlicher gefährlicher Güter,
  - besondere Vorkommnisse während der bisherigen Fahrt (z. B. Kollision, Grundberührung, Ausfall der Maschinenanlage) sowie alle für die sichere Lotsung wichtigen Umstände;
- b) den Lotsen vor der Durchführung von nautischen Entscheidungen über seine Absicht in Kenntnis zu setzen.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt Bekanntmachung 2 (Nr. 166/24/75) im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 24/1975 in der Fassung der Bekanntmachung 4 (Nr. 265/34/75) im TVA Nr. 44/1975.

<sup>3</sup> VEB Binnenreederei, 1017 Berlin, Alt-Stralau 55-58

## § 7

**Aufgaben und Befugnisse des Lotsen**

(1) Der Lotse hat die orts- und schiffahrtskundige Beratung des Schiffsführers durchzuführen. Er hat dem Schiffsführer alle erforderlichen Hinweise zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit während der Fahrt und zur Einhaltung der zutreffenden Rechtsvorschriften zu geben. Insbesondere hat der Lotse

- a) den Schiffsführer über Besonderheiten der Lotsstrecke (z. B. Fahrwasserverhältnisse, Verkehrslage) zu informieren;
- b) Hinweise über erforderliche Vorsichtsmaßnahmen bei Manövern oder bei besonderen Fahrwasser-, Verkehrs- oder Wetterverhältnissen zu geben (z. B. Kurs- oder Geschwindigkeitskorrekturen).

(2) Der Lotse kann eine Lotsung ablehnen oder abbrechen, wenn die Wetterlage, die Fahrwasserverhältnisse, der technische Zustand des Fahrzeuges oder andere Umstände eine sichere Lotsung nicht gewährleisten. Der Schiffsführer und der VEB Binnenreederei sind über die Gründe unverzüglich zu informieren.

(3) Der Lotse ist verpflichtet, der Schiffahrtsinspektion jede festgestellte Gefährdung der Sicherheit des Schiffverkehrs unverzüglich mitzuteilen.

## § 8

**Verantwortlichkeit für die Schadenszufügung beim Lotsvorgang**

(1) Der Reeder ist für alle Schäden, die einem anderen beim Lotsen des Fahrzeuges zugefügt werden, gemäß den Rechtsvorschriften verantwortlich.

(2) Der VEB Binnenreederei ist gegenüber dem Reeder für einen Schaden verantwortlich, den der Lotse unter schuldhafter Verletzung der ihm obliegenden Pflichten beim Lotsvorgang verursacht. Die Verpflichtung zum Schadenersatz besteht nicht, wenn der Schaden durch Verletzung der Pflichten des Schiffsführers nach § 6 Abs. 2 verursacht wurde.

(3) Der Umfang des vom VEB Binnenreederei zu leistenden Schadenersatzes ist auf das Zehnfache des Lotsenentgeltes beschränkt.

## § 9

**Zulassung als Lotse**

(1) Die Zulassung von Lotsen obliegt der Schiffahrtsinspektion.

(2) Die Zulassung als Lotse kann erhalten, wer

- ein Befähigungszeugnis zum Führen von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft besitzt,
- eine Fahrtzeit von mindestens 3 Jahren als Schiffsführer nachweist, wobei die letzte Fahrtzeit als Schiffsführer nicht länger als 1 Jahr zurückliegen soll,
- die Tauglichkeit durch ein Zeugnis des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR nachweist,
- die Lotsenprüfung bestanden hat.

(3) Die Zulassung als Lotse bedarf eines schriftlichen Antrages an die Schiffahrtsinspektion; dem Antrag sind die Nachweise gemäß Abs. 2 beizufügen.

(4) Form und Inhalt der Lotsenprüfung werden durch die Schiffahrtsinspektion festgelegt.

## § 10

**Gültigkeit der Zulassung**

(1) Die Schiffahrtsinspektion kann die Zulassung als Lotse auf bestimmte Fahrtstrecken bzw. Schiffstypen beschränken.

(2) Die Zulassung als Lotse erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Lotse das 65. Lebensjahr vollendet. Sie

kann auf Antrag des Lotsen um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Tauglichkeit durch ein Zeugnis des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR nachgewiesen wird.

## § 11

**Entzug der Zulassung**

(1) Die Zulassung als Lotse kann von der Schiffahrtsinspektion vorübergehend oder für ständig entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Ist gegen einen Lotsen im Zusammenhang mit seiner Lotsentätigkeit ein Havarie- oder Strafverfahren eingeleitet worden, kann die Schiffahrtsinspektion die Zulassung vorläufig entziehen, bis festgestellt ist, daß die Voraussetzungen für die Zulassung als Lotse weiterhin gegeben sind.

## § 12

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die Nichtzulassung als Lotse, die Einschränkung der Zulassung oder den Entzug der Zulassung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Entscheidung bei der Schiffahrtsinspektion einzu legen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 13

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Schiffsführer der Lotsenpflicht gemäß § 2 oder seinen Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - b) als Lotse seinen Aufgaben gemäß § 7 nicht nachkommt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 Buchst. b, die eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit verursachen oder verursachen können, kann neben einer Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig der Entzug der Zulassung als Lotse bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Schiffahrtsinspektion.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 14

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1976

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

## Anordnung Nr. 3\*

zur Durchführung der Ausbildung von Frauen  
im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen

vom 18. Juni 1976

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 54 S. 407) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 6 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

## „§ 6

(1) Die delegierenden Betriebe haben Frauen im Sonderstudium, die nicht im Direktstudium studieren, eine Arbeitszeitvergünstigung (Freistellung) von 100 Arbeitstagen je Studienjahr zu gewähren. In dieser Freistellungszeit sind die Zeiten für die Durchführung von Lehrveranstaltungen u. a. im Rahmen des Sonderstudiums enthalten. Die Freistellung von der Arbeit zur Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit bzw. zur Vorbereitung und Ablegung der Fachschulabschlußprüfung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften\*\*.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1976

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Böhm

\* Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 (GBl. II Nr. 92 S. 544).

\*\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 21 S. 305).

## Anordnung Nr. 2\*

über die Kennzeichnung der Lebensmittel  
im Lebensmittelverkehr

vom 22. Juni 1976

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 10 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 8 der Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) erhält folgende Fassung:

## „§ 8

(1) Für Lebensmittel in Kleinverbraucherpackungen kann eine zusätzliche Kennzeichnung mit folgenden Angaben vorgesehen werden:

Kalorien	kcal je 100 g Lebensmittel
Eiweiß	g je 100 g Lebensmittel
Fett	g je 100 g Lebensmittel
Kohlenhydrate	g je 100 g Lebensmittel.

Die zusätzliche Kennzeichnung ist in den jeweiligen Standards zu regeln.

(2) Hauptnährstoffe, deren physiologischer Brennwert in den verzehrfertigen Lebensmitteln weniger als 5% des Kaloriengehaltes beträgt oder deren Gehalt den Wert von 0,5% unterschreitet, sind in der Kennzeichnung nicht anzugeben.

(3) Speisen der Gaststätten können in der Kennzeichnung die Angabe des Kaloriengehaltes je Essenportion enthalten.“

## § 2

Im § 3 Abs. 2 wird der Hinweis auf § 8 aufgehoben.

## § 3

Im § 7 Abs. 4 wird der Hinweis auf § 8 Abs. 1 aufgehoben.

## § 4

Der § 17 Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1976

Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

## Anordnung

zur Änderung der Richtlinien  
über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)

vom 25. Juni 1976

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. Nr. 182 S. 1413) folgendes angeordnet:

## § 1

Nach Ziff. 76 AStR wird folgende Ziff. 76a eingefügt:

„Wegfall des Steuerabzugs bei geringfügigen  
steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen

(1) Werden Einnahmen aus einer steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit im Haupt- oder Nebenberuf erzielt und überschreiten die sich daraus nach Abzug der berufsbedingten Ausgaben (Ziff. 33 AStR) ergebenden Einkünfte im Kalenderjahr voraussichtlich nicht die Steuerfreigrenze, ist ein Bescheid über den Wegfall des Steuerabzugs zu erteilen. Der Bescheid wird grundsätzlich auf die Dauer von 3 Kalenderjahren befristet.

(2) Die Betriebe haben bei Vorlage eines Bescheides über den Wegfall des Steuerabzugs das Bruttoentgelt ohne Steuerabzug auszuführen. Die Nummer des Bescheides und die ausstellende Abteilung Finanzen sind in den Auszahlungsunterlagen zu vermerken.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bescheides hat der Bürger diesen zum festgelegten Termin an die Abteilung Finanzen des für seinen Wohnsitz zuständigen Rates des Kreises zurückzugeben mit einer Erklärung über die in den 3 Jahren je Kalenderjahr tatsächlich erzielten steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen. Gleichzeitig sind die Einzelbelege mit vorzulegen.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 14. November 1975 (GBl. I Nr. 47 S. 764)

(4) Überschreiten die tatsächlich erzielten steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen im Laufe eines Kalenderjahres die Steuerfreigrenze, ist dies der für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises innerhalb eines Monats mitzuteilen. Bis zum 20. März des folgenden Jahres ist der Abteilung Finanzen unter Vorlage der Einzelbelege die Höhe der im Kalenderjahr insgesamt erzielten freiberuflichen Einnahmen mitzuteilen. Die Abteilung Finanzen setzt daraufhin die Jahressteuer fest.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1976

Der Minister der Finanzen

B 8 h m

**Anordnung  
über die Organisation der Erfassung, Verwertung  
und Bilanzierung von Thermoplastabfällen**

vom 1. Juli 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662) folgendes angeordnet:

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Erfassung, Verwertung und Bilanzierung von Thermoplastabfällen in Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Für die Betriebe und Dienststellen der bewaffneten Organe gelten besondere Regelungen hinsichtlich des § 2 Abs. 3 Satz 2, § 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 4.

(3) Thermoplastabfälle (nachfolgend Abfälle genannt) sind Abfälle und Nebenprodukte, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Anwendung von folgenden Plasten anfallen:

- a) Polyvinylchlorid
- b) Polyamid
- c) Polystyrol
- d) Polyäthylen
- e) Polypropylen
- f) Polyacrylsäureester (z. B. Polymethacrylate)
- g) Zelluloseester
- h) Copolymerisate
- i) thermoplastische Polyurethane
- j) und sonstige Thermoplaste.

(4) Abfälle im Sinne dieser Anordnung sind weiterhin Erzeugnisse aus thermoplastischen Werkstoffen, die für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht bzw. nicht mehr eingesetzt werden können.

(5) Abfälle, die unmittelbar wieder in den Produktionskreislauf eingehen, sind von den Regelungen dieser Anordnung ausgenommen.

## § 2

(1) Die zentralen Staatsorgane haben die volkswirtschaftlich effektive Nutzung der anfallenden Abfälle durchzusetzen.

(2) Für die Koordinierung der planmäßigen Erfassung, Bilanzierung und Verwertung der Abfälle sowie für die Leitung von Forschungsmaßnahmen für die Technologie der Abfallaufbereitung und den Einsatz der Abfälle einschließlich Schaffung der dazu notwendigen wissenschaftlich-technischen Grundlagen ist der Minister für Chemische Industrie verantwortlich.

(3) Mit der Wahrnehmung der Koordinierung der Aufgaben gemäß Abs. 2 wird der VEB Chemische Werke Buna beauftragt. In diesem Rahmen ist der VEB Chemische Werke Buna berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

## § 3

(1) Alle Abfälle sind entsprechend ihren spezifischen Materialeigenschaften zu verarbeiten. Der Einsatz hat vorrangig im Anfallbetrieb zu erfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung der technologischen Linien.

(2) Die Betriebe haben die Thermoplastabfälle, die sie nicht weiterverarbeiten können, nach Art und Menge zu ermitteln und dem bilanzierenden Organ nachzuweisen. Gleichzeitig ist anzugeben, warum die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Anwendung von Thermoplasten entstehenden Abfälle nicht im eigenen Betrieb weiterverarbeitet werden können.

**Erfassung**

§ 4

(1) Die Leiter der Betriebe sind verantwortlich für die Sicherung der Gebrauchswertehaltung der Abfälle; Sammlung, Lagerung und Transport haben sortenrein zu erfolgen. Zerkleinerungsmöglichkeiten für Abfälle sind zu nutzen bzw. zu schaffen, um eine effektive Nutzung von Transportraum zu sichern.

(2) In allen Betrieben sind die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für das Sammeln der nicht im eigenen Betrieb verarbeitbaren Abfälle sowie deren ordnungsgemäße Ablieferung an die vom bilanzierenden Organ festgelegten Erfassungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu schaffen. Die Leiter der Betriebe haben die Initiativen der Werktätigen zum Sammeln und zur Wiederverwertung der Abfälle sowie zur Einbeziehung der Sekundärrohstofffassung in den sozialistischen Wettbewerb zu fördern.

(3) Für die sachgemäße Organisation der Abfallerfassung sind von den Leitern der Betriebe Beauftragte einzusetzen. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den VEB Chemische Werke Buna.

(4) Die Beauftragten sind verpflichtet, durch Anleitung, Beratung und Kontrollen aktiven Einfluß auf die Erschließung aller Reserven der Thermoplastabfälle, ihre Einbeziehung in den Plan und ihre vollständige Ablieferung zur allseitigen Erfüllung der Aufkommenspläne auszuüben.

**Bilanzierung**

§ 5

(1) Für die Bilanzierung der einzelnen Arten von Thermoplastabfällen einschließlich des aufbereiteten Regenerates gelten die Festlegungen der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten —.

(2) Das bilanzierende Organ entscheidet über den Einsatz der nicht in den Betrieben verarbeitbaren Abfälle.

(3) Sind die angebotenen Abfälle nicht verwertbar und nicht anderweitig absetzbar, so erteilt das bilanzierende Organ die Genehmigung zur schadlosen Beseitigung der Abfälle. Über erteilte Vernichtungsgenehmigungen hat das bilanzierende Organ vierteljährlich der Plastlenkstelle des Ministeriums für Materialwirtschaft zu berichten.

(4) Das Vernichten, Unbrauchbarmachen, Deponieren oder Zurückhalten von Abfällen durch Betriebe ist ohne Genehmigung des bilanzierenden Organs nicht statthaft.

**Forschung, Aufbereitung und Anwendungstechnik****§ 6**

(1) Die Betriebe sowie Kapazitäten zur Aufbereitung von Thermoplastabfällen sowie zur Herstellung von Regeneraten und Regenerathalbzügen sind entsprechend der Steigerung des Einsatzes von Primärrohstoffen, des voraussichtlichen Abfallaufkommens sowie der Erschließung neuer Einsatzbereiche planmäßig zu intensivieren bzw. zu erweitern.

(2) Mit der Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen ist der VEB Chemische Werke Buna beauftragt. Er hat die Aufbereitung und Verarbeitung erzeugnisgruppenmäßig zu sichern.

(3) Begründete Vorschläge oder Anträge der Betriebe für die Erweiterung vorhandener, zum Aufbau neuer oder zur Stilllegung alter Anlagen für die Verwertung von Abfällen sind durch die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe in Abstimmung mit dem VEB Chemische Werke Buna dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Minister zur Entscheidung vorzulegen. Dieser hat seine Entscheidung über den weiteren Aufbau bzw. die Erweiterung von Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazitäten mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Materialwirtschaft abzustimmen.

**§ 7**

(1) Für die Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben der Verarbeitungs- und Anwendungsverfahren sind der Hersteller des Primärrohstoffes und die Betriebe mit eigener Plastverarbeitung verantwortlich.

(2) Mit der Koordinierung der Verarbeitungs- und Einsatzmöglichkeiten und des notwendigen Forschungsvorlaufes auf dem Gebiet der Thermoplastabfallverwertung ist der VEB

Chemische Werke Buna beauftragt. Wissenschaftlich-technische Aufgaben, die die Verwertung von Thermoplastabfällen betreffen, sind dem VEB Chemische Werke Buna, Anwendungstechnische Leitstelle, bekanntzugeben. Die Ergebnisse sind ihm ebenfalls zur Kenntnis zu geben, um eine Weitergabe und Nutzung durch andere potentielle Anwender zu organisieren.

(3) Die Leiter der Betriebe, in denen ein Einsatz von Sekundärrohstoffen aus Thermoplasten möglich ist, haben die Verwertung von Angeboten zur Nutzung dieser Sekundärrohstoffe durch die Einleitung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen zu sichern.

**Schlußbestimmungen****§ 8**

Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

**§ 9**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1977 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Organisation der Verwertung, Erfassung und Bilanzierung von Thermoplast-Abfällen (GBl. II Nr. 33 S. 207) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1976

**Der Minister  
für Chemische Industrie  
Wyscholsky**

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 791**

Konvention über den Straßenverkehr vom 8. November 1968  
sowie

Konvention über Verkehrszeichen und -signale vom 8. November 1968  
auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 13. März 1975 über den Beitritt der  
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dazu, 208 Seiten, 40,— M

**Sonderdruck Nr. 877**

Zollkonvention über die internationale Güterbeförderung mit Carnets-TIR (TIR-  
Konvention)

**Sonderdruck Nr. 880**

Einheitliche Konvention über Suchtmittel, 1961  
Konvention über psychotrope Substanzen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*





AUSGESONDERT  
27. APR. 1976  
JOB

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

369

1976

Berlin, den 30. Juli 1976

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 76	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft .....	369
14. 7. 76	Anordnung über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis .....	369
5. 7. 76	Anordnung über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen .....	370
1. 7. 76	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/2 - Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung - .....	373
9. 7. 76	Anordnung Nr. 2 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen .....	373
9. 7. 76	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung des Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände beim Neubau von Eigenheimen .....	374
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	375

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft

vom 14. Juli 1976

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl I Nr. 19 S. 269) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §§ 3 und 5 der Verordnung:

## § 1

Den von der Mutter geborenen Kindern werden für den Anspruch auf Mütterunterstützung und die Festlegung der Höhe des Mindestbetrages der Mütterunterstützung sowie für den Anspruch auf den monatlichen Zuschuß zum Familienaufwand

- a) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) zum Haushalt gehörende Kinder des Ehemannes,
- c) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden,

gleichgestellt.

Zu § 5 der Verordnung:

## § 2

Der vorübergehenden Unterbrechung der Berufstätigkeit wird die vorübergehende Unterbrechung eines Direkt- bzw.

Forschungsstudiums, einer planmäßigen Aspirantur bzw. eines Lehrverhältnisses gleichgestellt.

## § 3

## Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1976

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne

I. V.: Ramuta

Stellvertreter des Staatssekretärs

### Anordnung über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis

vom 14. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Mai 1976 über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

\* I. DB vom 4. Juni 1976 (GBl I Nr. 19 S. 271)

### Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen und Aspirantinnen

#### § 1

Studentinnen im Direkt- bzw. Forschungsstudium der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie planmäßige Aspirantinnen können nach Ablauf des Wochenurlaubs für das zweite und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes Freistellung vom Studium bzw. von der Aspirantur in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Sie erhalten für die Dauer dieser Freistellung Stipendium und Zuschläge wie bei eigener Arbeitsunfähigkeit in voller Höhe weitergezahlt.

#### § 2

(1) Der § 1 gilt auch für Studentinnen der Deutschen Demokratischen Republik, die in anderen Staaten studieren.

(2) Für Studentinnen anderer Staaten, die in der Deutschen Demokratischen Republik studieren, hat der § 1 keine Gültigkeit.

#### § 3

### Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Mütter im Lehrverhältnis

Mütter im Lehrverhältnis können nach Ablauf des Wochenurlaubs für das zweite und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes bezahlte Freistellung von der Arbeit in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Sie erhalten für die Dauer dieser Freistellung von der Sozialversicherung eine monatliche Mütterunterstützung in Höhe des Nettolehrlingsentgeltes.

### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 4

Den von der Mutter geborenen Kindern werden

- a) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) zum Haushalt gehörende Kinder des Ehemannes,
- c) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, gleichgestellt.

#### § 5

(1) Die Weiterzahlung des Stipendiums bzw. die Zahlung der Mütterunterstützung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist von Studentinnen und Aspirantinnen bei der Studieneinrichtung, von Müttern im Lehrverhältnis bei der für die Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung für sie zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Bei der Antragstellung ist von der Mutter

- a) schriftlich zu erklären, daß sie die Freistellung in Anspruch nimmt, um ihr zuletzt geborenes Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen zu können,
- b) eine Bescheinigung der Mütterberatungsstelle darüber vorzulegen, um die jeweilige Geburt es sich handelt.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde.

#### § 6

(1) Besteht der Anspruch auf Weiterzahlung des Stipendiums bzw. auf Zahlung der Mütterunterstützung nicht für den gesamten Kalendermonat, erfolgt die Zahlung anteilmäßig für die auf die Freistellung entfallenden Arbeitstage bzw. Kalendertage.

(2) Der monatliche Zuschuß von 50 M für jedes zu versorgende Kind von Studentinnen und Müttern im Lehrverhältnis wird neben den Leistungen nach dieser Anordnung gewährt.

#### § 7

### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1976

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne

I. V.: Ramuta

Stellvertreter des Staatssekretärs

### Anordnung

### über brandschutzgerechtes Verhalten in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen

vom 5. Juli 1976

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für das brandschutzgerechte Verhalten in Wohnhäusern, Wohnungen und dazugehörigen Nebenräumen, wie Keller, Böden, Schuppen (nachfolgend Wohnstätten genannt), in Objekten und Einrichtungen, die dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt, der Unterbringung und der Erholung der Menschen dienen, wie Hotels, Pensionen, Wohn-, Ferien- und Erholungsheime, Herbergen, Wohnwagen, Bungalows u. ä. (nachfolgend Objekte und Einrichtungen genannt), sowie in Büro- und Gewerberäumen, soweit nicht in spezifischen Rechtsvorschriften einschließlich Standards abweichende Festlegungen getroffen sind.

### Aufgaben und Verantwortung

#### § 2

(1) Die Vermieter von Wohnstätten, die Eigentümer von Eigenheimen, die Rechtsträger, die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen sind für die Sicherung der Funktionstüchtigkeit der vorhandenen stationären Feuerlöschanlagen, der Brandwarn- und -meldeanlagen sowie für die Bereitstellung von Geräten und Mitteln zur Brandbekämpfung gemäß § 13 Abs. 4 und § 14 verantwortlich.

(2) Die Vermieter von Wohnstätten, die Eigentümer von Eigenheimen, die Rechtsträger, die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen haben zu sichern, daß die Wirksamkeit und die Funktionssicherheit der vorhandenen Einrichtungen bzw. Anlagen des bautechnischen Brandschutzes (Brandschutzkonstruktionen, Brandverschlüsse, Brandschutztüren, Rauchabzüge, Evakuierungswege), der Energieversorgung und des Blitzschutzes erhalten bleiben. Sie haben den brandschutzgerechten Zustand der gemeinschaftlich genutzten und der den Mietern und anderen Nutzern überlassenen Räume, An-

lagen, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände durch Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung zu gewährleisten.

(3) Die Vermieter von Wohnstätten sowie die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen haben entsprechend den spezifischen Bedingungen in den Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen die erforderlichen Festlegungen zur Gewährleistung des Brandschutzes, wie z. B. über das Verhalten beim Bemerken eines Brandes oder die Art und Weise der Alarmierung der Feuerwehr, zu treffen. Die Anforderungen an das brandschutzgerechte Verhalten sind den Mietern und anderen Nutzern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Vermieter von Wohnstätten sowie die Leiter und die Eigentümer von Objekten und Einrichtungen haben zu sichern, daß Räume, in denen das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer oder Licht untersagt sind, sowie vorhandene Brandschutztüren, Bedienungseinrichtungen für Rauchabzüge, Feuermelder, Wandhydranten, Anschlüsse für Trockensteigleitungen und Notausgänge durch Hinweisschilder gekennzeichnet sind.

### § 3

Die Mieter und anderen Nutzer von Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen haben den Vermieter von Wohnstätten, den Leiter oder den Eigentümer von Objekten und Einrichtungen sowie von Büro- und Gewerberäumen oder von diesen Beauftragte über festgestellte Mängel im Brandschutz an den Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 zu informieren. Für die Beseitigung anderer Mängel im Brandschutz sind sie selbst verantwortlich.

### § 4

#### Elektrische Geräte

(1) Zum Anschluß elektrischer Geräte und Anlagen dürfen nur betriebssichere und zulässige Leitungen, Schnüre, Steckdosen, Stecker, Schalter und dergleichen benutzt werden. Bei der Benutzung elektrischer Geräte und Anlagen sind die Festlegungen der Hersteller in Bedienungsanleitungen u. ä. einzuhalten.

(2) Elektrische Koch- und Wärmegeräte, die nicht für den Dauerbetrieb zugelassen sind, müssen während der Benutzung beaufsichtigt werden.

(3) Elektrische Koch- und ähnliche Geräte sowie Gefäße, in denen mit Tauchsiedern Flüssigkeiten erwärmt werden, sind bei der Benutzung so aufzustellen, daß eine ungewollte Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe verhindert wird. Das gilt auch für erhitzte Bügeleisen, Lötkolben, Ondulierstäbe u. ä.

(4) Bei der Benutzung von elektrischen Wärme- und Strahlungsgeräten ist in wärmestrahrender Richtung der in der Bedienungsanleitung bzw. in Rechtsvorschriften einschließlich Standards genannte Mindestabstand zu brennbaren Gegenständen einzuhalten.

(5) Das Überbrücken elektrischer Sicherungen ist nicht gestattet. Für das Absichern elektrischer Anlagen sind Sicherungen in zulässiger Amperezahl zu verwenden.

### § 5

#### Feuerstätten

(1) Das Aufstellen, der Einbau sowie der Betrieb von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, von Herden sowie von elektrischen Raumheizgeräten (nachfolgend Feuerstätten und Raumheizgeräte genannt) hat entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers bzw. den Rechtsvorschriften einschließlich Standards zu erfolgen.

(2) Holz, Wäsche und andere brennbare Stoffe sind nicht auf, an, in, über und unter in Betrieb befindlichen Feuerstätten und Raumheizgeräten sowie an Rauchabzugsrohren zu trocknen, zu lagern bzw. aufzubewahren. Bohnerwachs, Teer, Bitumen u. ä. darf nicht auf Feuerstätten und Herden in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen sowie Büro- und Gewerberäumen erwärmt werden. Dicht abschließende, mit einer nichtbrennbaren Abdeckung versehene oder mit dem Herd abschließende Herdkästen sind zur Aufbewahrung von festen Brennstoffen zulässig.

(3) Feuerstätten und Herde sind nur mit den vom Hersteller vorgeschriebenen Brennstoffen zu betreiben. Feuerstätten und Herde für feste Brennstoffe dürfen nicht unter Verwendung brennbarer Flüssigkeiten, Bohnerwachs u. ä. in Betrieb gesetzt werden. Der Transport glühender Brennstoffe von und zu Feuerstätten oder Herden ist nicht gestattet.

(4) Feuerstätten für feste Brennstoffe, die auf brennbaren Fußböden oder Fußbodenbelägen aufgestellt sind, müssen bei der Inbetriebnahme bis zum Schließen der Feuerstätte sowie bei der Ascheentleerung eine nichtbrennbare Vorlage vor der Feuerungs- bzw. Ascheöffnung haben, die mindestens 330 mm vor und 120 mm beiderseits seitlich der Öffnungen den Fußboden abdeckt. Ist die Vorlage mit einem mindestens 30 mm erhöhten Rand an den Außenkanten versehen, können die Abmessungen um 50 % verringert werden.

(5) Das Ausbrennen von Ruß aus Feuerstätten, Herden und Verbindungstücken darf nur vom Schornsteinfegermeister vorgenommen werden.

(6) Das Betreiben von Teerkochern in Wohnstätten, Objekten und Einrichtungen sowie Büro- und Gewerberäumen ist untersagt. Wird Teer, Bitumen u. ä. im Freien erwärmt, so muß zu Wohnhäusern, Objekten und Einrichtungen ein Mindestabstand von 5 m vorhanden sein. Brennbare Stoffe sind im Umkreis von 1 m zu entfernen.

(7) Holzkohlegrills sind so zu betreiben, daß brennbare Stoffe und Gegenstände durch Funkenflug bzw. Versprühen von glühenden Teilchen nicht entzündet werden können.

### § 6

#### Aufbewahrung von Asche

(1) Der Transport und die Aufbewahrung von Asche hat in nichtbrennbaren Behältnissen mit nichtbrennbarer Abdeckung zu erfolgen. Die Aufbewahrung darf nicht auf oder unter Treppen und Podesten sowie auf Böden, in Kellern und in der Nähe von brennbaren Gegenständen erfolgen.

(2) Die Behältnisse für das Aufbewahren der Asche müssen mindestens 10 m von Gebäuden mit leichtbrennbaren Stoffen, wie Scheunen, Stallungen u. ä., sowie von Objekten und Einrichtungen mit brennbarer Außenwand bzw. brennbarer Wetterschale entfernt sein.

### § 7

#### Schornsteine

(1) Bei der Lagerung oder Aufbewahrung brennbarer Stoffe auf Böden muß zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 1 m vorhanden sein.

(2) Schornsteine dürfen nicht durch Anbringen von Tragkonstruktionen, Haltevorrichtungen u. ä. sowie durch Einschlagen von Haken und Nägeln beschädigt werden.

(3) Kabel, Leitungen, Röhre u. ä. sind nicht durch Schornsteine zu verlegen.

(4) Nicht mehr benutzte Öffnungen in Schornsteinen für Rauchrohre und Räucherammern sind mit nichtbrennbarem Material in voller Mauerstärke dicht zu verschließen.

(5) Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig dicht geschlossen zu halten. Eine Bewegungsfläche von seitlich 500 mm und von 800 mm nach vorn ist frei zu halten.

(6) Die Räume, in denen sich Schornsteinreinigungsverschlüsse befinden, müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht für die Lagerung, die Aufbewahrung und den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden.

### § 8

#### Behelfsmäßiges Ab- und Einstellen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist in Wohnungen, Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchfahrten und auf Dachböden sowie in Objekten und Einrichtungen untersagt.

(2) Ein behelfsmäßiges Ab- oder Einstellen von Kraftfahrzeugen, Kleinkraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor und mit Verbrennungsmotor angetriebenen Krankenfahrrädern (nachfolgend Kraftfahrzeuge genannt) ist in nicht Wohnzwecken dienenden Räumen zulässig, wenn

- das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter der eingestellten Kraftfahrzeuge 30 Liter nicht übersteigt;
- weitere brennbare Flüssigkeiten sowie brennbare Stoffe in diesem Raum nicht gelagert werden;
- das Austreten entzündlicher Gase oder Dämpfe in andere Räume durch ausreichende Be- und Entlüftung verhindert wird;
- der Raum nicht im einzigen Fluchtweg von Wohnungen liegt;
- im Raum keine Schornsteinreinigungsöffnungen vorhanden sind;
- die Wände des Raumes einen Feuerwiderstand von mindestens fw 0,5 besitzen und der Raum durch mindestens 25 mm dicke, glatte und dichtschießende Türen abgetrennt ist.

(3) In Räumen, in denen Kraftfahrzeuge behelfsmäßig ab- oder eingestellt werden, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer und Licht, die Durchführung von Reparaturen an Kraftfahrzeugen, das Betanken, das Starten und Lauflassen des Motors sowie der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten untersagt. Die Türen der Räume sind geschlossen zu halten.

### § 9

#### Nebenräume

(1) Leichtbrennbare Stoffe und Gegenstände, wie brennbare Flüssigkeiten, Heu, Stroh, Papier, Reisig u. ä., sind nicht auf Böden zu lagern. Möbel und andere brennbare oder sperrige Gegenstände können auf Böden abgestellt werden, wenn mindestens 1 m breite Zugänge zu Schornsteinen, Dachausstiegen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie Lüftungs-, Heizungs-, Elektro- und Aufzugsmaschinenanlagen, Antennen, Rauch- und Hitzeabzüge, frei gehalten werden.

(2) In Schuppen, Stallungen, Boden-, Keller- und anderen Nebenräumen, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt bzw. gelagert werden, sowie in Fahrstühlen und Aufzügen darf nicht geraucht sowie mit offenem Feuer oder Licht umgegangen werden.

(3) Durchfahrten, Treppenhäuser, Ausstiege und Zugänge zu Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, sind für den Zu- und Abgang frei zu halten.

(4) Glimmende Tabakreste sowie andere glühende, glimmende oder brennende Gegenstände dürfen nicht in Müllabwurfschächte (Müllschlucker) eingeworfen werden. Das Ausbrennen von Müllabwurfanlagen ist untersagt. Die Vorräume der Müllabwurfanlagen sind nicht für die Aufbewahrung brennbarer Stoffe und Gegenstände zu nutzen. Die Türen der Vorräume sowie die Verschlusseinrichtungen der Müllabwurfschächte sind geschlossen zu halten.

(5) Die sanitären und elektrischen Versorgungsschächte müssen verschlossen sein, dürfen nicht verstellt und zweckentfremdet benutzt werden.

### § 10

#### Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

(1) Die Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, wie Benzin, Petroleum, Spiritus u. ä., ist in einer Wohnung bis zu einer Gesamtmenge von 5 Litern gestattet. Bis zu einer Menge von 2 Litern kann in dichtschießenden Behältern und jede darüber hinaus vorhandene Menge brennbarer Flüssigkeiten muß in bruchsicheren, dichtschießenden Behältern aufbewahrt bzw. gelagert werden. In den zur Wohnung gehörenden Kellerräumen dürfen brennbare Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 5 Litern in dichtschießenden Behältern aufbewahrt bzw. gelagert werden.

(2) Die Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist in Bungalows und ähnlichen Objekten sowie in Schuppen bis zu einer Gesamtmenge von 2 Litern in dichtschießenden Behältern gestattet. Das gemeinsame Aufbewahren und Lagern von brennbaren Flüssigkeiten und leichtbrennbaren Stoffen ist untersagt.

(3) Die Aufbewahrung und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten darf nicht in Heizkellern, Räumen mit Schornsteinreinigungsöffnungen und offenen Feuerstellen, Haus- und Treppenhäusern, Durchgängen, Zwischendecken und -böden sowie auf Böden und Podesten erfolgen.

### § 11

#### Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

(1) In Räumen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten umgegangen wird, ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht untersagt.

(2) Das Reinigen von Gegenständen, wie Bekleidung, Möbel u. ä., mit Benzin und anderen brennbaren Flüssigkeiten darf in Wohnräumen nur bei geöffneten Fenstern durchgeführt werden.

(3) Erfolgt der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten im Freien, so ist im Umkreis von 5 m das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

(4) Beim Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten ist nur die Menge unmittelbar am Arbeitsort aufzubewahren, die für die Durchführung der Arbeiten benötigt wird. Dabei ist zu sichern, daß brennbare Flüssigkeiten nicht auslaufen oder verschüttet werden. Ausgelaufene bzw. verschüttete brennbare Flüssigkeiten sind sofort zu beseitigen.

### § 12

#### Flüssiggasanlagen

(1) Die Errichtung und der Umbau von Flüssiggasanlagen bedürfen der Zustimmung durch die Flüssiggasvertriebsstelle.

(2) Das Betreiben von Flüssiggasanlagen, der Anschluß und die Lagerung von Druckgasflaschen sowie das Verhalten bei Betriebsstörungen haben entsprechend den Bedienungsanleitungen der Hersteller sowie den Hinweisen durch die Flüssiggasvertriebsstelle zu erfolgen. In vielgeschossigen Gebäuden und Hochhäusern ist das Betreiben von Flüssiggasanlagen untersagt.

## § 13

#### Räume für Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten

(1) Räume in Wohnhäusern können für Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten genutzt werden, wenn der Fußboden, die Wände und die Decke aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Diese Räume müssen belüftbar sein.

(2) Die Lagerung bzw. Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten und Druckgasflaschen in diesen Räumen ist untersagt.

(3) Nicht mehr zu verwendende Abfälle von Werkstoffen und Hilfsmitteln sind nach Beendigung der Arbeiten zu beiseitigen. Verwendete Putzklappen sind in dichtschließenden, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.

(4) Für Räume, in denen Reparatur- und andere handwerkliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen die erforderlichen Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung vorhanden sein.

## § 14

#### Bereitstellen von Löschgeräten

Auf Böden bzw. am Ausgang zu Böden sind ausreichende und geeignete Löschgeräte (Wassereimer, Feuerpatschen, Schaufeln u. ä.) sowie Löschmittel (Wasser und Sand) bereitzustellen.

## § 15

#### Sonstiges

(1) Bei einem Einsatz der Feuerwehr darf die Benutzung vorhandener Aufzüge nur auf Weisung der Einsatzkräfte erfolgen.

(2) Die vor oder auf dem Grundstück liegenden Hydranten sowie die Gas- und Wasserschieber sind ständig für den Zugang frei zu halten und zu kennzeichnen.

(3) Beim Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen ist die Bedienungsanleitung des Herstellers einzuhalten.

## § 16

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli 1960 — Wohnstätten — (GBl. I Nr. 43 S. 438) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1976

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

### Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/2\*

#### — Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung —

vom 1. Juli 1976

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 334) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/1 vom 15. April 1974 — Versuchsräume, Versuchsanlagen für Lehre und Forschung — (GBl. I Nr. 23 S. 242) wird wie folgt ergänzt:

„Diese Anordnung gilt nicht für chemische Arbeiten in Laboratorien. In diesen Fällen ist gemäß TGL 30582/01 bis 03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Chemische Arbeiten in Laboratorien — zu verfahren.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1976

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Böhme

\* Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 430/1 vom 15. April 1974 (GBl. I Nr. 23 S. 242)

### Anordnung Nr. 2\*

#### über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen

vom 9. Juli 1976

## § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen, für die nach den Preisvorschriften<sup>1</sup> die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung finden. Das sind

- volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe<sup>2</sup>;
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige<sup>2</sup>;
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften<sup>2</sup> (nachfolgend Betriebe genannt).

\* Anordnung (Nr. 1) vom 30. Mai 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 494)

<sup>1</sup> Vgl. § 1 der Anordnung Nr. Pr. 216 vom 30. März 1975 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1977 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 18 S. 264).

<sup>2</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 216.



## § 2

## Grundsätze

(1) Die Betriebe beziehen grundsätzlich das Material zu den bisherigen Preisen und führen ihre Leistungen bzw. liefern ihre Erzeugnisse auch zu den bisher für sie geltenden Preisen aus. Sie haben in Ausnahmefällen Preisdifferenzen an den Staatshaushalt abzuführen, wenn sie nach den Preisvorschriften

- a) aus Material, das sie zu den bisher für sie geltenden Preisen (bisherige Preise) beziehen, Erzeugnisse<sup>3</sup> herstellen, für die sie gegenüber bestimmten Abnehmern<sup>3</sup>, wie z. B. volkseigenen Betrieben und Kombinate, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen usw., die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1977 oder einem späteren Zeitpunkt (neue Preise) zu berechnen haben;
- b) bei der Durchführung von Leistungen solches Grundmaterial, das sie zu bisherigen Preisen bezogen haben, verwenden und dieses Material gegenüber bestimmten Abnehmern<sup>3</sup> zu neuen Preisen weiterzuberechnen haben;
- c) Materialien oder Erzeugnisse, die sie zu den bisherigen Preisen beziehen, gegenüber bestimmten Abnehmern<sup>3</sup> zu neuen Preisen weiterzuverkaufen haben.

(2) Die Betriebe beziehen grundsätzlich Material und Erzeugnisse zu den bisherigen Preisen. Sie erhalten Preisdifferenzen aus dem Staatshaushalt zugeführt, wenn sie nach den Preisvorschriften in Ausnahmefällen Material oder Erzeugnisse zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1976 oder einem späteren Zeitpunkt (neue Preise) beziehen, obwohl für sie<sup>3</sup> die bisherigen Preise weitergelten<sup>4</sup>.

(3) Sind die neuen Preise

- gemäß Abs. 1 niedriger als die bisherigen Preise, ergeben sich keine Abführungen, sondern Zuführungen;
- gemäß Abs. 2 niedriger als die bisherigen Preise, ergeben sich keine Zuführungen, sondern Abführungen.

(4) In den Fällen, in denen die Betriebe im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zum Verkauf bestimmte Erzeugnisse nach den preisrechtlichen Vorschriften zu neuen Preisen zu beziehen und zu den bisherigen Preisen zu verkaufen haben, erfolgt die Zu- bzw. Abführung der Preisdifferenzen nach der Anordnung (Nr. 1) vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424).

## § 3

## Ermittlung der Preisdifferenzen

(1) Die Preisdifferenzen sind in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Preis zu ermitteln.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Preisdifferenzen sind

- a) beim Verkauf hergestellter Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Industrieabgabepreis;
- b) bei der Durchführung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b der Materialeinstandspreis und der Materialverkaufspreis;
- c) beim Weiterverkauf bezogener Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c der Verkaufspreis;
- d) beim Bezug von Material oder Erzeugnissen gemäß § 2 Abs. 2 der Einstandspreis.

<sup>3</sup> Diese Erzeugnisse und Abnehmer ergeben sich aus den jeweiligen Preisvorschriften.

<sup>4</sup> Für 1976 gilt die Anordnung vom 30. Mai 1975 über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende (GBl. I Nr. 23 S. 424).

## § 4

## Sonstige Vorschriften

(1) Soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen.<sup>5</sup>

(2) Der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs bzw. der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, die Termine für die Zuführung und Abführung in Übereinstimmung mit dem Leiter des Betriebes abweichend festzulegen. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann bei Handwerksbetrieben, die der Pauschalbesteuerung unterliegen, die Abführung von Kleinbeträgen vereinfachen bzw. Kleinbeträge erlassen.

(3) Soweit für Betriebe auf Grund der Umsatzstruktur mehrere Rechtsvorschriften zum Ausgleich der Preisdifferenzen zutreffen, kann die Zuführung und Abführung der Preisdifferenzen vereinfacht werden. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises legt in Übereinstimmung mit dem Leiter des Betriebes fest, nach welcher Rechtsvorschrift der Betrieb einheitlich für alle Erzeugnisse und Leistungen die Zuführung und Abführung der Preisdifferenzen durchführt. Bei volkseigenen Betrieben trifft der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs diese Entscheidung.

## § 5

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Sie ist bereits bei der Vorbereitung und Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1977 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Mai 1975 über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende (GBl. I Nr. 23 S. 424) außer Kraft.

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung ist ab 1. Januar 1977 der § 6 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 677) hinsichtlich der Abführung von Gewinnerhöhungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 9. Juli 1976

Der Minister der Finanzen

L. V.: Dr. Dietrich  
Stellvertreter des Ministers

<sup>5</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) sowie die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 1. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 141).

## Anordnung Nr. 2\*

über die Finanzierung des Ausgleichs  
finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen  
Industriepreisänderungen für Materialien  
und Ausrüstungsgegenstände  
beim Neubau von Eigenheimen

vom 9. Juli 1976

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane wird in Ergänzung der Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Finanzierung des

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 768)

Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände beim Neubau von Eigenheimen (GBl. I Nr. 43 S. 708) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für Bauleistungen, die Lieferung von Baumaterialien auf Grund von Materialkontingenten und Projektierungsleistungen gegenüber der Bevölkerung für den Neubau von

- Wochenendhäusern, Bungalows und Lauben mit einer Grundfläche über 16 m<sup>2</sup>,
- Garagen,
- Brunnen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Anbauten, Umbauten und Baureparaturen.

## § 2

(1) Für Lieferungen und Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1975.

(2) Finanzielle Auswirkungen, die sich zwischen den nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 geltenden Preisen und den ab 1. Januar 1976 geltenden Preisen ergeben, werden bei den Lieferanten, die Lieferungen und Leistungen gemäß § 1 durchführen, nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften\* ausgeglichen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Januar 1971 über die Preisberechnung für Baumaterialien, Bauleistungen und Projektierungsleistungen bei Durchführung von Neubauten für die Bevölkerung (GBl. II Nr. 11 S. 78) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1976

Der Minister der Finanzen

L. V.: Dr. Dietrich

Stellvertreter des Ministers

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424).

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 804 vom 10. Juni 1976 enthält:

- Anordnung Nr. 804 vom 3. Mai 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards
- Anordnung Nr. 62 vom 10. Mai 1976 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696,  
zum Preis von je —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind  
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.

**Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****767**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung  
120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter  
Tage — Format: A 5 — Umfang: 256 Seiten —  
Preis: 2,60 M

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe  
der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

**768**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung  
122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über  
Tage — Format: A 5 — Umfang: 128 Seiten —  
Preis: 1,30 M

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzah-  
lung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

**770**

Anordnung Nr. Pr. 103 — Preise für Erzeug-  
nisse der obst- und gemüseverarbeitenden  
Industrie — Format: A 4 — Umfang: 64 Sei-  
ten — Preis: 1,60 M

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK****Vorankündigung!**

Im Staatsverlag der DDR erscheint  
Ende III. Quartal 1976

## Verzeichnis der Gemeinden und Ortsteile der DDR

— Gebietsstand vom 31. 12. 1975 —

Format A 4 · Kunstleder · Umfang: 176 Seiten

Preis: etwa 10,— M

**Das Verzeichnis enthält vier Abschnitte:**

- A — Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik mit 10 000 und mehr Einwohnern
- B — Systematisches Verzeichnis der Gemeinden
- C — Alphabetisches Verzeichnis der Gemeinden
- D — Alphabetisches Verzeichnis der Ortsteile

Richten Sie Ihre schriftliche Bestellung an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postfach 696

Außerdem besteht nach Erscheinen des Titels Kaufmöglichkeit  
gegen Barzahlung nur bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 4. August 1976	Teil I Nr. 28
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 76	Verordnung über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M	377
29. 7. 76	Zweite Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung —	379
29. 7. 76	Verordnung über die weitere Verbesserung der Fürsorge in den Felerabend- und Pflegeheimen	381
29. 7. 76	Zweite Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung —	382
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	383

### Verordnung über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

- (1) Für vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte werden ab 1. Oktober 1976
- der monatliche Mindestbruttolohn von 350 M auf 400 M
  - die monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M differenziert erhöht.

In allen Tarifen, die unter dem bisherigen Mindestlohn beginnen, werden die beiden unteren Lohngruppen abgeschafft.

- (2) Diese Verordnung gilt für alle in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten. Sie ist auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften anzuwenden, die auf Grund von Rechtsvorschriften nach Tarif Tabellen von Rahmenkollektivverträgen vergütet werden.

(3) Andere sozialistische Produktionsgenossenschaften können durch Beschluß der Mitgliederversammlung analoge Regelungen für ihre Mitglieder in die Betriebsordnungen aufnehmen.

#### § 2

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Rahmenrichtsätze:

Monatlicher Bruttolohn (Lohnstufen)	Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge (brutto)
350 M bis unter 375 M	50 bis 40 M (Erhöhung auf mindestens 400 M)
375 M bis unter 400 M	45 bis 35 M
400 M bis unter 425 M	40 bis 30 M
425 M bis unter 450 M	35 bis 25 M
450 M bis unter 475 M	30 bis 20 M
475 M bis einschl. 500 M	25 bis 15 M

Monatliche Bruttolöhne über 500 M bis einschließlich 540 M können zur besseren Einordnung der Lohnerhöhungen in die bestehenden Lohnrelationen neu festgelegt werden. Dabei können Lohnveränderungen um 10 M bis 15 M brutto — bis auf höchstens 550 M — vorgenommen werden.

#### § 3

- (1) Für die Bestimmung der Erhöhungsbeträge ist der in der gesetzlichen Arbeitszeit erzielte monatliche Bruttolohn zugrunde zu legen.

(2) Zum monatlichen Bruttolohn gehören die Lohnbestandteile, die entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> in den Durchschnittsverdienst einzubeziehen sind — mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten — und die Lohnzuschläge, die nach der Lohnzuschlagsverordnung<sup>2</sup> und der Zuschlagsverordnung Landwirtschaft<sup>3</sup> gezahlt werden.

(3) Bei der Ermittlung des monatlichen Bruttolohnes sind nicht zu berücksichtigen

- Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit
- Schichtprämien gemäß Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien vom 12. September 1974 (GBl. I Nr. 51 S. 477) und rahmenkollektivvertraglichen Regelungen
- Leistungszulagen für vorübergehend übertragene Tätigkeit einer höheren Gehaltsgruppe gemäß § 28 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1968 (GBl. I Nr. 15 S. 125)
- Landzuschläge, die für bestimmte Beschäftigtengruppen entsprechend arbeitsrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden
- andere Zuschläge nach Zustimmung durch den Staatssekretär für Arbeit und Löhne.

(4) In sozialistischen Genossenschaften sowie Handwerks- und Gewerbebetrieben, anderen privaten und in konfessionellen Einrichtungen ist bei der Ermittlung des monatlichen Bruttolohnes der Arbeiter und Angestellten von den Beträgen auszugehen, die in den entsprechend den Rechtsvorschriften zu führenden Lohnunterlagen ausgewiesen sind.

(5) Als monatlicher Bruttolohn ist der in der gesetzlichen Arbeitszeit erarbeitete Bruttolohn des Monats April 1976 zugrunde zu legen. Für Werkstätige, die in diesem Monat Arbeitszeitausfälle durch Arbeitsunfähigkeit bzw. Quarantäne, Freistellung von der Arbeit zur Qualifizierung über 14 Tage, unbezahlte Freistellung von der Arbeit oder Fehlschichten hatten, ist der monatliche Bruttolohn eines anderen Monats mit der gleichen Anzahl von Arbeitstagen wie im April zugrunde zu legen. In begründeten Ausnahmefällen können davon abweichende Regelungen durch die Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften getroffen werden.

(6) Treten bis zum 1. Oktober 1976 Veränderungen der Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. der Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung) ein, so ist der monatliche Bruttolohn für diese Werkstätigen neu zu berechnen. Bei Neueinstellungen ist der monatliche Bruttolohn von Werkstätigen mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben zugrunde zu legen.

#### § 4

Die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes und

<sup>1</sup> Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 63 S. 551, Ber. 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 311, Ber. Nr. 118 S. 636)  
Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 71 S. 633) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 (GBl. II Nr. 88 S. 668) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1049)

<sup>2</sup> Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I Nr. 34 S. 417)

<sup>3</sup> Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sowie über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn — Zuschlagsverordnung Landwirtschaft — (GBl. I Nr. 34 S. 418)

die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne werden wie folgt durchgeführt:

- a) Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten, sind die Tariftabellen so zu verändern, daß die Erhöhung der Löhne vor allem durch Neufestlegung oder Erweiterung der vorhandenen bzw. Schaffung neuer Von-bis-Spannen wirksam wird. Für Arbeiter und Angestellte, die Monatslohn oder Monatsgehalt erhalten und nach Prämiensystemen arbeiten, kann die Erhöhung des Lohnes durch Neufestsetzung der Prämiensätze vorgenommen werden.
- b) Für Arbeiter, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, gilt folgendes:
  - Zeitlöhnern und Stücklöhnern, die weder Lohnprämien noch M-Beträge erhalten, ist die Erhöhung des Lohnes in Form von Zuschlägen zum Tariflohn zu gewähren. Die Berechnung des Mehrleistungslohnes erfolgt auf der Grundlage des Tariflohnes ohne diese Zuschläge
  - Prämienzeitlöhner erhalten die Erhöhungsbeträge durch Erhöhung der Prämiensätze
  - Stücklöhner bzw. Prämienstückerlöhner erhalten die Erhöhungsbeträge durch die Erhöhung der Lohnprämie bzw. des M-Betrages.

Diese Regelungen gelten, soweit die Lohnerhöhung nicht durch die höhere Eingruppierung von Arbeitsaufgaben der unteren Lohn- und Gehaltsgruppen wirksam wird. Sind in einzelnen Bereichen die genannten Formen der Erhöhung des Lohnes auf Grund von Besonderheiten nicht anwendbar, können in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen andere Formen vereinbart werden.

#### § 5

Teilbeschäftigte erhalten die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M anteilmäßig entsprechend der von ihnen geleisteten Arbeitszeit. Zur Anwendung der Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge sind die Bruttolöhne der Teilbeschäftigten auf Vollbeschäftigung umzurechnen.

#### § 6

Die nach dieser Verordnung durchgeführten Lohnerhöhungen gehören zum Durchschnittsverdienst. Sie unterliegen der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften.

#### § 7

(1) Die auf Grund dieser Verordnung erforderlichen Regelungen für die Bereiche der Volkswirtschaft sind in den Rahmenkollektiv- bzw. Tarifverträgen zu vereinbaren.

(2) Die Werkstätigen sind spätestens bis zum 30. September 1976 über die Erhöhung ihrer Bruttolöhne zu unterrichten.

(3) Die neuen Löhne und Gehälter sind erstmalig mit der Lohn- und Gehaltszahlung für den Monat Oktober 1976 auszuzahlen.

#### § 8

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie staatliche Organe und Einrichtungen finanzieren die sich aus der Lohnerhöhung ergebenden Mehraufwendungen aus ihren Selbstkosten bzw. Haushaltsmitteln.



(2) Bei Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie privaten Einrichtungen sind die sich aus der Lohnerhöhung ergebenden Mehraufwendungen Kosten bzw. Betriebsausgaben.

(3) Privaten und konfessionellen Einrichtungen werden die sich aus der Lohnerhöhung ergebenden Mehraufwendungen erstattet.

(4) Das Verfahren für die Finanzierung bzw. für erforderliche Ausgleichszahlungen regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne.

### § 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

### § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

— Verordnung vom 3. Februar 1971 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 300 M auf 350 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 435 M (GBl. II Nr. 12 S. 81).

Berlin, den 29. Juli 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender

## Zweite Verordnung\* über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung —

vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

### Alters- und Invalidenrenten

#### § 1

(1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Alters- und Invalidenrenten wird für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor 1946 von 0,7 % auf 1 % erhöht, soweit

\* (1.) Verordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 201)

nicht bisher bereits ein höherer Steigerungsbetrag gewährt wird.

(2) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten wird

a) für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung vor 1946 von 1,4 % auf 2 % erhöht,

b) für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaus vor 1946 von 0,7 % auf 1 % erhöht, soweit nicht bisher bereits ein höherer Steigerungsbetrag gewährt wird.

(3) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Alters- und Invalidenrenten sowie der Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten wird für jedes Jahr der Zurechnungszeit von 0,7 % auf 1 % erhöht.

### § 2

(1) Die Mindestrente wird auf 230,— M erhöht. Anspruch auf die Mindestrente haben

a) Alters- und Invalidenrentner sowie Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrentner mit weniger als 15 Arbeitsjahren,

b) Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht,

c) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Alters- oder Invalidenrenten für Anspruchsberechtigte gemäß Abs. 1 Buchstaben b oder c werden in Höhe von 120,— M gezahlt, wenn gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz besteht.

### § 3

Männer und Frauen mit 15 und mehr Arbeitsjahren haben in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente in Höhe von mindestens

240,— M bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren

250,— M bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren

260,— M bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren

270,— M bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren

280,— M bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren

290,— M bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren

300,— M bei 45 und mehr Arbeitsjahren.

### § 4

Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten nach der Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 201).

### § 5

#### Bergmannsvollrenten

Für Bergmannsvollrenten finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 Anwendung.

## § 6

**Kriegsbeschädigtenrenten**

(1) Die Kriegsbeschädigtenrenten werden auf 300,— M erhöht.

(2) Die Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 300,— M wird gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für Ehegatten und Kinder) 360,— M nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 360,— M übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet. Es werden jedoch mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente und der Zuschläge gezahlt.

## § 7

**Hinterbliebenenrenten**

(1) Die Hinterbliebenenrenten werden von den nach dieser Verordnung errechneten Alters- oder Invalidenrenten bzw. Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrenten der Verstorbenen abgeleitet.

(2) Die Mindestrente für Witwen (Witwer) und Bergmannswitwen (-witwer) wird auf 230,— M erhöht.

(3) Die Übergangshinterbliebenenrenten werden auf 230,— M, bei gleichzeitigem Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz auf 120,— M, erhöht.

## § 8

**Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten**

(1) Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten, die nach einem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst zu berechnen sind, der unter dem Mindestbruttolohn liegt, sind vom Mindestbruttolohn abzuleiten.

(2) Unfallrenten nach einem Körperschaden von  $66\frac{2}{3}\%$  und mehr werden mindestens in Höhe von 300,— M gezahlt.

(3) Die Mindestrente für Empfänger einer Unfallwitwen- (witwer-)Rente, deren Rente in Höhe von 40 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen zu berechnen ist, wird auf 230,— M erhöht.

## § 9

**Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten**

Unterhaltsrenten werden in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages gezahlt, höchstens in Höhe von 230,— M.

## § 10

**Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Mindestrenten der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 30 S. 823) zu zahlenden Alters-, Invaliden- und Witwen-(Witwer-)Renten werden auf 230,— M erhöht.

## § 11

**Anspruch auf zwei Renten**

Die als zweite Leistung gezahlte Rente wird auf mindestens 45,— M erhöht. Das gilt nicht für Unfallrenten nach einem Körperschaden von weniger als  $66\frac{2}{3}\%$ . Bergmannsrenten

und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

## § 12

**Waisenrenten und Kinderzuschläge**

Der Anspruch auf Waisenrenten und Kinderzuschläge wird für Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen bis zur Beendigung des Studiums verlängert.

## § 13

**Ehegattenzuschlag**

Der Ehegattenzuschlag wird auf 100,— M erhöht.

## § 14

**Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder**

(1) Für Empfänger einer Waisenrente sowie für Kinder, für die Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung einen Kinderzuschlag erhalten, wird bei Pflegebedürftigkeit das Pflegegeld der Stufen III und IV um 50 % erhöht.

(2) Für Empfänger einer Waisenrente sowie für Kinder, für die Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung einen Kinderzuschlag erhalten, wird der Anspruch auf

a) Blindengeld, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI vorliegen,

b) Sonderpflegegeld

ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 50 % auf 75 % des vollen Betrages erhöht.

**Renten und andere Leistungen, auf die bereits vor dem 1. Dezember 1976 Anspruch bestand**

## § 15

(1) Renten und andere Leistungen nach der Rentenverordnung vom 4. April 1974, auf die bereits vor dem 1. Dezember 1976 Anspruch bestand, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung umgerechnet und erhöht.

(2) Die Erhöhung beträgt bei Alters- und Invalidenrenten für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor 1946 sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit 1,50 M, wenn sich aus der Berechnung nach dem neuen Prozentsatz bzw. aus der Anhebung auf die neuen Mindestsätze kein höherer Rentenanspruch ergibt. Wurden Alters- oder Invalidenrenten für Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor 1946 bereits um 1,50 M je Jahr erhöht, bleiben diese Jahre bei der Erhöhung um 1,50 M bzw. auf den neuen Prozentsatz unberücksichtigt.

(3) Die Erhöhung beträgt bei Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten

a) 3,— M für jedes Jahr der bergbäulichen Versicherung vor 1946,

b) 1,50 M für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaus vor 1946 sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit,

soweit sich aus der Berechnung nach dem neuen Prozentsatz bzw. aus der Anhebung auf die neuen Mindestsätze kein höherer Rentenanspruch ergibt.

(4) Waisenrenten und Kinderzuschläge für Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die vor dem 1. Dezember 1976 wegen Vollendung des 18. Lebensjahres weggefallen sind, werden auf Antrag ab 1. Dezember 1976 erneut gewährt, wenn das Studium noch andauert.

## § 16

(1) Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach den §§ 1 bis 10 sowie § 15 Absätze 2 und 3 umgerechnet und erhöht. Das gilt auch, wenn als zweite Leistung eine Unfallhinterbliebenenrente gezahlt wird. Auf die umgerechneten und erhöhten Renten finden die Bestimmungen des § 50 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 Anwendung.

(2) Für den Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Renten gelten die Bestimmungen des § 11.

## § 17

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, wird die Rente der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des § 53 der Rentenverordnung vom 4. April 1974 gewährt.

## § 18

Empfänger einer Altersversorgung der Intelligenz, deren Rente der Sozialversicherung nicht nach der Rentenverordnung vom 4. April 1974 gewährt wird, erhalten zu ihrer Rente der Sozialversicherung eine pauschale Erhöhung. Die Erhöhung beträgt:

für Alters- und Invalidenrenten	30,— M
für Witwen-(Witwer-)Renten	20,— M
für Vollwaisenrenten	15,— M
für Halbwaisenrenten	10,— M

Die in den Rechtsvorschriften über die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz enthaltenen Begrenzungen der Gesamtleistungen (Rente der Sozialversicherung und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz) werden nicht verändert.

## § 19

Für in voller Höhe gezahlte Renten, die nach dieser Verordnung umgerechnet und erhöht werden, beträgt der Erhöhungsbetrag mindestens 5,— M.

## § 20

**Zahlung von Renten**

Die errechneten Renten werden auf volle Mark aufgerundet.

**Schlußbestimmungen**

## § 21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 11, 12, 15 bis 20, 24 bis 26, 29, 30, 35, 49, 50, 52, 55, 60 und 65 der Rentenver-

ordnung vom 4. April 1974 sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

(3) Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eine Neufassung der Rentenverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 201) im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 29. Juli 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann  
Vorsitzender**

**Verordnung****über die weitere Verbesserung der Fürsorge  
in den Feierabend- und Pflegeheimen**

vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## § 1

**Erhöhung des Taschengeldes**

(1) Das Taschengeld in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird

für Heimbewohner ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	auf monatlich 40 M,
für Heimbewohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,	auf monatlich 90 M

erhöht, soweit diesen nicht nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages von der Rente oder aus anderen Einkünften ein höherer Betrag als Taschengeld zur Verfügung steht.

(2) Die Heimbewohner nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime erhalten aus staatlichen Mitteln in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen Taschengeld wie Heimbewohner staatlicher Feierabend- und Pflegeheime.

## § 2

**Erhöhung des Verpflegungskostensatzes**

(1) Zur weiteren Verbesserung der Qualität der Verpflegung in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen wird der von den örtlichen Räten festgesetzte Verpflegungskostensatz um täglich 0,50 M je Heimbewohner bis auf 3,50 M täglich erhöht. Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag ist dazu bis auf 105 M in staatlichen Feierabendheimen bzw. -stationen und bis auf 120 M in staatlichen Pflegeheimen bzw. -stationen festzusetzen. Wenn der Unterhaltskostenbeitrag bereits 105 M bzw. 120 M be-

trägt oder höher liegt, ist keine Veränderung des Unterhaltskostenbeitrages vorzunehmen.

(2) Die nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheime können in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat den Verpflegungskostensatz um täglich 0,50 M je Heimbewohner bis auf 3,50 M täglich erhöhen. Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostenbeitrag ist entsprechend dem erhöhten Verpflegungskostensatz neu festzulegen.

(3) In Heimen für förderungsfähige oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche beträgt der tägliche Verpflegungskostensatz

für Kinder bis zu 6 Jahren	4,— M.
für Kinder und Jugendliche über 6 Jahre	4,50 M.

### § 3

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden:

- § 1 und § 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBL II Nr. 30 S. 178)
- § 1 und § 2 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBL II Nr. 30 S. 179)
- § 2 und § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBL II Nr. 18 S. 143)
- § 6 und § 7 der Zweiten Verordnung vom 10. Mai 1972 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBL II Nr. 27 S. 312).

Berlin, den 29. Juli 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

### Zweite Verordnung\* über Leistungen der Sozialfürsorge

— Sozialfürsorgeverordnung —

vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Ar-

beits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

### Erhöhung der Sozialfürsorgeunterstützung

#### § 1

Die Sozialfürsorgeunterstützung wird

- |                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| a) für alleinstehende Bürger | auf monatlich 200 M |
| b) für Ehepaare              | auf monatlich 300 M |
- erhöht.

#### § 2

(1) Zu den Unterstützungsbeträgen gemäß § 1 werden Mietbeihilfen entsprechend der tatsächlich zu zahlenden Miete bis zur Höhe nachstehender Sätze gewährt:

- |                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| a) für 1 bis 2 Personen    | monatlich 30 M  |
| b) für 3 bis 4 Personen    | monatlich 40 M  |
| c) für mehr als 4 Personen | monatlich 45 M. |

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBL I Nr. 22 S. 224), wonach in Ausnahmefällen höhere Mietbeihilfen gewährt werden können, behalten weiterhin Gültigkeit.

#### § 3

Der Höchstbetrag der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie wird einschließlich der Mietbeihilfe auf monatlich 360 M erhöht. Staatliches Kindergeld, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld, monatliche Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte sowie einmalige Beihilfen werden weiterhin über den Höchstbetrag hinaus gewährt.

#### § 4

### Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder

(1) Für pflegebedürftige Kinder, die mehr als 5 Stunden am Tage pflegebedürftig sind (Pflegestufen II, III und IV), wird das Pflegegeld gemäß § 11 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 unabhängig vom Einkommen oder Vermögen des Kindes und der Eltern gewährt.

(2) Kann ein Elternteil wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes keine berufliche Tätigkeit ausüben, wird das für das Kind zu zahlende

- |                              |                      |
|------------------------------|----------------------|
| a) Pflegegeld nach Stufe III | auf monatlich 90 M.  |
| b) Pflegegeld nach Stufe IV  | auf monatlich 120 M. |

c) Blindengeld, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI vorliegen, bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 50 % auf 75 % des vollen Betrages

erhöht.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen regelt die anteilmäßige Gewährung von Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder, die in Wochenheimen für geschädigte Kinder und Jugendliche betreut werden. Für die Dauer des Aufenthaltes eines geschädigten oder pflegebedürftigen Bürgers in einer anderen Einrichtung sind weiterhin die Bestimmungen der §§ 12 und 17 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 anzuwenden.

\* (1.) VO vom 4. April 1974 (GBL I Nr. 22 S. 224)

## § 5

**Übernahme der Kosten für Hauswirtschaftspflege**

(1) Der für die Übernahme der Kosten für Hauswirtschaftspflege aus staatlichen Mitteln maßgebende Freibetrag vom monatlichen Nettoeinkommen der betreuten Bürger wird auf 350 M erhöht. Für Ehepaare gilt weiterhin ein Einkommensfreibetrag von 500 M.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Absätze 1 und 3 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 über die Inanspruchnahme von Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld sowie die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger für die Kosten der Hauswirtschaftspflege finden weiterhin Anwendung.

## § 6

**Weitere Entlastung Werktätiger von familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen**

Die in den §§ 23 und 24 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 festgelegten Freibeträge für das Nettoeinkommen Unterhaltsverpflichteter werden von 750 M auf 900 M bzw. von 950 M auf 1.100 M erhöht.

**Schlußbestimmungen**

## § 7

Bereits bisher gewährte Sozialfürsorgeleistungen dürfen durch Einkommenserhöhungen infolge lohnpolitischer Maß-

nahmen oder Erhöhung der Renten nicht vermindert werden.

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 7, 11 bis 15, 17, 18, 23 und 24 der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eine Neufassung der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 im Gesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 29. Juli 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sindermann  
Vorsitzender**

**Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 881**

Anordnung vom 8. Juli 1976 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für den Import von Obst, Gemüse und Südfrüchten (ALB-Import)

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



**Achtung!****Wichtig für**

- Betriebe und Kombinate
- wirtschaftsleitende Organe

Die Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR (ELN) ist verbindliches Arbeitsmittel für die Ausarbeitung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne. Zur Sicherung ihrer einheitlichen und fehlerfreien Erarbeitung hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weitere Neudrucke der ELN herausgegeben.

In diese Neudrucke sind alle bisher erschienenen sowie noch nicht publizierten Ergänzungen der entsprechenden Teile eingearbeitet worden.

Der Teil V (Textil, Konfektion, Leder) ist völlig neu gegliedert worden.

Die Neuauflagen beinhalten somit den neuesten Stand der ELN.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle an den

**Staatsverlag der DDR**  
**Bereich Amtliche Dokumente**

**108 Berlin**

**Otto-Grotewohl-Straße 17**

Die Auslieferung erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

**Teil V, Neudruck 1974**

Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie  
Loseblattwerk, gefocht und gebündelt mit beigelegtem  
Reißmechanikordner A 5

Umfang: 704 Seiten · Preis: 8,50 M

sofort lieferbar

**Teil VII, Neudruck 1975**

Erzeugnisse der Bauwirtschaft  
Loseblattwerk, gefocht und gebündelt mit beigelegtem  
Reißmechanikordnung A 5

Umfang: 96 Seiten · Preis: 6,80 M

sofort lieferbar

**Teil IV, Neudruck 1975**

Baumaterial, Glas, Keramik, Holz, Papier, Polygrafie, Kulturwaren, Altstoffe

Loseblattwerk, gefocht und gebündelt mit beigelegtem  
Reißmechanikordner A 5

Umfang: 608 Seiten · Preis: 9,- M

sofort lieferbar

Weiterhin sind noch lieferbar:

**Teil I, Neudruck 1972** (einschl. 1. bis 3. Ergänzung)  
Energie, Brennstoffe, Metallurgie, Gießereien, Schmieden

**Teil III, Neudruck 1971** (einschl. 1. bis 4. Ergänzung)  
Chemie

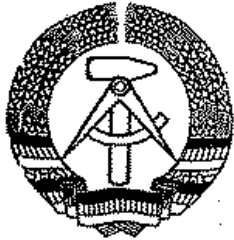
**Teil VI, Neudruck 1973** (einschl. 1. und 2. Ergänzung)  
Lebensmittel, Land- und Forstwirtschaft



**STAATSV ERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 16 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 81 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 2,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßneißerdruck)

Index 31817



233/2

APR. 1976  
U. Cot

**GESETZBLATT**

der Deutschen Demokratischen Republik

- 385

1976

Berlin, den 12. August 1976

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 76	Verordnung über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche	385
22. 7. 76	Bekanntmachung	386
30. 6. 76	Anordnung über die Ehrenkleidung in der Metallurgie	386
12. 7. 76	Anordnung über die planmäßige Erfassung von Aitrohstoffen	387
21. 7. 76	Anordnung über eine Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäude-Probezahlung	392
29. 7. 76	Anordnung Nr. 27 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	392

**Verordnung  
über die weitere schrittweise Einführung  
der 40-Stunden-Arbeitswoche**

vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**§ 1**

Diese Verordnung gilt für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie gesellschaftlichen Organisationen.

**§ 2**

(1) Für Werk­tätige, die im Drei- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, wird die wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden auf 40 Stunden verkürzt.

(2) Für Werk­tätige, die im Zweischichtsystem arbeiten, wird die wöchentliche Arbeitszeit von 43¼ Stunden auf 42 Stunden verkürzt.

**§ 3**

(1) Für alle vollbeschäftigten werktätigen Mütter, zu deren eigenem Haushalt 2 Kinder bis zu 16 Jahren gehören, wird die wöchentliche Arbeitszeit auf 40 Stunden verkürzt. Diese verkürzte Arbeitszeit gilt auch für vollbeschäftigte werktätige Mütter, die in ihrem Haushalt ein schwerstgeschädigtes Kind mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, auf Sonderpflegegeld oder Blindengeld der Stufen IV bis VI bzw. ein blindes oder praktisch blindes Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres zu versorgen haben.

(2) Der Anspruch auf die 40-Stunden-Arbeitswoche endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die im Abs. 1 geforderten Voraussetzungen entfallen.

**§ 4**

Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 bzw. 42 Stunden gilt auch für Schichtarbeiter gemäß § 2 und werktätige Mütter gemäß § 3, die infolge schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit nach der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juli 1967 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II Nr. 70 S. 483) verkürzt arbeiten, soweit nicht bereits eine kürzere wöchentliche Arbeitszeit festgelegt ist.

**§ 5**

(1) Mit der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit sind in den Betrieben mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen solche Arbeitszeitregelungen zu vereinbaren, die den Interessen der Werk­tätigen entsprechen und die Produktionsbedingungen berücksichtigen.

(2) Die Betriebe haben die sich aus der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebenden Fragen der Gestaltung des Berufsverkehrs mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen bis zum 20. Oktober 1976 abzustimmen.

**§ 6**

(1) Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt ohne Lohnminderung unter Beibehaltung der 5-Tage-Arbeitswoche.

(2) Die tariflichen Stunden- und Monatslöhne sowie Gehälter bleiben unverändert.

(3) Werk­tätigen, die Stundenlohn erhalten, wird für den durch die Arbeitszeitverkürzung ausfallenden Lohn ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt. Werk­tätigen, die zum Monatslohn bzw. Gehalt zusätzliche Zahlungen, wie monatliche Prämien, Erschwerniszuschläge u. a., erhalten, ist für den durch die Arbeitszeitverkürzung ausfallenden Arbeitsverdienst aus den zusätzlichen Zahlungen ein entsprechender Durchschnittsbetrag zu gewähren. Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bzw. Durchschnittsbetrages erfolgt nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die

Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II Nr. 83 S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBL II Nr. 73 S. 511; Ber. Nr. 118 S. 836).

(4) Bei Neueinstellung von Werktätigen mit Anspruch auf die kürzere Arbeitszeit nach dieser Verordnung ist die Höhe der Ausgleichszahlung auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes von Werktätigen mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben festzulegen.

(5) Der Ausgleich ist monatlich zu zahlen. Er gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt entsprechend seiner Zusammensetzung nach den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er ist bei der Lohnzahlung gesondert auszuweisen.

(6) Die Berechnungsbasis zur Bezahlung von Überstunden und Gewährung von gesetzlichen Zuschlägen wird für Monatslöhner und Gehaltsempfänger durch die Verkürzung der Arbeitszeit nicht verändert.

#### § 7

Diese Verordnung gilt auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen. Dabei sind die Bestimmungen des § 6 sinngemäß anzuwenden.

#### § 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann  
Vorsitzender

#### Bekanntmachung

vom 22. Juli 1976

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Verordnung vom 10. Juni 1954 über den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen (GBL Nr. 56 S. 567).

Berlin, den 22. Juli 1976

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

#### Anordnung über die Ehrenkleidung in der Metallurgie

vom 30. Juni 1976

#### § 1

Die Beschäftigten der Hütten- und Verarbeitungsbetriebe der Schwarz- und NE-Metallurgie sowie die Schüler und Lehrkräfte der Betriebsberufsschulen dieser Betriebe und der

dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstellten Ingenieurschulen sind berechtigt, die Ehrenkleidung der Berg- und Hüttenarbeiter zu tragen. Für diesen Personenkreis gelten die Regelungen der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBL Nr. 91 S. 832) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung vom 10. August 1950 (GBL Nr. 93 S. 847) entsprechend.

#### § 2

Zu den Betrieben gemäß § 1 gehören:

- VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck
- VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“
- VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat
- VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“
- VEB Rohrkombinat
- VEB Kombinat Metallaufbereitung.

Der Personenkreis ergibt sich aus der Anlage zu dieser Anordnung. Darüber hinaus kann der Minister verdienstvolle Beschäftigte im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zum Tragen der Ehrenkleidung berechtigen.

#### § 3

Die Ehrenkleidung wird mit den in der Anlage festgelegten Symbolen und Berufsgradabzeichen bei besonderen Anlässen getragen.

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1976

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**  
Dr.-Ing. Singhuber

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

#### Symbole und Berufsgradabzeichen der im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali Beschäftigten

Bergbau	gelbe Biese	gekreuzte Schlegel und Eisen
Metallurgie	rote Biese	gekreuzte Gezähe (Hammer, Schlegel, Tegel)

Stufe	Berufsgrad	Kennzeichen
I	Lehrlinge Arbeiter, ungelernt	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag mit entsprechender Biese; darauf einmal gekreuzte Symbole in Silber, Mützenschnur in Schwarz
II	Teilfacharbeiter angelernte Arbeiter wie z. B. Kranfahrer, Bandwärter, Gabelstapelfahrer	wie I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen
III	Facharbeiter wie z. B. Häuer, Laboranten, Schmelzer, Walzer, Studenten der Ingenieurschulen	wie I, jedoch dreimal mit gekreuzten Symbolen



- i) Glasbruch,
- j) Lederabfälle,
- k) Leimleder, leimgebend,
- l) Leimleder, gelatinegebend,
- m) Haare (Anfall aus dem Friseurhandwerk).

(3) Diese Anordnung ist entsprechend anzuwenden für Schrott, der aus Haushalten, privaten Grundstücken und allgemein zugänglichen Müllkippen sowie anderen Ablagerungsstellen gesammelt und abgeliefert wird (im folgenden Sammelschrott genannt).

(4) Sortimentsbedingte Anforderungen bei der Erfassung von Altrohstoffen werden in Standards und Preisvorschriften geregelt. Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, gelten die in der Anlage aufgeführten Mindestanforderungen.

#### Erfassung durch die VVB Altrohstoffe und die ihr unterstellten Betriebe

##### § 3

(1) Die VVB Altrohstoffe ist dafür verantwortlich, daß zur umfassenden Nutzbarmachung von Sekundärrohstoffen Altrohstoffe aus allen Bereichen der Volkswirtschaft, einschließlich aus den Haushalten der Bevölkerung, maximal erfaßt werden. Die VVB Altrohstoffe mobilisiert die Erfassung von Altrohstoffen auf der Grundlage der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne. Die VVB Altrohstoffe ist für die Weiterentwicklung der Erfassungsorganisation in ihrem Verantwortungsbereich entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den territorialen Bedingungen verantwortlich. Zur Intensivierung der Erfassungs-, Aufbereitungs- und Absatzprozesse in den VEB Altrohstoffhandel sind durch die VVB Altrohstoffe im Zusammenwirken mit den wirtschaftsleitenden Organen der Anfallstellen und altrohstoffverwertenden Betriebe die erforderlichen Aufgaben auf dem Gebiet Wissenschaft und Technik langfristig festzulegen und durchzusetzen.

(2) Die VVB Altrohstoffe hat durch Öffentlichkeitsarbeit die Initiativen der Bevölkerung zum Sammeln und Abliefern von Altrohstoffen zur Erhöhung des Aufkommens zu fördern und zielgerichtet zu lenken. Die VVB Altrohstoffe hat die einheitliche Durchführung der Aufgaben zur Erfassung und Aufbereitung von Altrohstoffen in den Territorien zu sichern und durch Erfahrungsaustausche und Verallgemeinerungen der besten Beispiele in den Territorien hohe Ergebnisse zu gewährleisten.

(3) Die VVB Altrohstoffe organisiert mit den wirtschaftsleitenden Organen und den den Ministerien direkt unterstellten Kombinatenergänzungen aller Aufkommensbereiche der Volkswirtschaft langfristige Maßnahmen zur planmäßigen Erfassung und Aufbereitung von Altrohstoffen und zur gezielten Steigerung der Erfassungsleistungen auf der Grundlage von Verträgen zwischen den Anfallstellen und den VEB Altrohstoffhandel. Sie kontrolliert über die Instruktoren der VEB Altrohstoffhandel die Durchführung dieser Aufgaben. Die VVB Altrohstoffe arbeitet eng mit den staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate und den Sekundärrohstoffaktivs zusammen.

(4) Die VVB Altrohstoffe hat die Zuführung der erfaßten Altrohstoffe an die Betriebe der für die Verwertung von Altrohstoffen verantwortlichen Wirtschaftszweige zu sichern und in Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen dieser Zweige und dem Institut für Sekundärrohstoffwirtschaft auf den vorrangigen Einsatz von Altrohstoffen als Sekundärrohstoffe hinzuwirken. Die VVB Altrohstoffe übergibt den wirtschaftsleitenden Organen Vorschläge zur rationellen Erfassung und Nutzung von Altrohstoffen und für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Nutzbarmachung.

##### § 4

(1) Die VEB Altrohstoffhandel sind für die maximale Erfassung und die Aufbereitung von Altrohstoffen aus den Anfallstel-

len und den Haushalten der Bevölkerung im jeweiligen Territorium auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben verantwortlich. Die VEB Altrohstoffhandel schließen zur organisierten und kontinuierlichen Sammlung von Altrohstoffen durch alle gesellschaftlichen Kräfte des Territoriums mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR, der Volkssolidarität und anderen gesellschaftlichen Kräften sowie Schulen Vereinbarungen ab.

(2) Die VEB Altrohstoffhandel sind verpflichtet, die Bereitschaft zur Annahme von Altrohstoffen aus den Haushalten der Bevölkerung durch Einhaltung der festgelegten Öffnungszeiten, regelmäßige Beräumung der Annahmestellen und der Sammler bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung sowie durch den Einsatz von Aufkaufwagen auf der Grundlage von Tourenplänen zu gewährleisten.

(3) Die VEB Altrohstoffhandel haben in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen der staatlichen Planaufgaben mit den Anfallstellen Verträge zur Erfassung und Ablieferung auf der Grundlage von Verträgen die Zuführung von Altrohstoffen an die für die Verwertung verantwortlichen Betriebe zu gewährleisten.

(4) Die VEB Altrohstoffhandel setzen Instruktoren für Altrohstoffe ein. Diese haben die Aufgabe, in den Anfallstellen ihres Verantwortungsbereiches durch Anleitung, Beratung und Kontrollen aktiv Einfluß auf die Erschließung aller Reserven an Altrohstoffen, die Einbeziehung in den Plan und die vollständige Ablieferung zur allseitigen Erfüllung des geplanten Aufkommens auszuüben. Sie sind zur Durchführung ihrer Aufgaben in ihrem festgelegten Verantwortungsbereich berechtigt, Betriebseinrichtungen, -räume und -gelände der Anfallstellen zu besichtigen, sofern Vorschriften über die Sicherheit und den Geheimnisschutz dem nicht entgegenstehen. Die Instruktoren sind berechtigt, von den zuständigen Leitern der Anfallstellen Auskünfte über die Planung und Realisierung des Aufkommens an Altrohstoffen einzuholen und in die diesbezüglichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Über festgestellte Mängel ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel festzulegen sind. Gleichzeitig ist der Leiter der für die Anfallstelle örtlich zuständigen VEB Altrohstoffhandel zu informieren. Die Instruktoren unterstützen die gesellschaftlichen Kräfte bei der Organisation von Sammlungen und Durchführung von Wettbewerben um hohe Erfassungsergebnisse.

##### § 5

(1) Zur Gewährleistung einer maximalen Erfassung von Altrohstoffen, insbesondere aus Haushalten, haben die VEB Altrohstoffhandel das Recht, in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden einzusetzen

- a) Sammler mit Sammelschein einschließlich Provisionsaufkäufer,
- b) Sammler mit Gewerbe genehmigung.

(2) Sammelscheine werden vom örtlich zuständigen VEB Altrohstoffhandel an Bürger für nebenberufliche Tätigkeit und an Gemeinden, Bäuerliche Handelsgenossenschaften und andere Einrichtungen sowie Provisionsaufkäufer zur kontinuierlichen Sammlung von Altrohstoffen ausgegeben. Die Sammelbereiche, die Mindestaufkaufmengen und die Bedingungen für das Sammeln von Altrohstoffen werden vom VEB Altrohstoffhandel auf der Grundlage seiner staatlichen Planaufgaben mit den Sammlern vereinbart. Die Sammler mit Sammelschein haben das Zusammentragen und Sortieren von Altrohstoffen, ihre kurzfristige Zwischenlagerung und die Ablieferung in Verpackungseinheiten zu gewährleisten.

(3) Die Gewerbe genehmigung für Sammler wird vom örtlichen Rat in Abstimmung mit dem zuständigen VEB Altrohstoffhandel auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>1</sup> erteilt. Sie

<sup>1</sup> z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Juli 1975 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbebetätigung (GBl. II Nr. 41 S. 541) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. August 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 642).



umfaßt die Tätigkeit des Sammelns und des Aufkaufs von Altrohstoffen. Zwischen den örtlich zuständigen VEB Altstoffhandel und den Sammlern mit Gewerbe genehmigung sind jährlich Verträge abzuschließen. In den Verträgen sind die Sammelbereiche und Mindestaufkaufmengen auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben der VEB Altstoffhandel und die vom Sammler zu schaffenden materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Aufgaben festzulegen. Die Sammler haben die gesammelten Altrohstoffe versorgungsgerecht zu sortieren, handelsüblich zu verpacken und dem VEB Altstoffhandel anzuliefern bzw. nach dessen Weisung auszuliefern. Sie haben jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, der genaue Angaben über gelieferte Sorten, Mengeneinheiten und den Preis enthält.

(4) Die VEB Altstoffhandel sind für die Anleitung und Kontrolle der Sammler gemäß Abs. 1 verantwortlich. Sie organisieren die Zusammenarbeit mit ihnen im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise und Städte in Sammleraktivs. Die VEB Altstoffhandel sind verpflichtet, beim An- und Verkauf von Altrohstoffen die geltenden Preisvorschriften durchzusetzen. Altrohstoffe dürfen nur von den VEB Altstoffhandel als Nutzware aussortiert werden.

## § 6

**Zusammenarbeit der VVB Altrohstoffe  
und der ihr unterstellten Betriebe  
mit dem VEB Kombinat Metallaufbereitung**

(1) Die VVB Altrohstoffe ist für die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben Sammelschrott verantwortlich.

(2) Die VEB Altstoffhandel liefern den von ihnen erfaßten und aufgekauften Sammelschrott an den VEB Kombinat Metallaufbereitung bzw. dessen Betriebe zur weiteren Aufbereitung und Versorgung der schrottverbrauchenden Industrie.

(3) Der VEB Kombinat Metallaufbereitung wirkt auf vertraglicher Grundlage bei der Erfüllung der Aufgaben der VVB Altrohstoffe gemäß Abs. 1 wie folgt mit:

- a) Aufkauf von Sammelschrott in den eigenen Außen- und Verladestellen und Ermöglichung des Aufkaufs von Sammelschrott durch andere gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup>,
- b) Abtransport, Abnahme und Bezahlung des in den Annahme- und Erfassungsstellen sowie bei den Provisionsaufkäufern der VVB Altrohstoffe aufgekauften Sammelschrotts mit eigenen Transportkapazitäten,
- c) direkter Abtransport, Abnahme und Bezahlung des in gesellschaftlichen Sammelaktionen und auf örtlichen Sammelschrottplätzen erfaßten Sammelschrotts unter Einbeziehung örtlicher Transport- und Umschlagkapazitäten.

## § 7

**Zusammenarbeit der VVB Altrohstoffe  
und der ihr unterstellten Betriebe  
mit den örtlichen Staatsorganen**

(1) Zur Erreichung höchstmöglicher Ergebnisse bei der Erschließung von Altrohstoffreserven für die Volkswirtschaft ist von der VVB Altrohstoffe und ihren Betrieben die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu sichern. Sie organisieren gemeinsam mit den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden und im Zusammenwirken mit der Nationalen Front der DDR und den anderen gesellschaftlichen Kräften die Sammlung und Erfassung von Altrohstoffen durch die Bevölkerung. Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben die VEB Altstoffhandel bei der Gewinnung von Sammlern zu unterstützen.

<sup>2</sup> Siehe § 6 der Sekundärrohstoffanordnung (M) vom 28. April 1972 (GBL II Nr. 29 S. 330).

(2) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben die planmäßige Entwicklung der VEB Altstoffhandel zu unterstützen. Die Räte der Bezirke prüfen und bestätigen die Vorschläge der VVB Altrohstoffe zur perspektivischen Entwicklung des Netzes der Annahme- und Erfassungsstellen sowie der örtlichen Sammelschrottplätze. Die Räte der Städte und Gemeinden legen entsprechend den territorialen Bedingungen in Abstimmung mit dem zuständigen VEB Altstoffhandel bzw. mit der Erfassungsstelle die Öffnungszeiten der Annahmestellen fest und kontrollieren deren Einhaltung. Gemeinsam mit den VEB Altstoffhandel haben sie für die Bevölkerung zeit- und wegesparende Bedingungen zur Ablieferung von Altrohstoffen zu gewährleisten.

(3) Zur Verbesserung der Erfassungsorganisation und Entwicklung neuer Erfassungsformen haben die Räte der Kreise die VEB Altstoffhandel bei der Bereitstellung von Freiflächen und überdachten Flächen sowie Gebäuden zur Annahme und Lagerung von Altrohstoffen, von Transport- und Umschlagkapazitäten — einschließlich der erforderlichen Reparaturkapazitäten — sowie bei der Schaffung notwendiger Voraussetzungen für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Annahme- und Erfassungsstellen zu unterstützen.

(4) Die VEB Altstoffhandel haben die Räte der Bezirke und Kreise über die Erfassungsergebnisse aus den Haushalten der Bevölkerung zu informieren. Die Direktoren der VEB Altstoffhandel sind gegenüber den Räten der Bezirke und die Erfassungsstellenleiter gegenüber den Räten der Kreise zur Rechenschaftslegung über die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben verpflichtet.

(5) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, gegen Vergeudung und Vernichtung sowie unkontrollierte Ablagerung von Altrohstoffen konsequent einzuschreiten.

**Erfassung durch die Anfallstellen**

## § 8

(1) Die Anfallstellen haben die maximale Erfassung und Ablieferung von Altrohstoffen in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern. Sie sind verpflichtet, mit den zuständigen VEB Altstoffhandel Verträge zur Erfassung und Ablieferung im Umfang der staatlichen Planaufgaben oder, sofern sie keine staatlichen Planaufgaben erhalten, im Umfang des voraussichtlichen Anfalls von Altrohstoffen unter Zugrundelegung der geplanten Produktion bzw. der im Vorjahr erfaßten Mengen und Sorten abzuschließen.

(2) Die Anfallstellen haben die Altrohstoffe gemäß TGL bzw. Anlage zu dieser Anordnung oder vertraglicher Vereinbarung nach Sorten getrennt, vor Verschmutzung und Verderb geschützt zu lagern und abzuliefern. Dazu sind technische und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen, die eine sortenreine Erfassung ermöglichen und die Ablieferung rationalisieren. Die Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Das Vernichten, Vermischen oder Unbrauchbarmachen von verwertbaren Altrohstoffen ist untersagt. Für die Vernichtung nicht verwertbarer Altrohstoffe gelten die Rechtsvorschriften über die Genehmigung zur schadlosen Beseitigung.

(3) Die gesammelten Altrohstoffe sind von den Anfallstellen vollständig in branchenüblicher Verpackung an die für die jeweilige Altstoffart örtlich zuständige Erfassungsstelle der VEB Altstoffhandel anzuliefern bzw. nach den Versanddispositionen der VEB Altstoffhandel zu verladen und zu versenden. Sofern bei Anfallstellen Voraussetzungen für die Ablieferung noch nicht bestehen, kann zwischen ihnen und den VEB Altstoffhandel etwas anderes zeitlich begrenzt vereinbart werden. Die Anfallstellen haben der Lieferung einen Lieferschein beizufügen, der genaue Angaben über gelieferte Sorten, Mengeneinheiten und den Preis enthält.

(4) Die Anlieferungspflicht gemäß Abs. 3 gilt nicht für die dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Betriebe des Einzelhandels.

## § 9

Die Anfallstellen sind dafür verantwortlich, daß die an die VEB Altstoffhandel abzuliefernden Altrohstoffe, die gegenständliche Staats- und Dienstgeheimnisse enthalten oder in anderer Form Auskunft über dienstliche Angelegenheiten geben, auf eigene Kosten bearbeitet werden. Aus den verbleibenden Rückständen darf keine Offenbarung über den geheimzuhaltenden oder dienstlichen Inhalt erfolgen. Die geltenden Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz bleiben von diesen Festlegungen unberührt.

## § 10

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe sind für die Leitung und Planung der Aufgaben der Anfallstellen ihres Verantwortungsbereiches zur Erfassung und Ablieferung von Altrohstoffen verantwortlich. Sie haben auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben und der mit der VVB Altrohstoffe festgelegten Maßnahmen zur planmäßigen Erfassung und Aufbereitung von Altrohstoffen die gezielte Steigerung der Erfassungsleistungen bei volkswirtschaftlich wichtigen Altrohstoffen zu sichern.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die VVB Altrohstoffe über die Entwicklung neuer Erzeugnisse, die im Reproduktionsprozeß als Altrohstoffe im Sinne dieser Anordnung anfallen werden, zu informieren und Lösungswege zu ihrer Verwertung vorzuschlagen.

#### Staatliche Beauftragung für Sekundärrohstoffwirtschaft und Sekundärrohstoffaktivs

## § 11

(1) Die staatlichen Beauftragten für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft in allen Betrieben, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen sowie in den Genossenschaften nehmen gleichzeitig die Aufgaben, Rechte und Pflichten für Altrohstoffe wahr. Sie führen die Bezeichnung „staatlicher Beauftragter für Sekundärrohstoffwirtschaft“.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft ist für die fachliche Anleitung und Kontrolle der staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke auf dem Gebiet der planmäßigen Erfassung und Aufbereitung von Altrohstoffen verantwortlich. Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali ist für diese Aufgaben auf dem Gebiet der planmäßigen Erfassung und Aufbereitung von metallischen Sekundärrohstoffen verantwortlich.

(3) Die Verantwortung der Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sowie der Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf dem Gebiet der Sekundärrohstoffwirtschaft wird vom Abs. 2 nicht berührt und richtet sich nach den Rechtsvorschriften über die Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten.

(4) Für die metallischen Sekundärrohstoffe gilt § 5 der Sekundärrohstoffanordnung (M) vom 28. April 1972 (GBL II Nr. 29 S. 333) unverändert weiter.

## § 12

(1) Die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft in den Betrieben, Kombinat, sowie Genossenschaften haben die maximale Erfassung der anfallenden Altrohstoffe zu organisieren, den Abschluß von Verträgen mit den VEB Altstoffhandel zu sichern sowie die sachgemäße Aufbereitung, Lagerung und Ablieferung unter Einhaltung der Standards und der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes anzuleiten und zu kontrollieren. Sie sind für die Kontrolle der Plan- und Vertragserfüllung bei Altrohstoffen verant-

wortlich. Dazu haben sie eng mit den Instruktoren für Altrohstoffe zusammenzuarbeiten und sind gegenüber dem zuständigen VEB Altstoffhandel und dem Sekundärrohstoffaktiv bei den örtlichen Räten auskunftspflichtig.

(2) Die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft in den wirtschaftsleitenden Organen und den den Ministerien unterstellten Kombinat sind für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe zur Erschließung aller Reserven an Altrohstoffen und ihre vollständige Ablieferung verantwortlich. Sie haben insbesondere auf die Erarbeitung hoher Planziele zur Erfassung von Altrohstoffen durch die Betriebe sowie die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben und ihre Übererfüllung bei wichtigen Altrohstoffen aktiv Einfluß zu nehmen. Sie schlüsseln die Plankennziffern für die Betriebe auf und sind für die rechtzeitige Übergabe der Planinformation an die VVB Altrohstoffe verantwortlich. Die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft sind verpflichtet, Vorschläge und Anforderungen der VVB Altrohstoffe zur weiteren Entwicklung der Erfassungs- und Aufbereitungsprozesse entsprechend dem erreichten Stand von Wissenschaft und Technik zu prüfen und in Abstimmung mit der VVB Altrohstoffe die Realisierung zu kontrollieren.

(3) Die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben zur umfassenden Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven für die optimale Nutzung von Sekundärrohstoffen, insbesondere aus den Haushalten der Bevölkerung, die Sammlung und Erfassung von Altrohstoffen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke und Kreise zu mobilisieren. Sie haben die Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Ziele bei der Planung des territorialen Aufkommens an Altrohstoffen durch die Räte der Bezirke und Kreise aktiv zu beeinflussen. Die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der Räte der Bezirke sind für die Anleitung und Kontrolle der staatlichen Beauftragten der Räte der Kreise verantwortlich. Die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der Räte der Kreise sind für die Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen VEB Altstoffhandel bei der Planung des Aufkommens an Altrohstoffen aus den Haushalten der Bevölkerung entsprechend den planmethodischen Bestimmungen verantwortlich.

(4) Die staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoffwirtschaft der zentralen Staatsorgane haben auf die Mobilisierung aller Altrohstoffreserven in den Anfallstellen des Bereiches sowie auf die kontinuierliche Erfüllung der Pläne und Verträge zur Erfassung und Ablieferung einzuwirken. Sie haben auf die gezielte Übererfüllung der Pläne bei volkswirtschaftlich wichtigen Altrohstoffen entsprechend der Orientierung durch das Ministerium für Materialwirtschaft aktiv Einfluß zu nehmen. Die staatlichen Beauftragten der zentralen Staatsorgane sind für die Anleitung und Kontrolle der staatlichen Beauftragten der wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate verantwortlich.

## § 13

(1) Bei den Räten der Bezirke und Kreise bestehen Sekundärrohstoffaktivs. Sie haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften im Territorium die Initiativen der Bürger zum Sammeln und Abliefern von Altrohstoffen zu fördern und zielgerichtet auf hohe Erfassungsergebnisse zu lenken. Sie haben die Öffentlichkeitsarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden aktiv zu unterstützen, insbesondere zur öffentlichen Auswertung vorbildlicher Sammelergebnisse von Schulen, Hausgemeinschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie zur Organisation von Erfahrungsaustauschen und Leistungsvergleichen zwischen den Städten und Gemeinden. Die Sekundärrohstoffaktivs beraten grundlegende Aufgaben zur Steigerung der Erfassungs- und Aufbereitungsleistungen im Territorium und zur Verbesserung der dazu notwendigen materiell-technischen Voraussetzungen. Dazu unterbreiten sie den Räten der Bezirke und Kreise Entscheidungsvorschläge. Sie üben die Kontrolle

über die Durchsetzung der von den Räten der Bezirke und Kreise gefaßten Beschlüsse und festgelegten Maßnahmen zur Entwicklung der Sekundärrohstoffwirtschaft im Territorium aus. Die Sekundärrohstoffaktivs kontrollieren im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke und Kreise die Erfüllung der Aufgaben zur Erfassung und Ablieferung von Altrohstoffen und metallischen Sekundärrohstoffen durch die Anfallstellen sowie von Altrohstoffen und Sammelschrott aus der Bevölkerung.

(2) Die Sekundärrohstoffaktivs sind gesellschaftliche Gremien. Sie setzen sich aus Vertretern der Fachorgane der Räte, der gesellschaftlichen Organisationen, des VEB Altstoffhandel und des VEB Kombinat Metallaufbereitung sowie des Transportausschusses und ausgewählter Anfallstellen zusammen.

(3) Das Sekundärrohstoffaktiv wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Rates geleitet. Der Leiter des Sekundärrohstoffaktivs beim Rat des Bezirkes ist für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit des Sekundärrohstoffaktivs bei den Räten der Kreise verantwortlich. Sekretär des Sekundärrohstoffaktivs ist der staatliche Beauftragte für Sekundärrohstoffwirtschaft des Rates des Bezirkes bzw. Kreises.

#### Schlußbestimmungen

##### § 14

(1) Der Minister für Materialwirtschaft regelt die materielle Stimulierung der Sammlung, Erfassung und Aufbereitung von Altrohstoffen — außer Sammelschrott — gesondert durch Rechtsvorschriften.

(2) Für die Erfassung und Ablieferung von Altrohstoffen durch die bewaffneten Organe erlassen die zuständigen Minister für ihren Verantwortungsbereich gesonderte Regelungen.

##### § 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBL I Nr. 13 S. 153),
- b) Anordnung Nr. 3 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Rücklauf und Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser — (GBL I Nr. 13 S. 156),
- c) Anordnung Nr. 5 vom 18. August 1961 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Erfassung von Gelatine- und Sammelnkochen — (GBL II Nr. 62 S. 391),
- d) Anordnung Nr. 6 vom 14. Juni 1963 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Erfassung von Altpapiersäcken — (GBL II Nr. 62 S. 434),
- e) Anordnung Nr. 7 vom 29. August 1964 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Änderungsanordnung — (GBL III Nr. 46 S. 433),
- f) Anordnung Nr. 8 vom 24. Dezember 1964 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — 2. Änderungsanordnung — (GBL III 1965 Nr. 1 S. 2),
- g) Anordnung Nr. 9 vom 8. Juli 1968 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — 3. Änderungsanordnung — (GBL II Nr. 87 S. 682).

Berlin, den 12. Juli 1976

Der Minister  
für Materialwirtschaft  
Rauchfuß

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Sortimentsbedingte Anforderungen bei der Erfassung von Altrohstoffen

##### 1. Altpapier (TGL)

##### 2. Zellstoffintensive Altpapiere

Dazu gehören alle sulfat- und sulfitzellstoffhaltigen Altpapiere, z. B. holzfreie Papier- und Kartonabfälle, EDV-Papiere, Lochkarten und -streifen, Natronsack- und Kraftpapiere (auch naßfest), Weispappe I.

##### 3. Alttextilien

##### 3.1. Als Alttextilien werden nicht erfaßt:

Miederwaren, Regen- und Pelzmäntel, feilbehaftete Textilien, plast- und elastbeschichtete Textilien, Erntebindergarn, Teppiche und Läufer.

3.2. Alttextilien sind entsprechend den technologischen Fertigungsprozessen nach Sorten, Flächenbildungsart, Faserstoffzusammensetzung und nach Farben und Feinheiten getrennt zu lagern und abzuliefern. Der Grad der Sorten, Farben und Feinheitstrennung richtet sich nach den Materialeigenschaften und daraus möglichen Verwertungen und ist vertraglich zu vereinbaren.

3.3. Die Anfallstellen sind verpflichtet, die Materialzusammensetzung, Aufmachung, den Veredelungsgrad, die Ausrüstung, Feinheiten, Faserstoffkomponenten, Mengenanteile anzugeben. Die Verpackung hat die Qualitätsminderung zu verhindern.

##### 4. Altgummi

4.1. Altkautschuk, Altgummi, Gummiabfälle und gebrauchte Reifen werden nur erfaßt, soweit sie aufbereitet werden können. Stahlgürtelreifen werden nicht erfaßt.

##### 5. Knochen (TGL)

##### 6. Flaschen und Dosen

6.1. Flaschen und Dosen müssen unbeschädigt und frei von Füllresten, Sprengringen, Schraubkapseln, Verschlusskappen sowie Korken sein. Beschädigte Flaschen und Dosen werden als Glasbruch abgenommen.

6.2. Durch Giftstoffe und Chemikalien, Öle, Farben, Pharmazeutika oder auf andere Weise verunreinigte Flaschen und Dosen werden nicht aufgekauft und werden auch nicht als Glasbruch abgenommen. Rücklaufflaschen und Dosen, deren Wiederverwendung aus hygienischen Gründen nicht zugelassen ist, werden nicht aufgekauft.

##### 7. Glasbruch

7.1. Die Anfallstellen haben Glasbruch nach Farben getrennt, frei von Verunreinigungen, wie Steine, Sande, Eisen bzw. Reste u. a., anzuliefern. Brauereien, Molkereien und Mostereien haben Glasbruch weitestgehend frei von Kronkorken und Alufolien anzuliefern.

##### 8. Lederabfälle, Leimleder

Die Erfassung und der Absatz von Lederabfällen, Leimleder (gelatinegebend) und Leimleder (leimgebend) erfolgt nur durch den VEB Altstoffhandel Dresden.

##### 9. Friseurhaare

Die Erfassung und der Absatz von Haaren (Anfall aus dem Friseurhandwerk) erfolgt nur durch den VEB Altstoffhandel Leipzig.

**Anordnung**  
**über eine Volks-, Berufs-, Wohnraum-**  
**und Gebäude-Probezahlung**  
**vom 21. Juli 1976**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 17 S. 135) wird gemäß einer Festlegung des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Kreis Oranienburg (Bezirk Potsdam) wird mit Stichtag 28. Februar 1977 eine Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäude-Probezahlung durchgeführt.

(2) Durch die Probezahlung werden erfaßt:

1. alle Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in den Städten und Gemeinden des Kreises Oranienburg mit Haupt- oder Nebenwohnung polizeilich als wohnhaft gemeldet sind;
2. alle Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, jedoch in den Städten und Gemeinden des Kreises Oranienburg ihren ständigen Wohnsitz haben;
3. alle von den unter Ziffern 1 und 2 genannten Personen bewohnten Wohnungen sowie die zum Zeitpunkt der Probezahlung nicht bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden im Kreis Oranienburg;
4. alle im Kreis Oranienburg vorhandenen Wohngebäude sowie diejenigen Nichtwohngebäude (z. B. Schulgebäude) und Behelfsunterkünfte, in denen Personen ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 2

(1) Zur Zählung der Haushalte und der zu den Haushalten gehörenden Personen sowie zur Zählung der Wohnungen werden an die Haushalte in der Zeit vom 25. bis 27. Februar 1977 Haushaltslisten und Wohnungslisten übergeben. Die ausgefüllten Listen sind in der Zeit vom 2. bis 5. März 1977 den ehrenamtlichen Helfern wieder auszuhändigen.

(2) Die Zählung der Gebäude auf Gebäudelisten hat durch die ehrenamtlichen Helfer in Zusammenarbeit mit Personen, die sachkundig Auskunft geben können (wie Hausvertrauensmann, Mitglied der Hausgemeinschaftsleitung, Eigentümer), zu erfolgen.

(3) Jede zur Ausfüllung verpflichtete Person hat die in den Zähllisten aufgeführten Fragen richtig, vollständig und termingemäß zu beantworten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 21. Juli 1976

**Der Leiter**  
**der Staatlichen Zentralverwaltung**  
**für Statistik**

I. V.: Dr. Haacke  
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung Nr. 27\***  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 29. Juli 1976**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 20. August 1976 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 150. Todestages von Carl Maria von Weber.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Brustbild von Carl Maria von Weber, links davon die Jahreszahl „1786“ und rechts davon die Jahreszahl „1826“. Seitlich umschlossen von der geteilten Umschrift „CARL MARIA VON WEBER“.
- b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1976 10 MARK“.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. August 1976 in Kraft.  
Berlin, den 29. Juli 1976

**Der Präsident**  
**der Staatsbank**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Kaminsky

\* Anordnung Nr. 26 vom 7. April 1976 (GBI. I Nr. 14 S. 296)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

393

1976

Berlin, den 16. August 1976

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 76	Dritte Verordnung über die weitere Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit .....	393
2. 8. 76	Bekanntmachung .....	394
13. 8. 76	Sechszwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — .....	394

**Dritte Verordnung\***  
über die weitere Verbesserung  
der freiwilligen Zusatzrentenversicherung  
und der Leistungen der Sozialversicherung  
bei Arbeitsunfähigkeit

vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Angestellte sowie Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften mit einem Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich können für das gesamte Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zahlen. In diesen Fällen ist das tatsächliche Einkommen Grundlage der Beitragsbemessung. Die Erklärung über die Beitragszahlung für das Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich ist im Betrieb bzw. in der sozialistischen Produktionsgenossenschaft (nachfolgend Betrieb genannt) abzugeben.

(2) Der Beitrag der Arbeiter und Angestellten sowie der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und der Betriebsanteil der Betriebe für das Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich beträgt je 10 %.

(3) Bei der Berechnung der Zusatzrenten wird das Gesamteinkommen berücksichtigt, für das vom Werktätigen bzw. Betrieb Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt wurden.

§ 2

(1) Werktätige, die 25 Jahre der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören und ständig entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt haben, sind ab Beginn des 26. Jahres

ihrer Mitgliedschaft von ihrer Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung befreit. Die Betriebe zahlen ab 26. Jahr den Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung weiter.

(2) Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften mit einem Einkommen von mehr als 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich, die während ihrer Mitgliedschaft zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht ständig entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt haben, sind ab Beginn des 26. Jahres ihrer Mitgliedschaft von ihrer Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich befreit. Die Betriebe zahlen in diesen Fällen den Betriebsanteil für das beitragsfreie Einkommen des Werktätigen weiter.

(3) Für Werktätige mit einem Beitragssatz zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung von 20 % wird ab 26. Jahr der Mitgliedschaft zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Beitragssatz auf 10 % ermäßigt.

§ 3

(1) Werktätige, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder als Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften bzw. als Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte bei der Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert sind, erhalten bei der Berechnung ihrer Zusatzalters- oder Zusatzinvalidenrente eine zusätzliche Versicherungszeit angerechnet, wenn sie

- am 1. März 1971 als Frau älter als 45 Jahre bzw. als Mann älter als 50 Jahre waren und
- der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten sind bzw. bis zum 31. August 1977 mit Wirkung vom 1. Januar 1977 beitreten.

(2) Als zusätzliche Versicherungszeit werden die Jahre und Monate angerechnet, in denen die Versicherten ab Vollendung der im Abs. 1 genannten Altersgrenzen bis zum 28. Februar 1971 ein Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich erzielten, wenn sie bis zum Rentenbeginn der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehörten. Die zusätzliche Versicherungszeit ist auf volle Jahre aufzurunden.

(3) Die Zusatzrente beträgt ab 1. September 1977 für jedes Jahr der zusätzlichen Versicherungszeit 2,5 % des während dieser Zeit erzielten monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M.

\* 1. VO vom 16. Mai 1973 (GBl. II Nr. 27 S. 311)



## § 4

Die Betriebe sind verpflichtet, dem Werk tätigen auf dessen Antrag eine Einkommensbescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muß den im Zeitraum von der Vollendung des 45. Lebensjahres bzw. 50. Lebensjahres bis zum 28. Februar 1971 erzielten Gesamtbetrag des Einkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M monatlich ausweisen und die Anzahl der Monate, in denen das Einkommen 600 M überstieg. Für Werk tätige, von denen der Beitrag für das Jahreseinkommen erhoben wird, muß die Bescheinigung das jeweilige Jahreseinkommen ausweisen, welches 7 200 M überstieg, bis zu höchstens 14 400 M. Grundlage bildet das Einkommen, welches für die Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung maßgebend gewesen wäre.

## § 5

Zusatzalters-, Zusatzinvaliden- und Zusatzhinterbliebenenrenten, auf die bereits vor dem 1. September 1977 Anspruch bestand, sind ab 1. September 1977 umzurechnen und zu erhöhen, soweit Anspruch auf zusätzliche Versicherungszeit gemäß § 3 besteht.

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Am 1. September 1977 treten die §§ 1 und 2 der Zweiten Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 27 S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender

### Bekanntmachung vom 2. August 1976

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Beschluß des Ministerrates vom 8. Juli 1954 über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 62 S. 597).

Berlin, den 2. August 1976

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

### Sechszwanzigste Durchführungsbestimmung\* zum Zollgesetz

— Änderung des Genehmigungsverfahrens  
für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen  
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —

vom 13. August 1976

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

## § 1

Die Anlage I zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057)\*\* wird um die Ziff. 33 ergänzt:

„33. Zucker.“

## § 2

Der Buchst. c der Ausführverbote und -beschränkungen, die nur im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland gelten, in der Anlage I zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057)\*\* erhält nachstehende Fassung:

„c) Fleisch und Fleischwaren aller Art, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Eier, Milchpulver, Aal, Spargel.“

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 16. August 1976 in Kraft.

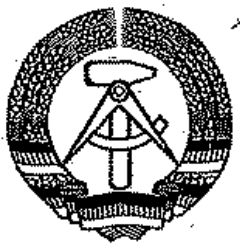
Berlin, den 13. August 1976

Der Minister für Außenhandel

Söllie

\* 25. DB vom 9. März 1976 (GBl. I Nr. 13 S. 199)

\*\* In der Fassung der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Erste Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Erste Änderung der Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 106 S. 673) sowie der Änderungen durch die Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1972 zum Zollgesetz (GBl. II Nr. 51 S. 371) § 2; die Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 23 S. 273) § 3 Abs. 2; die Dreizehntwanzigste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1975 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 21 S. 337) § 1 und die Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 22. Mai 1975 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 24 S. 434).



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 24. August 1976	Teil I Nr. 31
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 76	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Republik	395
18. 8. 76	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammensetzung der Wahlkommission der Republik	395
18. 8. 76	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1976	396
18. 8. 76	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976	400
18. 8. 76	Beschluß des zentralen Wahlausschusses über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 - Wahlordnung -	400

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bildung  
der Wahlkommission der Republik  
vom 18. August 1976**

1. Der Vorschlag des Nationalrates der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik für die Bildung der Wahlkommission der Republik für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen am 17. Oktober 1976 wird bestätigt.
2. Die Wahlkommission der Republik ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Direktiven zu beschließen. Zwischen den Sitzungen trifft der Vorsitzende der Wahlkommission der Republik die erforderlichen Entscheidungen.

Berlin, den 18. August 1976

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph**

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Zusammensetzung  
der Wahlkommission der Republik  
vom 18. August 1976**

Entsprechend §§ 11 und 12 des Wahlgesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) wird für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen am 17. Oktober 1976 die Wahlkommission der Republik auf der Grundlage des Vorschlages

des Nationalrates der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik in folgender Zusammensetzung gebildet:

- Vorsitzender  
der Wahlkommission der Republik  
Friedrich Ebert**  
Mitglied des Politbüros des Zentralkomitees der SED  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR  
Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer der DDR
- Stellvertreter des Vorsitzenden  
der Wahlkommission der Republik  
Werner Lamberz**  
Mitglied des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED
- Günter Böhme**  
Sekretär des Zentralrates der FDJ
- Edith Buchholz**  
Leiter der Schweineproduktion, LPG Freudenberg/Kreis Bad Freienwalde
- Karl Carmesin**  
Superintendent i. R., Camburg/Kreis Jena
- Horst Dohlius**  
Kandidat des Politbüros und Sekretär des Zentralkomitees der SED
- Alenka Fähle**  
Produktionsleiter, Kooperative Einrichtung Industrielle Schweinemast Klitz/Kreis Bautzen
- Ruth Fuchs**  
Sportstudentin, Jena
- Günter Giel**  
Stellvertreter des Ministers des Innern

**Harry Gnllka**  
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes  
Berlin-Prenzlauer Berg

**Heinz Hahn**  
Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg

**Harald Hauser**  
Schriftsteller, Berlin

**Wolfgang Heyl**  
Stellvertreter des Vorsitzenden der CDU

**Frieda Jüttner**  
Brigadeleiter, VEB Robotron Radeberg

**Werner Kirchhoff**  
Kandidat des Zentralkomitees der SED  
Vizepräsident und Vorsitzender des Sekretariats des  
Nationalrates der Nationalen Front der DDR

**Dr. Kurt Kleinert**  
Staatssekretär und Leiter des Sekretariats des Ministerrates  
der DDR

**Günther Kroll**  
Brigadier, Volkseigenes Wohnungsbaukombinat Halle

**Martin Maassen**  
Mitglied des Politischen Ausschusses und Sekretär des  
Zentralvorstandes der LDPD

**Martha Pätzke**  
Sekretär des Bundesvorstandes des DFD

**Bernhard Quandt**  
Mitglied des Zentralkomitees der SED  
Mitglied des Staatsrates der DDR

**Wolfgang Rösser**  
Mitglied des Parteivorstandes und Sekretär des Hauptausschusses der NDPD

**Willy Rutsch**  
Präsident der Vereinigten Kirchen und Klosterkammer Erfurt

**Siegfried Sommer**  
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Frankfurt/Oder

**Dr. Klaus Sorgenicht**  
Mitglied des Staatsrates der DDR  
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim  
Zentralkomitee der SED

**Prof. Dr. Johanna Töpfer**  
Mitglied des Zentralkomitees der SED  
Mitglied des Präsidiums und Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Bundesvorstandes des FDGB

**Waldemar Verner**  
Mitglied des Zentralkomitees der SED  
Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und  
Chef der Politischen Hauptverwaltung der NVA

**Elfriede Weierstall**  
Weberin, VEB Palla Glauchau

**Edith Witt**  
Vorsitzende der PGH Wäscher und Plätter, Königs Wusterhausen

**Prof. Klaus Wittkugel**  
Grafiker, Berlin

**Marianne Wünscher-Pietsch**  
Schauspielerin, Berlin

**Stephan Zagrodnik**  
Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Parteivorstandes  
der DBD

Sekretär der Wahlkommission der Republik  
**Dr. Hans-Joachim Semler**  
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Staatsrat  
der DDR

Berlin, den 18. August 1976

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Wahlkreise und die Zahl der in den  
einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten  
für die Wahlen zur Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
im Jahre 1976**

vom 18. August 1976

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) beschließt der Staatsrat folgende Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik:

**Bezirk Rostock**

**Wahlkreis 1** 8 Abgeordnete

Die Kreise Rostock-Stadt  
Rostock-Land  
Ribnitz-Damgarten

**Wahlkreis 2** 5 Abgeordnete

Die Kreise Bad Doberan  
Grevesmühlen  
Wismar-Stadt  
Wismar-Land

**Wahlkreis 3** 10 Abgeordnete

Die Kreise Greifswald-Stadt  
Greifswald-Land  
Grimmen  
Rügen  
Stralsund-Stadt  
Stralsund-Land  
Wolgast

<b>Bezirk Schwerin</b>			<b>Wahlkreis 14</b>		6 Abgeordnete
<b>Wahlkreis 4</b>		5 Abgeordnete	<b>Die Kreise</b>	Gransee Kyritz Neuruppin Pritzwalk Wittstock	
<b>Die Kreise</b>	Schwerin-Stadt Schwerin-Land Gadebusch Sternberg				
<b>Wahlkreis 5</b>		6 Abgeordnete	<b>Bezirk Frankfurt/Oder</b>		
<b>Die Kreise</b>	Hagenow Ludwigslust Perleberg		<b>Wahlkreis 15</b>		6 Abgeordnete
<b>Wahlkreis 6</b>		5 Abgeordnete	<b>Die Kreise</b>	Frankfurt Beeskow Eisenhüttenstadt-Stadt Eisenhüttenstadt-Land Seelow	
<b>Die Kreise</b>	Bützow Güstrow Lübz Parchim		<b>Wahlkreis 16</b>		6 Abgeordnete
<b>Bezirk Neubrandenburg</b>			<b>Die Kreise</b>	Angermünde Eberswalde Bad Freienwalde Schwedt	
<b>Wahlkreis 7</b>		6 Abgeordnete	<b>Wahlkreis 17</b>		7 Abgeordnete
<b>Die Kreise</b>	Neubrandenburg-Stadt Neubrandenburg-Land Neustrelitz Röbel/Müritz Waren/Müritz		<b>Die Kreise</b>	Bernau Fürstenwalde Strausberg	
<b>Wahlkreis 8</b>		6 Abgeordnete	<b>Bezirk Cottbus</b>		
<b>Die Kreise</b>	Pasewalk Prenzlau Strasburg Templin Ueckermünde		<b>Wahlkreis 18</b>		9 Abgeordnete
<b>Wahlkreis 9</b>		6 Abgeordnete	<b>Die Kreise</b>	Cottbus-Stadt Cottbus-Land Caiau Forst Guben Spremberg	
<b>Die Kreise</b>	Altentreptow Anklam Demmin Malchin Teterow		<b>Wahlkreis 19</b>		8 Abgeordnete
<b>Bezirk Potsdam</b>			<b>Die Kreise</b>	Hoyerswerda Senftenberg Weißwasser	
<b>Wahlkreis 10</b>		6 Abgeordnete	<b>Wahlkreis 20</b>		7 Abgeordnete
<b>Die Kreise</b>	Potsdam-Stadt Potsdam-Land		<b>Die Kreise</b>	Bad Liebenwerda Finsterwalde Herzberg Jessen Luckau Lübben	
<b>Wahlkreis 11</b>		6 Abgeordnete	<b>Bezirk Magdeburg</b>		
<b>Die Kreise</b>	Brandenburg-Stadt Brandenburg-Land Belzig Rathenow		<b>Wahlkreis 21</b>		7 Abgeordnete
<b>Wahlkreis 12</b>		7 Abgeordnete	<b>Kreis</b>	Magdeburg	
<b>Die Kreise</b>	Jüterbog Königs Wusterhausen Luckenwalde Zossen		<b>Wahlkreis 22</b>		5 Abgeordnete
<b>Wahlkreis 13</b>		6 Abgeordnete	<b>Die Kreise</b>	Gardelegen Kalbe/Milde Klötze Osterburg Salzwedel	
<b>Die Kreise</b>	Nauen Oranienburg				

<b>Wahlkreis 23</b>		<b>4 Abgeordnete</b>	<b>Bezirk Erfurt</b>	
Die Kreise	Genthin Havelberg Stendal Tangerhütte		<b>Wahlkreis 35</b>	<b>6 Abgeordnete</b>
<b>Wahlkreis 24</b>		<b>6 Abgeordnete</b>	Kreis	Erfurt-Stadt
Die Kreise	Haldensleben Oschersleben Wolmirstedt Wanzleben		<b>Wahlkreis 36</b>	<b>6 Abgeordnete</b>
<b>Wahlkreis 25</b>		<b>8 Abgeordnete</b>	Die Kreise	Heiligenstadt Mühlhausen Worbis
Die Kreise	Burg Schönebeck Staßfurt Zerbst		<b>Wahlkreis 37</b>	<b>7 Abgeordnete</b>
<b>Wahlkreis 26</b>		<b>6 Abgeordnete</b>	Die Kreise	Eisenach Gotha
Die Kreise	Halberstadt Wernigerode		<b>Wahlkreis 38</b>	<b>6 Abgeordnete</b>
<b>Bezirk Halle</b>			Die Kreise	Arnstadt Apolda Weimar-Stadt Weimar-Land
<b>Wahlkreis 27</b>		<b>8 Abgeordnete</b>	<b>Wahlkreis 39</b>	<b>5 Abgeordnete</b>
Die Kreise	Halle Halle-Neustadt		Die Kreise	Nordhausen Sondershausen
<b>Wahlkreis 28</b>		<b>4 Abgeordnete</b>	<b>Wahlkreis 40</b>	<b>5 Abgeordnete</b>
Kreis	Merseburg		Die Kreise	Erfurt-Land Langensalza Sömmerda
<b>Wahlkreis 29</b>		<b>8 Abgeordnete</b>	<b>Bezirk Gera</b>	
Die Kreise	Bitterfeld Gräfenhainichen Wittenberg		<b>Wahlkreis 41</b>	<b>7 Abgeordnete</b>
<b>Wahlkreis 30</b>		<b>6 Abgeordnete</b>	Die Kreise	Gera-Stadt Gera-Land Eisenberg Stadtroda
Die Kreise	Dessau Köthen Roßlau		<b>Wahlkreis 42</b>	<b>7 Abgeordnete</b>
<b>Wahlkreis 31</b>		<b>7 Abgeordnete</b>	Die Kreise	Jena-Stadt Jena-Land Rudolstadt Saalfeld
Die Kreise	Aschersleben Bernburg Quedlinburg		<b>Wahlkreis 43</b>	<b>6 Abgeordnete</b>
<b>Wahlkreis 32</b>		<b>6 Abgeordnete</b>	Die Kreise	Greiz Lobenstein Pößneck Schleiz Zeulenroda
Die Kreise	Artern Nebra Querfurt Saalkreis		<b>Bezirk Suhl</b>	
<b>Wahlkreis 33</b>		<b>6 Abgeordnete</b>	<b>Wahlkreis 44</b>	<b>6 Abgeordnete</b>
Die Kreise	Eisleben Hettstedt Sangerhausen		Die Kreise	Suhl-Stadt Suhl-Land Ilmenau Schmalkalden
<b>Wahlkreis 34</b>		<b>7 Abgeordnete</b>	<b>Wahlkreis 45</b>	<b>9 Abgeordnete</b>
Die Kreise	Hohennölsen Naumburg Weißenfels Zeitz		Die Kreise	Bad Salzungen Hildburghausen Meiningen Neuhaus am Rennweg Sonneberg



<b>Bezirk Dresden</b>					
Wahlkreis 46		7 Abgeordnete	Wahlkreis 58		6 Abgeordnete
Dresden	Stadtbezirk Nord Stadtbezirk Ost		Die Kreise	Delitzsch Eilenburg Torgau Wurzen	
Wahlkreis 47		6 Abgeordnete	Wahlkreis 59		6 Abgeordnete
Dresden	Stadtbezirk Süd Stadtbezirk West Stadtbezirk Mitte		Die Kreise	Döbeln Grimma Oschatz	
Wahlkreis 48		6 Abgeordnete	<b>Bezirk Karl-Marx-Stadt</b>		
Die Kreise	Dresden-Land Freital		Wahlkreis 60		8 Abgeordnete
Wahlkreis 49		6 Abgeordnete	Kreis	Karl-Marx-Stadt-Stadt	
Die Kreise	Dippoldiswalde Pirna Sebnitz		Wahlkreis 61		7 Abgeordnete
Wahlkreis 50		6 Abgeordnete	Die Kreise	Karl-Marx-Stadt-Land Hainichen Rochlitz	
Die Kreise	Meißen Riesa		Wahlkreis 62		7 Abgeordnete
Wahlkreis 51		5 Abgeordnete	Die Kreise	Brand-Erbisdorf Flöha Freiberg Zschopau	
Die Kreise	Bischofswerda Großenhain Kamenz		Wahlkreis 63		6 Abgeordnete
Wahlkreis 52		6 Abgeordnete	Die Kreise	Annaberg Marienberg Schwarzenberg	
Die Kreise	Görlitz-Stadt Görlitz-Land Zittau		Wahlkreis 64		6 Abgeordnete
Wahlkreis 53		8 Abgeordnete	Die Kreise	Aue Stollberg	
Die Kreise	Bautzen Löbau Niesky		Wahlkreis 65		8 Abgeordnete
<b>Bezirk Leipzig</b>			Die Kreise	Glauchau Hohenstein-Ernstthal Reichenbach Werdau	
Wahlkreis 54		8 Abgeordnete	Wahlkreis 66		7 Abgeordnete
Leipzig	Stadtbezirk Südwest Stadtbezirk West Stadtbezirk Nord Stadtbezirk Nordost		Die Kreise	Auerbach Klingenthal Oelsnitz Plauen-Stadt Plauen-Land	
Wahlkreis 55		8 Abgeordnete	Wahlkreis 67		6 Abgeordnete
Leipzig	Stadtbezirk Mitte Stadtbezirk Südost Stadtbezirk Süd		Die Kreise	Zwickau-Stadt Zwickau-Land	
Wahlkreis 56		4 Abgeordnete	Berlin, den 18. August 1976		
Kreis	Leipzig-Land		Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik W. Stoph		
Wahlkreis 57		8 Abgeordnete	Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik H. Eichler		
Die Kreise	Altenburg Borna Geithain Schmölln				

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen  
der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte  
im Jahre 1976**

vom 18. August 1976

1. Entsprechend § 46 Absätze 3 und 4 sowie § 47 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) werden die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte für das Jahr 1976 ausgeschrieben.

Den Bezirkstagen wird empfohlen, die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte in ihren konstituierenden Sitzungen durchzuführen.

2. Die Vorbereitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte ist mit der Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen zu verbinden.

Die Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte nehmen an Wahlversammlungen teil, berichten über ihre Tätigkeit und stellen sich den Werkträgern vor.

3. Zur Leitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte wird ein zentraler Wahlausschuß gebildet.

Ihm gehören an

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,
- ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB,
- ein Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR.

4. In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlbüro gebildet.

Ihm gehören an

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Rates des Bezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen des Bezirksgerichts.

5. Der zentrale Wahlausschuß berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte.

Berlin, den 18. August 1976

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph**

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Beschluß  
des zentralen Wahlausschusses  
über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen  
der Bezirksgerichte im Jahre 1976**

— Wahlerdnung —

vom 18. August 1976

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. August 1976 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 (GBl. I Nr. 31 S. 400) wird festgelegt:

§ 1

**Aufgaben des Bezirkswahlbüros**

(1) Das Bezirkswahlbüro leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Direktors, der Richter und der Schöffen des Bezirksgerichts auf der Grundlage der wahlrechtlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Wahlanleitung.

(2) Das Bezirkswahlbüro hat in Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, der Richter und der Schöffen

- im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Zahlen die Anzahl der zu wählenden Schöffen festzulegen
- die Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern
- die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Wahl zu prüfen
- zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und die Kandidaten in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden
- Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und innerhalb einer Woche über diese zu entscheiden
- zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder eines Richters umgehend Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten
- in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Bezirksausschusses der Nationalen Front und dem Bezirksvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß die Kandidaten für die Funktion des Direktors, Richters und Schöffen insbesondere in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahl der Volkskammer und des Bezirkstages öffentlich auftreten und vorgestellt werden
- zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen termingemäß beim Rat des Bezirkes eingereicht werden
- die Wahlvorbereitung und -durchführung und das Wahlergebnis einzuschätzen sowie eine abschließende Gesamteinschätzung der Wahldurchführung dem zentralen Wahlausschuß mitzuteilen.

(3) Das Bezirkswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 20. August 1976 auf.

**Wahl der Direktoren und Richter**

§ 2

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Richter durch gesonderte Anordnung fest. Der Leiter der Abteilung Inspektion und die Rich-

terinspektoren des Bezirksgerichts sind gleichfalls als Richter zu wählen.

## § 3

Der Minister der Justiz reicht die Vorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Bezirksgerichte im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen der Nationalen Front bei den Räten der Bezirke ein. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Richter der Senate für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz von den Bezirksvorständen des FDGB unterbreitet.

## § 4

Die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte werden gemäß § 46 Absätze 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) und den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. August 1976 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 sowie der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

## § 5

(1) Der Direktor und die Richter des Bezirksgerichts sind durch den Bezirkstag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verpflichten.

(2) Der Direktor und die Richter erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

(3) Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter ist vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zu übersenden.

## Wahl der Schöffen

## § 6

Der Minister der Justiz legt die Zahlen der für die Bezirksgerichte zu wählenden Schöffen in einer Anordnung fest.

## § 7

(1) Die Schöffenkandidaten werden von den Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen. Die Kandidaten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts wohnen oder arbeiten.

(2) Die schriftlichen Wahlvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Familienname und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle
- die vorschlagende Partei oder Massenorganisation
- die Zugehörigkeit zu einer Partei und zu Massenorganisationen
- Mitgliedschaft in einer Konflikt- oder Schiedskommission, Abgeordneter einer örtlichen Volksvertretung
- Begründung des Kandidatenvorschlags durch die vorschlagende Partei oder Massenorganisation
- die Bereitschaftserklärung des Kandidaten zur Wahl
- die Bestätigung des Rates der Gemeinde, des Rates der Stadt oder des Rates des Stadtbezirkes über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl.

(3) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirksausschuß der Nationalen Front und, soweit es sich um Vorschläge für die Wahl der Schöffen für Arbeitsrecht handelt, dem Bezirksvorstand des FDGB zuzuleiten.

## § 8

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front und der Bezirksvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Be-

zirkwahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Bezirksausschuß der Nationalen Front oder dem Bezirksvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Überprüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung von Kandidaten, benennt der Bezirksausschuß der Nationalen Front oder der Bezirksvorstand des FDGB neue Kandidaten. Das gilt entsprechend, wenn Kandidaten auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheiden.

## § 9

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front und der Bezirksvorstand des FDGB fassen die Wahlvorschläge in Vorschlagslisten zusammen. Die Vorschlagslisten haben die Angaben zur Person der Kandidaten (§ 7 Abs. 2) zu enthalten.

(2) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front legt die Vorschlagsliste beim Rat des Bezirkes, beim Bezirksausschuß der Nationalen Front und beim Bezirksgericht zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von einer Woche vor der Einreichung der Vorschlagsliste beim Rat des Bezirkes aus. Für die gleiche Dauer wird die Vorschlagsliste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrecht beim Bezirksvorstand des FDGB ausgelegt.

(3) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front und der Bezirksvorstand des FDGB reichen die Vorschlagsliste mit den Wahlvorschlägen bis zum 14. Oktober 1976 beim Rat des Bezirkes ein.

## § 10

(1) Die Schöffen der Bezirksgerichte werden gemäß § 46 Absätze 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. August 1976 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 sowie der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Wahl der Schöffen durch den Bezirkstag erfolgt durch Abstimmung über die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front und des Bezirksvorstandes des FDGB.

(3) Die Listen der gewählten Schöffen und die Wahlvorschläge sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Leiter des Bezirkswahlbüros zu übermitteln.

## § 11

(1) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts innerhalb von vier Wochen nach ihrer Wahl.

(2) Die Schöffen erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

## § 12

## Schlußbestimmungen

(1) Dieser Beschluß tritt am 18. August 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Juli 1971 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1971 — Wahlordnung — (GBl. II Nr. 60 S. 532) außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1976

Heusinger

Vorsitzender des zentralen Wahlausschusses  
für die Leitung der Wahl der Direktoren,  
Richter und Schöffen der Bezirksgerichte

**Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****Nr. 730**Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung —  
Format: A 5 — Umfang: 80 Seiten — Preis: 2,80 M**Nr. 759**Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sporteinrichtungen  
Format: A 4 — Umfang: 8 Seiten — Preis: —,40 M

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschloßfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK****Vorankündigung!**Im Staatsverlag der DDR erscheint  
Ende III. Quartal 1976**Verzeichnis  
der Gemeinden  
und Ortsteile  
der DDR**

— Gebietsstand vom 31. 12. 1975 —

Format A 4 · Kunstleder · Umfang: 176 Seiten

Preis: etwa 10,— M

**Das Verzeichnis enthält vier Abschnitte:**

- A — Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik mit 10 000 und mehr Einwohnern
- B — Systematisches Verzeichnis der Gemeinden
- C — Alphabetisches Verzeichnis der Gemeinden
- D — Alphabetisches Verzeichnis der Ortsteile

Richten Sie Ihre schriftliche Bestellung an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postfach 696

Außerdem besteht nach Erscheinen des Titels Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung nur bei Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



# GESETZBLATT

403

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 2. September 1976	Teil I Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 76	Dritte Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	403
12. 8. 76	Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten .....	404
12. 8. 76	Bekanntmachung .....	405
16. 8. 76	Bekanntmachung über die Einstellung des Zentralblattes der DDR .....	405
16. 8. 76	Sechste Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — .....	405
27. 7. 76	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsbedingungen des Reisebüros — .....	406
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	409

### Dritte Durchführungsverordnung\* zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. August 1976

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) wird folgendes verordnet:

Zu § 3 des Berggesetzes:

#### § 1

(1) Mineralische Rohstoffe gemäß § 3 des Berggesetzes sind insbesondere:

- afte, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Torf, Brenn- und Ölschiefer,
- sonstige gasförmige mineralische Rohstoffe,
- Minerale und Gesteine, aus denen chemische Elemente oder ihre Verbindungen gewonnen werden können, die für die Volkswirtschaft verwertbar sind,
- hochwertige Minerale und Gesteine, die ausschließlich oder teilweise im unveredelten Zustand in der Volkswirtschaft genutzt werden, wie Stein- und Kalisalze, Asbest, Glimmer, Schwerspat, Flußspat, Feldspat, Kaolin, Gips, Anhydrit, Marmor, Dolomit, Quarzit und Dachschiefer sowie hochwertige Tone, hochwertige Sande, hochwertige Sandsteine und hochwertige Kalksteine,
- natürliche radioaktive Stoffe,
- Minerale, Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammelwert,
- Minerale und Gesteine, die zu Schmuckzwecken verwendet werden können,
- Mineral- und Heilwässer, Heilerden sowie sonstige medizinisch nutzbare mineralische Rohstoffe.

(2) Über Grenzfälle in der Zuordnung zu Abs. 1 entscheidet der Minister für Geologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister. Entscheidungen grundsätzlicher Art über die Zuordnung mineralischer Rohstoffe zu den Bodenschätzen trifft der Ministerrat.

Zu § 11 des Berggesetzes:

#### § 2

(1) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten sind insbesondere beizufügen:

- Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Bergbauschutzgebietes,
- Angaben über die Grenzen (Karten) und die derzeitige Nutzungsart des beantragten Bergbauschutzgebietes.

(2) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für hinreichend erkundete und berechnete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe sind außer dem Nachweis und den Angaben gemäß Abs. 1 insbesondere beizufügen:

- Nachweis und Angabe der qualitativen und quantitativen Lagerstätteninhalte,
- Abbaukonzeption (Tiefbau, Tagebau oder Bohrung) mit Angabe des Abbauezeitraumes und der zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden), insbesondere auf die Tagesoberfläche und das Grundwasser.

(3) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für noch nicht oder nicht hinreichend erkundete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe sind außer dem Nachweis und den Angaben gemäß Abs. 1 insbesondere beizufügen:

- Nachweis über das Vorhandensein der Lagerstätte sowie über deren Abbauwürdigkeit mit Angabe der geologisch geschätzten Lagerstättenvorräte und der wahrscheinlichen Beschaffenheit der mineralischen Rohstoffe,
- voraussichtliche Abbaukonzeption (Tiefbau, Tagebau oder Bohrung) mit Angabe des voraussichtlichen Abbauezeitraumes und der zu erwartenden Auswirkungen (Nutz-

\* 2. DVO vom 18. Dezember 1969 (GBl. II 1970 Nr. 13 S. 65)



zungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden), insbesondere auf die Tagesoberfläche und das Grundwasser.

c) Angaben über vorgesehene weitere Untersuchungsarbeiten sowie über die Zeiträume, in denen die Angaben gemäß Buchstaben a und b präzisiert werden.

(4) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für die unterirdische Speicherung sind außer dem Nachweis und den Angaben gemäß Abs. 1 insbesondere beizufügen:

a) Nachweis des Speichervolumens oder Angaben über Art, Umfang und Zeitraum vorgesehener Maßnahmen zur Bestimmung des Speichervolumens,

b) Speicherkonzeption mit Angabe des Nutzungsbeginns und der zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden), insbesondere auf die Tagesoberfläche und das Grundwasser,

c) Angaben über den Höhenverlauf (Karten) der zu schützenden speicherfähigen Gesteine.

(5) Nach Festsetzung der Bergbauschutzgebiete hat der Antragsteller in dem bei der Festsetzung der Bergbauschutzgebiete bestimmten Umfang Dokumentationen (Karten u. a.) über die Bergbauschutzgebiete den zuständigen zentralen und örtlichen Organen zu übersenden.

(6) Die Bergbauschutzgebiete sind öffentlich bekanntzumachen.

(7) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt Grundsätze über das Verfahren bei der Festsetzung von Bergbauschutzgebieten. Er führt das Register der Bergbauschutzgebiete.

(8) Bei der Änderung und Aufhebung von Bergbauschutzgebieten gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

(9) Abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 bis 7 trifft in Einzelfällen der Ministerrat.

### § 3

(1) Die Auftraggeber von Bauvorhaben und Maßnahmen in Bergbauschutzgebieten haben vor dem Festlegen der Standorte eine bergbauliche Stellungnahme bei dem Betrieb bzw. dem ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ oder dem zuständigen Organ, in dessen Interesse das Bergbauschutzgebiet festgelegt wurde, einzuholen.

(2) Die Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder städtebauliche Einordnung darf in Bergbauschutzgebieten nur erteilt werden, wenn die bergbauliche Stellungnahme gemäß Abs. 1 vorliegt. Dem gemäß Abs. 1 zuständigen Betrieb bzw. dem ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ oder dem zuständigen Organ ist das Ergebnis der Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder städtebaulichen Einordnung schriftlich mitzuteilen.

(3) In der bergbaulichen Stellungnahme sind, soweit dies für das Bauvorhaben oder für die geplante Maßnahme von Bedeutung ist, u. a. anzugeben:

a) der Zeitpunkt und das Ausmaß der Nutzungsbeschränkung und des Nutzungsentzuges sowie der zu erwartenden Bodenbewegungen, Grundwasserabsenkungen usw.,

b) Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden.

(4) Der gemäß Abs. 1 zuständige Betrieb bzw. das ihm übergeordnete wirtschaftsleitende Organ oder das zuständige Organ hat der Bergbehörde eine Ausfertigung der bergbaulichen Stellungnahme zu übersenden.

Zu § 21 Abs. 2 des Berggesetzes:

### § 4

(1) Für die bergbauliche Stellungnahme zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Bergbauschutzgebieten gilt § 3.

(2) Für bergschadengefährdete Gebiete außerhalb von Bergbauschutzgebieten gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

### § 5

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2, 10, 11 und 29 Absätze 1 und 6 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 40 S. 257; Ber. Nr. 50 S. 336) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Geologie

Dr. Bochmann

### Anordnung Nr. 2\*

#### über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten

vom 12. August 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 7 der Dritten Durchführungsverordnung vom 12. August 1976 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 403) wird zur Änderung der Anordnung vom 10. Juli 1969 über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten (GBl. II Nr. 62 S. 403) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 1 Abs. 2 wird durch folgenden Buchst. c ergänzt:

„oder

c) durch geologische Aufschlüsse für den Abbau geeignete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder speicherfähige Gesteine nachgewiesen, aber noch nicht oder nicht hinreichend erkundet sind.“

#### § 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Außer den im § 2 Absätze 1 bis 4 der Dritten Durchführungsverordnung vom 12. August 1976 zum Berggesetz jeweils geforderten Angaben und Nachweisen sind im Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

a) Name des Antragstellers und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs,

b) Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes und des zu schützenden mineralischen Rohstoffes oder der zu schützenden speicherfähigen Gesteine,

c) Größe des Bergbauschutzgebietes (in ha),

d) Stellungnahme der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes — mit Ausnahme der Anträge für Bergbauschutzgebiete gemäß § 3 —,

e) Stellungnahme des Ministeriums für Geologie für Bergbauschutzgebiete gemäß § 3,

f) Stellungnahme der für die Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen staatlichen Organe, wenn im beantragten Bergbauschutzgebiet land- oder forstwirtschaftliche Nutzung besteht bzw. Naturschutzgebiete liegen,

g) Stellungnahme des Ministeriums für Nationale Verteidigung, die über das örtlich zuständige Wehrbezirkskommando zu beantragen ist,

h) Stellungnahme der örtlich zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.“

\* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juli 1969 (GBl. II Nr. 62 S. 405)

## § 3

Der § 4 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Angaben gemäß Abs. 4 Buchstaben b und d können auf den Karten für beantragte Bergbauschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 12. August 1976 zum Berggesetz vorerst entfallen. Diese Angaben sind auf den Karten in den im Antrag vorgesehenen Zeiträumen nachzutragen.“

## § 4

Der § 8 erhält folgende Fassung:

## „§ 8

(1) Das vom Leiter der Obersten Bergbehörde geführte Register der Bergbauschutzgebiete enthält folgende Angaben:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses über die Festsetzung oder Änderung des Bergbauschutzgebietes,
- b) Art des mineralischen Rohstoffes oder des unterirdischen Speichers,
- c) Name und Anschrift des Bergbaubetriebes und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs oder des zuständigen Organs,
- d) Größe des Bergbauschutzgebietes (in ha),
- e) vorgesehene Abbau- oder Speicherkonzeption,
- f) Sonderregelungen, die der Bezirkstag bei der Festsetzung des Bergbauschutzgebietes getroffen hat.

(2) Die Aufhebung eines Bergbauschutzgebietes hat der Bergbaubetrieb der Obersten Bergbehörde mitzuteilen.

(3) Für die Eintragung in das Register der Bergbauschutzgebiete sowie für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften des Registers erhebt die Oberste Bergbehörde Verwaltungsgebühren.“

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Leipzig, den 12. August 1976

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Träger**

**Bekanntmachung  
vom 12. August 1976**

Hiermit wird bekanntgemacht:

Der „Tag des Metallarbeiters“ wird im Jahre 1977 abweichend von der Verordnung vom 30. Januar 1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 11 S. 197) am 3. April durchgeführt.

Berlin, den 12. August 1976

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

**Bekanntmachung  
über die Einstellung des Zentralblattes der DDR  
vom 16. August 1976**

Durch den Ministerrat wurde folgendes beschlossen:

1. Die Herausgabe des Zentralblattes der DDR ist einzustellen.
2. a) Der Abs. 2 des § 21 der Verordnung vom 10. Januar 1974 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe (GBl. I Nr. 9 S. 77) erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Statuten sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.“  
b) Es werden aufgehoben:  
— § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Februar 1965 über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen — Sammlungs- und Lotterieverordnung — (GBl. II Nr. 32 S. 238).  
— die Anordnung vom 7. Dezember 1960 über die Veröffentlichungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 48 S. 507).
3. Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die bisher Bekanntmachungen im Zentralblatt veröffentlicht haben, legen eigenverantwortlich fest, ob und in welcher Weise ihre Veröffentlichung künftig erfolgen soll.

Berlin, den 16. August 1976

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zum Arzneimittelgesetz  
— Medizintechnische Erzeugnisse —  
vom 16. August 1976**

Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 10 Buchst. a des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 3 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1967 zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — (GBl. II Nr. 86 S. 641) erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Eintragung von medizintechnischen Erzeugnissen in das Register für medizintechnische Erzeugnisse sind an die Zentrale Begutachtungskommission\*\* zu richten. Bei Neuentwicklungen sind die Anträge nach Fertigstellung der Nullserie zu stellen. Die Antragstellung bei Erzeugnissen aus der Serienproduktion hat durch die Antragsberechtigten in den Zeiträumen zu erfolgen, die vom Ministerium für Gesundheitswesen für die jeweiligen Er-

\* 5. DB vom 26. September 1968 (GBl. II Nr. 115 S. 908)

\*\* Zentrale Begutachtungskommission für Medizintechnik, 1053 Berlin, Greifswalder Str. 225

zeugnisse festgelegt werden. Den Anträgen sind die notwendigen Dokumentationen beizufügen.“

## § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1968 zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 6) außer Kraft.

Berlin, den 16. August 1976

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung**  
**über die Allgemeinen Bedingungen**  
**für Leistungen des Reisebüros**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**— Leistungsbedingungen des Reisebüros —**  
**vom 27. Juli 1976**

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## I.

## Geltungsbereich und Leistungsarten

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Leistungsbedingungen des Reisebüros genannt) gelten für Verträge zur Gestaltung von Reisen und Erholungsaufenthalten.

(2) Die Leistungsbedingungen des Reisebüros regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Reisebüro genannt) und

- a) Bürgern,
- b) Betrieben, staatlichen Organen und rechtlich selbständigen staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und ihren selbständigen Einrichtungen sowie anderen rechtlich selbständigen Organisationen und Vereinigungen  
(nachstehend Kunden genannt).

## § 2

## Arten der Leistung

Das Reisebüro erbringt insbesondere folgende Leistungen:

- a) Verkauf von Einzel- und Gruppenreisen als Erholungs- oder Studienaufenthalt innerhalb und außerhalb der DDR sowie Einzelleistungen (z. B. Unterbringung, Verpflegung, kulturelle Betreuung);
- b) Vermittlung von touristischen und anderen Leistungen. Dazu gehören z. B. Beförderungs-, Unterbringungs- und kulturelle Leistungen.

## II.

**Vertrag über Reise und Erholung**  
**(Reiseleistungsvertrag)**

## § 3

## Kundendienst

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat das Reisebüro einen qualifizierten Kundendienst durch eine umfassende Auskunftserteilung und Beratung zu sichern.

(2) Werbematerialien (z. B. Reisekataloge, Prospekte, Auszüge und Presseveröffentlichungen über Reismöglichkeiten) dienen der Beratung des Kunden in Vorbereitung des Reiseleistungsvertrages. Rechtsansprüche gegen das Reisebüro kann der Kunde nur aus dem Vertrag geltend machen.

(3) Das Reisebüro unterbreitet aus den ihm möglichen Leistungen dem Kunden nach dessen Aufforderung ein Vertragsangebot.

(4) Das Reisebüro ist berechtigt, vom Kunden Vormerkungen entgegenzunehmen, die für beide Partner verbindlich sind.

## § 4

## Zustandekommen und Form des Vertrages

(1) Auf der Grundlage des Vertragsangebotes wird zwischen dem Reisebüro und dem Kunden ein Vertrag abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kommt

- a) bei schriftlichem Abschluß mit der Unterzeichnung durch beide Partner,
- b) bei formlosen Verträgen mit der Bezahlung der Leistungen durch den Kunden und der Ausbändigung des Teilnehmerbeleges durch das Reisebüro,
- c) bei Bestellung von Leistungen außerhalb vorbereiteter Programme durch den Kunden mit der schriftlichen Bestätigung durch das Reisebüro

zustande.

(3) Das Eintreten eines Dritten in den Vertrag kann nur mit Zustimmung des Reisebüros erfolgen.

## § 5

## Inhalt des Vertrages

(1) Der schriftlich abgeschlossene Vertrag hat außer Reise-nummer, Namen und Anschrift der Vertragspartner folgende Angaben zu enthalten:

- a) genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes, insbesondere
  - Reiseziel bzw. -route, Dauer der Leistungen und Beförderungsart,
  - Kategorie und Spezifizierung der Leistungen,
  - Art der Unterbringung (Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer),
  - Treffpunkt und -zeit, Beginn und Ende der Leistungen,
- b) Preis und Höhe der Anzahlung.

(2) Bei formlos abgeschlossenen Verträgen hat der Teilnehmerbeleg neben der Fahrtnummer folgende Angaben zu enthalten:

- a) Fahrziel, Treffpunkt, Abfahrtszeit und Datum sowie Fahrtbeendigung,
- b) Preis.

## § 6

## Pflichten der Vertragspartner

(1) Das Reisebüro ist insbesondere verpflichtet:

- a) dem Kunden bei Abschluß des Vertrages die Teilnahmebedingungen und das Reiseprogramm auszuhändigen

oder den Kunden mündlich oder durch Aushänge über das Reiseprogramm zu informieren;

- b) dem Kunden die für die Leistung notwendigen, zum Inhalt des Vertrages gehörenden konkreten Informationen mitzuteilen und ihn sachkundig zu beraten sowie ihn bei Reisen außerhalb der DDR in erforderlichem Umfang über staatliche Regelungen (z. B. Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Währungsbestimmungen) zu informieren. Zur Informationspflicht gehören insbesondere die über § 5 Abs. 1 hinausgehenden Angaben, z. B. über Versicherungsschutz, klimatische Bedingungen, Indikationen bei Kurreisen;
- c) die vereinbarten Leistungen vertragsgerecht zu erbringen und das vereinbarte Reiseprogramm grundsätzlich einzuhalten, wobei unwesentliche Veränderungen vorbehalten sind; dazu gehören z. B. geringfügige Zeitverschiebungen bei Reisebeginn und -ende sowie innerhalb des Programms und unerhebliche Leistungs- und Programmänderungen;
- d) den Kunden über alle Veränderungen der zu erbringenden Leistungen, des Programms u. ä. unverzüglich zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen (z. B. des Reisezieles bei Daueraufenthalten, der Unterbringungsart, des Programms, der Beförderungsart und Preisveränderungen) ist dem Kunden gleichzeitig eine Vertragsänderung oder beim Rücktritt des Kunden ihm im Rahmen der Möglichkeiten ein Ersatzangebot zu unterbreiten.
- (2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
- a) die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben zu machen;
- b) die konkreten Teilnahmebedingungen einzuhalten;
- c) den Hinweisen der zuständigen Mitarbeiter oder Beauftragten des Reisebüros vor, während und bei Beendigung der Reise Folge zu leisten;
- d) sich auch eigenverantwortlich bei Reisen außerhalb der DDR über staatliche Regelungen (z. B. Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Währungsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten;
- e) die für die Leistungsträger des Reisebüros geltenden Bestimmungen über die zu erbringenden Leistungen, insbesondere zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Benutzen der Verkehrsanlagen und -mittel sowie der Unterbringungsobjekte, einzuhalten.

## § 7

**Preis- und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Festlegung der Preise für alle touristischen Leistungen erfolgt nach den von den zuständigen staatlichen Organen bestätigten Grundsätzen.
- (2) Das Reisebüro ist berechtigt, bei Abschluß des Vertrages Anzahlungen je Person wie folgt zu erheben:
- |  |       |
|--|-------|
| a) bei Reisen außerhalb der DDR                    | 100 M |
| b) bei Reisen innerhalb der DDR                    | 50 M  |
| c) bei Kurzfahrten innerhalb und außerhalb der DDR | 20 M  |
- (3) Das Reisebüro ist berechtigt, vorläufige Preise zu bilden. Der vereinbarte vorläufige Preis ist der Höchstpreis.
- (4) Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a haben den Preis bei Abholung der Reiseunterlagen zu zahlen.
- (5) Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b sind verpflichtet, den Teilnehmerpreis vor Leistungsbeginn an das Reisebüro zu zahlen. Das gleiche gilt auch bei Reiseleistungen gemäß Abs. 6.
- (6) Für Kollektiv- und Betriebsfahrten außerhalb vorbereiteter Programme auf Grund von Kundenbestellungen, bei denen vor Leistungsgewährung nur eine Grobkalkulation möglich ist, ist das Reisebüro berechtigt, den endgültigen Preis auch dann zu fordern, wenn dieser höher als der vorläufig vereinbarte Preis ist. Dies ist im Vertrag zu vereinbaren.

**Rücktritt vom Vertrag**

## § 8

**Rücktritt des Kunden**

(1) Der Kunde ist berechtigt, unter Beachtung der in den Teilnahmebedingungen für die konkrete Reiseleistung festgelegten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann schriftlich oder mündlich erklärt werden. Die Frist beträgt je nach Art der Leistung bis zu 35 Kalendertagen, bei Kurreisen bis zu 45 Kalendertagen vor Beginn der Leistung. Der Tag des Leistungsbeginns ist nicht mitzurechnen. Bei Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b können die Vertragspartner davon abweichende Fristen vereinbaren.

(2) Im einzelnen gilt für den Rücktritt des Kunden:

- a) Tritt der Kunde bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist vom Vertrag zurück, so hat der Kunde dem Reisebüro je nach Art der Leistung je Person bis zu 20 M Aufwandskosten zu erstatten.
- b) Tritt der Kunde nach Ablauf der Rücktrittsfrist zurück, so hat er dem Reisebüro zu ersetzen:
- die Aufwandskosten gemäß Buchst. a;
  - den dem Reisebüro aus diesem Rücktritt entstandenen Schaden (Effektivkosten). Dazu gehören insbesondere Beförderungskosten, Nichtauslastungsgebühren, sonstige Gebühren und Vertragsstrafen; 75 % des Zimmerpreises und die gesetzliche Handelsspanne für vereinbarte Verpflegungsleistungen bei Leistungen in reisebüroeigenen Hotels.
- c) Der Kunde ist zur Zahlung der Effektivkosten nicht verpflichtet, soweit die Voraussetzungen für die Befreiung vom Schadenersatz vorliegen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt insbesondere, soweit nach Ablauf der Rücktrittsfrist dem Kunden Versicherungsschutz gemäß Abschnitt 2. der Anlage gewährt wird. In diesem Fall werden dem Kunden jedoch die Versicherungsgebühren berechnet.
- d) Der Kunde ist berechtigt, unverzüglich nach Kenntnis über wesentliche Veränderungen der zu erbringenden Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die Veränderungen der Vertragszweck erheblich beeinträchtigt wird.

(3) Dem Kunden sind bereits eingezahlte Beträge zurückzuerstatten. Dabei muß sich der Kunde die Kosten gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c anrechnen lassen.

## § 9

**Rücktritt des Reisebüros**

(1) Eine Berechtigung des Reisebüros, vom Vertrag wegen Leistungsunmöglichkeit zurückzutreten, liegt auch dann vor, wenn

- a) die Durchführung der Reise infolge besonderer Ereignisse, die das Reisebüro nicht zu vertreten hat, unmöglich wird (z. B. Naturkatastrophen);
- b) die Durchführung der Reise wirtschaftlich nicht zu vertreten ist (z. B. Minderauslastung).

Bei Leistungsunmöglichkeit ist das Reisebüro verpflichtet, zum nächstmöglichen Termin dem Kunden ein Ersatzangebot zu unterbreiten.

(2) Bei einem Rücktritt des Reisebüros sind dem Kunden bereits eingezahlte Beträge zurückzuerstatten.

## § 10

**Materielle Verantwortlichkeit**

(1) Die Vertragspartner sind einander für Schäden, die aus der Verletzung von Rechtsvorschriften und des Vertrages entstehen, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften verantwortlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Ansprüche in den Beziehungen zwischen dem Reisebüro und dem Kunden gelten die zivilrechtlichen Vorschriften.

(3) Das Reisebüro ist nur in dem Umfang für seine Leistungsträger verantwortlich, wie es die für sie geltenden Rechtsvorschriften vorsehen.

(4) Im Falle eines Rücktritts gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. d hat das Reisebüro dem Kunden den Teilnehmerpreis zurückzuerstatten und den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen, sofern das Reisebüro für die Ursache des Rücktritts verantwortlich ist. Der Kunde hat sich dabei die Aufwendungen anrechnen zu lassen, die er auch ohne Vertragsabschluss mit dem Reisebüro gehabt hätte.

(5) Wird ein Schaden durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder an der Erfüllung des Vertrages nicht mitwirkenden Dritten verursacht, so ist das Reisebüro gegenüber dem Kunden nicht verantwortlich. Das Reisebüro unterstützt den Geschädigten bei der Durchsetzung seines Schadenersatzanspruches gegen den Dritten, sofern der Schaden im Zusammenhang mit Leistungen des Reisebüros entstanden ist und gegenüber dem Dritten geltend gemacht wurde.

### § 11

#### Versicherung

(1) Jeder Kunde, der einen Vertrag abgeschlossen hat, ist gegen

- Reiseunfall- und Reisegepäckschäden,
- finanzielle Folgen wegen seines kurzfristigen Rücktritts sowie seiner vorzeitigen oder verspäteten Rückreise aus dringenden Gründen

gemäß Anlage versichert. Den gleichen Versicherungsschutz erhält der Reisetilnehmer bei Verträgen mit Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b.

(2) Maßgebend für die Schadensregulierung sind die zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Verträge sowie die diesen Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, über die der Kunde in den Teilnahmebedingungen informiert wird.

(3) Der Kunde bzw. Reisetilnehmer kann durch Vereinbarungen mit der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit dem Reisebüro seinen Versicherungsschutz auf eigene Kosten erhöhen oder erweitern.

### III.

#### Beauftragte des Reisebüros

##### § 12

(1) Reiseleitern und anderen Beauftragten des Reisebüros obliegt insbesondere, die vertragsgemäße Leistungsgewährung und den Programmablauf sichern zu helfen, gegebenenfalls Ersatzleistungen zu organisieren und die Kunden bei Schadensfällen umfassend zu unterstützen und zu beraten.

(2) Reiseleiter und andere Beauftragte (z. B. Ortsbeauftragte) des Reisebüros handeln als Vertreter des Reisebüros.

### IV.

#### Vertrag über die Vermittlung touristischer und anderer Leistungen (Vermittlungsvertrag)

##### § 13

(1) Das Reisebüro erbringt Vermittlungsleistungen, indem es dem Kunden die Leistungen anderer Leistungsträger verkauft oder vermittelt.

(2) Beim Vermittlungsvertrag ist das Reisebüro nicht selbst Erbringer oder Organisator von Leistungen. Der Vertrag über die vermittelte Leistung kommt zwischen dem Kunden und dem die Leistung gewährenden Leistungsträger zustande.

(3) Die Vermittlerfähigkeit des Reisebüros besteht insbesondere in

- a) der Vermittlung von Verkehrsleistungen durch den Verkauf von Beförderungsdokumenten der Verkehrsbetriebe und Versicherungsleistungen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Zimmervermittlung, der Vermittlung gastronomischer Leistungen, dem Verkauf von Eintrittskarten zu kulturellen Veranstaltungen, der Einholung von Visa und der Vermittlung anderer Leistungen.

(4) Der Verkauf von Leistungen gemäß Abs. 3 Buchst. a erfolgt nach den für den jeweiligen Leistungsträger gültigen Bestimmungen ohne Berechnung von Vermittlungsgebühren gegenüber dem Kunden.

(5) Für die Vermittlung von Leistungen gemäß Abs. 3 Buchst. b hat der Kunde eine Gebühr auf Grund der Preisfestsetzung des zuständigen Preiskoordinierungorgans zu entrichten.

(6) Die Verantwortlichkeit des Reisebüros bei der Vermittlung von Leistungen ist auf die ordnungsgemäße Vermittlung beschränkt.

### V.

#### Verjährung, Rechtsanwendung, Zuständigkeit bei Streitigkeiten

##### § 14

#### Verjährung

Die Verjährungsfristen betragen

- a) für Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung gemäß § 210 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik 6 Monate,
- b) für alle übrigen Ansprüche aus dem Vertrag 1 Jahr.

##### § 15

#### Rechtsanwendung

Soweit in diesen Leistungsbedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen

- a) des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, sofern die Kunden dessen Geltungsbereich unterliegen;
- b) des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107), sofern die Kunden dessen Geltungsbereich unterliegen.

##### § 16

#### Zuständigkeit bei Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und dem Kunden gilt das für den Sitz der Zweigstelle des Reisebüros, die den Vertrag abgeschlossen hat, zuständige Gericht als vereinbart.

(2) Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und Kunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das örtlich zuständige Staatliche Vertragsgericht.

### VI.

#### Schlußbestimmungen

##### § 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1967 über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsbedingungen des Reisebüros — (GBl. II Nr. 43 S. 289) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1976

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt



**Anlage**

zu § 11 vorstehender Anordnung

**Versicherungsschutz**

Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert jeden Kunden bzw. Reiseteilnehmer des Reisebüros bei Reiseleistungsverträgen gemäß § 2 Buchst. a der Leistungsbedingungen des Reisebüros zu nachfolgenden Bedingungen:

1. **Versicherungsschutz gegen Reisegepäck- und Reiseunfallschäden**
  - 1.1. Die Entschädigung beträgt je Person:
    - 1.1.1. auf Grund der Unfallversicherung:
 

bei dauernden Körperschäden	bis zu 4 000 M
im Todesfall	
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	500 M
für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	1 000 M
für Personen über 17 Jahre	2 000 M
    - 1.1.2. auf Grund der Reisegepäckversicherung bis zu 2 000 M.
  - 1.2. Für den Versicherungsschutz sind die entsprechenden Bedingungen der Unfallversicherung und der Reisegepäckversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend.
  - 1.3. Unfallversicherungsschutz besteht nicht
    - für Unfälle und deren Folgen, die nicht zu einem Dauerschaden oder Todesfall führen;
    - für eintretende Krankheitsfälle und daraus entstehende Kosten.
2. **Versicherungsschutz gegen Kosten infolge kurzfristigen Rücktritts sowie einer vorzeitigen oder späteren Rückreise aus dringenden Gründen.**
  - 2.1. Versicherungsschutz wird gewährt, wenn
    - 2.1.1. der Kunde aus nicht vorhersehbaren Gründen nach Ablauf der Rücktrittsfrist vom Reiseleistungsvertrag zurücktreten muß und dieser Rücktritt Kosten gemäß

§ 8 Abs. 2 Buchst. b der Leistungsbedingungen des Reisebüros verursacht. Als nichtvorhersehbare Gründe gemäß § 2 Abs. 1 des Versicherungsvertrages zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gelten insbesondere:

Erkrankung, Unfall oder Tod nach Ablauf der Rücktrittsfrist und kurzfristige Einsätze von Werktätigen durch staatliche Anweisungen bei Katastrophen.

Versicherungsschutz besteht dann, wenn von vorstehenden Rücktrittsgründen betroffen werden:

- der Kunde bzw. Reiseteilnehmer,
- sein Ehegatte,
- sein Lebenskamerad, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- seine Kinder,
- seine Eltern und Schwiegereltern,
- seine Geschwister,
- zum Haushalt des Kunden bzw. Reisetelnehmers gehörende Personen einschließlich Pflegepersonen,
- andere Personen, die mit dem Kunden eine gemeinsame Reise gebucht haben;

2.1.2. der Kunde von seinem Urlaubsort vorzeitig oder verspätet aus dringenden Gründen zurückreisen muß.

Dringende Gründe sind gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b des Versicherungsvertrages zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik Erkrankung, Unfall oder Tod des Personenkreises gemäß Abschnitt 2.1.1. dieser Anlage.

Der Versicherungsschutz umfaßt die Kosten für die Unterkunft während des notwendigen verlängerten Aufenthaltes außerhalb der DDR sowie die Mehrkosten der Rückreise des betroffenen Kunden bzw. Reisetelnehmers und der gegebenenfalls zu ihm gehörenden oder zur Hilfeleistung verpflichteten Personen vom Urlaubsort außerhalb der DDR.

Die Mehrkosten der Rückreise werden auch übernommen, wenn diese für den Kunden außerhalb der DDR auf Grund einer Nachricht über Erkrankung, Unfall oder Tod des vorgenannten Personenkreises notwendig wird.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 553/1**

Anordnung Nr. 7 vom 15. Juli 1976 über Plaste für Bedarfsgegenstände

**Sonderdruck Nr. 882**

Anordnung vom 17. Juni 1976 zur Gewährleistung der hygienischen Beschaffenheit des Badewassers in öffentlichen Schwimmbädern

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Sofort lieferbar!**

# Berufsbilder für Ausbildungsberufe

Diese Berufsbilder wurden zur Unterstützung der berufsaufklärenden und -orientierenden Arbeit an den Oberschulen, in den Betrieben und durch die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise für alle Ausbildungsberufe, in denen Lehrlinge ausgebildet werden können, herausgegeben.

Sie sollen Schüler, Lehrer und Eltern über den Inhalt der Ausbildung zum Facharbeiter, über Anforderungen und Tätigkeitsmerkmale sowie über physische und psychische Voraussetzungen zum Erlernen dieser Ausbildungsberufe informieren.

Die Berufsbildkurzfassungen der Bände 1 und 2 sind auch als Einzelexemplare in Lose-Blatt-Form erhältlich.

Bestell-Nummern: B 1 bis B 200.

Preis je Exemplar: 0,05 M

2 Bände · Format A 4

je 200 Seiten · broschiert je 5,60 M

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

**Zentral-Versand Erfurt**

**501 Erfurt**

**Postschließfach 696**

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

**108 Berlin**

**Neustädtische Kirchstraße 15**



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

**Wieder lieferbar!**

## Zentrale staatliche Dokumentation aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise

Format A 5 — broschiert · 632 Seiten · Preis: 5,80 M

Die Dokumentation enthält eine chronologisch bzw. numerisch und eine nach Sachworten geordnete Aufstellung aller Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise. Sie dient damit der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit auf dem Gebiet des Preisrechts und soll dazu beitragen, die staatliche Ordnung und Disziplin bei der Preisbildung und Anwendung der geltenden Preise einzuhalten.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält alle Titel der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, soweit sie bis zum 30. April 1973 im Gesetzblatt der DDR bzw. im ehemaligen Preisverordnungsbuch (1948/49) oder im ehemaligen Zentralblatt der DDR (1953/54) in Kraft gesetzt worden sind. Ferner sind die Preisordnungen aufgeführt, die von der Regierungskommission für

Preise erlassen und als Sonderdruck herausgegeben wurden.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

**Zentral-Versand Erfurt**

**501 Erfurt**

**Postschließfach 696**

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**

**108 Berlin**

**Neustädtische Kirchstraße 15**



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,30 M, Teil II 3, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 13  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

411

1976

Berlin, den 9. September 1976

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 76	Verordnung zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger	411
12. 8. 76	Verordnung über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern	413
10. 8. 76	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke / Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —	414
30. 7. 76	Anordnung zur Sicherung der Rückführung von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakumulatoren	417

## Verordnung zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29. Juli 1976

Es ist Anliegen des sozialistischen Staates, den schwerst- und schwergeschädigten Bürgern sowie ihren Familien durch gezielte soziale Maßnahmen eine immer bessere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und ihnen besondere Fürsorge zuteil werden zu lassen. In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Mai 1976 über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 wird deshalb in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für
- volljährige Bürger, die einen Schwerstbeschädigtenausweis besitzen bzw. psychisch schwergeschädigt sind oder Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III und IV haben;
  - Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
    - für die Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III oder IV bzw. auf Blindengeld der Stufen IV bis VI oder Sonderpflegegeld besteht oder
    - die blind oder praktisch blind sind;
  - Ehegatten der unter Buchst. a genannten Bürger und Eltern der unter Buchst. b genannten Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung für die Dauer des Aufenthaltes eines im Abs. 1 Buchstaben a oder b genannten Bürgers in einem Ferienab- oder Pflegeheim, Dauerheim für geschädigte Kinder und Jugendliche oder für die Dauer eines 6 Monate überschreiten-

den Krankenhausaufenthaltes. Ausnahmen regelt der Minister für Gesundheitswesen.

### § 2

#### Verantwortung der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke, Kreise und Bezirke sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen bzw. Vorstände der sozialistischen Produktionsgenossenschaften haben in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen den schwerstgeschädigten, psychisch schwergeschädigten und pflegebedürftigen Bürgern sowie ihren Familien besondere Unterstützung zu geben. Sie gewährleisten den ständigen Kontakt zu den genannten Bürgern und ihren Familien und haben auf der Grundlage der Kenntnis der Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Bürger und ihrer Familien geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu veranlassen. Die Betriebe, Einrichtungen, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht, dem zuständigen örtlichen Rat Vorschläge für die Unterstützung dieser Bürger zu unterbreiten.

(2) Zur Durchführung dieser Maßnahmen stützen sich die Räte der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke, Kreise und Bezirke unter anderem auf die Rehabilitationskommissionen und andere bei den örtlichen Räten bestehende Kommissionen.

#### Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung schwerst- und schwergeschädigter Kinder und Jugendlicher

### § 3

Die Räte der Kreise und Bezirke sind verantwortlich für die Unterhaltung von

- Einrichtungen der Volksbildung für die Betreuung, Bildung und Erziehung schwerstkörperbehinderter schulbildungsfähiger Kinder und Jugendlicher im Vorschul- und Schulalter;
- Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens für die
  - Betreuung, Bildung und Erziehung schwerstkörperbehinderter pflegebedürftiger schulbildungsfähiger Kinder und Jugendlicher im Vorschul- und Schulalter,
  - Betreuung und Förderung schulbildungsunfähiger förderungsfähiger Kinder und Jugendlicher in Tagesstätten, Wochen- und Dauerheimen,

— Betreuung bildungs- und förderungsunfähiger pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher.

Sie haben die Schaffung weiterer Kapazitäten in die Volkswirtschaftspläne aufzunehmen.

## § 4

(1) Die Räte der Kreise und Bezirke gewährleisten, daß die Qualität der Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung der schwerst- und schwergeschädigten Kinder und Jugendlichen insbesondere durch

- Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und die dazu planmäßig erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter,
- weitere Profilierung der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens nach Schadens- und Altersgruppen,
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Einrichtungen,
- Abschluß von Patenschaftsverträgen mit Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen,
- rechtzeitige Berufsorientierung

zielstrebig erhöht wird. Sie legen dazu in den Volkswirtschaftsplänen und Plänen der Einrichtungen die entsprechenden Aufgaben fest.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Kreise sichern, daß die Eltern schwerst- und schwergeschädigter Kinder und Jugendlicher durch Elternseminare, Schulungen, organisierten Erfahrungsaustausch und weitere Maßnahmen bei der Betreuung ihrer Kinder unterstützt werden.

(3) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke sowie die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften treffen Maßnahmen, schwerst- und schwergeschädigte Jugendliche unter Nutzung geeigneter Einrichtungen in das kulturelle Leben einzubeziehen.

## § 5

**Verbesserung der beruflichen Rehabilitation**

(1) Die Räte der Kreise und Bezirke sowie die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, weitere Möglichkeiten für die Einbeziehung von physisch schwerstgeschädigten bzw. psychisch schwergeschädigten Bürgern (Rehabilitanden) in den Arbeitsprozeß in geschützten Werkstätten, geschützten Betriebsabteilungen bzw. auf geschützten Einzelarbeitsplätzen zu schaffen.

(2) Auf der Grundlage einer jährlichen Analyse des Bedarfs an geschützten Arbeitsplätzen haben die Räte der Kreise und Bezirke planmäßig Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens zu schaffen. Sie sind berechtigt, Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften Auflagen zur planmäßigen Einrichtung geschützter Betriebsabteilungen und geschützter Einzelarbeitsplätze zu erteilen. Die Kombinate und VVB haben dabei die notwendige Unterstützung zu geben.

(3) Der Einsatz der Rehabilitanden ist entsprechend ihrem Leistungsvermögen im Arbeitskräfteplan und im Lohnfonds zu planen und im Betriebsplan gesondert auszuweisen. Das Leistungsvermögen der Rehabilitanden wird regelmäßig entsprechend der Schädigung durch die Kreisrehabilitationskommission in Zusammenarbeit mit den Betrieben neu überprüft. Werden im laufenden Planjahr weitere Rehabilitanden über den Plan hinaus beschäftigt, kann eine Veränderung des Arbeitskräfteplanes, einschließlich des Lohnfonds, beim übergeordneten Organ beantragt werden.

(4) Die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften vereinbaren mit den dem Gesundheits- und Sozialwesen zugeordneten geschützten Werkstätten, Arbeitstherapieabteilungen und Förderungseinrichtungen geeignete Produktionsaufgaben und schaffen zu deren Durchführung die erforderlichen Voraussetzungen. Sie sind dabei von den Kombinat und VVB zu unterstützen.

(5) Die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften sowie die geschützten Werkstätten legen Produktionsaufgaben fest, die für Heimarbeit geeignet sind, um die Rehabilitanden und die sie betreuenden Angehörigen, welche auf Grund der Schwere der Schädigung oder wegen des Umfangs der Betreuung und Pflege keine Arbeit aufnehmen können, mit Heimarbeit zu versorgen.

(6) Für die Rehabilitanden sollten, soweit dadurch die Arbeitsaufnahme überhaupt erst ermöglicht wird, durch die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften in Betriebsnähe Wohnmöglichkeiten — erforderlichenfalls auch mit geeigneter Betreuung — geschaffen werden.

## § 6

**Verbesserung der Wohnverhältnisse**

Familien, in denen ein Familienmitglied schwerstgeschädigt, psychisch schwergeschädigt oder pflegebedürftig ist, sind mit geeignetem Wohnraum zu versorgen. Die Lage, Größe und Ausstattung der Wohnungen soll auf der Grundlage der örtlichen Möglichkeiten weitgehend den Erfordernissen der genannten Bürger und Familien entsprechen.

**Gewährung von Mietzuschüssen  
und sonstigen finanziellen Zuwendungen**

## § 7

Den schwerstgeschädigten Bürgern sowie den Familienangehörigen, die physisch schwerstgeschädigte oder psychisch schwer- bzw. schwerstgeschädigte Kinder und Jugendliche betreuen, können individuell unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse durch die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke Zuschüsse für die Miete gewährt werden (einschließlich Entgelt für Heizung, Warmwasser und sonstige Nebenleistungen).

## § 8

Den schwerstgeschädigten und pflegebedürftigen Bürgern bzw. den sie betreuenden Familienangehörigen können individuell unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse durch die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen gewährt werden, insbesondere für

- a) bauliche Veränderungen an Wohnungen sowie die Bereitstellung technischer Hilfsmittel, die auf Grund der Schwere des Körperschadens des Bürgers notwendig sind;
- b) Anschaffung und Instandsetzung von technischen Konsumgütern, die notwendig und geeignet sind, die Lebensführung der genannten Bürger und Familien zu erleichtern und insbesondere die Familien bei der pflegerischen Betreuung zu entlasten;
- c) den durch Pflegebedürftigkeit verursachten erhöhten Aufwand an Reinigung der Wäsche sowie für Heizung.

**Gesundheitliche Betreuung und Erholung**

## § 9

Die gesundheitliche Betreuung der in dieser Verordnung genannten Bürger ist durch die zuständigen Organe zu sichern durch

- Dispensairebetreuung durch den Hausarzt, Betriebsarzt, die Gesundheitsfürsorgerinnen und die Beratung im Rahmen des Mutter-, Kinder- und Jugendgesundheitschutzes,
- schnelle Konsultationsmöglichkeit in ambulanten medizinischen Einrichtungen,
- zeitweilige Bereitstellung von Betten in stationären Kindereinrichtungen bei Vorliegen einer sozial-medizinischen Indikation,
- vorübergehende Aufnahme der geschädigten oder pflegebedürftigen Bürger in stationären Einrichtungen und Heimen, um den Angehörigen dieser Bürger einen Kur- oder Urlaubsaufenthalt zu ermöglichen.

## § 10

Werkstätigen, die ständig schwerstgeschädigte Angehörige zu pflegen haben, sollen unter Berücksichtigung ihrer erhöhten Belastungen durch die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften vorrangig Ferienplätze bereitgestellt werden.

## § 11

(1) Durch die Räte der Bezirke, die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten Voraussetzungen zu schaffen, um geschädigten Kindern die Teilnahme an betrieblichen Kinderferienlagern und Pionierferienlagern zu ermöglichen.

(2) Die Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften unterstützen die Räte der Bezirke bei der Durchführung von speziellen Kinderferienlagern für geschädigte Kinder durch Bereitstellung betrieblicher Ferieneinrichtungen.

(3) Durch die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Teilnahme geschädigter Kinder an Kinderferienlagern Betreuungskräfte des Gesundheits- und Sozialwesens bereitzustellen.

## § 12

Die Räte der Kreise und Bezirke unterstützen die in dieser Verordnung genannten Bürger bei der sportlichen Betätigung im Versportensport zur Festigung ihres Gesundheitszustandes und zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

## § 13

#### Erleichterungen durch Dienstleistungen und sonstige Maßnahmen

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Stadtbezirke legen weitere Maßnahmen fest, um den schwerstgeschädigten und pflegebedürftigen Bürgern sowie den sie betreuenden Familienangehörigen schrittweise im Rahmen der planmäßigen Fonds individuell die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern, insbesondere durch

- Organisierung geeigneter Dienstleistungen,
- Vermeidung und Beseitigung architektonischer Barrieren in auszuwählenden Objekten des Städte- und Wohnungsbaus und in gesellschaftlichen Einrichtungen.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit ist den genannten Bürgern auf Antrag im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten bevorzugt ein Fernsprechananschluß einzurichten.

(3) Die Räte der Bezirke haben in ihrem Territorium schrittweise und im Rahmen ihrer planmäßig zur Verfügung stehenden Fonds Verkaufsstellen bzw. entsprechende Verkaufsbereiche für technische Hilfen für schwerstgeschädigte Bürger zu schaffen. Das erforderliche Sortiment technischer Hilfen wird durch den Minister für Gesundheitswesen in Verbindung mit dem Minister für Handel und Versorgung und den zuständigen Industrieministern vorgegeben.

## § 14

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes ist die Beschwerde zulässig. Die Berechtigten sind darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Entscheidung bei dem örtlichen Rat einzureichen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Wird der Beschwerde nach Überprüfung nicht stattgegeben, ist sie innerhalb von 8 Tagen an den Rat des Kreises weiterzuleiten. Der Rat des Kreises entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig.

## § 15

#### Finanzierung

Die Mietzuschüsse und sonstigen finanziellen Zuwendungen gemäß den §§ 7 und 8 werden im Rahmen der dafür im Staatshaushalt vorgesehenen Mittel gezahlt. Die Maßnahmen und finanziellen Leistungen aus den Kultur- und Sozialfonds der Betriebe und Einrichtungen bleiben dadurch unberührt.

#### Schlußbestimmungen

## § 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 6 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden (GBl. II Nr. 75 S. 470) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1976

#### Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Mittag

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

#### Verordnung

über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern

vom 12. August 1976

Die aus dem Dienst in Ehren entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern haben getreu ihrem Eid wesentlich zur Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zum zuverlässigen Schutz der sozialistischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik beigetragen. Zu ihrer weiteren Förderung wird gemäß § 18 der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Mai 1976 über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) (GBl. I Nr. 20 S. 277) folgendes verordnet:

## § 1

#### Anerkennung der Verdienste und Erfahrungen

(1) Die Wachtmeister und Offiziere haben während ihrer langjährigen Dienstzeit in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (nachstehend Organe des Ministeriums des Innern genannt) eine fundierte politische und umfangreiche fachliche Ausbildung und Erziehung erhalten. Sie sind bewährte, erprobte und zuverlässige Kader und bei einer weiteren beruflichen Tätigkeit nach der in Ehren erfolgten Entlassung aus den Organen des Ministeriums des Innern dementsprechend in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

(2) Die Ämter für Arbeit bei den örtlichen Räten haben in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Organe des Ministeriums des Innern zu gewährleisten, daß den aus den Organen des Ministeriums des Innern entlassenen Wachtmeistern



und Offizieren eine ihren Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeit vermittelt wird. Ihnen darf in beruflicher und materieller Hinsicht gegenüber anderen Werkträgern mit vergleichbarer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.

## § 2

**Berufliche Förderung**

(1) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, sozialistischen Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen (nachstehend Betriebe genannt) sind verpflichtet, Voraussetzungen zu schaffen, die eine kurzfristige Aneignung der für die neue Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.

(2) Die Betriebe haben zur besonderen Förderung und Entwicklung der aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeister und Offiziere. Qualifizierungsmaßnahmen festzulegen oder notwendige Qualifizierungsverträge abzuschließen.<sup>1</sup> Diese sind regelmäßig auf ihre Erfüllung zu kontrollieren und bei Notwendigkeit zu ergänzen.

## § 3

**Anerkennung erworbener Qualifikationen**

(1) Die während der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern erworbenen Diplome, Zeugnisse, Berechtigungen, Qualifikations- oder Befähigungsnachweise sind entsprechend vergleichbaren Dokumenten als Qualifikationsnachweis anzuerkennen.

(2) Die von den Lehrinrichtungen der Organe des Ministeriums des Innern verliehenen Berufsbezeichnungen sind, soweit sie nicht als zivile Berufsbezeichnungen verliehen wurden, zivilen Berufsbezeichnungen entsprechend gleichgestellt.

## § 4

**Entlohnung**

(1) Die aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeister und Offiziere haben Anspruch auf Entlohnung nach den Lohn- oder Gehaltsgruppen, die den in den Arbeitsverträgen vereinbarten Arbeitsaufgaben entsprechen, auch wenn die erforderliche Qualifikation noch nicht vorhanden ist und nach § 2 nachgeholt wird.

(2) Die in Ausübung des Dienstes in den Organen des Ministeriums des Innern eingetretenen Körper- und Gesundheitsschäden (anerkannte Dienstbeschädigung) gelten als Folge von Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten.

## § 5

**Anrechnung der Dienstzeit**

(1) Den aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeistern und Offizieren ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bzw. auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichen in jedem Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen oder moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten alle anderen Voraussetzungen durch die Ableistung des Dienstes in den bewaffneten Organen als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. November 1973 über Qualifizierungsverträge (GBl. I Nr. 55 S. 542).

(2) Wird den Wachtmeistern und Offizieren durch die Entlassungsdienststelle eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für alle bisher aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeister und Offiziere.

(2) Für die Wachtmeister, Unterführer und Offiziere des Wehrersatzdienstes des Ministeriums des Innern gelten die dafür getroffenen Festlegungen.<sup>2</sup>

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
D i c k e l

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 13. Februar 1975 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 221) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 226).

**Fünfzehnte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung****zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose**

— Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke / Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —

vom 10. August 1976

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II Nr. 80 S. 509) sowie zur Durchführung des § 29 Abs. 5 der Verordnung vom 14. November 1974 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 58 S. 531) und § 48 Abs. 5 der Verordnung vom 16. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 141) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

## § 1

**Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke**

(1) Die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld an einen tuberkulosekranken Werkträgern sind gegeben, wenn er sich wegen seiner tuberkulösen Erkran-

\* 14. DB vom 2. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 525)

kung zu seiner Rehabilitation zumindest einer notwendigen konservativ-medikamentösen Behandlung unterzieht und

- a) sich in stationärer oder halbstationärer Behandlung in
  1. einer Klinik oder Heilstätte für Tuberkulose und Lungenkrankheiten,
  2. einer Klinik der Universitäten und Medizinischen Akademien oder
  3. einer Tagesliegestätte befindet;
- b) in einem Krankenhaus untergebracht ist und von der für den Wohnsitz des Kranken zuständigen Poliklinischen Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose (nachstehend PALT genannt) ein Antrag auf Einleitung einer Behandlung mit rehabilitativer Zielsetzung in einer unter Buchst. a genannten Einrichtung gestellt oder befürwortet worden ist;
- c) während einer stationären oder halbstationären Behandlung in einer unter Buchst. a genannten Einrichtung wegen interkurrenter anderer Erkrankung in ein anderes Krankenhaus unter Fortsetzung der Tuberkulosebehandlung vorübergehend verlegt wird oder
- d) im unmittelbaren Anschluß an eine stationäre oder halbstationäre Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen vom Arzt Schonungszeit verordnet wurde.

(2) Die Voraussetzungen für die Gewährung des Krankengeldes für Tuberkulosekranke und der Sonderleistungen nach dieser Durchführungsbestimmung liegen auch vor bei anerkannter Erkrankung durch andersartige Mykobakterien im Sinne der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien — (GBl. II Nr. 39 S. 293).

### § 2

#### Arten der Sonderleistungen für Tuberkulosekranke

Sonderleistungen für Tuberkulosekranke werden gewährt als

- monatliche Beihilfen
- monatliche Zuschüsse
- einmalige Sonderbeihilfen.

### § 3

#### Monatliche Beihilfen

(1) Monatliche Beihilfen erhalten folgende Tuberkulosekranke:

- a) Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung, die keinen Anspruch auf Krankengeld der Sozialversicherung haben, in Höhe von 50 M; Empfänger einer Waisenrente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung erhalten diese Beihilfe ab Vollendung des 14. Lebensjahres;
- b) Ehegatten, die Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung als Familienangehörige haben, in Höhe von 50 M;
- c) Sozialfürsorgeempfänger, unabhängig davon, ob sie Anspruch auf Krankengeld haben, in Höhe von 50 M zusätzlich zu den Leistungen der Sozialfürsorge;
- d) unterhaltsberechtigten Familienangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres — außer den unter Buchst. b genannten Ehegatten —, die Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung als Familienangehörige haben, in Höhe von 40 M;
- e) nicht sozialversicherte Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit ihr Nettoeinkommen im Zeitraum der Gewährung der Beihilfe monatlich 600 M nicht überschreitet, in Höhe von 40 M;

f) Direktstudenten an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, die kein Stipendium erhalten, in Höhe von 40 M.

(2) Monatliche Beihilfen gemäß Abs. 1 werden gewährt, wenn die im § 1 genannten medizinischen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Monatliche Beihilfen erhalten auch Tuberkulosekranke, die im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene stationäre oder halbstationäre Behandlung in einer der im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Einrichtungen sowie nach ärztlich verordneter Schonungszeit auf Empfehlung der PALT in einem Arbeitsrechtsverhältnis oder als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft

- a) eine Teilbeschäftigung ausüben, in Höhe von 60 % ihres daraus erzielten Nettoeinkommens, höchstens jedoch in Höhe der Differenz zwischen dem jetzigen Nettoeinkommen und 80 % des Nettoeinkommens aus der vor der Erkrankung ausgeübten Tätigkeit, jedoch nicht mehr als 300 M monatlich;
- b) eine Vollbeschäftigung ausüben und dabei monatlich ein geringeres Nettoeinkommen erzielen, als sie vor deren Aufnahme monatlich als Krankengeld für Tuberkulosekranke erhalten haben, in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld für Tuberkulosekranke und ihrem jetzigen Nettoeinkommen. Voraussetzung hierfür ist, daß nach begründeter Auffassung des Leiters der PALT die Tätigkeit, die die Tuberkulosekranke vor ihrer Erkrankung ausgeübt haben, für sie ungeeignet, die neu aufgenommene Tätigkeit nach Art und Umfang für ihre Rehabilitation aber geeignet ist.

(4) Die monatliche Beihilfe gemäß Abs. 3 wird auch bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit gewährt, die während einer Beschäftigung gemäß Abs. 3 eingetreten ist. Das gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Tuberkulose verursacht worden ist. Die monatliche Beihilfe wird bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit unabhängig von der Zahlung des Krankengeldes der Sozialversicherung gewährt.

(5) Die monatliche Beihilfe gemäß den Absätzen 3 und 4 wird längstens für die Dauer von 6 Monaten gewährt.

(6) Wird bei Tuberkulosekranken, die gemäß Abs. 3 eine monatliche Beihilfe erhalten, eine erneute stationäre Behandlung wegen Tuberkulose in einer für die Behandlung von Tuberkulosekranken vorgesehenen Einrichtung notwendig, so erhalten sie für die Dauer der erneuten stationären Behandlung sowie der anschließenden Schonungszeit eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem jetzigen Krankengeld und Lohnausgleich bzw. dem Krankengeld für Tuberkulosekranke und dem bei der vorangegangenen stationären Behandlung gewährten Krankengeld für Tuberkulosekranke.

### § 4

#### Monatliche Zuschüsse

(1) Monatliche Zuschüsse in Höhe von 25 M erhalten, soweit sie keinen Anspruch auf Lohnausgleichszahlungen oder dem Lohnausgleich entsprechende Zahlungen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften oder auf Krankengeld für Tuberkulosekranke haben oder ihnen keine monatlichen Beihilfen gewährt werden,

- a) Tuberkulosekranke nach ordnungsgemäßem Abschluß der stationären Behandlung, bei denen während des gegenwärtigen Krankheitsgeschehens mindestens einmal zweifelsfrei Tuberkelbakterien-Ausscheidung nachgewiesen wurde, solange sie in der PALT als Tuberkulosekranke geführt werden;
- b) Tuberkulosekranke, bei denen während des gegenwärtigen Krankheitsgeschehens keine Tuberkelbakterien-Ausscheidung nachgewiesen wurde und die im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung wegen Tuberkulose invalidisiert sind, höchstens jedoch für die Dauer

von 12 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Invalidisierung.

(2) Die monatlichen Zuschüsse werden auf 40 M erhöht, wenn die Tuberkulosekranken nach ordnungsgemäß abgeschlossener stationärer Behandlung weiterhin Tuberkelbakterien ausscheiden und in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung oder einem Tuberkulosewohnheim untergebracht sind.

#### § 5

##### Einmalige Sonderbeihilfen

Einmalige Sonderbeihilfen bis zur Höhe von 200 M können zur Deckung der mit einem Wohnungswechsel verbundenen Kosten gewährt werden an

- a) Tuberkulosekranke, die auf Empfehlung der PALT allein oder mit ihren nächsten Familienangehörigen in ein Tuberkulosewohnheim übersiedeln;
- b) Tuberkulosekranke, die auf Anordnung der Kreis-Hygieneinspektion zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit einen Wohnungswechsel vornehmen müssen.

#### § 6

##### Beginn und Ende der Zahlung

(1) Entsteht der Anspruch auf Beihilfen oder Zuschüsse in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats, werden diese Sonderleistungen für den ganzen Kalendermonat gezahlt; entsteht der Anspruch in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Kalendermonats, werden diese Sonderleistungen für den halben Kalendermonat gezahlt.

(2) Endet der Anspruch auf Beihilfen und Zuschüsse bei ordnungsgemäßer Beendigung der stationären Behandlung in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats, werden diese Sonderleistungen für den halben Monat gezahlt; endet der Anspruch in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Kalendermonats, so werden sie für den ganzen Monat gezahlt.

#### § 7

##### Vorzeitiger Fortfall von Sonderleistungen

(1) Wird im Laufe der Behandlung ärztlich festgestellt, daß keine Tuberkulose, sondern ein anderer Krankheitsprozeß vorliegt, so entfällt der Anspruch auf Sonderleistungen mit Ablauf des Monats, in dem die ärztliche Feststellung getroffen wurde.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der stationären oder halbstationären Behandlung oder Ablehnung einer Verlegung in eine der im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Einrichtungen sowie bei eigenmächtigem Abbruch der ambulanten Behandlung verliert der Kranke den Anspruch auf Sonderleistungen.

#### § 8

##### Entscheidungen und Beschwerdeverfahren

(1) Über die Gewährung bzw. Ablehnung von Sonderleistungen entscheidet die für den Wohnsitz des Kranken zuständige PALT, deren Leiter beratender Arzt für das Fachgebiet Lungenerkrankheiten und Tuberkulose ist. Die Entscheidung erfolgt schriftlich, ist zu begründen, hat eine Rechtsmittelbefehung zu enthalten und ist dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Entscheidungen der PALT über Sonderleistungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der PALT einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten. Der Einreicher

der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Kreisarzt hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich zu treffen und zu begründen. Sie sind dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

#### § 9

##### Unpfändbarkeit, Steuer- und Abgabefreiheit

Sonderleistungen sind unpfändbar. Von den Sonderleistungen werden Steuern und andere Abgaben nicht erhoben.

#### § 10

##### Mitteilungen

##### über Änderungen der Einkommensverhältnisse

(1) Die Empfänger von Sonderleistungen sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Einkommensverhältnisse (z. B. Bewilligung von Renten, Arbeitsaufnahme, Änderungen in der Höhe des Einkommens, Hinzutreten weiterer Einkünfte) oder der Familienverhältnisse der zuständigen PALT unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gezahlte Sonderleistungen werden grundsätzlich nicht zurückgefordert. Werden jedoch durch Unterlassung der im Abs. 1 genannten Mitteilungen oder durch wissentlich unwahre Angaben des Tuberkulosekranken Sonderleistungen unrechtmäßig gewährt, so ist der zuviel gezahlte Betrag vom Empfänger zurückzuzahlen. Der Anspruch der PALT auf Rückerstattung des zuviel gezahlten Betrages verjährt nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sonderleistungen unrechtmäßig bezogen wurden.

#### § 11

##### Kostenlose Heilbehandlung von Empfängern monatlicher Beihilfen und monatlicher Zuschüsse

Empfänger von monatlichen Beihilfen oder monatlichen Zuschüssen, die keinen Anspruch auf Heilbehandlung auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik haben, werden für die Dauer der Zahlung dieser Sonderleistungen vom Ministerium für Gesundheitswesen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für die Heilbehandlung wegen der Tuberkulose versichert.

#### § 12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II 1962 Nr. 3 S. 13);
- b) die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II Nr. 39 S. 292);
- c) § 6 der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien — (GBl. II Nr. 39 S. 293).

Berlin, den 10. August 1976

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung  
zur Sicherung der Rückführung  
von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen  
Bleiakkumulatoren**

vom 30. Juli 1976

Zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Wiederverwendung von Altblei aus nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakkumulatoren wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (im folgenden Betriebe genannt) sowie für Bürger. Sie gilt nicht für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bleiakkumulatoren im Sinne dieser Anordnung sind

- Batterien zum Anlassen und Beleuchten von Fahrzeugen,
- Antriebsbatterien von Fahr- oder Hebezeugen und
- Stromversorgungsbatterien von stationären oder mobilen Anlagen oder mit sonstigen Verwendungszwecken, deren Plattensätze Blei oder Bleilegerungen enthalten.

§ 2

Alle Rechtsträger oder Eigentümer von nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchsfähigen Bleiakkumulatoren (im folgenden Alt-Bleiakkumulatoren genannt) sind verpflichtet, diese unverzüglich nach Außerdienststellung grundsätzlich unzerlegt ohne vorherige Entfernung des Elektrolyten (der Säurefüllung) bei einer Annahmestelle abzuliefern.

§ 3

(1) Zur Annahme aller Alt-Bleiakkumulatoren sind folgende Annahmestellen verpflichtet:

- a) alle Außen- und Verladestellen des VEB Kombinat Metallaufbereitung,
- b) alle Batterie-Service-Werkstätten und Ladestationen,
- c) alle Kraftfahrzeugwerkstätten.

Zur Annahme von Alt-Bleiakkumulatoren aus der Bevölkerung sind außerdem verpflichtet:

- d) alle Einzelhandelsverkaufsstellen, die neue Bleiakkumulatoren verkaufen,
- e) alle Annahmestellen der Betriebe der VVB Altrohstoffe, die Schrott aufkaufen (Komplexannahmestellen).

Die Räte der Kreise sind berechtigt, entsprechend den territorialen Erfordernissen die Annahme von Alt-Bleiakkumulatoren durch weitere Einrichtungen in Abstimmung mit deren übergeordneten Organen und dem örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung zu veranlassen.

(2) Die Annahmestellen haben an die Ablieferer von Alt-Bleiakkumulatoren eine Vergütung zu zahlen. Die Vergütung beträgt 1,30 M je kg der unzerlegten Alt-Bleiakkumulatoren.

(3) Die Annahmestellen haben beim Kauf von Alt-Bleiakkumulatoren entweder den Typ festzustellen und die dem jeweiligen Batterietyp entsprechende vergütungspflichtige Mengenangabe aus der Anlage zu dieser Anordnung zu entnehmen oder die vergütungspflichtige Menge durch Verwiegung festzustellen.

(4) Die Annahmestellen haben über die Annahme von Alt-Bleiakkumulatoren Nachweise zu führen, aus denen der Typ des Bleiakkumulators, die vergütungspflichtige Menge (in kg), der Annahmetag, die gezahlte Vergütung und die Quittung des Ablieferers ersichtlich sein müssen.

(5) Sofern die Ablieferung eines Alt-Bleiakkumulators nicht unmittelbar mit dem Kauf eines neuen Bleiakkumulators verbunden ist, hat die Annahmestelle eine Empfangsbescheinigung gemäß Vordruck in 3 Exemplaren auszustellen. Ein Exemplar ist dem Ablieferer auszuhändigen.<sup>1</sup>

(6) Die von den Annahmestellen gemäß Abs. I Buchstaben d und e angenommenen Alt-Bleiakkumulatoren werden von den Außen- und Verladestellen des VEB Kombinat Metallaufbereitung auf der Grundlage abgestimmter Tourenpläne mit eigenen Fahrzeugen abgeholt. Die von den Annahmestellen gemäß Abs. I Buchstaben b und c angenommenen Alt-Bleiakkumulatoren sind von diesen an die Außen- und Verladestellen des VEB Kombinat Metallaufbereitung anzuliefern. Grundlage der Abrechnung des VEB Kombinat Metallaufbereitung mit den Annahmestellen gemäß Abs. I Buchstaben b, c, d und e ist die Mengenermittlung durch Verwiegung der gesamten Liefermenge.

(7) Die Annahmestellen erhalten vom VEB Kombinat Metallaufbereitung je kg der vergütungspflichtigen Menge der unzerlegten Alt-Bleiakkumulatoren eine Vergütung von 1,30 M zuzüglich eines Aufschlages von 50 M je 1 000 kg. Der Aufschlag zur Vergütung ist überwiegend zur materiellen Stimulierung der unmittelbar mit der Annahme der Alt-Bleiakkumulatoren Beschäftigten zu verwenden. Bei Selbstanlieferung durch die Annahmestellen werden außerdem Transportkosten in Höhe von 20 M/t vergütet.

§ 4

(1) Neue Bleiakkumulatoren (außer bei Erstausrüstungen, z.B. von Fahr- und Hebezeugen, Anlagen) dürfen an Besteller im Direktbezug vom Hersteller oder Importbetrieb, an Besteller von den Betrieben des Produktionsmittelhandels und von Zentralen Beschaffungssämtern des Post- und Verkehrswesens sowie vom Einzelhandel an seine Kunden nur gegen vorherige Ablieferung einer entsprechenden Menge von Alt-Bleiakkumulatoren oder gegen Abgabe von Empfangsbescheinigungen gemäß § 3 Abs. 5 über die entsprechende Menge oder gegen Zahlung von Rücklagebeträgen gemäß § 5 abgegeben werden. Die Ablieferung einer entsprechenden Menge von Alt-Bleiakkumulatoren ist gegeben, wenn

- die gleiche Anzahl des gleichen Typs von Bleiakkumulatoren oder
- die gleiche Anzahl von betriebstechnisch austauschbaren Typen von Bleiakkumulatoren oder
- eine beliebige Anzahl von Bleiakkumulatoren mit annähernd gleicher vergütungspflichtiger Menge abgeliefert werden.

(2) Die den Lieferern oder Verkäufern von neuen Bleiakkumulatoren übergeordneten Organe haben die erforderlichen Nachweis- und Kontrollmaßnahmen in Ordnungen zu regeln. Es ist zu gewährleisten, daß die Empfangsbescheinigungen gemäß § 3 Abs. 5 nach Auslieferung der neuen Bleiakkumulatoren ungültig gemacht und sicher verwahrt werden.

§ 5

(1) Sofern beim Kauf von neuen Bleiakkumulatoren die vorherige oder sofortige Rückgabe einer entsprechenden Menge von Alt-Bleiakkumulatoren nicht möglich ist, hat der Käufer an den Lieferer bzw. Verkäufer einen Rücklagebetrag zu zahlen. Die Höhe der Rücklagebeträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Anordnung. Der Lieferer bzw. Verkäufer hat über jeden Rücklagebetrag einen Quittungssatz gemäß Vordruck auszustellen und dem Käufer die Originalquittung zu übergeben.<sup>2</sup> Die Behandlung des Rücklagebetrages als unabgegrenzten Bestandteil des Kaufpreises ist unzulässig.

<sup>1</sup> Die Vordrucke (Empfangsbescheinigung) sind bei den Betrieben des VEB Kombinat Metallaufbereitung erhältlich.

<sup>2</sup> Die Vordrucke (Quittung) sind bei den Betrieben des VEB Kombinat Metallaufbereitung erhältlich.

(2) Der Käufer hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Tage des Kaufes, die entsprechende Menge von Alt-Bleiakkumulatoren an die Verkaufsstelle, die den Rücklagebetrag entgegengenommen hat, oder an eine Außen- oder Verladestelle des VEB Kombinat Metallaufbereitung abzuliefern. Dabei ist die Quittung über den Rücklagebetrag vorzulegen. Diese Stelle hat gegen Einzug der Quittung neben der Vergütung für den abgelieferten Alt-Bleiakkumulator den Rücklagebetrag an den Käufer zurückzuzahlen. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten erlischt der Anspruch des Käufers auf Erstattung des Rücklagebetrages.

(3) Die Lieferer und Verkäufer von neuen Bleiakkumulatoren haben kontrollfähige Nachweise über die Einnahme und Rückzahlung von Rücklagebeträgen zu führen. Sie haben die Rücklagebeträge, die gemäß Abs. 2 vom Käufer nicht rechtzeitig abgefordert wurden und dadurch verfallen sind, quartalsweise bis zum 20. Kalendertag des Monats nach Quartalsende an den örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung abzuführen.

## § 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder Mitarbeiter eines Betriebes gemäß § 1 Abs. 1

- a) neue Bleiakkumulatoren ohne Rücklieferung der entsprechenden Menge von Alt-Bleiakkumulatoren oder ohne Vereinnahmung der Empfangsbescheinigungen oder ohne Vereinnahmung der Rücklagebeträge liefert oder verkauft,
- b) neue Bleiakkumulatoren abnimmt oder kauft, ohne die entsprechende Menge von Alt-Bleiakkumulatoren an eine der genannten Annahmestellen abzuliefern oder ohne Empfangsbescheinigungen abzugeben oder ohne Rücklagebeträge zu zahlen,
- c) bei der Lieferung oder beim Verkauf neuer Bleiakkumulatoren die Rücklagebeträge nicht neben dem Kaufpreis gesondert ausweist,
- d) die Nachweisunterlagen über Rücklagebeträge nicht ordnungsgemäß kontrollfähig führt,
- e) verfallene Rücklagebeträge nicht fristgerecht an den örtlich zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung abführt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor des VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 7

In Fällen von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung kann der Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali auf Antrag des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans

abweichende Regelungen zu den §§ 4 und 5 dieser Anordnung treffen.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 6, der einen Monat später in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. Januar 1971 zur Sicherung der Rückführung von Altblei aus nicht mehr gebrauchsfähigen Kraftfahrzeugakkumulatoren (GBl. II Nr. 10 S. 74) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1976

Der Minister  
für Erzbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

## Anlage

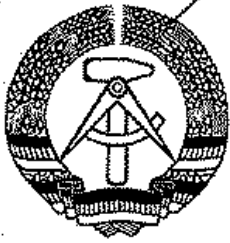
zu vorstehender Anordnung

## Höhe der Rücklagebeträge

Bleiakkumulator Typ	Bruttomenge (einschl. Säure)	Rücklagebetrag
6 V 4,5 Ah	1,4 kg	
6 V 7 Ah	2,5 kg	
6 V 8 Ah	3,4 kg	
6 V 12 Ah	2,2 kg	20 M
6 V 14 Ah	4 kg	
6 V 16 Ah	4,5 kg	
6 V 56 Ah	13 kg	
6 V 66 Ah	13 kg	
6 V 70 Ah	14,5 kg	24 M
6 V 77 Ah	14 kg	
12 V 35 Ah	16 kg	
6 V 84 Ah	10,5 kg	
12 V 40 Ah	17 kg	30 M
12 V 48 Ah	18 kg	
6 V 112 Ah	21,4 kg	
12 V 50 Ah	21,5 kg	
12 V 54 Ah	24 kg	40 M
12 V 56 Ah	24,5 kg	
12 V 70 Ah	29,5 kg	
6 V 150 Ah	30,5 kg	
12 V 84 Ah	33,5 kg	60 M
6 V 180 Ah	38 kg	
12 V 105 Ah	46 kg	90 M
12 V 135 Ah	54,5 kg	110 M
12 V 150 Ah	61 kg	120 M
12 V 165 Ah	63 kg	
12 V 180 Ah	74 kg	140 M

Für sonstige Bleiakkumulatoren ist der dem Typ entsprechende Rücklagebetrag zu zahlen.





Hochschulbibliothek  
AUSGESONDERT  
APR 1977  
D.S. CON. US

Lesesachbibliothek

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 21. September 1976	Teil I Nr. 34
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 76	Verordnung über Veränderungen bei Sonderstipendien – Karl-Marx-, Wilhelm Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium –	419
13. 9. 76	Siebenundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr –	420
27. 8. 76	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet Handel und Versorgung	420
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		420

**Verordnung  
über Veränderungen bei Sonderstipendien  
– Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw.  
Johannes-R.-Becher-Stipendium\* –  
vom 3. September 1976**

§ 1

(1) Die Höhe des Karl-Marx-Stipendiums beträgt 450 M monatlich.

(2) Mit dem Karl-Marx-Stipendium können 200 Studenten der Universitäten und Hochschulen für die Dauer des Studiums ausgezeichnet werden.

§ 2

(1) Die Höhe des Wilhelm-Pieck-Stipendiums beträgt 400 M monatlich.

(2) Mit dem Wilhelm-Pieck-Stipendium können 420 Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die Dauer des Studiums ausgezeichnet werden.

§ 3

(1) Die Höhe des Johannes-R.-Becher-Stipendiums beträgt 350 M monatlich.

\* Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. Nr. 57 S. 611)

Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 5 S. 23)

Anordnung vom 10. Juni 1959 über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 43 S. 619)

(2) Mit dem Johannes-R.-Becher-Stipendium können 50 Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Studienrichtungen Germanistik, Kultur-, Kunst- und Theaterwissenschaften einschließlich der entsprechenden Studienrichtungen der Lehrerausbildung ausgezeichnet werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Abs. 1 des § 2 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. Nr. 57 S. 611),

b) § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 5 S. 23),

c) Absätze 1 und 2 des § 2 der Anordnung vom 10. Juni 1959 über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 43 S. 619).

Berlin, den 3. September 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann  
Vorsitzender

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Bö h m e

**Siebenundzwanzigste Durchführungsbestimmung\*  
zum Zollgesetz**

**— Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr  
von Gegenständen  
im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und  
-päckchenverkehr auf dem Postwege  
sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —  
vom 13. September 1976**

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

**§ 1**

Der § 5 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) erhält folgende Fassung:

**..§ 5**

In Geschenksendungen werden bei der Einfuhr die nachstehenden Genussmittel bis zu den angegebenen Höchstmengen zugelassen:

1. Tabakwaren	bis 250 g
2. Kaffee	bis 1 000 g
3. Spirituosen	bis 1 l
4. Wein oder Sekt	bis 2 l

**§ 2**

(1) Die Mitnahme von Umzugs- und Erbschaftsgut im grenzüberschreitenden Reiseverkehr wird gestattet. Der Zollantrag kann zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausfuhr am Grenzzollamt gestellt werden. Für die Anforderungen an den Zollantrag und die Zulassung von Umzugs- und Erbschaftsgut zur Ein- und Ausfuhr gelten die Bestimmungen der Zweiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274).

(2) Die Ziff. 10 des Abschnittes „Ausfuhrverbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ der

\* 26. DB vom 13. August 1976 (GBl. I Nr. 30 S. 394)

Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) wird gestrichen.

(3) Die Ziff. 11 des Abschnittes „Einfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ der Anlage 2 zu § 15 sowie zu den Abschnitten III und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) wird gestrichen.

**§ 3**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1976

**Der Minister für Außenhandel**  
Sölle

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet Handel und Versorgung**

**vom 27. August 1976**

**§ 1**

Die Anordnung vom 6. März 1970 über die Finanzierung der Wirtschaftsorgane des Konsumgüterbinnenhandels (GBl. III Nr. 3 S. 5) ist gegenstandslos und wird hiermit außer Kraft gesetzt.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. August 1976

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
I. V.: Dr. Danz  
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 883**

Dritte Durchführungsbestimmung vom 9. August 1976 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe

**Sonderdruck Nr. 884**

Anordnung vom 19. August 1976 über die Planung, Bildung und Verwendung des Studentenfonds der Universitäten, Hoch- und Fachschulen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



Gesetzesbeispiel

**AUSGESONDERT**

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 30. September 1976	Teil I Nr. 35
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 76	Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels .....	421
9. 9. 76	Verordnung über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande .....	426
20. 8. 76	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht .....	427
31. 8. 76	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie .....	428
	Berichtigung .....	428
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	428

### Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels vom 9. September 1976

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 69) und des § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 253) wird zur Wahrung und Durchsetzung des staatlichen Monopols bei der Leitung und Durchführung des Außenhandels folgendes verordnet:

#### § 1

Diese Verordnung regelt die Leitung und Durchführung des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik. Der Außenhandel umfaßt den Export und Import von Erzeugnissen und Leistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen und Ergebnissen sowie auch alle Handlungen von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftseinheiten, die der Vorbereitung, der Unterstützung oder auch der Durchführung des Exports und Imports dienen.

#### § 2

(1) Der Minister für Außenhandel hat in Durchsetzung des staatlichen Außenhandelsmonopols den Außenhandel auf der Grundlage der Beschlüsse von Partei und Regierung einheitlich zu leiten, zu planen, zu organisieren und zu kontrollieren.

(2) Der Minister für Außenhandel hat auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben den Außenhandel sowie die Valutabeziehungen aus Export und Import und Valutadienleistungen des Außenhandels zu planen und in seinem Verantwortungsbereich die Einheit von gebrauchswertmäßiger, wertmäßiger und regionaler Planung zu sichern. Er ist für die Planung der Finanzbeziehungen der Außenhandelsbetriebe zum Staatshaushalt verantwortlich.

(3) Der Minister für Außenhandel hat in Vorbereitung und bei der Erarbeitung des Planes Einfluß auf die Gestaltung einer den Erfordernissen des Außenhandels entsprechenden materiellen Struktur der Produktion zu nehmen. Er hat der Staatlichen Plankommission Vorschläge zur Entwicklung des Exports und Imports insgesamt, der langfristig stabilen Export- und Importlinien einschließlich der Exportförderbetriebe, der regionalen Struktur und zur Entwicklung der

Zahlungsbilanz einschließlich der Valutadienleistungen des Außenhandels sowie der Kreditbeziehungen zu unterbreiten.

(4) Der Minister für Außenhandel ist verantwortlich für die Realisierung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Export und Import. Er gewährleistet dabei

- a) den volkswirtschaftlich effektiven Einsatz der Exportwarenfonds und die rationelle Verwendung der Valutamittel zur Sicherung der volkswirtschaftlich notwendigen Importe auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben,
- b) die Durchsetzung der in den völkerrechtlichen und internationalen Wirtschaftsverträgen für den Export und Import enthaltenen Verpflichtungen.

(5) Der Minister für Außenhandel hat in seinem Verantwortungsbereich die Abstimmung des Planes mit den anderen Bereichen der Volkswirtschaft zu sichern und die für die einheitliche Leitung, Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle des Außenhandels erforderlichen Regelungen zu erlassen. Er ist verantwortlich für einen exakten Nachweis der Ergebnisse der Tätigkeit der Außenhandelsbetriebe in Rechnungsführung und Statistik.

#### § 3

(1) Der Minister für Außenhandel hat im engen Zusammenwirken mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane bei der Leitung des Außenhandels die Erfordernisse der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie die außenhandelspolitischen Ziele der Deutschen Demokratischen Republik durchzusetzen und zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung beizutragen.

(2) Der Minister für Außenhandel hat den Außenhandel auf der Grundlage des Planes und entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sowie denen der Handelsbilanz zu steuern. Er hat dazu das Recht und die Pflicht, von den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Verwirklichung der Bilanzerfordernisse und zur Einhaltung der sich aus den völkerrechtlichen Verträgen gemäß § 4 ergebenden Verpflichtungen Maßnahmen zu deren Verwirklichung zu fordern.

(3) Der Minister für Außenhandel hat die Entwicklung einer effektiven Export- und Importstruktur und die ständige Verbesserung der Rentabilität der Exporte durch die Schaf-

fung handelspolitischer Voraussetzungen für den kontinuierlichen Aufbau stabiler Außenmärkte für Haupterzeugnisse der Industriezweige zu unterstützen. Er erarbeitet dazu in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane entsprechende Konzeptionen.

(4) Der Minister für Außenhandel hat die Erforschung, Erschließung und Bearbeitung der Märkte einheitlich zu leiten, zu planen und zu kontrollieren. Er ist verantwortlich für die Gestaltung der Valutapreispolitik und für ihre Durchsetzung in der Außenhandelsstätigkeit.

(5) Der Minister für Außenhandel ist verantwortlich für den Erlaß von Regelungen zur Förderung der Erfüllung der Export- und Importaufgaben im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

#### § 4

(1) Der Minister für Außenhandel ist verantwortlich für die Vorbereitung völkerrechtlicher Verträge über

- a) den Waren- und Leistungsaustausch im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie mit anderen sozialistischen Ländern,
- b) den Waren- und Leistungsaustausch sowie andere Fragen der ökonomischen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern,
- c) den Waren- und Leistungsaustausch sowie andere Fragen der ökonomischen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit kapitalistischen Industrieländern,
- d) Fragen der rechtlichen Regelung der Außenhandelsbeziehungen zwischen den berechtigten Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) Zollfragen,
- f) andere Fragen, die auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates oder Weisungen des Vorsitzenden des Minister Rates dem Minister für Außenhandel zugeordnet werden.

Diese Verantwortung umfaßt auch die Vorbereitung des Beitritts zu bestehenden völkerrechtlichen Verträgen.

(2) Der Minister für Außenhandel hat in die Vorbereitung der völkerrechtlichen Verträge den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, den Minister der Finanzen sowie die Leiter der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane einzubeziehen. Diese haben eine aktive Mitwirkung ihres Verantwortungsbereiches bei der Vorbereitung der völkerrechtlichen Verträge zu sichern. Sie gewährleisten insbesondere die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen unter Beachtung der geplanten Entwicklung ihres Verantwortungsbereiches und sichern auf Anforderung des Ministers für Außenhandel die Teilnahme von Vertretern ihres Verantwortungsbereiches an den Verhandlungen.

(3) Sofern der Abschluß der obengenannten völkerrechtlichen Verträge nicht auf Grund zentraler Festlegungen und internationaler Erfordernisse im Namen der Deutschen Demokratischen Republik oder im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen ist, hat der Minister für Außenhandel das Recht, derartige völkerrechtliche Verträge im Namen seines Ministeriums abzuschließen.

(4) Der Minister für Außenhandel ist verantwortlich für die Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der von ihm vorbereiteten völkerrechtlichen Verträge.

#### § 5

(1) Dem Minister für Außenhandel sind die Handelspolitischen Abteilungen oder Handelsvertretungen unterstellt. Die Handelspolitische Abteilung oder Handelsvertretung ist Teil der einheitlichen Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik im jeweiligen Staat.

(2) Die Handelspolitische Abteilung oder Handelsvertretung hat die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Außenhandels im jeweiligen Staat zu vertreten und die Entwicklung der Handels- und anderen Wirtschaftsbeziehungen mit dem betreffenden Staat zu fördern.

#### § 6

(1) Der Minister für Außenhandel regelt die Zuständigkeit von Wirtschaftseinheiten für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels. Hierzu entscheidet er im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Gründung, Zusammenlegung, Trennung oder Auflösung von Außenhandelsbetrieben und bestimmt deren Waren- oder auch Leistungsprogramm.

(2) Der Minister für Außenhandel kann einem volkseigenen Betrieb, einem Kombinat oder einer VVB in Übereinstimmung mit dem Leiter des für sie zuständigen zentralen Staatsorgans für bestimmte Waren oder Leistungen die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Außenhandelsbetriebes (Außenhandelsfunktion) übertragen bzw. entziehen. Für die so berechtigten volkseigenen Betriebe, Kombinats- und VVB gelten die Bestimmungen über Außenhandelsbetriebe.

#### § 7

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist verantwortlich für die Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Export und Import. Die abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge und internationalen Wirtschaftsverträge sind dabei zu berücksichtigen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Planzahlungsbilanz und für die Bilanzierung der gebrauchswertmäßigen Entwicklung des Exports und des Imports bei den Staatsplanpositionen.

(2) Die Staatliche Plankommission hat Länderkonzeptionen zu erarbeiten, die die Grundrichtung für die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration sowie für die Entwicklung des Exports und Imports mit einzelnen Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe enthalten und als Grundlage für die Koordinierung der Volkswirtschaftspläne mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe dienen. Sie gewährleistet, daß die Ergebnisse der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne mit den Planaufgaben für den Außenhandel übereinstimmen.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat die Übereinstimmung der staatlichen Planaufgaben für den Export und Import sowie der Planzahlungsbilanz mit den anderen Teilen des Volkswirtschaftsplanes zu sichern.

#### § 8

(1) Der Minister der Finanzen hat bei der Aufstellung des Staatshaushaltsplanes die Finanzbeziehungen des Außenhandels zum Staatshaushalt zu planen.

(2) Der Minister der Finanzen hat zu internationalen Zahlungs- und Finanzfragen völkerrechtliche Verträge, die im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister für Außenhandel vorzubereiten. Er ist für die Durchführung und Abrechnung dieser völkerrechtlichen Verträge verantwortlich.

#### § 9

(1) Der Minister für Verkehrswesen ist verantwortlich für die vollständige sowie termin-, bedarfs- und qualitätsgerechte Durchführung der Außenhandelstransporte der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist insbesondere verantwortlich für die Entwicklung und Bereitstellung leistungsfähiger eigener Transport- und Umschlagkapazitäten und für die Bereitstellung der notwendigen fremden Transport- und Umschlagkapazitäten zu den ökonomisch günstigsten Bedingungen.

(2) Der Minister für Verkehrswesen hat zu internationalen Verkehrsfragen völkerrechtliche Verträge, die im Namen der Deutschen Demokratischen Republik oder im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister für Außenhandel vorzubereiten. Er ist für die Durchführung und Abrechnung dieser völkerrechtlichen Verträge verantwortlich.

## § 10

(1) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat bei der Aufstellung der Kreditbilanz der Deutschen Demokratischen Republik die Finanzbeziehungen des Außenhandels zum Kreditssystem der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

(2) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik legt die Grundsätze für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs durch die Geld- und Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik fest.

(3) Die Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit anderen Staaten erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels in Übereinstimmung mit den festgelegten Grundsätzen für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs und den geschlossenen Abkommen und Vereinbarungen mit dem Ausland.

## § 11

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, denen volkseigene Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe oder Einrichtungen unterstellt sind, die materielle Erzeugnisse oder Leistungen sowie wissenschaftlich-technische Ergebnisse oder Leistungen für den Export erbringen oder über den Import beziehen, haben in der Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses ihrer Verantwortungsbereiche Voraussetzungen zur planmäßigen Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen zu schaffen.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verantwortlich für die Planung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Export und Import in ihren Bilanzbereichen sowie für die Realisierung der Planaufgaben für den Export in ihren Verantwortungsbereichen. Dabei haben sie, ausgehend von den Anforderungen und dem Bedarf der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, den Anforderungen und Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration und den Bedingungen der äußeren Märkte, in Zusammenarbeit mit dem Minister für Außenhandel eine effektive Export- und Importstruktur zu entwickeln sowie die Rentabilität der Exporte ständig zu verbessern. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben durch den volkswirtschaftlich effektivsten Einsatz und den sparsamsten Verbrauch von Importen in ihren Verantwortungsbereichen zur Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen und Material beizutragen.

(3) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in ihren Verantwortungsbereichen die Abstimmung des Planes mit dem Außenhandel zu sichern. Sie haben dabei die Einheit von gebrauchswertmäßiger, wertmäßiger und regionaler Bilanzierung zu gewährleisten. Sie sind dafür verantwortlich, daß die in völkerrechtlichen Verträgen oder in internationalen Wirtschaftsverträgen für ihre Bereiche enthaltenen Export- und Importaufgaben in die staatlichen Pläne und Bilanzen ihrer Bereiche aufgenommen und den unterstellten volkseigenen Betrieben, Kombinate, anderen Wirtschaftseinheiten sowie den wirtschaftsleitenden Organen bzw. bilanzierenden Organen entsprechende staatliche Aufgaben und Planaufgaben erteilt werden.

(4) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß in ihren Verantwortungsbereichen

die geplanten Exporte nach Währungsgebieten und Ländern gemäß den Planabstimmungen zwischen den wirtschaftsleitenden Organen und Außenhandelsbetrieben termin- und marktgerecht bereitgestellt werden. Sie sind verantwortlich für die gebrauchswertmäßige Sicherung in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie für die Planung und Bilanzierung der Importe und deren rechtzeitige Spezifizierung durch die Importbetriebe und Verbraucher.

(5) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in ihren Verantwortungsbereichen die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vom Minister für Außenhandel gestellten Forderungen zu erfüllen.

(6) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in ihren Verantwortungsbereichen die Ausarbeitung von Haupttrichtungen und Vorschlägen für staatliche Aufgaben über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und Leistungen im Fünfjahrplanzeitraum zu sichern sowie auf deren Grundlage die staatlichen Aufgaben, Planaufgaben und Orientierungen im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister für Außenhandel zu erarbeiten.

(7) Sofern nicht eine in Rechtsvorschriften festgelegte Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Ministers für Außenhandel besteht, haben die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane eine Informationspflicht gegenüber dem Minister für Außenhandel, wenn in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen vorbereitet werden, die

- a) zu Abweichungen von abgestimmten Konzeptionen zur perspektivischen Entwicklung der ökonomischen, industriellen und technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern oder des Außenhandels führen,
- b) zu Veränderungen der bisherigen Export- und Importstruktur oder der Qualität oder Quantität des Exports und Imports führen können,
- c) Auswirkungen auf bestehende völkerrechtliche Verträge gemäß § 4 haben können oder
- d) anderweitig Auswirkungen auf die ökonomische, industrielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern oder auf den Außenhandel haben.

## § 12

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung der sozialistischen internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ihres Verantwortungsbereiches zur weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration. Sie haben zur sozialistischen internationalen Spezialisierung und Kooperation in Forschung, Entwicklung und Produktion völkerrechtliche Verträge vorzubereiten. Sofern der Abschluß derartiger Verträge nicht im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen ist, sind die Minister berechtigt, solche Verträge im Namen ihres Ministeriums abzuschließen.

(2) Die vom Ministerrat beauftragten Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben völkerrechtliche Verträge, die im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden, zur Beteiligung der Deutschen Demokratischen Republik an Investitionen, an der Gründung und Tätigkeit internationaler Wirtschaftsvereinigungen oder an gemeinsamen Betrieben vorzubereiten.

(3) Die beauftragten Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane haben in die Vorbereitung der völkerrechtlichen Verträge die anderen zuständigen zentralen Staatsorgane einzubeziehen. Die Leiter der einbezogenen Staatsorgane haben eine aktive Mitwirkung ihres Verantwortungsbereiches bei der Vorbereitung dieser Verträge zu sichern. Dabei haben sie insbesondere die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen oder die Stellungnahme zu Lösungsvorschlägen unter Beachtung der geplanten Entwicklung ihres Verantwortungsbereiches



ches zu gewährleisten und auf Anforderung des zuständigen Ministers die Teilnahme von Vertretern ihres Verantwortungsbereiches an den Verhandlungen zu sichern.

(4) Die beauftragten Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane haben zur Aufgabenstellung, zum Entwurf der Direktive sowie zum Entwurf des vorzubereitenden völkerrechtlichen Vertrages die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers für Außenhandel, des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten und des Ministers für Wissenschaft und Technik einzuholen. Im übrigen gelten die vom Ministerrat erlassenen Regelungen. Die Zustimmung des Ministers für Außenhandel ist gleichermaßen für die Vorbereitung völkerrechtlicher Verträge erforderlich, die Auswirkungen auf völkerrechtliche Verträge gemäß § 4, auf die Zahlungsbilanz oder den Waren- und Leistungsaustausch haben können.

#### § 13

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe haben ihre Leitungstätigkeit darauf zu richten, daß die ihnen unterstellten Wirtschaftseinheiten entsprechend den staatlichen Aufgaben, Planaufgaben und Orientierungen sowie den Abstimmungen mit den Außenhandelsbetrieben marktgerecht absatzfähige Exportsortimente produzieren, die mit hoher Rentabilität exportiert werden können. Sie haben zu sichern, daß die Realisierung der staatlichen Planaufgaben für den Export durch die ihnen unterstellten Wirtschaftseinheiten qualitäts-, sortiments- und termingerecht erfolgt. Die wirtschaftsleitenden Organe haben bei der Bilanzierung und in ihrer Leitungstätigkeit die Prinzipien der effektivsten Verwendung und des sparsamsten Verbrauchs von Importen durchzusetzen. Sie sichern die rechtzeitige Spezifizierung der Importe durch die ihnen unterstellten Importbetriebe bzw. Verbraucher.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben die sich aus den völkerrechtlichen Verträgen wie auch internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Lieferungen und Leistungen zu bilanzieren bzw. ihre Bilanzierung zu veranlassen und in die staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben aufzunehmen. Die Planung der Exporte und Importe erfolgt entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den zweigspezifischen Bestimmungen des Ministers für Außenhandel für die Ausarbeitung der Pläne auf dem Gebiet des Außenhandels.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben ihre Leitungstätigkeit darauf zu richten, daß die Vergabe eigener und der Erwerb fremder wissenschaftlich-technischer Leistungen und Ergebnisse in wachsendem Maße in den ihnen unterstellten Wirtschaftseinheiten für die Steigerung des Exports und der Effektivität der Produktion genutzt werden. Sie haben dazu in Abstimmung mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb Vorschläge für staatliche Aufgaben und Planaufgaben zur Vergabe und zum Erwerb wissenschaftlich-technischer Leistungen und Ergebnisse zu erarbeiten.

(4) Die wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die ihnen unterstellten Wirtschaftseinheiten die mit den Außenhandelsbetrieben vereinbarten Aufgaben der Marktarbeit durchführen oder haben sie selbst durchzuführen, wenn sie diese Aufgaben bei sich zentralisiert haben.

#### § 14

(1) Den volkseigenen Betrieben und Kombinat als Wirtschaftseinheiten obliegt die planmäßige Entwicklung von Erzeugnissen und Leistungen sowie von wissenschaftlich-technischen Leistungen und Ergebnissen für den Export, die von hoher Qualität, marktgerecht, absatzfähig und rentabel sind. Sie haben das Exportsortiment sowie Art und Umfang der erforderlichen wissenschaftlich-technischen und anderen Leistungen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben in Vereinbarung mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb volkswirtschaftlich effektiv zu gestalten. Das bezieht sich auch auf Aufgaben der Marktarbeit und auf an-

dere Tätigkeiten, die der Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung des Exports und Imports dienen.

(2) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sind verantwortlich für die Realisierung der staatlichen Planaufgaben für den Export. Sie sind für die effektivste Verwendung und den sparsamsten Verbrauch an Importen verantwortlich und haben die Importe rechtzeitig zu spezifizieren.

(3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben in wachsendem Maße ihre wissenschaftlich-technischen Ergebnisse für den Export aufzubereiten und anzubieten sowie erworbene fremde wissenschaftlich-technische Ergebnisse für die Erhöhung der Effektivität der Produktion und für die Weiterentwicklung ihrer Erzeugnisse voll zu nutzen.

(4) Die Regelung des § 13 Abs. 2 gilt für die volkseigenen Betriebe und Kombinate entsprechend.

#### § 15

(1) Die VVB oder die dazu berechtigten volkseigenen Betriebe und Kombinate sind gemeinsam mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge, bestätigter Aufgabenstellungen oder Direktiven verantwortlich für die Vorbereitung und den Abschluß internationaler Wirtschaftsverträge über die sozialistische internationale Spezialisierung und Kooperation. Im übrigen gelten hierfür die vom Ministerrat erlassenen Regelungen.

(2) Internationale Wirtschaftsverträge zur sozialistischen internationalen Spezialisierung und Kooperation bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge. Abschriften der rechtswirksamen Verträge sind im Ministerium für Außenhandel zu hinterlegen. Das Verfahren der Genehmigung und Hinterlegung regelt der Minister für Außenhandel.

#### § 16

(1) Die Außenhandelsbetriebe sind verantwortlich für die Realisierung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Export und Import. Die Außenhandelsbetriebe haben ihre gesamte Tätigkeit nach den Grundsätzen sozialistischer Wirtschaftsführung in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Ministers für Außenhandel mit dem Ziel zu organisieren, aktiv die Außenhandelspolitik der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen und dabei den höchsten Nutzen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen. Sie haben eine aktive Valutapreis- und Marktarbeit im Export und Import zu leisten, den rechtzeitigen Valutaeingang zu sichern, die Voraussetzungen für eine frühzeitige Bildung der Importabgabepreise zu schaffen und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Rechnungsführung und Statistik exakt nachzuweisen.

(2) Die Außenhandelsbetriebe haben zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben mit den volkseigenen Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen zusammenzuwirken und die arbeitsteiligen Beziehungen mit diesen so zu gestalten, daß der höchste Nutzen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet wird.

(3) Die Außenhandelsbetriebe haben die sich aus völkerrechtlichen Verträgen und aus internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Lieferungen und Leistungen in die Pläne aufzunehmen. Sie haben die staatlichen Aufgaben und Planaufgaben mit den zuständigen Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen oder bilanzierenden Organen abzustimmen. Dabei haben sie die Einhaltung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Export und Import insgesamt und in ihrer Gebrauchwertstruktur nach Währungsgebieten und Ländern sowie die Einhaltung der in völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen enthaltenen Export- und Importaufgaben zu gewährleisten.

## § 17

(1) Zur Realisierung der staatlichen Aufgaben und Planauflagen haben die Außenhandelsbetriebe im Rahmen ihres Waren- und Leistungsprogramms internationale Wirtschaftsverträge mit ihren Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik abzuschließen (Außenhandelsverträge). Die Außenhandelsbetriebe sollen die Außenhandelsverträge schriftlich abschließen.

(2) Zu den Außenhandelsverträgen im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere Verträge über

- a) Lieferung und Kauf,
- b) Werkleistungen (Montage- und Bauleistungen, Forschung, Projektierung und andere wissenschaftlich-technische Leistungen sowie Lohnveredelung),
- c) Errichtung von Industrieanlagen,
- d) Dienstleistungen (Handelsvertretung, Kundendienst, Lagerung, Kontrolle und Beratung),
- e) Miete,
- f) wissenschaftlich-technische Ergebnisse und über andere Arten der Lizenzvergabe und Lizenznahme,
- g) Konsortien und andere Gesellschaften.

Außenhandelsverträge im Sinne dieser Verordnung sind auch Verträge, die als Eigengeschäfte von den gemäß § 20 befugten volkseigenen Betrieben, Kombinat und Exportkontoren abgeschlossen werden.

(3) Der Minister für Außenhandel ist berechtigt, in Rechtsvorschriften festzulegen, welche Außenhandelsverträge und welche anderen der Durchführung des Außenhandels dienenden Handlungen seiner Genehmigung bedürfen.

(4) Außenhandelsverträge begründen Rechte und Pflichten gegenüber Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ausschließlich für die in diesen Verträgen als Partner auftretenden Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik. Sie begründen keine Rechte und Pflichten für die staatlichen Organe, denen diese Betriebe unterstellt sind.

## § 18

(1) Die Außenhandelsbetriebe als Exporteure und Importeure für einzelne oder mehrere Industriezweige haben auf dem Gebiet des ihnen zugeordneten Waren- und Leistungsprogramms bzw. im Umfang der gemäß § 6 Abs. 2 erteilten Berechtigung das staatliche Außenhandelsmonopol zu gewährleisten.

(2) Die Außenhandelsbetriebe haben bei der Anbahnung, der Vorbereitung und Verhandlung von Außenhandelsverträgen eng mit den volkseigenen Betrieben und Kombinat zusammenzuarbeiten. Nur durch oder über die Außenhandelsbetriebe dürfen Außenhandelsverträge angebahnt sowie Angebote und Nachfragen abgegeben oder eingeholt werden. Die Befugnis zum Abschluß von Außenhandelsverträgen steht allein den Außenhandelsbetrieben, für bestimmte Dienstleistungen allein den hierfür speziell gebildeten Außenhandelsbetrieben zu.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für

- a) Außenhandelsverträge über Lieferungen und Leistungen, die sich aus völkerrechtlichen Verträgen oder auch aus internationalen Wirtschaftsverträgen über die sozialistische internationale Spezialisierung und Kooperation ergeben,
- b) Außenhandelsverträge über Lieferungen und Leistungen, die sich aus völkerrechtlichen Verträgen über die Beteiligung der Deutschen Demokratischen Republik an Investitionen, an der Gründung und Tätigkeit internationaler Wirtschaftsvereinigungen oder an gemeinsamen Betrieben ergeben,
- c) Wirtschaftsverträge über Beziehungen im Rahmen der ökonomischen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Partnern aus Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern.

## § 19

(1) Die Außenhandelsbetriebe sind im Rahmen des für sie festgelegten Waren- und Leistungsprogramms für die Leitung und Durchführung der Marktarbeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Die Marktarbeit umfaßt insbesondere

- a) die Erforschung der Absatz- und Bezugsmöglichkeiten,
- b) die Werbung einschließlich der Beteiligung an Messen und Ausstellungen,
- c) die technisch-ökonomische Beratung,
- d) die Organisation des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung,
- e) die Gestaltung der Absatz- und Bezugsorganisation.

Bei der Durchführung der Marktarbeit haben die Außenhandelsbetriebe eng mit den wirtschaftsleitenden Organen und den Wirtschaftseinheiten der zuständigen Industriezweige zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit ist auf der Grundlage von Kooperations- oder anderen Wirtschaftsverträgen zu organisieren, in denen die Aufgaben der Partner exakt festgelegt werden.

(2) Die Außenhandelsbetriebe haben die alleinige Befugnis, außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Einrichtungen der Absatz- und Bezugsorganisation zu unterhalten. Zu den Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation gehören insbesondere:

- a) von den Außenhandelsbetrieben direkt geleitete Einrichtungen,
- b) von den Außenhandelsbetrieben gemeinsam mit Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik unterhaltene Einrichtungen,
- c) die vertraglich gebundene Vertretung durch Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (Handelsvertreter).

Bildung, Veränderung oder Auflösung der unter Buchstaben a und b genannten Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Außenhandel.

(3) Die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen in und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese der Vorbereitung und Unterstützung des Exports und Imports dienen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Außenhandel.

## § 20

(1) Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe können vom Minister für Außenhandel berechtigt werden, im Rahmen des Waren- und Leistungsprogramms ihres Außenhandelsbetriebes volkseigenen Betrieben, Kombinat und Exportkontoren die Befugnis zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Exportverträgen im eigenen Namen mit Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu übertragen (Eigengeschäfte).

(2) Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe können vom Minister für Außenhandel auch berechtigt werden, im Rahmen des Waren- und Leistungsprogramms ihres Außenhandelsbetriebes volkseigenen Betrieben und Kombinat die Befugnis zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Importverträgen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse im eigenen Namen mit Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu übertragen.

(3) Die Verantwortung der Außenhandelsbetriebe für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Planauflagen und für die Bildung der Valutapreise bleibt bei der Übertragung der Befugnis zur Durchführung von Eigengeschäften im vollen Umfang bestehen.

## § 21

(1) Betriebe und Institutionen, die ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, können in der

Deutschen Demokratischen Republik zur Vorbereitung und Unterstützung des Abschlusses von Außenhandelsverträgen sowie zu deren Erfüllung tätig werden, soweit sie die speziell dafür bestehenden Außenhandelsbetriebe beauftragen.

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) die Untersuchung von Absatz- und Bezugsmöglichkeiten,
- b) die Inanspruchnahme von Marktberatungen,
- c) die Vorbereitung und Realisierung von Werbemaßnahmen,
- d) die Beteiligung an internationalen Messen und Ausstellungen,
- e) die Vorbereitung und Organisation von Fachvorträgen, Symposien und Anwenderkonferenzen, Fachausstellungen, technischen Tagen und Wochen,
- f) der Einsatz von Handelsvertretern.

#### § 22

(1) Betriebe und Institutionen, die ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, können zur Wahrnehmung von Aufgaben ihrer Handelstätigkeit mit den Außenhandelsbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik eröffnen und unterhalten, wenn sie hierfür über eine Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel verfügen.

(2) Der Minister für Außenhandel regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erlangung und für den Widerruf der Genehmigung.

#### § 23

(1) Der Minister für Außenhandel ist verantwortlich für die ständige Vervollkommnung der Rechtsvorschriften zur Leitung und Durchführung des Außenhandels. Rechtsvorschriften, die von anderen zentralen Staatsorganen vorbereitet oder erlassen werden und die Leitung und Durchführung des Außenhandels berühren, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Außenhandel im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

#### § 24

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 9 S. 39),
2. Zweite Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. II Nr. 38 S. 287),
3. § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Januar 1974 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe (GBl. I Nr. 9 S. 77),
4. Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Export (GBl. I Nr. 9 S. 92).

(3) Die Verordnung vom 11. Dezember 1968 über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Lizenzverordnung — (GBl. II 1969 Nr. 17 S. 125) tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

Der Minister für Außenhandel  
S ö l l e

## Verordnung über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande

vom 9. September 1976

Zur Förderung des Eigenheimbaues auf dem Lande wird folgendes verordnet:

#### § 1

LPG und GPG können zur weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen Genossenschaftsmitgliedern, Arbeitern und Angestellten der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie anderen auf dem Lande wohnenden Bürgern geeignete genossenschaftlich genutzte Bodenflächen zur Errichtung und persönlichen Nutzung von Eigenheimen zuweisen.

#### § 2

(1) Für die Errichtung von Eigenheimen gemäß § 1 sind Bodenflächen, die nicht größer als 500 m<sup>2</sup> je Eigenheim sein sollten, bereitzustellen.

(2) Land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzte Bodenflächen können zur Errichtung von Eigenheimen bereitgestellt werden, wenn

- keine anderen Grundstücke innerhalb der Ortslage zur Verfügung stehen und
- diese Bodenflächen entsprechend dem Beschluß vom 17. Juni 1976 zur Förderung von Initiativen für den genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau auf dem Lande (GBl. I Nr. 22 S. 307) als Standorte für den Wohnungsbau auf dem Lande vorgesehen sind.

(3) Für die Errichtung von Eigenheimen sind Bodenflächen geringerer Qualität bzw. Rest- und Splitterflächen auszuwählen.

#### § 3

(1) Die Bereitstellung der Bodenflächen und die Übertragung der Nutzungsrechte an den Bodenflächen erfolgt durch die Vorstände der LPG und GPG durch Ausstellung von Urkunden (Anlage 1).

(2) Die Räte der Städte/Gemeinden unterstützen die Vorstände der LPG und GPG bei der Durchführung dieser Maßnahmen und bestätigen die Urkunden.

#### § 4

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsrecht an den bereitgestellten Bodenflächen richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465), insbesondere nach den §§ 291 bis 294.

(2) Das Eigentum und andere im Grundbuch eingetragene Rechte an den Bodenflächen bleiben unberührt. Für die Gebäude sind Gebäudegrundbuchblätter anzulegen. Die Räte der Städte/Gemeinden stellen dazu entsprechende Anträge (Anlage 2).

#### § 5

Diese Verordnung gilt entsprechend für

- von LPG und GPG errichtete und an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik veräußerte Eigenheime,
- die Bereitstellung von Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen durch VEG, sofern das Nutzungsrecht nicht auf der Grundlage des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372) verliehen werden kann, sowie durch zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der LPG, GPG und VEG.

#### § 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1976

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Sindermann**  
 Vorsitzender

**Der Minister**  
**für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
**I. V.: Lindner**  
 Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Verordnung

**Muster**

**Urkunde**

**über die Übertragung des Nutzungsrechts**  
**an einer genossenschaftlich genutzten Bodenfläche**  
**zur Errichtung eines Eigenheimes**

Die LPG/GPG .....  
 überträgt auf Grund der §§ 291 bis 294 des Zivilgesetzbuches  
 der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975  
 (GBl. I Nr. 27 S. 485) in Verbindung mit der Verordnung vom  
 9. September 1976 über die Bereitstellung von genossenschaft-  
 lich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen  
 auf dem Lande (GBl. I Nr. 35 S. 426) mit Wirkung  
 vom .....

an Herrn/Frau<sup>1</sup> .....

(Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnort, Straße Nr.,  
 Personalausweis-Nr., Beruf, Betrieb/Genossenschaft)

an dem Grundstück in .....

(Ort, ortsübliche Bezeichnung der Lage)

in Größe von ..... m<sup>2</sup> ein

**Nutzungsrecht.**

Die genaue Bezeichnung der Lage des Grundstücks ergibt  
 sich aus der Grundstücksdokumentation. Das Nutzungsrecht  
 ist unbefristet.

....., den .....  
 (Stempel) (Vorstand der LPG/GPG)

<sup>1</sup> bei verheirateten Bürgern an die Ehegatten

**Bestätigung**

Der Rat der Stadt/Gemeinde .....  
 bestätigt die Übertragung des Nutzungsrechts.

....., den .....  
 (Stempel) (Vorsitzender des Rates)  
 der Stadt/Gemeinde

**Verteiler:**

1. Nutzungsberechtigte(r)
2. LPG/GPG
3. Liegenschaftsdienst
4. Rat der Stadt/Gemeinde

**Anlage 2**

zu vorstehender Verordnung

Der Rat der Stadt/Gemeinde .....  
 ....., den .....

An den  
 Rat des Stadtbezirkes .....  
 Liegenschaftsdienst, Außenstelle

**Betr.: Übertragung eines Nutzungsrechts**

Für die in beigefügter Urkunde aufgeführte genossenschaft-  
 lich genutzte Bodenfläche ist an Herrn/Frau .....  
 .....  
 ein Nutzungsrecht übertragen worden.

Die Bodenfläche liegt in der Gemeinde/Gemarkung .....  
 ..... Flur ..... Flurstück .....

Sie werden ersucht,

1. die Bodenfläche entsprechend vorliegender Standortko-  
 zeption zu vermessen,
2. ein Gebäudegrundbuchblatt anzulegen,
3. den/die Nutzungsberechtigten als Eigentümer des Gebäu-  
 des einzutragen.

(Stempel)

(Vorsitzender des Rates  
 der Stadt/Gemeinde)

Anlage

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht**  
**vom 20. August 1976**

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom  
 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauauf-  
 sicht (GBl. II Nr. 52 S. 580) wird im Einvernehmen mit den  
 Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes be-  
 stimmt:

§ 1

Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Nebenberuflich tätige Beauftragte der Staatlichen Bauauf-  
 sicht sind gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat und  
 dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht für die  
 Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verant-  
 wortlich und rechenschaftspflichtig. Für eine vergütungs-  
 pflichtige Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 3 der Verordnung erhal-  
 ten sie ein steuerfreies Honorar von 6 M je Stunde. Mit die-  
 sem Honorar sind alle Aufwendungen abgegolten mit Aus-  
 nahme von Fahrgeld. Der Versicherungsschutz richtet sich  
 nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versiche-  
 rungsschutz bei Unfällen\*\*.“

§ 2

(1) Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den  
 Kreisen können als Prüflingenieure für alle bauaufsichtlichen  
 Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereiches zugelassen werden,  
 wenn sie grundlegende Kenntnisse der Statik, des Entwurfs  
 und der Bauausführung nachgewiesen haben.“

(2) Der bisherige Abs. 2 des § 20 wird Abs. 3.

(3) Der bisherige Abs. 3 des § 20 wird Abs. 4 und erhält fol-  
 gende Fassung:

„Die für die Spezialgebiete gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4  
 und 5 zugelassenen Prüflingenieure können von dem zustän-“

\* 3. DB vom 21. August 1972 (GBl. II Nr. 52 S. 580)

\*\* Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung  
 des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaft-  
 licher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

digen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht auch für die Prüfung der Bauausführung und die gemäß Abs. 1 Ziff. 3 zugelassenen Prüfingenieure für die Prüfung der Statik oder des Entwurfs einfacher Konstruktionen, Hilfskonstruktionen, Baustelleneinrichtungen u. ä. eingesetzt werden, wenn sie über die entsprechenden Spezialkenntnisse verfügen.“

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1976

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

**Anordnung**  
**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift**  
**im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie**

vom 31. August 1976

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 221 vom 21. Dezember 1956 — Chemische Laboratorien — (Sonderdruck Nr. 232 des Gesetzblattes) wird aufgehoben. Diese Arbeitsschutzanordnung wird ersetzt durch die TGL 30 582/01 bis /03 — Chemische Arbeiten in Laboratorien — (Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 805 S. 6).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1976

**Der Minister**  
**für Chemische Industrie**  
I. V.: Quaa  
Staatssekretär

## Berichtigung

Das Ministerium für Verkehrswesen weist darauf hin, daß

- die Anordnung vom 18. März 1976 über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsordnung (PBO) — (GBl. I Nr. 14 S. 206)
- die Anordnung vom 18. März 1976 über den vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr mit Kraftomnibussen — Vertragsverkehrsordnung Kraftomnibus (VVO-KOM) — (Sonderdruck Nr. 828 des Gesetzblattes) und
- die Anordnung vom 16. Juni 1976 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) — (GBl. I Nr. 26 S. 353)

wie folgt zu berichtigen sind:

1. In der PBO muß § 11 Abs. 4 richtig lauten:  
„(4) Ein Fahrgast, der für mitgenommene Sachen oder Tiere, für die nach dem Tarif ein Entgelt zu entrichten ist, keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann oder mehr Sachen oder Tiere als zulässig mitnimmt, hat eine Nachlösegebühr in Höhe des doppelten Beförderungsentgelts, mindestens von 5 M je Stück, gegen Quittung zu zahlen.“
2. In der VVO-KOM muß es im § 12 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1 richtig heißen:  
„2. bei Ausfall eines KOM 50 M je KOM und Fahrt, wenn die im Vertrag gemäß § 5 Abs. 2 vereinbarte Frist mehr als 60 Minuten beträgt.“
3. In der LTOK muß § 29 Abs. 6 richtig lauten:  
„(6) Verursacht ein Mitarbeiter eines Kraftverkehrsbetriebes einen Schaden gemäß den Absätzen 1, 3 oder 4 vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat der Kraftverkehrsbetrieb diesen Schaden im nachgewiesenen Umfang zu ersetzen.“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 885**

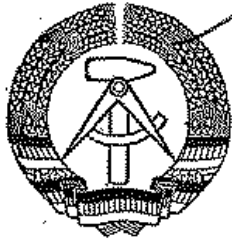
Anordnung Nr. Pr. 160/2 vom 31. August 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe —

Anordnung Nr. Pr. 161/2 vom 31. August 1976 über die Preise für Halbzeuge der NE-Metallurgie

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 6. Oktober 1976	Teil I Nr. 36
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels - Exporteigengeschäfte -	429
31. 8. 76	Anordnung über die Finanzierung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbaues auf dem Lande und über Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens	430
31. 8. 76	Anordnung über die rechtliche Stellung, Aufgaben und Finanzierung der Dorfkubs und Klubs der Werktätigen	432
31. 8. 76	Anordnung über die „Ordnung über Entgelte für Informationsleistungen“	435
1. 9. 76	Anordnung Nr. 2 über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft	435
20. 8. 76	Anordnung über das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import)	436
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	436

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Leitung und  
Durchführung des Außenhandels  
- Exporteigengeschäfte -  
vom 15. September 1976**

Auf der Grundlage der §§ 20 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBL I Nr. 35 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe haben das Recht, die Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit für den Export von Ersatzteilen an Exportbetriebe in dem Umfang zu übertragen, wie das zur Gewährleistung des Kundendienstes für die vom Außenhandelsbetrieb exportierten Erzeugnisse erforderlich ist.

(2) Bei anderen Exporterzeugnissen und -leistungen ist für die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit an die Exportbetriebe die Berechtigung beim Minister für Außenhandel durch die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe zu beantragen.

§ 2

(1) Anträge gemäß § 1 Abs. 2 dürfen nur gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 der Verordnung vom 10. Januar 1974 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe (GBL I Nr. 9 S. 77) erfüllt sind.

- (2) Der Antrag zur Berechtigung muß mindestens enthalten:
- die Erzeugnisse,
  - die Währungsgebiete oder die Länder,
  - die Wertgrenze je Währungsgebiet oder Land (mindestens nach Quartalen unterteilt),
  - den Zeitpunkt und die Zeitdauer der Übertragung,
  - die Gründe für die Übertragung der Exporteigengeschäftstätigkeit (finanzieller Nachweis),
  - die Kontrollmaßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung des Außenhandelsmonopols.

§ 3

(1) Die Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit wird mit dem Abschluß der Eigengeschäftsvereinbarung übertragen.

(2) Durch die Eigengeschäftsvereinbarung verpflichtet sich der Exportbetrieb, Exportverträge über die in der Vereinbarung genannten Erzeugnisse, Leistungen oder wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu den dort genannten Bedingungen im eigenen Namen abzuschließen und die Kaufpreisforderung dem Außenhandelsbetrieb zu übertragen sowie die Zahlung des Kaufpreises auf das Konto des Außenhandelsbetriebes bei der von ihm benannten Bank der DDR mit dem Partner außerhalb der DDR zu vereinbaren.

(3) Der Außenhandelsbetrieb verpflichtet sich, dem Exportbetrieb den den Rechtsvorschriften entsprechenden Preis zu zahlen und den Kaufpreis vom Partner außerhalb der DDR einzuziehen.

(4) Die Gefahr für den Eingang des Kaufpreises trägt der Exportbetrieb.

§ 4

(1) Die Eigengeschäftsvereinbarung soll insbesondere folgendes beinhalten:

- die vorgesehenen Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen und die Währungsgebiete oder Länder einschließlich der Wertgrenze je Währungsgebiet oder Land, wobei die Wertgrenze mindestens nach Quartalen aufzuteilen ist,
- den Zeitpunkt und die Zeitdauer der Übertragung,
- die Abgrenzung der Aufgaben bei der Marktarbeit,
- die Abgrenzung der Verantwortlichkeit bei der Werbung und der Einrichtung von Konsignationslagern,
- die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen,
- die Festlegungen über den Inhalt und die Bestätigung der Wirtschaftlichkeitsberechnung und der Verhandlungsdirektive bei wissenschaftlich-technischen Ergebnissen.

(2) Mit der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit hat der Außenhandelsbetrieb Festlegungen zu treffen über:

- die im Exportvertrag zu vereinbarenden Mindestvalutapreise,

- die mit dem Partner außerhalb der DDR zu vereinbarenden Liefer- und Zahlungsbedingungen,
- die Art und Weise der Zusammenarbeit mit den Vertretern des Außenhandelsbetriebes im jeweiligen Land bzw. die Beteiligung an der Absatzorganisation,
- die Prüfung der Bonität des Partners außerhalb der DDR,
- die Mitwirkungspflichten des Exportbetriebes bei der Einziehung des Kaufpreises.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Festlegungen sind entsprechend den vom Außenhandelsbetrieb und Exportbetrieb ermittelten Bedingungen ständig zu ergänzen bzw. zu verändern.

## § 5

Der Exportbetrieb hat nach Abschluß des Exportvertrages diesen unverzüglich dem Außenhandelsbetrieb vorzulegen. Dasselbe gilt für Änderungen und Ergänzungen des Exportvertrages.

## § 6

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat die Exportverträge auf die Einhaltung der Auflagen und der Bedingungen der Eigengeschäftsvereinbarung zu überprüfen.

(2) Bei Einhaltung der Festlegungen hat der Außenhandelsbetrieb die Ausführungsgenehmigung einzuholen.

(3) Sofern die Ausführungsgenehmigung als Globalgenehmigung erteilt wurde, hat der Außenhandelsbetrieb die abgeschlossenen Exportverträge periodisch (mindestens bei Ablauf oder Auslastung der Globalgenehmigung) zu überprüfen.

(4) Stellt der Außenhandelsbetrieb Verletzungen der Festlegungen der Eigengeschäftsvereinbarung fest, hat er bei dem zuständigen Bevollmächtigten des Ministers für Außenhandel den Widerruf der Globalgenehmigung zu beantragen oder ihm vorzuschlagen, keine neue Globalgenehmigung zu erteilen.

## § 7

Die Kosten der Eigengeschäftstätigkeit hat der Exportbetrieb planmäßig aus seinen Erlösen zu finanzieren.

## § 8

(1) Der Exportbetrieb hat dem Außenhandelsbetrieb jede Minderung des Valutaerlöses (die z. B. durch die Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz, durch Reklamationen, durch Unterschreitung des vom Außenhandelsbetrieb vorgegebenen Mindestvalutapreises entsteht) zu ersetzen.

(2) Die Höhe des Ersatzes bestimmt sich nach der Höhe des Prozentsatzes der Valutaerlösminderung und wird als Prozentsatz des vom Außenhandelsbetrieb an den Exportbetrieb gezahlten Preises berechnet.

(3) Geht der Kaufpreis nicht oder nur teilweise von Partnern außerhalb der DDR ein, ist der Exportbetrieb auf Forderung des Außenhandelsbetriebes verpflichtet, diesem den bereits erhaltenen Preis bzw. Preisanteil zurückzuzahlen. Der Außenhandelsbetrieb kann die Forderung auf Rückzahlung des Kaufpreises stellen, wenn feststeht, daß der Kaufpreis nicht mehr eingetrieben werden kann oder 6 Monate nach Fälligkeit der Kaufpreisforderung gemäß Exportvertrag. Der Außenhandelsbetrieb hat nachträglich erzielte Kaufpreisermisse dem Exportbetrieb zu erstatten.

(4) Geht der Kaufpreis nicht oder nicht rechtzeitig von Partnern außerhalb der DDR ein, kann der Außenhandelsbetrieb vom Exportbetrieb die Zinsen für die erforderliche Kreditaufnahme fordern.

(5) Auf die vorstehend genannten Ansprüche finden die Vorschriften des Vertragsgesetzes über Regreßforderungen Anwendung.

## § 9

Die Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1975 zur Änderung

- der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 38 S. 653) finden Anwendung auf
- die Verpflichtungen der Zulieferbetriebe, dem Exportbetrieb den Qualitätsanforderungen entsprechende Erzeugnisse zu liefern (§ 20),
- die Pflicht des Exportbetriebes zur Rechnungserteilung (§ 27),
- die Pflicht zur Berechnung und Zahlung von Exportsanktionen (§§ 62, 65).

## § 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist auf die Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit beim Import von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen entsprechend anzuwenden.

(2) Ab 1. Januar 1978 sind alle gewährten Befugnisse zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit nichtig, für die nicht eine Berechtigung gemäß § 1 vorliegt.

(3) Am 1. Januar 1977 treten außer Kraft:

- Anordnung vom 3. Dezember 1958 über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBl. II Nr. 27 S. 313),
- Anordnung Nr. 2 vom 17. Juli 1961 über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBl. III Nr. 22 S. 276),
- Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III Nr. 6 S. 27),
- Gemeinsame Verfügung Nr. 327 des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vom 14. April 1964 über den Abschluß von Exportverträgen über Ersatzteile durch die Lieferbetriebe (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel 1964 Nr. 5).

Berlin, den 15. September 1976

Der Minister für Außenhandel

Sölle

## Anordnung

über die Finanzierung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbaues auf dem Lande und über Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens

vom 31. August 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## I.

Finanzierung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbaues auf dem Lande

## § 1

(1) Sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe (nachfolgend Genossenschaften und Betriebe genannt), die mit dem Bau von Eigenheimen beginnen, deren Eigentümer noch nicht bekannt sind, erhalten für die Finanzierung dieser Bauvorhaben Kredite zu den Bedingungen der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) von den zuständigen Kreditinstituten auf der Grundlage eines

Kreditvertrages. Der Abschluß der Kreditverträge mit den sozialistischen Genossenschaften, den kooperativen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt durch die Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, für die anderen volkseigenen Betriebe durch die Sparkassen.

(2) Die Kreditmittel können bis zur Höhe der Kosten der genehmigten Typenprojekte einschließlich der Aufwendungen für die örtliche Anpassung bereitgestellt werden. Für die Finanzierung des Baumaterials wird je Eigenheim ein unverzinslicher Kredit bis zur Höhe von 39 TM, bei Fertigteilhäusern von 45,5 TM gewährt. Die weiteren Kreditmittel werden mit 4% verzinst.

(3) Sofern von Genossenschaften oder Betrieben zur gleichen Zeit mehrere Eigenheime errichtet werden, kann die Finanzierung sämtlicher Eigenheime über Globalfinanzierungskonten erfolgen. Das gilt auch, wenn mehrere Genossenschaften oder Betriebe gemeinsam mit dem Bau von Eigenheimen beginnen.

(4) Die für die Eigenheime anfallenden Kosten einschließlich eigener Leistungen sind durch Rechnungen zu belegen und dem Kreditinstitut in doppelter Ausfertigung zur Bezahlung einzureichen. Die Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Finanzierung des Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände beim Neubau von Eigenheimen (GBL I Nr. 43 S. 708) ist in vollem Umfang auch für diese Genossenschaften und Betriebe anzuwenden. Dazu sind auf allen Rechnungen einschließlich der eigenen materiellen Leistungen sowohl die jeweils gültigen Industriepreise als auch die nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 geltenden Preise auszuweisen. Das gilt nicht für Material und Ausrüstungsgegenstände, die die Genossenschaften und Betriebe der Landwirtschaft zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 bezogen haben bzw. für die sie Preisausgleiche erhalten.

(5) Die Genossenschaften und Betriebe haben die Fertigstellung der Eigenheime dem Kreditinstitut mitzuteilen. Gleichzeitig ist das Kreditinstitut darüber zu informieren, in welcher Höhe je Eigenheim von der Genossenschaft bzw. dem Betrieb materielle Leistungen erbracht worden sind. Bei der Finanzierung über Globalfinanzierungskonten ist außerdem von der Genossenschaft bzw. dem Betrieb nachzuweisen, welche Anteile vom Kreditbetrag auf die einzelnen Eigenheime entfallen.

(6) Gemäß § 8 Abs. 6 der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBL II Nr. 80 S. 709) erhält die Genossenschaft bzw. der Betrieb einen Tilgungszuschuß, wenn die Eigenheime innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn fertiggestellt und bezogen sind.

(7) Die Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der Kredite sind von den volkseigenen Betrieben aus dem Leistungsfonds bzw. Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren. Die Genossenschaften finanzieren diese Aufwendungen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds.

## § 2

(1) Bürger, die von ihrer Genossenschaft bzw. ihrem Betrieb ein Eigenheim in ihr Eigentum übernehmen, treten auf der Grundlage eines Kreditvertrages in die bestehenden Kreditbedingungen ein und übernehmen damit alle Verpflichtungen aus dem Kredit. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Kredite durch Eintragung von Hypotheken zu sichern.

(2) Sofern zum Haushalt des Bürgers mehr als 4 Personen gehören, erhöht das Kreditinstitut den zinslosen Anteil am Kredit unter Berücksichtigung evtl. bereits gezahlter Tilgungen wie folgt:

bis zu 5 Personen auf 42 TM, bei Fertigteilhäusern auf 49,0 TM, bis zu 6 Personen auf 45 TM, bei Fertigteilhäusern auf 52,5 TM, über 6 Personen auf 48 TM, bei Fertigteilhäusern auf 56,0 TM.

(3) Der monatliche Aufwand des Bürgers für die Tilgung und Verzinsung des für den Eigenheimbau gewährten Kredites

zu bevorzugten Bedingungen darf im Prinzip nicht höher sein als die vergleichbare Miete im volkseigenen Wohnungsneubau. Die örtlichen Staatsorgane sind auf Antrag der Bürger berechtigt, entsprechend der sozialen Lage (Anzahl der Kinder, Familieneinkommen u. a.) weitere Vergünstigungen festzulegen, die zeitlich befristet werden können. Dies kann durch Zinsermäßigung oder teilweise Übernahme der Kredittilgung erfolgen.\*

## § 3

(1) Für die Gewährung von Krediten zum Bau von Wohnungen, die sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft errichten und selbst betreiben, sind die Grundsätze über die Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft anzuwenden. Die Verzinsung beträgt 1%, die Mindesttilgung 1,5% jährlich. Die Finanzierung der Eigenleistungen erfolgt bei den

- VEB der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft aus dem Leistungsfonds bzw. dem Investitionsfonds,
- sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft aus eigenen Mitteln,
- Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft aus dem Stimulierungsfonds.

(2) Die in der Anordnung vom 2. Oktober 1972 über die staatliche Förderung des durch LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaues (GBL II Nr. 63 S. 687) festgelegte Zahlung des staatlichen Zuschusses für den Neubau von Wohnungen bzw. die Erstattung der Preisdifferenzen für Modernisierungsmaßnahmen am Wohnungsbestand sind für alle volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft anzuwenden.

## § 4

(1) Der Zuschuß für die Tilgung des Kredites zur Finanzierung des Neubaus von Eigenheimen in Höhe von 10 000 M je Eigenheim steht dem Werk tätigen dann zu, wenn er

- nach Abschluß der Vereinbarung noch mindestens 15 Jahre ununterbrochen in der Genossenschaft bzw. dem Betrieb tätig ist,
- seinen Verpflichtungen für die Zins- und Tilgungsleistungen regelmäßig nachgekommen ist.

In den Fällen, in denen Ehepartner, die in verschiedenen Betrieben oder Genossenschaften tätig sind, ein Eigenheim als gemeinsame Eigentümer errichten bzw. übernehmen, können die betreffenden Genossenschaften oder Betriebe die anteilige Bereitstellung des Zuschusses in Höhe von insgesamt 10 000 M vereinbaren.

(2) Die Finanzierung der Zuschüsse durch die Genossenschaften und Betriebe, die die Werk tätigen nach Erfüllung der Vereinbarung über eine mindestens 15jährige ununterbrochene Tätigkeit in ihrer Genossenschaft bzw. ihrem Betrieb erhalten, ist in den Plan des Jahres aufzunehmen, in dem die Zahlungen fällig werden. Die Finanzierung erfolgt durch die Genossenschaften aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds, durch die volkseigenen Betriebe aus Mitteln des Leistungsfonds. Betriebe, die nicht unter die Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds fallen, setzen für die Finanzierung überbotene bzw. überplanmäßig erwirtschaftete Nettogewinne aus dem Vorjahr entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften ein. Stehen den Betrieben Mittel des Leistungsfonds oder überbotene bzw. überplanmäßig erwirtschaftete Nettogewinne nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, so erfolgt die Finanzierung aus der planmäßigen Nettogewinnverwendung.

(3) Die materiellen Leistungen der Genossenschaften bzw. der Betriebe sind in die Vereinbarung mit aufzunehmen. Diese materiellen Leistungen können den Genossenschaften bzw. Betrieben zu Lasten des Kreditkontos des Werk tätigen vergü-

\* Z. Z. gilt § 8 Absätze 7 und 8 der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBL II Nr. 80 S. 709).

tet werden. Werden diese materiellen Leistungen nicht zu Lasten des Kreditkontos des Werk tätigen vergütet, vermindert sich der Zuschuß von 10 000 M um die Höhe dieser materiellen Leistungen.

## II.

**Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens**

## § 5

(1) Die Sparkassen der DDR einschließlich ihrer Zweigstellen und die Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR haben die Räte der Städte und Gemeinden in Wahrnehmung ihrer Beratungsfunktion aktiv zu unterstützen.

(2) Die Direktoren der Kreditinstitute haben zu gewährleisten, daß im Zusammenhang mit der Antragstellung für den Neubau und die Modernisierung von Eigenheimen gleichzeitig die notwendigen Kreditfragen geklärt werden. Die Direktoren der Kreditinstitute haben zu sichern, daß der Abschluß des Kreditvertrages im Zusammenhang mit der Übergabe der Zustimmungserfolge kann.

(3) Bei der erforderlichen Bereitstellung von Bauland haben die Räte der Kreise, Abteilungen Finanzen, die Räte der Städte und Gemeinden hinsichtlich der rechtzeitigen Klärung der Eigentumsverhältnisse und der beim Grundstückserwerb durch den Bürger bzw. beim Erwerb für das Volkseigentum zu beachtenden Gesichtspunkte zu beraten und entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. September 1972 zum Aufbaugesetz (GBl. II Nr. 59 S. 641) zu unterstützen.

(4) Die Kreditinstitute erledigen im Auftrag der Bürger

- die Beantragung der Eintragung von Hypotheken.

Dazu ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bürger im Kreditvertrag abzuschließen.

- die Zahlung der Rechnungen für Baumaterial und Bauleistungen an die Liefer- und Leistungsbetriebe sowie an Feierabendbrigaden im Rahmen der bestätigten Baukostensumme sowie die Regulierung der Preisausgleiche nach den geltenden Rechtsvorschriften\*.

- die Abbuchung von Zins- und Tilgungsleistungen von ihren Spargirokonten.

Dazu werden entsprechende Vereinbarungen im Kreditvertrag festgelegt. Um dem Eigenheimerbauer weitgehend Wege und Wartezeiten zu ersparen, übernehmen die Kreditinstitute im Auftrag der Bürger auch die Abbuchung anderer ständig wiederkehrender Leistungen für das Grundstück und seine sonstigen persönlichen Verpflichtungen.

## § 6

(1) Zur Errichtung von Eigenheimen im Rahmen von Interessengemeinschaften erfolgt durch die Kreditinstitute eine vereinfachte Finanzierung der Baudurchführung über gemeinsame Globalfinanzierungskonten. Über diese Konten werden die anfallenden Rechnungen für alle Eigenheime der Interessengemeinschaft durch das Kreditinstitut bezahlt.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung über Globalkonten ist

- die Vorlage der zwischen den zur Interessengemeinschaft gehörenden Bürgern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß §§ 266 ff. Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) sowie die Benennung bevollmächtigter Vertreter;

- der Abschluß von Kreditverträgen mit den einzelnen Mitgliedern der Interessengemeinschaft.

(3) Nach Erfüllung der gemäß Abs. 2 genannten Voraussetzungen wird zwischen dem Kreditinstitut und dem Bevoll-

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Finanzierung des Ausgleichs finanzieller Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände beim Neubau von Eigenheimen (GBl. I Nr. 43 S. 709).

mächtigten der Interessengemeinschaft ein Kontovertrag entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Aus Verfügungen der bevollmächtigten Bürger über die Globalkonten werden alle zur Interessengemeinschaft gehörenden Bürger gemeinsam berechtigt und verpflichtet (§ 270 ZGB).

## III.

## Schlußbestimmungen

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie kann auf alle Eigenheime angewendet werden, die am 1. Juni 1976 noch nicht fertiggestellt waren.

Berlin, den 31. August 1976

Der Minister der Finanzen	Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik
Böhm	Kaminsky

## Anordnung

**über die rechtliche Stellung, Aufgaben und Finanzierung der Dorfkubs und Klubs der Werk tätigen**

vom 31. August 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR, dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ, dem Präsidialrat des Kulturbundes der DDR und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die ehrenamtlich geleiteten Dorfkubs in Gemeinden und Klubs der Werk tätigen bzw. Stadt- und Wohngebietsklubs (nachfolgend Klubs genannt).

## § 2

## Rechtliche Stellung und Anleitung

(1) Der Klub ist eine gesellschaftliche Einrichtung zur Gestaltung des Kulturlebens für alle Bürger in Gemeinden und städtischen Wohngebieten. Seine Aktivität begründet sich auf das Wirken kulturell interessierter Bürger und vieler gesellschaftlicher Kräfte, wie Einrichtungen der Kultur, der Volksbildung, des Gesundheitswesens, des Erholungswesens, des Handels und der Gastronomie, volkseigene Kombinate und Betriebe, LPG, GPG, VEG, KAP und andere kooperative Einrichtungen, PGH, Ausschüsse der Nationalen Front der DDR und die gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend als Partner des Klubs bezeichnet).

(2) Die Partner leisten im Rahmen des Klubs ihren Beitrag zur Entfaltung eines regen geistig-kulturellen Lebens in der Gemeinde bzw. im städtischen Wohngebiet, indem sie öffentliche Veranstaltungen durchführen. Zugleich nutzen sie die kulturellen Aktivitäten des Klubs für die kulturelle Betätigung der Betriebsangehörigen bzw. Mitglieder der Organisationen und Hausgemeinschaften. Die Form der Mitarbeit sowie die Rechte und Pflichten, insbesondere die Nutzung von Räumen und Kapazitäten sowie die materielle oder finanzielle Unterstützung des Klubs durch die Partner, vor allem durch Betriebe und Genossenschaften, kann in Vereinbarungen bzw. Kommunalverträgen mit dem Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt/des Stadtbezirkes festgelegt werden. Die Partner schlagen dem Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt/des Stadtbezirkes



bevollmächtigte Vertreter für die Klubleitung vor, die im Auftrag ihrer Leitungen handeln.

(3) Der Klub arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Nationalrates der Nationalen Front der DDR, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der zuständigen örtlichen Volksvertretung und ihres Rates.

(4) Die Bildung des Klubs erfolgt entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen im jeweiligen Territorium durch den Rat der Gemeinde bzw. der Stadt/des Stadtbezirkes (nachfolgend als zuständiger Rat bezeichnet). Der Klub ist dem zuständigen Rat unterstellt. Der zuständige Rat leitet die Klubleitung an, übergibt jährlich bis Ende September die kulturpolitischen Vorgaben, bestätigt die Jahresveranstaltungs- und Finanzierungspläne und kontrolliert die Tätigkeit der Klubleitung. Die Klubleitung ist dem zuständigen Rat rechen-schaftspflichtig.

(5) Der zuständige Rat hat die materiell-technischen Voraussetzungen und die Finanzierung der kulturpolitischen Tätigkeit des Klubs im Rahmen des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes zu gewährleisten. Die Grundmittel und Arbeitsmittel des Klubs sind Volkseigentum. Ihre Erfassung, Sicherung und Verwaltung obliegt dem zuständigen Rat.

(6) Die Schaffung und Instandsetzung geeigneter Räume erfolgt in engem Zusammenwirken mit den Betrieben und Genossenschaften im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und vor allem unter Nutzung der Initiative der Bürger im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — mach mit!“

### § 3

#### Aufgaben des Klubs

(1) Das kulturpolitische Wirken des Klubs ist auf die Entwicklung eines kulturvollen sozialistischen Gemeinschaftslebens gerichtet und trägt zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten sowie zur Ausprägung der sozialistischen Lebensweise bei. Dazu unterstützt er die politisch-ideologische Bildung und Erziehung im Sinne der Weltanschauung der Arbeiterklasse, organisiert den Gedankenaustausch, die Geselligkeit und Unterhaltung, die kulturell-künstlerische und volkssportliche Betätigung und vermittelt zugleich den Bürgern vielfältige Anregungen für das Kulturleben in den Arbeits- und Lernkollektiven, Hausgemeinschaften und Familien. Er richtet seine Tätigkeit differenziert auf die unterschiedlichen Bedürfnisse, insbesondere der Arbeiter der Industrie und Landwirtschaft, Genossenschaftsbauern, Jugendlichen und der Bürger im höheren Lebensalter, die in seinem Einzugsbereich leben.

(2) Entsprechend seinen örtlichen Möglichkeiten und Bedingungen hat der Klub die Aufgabe:

- ausgehend von den Interessen und Bedürfnissen der Bürger die Ideen des Marxismus-Leninismus lebensnah zu vermitteln, die kommunistische Erziehung der Jugend zu unterstützen, die dem Sozialismus gemäße Verhaltens- und Lebensweise zu fördern und zugleich die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit ideologischen Fragen weiterzubilden;
- Arbeitsfreude, Leistungsbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen zu fördern; Fehlverhalten, Mängel und dem Sozialismus wesensfremde Verhaltensweisen überwinden zu helfen;
- vielfältige Kunsterlebnisse, vor allem der sozialistischen Kunst, des sozialistischen und humanistischen Erbes zu organisieren, das Lesen und die Literaturpropaganda zu fördern, auf die Auswahl kultureller Erlebnisse Einfluß zu nehmen und das Kunstverständnis zu erhöhen;
- entsprechend den vielseitigen Interessen und Neigungen der Bürger das künstlerische Volksschaffen und andere Formen kultureller Betätigung zu fördern, neue Interessen zu wecken und künstlerische Fähigkeiten sowie Fertigkeiten auszubilden und Ergebnisse des Schaffens öffentlich vorzustellen.

- sozialistische und traditionelle Feste und Feiern, staatliche Feiertage und Kulturfesttage mit hohem Niveau und als Höhepunkte einer kontinuierlichen Kulturarbeit zu gestalten, hervorragende Leistungen der Bürger in künstlerischen Veranstaltungen zu würdigen;
- ausgehend von den differenzierten Bedürfnissen der verschiedenen Alters- und Personengruppen eine niveauroolle Geselligkeit, Tanz und Unterhaltung zu gestalten und Anregungen für gesellige Zusammenkünfte in den Arbeitskollektiven, Straßen- und Hausgemeinschaften, im Freundes- und Familienkreis zu geben;
- die aktive volkssportliche Betätigung der Bürger anzuregen und zu unterstützen sowie durch propagandistische und gesellige Veranstaltungen zur Förderung von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude beizutragen.

Dazu erarbeitet die Klubleitung auf der Grundlage des Jahreskulturplanes des zuständigen Rates einen Jahresveranstaltungsplan.

### § 4

#### Leitung

(1) Die Leitung des Klubs ist ein ehrenamtliches Organ. Sie wird aus bevollmächtigten Vertretern der Partner, Leitern von Volkskunstkollektiven und kulturell interessierten und befähigten Bürgern gebildet.

(2) Die Mitglieder der Klubleitung werden durch den örtlichen Rat berufen. Die Partner und die Klubleitung unterbreiten dazu dem Rat ihre Vorschläge. Die Berufung erfolgt als

Vorsitzender

Stellvertreter des Vorsitzenden

Mitglied der Klubleitung.

(3) Die Aufgaben der Klubleitung sind:

- die Erarbeitung und Realisierung der Jahresveranstaltungs- und Finanzierungspläne und Präzisierung der Aktivitäten in monatlichen Veranstaltungsplänen;
- die Initiierung, Koordinierung, Organisation und Propagierung kultureller Veranstaltungen sowie traditioneller Feste, die Mitwirkung bei Kulturfesttagen, Betriebsfestspielen, Wohngebietsfesten in städtischen Wohngebieten, Gemeinden und Gemeindeverbänden;
- die Unterstützung interessierter Bürger bei der Bildung von Freundeskreisen der Kunst, Volkskunstkollektiven und Jugendklubs sowie Förderung ihrer Tätigkeit;
- die kulturpolitische Anleitung ihrer Interessengemeinschaften und Volkskunstkollektive, Förderung aller Talente, insbesondere durch die Bewegung „Freizeit, Kunst und Lebensfreude“;
- die Gewinnung von Mitgliedern der Leitung, der Interessengemeinschaften und Volkskunstgruppen für die Qualifizierung im Bildungsprogramm für ehrenamtliche Kulturfunktionäre bzw. in der Spezialschule für das künstlerische Volksschaffen oder in der Musikschule.

(4) Der Vorsitzende des Klubs ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Planung, Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der finanziellen Mittel des Klubs entsprechend den §§ 5 bis 7. Ihm und seinem Stellvertreter kann vom zuständigen Rat das Recht übertragen werden, im Rahmen des bestätigten Jahresveranstaltungs- und Finanzierungsplanes, die erforderlichen Verträge abzuschließen.

(5) Die Klubleitung legt jährlich öffentlich Rechenschaft über ihre Arbeit ab und stellt den Entwurf ihres Jahresveranstaltungsplanes zur Diskussion.

(6) Auf der Grundlage der gegebenen Orientierung planen, beraten und koordinieren die Partner die Klubarbeit im Territorium. Sie verwirklichen die kulturpolitische Aufgabenstellung durch eigene Vorhaben, die sie selbständig und eigenverantwortlich realisieren und finanzieren sowie durch koordiniertes Zusammenwirken mit anderen Partnern.

(7) Zusammen mit Klubleitungen anderer Gemeinden, vor allem innerhalb der Gemeindeverbände, entwickeln sie die



sozialistische Gemeinschaftsarbeit und koordinieren ihre Tätigkeit in den zentralen Klubräten bzw. anderen Gremien.

## § 5

### Finanzierung

(1) Die kulturpolitische Tätigkeit des Klubs vollzieht sich entsprechend dem vom zuständigen Rat bestätigten Jahresveranstaltungs- und Finanzierungsplan nach dem Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit.

(2) Der Klub finanziert seine Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und der Zirkeltätigkeit;
- Einnahmen aus Eigenleistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter, auch im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative;
- Zuwendungen der Partner des Klubs auf der Grundlage von Verträgen und Vereinbarungen mit dem örtlichen Rat;
- Zuwendungen von Betrieben anderer Städte, deren Mitarbeiter im Territorium eines Klubs wohnen und dessen Möglichkeiten nutzen;
- Zuwendungen aus dem Haushalt des zuständigen Rates sowie aus dem gemeinsamen Fonds des Gemeindeverbandes gemäß Abs. 5. Erforderliche Zuwendungen aus dem Haushalt des zuständigen Rates erhält der Klub auf der Grundlage der bestätigten Jahresveranstaltungs- und Finanzierungspläne nach vorrangigem Einsatz der anderen Finanzierungsquellen.

(3) Werden von der Klubleitung während der Plandurchführung bei Erfüllung der Aufgaben und Sicherung bzw. Erhöhung der kulturpolitischen Wirksamkeit Mehreinnahmen oder Einsparungen erzielt, so beeinflusst das nicht die planmäßigen Zuwendungen entsprechend dem Finanzierungsplan von seiten des Haushalts bzw. der Partner.

(4) Mittel, die durch Eigenleistungen ehrenamtlicher Helfer erbracht werden, können auch zur Anerkennung der Leistungen von Mitarbeitern verwendet werden.

(5) Zur Finanzierung kulturpolitischer Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden bzw. eines Gemeindeverbandes auf kulturellem Gebiet kann in Übereinstimmung aller Gemeindevertretungen ein gemeinsamer Fonds aus Zuwendungen der Räte der Gemeinden und der Partner der Klubs gebildet werden. Aus diesem Fonds werden zentrale Veranstaltungen und gemeinsame Vorhaben des künstlerischen Volksschaffens finanziert. Ferner können daraus Zuschüsse für die von einzelnen Dorfklubs organisierten gemeinsamen Veranstaltungen gegeben werden, soweit diese die finanziellen Möglichkeiten der betreffenden Dorfklubs übersteigen.

(6) Die von den Klubs, Arbeitsgruppen Kultur oder zentralen Klubräten am Jahresende nicht verbrauchten Mittel sind auf das nächste Jahr übertragbar.

(7) Für eine Bewirtschaftung bzw. den Verkauf von Speisen und Getränken durch den Klub dürfen keine Mittel aus den im Abs. 2 genannten Finanzierungsquellen aufgewendet werden. Für den Verkauf von Speisen und Getränken gelten die vom Minister für Handel und Versorgung erlassenen Rechtsvorschriften.

## § 6

### Konto- und Kassenführung

(1) Der Klub hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben über das vom zuständigen örtlichen Rat gemäß § 5 Abs. 1 der Kassenordnung des Staatshaushaltes vom 1. Juli 1974 (GBl. I Nr. 36 S. 341) geführte Verwahrkonto abzuwickeln. Das gilt auch für den gemäß § 5 Abs. 5 aus Zuwendungen der Räte der Städte und Gemeinden, Betriebe und Einrichtungen gebildeten gemeinsamen Fonds des Gemeindeverbandes.

(2) Der Bürgermeister bzw. der Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen örtlichen Rates kann den Vorsitzenden der Klubleitung und seinen Stellvertreter als Anweisungsberechtigte festlegen. Der Rat des Gemeindeverbandes kann den Vorsitzenden bzw. Sekretär der Arbeitsgruppe Kultur, Jugendfragen und Sport oder des zentralen Klubrates und ihre Stellvertreter als Anweisungsberechtigte für den gemeinsamen Fonds festlegen.

(3) Der Klub kann eine Bargeldkasse führen, in der alle Bargeldeinnahmen zu vereinnahmen sind. Der Höchstbestand der Bargeldkasse ist vom Bürgermeister bzw. Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen Rates schriftlich festzulegen. Für den Nachweis der Bareinnahmen und Kleinausgaben ist ein Kassenbuch\* zu führen. Bei Veranstaltungen (z. B. Tanzveranstaltungen mit Kapellen, Diskotheken, Auftritten von Künstlern u. a.) können die erbrachten Leistungen aus den erhobenen Eintrittsgeldern sofort bezahlt werden. Hierüber sind exakte Belege zu führen.

(4) Sofern die Bareinnahmen den festgelegten Höchstbestand der Bargeldkasse gemäß Abs. 3 nicht erreichen, kann der Bestand der Bargeldkasse aus der Bürokasse des zuständigen Rates entsprechend aufgefüllt werden. Bareinnahmen, die den zulässigen Höchstbestand der Bargeldkasse überschreiten, sind an die Bürokasse des zuständigen Rates einzuzahlen.

(5) Die Aufbewahrung von Bargeld hat in solchen Wertelassen (einschließlich Kassetten) und an solchen Plätzen zu erfolgen, die die notwendige Sicherheit gewährleisten. Die entsprechenden Festlegungen, einschließlich der Schlüsselführung und -verwaltung, hat der Vorsitzende der Klubleitung in Übereinstimmung mit dem zuständigen Rat zu treffen und schriftlich festzulegen.

(6) Die Festlegungen der Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend auch für die Kassenführung des gemäß § 5 Abs. 5 beim Rat des Gemeindeverbandes gebildeten gemeinsamen Fonds.

## § 7

### Nachweisführung über Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Klubleitungen, die Arbeitsgruppe Kultur, Jugendfragen und Sport bzw. der zentrale Klubrat gewährleisten eine exakte Ordnung über den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben. Sie sind verpflichtet, ihre Tätigkeit gegenüber dem zuständigen Rat vierteljährlich abzurechnen.

(2) Als Eintrittskarten sind numerierte Wertvordrucke zu verwenden, die vom zuständigen Rat anzufordern sind. Über den Bestand und die Ausgabe von numerierten Wertvordrucken ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Eintrittskarten, die selbst hergestellt bzw. gedruckt werden, oder Einladungen, die als Eintrittskarte gelten, sind fortlaufend zu nummerieren und beim zuständigen Rat registrieren zu lassen. Die Eintrittskarten bilden die Grundlage zur Berechnung und Erhebung der Kulturabgabe.

## § 8

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Dorfklubs und Klubs der Werktätigen bzw. Stadt- und Wohngebietsklubs sind nicht gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne der Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678).

Berlin, den 31. August 1976

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

\* Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg, Vordruck Nr. 80/0704.

**Anordnung  
über die „Ordnung über  
Entgelte für Informationsleistungen“  
vom 31. August 1976**

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die „Ordnung über Entgelte für Informationsleistungen“ wird für verbindlich erklärt.\*

**§ 2**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung über Entgelte für Informationsleistungen“\*\* vom 15. Oktober 1968 außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1976

**Der Minister für Wissenschaft und Technik  
Dr. Weiz**

\* Die „Ordnung über Entgelte für Informationsleistungen“ kann beim Zentralinstitut für Information und Dokumentation, 117 Berlin, Köpenicker Straße 325, bestellt werden (Bestell-Nr. 107).

\*\* Herausgegeben vom Zentralinstitut für Information und Dokumentation.

**Anordnung Nr. 2\*  
über finanzielle Ausgleichszahlungen  
im Zusammenhang  
mit planmäßigen Industriepreisänderungen  
an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft  
vom 1. September 1976**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1975 über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 574) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Der § 1 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (nachfolgend als Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet), die im § 2 Abs. 2 Buchst. c der Anordnung Nr. Pr. 210 vom 30. März 1976 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1977 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 18 S. 264) als dazugehörend aufgeführt sind.“

**§ 2**

**Grundsätze**

(1) Beziehen Landwirtschaftsbetriebe Erzeugnisse, die in den in der Anlage aufgeführten Anordnungen enthalten sind, nach den preisrechtlichen Vorschriften ab 1. Januar 1977 zu neuen Preisen, erhalten sie die Differenz zwischen dem neuen und dem vor dem 1. Januar 1977 für sie geltenden Preis (alter Preis) auf Antrag durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen. Dem Antrag ist ein Nachweis gemäß der Anlage 2 der Anordnung (Nr. 1) beizufügen.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 574)

(2) Für Erzeugnisse, für die am 1. Januar 1977 neue Preise in Kraft treten, die aber nicht in den in der Anlage aufgeführten Anordnungen enthalten sind (Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteilindustrie, Ersatzteile für Nahrungsgütermaschinen sowie Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen), erfolgt kein finanzieller Ausgleich der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Preis an die Landwirtschaftsbetriebe.

(3) Verwenden Landwirtschaftsbetriebe in Ausnahmefällen Material, für das der alte Preis kostenwirksam wurde, zur Herstellung von Erzeugnissen bzw. zur Durchführung von Leistungen, sind beim Verkauf dieser Erzeugnisse bzw. für die durchgeführte Leistung dem Käufer die für ihn geltenden Preise zu berechnen. Sind die zu berechnenden Preise höher als die alten Preise, ist die Differenz als Preisausgleich an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Sind die zu berechnenden Preise niedriger als die alten Preise, ist für den Ausgleich der Differenz zwischen den alten und den neuen Preisen eine finanzielle Ausgleichszahlung zu beantragen.

(4) Sind auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderungen die den Landwirtschaftsbetrieben zu berechnenden neuen Preise für Erzeugnisse und Leistungen niedriger als die alten Preise, ist durch die Landwirtschaftsbetriebe die Differenz zwischen den neuen und den alten Preisen als Preisausgleich an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

**§ 3**

**Verrechnungen**

Mit den finanziellen Ausgleichszahlungen sind Abführungen von Preisausgleichen, die sich auf Grund der Festlegung im § 2 Absätze 3 und 4 ergeben, zu verrechnen. Die vorgenommene Verrechnung muß aus dem Antrag auf finanzielle Ausgleichszahlung ersichtlich sein.

**Schlußbestimmungen**

**§ 4**

Für die Nachweisführung, die Beantragung und Abrechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen, die Behandlung der Bestände und die Kontrolle gelten die §§ 4 bis 7 der Anordnung (Nr. 1).

**§ 5**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1976

**Der Minister der Finanzen  
B ö h m**

**Anlage**

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Anordnungen,**

nach denen gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben ab 1. Januar 1977 planmäßig geänderte Industriepreise (neue Preise) berechnet werden und finanzielle Ausgleichszahlungen entsprechend § 2 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung an die Landwirtschaftsbetriebe erfolgen

Anordnung Nr. Pr. 194 vom 30. März 1976 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgur-erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 364 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. Pr. 195 vom 30. März 1976 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwollgedämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente (Sonderdruck Nr. 365 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 196** vom 30. März 1976 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (Sonderdruck Nr. 860 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 197** vom 30. März 1976 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 868 des Gesetzblattes)

**Anordnung  
über das Beratungsbüro  
beim Ministerium für Gesundheitswesen  
für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse  
(Import)**

vom 20. August 1976

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import) ist eine dem Ministerium für Gesundheitswesen nachgeordnete Einrichtung für die Vorbereitung der Zulassung von

außerhalb der DDR hergestellten Arzneimitteln und medizintechnischen Erzeugnissen für den Verkehr in der DDR. Es tritt an die Stelle des bisherigen Büros für Arzneimittelregistrierung (Import).

§ 2

(1) Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit des Beratungsbüros ergeben sich aus dem Statut<sup>1</sup>, das vom Minister für Gesundheitswesen erlassen wird.

(2) Das Beratungsbüro übt keine Außenhandelsfunktion im Sinne der Rechtsvorschriften über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe<sup>2</sup> aus. Es stimmt sich in allen Fragen, die in die Kompetenz des zuständigen Außenhandelsbetriebes fallen, mit diesem ab.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1976

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

<sup>1</sup> Veröffentlichung erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 16. Januar 1974 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe (GBl. I Nr. 9 S. 77).

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 805 vom 24. Juni 1976 enthält:**

Anordnung Nr. 805 vom 17. Mai 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 806 vom 8. Juli 1976 enthält:**

Anordnung Nr. 806 vom 31. Mai 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 807 vom 22. Juli 1976 enthält:**

Anordnung Nr. 807 vom 14. Juni 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 808 vom 5. August 1976 enthält:**

Anordnung Nr. 808 vom 28. Juni 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 809 vom 26. August 1976 enthält:**

Anordnung Nr. 809 vom 12. Juli 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.**

**Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696,**

**zum Preis von —,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind  
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.**



# GESETZBLATT

437

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 20. Oktober 1976

Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 76	Verordnung über die Einführung eines Zusatzurlaubs für Schichtarbeiter, die Erweiterung des Anspruchs auf Hausarbeitstag und auf Mindesturlaub .....	437
11. 10. 76	Zweite Verordnung zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern .....	438
20. 9. 76	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASiR) .....	438
15. 9. 76	Anordnung über den Einsatz von Kadmium für elektrochemisch hergestellte Schutzschichten .....	438

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....

439

### Verordnung über die Einführung eines Zusatzurlaubs für Schichtarbeiter, die Erweiterung des Anspruchs auf Hausarbeitstag und auf Mindesturlaub

vom 30. September 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

Diese Verordnung gilt für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie gesellschaftlichen Organisationen.

#### § 2

(1) Werktätige, die regelmäßig im Zwei-, Drei- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, erhalten ab 1977 einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen. Dieser Urlaub wird zusätzlich zum gegenwärtig bestehenden Urlaubsanspruch gewährt. Soweit für Schichtarbeiter bereits günstigere Regelungen getroffen wurden, bleiben diese bestehen.

(2) Werktätige, die im Kalenderjahr mindestens 4 Monate im Zwei-, Drei- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, erhalten diesen Zusatzurlaub anteilmäßig.

#### § 3

Für vollbeschäftigte werktätige Mütter, die in ihrem Haushalt ein schwerstgeschädigtes Kind mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III oder IV, auf Sonderpflegegeld oder Blindengeld der Stufen IV bis VI bzw. ein blindes oder praktisch blindes Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres zu versorgen haben, beträgt ab 1977 der Mindesturlaub 21 Werktage; wenn sie im Mehrschichtsystem arbeiten, 24 Werktage.

#### § 4

Vollbeschäftigte alleinstehende Frauen mit eigenem Haushalt erhalten ab Vollendung des 40. Lebensjahres monatlich einen Hausarbeitstag nach den für die Gewährung des Hausarbeitstages geltenden Rechtsvorschriften.

#### § 5

Diese Verordnung gilt auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen.

#### § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Sindermann  
Vorsitzender

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli - August - September 1976

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
zur Verbesserung der Wohnverhältnisse  
der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern  
vom 11. Oktober 1976**

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Zum Bruttoeinkommen im Sinne des § 4 der Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBl. II Nr. 27 S. 318) gehören nicht die auf Grund der Verordnung vom 29. Juli 1976 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 350 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M (GBl. I Nr. 28 S. 377) gewährten Lohnerhöhungen. Das gilt auch für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Sindermann  
Vorsitzender

Der Leiter des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> (1.) VO vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 318) sowie Beschluß vom 1. Juni 1973 über die Ergänzung von Rechtsvorschriften (GBl. II Nr. 31 S. 379)

**Anordnung  
zur Änderung der Richtlinien  
über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)  
vom 20. September 1976**

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. Nr. 182 S. 1413) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 51 Abs. 6 — letzte Fassung gemäß Anordnung vom 5. Juli 1972 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II Nr. 44 S. 513) — erhält folgende Fassung:

„1. Bei Unterhaltsaufwendungen für Angehörige (Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Pflegeeltern,

Geschwister sowie Kinder und Enkelkinder) wird auf Antrag ein Steuerfreibetrag in Höhe der nachgewiesenen Unterhaltszahlungen, höchstens jedoch 50 M monatlich je Angehörigen, gewährt. Tragen mehrere Bürger zum Unterhalt bei, wird der Steuerfreibetrag anteilig gewährt. Eines Nachweises der Unterhaltszahlungen bedarf es nicht, wenn sich der Angehörige im Haushalt des Antragstellers befindet. Der Steuerfreibetrag ist vor Berechnung der Steuer von den Lohneinkünften abzusetzen, die der Besteuerung nach der Lohnsteuertabelle unterliegen. Für die Gewährung des Steuerfreibetrages müssen folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sein:

a) Der Angehörige muß sich im Rentenalter befinden oder im Sinne der Rechtsvorschriften der Sozialversicherung Invalide sein. Die Invalidität ist durch Vorlage des Rentenbescheides, des Schwerstbeschädigtenausweises oder durch eine ärztliche Begutachtung nachzuweisen.

b) Die Einkünfte des Angehörigen dürfen 300 M (bei 2 Elternteilen 600 M) monatlich nicht überschreiten. Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld werden bei der Feststellung der Einkünfte nicht berücksichtigt.

2. Ein Steuerfreibetrag in Höhe von 50 M monatlich wird auch dem Bürger gewährt, der auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs Unterhaltszahlung an seinen geschiedenen Ehegatten leistet. Wird ihm wegen der Unterhaltsleistung gegenüber Kindern aus der geschiedenen Ehe bereits die Steuerklasse III/1 oder folgende gewährt, besteht kein Anspruch auf den Steuerfreibetrag.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 6. April 1971 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II Nr. 40 S. 314),
- die Anordnung vom 5. Juli 1972 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. II Nr. 44 S. 513).

Berlin, den 20. September 1976

Der Minister der Finanzen  
Böhm

**Anordnung  
über den Einsatz von Kadmium  
für elektrochemisch hergestellte Schutzschichten  
vom 15. September 1976**

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III Nr. 31 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Kadmium zur Herstellung von Schutzschichten auf elektrochemischer Grundlage (galvanische Oberflächenveredlung).



## § 2

Die Verwendung von Kadmium als Schutzwerkstoff ist nur für die Anwendungsbereiche zulässig, für die folgende Forderungen zu erfüllen sind:

- Korrosionsschutz von Teilen elektronischer und elektrotechnischer Erzeugnisse bei Einwirken aggressiver Kunststoffexhalate,
- Lötbarkeit bei elektronischen und elektrotechnischen Erzeugnissen.

## § 3

Anstelle von Kadmium sind für alle anderen Anwendungsfälle der Oberflächenveredlung vorzugsweise chromatierte Zinkschichten anzuwenden.

## § 4

Der Einsatz von Kadmium zur Herstellung von Schutzschichten auf elektrochemischer Grundlage für Neu- oder Weiterentwicklungen von Technologien oder Konstruktionen mit Seriencharakter ist genehmigungspflichtig. Die Einsatz-

genehmigung ist in Form eines staatlichen Prüfbescheides von der Stahlberatungsstelle Freiberg gemäß den §§ 4 und 5 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBI. I Nr. 33 S. 346) einzuholen.

## § 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Werkstoffeinsatzbestimmung wird vom VEB Lokomotivbau — Elektrotechnische Werke „Hans Beimler“ Hennigsdorf als bilanzverantwortliches Organ durchgeführt.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1976

Der Minister  
für Erzbau, Metallurgie und Kall  
Dr.-Ing. Singhuber

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

#### Die Ausgabe Nr. 10 vom 22. Juli 1976 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 15. Juni 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffsorganisation und über die Annahme der Änderungen vom 17. Oktober 1974 zu dieser Konvention durch die Deutsche Demokratische Republik .....	225
Bekanntmachung vom 28. Juni 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Einheitlichen Konvention vom 30. März 1961 über Suchtmittel .....	239
Bekanntmachung vom 28. Juni 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen .....	239

#### Die Ausgabe Nr. 11 vom 15. September 1976 enthält:

Bekanntmachung vom 9. August 1976 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 23. Juni 1969 über die Schiffsvermessung .....	241
---	-----

#### Die Ausgabe Nr. 12 vom 27. September 1976 enthält:

Bekanntmachung vom 5. August 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik .....	249
sowie zum	
— Protokoll vom 25. Juni 1956 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik;	
— Protokoll vom 15. Juli 1963 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik;	
— Protokoll vom 29. November 1965 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik, Kontrollmaßnahmen betreffend;	
— Protokoll vom 29. November 1965 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge betreffend;	
— Protokoll vom 1. Oktober 1969 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik, die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend;	
— Protokoll vom 6. Oktober 1970 zur Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik, Änderungen der Konvention betreffend	

## Automatisierungsvorhaben mit hoher Effektivität

Autorenkollektiv

238 Seiten · Pappband 8,50 M

Bestellwort: Automatisierungsvor. / 770 459 0

Automatisierung der Produktion, numerisch gesteuerte Maschinen, elektronische Datenverarbeitung — diese Begriffe haben zunehmend in den täglichen Sprachgebrauch Eingang gefunden. Tausende von Arbeitskollektiven in unserer Republik setzen alle ihre Erfahrungen und Kenntnisse ein, um die Produktion intensiver und rationeller zu gestalten. Am Beispiel der Werkzeugmaschinenfabrik Seebach weisen die Autoren anschaulich und fundiert nach, daß richtiger Mittel- und Kräfteinsatz dazu führt, ein komplexes Automatisierungsvorhaben kurzfristig zu realisieren und wirksam zu machen. Die in Seebach gewonnenen Erfahrungen werden von den Autoren beispielhaft vermittelt. Die umfassende Behandlung des Themas, die übersichtliche Gliederung des Stoffes, die praxisbezogene Erläuterung der Entstehungsphasen, Arbeitsstufen und aufgetretenen Probleme und nicht zuletzt die zahlreichen, den Text ergänzenden Abbildungen und Grafiken machen das Buch zu einem Leitfaden für die Durchführung komplexer Automatisierungsvorhaben.

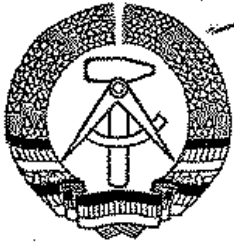
Erhältlich im örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen  
Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotesohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,30 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 23 23  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatzdruck)

Index 31817



# GESETZBLATT

441

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 29. Oktober 1976

Teil I Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 76	Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung —	441
9. 9. 76	Beschluß zur Änderung des Beschlusses zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise	448
10. 9. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung —	449
10. 9. 76	Zweite Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern —	452
10. 9. 76	Dritte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz / Energieanlagen —	456
10. 9. 76	Vierte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieinspektion —	459
10. 9. 76	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Grundstücksbenutzung —	461
10. 9. 76	Anordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung	463

**Verordnung  
über die Energiewirtschaft  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
— Energieverordnung —  
vom 9. September 1976**

**Abschnitt 1  
Geltungsbereich**

**§ 1**

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Energieträgerversorgung, der Vorbereitung und Durchführung der Gewinnung bzw. Erzeugung, des speziellen Transports, der Bevorratung und der Anwendung von Energieträgern. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für Kombinate und Produktionsgenossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen die für Betriebe getroffenen Regelungen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Bürger, ausgenommen der § 4, der § 9 Abs. 3, der § 12 Absätze 1 bis 3, die §§ 14 bis 16, 19, 21 bis 27 und der § 36 Abs. 3.

(3) Auf das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit sowie die Zollverwaltung der DDR und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve mit den unterstellten Dienststellen, Einheiten, Stäben, Betrieben und Einrichtungen sind der § 9 Abs. 3, der § 10 Abs. 4, die §§ 17 bis 19, 21, 25 bis 27 und 35 nicht anzuwenden. Die erforderlichen Regelungen sind von den zuständigen Ministern bzw. Leitern der zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Minister für Kohle und Energie in eigener Zuständigkeit zu treffen.

**Abschnitt 2****Leitung, Planung und Plandurchführung****§ 2**

(1) Die einheitliche Entwicklung der Energiewirtschaft ist entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Staates

sowie dem Wachstum des Energiebedarfs auf der Grundlage der staatlichen Pläne und Bilanzen zu sichern.

(2) Mit der steigenden Bereitstellung von Brennstoffen und Energie durch maximale Nutzung der eigenen Rohstoff- und Brennstoffressourcen sind der Bedarf der Bevölkerung zu decken und das planmäßige Wachstum sowie die Intensivierung in allen Zweigen der Volkswirtschaft zu sichern. Dazu sind die Leistungsfähigkeit, Produktivität und volkswirtschaftliche Effektivität der Energiewirtschaft planmäßig zu erhöhen.

(3) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energiewirtschaft mit den sozialistischen Ländern, insbesondere mit der Sowjetunion, ist entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen ökonomischen Integration zu vertiefen.

(4) Energieträger sind rationell und sparsam zu verwenden.

**§ 3**

(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist das Organ des Ministerrates für die einheitliche Leitung und Planung der Energiewirtschaft. Es ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern entsprechend den staatlichen Plänen und Bilanzen mit hoher Versorgungszuverlässigkeit, Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Kohle und Energie hat auf der Grundlage von Entscheidungen des Ministerrates und der Ergebnisse der langfristigen Planung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, in bezug auf flüssige Brennstoffe auch mit dem Ministerium für Chemische Industrie, die langfristige Konzeption des Energieträgereinsatzes abzuleiten, die Grundlage für Entscheidungen zum Energieträgereinsatz bei der Errichtung oder Rekonstruktion von Umwandlungs- und Anwendungsanlagen wird.

(3) Das Ministerium für Kohle und Energie hat die Komplexbilanzen „Energie“ aufzustellen. In diesen Bilanzen sind der Energiebedarf und die Art seiner Deckung nach volkswirtschaftlichen Maßstäben unter Berücksichtigung planmäßiger Senkung der Energieintensität und Nutzung von Möglichkeiten des Austausches von Energieträgern darzustellen. Mit ihnen ist zugleich die Gebrauchs- und Primärenergiestruktur der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

*Kommentar, siehe „Die Wirtschaft“, Ausgabe B, Beilage (1977) Heft 2*

(4) Der Minister für Kohle und Energie entscheidet in außergewöhnlichen Versorgungssituationen über die anzuwendenden operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung oder er führt die Entscheidungen herbei. Die Pflichten und Rechte der operativen Leitungsorgane von Verbundsystemen, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, und des Ministers für Chemische Industrie in bezug auf flüssige Brennstoffe bleiben unberührt.

(5) Der Minister für Kohle und Energie kann in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Verwendung ausgewählter Energieträger in bestimmten Umwandlungs- und Anwendungsanlagen oder ausgewählter Anwendungsanlagen für bestimmte Zwecke durch Anordnung verbieten (Verwendungsverbote), wenn das zur Durchsetzung der Gebrauchsenergiestruktur gemäß den Komplexbilanzen „Energie“ oder nach dem Aufkommen einzelner Energieträger erforderlich ist.

#### § 4

(1) Die Betriebe haben die Energieumwandlung und -anwendung mit dem Ziel höchster volkswirtschaftlicher Effektivität planmäßig vorzubereiten und durchzuführen. Sie sind verpflichtet, die Energieanlagen planmäßig zu rationalisieren und die sekundären Energieressourcen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen möglich ist, zu nutzen.

(2) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben zu sichern, daß der volkswirtschaftlich begründete Energiebedarf der Energieplanung und -bilanzierung zugrunde gelegt wird.

(3) Die den Betrieben übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane bzw. die für sie zuständigen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere

1. den Energiebedarf langfristig zu planen, die energiewirtschaftlichen Aufgaben und Anforderungen bei der langfristigen Planung zu berücksichtigen;
2. die Gewinnung bzw. Erzeugung und den speziellen Transport der Energieträger entsprechend den staatlichen Plänen zu sichern;
3. den Energieplan auszuarbeiten und abzurechnen, die staatlichen Plankennziffern der Energieintensität, die Normative zur Planung des Energieverbrauchs, die Bilanzanteile für Energieträger und die Limite für Versorgungsstufen aufzuschlüsseln;
4. hohe volkswirtschaftliche Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft im Bereich durch rationelle Energieumwandlung und -anwendung sowie sparsamen Umgang mit Energieträgern mit der Planung und Plandurchführung zu sichern;
5. die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb im erforderlichen Maße auf energiewirtschaftliche Aufgaben zu lenken;
6. volkswirtschaftlich begründete Vorräte an festen und flüssigen Brennstoffen im Bereich, insbesondere auch auf der Grundlage von Normativen der Vorratshaltung, zu sichern;
7. die Entwicklung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe zu fördern;
8. die Herstellung von Anlagen und Bauwerken zur Energieumwandlung und -fortleitung unter Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu gewährleisten;
9. die bedeutungsgerechte Sicherung der Anlagen und Bauwerke zur Umwandlung, Fortleitung und Anwendung von Energieträgern durchzusetzen.

(4) Die wirtschaftsleitenden Organe der Energieabnehmer haben in ihrem Verantwortungsbereich über die im Abs. 3 genannten Aufgaben hinaus insbesondere

1. Betriebs- und Prozeßanalysen nach Schwerpunkten zu veranlassen, ihre Durchführung anzuleiten und zu unterstützen;
2. den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch auf energiewirtschaftlichem Gebiet, namentlich mit den energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitenden Betrieben, zu fördern;

3. zweigspezifische Ordnungen für die Ausarbeitung und Abrechnung von Energieverbrauchsnormen herauszugeben und den Veränderungen der Bedingungen anzupassen.

(5) Zur Unterstützung der Minister bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sind in den Industrie ministerien, im Ministerium für Bauwesen, im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie im Ministerium für Verkehrswesen Fachorgane für Energetik, im Ministerium für Geologie und im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Hauptenergiebeauftragte einzusetzen.

(6) In den wirtschaftsleitenden Organen und örtlichen Staatsorganen mit wirtschaftsleitenden Funktionen sowie in den Betrieben sind zur Unterstützung der Leiter bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben Fachorgane für Energetik oder, wenn das der Umfang der energiewirtschaftlichen Aufgaben zuläßt, Energiebeauftragte einzusetzen.

(7) Fachorgane für Energetik sind mit Energetikern der erforderlichen Qualifikation und Anzahl zu besetzen.

#### § 5

(1) Für energieintensive Anlagen sind erforderlichenfalls mit der Vorbereitung der Fünfjahr- bzw. Jahrespläne durch die zuständigen Ministerien Produktionslimite oder Herstellungsverbote festzulegen. Grundlage dafür sind Entscheidungen des Ministerrates und die langfristige Konzeption des Energieträgereinsatzes. Die Festlegungen sind mit den bilanzverantwortlichen Ministerien, bei Staatsplanpositionen mit der Staatlichen Plankommission, abzustimmen.

(2) Der Umfang der Serienproduktion energieintensiver Anwendungsanlagen ist, wenn nicht eine Maßnahme des Abs. 1 festgelegt ist, vom zuständigen bilanzbeauftragten Organ bzw. Bilanzorgan bei der Ausarbeitung der Fünfjahrpläne bzw. in Vorbereitung der Jahrespläne mit der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung abzustimmen.

(3) Die Nomenklaturen der energieintensiven Anlagen werden vom Minister für Kohle und Energie herausgegeben.

#### § 6

(1) Die Energielieferer und die ihnen unmittelbar übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß die Versorgungsaufgaben, Lieferpflichten und weiteren energiewirtschaftlichen Aufgaben nach Maßgabe der Rechtsvorschriften erfüllt werden. Bei erkennbaren Abweichungen des Versorgungsprozesses von den Vorgaben sind die der Leitungsebene entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

(2) Soweit die Energielieferer Energieträger umwandeln oder anwenden, unterliegen sie und die ihnen unmittelbar übergeordneten Organe den für Energieabnehmer bzw. ihre übergeordneten Organe geltenden Regelungen.

#### § 7

(1) Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie werden, soweit das die Versorgungsnetze, bei Wärmeenergie auch die Erzeugungsanlagen, im betreffenden Territorium zulassen, bereitgestellt. Bei der Versorgung mit festen und flüssigen Brennstoffen sind die volkswirtschaftlich erforderliche Vorratswirtschaft, die optimalen Transportbeziehungen und die Produktions- bzw. Importbedingungen zu berücksichtigen. Bei der Versorgung mit Erdgas sind außer den Netzverhältnissen auch die Gewinnungs- bzw. Importbedingungen zu berücksichtigen.

(2) Die Pflicht zur Versorgung mit einem bestimmten Energieträger besteht, wenn

1. in den Einsatz gemäß § 17 eingewilligt (vorher zugestimmt) wurde oder, soweit die Einwilligung nicht erforderlich ist, wenn der Energielieferer bzw. der Rat des Kreises die Liefermöglichkeit bestätigt hat;
2. keine Entscheidung zum Austausch des bisher eingesetzten Energieträgers ergangen ist.

#### § 8

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist im Rahmen seiner Pläne für den Anschluß von Abnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze und für die Erweiterung der Anschlußanlagen verantwortlich.

(2) Der Anschluß einer Abnehmeranlage oder die Erweiterung einer Anschlußanlage setzt voraus, daß

1. die Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger besteht oder
2. der Aufwand dafür volkswirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Besteht keine Pflicht zur Versorgung mit dem betreffenden Energieträger, kann der Energieversorgungsbetrieb die Abnehmeranlage anschließen oder die Anschlußanlage erweitern, wenn das ohne Verstärkung des öffentlichen Versorgungsnetzes möglich ist. Das öffentliche Versorgungsnetz ist für Anschlüsse dieser Art nur zu verstärken, wenn das volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist und im Rahmen der Pläne ausgeführt werden kann.

(4) Die Abnehmeranlage muß den in den technischen Anschlußbedingungen und anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen oder auf ihrer Grundlage festgelegten Bedingungen entsprechen. Der Energieversorgungsbetrieb kann, bis diese Bedingungen erfüllt sind, den Anschluß verweigern und bei Kontrollen vorgefundene vorschriftenwidrige Abnehmeranlagen zeitweilig sperren.

(5) Der an öffentliche Versorgungsnetze bereits angeschlossene Abnehmer muß auf begründete Auflage des Energieversorgungsbetriebes einen Dritten an seine Anlage anschließen, wenn

1. der volkswirtschaftliche Anschlußaufwand dadurch wesentlich vermindert werden kann;
2. der bereits angeschlossene Abnehmer und der Dritte sicher versorgt werden können;
3. dem bereits angeschlossenen Abnehmer bei der Energieverbrauchsabrechnung keine Nachteile entstehen;
4. der Drittanschluß im Hinblick auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks zumutbar ist.

Die Pflicht wirkt auch gegenüber dem Eigentümer bzw. Rechtsinhaber des Grundstücks, der nicht zugleich Inhaber der Anschlußanlage ist; der Energieversorgungsbetrieb hat gegebenenfalls auch ihm eine begründete Auflage zu geben. Dieser Absatz gilt nicht für das Verhältnis des Vermieters zum Mieter bzw. des Nutzungsgebers zum Nutzer.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf sonstige Energielieferer entsprechend anzuwenden.

#### § 9

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat die Entwicklung des Energiebedarfs in territorialen Schwerpunkten und die zu seiner Deckung erforderlichen Energiefortleitungsanlagen, gegebenenfalls auch Energieerzeugungsanlagen, in langfristigen Versorgungskonzeptionen darzustellen. Sie müssen mit der langfristigen Konzeption des Energieträgereinsatzes übereinstimmen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb hat komplex-territoriale Energiebedarfspläne aufzustellen. Sie haben den Energiebedarf im Bezirk für den Fünfjahrplan- und Jahresplanzeitraum unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten nach Energieträgern darzustellen. Die Pläne müssen mit den Komplexbilanzen „Energie“ übereinstimmen.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb erteilt auf der Grundlage von Bilanzanteilen verbindliche Vorgaben für die höchstzulässige Inanspruchnahme von Elektroenergie oder Gas während festgelegter Zeiten (Leistungsanteile). Die Leistungsanteile dürfen nur dann geringer als die Bilanzanteile sein, wenn die Leistung über die vorhandene Anschlußanlage oder das ihr vorgelagerte öffentliche Versorgungsnetz nicht übertragen werden kann oder wenn die Bilanzanteile nachweislich überhöht sind.

#### § 10

(1) Die Räte der Bezirke haben die mit ihnen abzustimmenden energiewirtschaftlichen Maßnahmen (insbesondere Investitionen), Konzeptionen und Pläne mit der Entwicklung im Territorium zu koordinieren und territorial einzuordnen.

(2) Die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage der Ergebnisse der langfristigen Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte und der territorialen Abstimmungen und Koordinierungen zu den Fünfjahr- und Jahresplänen die Aus-

arbeitung der komplex-territorialen Energiebedarfspläne zu unterstützen. Durch territoriale Abstimmung und Koordinierung der Maßnahmen der Energiewirtschaft einschließlich der Vorschläge für rationelle Lösungen zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs haben sie die Übereinstimmung zwischen Zweig- und Territorialentwicklung herzustellen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise bilden zur Koordinierung der territorialen energiewirtschaftlichen Aufgaben und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit der an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Energielieferer Energiekommissionen.

(4) Die Räte der Bezirke haben das Recht, Betriebe in ihrem Territorium zu beauftragen, feste Brennstoffe über den Eigenbedarf hinaus einzulagern, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind oder geschaffen werden können. Die Auflagen können nicht Herstellern fester Brennstoffe erteilt werden.

#### § 11

(1) Der Minister für Kohle und Energie bestimmt die zur operativen Steuerung, Regelung sowie ständigen Überwachung von zusammenwirkenden Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie erforderlichen operativen Leitungsorgane. Die operative Leitung erfolgt auf der Grundlage der Bilanzen nach wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten und technisch-ökonomischen Notwendigkeiten unter Beachtung der Qualitätsanforderungen. Bei Elektroenergie und Importerdgas sind die Verpflichtungen aus dem internationalen Verbundbetrieb zu erfüllen.

(2) Die zuständigen operativen Leitungsorgane sind insbesondere berechtigt und verpflichtet,

1. die geplante Fahrweise der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen entsprechend den Erfordernissen zu verändern;
2. über planmäßige und operative Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Versorgungssystems zu entscheiden;
3. die Einstellung von Schutz- und Regeleinrichtungen an von ihnen auszuwählenden Energieanlagen festzulegen und entsprechend den Erfordernissen zu verändern;
4. die Aufklärung der Ursachen von Störungen an Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen von den Betreibern mit Fristsetzung zu fordern.

(3) Die operativen Leitungsorgane für Elektroenergie sind außerdem berechtigt und verpflichtet, in bezug auf Heizkraftwerke Absenkungen der Vorlauftemperaturen unter Beachtung der Versorgungspflicht gegenüber der Bevölkerung anzuweisen sowie über Versuche in Energieanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Verbundsystems beeinflussen können, zu entscheiden.

(4) Es ist unzulässig, ohne Einwilligung des operativen Leitungsorgans den Betriebszustand von Hauptausrüstungen des Versorgungssystems zu verändern oder Schutz- und Regeleinrichtungen an Energieanlagen der Nomenklatur eines operativen Leitungsorgans anzubringen oder deren festgelegte Einstellung zu verändern, es sei denn, die Maßnahme ist geboten, um eine akute Gefährdung von Menschen oder volkswirtschaftlich bedeutenden Sachwerten zu beheben. Es ist weiter unzulässig, Versuche an Elektroenergieanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Verbundsystems beeinflussen können, ohne Einwilligung des operativen Leitungsorgans für Elektroenergie durchzuführen.

(5) Für den Probetrieb von Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen gelten spezielle Vorschriften.

#### § 12

(1) Angebots- und Abgebotsstufen (Versorgungsstufen) werden vom operativen Leitungsorgan aufgerufen.

(2) Kann durch den Einsatz der verfügbaren Erzeugungsleistung und anderer Aufkommensquellen der Bedarf zeitweilig nicht gedeckt werden, ist der Verbrauch an Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie nach Abgebotsstufen einzuschränken, die die Stabilität der Versorgungssysteme mit der unter den gegebenen Bedingungen geringsten Minderung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sichern. Die Abge-



botsstufen dürfen nur aufgerufen werden, nachdem Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 4 eingeholt wurden.

(3) Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane legen fest, wie die Energieabnehmer ihres Bereiches in die Versorgungsstufen einzubeziehen sind. Das Ministerium für Kohle und Energie hat dazu Vorgabewerte und Einordnungsgrundsätze zu übergeben.

(4) Die operativen Leitungsorgane sind berechtigt und verpflichtet, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Gefahrenabschaltungen anzuweisen.

#### § 13

(1) Die Versorgung mit festen und flüssigen Brennstoffen ist mit den festgelegten Maßnahmen operativ zu leiten, wenn das zur Überwindung außergewöhnlicher Versorgungssituationen gemäß § 3 Abs. 4 entschieden wurde.

(2) Operative Leitungsorgane sind:

1. die VVB Braunkohle in bezug auf die Groß- und Spezialabnehmer fester Brennstoffe;
2. der VEB Petrolchemisches Kombinat in bezug auf die von den Herstellern direkt zu versorgenden Abnehmer flüssiger Brennstoffe;
3. die Räte der Bezirke in bezug auf alle anderen Abnehmer fester und flüssiger Brennstoffe;
4. das Staatliche Kohlekontor in bezug auf feste Brennstoffe und der VEB Minol in bezug auf flüssige Brennstoffe bei der Bereitstellung gegenüber den Bezirken für die Abnehmer gemäß Ziff. 3.

(3) Die Räte der Bezirke haben über Abs. 2 Ziff. 3 hinaus bei der Festlegung operativer Leitung das Recht, Betriebe in ihrem Territorium zu beauftragen, feste Brennstoffe zur Deckung eines dringenden Bevölkerungsbedarfs zeitweilig bereitzustellen. Sie haben unverzüglich für die Auffüllung der Vorräte der Beauftragten in der entsprechenden Brennstoffart und -sorte zu sorgen.

(4) Die Auflagen gemäß Abs. 3 sind vorher mit dem bilanzbeauftragten Organ für feste Brennstoffe abzustimmen und mit dem übergeordneten Organ des Betriebes zu beraten, es sei denn, die Dringlichkeit gestattet keinen Aufschub. Die Auflagen können nicht Herstellern fester Brennstoffe erteilt werden.

(5) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, bestimmte Aufgaben bei der operativen Leitung an die Räte der Kreise zu übertragen.

#### § 14

(1) Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen sind unter Beachtung des Gesundheits-, Arbeits-, Havarie- und Brandschutzes in strenger technologischer Disziplin bei Sicherung der planmäßigen Verfügbarkeit und hohen Zuverlässigkeit zu betreiben. Sie sind insbesondere sorgfältig auf den Winterbetrieb vorzubereiten; jede abgelaufene Winterperiode ist zu analysieren und auszuwerten. Die Anlagen sind, entsprechend ihrer Bedeutung, gegen unbefugte Einwirkungen zu sichern.

(2) Die Betreiber von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen sind verpflichtet, die Anlagen planmäßig, bei Havarien auch außerplanmäßig instand zu halten. Die Betriebe des Maschinenbaus, der Elektrotechnik/Elektronik und des Bauwesens sind verpflichtet, bei Havarien mit volkswirtschaftlich schwerwiegenden Auswirkungen im Rahmen der staatlichen Plankennziffern außerplanmäßige Instandhaltungsleistungen zu übernehmen.

(3) Das Betriebs- und Instandhaltungspersonal ist systematisch und regelmäßig zu qualifizieren. Ein wesentlicher Teil der Qualifizierung ist das Antihavarietraining.

(4) Störungen und andere besondere Vorkommnisse an den Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen unterliegen der Meldepflicht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend auf den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Kohle, Erdgas und Erdöl sowie zum Lösen, Transportieren und Absetzen des Abraums anzuwenden. Für den Probetrieb von Anlagen gelten spezielle Rechtsvorschriften.

### Abschnitt 3

#### Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern

##### § 15

(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Ausarbeitung der Energieverbrauchsnormative für energieintensive Anlagen (nachfolgend Energieverbrauchsnormative genannt) und der Wärmeverbrauchsnormative für Raumheizung in Gebäuden (nachfolgend Wärmeverbrauchsnormative genannt) verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der Energieverbrauchsnormative, der Wärmeverbrauchsnormative und der Normative zur Planung des Material- und Energieverbrauchs sind die konkreten Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten.

(3) Die Hersteller der Anlagen oder Gebäude sind verpflichtet, als ein Qualitätsmerkmal die Einhaltung des zulässigen Energieverbrauchs entsprechend den Normativen bzw. Normen für diese Erzeugnisse nachzuweisen.

(4) Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormative sind zu ändern, wenn sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt verbesserte energetische Lösungen ergeben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Andere Standards sind zu ändern, soweit sie der Durchsetzung der Normative entgegenstehen.

(5) Ausnahmegenehmigungen zu Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormativen bedürfen der Einwilligung des Ministers für Kohle und Energie.

##### § 16

(1) Das Verfahren der Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung der Energieverbrauchsnormen sowie ihrer Überarbeitung, die Aufgaben der Leiter sowie die materielle Anerkennung der erzielten Energieeinsparungen bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften für die Materialwirtschaft, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) An die Qualität technisch-ökonomisch begründeter Energieverbrauchsnormen sind höchste Ansprüche zu stellen. Für ihre beständige Einhaltung ist den beteiligten Werkstätten eine angemessene materielle Anerkennung zu gewähren. Vorschriften über die erhöhte materielle Anerkennung für die Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien bleiben unberührt.

(3) Der Nachweis über die Einhaltung der Energieverbrauchsnormen ist durch die Betriebe ständig zu führen. Die Erkenntnisse daraus sind in die Leitungstätigkeit einzubeziehen.

(4) Energieumwandlungs- und Energieanwendungsanlagen müssen so mit Meß-, Steuer- und Regelvorrichtungen ausgestattet werden, daß ihr effektiver Betrieb und die Ermittlung des spezifischen Energieverbrauchs gewährleistet sind. Entsprechendes gilt für zentralbeheizte Wohngebäude sowie beheizte industrielle Gebäude und Gesellschaftsbauten.

(5) Bei Überschreitung ausgewählter Energieverbrauchsnormen sind ökonomische Sanktionen anzuwenden.

### Abschnitt 4

#### Energieträgereinsatz

##### § 17

(1) Der Energieträgereinsatz in Umwandlungs- und Anlagenanlagen, die errichtet, rekonstruiert, vergrößert oder sonst wesentlich verändert werden sollen, bedarf der Einwilligung, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind. Über die Einwilligung entscheidet

1. der Energieversorgungsbetrieb in bezug auf Vorhaben der Bürger;
2. das Ministerium für Kohle und Energie in bezug auf Vorhaben anderer Energieabnehmer; es kann die Entscheidung über Vorhaben geringerer energiewirtschaftlicher Bedeutung nachgeordneten Organen übertragen.

(2) Die Entscheidung ist, wenn nicht vorher möglich, mit der Fünfjahrplanung bzw. in Vorbereitung der Jahresplanung

zu treffen. Über Anträge der Bürger ist innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden; ist das nicht möglich, ist innerhalb der Frist der voraussichtliche Zeitpunkt der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist zu begründen, wenn sie vom Antrag abweicht oder mit Auflagen versehen ist.

(3) Die Einwilligung zum Energieträgereinsatz ist eine Voraussetzung für die Aufnahme des Vorhabens in den Plan. Wer Anlagen in Betrieb nimmt, ohne daß die erforderliche Einwilligung zum Energieträgereinsatz erteilt ist, hat keinen Anspruch auf Versorgung dieser Anlagen mit Energieträgern.

(4) Der Energieabnehmer ist verpflichtet, dem für die Anmeldung des Energiebedarfs zuständigen energiewirtschaftlichen Organ wesentliche Veränderungen der Voraussetzungen, unter denen die Entscheidung über den Energieträgereinsatz ergangen war, unverzüglich schriftlich zu melden. Die Meldung braucht grundsätzlich nicht mehr erstattet zu werden, wenn die Änderung später als 5 Jahre nach beendeter Ausführung des betreffenden Vorhabens eintritt.

#### § 18

(1) Mit der Entscheidung über den Energieträgereinsatz können Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Durchführung energiewirtschaftlicher Aufgaben sichern, erteilt werden.

(2) Mit Auflagen kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. die Anlage zur Wärme-Kraft-Kopplung, für Mehrstofffahrweise oder als regelbarer Verbraucher auszulegen ist;
2. zusätzliche Maßnahmen zur Rationalisierung durchzuführen sind;
3. feste und flüssige Brennstoffe (ohne Kraftstoffe) zu Stichtagen in Mindestmengen bevorratet sein müssen und die erforderlichen Lagerkapazitäten zu schaffen sind;
4. ein umsetzbares Heizwerk nur für eine bestimmte Zeit betrieben werden darf;
5. Änderungen bestimmter Entscheidungsvoraussetzungen während eines längeren Zeitraums als im § 17 Abs. 4 bestimmt zu melden sind.

(3) Die Energieabnehmer sind verpflichtet, dem für die Anmeldung des Energiebedarfs zuständigen energiewirtschaftlichen Organ die Erfüllung der Auflagen schriftlich zu melden.

(4) Die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der Auflagen entstehen, sind vom Beauftragten zu tragen.

### Abschnitt 5

#### Errichtung, Änderung und Stilllegung von Energieanlagen

#### § 19

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Energieerzeugungsanlagen bedürfen der energiewirtschaftlichen Einwilligung, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind. Über die Einwilligung entscheidet

1. das bilanzbeauftragte Organ für den Energieträger in bezug auf Vorhaben der Elektroenergie- oder Gaserzeugung;
2. die VVB Energieversorgung in bezug auf Vorhaben der Wärmeenergieerzeugung.

Es ist unzulässig, mit Ausführungsmaßnahmen zu beginnen, bevor die erforderliche energiewirtschaftliche Einwilligung erteilt ist.

(2) Mit der Einwilligung können Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Durchführung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sichern, erteilt werden.

(3) Anlagen zur Wärmeenergieerzeugung, die erforderlich werden, sind zu errichten, zu erweitern, zu betreiben und instand zu halten.

1. vom Energieversorgungsbetrieb, wenn die Wärmehöchstlast im Endausbau die in den Rechtsvorschriften festgelegte Größe erreicht und keine wesentlichen Gründe dem öffentlichen Betrieb der Anlagen entgegenstehen;
2. vom Wärmeenergiebedarfsträger oder von einer Gemeinschaft in allen anderen Fällen.

(4) Betriebe, deren Wärmeenergiebedarf aus neuen Anlagen des Energieversorgungsbetriebes gemäß Abs. 3 Ziff. 1 gedeckt werden soll, haben sich im Verhältnis ihres höchsten Leistungsanteils an der Wärmehöchstlast der Wärmeenergieerzeugungsanlagen unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors materiell und finanziell zu beteiligen. Das gilt nicht für Betriebe, die Gebäude des komplexen Wohnungsbaus bewirtschaften.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend auf Fortleitungsanlagen, der Abs. 4 ist außerdem auf Vorhaben sonstiger Wärmeenergieerzeuger, wenn eine Investitionsbeteiligung vereinbart oder festgelegt wurde, entsprechend anzuwenden.

#### § 20

Abnehmeranlagen, die mit öffentlichen Versorgungsnetzen verbunden werden sollen oder verbunden sind, darf grundsätzlich nur errichten, wesentlich ändern oder instand halten, wer dazu eine vom Energieversorgungsbetrieb erteilte energiewirtschaftliche Berechtigung hat. Ausnahmen können in Rechtsvorschriften zugelassen werden.

#### § 21

(1) Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen sind nach einem Programm (Inbetriebsetzungsprogramm) in Betrieb zu setzen. Abnehmeranlagen dürfen ohne besonderes Programm in Betrieb gesetzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Aufnahme des Probebetriebes einer Energieerzeugungsanlage ist die Freigabeerklärung des Investitionsauftraggebers erforderlich.

(3) Der Freigabe einer Energieerzeugungsanlage zum Probebetrieb und der Aufnahme des Dauerbetriebes haben technische Abnahmen voranzugehen.

(4) Elektroenergieerzeugungsanlagen mit Block-Nennleistungen  $\geq 200$  MW sind zum Dauerbetrieb außerdem grundsätzlich der staatlichen Abnahme zu unterziehen. Kann sie erst nach der vertraglichen Abnahme stattfinden, gilt die vertragliche Abnahme unter dem Vorbehalt der mit der staatlichen Abnahme zu treffenden Entscheidungen.

#### § 22

(1) Bei der Berührung von Energiefortleitungsanlagen mit Fernmeldeanlagen, Verkehrsanlagen, Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen und anderen Versorgungsanlagen sind bei allen Anlagen der sichere Betrieb bzw. die sichere Benutzung und die Möglichkeit ordnungsgemäßer Instandhaltung zu gewährleisten.

(2) Bei der Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Energiefortleitungsanlagen gelten die speziellen Vorschriften über das Post- und Fernmeldewesen. Bei der Berührung von Energiefortleitungsanlagen mit öffentlichen Straßen gelten neben dem Abs. 1 die auf der Grundlage der Vorschriften über das Straßenwesen erlassenen besonderen Vorschriften.

#### § 23

(1) Serienmäßig hergestellte Anlagen zur Umwandlung, Fortleitung und Anwendung von Energieträgern müssen grundsätzlich den Anforderungen rationeller Energieumwandlung und -anwendung nach dem Maßstab, der für das Ende der Serienfertigung anzulegen ist, entsprechen. Sind Anlagen prüfpflichtig, darf die Serienfertigung erst begonnen werden, wenn ein staatliches Gütezeichen oder eine Sondergenehmigung erteilt ist.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung hat die Qualität der Ausrüstungen und Montageleistungen für die wichtigsten Vorhaben der Energieerzeugung und -fortleitung zu kontrollieren. Die Liste der zu kontrollierenden Vorhaben ist jährlich zwischen dem Minister für Kohle und Energie und dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu vereinbaren.

#### § 24

(1) Die Einstellung des Betriebes einer Energieerzeugungsanlage, die zum Wegfall der installierten und höchstmöglichen

Leistung führt (Stillsetzung), die Demontage und Verschrottung einer Energieerzeugungsanlage (Abriß) sowie die Übergabe einer Energieerzeugungsanlage an einen anderen Betreiber bedürfen als Stilllegungsmaßnahmen der energiewirtschaftlichen Einwilligung, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind. Wegen der Entscheidung über den Antrag, der Zulässigkeit von Ausführungsmaßnahmen und der Erteilung von Auflagen gilt der § 19, wegen der Zeit und der Begründung der Entscheidung gilt der § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Planmäßige und operative Außerbetriebsetzung von Energieerzeugungsanlagen sind keine Stillsetzung im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Energiefortleitungsanlagen (ohne Abnehmeranlagen) entsprechend anzuwenden, jedoch ist über die Stilllegung vom Energieversorgungsbetrieb zu entscheiden.

#### Abschnitt 6 Energieinspektion

##### § 25

(1) Die Energieinspektion kontrolliert im Auftrag des Ministers für Kohle und Energie die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben bei den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften. Die Organe der Energieinspektion werden vom Minister für Kohle und Energie bestimmt.

(2) Die Kontrolle kann bei Herstellern von Anlagen und Gebäuden im Hinblick auf die einzuhaltenden Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormative auch diese Erzeugnisse einbeziehen.

(3) Die Beauftragten des Inspektionsorgans sind berechtigt, Anlagen, Gebäude, Räumlichkeiten und Betriebsflächen (Objekte) zur Kontrolle zu betreten. Ist das Betreten solcher Objekte durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie die Beauftragten des Inspektionsorgans nur nach Erfüllung der festgelegten Anforderungen betreten.

(4) Die Beauftragten des Inspektionsorgans sind weiterhin berechtigt, Informationen vom Leiter, von leitenden Mitarbeitern und von anderem Personal des Kontrollierten zu verlangen sowie Sachverhalte selbst aufzunehmen. In bezug auf Staats- und Dienstgeheimnisse sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.

##### § 26

(1) Wird festgestellt, daß der Kontrollierte seine energiewirtschaftlichen Pflichten schwerwiegend verletzt hat, kann das Inspektionsorgan schriftliche Auflagen erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist Veränderungen herbeizuführen.

(2) Der Kontrollierte ist verpflichtet, dem Inspektionsorgan die Erfüllung der Auflagen schriftlich zu melden.

##### § 27

(1) Das Inspektionsorgan kann zur Durchsetzung der Auflagen im Auflagenbescheid Zwangsgeld bis zu 100 000 M androhen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes soll unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgabenerfüllung, der Schwere der Pflichtverletzung und der Wirkungen auf die Fonds des Kontrollierten bemessen werden.

(3) Das angedrohte Zwangsgeld wird fällig, wenn das Inspektionsorgan die Nichterfüllung oder nicht vollständige Erfüllung der Auflagen festgestellt hat.

(4) Das Zwangsgeld ist innerhalb von 5 Arbeitstagen zu bezahlen. Es ist zu erlassen, wenn die Auflagen aus wichtigen Gründen nicht erfüllt wurden; der Kontrollierte muß solche Gründe prüfbar darlegen.

(5) Zwangsgeld kann bei nicht erfüllten Auflagen für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt angedroht und festgesetzt werden.

#### Abschnitt 7

#### Benutzung von Grundstücken

##### § 28

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, Grundstücke dauernd oder vorübergehend für Anlagen zum Leitungstransport, zur Umspannung, Umformung, Regelung, Schaltung, Speicherung und Verdichtung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (Energiefortleitungsanlagen) mitzubenutzen. Das Recht zur dauernden Mitbenutzung für Anlagen, die nicht dem Leitungstransport dienen, besteht nur, wenn je Einzelanlage  $\leq 60$  m<sup>2</sup> Fläche erforderlich ist.

(2) Die Mitbenutzung ist grundsätzlich zu vereinbaren, und zwar bei dauernder Mitbenutzung mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks oder, soweit am Grundstück ein genossenschaftliches Bodennutzungsrecht besteht, mit der Genossenschaft, bei vorübergehender Mitbenutzung mit dem Nutzungsberechtigten. Der Partner der Vereinbarung, dessen Rechte durch die Mitbenutzung wesentlich beeinträchtigt werden, kann vom Energieversorgungsbetrieb eine angemessene Entschädigung verlangen.

(3) Bei dauernder Mitbenutzung kann der Nutzungsberechtigte das Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks fristlos kündigen oder, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks mindestens teilweise fortgesetzt werden kann, verlangen, daß das Vertragsverhältnis entsprechend verändert wird.

(4) Das Mitbenutzungsrecht geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger des Energieversorgungsbetriebes über. Es verpflichtet den jeweiligen Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks und, auch bei dauernder Mitbenutzung, den jeweiligen Nutzungsberechtigten; eine nochmalige Entschädigung wird nicht gewährt.

##### § 29

(1) Kommt die Vereinbarung über das Mitbenutzungsrecht nicht zustande, kann das Mitbenutzungsrecht auf Antrag des Energieversorgungsbetriebes durch Entscheidung des zuständigen Rates des Kreises begründet werden.

(2) Der Rat des Kreises hat vor der Entscheidung die Betroffenen anzuhören und die Stellungnahme des zuständigen Rates der Stadt bzw. Gemeinde einzuholen.

(3) Der Rat des Kreises hat erforderlichenfalls zugleich über die Art und die Höhe der Entschädigung zu entscheiden. Sie richtet sich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften über Entschädigung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks und Nutzungsberechtigter über die Änderung des Vertragsverhältnisses nicht einigen. Den Antrag hat der Nutzungsberechtigte zu stellen.

##### § 30

(1) Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks ist verpflichtet, nach Begründung des Mitbenutzungsrechts seine Rechte so auszuüben, daß der sichere Betrieb und die Instandhaltung der Energiefortleitungsanlagen jederzeit, die Errichtung, Änderung und Beseitigung der Energiefortleitungsanlagen während des vereinbarten Zeitraums möglich sind und daß die dafür geltenden Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet,

1. die festgelegten Abstände von Aufwuchs, Bauwerken und sonstigen Gegenständen zu Energiefortleitungsanlagen einzuhalten;
2. Anpflanzungen in einem bestimmten Abstand zur Achse der Energiefortleitungsanlagen zu unterlassen und Aufwuchs zu beseitigen, soweit er Anlagen stören oder gefährden kann;
3. dem Energieversorgungsbetrieb zu gestatten, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Arbeiten, die den Ausführenden oder die Energiefortleitungsanlagen gefährden könnten, sind vorher mit dem Energieversorgungsbetrieb abzustimmen.

(3) Erfüllt der Nutzungsberechtigte seine Pflichten nicht, ist er mit Fristsetzung schriftlich zu ermahnen. Ist die Frist erfolglos verstrichen, darf der Energieversorgungsbetrieb die erforderlichen Arbeiten für Rechnung des Nutzungsberechtigten ausführen oder ausführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge darf der Energieversorgungsbetrieb die Arbeiten ohne Ermahnung ausführen oder ausführen lassen.

## § 31

(1) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder des Eigentümers bzw. Rechtsträgers des betreffenden Grundstücks kann eine bestehende Energiefortleitungsanlage verlegt werden. Darüber entscheidet der Energieversorgungsbetrieb.

(2) Einem Verlegungsantrag soll stattgegeben werden, wenn die öffentliche Energieversorgung nicht beeinträchtigt werden würde und

1. das Grundstück nach der Verlegung wesentlich effektiver genutzt werden könnte;
2. die dem Energieversorgungsbetrieb und Dritten aus der Verlegung entstehenden Nachteile verhältnismäßig gering wären;
3. die Verlegung im Rahmen der laufenden Pläne des Energieversorgungsbetriebes ausgeführt werden könnte.

(3) Der Antragsteller hat grundsätzlich alle durch die Verlegung entstehenden Aufwendungen zu tragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf die vorübergehende Verlegung, namentlich wegen Baumaßnahmen, und auf sonstige Veränderungen bestehender Energiefortleitungsanlagen, soweit nicht der § 8 Absätze 1 bis 3 zutrifft, entsprechend anzuwenden.

## § 32

(1) Zur Einordnung in die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Entwicklung des Territoriums sind auf Antrag des Ministeriums für Kohle und Energie genau begrenzte Flächen als möglicher Standort einer Elektroenergieerzeugungsanlage mit  $\geq 250$  MW installierter Leistung auszuwählen und frei zu halten (Sperrflächen). Über die Festlegung entscheidet die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes. Die Sperrwirkung besteht 10 Jahre; sie kann verlängert werden.

(2) Auf Sperrflächen dürfen Bauwerke grundsätzlich nicht errichtet, vorhandene Bauwerke grundsätzlich nicht wesentlich verändert werden. Das ist durch Bausperren, die die örtlichen Staatsorgane aussprechen, durchzusetzen.

(3) Sperrflächen dürfen, sofern aus gesellschaftlichen Gründen ausnahmsweise Standort- oder andere Nutzungsgenehmigungen erteilt werden müssen, nur unter der Bedingung bebaut werden, daß

1. das für die künftige Elektroenergieerzeugungsanlage zuständige wirtschaftsleitende Organ eingewilligt hat;
2. nur solche Bauwerke errichtet werden oder durch Veränderung entstehen, deren Beseitigung ohne größeren Aufwand möglich ist;
3. eine erforderlich werdende Beseitigung oder Veränderung der Bauwerke auf Kosten ihrer Eigentümer bzw. Rechtsträger erfolgt.

(4) Die zuständigen Organe der Wasserwirtschaft haben in der Phase der Vorbereitung der Sperrflächenfestsetzung nach dem Maßstab rationeller Wasserverwendung über die künftigen Wassernutzungen für den Betrieb der Elektroenergieerzeugungsanlage zu entscheiden. Der wasserwirtschaftliche Vorbescheid ist für die Zeit der Sperrwirkung zu erteilen.

## § 33

(1) Erd-, Hochbau-, Spreng- und sonstige Arbeiten sind so vorzubereiten und auszuführen, daß Energietransportanlagen sowie die ihrem Betrieb dienenden Fernmelde- und Fernsteuerleitungen nicht zerstört, beschädigt oder sonst beeinträchtigt werden.

(2) Vor dem Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche bei den in Frage kommenden Anlagenbetreibern über das Vorhandensein und die genaue Lage unterirdisch verlegter Energietransportanlagen zu unterricht-

ten. Der für die Durchführung Verantwortliche hat dabei den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten anzugeben.

(3) Bauwerke im Gefährdungsbereich von Energietransportanlagen dürfen nur mit Einwilligung der Anlagenbetreiber errichtet oder wesentlich verändert werden. Die Einwilligung kann mit Auflagen, die im volkswirtschaftlichen Interesse die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sichern, erteilt werden. Es ist unzulässig, mit der Ausführung der Bauvorhaben zu beginnen, bevor die Einwilligung erteilt ist.

## Abschnitt 8

## Beschwerdeverfahren

## § 34

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 8, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Absätze 1 und 2, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 ist die Beschwerde zulässig. Sie kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung beim Leiter des entscheidenden Organs eingelegt werden, soweit in Rechtsvorschriften keine kürzere Frist bestimmt wird, und muß begründet sein.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem Leiter des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen energiewirtschaftlichen Organs zu übergeben, der innerhalb weiterer 4 Wochen zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.

(3) Können die Fristen zur Beschwerdebearbeitung nicht eingehalten werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.

(4) Entscheidungen des Ministers für Kohle und Energie sind endgültig und unterliegen nicht der Beschwerde. Sie sind vorher mit dem Leiter des für den jeweiligen Energieabnehmer bzw. Antragsteller zuständigen Staatsorgans (zentrales Staatsorgan oder Rat des Bezirkes) zu beraten.

## Abschnitt 9

## Ordnungsstrafbestimmungen

## § 35

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einwilligungspflichtige Handlungen (§ 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 33 Abs. 3) ohne Einwilligung ausführt oder dem verbindlichen Stufenlimit zuwider Energie bezieht oder seine Pflichten gemäß § 30 nicht erfüllt oder dem § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt;
  2. einem Verwendungsverbot (§ 3 Abs. 5) oder Auflagen des Rates des Bezirkes oder Kreises (§ 10 Abs. 4, § 13 Abs. 3) zuwiderhandelt;
  3. die Beauftragten des Inspektionsorgans bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (§ 25 Abs. 3 oder Abs. 4) behindert,
- kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden. Die Ordnungsstrafe wegen Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 30 ist nur zulässig, wenn die Arbeiten nicht für Rechnung des Nutzungsberechtigten ausgeführt wurden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen missachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

1. dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes bei den im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten;
2. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises oder seinem zuständigen Stellvertreter bei den im Abs. 1 Ziff. 2 genannten Ordnungswidrigkeiten;



3. dem Leiter des Organs der Energieinspektion bei den im Abs. 1 Ziff. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### Abschnitt 10

#### Schlußbestimmungen

##### § 36

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten ihre Regelungen

- für flüssige Brennstoffe auch für Kraftstoffe,
- für Anlagen auch für Aggregate und Geräte.

(2) Die §§ 28 bis 31 sind auf volkseigene Betriebe, die nicht-öffentliche Energiefortleitungsanlagen ganz oder teilweise zur Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft oder der sonstigen Bereiche betreiben, entsprechend anzuwenden, jedoch nicht auf die Kooperationspartner dieser Betriebe und der Energieversorgungsbetriebe.

(3) Auf die Erfüllung der bereits abgeschlossenen Verträge sind in bezug auf den Nachweis, daß der zulässige Energieverbrauch mit den Anlagen oder Gebäuden eingehalten wird, die bisher geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, wenn die Partner nicht die Anwendung dieser Verordnung vereinbaren.

##### § 37

(1) Der Minister für Kohle und Energie erläßt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und, als Anordnungen, Vorschriften über die Lieferung von Energieträgern, über die technischen Bedingungen des Anschlusses an öffentliche Versorgungsnetze, über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen sowie über die Last-, Gas- und Wärmeenergieverteilungen.

(2) Der Minister für Kohle und Energie kann zur Planung und Plandurchführung, zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung, zur Errichtung, wesentlichen Änderung und Stilllegung von Energieanlagen methodische Bestimmungen erlassen. Sie dürfen der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR — Planungsordnung — nicht widersprechen.

##### § 38

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 81 S. 505);
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. August 1973 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 43 S. 457);
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. März 1971 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 39 S. 309);
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1971 zur Energieverordnung — Energieinspektion — (GBl. II Nr. 71 S. 613);
- Siebente Durchführungsbestimmung vom 2. November 1971 zur Energieverordnung (GBl. II Nr. 74 S. 620);
- Achte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1973 zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 23 S. 205);
- Anordnung vom 20. Mai 1971 über das Genehmigungsverfahren für den Energieträgereinsatz in Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen (GBl. II Nr. 40 S. 369);
- Anordnung vom 24. Oktober 1972 über die Tätigkeit der Fachorgane für Energetik in den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben, Kombinat und Betrieben der Kombinate (GBl. II Nr. 70 S. 818);

— Anordnung vom 28. April 1975 über den Einsatz und die Tätigkeit von Energiebeauftragten bei nichtenergieplanpflichtigen Abnehmern (EB/AO) (GBl. I Nr. 24 S. 443).

Berlin, den 9. September 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold

#### Beschluß

zur Änderung des Beschlusses  
zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise  
und die Zusammensetzung der Energiekommissionen  
der Räte der Bezirke und Kreise

vom 9. September 1976

##### § 1

Der Beschluß vom 4. Oktober 1973 zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise (GBl. I Nr. 47 S. 489) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„a) an die Bezirksplankommission und das Bezirksbauamt Vorschläge zu machen, wie die energiewirtschaftlichen Anforderungen und Erkenntnisse bei der territorialen Koordinierung und Einordnung der energiewirtschaftlichen Maßnahmen, Konzeptionen und Pläne sowie bei der Mitwirkung an der komplex-territorialen Energiebedarfsplanung zu berücksichtigen sind;“
2. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission ist berechtigt, vom Energieversorgungsbetrieb als Inspektionsorgan bei festgestellten schwerwiegenden Verletzungen energiewirtschaftlicher Pflichten zu verlangen, daß dem betreffenden Energieabnehmer Auflagen gemäß § 26 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) erteilt und erforderlichenfalls mit Zwangsgeld durchgesetzt werden.“
3. Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Rechte des Rates des Bezirkes zur operativen Leitung der Versorgung gemäß § 10 Abs. 4 und § 13 Absätze 1 bis 3 der Energieverordnung werden vom Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission ausgeübt. Soweit die Aufgaben auf den Rat des Kreises übertragen wurden, werden dessen Rechte durch den Vorsitzenden der Kreisenergiekommission ausgeübt.“
4. Im § 6 ist der Abs. 2 zu streichen, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und sein erster Satz erhält folgende Fassung:  
„(2) Entscheidungen zur operativen Leitung der Versorgung sollen nach Beratung in der Energiekommission ergehen.“
5. Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und anderen Festlegungen, für thematische Untersuchungen und für die Erfüllung anderer Aufgaben kann die Energiekommission ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.“

##### § 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender



**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Energieverordnung  
— Leitung / Planung / Plandurchführung —  
vom 10. September 1976**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBL I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

**Begriffsbestimmungen**

1. Abnehmeranlage ist die Gesamtheit der am Endpunkt der Anschlußanlage des Energielieferers beginnenden, in Energieflußrichtung liegenden, ortsfest installierten Anlagen zum Leitungstransport und der Anlagen zur Anwendung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie sowie der Anlagen zum Rücktransport des genutzten Wärmeträgers bis zum Endpunkt der Anschlußanlage.
2. Anschlußanlage ist der Teil einer Energiefortleitungsanlage, der der Verbindung der Abnehmeranlage mit dem jeweiligen Hauptnetz bzw. der Hauptleitung des Energielieferers dient.
3. Berührung von Energiefortleitungsanlagen mit Fernmeldeanlagen, Verkehrsanlagen, Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen und anderen Versorgungsanlagen umfaßt die Näherung, Kreuzung und Mitbenutzung.
4. Betreiber einer Energieanlage ist, wer die Anlage auf eigene Verantwortung und Rechnung benutzt, unabhängig davon, ob er ihr Rechtssträger bzw. Eigentümer ist.
5. Energieerzeugung ist Umwandlung von Energieträgern in Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie.
6. Energieversorgungsbetrieb ist ein Betrieb im Bereich der VVB Energieversorgung, dessen unmittelbare planmäßige Aufgabe hauptsächlich darin besteht, die Energieabnehmer in einem Gebiet mit Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie aus Versorgungsnetzen zu beliefern.
7. Gas ist Stadtgas und Erdgas. Soweit es den rationellen Energieeinsatz anlangt, sind darunter auch andere energetisch wichtige Brenngase zu verstehen.
8. Hauptausrüstungen des Versorgungssystems sind bei
  - a) Elektroenergie: Kernreaktoren und Dampferzeuger, Turbinen, Generatoren; Leitungen und Schaltanlagen des Verbundsystems;
  - b) Stadtgas: Generatoren und Koksöfen, Aufbereitungsanlagen, Gasmischstationen, Verdichterstationen, Ein- und Ausspeiseanlagen auf unterirdischen behälterlosen Speichern; Leitungen des Verbundnetzes;
  - c) Erdgas: Übernahme- und Verdichterstationen, Ein- und Ausspeiseanlagen auf unterirdischen behälterlosen Speichern; Leitungen des Hochdrucksystems;
  - d) Wärmeenergie: Dampferzeuger, Heißwasser- und Warmwasserbereiter, Hauptumwälzpumpen, Speicher; Primärnetze bzw. -leitungen.
9. Instandhaltung umfaßt die zur Herstellung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit der Anlagen auf dem vorherigen oder einem höheren Niveau erforderlichen Arbeiten (Instandsetzung), die Revision der Anlagen (technische Durchsicht) und die in bestimmten Zeitabständen erforderlichen Arbeiten zur Erhaltung der technischen Betriebssicherheit und der Betriebsfähigkeit der Anlagen (Wartung).
10. Öffentliche Versorgungsanlagen sind Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen, die von Energieversorgungsbetrieben betrieben werden.
11. Örtliche Versorgung ist Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus Energiefortleitungsanlagen, die das Ortsnetz (Niederspannungs- oder Niederdrucknetz) ausmachen, und aus Anlagen, aus denen unmittelbar in das Ortsnetz eingespeist wird, einschließlich der Anschlußanlagen des Energielieferers.

12. Wärmeenergie ist die Energie, die mit dem Wärmeträger Dampf, Heißwasser oder Warmwasser über Energiefortleitungsanlagen geliefert wird.
13. Wesentliche Änderung der Energieerzeugungsanlage ist eine Änderung, die zur Erhöhung oder Verminderung der installierten und höchstmöglichen Leistung führt oder bei der Hauptausrüstungen rekonstruiert oder komplett ausgetauscht werden. Entsprechendes gilt für Energiefortleitungsanlagen.

**Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 2

(1) Zu den energiewirtschaftlichen Aufgaben der Betriebe gehören insbesondere

1. die Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft regelmäßig sorgfältig zu analysieren, insbesondere durch Betriebs- und Prozeßanalysen;
2. die den Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechenden Rationalisierungs- oder Rekonstruktionsmaßnahmen zu planen und auszuführen;
3. innerbetriebliche Maßnahmen zum stabilen Betrieb der eigenen Umwandlungs-, Fortleitungs- und Anwendungsanlagen zu planen und auszuführen;
4. die Energieressourcen des Betriebes, insbesondere die sekundären Ressourcen, zu erschließen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist;
5. planmäßig mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern zu arbeiten;
6. Energie rationell anzuwenden und umzuwandeln sowie insgesamt sparsam zu verwenden, die Energieintensität zu senken;
7. den Energieplan auszuarbeiten und abzurechnen;
8. die staatlichen Plankennziffern der Energieintensität, die Normative zur Planung des Energieverbrauchs, die Bilanz- und Leistungsanteile für Energieträger einzuhalten;
9. feste und flüssige Brennstoffe ordnungsgemäß zu bevorzugen;
10. die Leistungsanspruchnahme bei Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie in den Hauptbelastungszeiten der öffentlichen Versorgungsnetze zu senken;
11. die Energieträgereinsatzentscheidungen bei anmeldspflichtigem Energiebedarf rechtzeitig zu beantragen.

(2) Der Abs. 1 ist auf Einrichtungen, nicht produzierende Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen entsprechend anzuwenden.

**Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 3

(1) Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane haben über die Höhe der aufgeschlüsselten Bilanzanteile nach unterstellten Fondsträgern unverzüglich zu unterrichten

- das Ministerium für Kohle und Energie in bezug auf Elektroenergie, Gas und feste Brennstoffe,
- das Ministerium für Chemische Industrie in bezug auf flüssige Brennstoffe.

Die Informationen sind auch der Staatlichen Plankommission und den bilanzbeauftragten Organen zu übergeben.

(2) Die Energieabnehmer haben den Lieferanten fester und flüssiger Brennstoffe die zugewiesenen Bilanzanteile vorzulegen.

§ 4

(1) Für Energieabnehmer, die nicht energieplanungspflichtig sind, werden die Aufgaben der Fondsträger wahrgenommen durch

- die VVB Energieversorgung in bezug auf Elektroenergie und Gas,
- das Staatliche Kohlekontor in bezug auf feste Brennstoffe,
- den VEB Minol in bezug auf Heizöl sowie Dieselkraftstoffe für Produktionszwecke und sonstige Leistungen.

(2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für energieplanungspflichtige Abnehmer in bezug auf ihren Energieträgerbedarf in Kleinmengen.

(3) Die Aufgliederung der Bilanzanteile erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Organe in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes.

#### Zu § 4 Absätze 5 bis 7 der Verordnung:

##### § 5

(1) Fachorgane für Energetik sind mit (hauptamtlichen) Energetikern und entsprechenden Fachkräften zu besetzen. Die Anzahl der einzusetzenden Arbeitskräfte des Fachorgans ist durch das zuständige übergeordnete Organ zu bestätigen.

(2) Energiebeauftragte sind anteilig mit der Aufgabe betraute Beschäftigte.

(3) Energetiker müssen über die für die Leitungsebene und die Aufgabencharakteristik erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen. Energiebeauftragte sollen über die erforderlichen praktischen Kenntnisse verfügen und innerhalb angemessener Zeit auch theoretisch für ihre Aufgabe weitergebildet werden.

(4) Die Leiter haben zu sichern, daß die Energetiker bzw. Energiebeauftragten an den für sie bestimmten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

##### § 6

(1) Der Leiter hat zu sichern, daß das Fachorgan für Energetik die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben im unmittelbaren Zusammenwirken mit den Leitern der Bereiche Planung, Ökonomie, Technik, Produktion, Materialwirtschaft u. a. organisieren kann.

(2) Das Fachorgan für Energetik hat die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben durch systematische Kontrollen zu überwachen, den Leiter regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu unterrichten sowie Vorschläge zur Entwicklung der betrieblichen Energiewirtschaft zu machen.

(3) Dem Fachorgan für Energetik kann zugleich die Leitung des Betriebes von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen übertragen werden.

##### § 7

(1) Energiebeauftragte sind einzusetzen

1. bei energieplanungspflichtigen volkseigenen Betrieben, deren Energiebedarf verhältnismäßig niedrig ist und bei denen keine oder wenige Beschäftigte in der energiewirtschaftlichen BMSR-Technik und an Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen eingesetzt sind;
2. bei nicht energieplanungspflichtigen Kombinat und Betrieben;
3. bei Einrichtungen, nicht produzierenden Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen, wenn der voraussichtliche Energiebedarf bei mindestens einem der Energieträgergruppen den nachstehenden Grenzwert überschreitet:
  - Elektroenergie 25 kW oder 50 000 kWh/a;
  - Gas 20 m<sup>3</sup>/h oder 1 000 m<sup>3</sup>/Monat oder 50 000 m<sup>3</sup>/a Stadtgas bzw. die entsprechende, kalorisch umgerechnete Menge Erdgas;
  - Wärmeenergie 6 Gcal/d oder 2 000 Gcal/a;
  - feste Brennstoffe 50 t/a;
  - flüssige Brennstoffe (ohne Kraftstoffe) 20 t/a.

(2) Der Leiter hat den Arbeitsbereich des betreffenden Beschäftigten unter Einschluß seiner Aufgabe als Energiebeauftragter im Funktionsplan festzulegen. Der Leiter darf im Ausnahmefall die Aufgabe als Energiebeauftragter selbst übernehmen; das ist schriftlich festzulegen.

(3) Hat der Energieabnehmer mehrere Abnahmestellen (Geschäftsstellen, Instituts- oder Schulgebäude u. a.), die über gesonderte Anschlußanlagen oder als gesonderte Leistungsorte

beliefert werden, bezieht sich die Pflicht des Abs. 1 auf jede Abnahmestelle.

(4) Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen bzw. ihre Abnahmestellen, die planmäßig keine Hausmeister, Handwerker, Heizer oder andere Beschäftigte der allgemeinen Verwaltung haben, sind von der Pflicht des Abs. 1 befreit.

(5) Der Energiebeauftragte hat die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben systematisch zu kontrollieren, den Leiter regelmäßig und bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu unterrichten und Vorschläge für Maßnahmen zu machen.

##### § 8

(1) Die Fachorgane für Energetik sind zur Ausarbeitung und Abrechnung der Energiepläne, Energiebedarfsermittlung, energiewirtschaftlichen Normen- und Kennziffernarbeit, Analyse der betrieblichen Energiewirtschaft sowie in anderen grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Angelegenheiten fachlich besonders anzuleiten.

(2) Die Anleitung der Fachorgane für Energetik und Hauptenergiebeauftragten der zentralen Staatsorgane obliegt dem Ministerium für Kohle und Energie, die anderen Fachorgane sind durch das Fachorgan des jeweils übergeordneten Organs anzuleiten.

(3) Die Energiebeauftragten sind zur Energiebedarfsermittlung, energiewirtschaftlichen Normen- und Kennziffernarbeit, Analyse des Energieeinsatzes sowie in anderen grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Angelegenheiten durch das Fachorgan für Energetik bzw. den Energiebeauftragten des jeweils übergeordneten Organs fachlich besonders anzuleiten. Hat das übergeordnete Organ weder ein Fachorgan für Energetik noch einen Energiebeauftragten, wird der Energiebeauftragte in die territoriale Anleitung einbezogen.

##### § 9

Die territoriale Anleitung (§ 8 Abs. 3) und die Weiterbildung der Energiebeauftragten (§ 5 Abs. 3) sind durch die Kreisenergiekommissionen in Zusammenarbeit mit den Energieversorgungsbetrieben unter Nutzung der von der Kammer der Technik geschaffenen Möglichkeiten zu organisieren.

##### § 10

Die Direktionen der Deutschen Post werden wirtschaftsleitenden Organen, die ihnen nachgeordneten Dienststellen und Ämter werden Betrieben gleichgestellt. Entsprechende Festlegungen für die Deutsche Reichsbahn trifft der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Kohle und Energie.

#### Zu § 6 der Verordnung:

##### § 11

(1) Die Energielieferer sind verpflichtet, die Energieabnehmer im Rahmen des Kundendienstes energiewirtschaftlich zu beraten.

(2) Über den Kundendienst (gelegentliche, individuelle, mündliche Beratung, die aus allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen mit verhältnismäßig geringem Zeitaufwand möglich ist) hinausgehende Beratungsleistungen sind entgeltlich und durch Vertrag als wissenschaftlich-technische Leistung zu vereinbaren.

#### Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 12

(1) Der Rat des Kreises hat auf Antrag in Abstimmung mit dem VEB Kohlehandel die Liefermöglichkeiten für Koks zu prüfen.

(2) Die Lieferer fester Brennstoffe sind berechtigt und verpflichtet, Verträge über Kokslieferungen mit Energieabnehmern, denen der Rat des Kreises die Liefermöglichkeiten bestätigt hat, abzuschließen.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb hat auf Antrag die Liefermöglichkeiten für Elektroenergie, die in Haushaltgeräten mit Anschlußwerten > 1 kW ohne bestimmungsgemäß orts-

veränderlichen Anschluß eingesetzt werden soll, zu prüfen und, wenn die Netzverhältnisse des Versorgungsnetzes das gestatten, zu bestätigen.

**Zu § 8 Absätze 1 bis 3 der Verordnung:**

**§ 13**

(1) Kann der Anschluß einer Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz oder die Erweiterung der Anschlußanlage im Rahmen der laufenden Pläne des Energieversorgungsbetriebes nicht ausgeführt werden, kann dem Abnehmer gestattet werden, die Arbeiten auf seine Kosten auszuführen bzw. ausführen zu lassen; die Refinanzierung kann vereinbart werden. Erklärt der Abnehmer, die Ausführung übernehmen zu wollen, ist das der Entscheidung über den Energieträgereinsatz im Rahmen des § 17 der Verordnung zugrunde zu legen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb hat, wenn ihm obliegende Arbeiten im Rahmen der laufenden Pläne nicht ausgeführt werden können, einen Termin zu nennen, zu dem das voraussichtlich möglich ist.

(3) Der Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Anschluß oder die Erweiterung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

**Zu § 8 Abs. 5 der Verordnung:**

**§ 14**

(1) Die Auflage darf vom Energieversorgungsbetrieb grundsätzlich nur gegeben werden, wenn zwischen dem Grundstück des Beauftragten und dem des Dritten kein weiteres Grundstück liegt, es sei denn, der Eigentümer bzw. Rechtsinhaber dieses Grundstückes ist bereit, dem Dritten das Mitbenutzungsrecht einzuräumen.

(2) Der Beauftragte kann vom Dritten eine angemessene Entschädigung für die Mitbenutzung seiner Anlage und seines Grundstücks verlangen.

(3) Auf der Grundlage der Auflage des Energieversorgungsbetriebes sollen sich die Beteiligten über die Einzelheiten der Mitbenutzung einigen, insbesondere über

1. die Art der Leitung und ihre Trassierung;
2. die Anschlußstelle;
3. den Beginn und die Dauer der Baumaßnahme;
4. den Umfang der Grundstücksmitbenutzung während der Baumaßnahme;
5. die Abstimmung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen;
6. die Art und die Höhe der Entschädigung.

Kommt die Einigung nicht zustande, kann jeder Beteiligte auf Abschluß und Ausgestaltung eines entsprechenden Vertrages klagen.

**Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:**

**§ 15**

(1) Leistungsanteile umfassen den Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat, ausgenommen die Fälle gemäß § 16 Abs. 2.

(2) Die Fondsträger haben den Energieversorgungsbetrieben zu den festgelegten Terminen die Bilanzanteile aufgeschlüsselt zu übergeben. Wird der Termin nicht eingehalten, haben die Energieversorgungsbetriebe bis zur Übergabe der Bilanzanteile vorläufige Leistungsanteile auf der Grundlage der Leistungsanteile für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres zu erteilen.

(3) Energieabnehmern, die nicht energieplanungspflichtig sind, erteilt der Energieversorgungsbetrieb Leistungsanteile auf der Grundlage der bei ihm gemäß § 4 vorhandenen Bilanzanteile.

**§ 16**

(1) Fondsträger und Betriebe sind berechtigt, zur besseren Erfüllung der Planaufgaben ihrer Bereiche für den Zeitraum von mindestens einem Monat die Umverteilung von Leistungsanteilen beim Energieversorgungsbetrieb zu beantragen.

(2) Zur Abdeckung eines innerhalb eines Monats kurzfristig auftretenden Mehrbedarfs an Elektroenergie oder Gas bei einem Energieabnehmer kann der Energieversorgungsbetrieb auf Anforderung einen zusätzlichen Leistungsanteil erteilen.

**§ 17**

(1) Die Leistungsanteile werden durch schriftlichen Bescheid des Energieversorgungsbetriebes wirksam. Änderungen werden nach Erteilung des neuen schriftlichen Bescheids wirksam.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb kann, entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten, Energieabnehmern globale Leistungsanteile erteilen.

(3) Über die Einhaltung der Leistungsanteile sind vom Energieabnehmer schriftliche Nachweise zu führen.

(4) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Leistungsanteile bei ungenügender Auslastung zu kürzen; der Fondsträger ist unverzüglich davon zu unterrichten.

**Zu § 10 Abs. 4 der Verordnung:**

**§ 18**

(1) Der zur Einlagerung Beauftragte ist verpflichtet, mit dem in der Auflage bezeichneten Betrieb einen Lagervertrag abzuschließen.

(2) Der in der Auflage bezeichnete Betrieb verfügt über die eingelagerten Mengen. Er ist dabei an die operativen Weisungen des Rates des Bezirkes gebunden.

**Zu § 11 der Verordnung:**

**§ 19**

(1) Operative Leitungsorgane sind

1. für Elektroenergie: die Staatliche Hauptlastverteilung, die Bereichslastverteilungen und Industrielastverteilungen;
2. für Gas: die Hauptgasverteilung und die Regionalgasverteilungen bzw. Bezirksgasverteilungen;
3. für Wärmeenergie: die territorialen Wärmeenergieverteilungen und, soweit für die jeweiligen territorialen Versorgungssysteme (Versorgungsnetzgebiete) keine territorialen Wärmeenergieverteilungen bestehen, die Wärmeenergie-lieferer.

(2) Organe der Lastverteilung für Elektroenergie sind außerdem die Netzbefehlsstellen, Schaltkommandostellen und, soweit ihnen Aufgaben der Steuerung und Regelung übertragen sind, Umspannwerke und Kraftwerke. Organe der Gasverteilung sind außerdem die Netzbefehlsstellen.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten operativer Leitungsorgane sind von den im Abs. 1 genannten Organen entsprechend den festgelegten Abgrenzungen wahrzunehmen. Fällt die zentralisierte Leitung des Versorgungssystems bzw. Schaltbefehlsbereiches zeitweilig aus, gehen bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes die Aufgaben, Rechte und Pflichten auf das Organ der Last- bzw. Gasverteilung über, das als nächstes die Aufgaben noch erfüllen kann.

**§ 20**

(1) Die Betreiber von Energieerzeugungsanlagen sind verpflichtet, Auflagen der Organe der Technischen Überwachung sowie besondere Vorkommnisse, die die Unterbrechung oder Einschränkung der Energieerzeugung zur Folge haben oder haben können, dem zuständigen operativen Leitungsorgan unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für Anlagen, die sich noch in der Probetriebsphase befinden, haben der Investitionsauftraggeber und der Generalauftragnehmer mit dem zuständigen operativen Leitungsorgan die Fahrweise zu vereinbaren. Dem sind gegebenenfalls die Vereinbarungen der jeweils übergeordneten Organe zugrunde zu legen.

**§ 21**

(1) Die Spitzenbelastungszeiten der Elektroenergieversorgung sind von der Staatlichen Hauptlastverteilung bekanntzugeben. Die betriebliche Energiewirtschaft und das Verhalten anderer Energieabnehmer sind darauf einzustellen.

(2) Für Anweisungen und Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung ist grundsätzlich die Staatliche Hauptlastverteilung zuständig.

**Zu § 12 der Verordnung:**

§ 22

(1) Die Stufensysteme der Elektroenergie- und der Gasversorgung sind, unterteilt nach Winterhalbjahr (Oktober bis März) und Sommerhalbjahr, auszuarbeiten. Die Unterlagen darüber sind von den für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorganen zu den festgelegten Terminen mit dem Ministerium für Kohle und Energie abzustimmen.

(2) In Angebotsstufen sind solche Energieabnehmer aufzunehmen, die technologisch in der Lage sind, Leistungsangebote kurzfristig in Anspruch zu nehmen.

§ 23

(1) Der in ein Stufensystem einbezogene Abnehmer erhält vom Energieversorgungsbetrieb auf der Grundlage der zwischen dem für den Versorgungsbereich verantwortlichen Staatsorgan und dem Ministerium für Kohle und Energie abgestimmten Werte einen schriftlichen Bescheid über die Stufenlimite. Er ist verpflichtet,

1. den Stufenaufruf im Rundfunk der Deutschen Demokratischen Republik abzuhören oder, soweit er in Stufen einbezogen ist, die nicht über Rundfunk bekanntgegeben werden, den Stufenaufruf jederzeit entgegenzunehmen;
2. bei Aufruf von Abgebotsstufen den Energieverbrauch vorgabegemäß einzuschränken;
3. volkswirtschaftlich vertretbare, vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Schäden durch Verbrauchseinschränkung zu treffen.

(2) Die Verpflichtung der Energieabnehmer zur vorgabegemäßen Einschränkung des Verbrauchs bei Aufruf von Abgebotsstufen wird durch die Erteilung von Leistungsanteilen nicht berührt.

§ 24

(1) Die Stufensysteme der Wärmeenergieversorgung sind, unterteilt nach Winterhalbjahr und Sommerhalbjahr, auszuarbeiten. Sie bedürfen der Zustimmung des Rates des Kreises, Stufensysteme für die Bezirksstadt außerdem der Abstimmung mit der Bezirksenergiekommission.

(2) Der schriftliche Bescheid über Stufenlimite wird vom Energieversorgungsbetrieb oder sonstigen Wärmeenergie-lieferer erteilt.

**Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 25

Tritt eine örtlich begrenzte außergewöhnliche Versorgungssituation ein, kann der Leiter des bilanzbeauftragten Organs für den betreffenden Brennstoff oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes die Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie oder, in bezug auf flüssige Brennstoffe, des Ministers für Chemische Industrie über die anzuwendenden operativen Maßnahmen beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

**Zu § 13 Abs. 3 der Verordnung:**

§ 26

(1) Dringender Bevölkerungsbedarf ist gegeben, wenn die festen Brennstoffe gebraucht werden, um die Versorgung der Hersteller von Waren des täglichen Grundbedarfs, die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens sichern oder ähnlichen Bedarf decken, erforderlichenfalls auch die Mindestversorgung der Haushalte der Bürger gewährleisten zu können.

(2) Der zur Bereitstellung Beauftragte und der Begünstigte haben einen Vertrag abzuschließen. Ist das bei der Herausgabe der festen Brennstoffe nicht möglich, soll es innerhalb von 3 Arbeitstagen nachgeholt werden.

(3) Die dem Beauftragten entstehenden notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auslagerung und Wie-

dereinlagerung hat der Begünstigte zu erstatten. Regreßansprüche bleiben davon unberührt.

**Zu den §§ 11 bis 13 der Verordnung:**

§ 27

Die Anweisungen und Entscheidungen bei der operativen Leitung sind zu dokumentieren. Die Unterlagen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren, soweit andere Rechtsvorschriften dafür keine längeren Fristen vorsehen.

**Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:**

§ 28

(1) Die Betreiber haben auf der Grundlage der Planungsordnung und der zweigspezifischen Richtlinien den Bedarf an Instandhaltungsleistungen und Ersatzteilherstellung durch andere Betriebe zu ermitteln.

(2) Die volkswirtschaftliche Dringlichkeit der Havariebeseitigung ist erforderlichenfalls durch das Ministerium für Kohle und Energie zu bestätigen.

(3) Der Instandhaltungsbedarf ist im Rahmen der erteilten staatlichen Plankennziffern durch die Fondsträger einzuordnen. Die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane sind berechtigt, die Bilanzanteile im Bereich umzuverteilen, falls die außerplanmäßigen Instandhaltungsleistungen die Bilanzanteile des betreffenden Fondsträgers übersteigen.

§ 29

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Energieverordnung**

**— Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern —  
vom 10. September 1976**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu den §§ 15 und 16 der Verordnung:**

§ 1

(1) Energieverbrauchsnormative sind auf neue Anlagen, mit denen energieintensive Erzeugnisse hergestellt werden oder in denen energieintensive Prozesse ablaufen, anzuwenden.

(2) Rekonstruierte Anlagen sind den neuen Anlagen dieser Art gleichzusetzen. Wird eine Anlage nur teilweise rekonstruiert und kann daher das Energieverbrauchsnormativ nicht oder könnte es nur mit volkswirtschaftlich unverhältnismäßig hohen Aufwendungen eingehalten werden, kann eine Ausnahmegenehmigung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nach Einwilligung des Ministers für Kohle und Energie erteilt werden.

§ 2

Die Bereiche der Hersteller, Projektanten und Konstrukteure der Anlagen bzw. Gebäude sind verpflichtet und berechtigt, bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung der Energieverbrauchs- und Wärmeverbrauchsnormative mitzuwirken. Energieverbrauchsnormative sind in DDR-Standards, Wärmeverbrauchsnormative in speziellen Vorschriften oder in DDR-Standards festzulegen.

<sup>1</sup> 1. DB vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 443)



## § 3

(1) Die Einhaltung des zulässigen Energieverbrauchs von Anlagen ist grundsätzlich mit Abnahme- und Leistungsversuchen nachzuweisen. Die Art und Weise, die Dauer und die genaue zeitliche Einordnung sind zwischen den Beteiligten schriftlich zu vereinbaren.

(2) Für die Versuche ist der Hersteller verantwortlich. Der Betreiber hat im vertraglich genau zu bestimmenden Umfang daran mitzuwirken.

(3) Für serienmäßig hergestellte, beim Hersteller funktionsfertig montierte und der Endkontrolle unterzogene Anlagen kann an die Stelle des Abnahme- oder Leistungsversuchs ein auf der Grundlage der Qualitätskontrolle ausgestelltes Attest der Technischen Kontrollorganisation treten.

(4) Die Vorschriften über die Errichtung und wesentliche Änderung von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen bleiben von den Regelungen über den Abnahme- oder Leistungsversuch unberührt.

(5) Die Baubetriebe haben die energetische Qualität der Gebäude auf der Grundlage der konkreten Energieverbrauchsnormen durch Messungen nachzuweisen. Die Einzelheiten sind in den §§ 7 bis 11 geregelt.

## § 4

(1) Für Erzeugnisse der Nomenklatur (Anlage 1) sind von den energieplanungspflichtigen Abnehmern betriebsgebundene Kennziffern zur Durchsetzung der höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft (Energieverbrauchsnormen) auszuarbeiten, anzuwenden, abzurechnen und der Planung zugrunde zu legen.

(2) Energieverbrauchsnormen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten festzusetzen bzw. zu ändern, wenn Anlagen in Dauerbetrieb gegangen sind, für die staatliche Vorgaben des höchstzulässigen Energieverbrauchs für Prozesse der Energieumwandlung oder -anwendung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Energieverbrauchsnormative) gelten.

## § 5

(1) Energieverbrauchsnormen für Raumheizung in zentralbeheizten Wohngebäuden sind gemäß den §§ 6 bis 12 auszuarbeiten, in der Einhaltung nachzuweisen und abzurechnen.

(2) Zentralbeheizte Wohngebäude in diesem Zusammenhang sind industriell gefertigte Geschossbauten (mehrgeschossige, vielgeschossige und Hochhäuser), die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, volkseigen oder Eigentum sozialistischer Genossenschaften sind und aus Versorgungsnetzen oder Blockheizungsanlagen mit Wärmeenergie versorgt werden.

## § 6

(1) Die Energieverbrauchsnorm für ein zentralbeheiztes Wohngebäude ist nach den staatlichen Vorgaben des höchstzulässigen Wärmeverbrauchs für Raumheizung in Gebäuden gleichartiger Baukonstruktion an Standorten mit gleichen klimatischen Bedingungen zur Durchsetzung von Lösungen höchstmöglicher volkswirtschaftlicher Effektivität der Raumheizung (Wärmeverbrauchsnormative) in der Phase der Investitionsvorbereitung zu ermitteln. Dazu sind die Baukonstruktion, das Heizungssystem und die Ausstattung mit BMSR-Technik konkret zu vereinbaren; die Partner sind an die Festlegungen in den staatlichen Plänen des Bauwesens für das Jahr der Bauausführung und das betreffende Territorium gebunden.

(2) Gleichzeitig mit der Energieverbrauchsnorm sind die Kosten des Nachweises zu ermitteln und in die Vorbereitungsunterlagen aufzunehmen.

(3) Die Energieverbrauchsnorm wird mit der Bestätigung der Vorbereitungsunterlagen verbindlich. Der Hersteller oder Rechtsträger bzw. Eigentümer des Gebäudes darf sie senken; er muß sie senken, wenn es in einer Auflage der Energieinspektion verlangt wird. Die neue Energieverbrauchsnorm ist

schriftlich niederzulegen und zu den Gebäudeakten zu nehmen.

## § 7

(1) Die Einhaltung der verbindlichen Energieverbrauchsnorm ist durch Wärmemengenmessung an neuen Gebäuden mindestens an 30 aufeinanderfolgenden Tagen des wahrscheinlich ununterbrochenen Betriebes der Wärmeenergieversorgungsanlagen (wahrscheinliche Heizperiode) nachzuweisen. Die Energieverbrauchsnorm gilt als eingehalten, wenn der anteilige Wärmeenergieverbrauch während der Meßperiode bei hinreichender Beheizung des Wohngebäudes nicht überschritten wird.

(2) Der Nachweis gemäß Abs. 1 ist in der Zeit vom 13. bis zum 21. Monat nach Abnahme des neuen Gebäudes zu erbringen. Beginn und Dauer der Meßperiode sollen rechtzeitig vereinbart werden.

(3) Die Unterlagen zum Nachweis des Wärmeenergieverbrauchs während der Meßperiode sind dem Rechtsträger bzw. Eigentümer spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Meßperiode zu übergeben. Wird die Frist nicht eingehalten, ist 0,1 % Vertragsstrafe je angefangene Kalenderdekade der Verspätung, berechnet von 30 % des Gebäudewertes, zu bezahlen.

## § 8

(1) Für mehrere neue Gebäude, die vom gleichen Auftragnehmer während des Planjahres gebaut werden, ist der Nachweis gemäß § 7 durch repräsentative Messung an einem Gebäude zu führen, soweit die Gebäude sich gleichen in

1. Standort,
2. Baukonstruktion,
3. Heizungssystem,
4. Ausstattung mit BMSR-Technik.

(2) Das Gebäude, das die Gruppengebäude vertritt, ist vom Auftraggeber auszuwählen. Die Wahl soll dem Auftragnehmer bis zum 30. November des laufenden Jahres für die repräsentativen Messungen des Folgejahres mitgeteilt werden.

(3) Sind die Gruppengebäude nach dem gleichen, wärmetechnisch unveränderten Wiederholungsprojekt nachgebaut, braucht die Einhaltung der Energieverbrauchsnorm nur in jedem zweiten Jahr nachgewiesen zu werden.

## § 9

(1) Ergibt die repräsentative Messung einen unzulässig hohen Wärmeenergieverbrauch, kann die Einhaltung der Energieverbrauchsnorm bei den anderen Gruppengebäuden durch nachträgliche Einzelmessung an mindestens der Hälfte der Gruppengebäude (Kontrollmessung) nachgewiesen werden. Der Auftragnehmer hat seinen Entschluß schriftlich und unwiderruflich mit den Nachweisunterlagen zur repräsentativen Messung zu übergeben.

(2) Die in die Kontrollmessung einzubeziehenden Gruppengebäude sind vom Auftraggeber auszuwählen.

## § 10

(1) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer des Gebäudes kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Übergabe der Nachweisunterlagen, verlangen, daß die Einhaltung der Energieverbrauchsnorm in bezug auf ein Gruppengebäude durch nachträgliche Einzelmessung bewiesen wird, wenn begründete Zweifel an einer Bauausführung bestehen, die der gleiche, mit der das repräsentativ gemessene Gebäude errichtet wurde.

(2) Das Verlangen ist schriftlich zu stellen. Ihm muß entsprochen werden.

(3) Dem Auftragnehmer sind alle Aufwendungen für die Einzelmessung zu erstatten, wenn sie die Einhaltung der Energieverbrauchsnorm beweist.

## § 11

(1) In den Fällen der §§ 8 bis 10 gilt der § 7 entsprechend.

(2) In den Fällen des § 10 ist die Frist zur Anzeige des Mangels bis zur Übergabe der Nachweisunterlagen der nachträglichen Einzelmessung gehemmt.



## § 12

(1) Die Rechtsfolgen der Verletzung der energetischen Qualität treten mit der Übergabe der Nachweisunterlagen an den Auftraggeber bzw. Eigentümer oder Rechtsträger ein.

(2) Die Rechtsfolgen beziehen sich

1. bei Einzelmessung auf das gemessene Gebäude;
2. bei repräsentativer Messung auf das gemessene Gebäude und die anderen Gruppengebäude;
3. bei Kontrollmessung auf die gemessenen und anderen Gruppengebäude.

(3) Die Garantiefrist endet in den Fällen der §§ 7 bis 10 in bezug auf die energetische Qualität der Gebäude nicht vor der Übergabe der Nachweisunterlagen.

## § 13

(1) Die Einhaltung der Energieverbrauchsnormen für vorhandene zentralbeheizte Wohngebäude ist durch repräsentative Dauermessungen fortlaufend nachzuweisen.

(2) Die Meßwerte und die Schlußfolgerungen in bezug auf alle repräsentierten Gebäude sind bis zum 30. Juni des Jahres für die vorangegangene Heizperiode schriftlich zu melden an

1. den Energieversorgungsbetrieb,
2. den Rat des Kreises, wenn der Wärmeenergielieferer nicht Energieversorgungsbetrieb ist.

(3) Für die repräsentativen Messungen sind Gebäude auszuwählen, die beim jeweiligen Rechtsträger bzw. Eigentümer einen Querschnitt der insgesamt bewirtschafteten zentralbeheizten Wohngebäude ergeben. Der Rechtsträger bzw. Eigentümer hat die Liste der ausgewählten Gebäude bis zum 30. Juni des Planjahres für die folgende Heizperiode aufzustellen und in je einem Exemplar dem für die Finanzierung der Subventionen zuständigen Organ und dem Energieversorgungsbetrieb zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung kann mit Auflagen zur Veränderung, insbesondere Erweiterung der Auswahl, erteilt werden.

(4) Neue Gebäude sind in die repräsentative Dauermessung einzubeziehen, sobald das Verfahren zum Nachweis ihrer energetischen Qualität abgeschlossen ist.

(5) Soweit für Gebäude bisher konkrete Wärmeverbrauchsnormative ermittelt und verbindlich gemacht wurden, gelten sie nunmehr als Energieverbrauchsnormen.

## § 14

Auf Energieverbrauchsnormen für Raumheizung in anderen Gebäuden als zentralbeheizten Wohngebäuden ist, soweit die Rechtsträger bzw. Eigentümer energieplanungspflichtig sind und für die betreffende Gebäude- oder Gebäudenutzungsart keine Wärmeverbrauchsnormative bestehen, der § 16 der Verordnung anzuwenden.

## § 15

(1) Wer Energieverbrauchsnormen für die Raumheizung in Gebäuden überschreitet, hat ökonomische Sanktionen nach der Tabelle (Anlage 2) für die vorangegangene Heizperiode zu entrichten.

(2) Der Sanktionsbescheid ist vom Energieversorgungsbetrieb bzw., wenn der Wärmeenergielieferer nicht Energieversorgungsbetrieb ist, vom Rat des Kreises auszustellen.

## § 16

(1) Gegen den Sanktionsbescheid ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Beschwerde ist insbesondere dann ganz oder zu dem entsprechenden Teil stattzugeben, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß der Wärmeenergieverbrauch nicht oder nur mit volkswirtschaftlich unvermeidbar hohen Aufwendungen gesenkt werden könnte.

(3) Die Aufhebung oder Änderung des Sanktionsbescheides ist davon abhängig zu machen, daß der Beschwerdeführer alle aus der Verletzung der energetischen Qualität der Gebäude

folgenden Ansprüche durchgesetzt und die erlangten Geldbeträge, soweit sie nicht zur Abdeckung eines verbleibenden Schadens verwendet werden müssen, an den Aussteller des Sanktionsbescheides abgeführt hat.

(4) Im übrigen gilt der § 34 der Verordnung entsprechend.

## § 17

(1) Mit der Aufhebung oder Änderung des Sanktionsbescheides wird der mit dem Beschwerdeverfahren nachgewiesene erreichbare Wärmeverbrauchswert zur Energieverbrauchsnorm für die betreffenden Gebäude.

(2) Ökonomische Sanktionen gemäß § 15 sind wie Zwangsgeld zu vollstrecken. Sie sind wie Zwangsgeld abzuführen; dasselbe gilt für die gemäß § 16 Abs. 3 eingenommenen Geldbeträge.

## § 18

## Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold

## Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nomenklatur der energieintensiven Erzeugnisse,  
für die Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten sind

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Bezugseinheit
121 21 000	Stahlrohisen für SM-Stahl und O <sub>2</sub> -Aufblasverfahren	t
121 21 200	Thomasrohisen	t
121 22 100	Gießereirohisen	t
121 31 120	Ferro-Silizium 45	t
121 31 130	Ferro-Silizium 75	t
121 31 140	Ferro-Silizium 90	t
121 31 210	Ferro-Mangan carburé	t
121 41 000	SM-Rohstahl	t
121 43 000	Thomas-Rohstahl	t
121 44 000	Bessemer-Rohstahl	t
121 45 000	Elektorohstahl	t
121 50 000	Halbzeug	t
121 60 000	Fertige Walzstahlerzeugnisse	t
121 70 000	Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung von Walzstahl (II. Verarbeitungsstufe)	t
121 81 100	Unlegierte und niedrig legierte Stahlrohre, nahtlos	t
122 31 130	Raffinade- und Elektrolytkupfer	t
122 31 320	Feinzink	t
122 32 120	Eisen-Nickel-Rohluppen	t Ni-Inh.
122 33 112	Aluminium	t
122 50 000	Halbzeug aus NE-Metallen (ohne Formguß)	t
124 11 000	Gußerzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellengraphit (ohne Hartguß)	t
124 12 000	Gußerzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit (ohne Hartguß)	t

Schlüsselnummer	Erzeugnis	Bezugseinheit	Schlüsselnummer	Erzeugnis	Bezugseinheit
124 30 000	Güßerzeugnisse aus Temperguß (ohne Gußtöpfe und ohne Temperguß für Fittings)	t	153 23 000	Glasseidenmatten	t
124 41 000	Güßerzeugnisse aus Elektro-Stahlguß (ohne Glühtöpfe)	t	153 24 000	Glasseidengebilde und Flächengebilde zur technischen Anwendung (außer Glasseidmischgewebe)	t
124 42 000	Güßerzeugnisse aus Siemens-Martin-Stahl (ohne Glühtöpfe)	t	153 25 000	Glasseidengebilde und Flächengebilde zur sonstigen Anwendung	t
124 43 000	Güßerzeugnisse aus Bessemer-Stahlguß (ohne Glühtöpfe)	t	153 31 100	Kolben für Bildwiedergaberohren	1 000 St.
124 65 000	Güßerzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	t	153 31 200	Kolben für Allgebrauchslampen	1 000 St.
125 10 000	Freiformschmiedestücke aus Stahl	t	153 31 300	Kolben für Speziallampen	1 000 St.
125 20 000	Gesenkschmiedestücke aus Stahl	t	153 51 000	Elektrobeleuchtungsglas	t
141 10 000	Kaliohsalze	t eff.	153 52 000	Flaschen für Lebensmittel	1 000 St.
142 21 311	Schwefelsäure (bis 78% H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> ) aus Anhydrit und Gips	t H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>	153 53 000	Dosen für Lebensmittel aus Glas	1 000 St.
142 22 100	Ammoniak	t NH <sub>3</sub>	153 54 000	Flaschen und Dosen für Erzeugnisse, außer für Lebensmittel (sonstiges Verpackungsglas)	1 000 St.
142 23 110	Phosphor, gelb	t	153 55 000	Wirtschaftsglas, geblasen (ohne Kristallglas)	t
142 24 300	Chlor, Diaphragma-Verfahren	t	153 56 000	Wirtschaftsglas, gepreßt (ohne Kristallglas)	t
142 25 222	Chlor, Hg-Verfahren	t	153 74 000	Haushaltporzellan	t
142 26 141	Ätzkali, fest	t KOH	153 75 000	Hotelporzellan	t
142 26 141	Kalzinierte Tonerde	t Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	153 82 000	Haushaltsteingut	t
142 27 210	Kalziumkarbid (3001 C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> /kg)	t	153 90 000	Sanitäre Erzeugnisse aus Sanitärporzellan, Sanitärsteingut und Ton	t
142 35 111	Kalzinierte Soda, leicht	t Na <sub>2</sub> CO <sub>3</sub>	154 10 000	Schnittholz	m <sup>3</sup>
142 41 000	Kalidüngemittel	t K <sub>2</sub> O	154 53 000	Spanplatten	m <sup>3</sup>
142 42 000	Stickstoffdüngemittel	t N	154 54 000	Faserplatten	m <sup>3</sup>
142 43 000	Phosphatdüngemittel	t P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	155 10 000	Zellstoff	t atro
142 48 000	Kombinierte Düngemittel	t	155 21 000	Holzschliff	t atro
143 11 610	Butadien — (1,3)	t	155 40 000	Papier	t
145 32 110	Emulsionspolymerisat	t	155 50 000	Verpackungskarton und Pappe	t
145 32 120	Suspensionspolymerisat	t	171 31 000	Konserven der Fischindustrie	t
145 32 130	Massepolymerisat	t	174 40 000	Dauerbackwaren	t
145 32 140	Blockpolymerisat	t	176 11 000	Rohzucker	t
145 32 300	Polystyrol	t	176 12 000	Zucker nach TGL 3670	t
145 32 700	Polyvinylchlorid, nachchloriert (PC-Pulver)	t	176 14 000	Trockenschnitzel	t
145 50 000	Synthetischer Kautschuk	t	176 17 000	Rübenschnitzel	t
147 10 000	Zellulosechemiesiden	t			
147 21 000	Viskosefasern	t			
147 40 000	Synthetische Seiden	t			
147 60 000	Synthetische Fasern	t			
148 56 100	Graphitelektroden	t			
151 14 000	Branntkalk (aus Kalkstein, dolomitischem Kalkstein, Dolomit oder Karbidkalk-Hydrat)	t			
151 17 000	Zementklinker	t			
	a) Naßverfahren	t			
	b) Halbtrockenverfahren	t			
	c) Trockenverfahren	t			
151 18 000	Zement	t			
151 41 200	Kaoline, geschlämmt	t			
151 43 000	Mauerziegel und Mauerklinker	1 000 St. NF			
151 44 000	Dachziegel	1 000 St. BE			
151 53 100	Wandfliesen	1 000 St.			
151 54 100	Bodenfliesen, unglasiert	1 000 St.			
151 54 200	Bodenfliesen, glasiert	1 000 St.			
151 55 100	Steinzeugrohre	t			
151 81 220	Rohschamotte	t			
151 81 510	Elektrokorund	t			
151 81 700	Sinterdolomit	t			
151 83 200	Schamotte-Normal- und -Formsteine	t			
151 84 200	Silika-Normal- und -Formsteine	t			
153 11 000	Tafelglas	1 000 m <sup>2</sup> ED			
153 19 110	Schaumglas	m <sup>3</sup>			
153 22 000	Glasseidenrohving	t			
					Bezugseinheit
			Verkehrsleistungen der Deutschen Reichsbahn		
			Dampftraktion mit Rostfeuerung		MBtkm
			Dampftraktion mit Staubfeuerung		MBtkm
			Dampftraktion mit Ölfeuerung		MBtkm
			Dieseltraktion mit V-Lok		MBtkm
			Dieseltraktion mit Triebwagen		MBtkm
			Elektrische Traktion mit E-Lok		MBtkm
			Elektrische Traktion mit S-Bahn		Mio Achskm
			Bei der Ausarbeitung der Energieverbrauchsnormen sind für die einzelnen Energieträger folgende Dimensionen zu verwenden:		
			Elektroenergie in kWh/ME oder Gcal/ME		
			Brenngase in m <sup>3</sup> /ME oder Gcal/ME		
			festen und flüssigen Brennstoffen in kg/ME oder Gcal/ME		
			Wärmeenergie in Gcal/ME		
			Gesamtenergieverbrauch in Gcal/ME		

## Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

## Sanktionstabelle

Überschreitung der Energie- verbrauchs- norm	Grundbetrag der Sanktion	Bewertungs- faktor	Mindest- betrag
%	M/Gcal		M
< 10	50	0,50	250
≥ 10 ... 20	50	0,75	750
> 20	50	1,00	2 000

Die Überschreitungen werden nach angefangenen Zehntel-Prozenten erfaßt und bei der Sanktionshöhe berücksichtigt.

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Energieverordnung  
— Energieträgereinsatz / Energieanlagen —  
vom 10. September 1976**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu § 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung:**

## § 1

(1) Die Einwilligung ist erforderlich, wenn der Energiebedarf

1. erstmalig bei der Errichtung einer einzelnen oder mehrerer neuer Anlagen mit einem Vorhaben oder
2. zusätzlich bei der Vergrößerung einer einzelnen oder mehrerer vorhandener Anlagen mit einem Vorhaben oder
3. verändert beim Austausch des bisher eingesetzten Energieträgers oder
4. wiederholend bei der Rekonstruktion einer einzelnen oder mehrerer Anlagen für den Einsatz ausgewählter Energieträger

entsteht und die im Abs. 2 festgelegten Größen überschreitet.

(2) Grenzwerte sind:

- Elektroenergie 100 kW oder 200 000 kWh/a;
- Gas 40 m<sup>3</sup>/h oder 25 000 m<sup>3</sup>/Monat oder 200 000 m<sup>3</sup>/a Stadtgas bzw. die entsprechende, kalorisch umgerechnete Menge Erdgas;
- Wärmeenergie 1 Gcal/h oder 3 000 Gcal/a;
- Steinkohle, Steinkohlenkoks, Braunkohlenbriketts und Braunkohlen-Hochtemperaturkoks 100 t/a;
- sonstige feste Brennstoffe 400 t/a.

(3) Die Einwilligung zum Energieträgereinsatz ist in jedem Fall für fest installierte Raumheizungsanlagen mit Elektroenergie-, Gas- und Kokseseinsatz sowie für den Einsatz von Heizöl und, soweit nicht Abs. 4 zutrifft, Dieselkraftstoff erforderlich.

(4) Der Energiebedarf für Transportmittelantriebe aller Art ist vom Einwilligungserfordernis ausgenommen. Dasselbe gilt für den Bedarf an Elektroenergie für Anlagen, soweit er aus öffentlichen Versorgungsnetzen der Nennspannung ≥ 110 kV im Rahmen der mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbarten höchsten Leistungsanspruchnahme gedeckt wird.

(5) Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der bisher eingesetzte Energieträger auf Anregung oder Entscheidung des zuständigen energiewirtschaftlichen Organs ausgetauscht wird.

## § 2

(1) Der Bürger oder andere Energieabnehmer hat den Energiebedarf für Umwandlungs- und Anwendungsanlagen zur Entscheidung über den Energieträgereinsatz in der Phase der Vorbereitung der Investitionsvorentscheidung oder, soweit das Vorhaben nicht als Investition vorbereitet werden muß, sonst rechtzeitig beim Energieversorgungsbetrieb für das Gebiet, in dem die Anlage ihren Standort haben soll oder hat, anzumelden.

(2) Der Energiebedarf ortsveränderlicher Umwandlungs- und Anwendungsanlagen braucht nur bei der Ersterrichtung angemeldet zu werden. Das gilt jedoch nicht, wenn der Betreiber der Anlage wechselt.

(3) Die Anmeldung muß auf einem vom Energieversorgungsbetrieb herausgegebenen Vordruck vorgenommen werden und, soweit das für den Betreiber zutrifft, folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Vorhabens;
2. Standort der Umwandlungs- oder Anwendungsanlagen und ihre Art;
3. Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme;
4. Technologie bzw. Verfahren des Produktionsprozesses;
5. Leistungsbedarf und jährlicher Bedarf an Energieträgern von der Inbetriebnahme bis zur Erreichung der geplanten Kapazität mit Nachweis der zugrunde gelegten energiewirtschaftlichen Kennziffern;
6. Varianten des Energieträgereinsatzes mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
7. Angaben über Lagerkapazitäten für lagerfähige Energieträger;
8. Stellungnahme des wirtschaftsleitenden Organs zur Anmeldung, insbesondere zur Einordnung des Vorhabens in den Plan.

Soll ein Energieträger ausgetauscht werden, sind auch Leistungsbedarf und Jahresbedarf des auszutauschenden Energieträgers anzugeben. Sollen feste oder flüssige Brennstoffe eingesetzt werden, ist die Erklärung des künftigen Lieferers vorzulegen, daß die Belieferung nach den örtlichen und technischen Bedingungen möglich ist.

(4) Der Anmeldungsinhalt kann im Einzelfall vereinfacht, zu jeder Anmeldung können zusätzliche Angaben und Erläuterungen verlangt werden.

(5) Der Energieversorgungsbetrieb führt die Entscheidung des Ministeriums für Kohle und Energie oder des anderen zuständigen energiewirtschaftlichen Organs herbei oder entscheidet im Rahmen der übertragenen Aufgaben selbst über den Energieträgereinsatz. Wird die Entscheidung wesentlich von der Anmeldung abweichen, ist der Energieabnehmer vorher zu hören.

## § 3

(1) Der Energiebedarf, der der Einwilligung gemäß § 1 Abs. 3 unterliegt, ist vom Rat der Stadt oder Gemeinde für den Bürger anzumelden, wenn die Anwendungsanlagen beim Neubau oder bei der Erweiterung von Eigenheimen installiert werden sollen. Der Antrag ist vorrangig zu bearbeiten.

(2) Im übrigen gilt der § 2 entsprechend.

**Zu § 17 Abs. 4 der Verordnung:**

## § 4

Das zuständige energiewirtschaftliche Organ ist berechtigt, auf Grund von veränderten Voraussetzungen eine neue Entscheidung zu treffen oder zusätzliche Auflagen zu erteilen. Die §§ 17 und 18 der Verordnung sind darauf entsprechend anzuwenden.

**Zu § 19 Abs. 1 der Verordnung:**

## § 5

(1) Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn dem Energieträgereinsatz nach Art und Umfang in bezug auf die Anlage zugestimmt wurde. Soweit eine Entscheidung über den Ener-

<sup>1</sup> L. DB vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 452)

gieträgereinsatz nicht erforderlich ist, hat der Investitionsauftraggeber das Vorhaben anzumelden. Im übrigen gilt der § 17 Abs. 2 der Verordnung entsprechend.

(2) Die Einwilligung ist für ortsveränderliche Energieerzeugungsanlagen, wenn ihre Nennleistung bei Elektroenergie  $\leq 1$  MW, bei Wärmeenergie  $\leq 1$  Gcal/h beträgt, und für Notstromanlagen der Deutschen Post und des Verkehrswesens ohne Leistungsgrenze nicht erforderlich.

(3) Das zuständige energiewirtschaftliche Organ darf seine Entscheidung aussetzen, bis über eine von ihm vorgeschlagene gemeinsame Investition, zu der die betreffende Energieerzeugungsanlage gehören würde, durch den Rat des Bezirkes oder Rat des Kreises entsprechend den Rechtsvorschriften entschieden wurde.

(4) Wie eine wesentliche Änderung einer Energieerzeugungsanlage ist eine Änderung der Betriebsweise der Anlage zu behandeln, durch die die Elektroenergie-, Gas- oder Wärmeenergieerzeugung wesentlich vermindert wird.

#### Zu § 19 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

##### § 6

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist zuständig, wenn die Anlagen der Versorgung von Gebäuden des komplexen Wohnungsbaus bei einer Wärmehöchstlast  $\geq 10$  Gcal/h im Endausbau dienen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist weiterhin zuständig, wenn die Anlagen der Versorgung mehrerer anderer Abnehmer bei einer Wärmehöchstlast  $\geq 25$  Gcal/h im Endausbau dienen, jedoch dann nicht, wenn

1. der Leistungsbedarf mindestens eines Abnehmers  $> 30\%$  des Gesamtleistungsbedarfs ausmacht (dabei werden Abnehmer, die Gebäude des komplexen Wohnungsbaus bewirtschaften, nicht als Abnehmer behandelt, die die Abgrenzung beeinflussen);
2. die Anforderungen mindestens eines der Abnehmer an die Parameter des Wärmeträgers aus produktionsbedingten Gründen mit den für den Betrieb der öffentlichen Versorgungsanlagen erforderlichen Parametern nicht übereinstimmen und deshalb die für die Erzeugungsanlage des Energieversorgungsbetriebes verbleibende Wärmehöchstlast  $< 25$  Gcal/h ausmacht;
3. die Erzeugungsanlage der Abwärmeverwertung dient.

(3) Wird die Grenze der Wärmehöchstlast wegen niedrigeren Wärmeenergiebedarfs nicht erreicht, ist die vollständige Erzeugungsanlage zu übernehmen

1. in den aus Abs. 1 herrührenden Fällen vom zuständigen kommunalen Betrieb,
2. in den aus Abs. 2 herrührenden Fällen, soweit nichts anderes vereinbart ist, von dem Abnehmer, der den größten Anteil am Gesamtleistungsbedarf hat.

#### Zu § 19 der Verordnung:

##### § 7

(1) Der Energieversorgungsbetrieb bzw. der Betreiber des Verbundnetzes, in dessen Energiefortleitungsanlage eingespeist werden soll oder wird, bestimmt die Art der Verbindung der Energieerzeugungsanlage mit seinen Anlagen und die Übergabestelle; er darf dafür Bedingungen und Auflagen festsetzen. Entsprechendes gilt in bezug auf Elektroenergieerzeugungsanlagen, die mit dem öffentlichen Versorgungsnetz parallel betrieben werden können.

(2) Die Art der Verbindung von Notstromanlagen der Deutschen Post und des Verkehrswesens mit den öffentlichen Versorgungsnetzen, ihr Einsatz und Betrieb ist von den dafür zuständigen Organen des Post- bzw. Verkehrswesens mit dem Energieversorgungsbetrieb in Vereinbarungen zu regeln.

#### Zu § 21 Abs. 1 der Verordnung:

##### § 8

(1) Für die Inbetriebsetzung einer Energieerzeugungsanlage ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Er hat das In-

betriebsetzungsprogramm auszuarbeiten sowie die komplexe Inbetriebsetzungsleitung zu bilden und zu leiten. Das Inbetriebsetzungsprogramm bedarf des Einvernehmens mit dem Investitionsauftraggeber.

(2) Für Inbetriebsetzungshandlungen zur Verbindung der Energieerzeugungsanlagen mit dem Versorgungsnetz bzw. zwischen Versorgungsnetzen (Netzschaltung) ist der Investitionsauftraggeber, für andere Inbetriebsetzungshandlungen ist der Generalauftragnehmer verantwortlich.

(3) Die Auftragnehmer haben für den Probetrieb das erforderliche Anfahrpersonal einzusetzen. Das Anfahrpersonal hat das Betriebs- und Instandhaltungspersonal des Investitionsauftraggebers einzuweisen und anzuleiten.

##### § 9

(1) Das Inbetriebsetzungsprogramm kann in Teilprogramme gegliedert werden. Das Rahmenprogramm und die Teilprogramme sind rechtzeitig vor dem Ausführungsbeginn dem Investitionsauftraggeber vorzulegen.

(2) Das Probetriebsprogramm bzw. Inbetriebsetzungsprogramm ist spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Probetriebsbeginns vorzulegen.

(3) Das Probetriebsprogramm muß mindestens enthalten:

1. alle Maßnahmen zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der zusammenwirkenden Anlagen und zur Erreichung der vertraglich vereinbarten, mit dem Probetrieb durch Betriebsmeßinstrumente nachzuweisenden ausgewählten gebrauchswertbestimmenden Kennziffern und Parameter;
2. Anforderungen an den Nachweis der projektierten Leistung intermittierend arbeitender Hilfsanlagen;
3. Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Bedienungspersonal des Investitionsauftraggebers und dem Anfahrpersonal des Auftragnehmers, sofern in den Verträgen darüber keine Abmachungen enthalten sind, sowie Festlegungen darüber, für welche Anlagenteile vorläufige Revisionsunterlagen sofort nach Beendigung des Probetriebes dem Investitionsauftraggeber zu übergeben sind;
4. Umfang und Termin der Bereitstellung der Einsatzstoffe (Grund- und Hilfsmaterialien, wie Brennstoffe, Chemikalien, Elektroenergie, Wasser usw.).

##### § 10

(1) Abnehmeranlagen müssen nach einem besonderen Programm in Betrieb gesetzt werden, wenn sie an öffentliche Versorgungsnetze der Nennspannung  $\geq 110$  kV bzw. des Nenn-drucks  $\geq 25$  at angeschlossen werden sollen oder sind. Das Programm bedarf der Einwilligung des zuständigen operativen Leitungsorgans.

(2) Abnehmeranlagen, die nicht den Bestimmungen des Abs. 1 unterliegen, aber vermittels zur Anlage gehörender Transformatorenstationen oder Regleranlagen an öffentliche Versorgungsnetze angeschlossen werden sollen oder sind, dürfen ohne besondere Programme in Betrieb gesetzt werden, wenn der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung das ausdrücklich anweist.

#### Zu § 21 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

##### § 11

(1) Technische Abnahme ist die Prüfung der technischen Voraussetzungen für die Freigabe von Energieerzeugungsanlagen zum Probetrieb und für die Aufnahme des Dauerbetriebes.

(2) Der Direktor des Investitionsauftraggebers hat mindestens 3 Monate vor Inbetriebsetzungsbeginn eine technische Abnahmekommission zu bilden, die Empfehlungen zur technischen und vertragsrechtlichen Abnahme durch den Direktor ausarbeitet. Er bestimmt die Aufgaben der Kommission.

(3) Der Vorsitzende der technischen Abnahmekommission wird vom Direktor des Investitionsauftraggebers eingesetzt, die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten

Leitern benannt. Der technischen Abnahmekommission sollen mindestens angehören:

- Vertreter des Auftraggebers,
- Vertreter des Generalauftragnehmers und seiner Kooperationspartner,
- ein Vertreter der Technischen Überwachung,
- ein Vertreter des Organs Feuerwehr des Ministeriums des Innern,
- ein Vertreter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, der Kontrollaufgaben gemäß § 23 Abs. 2 der Verordnung wahrnimmt,
- ein Vertreter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion,
- Vertreter des Bereiches Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- Vertreter des zuständigen Außenhandelsbetriebes, wenn Anlagen importiert wurden,
- ein Vertreter des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, wenn es sich um Kernanlagen handelt.

#### § 12

(1) Der Generalauftragnehmer hat mindestens 10 Tage vor dem Termin für die Aufnahme des Probetriebes dem Vorsitzenden der technischen Abnahmekommission schriftlich die Bereitschaft zur Aufnahme des Probetriebes mitzuteilen.

(2) Der Generalauftragnehmer hat der technischen Abnahmekommission vorzulegen:

1. Erklärung über die vertrags- und projektgerechte Ausführung sowie die Einhaltung von staatlichen Standards und die Realisierung staatlicher Auflagen;
2. Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht;
3. Freigabebestätigung des zuständigen Organs der Technischen Überwachung;
4. Erklärung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zum Ergebnis der staatlichen Qualitätskontrolle gemäß § 23 Abs. 2 der Verordnung;
5. Güte- und Prüfprotokolle, Schutzgüternachweis für die Gesamtanlage;
6. Protokolle der Funktionsproben;
7. Erklärung der Hauptauftragnehmer und sonstigen Auftragnehmer, daß sich ihre Anlagen in einem zur Aufnahme des Probetriebes geeigneten Zustand befinden, mit der Bestätigung der Erklärung durch die jeweilige Technische Kontrollorganisation.

#### § 13

(1) Der Direktor des Generalauftragnehmers hat rechtzeitig vor Inbetriebsetzungsbeginn technische Unterkommissionen in der erforderlichen Anzahl zu bilden. Sie haben die Entschlüsse der technischen Abnahmekommission vorzubereiten und Freigaben für Inbetriebsetzungshandlungen zu geben, die nicht der Freigabeerklärung des Investitionsauftraggebers bedürfen.

(2) Den technischen Unterkommissionen sollen Vertreter des Generalauftragnehmers, seiner Kooperationspartner und des Investitionsauftraggebers angehören. Erforderlichenfalls werden Vertreter staatlicher Kontrollorgane hinzugezogen. Der Leiter wird vom Generalauftragnehmer eingesetzt, die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten Leitern benannt.

(3) Freigaben durch eine technische Unterkommission dürfen nur bei schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder erteilt werden.

#### § 14

(1) Der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer haben dem Investitionsauftraggeber für die Anlagen mindestens 6 Monate vor Inbetriebsetzungsbeginn komplexe Betriebsvorschriften und Bedienungsanweisungen mit dazugehörigen Schemata und Zeichnungen in der vertraglich vereinbarten Anzahl zu übergeben.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen und qualitativ hohen Ausbildung des Betriebspersonals größerer Kraftwerke ist bei Abschluß der Verträge die Bereitstellung der Betriebsvor-

schriften und Bedienungsanweisungen zu einem früheren Zeitpunkt (etwa 12 Monate vorher) zu vereinbaren.

#### § 15

Bevor elektrische Anlagen erstmalig unter Spannung gesetzt werden, sind dem Investitionsauftraggeber durch den Generalauftragnehmer handrevidierte Zeichnungen und Revisionsunterlagen, die den Zustand der elektrischen Anlagen zum Zeitpunkt der Unterspannungsetzung darstellen, zu übergeben.

#### § 16

Der Investitionsauftraggeber ist dafür verantwortlich, daß zur Inbetriebsetzung

1. das für den Betrieb der Anlagen entsprechend dem Vertrag benötigte Betriebspersonal einschließlich Leitpersonal mit den erforderlichen Qualifikationen und Anlagenkenntnissen vorhanden ist;
2. die Einsatzstoffe entsprechend dem Inbetriebsetzungsprogramm bereitgestellt werden;
3. die erforderlichen Energiefortleitungsanlagen zur Leistungsabführung fertiggestellt sind, soweit das nicht zum Leistungsumfang des Generalauftragnehmers für die Energieerzeugungsanlage gehört.

#### § 17

(1) Mit Energieerzeugungsanlagen, die neu oder wesentlich weiterentwickelt wurden, ist eine Prototyperprobung durchzuführen. Entsprechendes gilt für Teilanlagen, die die Gesamtanlage beeinflussen.

(2) Die Vereinbarungen darüber sind in den Verträgen zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer sowie in der Kooperationskette zu treffen.

#### § 18

(1) Während des Probetriebes ist die Nutzungsfähigkeit der Energieerzeugungsanlage nachzuweisen. Der Probetrieb beginnt mit der ersten Energieabgabe einer Hauptausrüstung an das Versorgungsnetz; er umfaßt die Durchführung des speziellen Probetriebsteiles des Inbetriebsetzungsprogramms.

(2) Zum Nachweis der Nutzungsfähigkeit ist die Anlage im letzten Abschnitt des Probetriebszeitraums für eine bestimmte Zeit ununterbrochen oder nach einem Lastfahrplan zu betreiben. Die Vereinbarungen darüber sind im Vertrag zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer zu treffen.

(3) Der Generalauftragnehmer hat alle Störungen an der Energieerzeugungsanlage während des Probetriebszeitraums zu erfassen und auszuwerten.

#### § 19

Der Investitionsauftraggeber und der Generalauftragnehmer haben vertraglich zu vereinbaren, ob und in welchem Umfang bei Unterbrechungen des Betriebes gemäß § 18 Abs. 2, die vom Generalauftragnehmer oder seinen Kooperationspartnern oder vom Investitionsauftraggeber verursacht werden, diese Betriebsphase zu verlängern oder neu zu beginnen ist. Die entsprechenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

#### § 20

(1) Voraussetzung für die vertragliche Abnahme ist das Angebot der Übergabebereitschaft des Generalauftragnehmers an den Investitionsauftraggeber nach erfolgreich durchgeführtem Probetrieb. Dem Investitionsauftraggeber sind nur nutzungsfähige Teilvorhaben und Objekte gemäß Vertrag anzubieten; das kann auch vor der Abnahme der ersten oder zugehörigen leistungswirksamen Anlage geschehen.

(2) Das Abnahmeverfahren ist zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, sofern nicht das Abnahmeverfahren in einer von den übergeordneten Organen der Partner für verbindlich erklärten Richtlinie geregelt ist.

(3) Über die Abnahme ist ein Protokoll aufzunehmen.



(4) Dem Investitionsauftraggeber sind bei der Abnahme handrevidierte Revisionsunterlagen, die den Zustand der Anlage zum Zeitpunkt der Abnahme darstellen, durch den Generalauftragnehmer zu übergeben. Die endgültigen Betriebsvorschriften und Revisionsunterlagen sowie Bedienungsanweisungen mit den dazugehörigen Schemata und Zeichnungen sind durch den Generalauftragnehmer spätestens 4 Wochen nach der Abnahme in der vertraglich vereinbarten Anzahl zu übergeben, jedoch können die Partner auch andere Vereinbarungen treffen.

## § 21

Der Schichtleiter des Generalauftragnehmers und, in Havariesituationen, das Anfahrpersonal sind gegenüber dem Bedienungspersonal im Rahmen des Inbetriebsetzungsprogramms weisungsbefugt.

## Zu § 21 Abs. 4 der Verordnung:

## § 22

(1) Staatliche Abnahme ist die Kontrolle, ob bei der Errichtung der Elektroenergieerzeugungsanlage die zentralen staatlichen Beschlüsse eingehalten wurden, der Schutz des Betriebspersonals, der Umwelt und der Energieerzeugungsanlagen während des Normalbetriebes und im Störfall gesichert ist und ob die Arbeitsfähigkeit, der Ausbildungsstand sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen des Betriebspersonals den Anforderungen des Dauerbetriebes entsprechen.

(2) Der staatlichen Abnahme unterliegen Blockeinheiten der Nennleistung  $\geq 200$  MW, wenn sie mindestens eine der nachfolgenden Merkmale erfüllen:

- Prototyp einer Blockeinheit,
- erste Blockeinheit eines Kraftwerkes,
- letzte Blockeinheit eines Kraftwerkes,
- Blockeinheit eines Kernkraftwerkes.

## § 23

(1) Zur Ausarbeitung von Empfehlungen für die Abnahme bildet der Minister für Kohle und Energie eine staatliche Abnahmekommission, führt darin den Vorsitz und bestimmt deren Aufgaben.

(2) Der staatlichen Abnahmekommission sollen Vertreter angehören

- des Ministeriums für Kohle und Energie,
- des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik,
- des Ministeriums für Bauwesen,
- des Ministeriums für Außenhandel, wenn Anlagen importiert wurden,
- des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- des Ministeriums des Innern,
- des Ministeriums der Finanzen,
- des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, wenn es sich um Kernanlagen handelt,
- der Technischen Überwachung,
- des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
- des zuständigen Rates des Bezirkes,
- des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Die für die Tätigkeit der staatlichen Abnahmekommission notwendigen Dokumentationen sind vom Generalauftragnehmer und vom Investitionsauftraggeber, entsprechend dem jeweiligen Verantwortungsbereich, vorzulegen.

(4) Die Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie, daß die Abnahme nicht oder nur unter Bedingungen stattfinden kann, ist verbindlich.

## Zu § 21 Absätze 1 bis 3 der Verordnung:

## § 24

Bei Investitionsvorhaben, die ohne Generalauftragnehmer vorbereitet und durchgeführt werden, gelten die §§ 8 bis 21

entsprechend für Investitionsauftraggeber, Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer. Die Aufgabenabgrenzung soll vertraglich vereinbart werden.

## Zu § 24 Abs. 1 der Verordnung:

## § 25

Der Betreiber hat die Einwilligung zur Stilllegung mindestens 3 Jahre vor dem beabsichtigten Termin zu beantragen.

## § 26

## Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Energieverordnung  
— Energieinspektion —  
vom 10. September 1976**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## Zu § 25 Abs. 1 der Verordnung:

## § 1

(1) Ständige Organe der Energieinspektion sind:

1. die Zentrale Energieinspektion,
2. die Staatliche Hauptlastverteilung,
3. die Energieversorgungsbetriebe.

(2) Der Minister für Kohle und Energie kann wirtschaftsleitende Organe des Bereiches des Ministeriums mit der Durchführung von Inspektionsaufgaben beauftragen.

(3) Die Rechte und Pflichten des Leiters des Inspektionsorgans dürfen nur auf Stellvertreter des Leiters übertragen werden.

## § 2

(1) Die Zentrale Energieinspektion kann die Leitung jeder Inspektionshandlung, auch wenn sie bereits begonnen hat, übernehmen. Sie hat die anderen Inspektionsorgane in grundsätzlichen Inspektionsangelegenheiten anzuleiten.

(2) Wirtschaftsleitende Organe sind nur von der Zentralen Energieinspektion zu kontrollieren.

## § 3

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung als Inspektionsorgan hat die Betreiber von Elektroenergieerzeugungs- und Elektroenergiefortleitungsanlagen auf die Erfüllung ihrer energiewirtschaftlichen Aufgaben zu kontrollieren, insbesondere in bezug auf

1. die Betriebsführung und den technischen Zustand der Anlagen sowie deren Vorbereitung auf den Winterbetrieb;
  2. die termin- und qualitätsgerechte Instandsetzung gestörter Hauptausrüstungen des Elektroenergieversorgungssystems.
- Die Betreiber von Erzeugungsanlagen sind außerdem auf die Erfüllung des bilanzierten Elektroenergieaufkommens zu kontrollieren.

<sup>1</sup> 3. DB vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 456)

(2) Die Staatliche Hauptlastverteilung hat Störungen an Hauptausrüstungen des Elektroenergieverbundsystems zu untersuchen oder sich an den Untersuchungen zu beteiligen und Schlußfolgerungen zu ziehen.

## § 4

(1) Der Energieversorgungsbetrieb als Inspektionsorgan hat die Aufgaben des Kontrollierten als Energieabnehmer, Erzeuger von Energieträgern, Betreiber von Energiefortleitungsanlagen und, im Hinblick auf die energetische Qualität der Erzeugnisse, als Hersteller von Anlagen und Gebäuden zu kontrollieren.

(2) Die Kontrolle ist insbesondere zu beziehen auf

1. die Rationalisierung der Energieumwandlung und -anwendung;
2. die energiewirtschaftliche Normen- und Kennziffernarbeit;
3. die Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile für Energieträger;
4. die Betriebsführung und den technischen Zustand von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen;
5. die Erfüllung des bilanzierten Elektroenergie-, Gas- und Wärmeenergieaufkommens;
6. die komplex-territoriale Wärmeenergieversorgung;
7. die Energieplanung und Energieplanabrechnung;
8. die ordnungsgemäße Bevorratung fester und flüssiger Brennstoffe;
9. die Auflagen gemäß § 18, § 19 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 der Verordnung.

## § 5

(1) Der Leiter des Inspektionsorgans setzt für die Kontrollen Energieinspektoren ein. Weitere geeignete Fachleute aus der Energiewirtschaft und aus anderen Bereichen können zeitweilig einbezogen werden; mit den zuständigen Leitern ist der Einsatz rechtzeitig zu vereinbaren.

(2) Der Leiter des Inspektionsorgans hat zu sichern, daß die bei einer Inspektion bekannt werdenden Geheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden.

Zu § 25 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

## § 6

(1) Die Beauftragten des Inspektionsorgans haben sich mit Dienstausweis bzw. schriftlichem Kontrollauftrag des Leiters des Inspektionsorgans auszuweisen.

(2) Den Beauftragten des Inspektionsorgans sind alle zur Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Unterlagen, wie Pläne, Planabrechnungen, Kataloge energiewirtschaftlicher Normen und Kennziffern, Projekte, Zeichnungen, Protokolle, Verträge, Schiedssprüche u. a., zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Beauftragten des Inspektionsorgans sind berechtigt, an Energieanlagen und Erzeugnissen sowie Gebäuden — unter Berücksichtigung der Belange des Kontrollierten — Messungen vorzunehmen.

Zu § 26 Abs. 1 der Verordnung:

## § 7

(1) Schwerwiegende Verletzungen energiewirtschaftlicher Pflichten sind insbesondere:

1. wesentliche Versäumnisse bei der Leitung der betrieblichen Energiewirtschaft bzw. der Energiewirtschaft des Verantwortungsbereiches;
2. unzulässiger Einsatz oder Verbrauch von Energieträgern;
3. wesentliche Überschreitung oder Unterschreitung der Normative für Vorräte an festen und flüssigen Brennstoffen;

4. wesentliche Versäumnisse in der Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern;
5. Energieverschwendung;
6. grobe Verstöße gegen die verbindliche Bauweise und Ausrüstung bei energieintensiven Anlagen sowie Bauwerken in bezug auf die energetische Qualität der Erzeugnisse.

(2) Die Auflage erteilt der Leiter des Inspektionsorgans durch Bescheid. Der Bescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Inspektionsorgans,
2. Bezeichnung des Kontrollierten,
3. Darlegung der Pflichtverletzung,
4. genaue Bezeichnung der beauftragten Handlungen,
5. Termin für die Erfüllung der Auflagen,
6. Begründung der Auflagen,
7. Rechtsmittelbelehrung.

(3) Gegen die Auflage ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für Entscheidungen über Beschwerden gegen Auflagen der Energieversorgungsbetriebe ist die Zentrale Energieinspektion, im übrigen das Ministerium für Kohle und Energie zuständig.

## § 8

(1) Das Inspektionsorgan hat das dem Kontrollierten unmittelbar übergeordnete oder für dessen Anleitung zuständige Organ vom Ergebnis der Inspektion zu unterrichten.

(2) Inspektionsergebnisse, die für die Räte der Bezirke oder Kreise Bedeutung haben, sind den Bezirks- bzw. Kreisenergiekommissionen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb hat die Bezirksenergiekommission über seine planmäßigen und operativen Inspektionsvorhaben zu unterrichten. Soweit die zu Kontrollierenden zum Verantwortungsbereich der Räte der Kreise gehören, sind auch die zuständigen Kreisenergiekommissionen zu unterrichten.

Zu § 27 Abs. 4 der Verordnung:

## § 9

(1) Zwangsgeld ist auf Antrag des Inspektionsorgans an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und dem Inspektionsorgan zu überweisen. Gehört der Zwangsgeldschuldner nicht zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist auf Ersuchen des Inspektionsorgans nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken.

(2) Eingenommene Zwangsgelder sind an den Staatshaushalt abzuführen.

Zu § 27 Abs. 5 der Verordnung:

## § 10

Auf den Nachtragsbescheid ist der § 7 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

## § 11

## Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold

**Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Energieverordnung  
— Grundstücksbenutzung —  
vom 10. September 1976**

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**Zu § 28 Absätze 1 und 2 der Verordnung:**

§ 1

(1) Das Recht zur dauernden Mitbenutzung besteht in bezug auf die Energiefortleitungsanlagen.

(2) Die dauernde Mitbenutzung bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung; bei stützungsfreiem Überspannen eines Grundstücks mit Elektroenergiefreileitungen genügt die mündliche Vereinbarung.

(3) Mit dem Abschluß eines Elektroenergie- bzw. Gaslieferungsvertrages gilt als vereinbart, daß der Energieversorgungsbetrieb das an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossene Grundstück in bezug auf Anlagen des Leitungstransports von Elektroenergie und Gas zur örtlichen Versorgung dauernd mitbenutzen darf; das schließt das Recht ein, an Bauwerken Leitungsträger mit Zubehör anzubringen. Die Wirkung tritt auch gegen den Eigentümer bzw. Rechtsträger des Grundstücks, der nicht Partner des Vertrages ist, ein.

§ 2

(1) Das Recht zur vorübergehenden Mitbenutzung besteht in bezug auf Maßnahmen, mit denen die Errichtung, Änderung, Instandhaltung und Beseitigung von Energiefortleitungsanlagen vorbereitet und ausgeführt werden. Es kann auch in bezug auf Energiefortleitungsanlagen, die für begrenzte Zeit errichtet sind, bestehen.

(2) Die vorübergehende Mitbenutzung bedarf der mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Dauert die Mitbenutzung voraussichtlich länger als ein Jahr, ist gemäß § 1 Abs. 2 zu verfahren.

§ 3

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat bei der Mitbenutzung von Grundstücken den Schutz von Personen und Sachen vor den von Energiefortleitungsanlagen ausgehenden Gefahren sowie den sicheren Betrieb der Energiefortleitungsanlagen zu gewährleisten. Er hat, soweit das volkswirtschaftlich vertretbar ist, auf die bestimmungsgemäße Nutzung des Grundstücks Rücksicht zu nehmen.

(2) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten außerdem die besonderen Rechtsvorschriften zur Bodennutzung.

§ 4

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1, die im Rahmen des eingeräumten Mitbenutzungsrechts durchgeführt werden sollen, den Nutzungsberechtigten rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Arbeitsbeginn, ortsüblich öffentlich oder in sonst geeigneter Weise anzukündigen.

(2) Das Betreten von Grundstücken bedarf keiner, das Befahren nur dann einer Ankündigung, wenn dadurch die Rechte des Nutzungsberechtigten mehr als geringfügig beeinträchtigt werden. Ist das Betreten von Grundstücken durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie nur nach Erfüllung der festgelegten Anforderungen betreten werden.

(3) Ist infolge von Unfällen, Störungen oder drohenden Störungen in der Energieversorgung das sofortige Handeln ge-

boten, sind die Nutzungsberechtigten unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Mitbenutzung zu unterrichten.

(4) Werden bei Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 im Auftrag des Energieversorgungsbetriebes andere Betriebe tätig, haben sie insoweit und für die Dauer der jeweiligen Maßnahme gegenüber den Nutzungsberechtigten die Rechte und Pflichten des Energieversorgungsbetriebes wahrzunehmen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

(1) Rechtsträger von Volkseigentum, die nicht zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung gehören, können Entschädigung nur in Höhe des eigenen Aufwands, gegebenenfalls anteilig, erhalten.

(2) Die Entschädigung der Nutzungsberechtigten, die zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233) gehören, ist gemäß der Bodennutzungsverordnung, die Entschädigung anderer Partner ist gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung zu bemessen.

§ 6

(1) Bei dauernder Mitbenutzung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter unbebauter Grundstücke in bezug auf Freileitungsmasten und forstwirtschaftlich genutzter unbebauter Grundstücke ist die Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bodennutzungsverordnung zu bemessen. Die Entschädigung in bezug auf Umspann-, Gasschieber-, Gasregler-, Gasverdichter-, Gassonden- und Gasmeßanlagen richtet sich nach der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung. Die Entschädigungssätze sind Höchstsätze.

(2) Bei dauernder Mitbenutzung für andere als die im Abs. 1 genannten Energiefortleitungsanlagen oder für andere als die dort genannten Grundstücke ist die Entschädigung nach dem Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigung zu bemessen. Sie darf den preisrechtlich zulässigen Kaufpreis des betreffenden Grundstücksteiles nicht übersteigen. Diese Regeln gelten auch dann, wenn Abs. 1 anzuwenden ist, die tatsächlichen Beeinträchtigungen die Höchstsätze jedoch wesentlich unterschreiten.

(3) Bei vorübergehender Mitbenutzung ist die Entschädigung je Ereignis zu bemessen, und zwar

1. für Landwirtschaftsbetriebe einschließlich Gärtnereien, Baumschulen usw. in entsprechender Anwendung der Bodennutzungsverordnung;
2. für Kleingärtner und sonstige Gartennutzer nach den Schätzungsrichtlinien des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter;
3. für alle anderen Nutzungsberechtigten nach dem Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigungen.

(4) Wird durch die Bedingungen der Grundstücksnutzung gemäß § 30 der Verordnung die Bewirtschaftung des Grundstücks wesentlich erschwert oder unmöglich, ist auch dafür Entschädigung zu leisten.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Beeinträchtigungen bei vorübergehender Mitbenutzung in zumutbarer Weise zu vermindern oder zu verhindern.

§ 7

(1) Die Mitbenutzung für Anlagen des Leitungstransports von Elektroenergie und Gas zur örtlichen Versorgung und für Wärmeenergieanschlussanlagen des Energieversorgungsbetriebes sowie das stützungsfreie Überspannen des Grundstücks mit Elektroenergiefreileitungen gelten grundsätzlich nicht als wesentliche Beeinträchtigungen.

(2) Werden von Mitbenutzungen gemäß Abs. 1 unbebaute landwirtschaftliche Grundstücke betroffen, bleiben Ansprüche auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile gemäß Bodennutzungsverordnung unberührt.

<sup>1</sup> 4. DB vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 459)

**Zu § 29 der Verordnung:**

## § 8

(1) Der Antrag auf Entscheidung über das Nutzungsrecht ist vom Direktor des Energieversorgungsbetriebes zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Darstellung der Gründe für das Scheitern der Vertragsverhandlungen;
2. die Dokumente über bestätigte Investitionsvorhaben oder andere bestätigte Planungsunterlagen;
3. das Vertragsangebot oder, wenn kein schriftliches Angebot gemacht wurde, die genaue Bezeichnung des erforderlichen Mitbenutzungsrechts und der Entschädigung.

**Zu § 31 Absätze 3 und 4 der Verordnung:**

## § 9

(1) Ist das betreffende Grundstück persönliches Eigentum, kann der Energieversorgungsbetrieb auf Erstattung seiner Aufwendungen teilweise oder ganz verzichten, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall ist stets anzunehmen, wenn die Verlegung vorübergehend wegen notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen am Grundstück stattfindet.

(2) Ist im Verlegungsantrag ersucht, auf Erstattung der Aufwendungen zu verzichten, hat der Energieversorgungsbetrieb die Entscheidung über den Verlegungsantrag und das Ersuchen dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Wurde auf Erstattung der Aufwendungen vom Energieversorgungsbetrieb nicht vollständig verzichtet, kann der Verlegungsantrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung zurückgenommen werden, ohne daß dem Energieversorgungsbetrieb Aufwendungen der Vorbereitung der Verlegung erstattet werden müssen. Bei späterer Rücknahme des Verlegungsantrages sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

(4) Bürger haben dem Energieversorgungsbetrieb die Aufwendungen zu erstatten für

1. die Errichtung des neuen Teiles der Energiefortleitungsanlage und die Einbindung in die bestehende Anlage;
2. die Beseitigung des ersetzten alten Teiles der Energiefortleitungsanlage;
3. die Entschädigung Dritter für Mitbenutzung von Grundstücken.

## § 10

(1) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe und staatliche Einrichtungen haben dem Energieversorgungsbetrieb die Aufwendungen zu erstatten für

1. die Beseitigung des ersetzten alten Teiles der Energiefortleitungsanlage;
2. die Entschädigung Dritter für Mitbenutzung von Grundstücken;
3. die Errichtung des neuen Teiles der Energiefortleitungsanlage auf verlängerter Trasse;
4. die Einbindung des neuen Teiles der Energiefortleitungsanlage in die bestehende Anlage.

Für andere Betriebe und Einrichtungen, für Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen ist der § 9 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antragsteller hat dem Energieversorgungsbetrieb den Nettowert der zu beseitigenden Teile der Energiefortleitungsanlage zu erstatten, wenn der Energieversorgungsbetrieb die Teile weder bestimmungsgemäß wiederverwenden noch zum Nettowert verkaufen kann.

## § 11

(1) Zu den sonstigen Veränderungen bestehender Energiefortleitungsanlagen gehören insbesondere Änderungen in der Art der Anschlußanlage (Freileitung, Kabelleitung, Unterflur-, Flur-, Sockel-, Stelzenleitung u. a.).

(2) Sonstige Veränderungen sind nicht Erweiterungen der Übertragungsmöglichkeit von Anschlußanlagen zur Deckung des steigenden Bedarfs der Energieabnehmer.

**Zu den §§ 28 bis 31 der Verordnung:**

## § 12

Für andere Arten der Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energiewirtschaft als dauernde und vorübergehende Mitbenutzung gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

**Zu § 32 der Verordnung:**

## § 13

(1) Das für die künftige Elektroenergieerzeugungsanlage zuständige wirtschaftsleitende Organ ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Festlegung der Sperrfläche topographische Karten im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 10 000 dem Ministerium für Kohle und Energie, dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem zuständigen Rat des Bezirkes zu übersenden. Auf ihnen sind anzugeben:

1. Nummer und Datum der Festlegung;
2. Kreis- und Bezirksgrenzen im Kartengebiet;
3. Benennung und Grenzen der Sperrfläche (gekennzeichnet durch schwarze Begrenzungslinien und rote Flächenfärbung oder rote Innenfarblinien);
4. Grenzen von Landschafts-, Natur-, Wasser- und Bergbauschutzgebieten sowie anderer Schutzzonen im Kartengebiet;
5. voraussichtlicher Beginn der Investitionsdurchführung;
6. Name des wirtschaftsleitenden Organs und Unterschrift des für die Kartenfertigung verantwortlichen leitenden Mitarbeiters.

(2) Dem Rat des Bezirkes sind außerdem so viele Übersichtskarten mit zu übersenden, wie Kreise von der Sperrfläche betroffen sind.

## § 14

Wird eine Sperrfläche nicht mehr benötigt oder entfallen die Voraussetzungen, unter denen sie festgelegt wurde, ist das für die vorgesehene Elektroenergieerzeugungsanlage zuständige wirtschaftsleitende Organ verpflichtet, unverzüglich die Aufhebung, Änderung oder Neufestlegung der Sperrfläche zu beantragen.

**Zu § 33 der Verordnung:**

## § 15

(1) Erdarbeiten im Sinne des § 33 der Verordnung sind Arbeiten, die > 0,3 m tief unter die Geländeoberkante eines Grundstücks gehen.

(2) Die Angaben zur Art, zum Umfang, zum Beginn und zur voraussichtlichen Dauer der Arbeiten sind schriftlich zu übergeben.

(3) Für Arbeiten im Gefährdungsbereich von Elektroenergiefreileitungen sind auch die Abmessungen der einzusetzenden Maschinen und Geräte anzugeben. Der Anlagenbetreiber hat dem für die Durchführung der Arbeiten Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzugeben, sofern sich die Notwendigkeit aus den Angaben erweist.

(4) Die für landwirtschaftliche Arbeiten Verantwortlichen sind von den Pflichten gemäß den Absätzen 2 und 3 befreit, wenn die Arbeiten nicht > 0,8 m tief unter die Geländeoberkante eines Grundstücks gehen.

(5) Die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten gemäß § 33 der Verordnung sonst geltenden Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, bleiben unberührt.

**Zu § 33 Abs. 3 der Verordnung:**

## § 16

Der Auftraggeber hat die Einwilligung schriftlich, rechtzeitig vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn, in zweifacher Ausfertigung mit Lageplan zu beantragen. Über den Antrag ist innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden.

## § 17

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

**Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold**

**Anlage**

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

**Entschädigungssätze**

1. Die Entschädigung für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke in bezug auf Umspannanlagen beträgt als Orientierungsgröße 60 M Grundbetrag zuzüglich 4 M je Quadratmeter tatsächlich mitbenutzter Fläche.

Aus der Orientierungsgröße wird die Entschädigung mit folgenden Hebesätzen festgestellt:

Bodenwertzahl	Ackerland	Grünland
100 ... 77	100 %	75 %
76 ... 54	85 %	65 %
53 ... 30	70 %	53 %
29 ... 7	60 %	45 %

Für Ödland beträgt die Entschädigung 20 % der Orientierungsgröße.

2. Die Entschädigung für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke in bezug auf Gasschieberanlagen beträgt

80 M für Schiebergruppen  $\leq 25 \text{ m}^2$   
160 M für Schiebergruppen  $> 25 \text{ m}^2$ .

Die Entschädigung für die anderen Anlagen der Gasfortleitung ist in entsprechender Anwendung der Ziff. 1 festzustellen.

3. Die Entschädigung bezieht sich auf die gesamte Mitbenutzungszeit.

**Anordnung****zur Anpassung von Rechtsvorschriften  
an die Energieverordnung**

vom 10. September 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 6. November 1972 über die Lastverteilung von Elektroenergie — Lastverteilerordnung — (GBl. II Nr. 68 S. 737) wird wie folgt geändert:

- Der § 1 wird gestrichen.
- Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Staatliche Hauptlastverteilung ist insbesondere zuständig für
  - Steuerung des Einsatzes der Elektroenergieerzeugungsanlagen;
  - Festlegung des Schaltzustands des Elektroenergieverbundsystems der DDR;

- Festlegung der Einstellung der von ihr auszuwählenden Schutz- und Regeleinrichtungen von Elektroenergieanlagen in Spannungsebenen  $> 1 \text{ kV}$  Nennspannung;
- Entscheidung über planmäßige und operative Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Elektroenergieverbundsystems;
- Entscheidung über Versuche an Energieanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Verbundsystems beeinflussen können;
- Erfassung, Dokumentation, Verdichtung, Analyse und Auswertung von Betriebsdaten des Elektroenergieverbundsystems;
- Erfassung besonderer Vorkommnisse in allen Elektroenergieerzeugungs- und Elektroenergiefortleitungsanlagen (ohne Abnehmeranlagen) und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;
- Aufruf von Versorgungsstufen der Elektroenergieversorgung;
- Anweisung von Gefahrenabschaltungen.“

3. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bereichslastverteilung ist insbesondere zuständig für

- Festlegung des Schaltzustands im Schaltbereich;
- Festlegung der Einstellung der von ihr auszuwählenden Schutz- und Regeleinrichtungen von Elektroenergieanlagen im Schaltbereich;
- Entscheidung über planmäßige und operative Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Teilsystems;
- Erfassung, Dokumentation, Verdichtung und Analyse von Betriebsdaten des Teilsystems;
- Erfassung besonderer Vorkommnisse in den Elektroenergieerzeugungs- und Elektroenergiefortleitungsanlagen im Schaltbereich und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;
- Anweisung von Gefahrenabschaltungen im Schaltbereich.“

4. Der § 16 erhält folgende Fassung:

## § 16

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449).“

## § 2

Der § 24 der Anordnung vom 11. April 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228) erhält folgende Fassung:

## § 24

**Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449).“

## § 3

Die Anordnung vom 30. August 1973 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAsT — (GBl. I Nr. 45 S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Der § 22 erhält folgende Fassung:

## § 22

**Verantwortlichkeit für Schäden**

(1) Der berechtigte Hersteller ist dem Energieversorgungsbetrieb für alle Schäden verantwortlich, die diesem durch



Unterlassen der vorgeschriebenen Meldungen oder nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten entstehen.

(2) In gleicher Weise ist für Schäden verantwortlich, wer ohne energiewirtschaftliche Berechtigung oder über die durch sie gesetzten Grenzen hinaus Arbeiten ausführt.

(3) Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für Schäden gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Elektroenergie bleibt unberührt."

2. Der § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441), der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) und der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Elektroenergie.“

3. Der § 18 erhält einen weiteren Absatz mit folgender Fassung:

„(1a) Der Abs. 1 ist auf die in angemessenen Zeitabständen folgenden erneuten Prüfungen (Kontrollen gemäß § 8 Abs. 4 der Energieverordnung) entsprechend anzuwenden.“

§ 4

Die Anordnung vom 7. August 1974 über die Wartung und Instandhaltung von Haushaltgasanwendungsanlagen (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Haushaltgasanwendungsanlagen im Sinne dieser Anordnung sind Anlagen zur Umwandlung von Gebrauchsgasenergie „Brenngas“ (unabhängig von der Gasart, z. B. Stadtgas, Erdgas, Flüssiggas) in Nutzenergie, insbesondere Gasraumheizer, Gasdurchlauferhitzer, Gaskochgeräte, Haushaltwaschkessel und Haushaltheizkessel.

(2) Berechtigter Hersteller im Sinne dieser Anordnung ist der Betrieb, dem gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. b oder § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 11. April 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228) die energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt wurde.

(3) Spezialbetrieb im Sinne dieser Anordnung ist der Betrieb, der Arbeiten an Haushaltgasanwendungsanlagen, die nicht mit dem öffentlichen Energieversorgungsnetz verbunden sind und nicht mit ihm verbunden werden sollen, ausführen darf.

(4) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441), der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) und der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energieträgern.“

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

**Durchführung der Instandhaltung**

(1) Die Verantwortung für die Leitung und Organisation der Instandhaltung obliegt der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren.

(2) Die Eigentümer oder Rechtsträger haben die Haushaltgasanwendungsanlagen zur Instandhaltung bei den dafür benannten berechtigten Herstellern oder Spezialbetrieben anzumelden.

(3) Die berechtigten Hersteller oder Spezialbetriebe sind verpflichtet, nach durchgeführter Instandhaltung der Haushaltgasanwendungsanlagen dem Eigentümer oder Rechtsträger Bescheinigungen zur Nachweisführung auszustellen. Die berechtigten Hersteller oder Spezialbetriebe können dabei Auflagen an die Eigentümer oder Rechtsträger im Hinblick auf den Anlagenbetrieb, erforderlichenfalls zur Stillsetzung, erteilen.“

3. Der § 4 erhält einen weiteren Absatz mit folgender Fassung:

„(4) Die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Gas sowie die technische Sicherheit und den Brandschutz bleiben unberührt.“

§ 5

Der § 17 Abs. 2 der Anordnung vom 25. März 1975 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Wärmeabnehmern an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAW) (GBl. I Nr. 18 S. 330) erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441), der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) und der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Wärmeenergie.“

§ 6

Der § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 17. Mai 1974 über die Odorierung von Stadtgas und Erdgas (GBl. I Nr. 29 S. 286) erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449).“

§ 7

Der § 6 der Anordnung vom 25. März 1975 über die Errichtung von Tankraum und zur Bestandsbildung von Heizöl (GBl. I Nr. 18 S. 332) erhält folgende Fassung:

„§ 6

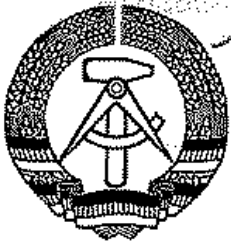
Werden durch die Verbraucher Einlagerungen gemäß § 5 Abs. 2 nicht durchgeführt, ist das zuständige Organ der Energieinspektion berechtigt, Auflagen zur Einlagerung von Heizöl zu erteilen und erforderlichenfalls Zwangsgeld anzudrohen.“

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

**Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

465

1976

Berlin, den 1. November 1976

Teil I Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Informationssystem für Abprodukte und Sekundärrohstoffe — ....	465
30. 9. 76	Anordnung über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen ....	477
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	479
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	479

## Erste Durchführungsbestimmung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Informationssystem für Abprodukte und Sekundärrohstoffe —

vom 8. September 1976

Zur Durchführung des § 11 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadloße Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

### Aufbau und Aufgaben des Informationssystems

#### § 1

(1) Das Informationssystem für Abprodukte und Sekundärrohstoffe (nachfolgend Informationssystem genannt) dient dem Ziel, die Erfassung von Abprodukten und ihre Nutzung als Sekundärrohstoffe sowie deren vorrangigen Einsatz gegenüber entsprechenden Primärrohstoffen zu fördern und dadurch zur Verbesserung der Rohstoffversorgung der Volkswirtschaft beizutragen.

(2) Das Informationssystem umfaßt die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, bei denen im Produktionsprozeß Abprodukte oder Sekundärrohstoffe anfallen (nachfolgend Anfallstellen genannt), sowie das Informationszentrum. Die Funktion des Informationszentrums wird vom Institut für Sekundärrohstoffwirtschaft, Berlin, wahrgenommen.

#### § 2

(1) Das Informationssystem hat insbesondere folgende Aufgaben:

- koordinierte und planmäßige Ermittlung von Kennwerten, die den physikalisch-chemischen Charakter der Abprodukte und Sekundärrohstoffe sowie technisch-technologische und andere Angaben für deren Aufbereitung und Nutzung beinhalten,
- zentrale Speicherung der Kennwerte für Abprodukte und Sekundärrohstoffe sowie deren Übermittlung an die Nutzer.

(2) Die Verantwortung der Anfallstellen für die Erfassung und Nutzung von Abprodukten und Sekundärrohstoffen gemäß den Rechtsvorschriften wird von den Aufgaben des Informationssystems nicht berührt.

#### § 3

### Verantwortung der Anfallstellen und ihrer übergeordneten Organe

(1) Die Anfallstellen haben den mengenmäßigen Anfall, die Nutzung und schadloße Beseitigung von Abprodukten, bezogen auf das Basis- und Planjahr, nach den planmethodischen Bestimmungen zu planen.

(2) Die Anfallstellen sind für die Ermittlung der Kennwerte für Abprodukte und Sekundärrohstoffe auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe verantwortlich. Sie haben die Kennwerte entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu erarbeiten und die dazu notwendigen Prüfverfahren anzuwenden oder zu entwickeln. Die Kennwerte sind dem Informationszentrum zu übergeben.

(3) Die den Anfallstellen übergeordneten Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe haben die Aufnahme von Aufgaben zur Ermittlung von Kennwerten in die Pläne der Anfallstellen zu gewährleisten, die Arbeit der Anfallstellen bei der Ermittlung der Kennwerte zu koordinieren und die ordnungsgemäße Übergabe der Kennwerte an das Informationszentrum durchzusetzen. Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe können zur Durchführung dieser Aufgaben wissenschaftlich-technische Einrichtungen oder geeignete Betriebe beauftragen.

### Verantwortung des Informationszentrums

#### § 4

(1) Das Informationszentrum ist für die Auswahl der Abprodukte und Sekundärrohstoffe gemäß Anlage verantwortlich, für die von den Anfallstellen Kennwerte zu ermitteln sind. Die Auswahl der Abprodukte und Sekundärrohstoffe hat unter ökonomischen Gesichtspunkten ihrer Nutzung so zu erfolgen, daß durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen Reserven für die weitere Einsparung von Primärrohstoffen erschlossen werden können.

(2) Das Informationszentrum hat mit den den Anfallstellen übergeordneten Staatsorganen oder wirtschaftsleitenden Or-

ganen Vereinbarungen über die Durchführung der Aufgaben des Informationssystems abzuschließen, in denen insbesondere die im Zeitraum eines Jahresvolkswirtschaftsplanes zu ermittelnden Kennwerte und die qualitativen Anforderungen an die Kennwerte sowie die Termine und die Form für die Übergabe an das Informationszentrum festzulegen sind. Dem Informationszentrum obliegt die Anleitung und Kontrolle der Arbeit zur Durchsetzung der Aufgaben des Informationssystems.

## § 5

(1) Das Informationszentrum ist für die Übermittlung von Kennwerten für Abprodukte und Sekundärrohstoffe an Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie von Informationen über Abprodukte und Sekundärrohstoffe, die ihre maximale Nutzung ermöglichen, verantwortlich. Eine kontinuierliche Übermittlung erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen. Informationen werden auf Anfragen erteilt.

(2) Das Informationszentrum hat die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen für die Übermittlung von Kennwerten und Informationen zur verstärkten Nutzung von Abprodukten und Sekundärrohstoffen ständig zu vervollkommen. Es führt die elektronische Speicherung der Kennwerte für Abprodukte und Sekundärrohstoffe durch.

## § 6

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1976

**Der Minister für Materialwirtschaft  
Rauchfuß**

**Anlage**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Nomenklatur  
für Abprodukte und Sekundärrohstoffe**

Für die Abprodukte und Sekundärrohstoffe, die bereits im gültigen ELN-Verzeichnis enthalten sind, stehen die ELN-Nummern hinter den entsprechenden Abprodukten und Sekundärrohstoffen.

**Übersicht über die Hauptgruppen  
und zugeordneten Nebengruppen für  
Abprodukte und Sekundärrohstoffe**

10	Verbrennungsrückstände, Stäube, Schmelzrückstände
11	Aschen
12	Stäube
13	Schlacken
14	Abbrände
15	Sinter
16	Eisenhaltige Schmelzrückstände
17	Nichteisenhaltige Schmelzrückstände
19	Sonstige Verbrennungs- und Schmelzrückstände
20	Silikatische Abprodukte
21	Bergbaurückstände

22	Aufbereitungsrückstände (ohne Schlämme)
23	Absande
24	Kalkhaltige, zementhaltige und gipshaltige Abfälle
26	Salzhaltige Abprodukte von Alkalien
27	Salzhaltige Abprodukte von Schwermetallen
29	Sonstige silikatische Abprodukte
30	Schrott und Nutzeisen
31	Schwarzmetallschrott
32	Nutzeisen
33	Schrott aus NE-Metallen
39	Sonstiger metallischer Schrott
40	Glas- und Keramikabfälle
41	Feuerfeste Altstoffe
42	Keramikabfälle
45	Glasabfälle
46	Rücklaufbehälterglas
49	Sonstige Glas- und Keramikabfälle
50	Plast-, Elastabfälle und Harzrückstände
51	Thermoplastabfälle
52	Duroplastabfälle
53	Harze
55	Altgummi
59	Sonstige Plast- und Elastabfälle
60	Textile und Lederabfälle
61	Textile Abfälle
65	Lederabfälle
66	Abfälle der Kunstlederindustrie
69	Sonstige Textil- und Lederabfälle
70	Schlämme und salzhaltige Abprodukte
71	Organische Schlämme
72	Kohleschlämme
73	Calciumhaltige Schlämme
74	Natriumhaltige Schlämme
75	Magnesiumhaltige Schlämme
76	Aluminium-, eisen- und manganhaltige Schlämme
77	Schlämme mit mehreren Inhaltsstoffen
78	Sonstige Schlämme
80	Flüssige Abprodukte
81	Abfallsäuren
82	Ablaugen
83	Abwässer
84	Altöl und ölhaltige Produktionsrückstände
85	Lösungsmittel- und -gemischabfälle
87	Abfälle der organisch-chemischen Produktion
89	Sonstige flüssige Abprodukte
90	Sonstige Abprodukte (darunter gasförmige Abprodukte)
91	Holzreste und Rinden, Reste von Plattenwerkstoffen
92	Altpapier
93	Abfälle der Viehwirtschaft (einschl. Knochen, Hornabfälle, Tierhaare)
94	Abfälle des Pflanzenbaus
96	Altkork
97	Siedlungsabfälle
98	Gasförmige Abprodukte
99	Sonstige nicht genannte Abprodukte

Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.	Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
10 00 0	Verbrennungsrückstände, Stäube, Schmelzrückstände		21 0	Rennanlagenschlacke	
11 00 0	Aschen		22 0	Hochofenschlacke	151 33 80 0 151 33 60 0
10 0	Braunkohlenasche		23 0	SM-Schlacke	199 23 30 0
11 0	Braunkohlenfilterasche	199 11 00 0	24 0	E-Ofenschlacke	
12 0	Braunkohlenfeuerraumasche		25 0	Thomasschlacke	
13 0	Braunkohlenrostasche	199 12 00 0	26 0	Ferrolegierungsschlacken	
15 0	Eisenhaltige Braunkohlenasche	199 21 30 0	26 1	MnC-Schlacke	
16 0	Eisenhaltige Braunkohlenfilterasche		26 2	FeNi-Schlacke	199 25 00 0
17 0	Eisenhaltige Braunkohlenfeuerraumasche		26 3	SiMn-Schlacke	199 26 10 0
18 0	Eisenhaltige Braunkohlenrostasche		26 4	FeCr-suraffine Schlacke	199 26 20 0
19 0	Sonstige Braunkohlenaschen		26 5	FeCr-cabure Schlacke	
20 0	Steinkohlenasche	199 15 00 0	26 6	FeCr-affine Schlacke	
21 0	Steinkohlenfilterasche		26 7	Basische FeCr-Schlacke	
22 0	Steinkohlenfeuerraumasche		26 8	Sonstige Ferrolegierungsschlacken	
23 0	Steinkohlenrostasche		27 0	Eisenschlacke	199 22 60 0
29 0	Sonstige Steinkohlenaschen		28 0	Schweißschlacke	199 24 20 0
90 0	Sonstige Aschen		29 0	Sonstige eisenhaltige Schlacken	
12 00 0	Stäube		30 0	NE-metallhaltige Schlacken	
10 0	Braunkohlenstaub	112 62 00 0	31 0	Kupferschlacken	
11 0	Wäscherstaub		32 0	Zinnschlacken	
12 0	Filterstaub		33 0	Nickelschlacken	
13 0	Brikettabrieb	112 52 30 0	34 0	Aluminiumschlacken	
19 0	Sonstiger Braunkohlenstaub		34 1	Aluminiumoxidschlacken	
20 0	Steinkohlenstaub	112 94 10 0	34 2	Aluminiumchloridschlacken	
21 0	Wäscherstaub		34 9	Sonstige Al-Schlacken	
22 0	Filterstaub		35 0	Bleischlacken	
29 0	Sonstiger Steinkohlenstaub		36 0	Zinnschlacken	
30 0	Sonstige kohlenstoffhaltige Stäube		39 0	Sonstige NE-metallhaltige Schlacken	
31 0	Graphitstaub		50 0	Schwefelhaltige Schlacken	
32 0	Aktivkohleabfälle		60 0	Kalkschlacken	
33 0	Aktivkohleabfälle, Hg-haltig		90 0	Sonstige Schlacken	
39 0	Sonstige kohlenstoffhaltige Stäube		14 00 0	Abbrände	
50 0	Metallurgische Stäube		10 0	Eisenhaltige Abbrände	
51 0	Fe-haltige Stäube		11 0	Schwefelkiesabbrände	141 94 00 0
51 1	Gichtstaub	199 22 10 0	12 0	Hammerschlag	199 24 30 0
51 9	Sonstige Fe-haltige Stäube		19 0	Sonstige eisenhaltige Abbrände	
59 0	Sonstige metallurgische Stäube		90 0	Sonstige Abbrände	
60 0	Schleifstäube		15 00 0	Sinter	
70 0	Ruß		10 0	Walzsinter	199 24 10 0
71 0	Ruß aus Ölfeuerungsanlagen		90 0	Sonstige Sinter	
79 0	Sonstiger Ruß		16 00 0	Eisenhaltige Schmelzrückstände	
90 0	Sonstige Stäube		10 0	Kleiseisen	199 22 20 0
13 00 0	Schlacken		20 0	Saueneisen	199 22 30 0
10 0	Kohlenstoffhaltige Schlacken		30 0	Umschmelzeisen	199 22 40 0
11 0	Braunkohlenschlacke		40 0	Ofenbären	199 22 50 0
11 1	Kesselschlacke		50 0	Kamineisen	199 23 20 0
11 2	Ofenschlacke		60 0	Kupferofensauen	
11 3	Generatorschlacke		90 0	Sonstige eisenhaltige Schmelzrückstände	
11 9	Sonstige Braunkohlenschlacken		17 00 0	Nichteisenhaltige Schmelzrückstände	
12 0	Steinkohlenschlacke		50 0	Gekrätz	
12 1	Kesselschlacke		90 0	Sonstige nichteisenhaltige Schmelzrückstände	
12 2	Ofenschlacke		19 00 0	Sonstige Verbrennungs- und Schmelzrückstände	
12 3	Generatorschlacke		20 00 0	Silikatische Abprodukte/Salze	
12 9	Sonstige Steinkohlenschlacken				
13 0	Graphitschlacke				
19 0	Sonstige kohlenstoffhaltige Schlacken				
20 0	Eisenhaltige Schlacken				

Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.	Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
21 00 0	Bergbaurückstände		24 00 0	Kalkhaltige, zementhaltige und gips-	
10 0	Abraum im Braunkohlenbergbau			haltige Abfälle	
11 0	Kies		10 0	Kalkhaltige Abfälle	
12 0	Ton		11 0	Karbidkalkhydrat	
13 0	Sand, tonig		12 0	Rohkalkunterkorn	
15 0	Rohxylit	112 98 10 0	19 0	Sonstige kalkhaltige Abfälle	
19 0	Sonstige Rückstände im Braun-		30 0	Zementhaltige Abfälle	
	kohlenbergbau		31 0	Frischbetonverluste	
20 0	Berge im Steinkohlenbergbau		32 0	Zementstaub	
21 0	Waschberge		33 0	Asbestzement	
29 0	Sonstige Rückstände im Steinkohlen-		33 1	Asbestzementbruch	
	bergbau		33 3	Asbestzementsstaub	
30 0	Rückstände des Schwarzmetallberg-		33 5	Asbestzementschlamm	
	baus		33 9	Sonstige asbesthaltige Abprodukte	
40 0	Rückstände des Kupferbergbaus		39 0	Sonstige zementhaltige Abfälle	
50 0	Rückstände des Zinnbergbaus		39 1	Betonschutt	
60 0	Rückstände des Nickelbergbaus		50 0	Gipshaltige Abfälle	
70 0	Rückstände des Kali- und Steinsalz-		51 0	Gipsbruch	
	bergbaus		59 0	Sonstige gipshaltige Abfälle	
71 0	Salinare Bergbaurückstände		70 0	Sonstige mineralische Abfälle der	
72 0	Nichtsalinare Bergbaurückstände			baustoffherstellenden und -verarbei-	
79 0	Sonstige Rückstände des Kali- und			tenden Industrie	
	Steinsalzbergbaus		71 0	Schutt	
80 0	Rückstände des Spatbergbaus		71 1	Bauschutt	
81 0	Vortriebsberge		71 5	Gips-Sand-Gemische	
82 0	Abraum		71 9	Sonstiger Schutt	
89 0	Sonstige Rückstände des Spatberg-		79 0	Sonstige mineralische Abfälle der	
	baus			Baustoffindustrie	
90 0	Sonstige bergbauliche Rückstände		26 00 0	Salzhaltige Abprodukte von Alkalien	
22 00 0	Aufbereitungsrückstände			(Gruppe I)	
	(ohne Schlämme)		10 0	Natriumsalze	
10 0	Rückstände der Erzaufbereitung		11 0	Natriumchlorid	
11 0	Rückstände der Zinnaufbereitung		12 0	Natriumsulfat	
15 0	Rückstände der Schwefelkiesaufberei-		12 5	Natriumthiosulfat	
	tung		12 9	Sonstige Natriumsulfate	
19 0	Sonstige Rückstände der Erz-		14 0	Na-carbonat	
	aufbereitung		15 0	Na-cyanid	
20 0	Rückstände der Kali- und Steinsalz-		16 0	Na-nitrit	
	aufbereitung		19 0	Sonstige Natriumsalze	
21 0	Löse- und Flotationsrückstände		20 0	Kaliumsalze	
22 0	Anhydrit		21 0	Kaliumchlorid	
23 0	Kieserit		22 0	Kaliumsulfat	
24 0	Abfallsteinsalz		24 0	Kaliumcyanid	
29 0	Sonstige Rückstände der Kali- und		25 0	Kaliumnitrit	
	Steinsalzaufbereitung		29 0	Sonstige Kaliumsalze	
30 0	Rückstände der Spataufbereitung		30 0	Ammoniumsalze	
31 0	Setzberge der Spataufbereitung		31 0	Ammoniumchlorid	
39 0	Sonstige Rückstände der Spat-		33 0	Ammoniumsulfat	
	aufbereitung		35 0	Ammoniumnitrat	
90 0	Sonstige Aufbereitungsrückstände		39 0	Sonstige Ammoniumsalze	
23 00 0	Absande		40 0	Calciumsalze	
10 0	Kaolinabsand		41 0	Calciumcarbonat	
20 0	Abraum der Baumaterialienindustrie		42 0	Calciumsulfat	
30 0	Kiesunterkorn		49 0	Sonstige Calciumsalze	
40 0	Rohkalkunterkorn		50 0	Magnesiumsalze	
50 0	Kreidegrand		51 0	Magnesiumsulfat	
60 0	Flinsteine		59 0	Sonstige Magnesiumsalze	
70 0	Altformsand		60 0	Bariumsalze	
71 0	Formmaskenaltsand		61 0	Bariumcarbonat	
79 0	Sonstige Altformsande		63 0	Bariumsulfat	
90 0	Sonstige Absande				



Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.	Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
60 0	Sonstige Bariumsalze		19 0	Sonstiger Stahlschrott	19 0
70 0	Aluminiumsalze		20 0	Gußbruch	20 0
71 0	Aluminiumchlorid		21 0	Kokillengußbruch	21 0
73 0	Aluminiumsulfat		22 0	Maschinengußbruch	22 0
79 0	Sonstige Aluminiumsalze		23 0	Handelsgußbruch	23 0
80 0	Salze verschiedener Metalle/ Salzgemische		24 0	Ofen- und Topfgußbruch	24 0
81 0	Härtosalze		25 0	Walzengußbruch	25 0
82 0	Galvanotechnische Salze		26 0	Hartgußbruch	26 0
83 0	Holzimprägniersalze		27 0	Gußspäne (brikettiert)	27 0
84 0	Lederchemikalien		29 0	Sonstiger Gußbruch	29 0
85 0	Überlagerte Photochemikalien (Salze)		32 00 0	Nutzeisen	32 00 0
89 0	Sonstige Salzgemische		33 00 0	Schrott aus NE-Metallen	33 00 0
90 0	Sonstige Salze der Gruppe I		10 0	Schrott aus Kupfer und -legierungen	10 0
27 00 0	Salzhaltige Abprodukte von Schwer- metallen (Gruppe II)		11 0	Schrott aus Kupfer	11 0
10 0	Kupfersalze		12 0	— aus Messing	12 0
11 0	Kupferchlorid		13 0	— aus Rotguß	13 0
12 0	Kupfersulfat		14 0	— aus Bronze	14 0
19 0	Sonstige Kupfersalze		15 0	— aus Neusilber	15 0
20 0	Silbersalze		16 0	Raffinierschrott aus Kupfer und -legierungen	16 0
21 0	Silbernitrat		18 0	Rückstände aus Kupfer und -legierungen	18 0
29 0	Sonstige Silbersalze		20 0	Schrott aus Blei und -legierungen (zinnfrei)	20 0
30 0	Quecksilbersalze		21 0	Schrott aus Bleiakkulatoren	21 0
31 0	Quecksilberchlorid		22 0	Schrott aus Blei und sonstigen Blei- legierungen	22 0
39 0	Sonstige Quecksilbersalze		28 0	Rückstände aus Blei und Blei- legierungen	199 33 28 0
40 0	Zinksalze		30 0	Schrott aus Zink und -legierungen	30 0
41 0	Zinkcarbonat		31 0	Schrott aus Zink	31 0
49 0	Sonstige Zinksalze		32 0	Schrott aus Zinklegierungen	32 0
50 0	Zinnsalze und Bleisalze		38 0	Rückstände aus Zink und -legierungen	38 0
51 0	Zinnsalze		40 0	Schrott aus Zinn	40 0
55 0	Bleisalze		42 0	— aus Zinnlegierungen (einschl. Lötzinn)	42 0
59 0	Sonstige Zinn- und Bleisalze		43 0	Schrott aus Lagermetallen	43 0
60 0	Arsensalze		48 0	Rückstände aus Zinn und -legierungen	48 0
61 0	Arsentrioxid (Arsenik)		50 0	Schrott aus Nickel und -legierungen	50 0
69 0	Sonstige Arsensalze		51 0	Schrott aus Nickel	51 0
70 0	Mangansalze und Chromsalze		52 0	Schrott aus Nickellegierungen (50 % Nickel)	52 0
71 0	Mangansalze		58 0	Rückstände aus Nickel und Nickel- legierungen	58 0
75 0	Chromsalze		60 0	Schrott aus Aluminium und -legierungen	60 0
79 0	Sonstige Mangan- und Chromsalze		61 0	Schrott aus Reinaluminium	61 0
80 0	Eisensalze		62 0	— aus Aluminiumknetlegie- rungen ohne Eisenanhaftungen	62 0
81 0	Eisensulfat		63 0	Schrott aus Al-Gußlegierungen (ohne Kolbengußlegierungen) ohne Eisen- anhaftungen	63 0
82 0	Eisenchlorid		65 0	Späne aus Aluminium und -legie- rungen (ohne Späne aus Kolbenguß- legierungen)	65 0
89 0	Sonstige Eisensalze		66 0	Schrott aus Aluminiumknetlegierun- gen und -gußlegierungen (ohne Kol- bengußlegierungen) mit Eisenanhaf- tungen	66 0
90 0	Sonstige Salze der Gruppe II				
29 00 0	Sonstige silikatische Abprodukte				
30 00 0	Schrott und Nutzeisen	199 30 00 0			
31 00 0	Schwarzmetallschrott	31 00 0			
10 0	Stahlschrott	10 0			
11 0	Stahlschrott, unlegiert	11 0			
11 1	— ohne Späne	11 1			
11 2	Stahlschrottspäne	11 2			
12 0	Stahlschrott, legiert	12 0			
12 1	— ohne Späne	12 1			
12 2	Stahlschrottspäne	12 2			
14 0	Gußspäne (nicht brikettiert)	14 0			

Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.	Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
67 0	— aus Kolbengußlegierungen (einschl. Späne) mit Eisenanhaftungen	67 0	35 0	Spezialglasbruch mit sonstigen Verunreinigungen	
68 0	Rückstände aus Aluminium und -legierungen (ohne Al-Asche)	68 0	39 0	Sonstiger Spezialglasbruch	
70 0	Schrott aus Magnesium	199 33 70 0	80 0	Glasfaserabfälle	
81 0	— aus Tantal	81 0	81 0	Spinnfäden	
89 0	— aus sonstigen seltenen Metallen	89 0	82 0	Zwirn	
91 0	Aluminiumasche	91 0	83 0	Glasmatten	
92 0	Schrott aus Wolfram	92 0	84 0	Glasgewebe	
93 0	Schrott aus Quecksilber	93 0	89 0	Sonstige Glasfaserabfälle	
99 0	— aus sonstigen nicht genannten NE-Metallen	99 0	90 0	Sonstige Glasabfälle	
39 00 0	Sonstiger metallischer Schrott	39 00 0	46 00 0	Rücklaufbehälterglas	199 53 00 0
10 0	Elektronikschrott	10 0	10 0	Rücklaufflaschen	
90 0	Sonstiger Schrott	90 0	20 0	Rücklaufgläser	
40 00 0	Glas- und Keramikabfälle		90 0	Sonstiges Rücklaufbehälterglas	
41 00 0	Feuerfeste Altstoffe	199 51 00 0	49 00 0	Sonstige Glas- und Keramikabfälle	
10 0	Feuerfestes Altmaterial mit mittlerem Aluminiumoxidgehalt	199 51 10 0	50 00 0	Plast-, Elastabfälle und Harzrückstände	199 43 00 0
20 0	— mit hohem Siliziumdioxidgehalt	199 51 20 0	51 00 0	Thermoplastabfälle	
30 0	— mit hohem Magnesium- und/oder Chromoxidgehalt	199 51 30 0	10 0	Polyolefinabfälle	
40 0	— mit hohem Aluminiumoxidgehalt	199 51 40 0	11 0	Polyäthylenabfälle	
50 0	— mit hohem Kohlenstoff- und/oder Siliziumkarbidgehalt	199 51 50 0	11 1	Hochdruck-Polyäthylenabfälle, stückig	
80 0	Feuerfestes Altmaterial, vermischt und/oder verunreinigt		11 2	Hochdruck-Polyäthylenfolienabfälle	
90 0	Sonstiges Feuerfestmaterial		11 3	Niederdruck-Polyäthylenabfälle, stückig	
42 00 0	Keramikabfälle		11 4	Niederdruck-Polyäthylenfolienabfälle	
10 0	Keramischer Bruch	199 54 00 0	11 6	Polyäthylenwachsabfälle	
11 0	— nicht verunreinigt		11 7	Mit Polyäthylen beschichtete Papier- und Gewebeabfälle	
12 0	— mit metallischer Verunreinigung		11 9	Sonstige Polyäthylenabfälle	
13 0	— mit Plastverunreinigung		12 0	Polypropylenabfälle	
14 0	— mit sonstiger Verunreinigung		12 1	Polypropylenabfälle, stückig	
19 0	Sonstiger keramischer Bruch		12 2	Polypropylenfolienabfälle	
20 0	Porzellanbruch		12 5	Polypropylenfaserabfälle	
21 0	— nicht verunreinigt		12 6	Polypropylenseidenabfälle	
22 0	— mit metallischer Verunreinigung		12 9	Sonstige Polypropylenabfälle	
23 0	— mit Plastverunreinigung		13 0	Polytetrafluoräthylenabfälle	
24 0	— mit sonstiger Verunreinigung		13 1	Polytetrafluoräthylenabfälle, stückig	
29 0	Sonstiger Porzellanbruch		13 2	Polytetrafluoräthylenfolienabfälle	
90 0	Sonstige Keramikabfälle		13 9	Sonstige Polytetrafluoräthylenabfälle	
45 00 0	Glasabfälle		14 0	Polytrifluorchloräthylenabfälle	
10 0	Hohlglassbruch	199 52 10 0	14 1	Polytrifluorchloräthylenabfälle, stückig	
11 0	Hohlglasscherben, weiß und halbweiß	199 52 11 0	14 2	Polytrifluorchloräthylenfolienabfälle	
12 0	Hohlglasscherben, grün		14 9	Sonstige Polytrifluorchloräthylenabfälle	
13 0	Hohlglasscherben, braun		19 0	Sonstige Polyolefinabfälle	
14 0	Hohlglasscherben, bunt		20 0	Polystyrolabfälle	
15 0	Hohlglasscherben, unsortiert	199 52 17 0	21 0	Polystyrol normal, stückig	
19 0	Sonstiger Hohlglassbruch		22 0	Polystyrol schlagzäh, stückig	
20 0	Flachglasbruch	199 52 20 0	23 0	Polystyrol-Folienabfälle	
30 0	Spezialglasbruch	199 52 30 0	24 0	Polystyrol-Schaumabfälle	
31 0	Spezialglasbruch, nicht verunreinigt		25 0	Styrol-Kopolymerisat mit Akrylnitril (SAN)-Abfälle	
32 0	Spezialglasbruch mit metallischer Verunreinigung		26 0	Styrol-Kopolymerisat mit Butadien und Akrylnitril (ABS)-Abfälle	
33 0	Spezialglasbruch mit Plastverunreinigung		29 0	Sonstige Polystyrolabfälle	
			30 0	Polyvinylchloridabfälle	
			31 0	Polyvinylchloridpulverabfälle	

Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.	Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
32 0	Polyvinylchloridabfälle, weich		52 00 0	Duroplastabfälle	
32 1	Polyvinylchloridabfälle, weich, stückig		10 0	Polyesterabfälle, ungesättigt	
32 2	Polyvinylchlorid, weich, Folienabfälle		11 0	Polyesterabfälle, unverstärkt	
32 3	Polyvinylchloridabfälle, weich, verkohlt		12 0	Polyesterabfälle, verstärkt	
32 9	Sonstige Polyvinylchloridabfälle, weich		19 0	Sonstige Polyesterabfälle, ungesättigt	
33 0	Polyvinylchloridabfälle, hart		20 0	Polyesterabfälle, gesättigt	
33 1	Polyvinylchloridabfälle, hart, stückig		21 0	Polyesterfolienabfälle	
33 2	Polyvinylchlorid, hart, Folienabfälle		22 0	Polyesterabfälle, stückig	
33 3	Polyvinylchlorid, hart, verkohlt		25 0	Polyesterfaserabfälle	
33 9	Sonstige Polyvinylchloridabfälle, hart		26 0	Polyesterseidenabfälle	
35 0	PC-Faserabfälle		29 0	Sonstige Polyesterabfälle, gesättigt	
39 0	Sonstige Polyvinylchloridabfälle		30 0	Polyurethanabfälle	199 43 50 0
40 0	Polyamidabfälle		31 0	Polyurethan-Weichschaumabfälle	199 43 51 0
41 0	Polyamidabfälle, stückig		32 0	Polyurethan-Hartschaumabfälle	
42 0	Polyamidfolienabfälle		33 0	Polyurethan-Integralschaumabfälle aus Formsohlenherstellung	
45 0	Polyamidfaser- und -seidenabfälle		35 0	Polyurethanabfälle, gewebebeschichtet	
45 1	Polyamidabfälle, 100 %ig		36 0	Polyurethan-Lack- und Anstrichstoffabfälle	199 43 59 0
45 2	Polyamidseidenabfälle, 100 %ig		37 0	Polyurethan-Gießharz-, Klebstoff-, Beschichtungsmassenabfälle	
45 3	Polyamidfaserabfälle, < 100 % > 92 %		39 0	Sonstige Polyurethanabfälle	
45 4	Polyamidseidenabfälle, < 100 % > 92 %		40 0	Phenolplastabfälle	
45 9	Sonstige Polyamidfaser- und -seidenabfälle		41 0	Phenolharzpreßmasseabfälle	
49 0	Sonstige Polyamidabfälle		42 0	Phenolharzschichtpreßstoffabfälle	
50 0	Polyacrylatabfälle		45 0	Kresolharzpreßmasseabfälle	
51 0	Polymethylmethacrylatabfälle		46 0	Kresolharzschichtpreßstoffabfälle	
51 1	Polymethylmethacrylatabfälle, stückig		49 0	Sonstige Phenolplastabfälle	
51 2	Polymethylmethacrylatplattenabfälle		50 0	Aminoplastabfälle	
51 9	Sonstige Polymethylmethacrylatabfälle		51 0	Melaminharzpreßmasseabfälle	
55 0	Polyacrylnitrilfaser- und -seidenabfälle		52 0	Melaminharzschichtpreßstoffabfälle	
55 1	Polyacrylnitrilfaserabfälle, weiß		55 0	Dizyandiamidpreßmasseabfälle	
55 2	Polyacrylnitrilfaserabfälle, gefärbt		59 0	Sonstige Aminoplastabfälle	
55 5	Polyacrylnitrilseidenabfälle, weiß		70 0	Epoxidharzabfälle	
55 6	Polyacrylnitrilseidenabfälle, gefärbt		90 0	Sonstige Duroplastabfälle	
55 9	Sonstige Polyacrylnitrilfaser- und -seidenabfälle		53 00 0	Harze	
59 0	Sonstige Polyacrylatabfälle		10 0	Säureharzrückstände	
60 0	Zellulosederivatabfälle		11 0	Chlorhaltige Rückstände	
61 0	Celluloidabfälle		11 1	Schwefelhaltige Rückstände	
61 1	Celluloidabfälle, stückig		11 3	Schwermetallhaltige Rückstände	
61 2	Celluloid-Folienabfälle		11 9	Sonstige chlorhaltige Abfälle	
61 9	Sonstige Celluloidabfälle		19 0	Sonstige Säureharzrückstände	
62 0	Cellitabfälle (Zelluloseacetat, -acetatbutyrat)		20 0	Harzige Rückstände	
62 1	Cellitabfälle, stückig		21 0	Destillationsrückstände	
62 2	Cellitfolienabfälle		21 1	PC-Rückstände	
62 5	Cellitfaserabfälle		21 2	Chlorsilanrückstände	
62 6	Cellitseidenabfälle		21 3	Phthalsäureanhydritrückstände	
62 9	Sonstige Cellitabfälle		21 8	Rückstände verkohlter organischer Verbindungen	
65 0	Viskosefaser- und -seidenabfälle		21 9	Sonstige Destillationsrückstände	
65 1	Viskosefaserabfälle		22 0	Extraktionsrückstände	
65 2	Viskoseseidenabfälle		23 0	Teerrückstände	
65 9	Sonstige Viskosefaser- und -seidenabfälle		23 3	Steinkohlenteerrückstände	
69 0	Sonstige Zellulosederivatabfälle		23 9	Sonstige Teerrückstände	
90 0	Sonstige Thermoplastabfälle		24 0	Tankrückstände	
			25 0	Raffinationsrückstände	
			29 0	Sonstige harzige Rückstände	
			30 0	Abfälle von Kondensationsprodukten	
			31 0	Phenolharzabfälle	

Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.	Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
32 0	Kresolharzabfälle		20 0	Fäden	
35 0	Ionenaustauscherharzabfälle		21 0	Fäden aus natürlichen Faserstoffen	
39 0	Sonstige Abfälle von Kondensationsprodukten		21 1	Fäden aus pflanzlichen Faserstoffen	
40 0	Polymerisationsrückstände		21 2	Fäden aus tierischen Faserstoffen	
41 0	Styrolrückstände		21 3	Fäden aus mineralischen Faserstoffen	
49 0	Sonstige Polymerisationsrückstände		21 4	Fäden aus metallischen Faserstoffen	
50 0	Rückstände siliziumorganischer Verbindungen		21 9	Sonstige Fäden aus natürlichen Faserstoffen	
80 0	Hexachlorcyclohexan-Abfallisomere		22 0	Fäden aus Chemiefaserstoffen	
90 0	Sonstige Harzrückstände		22 1	Fäden von Chemiefaserstoffen aus natürlichen Polymeren	
55 00 0	Altgummi (Elaste)	199 42 00 0	22 2	Fäden von Chemiefaserstoffen aus synthetischen Polymeren	
10 0	Altstoffe mit einem Mindestkautschukgehalt von 60 %	199 42 10 0	22 9	Sonstige Fäden aus Chemiefaserstoffen	
11 0	Gummifäden, Transparente u. a. schwimmende vulkanisierte Gummiafälle ohne Gewebeeinlage	199 42 11 0	23 0	Fäden aus Faserstoffmischungen	
12 0	Auto- und Fahrradradschläuche, Schwammabfälle sowie sonstige Abfälle ohne Einlage	199 42 12 0	29 0	Sonstige Fäden	
19 0	Sonstige Altstoffe mit einem Mindestkautschukgehalt von 60 %		30 0	Textile Flächengebilde	
20 0	Altstoffe mit einem Mindestkautschukgehalt von 40 %	199 42 20 0	31 0	Textile Flächengebilde aus natürlichen Faserstoffen	
21 0	Kraftfahrzeugdecken-Karkassen	199 42 21 0	31 1	Textile Flächengebilde aus pflanzlichen Faserstoffen	
22 0	Kraftfahrzeugdecken-Protektoren	199 42 22 0	31 2	Textile Flächengebilde aus tierischen Faserstoffen	
23 0	Kraftfahrzeugdecken	199 42 23 0	31 3	Textile Flächengebilde aus mineralischen Faserstoffen	
24 0	Vollgummireifen und sonstige Abfälle	199 42 24 0	31 9	Sonstige textile Flächengebilde aus natürlichen Faserstoffen	
29 0	Sonstige Altstoffe mit einem Mindestkautschukgehalt von 40 %		32 0	Textile Flächengebilde aus Chemiefaserstoffen	
30 0	Altstoffe mit einem Mindestkautschukgehalt von 35 %	199 42 30 0	32 1	Textile Flächengebilde von Chemiefaserstoffen aus natürlichen Polymeren	
31 0	Unvulkanisierte Gummiabfälle ohne Verstärkungsmaterial		32 2	Textile Flächengebilde von Chemiefaserstoffen aus synthetischen Polymeren	
32 0	Unvulkanisierte Gummiabfälle mit Verstärkungsmaterial		32 9	Sonstige textile Flächengebilde aus Chemiefaserstoffen	
39 0	Sonstige Altstoffe mit einem Mindestkautschukgehalt von 35 %		33 0	Textile Flächengebilde aus Faserstoffmischungen	
40 0	Hartgummiabfälle	199 42 60 0	39 0	Sonstige textile Flächengebilde	
50 0	Raspelmehl, Schleifmehl, Rauhschutt	199 42 80 0	40 0	Abfälle bei der Herstellung natürlicher Faserstoffe	
60 0	Abfallmischungen		90 0	Sonstige textile Abfälle	
90 0	Sonstige Altgummiabfälle				
59 00 0	Sonstige Plast- und Elastabfälle		65 00 0	Lederabfälle	199 63 00 0
60 00 0	Textile und Lederabfälle		10 0	Hautabfälle	
61 00 0	Textile Abfälle		11 0	vom Rind	
10 0	Faserstoffe		12 0	vom Schwein	
11 0	Natürliche Faserstoffe		19 0	Sonstige Hautabfälle	
11 1	Pflanzliche Faserstoffe		20 0	Falz- und Blanchierabfälle	199 63 10 0
11 2	Tierische Faserstoffe		21 0	vom Rind	
11 3	Mineralische Faserstoffe		22 0	vom Schwein	
11 9	Sonstige natürliche Faserstoffe		29 0	Sonstige Falz- und Blanchierabfälle	
12 0	Chemiefaserstoffe		30 0	Lederbeschneide- und Stanzabfälle	
12 1	Chemiefaserstoffe aus natürlichen Polymeren		31 0	Lederbeschneide- und Stanzabfälle, hart	
12 2	Chemiefaserstoffe aus synthetischen Polymeren		31 1	vom Rind	
12 9	Sonstige Chemiefaserstoffe		31 2	vom Schwein	
13 0	Faserstoffmischungen		31 9	Sonstige Lederbeschneide- und Stanzabfälle, hart	
14 0	Reißspinnstoffe		32 0	Lederbeschneide- und Stanzabfälle, weich	
19 0	Sonstige Faserstoffe				

Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.	Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
32 1	vom Rind		22 0	Folienabfälle auf sonstigen Schichtträgern	
32 2	vom Schwein		23 0	Folienabfälle ohne Schichtträger	
32 9	Sonstige Lederbeschneide- und Stanzabfälle, weich		29 0	Sonstige Folienabfälle	
39 0	Sonstige Lederbeschneide- und Stanzabfälle		30 0	Fußbodenbelagabfälle	199 64 50 0
40 0	Lederabriebabfälle		31 0	Fußbodenbelagabfälle auf textilen Schichtträgern	
41 0	Lederabriebabfälle, hartes Leder		32 0	Fußbodenbelagabfälle auf sonstigen Schichtträgern	
42 0	Lederabriebabfälle, weiches Leder		33 0	Fußbodenbelagabfälle ohne Schichtträger	
49 0	Sonstige Lederabfälle		39 0	Sonstige Fußbodenbelagabfälle	
50 0	Leimlederabfälle	199 65 09 0	90 0	Sonstige Kunstlederabfälle	199 64 90 0
51 0	Leimleder für Kunstdarmherstellung	199 65 10 0	69 00 0	Sonstige textile und Lederabfälle	
51 1	— aus manuellem Anfall	199 65 11 0	70 00 0	Schlämme	
51 2	— aus maschinellem Anfall	199 65 12 0	71 00 0	Organische Schlämme	
51 3	— aus Spalten	199 65 13 0	10 0	Zelluloseschlämme	
51 9	Sonstige Leimlederabfälle		20 0	Biologische Schlämme	
52 0	Leimleder für Gelatineherstellung	199 65 20 0	30 0	Phenolhaltige Schlämme	
52 1	— aus manuellem Anfall	199 65 21 0	50 0	Ölhaltige Schlämme	
52 2	— aus maschinellem Anfall	199 65 22 0	80 0	Kunstharzschlämme	
52 3	— aus Spalten	199 65 23 0	90 0	Sonstige organische Schlämme	
52 9	Sonstige Leimlederabfälle für Gelatineherstellung		72 00 0	Kohleschlämme	
53 0	Leimleder für Leimherstellung	199 65 30 0	10 0	Koksschlämme	
53 1	— aus manuellem Anfall	199 65 31 0	20 0	Graphitschlämme	
53 2	— aus maschinellem Anfall	199 65 32 0	30 0	Generatorschlämme	
53 3	— aus Spalten	199 65 33 0	31 0	— Braunkohlenbasis	
53 9	Sonstige Leimlederabfälle für die Leimherstellung		32 0	— Steinkohlenbasis	
54 0	Leimleder für Futtermittelherstellung	199 65 40 0	90 0	Sonstige Kohleschlämme	
54 1	— aus manuellem Anfall	199 65 41 0	73 00 0	Calciumhaltige Schlämme	
54 2	— aus maschinellem Anfall	199 65 42 0	10 0	Calciumoxid-Schlämme, Carbidschlämme	
54 3	— aus Spalten	199 65 43 0	20 0	Calciumchlorid-Schlämme	
54 9	Sonstige Leimlederabfälle für die Futtermittelherstellung		30 0	Calciumcarbonat-Schlämme	
59 0	Sonstige Leimlederabfälle		40 0	Calciumsulfat-Schlämme	
60 0	Blößenspalte		50 0	Calciumsulfid-Schlämme	
61 0	vom Rind		90 0	Sonstige calciumhaltige Schlämme	
62 0	vom Schwein		74 00 0	Natriumhaltige Schlämme	
69 0	Sonstige Blößenspalte		10 0	Natriumchlorid-Schlämme	
70 0	Gegerbte Spalte		20 0	Natriumcarbonat-Schlämme	
71 0	vom Rind		30 0	Natriumsulfat-Schlämme	
72 0	vom Schwein		40 0	Natriumsulfid-Schlämme	
79 0	Sonstige gegerbte Spalte		80 0	Natriumborat-Schlämme	
80 0	Lederfaserabfälle und Schleifstaub		90 0	Sonstige natriumhaltige Schlämme	
81 0	Lederfaserabfälle		75 00 0	Magnesiumhaltige Schlämme	
82 0	Lederschleifstaub		10 0	Magnesiumchlorid-Schlämme	
89 0	Sonstige Lederfaserabfälle und Schleifstaub		20 0	Magnesiumcarbonat-Schlämme	
90 0	Sonstige Lederabfälle		30 0	Magnesiumsulfat-Schlämme	
66 00 0	Abfälle der Kunstlederindustrie	199 64 00 0	60 0	Magnesiumphosphat-Schlämme	
10 0	Kunstlederabfälle	199 64 10 0	90 0	Sonstige magnesiumhaltige Schlämme	
11 0	Kunstlederabfälle auf textilen Schichtträgern		76 00 0	Aluminium-, eisen- und manganhaltige Schlämme	
12 0	Kunstlederabfälle auf sonstigen Schichtträgern		10 0	Eisenhaltige Schlämme	
13 0	Kunstlederabfälle ohne Schichtträger		11 0	Eisenchlorid-Schlämme	
19 0	Sonstige Kunstlederabfälle		12 0	Eisenoxid-Schlämme	
20 0	Folienabfälle		13 0	Eisenhydroxid-Schlämme	
21 0	Folienabfälle auf textilen Schichtträgern		14 0	Eisensulfat-Schlämme	



Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.	Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
15 0	FeS-Schlämme		83 00 0	Abwässer	
19 0	Sonstige eisenhaltige Schlämme		10 0	Abwässer mit organischen Verunreinigungen	
20 0	Aluminiumhaltige Schlämme		11 0	Teer- und Phenolabwasser	
29 0	Sonstige Al-haltige Schlämme		15 0	Ölhaltige Abwässer	
30 0	Eisenoxid- und aluminiumoxidhaltige Schlämme		19 0	Sonstige Abwässer mit organischen Verunreinigungen	
31 0	Rotschlämme		20 0	Salzhaltige Abwässer	
40 0	Manganhaltige Schlämme		21 0	Ammonitratlabwasser	
41 0	Manganoxidschlämme		22 0	Natriumthiosulfatabwasser	
49 0	Sonstige manganhaltige Schlämme		23 0	Kaliumsulfatabwasser	
90 0	Sonstige Al-, Fe- und Mn-haltige Schlämme		29 0	Sonstige salzhaltige Abwässer	
77 00 0	Schlämme mit mehreren Inhaltsstoffen		90 0	Sonstige Abwässer	
10 0	Schlämme, vorwiegend calciumhaltig		84 00 0	Altöle und ölhaltige Produktionsrückstände	199 41 00 0
20 0	Schlämme, vorwiegend magnesiumhaltig		10 0	Motorenaltöl	199 41 40 0
30 0	Schlämme, vorwiegend eisenhaltig		20 0	Industriealtöle	
40 0	Schlämme, vorwiegend bariumhaltig		21 0	Spezielle Industriealtöle	
50 0	Schlämme, vorwiegend siliziumhaltig		29 0	Sonstige Industriealtöle	
60 0	Schlämme, vorwiegend fluorhaltig		80 0	Ölhaltige Produktionsrückstände	
70 0	Schlämme, vorwiegend chromhaltig		80 1	Cracköl	
80 0	Schlämme, vorwiegend arsenhaltig		80 2	Teeröl	
89 0	Schlämme mit weiteren toxischen Schadstoffen		80 3	Bleicherden	
90 0	Galvanikschlämme		80 9	Sonstige Rückstände	
78 00 0	Sonstige Schlämme		82 0	Nichtmineralische Abfallöle	
50 0	Schlempen		83 0	Chemische verunreinigte Abfallöle	
51 0	Melassedünnschlempe		83 1	Abfallöl, chlorkohlenwasserstoffhaltig	
59 0	Sonstige Schlempen		83 4	Abfallöl, phenolhaltig	
80 00 0	Flüssige Abprodukte		83 5	Abfallöl, anthrazithaltig	
81 00 0	Abfallsäuren		83 9	Sonstige chemisch verunreinigte Abfallöle	
10 0	Abfallsalzsäuren	142 24 41 3	85 0	Bitumenabfälle	
20 0	Abfallessigsäuren		89 0	Sonstige ölhaltige Produktionsrückstände	
30 0	Phosphorige Säure		90 0	Sonstige Altöle	
50 0	Chlorhaltige Abfallsäure		85 00 0	Lösungsmittel- und Lösungsmittelgemischabfälle	199 44 00 0
60 0	Fluorhaltige Abfallsäuren		10 0	Lösungsmittelabfälle aus vorwiegend aliphatischen Verbindungen	
70 0	Abfallschwefelsäure	142 21 51 0	11 0	Alkoholabfälle	
72 0	Schwefelsäureregenerat	142 21 52 0	12 0	Ketonabfälle	
79 0	Sonstige Abfallschwefelsäure		13 0	Esterabfälle	
80 0	Abfallsalpetersäure	142 22 69 0	19 0	Sonstige Lösungsmittel aus aliphatischen Verbindungen	
90 0	Sonstige Abfallsäuren		20 0	Chlorkohlenwasserstoffabfälle	
82 00 0	Ablaugen		21 0	Chlormethan	
10 0	Sulfitablaugen	142 31 91 0	21 2	Methylenchlorid	
11 0	Calciumbisulfitablauge		21 3	Chloroform	
12 0	Natriumbisulfitablauge		21 4	Tetrachlorkohlenstoff	
13 0	Magnesiumbisulfitablauge		21 9	Sonstige Chlormethane	
14 0	Ammoniumbisulfitablauge		22 0	Chloräthane	
19 0	Sonstige Sulfitablaugen		22 1	1,1-Dichloräthan	
20 0	Sulfatablauge		22 9	Sonstige Chloräthane	
70 0	Abfallnatronlaugen		23 0	Chloräthylene	
71 0	Schwefelhaltige Abfallnatronlaugen		23 1	Trichloräthylen	
79 0	Sonstige Abfallnatronlaugen		23 2	Perchloräthylen	
80 0	Ablaugen mit mehreren Inhaltsstoffen		23 9	Sonstige Chloräthylene	
81 0	Abbeizlösung		29 0	Sonstige Chlorkohlenwasserstoffe	
89 0	Sonstige Ablaugen mit mehreren Inhaltsstoffen		30 0	Schwefelhaltige Kohlenwasserstoffabfälle	
90 0	Sonstige Ablaugen				

Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.	Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
40 0	Fluorhaltige Kohlenwasserstoffabfälle		69 0	Sonstige Abfälle organischer Zwischenprodukte	
50 0	Lösungsmittelabfälle aromatischer Verbindungen		70 0	Rückstände der Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittelproduktion (PSM)	
51 0	Benzole		71 0	Chlorkohlenwasserstoffhaltige Insektizid-Abprodukte	
52 0	Phenole		72 0	Phosphororganische Insektizid-Abprodukte	
52 1	Kresole		73 0	Triazin- oder triazinhaltige Herbizid-Abprodukte	
52 2	Xylole		74 0	Phenoxialkanhaltige Herbizid-Abprodukte	
52 9	Sonstige Phenole		75 0	Carbamathaltige Herbizid-Abprodukte	
59 0	Sonstige Lösungsmittelabfälle aromatischer Verbindungen		79 0	Sonstige FSM- und PSM-haltige Abprodukte	
70 0	Lösungsmittelgemischabfälle		80 0	Rückstände bei der Herstellung von Pharmazeutika	
71 0	Überwiegend alkoholhaltige Lösungsmittelabfälle		89 00 0	Sonstige flüssige Abprodukte	
72 0	Überwiegend ketonhaltige Lösungsmittelabfälle		90 00 0	Sonstige Abprodukte (darunter gasförmige Abprodukte)	
73 0	Überwiegend chlorkohlenwasserstoffhaltige Lösungsmittelabfälle		91 00 0	Holzreste und Rinden, Reste von Plattenwerkstoffen	
74 0	Überwiegend schwefelhaltige Kohlenwasserstoffabfälle		10 0	Rundholzreste	
75 0	Überwiegend fluorhaltige Kohlenwasserstoffabfälle		11 0	aus Kiefer	
77 0	Überwiegend aromatische Lösungsmittelabfälle		11 1	aus Kiefer mit Rinde (m. R.)	
79 0	Sonstige Lösungsmittelgemischabfälle		11 3	aus Kiefer ohne Rinde (o. R.)	
90 0	Sonstige Lösungsmittelabfälle		11 9	Sonstige Kiefernabfälle	
87 00 0	Abfälle der organisch-chemischen Produktion		12 0	aus Fichte	
10 0	Abfälle aliphatischer Verbindungen		12 1	aus Fichte m. R.	
11 0	Alkoholabfälle		12 2	aus Fichte o. R.	
11 1	Methanolabfälle		12 9	Sonstige Fichtenabfälle	
11 2	Äthanolabfälle		13 0	aus Buche	
11 3	Propanolabfälle		13 1	aus Buche m. R.	
11 7	Höhere Alkoholabfälle		13 2	aus Buche o. R.	
11 9	Sonstige Alkoholabfälle		13 9	Sonstige Buchenabfälle	
12 0	Esterabfälle		14 0	Holzarten gemischt m. u. o. R.	
13 0	Aminabfälle		19 0	Sonstige Rundholzreste	
14 0	Rückstände metallorganischer Verbindungen		20 0	Schnittholzreste	
15 0	Ketonrückstände		21 0	aus Kiefer	
16 0	Fettsäurerückstände		21 1	aus Kiefer m. R.	
16 5	Ungesättigte Fettsäurerückstände		21 2	aus Kiefer o. R.	
16 9	Sonstige Fettsäurerückstände		21 9	Sonstige Kiefernabfälle	
17 0	Fette/Seifen		22 0	aus Fichte	
18 0	Kohlehydrate		22 1	aus Fichte m. R.	
19 0	Sonstige Rückstände aliphatischer Verbindungen		22 2	aus Fichte o. R.	
20 0	Aromatische Verbindungen		22 9	Sonstige Fichtenabfälle	
21 0	Benzole		23 0	aus Buche	
22 0	Sulfonsäuren		23 1	aus Buche m. R.	
23 0	Phenole		23 2	aus Buche o. R.	
25 0	Alkohole		23 9	Sonstige Buchenabfälle	
27 0	Amine		24 0	Holzarten gemischt m. u. o. R.	
29 0	Sonstige Rückstände aromatischer Verbindungen		29 0	Sonstige Schnittholzreste	
40 0	Eiweißstoffe		30 0	Furnierreste	
43 0	Enzyme		31 0	aus einer Holzart	
49 0	Sonstige Eiweißstoffe		32 0	Holzarten gemischt	
60 0	Abfälle organischer Zwischenprodukte		39 0	Sonstige Furnierreste	
51 0	Trialkyle		40 0	Holzspäne	154 92 50 0
			41 0	aus Kiefer	
			41 1	aus Kiefer m. R.-Anteilen	

Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.	Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
41 2	aus Kiefer o. R.-Anteile		93 00 0	Abfälle der Viehwirtschaft (einschl. Knochen, Hornabfälle, Tierhaare)	313 00 00 0
41 9	Sonstige Kiefernspäne				
42 0	aus Fichte		10 0	Abprodukte der Fleisch- und Milch-wirtschaft	
42 1	aus Fichte m. R.-Anteilen		11 0	Abprodukte der Fleischwirtschaft nicht verwendbar, nicht bilanziert	
42 2	aus Fichte o. R.-Anteile		12 0	Abprodukte der Milchwirtschaft nicht verwendbar, nicht bilanziert	
42 9	Sonstige Fichtenspäne		13 0	Wildhäute, Decken, Schwarten	
43 0	aus Buche		19 0	Sonstige Wildhäute, Decken, Schwarten	
43 1	aus Buche m. R.-Anteilen		20 0	Abprodukte der Tierproduktion	
43 2	aus Buche o. R.-Anteile		21 0	Gülleanfall, Rinder	
43 9	Sonstige Buchenspäne		21 1	Gülleanfall, Rinder, mit Einstreu	
44 0	Holzarten gemischt m. u. o. R.-Anteile		21 2	Gülleanfall, Rinder, ohne Einstreu	
48 0	Holzstaub		21 9	Sonstiger Gülleanfall, Rinder	
49 0	Sonstige Holzspäne		22 0	Gülleanfall, Schweine	
50 0	Rindenspäne		22 1	Gülleanfall, Schweine, mit Einstreu	
51 0	Trommelentrindungsspäne		22 2	Gülleanfall, Schweine, ohne Einstreu	
51 1	von Holzart Fichte		22 9	Sonstiger Gülleanfall, Schweine	
51 2	von Holzart Buche		23 0	Gülleanfall, Geflügel	
51 3	von Holzart Birke		23 1	Gülleanfall, Geflügel, mit Einstreu	
51 9	Sonstige Trommelentrindungsspäne		23 2	Gülleanfall, Geflügel, ohne Einstreu	
52 0	Rotorentzündungsspäne		23 9	Sonstiger Gülleanfall, Geflügel	
52 1	von Holzart Kiefer		24 0	Stallmist	313 39 20 0
52 2	von Holzart Fichte		25 0	Federn	
52 3	Holzarten gemischt		25 1	Hühnerfedern	313 35 20 0
52 9	Sonstige Rotorentzündungsspäne		25 2	Entenfedern	313 35 10 0
59 0	Sonstige Rindenspäne		25 3	Gänsefedern	313 35 10 0
60 0	Gebrauchthölzer		25 9	Sonstige Federn	
61 0	Altschwellen		29 0	Sonstige Abprodukte der Tierpro- duktion	
62 0	Altmaste		30 0	Knochen	199 70 00 0
63 0	Grubenholz, gebraucht		31 0	Sammelfknochen	199 71 00 0
64 0	Bruch- und Splitterholz der Bau- industrie		32 0	Gelatineknochen	199 72 00 0
69 0	Sonstige Gebrauchthölzer		32 1	Rinderröhrenknochen (ohne Knöchel und Gelenke)	199 72 10 0
70 0	Reste von Plattenwerkstoffen		32 2	Rinderkopfknochen und Kinnbacken	199 72 20 0
71 0	Reste von Spanplatten		32 3	Schulterblätter und Rippen vom Rind	199 72 30 0
72 0	Reste von mitteldichten Faserplatten		32 4	Gelatineknochenschrot	199 72 40 0
73 0	Reste von harten Faserplatten		32 9	Sonstige Gelatineknöchen	
74 0	Reste von Furnierplatten		39 0	Sonstige Knochen	
75 0	Reste von Verbundplatten		40 0	Nicht spinnfähige Tierhaare und Hornabfälle	199 80 00 0
79 0	Reste von sonstigen Plattenwerkstof- fen		41 0	Nicht spinnfähige Tierhaare	199 81 00 0
92 00 0	Altpapier	199 56 00 0	41 1	Schweinehaare, Sommerborsten	199 81 10 0
10 0	Gemischte Papier- und Pappenabfälle	199 56 10 0	41 9	Sonstige nicht spinnfähige Tierhaare	199 81 90 0
11 0	kollergangfertig	199 56 11 0	42 0	Hornabfälle	199 82 00 0
12 0	Sonstige gemischte Papier- und Pappenabfälle	199 56 19 0	42 1	Horngrieß, -mehl und -späne	199 82 10 0
20 0	Näßfeste Papier- und Pappenabfälle	199 56 20 0	42 9	Sonstige Hornabfälle	
30 0	Lederpappenabfälle	199 56 30 0	50 0	Blut	
40 0	Holzhaltige Papier- und Kartonspäne und holzhaltige Papierabfälle	199 56 40 0	90 0	Sonstige Abfälle der Viehwirtschaft	
41 0	farbig und bedruckt	199 56 41 0	94 00 0	Abfälle des Pflanzenbaus	312 00 00 0
42 0	weiß	199 56 43 0	10 0	Abprodukte der Getreide-, Zucker- und Stärkeindustrie	
43 0	Zeitungen, Zeitschriften, Bücher	199 56 45 0	11 0	Getreide- und Reinigungsabfälle	
50 0	Holzfremde Papier- und Kartonspäne, holzfremde Papierabfälle	199 56 50 0	12 0	Abfälle der Zuckerrübenverarbeitung	
51 0	farbig und bedruckt	199 56 51 0	19 0	Sonstige Rückstände der Getreide-, Zucker- und Stärkeindustrie	
52 0	weiß	199 56 53 0	20 0	Abprodukte der Pflanzenproduktion	
60 0	Natronpapierabfälle	199 56 60 0			
70 0	Wellpappenabfälle	199 56 70 0			
80 0	Packpapierabfälle	199 56 80 0			
90 0	Sonstiges Altpapier	199 56 90 0			

Nr.	Erzeugnisposition	ELN-Nr.
21 0	Ernterückstände beim Hopfenanbau (Ranken)	
22 0	Stroh	
23 0	Sickersaft bei der Silageherstellung	
29 0	Sonstige Abprodukte der Pflanzenproduktion	
96 0	Sonstige Abprodukte des Pflanzenbaus	
96 00 0	Altkork	199 92 00 0
97 00 0	Siedlungsabfälle	
10 0	Feste Siedlungsabfälle	
20 0	Flüssige Siedlungsabfälle (Fäkalien)	
90 0	Sonstige Siedlungsabfälle	
98 00 0	Gasförmige Abprodukte	
10 0	Schwefelverbindungen	
11 1	Schwefeldioxid, SO <sub>2</sub> (bei mangelhafter Absorption)	
12 0	Schwefelwasserstoff	
13 0	Schwefelkohlenstoff	
19 0	Sonstige Schwefelverbindungen	
20 0	Stickoxyde	
30 0	Halogenwasserstoffe	
31 0	Fluorwasserstoff	
32 0	Chlorwasserstoff	
39 0	Sonstige Halogenwasserstoffe	
90 0	Sonstige gasförmige Abprodukte	
99 00 0	Sonstige nicht genannte Abprodukte	

**Anordnung  
über die Gewinnung von Rauchwerk  
von Haarraubwild und Katzen**

vom 30. September 1976

Zur besseren Versorgung der Industrie mit Rohstoffen und der Bevölkerung mit Pelzwaren durch die stärkere Nutzung einheimischer Rohstoffreserven wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen durch die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, Jagdgesellschaften, VEB Tierkörperverwertung sowie durch die Bürger.

**Rauchwerkgewinnung**

§ 2

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April sind Fuchs, Marder, Iltis, Hermelin, Waschbär und Mardertund (nachfolgend Haarraubwild genannt) zur Rauchwerkgewinnung verstärkt zu bejagen.

§ 3

(1) Alles gefangene und getötete bzw. erlegte Haarraubwild und alle gefangenen und getöteten bzw. erlegten Katzen

(nachfolgend getötetes Haarraubwild und getötete Katzen genannt) sind durch die Fänger bzw. Erleger, die Mitglieder von Jagdgesellschaften sind (nachfolgend Fänger bzw. Erleger genannt), den Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zuzuführen.

(2) Bürger, die nicht Mitglieder von Jagdgesellschaften sind, können getötete Katzen, die älter als 4 Monate waren, an die Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe abliefern, wenn der Balg nicht verdorben ist. Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken können das darauf getötete Haarraubwild, wenn es älter als 4 Monate war, an die Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe abliefern, wenn der Balg nicht verdorben ist. Das Töten des Haarraubwildes und der Katzen hat so zu erfolgen, daß eine Berührung mit bloßen Händen ausgeschlossen ist. Die Bürger haben die Möglichkeit, Katzen zur Tötung einer Tierarztpraxis zu übergeben.

(3) Fänger bzw. Erleger und Bürger gemäß den Absätzen 1 und 2, die getötete Katzen bzw. getötetes Haarraubwild an Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe abliefern, haben die anfallenden Tierkörper in ausgekühltem Zustand, ohne sie mit bloßen Händen zu berühren, in Folienbeutel zu verpacken. Beim Transport muß die Möglichkeit der Verschleppung von Krankheitserregern ausgeschlossen sein.

(4) Alles getötete Haarraubwild und alle getöteten Katzen sind in Folienbeutel verpackt abzuliefern. Die hierfür benötigten Folienbeutel sind von den Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Für das Sammeln und Abbalgen von Haarraubwild und Katzen sowie die Zuführung der Bälge an die VEB tierische Rohstoffe zur unmittelbaren Bearbeitung sind die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe verantwortlich.

§ 5

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April ist Haarraubwild grundsätzlich abzubalgen. Katzen sind ganzjährig abzubalgen.

§ 6

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen in ausreichender Anzahl Sammelstellen für Haarraubwild und Katzen an geeigneten Orten einzurichten, zu unterhalten und dafür Verantwortliche einzusetzen.

(2) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben Abbalgräume für Haarraubwild und Katzen (nachfolgend Abbalgräume der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe genannt) einzurichten und für diese Verantwortliche zu benennen. Dazu sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften zu nutzen.

(3) Die bestehenden Abbalgestationen der VEB Tierkörperverwertung sind weiter für die Abbalgung von Haarraubwild und Katzen zu nutzen. Die VEB Tierkörperverwertung haben die Zuführung der Bälge an die VEB tierische Rohstoffe zur unmittelbaren Bearbeitung zu sichern. Die Einzugsbereiche für die Abbalgestationen der VEB Tierkörperverwertung sind in den Bezirken festzulegen.

§ 7

Der Kreistierarzt, die Kreis-Hygieneinspektion und die Kreis-Arbeitsschutzinspektion haben das Recht, Abbalgräume der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Abbalgestationen der VEB Tierkörperverwertung zu kontrollieren. Die

Weisungen des Kreistierarztes, der Kreis-Hygieneinspektion sowie der Kreis-Arbeitsschutzinspektion sind zu befolgen.

## § 8

Die Abgabe von Fuchs- und Katzenbälgen an die VEB tierische Rohstoffe hat mit Genehmigung und Bescheinigung des Kreistierarztes zu erfolgen.

## Fang-, Erleger- und Abbalgeprämien

## § 9

(1) Die Sammelstellen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben das von Bürgern gemäß § 3 Abs. 2 abgelieferte getötete Haarraubwild und die abgelieferten getöteten Katzen gesondert auszuweisen und zu errechnen.

(2) Für jedes Stück ordnungsgemäß zur Abbalgung abgelieferte getötete Haarraubwild und jede abgelieferte getötete Katze, das/die älter als 4 Monate war, ist an die Fänger bzw. Erleger und an die Bürger gemäß § 3 Absätze 1 und 2 von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben durch die Sammelstelle eine Fang- bzw. Erlegerprämie (Anlage 1) auszuzahlen.

(3) Die Fang- bzw. Erlegerprämien für das in den Abbalgestationen der VEB Tierkörperverwertung angelieferte Haarraubwild bzw. für Katzen sind durch die VEB Tierkörperverwertung den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben quartalsweise im darauffolgenden Monat zu überweisen.

## § 10

Für das Abbalgen sind den Jägern bzw. stunden- oder tageweise Beschäftigten in den Abbalgeräumen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Abbalgeprämien (Anlage 2) zu zahlen.

## § 11

Die Finanzierung der Fang-, Erleger- und Abbalgeprämien für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April und für Katzen ganzjährig erfolgt aus den Verkaufserlösen der Felle. Die Fang- und Erlegerprämien für Fuchs, Marder, Iltis und Hermelin in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September und für Hunde ganzjährig (Anlage 1) werden den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben sowie den VEB Tierkörperverwertung durch die Abteilungen Forstwirtschaft der Räte der Bezirke erstattet. Die Erstattung ist monatlich zu beantragen und mit einem entsprechenden Nachweis über die gezahlten Fang- und Erlegerprämien zu belegen.

## Schlußbestimmungen

## § 12

Der Minister für Nationale Verteidigung ist berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für den Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung Festlegungen in eigener Zuständigkeit zu treffen.

## § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 11. Februar 1970 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II Nr. 25 S. 185) außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1976

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

I. V.: Lindner  
Staatssekretär

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

## Fang- und Erlegerprämien

		Gefangen M/Tier	Geschossen M/Tier
Fuchs	in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4.	70,-	50,-
Marder	in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4.	50,-	40,-
Iltis	in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4.	35,-	25,-
Hermelin	in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4.	25,-	20,-
Waschbär	in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4.	30,-	25,-
Marderhund	in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4.	30,-	20,-
Katze	ganzjährig	6,-	6,-
Hund	ganzjährig	4,-	4,-

		Gefangen/ Geschossen M/Tier
Fuchs	in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9.	5,-
Marder	in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9.	5,-
Iltis	in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9.	5,-
Hermelin	in der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9.	5,-

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

## Abbalgeprämien

Abbalgequalität I. Abbalgequalität II

Fuchs	10,- M	5,- M
Marder	10,- M	5,- M
Iltis	8,- M	3,- M
Hermelin	5,- M	2,50 M
Waschbär	5,- M	2,50 M
Marderhund	5,- M	2,50 M
Katze	4,- M	2,- M

Fuchs, Marder, Iltis und Waschbär sind mit vollständiger Klaue zu balgen.

Bei Marderhunden sind Unterläufe und bei Katzen Unterläufe, Kopf und Schwanz nicht zu präparieren.

Abbalgequalität I: ordnungsgemäß abbalgt; einschließlich Kopf und Lunte sowie vollständiger Klaue; beim Abbalgen nicht zerschnitten; vorschriftsmäßig luftgetrocknet.

Abbalgequalität II: nicht ordnungsgemäß abbalgt; Kopf und/oder Lunte und/oder Klaue bei Fuchs, Marder, Iltis, Hermelin und Waschbär beim Abbalgen entfernt; zerschnitten; nicht vorschriftsmäßig luftgetrocknet.



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<b>Die Ausgabe Nr. 13 vom 20. Oktober 1976 enthält:</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung vom 12. August 1976 über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Finnland über die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Zollfragen .....	265
Bekanntmachung vom 15. September 1976 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Freibord-Konvention vom 5. April 1966 in der durch die Resolution A 231 (VII) vom 12. Oktober 1971 geänderten Fassung .....	268
Bekanntmachung vom 9. August 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum	
-- Europäischen Zusatzabkommen vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr,	
-- Europäischen Zusatzabkommen vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -signale und	
-- Protokoll vom 1. März 1973 über Fahrbahnmarkierungen zur Ergänzung des Europäischen Zusatzabkommens zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -signale .....	280

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 810 vom 2. September 1976 enthält:**

Anordnung Nr. 810 vom 26. Juli 1976 über Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, DDR-Standards und Fachbereichstandards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 811 vom 16. September 1976 enthält:**

Anordnung Nr. 811 vom 9. August 1976 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696,  
zum Preis von --,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche  
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind  
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

**Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****Nr. 730**Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung —  
Format: A 5 — Umfang: 80 Seiten — Preis: 2,80 M**Nr. 759**Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sporteinrichtungen  
Format: A 4 — Umfang: 8 Seiten — Preis: —,40 M

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

**501 Erfurt**

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

**108 Berlin**

Neustädtische Kirchstraße 15

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK****Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****767**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung  
120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter  
Tage — Format: A 5 — Umfang: 256 Seiten —  
Preis: 2,60 MIhre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe  
der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

**501 Erfurt**

Postschließfach 696

**768**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung  
122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über  
Tage — Format: A 5 — Umfang: 128 Seiten —  
Preis: 1,30 MDarüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzah-  
lung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

**108 Berlin**

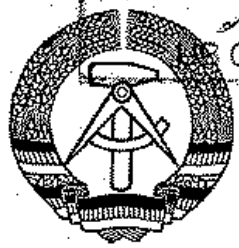
Neustädtische Kirchstraße 15

**770**Anordnung Nr. Pr. 103 — Preise für Erzeug-  
nisse der obst- und gemüseverarbeitenden  
Industrie — Format: A 4 — Umfang: 64 Sei-  
ten — Preis: 1,60 M**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

AUSGESONDERT

2.7. APR 1963

Lesesaal exemplar



# GESETZBLATT

481

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 3. November 1976	Teil I Nr. 40
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 76	Vertrauensentschließung der Volkskammer zur Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik .....	481
29. 10. 76	Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	482

**Vertrauensentschließung  
der Volkskammer  
zur Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 1. November 1976

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik gibt der Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1976 ihre Zustimmung.

Vorstehende Vertrauensentschließung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 2. Tagung am 1. November 1976 beschlossen.

Berlin, den 1. November 1976

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Horst S i n d e r m a n n

**Beschluß**  
**des Präsidiums der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt**  
**der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte**  
**der Nachfolgekandidaten der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 29. Oktober 1976

§ 1

An die Abgeordneten der Volkskammer und an die Nachfolgekandidaten der Volkskammer werden Ausweise ausgegeben.

§ 2

(1) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Abgeordneten der Volkskammer ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüber stehende Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Goldprägedruck ausgeführt.

(2) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Nachfolgekandidaten der Volkskammer ist grün. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ und das darüber stehende Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik sind in Goldprägedruck ausgeführt.

(3) Als Anlage wird von den Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik je ein Muster der Einbandsvorderseite und der Innenseite in natürlicher Größe wiedergegeben.

§ 3

Diese Ausweise berechtigen zur freien Fahrt auf folgenden Verkehrsmitteln innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, die der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahn
- b) Stadt-, Straßen-, Untergrund- und Seilbahnen
- c) Autobuslinien und Fahrzeuge des Berufsverkehrs
- d) Inlandfluglinien der Interflug
- e) öffentliche Fähren und Fahrgastschiffe.

§ 4

Die Ausweise sind zurückzugeben, wenn das Mandat nicht mehr ausgeübt wird bzw. die Funktion als Nachfolgekandidat erlischt.

§ 5

Für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer finden die Bestimmungen des Artikels 60 Abs. 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung. Ihnen dürfen aus ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keines Urlaubs, Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

§ 6

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1976 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1976

**Der Präsident der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
 Horst S i n d e r m a n n

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

**Muster des Ausweises für den Präsidenten der Volkskammer**

(1. Seite)



(2. Seite)

**AUSWEIS**

Name \_\_\_\_\_

Geburstag \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

**PRÄSIDENT  
 DER  
 VOLKSKAMMER  
 DER  
 DEUTSCHEN  
 DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
 auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 \*

BERLIN, den \_\_\_\_\_

Namenszug des Präsidenten

## Muster des Ausweises für den Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER**  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

**AUSWEIS**

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdag \_\_\_\_\_

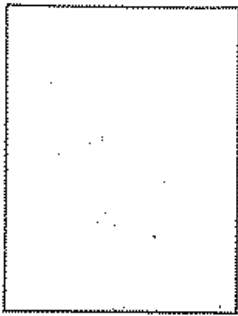
Wohnort \_\_\_\_\_

**STELLVERTRETER  
DES  
PRÄSIDENTEN  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 \*



Namenszug \_\_\_\_\_

BERLIN, den \_\_\_\_\_

Präsident

## Muster des Ausweises für die Mitglieder des Präsidiums der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER**  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

**AUSWEIS**

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdag \_\_\_\_\_

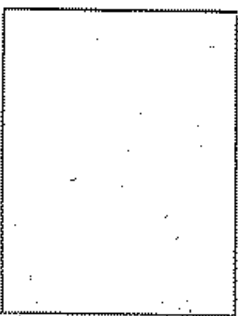
Wohnort \_\_\_\_\_

**MITGLIED  
DES  
PRÄSIDIUMS  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 \*



Namenszug \_\_\_\_\_

BERLIN, den \_\_\_\_\_

Präsident



Muster des Ausweises für die Mitglieder der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER**  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

**AUSWEIS**

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdag \_\_\_\_\_

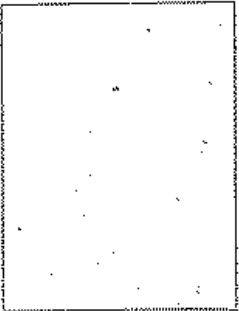
Wohnort \_\_\_\_\_

**MITGLIED  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 \*



Namenszug  
BERLIN, den \_\_\_\_\_

Präsident

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER**  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

**AUSWEIS**

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdag \_\_\_\_\_

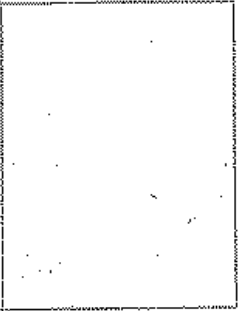
Wohnort \_\_\_\_\_

**NACHFOLGEKANDIDAT  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 \*



Namenszug  
BERLIN, den \_\_\_\_\_

Präsident

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterscheidung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Einzelheftpreis: Vierteljährlich Teil I 2,80 M, Teil II 3, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neusüdliche Kirchstraße 15, Telefon: 279 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

ST-78

11816

62



# GESETZBLATT

485

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 15. November 1976

Teil I Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 76	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausgabe von Dienstaussweisen für den Staatsrat, das Oberste Gericht und den Generalstaatsanwalt sowie die Dienststelle des Staatsrates .....	485
4. 11. 76	Bekanntmachung über die Gestaltung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Bezirkstage .....	486
1. 10. 76	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft .....	488
24. 9. 76	Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz .....	489
4. 10. 76	Anordnung über die Weiterbildung der Hoch- und Fachschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der russischen Sprache tätig sind .....	490
4. 10. 76	Anordnung über die Fremdsprachenausbildung an Ingenieur- und Fachschulen der DDR .....	491
14. 10. 76	Anordnung über das Arzneibuch der DDR .....	492
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	492

### Beschluß

#### des Staatsrates

#### der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausgabe von Dienstaussweisen für den Staatsrat, das Oberste Gericht und den Generalstaatsanwalt sowie die Dienststelle des Staatsrates

vom 29. Oktober 1976

In Übereinstimmung mit entsprechenden Festlegungen des Ministerrates wird zur Ausgabe von Dienstaussweisen für den Staatsrat, das Oberste Gericht und den Generalstaatsanwalt sowie die Dienststelle des Staatsrates folgendes bestimmt:

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden an die Mitglieder des Staatsrates, den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts, den Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter, die Richter und Mitarbeiter des Obersten Gerichts, die Staatsanwälte und Mitarbeiter beim Generalstaatsanwalt sowie die Mitarbeiter der Dienststelle des Staatsrates Dienstaussweise der vom Ministerrat festgelegten Ausweisserien DA IA, DA IB und DA IV ausgegeben.
2. Dienstaussweise der Serie DA IA erhalten:
  - die Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglieder sowie der Sekretär des Staatsrates;
  - der Präsident und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts;
  - der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter.Dienstaussweise der Serie DA IB erhalten:
  - die Richter und juristischen Mitarbeiter des Obersten Gerichts;
  - die Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt;
  - die politischen Mitarbeiter der Dienststelle des Staatsrates.

#### Dienstaussweise der Serie DA IV erhalten

die technischen Mitarbeiter des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts sowie der Dienststelle des Staatsrates.

3. Die Unterzeichnung der Dienstaussweise erfolgt
  - durch den Vorsitzenden des Staatsrates bei Dienstaussweisen der Serie DA IA sowie der Serie DA IB für Abteilungsleiter in der Dienststelle des Staatsrates;
  - durch den Leiter des jeweiligen Organs, in dem der Ausweisinhaber tätig ist, bei Dienstaussweisen der Serie DA IB;
  - durch den Kaderleiter bzw. Leiter des Personalbüros des jeweiligen Organs, in dem der Ausweisinhaber tätig ist, bei Dienstaussweisen der Serie DA IV.
4. Dienstaussweise, die durch den Vorsitzenden des Staatsrates unterzeichnet sind, gelten uneingeschränkt. Die von den Leitern der jeweiligen Organe unterzeichneten Dienstaussweise der Serie DA IB berechtigen zum Betreten der Objekte von staatlichen Organen und Einrichtungen sowie von volkseigenen Betrieben. Die für die bewaffneten Organe und andere Bereiche getroffenen besonderen Regelungen bleiben davon unberührt. Dienstaussweise der Serie DA IV gelten nur für das jeweilige staatliche Organ, in dem der Ausweisinhaber tätig ist.
5. Dienstaussweise, die durch den Vorsitzenden des Staatsrates unterzeichnet sind, gelten für die gesamte Zeit, während der die Funktion durch den Ausweisinhaber ausgeübt wird. Die zeitliche Gültigkeit der übrigen Dienstaussweise ist entsprechend den einheitlich festgelegten Grundsätzen zu beschränken und bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils zu verlängern.

6. Die Dienstaussweise werden nach dem für die jeweilige Ausweiserie festgelegten Muster hergestellt.

Soweit die gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Dienstaussweise für die Mitarbeiter der betreffenden Organe, die keine Wahlfunktion innehaben, den vorstehenden Festlegungen entsprechen, können diese unverändert weiterverwendet werden. Anderenfalls sind sie durch neu auszugebende Dienstaussweise zu ersetzen.

7. Die Leiter der Organe sind für die Durchführung des Beschlusses sowie die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen bei der Ausgabe und Behandlung der Dienstaussweise einschließlich der einzuleitenden Maßnahmen bei ihrem Verlust voll verantwortlich.

8. Der vorstehende Beschluß tritt am 29. Oktober 1976 in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

- die Anordnung des Vorsitzenden des Staatsrates zur Ausgabe von Dienstaussweisen im Bereich des Staatsrates vom 10. Januar 1964;
- die Änderung der Anordnung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 10. Januar 1964 zur Ausgabe von Dienstaussweisen im Bereich des Staatsrates vom 15. August 1968.

Berlin, den 29. Oktober 1976

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**Bekanntmachung  
über die Gestaltung der Ausweise  
für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten  
der Bezirkstage  
vom 4. November 1976**

In Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden (GBI. I Nr. 11 S. 102) wird zur Gestaltung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Bezirkstage bekanntgemacht:

1. Gemäß § 1 Absätze 1 und 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 erhalten die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Bezirkstage Ausweise für die Wahlperiode 1976 bis 1981.
2. Die Farbe des Einbandes der Ausweise ist für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Bezirkstage sowie der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin dunkelblau.  
Die Einbandvorderseite trägt den waagrecht verlaufenden Aufdruck „Deutsche Demokratische Republik“ und das darüber stehende Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik. Aufschrift und Staatsemblem sind in Golddruck ausgeführt.
3. In der Anlage werden als Muster die Einbandvorderseite sowie die Innenseiten der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten des Bezirkstages Rostock und der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin in natürlicher Größe wiedergegeben.

Berlin, den 4. November 1976

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

Anlage


zu vorstehender Bekanntmachung

**Muster des Ausweises für Abgeordnete der Bezirkstage**

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE  
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

D. S.

---

Unterschrift des Inhabers

**Wahlperiode 1976 – 1981**

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Bezirkes (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

**000000 \***

**AUSWEIS**

**BEZIRKSTAG ROSTOCK**

**ABGEORDNETER**

---

Familienname

---

Vorname

---

Geburtsdatum

---


Ausstellungsort und -datum

---

Vorsitzender des Rates des Bezirkes

## Muster des Ausweises für Nachfolgekandidaten der Bezirkstage

(1. Seite)



**DEUTSCHE  
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

**Wahlperiode 1976 — 1981**

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Bezirkes (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

**000000 \***

(3. Seite)

**AUSWEIS**

**BEZIRKSTAG ROSTOCK**

**NACHFOLGEKANDIDAT**

\_\_\_\_\_

Familienname

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_


Ausstellungsort und -datum

\_\_\_\_\_

Vorsitzender des Rates des Bezirkes

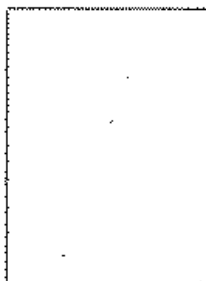
## Muster des Ausweises für Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin

(1. Seite)



**DEUTSCHE  
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

Unterschrift des Inhabers

**Wahlperiode 1976 — 1981**

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Groß-Berlin (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

**000000 \***

(3. Seite)

**AUSWEIS**

**Stadtverordnetenversammlung  
von Groß-Berlin**

**ABGEORDNETER**

\_\_\_\_\_

Familienname

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

Ausstellungsort und -datum

\_\_\_\_\_


Oberbürgermeister

## Muster des Ausweises für Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE  
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

D. S.

Unterschrift des Inhabers

**Wahlperiode 1976 — 1981**

Berechtigt zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Groß-Berlin (lt. Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973, GBl. I S. 313)

**000000 \***

**AUSWEIS**

**Stadtverordnetenversammlung  
von Groß-Berlin**

**NACHFOLGEKANDIDAT**

---

Familienname

---

Vorname

---

Geburtsdatum

---

Ausstellungsort und -datum

---

Oberbürgermeister

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Verlängerung des Wochenurlaubs  
und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft  
vom 1. Oktober 1976**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 269) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu § 3 der Verordnung:****§ 1**

(1) Mütter, die nach Ablauf des Wochenurlaubs für das zweite und jedes weitere geborene Kind zur häuslichen Pflege des zuletzt geborenen Kindes von der Arbeit freigestellt sind und Mütterunterstützung erhalten, können, entsprechend ihrem Wunsch, während des Bezuges der Mütterunterstützung in ihrem Betrieb bzw. ihrer sozialistischen Produktionsgenossenschaft stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeiten durchführen, wenn ein betriebliches Interesse dafür vorliegt.

(2) Der Verdienst aus dieser Aushilfstätigkeit ist für die Mütter steuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften haben für die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Mütter auf den für diese Aushilfstätigkeiten gezahlten Verdienst eine pauschale Lohnsteuer zu entrichten. Sie beträgt 10 % für alle Betriebe und sozialistischen Produktionsgenos-

senschaften der Land- und Forstwirtschaft (außer Erwerbsgartenbau) 2 %.

(4) Aus diesen Aushilfstätigkeiten entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub sowie auf Lohnausgleich gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127).

(5) Der Versicherungsschutz für diese Aushilfstätigkeit richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.<sup>2</sup>

**§ 2**

(1) Die Mütterunterstützung wird in voller Höhe gezahlt, wenn der aus der Aushilfstätigkeit erzielte monatliche Verdienst die Differenz zwischen der monatlichen Mütterunterstützung und dem der Berechnung der Mütterunterstützung zugrunde liegenden Nettoverdienst nicht übersteigt.

(2) Übersteigen der aus der Aushilfstätigkeit erzielte monatliche Verdienst und die monatliche Mütterunterstützung zusammen den der Berechnung der Mütterunterstützung zugrunde liegenden Nettoverdienst, wird der übersteigende Betrag im folgenden Monat auf die Mütterunterstützung angerechnet.

**§ 3****Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1976

**Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne  
Rademacher**

<sup>1</sup> 2. DB vom 14. Juli 1976 (GBl. I Nr. 27 S. 269)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).



## Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz

vom 24. September 1976

Auf Grund des § 16 des Denkmalpflegegesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu den §§ 8 und 9 des Gesetzes:

### § 1

(1) Das Institut für Denkmalpflege der DDR (nachfolgend Institut genannt) ist für die fachwissenschaftliche Anleitung in allen Fragen der Erfassung und der Klassifizierung, des Schutzes und der Pflege, der Nutzung und der gesellschaftlichen Erschließung der Denkmale verantwortlich. Es hat den örtlichen Räten Gutachten und Stellungnahmen zu vorgesehenen denkmalpflegerischen Maßnahmen anzufertigen.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts gegenüber dem jeweiligen Rat des Bezirkes oder Kreises ist der regional zuständige Chefkonservator des Instituts verantwortlich.

### § 2

Die fachwissenschaftliche Anleitung des Instituts bezieht sich auf bauliche, gärtnerische und städtebauliche Maßnahmen an Denkmälern bzw. in Denkmalschutzgebieten einschließlich des Wirkungsbereiches des Umgebungsschutzes. Sie schließt insbesondere ein:

- Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, wie Putz, Anstrich, Fenster- und Dacherneuerungen,
- Untersuchungen, Freilegungen, Grabungen an oder in Denkmälern,
- Konservierungsmaßnahmen einschließlich konstruktiver Sicherungen,
- Restaurierungsmaßnahmen zur Ergänzung des Bestandes und zur Wiederherstellung der Wirkung,
- Veränderung der Grundrisse, der Ausstattung und der Beschilderung von Baudenkmalen.

### § 3

(1) Die Räte der Kreise stützen sich bei der Erfassung der Denkmale auf vorliegende Erfassungsmaterialien, auf die Ergebnisse der regionalen Bestandsforschung des Instituts, auf die Meldungen der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sowie auf die Vorschläge von staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern.

(2) Die nach Abs. 1 erfaßten Objekte unterliegen bis zur Entscheidung über die Erklärung zum Denkmal dem im Gesetz vorgesehenen Schutz.

### § 4

Die Denkmalerklärung wird dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten in Form einer Urkunde übergeben.

### § 5

(1) Die Räte der Kreise berufen zu ihrer Unterstützung nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke und dem Institut ehrenamtliche „Beauftragte für Denkmalpflege“. Aufgaben und Verantwortung der Beauftragten für Denkmalpflege regelt der Minister für Kultur.

(2) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege ist eine gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22

S. 199). Für den Versicherungsschutz gilt weiterhin § 6 der Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 S. 632).

### § 6

(1) Bei Aufhebung einer Denkmalerklärung legt der zuständige Rat des Kreises auf Grund eines Gutachtens des Instituts im Einvernehmen mit dem für das Denkmal verantwortlichen Staatsorgan und unter Einbeziehung des Eigentümers, Rechtsträgers oder Verfügungsberechtigten fest:

- welche Teile oder Ausstattungsstücke eines Denkmals zu bergen sind,
- an welcher Stelle geborgene Teile oder Ausstattungsstücke einzubauen, auszustellen oder aufzubewahren sind,
- in welcher Form und in welchem Umfang eine Dokumentation des Denkmals anzufertigen ist.

(2) Der Rat des Kreises legt ferner fest, wer Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung, Überführung und Einordnung des Bergungsgutes am neuen Ort sowie für die Anfertigung der Dokumentation durchzuführen und zu finanzieren hat.

Zu § 10 des Gesetzes:

### § 7

(1) Die Mitglieder der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden für Kultur berichten den übergeordneten Räten jährlich über die Ergebnisse ihrer Kontrollen.

(2) Das Institut wirkt bei der langfristigen städtebaulichen Planung und Entwicklung der Städte und Gemeinden mit.

Zu § 11 und § 12 Abs. 5 des Gesetzes:

### § 8

(1) Zur Vorbereitung aller Maßnahmen an Denkmälern ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte des Denkmals verpflichtet, die Genehmigung beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, einzuholen. Dazu hat er eine vom Institut bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung vorzulegen. Diese denkmalpflegerische Zielstellung ist bei Baudenkmalen die Voraussetzung für die entsprechend den Rechtsvorschriften erforderliche Zustimmung zur Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte ist für die Einhaltung der genehmigten denkmalpflegerischen Zielstellung bei der Projektierung bzw. Ausführung der Maßnahmen verantwortlich. Die fachliche Kontrolle obliegt dem Institut.

(3) Bei Nichteinhaltung der denkmalpflegerischen Zielstellung erlischt die Genehmigung, und das zuständige staatliche Organ kann Auflagen nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen erteilen.

### § 9

Spezifische Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten an Denkmälern sind von hierfür zugelassenen Betrieben und Restauratoren auszuführen. Die Zulassung als Spezialbetrieb, Sachverständiger oder Restaurator für Denkmalpflege wird vom Minister für Kultur geregelt.

### § 10

(1) Denkmale gehören nicht zu den Grundmitteln von Rechtsträgern im Bereich der staatlichen Organe und Einrichtungen. Das gilt auch im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, soweit sie nicht für die staatlichen bzw. betrieblichen oder gesellschaftlichen Aufgaben des Rechtsträgers eingesetzt sind und ihre Anschaffung nicht aus Investitionsmitteln erfolgte.

(2) Rechtsträger im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung (Restaurierung) von Denkmälern nach den für die Instandhaltung der Grundmittel geltenden Rechtsvorschriften.<sup>1</sup>

(3) Staatliche Organe und Einrichtungen haben Aufwendungen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Denkmälern in der Planposition Werterhaltung des Jahreshaushaltsplanes auszuweisen. Diese Aufwendungen werden dem übergeordneten Organ bzw. dem zuständigen Finanzorgan kenntlich gemacht und schriftlich begründet.

#### § 11

Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, die nicht in der Lage sind, denkmalpflegerische Maßnahmen zum erforderlichen Zeitpunkt aus eigenen Mitteln oder Krediten zu finanzieren, können beim zuständigen Rat staatliche Beihilfen beantragen. Das Verfahren der Gewährung von Beihilfen regelt der Minister für Kultur.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1976

Der Minister für Kultur  
Hoffmann

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Anordnung (Nr. 1) vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) sowie die Anordnung Nr. 3 dazu vom 23. Juni 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 574).

#### Anordnung

über die Weiterbildung der Hoch- und Fachschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der russischen Sprache tätig sind

vom 4. Oktober 1976

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83), der Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997) und der Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1007) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen mit Ausnahme der Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen. Mit den zuständigen Ministerien bzw. Leitungen werden spezielle Vereinbarungen über die Anwendung dieser Anordnung getroffen.

#### § 2

(1) Hoch- und Fachschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der russischen Sprache tätig sind, nehmen in einem Abstand von 4 bis 6 Jahren an einer Form der Weiterbildung teil.

(2) Formen der Weiterbildung sind:

a) Kurse

- 5 Monate in der Sowjetunion
- 1 bis 4 Monate in der DDR
- 6 Wochen in der Sowjetunion;

b) Fernstudium

1 Jahr am Institut für russische Sprache (Puschkin-Institut) in Moskau in Verbindung mit einem 6-Wochen-Lehrgang in Moskau;

c) Studienaufenthalt in der Sowjetunion, Gastlehrertätigkeit an einer sowjetischen Hoch- bzw. Fachschule, Zusatzstudium, Aspirantur und Teilaspirantur.

(3) Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der russischen und sowjetischen Literatur, der Landeskunde der Sowjetunion und der Methodik der russischen Sprache tätig sind, können an den im Abs. 2 genannten Formen der Weiterbildung teilnehmen.

#### § 3

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen übergibt Kontingente für die Weiterbildung

- den zentralen staatlichen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, sowie
- den ihm direkt unterstehenden Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(2) Die Rektoren der Universitäten und Hochschulen bzw. die Direktoren der Fachschulen sind auf der Grundlage der vorgegebenen Kontingente für die planmäßige Delegation verantwortlich. Dazu sind Festlegungen in die Kaderentwicklungspläne aufzunehmen.

(3) Bei der Entscheidung für eine der genannten Weiterbildungsformen und bei terminlichen Festlegungen sind zu berücksichtigen:

- die im Kaderentwicklungsplan vorgesehene Perspektive
- die Art der Tätigkeit und der Qualifikationsstand
- Alter und andere persönliche Voraussetzungen
- Koordinierung mit anderen Weiterbildungsmaßnahmen
- ein sinnvoller Wechsel der Formen der Weiterbildung.

(4) Die Delegationen zu den verschiedenen Formen der Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b sind jeweils bis zum 31. August des der Delegation vorausgehenden Jahres dem Institut zur Weiterbildung der Russischlehrkräfte an der Karl-Marx-Universität Leipzig zu melden. Das Institut zur Weiterbildung der Russischlehrkräfte an der Karl-Marx-Universität Leipzig ist für die inhaltliche Gestaltung der Weiterbildungskurse verantwortlich. Es erarbeitet die Grundlage für die Aufteilung der Kontingente auf die einzelnen Einrichtungen und stellt die Delegationen zu den einzelnen Kursen zusammen.

#### § 4

(1) Für die Teilnahme an Kursen, die am Institut zur Weiterbildung der Russischlehrkräfte an der Karl-Marx-Universität Leipzig stattfinden, gelten folgende finanzielle Regelungen:

- a) Für die Zeit der Teilnahme an einem Kursus des Instituts zur Weiterbildung der Russischlehrkräfte an der Karl-Marx-Universität Leipzig wird das Gehalt von der delegierenden Einrichtung weitergezahlt.
- b) Die Gebühren für Unterkunft und Verpflegung sind von den Teilnehmern zu entrichten.
- c) Studiengebühren werden von den Teilnehmern nicht erhoben.
- d) Die Erstattung der Aufwendungen der Teilnehmer für Unterkunft, Verpflegung und Fahrkosten erfolgt gemäß § 11 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 299) durch die delegierende Einrichtung.

(2) Für die Teilnahme an einem 6-Wochen-Kursus in der Sowjetunion gelten folgende finanzielle Regelungen:

- a) Kader, die zur 6wöchigen Weiterbildung in die UdSSR delegiert werden, erhalten für die Zeit des tatsächlichen

und für die Weiterbildung unbedingt erforderlichen Aufenthaltes in der UdSSR zum Gehalt in Mark, das durch die delegierende Einrichtung weitergezahlt wird, einen Betrag in Valuta, dessen Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

b) Die Reisekosten von Berlin zum Studienort und zurück sowie der Betrag in Valuta werden vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen geplant und finanziert.

c) Die delegierten Kader entrichten eine Teilnehmergebühr in Höhe von 250 M.

(3) Für die 5-Monate-Kurse in der Sowjetunion und für andere längerfristige Studienaufenthalte in der UdSSR gelten die finanziellen Regelungen der Anordnung vom 13. Mai 1974 zur Stipendienzahlung bzw. zur Vergütung der zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierten Bürger der DDR (GBl. I Nr. 28 S. 281).

(4) Das Fernstudium am Institut für russische Sprache (Puschkin-Institut) in Moskau erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 306) und der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305).

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1976

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e**

### **Anordnung über die Fremdsprachenausbildung an Ingenieur- und Fachschulen der DDR vom 4. Oktober 1976**

Auf der Grundlage der §§ 43 und 79 des Gesetzes vom 25. Februar 1963 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen Ingenieur- und Fachschulen unterstehen, folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt), mit Ausnahme der Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Für die Fremdsprachenausbildung in Russisch an den Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und an den Instituten für Lehrerbildung gelten die Festlegungen der vom Minister für Volksbildung bestätigten Ausbildungsdokumente.

#### § 2

(1) Die Fremdsprachenausbildung in Russisch ist für alle Studenten obligatorisch. Sie beträgt mindestens:

— im Direktstudium	108 Stunden
— im Abendstudium	120 Stunden
— im Fernstudium für Konsultationen für Selbststudium	64 Stunden 130 Stunden
— im Direktstudium an Medizinischen Fachschulen	80 Stunden.

(2) An den Ingenieurschulen und ökonomischen Fachschulen wird eine fakultative Ausbildung in einer zweiten Fremd-

sprache für Direktstudenten im Umfang von 72 Stunden durchgeführt.

(3) Der Beginn der Russischausbildung im Fernstudium an Medizinischen Fachschulen wird gesondert festgelegt.

(4) Höhere Anforderungen an die Fremdsprachenausbildung der Studenten entsprechend dem Ausbildungsziel der Fachrichtung sind in den Studienplänen auszuweisen.

(5) Grundlage der Ausbildung sind die Lehrprogramme des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen.

#### § 3

(1) Die Ausbildung baut auf den Sprachkenntnissen der 10. Klasse der polytechnischen Oberschule auf. Für Studenten, die diese Voraussetzungen nicht besitzen, trifft der Direktor auf Vorschlag des Sprachlehrers individuelle Sonderregelungen.

(2) Die Fachschulen können im 1. Semester zur Aktivierung der Russischkenntnisse der Direktstudenten einen Kursus einrichten.

(3) An den Fachschulen werden Möglichkeiten geschaffen, daß die Studenten ihre sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben im Studium einsetzen können. Dazu gehören die Auswertung sowjetischer Fachliteratur, der Fremdsprachenwettbewerb, Mitarbeit in Zirkeln für Übersetzung und Konversation, Einbeziehung der Studenten in Information und Dokumentation.

#### § 4

(1) Das Studium in der obligatorischen Fremdsprache schließt mit einer Abschlußprüfung ab. Für die Teilnehmer an der fakultativen Ausbildung wird ein Testat erteilt.

(2) Studenten, die in der obligatorischen Fremdsprache bereits das Zeugnis einer Stufe der Sprachkundigenausbildung besitzen, sind von der obligatorischen Ausbildung in dieser Sprache befreit, wenn im Studienplan keine höheren Anforderungen festgelegt sind.

(3) Die Fachschulen können Möglichkeiten schaffen, daß interessierte Studenten nach Ablegung der Prüfung in der obligatorischen Fremdsprache ihre Kenntnisse durch fakultative Kurse erweitern, festigen und die Sprachkundigenprüfung I a erwerben.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anweisung Nr. 10/1970 vom 1. April 1970 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung der Fremdsprachenausbildung und zur Einsetzung von Inspektoren für die Fremdsprachenausbildung an Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 7/1970).

b) Ergänzung zur Anweisung Nr. 10/1970 vom 1. Februar 1971 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung der Fremdsprachenausbildung und zur Einsetzung von Inspektoren für die Fremdsprachenausbildung an Fachschulen vom 1. April 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 2/1971).

c) Kommentar zur Anweisung Nr. 10/1970 vom 25. November 1971 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen zur Durchführung der Fremdsprachenausbildung und zur Einsetzung von Inspektoren für die Fremdsprachenausbildung an Fachschulen vom 1. April 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 12/1971).

Berlin, den 4. Oktober 1976

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e**

**Anordnung  
über das Arzneibuch der DDR**

**vom 14. Oktober 1976**

Gemäß § 15 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

**§ 1**

Ab 1. Januar 1977 sind die im Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik, 2. Ausgabe (2. AB-DDR), sowie entsprechend den Angaben dieses Arzneibuches die im Compendium Medicamentorum des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (CM-RGW)<sup>1</sup> enthaltenen Vorschriften in den Fassungen der jeweiligen Ergänzungslieferungen verbindlich.

**§ 2**

(1) Ab 1. Januar 1977 sind die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, 7. Ausgabe (DAB 7-DDR), mit Ausnahme der

<sup>1</sup> Das Compendium Medicamentorum ist eine Sammlung vereinfachter Forderungen und Prüfmethoden für Arzneimittel, die im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe erarbeitet wurde.

des Teiles Diagnostische Laboratoriumsmethoden (DAB 7 [D. L.]-DDR) nicht mehr verbindlich.

(2) Für Arzneistoffe und Arzneizubereitungen, die vor dem 1. Januar 1977 hergestellt worden sind und sich noch im Verkehr befinden dürfen, gelten die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, 7. Ausgabe (DAB 7-DDR), mit Ausnahme der dort enthaltenen Festlegungen über die Aufbewahrung und Dosierung. Ab 1. Januar 1977 gelten für alle Arzneistoffe und Arzneizubereitungen bezüglich der Aufbewahrung und Dosierung die Festlegungen des Arzneibuches der Deutschen Demokratischen Republik, 2. Ausgabe.

**§ 3**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II Nr. 56 S. 485) außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1976

**Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 837**

Anordnung vom 13. Oktober 1976 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft

**Sonderdruck Nr. 838**

Anordnung vom 12. Oktober 1976 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskabinette für Kulturarbeit

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



# GESETZBLATT

493

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 26. November 1976

Teil I Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 76	Fünfte Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) .....	493
16. 11. 76	Bekanntmachung .....	493
4. 11. 76	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung .....	494
13. 10. 76	Anordnung über die Bewirtschaftung gastronomischer Einrichtungen in Kulturhäusern und anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung ..	497
25. 10. 76	Anordnung über die Führung eines Kontrollbuches .....	499
4. 11. 76	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 101/2 - Stahlbau und Metalleichtbau - .....	500
	Berichtigung .....	500
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	500

**Fünfte Verordnung<sup>1</sup>  
über die materielle Sicherstellung  
von Angehörigen der zum Grundwehrdienst  
in der Nationalen Volksarmee einberufenen  
Wehrpflichtigen  
(Unterhaltsverordnung)  
vom 11. November 1976**

Auf Grund des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976 bis 1980 vom 27. Mai 1976 wird zur Änderung der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März 1968 (GBl. II Nr. 35 S. 201), der Dritten Verordnung vom 25. März 1971 (GBl. II Nr. 38 S. 305) und der Vierten Verordnung vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 319) verordnet:

### § 1

Der Freibetrag, bis zu dessen Höhe das Nettoeinkommen der Ehefrau nicht auf den Unterhaltsbetrag anzurechnen ist, wird auf monatlich 350 M erhöht.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1976 in Kraft.

(2) Der Unterhaltsbetrag für eine Ehefrau, deren Ehemann im Oktober 1976 den Grundwehrdienst beendet hat, wird in der

<sup>1</sup> 4. VO vom 10. Mai 1972 (GBl. II Nr. 27 S. 319)

bisherigen Höhe gemäß § 10 Abs. 1 der Unterhaltsverordnung für einen halben Monat über den Entlassungstag hinaus weitergezahlt.

Berlin, den 11. November 1976

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender**

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Bekanntmachung  
vom 16. November 1976**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Ordnungen durch den Ministerrat geändert wurden:

1. Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 6. März 1969 über die Stiftung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ [GBl. II Nr. 24 S. 157]) wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Sekretariat des Ministerrates prüft mit den Beauftragten des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“.
- (2) Das Sekretariat des Ministerrates legt die Vorschläge nach Bestätigung durch das Präsidium des Bundes-



vorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.“

2. Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (Anlage zur Dritten Verordnung vom 13. September 1972 über den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ [GBl. II Nr. 54 S. 597]) wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 des § 10 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Jede Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels wird für das Kollektiv und jedes Mitglied in die Urkunde eingetragen. Neu in das Kollektiv aufgenommene Mitglieder, die bisher nicht Träger der Medaille sind, erhalten bei der Bestätigung der Verteidigung die Medaille.
- (3) Nach jährlicher Bestätigung der Verteidigung des Ehrentitels innerhalb eines Fünfjahrplanzeitraumes erhalten die Mitglieder des Kollektivs eine Spange zur Medaille, die diesen Zeitraum sichtbar macht.“
3. Die Ordnung über die Verleihung des „Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf der Bevölkerung“ (Anlage 2 zur Elften Verordnung vom 20. Januar 1966 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II Nr. 10 S. 41]) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. November 1976

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Anwendung der Handelsfondsabgabe  
im Bereich des Ministeriums  
für Handel und Versorgung**

vom 4. November 1976

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 93 S. 635) wird folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

§ 1

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung gelten auch für
- die den Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke unterstellten VEB Kombinate und VEB Obst- und Gemüseverarbeitung;
  - die dem Ministerium für Handel und Versorgung und den Räten der Bezirke direkt unterstellten, nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Kombinate, Betriebe und Einrichtungen  
(nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt).
- (2) Die Bestimmungen der Verordnung gelten nicht für
- die Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO);
  - das Zentrale Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“;

- die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln;
  - das Zentrale Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels
- und die diesen zentralen koordinierenden Organen unterstellten Einrichtungen.

**Zu § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung:**

§ 2

- (1) Die Rate der Handelsfondsabgabe beträgt
- 6% auf die eigenen und gemieteten Grundmittel
  - 3% auf die Bestände im Umlaufmittelbereich,
- soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Rate der Handelsfondsabgabe auf die eigenen und gemieteten Grundmittel sowie die Bestände im Umlaufmittelbereich wird auf „0“ % festgelegt für
- die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke und die ihnen unterstellten VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln;
  - die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Betriebe mit Ausnahme des VEB Kombinat Handelstechnik einschließlich dessen Produktionsbetriebe und des Volkseigenen Handelsbetriebes „Exquisit“;
  - Hotels, die überwiegend lt. Vertrag mit dem FDGB-Bundvorstand FDGB-Gäste beherbergen und beköstigen;
  - Bestände in den Sonderverkaufseinrichtungen entsprechend den dafür geltenden Regelungen;
  - Bestände, die von den Banken unter Anwendung eines Zinssatzes von 1,8% kreditiert werden;

sowie für die Durchführung

- von Versorgungsaufgaben der Versorgungsbetriebe der Hauptdirektion Spezialhandel;
- von Aufgaben zur Arbeiterversorgung Erdgasleitung Orenburg, die von Handelsbetrieben wahrgenommen werden;
- der Bauarbeiterversorgung bei Übernahme als Hauptauftragnehmer Versorgung;
- der Schüler- und Kinderspeisung,

wenn die Grund- und Umlaufmittel (bei Grundmitteln auch anteilig) eindeutig diesen Aufgaben dienen, gesondert abgerechnet werden und die Nachweise darüber kontrollfähig sind.

(3) Für die Durchführung der Arbeiterversorgung (ohne Bauarbeiterversorgung) kann die Rate der Handelsfondsabgabe auf „0“ % festgelegt werden. Über Ausnahmegenehmigungen entscheiden auf Antrag die Leiter der jeweils übergeordneten Organe. Die bei Erteilung von Ausnahmegenehmigungen verminderte Handelsfondsabgabe ist planmäßig bei der Festlegung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinnabführung an den Staat zu berücksichtigen.

(4) In Abweichung vom Abs. 1 beträgt die Rate der Handelsfondsabgabe auf die eigenen und gemieteten Grundmittel sowie die Bestände im Umlaufmittelbereich 1% für

- die Betriebe des Hotel- und Gaststättenwesens (in kombinierten Betrieben für die entsprechenden Handelsbereiche) — unter Beachtung der im Abs. 2 getroffenen Festlegungen —;
- den VEB Kombinat Handelstechnik einschließlich dessen Produktionsbetriebe;
- die VEB Organisations- und Abrechnungszentren des Konsumgüterbinnenhandels der Bezirke;
- den staatlichen Fischhandel Berlin;
- Dienstleistungseinrichtungen, die gegenüber der Bevölkerung Leistungen erbringen.

<sup>1</sup> 3. DE vom 18. Februar 1971 (GBl. II Nr. 31 S. 249)

(5) Die Raten der Handelsfondsabgabe sind durch die Wirtschaftsorgane nicht auf die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe zu differenzieren.

#### Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

##### § 3

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Handelsfondsabgabe zu planen ist, gehören:

#### a) Grundmittel

- alle eigenen aktivierten Grundmittel zu Bruttowerten mit einem Einzelbruttowert ab 1 000 M bis zu ihrer geplanten Aussonderung;
- alle gemieteten sowie in Nutzung genommenen Grundmittel zu Bruttowerten mit einem Bruttoeinzelwert ab 1 000 M;
- die Investitionsvorhaben, die von General- und Hauptauftragnehmern durchgeführt werden, ab dem Zeitpunkt ihrer geplanten Inbetriebnahme;
- die auf dem Konto 092 aktivierten Bodennutzungsgebühren;

#### mit Ausnahme:

1. der Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst (Kontenuntergruppe 016) einschließlich der Grundmittel für polytechnischen Unterricht in Trägerbetrieben, der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport (Kontenuntergruppe 017) sowie der Grundmittel für Wohnungswesen (Kontenuntergruppe 018);
2. der vermieteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel;
3. der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen;
4. der Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen;
5. der in eigener Leistung hergestellten Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup>;
6. der Grundmittel (auch anteilig), die der Lagerung und dem Umschlag von Beständen der zentralen Reserven dienen.

#### b) Umlaufmittel

- alle Materialbestände sowie unfertige und fertige Erzeugnisse bzw. Leistungen (Kontengruppe 10, 11, 13 und 15);
- alle Bestände an Handelsware einschließlich der des Kommissionshandels (Kontengruppe 10 und 16 bis 18) im volkseigenen Einzelhandel, im sozialistischen Industriewaren Großhandel sowie im sozialistischen Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ zum Einzelhandelsverkaufspreis, in Gaststätten zum Einkaufspreis. Soweit auf Grund veränderlicher Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) bestimmte Warenbestände nach den Grundsätzen von Rechnungsführung und Statistik nur zum Einkaufspreis (EKP) nachgewiesen werden, insbesondere bei Obst, Gemüse und Blumen, bilden die EKP-Bestände die Bezugsbasis für die Berechnung der Handelsfondsabgabe;
- die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19). Hiervon ausgenommen sind die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben, für

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Juli 1976 zur Förderung eigener Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate für die Automatisierung und Rationalisierung sowie für die Durchführung von Investitionen (GBl. III Nr. 4 S. 13).

die nach ihrer Fertigstellung und Aktivierung als Grundmittel keine Handelsfondsabgabe zu planen ist;

#### mit Ausnahme:

1. der Bestände an unfertigen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Kontengruppe 13) einschließlich abgeschlossener, aber noch nicht abgenommener Forschungs- und Entwicklungsleistungen;
2. der Bestände von zentralen Reserven;
3. der Bestände, die für den Export vorgesehen und vertraglich gebunden sind, sowie der Bestände aus Importen in Leitbetrieben zur Erfüllung von Leitaufgaben;
4. der Bestände für betriebliche Betreuung (Konto 1690);
5. der Bestände der unvollendeten Bau- und Montageproduktion einschließlich bautechnischer Projektierungsleistungen, die aus Kooperationsleistungen von Nachauftragnehmern stammen, bei Übernahme der Hauptauftragnehmerfunktion.

(2) Werden Grund- und Umlaufmittel von mehreren Wirtschaftsorganen, Kombinat und Betrieben gemeinsam genutzt, bezieht der jeweilige Nutzer in der Höhe Grund- und Umlaufmittel in die Berechnungsbasis der Handelsfondsabgabe ein, die seinem Anteil an der gemeinsamen Nutzung bzw. seinem Beteiligungsbetrag entspricht. Dies gilt unabhängig davon, welcher Nutzer die Grundmittel in seiner Bilanz ausweist. In Verbindung mit gemeinsamen Investitionen zu zahlende Bodennutzungsgebühren sind analog zu behandeln.

(3) Wirtschaftsorgane, Kombinate und Betriebe im Geltungsbereich der Verordnung planen und zahlen keine weiterberechnete Produktionsfondsabgabe, auch nicht als Bestandteil von Nutzungsentgelt.<sup>3</sup>

(4) Die Leiter der Wirtschaftsorgane können auf Antrag der ihnen unterstehenden Kombinate und Betriebe entscheiden, daß auf stationär gebundene Grundmittel, die nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr nutzungs-fähig sind, für die Produktion und die Versorgung in diesem Zeitraum aber besondere Bedeutung besitzen, nur im Umfang ihrer Nutzungsfähigkeit Handelsfondsabgabe geplant wird. Dazu ist entsprechend der anteiligen Jahresnutzung der anteilige Bruttowert festzustellen, der jedes Quartal in die Berechnungsbasis der Handelsfondsabgabe einzubeziehen ist. Voraussetzung ist, daß die entsprechenden Grundmittel nicht für andere Zwecke genutzt werden können.

#### § 4

(1) Die Bewertung der gemieteten bzw. der in Nutzung genommenen Grundmittel hat anhand der Tabellen der Anlage zu erfolgen, wenn vom Vermieter der effektive Bruttowert nicht nachgewiesen werden kann. Soweit bisher die Bewertung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für die Neubewertung der Grundmittel erfolgte (Kataloge), bleibt diese unverändert.

(2) Der Planung der Handelsfondsabgabe für Grundmittel sind die geplanten und nach folgender Formel ermittelten Durchschnittsbestände zugrunde zu legen:

$$\frac{\text{Jahresanfangsbestand} + \text{Endbestände der Quartale}}{\text{Anzahl der Quartale} + 1}$$

(3) Die Planung der Handelsfondsabgabe für Umlaufmittel ist auf der Grundlage der durch die jeweils übergeordneten Organe übergebenen Orientierungsgröße für die Entwicklung der durchschnittlichen Umlaufmittelbestände vorzunehmen.

(4) In Kombinat und Betrieben mit Saisonproduktion bzw. -leistung kann das planmäßige, jährlich zu entwickelnde Volumen an Handelsfondsabgabe quartalsweise differenziert werden. Die Differenzierung ist in Abhängigkeit von der geplanten Gewinnrealisierung vorzunehmen.

<sup>3</sup> Vgl. Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Dezember 1976 zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1976 Nr. 4 S. 34).

## Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

## § 5

(1) Die Handelsfondsabgabe ist auf die im § 3 festgelegten tatsächlich vorhandenen Grund- und Umlaufmittel zu berechnen und zu zahlen.

(2) Die Auftraggeber von Investitionsvorhaben, die von General- und Hauptauftragnehmern durchgeführt werden, haben ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme (unabhängig davon, ob der Inbetriebnahmeterrnin vom General- bzw. Hauptauftragnehmer unter- oder überschritten wurde) Handelsfondsabgabe zu zahlen. Bei verspäteter Übergabe des Investitionsvorhabens ist als Berechnungsbasis für die Handelsfondsabgabe der Vertragspreis zugrunde zu legen.

(3) Die Berechnung der abzuführenden Handelsfondsabgabe hat kumulativ unter Anwendung der Raten gemäß § 2 nach folgender Formel

$$\frac{\text{Durchschnittsbestände} \times \text{Rate} \times \text{Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes}}{100 \times 4}$$

zu erfolgen.

(4) Die Ermittlung der Durchschnittsbestände gemäß Abs. 3 ist

- für Grundmittel nach der Formel gemäß § 4 Abs. 2,
- für Umlaufmittel nach der Formel

$$\frac{\frac{1}{2} \text{ Anfangsbestand} + \text{Endbestände der Zwischenmonate} + \frac{1}{2} \text{ Endbestand}}{\text{Anzahl der Monate}}$$

vorzunehmen.

(5) Es ist anzustreben, bei Umlaufmitteln an Stelle der Endbestände der Zwischenmonate entsprechend der Formel gemäß Abs. 4 von Durchschnittsbeständen des Monats innerhalb des Berichtszeitraumes auszugehen. Die Methodik ist für alle Kombinate und Betriebe durch das zuständige Wirtschaftsorgan grundsätzlich einheitlich und durch verbindliche Weisungen zu regeln. Die jeweilige Festlegung kann im Planjahr nicht verändert werden.

## Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

## § 6

- Die Handelsfondsabgabe ist von
  - den Kombinat und Betrieben an das zuständige Wirtschaftsorgan,
  - den bezirklichen Wirtschaftsorganen und den dem Rat des Bezirkes direkt unterstellten Betrieben an den Haushalt des Rates des Bezirkes,
  - den zentralen Wirtschaftsorganen sowie den dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Betrieben an den zentralen Haushalt

abzuführen. Reicht der erwirtschaftete Bruttogewinn bzw. die geplante Verluststützung für die sich aus der Abrechnung ergebende effektive Abführung der Handelsfondsabgabe nicht aus, erfolgt die Abführung bis zur Höhe des erwirtschafteten Bruttogewinns bzw. der planmäßigen Verluststützung.

(2) Die Abführung der Handelsfondsabgabe erfolgt zu den gleichen Terminen, die für die Abführung der Nettogewinne in der Anweisung über die Finanzierung des Konsumgüterbinnenhandels<sup>4</sup> festgelegt sind.

(3) Die Betriebe, Kombinate und Wirtschaftsorgane führen die Handelsfondsabgabe je Quartal in 6 gleichen Raten ab. Bei der 2. Abschlagszahlung des dem Quartal folgenden Monats ist die Abführung um die Beträge zu erhöhen bzw. zu vermin-

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 26/75 vom 28. August 1975 über die Finanzierung des Konsumgüterbinnenhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 17).

dern, die sich aus der tatsächlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel im Abrechnungszeitraum ergeben.

(4) Abweichend von den Festlegungen des Abs. 3 kann die Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel an Stelle je Quartal auch je Monat erfolgen.

## § 7

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1971 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 31 S. 249) außer Kraft.

Berlin, den 4. November 1976

Der Minister  
der Finanzen  
B ö h m

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
I. V.: Lemke  
Staatssekretär

## Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Bewertungstabelle 1  
für gemietete Gebäude bzw. Gebäudeteile (ohne Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie)

Nettofläche lt. Mietvertrag	Verkaufsobjekte des Einzelhandels		Gaststätten	Hotels	Säle	Großhandelsobjekte	Büro- und Ver- waltungsobjekte
	M/m <sup>2</sup> 1	M/m <sup>2</sup> 2					
—	110	490	520	585	570	625	505
—	180	460	480	545	540	590	465
—	390	430	460	535	535	585	460
—	460	400	450	530	530	580	455
—	750	370	440	525	525	575	450
—	1 000	350	430	520	520	570	440
—	1 800	330	410	480	515	560	430
über	1 800	320	390	440	510	550	410

<sup>1</sup> Zur Nettofläche der Verkaufsobjekte gehören a) die Verkaufsraumfläche, b) die Lagerraumfläche, c) die gemieteten sonstigen Nebenflächen (Büroräume, Aufenthaltsräume usw.). Nach dieser Tabelle sind auch Dienstleistungsobjekte zu bewerten.

<sup>2</sup> Zur Nettofläche der Gaststätten gehören die gesamten gemieteten Flächen, außer Säle, lt. Miet- bzw. Nutzungsvertrag.

<sup>3</sup> Die Hotelobjekte sind entsprechend ihrer gesamten gemieteten Nettofläche (Gaststätten-, Hotel-, Küchenfläche usw., außer Saalfläche) zu bewerten.

<sup>4</sup> Zur Nettofläche gehört die gesamte Saalfläche einschließlich Bühnenanlage.

<sup>5</sup> Nettofläche ist die gesamte gemietete Fläche des Objektes. Nach dieser Tabelle sind auch Objekte für die Produktion zu bewerten, soweit nicht die Bewertungstabelle 2 Anwendung findet.

<sup>6</sup> Dazu zählen alle selbständigen Objekte, die der Büro- und Verwaltungsarbeit eines Betriebes dienen. In Zweifelsfällen hat die Zuordnung der bewerteten Objekte nach dem überwiegenden Nutzungszweck zu erfolgen.

**Bewertungstabelle 2**  
für gemietete Gebäude bzw. Gebäudeteile  
der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie  
(Nutzfläche in m<sup>2</sup> × Geschöshöhe in m = m<sup>3</sup> umbauter Raum)

umbauter Raum	Werte je m <sup>3</sup> umbauter Raum — in Mark
bis 2 000 m <sup>3</sup>	117
2 001 bis 5 000 m <sup>3</sup>	105
5 001 bis 10 000 m <sup>3</sup>	100
10 001 bis 20 000 m <sup>3</sup>	96
über 20 000 m <sup>3</sup>	93

Lagerbaracken und andere Einrichtungen aus Holz sind nicht nach der vorgenannten Tabelle, sondern unter Anwendung der Werte in den entsprechenden Katalogen umzubewerten (z. B. Katalog Nr. 1 Tabelle 17).

**Anordnung**  
über die Bewirtschaftung  
gastronomischer Einrichtungen  
in Kulturhäusern und anderen Klubeinrichtungen  
der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung

vom 13. Oktober 1976

Zur Erhöhung des Niveaus der gastronomischen Versorgung in den Kulturhäusern und anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung regelt die grundsätzlichen Bedingungen der gastronomischen Versorgung in

- Kulturhäusern und
- anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung

(nachfolgend Objekte genannt), soweit diese Objekte den örtlichen Staatsorganen unterstellt sind oder sich in Rechtsträgerschaft von sozialistischen Betrieben, Kombinat, VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen, von staatlichen Organen und von rechtlich selbständigen Einrichtungen sowie von gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Träger genannt) befinden.

**§ 2**

**Einsatz des Bewirtschafters**

(1) Über die Bewirtschaftung der gastronomischen Einrichtungen in den Objekten der Träger entscheidet der jeweils zuständige Rat, Abteilung Handel und Versorgung, in Abstimmung mit den sozialistischen Handelsbetrieben auf der Grundlage von schriftlichen Anträgen der Träger. Werden Objekte von gesellschaftlichen Organisationen geleitet, ist die Entscheidung über den Einsatz des Bewirtschafters mit Zustimmung des Kreisvorstandes der jeweiligen gesellschaftlichen Organisation herbeizuführen.

(2) Nach Prüfung der Sachlage kann im Interesse der fachgerechten und rationellen Durchführung der Versorgung der Besucher dieser Objekte entschieden werden, daß

- die Träger selbst,
- sozialistische Handelsbetriebe oder
- Bürger, soweit sie nicht im Arbeitsverhältnis zum Träger stehen,

(nachfolgend Bewirtschafter genannt) die gastronomische Versorgung übernehmen.

(3) Wird entschieden, daß die Bewirtschaftung durch einen Bürger erfolgt, hat dieser die Erteilung einer Gewerbe genehmigung auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften beim jeweils zuständigen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, zu beantragen.

**§ 3**

**Versorgungsaufgaben, Warenbereitstellung,  
Preisstufen und Öffnungszeiten**

(1) Die Versorgungsaufgabe der gastronomischen Einrichtung ist in Form eines Versorgungsauftrages schriftlich festzulegen. Die Erarbeitung des Versorgungsauftrages erfolgt durch den jeweils zuständigen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, in Zusammenarbeit mit dem Träger und dem Bewirtschafter des Objektes. Bei Objekten, deren Träger gesellschaftliche Organisationen sind, ist der Versorgungsauftrag mit dem entsprechenden Kreisvorstand der jeweiligen gesellschaftlichen Organisation abzustimmen.

(2) Die Erarbeitung des Versorgungsauftrages der gastronomischen Einrichtungen in den Objekten hat unter Berücksichtigung dessen zu erfolgen, daß

- die gastronomischen Einrichtungen in den Objekten die Aufgabe haben, durch eine niveauvolle gastronomische Versorgung die Erfüllung der kulturpolitischen Aufgaben der Objekte und ihre effektive Auslastung zu unterstützen;
- dem Charakter der gastronomischen Einrichtungen (Gaststättentyp) entsprochen wird;<sup>1</sup>
- ausgehend vom Besucherkreis und vom Charakter der gastronomischen Einrichtung das Grundsortiment für Speisen und Getränke spezifiziert wird;<sup>1</sup>
- die Aufgaben der gastronomischen Versorgung in den Räumen der Objekte, die sich außerhalb der gastronomischen Einrichtungen befinden, nach Umfang, Zeitraum und Sortiment festgelegt werden.

(3) Bewirtschaften die Träger ihre gastronomischen Einrichtungen selbst bzw. wurde an einen Bürger dazu eine Gewerbe genehmigung erteilt, so ist der jeweils zuständige Rat, Abteilung Handel und Versorgung, verpflichtet, die Warenbezugsquellen für das Angebotsortiment und die Servierausstattung festzulegen.

(4) Anträge auf Einstufung, Rückstufung bzw. Neueinstufung der gastronomischen Einrichtungen in den Objekten in Preisstufen sind an den zuständigen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, zur Prüfung und Entscheidung bzw. Weiterleitung einzureichen.

(5) Die Öffnungszeiten und Ruhetage der gastronomischen Einrichtungen in den Objekten sind entsprechend den Erfordernissen der Objekte und des Territoriums durch den jeweils zuständigen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, in Abstimmung mit den Trägern und Bewirtschaftern festzulegen.

**§ 4**

**Bewirtschaftungsverträge,  
Nutzungsentgelt, materieller Anreiz**

(1) Die Bewirtschaftung von gastronomischen Einrichtungen in den Objekten durch sozialistische Handelsbetriebe ist zwischen dem Träger und dem sozialistischen Handelsbetrieb auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 23. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) vertraglich zu regeln.

(2) Für die ständige Nutzung von Räumen der Objekte, die vom Träger für die Durchführung der Versorgung als gastronomische Einrichtung einschließlich ihrer Ausstattung, z. B. als Gastraum, Küche, Lager usw., bereitgestellt werden, zahlt der Bewirtschafter ein Nutzungsentgelt.

(3) Die Berechnung des Nutzungsentgeltes hat entsprechend den vom Minister für Handel und Versorgung erlassenen Be-

<sup>1</sup> Siehe Anweisung Nr. 10/74 vom 15. Mai 1974 des Ministers für Handel und Versorgung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 11).

stimmungen zu erfolgen.<sup>2</sup> Dabei ist mindestens die planmäßige Wirtschaftlichkeit der gastronomischen Einrichtungen zu sichern.

(4) Bei der Bewirtschaftung der gastronomischen Einrichtung durch einen Bürger, dem eine Gewerbe genehmigung erteilt wurde, sind die Beziehungen zwischen Träger und Bürger unter Berücksichtigung der im Abs. 3 genannten Bestimmungen des Ministers für Handel und Versorgung vertraglich zu gestalten.

(5) Für die zusätzliche zeitweilige Nutzung und Bewirtschaftung von Räumen der Objekte, die sich außerhalb der gastronomischen Einrichtung befinden, zahlt der Bewirtschafter kein Nutzungsentgelt. Er gewährt dem Träger einen materiellen Anreiz zur Verbesserung der kulturpolitischen Arbeit des Objektes. Die Gewährung des materiellen Anreizes erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe des Umsatzes (ohne Handelsware), der bei der Bewirtschaftung erzielt wurde, und den vom Bewirtschafter zu tragenden zusätzlichen Aufwendungen. Grundlage für die Ermittlung des materiellen Anreizes bilden die Orientierungen der Anlage.

(6) Den materiellen Anreiz gemäß Abs. 5 hat der Bewirtschafter nur dann zu zahlen, wenn nicht durch Dritte Mieten zur Deckung der Kosten an den Träger gezahlt werden.

(7) Der Versorgungsauftrag gemäß § 3 Abs. 1 ist Bestandteil der vertraglichen Regelungen zwischen Träger und Bewirtschafter.

#### § 5

##### Pflichten der Bewirtschafter

(1) Die Bewirtschafter sind verpflichtet, die Besetzung der gastronomischen Einrichtungen der Objekte mit Fachkräften der Gastronomie unter Beachtung der kulturpolitischen Aufgaben der Objekte vorzunehmen.

(2) Die Bewirtschafter sind dafür verantwortlich, daß die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Hygiene, Ordnung, Sicherheit, Preisbildung und Preisauszeichnung bei der Lagerung, Herstellung und dem Verkauf von Speisen und Getränken gewährleistet wird.

(3) Die sozialistischen Handelsbetriebe haben als Bewirtschafter von gastronomischen Einrichtungen in den Objekten zu sichern, daß

- die zur Realisierung des Speisen- und Getränkeangebotes benötigten Warenfonds und
- die Servierausstattung für die gastronomische Einrichtung (Wirtglas, Hotelporzellan, Bestecke usw.) im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

#### § 6

##### Zusammenarbeit

(1) Die kulturpolitischen und gastronomischen Aufgaben sind zwischen dem Träger und dem Bewirtschafter in enger Zusammenarbeit zu lösen.

(2) Auf der Grundlage des langfristigen Veranstaltungsplanes ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Beginn) eine Konkretisierung der erforderlichen gastronomischen Versorgungsleistungen zwischen dem Leiter des Objektes und dem Leiter der gastronomischen Einrichtung vorzunehmen.

(3) Der Leiter der gastronomischen Einrichtung ist Mitglied des Klubrates. Er ist verpflichtet, mit Unterstützung des Leiters des Objektes sein Kollektiv regelmäßig über die kulturpolitischen Aufgaben des Objektes zu informieren. Es ist kein gesonderter Gaststättenbeirat für die gastronomische Einrichtung zu bilden.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 15/72 vom 17. August 1973 über die Grundsätze zur Behandlung von Nutzungsentgelten in Wirtschaftsverträgen über die Durchführung der Arbeitsversorgung (Vertügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 29). Die Ziffern 1, 2, 4 und 8 der Anweisung Nr. 15/72 sind nicht anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Realisierung der vertraglichen Festlegungen sind durch den Bewirtschafter und den Träger gemeinsam mindestens einmal im Jahr auszuwerten.

#### § 7

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anweisung Nr. 69/55 des Ministers für Handel und Versorgung vom 19. September 1955 über die Abgabe der gastronomischen Kapazitäten in den gewerkschaftlichen Kultur- und Klubhäusern der Betriebe an die HO-Gaststätten-Kreisbetriebe und die HO-Gaststättenbetriebe der Verwaltung der HO-Wismut oder an die Konsumgenossenschaften und die Mitropa (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 18);
- Gemeinsame Vereinbarung des Ministers für Kultur und des Ministers für Handel und Versorgung vom 1. Dezember 1966 über gastronomische Betreuung in den Kreiskulturhäusern, Jugendklubhäusern und ehrenamtlichen Klubs in den Städten und Dörfern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 3/1967);
- Grundsätze des Ministers für Kultur und des Ministers für Handel und Versorgung vom 1. Oktober 1970 zur weiteren Verbesserung der gastronomischen Betreuung der Besucher in den Klubs und staatlichen Kulturhäusern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 12).

Berlin, den 13. Oktober 1976

Der Minister  
für Handel und Versorgung

I. V.: Lemke  
Staatssekretär

##### Anlage

zu vorstehender Anordnung

##### Tabellen zur Ermittlung des materiellen Anreizes gemäß § 4 Abs. 5

Die für die Berechnung des materiellen Anreizes in Ansatz zu bringende Sitzplatzkapazität ist zwischen Träger und Bewirtschafter vor der Veranstaltungsdurchführung langfristig zu vereinbaren.

Tabelle 1

Umsatzbeteiligung der Objekte, die nur den Saal und die Ausrüstungen (Möbel) stellen:

Umsatz je Platz	% Beteiligung
unter 10,— M	ohne
bis 15,— M	1,0 %
bis 20,— M	1,5 %
über 20,— M	2,0 %

Tabelle 2

Umsatzbeteiligung der Objekte, die den Saal und die Ausrüstungen einschließlich Tischwäsche und -dekoration stellen:

Umsatz je Platz	% Beteiligung
unter 5,— M	ohne
bis 10,— M	1,0 %
bis 15,— M	1,5 %
bis 20,— M	2,0 %
über 20,— M	3,0 %



## Anordnung über die Führung eines Kontrollbuches

vom 25. Oktober 1976

Zur Gewährleistung einer geordneten Kontrolle der Versorgung der Bevölkerung und zur weiteren Erhöhung von Ordnung und Sicherheit wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

##### (1) In allen

- Verkaufseinrichtungen,
  - Produktionseinrichtungen des Einzelhandels (z. B. Herstellung von Eis und Meierzeugnissen),
  - Gaststätten einschließlich gastronomischen Einrichtungen in Eisenbahnfahrzeugen (Speise- und Büfettwagen) sowie auf Schiffen,
  - Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung,
  - eigenständigen Lagern des sozialistischen Groß- und Einzelhandels,
  - Betrieben der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie,
  - Betrieben der Lebensmittelindustrie (außer Betrieben, die zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie gehören) und
  - Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft
- (nachfolgend Einrichtungen genannt) ist ein einheitliches Kontrollbuch<sup>1</sup> zu führen.

(2) Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung im Sinne dieser Anordnung sind Einrichtungen zur Versorgung der

- Werkstätten in den Betrieben und Schulungsheimen,
- Bau- und Montagearbeiter auf Großbaustellen,
- Werkstätten auf Hochseeschiffen,
- Kinder, Schüler, Lehrlinge und Studenten,
- Bürger in Kranken- und Betreuungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie in anderen Pflegeeinrichtungen,
- Urlauber und Erholungsuchenden.

(3) In den Warenhäusern ist in jedem Verkaufsbereich, mindestens jedoch in jeder Etage, ein Kontrollbuch zu führen. Gleiches gilt für die Verantwortungsbereiche in den Hotels.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Das Kontrollbuch ist ein betriebliches Dokument und daher sorgfältig zu behandeln. Es ist 2 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der letzten Eintragung.

(2) In das Kontrollbuch sind die bei Kontrollen getroffenen Feststellungen sowie die zur Behebung der Mängel erforderlichen Maßnahmen einzutragen.

(3) Alle Eintragungen sind unter Angabe des Datums, der Funktion des Kontrollberechtigten und des von ihm vertretenen Organs vorzunehmen, vom Kontrollberechtigten zu unterschreiben und vom Leiter der kontrollierten Einrichtung gegenzuzeichnen.

(4) Die erste Durchschrift jeder Eintragung ist unverzüglich dem Leiter des Betriebes vom Kontrollorgan zur Kenntnisnahme bzw. Auswertung zuzuleiten. Die zweite Durchschrift erhält der Kontrollberechtigte; das Original verbleibt im Kontrollbuch zum Nachweis in der betreffenden Einrichtung.

(5) Der Leiter der kontrollierten Einrichtung ist für die kurzfristige Beseitigung der Mängel verantwortlich. Er hat nach erfolgter Behebung der Mängel einen Vermerk über die Art der Erledigung unter Angabe des Datums zur Kontrolleintragung hinzuzufügen und diesen zu unterschreiben.

<sup>1</sup> zu beziehen über die zuständigen Vordruckverlage

(6) Kann der Mangel durch den Leiter der kontrollierten Einrichtung nicht oder nicht kurzfristig behoben werden, hat er unverzüglich den übergeordneten Leiter zur weiteren Veranlassung zu informieren.

#### Eintragungsberechtigung

### § 3

(1) Zu Eintragungen in das Kontrollbuch sind

- Mitarbeiter der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sowie der Volkskontrollausschüsse und die Arbeiterkontrolleure der Gewerkschaft,
  - Mitarbeiter der Ministerien für Handel und Versorgung, für Gesundheitswesen, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Volksbildung,
  - Mitarbeiter der Staatlichen Hygiene-Inspektion, der Veterinärhygiene-Inspektion und der Verkehrshygiene-Inspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens,
  - Mitarbeiter des Amtes für Preise,
  - Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision,
  - Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts,
  - Mitarbeiter der örtlichen Räte, Abteilungen Handel und Versorgung, Gesundheits- und Sozialwesen, Preise, Volksbildung, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft,
  - Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen und berufene Bürger sowie ehrenamtliche Kontrolleure der örtlichen Volksvertretungen,
  - Mitarbeiter des jeweils übergeordneten Organs sowie die Leiter der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe, die Vorstände der Konsumgenossenschaften, die Leiter der sozialistischen Großhandelsbetriebe und die von ihnen beauftragten Mitarbeiter,
  - ehrenamtliche Kräfte (wie z. B. Verkaufsstellenausschüsse, Kundenbeiräte, Hygieneaktivs des DRK der DDR usw.)
- im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt.

(2) Unabhängig von der vorstehenden Eintragungsberechtigung ist das Kontrollbuch auch anderen befugten Dienststellen auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

### § 4

Die Möglichkeit zu Eintragungen in das Kontrollbuch ist durch den verantwortlichen Leiter der Einrichtung jederzeit zu gewährleisten.

#### Schlußbestimmungen

### § 5

(1) Die Einführung des Kontrollbuches hat für die

- Verkaufseinrichtungen, Produktionseinrichtungen des Einzelhandels, Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung bis zum 31. Dezember 1976,
  - eigenständigen Lager des sozialistischen Groß- und Einzelhandels sowie die Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie, Betriebe der Lebensmittelindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 30. Juni 1977
- schrittweise zu erfolgen. Die Führung des einheitlichen Kontrollbuches ist ab 1. Juli 1977 von den Einrichtungen zu gewährleisten.

(2) Mit der Führung dieses Kontrollbuches entfallen alle weiteren Kontrollbücher außer dem Brandschutz- und Arbeitsschutzbuch.

### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung (Nr. 1) vom 23. Juli 1953 zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und gemeinschaftsverpflegten Einrichtungen (ZBl. Nr. 28 S. 378),

— Anordnung Nr. 2 vom 11. Juli 1936 zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (GBI. II Nr. 30 S. 254).

Berlin, den 25. Oktober 1976

Der Minister für Handel und Versorgung  
Briksa

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
I. V.: Lindner  
Staatssekretär

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung Nr. 1  
zur Änderung der  
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 191/2  
— Stahlbau und Metalleichtbau —  
vom 4. November 1976**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 191/2 vom 25. August 1972 — Stahlbau und Metalleichtbau — (Sonderdruck Nr. 743 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum gefahrungsfreien Transport der Bauelemente und zur sicheren Arbeitsausführung sind in der Technologie gemäß § 2 Abs. 1 die Anschlagpunkte festzulegen und Lastaufnahmemittel vorzugeben. Bei der Vorfertigung der Bauelemente sind die Anschlagpunkte zu kennzeichnen, wenn besondere Anforderungen an die Einleitung der Kräfte vorliegen.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vermeidung von Unfällen und Havarien sind die Arbeitsplätze und Transportwege unterhalb von Mon-

tage- oder Demontagestellen durch wirksame Maßnahmen gegen herabfallende Teile zu sichern. Die Art der Maßnahmen ist in der Technologie gemäß § 2 Abs. 1 festzulegen.“

§ 3

Der § 5 entfällt.

§ 4

(1) Der § 6 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Montage- und Demontearbeiten dürfen bei Glättebildung auf den Bauelementen, bei Gewitter und bei Beleuchtungsstärken unter 50 lx am Arbeitsplatz nicht durchgeführt werden.“

(2) Der § 6 wird um folgende Absätze ergänzt:

„(14) Bei Sicht Einschränkung infolge Witterung, Rauch, Dampf oder Staub hat der zuständige leitende Mitarbeiter entsprechend den örtlichen Bedingungen die Einstellung des Hebezeugeinsatzes zu veranlassen.

(15) Arbeiten mit Hebezeugen dürfen nur bis zu der in der Technologie gemäß § 2 Abs. 1 in Abhängigkeit vom Staudruck, von der Form der Bauelemente und der Art des eingesetzten Hebezeuges festgelegten Windgeschwindigkeit durchgeführt werden.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1976

Der Minister für Bauwesen  
I. V.: Martini  
Staatssekretär

**Berichtigung**

Es wird darauf hingewiesen, daß in der Anlage 2 zur Verordnung vom 9. September 1976 über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande (GBI. I Nr. 35 S. 426) die Anschrift richtig lauten muß:

„An den  
Rat des Bezirkes .....  
Liegenschaftsdienst, Außenstelle“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 550/3**

Anordnung vom 20. Mai 1976 über die Abschreibung der Grundmittel  
4. Ergänzung zu „Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“

**Achtung!**

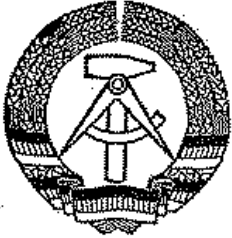
An alle Bezieher des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550 sowie der bisherigen Ergänzungen wird der Sonderdruck Nr. 550/3 ohne Neubestellungen durch den Zentralversand Erfurt ausgeliefert.

**Sonderdruck Nr. 889**

Anordnung Nr. Pr. 158 vom 21. Oktober 1976 über die Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Bienenhonig

Dieser Sonderdruck ist über den Zentralversand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 3. Dezember 1976	Teil I Nr. 43
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 76	Achtundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr –	501
30. 11. 76	Dritte Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen ....	502
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	502

**Achtundzwanzigste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Zollgesetz**  
– Änderung des Genehmigungsverfahrens  
für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen  
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr –  
vom 30. November 1976

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ziffern 28 und 31 der Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr – Genehmigungsverfahrensordnung – (GBl. II Nr. 132 S. 1057)<sup>2</sup> erhalten folgende Fassung:

„28. Strumpfwaren aller Art.“

„31. Fleisch und Fleischwaren aller Art.“

<sup>1</sup> 27. DB vom 13. September 1976 (GBl. I Nr. 34 S. 420)

<sup>2</sup> In der Fassung der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Erste Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr – Erste Änderung der Genehmigungsverfahrensordnung – (GBl. II Nr. 100 S. 675) sowie der Änderungen durch die Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1972 zum Zollgesetz (GBl. II Nr. 51 S. 571) § 2; die Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 25 S. 273) § 3 Abs. 2; die Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1975 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 21 S. 357) § 1; die Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 22. Mai 1975 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 24 S. 434); die Sechszwanzigste Durchführungsbestimmung vom 13. August 1976 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 30 S. 394) und die Siebenundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 13. September 1976 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 34 S. 420) § 2 Abs. 2.

§ 2

Die Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr – Genehmigungsverfahrensordnung – (GBl. II Nr. 132 S. 1057)<sup>2</sup> wird um die Ziffern 34 bis 37 ergänzt:

- „34. Zwiebeln, Obst- und Gemüsekonserven.
- 35. Mandeln, Sultaninen, Korinthen, Rosinen, Zitronat, Kokosraspeln, Gewürze aller Art.
- 36. Hand-, Geschirr- und Tischtücher.
- 37. Tapeten und Tapetenklebstoff.“

§ 3

Der Buchst. c der Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die nur im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland gelten, in der Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr – Genehmigungsverfahrensordnung – (GBl. II Nr. 132 S. 1057)<sup>2</sup> erhält folgende Fassung:

„c) Tierische und pflanzliche Öle und Fette, Eier, Milchpulver, Aal, Spargel.“

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1976

Der Minister für Außenhandel  
Söllie

**Dritte Änderung  
der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden  
Geschenkpaket- und -päckchenverkehr  
auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen  
vom 30. November 1976**

Gemäß § 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf

dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) wird der Abschnitt 2 „Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen:“ um folgende Positionen erweitert:

- Zwiebeln, Obst- und Gemüsekonserven;
- Mandeln, Sultaninen, Korinthen, Rosinen, Zitronat, Kokosraspeln, Gewürze aller Art;
- Hand-, Geschirr- und Tischtücher;
- Strumpfwaren aller Art;
- Tapeten und Tapetenklebstoff.

Berlin, den 30. November 1976

Der Minister für Außenhandel  
Sölle

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 14 vom 5. November 1976 enthält:**

	Seite
Bekanntmachung vom 23. August 1976 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 23. Oktober 1969 über die Erhaltung der lebenden Ressourcen des Südostatlantik .....	281
Bekanntmachung vom 17. September 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Zusatzkonvention zur Warschauer Konvention vom 18. September 1961 zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	290
Bekanntmachung vom 24. September 1976 über die Annahme der von der 26. Weltgesundheitsversammlung am 22. Mai 1973 beschlossenen Änderungen der Artikel 34 und 55 der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation durch die Deutsche Demokratische Republik .....	294
Bekanntmachung vom 13. September 1976 über das Inkrafttreten der Internationalen Konvention vom 30. November 1973 über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens .....	295
Bekanntmachung vom 13. September 1976 über das Inkrafttreten der Konvention vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen .....	296
Bekanntmachung vom 15. September 1976 über das Inkrafttreten der Konvention vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr .....	296

**Die Ausgabe Nr. 15 vom 10. November 1976 enthält:**

Bekanntmachung vom 22. September 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die internationale Patentklassifikation .....	297
Bekanntmachung vom 24. September 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Abkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung .....	307



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

503

1976

Berlin, den 10. Dezember 1976

Teil I Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 76	Bekanntmachung .....	503
12. 11. 76	Sechste Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung — Kommissionshandel mit festen Brennstoffen — .....	503
26. 10. 76	Anordnung über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen .....	509
1. 11. 76	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 202/1 — Explosivstoffherstellung — .....	510

## Bekanntmachung vom 26. November 1976

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. November 1971 über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer und der Bezirkstage (GBl. I Nr. 12 S. 200) mit Wirkung vom 29. Oktober 1976 aufgehoben wurde.

Berlin, den 26. November 1976

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

## Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Kommissionshandelsverordnung — Kommissionshandel mit festen Brennstoffen —

vom 12. November 1976

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II Nr. 68 S. 429) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft zur Anwendung der Vorschriften der Kommissionshandelsverordnung (nachfolgend Verordnung genannt) auf den Handel mit festen Brennstoffen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Kommissionshandelsverträge im Handelszweig feste Brennstoffe sind mit dem VEB Kohlehandel des jeweiligen Bezirkes abzuschließen.

(2) Für den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen ist der Muster-Kommissionshandelsvertrag (Anlage) verbindlich.

(3) Vor Abschluß der Kommissionshandelsverträge sind die Stellungnahmen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer und des jeweils zuständigen Bürgermeisters der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. des Bezirksbürgermeisters in den Städten mit Stadtbezirken einzuholen. Bei Händlern, die mehrere Orte versorgen, ist die Stellungnahme des Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, einzuholen.

(4) Kommissionshandelsverträge können auch mit privaten Kohlehändlern, die ihre Handelstätigkeit mit mehr als 3 Vollbeschäftigten — bezogen auf den Jahresdurchschnitt — ausüben, abgeschlossen werden. Jede Erweiterung der Anzahl der Beschäftigten bei Kommissionshändlern mit 3 und mehr Vollbeschäftigten — bezogen auf den Jahresdurchschnitt — bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Stunden- und Halbtagsbeschäftigte, einschließlich Hilfspersonal, mit Ausnahme der mit kurzfristiger Aushilfstätigkeit Beschäftigten, deren Arbeitseinkommen entsprechend den steuerrechtlichen Grundsätzen pauschal besteuert werden kann, sind bei der Bestimmung der Anzahl der Vollbeschäftigten zu berücksichtigen. Mitarbeitende Familienangehörige zählen dann hierzu, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht. Das gilt nicht für mitarbeitende Ehegatten. Die zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, können ihre Befugnisse für die Bestätigung befristet einzustellender Arbeitskräfte auf die VEB Kohlehandel übertragen.

(5) Mit Abschluß des Kommissionshandelsvertrages ist die Mitwirkung des Kommissionshändlers in der jeweiligen Versorgungsgruppe „Feste Brennstoffe“ verbunden.

§ 2

Branchenfremde gewerbliche Tätigkeit ist nicht in die Kommissionshandelsverträge einzubeziehen.

§ 3

Die Kommissionshändler haben dazu beizutragen, daß verbesserte Formen der Darbietung fester Brennstoffe angewendet werden, um die Hausarbeit der Werktätigen zu erleichtern. Die Dienstleistungen sind mit den Kommissionshandelsverträgen zu fördern. Freie Kapazitäten für Versorgungsleistungen sind vor Übernahme anderer vertraglicher Verpflichtungen dem VEB Kohlehandel im Rahmen des Kommissionshandelsvertrages anzubieten.

<sup>1</sup> S. DB vom 16. April 1976 (GBl. I Nr. 16 S. 231)



**Zu § 3 der Verordnung:****§ 4**

(1) Die Kennziffern „Umsatzhöhe, Bestands- und Leistungsstruktur“ (frei Gelaß) sowie die erforderliche Anzahl der Beschäftigten (VbE und Anzahl der Personen), die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Kommissionshändler stehen, sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung und der Handelskapazitäten in den Kommissionshandelsverträgen jährlich festzulegen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Organisierung der Versorgung in den Arbeiterzentren und anderen Versorgungsschwerpunkten zu vereinbaren. Die Warenbereitstellung nach Sortiment und Menge erfolgt innerhalb des Jahres nach Quartalen/Monaten im Rahmen des Versorgungsplanes, dessen Zielstellungen für den Kommissionshändler verbindlich sind.

(2) Die Höhe der Warenbestände ist entsprechend den zentralen und territorialen Festlegungen vertraglich zu binden. Die Kommissionshändler sind verpflichtet, Lagerkapazitäten im erforderlichen Umfang bereitzustellen und die notwendigen Einlagerungen durchzuführen. Die Aufgaben der Winterbevorratung sind in den Verträgen besonders zu berücksichtigen.

**Zu § 4 der Verordnung:****§ 5**

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bei den Kommissionshändlern vorhandenen verkäuflichen Warenbestände sind durch beide Vertragspartner entsprechend den geltenden Preisbestimmungen zum Industrieabgabeverrechnungsspreis zuzüglich Fracht, zuzüglich Streckenhandelsspanne (nachfolgend Einstandspreis genannt) aufzunehmen. Den Kommissionshändlern ist der Übernahmepreis unter Anrechnung auf die von ihnen zu hinterlegende Kautions zu erstatten. Dabei sind eingetretene Wertminderungen zu berücksichtigen.

(2) Für die Warenbestände, die nicht übernommen werden, ist mit den Kommissionshändlern festzulegen, in welchem Zeitraum diese Waren von ihnen abzusetzen sind.

(3) Die Belieferung der Kommissionshändler mit festen Brennstoffen wird durch den VEB Kohlehandel sichergestellt. Der Abschluß von Lieferverträgen mit den Herstellern ist unzulässig. Für Lagerbezieher ist die Abholung der mit dem VEB Kohlehandel vereinbarten Tages-/Monatsmenge verbindlich.

**Zu den §§ 6 und 7 der Verordnung:****§ 6**

(1) Die Handelskosten gemäß § 6 und die Provision gemäß § 7 der Verordnung werden in einer einheitlichen Vergütung (Gesamtprovision) zusammengefaßt.

(2) Die Gesamtprovisionssätze sind individuell nach folgenden Prinzipien zu vereinbaren:

a) Das Reineinkommen der Kommissionshändler soll bei gleicher Arbeitsleistung nicht niedriger sein als vor Abschluß des Kommissionshandelsvertrages und sich bei steigender Arbeitsleistung erhöhen. Die Arbeitsleistung muß schneller steigen als das Reineinkommen.

b) Die VEB Kohlehandel müssen in der Lage sein, aus der Handelsspanne neben der Gesamtprovision die Abführungen an den Staatshaushalt und die ihnen aus dem Vertragsverhältnis zusätzlich entstehenden Kosten zu decken.

c) Die Einnahmen des Staatshaushaltes dürfen sich im Verhältnis zum Umsatz nicht verringern.

(3) Die Gesamtprovisionssätze sind auf der Grundlage der vereinbarten Umsatzhöhe differenziert nach Leistungsarten festzulegen. Sie sind auf die gesetzlichen Handelsspannen und Handelsspannenzuschläge zu beziehen. Vergütungen für den

Schwund und für die Wertminderungen dürfen nicht einbezogen werden.

(4) Zur Ermittlung des Gesamtprovisionssatzes ist anhand der Geschäftsunterlagen der bisherigen Handelstätigkeit (geprüfte Gewinn- und Verlustrechnung sowie Einkommensteuererklärung) sowie der betrieblichen Unterlagen der VEB Kohlehandel eine Wirtschaftlichkeitsrechnung aufzustellen. Dabei sind die Aufwendungen der Kommissionshändler für sonstige gewerbliche Tätigkeit aus den Gesamtkosten auszusondern.

(5) Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch den Abschluß des Kommissionshandelsvertrages die bisherigen Aufwendungen im gleichen Umfang bestehen bleiben oder Veränderungen eintreten. Die Veränderungen der Aufwendungen infolge spezifischer Leistungen der VEB Kohlehandel bei der Handelstätigkeit mit Kommissionsware entsprechend der Art des Warenbezuges der Kommissionshändler ist bei der Bemessung der Gesamtprovision zu berücksichtigen.

(6) Bei der Errechnung der Gesamtprovision werden Lohnkosten nur in gesetzlich zulässigem Umfang für die vereinbarten Beschäftigten als Handelskosten anerkannt.

(7) Die VEB Kohlehandel haben die Entwicklung der an die Kommissionshändler gezahlten Gesamtprovision im Verhältnis zu den Umsatzleistungen und den Kosten regelmäßig zu analysieren. Dabei sind vergleichbare Kostenrelationen der Kommissionshändler auszuwerten, um zu Kostennormativen zu gelangen.

**§ 7**

Wird der jährlich vereinbarte Warenumsatz an gewerbliche Abnehmer übererfüllt, erhalten die Kommissionshändler

- bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100 %) die volle Provision,
- für darüber hinausgehenden Umsatz eine Provision, die sich degressiv zur Höhe der Übererfüllung verhält.

**§ 8**

Die VEB Kohlehandel übernehmen die Aufwendungen für Wertminderungen an Braunkohlebriketts beim Verkauf an die Bevölkerung. Die tatsächliche Menge Brikettabfall ist durch Inventur oder durch Verkaufsbelege (Nachweis des Verkaufs von Brikettabfall) nachzuweisen. Sie wird nur insoweit Berechnungsgrundlage, als sie in den durch die staatlichen Gütevorschriften für Braunkohlebriketts gezogenen Grenzen qualitätsgerechter Leistung bleibt.

**Zu § 9 der Verordnung:****§ 9**

(1) Die Kautions ist in Höhe von 33 $\frac{1}{3}$  % des Wertes des in dem Kommissionshandelsvertrag vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes bzw. des geplanten durchschnittlichen Umsatzes von 10 Kalendertagen zum Einstandspreis von den Kommissionshändlern in Form von Bargeld, Spareinlagen, Pfandbriefen, Obligationen der örtlichen Staatsorgane oder Sparrentenversicherungsbeträgen zu stellen. Die Kautions befreit nicht zu Waren- oder Geldentnahmen.

(2) Der durch Bargeld aufgebrachte Teil der Kautions ist auf ein Sparkonto mit Sperrvermerk zugunsten des VEB Kohlehandel einzuzahlen.

**§ 10**

(1) Kann die Kautions nicht in voller Höhe gemäß § 9 Abs. 1 gestellt werden, so können dafür vorübergehend

- a) Hypothekenforderungen der Kommissionshändler,
- b) hypothekarische Sicherung für die VEB Kohlehandel,
- c) Pfandrecht an Mobilien und technischen Ausrüstungen

als Kautions anerkannt werden. In diesen Fällen ist die Kautions in Höhe von 50 % des Wertes der vereinbarten durchschnittlichen Warenbestände zu stellen.

(2) Mit den Kommissionshändlern ist zu vereinbaren, daß die vorübergehende Sicherung der Warenbestände in einer angemessenen Frist aus der Provision abgelöst wird.

(3) Bei der Begründung von Pfandrechten an Mobilien oder Ausrüstungen ist dessen Zeitwert mit 50% zugrunde zu legen.

#### § 11

Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, können in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abteilung Finanzen und des VEB Kohlehandel von den in den §§ 9 und 10 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Prinzipien abweichende Entscheidungen treffen und von der Stellung einer Kaution ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn es die Versorgung der Bevölkerung erfordert und eine entsprechende fachliche und gesellschaftliche Qualifikation der Kommissionshändler vorliegt.

#### § 12

(1) Die Kommissionshändler haben nach Vereinbarung und in Verbindung mit Vertretern des VEB Kohlehandel regelmäßig Inventuren der Kommissionsware durchzuführen.

(2) Die VEB Kohlehandel sind berechtigt, Inventuren ohne vorherige Benachrichtigung der Kommissionshändler durchzuführen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung von Inventuren im volkseigenen Kohlehandel.

#### Zu § 10 der Verordnung:

#### § 13

(1) Die Kommissionshändler sind von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, nach einer festzulegenden Rangfolge in die planmäßige Bereitstellung von Handelsausrüstungen einzuordnen. Dazu ist auf der Grundlage von Bedarfsmeldungen durch die VEB Kohlehandel und bei Beachtung der planmäßig bereitstehenden Handelsausrüstungen der zweckgebundene Einsatz von Handelsausrüstungen für Kommissionshandel festzulegen.

(2) Für die Rationalisierung der Handelstätigkeit gewähren die Kreditinstitute auf Antrag kurzfristig Kredite mit Vergünstigungen. Die VEB Kohlehandel unterstützen die Kommissionshändler bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen.

(3) Die Kommissionshändler können Baumaßnahmen geringeren Umfangs durch die stunden- und tageweise Beschäftigung von Werkstätigen durchführen.

(4) Die Kommissionshändler sind aktiv in die Ausarbeitung und Durchsetzung langfristiger Maßnahmen für die Entwicklung und Gestaltung des Handelsnetzes zur Versorgung der Bevölkerung einzubeziehen.

#### Zu § 11 der Verordnung:

#### § 14

Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, jährlich vor Beginn des Planjahres im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kennziffern gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gemeinsam mit den Kommissionshändlern die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einzuschätzen. Im Ergebnis sind gegebenenfalls Veränderungen über notwendige weitere Maßnahmen zur Rationalisierung der Handelstätigkeit sowie über die Durchführung von Dienstleistungen zu treffen.

#### Zu § 13 der Verordnung:

#### § 15

(1) Die im § 13 Absätze 1 bis 3 der Verordnung genannten Aufgaben für die planmäßige Entwicklung des Kommissionshandels in den Territorien, insbesondere hinsichtlich der

— Festlegung der Umsatzgröße des Kommissionshandels in den Volkswirtschaftsplänen,

— Durchsetzung der festgelegten Sortimente und Gestaltung des Handelsnetzes,

werden vom Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors wahrgenommen.

(2) Die Gestaltung des Handelsnetzes und die Schaffung der Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung haben in enger Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises zu erfolgen.

#### Zu § 14 der Verordnung:

#### § 16

(1) Das Staatliche Kohlekontor ist für die Anleitung der VEB Kohlehandel in Kommissionshandelsfragen verantwortlich.

(2) Mit den Kommissionshändlern sind im Rahmen der Versorgungsgruppe regelmäßig Beratungen und Aussprachen über handelspolitische Fragen im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, der Industrie- und Handelskammer und dem Kreisausschuß der Nationalen Front der DDR durchzuführen.

(3) Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, die Kommissionshändler regelmäßig über die für den Einzelhandel geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen zu informieren.

(4) Die VEB Kohlehandel haben die kadermäßigen und strukturellen Voraussetzungen für die Anleitung und Betreuung der Kommissionshändler zu schaffen. Für diese Anleitung kann für je 25 Kommissionshändler ein Mitarbeiter eingesetzt werden und für die Warenrechnung für 30 Kommissionshändler ebenfalls ein Mitarbeiter. Der Einsatz der Mitarbeiter hat im Rahmen der bestätigten Stellenpläne zu erfolgen.

#### Zu § 15 der Verordnung:

#### § 17

(1) Die VEB Kohlehandel haben ihren Kommissionshändlern und deren im Geschäft tätigen Familienangehörigen und Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, an Lehrgängen teilzunehmen, die der gesellschaftlichen bzw. fachlichen Weiterbildung dienen.

(2) Für die Finanzierung der Qualifizierungskosten durch den Kommissionshändler gilt die gleiche Regelung wie für die Mitarbeiter des volkseigenen Handels.

#### § 18

(1) Die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen sowie Beschäftigten sind in Feiertagen, in kulturelle und andere Veranstaltungen der VEB Kohlehandel einzubeziehen.

(2) Für die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen, soweit diese nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind jährlich 35 M dem Kultur- und Sozialfonds der VEB Kohlehandel zuzuführen. Die Zuführung erfolgt vierteljährlich und kann in voller Höhe zweckgebunden verwendet werden.

(3) Für die in einem Arbeitsverhältnis zum Kommissionshändler stehenden Beschäftigten sind zur materiellen

Anerkennung ihrer Leistungen 2,5 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme als Prämienmittel und zur Finanzierung kultureller und sozialer Leistungen 125 M je Beschäftigten (VbE) vom Kommissionshändler dem VEB Kohlehandel zuzuführen.

(4) Die Kommissionshändler und bei ihnen Beschäftigte können staatliche Auszeichnungen (Einzelauszeichnungen) erhalten.

Zu § 17 der Verordnung:

#### § 19

Die Kommissionshändler sind verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche der VEB Kohlehandel die nach den Versicherungsbedingungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

#### § 20

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. September 1968 zur Kommissionshandelsverordnung – Kommissionshandel mit festen Brennstoffen – (GBl. II Nr. III S. 877) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1976

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
I. V.: Dr. Danz  
Staatssekretär

#### Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender  
Sechster Durchführungsbestimmung

#### Muster

#### Kommissionshandelsvertrag

Zwischen

dem VEB Kohlehandel

vertreten durch den Direktor, Herrn/Frau  
(nachfolgend VEB Kohlehandel genannt)

und

der Firma

Inhaber

Anschrift

vertreten durch Herrn/Frau

(nachfolgend Kommissionshändler genannt)

wird folgender Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen:

#### § 1

(1) Der Kommissionshändler übernimmt die Aufgabe, die Bevölkerung und die in der Anlage 1 zum Vertrag namentlich festgelegten gewerblichen Abnehmer entsprechend den Prinzipien der staatlichen Versorgungspolitik mit festen Brennstoffen in dem Bereich ..... zu versorgen.

(2) Die Umsatz- und Leistungskennziffern, die Höhe des Durchschnittsbestandes und die für die Versorgungsleistung

erforderliche Anzahl von Beschäftigten werden jährlich gemäß der Anlage 2 zu diesem Vertrag vereinbart.

(3) Der Umfang der Mitarbeit des Ehegatten des Kommissionshändlers entspricht der Arbeitsleistung einer ..... Arbeitskraft mit vergleichbarer Tätigkeit. Der steuerlich anerkannte Freibetrag beträgt monatlich ..... M.

#### § 2

Der Kommissionshändler ist berechtigt, seiner Firmenbezeichnung den Zusatz „Kommissionshändler des VEB Kohlehandel .....“ hinzuzufügen.

#### § 3

(1) Zur Sicherung der Kommissionsware stellt der Kommissionshändler bis zum ..... folgende Kautions- M  
in Worten:

(2) Für die Ablösung der durch .... (nicht Bargeld oder Spareinlagen) gestellten Kautions wird vereinbart, daß %  
der monatlichen Provisionssumme für die Ablösung verwendet werden.

#### § 4

(1) Die Belieferung des Kommissionshändlers mit festen Brennstoffen erfolgt

- a) auf dem Bahnweg mit der Anschrift VEB Kohlehandel  
..... Kommissionshändler Firma .....  
oder im Globalbezug lt. Vertrag vom .....
- b) im Landabsatz durch Abholung bei den vom VEB Kohlehandel zu benennenden Herstellern
- c) durch Anlieferung durch den VEB Kohlehandel .....  
durch die VdgB/BHG .....
- d) durch Abholung beim VEB Kohlehandel, NL .....  
bei der VdgB/BHG .....

(2) Bei Belieferung auf dem Bahnweg verpflichtet sich der VEB Kohlehandel, einen kontinuierlichen Versand an den Kommissionshändler zu veranlassen. Der Kommissionshändler verpflichtet sich, die Güterwagen entsprechend den Bestimmungen der Transportverordnung zu entladen. Die durch den Verteiler des VEB Kohlehandel, NL ..... avisierten Mengen sind innerhalb der Entladefrist abzunehmen. Etwaige Standgelder und sonstige Sanktionen, die sich aus der Nichtbeachtung der Transportverordnung bzw. der vereinbarten Entladefristen ergeben, gehen zu Lasten des Kommissionshändlers.

(3) Bei Abholung im Landabsatz ist der Kommissionshändler verpflichtet, die gemäß Landabsatzfreigabe und Abfuhrplan vereinbarten Mengen und Abholzeiten einzuhalten. Die bei Nichteinhaltung der Vereinbarung berechneten Sanktionen der Hersteller gehen zu Lasten des Kommissionshändlers.

(4) Für Lagerbezieher ist die Abholung der mit dem VEB Kohlehandel vereinbarten Tages-/Monatsmenge und Abfuhrzeit verbindlich. Für die Nichtabnahme der vereinbarten Mengen sind vom Kommissionshändler Einlagerungsgebühren in Höhe von ..... M/t zu entrichten.

(5) Der Kommissionshändler ist verpflichtet, bei Übernahme der festen Brennstoffe sofort auf Menge und Qualität zu überprüfen. Mängel sind unter Beachtung der Rechtsvorschriften unverzüglich schriftlich dem Hersteller und dem VEB Kohlehandel, NL ....., anzuzeigen.

(6) Liegen bei Belieferung auf dem Bahnwege erkennbare Verluste (Diebstahl, Wagenbeschädigung u. ä.) vor, so sind vom Kommissionshändler bahnamtliche Verwiegung und Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und der VEB Kohlehandel, NL ....., unter Übermittlung des Frachtbriefes und der Tatbestandsaufnahme unverzüglich zu verständigen.

#### § 5

(1) Für seine Tätigkeit erhält der Kommissionshändler die in der Anlage 3 vereinbarte Gesamtprovision.

(2) Bei Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes an gewerbliche Abnehmer wird bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100 %) die volle Provision gewährt. Für den darüber hinausgehenden Umsatz an gewerbliche Abnehmer reduziert sich die Provision für diese Leistung für jedes angefangene Prozent der Übererfüllung um 1 %. Bei Berechnung der Provision bei der Übererfüllung des Umsatzes wird die kumulative Erfüllung der vereinbarten Jahresumsatzgröße zugrunde gelegt. Die Abrechnung wird jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember vorgenommen.

(3) Durch den Kommissionshändler ist bis zum .... Werktag nach Monatschluß die Kommissionshandelsabrechnung für den vorangegangenen Monat aufzustellen und dem VEB Kohlehandel, NL ....., vorzulegen bzw. die ihm übergebene Abrechnung (Kontoauszug) zu überprüfen. Die Provisionsabrechnung und die Auszahlung der Provision sind innerhalb von .... Tagen nach der Umsatzabrechnung an den Kommissionshändler vorzunehmen.

## § 6

(1) Der VEB Kohlehandel übernimmt Aufwendungen für Schwund, die durch das Einwiegen gesackter Ware und den Verkauf an Selbstabholer aus der Bevölkerung beim Kommissionshändler entstehen, in effektiver Höhe auf Grund der Ergebnisse der Inventur bis maximal 0,5 % des Umsatzes in den Leistungsarten „Frei Gefäß“ und „Selbstabholung“ (Bevölkerung). Holt der Kommissionshändler gesackte Ware beim VEB Kohlehandel, so wird dafür kein Schwund anerkannt.

(2) Beim Umsatz an die Bevölkerung übernimmt der VEB Kohlehandel Aufwendungen für Wertminderung bis zu maximal 2 %, sofern nicht durch anerkannte Reklamationen der erhöhte Anteil der Wertminderung durch den Kommissionshändler nachgewiesen wird.

(3) Kreditverkäufe an die Bevölkerung sind unstatthaft. Sofern der Kommissionshändler dennoch Kreditverkäufe durchführt, haftet er als Selbstschuldner.

## § 7

Der Kommissionshändler verpflichtet sich, insbesondere

- a) die Kommissionsware nur zu den gesetzlich zulässigen Verkaufspreisen zu verkaufen;
- b) ordnungsgemäße Verkaufsunterlagen entsprechend den Rechtsvorschriften und den Richtlinien des staatlichen Kohlehandels zu führen;
- c) die erzielten Tageserlöse entsprechend den Rechtsvorschriften auf das Konto des VEB Kohlehandel, NL ....., Konto-Nr. .... bei der Staatsbank der DDR, Filiale ....., täglich einzuzahlen;
- d) Gefährdung der Kommissionsware oder sonstige Wertminderung sowie alle Ereignisse, die eine ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigen, dem VEB Kohlehandel, NL ....., unverzüglich zur Kenntnis zu geben;
- e) die sich aus der Verwaltung der volkseigenen Warenbestände ergebende erhöhte Sorgfaltspflicht wahrzunehmen und durch sachgemäße Behandlung und Lagerung der festen Brennstoffe vermeidbare Wertminderungen auszuschließen;
- f) nach Vereinbarung mit dem VEB Kohlehandel regelmäßig in kurzen Zeitabständen, mindestens viermal jährlich, je Warenart Inventuren unter Mitwirkung von Vertretern des VEB Kohlehandel durchzuführen und für erforderliche Überprüfung der Inventuren den Mitarbeitern des VEB Kohlehandel die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen;
- g) zur laufenden Verbesserung der Handelstätigkeit den Beauftragten des VEB Kohlehandel Zutritt zu den Ge-

schäftsräumen und Lagern zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen;

- h) die Vollstreckungsorgane auf die Eigentumslage hinzuweisen und den Gläubigern gegenüber die zur Freigabe erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie den VEB Kohlehandel unverzüglich zu benachrichtigen, sofern dem Kommissionshändler Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Kommissionsware, Erlöse des VEB Kohlehandel oder in Vermögenswerte, die als Kautions gestellt sind, angedroht werden;
- i) den Beauftragten der Staatsbank der DDR zum Zweck der Objektüberprüfung Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagern zu gewähren und ihnen entsprechende Auskünfte zu erteilen;
- j) die Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie das Meßwesen in seinem Verantwortungsbereich durchzusetzen und im Bereich der Objekte des VEB Kohlehandel die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsverkehrsordnung einzuhalten;
- k) termingerecht die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigte Fachberichterstattung (Dekadeninformation und Berichterstattung Kohleplatzhandel) dem VEB Kohlehandel zu übergeben.

## § 8

(1) Die Vertragspartner werden jährlich vor Beginn des Planjahres gemeinsam die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einschätzen, dabei die Kennziffern der Anlage 2 zum Vertrag überprüfen und sie neu vereinbaren.

(2) Der Kommissionshändler erklärt sich bereit, bei einer den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 12. November 1976 zur Kommissionshandelsverordnung — Kommissionshandel mit festen Brennstoffen — (GBl. I Nr. 44 S. 503) widersprechenden Entwicklung die gemäß Anlage 3 vereinbarte Provision auch innerhalb des laufenden Jahres neu zu vereinbaren.

## § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II Nr. 68 S. 429) und der dazu erlassenen Sechsten Durchführungsbestimmung, die dem Kommissionshändler erläutert und in je 1 Exemplar ausgehändigt wurden.

## § 10

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Schriftform.

## § 11

Gerichtsstand ist der Sitz des VEB Kohlehandel .....

## § 12

Die Ausfertigung des Vertrages erfolgt in .... Exemplaren, von denen der Kommissionshändler die 1. Ausfertigung, der VEB Kohlehandel die 2. und 3. Ausfertigung und ..... erhält.

## § 13

Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft. Er gilt für 1 Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von 4 Monaten zum Jahresschluß vorher schriftlich gekündigt wird.

....., den

Kommissionshändler

Direktor  
VEB Kohlehandel

**Anlage 1**

zum Kommissionshandelsvertrag vom .....  
zwischen

dem VEB Kohlehandel .....  
und dem Kommissionshändler .....

Gemäß § 1 Abs. 1 des obengenannten Vertrages erfolgt die Be-  
lieferung (mit festen Brennstoffen) nachfolgend aufgeführter  
gewerblicher Abnehmer durch den Kommissionshändler.

Name	Ort	Brennstoffart	Menge
------	-----	---------------	-------

....., den

Kommissionshändler	Direktor VEB Kohlehandel
--------------------	-----------------------------

**Anlage 2**

zum Kommissionshandelsvertrag vom .....  
zwischen

dem VEB Kohlehandel .....  
und dem Kommissionshändler .....

Für das Jahr 19...  
werden entsprechend § 1 Abs. 2 des obengenannten Vertrages  
folgende Kennziffern vereinbart:

**1. Umsatz und Leistung**

Umsatz an die Bevölkerung	t	.....
Umsatz an gewerbliche Abnehmer	t	.....
Gesamtumsatz	t	.....
darunter Braunkohlebriketts	t	.....
darunter Frei-Gelaß-Lieferungen	t	.....
darunter an die Bevölkerung	t	.....

**2. Lagerbestand**

Der Kommissionshändler hat einen Durchschnittsbestand  
von

..... t zu halten.

Er stellt Lagerkapazität bis zu

..... t maximal zur Verfügung.

Davon

..... t im Freien

..... t unter Dach.

**3. Beschäftigte**

Für die Durchführung der Versorgungsaufgaben ist der  
Kommissionshändler berechtigt, bis zu

..... Arbeitskräfte = VbE

und Aushilfskräfte mit ..... Stunden

davon

im produktiven Bereich

..... Arbeitskräfte = VbE

in der Verwaltung

..... Arbeitskräfte = VbE

zu beschäftigen.

**4. Lohnkosten**

Entsprechend den gültigen Tarifverträgen beträgt die  
maximale Bruttolohn- und Gehaltssumme für die ständig  
Beschäftigten des Kommissionshändlers ..... M.

2,5% davon = ..... M sind dem VEB Kohlehandel  
als Prämienfonds für die materielle Anerkennung der Lei-  
stungen der beim Kommissionshändler im Arbeitsrechts-  
verhältnis stehenden Beschäftigten zuzuführen.

Darüber hinaus sind jährlich 125 M je Vollbeschäftigten-  
einheit zur Finanzierung kultureller und sozialer Leistun-  
gen dem VEB Kohlehandel zu überweisen.

....., den

Kommissionshändler	Direktor VEB Kohlehandel
--------------------	-----------------------------

**Anlage 3**

zum Kommissionshandelsvertrag vom .....  
zwischen

dem VEB Kohlehandel .....  
und dem Kommissionshändler .....

Gemäß § 5 des obengenannten Vertrages wird folgende Ge-  
samtprovision vereinbart:

1. Für seine Tätigkeit erhält der Kommissionshändler bei den  
Warenarten, die der Anordnung über die Preise für feste  
Brennstoffe unterliegen, folgende Provisionsätze:

- a) Großverbraucher im Sinne der gültigen Preisanordnung
  - ab Lager M ..... je t
  - Lieferung kippfähig M ..... je t
- b) übrige Abnehmer ab Lager M ..... je t
  - Lieferung kippfähig M ..... je t
  - Lieferung nicht kippfähig M ..... je t
  - Lieferung frei Gelaß M ..... je t
  - Lieferung frei Gelaß gestapelt M ..... je t

Für Warenarten, die nicht der Anordnung über die Preise  
für feste Brennstoffe unterliegen, erhält der Kommissions-  
händler eine Provision in Höhe von ..... % der reali-  
sierten Handelsspanne.

2. Bei der Abholung der festen Brennstoffe im Landabsatz  
wird die Zonenfracht nicht in die Provision einbezogen,  
sondern als Kostenerstattung gezahlt.

Dafür werden je t abgeholte feste Brennstoffe

..... M für Braunkohlebriketts und

..... M für Rohbraunkohle erstattet.

3. Übernimmt der VEB Kohlehandel Teilleistungen, so wer-  
den dafür folgende Kosten in Anrechnung gebracht und  
von der Provision einbehalten:

für Entladen	M/t
für Anfuhr	M/t
für Absacken	M/t
.....	M/t
.....	M/t
.....	M/t

**4. Sondervereinbarungen**

Diese Vereinbarung tritt am ..... in Kraft.

....., den

Kommissionshändler	Direktor VEB Kohlehandel
--------------------	-----------------------------

i. Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 23 S. 276).



**Anordnung  
über die Industrie-Institute  
an den Universitäten und Hochschulen**

**vom 26. Oktober 1976**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Tätigkeit der Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen (nachfolgend Hochschulen genannt),
- das Handels-Institut an der Handelshochschule Leipzig,
- das Außenhandels-Institut an der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“ Berlin.

**Stellung und Aufgaben**

**§ 2**

(1) Das Industrie-Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule und ist den Sektionen gleichgestellt. Der Direktor des Industrie-Instituts ist dem Rektor der Hochschule (nachfolgend Rektor genannt) direkt unterstellt.

(2) Über die Gründung und Auflösung von Industrie-Instituten entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

**§ 3**

(1) Die Industrie-Institute an den Hochschulen haben die Aufgabe, hervorragende Arbeiterkader, Meister und andere Leiter sozialistischer Produktionskollektive, Träger hoher staatlicher Auszeichnungen, Neuerer, Erfinder und Rationalisatoren aus Betrieben sowie bewährte Funktionäre der SED und der Massenorganisationen zu Diplomingenieurökonomen bzw. Diplomökonomen auszubilden und auf leitende Funktionen vorzubereiten.

(2) Die Ausbildung an den Industrie-Instituten ist eine bedeutsame Maßnahme zur Sicherung der wachsenden Führungsrolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, der SED.

(3) Die Industrie-Institute werden unter Mitwirkung der Minister der delegierenden Organe zu modernen, leistungsfähigen Hochschuleinrichtungen gestaltet. Sie arbeiten in allen Fragen eng mit den delegierenden Organen zusammen.

**§ 4**

(1) Die Ausbildung an den Industrie-Instituten erfolgt auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und der Beschlüsse der SED, der neuesten Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften sowie der besten Produktions- und Leitungserfahrungen in der sozialistischen Wirtschaftspraxis.

(2) Schwerpunkte der Ausbildung sind Grundlagen des Marxismus-Leninismus, insbesondere der Politischen Ökonomie, Sozialistische Volks- und Betriebswirtschaft, Leitungswissenschaft sowie die Vermittlung mathematischer, naturwissenschaftlicher, technischer und technologischer Kenntnisse.

(3) Der Studienplan für die Ausbildung an den Industrie-Instituten und die Lehrprogramme werden vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

**Leitung und Struktur**

**§ 5**

(1) Das Industrie-Institut wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung geleitet.

(2) Der Direktor des Industrie-Instituts ist für die Erfüllung der dem Industrie-Institut übertragenen Aufgaben dem Rektor gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor des Industrie-Instituts wird auf Vorschlag des Rates des Industrie-Instituts nach Zustimmung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen vom Rektor eingesetzt bzw. entpflichtet.

**§ 6**

(1) Auf Vorschlag des Direktors des Industrie-Instituts und nach Beratung im Rat des Industrie-Instituts wird der Stellvertreter des Direktors vom Rektor eingesetzt bzw. entpflichtet.

(2) Wenn Umfang und Struktur der Aufgaben des Industrie-Instituts es erforderlich machen, kann der Rektor einen weiteren Stellvertreter des Direktors einsetzen.

**§ 7**

(1) Innerhalb der Industrie-Institute können entsprechend der speziellen Aufgabenstellung Bereiche gebildet werden.

(2) Die Bereichsleiter werden nach Zustimmung durch den Rektor vom Direktor des Industrie-Instituts eingesetzt bzw. entpflichtet.

**§ 8**

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Industrie-Instituts wird unter Beachtung der spezifischen Aufgabenstellung nach den Rechtsvorschriften aufgestellt und vom Rektor bestätigt.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Direktors, seines Stellvertreters und der anderen Mitarbeiter des Industrie-Instituts ergeben sich aus der Arbeitsordnung der Hochschule. Sie werden in den Funktionsplänen des Industrie-Instituts festgelegt.

**Arbeitsweise**

**§ 9**

Das Industrie-Institut arbeitet auf der Grundlage von Jahresarbeitsplänen, die vom Rektor bestätigt werden.

**§ 10**

(1) Die Direktoren gewährleisten, daß befähigte und bewährte Lehrkräfte für die Ausbildung von Arbeiterkadern an den Industrie-Instituten eingesetzt werden.

(2) Die Ausbildung an den Industrie-Instituten wird in der Regel durchgeführt von

- Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Industrie-Institute,
- Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern aus den Sektionen sowie den Instituten für Sozialistische Wirtschaftsführung der jeweiligen Hochschule, aus anderen Hochschulen der DDR und der sozialistischen Staaten,
- Lehrbeauftragten aus der sozialistischen Praxis.

(3) Zwischen dem Direktor des Industrie-Instituts und den Direktoren der Sektionen und der Institute für Sozialistische Wirtschaftsführung sind Vereinbarungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre und Forschung, über die Einbeziehung der Mitarbeiter des Industrie-Instituts in das wissenschaftliche Leben der Sektionen und der Institute für Sozialistische Wirtschaftsführung abzuschließen.

(4) Die Direktoren der Industrie-Institute schließen Vereinbarungen mit Lehrbeauftragten aus der sozialistischen Wirtschaftspraxis sowie der Akademie der Wissenschaften der DDR und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR ab.

**§ 11**

(1) Der Direktor des Industrie-Instituts wird durch den Rat des Industrie-Instituts bei der Lösung der Aufgaben in Erziehung, Ausbildung und Forschung beraten und unterstützt.

(2) Dem Rat des Industrie-Instituts gehören an:

- der Direktor des Industrie-Instituts als Vorsitzender, der Stellvertreter des Direktors, der wissenschaftliche Sekre-

tär, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten des Industrie-Instituts, Vertreter der Sektionen, die an der Ausbildung an den Industrie-Instituten beteiligt sind, und Vertreter der sozialistischen Praxis.

Nach Zustimmung der zuständigen Leitungsorgane der betreffenden Organisationen gehören dem Rat des Industrie-Instituts an:

der Parteisekretär des Industrie-Instituts, Vertreter der Gewerkschaft am Industrie-Institut sowie Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen.

(3) Die Vertreter der Praxis und der gesellschaftlichen Organisationen werden dem Direktor des Industrie-Instituts von den delegierenden Organen vorgeschlagen und vom Rektor für 3 Jahre in den Rat des Industrie-Instituts berufen bzw. abberufen. Angehörige der Hochschule werden für 3 Jahre, Studenten für die Zeit ihres Studiums am Industrie-Institut, auf einer Versammlung des Industrie-Instituts in den Rat des Industrie-Instituts gewählt.

(4) Der Rat des Industrie-Instituts tritt auf Einladung des Direktors mindestens halbjährlich zusammen. Er arbeitet nach einem Arbeitsplan.

#### Auswahl, Delegation und Absolventeneinsatz

##### § 12

Die Zahl der in jedem Studienjahr an den Industrie-Instituten aufzunehmenden Studierenden ist im Volkswirtschaftsplan festgelegt.

##### § 13

Die Auswahl und Delegation der Studierenden am Industrie-Institut sowie der Einsatz der Absolventen erfolgen nach den dazu festgelegten Grundsätzen.

#### Aufbau und Ablauf des Studiums

##### § 14

(1) Zur Vorbereitung auf das Direktstudium an den Industrie-Instituten führen die delegierten Arbeiterkader ein organisiertes Vorbereitungsstudium (kombiniertes Selbststudium mit ein- und zweiwöchigen Konsultationen) in Verantwortung der delegierenden Organe mit Unterstützung der Industrie-Institute durch. Dieses Vorbereitungsstudium wird auf der Grundlage eines vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Vorbereitungsprogramms durchgeführt.

(2) Das Studium an den Industrie-Instituten beginnt mit einem dreimonatigen Vorbereitungslehrgang im Direktstudium und dauert nach Abschluß des Vorbereitungslehrgangs 2½ Jahre.

(3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan für die Industrie-Institute festgelegt.

##### § 15

(1) Die Studienorganisation an den Industrie-Instituten erfolgt nach den Rechtsvorschriften.

(2) Für die Rechtsstellung der Studenten der Industrie-Institute gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

##### § 16

(1) Der Hochschulabschluß wird an den Industrie-Instituten mit dem Erwerb des akademischen Grades „Diplominge-

neurökonom des Industrie-Instituts“, am Handels-Institut mit dem akademischen Grad „Diplomökonom des Handels-Instituts“ und am Außenhandels-Institut mit dem akademischen Grad „Diplomökonom des Außenhandels-Instituts“ erteilt.

(2) Mit dem Hochschulabschluß ist das Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung „Diplomingenieurökonom des Industrie-Instituts“, „Diplomökonom des Handels-Instituts“ bzw. „Diplomökonom des Außenhandels-Instituts“ verbunden.

#### § 17

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 1. September 1963 über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 90 S. 708) und die Anordnung Nr. 2 dazu vom 15. Juli 1964 (GBl. II Nr. 78 S. 683) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1976

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Bö h m e

#### Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 202/1

— Explosivstoffherstellung —

vom 1. November 1976

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 202/1 vom 28. Januar 1975 — Explosivstoffherstellung — (Sonderdruck Nr. 794 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie, Glas und Keramik folgendes angeordnet:

##### § 1

§ 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Betriebsanlagen, welche vor Inkrafttreten dieser Anordnung errichtet wurden und dieser Anordnung nicht entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 1977 vom Betriebsleiter für die festgestellten Abweichungen, die nicht behoben werden können, Sonderregelungen nach § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 zu beantragen.“

##### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1976

Der Minister  
für Chemische Industrie  
I. V.: Qu a a s  
Staatssekretär



# GESETZBLATT

511

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

AUSGESONDERT  
den 15. Dezember 1976

Teil I Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 76	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — .....	511
30. 11. 76	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß .....	514
18. 11. 76	Anordnung über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR .....	517
25. 11. 76	Anordnung Nr. 9 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr ....	517
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	518

### Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — vom 30. November 1976

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresabschlusses des Staatshaushaltes wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) folgendes bestimmt:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Jahresabschluß

- a) des zentralen Haushaltes,
  - der Haushalte der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane einschließlich der Haushalte der nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen,
  - der Haushalte der Sozialversicherung;
- b) der örtlichen Haushalte,
  - der Haushalte der Räte der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke einschließlich der Haushalte der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen,
  - der Haushalte der Räte der Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände einschließlich der Haushalte der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Jahresabrechnung von Mitteln des Staatshaushaltes, die auf Grund von Rechtsvorschriften durch die den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Außenhandelsbetriebe, die Banken sowie durch andere Institutionen bewirtschaftet werden.

## § 2

## Allgemeine Grundsätze für den Abschluß des Planjahres.

(1) Haushaltseinnahmen, die bis einschließlich 31. Dezember zugunsten der Bankkonten des Staatshaushaltes bei den kontoführenden Banken und Sparkassen sowie Postscheckämtern eingehen, sind in der Rechnungsführung des Staatshaushaltes für das abgelaufene Planjahr nachzuweisen.

(2) Überweisungen und Schecks dürfen für das ablaufende Planjahr zu Lasten der Bankkonten des Staatshaushaltes bei den kontoführenden Banken und Sparkassen sowie Postscheckämtern bis einschließlich 31. Dezember in Auftrag gegeben oder eingelöst werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die sich nach dem gemäß § 9 festgelegten Buchungsabschluß ergebenden Zuführungen und Abführungen sind in Rechnung des folgenden Planjahres vorzunehmen. Darunter fallen auch Zuführungen oder Abführungen auf Grund der Jahresabschlußprüfung durch die Staatliche Finanzrevision oder auf Grund von Kontrollen über die Preise, produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen.

## § 3

## Abgrenzung der Haushaltsbeziehungen zu den volkseigenen Betrieben, Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen sowie den übrigen Wirtschaftsbereichen

(1) Die sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Planjahres ergebenden Einnahmen des Staatshaushaltes an Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe und Nettogewinnabführung sowie speziellen und anderen Abführungen der volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Ausgaben des Staatshaushaltes für Stützzugaben und andere Zwecke an volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe sind als Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben in Rechnung des abgelaufenen Planjahres nachzuweisen, wenn sie bis zu dem gemäß § 9 festgelegten Buchungsabschluß geleistet werden.

(2) Die für das Planjahr abzuführenden produktgebundenen Abgaben einschließlich der Abführungen von Preisausgleichen und Preisdifferenzen sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zu vereinnahmen.

<sup>1</sup> 2. DB vom 30. Dezember 1969 (GBl. II 1970 Nr. 8 S. 37)

(3) Die für das Planjahr zu beanspruchenden produktgebundenen Preisstützungen einschließlich der Zuführungen von Preisausgleichen und Preisdifferenzen sowie der Zuführungen zu den Preisausgleichsfonds und für den Investitionsausgleich sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zu zahlen.

(4) Die für das Planjahr abzuführenden Abgaben der sozialistischen Landwirtschaft sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zu vereinnahmen.

(5) Die von den Banken und Sparkassen abzuwickelnden Zuführungen und Abführungen von Preisausgleichen und Preisdifferenzen sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres vorzunehmen, unabhängig davon, ob bei der Anforderung oder Abführung eine Trennung nach Planjahren erfolgt ist. Die Preisausgleichsabführungen und Preisausgleichszuführungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind nach Planjahren zu trennen.

(6) Volkseigene Betriebe und Kombinate sowie sozialistische Genossenschaften, die planmäßig Zuschüsse aus dem Staatshaushalt für die Finanzierung der Berufsausbildung (z. B. Betriebsberufsschulen, Lehrlingswohnheime) oder für Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben ihre Forderungen für das abgelaufene Planjahr gegenüber den zuständigen örtlichen Räten so rechtzeitig geltend zu machen, daß die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres vorgenommen werden können.

#### § 4

##### Abgrenzung der Zahlungen für Steuern und Abgaben, für Sozialversicherungsbeiträge sowie der anderen Zahlungen über die Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes

Die auf den von den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise geführten Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes bis zum 31. Dezember eingehenden Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sind in Rechnung des abgelaufenen Planjahres, alle nach diesem Zeitpunkt eingehenden Zahlungen in Rechnung des folgenden Planjahres nachzuweisen, sofern gemäß § 3 für bestimmte Abgaben nichts anderes festgelegt ist. Diese Regelung gilt auch für andere Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben, die von den sozialistischen Genossenschaften, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie sonstigen selbständig Tätigen eingehen bzw. für diese geleistet werden.

#### § 5

##### Abgrenzung der Haushaltsausgaben für Investitionen, Werterhaltung, wissenschaftlich-technische Aufgaben

(1) Die bis zum 31. Dezember fertiggestellten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen für Investitionen sowie die vertraglich fälligen Abschlagzahlungen für Investitionen dürfen bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres bezahlt werden. Das gilt ebenfalls für die Bezahlung der im abgelaufenen Planjahr fälligen Bodennutzungsgebühren und der Kaufpreise bzw. der Entschädigungen beim Erwerb von Grundstücken für das Volkseigentum, wenn bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Planjahres die Kaufverträge beurkundet bzw. die Inanspruchnahmen erfolgt sind.

(2) Die Bezahlung der bis zum 31. Dezember durchgeführten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen für Werterhaltung darf bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres erfolgen.

(3) Die im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischen Aufgaben stehenden Einnahmen und Ausgaben für Lieferungen und Leistungen sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres

nachzuweisen. Die aufgabengebunden bereitgestellten und nicht verbrauchten Haushaltsmittel der bis zum 31. Dezember abgeschlossenen Aufgaben sind bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres in Rechnung des abgelaufenen Planjahres auf das Haushaltskonto zurückzüberweisen, von dem die Mittel bereitgestellt worden sind.

#### § 6

##### Übertragungen von Haushaltsmitteln und Verwahrungen

(1) Die auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. gesonderter Festlegungen übertragbaren bis zum Jahresende nicht verbrauchten Haushaltsmittel (u. a. Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds, Sportfonds, Kulturfonds der DDR) sind auf das folgende Planjahr zu übernehmen. Diese übertragenen Mittel bilden die Finanzierungsgrundlage für die im folgenden Planjahr zulässigen Ausgaben.

(2) Prämienmittel aus den Fonds der materiellen Interessiertheit dürfen von den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen bis zur Höhe der noch für das abgelaufene Planjahr zu leistenden Zahlungen auf das folgende Planjahr übertragen werden.

(3) Übertragungen von Mitteln des Staatshaushaltes auf das folgende Planjahr, die nicht durch Rechtsvorschriften bestimmt oder durch den Minister der Finanzen genehmigt sind, sind unzulässig.

(4) Auf Grund der Abrechnung der Bürokassen nach dem Stand vom 31. Dezember sind die Bürokassenvorschüsse auf das folgende Planjahr zu übertragen. Dieser Übertrag ist ebenso für die Betriebsmittelvorschüsse, Reisekostenvorschüsse und die gesetzlich zulässigen Lohn- und Gehaltsvorauszahlungen vorzunehmen.

(5) Die Bestände auf den Verwahrkonten und Sonderkonten des Staatshaushaltes sind zu überprüfen. Es ist zu sichern, daß alle Haushaltsmittel, die sich zur Finanzierung bestimmter Aufgaben zeitweilig auf diesen Konten befinden, bis zum 31. Dezember abgerechnet werden. Die nicht verbrauchten Haushaltsmittel sind auf das Haushaltskonto, von dem diese bereitgestellt worden sind, bis zum 31. Dezember zurückzüberweisen. Ausgenommen davon sind die auf Grund von gesonderten Festlegungen geführten Verwahrkonten des zentralen Haushaltes und die auf Grund von Rechtsvorschriften übertragbaren Mittel auf Verwahrkonten der örtlichen Räte.

#### § 7

##### Verrechnungen der örtlichen Haushalte mit dem zentralen Haushalt

(1) Der Abschluß für die Verrechnungen der örtlichen Haushalte mit dem zentralen Haushalt ist grundsätzlich am 31. Dezember vorzunehmen. Wenn sich nach diesem Zeitpunkt noch ausnahmsweise Zahlungen in Rechnung des abgelaufenen Planjahres ergeben, ist dafür der Nachweis in der Rechnungsführung bis zu dem gemäß § 9 Abs. 3 festgelegten Buchungsabschluß vorzunehmen.

(2) Ergeben sich nach dem gemäß § 9 Abs. 3 festgelegten Buchungsabschluß auf Grund der Jahresabschlußprüfung durch die Staatliche Finanzrevision noch Abführungen an den zentralen Haushalt oder Zuführungen aus dem zentralen Haushalt, sind diese Beträge im außerplanmäßigen Haushaltsausgleich gesondert zu verrechnen und nachzuweisen.

#### § 8

##### Abschluß der Bankkonten des Staatshaushaltes und der Postscheckkonten

(1) Der Abschluß der debitorisch geführten Bankkonten des Staatshaushaltes erfolgt durch Kontenausgleich. Das Verfahren und die Organisation des Bankkontenabschlusses einschließlich der Kontenausgleiche sowie der Abschluß der

Bankkonten der Sozialversicherung wird durch die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen geregelt.

(2) Der erste Kontenausgleich, der von den zuständigen Bankfilialen obligatorisch durchzuführen ist, erfolgt für die Haushaltsnebenkonten über die Haushaltsunterkonten am vorletzten Arbeitstag des Monats Dezember des ablaufenden Planjahres und für die Haushaltsunterkonten über die Gesamthaushaltskonten der örtlichen Räte bzw. die für das abgelaufene Planjahr geführten Einzelplankonten der zentralen Staatsorgane am ersten Arbeitstag des Monats Januar des folgenden Planjahres.

(3) Zur Abgrenzung zwischen der Rechnung des abgelaufenen Planjahres und des folgenden Planjahres haben die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen, die im Monat Januar des folgenden Planjahres über die Haushaltsnebenkonten und Haushaltsunterkonten Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres abwickeln, den zweiten Kontenausgleich eigenverantwortlich gegenüber den zuständigen Bankfilialen zu veranlassen. Der sich für das abgelaufene Planjahr ergebende Saldo des Bankkontos ist im Lastschriftverfahren für die Haushaltsnebenkonten über die Haushaltsunterkonten bis zum ersten Arbeitstag des Monats Februar des folgenden Planjahres und für die Haushaltsunterkonten über die Gesamthaushaltskonten der örtlichen Räte bzw. die für das abgelaufene Planjahr geführten Einzelplankonten der zentralen Staatsorgane am dritten Arbeitstag des Monats Februar des folgenden Planjahres zu regulieren.

(4) Der Abschluß der für das abgelaufene Planjahr geführten Einzelplankonten der zentralen Staatsorgane ist am 11. April des folgenden Planjahres vorzunehmen.

(5) Die Bestände auf den Postscheckkonten der zentralen Staatsorgane einschließlich der nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen sind nach dem Stand vom 31. Dezember auf das folgende Planjahr zu übertragen.

(6) Durch die zuständigen staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist für die debitorisch geführten Sonderbankkonten „Investitionen“ der Kontenausgleich in Rechnung des abgelaufenen Planjahres nach dem Stand vom 31. Januar des folgenden Planjahres — Saldo des Sonderbankkontos — bis zum dritten Arbeitstag des Monats Februar des folgenden Planjahres zu veranlassen. Die auf den kreditorisch geführten Sonderbankkonten „Investitionen des komplexen Wohnungsbaus“ der örtlichen Räte am 31. Dezember noch vorhandenen Bestände sind bis zu dem gemäß § 9 Abs. 4 festgelegten Buchungsabschluß in Rechnung des abgelaufenen Planjahres auf das Haushaltskonto zurückzuführen, von dem die Mittel bereitgestellt worden sind.

## § 9

### Buchungsabschluß

(1) Der Buchungsabschluß ist für den zentralen Haushalt unter Beachtung der Termine für die Datenverarbeitung spätestens bis zum 18. Februar des folgenden Planjahres vorzunehmen. Der Nachtragsbuchungsabschluß für die Haushaltsbeziehungen der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe hat bis zum 31. März des folgenden Planjahres zu erfolgen.

(2) Für die Haushalte der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen nachgeordneten staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen, die technisch-organisatorische Aufgaben der Rechnungsführung den Räten der Kreise übertragen haben, ist der Buchungsabschluß von dem Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises unter Beachtung der Termine für die Datenverarbeitung festzulegen.

(3) Der Buchungsabschluß ist für die Einnahmen und Ausgaben des zentralen Haushaltes, die über die von den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise geführten Haushaltsunterkonten des zentralen Haushaltes abgewickelt werden, am letzten Arbeitstag des Monats Januar des folgenden Planjahres vorzunehmen.

(4) Der Buchungsabschluß ist für die örtlichen Haushalte von den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise unter Beachtung der Termine für die Datenverarbeitung in eigener Zuständigkeit zu bestimmen. Dabei kann der Buchungsabschluß für die Haushalte der Räte der Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände im Monat Januar des folgenden Planjahres gestaffelt festgelegt werden.

## § 10

### Haushaltsabrechnung

(1) Die Abrechnung der Planerfüllung nach dem Stand vom 31. Dezember ist für die Haushalte der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane und die Haushalte der Bezirke unter Beachtung der Termine für die Datenverarbeitung gegenüber dem Ministerium der Finanzen spätestens bis zum 7. März des folgenden Planjahres vorzunehmen. Die Abrechnung der Haushaltsbeziehungen der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe hat auf der Grundlage des gemäß § 9 Abs. 1 festgelegten Nachtragsbuchungsabschlusses spätestens bis zum 5. April des folgenden Planjahres zu erfolgen.

(2) Das Verfahren, die Organisation und die Termine für die Abrechnung der Planerfüllung nach dem Stand vom 31. Dezember sind für die Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise von den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke unter Berücksichtigung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen eigenverantwortlich zu regeln. Entsprechende Regelungen sind von den Leitern der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise für die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Gemeindeverbände zu treffen.

(3) Die Haushaltsbearbeiter haben die Vollständigkeit sowie sachliche Richtigkeit der Abrechnungen über die Erfüllung der Haushaltspläne und ihre Übereinstimmung mit den Beständen auf den Bankkonten des Staatshaushaltes zu kontrollieren. Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte haben die Kontrolle über die Erfüllung der Haushaltspläne der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände und über die Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie die Verrechnungen der örtlichen Haushalte mit dem zentralen Haushalt und die Verrechnungen zwischen den örtlichen Haushalten auszuüben.

### Schlußbestimmungen

## § 11

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können für ihren Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Ministers der Finanzen ergänzende Regelungen zum Jahresabschluß treffen.

(2) Einzelheiten für die Durchführung des Jahresabschlusses werden in Buchungsanweisungen des Ministeriums der Finanzen geregelt.

## § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1976

Der Minister der Finanzen

Böhm



**Anordnung  
über die Abrechnung und Abgrenzung  
der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß**

vom 30. November 1976

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die Abrechnung und Abgrenzung finanzieller Fonds zum Jahresabschluß sowie für die Abführung von Mitteln, die nach den Rechtsvorschriften (Anlage) nicht auf das Folgejahr zu übertragen, sondern an den zentralen Haushalt bzw. die örtlichen Haushalte zu überweisen sind.

(2) Diese Anordnung ist anzuwenden durch

- a) volkseigene Betriebe (einschließlich der volkseigenen Betriebe der Kombinate), Kombinate und Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) und andere nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende wirtschaftsleitende Organe im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen sowie die übrigen Bereiche der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft;
- b) volkseigene Betriebe (einschließlich der volkseigenen Betriebe der Kombinate) und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke sowie volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft;
- c) Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und wissenschaftlich-technische Leistungen erbringen.

(3) Spezifische Festlegungen zur Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß treffen der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und der Minister für Außenhandel für ihren Bereich in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

§ 2

**Allgemeine Grundsätze**

(1) Für die nach dem 26. Dezember bis zum 31. Dezember für Rechnung des ablaufenden Planjahres durchzuführenden Zahlungen

- von den volkseigenen Betrieben und Kombinat an die VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe,
  - von den VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen an die volkseigenen Betriebe und Kombinate,
  - an den zentralen Haushalt bzw. die örtlichen Haushalte
- sind die Zahlungsbelege mit der verkürzten Jahreszahl (3. und 4. Stelle) des ablaufenden Planjahres als letzter Begriff im variablen Teil des codierten Zahlungsgrundes zu versehen. In der Zeit ab 1. Januar des Folgejahres bis zum 3. Werktag nach Abgabetermin für den Jahresfinanzkontrollbericht sind für Rechnung des abgelaufenen Planjahres durchzuführende Zahlungen unter dem „codierten Zahlungsgrund“ der Zahlungsbelege im konstanten Teil mit dem Code 555 und im variablen Teil mit dem Code der Abführungs- bzw. Zuführungsart zu kennzeichnen. Das gilt auch für die speziellen Abführungen an den Staatshaushalt.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das abgelaufene Planjahr mit Abführungen und Zuführungen für das Folgejahr sind nicht zulässig.

(3) Umbuchungen von finanziellen Mitteln zweckgebundener Fonds zwischen Bankkonten der volkseigenen Betriebe

und Kombinate sowie Bankkonten der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf Grund des Jahresabschlusses haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichts festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu sichern, daß die Finanzbeziehungen zwischen den volkseigenen Betrieben und Kombinat an den VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organen gleichlautend im Jahresfinanzkontrollbericht zum 31. Dezember ausgewiesen werden. Abweichungen durch bereits realisierte Kontoverfügungen sind gegenüber der Staatlichen Finanzrevision zu belegen.

(5) Die Abführungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 3. Werktag nach Abgabetermin für den Jahresfinanzkontrollbericht an den zentralen Haushalt auf die Konten „Nettogewinnabführungen“ bzw. „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, für das abgelaufene Planjahr vorzunehmen, soweit in Rechtsvorschriften keine davon abweichenden Termine und anderen Konten festgelegt sind. Die Termine für Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate an die VVB werden vom Generaldirektor der VVB, für Abführungen der volkseigenen Betriebe des Kombinate an das volkseigene Kombinat vom Kombinatdirektor in eigener Verantwortung festgelegt.

(6) Für Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe verbindlich sind.

(7) Die VVB und die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate haben zu sichern, daß die das abgelaufene Planjahr betreffenden Zahlungen an den zentralen Haushalt mit den richtigen Kontonummern vorgenommen werden. Das gilt auch für Abverfügungen von Haushaltskonten.

§ 3

**Abführung von nicht durch eigene ökonomische Leistungen  
erzielten Gewinnen**

(1) An den zentralen Haushalt abzuführende Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden — mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Gewinne —, sind unter Angabe des Codes 531

- von den volkseigenen Betrieben und Kombinat an den zentral geleiteten Wirtschaft einschließlich der volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke über das zuständige übergeordnete Organ an das zuständige Ministerium

auf das Unterkonto /05 des Einzelplankontos mit der Bezeichnung „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“,

- von den den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinat an den Bauwesen, des Verkehrswesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der örtlichen Versorgungswirtschaft

auf das für die Abführung der Lohnsteuer festgelegte Haushaltskonto des örtlichen Rates

zu überweisen.

(2) An den zentralen Haushalt abzuführende Gewinne aus Abweichungen zwischen dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen (einschließlich Abweichungen gegenüber den geplanten Mengen) sind gesondert unter Angabe des Codes 532 auf die im Abs. 1 genannten Konten abzuführen.

## § 4

**Fonds Wissenschaft und Technik**

Die an den Staatshaushalt abzuführenden Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind unter Angabe des Codes 544 über das zuständige übergeordnete Organ auf das Unterkonto /05 des Einzelplankontos „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen Ministeriums zu überweisen.

## § 5

**Haushaltsmittel****zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben**

Die im Zusammenhang mit haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben an den Staatshaushalt zurückzuzahlenden nicht verbrauchten Mittel sind bis zum 31. Januar des Folgejahres unter Angabe des Codes 1552 auf das Konto zu überweisen, von dem die Beträge bereitgestellt worden sind. In diese Überweisungen sind auch die im Zusammenhang mit haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben stehenden Einnahmen einzubeziehen, die an den Staatshaushalt zurückzuführen sind.

## § 6

**Investitionsfonds**

Die an den Staatshaushalt abzuführenden Mittel des Investitionsfonds sind in Rechnung des abgelaufenen Jahres unter Angabe des Codes 540

- durch die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a auf das Konto „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs,
- durch die örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a auf das Gesamthaushaltskonto des zuständigen örtlichen Rates,
- durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b auf den Investitionsfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes,
- durch die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b auf das Gesamthaushaltskonto des zuständigen örtlichen Rates

zu überweisen.

## § 7

**Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, produktgebundene Abgabe und produktgebundene Preisstützungen**

(1) Die das abgelaufene Planjahr betreffenden Beträge der Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, der produktgebundenen Abgaben für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung sind in Rechnung des abgelaufenen Planjahres abzuführen und abzurechnen.

(2) Die für das abgelaufene Planjahr entstandenen und beantragten produktgebundenen Preisstützungen sind in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zuzuführen und abzurechnen.

## § 8

**Nachträgliche Abführungen,****die durch die Staatliche Finanzrevision veranlaßt werden**

Durch die Staatliche Finanzrevision bei der Prüfung der Jahresabschlüsse oder anderen Prüfungen veranlaßte nachträgliche Abführungen an den Staatshaushalt haben unter Angabe des Codes der Abführungsart direkt an den zentralen Haushalt zugunsten des Kontos 6836-20-48162 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu erfolgen.

## § 9

**Finanzbeziehungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Räten**

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die planmäßig Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben ihre Forderungen gegenüber dem zuständigen Rat des Kreises innerhalb von 3 Wochen nach Jahresschluß geltend zu machen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind bis zum 31. Januar des Folgejahres in Rechnung des abgelaufenen Planjahres vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Staatsorganen über gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind zum 31. Dezember in Rechnung des abgelaufenen Planjahres abzurechnen.

(3) Für die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels sowie der örtlichen Versorgungswirtschaft werden die Konten und die Termine für Abführungen an die örtlichen Haushalte vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes<sup>1</sup> festgelegt. Das gleiche gilt für Zuführungen aus den örtlichen Haushalten.

## § 10

**Besondere Festlegungen**

Für den Bereich des Konsumgüterbinnenhandels gelten in Abweichung von § 3 Abs. 1 und § 6 zweiter Strich die durch den Minister für Handel und Versorgung erlassenen Regelungen (vgl. Ziff. 9 der Anlage).

## § 11

**Nur für den Jahresabschluß 1976 geltende Festlegung zur Handelsspanne aus Exportlieferungen**

Eine Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen auf das Jahr 1977 ist nicht zulässig. Bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse aus Erlösen der Handelsspanne, die von den Außenhandelsbetrieben nicht zurückgefordert wurden, sind als Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden, an den Staatshaushalt gemäß § 3 Abs. 1 abzuführen.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 21. September 1972 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß (GBl. II Nr. 58 S. 637),
2. Anordnung Nr. 2 vom 15. Oktober 1975 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß (GBl. I Nr. 41 S. 688).

Berlin, den 30. November 1976

**Der Minister der Finanzen**

B 5 h m

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. November 1976 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 45 S. 511).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Übersicht über die Rechtsvorschriften für die  
Übertragbarkeit und Abführung finanzieller Mittel  
zum Jahresabschluß**

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Regelung zu
1.	Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBI I Nr. 23 S. 408)	
—	Abschnitt II Ziff. 4 Buchst. b	Konto 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns
—	Abschnitt III Ziff. 7 Buchstaben a bis f	nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhenden Gewinnen
—	Abschnitt III Ziff. 7 Buchst. g und letzter Absatz der Ziff. 7	Gewinnen aus Abweichungen zwischen den dem Betriebsplan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen (für 1976 beachten: §§ 7 und 8 der Anordnung vom 10. Februar 1976 über den Nachweis und die Behandlung von Abweichungen finanzieller Auswirkungen aus Industriepreisänderungen im Jahre 1976 durch die volkseigenen Betriebe (GBI I Nr. 7 S. 130))
—	Abschnitt IV Ziff. 3. und Abschnitt IX Ziff. 3.2	Investitionsfonds
—	Abschnitt IV Ziff. 5.2 und Abschnitt IX Ziff. 3.2	betriebliches Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten
—	Abschnitt IV Ziff. 6.5 und Abschnitt IX Ziff. 3.2	Konto „Umverteilung von Amortisationen“
—	Abschnitt V Ziff. 4 und Abschnitt IX Ziff. 3.2	Gewinnfonds
—	Abschnitt VI Ziff. 6	Reservefonds
—	Abschnitt VII Ziff. 5	Verfügungsfonds
—	Abschnitt X Ziff. 3	VVB-Umlage
2.	Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBI I Nr. 30 S. 570)	

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Regelung zu
—	Abschnitt II Ziff. 8 und Abschnitt V Ziff. 1.3	nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhenden Gewinnen
—	Abschnitt II Ziff. 9 und Abschnitt VII Ziff. 1.1	Konto 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns
—	Abschnitt III Ziff. 2.2 und 2.3	Investitionsfonds
—	Abschnitt VI	analoge Anwendung der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 15. Mai 1975 durch volkseigene Kombinate und besonders festgelegte VEB im Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke
3.	Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBI I Nr. 23 S. 416), § 7 Abs. 9	Leistungsfonds
4.	Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBI II Nr. 73 S. 839), — § 7 — § 8 — § 23 Abs. 5	Fonds Wissenschaft und Technik Haushaltsmitteln für wissenschaftlich-technische Aufgaben Kultur- und Sozialfonds der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen
5.	Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBI II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBI I Nr. 30 S. 293), — § 4 Abs. 4 — § 12 Abs. 4	Prämienfonds Kultur- und Sozialfonds
6.	Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBI II Nr. 78 S. 894), § 15 Abs. 3	Reparaturfonds

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Regelung zu
7.	Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191), Abschnitt III Ziff. 5	„Konto junger Sozialisten“
8.	Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds (GBl. II Nr. 32 S. 265), § 3 Abs. 5	Risikofonds
9.	Anweisung Nr. 26/75 des Ministers für Handel und Versorgung vom 28. August 1975 über die Finanzierung des Konsumgüterbinnenhandels (den Beteiligten direkt zugestellt)	nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhenden Gewinnen
	— Abschnitt III Ziff. 7 Buchstaben a–f und Abschnitt IX Ziff. 3.1 und 3.2	
	— Abschnitt III Ziff. 7 Buchst. g und Abschnitt IX Ziff. 3.1 und 3.2	Gewinnen aus Abweichungen zwischen dem Betriebsplan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen aus Industriepreisänderungen
	— Abschnitt IV Ziff. 3 und Abschnitt IX Ziff. 3.1 und 3.2	Investitionsfonds
	— Abschnitt IV Ziff. 5.2 und Abschnitt IX Ziff. 3.1 und 3.2	betriebliches Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten
	— Abschnitt IV Ziff. 6.5 und Abschnitt IX Ziff. 3.1 und 3.2	Konto „Umverteilung von Amortisationen“
	— Abschnitt V Ziff. 4 und Abschnitt IX Ziff. 3.1 und 3.2	Gewinnfonds
	— Abschnitt VI Ziff. 7	Reservfonds
	— Abschnitt VII Ziff. 6	Verfügungsfonds
	— Abschnitt X Ziff. 7	Umlage der wirtschaftsleitenden sowie zentralen koordinierenden Organe
	— Anlage 1 Ziff. 7 und Abschnitt IX Ziff. 3.1 und 3.2	Konto 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns

Lfd. Nr.	Rechtsvorschrift	Regelung zu
10.	Anweisung Nr. 11/75 des Ministers der Finanzen über Finanzierungsregelungen für die Wirtschaftsrate der Bezirke (den Beteiligten direkt zugestellt)	Übertragbarkeit bzw. Abführung finanzieller Mittel zum Jahresabschluß für Wirtschaftsrate der Bezirke

### Anordnung über den

### Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der DDR

vom 18. November 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anordnung vom 5. November 1958 über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens (GBl. I Nr. 69 S. 853) wird aufgehoben.

#### § 2

Die Stellung des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR, seine Aufgaben, Rechte und Pflichten werden durch Statut geregelt.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1976

Der Minister für Gesundheitswesen OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger	Der Minister für Verkehrswesen Arndt
---	--

### Anordnung Nr. 9<sup>1</sup>

### über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr

vom 25. November 1976

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 8 vom 24. Juli 1974 (GBl. I Nr. 39 S. 366) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Dem § 1 Abs. 1 der Anordnung werden als weitere Grenzübergangsstellen hinzugefügt:

Flughafen Berlin-Schönefeld  
Flughafen Dresden  
Flughafen Erfurt  
Flughafen Leipzig (Schkeuditz).

#### § 2

(1) Der § 1 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:  
„(3) Bei der Durchreise nach und von Berlin (West) durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind die im Abs. 1 aufgeführten Grenzübergangsstellen (mit Aus-

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 8 vom 24. Juli 1974 (GBl. I Nr. 39 S. 366)

nahme von Seimsdorf), die in der Anlage genannten Straßen sowie die Zufahrten

- a) von der Autobahn Berliner Ring über Abzweig Drewitz bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz oder
- b) von Wustermark über Fernverkehrsstraße 5 zur Grenzübergangsstelle Staaken zu benutzen."

(2) Der § 1 der Anordnung wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Für den Durchreiseverkehr vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Berlin (West) und umgekehrt ist nur die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zugelassen.“

### § 3

Der § 2 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

„Von und zu den Flughäfen der DDR hat der Durchreiseverkehr über die am Ort des jeweiligen Flughafens gelegenen Fernbahnhöfe zu erfolgen.“

### § 4

(1) Die Anlage zu der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

#### „65. Vom und zum Flughafen Berlin-Schönefeld

(1) Vom Flughafen Berlin-Schönefeld über Flughafen-zubringer — Straße nach Altglienicke — bis Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee bzw. von der Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee in entgegengesetzter Richtung zum Flughafen Berlin-Schönefeld.

(2) Vom Flughafen Berlin-Schönefeld über Fernverkehrsstraße 96 bis zur Autobahnanschlussstelle Rangsdorf — weiter auf den in den Ziffern 1 bis 68 genannten Straßen bis zur jeweiligen Grenzübergangsstelle bzw. von der jeweiligen Grenzübergangsstelle in entgegengesetzter Richtung zum Flughafen Berlin-Schönefeld.

#### 66. Vom und zum Flughafen Dresden

Vom Flughafen Dresden über Dresden/Klotzsche bis zur Autobahnanschlussstelle Dresden/Nord — weiter auf den in den Ziffern 1 bis 68 genannten Straßen bis zur jeweiligen Grenzübergangsstelle bzw. von der jeweiligen Grenzübergangsstelle in entgegengesetzter Richtung zum Flughafen Dresden.

#### 67. Vom und zum Flughafen Erfurt

Vom Flughafen Erfurt über Erfurt — Bindersiebener Landstraße — weiter auf der Fernverkehrsstraße 4 bis zur Autobahnanschlussstelle Erfurt/West — weiter auf den in den Ziffern 1 bis 68 genannten Straßen bis zur jeweiligen Grenzübergangsstelle bzw. von der jeweiligen Grenzübergangsstelle in entgegengesetzter Richtung zum Flughafen Erfurt.

#### 68. Vom und zum Flughafen Leipzig (Schkeuditz)

Vom Flughafen Leipzig (Schkeuditz) zur Autobahnanschlussstelle Schkeuditz/Kursdorf — weiter auf der Autobahn bis Schkeuditzer Kreuz — weiter auf den in den Ziffern 1 bis 67 genannten Straßen bis zur jeweiligen Grenzübergangsstelle bzw. von der jeweiligen Grenzübergangsstelle in entgegengesetzter Richtung zum Flughafen Leipzig (Schkeuditz).“

(2) Die Ziff. 12 der Anlage zu der Anordnung wird gestrichen.

### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1976

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 890

Anordnung Nr. 2 vom 19. November 1976 über die Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR

#### Sonderdruck Nr. 891

Anordnung Nr. Pr. 109 vom 20. Oktober 1976 über die Preise für Seefische, Fischfilet, frisch und gefroren

Anordnung Nr. Pr. 110 vom 20. Oktober 1976 über die Preise für Fischwaren

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschiffsfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Groteschuh-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint auch Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

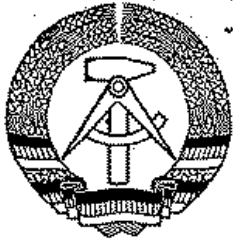
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschiffsfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10 035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollernoffeldruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

519

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 17. Dezember 1976

Teil I Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 76	Gesetz über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976-1980 .....	519
15. 12. 76	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1977 .....	533

Gesetz  
über den Fünfjahrplan  
für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR  
1976-1980  
vom 15. Dezember 1976

I.

Entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist der Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976-1980 darauf gerichtet, die Deutsche Demokratische Republik als sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern allseitig weiter zu stärken. Er trägt dazu bei, in der DDR weiterhin die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten und so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu schaffen.

Der Fünfjahrplan dient dem Wohle der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes. Mit der Verwirklichung seiner Ziele wird die Lösung der Hauptaufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft konsequent weitergeführt. Sie besteht in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität.

Die Aufgaben des Fünfjahresplanes 1976-1980 wurden von Millionen Arbeitern, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und anderen Werktätigen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse mitgestaltet. Sie unterbreiteten ihre Vorschläge in der Gewißheit, daß nur der Sozialismus allen soziale Sicherheit und eine klare Perspektive garantiert. Das Bewußtsein, daß sich gute Arbeit auch künftig lohnen wird, erhöht die Aktivität der Werktätigen. Mit ganzer Kraft wirken sie daran mit, unseren sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern in unverbrüchlicher Gemeinschaft mit der UdSSR und den anderen Bruderländern weiter zu stärken.

Gerichtet auf die Durchführung der Beschlüsse des IX. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat der sozialistische Wettbewerb einen neuen starken Aufschwung genommen. Organisiert von den Gewerkschaften erreicht er eine neue Qualität. Die Wettbewerbsinitiativen der Werktätigen gilt es energisch zu fördern. Sie sind darauf zu lenken, die Intensivierung zu vertiefen, vor allem den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zu beschleunigen und so

alle Reserven der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Leistung und Effektivität zu erschließen. Diese Möglichkeiten sollen für die Erfüllung und gezielte Überbietung der Volkswirtschaftspläne umfassend genutzt werden.

Die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik wird fortgeführt und gefestigt, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes Schritt für Schritt weiter erhöht. Die Grundlagen dafür sind das stabile proportionale Wachstum der gesellschaftlichen Produktion und ihrer Effektivität, die größtmögliche Verbesserung der Qualität der Arbeit in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Es gilt, das Volkseigentum zu mehren und die materiell-technische Basis zu stärken. In diesem Sinne sind die Ziele des Fünfjahresplanes darauf gerichtet, die Vorzüge des Sozialismus immer besser zu nutzen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, mit Hilfe von Wissenschaft und Technik hohe stabile Wachstumsraten der Wirtschaft, insbesondere der Arbeitsproduktivität, zu gewährleisten und das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis überall grundlegend zu verbessern. Der Entwicklungsstand der sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, die Dimensionen unserer Volkswirtschaft, der Umfang ihrer Fonds und die wachsende Rolle von Wissenschaft und Technik bieten dafür wesentliche Voraussetzungen.

Auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der DDR und der UdSSR vom 7. Oktober 1975 wird die allseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit unserer beiden Länder zum gegenseitigen Vorteil gefestigt und erweitert. Die bei der Koordinierung der Pläne mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW getroffenen Vereinbarungen zur Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration sind fester Bestandteil des Fünfjahresplanes 1976-1980. Sie bilden eine stabile Basis für die Entwicklung der Volkswirtschaft unserer Republik.

Die weitere Stärkung unserer ökonomischen Kraft ist auch von großem Gewicht für die Friedenspolitik der DDR, die der fortschreitenden Entspannung und der Sicherheit in Europa und in der Welt dient.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR im Zeitraum 1976—1980 werden folgende Hauptkennziffern für die Leistungserhöhung festgelegt:

— in % —	1976	1977	1975 = 100		
			1978	1979	1980
produziertes Nationaleinkommen	105,3	110,4	115,9	121,3	127,9
industrielle Warenproduktion	106,0	111,6	118,5	125,7	134,0
Arbeitsproduktivität in der Industrie	105,5	110,4	116,6	122,9	130,0

Der Gesamtertrag der Pflanzenproduktion in der Landwirtschaft ist in den Jahren 1976—1980 auf 120% des Durchschnitts im vorhergehenden Jahrzehnt zu steigern.

Die Bauproduktion der Volkswirtschaft ist im Zeitraum bis 1980 gegenüber 1975 auf 127,6% zu erhöhen.

Die Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens sind auf 122,1% zu steigern.

In der Volkswirtschaft sind insgesamt 242 Mrd. M Investitionen einzusetzen, davon 8 Mrd. M für die Beteiligung an gemeinsamen Investitionsvorhaben mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern, insbesondere zur gemeinsamen Erschließung und Nutzung von Rohstoffvorkommen.

Der Export in das sozialistische Wirtschaftsgebiet ist auf 150% zu erhöhen.

Zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der gesamten Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterklasse, werden folgende Ziele festgelegt:

— Im Zeitraum 1976—1980 sind in Verwirklichung des langfristigen Wohnungsbauprogramms insgesamt 750 000 Wohnungen durch Neubau und Modernisierung zu schaffen. Damit verbessern sich die Wohnbedingungen für etwa 2,2 Millionen Bürger.

Der komplexe Wohnungsaufbau ist auf die Zentren der industriellen Entwicklung zu konzentrieren. Gleichzeitig sind die entsprechenden Kindereinrichtungen, Schulen, Turnhallen und Feierabendheime sowie die medizinischen, sozialen, kulturellen und Versorgungseinrichtungen zu schaffen.

Der genossenschaftliche und private Wohnungsbau auf dem Lande sowie der Eigenheimbau sind zu fördern. Die Kapazitäten und Leistungen für eine ökonomisch effektive Wertehaltung und Modernisierung besonders der Wohnraum- und Gebäudesubstanz sind zielstrebig auszubauen.

— Die Konsumtion ist bis 1980 gegenüber 1975 auf 122,5% zu erhöhen. Durch die Steigerung der qualitäts- und sortimentsgerechten Konsumgüterproduktion in der Industrie und Landwirtschaft ist die Versorgung der Bevölkerung ständig zu verbessern. Das gilt insbesondere für alle Waren des Grundbedarfes. Der Einzelhandelsumsatz zur Versorgung der Bevölkerung ist bei stabilen Verbraucherpreisen 1980 gegenüber 1975 auf 121,5% zu erhöhen.

— Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben sind weiter zu verbessern.

Die Anzahl der unter erschwerten Arbeitsbedingungen beschäftigten Werktätigen ist bis 1980 um 25—30% zu verringern. Die Arbeitsversorgung ist zu vervollkommen und die arbeitsmedizinische Beratung verstärkt auszubauen. Es sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für Schichtarbeiter durchzuführen.

— Die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung sind in Übereinstimmung mit der Politik stabiler Verbraucherpreise

1980 gegenüber 1975 auf 121,4% zu erhöhen. Entsprechend dem entscheidenden Beitrag der Arbeiterklasse zur Schaffung des Nationaleinkommens sind die Arbeitseinkommen der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage einer leistungsorientierten Lohnpolitik weiter kontinuierlich zu steigern. Das Wachstum des Lohnes ist auf die Sicherung eines hohen Leistungsanstiegs in der Volkswirtschaft zu richten.

— Das Bildungswesen ist inhaltlich weiter zu vervollkommen. In Übereinstimmung mit den Zielen des sozialistischen Bildungssystems sind die Einrichtungen der Volksbildung, des Hoch- und Fachschulwesens und der Berufsausbildung kontinuierlich zu entwickeln und alle Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der Angehörigen der Intelligenz, der Frauen und Jugendlichen zu verwirklichen.

— Die medizinische und soziale Betreuung der Bevölkerung ist zielstrebig weiterzuentwickeln. Dazu sind die ambulanten und stationären medizinischen Einrichtungen, darunter das Universitätsklinikum Charité der Humboldt-Universität in der Hauptstadt der DDR, Berlin, durch Rekonstruktion, Modernisierung und Neubau planmäßig zu entwickeln. Die Anzahl der Ärzte und Zahnärzte ist weiter zu erhöhen.

Der Erweiterung der diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen des Gesundheitswesens ist verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die materiellen Bedingungen der Einrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger Kinder und behinderter Bürger sind schrittweise zu verbessern und alle Reserven zur Schaffung neuer Plätze zu erschließen.

Die Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung sind durch Rekonstruktion und Neubau von Erholungsheimen zielstrebig günstiger zu gestalten und zu erweitern. Die Anzahl der jährlichen Urlaubsreisen des Feriendienstes der Gewerkschaften und der Betriebe ist bis 1980 auf 2,1—2,3 Millionen zu erhöhen.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen der Rentner ist planmäßig fortzusetzen. Weiter auszubauen ist die soziale und medizinische Betreuung sowie die Bereitstellung altersgerechten Wohnraums. Es sind die Voraussetzungen weiter auszugestalten, die es den Bürgern im Rentenalter ermöglichen, entsprechend ihren Interessen und Wünschen im Arbeitsprozess mitzuwirken. Durch Rekonstruktion und Neubau von Feierabendheimen sind die Bedingungen für die Betreuung der älteren Bürger zu verbessern.

— Die sozialistische Kultur und Kunst ist als fester Bestandteil der sozialistischen Lebensweise entsprechend den wachsenden geistigen und moralischen Ansprüchen der Werktätigen zu fördern. Durch die Erhaltung, Rekonstruktion und Erweiterung kultureller Einrichtungen sind die Möglichkeiten für die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse spürbar zu vergrößern. In wachsendem Umfang sind Maßnahmen zur Pflege politischer und kulturhistorischer Denkmale durchzuführen.

— Der Einsatz gesellschaftlicher Fonds aus Mitteln des Staates für das Wohnungswesen, die Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise und Tarife, für Bildung und Gesundheitswesen, für Erholung, Kultur und Sport, für die Entwicklung der Lebensbedingungen der Jugend, insbesondere zur sinnvollen Freizeitgestaltung, ist im Einklang mit der Leistungsentwicklung der Wirtschaft im Zeitraum 1976—1980 auf 207—210 Mrd. M zu erhöhen. Die gesellschaftlichen Fonds aus Mitteln des Staates sind 1976—1980 auf 120—131% gegenüber 1971—1975 zu vergrößern. Berechnet auf eine Familie mit 4 Personen werden sie damit im Jahre 1980 auf 680 M monatlich steigen.

Die im gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministers

rates der DDR über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 festgelegten Maßnahmen sind konsequent zu verwirklichen.

**Die Hauptstadt der DDR, Berlin,** ist als politisches, wirtschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum weiter auszugestalten. Dazu sind beispielhafte Leistungen im Städtebau und in der Architektur sowie in der Qualität der Wohnungen und der Wohngebiete zu vollbringen. Der Ausbau einer hochleistungsfähigen und modernen Industrie ist auf vorwiegend intensivem Wege durchzuführen. Der Aufbau der Hauptstadt ist mit der Kraft der gesamten Republik, vor allem mit der Aktivität der Jugend in der „FDJ-Initiative Berlin“, zielstrebig weiterzuführen.

Die Aufgaben zur allseitigen ökonomischen Sicherstellung der **Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung** sind integrierter Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates. Damit leistet die DDR zugleich einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Verteidigungskraft und des militärischen Schutzes der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie zur Sicherung des Friedens. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben die sich daraus ergebenden Aufgaben fest in die Leitung und Planung einzubeziehen.

Mit der Durchführung des Fünfjahresplanes 1976—1980 wird unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei das bewährte Bündnis der in der Nationalen Front der DDR zusammengeschlossenen Parteien und Massenorganisationen immer fester gestaltet.

## II.

Die Intensivierung des Reproduktionsprozesses ist in allen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen wesentlich zu vertiefen. Sie ist das entscheidende Kettenglied der weiteren kontinuierlichen und dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft. Dazu ist notwendig, alle mit der Intensivierung verbundenen Faktoren im Komplex besser zu nutzen. Mit dem Ziel einer höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik und der effektiveren Nutzung der Produktionsanlagen, -flächen und -räume, der Energie, Rohstoffe und Materialien und der Arbeitszeit ist in jedem Betrieb und an jedem Arbeitsplatz der Volkswirtschaft ein umfassender Kampf um eine hohe Effektivität der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit zu führen. Die schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen sind umfassender zu entwickeln und zu nutzen. Ziel der Intensivierung und Rationalisierung ist, auf allen Gebieten mit niedrigstem Aufwand höchste Ergebnisse zu erreichen. Ein wichtiger Maßstab dafür ist die ständige Senkung der Kosten der gesellschaftlichen Produktion.

Zur Erfüllung dieser anspruchsvollen Ziele sind die Wettbewerbs- und Neuererbewegung der Werktätigen und die Initiative der Jugend noch zielstrebig auf die **qualitativen Faktoren der sozialistischen Intensivierung** zu lenken und der Arbeit in den Betrieben langfristige Intensivierungsprogramme zugrunde zu legen. In allen Bereichen der Volkswirtschaft sind der Jugend Schwerpunktaufgaben des Planes zu übertragen, um die Zielstellungen der FDJ-Initiative bei der weiteren Stärkung der materiell-technischen Basis wirksamer zu unterstützen.

— Zur Beschleunigung des **wissenschaftlich-technischen Fortschritts als Hauptfaktor der Intensivierung** ist die wissenschaftlich-technische Arbeit durch die Leitungs- und Planungsstätigkeit der Minister, der Generaldirektoren der VVB und Kombinate und der Leiter der Betriebe und Einrichtungen konsequenter auf **höchste volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Ergebnisse** zu richten. Dabei ist die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW weiter zu vertiefen; das ist von grundlegender Bedeutung für die höhere Wirksamkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Ausgehend von den Anforderungen der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft sind der wissenschaftlich-technischen Arbeit volkswirtschaftliche Zielstellungen zugrunde zu legen, um die Schöpferkraft der Wissenschaftler, Techniker und Arbeiter auf einen hohen Beitrag von Wissenschaft und Technik zur Intensivierung der Volkswirtschaft zu lenken. Dazu ist die Forschung und Entwicklung in allen Bereichen der Volkswirtschaft weiter zu intensivieren. Das schöpferische Niveau wissenschaftlich-technischer Arbeiten ist durch hohe Aufgabenstellungen, zielgerichtete Leitung, Planung und gute Organisation der Arbeit weiter zu erhöhen.

Durch die Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind bis 1980 folgende Zielstellungen zu sichern:

- 60—70 % der notwendigen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Einsparung von jährlich 240—260 Mio Arbeitsstunden in der Industrie und im Bauwesen;
- etwa 80 % der Materialeinsparungen;
- Steigerung der Warenproduktion mit dem Gütezeichen „Q“ bis 1980 auf über 200 %.

Durch Neu- und Weiterentwicklungen ist das Qualitätsniveau der Erzeugnisse in Übereinstimmung mit der technischen Entwicklung im internationalen Maßstab generell zu erhöhen.

Zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Sicherung einer hohen Materialökonomie ist die Entwicklung, Anwendung und umfassende Nutzung von arbeitszeit-, material- und energiesparenden Verfahren und Technologien zu beschleunigen.

Die naturwissenschaftlich-technische und mathematische Grundlagenforschung der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Universitäten und Hochschulen, der wissenschaftlichen Einrichtungen der Industrie und anderer Bereiche hat die Aufgabe, ausgehend von den beschlossenen Konzeptionen durch hervorragende Leistungen einen langfristigen Vorlauf zu schaffen und komplexe wissenschaftliche Lösungen für entscheidende volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse zu erarbeiten und zur raschen Überführung von solchen Forschungsergebnissen in die Produktion beizutragen, die für die Entwicklung der Volkswirtschaft von Bedeutung sind und effektive ökonomische Ergebnisse ermöglichen.

Durch eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Forschungseinrichtungen und der Industrie und den anderen gesellschaftlichen Bereichen sind bessere Voraussetzungen für eine rasche Überführung der Forschungsergebnisse in die praktische Nutzung zu schaffen.

Von besonderer Bedeutung für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung sind solche Probleme wie die organische Verbindung der wissenschaftlich-technischen Revolution mit den Vorzügen des Sozialismus, Entwicklungsfragen der sozialistischen ökonomischen Integration und die Intensivierung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses.

Das Schöpferturn der Jugend in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ ist weiter zu fördern und durch die Übertragung eines höheren Anteils von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik zielgerichtet für die Lösung der Aufgaben des Fünfjahresplanes zu nutzen.

In den Bereichen von Forschung und Entwicklung selbst ist das Niveau der wissenschaftlich-technischen Arbeit durchgängig weiter zu erhöhen. Es sind staatliche Standards für Bestlösungen ständig wiederkehrender Arbeiten in der Projektierung, Konstruktion, Technologie und Produktion anzuwenden.

Die Überführung von Forschungsergebnissen in die Produktion ist durch die weitere Verbesserung der Leitung und Organisation zu beschleunigen.

Durch eine gezielte Rekonstruktion und Erweiterung der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie die bedarfsgerechte Bereitstellung von Materialien und Zulieferungen sind Bedingungen für eine höhere Effektivität der geistigen schöpferischen Arbeit zu schaffen. Zur wirkungsvollen Förderung von Wissenschaft und Technik sind im Zeitraum 1976–1980 rd. 35 Mrd. M einzusetzen. Die Zahl der Beschäftigten in Forschung und Entwicklung ist kontinuierlich weiter zu erhöhen.

Die Standardisierung ist weiter zu entwickeln und in enger Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern des RGW durchzuführen, um die Übereinstimmung volkswirtschaftlich wichtiger Standards auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau zu erreichen. Zur Sicherung der Produktion qualitativ hochwertiger und kostengünstiger Erzeugnisse ist eine rationellere Meß- und Prüftechnik zu schaffen und einzusetzen.

- In allen Bereichen der gesellschaftlichen Produktion ist eine **bedeutende Erhöhung der Materialökonomie** zu erreichen.

Der Aufwand an volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien, bezogen auf eine Einheit industrieller Warenproduktion, ist durchschnittlich jährlich um 3 % zu senken.

Hohe Maßstäbe sind in allen Zweigen und Bereichen an den volkswirtschaftlich effektiven Einsatz der Energieträger anzulegen. Durch technologische Verbesserung der Energieumwandlungs-, -übertragungs- und -anwendungsprozesse sind die Energieumwandlungsverluste maximal einzuschränken. Im Durchschnitt der Industrie ist die Gebrauchsenergieintensität um 4,7–5,0 % und die Elektroenergieintensität um 2,8–3,0 % pro Jahr zu senken.

In der metallverarbeitenden Industrie ist durch die Rationalisierung und Weiterentwicklung der technologischen Prozesse und die konsequente Anwendung der Prinzipien des ökonomischen Leichtbaus der spezifische Verbrauch an Walzstahl um 4,6–4,8 % und von NE-Metallen um 2,5 % durchschnittlich jährlich zu vermindern. Im Bauwesen ist durch die Anwendung materialsparender Konstruktionen sowie die volle Ausnutzung der Werkstoffeigenschaften der spezifische Verbrauch an Walzstahl um 2,7 %, bei Schnittholz um 2,4–2,5 % und bei Zement um mindestens 1,5 % durchschnittlich jährlich zu senken.

Als gesellschaftliche Maßstäbe für die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Leistung sind die festgelegten Normen, Normative und Limite, die auf dem neuesten wissenschaftlich-technischen Stand beruhen, konsequent einzuhalten und zu verbessern. Es ist eine hohe Disziplin im Umgang mit Material und Energie durchzusetzen und der Ausnutzungsgrad zu erhöhen.

Zur effektivsten Nutzung des verfügbaren Rohstoffaufkommens ist besonders in den Bereichen der chemischen Industrie, der Metallurgie und Holzindustrie die rationelle Verwendung der einheimischen Rohstoffe wie Kohle, Zinn, Erdgas, Kali, Kaolin, Ton, Rohstoffe für Glas und Glaserzeugnisse, für Baumaterialien sowie Holz wesentlich zu verbessern.

Der Grad der Verwertung der Sekundärrohstoffe und Abprodukte ist von 24 % im Jahre 1975 auf 30 % im Jahre 1980 zu erhöhen. Mit wesentlich größerer Konsequenz sind die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Erschließung neuer Einsatzgebiete und die Maßnahmen zum Ausbau der Verarbeitungskapazitäten zu realisieren, um die anfallenden Sekundärrohstoffe, besonders Altpapier, Alttextilien, Altreifen, Rücklaufbehälterglas, Sulfatablaugen, Plastabfälle, Knochen und Holzreste, höchstmöglich zu nutzen.

Es ist zu sichern, daß sich die Bestände in allen Bereichen der Volkswirtschaft schneller umschlagen und die Vorratsintensität verringert wird. Strenge Maßstäbe sind in

allen Bereichen der Volkswirtschaft für den zweckmäßigsten Einsatz und die ökonomische Wiederverwendung von Verpackungsmitteln durchzusetzen.

- Zur **Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der vorhandenen Grundfonds** als einem entscheidenden Intensivierungsfaktor sind die vorhandenen Anlagen und Ausrüstungen, insbesondere die hochproduktiven und modernen Maschinen, effektiver auszulasten. Die Produktion bzw. die Leistung je Einheit Grundfonds ist systematisch zu erhöhen. Dazu gehört insbesondere die Erhöhung der Schichtauslastung der Ausrüstungen. Die Nutzungszeit hochproduktiver Maschinen und Anlagen ist jährlich um 3–4 % zu steigern.

Mit gezielten betrieblichen Rationalisierungsmaßnahmen sind die Voraussetzungen zu schaffen, um verstärkt Arbeitskräfte freizusetzen und zur besseren Auslastung vor allem hochproduktiver Ausrüstungen und Anlagen einzusetzen.

Die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist für den Einsatz im eigenen Bereich unter Ausschöpfung zweigleicher, territorialer und betrieblicher Reserven bedeutend zu erhöhen und vor allem auf verfahrens- und ergebnistypische Maschinen und Anlagen, auf die Rationalisierung der Transport- und Lagerprozesse und auf spezielle Meß- und Prüftechnik zu konzentrieren. Durch die Betriebe und Kombinate des Maschinenbaus und der Elektrotechnik und Elektronik sind verstärkt Grundelemente und -baugruppen für die Produktion von Rationalisierungsmitteln bereitzustellen.

Zur höheren Wirksamkeit der Grundfonds ist die **Effektivität der Investitionstätigkeit wesentlich zu verbessern**. Die Investitionen müssen vor allem zur Modernisierung der Produktionsanlagen in vorhandenen Bauten sowie zur Rekonstruktion bestehender Produktionsstätten eingesetzt werden und verbunden mit der Anwendung moderner Technologien und Verfahren sowie der mehrschichtigen Auslastung hochproduktiver Maschinen und Anlagen auf dem kürzesten Wege zur Leistungssteigerung führen. Dabei sind die neuesten wissenschaftlich-technischen und arbeitsorganisatorischen Erkenntnisse zu nutzen. Erweiterungsinvestitionen sind nur durchzuführen, wenn nachgewiesen wird, daß die vorhandenen Kapazitäten mehrschichtig ausgelastet werden, alle Rationalisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft und die neu zu schaffenden Kapazitäten mindestens zweischichtig genutzt werden.

Die Forschung und Entwicklung ist so mit dem Investitionsplan zu verbinden, daß die planmäßige Überleitung neuer Erzeugnisse und technologischer Verfahren, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, gewährleistet wird und daß neue Erkenntnisse der Forschung und Entwicklung bei der Vorbereitung und Realisierung der Investitionen genutzt werden.

Die Vorbereitung der Investitionen ist qualitativ zu verbessern und die geplanten technisch-ökonomischen Kennzahlen der Investitionsvorhaben sind termingemäß einzuhalten. Die Realisierung der Investitionen ist bedeutend zu verkürzen. Die Verflechtungen zu den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen sowie zum Territorium sind in den Plänen besser zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen der territorialen Rationalisierung sind noch stärker auf die Intensivierung der Produktion, den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und auf eine bessere Auslastung der vorhandenen Grundfonds zu richten und mit Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbinden.

- Die **Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens** ist insbesondere durch die umfassende Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation als Bestandteil der sozialistischen Rationalisierung in den Betrieben und Kom-



binaten für bestehende Arbeitsprozesse sowie für die Gestaltung künftiger Prozesse weiter zu verstärken.

Die Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind vor allem auf die weitere Erhöhung der Produktivität der Arbeit, die Kontinuität des Arbeitsablaufes und auf die Einsparung von Arbeitsplätzen zu richten. Es gilt, insbesondere Warte- und Stillstandszeiten einzuschränken.

Im Zeitraum 1976—1980 sind in der Industrie und im Bauwesen jährlich mindestens 180 000 Arbeitsplätze mit Hilfe von Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation um- bzw. neuzugestalten. In Verbindung mit der weiteren Gestaltung der leistungs- und persönlichkeitsfördernden Arbeitsbedingungen sind durch Um- bzw. Neugestaltung der Arbeitsplätze noch vorhandene schwere körperliche und monotone Arbeitsverrichtungen zielstrebig zu verringern sowie gesundheitsschädigende Umwelteinflüsse an Arbeitsplätzen zu beseitigen.

Mit der Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation ist konsequent der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ gemeinsam mit den Werkfägigen zu verwirklichen. Dabei gilt es, die Arbeit mit Zeitnormativen zu intensivieren und den Anteil der technisch begründeten Arbeitsnormen planmäßig zu erhöhen.

Das Wachstum des Lohnes ist im Interesse der Arbeiterklasse auf die Sicherung eines hohen Leistungsanstiegs in der Volkswirtschaft zu richten.

In den Betrieben der Industrie, des Bauwesens und anderer Bereiche sind in Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation schrittweise neue Grundlöhne für Produktionsarbeiter einzuführen. Auf dieser Basis ist eine enge Verbindung zwischen höheren Arbeitsleistungen und der Lohnentwicklung herzustellen.

Im Zeitraum des Fünfjahresplanes 1976—1980 sind entsprechend dem Zuwachs an Berufstätigen in der Industrie die Arbeitskräfte um 130 000 und im volkseigenen Bauwesen um 36 000 zu erhöhen. Die Zuführung von Arbeitskräften für eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben ist durch die Bereitstellung von Wohnungen, die Errichtung von Lehrlings- und Ledigenwohnheimen sowie den Einsatz territorialer Ressourcen zu unterstützen.

Für die Bereiche der Bildung, Betreuung und Versorgung der Bevölkerung ist ein Arbeitskräftezuwachs von 110 000 Beschäftigten vorzusehen. Die Erhöhung der Arbeitskräftezahl ist für eine hohe Auslastung der vorhandenen und der im Fünfjahrplanzeitraum neu zu schaffenden Kapazitäten und Einrichtungen einzusetzen, um ihre Wirksamkeit für die Bevölkerung weiter zu erhöhen.

- Der effektivste Einsatz aller zur Verfügung stehenden Ressourcen und der sparsamste Umgang mit allen materiellen und finanziellen Fonds muß als Prinzip sozialistischen Wirtschaftens in allen Bereichen der Volkswirtschaft konsequent durchgesetzt werden. Die vorgesehene Erhöhung der materiellen Leistungen ist mit dem geringsten gesellschaftlichen Aufwand zu erreichen. Dazu sind die wirtschaftliche Rechnungsführung, insbesondere die Senkung der Selbstkosten als wichtiger Maßstab für die Wirksamkeit der Hauptfaktoren der Intensivierung des Reproduktionsprozesses, und die ökonomische Stimulierung zu nutzen.

Die Erfahrungen und Ergebnisse der besten Betriebe und Kollektive sind systematisch zu analysieren, zu verallgemeinern und auf andere Betriebe und Kollektive zu übertragen.

Die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Kombinate haben aus den planmäßigen Industriepreisen Maßnahmen zur weiteren Intensivierung und Effektivitätssteigerung, insbesondere Maßnahmen zur beschleunigten Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur Durchsetzung einer rationellen Materialökonomie, zur Er-

höhung der Produktion und für effektive Außenhandelsbeziehungen abzuleiten.

Die konsequente Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung einschließlich der Verhinderung von Havarien und Bränden sind grundlegende Bedingungen für den Schutz des sozialistischen Eigentums und wichtige Voraussetzungen, um die zur Verfügung stehenden Ressourcen effektiv wirksam zu machen.

- Die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung ist weiter zu vervollkommen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Fünfjahrplan 1976—1980 ein Plan der weiteren kontinuierlichen Verwirklichung der Hauptaufgabe, ein Plan der allseitigen Intensivierung und der weiteren Erhöhung der Effektivität ist.

Deshalb sind die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung noch konsequenter auf die umfassende Entwicklung und Nutzung aller qualitativen Faktoren des Wachstums zu richten, insbesondere auf die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die effektive Anwendung seiner Ergebnisse in der Produktion.

### III.

Die sozialistische ökonomische Integration wird auf der Grundlage der vereinbarten gemeinsamen Maßnahmen zur umfassenden Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Rationalisierung und die Erhöhung der Effektivität auf der Basis einer bedeutenden Zunahme der Forschungs- und Produktionskooperation, der langfristigen Entwicklung der Rohstoff-, Brennstoff- und Energiebasis, der Wirtschafts- und Wissenschaftskooperation sowie zur Spezialisierung der Mitgliedsländer des RGW weiter entwickelt.

Zur weiteren Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und zur Stärkung des Wirtschaftspotentials der DDR ist eine immer engere Gestaltung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen mit der UdSSR als dem Zentrum der sozialistischen ökonomischen Integration zu gewährleisten. Mit der UdSSR und den anderen Ländern des RGW sind die langfristige Koordinierung und Abstimmung der Volkswirtschaftspläne fortzuführen und weiter zu vertiefen. In Durchführung der Beschlüsse der XXX. Tagung des RGW ist die perspektivische Entwicklung der wichtigsten Zweige der Wirtschaft sowie von Wissenschaft und Technik auf der Grundlage der Ausarbeitung von langfristigen Zielprogrammen abzustimmen, die Spezialisierung und Kooperation in der Produktion und Forschung zu erweitern und eine noch engere Verbindung des Forschungs- und Wirtschaftspotentials der DDR mit dem der UdSSR herzustellen.

Die im Staatsplan Wissenschaft und Technik enthaltenen Aufgaben zur Wissenschaftskooperation in wichtigen Zweigen, besonders in der Grundlagenforschung, der Energiewirtschaft, der Kohleindustrie, dem Chemieanlagenbau, der elektronischen Industrie und der Rechenstechnik, dem Maschinenbau, der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Landwirtschaft, sind zielstrebig zu realisieren.

Besondere Aufmerksamkeit ist der planmäßigen und schnellen Überleitung der gemeinsamen Forschungsergebnisse in die Produktion zu widmen.

Eine hohe Zuverlässigkeit und Stabilität muß bei der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen aus Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten in den rohstoff- und brennstoffgewinnenden Zweigen in der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW gewährleistet werden.



Das ist von großer Bedeutung für die dem Fünfjahrplan zugrunde liegende Steigerung der Importe an wichtigen Rohstoffen und Brennstoffen aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet.

Die internationale Spezialisierung und Kooperation der Produktion, besonders in der metallverarbeitenden Industrie, ist als eine entscheidende Voraussetzung für die Erhöhung der Effektivität der Produktion durch Konzentration, große Serien und die Anwendung moderner technologischer und Produktionsverfahren weiter zu verstärken.

Auf der Grundlage der mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW bereits abgeschlossenen Spezialisierungs- und Kooperationsmaßnahmen für den Zeitraum 1976–1980 sind weitergehende Spezialisierungsvorhaben vorzubereiten, die besonders auf die Intensivierung der Produktion und die bessere Deckung des Bedarfs, vor allem von wichtigen Maschinen, Ausrüstungen und anderen Erzeugnissen, zu konzentrieren sind. Dabei müssen die in der Zusammenarbeit mit der UdSSR geschaffenen neuen Formen, wie die gemeinsame Rationalisierung, die gemeinsame Planungstätigkeit und das Zusammenwirken in internationalen Wirtschaftsorganisationen, umfassender genutzt und weiter vervollkommen werden.

Die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen der DDR zu den Entwicklungsländern sind planmäßig zu erweitern.

Ausgehend von den Interessen der DDR und auf der Basis der Gleichberechtigung sowie des gegenseitigen Vorteils ist der Außenhandel mit den europäischen und außereuropäischen kapitalistischen Ländern weiterzuentwickeln. Dabei sind die zunehmende Labilität und die Widersprüche des kapitalistischen Weltmarktes zu berücksichtigen und alle Versuche imperialistischer Monopole zu vereiteln, die Auswirkungen der kapitalistischen Krisen- und Inflationsentwicklung auf die DDR abzuwälzen.

Durch die erhöhte Bereitstellung langfristig absatzfähiger Exporterzeugnisse mit hoher Effektivität ist schneller auf die sich verändernden Bedingungen der Märkte zu reagieren.

In allen Bereichen der Industrie, besonders in den Exportförderbetrieben, sind hohe Steigerungsraten in der Produktion und im Export bei ständiger Verbesserung der Qualität und der Struktur, der Form und Ausstattung der Erzeugnisse zu erzielen. Dabei ist eine höhere Flexibilität in der Exportproduktion zu gewährleisten.

Die Leiter der zentralen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, der Produktions- und Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, die vollständige vertrags-, termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der Exportaufgaben zu gewährleisten und die Effektivität, die Marktarbeit und den Kundendienst durch gemeinsame Anstrengungen zu verbessern.

#### IV.

Im Zeitraum 1976–1980 ist ein starker ökonomischer Leistungsanstieg auf der Grundlage hoher und stabiler Wachstumsraten in der Produktion zu erreichen und die materiell-technische Basis als die entscheidende Voraussetzung für die weitere Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes weiter zu stärken. Dazu ist erforderlich, den Umfang, das Niveau, die Effektivität und Qualität der Produktion beträchtlich zu erhöhen. Das ist einheitliche Aufgabenstellung der gesellschaftlichen Arbeit.

1. Für die Entwicklung der industriellen Warenproduktion und die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Industrie werden folgende Aufgaben festgelegt:

	1980 zu 1975 in %	
	industrielle Warenproduktion	Arbeitsproduktivität
Ministerium für Kohle und Energie	128,4	120,3
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	127,3	122,5
Ministerium für Chemische Industrie	144,5	134,2
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	145,7	135,9
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	139,8	130,2
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	156,0	144,0
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	142,0	134,0
Ministerium für Leichtindustrie	140,0	135,6
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	144,1	134,8
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	133,5	131,4

Die Energie- und Rohstoffbasis ist durch die eigene Gewinnung und Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Energieträger, von Rohstoffen und Werkstoffen für die Industrie, das Bauwesen und das Verkehrswesen sowie von Rohstoffen aus der eigenen Landwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern des RGW weiter auszubauen. Die geologische Industrie hat die Forschungs- und Erkundungsprozesse zum Nachweis neuer Lagerstätten und Grundwasservorkommen zu forcieren. Es ist eine zielstrebige Arbeit zur komplexen Erfassung, Gewinnung und Verarbeitung der Sekundärrohstoffe zu leisten. Die rationelle Energieanwendung und -umwandlung ist in allen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft, vor allem durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, mit hohem Effekt weiter durchzusetzen.

Es ist folgende Entwicklung der Produktion wichtiger Energieträger und Rohstoffe zu gewährleisten:

	ME	Produktionsvolumen 1976–1980
Elektroenergie	Mrd. kWh	486
Walzstahl gesamt	Mio t	39
darunter:		
Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung	Mio t	13,8
Erdölverarbeitung	Mio t	102,9
Plaste und Elaste	Mio t	4,9
Synthetische Faserstoffe	kt	615
Kalidüngemittel	Mio t	16,8

Eine grundlegende Voraussetzung für die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit

Elektroenergie sind eine stabile Fahrweise und die Erweiterung der Kraftwerkskapazitäten. Bis 1980 sind vom Kraftwerksanlagenbau rd. 5 000 MW elektrische Leistung zu installieren.

Die Werktätigen in der Braunkohlenindustrie haben die Aufgabe, durch Leistungs- und Effektivitätserhöhung in den bestehenden Tagebauen sowie Veredlungsanlagen und durch den Anschluß neuer Tagebaue die festen Brennstoffe aus eigenen Ressourcen mit geringstmöglichem volkswirtschaftlichem Aufwand bereitzustellen.

Zur Verbesserung der Materialökonomie und Einsparung von Walzstahl, NE- und Edelmetallen bei den Verbrauchern ist in der Metallurgie vor allem die Produktion solcher Sortimente wie stahlsparende Profile, höherfeste Bau- und Betonstähle, korrosionsgeschützte Sortimente und kunststoffbeschichtete Bleche, Bänder und Rohre sowie metallsparende NE- und Edelmetallerzeugnisse wesentlich zu steigern, der Anteil von Fixmaßen zu erhöhen und das Walzen nach Minustoleranzen schrittweise einzuführen.

In der chemischen Industrie ist die wissenschaftlich-technische Arbeit noch stärker auf die Entwicklung von Verfahren zur Nutzung einheimischer Rohstoffe, auf die Rationalisierung des vorhandenen Grundfondsbestandes und auf die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zu konzentrieren.

Die Leistungen der neu geschaffenen großen Produktionsanlagen, besonders der Polyurethan-Anlagen in Schwarzhöhe, der Stickstoffdüngemittel-Anlagen in Piesteritz, des Olefinkomplexes in Böhlen sowie der Synthefaserstoff-Anlagen in Guben und Premnitz, sind erheblich zu steigern.

Die Produktion von Konsumgütern einschließlich der Herstellung der notwendigen Zuliefererzeugnisse und Vorstufenprodukte sowie eines ausreichenden Sortiments an Ersatzteilen ist zur besseren Versorgung der Bevölkerung und für den Export entschieden zu erhöhen. Dazu sind weitere dauerhafte und stabile Lösungen zu schaffen, indem die vollständige Ausnutzung der vorhandenen, besonders der in den letzten Jahren neu geschaffenen Kapazitäten, gewährleistet wird. Ihre Leistungsfähigkeit ist durch Intensivierung und Rationalisierungsmaßnahmen zu entwickeln. Die Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind dabei stärker wirksam zu machen.

Die Produktion wichtiger Konsumgüter ist wie folgt zu steigern:

	1980 1975 %
Oberbekleidung	152,6
Trikotagen	129,4
Textiler Fußbodenbelag	169,0
Tülie und Gardinen	114,9
Dekostoffe	121,5
Möbel und Polsterwaren	146,0
Haushalt- und Hotelporzellan	150,0
Fernsehempfänger (Farbe)	652,9
Elektrische Heißwasserspeicher und Boiler	157,9
Herde für gasförmige Brennstoffe	154,1

Die Zweige der Leichtindustrie haben die Aufgabe, die eigenen Leistungen für eine bedarfsgerechte, modisch aktuelle Produktion bedeutend zu erhöhen. Die Betriebe und Kombinate haben ihre Verantwortung für die Verbesserung der Qualität voll wahrzunehmen und eine saison-, termin- und vertragsgerechte Bereitstellung der Erzeugnisse zu gewährleisten.

Zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit elektrotechnischen und elektronischen Konsumgütern sind

die Intensivierungsmaßnahmen vor allem darauf zu richten, die Produktion hochwertiger Finalerzeugnisse und von Zulieferungen für die Konsumgüterproduktion zu erhöhen, die Neu- bzw. Weiterentwicklungen von elektrotechnischen und elektronischen Konsumgütern zu beschleunigen und ihre rasche Überleitung in die Produktion zu gewährleisten.

Die Stärkung der Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie, besonders zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit zur Produktion von Konsumgütern für die Bevölkerung, ist zielstrebig fortzuführen. Schwerpunkte sind Konfektionserzeugnisse, Trikotagen und Strümpfe, elektrische Haushaltsgeräte, Wohnraumleuchten, Ersatzteile und die 1000 Dinge des täglichen Bedarfs. Die Verpflichtungen der bezirksgeleiteten Industrie für Zulieferungen sind gewissenhaft zu erfüllen.

In den produktionsmittelherstellenden Betrieben sind alle Reserven zur Unterstützung der Konsumgüterproduktion und des Binnenhandels zu erschließen, vor allem bei der Forschung und Entwicklung, der Produktion von Rationalisierungsmitteln und von speziellen Zulieferungen.

Der Maschinenbau und die elektrotechnische und elektronische Industrie haben die Produktion und Bereitstellung von hochproduktiven Ausrüstungen und Maschinen bedeutend zu steigern, um die proportionale Entwicklung aller Zweige der Volkswirtschaft auf dem Wege der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie die Lösung der Exportaufgaben zu gewährleisten. Dazu sind die Leistungen des Maschinenbaus, insbesondere des Schwermaschinenbaus, des Werkzeugmaschinenbaus und des Chemieanlagenbaus, in Einklang mit der dazu erforderlichen Zulieferindustrie bedeutend zu erhöhen. Es ist die Leistungsfähigkeit solcher Zweige in schnellem Tempo zu entwickeln, deren Erzeugnisse große wissenschaftlich-technische Leistungen verkörpern.

Zur Deckung des Inlandbedarfs und für den Export ist die Produktion wichtiger Maschinen und Ausrüstungen wie folgt zu erhöhen:

	1980 1975 %
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	163,2
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	161,5
Anlagen für den Abraum und den Abbau im Tagebau	170,9
Zementanlagen	139,1
Baumaschinen	134,1
Gießereianlagen	148,6
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	147,5
Maschinen und Ausrüstungen für die polygrafische Industrie	156,2
Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen	173,1
Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie	186,0
Wissenschaftlicher Gerätebau	142,0
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	154,6
BMSR-Anlagen	219,4
Erzeugnisse der Medizinmechanik	183,6

Besondere Aufmerksamkeit ist im Zusammenhang mit der materiellen Realisierung der Investitionsbeteiligung der DDR an Vorhaben in der UdSSR und in anderen sozialistischen Ländern sowie der entschiedenen Erhöhung der Exportkraft der DDR dem kompletten Anlagenbau zu widmen. Es sind langfristig stabile Exportlinien von den Generallieferanten bis zu den wichtigsten Zulieferern herauszubilden, zu entwickeln und koordiniert zu leiten.

Die Zulieferindustrie ist entsprechend den objektiven Erfordernissen zur Sicherung der Finalindustrie zu entwickeln. Dazu sind vor allem die Zuliefererzeugnisse sowie die entsprechenden Einzelteile und Baugruppen umfassend

zu standardisieren und in zunehmendem Maße hochproduktive Technologien anzuwenden. Eine hohe Leistungsentwicklung ist vor allem bei folgenden Erzeugnissen zu erreichen:

	1980 1975	%
Pumpen	180,6	
Verdichter	136,4	
Armaturen	148,6	
Wälzlager	135,8	
Erzeugnisse der Hydraulik	166,6	
Niederspannungsschaltgeräte	157,4	

Das wissenschaftlich-technische Niveau, die Lebensdauer und Zuverlässigkeit der Zuliefererzeugnisse sind weiter bedeutend zu erhöhen. Zur materiell-technischen Sicherung des Entwicklungstempos der Zulieferindustrie sind bis 1980 in vorhandenen Betrieben verstärkt Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen und die Kapazitäten bei volkswirtschaftlich wichtigen Zuliefererzeugnissen zu erweitern.

Zur Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben ist die **Exportkraft der DDR** auf der Grundlage langfristig stabiler Exportlinien bedeutend zu stärken. Insbesondere sind in den Exportförderbetrieben die Voraussetzungen für eine hohe Exportsteigerung und für die Verbesserung der Effektivität des Exports zu schaffen.

Die Betriebe und Kombinate mit Exportaufgaben haben in enger Zusammenarbeit mit den Außenhandelsorganen ihre Absatztätigkeit so zu organisieren, daß sie den internationalen Anforderungen hinsichtlich der Verkaufstätigkeit, des Kundendienstes sowie der Ersatzteil- und Serviceleistungen besser entsprechen.

2. Die Aufgaben der Werktätigen des **Bauwesens** bestehen darin, das beschlossene Wohnungsbauprogramm zu verwirklichen, die materiell-technische Basis der Volkswirtschaft durch die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion zu stärken sowie die vorhandene Bausubstanz zu erhalten und zu modernisieren. Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen sind die Produktion des Bauwesens auf 137,2 % und die Arbeitsproduktivität auf 128,1 % zu steigern. Der entscheidende Leistungszuwachs ist durch Intensivierung, vor allem durch die breite, ökonomisch effektive Anwendung der Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik, der Neuererbewegung und durch die wissenschaftliche Arbeitsorganisation, zu erreichen.

Die Leistungen der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate sind durchschnittlich auf 135–137 % zu steigern.

Durch zweckmäßige Spezialisierung und Profilierung sind die Kapazitäten und Gewerke so zu entwickeln, daß sie der Struktur des Baubedarfs entsprechen und zu kurzen Bauzeiten führen. Entsprechend den Anforderungen der Intensivierung sind ein wachsender Anteil von Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen zu realisieren und dafür leistungsfähige Technologien zu entwickeln. Besondere Beachtung ist der planmäßigen Entwicklung der Kapazitäten und Leistungen für die Werterhaltung und Modernisierung der Wohnraum- und Gebäudesubstanz zu schenken. Die Produktion von Baumaterialien, vorgefertigten Baugruppen der technischen Gebäudeausrüstung, Rationalisierungsmitteln sowie die Leistungen der Projektierungseinrichtungen sind vorrangig zu entwickeln, um weiterhin das stabile Wachstum des Bauwesens zu sichern. Die industrielle Warenproduktion des Bauwesens ist auf 140 % zu steigern.

Die wissenschaftlich-technischen Kapazitäten des Bauwesens, vor allem die Kräfte der Bauakademie der DDR, sind auf die weitere Industrialisierung des Bauens mit leichten, materialsparenden Konstruktionen, vorrangig auf einheimischer Rohstoffbasis bei optimalen Werkstoffkombinationen

und effektiven Technologien zu konzentrieren. Dabei ist die weitere Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und Bauwerke zur Erreichung und Mitbestimmung des fortgeschrittenen internationalen Standes ständig zu gewährleisten.

3. Die Werktätigen der **Land- und Nahrungsgüterwirtschaft** haben in Durchführung der Hauptaufgabe für die gesunde Ernährung des Volkes hochwertige Nahrungsmittel und für die Versorgung der Industrie Rohstoffe immer weitgehender aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion bereitzustellen. Durch die Intensivierung und die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden ist die stabile Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln zu sichern. Schrittweise sind die Lebensbedingungen des Dorfes der Stadt anzunähern.

Die Arbeitsteilung und Spezialisierung auf pflanzliche oder tierische Erzeugnisse und die Weiterentwicklung der kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion zu LPG und VEG Pflanzenproduktion ist planmäßig fortzuführen. Dabei sind bewährte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion, den Kreisbetrieben für Landtechnik und den agrochemischen Zentren weiter zu vervollständigen und mit der Herausbildung von Agrar-Industrie-Vereinigungen der Pflanzenproduktion planmäßig zu beginnen.

Auch zwischen Tierproduktion, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben sind neue Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Neben den bereits bewährten Kooperationsverbänden entstehen auf diesem Wege neue Organisationsformen der Zusammenarbeit.

Die immer stärkere Verflechtung der Landwirtschaft und der Verarbeitungsindustrie mit den Bereichen der Industrie verlangt die Verbesserung der planmäßigen Zusammenarbeit aller an der Nahrungsgüterproduktion beteiligten Zweige der Volkswirtschaft. Dieses Zusammenwirken ist durch die schrittweise Herausbildung des volkswirtschaftlichen Agrar-Industrie-Komplexes enger zu gestalten.

Die Kräfte und Mittel in der Landwirtschaft sind vorrangig auf die Intensivierung der Pflanzenproduktion zu konzentrieren. Die Steigerung der Getreide-, Gemüse- und Obstproduktion und die Erhöhung der Kartoffel- und Zuckerrübenenerträge stehen dabei im Mittelpunkt. Für die effektive Nutzung des Bodens ist der wissenschaftlich-technische Fortschritt in der Landwirtschaft in großer Breite anzuwenden.

Das Ertragsniveau in der Pflanzenproduktion, berechnet in Getreideeinheiten, ist bis 1980 je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche auf 46–48 dt zu steigern. In der Getreideproduktion ist ein Gesamtertrag im Durchschnitt der Jahre 1976–1980 von 9,5–10,5 Mio t, bei Obst von 600 bis 630 kt und bei Gemüse von 1 500–1 590 kt zu erzielen.

Durch die Erschließung weiterer Reserven aus landwirtschaftlichen sowie industriellen Rückständen und Sekundärrohstoffen sind zusätzliche Futtermittel für die Tierproduktion bereitzustellen.

In der Tierproduktion ist 1980 folgendes Aufkommen zu sichern:

Schlachtvieh	2 300 kt
Milch	8 200 kt
Eier	4 300 Mio Stück.

Für die weitere Intensivierung in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, vor allem für die effektive Nutzung des Bodens, sind im Zeitraum 1976–1980 Investitionen in Höhe von 30,4 Mrd. M einzusetzen.

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse und Obst sind besonders in der Nähe der Hauptstadt, der Bezirksstädte und weiterer Arbeiterzentren verstärkt Gewächshausanlagen für die Treibgemüseproduktion sowie konzentrierte Obstanlagen in den Hauptanbaugebieten zu schaffen.

Es sind Maßnahmen zu treffen, daß alles gewachsene Obst und Gemüse für die Versorgung der Bevölkerung bereitgestellt oder verarbeitet wird.

Bis 1980 sind für 520 000 ha Bewässerungsanlagen, darunter für 320 000 ha Beregnungsanlagen neu zu errichten.

Auf dem Gebiet der technischen Trocknung und Pelletierung sind im Zeitraum bis 1980 materielle Voraussetzungen für die Produktion von 750 000 t Trockengrünut, 630 000 t Ganzpflanzenprodukte und 3,3 Mio t Strohpellets zu schaffen.

Für die komplexe Mechanisierung der Landwirtschaft werden im Zeitraum 1976—1980 bereitgestellt:

Traktoren	49 000 Stück
Mähdrescher	7 050 Stück
Exaktfeldhäcksler	5 000 Stück
Schwadmäher	5 100 Stück.

Zur rationellen Auslastung der Traktoren K 700 und T 150 bei der Bodenbearbeitung und Saatbettvorbereitung sind durch den Landmaschinenbau leistungsfähige und funktionssichere Geräte bereitzustellen.

An wichtigen Agrochemikalien sind der Landwirtschaft 1980 zur Verfügung zu stellen:

Stickstoff	940 kt N
Phosphor	530 kt P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Kali	650 kt K <sub>2</sub> O
Pflanzenschutzmittel	428 Mio M.

Mit den für die Konzentration und Spezialisierung der Tierproduktion eingesetzten Investitionen sind vorrangig Reproduktionszentren für die Rinder- und Schweineproduktion sowie 220 000 Milchkuhplätze zu schaffen.

In der Nahrungsgüterwirtschaft sind durch zielgerichtete Rationalisierungsmaßnahmen Voraussetzungen zu schaffen, daß die produzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe durch bessere Verarbeitung und Lagerung in höherer Qualität für die Versorgung der Bevölkerung und der Industrie bereitgestellt werden. Schwerpunkte sind:

- in der Getreidewirtschaft die Abnahme- und Lagerkapazitäten sowie die Steigerung der Mischfutterproduktion auf 6,12 Mio t im Jahre 1980;
- in der Fleischwirtschaft die Verbesserung der Proportionalität zwischen Schlachtung, Kühlung und Verarbeitung;
- in der Zuckerindustrie die planmäßige Erweiterung und Rekonstruktion von Kapazitäten;
- in der Milchwirtschaft die Erhöhung der Produktion von Hart- und Schnittkäse und von Sauermilch- und Milchlischgetränken;
- in der Kühl- und Lagerwirtschaft die Schaffung von Kühl- und Lagerkapazitäten für 95 kt Gemüse und 140 kt Obst bei schneller Erhöhung der Leichtkühlflächen in enger Kooperation mit den Betrieben des Handels.

Die Werktätigen der Lebensmittelindustrie haben im Zeitraum bis 1980 die Aufgabe, eine stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung — bei qualitativ und quantitativ weiter steigendem Bedarf — unter besonderer Beachtung der gesunden Ernährung zu sichern.

Durch den schrittweisen Aufbau weiterer Produktionskapazitäten sind Voraussetzungen für die Erhöhung der Kontinuität der Versorgung der Bevölkerung und eine jederzeit volle Bedarfsdeckung mit Grundnahrungsmitteln, wie Brot und Backwaren, sowie mit Bier und alkoholfreien Erfrischungsgetränken zu schaffen. Die Produktion von solchen versorgungswichtigen Positionen wie Dauerbackwaren, Teigwaren, Suppen und Würzmitteln, von Erzeugnissen der gesunden Ernährung und zur Erleichterung der Hausarbeit ist in Übereinstimmung mit dem steigenden Bedarf der Bevölkerung zu entwickeln.

In der Fischindustrie sind zur Sicherung des bis 1980 ansteigenden Warenfonds die Fischfangflotte der DDR schrittweise zu erneuern und die Fang- und Verarbeitungstechnologie den veränderten Fang- und Rohstoffbedingungen anzupassen.

Die Produktionskapazitäten des Handwerks sind durch Erhaltungs- und Rationalisierungsmaßnahmen und die Bereitstellung von Kleinmechanismen in vollem Umfang für die Lösung der Versorgungsaufgaben zu nutzen.

4. Den Werktätigen des Verkehrswesens ist die Aufgabe gestellt, einen weiteren Leistungszuwachs zur Deckung des wachsenden Bedarfs der Bevölkerung und der Volkswirtschaft in der Personenbeförderung, beim Gütertransport und Güterumschlag zu erreichen. Diese Entwicklung ist auf dem Wege der sozialistischen Intensivierung zu gewährleisten.

Entsprechend den wachsenden Ansprüchen der Werktätigen und des internationalen Verkehrs sind die Leistungen im öffentlichen Personenverkehr auf 107—109 % zu erhöhen. Der bedarfsgerechte, sichere und pünktliche Berufsverkehr steht dabei im Vordergrund der zu lösenden Aufgaben.

Schwerpunkt im Nah-, Berufs- und Schülerverkehr ist die Erschließung der neuen Wohn- und Industriegebiete. Die Vorhaben in der Hauptstadt der DDR, Berlin, sind konzentriert durchzuführen.

Im Gütertransport sind die Leistungen auf 130—135 % durch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit aller Verkehrsträger zu steigern. Dabei sind die Kräfte und Mittel insbesondere auf die Eisenbahn sowie die Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft zu konzentrieren.

Im Güterkraftverkehr sind die steigenden Aufgaben insbesondere durch intensivere Ausnutzung der Kraftfahrzeuge aller Bereiche der Volkswirtschaft zu lösen. Die Einsatzzeiten sind zu erhöhen und der Treibstoffverbrauch ist je Leistungseinheit mindestens um 5 % zu senken. Die Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung sind zu verdoppeln.

5. Im Post- und Fernmeldewesen sind die Leistungen zur besseren Befriedigung der wachsenden Anforderungen der Gesellschaft auf 120 % zu erhöhen.

Durch Intensivierung und Einsatz moderner technischer Mittel sowie durch wissenschaftlich-technische Arbeit sind vor allem eine höhere Qualität im Fernsprecheverkehr, kürzere Laufzeiten der Postsendungen sowie eine bessere Qualität in der Versorgung mit Programmen des Fernsehens und des Rundfunks zu erreichen.

Die Anzahl der Fernsprechhauptanschlüsse ist um etwa 200 000 Stück zu erhöhen, darunter rd. 75 % für die Bevölkerung. Im Selbstwählfernverkehr ist die Qualität weiter zu verbessern und der Automatisierungsgrad auf ca. 93 % zu erhöhen.

6. In der Wasserwirtschaft sind die Anstrengungen auf die stabile Versorgung der Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft mit Trink- bzw. Brauchwasser zu richten und eine rationelle Bewirtschaftung der Wasserressourcen bei minimalem gesellschaftlichem Aufwand sowie effektivem Einsatz der wasserwirtschaftlichen Anlagen aller Bereiche der Volkswirtschaft durchzusetzen.

Eine entscheidende Aufgabe ist die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung für das Wohnungsbauprogramm. Die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist vorrangig in der Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie in Leipzig, Karl-Marx-Stadt und anderen Großstädten und Ballungsgebieten zu verbessern.

Für etwa 500 000 Einwohner ist ein Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu schaffen. Die Initiativen der Bürger bei der Übernahme von Eigenleistungen sind weitgehend zu nutzen.

Durch gezielte wissenschaftlich-technische Maßnahmen ist der spezifische Wasserbedarf der Industrie bis 1980 um 20 % zu senken und die Mehrfachnutzung des Wassers in



allen Bereichen der Volkswirtschaft systematisch zu organisieren. Durch Maßnahmen zur Sanierung in Talsperren, natürlichen Seen und ausgekohlten Tagebauen ist die Versorgung mit Wasser in abflussarmen Zeiten und der Hochwasserschutz zu verbessern. Die Maßnahmen zur Sicherung des Küstenschutzes und zur Abwehr von Sturmhochwasser an der Ostseeküste sind weiterzuführen.

Für das Meliorationsprogramm der Landwirtschaft sind die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Vorleistungen, insbesondere des Gewässerausbaus, der Wasserrückhaltung und Wasserüberleitung planmäßig durchzuführen.

In der Forstwirtschaft ist die Aufgabe zu lösen, entsprechend den steigenden volkswirtschaftlichen Anforderungen die Holzbodenflächen und Waldbestände durch Maßnahmen der Intensivierung effektiver zu nutzen, schrittweise industriemäßige Produktionsmethoden einzuführen und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt wirkungsvoller durchzusetzen. Die Rohholzbereitstellung für die Volkswirtschaft ist auf 9,8 Mio fm 1980 zu steigern. Die einheimischen Holzressourcen sind umfassend zu erschließen und einer vollständigen Verarbeitung zuzuführen.

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes sind zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und zur rationellen Verwertung der natürlichen Ressourcen planmäßig Maßnahmen für die Reinhaltung der Gewässer, die Nutzung und den Schutz des Bodens, die Reinhaltung der Luft, die Minderung des Lärms sowie die Beseitigung und Verwertung von Siedlungsmüll und industriellen Abprodukten durchzuführen. Besonders in den Arbeiterzentren und Ballungsgebieten sind die Umweltbedingungen zu verbessern. Die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur Entgiftung, Reinigung und Wertstoffrückgewinnung, insbesondere für die Abwässer der chemischen Industrie und der Landwirtschaft, ist verstärkt zu betreiben. Die Rekultivierung von Halden und Abbauflächen für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten der Werktätigen in diesen Gebieten ist weiterzuführen. Es sind mindestens 12 500 ha Abbauflächen des Braunkohlenbergbaus zu rekultivieren.

## V.

Zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes sind folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Zur weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen, insbesondere für Arbeiter- und kinderreiche Familien sowie junge Ehepaare, sind 550 000 Neubauwohnungen und 200 000 Wohnungen durch Modernisierung zu schaffen.

In der Hauptstadt der DDR, Berlin, sind 75 000 bis 77 000 Wohnungen, darunter 20 000 Wohnungen durch Modernisierung, fertigzustellen.

Die Bereitschaft der Werktätigen, mit eigenen Leistungen und finanziellen Mitteln zur Verbesserung der Wohnbedingungen beizutragen, ist vor allem durch die Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus sowie die Beteiligung der Werktätigen an der Erhaltung und Modernisierung des Wohnungsbestandes zu fördern. Etwa 45 % der Neubauwohnungen sind durch Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und etwa 10 % als Eigenheime vorwiegend für Arbeiter- und kinderreiche Familien zu errichten.

Durch landwirtschaftliche Baukapazitäten sind 35 000 Wohnungen für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern zu schaffen. Der Wohnungsbau auf dem Lande und in den kleineren Städten ist verstärkt auf der Grundlage der besseren Nutzung der örtlichen Reserven, insbesondere der Baustoffreserven, zu entwickeln.

In den Wohngebieten ist gleichzeitig mit den Neubauwohnungen der entsprechende Bau von Kindereinrichtungen, Schulen, Turnhallen, Polikliniken und Ambulatorien, Apotheken, Versorgungseinrichtungen, Feierabendheimen und Kulturräumen einschließlich Jugendklubräumen auf der

Grundlage der festgelegten Aufwandshormative durchzuführen.

Dabei ist die rationelle Kombination und Mehrzwecknutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in den Wohngebieten zu gewährleisten.

Die Planung und Errichtung von Neubaugebieten muß in engem Zusammenhang mit der Erhöhung des Wohnwerts angrenzender Altbaugebiete und der Nutzung vorhandener gesellschaftlicher Einrichtungen vorgenommen werden.

Für Baureparaturen im Wohnbereich sind Bauleistungen im Umfang von mehr als 15 Mrd. M einzusetzen. Dazu ist das Netz von Reparaturstützpunkten weiter auszubauen, und es sind Schnelldienste für dringende Reparaturen einzurichten.

Mit den staatlichen Mitteln zur Modernisierung von Wohngebäuden sind die Wohnverhältnisse für einen großen Teil der Bürger, insbesondere der Arbeiterklasse, vorrangig in den Städten mit größerer modernisierungswürdigen Altbauwohngebieten spürbar zu verbessern.

Die Initiative der Bürger zur Verschönerung der Städte und Gemeinden im „Mach mit!“-Wettbewerb ist durch wachsende Bereitstellung von Baumaterialien und bessere Versorgung durch den Baustoffhandel wirksam zu unterstützen. Die Initiativen der FDJ bei der Modernisierung von Wohnraum sind zu fördern.

Mit der weiteren Einführung der Wohnungsbauserie WBS 70, den rationellen Standort- und Erschließungsleistungen, der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Vorbereitung der Wohnungsbaustandorte sowie der Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen, insbesondere der Slobin-Methode, sind der Bauaufwand und die Kosten im komplexen Wohnungsbau zu senken.

Zur Erschließung weiterer Reserven für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist die Wohnraumlenkung zielstrebig zu verbessern.

2. Die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen, als ein wesentlicher Bestandteil des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, sind planmäßig zu verbessern.

Ab Mai 1977 wird für 1,2 Millionen Schichtarbeiter die Arbeitszeit verkürzt. Für Werktätige, die im Drei- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, wird die 40-Stunden-Arbeitswoche und für Werktätige, die im Zweischichtsystem arbeiten, die 42-Stunden-Arbeitswoche eingeführt. Die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt ohne Lohnminderung und unter Beibehaltung der 5-Tage-Arbeitswoche.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate haben zu gewährleisten, daß die Intensivierung der Produktion und die Gestaltung produktivitäts- und persönlichkeitsfördernder Arbeitsbedingungen als einheitlicher Prozeß geleitet und geplant werden. Dabei ist die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vor allem mit der Verhütung von Arbeitsunfällen sowie mit der Lärm- und Schadstoffbekämpfung zu verbinden.

Durch Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind schrittweise gesundheitsgefährdende sowie körperlich schwere und monotone Arbeiten einzuschränken und arbeitssichere sowie erschwernisfreie Arbeitsmittel zu entwickeln und anzuwenden. Die qualitäts-, sortiments- und termingerechte Versorgung der Werktätigen mit Arbeitsschutzbekleidung, -mitteln und -technik ist weiter zu verbessern.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Versorgung und Betreuung der Schichtarbeiter sowie der Frauen und Jugendlichen zu schenken. Arbeitszeit und Pausenregime sind so zu organisieren, daß der Übergang zur Mehrschichtarbeit gefördert und ein effektiver Schichtzyklus erreicht wird.

Eine wichtige Aufgabe ist die weitere Entwicklung der Arbeiterversorgung, insbesondere des Werkköcheneßens, durch höhere Qualität des Essens und bessere Versorgung



besonders der Arbeiter, die im Schichtregime tätig sind bzw. unter erschwerten Bedingungen arbeiten. Es sind die Voraussetzungen für die Zunahme der Anzahl der Teilnehmer am Werkkochenessen um etwa 1 Million Personen, vor allem in Schicht-, Klein- und Mittelbetrieben, zu schaffen. Dafür ist die materiell-technische Ausstattung der Werkküchen zu verbessern und eine qualifizierte Leitung, Planung und Bilanzierung der Arbeiterversorgung durch die zuständigen staatlichen Leiter und die örtlichen Räte durchzusetzen.

Aus gesellschaftlichen Fonds sind zusätzliche Mittel für die **Schüler- und Kinderspeisung** einzusetzen. Die örtlichen Staatsorgane haben in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Kombinat und Handelseinrichtungen alle Voraussetzungen für eine bessere Qualität der Schüler- und Kinderspeisung zu sichern.

3. Die **Nettogeldeinnahmen** der Bevölkerung sind in Übereinstimmung mit der Verwirklichung der Produktions- und Effektivitätsziele 1980 gegenüber 1975 auf 121,4 % zu erhöhen.

Die Erhöhung der Geldeinnahmen der Werktätigen vollzieht sich vor allem über das Arbeitseinkommen bei konsequenter Durchsetzung des Leistungsprinzips.

Der monatliche Mindestbruttolohn für vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte wird ab Oktober 1976 von 350 M auf 400 M erhöht. Für Arbeiter und Angestellte mit einem monatlichen Bruttolohn zwischen 400 M und 500 M werden differenzierte Lohnerhöhungen durchgeführt. Für 1,5 Millionen Produktionsarbeiter der Industrie, des Bauwesens und anderer Bereiche der Volkswirtschaft werden im Verlauf des Fünfjahrplanes 1976–1980 in Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation neue Grundlöhne eingeführt.

Für die Einführung von Grundlöhnen werden vor allem Betriebe mit einem hohen Anteil von Mehrschichtarbeit und erschwerten Arbeitsbedingungen vorgesehen.

Für verschiedene Berufsgruppen sind schrittweise die Löhne zu erhöhen.

4. Zur **besseren Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern** ist der Einzelhandelsumsatz bei stabilen Verbraucherpreisen bis 1980 auf 121,5 % zu erhöhen. Ausgehend von dem erreichten Niveau sind im Zeitraum 1976–1980 stabile und dauerhafte Lösungen für die bedarfsgerechte Produktion und das sortiments- und zeitgerechte Angebot der Konsumgüter zu erreichen.

Die Qualität und Zuverlässigkeit der Konsumgüter sind zu erhöhen, die technischen Parameter einzuhalten und zu verbessern, die Reparaturanfälligkeit zu vermindern, die Formgestaltung sowie die Attraktivität und modische Gestaltung zu vervollkommen. Es ist zu sichern, daß das Angebot des Einzelhandels dem Bedarf der Bevölkerung in den verschiedenen Preisgruppen Rechnung trägt. Die Bereitstellung von **Industriewaren** ist durchschnittlich jährlich um 4,5–5,0 % zu steigern.

Die Leiter der Betriebe und Kombinate in allen Zweigen der Volkswirtschaft sind dafür verantwortlich, daß die Steigerung der Produktion von Konsumgütern in Menge und Qualität planmäßig durchgeführt wird.

Es ist erforderlich, durch Nutzung wissenschaftlicher Ergebnisse spürbare Verbesserungen im Angebot an neu- und weiterentwickelten Konsumgütern zu erreichen. Insbesondere ist der Beitrag der chemischen Industrie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und Elektronik, der Metallurgie und der Baumaterialienindustrie für die Konsumgüterproduktion entschieden zu erhöhen.

Zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung sind die Intensivierungsmaßnahmen vor allem darauf zu richten, die Produktion hochwertiger Finalerzeugnisse und von Zulieferungen für die Konsumgüterproduktion zu erhöhen, die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Konsumgütern zu forcieren und ihre schnelle Überleitung in die Produktion zu gewährleisten.

Die Produktion und das Warenangebot sind so zu erhöhen, daß bis 1980 alle Haushalte mit Kühlschränken ausgestattet sein können, der Ausstattungsgrad mit Waschmaschinen 80 % und mit Fernsehgeräten 97 % erreichen kann.

Die Bereitstellung von **Nahrungs- und Genussmitteln** ist in Übereinstimmung mit dem Bedarf um durchschnittlich jährlich 2,5–3,0 % zu erhöhen.

Auf dem Gebiet des **Konsumgüterbinnenhandels** ist die materiell-technische Basis auf der Grundlage bezirklicher Rationalisierungskonzeptionen mit hoher Effektivität planmäßig zu erweitern und vollständig zu nutzen.

Die Investitionen sind schwerpunktmäßig im Großhandel einschließlich Handelstransport und zur Entwicklung der Produktionskapazitäten der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie einzusetzen.

In den Waren- und Kaufhäusern, Kaufhallen und Filialen ist bei verbessertem Kundendienst ein der differenzierten Nachfrage entsprechendes Sortiment zu sichern und eine hohe Effektivität zu erreichen. In den Gaststätten und Hotels ist insbesondere in den Arbeiter- und Urlaubszentren sowie in den Naherholungsgebieten das Angebot zu verbessern.

Die sozialistischen Großhandelsbetriebe haben enge Kooperations- und Vertragsbeziehungen mit der Industrie und Landwirtschaft herzustellen. Dazu sind die Direktbeziehungen weiter auszubauen und durch Verallgemeinerung guter Beispiele solche Handelsformen zu schaffen, die eine schnelle und rationelle Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung sind die Kapazitäten des Kommissions- und privaten Einzelhandels voll in die Versorgungsaufgaben einzubeziehen; ihre Entwicklung ist weiterhin zu fördern.

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung ist der Ausbau der **Dienstleistungen** zu einem leistungsfähigen Bereich der gesellschaftlichen Produktion planmäßig fortzusetzen. Unter Verantwortung der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind die Dienstleistungen so zu entwickeln, daß sie den wachsenden Bedürfnissen, insbesondere der Arbeiterfamilien, der werktätigen Frauen und der Schichtarbeiter, immer besser entsprechen. Dabei sind kürzere Liefer- und Wartezeiten und moderne Kundendienste mit einem vielfältigen Angebot an Reparatur- und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die Leistungen der industriellen Wäschereien sind bei Fertigwäsche für die Bevölkerung auf 127 % zu steigern. In der Chemischreinigung sind die Leistungen weiter zu erhöhen und Niveauunterschiede in der Versorgung abzubauen. Die Leistungen für die Wartung und Reparatur technischer Konsumgüter sind auf 130–135 % zu erhöhen; dabei ist eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten. Die Kundendienste der Industrie haben schrittweise moderne Technologien für den Service zu entwickeln und die Finalproduzenten die kontinuierliche Bereitstellung von Ersatz- und Verschleißteilen für die Reparaturbetriebe zu gewährleisten. Das Vertriebssystem und das Netz der Annahmestellen der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe sind weiter auszubauen.

Die Kapazitäten des genossenschaftlichen und privaten Handwerks sind durch die Bereitstellung von Kleinmechanismen sowie die Sicherung des Nachwuchses im Interesse der Versorgung der Bevölkerung auch weiterhin zu fördern.

Zur weiteren Stärkung der materiellen Basis der Dienstleistungen sind durch Maßnahmen der Konzentration und Spezialisierung bei intensiver Nutzung der vorhandenen Grundfonds zunehmend industrielle Methoden anzuwenden. In stärkerem Maße ist die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln für die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und das Handwerk aufzubauen.

Durch den weiteren Ausbau der stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe und ihre bessere Ausstattung mit Spezialausrüstungen sind Sauberkeit und Hygiene in den Städten und Wohnsiedlungen planmäßig zu verbessern.

5. Im **Bildungswesen** ist entsprechend den Erfordernissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft das Niveau der Ausbildung und der kommunistischen Erziehung der Jugend weiter zielstrebig zu erhöhen. Die Rekonstruktion und Werterhaltung der Bildungseinrichtungen, einschließlich der Ausstattung mit modernen Unterrichtsmitteln und Arbeitsmitteln, ist planmäßig fortzuführen.

In der **Volksbildung** ist die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule als Kernstück des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems inhaltlich weiter auszugestalten mit dem Ziel, das Niveau der Oberschulbildung als Einheit von Bildung und kommunistischer Erziehung stetig zu erhöhen und alle Kinder auf dem Weg der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bis zum Abschluß der Oberschulbildung weiterzuführen. Das erfordert insbesondere die weitere Ausprägung des polytechnischen Charakters der Oberschulen und ein hohes Niveau fachlichen und pädagogischen Wissens und Könnens aller Lehrer.

Jene Schüler, die aus unterschiedlichen Gründen die Oberschule vor dem Abschluß verlassen, vervollkommen ihre Allgemeinbildung im Rahmen der Berufsausbildung.

Die Qualität der Betreuung und Erziehung in den Kindergärten und Schulhorten ist weiter zu verbessern. Es sind schrittweise die Möglichkeiten zu schaffen, daß alle Kinder der entsprechenden Altersgruppen in Kindergärten erzogen, betreut und gut auf die Schule vorbereitet werden können. In den Städten und Gemeinden sind weitere Voraussetzungen für vielfältige Betätigungsmöglichkeiten der Kinder aller Altersstufen zu schaffen. Die Plätze in den Schulhorten sind so zu erhöhen, daß alle Kinder der Klassen 1-4, deren Eltern es wünschen, aufgenommen werden können.

Zur Sicherung einer hohen Qualität von Bildung und kommunistischer Erziehung sind die materiell-technischen Bedingungen der Einrichtungen der Volksbildung kontinuierlich weiterzuentwickeln. Es sind etwa 16 200 Unterrichtsräume und etwa 750 Schulturnhallen neu zu schaffen. Verstärkt sind Investitionen für die Bereiche des Sonderschulwesens, der Jugendhilfe und Heimerziehung einzusetzen.

Die Betriebe haben entsprechend den wachsenden Anforderungen an den polytechnischen Unterricht die materiellen und personellen Bedingungen weiterzuentwickeln.

Als Bestandteil des Wohnungsbauprogramms sind die notwendigen Volksbildungseinrichtungen zu errichten.

Für die 420 000 Beschäftigten in den polytechnischen Oberschulen, Vorschul- und außerschulischen Einrichtungen, Musikschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, kommunalen Berufsschulen und für die Lehrer und Erzieher an den Betriebsberufsschulen, die nach den tariflichen Regelungen der Volksbildung entlohnt werden, wird eine jährliche zusätzliche Vergütung eingeführt.

Für Lehrer, Hort- und Heimerzieher sowie für Kindergärtnerinnen im Bereich der Volksbildung und für Lehrer und Erzieher der Berufsbildung wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl ab September 1976 gesenkt.

Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen ist die **Berufsberatung** weiter zu vervollkommen. Dabei haben die Betriebe, Oberschulen, örtlichen Staatsorgane und die gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten. Das Netz der Berufsberatungszentren ist weiter auszugestalten, die dafür erforderlichen materiellen und personellen Voraussetzungen sind planmäßig zu entwickeln.

Die Schüler der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sind bei ihrer Berufswahl langfristig und systematisch zu befähigen, ihre Berufswahl immer besser in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu treffen.

In der **Berufsbildung** ist die Ausbildung und Erziehung von etwa einer Million Schulabgängern zu Facharbeitern in hoher Qualität zu sichern. Der Inhalt der Ausbildung ist stärker auf die Erfordernisse der Intensivierung und Rationalisierung der gesellschaftlichen Produktion zu richten und so zu vervollkommen, daß sich das Leistungsniveau der ausgebildeten Facharbeiter erhöht. In der Industrie sind mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Mädchen in technischen Berufen zu schaffen.

Die Investitionen sind vor allem für den erforderlichen Ausbau der Einrichtungen für die theoretische und praktische Berufsausbildung sowie für die internatsmäßige Unterbringung der bis 1980 wachsenden Zahl von Jugendlichen einzusetzen. Die örtlichen Staatsorgane haben die Entwicklung der Ausbildungs- und Internatskapazitäten in den Territorien zu koordinieren, wobei die vorhandenen Einrichtungen effektiv auszulasten sind und eine Standortverteilung neuer Kapazitäten entsprechend den Schwerpunkten der Berufsausbildung besonders in den Ballungsgebieten zu gewährleisten ist.

Für betriebliche und kommunale Einrichtungen der Berufsausbildung sind ca. 1 980 Unterrichtsräume, 41 390 Plätze in Lehrlingswohnheimen und 130 Turnhallen zu schaffen.

Entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist die **Aus- und Weiterbildung** der Werktätigen zielstrebig fortzusetzen. Schwerpunkt ist die ständige Weiterbildung im Arbeitsprozeß. Die Ausbildung von Frauen, insbesondere zu Produktionsfacharbeiterinnen, ist zielgerichtet fortzuführen.

Im **Hoch- und Fachschulwesen** besteht die grundlegende Aufgabe in der weiteren Erhöhung der Qualität und des Niveaus der Aus- und Weiterbildung und der kommunistischen Erziehung der Studenten sowie in der Erhöhung des Niveaus und der Effektivität der Grundlagen- und angewandten Forschung.

Die Hochschulen sind verstärkt zu Zentren des geistig-kulturellen Lebens im Territorium zu entwickeln.

Die Zulassungen zum Hoch- und Fachschulstudium und deren Struktur nach Fachrichtungen sind entsprechend den langfristigen Erfordernissen des gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fortschritts und in Übereinstimmung mit der planmäßigen Entwicklung der Qualifikationsstruktur des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens festzulegen.

Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die Absolventen über fundierte Fachkenntnisse und hohes politisches Wissen verfügen, eng mit der Arbeiterklasse verbunden, bereit und fähig sind, das beim Studium Erworbene in der beruflichen Tätigkeit anzuwenden.

Die Ausbildung ist noch stärker praxisorientiert durchzuführen. Dazu ist die Qualität und Wirksamkeit des Lehrkörpers an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen zu erhöhen. Die Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist entsprechend den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Anforderungen auszubauen.

Die Effektivität der Forschung an den Einrichtungen des Hochschulwesens ist weiter zu erhöhen, und es ist eine schnelle Überleitung der Ergebnisse in die Praxis zu gewährleisten. Verstärkte Bedeutung hat dabei die Forschung über Grundlagen technologischer Prozesse und Verfahren. Dazu ist durch eine schrittweise Verbesserung der technisch-technologischen Basis der Forschung die Anwen-dungsreife und Wirksamkeit der Forschungsergebnisse zu erhöhen.

Zur systematischen Verbesserung der Leistungen der medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens in der Lehre und Forschung sowie bei der spezialisierten und hochspezialisierten medizinischen Versorgung der Bevölkerung ist ein bedeutender Teil der Investitionen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen für den Neubau, die Rekonstruktion, die Modernisierung und Erweiterung der Universitätskliniken und medizinischen Einrichtungen einzusetzen.

Schwerpunkt dabei ist der I. Bauabschnitt des Neubaus und der Rekonstruktion des Universitätsklinikums Charité der Humboldt-Universität in der Hauptstadt der DDR, Berlin.

Zur weiteren Verbesserung der Arbeits-, Lebens- und Studienbedingungen der Hoch- und Fachschulangehörigen sind 15 000 Internatsplätze, 15 000 Hörsaal-, Seminar- und Arbeitsplätze und 9 000 Mensapläze zu schaffen.

6. Die medizinische und soziale Betreuung der Bürger ist im Interesse der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit weiterzuentwickeln.

Vorrangig sind diejenigen Bereiche der ambulanten und stationären medizinischen Betreuung in allen Fachgebieten auszubauen, die die Bürger ständig betreuen und von ihnen am häufigsten in Anspruch genommen werden.

Niveau und Umfang der spezialisierten medizinischen Betreuung sind insbesondere in der Anästhesiologie und Intensivtherapie, in der Kinderchirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie und Urologie zu verbessern und zu erweitern. Dazu sind vorhandene Kapazitäten auszubauen und neue Abteilungen zu schaffen.

Die hochspezialisierte medizinische Betreuung ist in den bestehenden Zentren für Herzchirurgie, Neurochirurgie und Nierentransplantation zu vervollkommen, und ausgewählte neue Aufgaben sind in Angriff zu nehmen.

Der Gesundheitsschutz von Mutter und Kind sowie der Werktätigen in den Betrieben ist qualitativ weiterzuentwickeln.

Die medizinische Forschung hat der ärztlichen Praxis durch die Aufklärung von Ursachen und Bedingungen für Krankheiten und Gesundheit neue Wege zu erschließen. Die medizinische Forschung ist vorrangig auf die Bekämpfung der am häufigsten vorkommenden Krankheiten, wie Herz- und Kreislauf-, Geschwulst- und Infektionskrankheiten, zu konzentrieren.

Es sind 2 200 ärztliche und zahnärztliche Arbeitsplätze vorwiegend in Polikliniken und Ambulatorien sowie 7 500 Betten in Krankenhäusern neu zu schaffen. Die Leistungen der Sozialfürsorge werden ab Dezember 1976 weiter verbessert. Die Rekonstruktion und Modernisierung der bestehenden Gesundheitseinrichtungen ist fortzusetzen.

Die Versorgung mit Arzneimitteln, medizintechnischen Erzeugnissen und sonstigen Heil- und Hilfsmitteln ist weiter zu verbessern.

Die Anzahl der Kuren ist bei gleichzeitiger Verbesserung der Bedingungen für die Behandlung, Betreuung und Unterbringung der Werktätigen in den Kureinrichtungen planmäßig zu erhöhen. Für die Arbeiter, insbesondere die Schichtarbeiter, die werktätigen Frauen mit mehreren Kindern und die unter erschwerten Bedingungen arbeitenden Werktätigen, ist ein größerer Anteil an Kuren bereitzustellen.

Zur weiteren Verbesserung der Lage der Rentner werden die Leistungen für 3,4 Millionen Rentnempfänger ab Dezember 1976 erhöht. Die Mindestrenten für Alters- und Invalidenrentner werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre erhöht.

Die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der älteren Bürger ist unter Mitwirkung aller staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen, in Zusammenarbeit mit der Volkssolidarität und anderen gesellschaftlichen Organisationen, weiter zu verbessern. Es sind 30 000 Plätze in

Feierabendheimen und 11 000 Plätze in Wohnheimen für ältere Bürger neu zu schaffen. Die Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit von Bürgern im Rentenalter, sofern sie es wünschen, sind weiter zu verbessern.

Zur weiteren Förderung berufstätiger Mütter beträgt der Schwangerschafts- und Wochenurlaub anstelle von bisher 18 Wochen ab Mai 1976 26 Wochen bei Zahlung des vollen Nettodurchschnittsverdienstes. Werktätige Mütter haben bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes ab Mai 1976 die Möglichkeit, wenn sie ihr Kleinstkind in eigener häuslicher Pflege selbst betreuen wollen, im Anschluß an den Schwangerschafts- und Wochenurlaub bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes bezahlte Freistellung in Anspruch zu nehmen.

Für 300 000 vollbeschäftigte Mütter mit 2 zum eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren wird ab Mai 1977 die 40-Stunden-Arbeitswoche ohne Lohnminderung eingeführt. Damit ist für alle Mütter mit 2 und mehr Kindern die 40-Stunden-Arbeitswoche verwirklicht.

Ab Januar 1977 wird ein monatlicher Hausarbeitstag für vollbeschäftigte alleinstehende Frauen ab 40. Lebensjahr mit eigenem Haushalt auch ohne Kinder gewährt.

Für die Betreuung der Kinder von werktätigen Müttern sind 45 500 Plätze in Kinderkrippen zu schaffen.

Die Betreuung und Förderung der physisch und psychisch geschädigten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und ihre aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist durch den Einsatz staatlicher Mittel und in engem Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Bereiche wesentlich zu verbessern. Bis 1980 sind etwa 7 000 Plätze in Heimen und Tagesstätten für physisch und psychisch geschädigte Kinder und Jugendliche neu einzurichten.

Das Erholungsweesen ist entsprechend den wachsenden Bedürfnissen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen planmäßig weiterzuentwickeln.

Ab Januar 1977 wird für Werktätige, die regelmäßig Schichtarbeit leisten, ein Zusatzurlaub von 3 Tagen eingeführt. Im zweiten Halbjahr 1978 sind die Maßnahmen vorzulegen, damit ab Januar 1979 der Erholungsurlaub der Werktätigen mindestens um 3 Tage erhöht wird, indem der Grundurlaub und alle Arten von Zusatzurlaub neu festgelegt sowie die arbeitsfreien Sonnabende nicht mehr als Urlaubstage berechnet werden.

Die Anzahl der Urlaubsreisen des Feriendienstes der Gewerkschaften und der Betriebe ist bis 1980 auf 3,1–3,3 Millionen Reisen zu erhöhen. Mittels rationeller Nutzung der vorhandenen Einrichtungen sowie durch Neubaumaßnahmen sind die Möglichkeiten für die Familienerholung vorrangig zu entwickeln. Die Bereitstellung von Reisen für Familien mit 3 und mehr Kindern ist auf mindestens 91 000 Reisen im Jahre 1980 zu erhöhen.

Durch den Feriendienst der Gewerkschaften sind 11 700 neue Urlaubsplätze und weitere 3 000–5 700 Plätze im Rahmen von Interessengemeinschaften mit Betrieben zu errichten.

Die Qualität der vorhandenen Urlaubseinrichtungen einschließlich der hygienischen Bedingungen ist durch Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen zu erhöhen. Die Betreuung der Urlauber ist durch die Entwicklung der gastronomischen Versorgung, der Beherbergung, des kulturellen Lebens und des Sports weiter zu verbessern.

Die Möglichkeiten der Ferien- und Urlaubsgestaltung für Schüler, Studenten und die werktätige Jugend sind weiterzuentwickeln. Die vorhandenen Kapazitäten der Kinderferien- und Pionierlager sind planmäßig zu rekonstruieren und schrittweise, darunter durch Kooperation, zu erweitern. Die Kapazität der zentralen Pionierlager ist bis 1980 um 5 000 Kinderplätze je Durchgang zu erhöhen. Durch Rekonstruktion, Modernisierung und schrittweise Erweiterung der Kapazitäten von Jugendherbergen und Jugendtouristenplätzen sind die Voraussetzungen für die

weitere Entwicklung der Inlands- und Auslandstouristik der Jugend zu schaffen.

Durch die kontinuierliche Entwicklung von **Körperkultur und Sport** ist die Lebensfreude der Bürger zu erhöhen, ihre Gesundheit zu festigen und die aktive Erholung zu sichern. Die materiellen und finanziellen Fonds der staatlichen Organe, der Betriebe und Einrichtungen sind zielgerichtet für die weitere Ausprägung des Massencharakters des Sports einzusetzen.

Das Niveau der Sporteinrichtungen ist durch Erhaltungs-, Rekonstruktions- und Modernisierungsmaßnahmen sowie durch Schaffung neuer Kapazitäten entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten planmäßig zu verbessern.

7. Die **sozialistische Kultur und Kunst** hat einen bedeutenden Beitrag für die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und deren bewußte schöpferische Tätigkeit, zur Stärkung des sozialistischen Bewußtseins und zur Ausprägung der sozialistischen Lebensweise zu leisten.

Die wachsenden Bedürfnisse unserer Bürger nach aktueller Information, nach Bildung, guter Unterhaltung und vielseitigem Kunsterlebnis sind auf hohem Niveau zu befriedigen.

An den Künstlern und Kulturschaffenden ist es, in neuen Werken der Literatur, der Film- und Fernsehkunst, des Theaters und der Funkdramatik, der Musik, der bildenden Künste sowie der Unterhaltungskunst die Schöpferkraft der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes überzeugend darzustellen, tiefwirkende sozialistische Kunsterlebnisse zu vermitteln sowie ein anregendes kulturelles Leben zu fördern.

Dazu sind die Impulse der Volkskunst stärker zu nutzen.

In den Städten und Gemeinden, in Neubaugebieten und Ballungszentren sind die materiellen Voraussetzungen für die Freizeitgestaltung der Werktätigen, besonders der Jugendlichen, planmäßig zu verbessern. Bibliotheken, Kulturhäuser und die Verkaufseinrichtungen des Volksbuchhandels sind weiter auszubauen und zu modernisieren, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Das Angebot an Büchern und Broschüren, Schallplatten und Filmen ist zur besseren Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Bevölke-

rung zu erweitern. Der staatliche Kunsthandel ist auszubauen.

Mit dem Wiederaufbau des Platzes der Akademie in ursprünglicher Form mit dem ehemaligen Schauspielhaus in der Hauptstadt der DDR, Berlin, der Semperoper in Dresden sowie des Hauses für das Gewandhausorchester und für die Universität in Leipzig ist zu beginnen.

In wachsendem Umfang sind Maßnahmen zur Pflege der Denkmale durchzuführen; der Aufbau von Spezialbaukapazitäten der Denkmalpflege ist verstärkt fortzusetzen.

Die Wirksamkeit von **Rundfunk und Fernsehen** ist durch eine qualitative Verbesserung der Programme zu erhöhen, um die sozialistische Bewußtseinsbildung stärker zu fördern und den wachsenden Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsbedürfnissen besser gerecht zu werden.

Das Schulfernsehen ist auszubauen. Die Investitionen für Rundfunk und Fernsehen sind auf den weiteren Ausbau und die Rekonstruktion der studioteknischen Basis und auf die Verbesserung der Empfangsmöglichkeiten für die Rundfunk- und Fernsehprogramme zu konzentrieren.

Der **Ministerrat der DDR** wird beauftragt, entsprechend dem Gesetz über den Ministerrat die Durchführung des Fünfjahresplanes 1976—1980 auf der Grundlage der Direktive des IX. Parteitagess der SED zu leiten und seine Erfüllung zu kontrollieren. Er hat die Jahresvolkswirtschaftspläne auf der Grundlage dieses Gesetzes auszuarbeiten und damit die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Fünfjahresplanes 1976—1980 zu gewährleisten.

Die Volkskammer der DDR wendet sich mit diesem Gesetz an die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und an alle anderen Werktätigen mit dem Aufruf, in gemeinsamer schöpferischer Arbeit ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der mit dem Fünfjahrplan 1976—1980 gestellten Ziele einzusetzen, die Deutsche Demokratische Republik weiter allseitig zu stärken und in unverbrüchlicher Freundschaft und Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern einen weiteren Beitrag für die Festigung der Positionen des Friedens, der internationalen Sicherheit und des Sozialismus zu leisten.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsechundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Gesetz**  
**über den Volkswirtschaftsplan 1977**  
**vom 15. Dezember 1976**

**I.**

Der Volkswirtschaftsplan 1977 ist auf die konsequente Verwirklichung der Direktive des IX. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976—1980 gerichtet. Er dient dem Wohle der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes. Dazu werden für das Jahr 1977 folgende Ziele festgelegt:

	1977 1976	%
Produziertes Nationaleinkommen	105,5	
Industrielle Warenproduktion	105,1	
darunter Industrieministerien	106,0	
Steigerung der Arbeitsproduktivität (Industrieministerien)	105,1	
Materielle Investitionen	106,5	
Bauproduktion der Volkswirtschaft	104,7	
Produktion des Bauwesens	106,2	
Bauleistungen für den komplexen Wohnungsbau	105,1	
Produktion und Leistungen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft	102,8	
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	103,7	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,0	
Einzelhandelsumsatz	104,0	
Außenhandelsumsatz	108,7	

**II.**

Auf dem Wege der Vertiefung der Intensivierung, durch umfassende Nutzung aller qualitativen Faktoren des Reproduktionsprozesses sind die materielle Produktion, die Produktivität und Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit als Voraussetzung für die weitere Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes wie folgt zu entwickeln:

In der Industrie	1977 zu 1976 in %	
	Industrielle Warenproduktion	Arbeitsproduktivität
Ministerium für Kohle und Energie	102,0	102,1
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	104,0	104,5
Ministerium für Chemische Industrie	105,2	104,3
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	107,0	106,2
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	103,4	105,4
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	107,6	106,9
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	107,2	106,6
Ministerium für Leichtindustrie	105,2	104,5
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	107,2	105,7
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	106,1	106,3

**Im Bauwesen**

	1977 1976	%
Bauproduktion des Ministeriums für Bauwesen	105,1	
Industrielle Warenproduktion	106,2	
Arbeitsproduktivität	104,7	

**In der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft**

	ME	1977
Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung		
Fleisch und Fleischwaren	1 000 t	1 240
Butter	1 000 t	238
Trinkmilch	1 000 t	1 560
Hühnereier	Mio Stück	2 970
Speisekartoffeln	1 000 t	2 270

**Im Verkehrswesen**

	1977 1976	%
Leistungen im Personenverkehr	102,0	
Leistungen im Güterverkehr	104,7	

In der Wasserwirtschaft sind die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vor allem für das Wohnungsbauprogramm sowie die wasserwirtschaftlichen Vorleistungen für das Modernisationsprogramm der Landwirtschaft konzentriert durchzuführen. Die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind vorrangig in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Leipzig und Karl-Marx-Stadt zu verbessern.

Für etwa 100 000 Einwohner sind weitere Anschlüsse an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen zu schaffen.

In der Geologie sind die Erkundungsarbeiten auf den planmäßigen Vorratszuwachs an Erdgas, Rohbraunkohle, Kali, Flußspat und ausgewählten Steins- und Erdenrohstoffen sowie Grundwasser für die verstärkte Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe zu konzentrieren.

Die Arbeiten zur Erkundung und Errichtung von Untergrundspeichern sind planmäßig weiterzuführen.

**III.**

Zur Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes sind folgende Ziele zu verwirklichen:

Verbesserung der Wohnbedingungen	ME	1977
zu errichtende Wohnungen	WE	142 400
darunter: Neubauwohnungen	WE	103 200
modernisierte Wohnungen	WE	37 200
Anteil der AWO an Neubauwohnungen	%	43
individueller Wohnungsbau	WE	10 230
In der Hauptstadt der DDR, Berlin, Wohnungen durch Neubau und Modernisierung	WE	13 730



Haus- und stadtwirtschaftliche Dienstleistungen sowie Reparaturen an technischen Konsumgütern	1977 1976 %
Leistungen der industriellen Wäschereien bei Fertigwäsche für die Bevölkerung	105,5
Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern	107-110
Reparaturleistungen der Kfz-Instandhaltung	114,0
<b>Volksbildung</b>	1977
Unterrichtsräume	3 000
Plätze in Kindergärten	15 500
Plätze in Schulhorten	21 300
Internats- und Heimplätze	1 725
Schulturnhallen	137
<b>Berufsbildung</b>	
Unterrichtsräume	336
Plätze in Lehrlingswohnheimen	9 158
Turnhallen	24
<b>Hoch- und Fachschulwesen</b>	
Internatsplätze	790
Hörsaal-, Seminar- und Arbeitsplätze	2 980
Mensaplätze	780
<b>Gesundheits- und Sozialwesen</b>	
Ärztliche Arbeitsplätze	597
darunter: zahnärztliche Arbeitsplätze	311
Heil-, Genesungs- und prophylaktische Kuren	348 000
Kinderkrippenplätze	9 200
Plätze in Einrichtungen zur Betreuung und Förderung physisch und psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher	1 600
Plätze in Feierabend- und Pflegeheimen	4 170

Erholungswesen	1977
Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe	3 000 000
Reisen für Familien mit 3 und mehr Kindern	76 300
Bettenplätze in Erholungsheimen des FDGB und in Interessengemeinschaften von Betrieben	1 265
<b>Körperkultur und Sport</b>	
Sport- und Schwimmhallen	34
Sportplätze	156
<b>Kultur</b>	
Gesamtauflage der Bücher und Broschüren in Millionen Exemplaren	135,5
Gesamtauflage der Schallplatten und Musikkassetten in Millionen Exemplaren	16,4
Bestand in staatlichen Allgemeinbibliotheken in Millionen Bänden	30,1

Der Ministerrat wird beauftragt, die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977 zu leiten, seine Erfüllung zu kontrollieren und damit die Zielstellung des Fünfjahresplanes 1976-1980 für das Jahr 1977 zu sichern.

Mit der Verwirklichung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1977 durch die Schöpferkraft der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und aller anderen Werktätigen zum Wohle des ganzen Volkes wird die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik konsequent weiter verwirklicht und die sozialistische Deutsche Demokratische Republik allseitig gestärkt.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsechundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker



# GESETZBLATT

535

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESODNET  
27. APR. 1976  
COWI

1976	Berlin, den 17. Dezember 1976	Teil I Nr. 47
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 76	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1977 .....	535

**Gesetz  
über den Staatshaushaltsplan 1977  
vom 15. Dezember 1976**

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1977 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1977:

**§ 1**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaus- haltsplan	Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn
	- in Millionen M -		
Einnahmen	140 990,8	122 249,0	18 741,8
Ausgaben	140 922,6	122 181,0	18 741,8
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1977	68,0	68,0	-

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltsplan	Haushaltspläne der Bezirke
	- in Millionen M -	
Einnahmen	92 086,5	30 162,5
Ausgaben	92 018,5	30 162,5

**§ 2**

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, insbesondere für den Neubau und die Modernisierung von Wohnungen, die Erhaltung des Wohnungsbestandes und die Beibehaltung niedriger Mietpreise, die Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise und Tarife für die Bevölkerung, die Bildung und Erziehung sowie für die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, die Erholung, die Befriedigung ihrer geistig-kulturellen Bedürfnisse und für die sportliche Betätigung der Werktätigen, werden durch den Staatshaushalt 33 221,1 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden 1 108,8 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

**§ 3**

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der so- zialistischen Pro- duktionsgenossen- schaften und andere werktätige Schichten
	- in Millionen M -	
Einnahmen	11 060,9	1 389,3
Ausgaben	20 445,4	3 035,0
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	9 385,4	1 645,7

## § 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB 77 507,2 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinate und VVB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. objektgebunden 4 156,9 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

## § 5

(1) Von den volkseigenen Gütern, den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sowie von Genossenschaftsmitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben in Höhe von 1 335,6 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2 232,7 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

## § 6

Im Interesse der Erhaltung des Friedens werden die Ausgaben für die nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik mit 7 888,0 Millionen M festgelegt.

## § 7

Die Ausgaben für die öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik betragen 3 155,0 Millionen M.

## § 8

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Dezember neunzehnhundertsechundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

	Einnahmen und Ausgaben	Darunter Anteile an den Gesamt- einnahmen des Staats- haushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1977 und 31. Dezember 1977
— in Millionen M			
Berlin	3 052,4	1 949,7	39,0
Cottbus	1 637,5	1 022,0	16,0
Dresden	2 922,2	1 410,5	36,0
Erfurt	2 122,7	1 187,6	24,0
Frankfurt (Oder)	1 428,0	968,6	13,0
Gera	1 373,0	813,7	16,0
Halle	2 935,0	1 672,3	33,0
Karl-Marx-Stadt	2 912,6	1 473,3	33,0
Leipzig	2 284,3	1 210,0	27,0
Magdeburg	2 266,5	1 327,7	27,0
Neubrandenburg	1 337,3	897,9	19,0
Potsdam	1 898,5	1 079,1	24,0
Rostock	1 854,3	1 200,5	22,0
Schwerin	1 230,8	758,2	16,0
Suhl	907,4	520,0	11,0
Insgesamt:	30 162,5	17 489,3	356,0

## § 9

(1) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(2) Zur wirksamen Förderung der Initiative der Bürger bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen stehen den Gemeinden und kreisangehörigen Städten zusätzlich 336,9 Millionen M aus eigenen finanziellen Mitteln und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie aus dem zentralen „Fonds zur Förderung der Initiative in Gemeinden und kreisangehörigen Städten“ zur Verfügung.

## § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 11

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 5. Dezember 1975 über den Staatshaushaltsplan 1976 (GBl. I Nr. 46 S. 746) außer Kraft.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Graefewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenschiebedruck)

Index 31 817



2. APRIL 1983

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

537

1976

Berlin, den 22. Dezember 1976

Teil I Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 76	Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz .....	537
7. 12. 76	Anordnung über die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 und des Volkswirtschaftsplanes 1977 .....	540
1. 12. 76	Anordnung über die Verleihung des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ .....	548
22. 11. 76	Anordnung über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten .....	549
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	552

### Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz

vom 19. November 1976

Auf Grund des § 53 des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 3 des Personenstandsgesetzes:

##### § 1

(1) Jede Eintragung in die Personenstandsbücher ist am gleichen Tag in das Zweitbuch zu übertragen. Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch ist vom Leiter des Standesamtes zu beglaubigen.

(2) Das Zweitbuch ist jeweils nach Jahresende dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises zur Prüfung und Weiterführung zu übergeben. Die Aufbewahrung der Zweitbücher hat aus Gründen der Sicherheit getrennt von den Erstbüchern zu erfolgen.

(3) Die Beischreibung von Randvermerken in das Zweitbuch kann dadurch ersetzt werden, daß die beglaubigten Abschriften dem Zweitbuch beigelegt oder nach Büchern und Jahrgängen geordnet aufbewahrt werden. Handelt es sich um Randvermerke über die Beendigung der Ehe oder die Feststellung der Vaterschaft, sind keine beglaubigten Abschriften zu fertigen. In diesen Fällen ist nach erfolgter Beischreibung des Randvermerkes im Erstbuch das Original der Mitteilung mit einem Vermerk über die erfolgte Beischreibung im Erstbuch zu versehen. Die Mitteilungen sind nach Büchern und Jahrgängen geordnet aufzubewahren.

##### § 2

(1) Bei Verlust eines Erstbuches tritt auf Anweisung des für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes das Zweitbuch an die Stelle des Erstbuches.

(2) Bei Verlust eines Zweitbuches oder des Erst- und Zweitbuches entscheidet das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes über die Erneuerung der Personenstandsbücher.

#### Zu § 9 des Personenstandsgesetzes:

##### § 3

(1) Die Bestellung und Abberufung des Leiters des Standesamtes und der Stellvertreter erfolgt

für die Standesämter in  
Städten und Gemeinden — durch den Stellvertreter des  
Vorsitzenden des Rates des  
Kreises für Inneres;

für die Standesämter in  
Stadtbezirken — durch den Stellvertreter des  
Stadtbezirksbürgermeisters für  
Inneres.

(2) Vor der Bestellung eines Leiters des Standesamtes oder eines Stellvertreters des Leiters des Standesamtes ist zu prüfen, ob die erforderliche Qualifikation und die entsprechenden Erfahrungen für diese Tätigkeit vorliegen.

(3) Ist in einem Standesamtsbezirk die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, so können diese vorübergehend einem für einen anderen Standesamtsbezirk bestellten Leiter des Standesamtes oder einem seiner Stellvertreter übertragen werden. Die Zuständigkeit für die Übertragung der Aufgaben ergibt sich aus Abs. 1.

#### Zu § 11 des Personenstandsgesetzes:

##### § 4

(1) Die Bestellung und Abberufung des Leiters der Urkundenstelle und der Stellvertreter erfolgen durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres.

(2) Vor der Bestellung eines Leiters der Urkundenstelle oder eines Stellvertreters des Leiters der Urkundenstelle ist zu prüfen, ob die erforderliche Qualifikation und die entsprechenden Erfahrungen für diese Tätigkeit vorliegen.

#### Zu § 17 des Personenstandsgesetzes:

##### § 5

(1) Die Eintragung im Geburtenbuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. die Vornamen, den Familiennamen und die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;

3. das Datum, die Zeit und den Ort der Geburt;
4. die Vornamen, den Familiennamen sowie den Geburtsnamen der Eltern;
5. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muß;
6. die Unterschrift des Leiters des Standesamtes.

(2) War die Ehe der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes beendet, so ist das Datum und die Art der Beendigung der Ehe einzutragen.

(3) Bei Mehrgeburten ist jede Geburt gesondert zu beurkunden.

#### § 6

(1) Die Vornamen des Kindes sollen das Geschlecht des Kindes erkennen lassen. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht beurkundet werden.

(2) Bei mehreren Vornamen ist der Rufname durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

(3) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden. Sie sind am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

#### § 7

(1) Erhält ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes, so ist dies am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

(2) Am Rande der Geburtseintragung sind weiterhin zu beurkunden:

1. jede weitere Änderung des Personenstandes;
2. die Feststellung der Vaterschaft, ihrer Anfechtung und die Unwirksamkeit der Feststellung;
3. die Änderung des Vor- und Familiennamens;
4. die Feststellung des Familiennamens mit allgemein bindender Wirkung;
5. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung einer Beurkundung.

#### § 8

In die Geburtsurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen, der Familienname sowie die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
3. das Datum und der Ort der Geburt;
4. die Vornamen, der Familienname sowie die Geburtsnamen der Eltern. Wurde das Kind an Kindes Statt angenommen, können auf Verlangen der Annehmenden an Stelle der leiblichen Eltern die Namen der Adoptiveltern in die Geburtsurkunde eingetragen werden. Am Rande der Geburtenbucheintragung ist darüber ein Vermerk anzubringen;
5. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muß. Ist die Vaterschaft festgestellt, so kann auf Verlangen der Mutter oder eines anderen Erziehungsberechtigten oder des Kindes, falls es volljährig ist, der Name des Vaters aufgenommen werden.

#### § 9

In die Geburtsbescheinigung sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen, der Familienname sowie die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
3. das Datum und der Ort der Geburt.

#### Zu § 18 des Personenstandsgesetzes:

##### § 10

(1) Wird im Sterbeprotokoll eine Totgeburt beurkundet, so soll die Eintragung die im § 5 vorgeschriebenen Angaben enthalten sowie den Vermerk, daß das Kind tot geboren ist.

(2) Das Kind erhält keinen Vornamen.

(3) Ein Kind ist tot geboren, wenn nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag nicht eingesetzt haben und seine Länge mindestens 35 cm beträgt.

#### Zu § 24 des Personenstandsgesetzes:

##### § 11

(1) Soll die Eheschließung mit einem Bürger erfolgen, der nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzt, hat der Leiter des Standesamtes zu prüfen, ob nach dem Recht des betreffenden Staates kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß zur Eheschließung die Zustimmung der für Fragen des Personenstandswesens zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) erforderlich ist.

(2) Der Leiter des Standesamtes kann vom Antragsteller Urkunden, Bescheinigungen oder andere Unterlagen verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung des Rechts des anderen Staates notwendig sind.

##### § 12

(1) Beabsichtigt ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik die Ehe zu schließen, muß er im Besitz eines Eheschließungszeugnisses sein. Das Eheschließungszeugnis ist bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises zu beantragen. Anträge von Antragstellern, die nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft waren, sind an das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan beim Magistrat von Groß-Berlin zu richten.

(2) Das Eheschließungszeugnis gilt für die Dauer von 6 Monaten. Die Gültigkeitsdauer ist im Eheschließungszeugnis zu vermerken.

#### Zu § 25 des Personenstandsgesetzes:

##### § 13

(1) Der Antrag auf Führung eines Doppelnamens, der in Verbindung mit dem Antrag auf Eheschließung gestellt wird, ist vom Antragsteller zu begründen.

(2) Der Antrag ist vom Leiter des Standesamtes dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises, der für das Standesamt zuständig ist, bei dem die Ehe geschlossen werden soll, zur Prüfung und Entscheidung zu übersenden.

#### Zu § 27 des Personenstandsgesetzes:

##### § 14

Die Eintragung im Ehebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eheschließung;
2. die Vor- und Familiennamen sowie die Geburtsnamen der Eheschließenden;
3. das Datum und den Ort der Geburt der Eheschließenden;
4. die Erklärung der Eheschließenden, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen;
5. die Erklärung über den gewählten gemeinsamen Familiennamen;
6. die Unterschrift des Leiters des Standesamtes;
7. die Unterschrift der Ehegatten.



## § 15

Im Ehebuch sind am Rande der Eintragung zu beurkunden:

1. die Beendigung der Ehe;
2. das erneute Entstehen der früheren Ehe;
3. jede Änderung des Namens;
4. die Feststellung des Familiennamens mit allgemein bindender Wirkung;
5. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung.

## § 16

In die Eheurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Ehebuch;
2. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten sowie deren Geburtsname;
3. das Datum und der Ort der Geburt der Ehegatten;
4. das Datum der Eheschließung;
5. der gewählte gemeinsame Familienname der Ehegatten.

Zu § 32 des Personenstandsgesetzes:

## § 17

Die Eintragung im Sterbebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. den letzten Wohnsitz des Verstorbenen;
3. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Verstorbenen;
4. das Datum, die Zeit und den Ort des Todes;
5. das Datum und den Ort der Geburt des Verstorbenen;
6. den Familienstand des Verstorbenen. War er verheiratet, die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Ehegatten;
7. die Unterschrift des Leiters des Standesamtes.

## § 18

Jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung ist im Sterbebuch am Rande der Eintragung zu beurkunden.

## § 19

In die Sterbeurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Sterbebuch;
2. der letzte Wohnsitz des Verstorbenen;
3. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Verstorbenen;
4. das Datum, die Zeit und der Ort des Todes;
5. das Datum und der Ort der Geburt des Verstorbenen;
6. der Familienstand des Verstorbenen. War er verheiratet, die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Ehegatten.

Zu den §§ 17, 27 und 32 des Personenstandsgesetzes:

## § 20

(1) Beurkundungen am Rande der Eintragungen in den Personenstandsbüchern dürfen nur auf der Grundlage von Urkunden, beglaubigten Erklärungen sowie Entscheidungen der Organe des Personenstandswesens und anderer zuständiger Organe vorgenommen werden.

(2) Ist eine Eintragung berichtigt worden, so sind in der Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken.

(3) Ebenso ist zu verfahren, wenn die Eltern eines vor der Eheschließung geborenen Kindes die Ehe geschlossen haben und das Kind somit die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes erlangt hat oder wenn durch rechtskräftige

Entscheidung des Gerichts festgestellt wurde, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ihres Kindes ist.

(4) Sonstige Änderungen der Eintragung sind in der Urkunde unter Vermerke aufzunehmen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## § 31

Für die Eintragungen in die Personenstandsbücher und für die Ausstellung beglaubigter Abschriften, Urkunden und Geburtsbescheinigungen sind die im Auftrag des Ministeriums des Innern hergestellten Vordrucke zu verwenden.

Zu § 39 des Personenstandsgesetzes:

## § 22

Bei Abgabe der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Eheurkunde über die geschiedene oder für nichtig erklärte Ehe;
3. das rechtskräftige Scheidungs- oder Nichtigkeitsurteil dieser Ehe, wenn die Eheurkunde keinen Vermerk über die Beendigung der Ehe enthält;
4. die Eheurkunde einer früheren Ehe als Nachweis, daß der Familienname, der wieder angenommen werden soll, bereits geführt wurde.

Zu § 40 des Personenstandsgesetzes:

## § 23

Bei Abgabe der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes sind vom Erziehungsberechtigten, dessen Familienname das Kind erhalten soll, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Geburtsurkunde des Kindes;
3. die Einwilligungserklärung des Kindes, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat;
4. die Einwilligungserklärung des nichterziehungsberechtigten Elternteils oder der rechtskräftige Beschluß des zuständigen Organs der Jugendhilfe, wenn es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe handelt.

Zu den §§ 41 und 42 des Personenstandsgesetzes:

## § 24

(1) Über die Änderung des Familiennamens oder Vornamens und über die Feststellung des Familiennamens werden Urkunden ausgestellt.

(2) Die Rechtswirksamkeit der Änderung bzw. Feststellung tritt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde ein.

(3) In der Urkunde sind alle Personen aufzuführen, auf die sich die Änderung bzw. Feststellung erstreckt.

## § 25

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1966 zum Personenstandsgesetz (GBl. II Nr. 116 S. 757),
- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1973 zum Personenstandsgesetz (GBl. I Nr. 13 S. 118).

Berlin, den 19. November 1976

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Anordnung**  
**über die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben**  
**des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980**  
**und des Volkswirtschaftsplanes 1977**  
**vom 7. Dezember 1976**

Für die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 und des Volkswirtschaftsplanes 1977 gemäß der Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) — wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Fünfjahrplan 1976 bis 1980 ist die Nomenklatur der staatlichen Planaufgaben gemäß Anlage 1 verbindlich.

(2) Für den Volkswirtschaftsplan 1977 ist die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern gemäß Teil I Abschnitt 1 der Planungsordnung unter Berücksichtigung der Ergänzungen bzw. Veränderungen gemäß Anlage 2 verbindlich.

§ 2

(1) Die staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 sind bis zum 31. Januar 1977 an die Betriebe und Einrichtungen zu übergeben, für die die Ausarbeitung von Planentwürfen zum Fünfjahrplan festgelegt war. Die Übergabe der staatlichen Planaufgaben hat für den gesamten Fünfjahrplanzeitraum, gegliedert nach Jahren, zu erfolgen.

(2) Die staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1977 sind bis zum 22. Dezember 1976 an die Betriebe und Einrichtungen zu übergeben.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind über die den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 erteilten staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 und über die gegenüber dem Planentwurf zum Fünfjahrplan veränderten Titellisten für Investitionen bis zum 28. Februar 1977 zu informieren.<sup>1</sup>

(2) Die Informationen an die Räte der Bezirke bzw. Kreise über die den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 erteilten staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1977 und die Orientierungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben im Gegenplan<sup>2</sup> sowie die Informationen über die Veränderungen der Titellisten für Investitionen gegenüber dem Planentwurf zum Jahresplan 1977 haben bis zum 20. Januar 1977 zu erfolgen.<sup>1</sup>

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1976

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
**I. V.: Klopfer**  
**Mitglied des Ministerrates**  
**und Staatssekretär**

<sup>1</sup> Hierfür gelten die Festlegungen der Planungsordnung Teil I Abschnitt 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 238). Für Betriebsteile, die nicht ökonomisch selbständig sind, sind die Informationen nur über die Anzahl der Arbeitskräfte, über die Berufsausbildung und über die Investitionen, darunter Bau, zu übergeben.

<sup>2</sup> Die Orientierungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben sind auf Vordruck 9381 (Rückseite) aufzuführen.

**Anlage 1**  
**zu vorstehender Anordnung**

**Nomenklatur der staatlichen Planaufgaben**  
**des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980**

(k = Kurznomenklatur für große bezirksgeleitete Betriebe und Kombinate, die in die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 einbezogen sind)

**Teil A**

**1.) Produktion und Leistungen**

- k 1.1. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP
- 1.2. Industrielle Warenproduktion zu IAP<sup>1</sup>
  - mit dem Gütezeichen „Q“
  - mit dem Gütezeichen „I“
- k 1.3. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu KPP
- k 1.4. Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion wichtiger Erzeugnisse in Menge bzw. Wert (aus den MAK-Bilanzen)<sup>1</sup>
  - darunter: Zulieferungen ausgewählter Erzeugnisse zum Anlagenexport
- k 1.5. Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP
- 1.6. Bereitstellung an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung insgesamt zu IAP
- k 1.7. Abgesetzte Produktion an wichtigen Fertigerzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung in Menge bzw. Wert (aus den MAK-Bilanzen)
- k 1.8. Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer zu IAP
- k 1.9. Export (wertmäßig), gegliedert nach:
  - SW (in M)
  - darunter: UdSSR
  - NSW (in VM)
  - davon: KD, VW, BRD, WB
  - darunter: Anlagenexport (wertmäßig), gegliedert nach
    - SW (in M)
    - NSW (in VM)

<sup>1</sup> Für die zentralen Staatsorgane wird außerdem die Gliederung des Exports (wertmäßig) nach VRP, CSSR, UVR, VRE, SRR, Kuba, MVR, SFRJ herausgegeben.
- k 1.10. Export, gegliedert nach SW und NSW zu BP
  - darunter: Anlagenexport, gegliedert nach SW und NSW
- k 1.11. Export wichtiger Erzeugnisse in Menge und Wert, gegliedert nach:
  - SW
  - darunter: Export für Investitionsbeteiligung UdSSR
  - VRP, CSSR, UVR, VRE, SRR, Kuba, MVR, SFRJ für ausgewählte Staatsplanpositionen
  - NSW
- 1.12. Export wichtiger Anlagen — nach Anlagenpositionen — sowie Vorhaben, die mit der Beschlussfassung des Planes festgelegt werden.

<sup>1</sup> und ergänzend durch die Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe weitere Produktionsaufgaben, die die Struktur des wertmäßigen Produktionsvolumens bestimmen und die proportionale Entwicklung von Finalerzeugnissen, Zulieferungen und Ersatzteilen sichern.

## 2.) Sozialistische ökonomische Integration

## 2.1. Vorhaben- und maßnahmebezogene Aufgaben für die Erfüllung von Integrationsmaßnahmen

Die Übergabe von Teilaufgaben der Integration erfolgt als Darunter-Position von den staatlichen Planaufgaben gemäß den Ziffern 1.1.1., 4.1., 5.1., 5.2., 6.3.

## 3.) Sozialistische Intensivierung und Rationalisierung

## k 3.1. Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten insgesamt (in VbE) auf der Basis industrielle Warenproduktion zu KPP bzw. auf der im Teil I, Abschnitt 6A Ziff. 2 der Planungsordnung festgelegten Basis

## 3.2. Aussonderungsquote (auf der Basis Abgänge)

## 3.3. Schichtkoeffizient des Produktionspersonals

Diese Kennziffer wird von den den Betrieben übergeordneten Organen herausgegeben.

## 3.4. Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen

## 3.5. Anzahl der Arbeitsplätze, die mit Hilfe von Maßnahmen der WAO um- bzw. neugestaltet werden

## 3.6. Reduzierung der Anzahl der unter erschwerten Arbeitsbedingungen beschäftigten Werktätigen (Personen)

Diese Kennziffer wird von den den Betrieben übergeordneten Organen herausgegeben.

## 3.7. Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln

## 4.) Wissenschaft und Technik

## 4.1. Wissenschaftlich-technische Aufgaben

## a) mit aufgabenbezogenen ökonomischen Vorgaben für

— Aufgabenkomplexe

— Aufgaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion bzw. Praxis

— Aufgaben der Standardisierung, der Qualitätsentwicklung und des Meßwesens

## b) der Grundlagenforschung

## k 4.2. Gesamtausgaben für Wissenschaft und Technik

## 4.3. Fonds Wissenschaft und Technik (von der Kennziffer gemäß Ziff. 4.2.)

## 4.4. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung — in VbE im Jahresdurchschnitt

darunter: Hochschulkader, Fachschulkader

## 5.) Grundfonds und Investitionen

## k 5.1. Investitionen (materielles Volumen)

darunter: Bau, Ausrüstungen

Der Bauanteil für die Industrieministerien, die zentralgeleiteten Bereiche der Ministerien für Bauwesen, für Materialwirtschaft, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Handel und Versorgung, für Volksbildung, für Hoch- und Fachschulwesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, für Kultur sowie für die Akademie der Wissenschaften der DDR wird nach Bezirken gegliedert.

## 5.2. Zentralgeplante Investitionsvorhaben

## 5.3. Grundfondsquote (auf der Basis industrielle Warenproduktion zu KPP und Gesamtgrundfonds)

Die Grundfondsquote wird im Bauwesen auf der Basis Produktion des Bauwesens berechnet.

## 6.) Import, materiell-technische Versorgung und Materialökonomie

## 6.1. Import (wertmäßig, fob) gegliedert nach

— SW (in M)

darunter: UdSSR

— NSW (in VM)

davon: KD, VW, BRD, WB

Für die zentralen Staatsorgane wird außerdem die Gliederung des Imports (wertmäßig, fob) nach VRP, ČSSR, UVR, VRE, SRR, Kuba, MVR, SFRJ herausgegeben.

## 6.2. Import, gegliedert nach SW und NSW zu Importabgabepreisen

## 6.3. Import (fob) wichtiger Erzeugnisse, in Menge und Wert, gegliedert nach

— SW

darunter: UdSSR

VRP, ČSSR, UVR, VRE, SRR, Kuba, MVR, SFRJ für ausgewählte Staatsplanpositionen

— NSW

Die staatlichen Aufgaben gemäß den Ziffern 6.1. bis 6.3. werden nur für bilanzierende Organe herausgegeben.

## k 6.4. Bilanzanteile zum Bezug volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse, einschließlich Konsumgüter, sowie von Energie (für verbraucherseitig zu planende Positionen der Nomenklatur der MAK-Bilanzen des Fünfjahresplanes) in Menge bzw. Wert

## k 6.5. Aufkommen an Sekundärrohstoffen in Menge

## 6.6. Spezifischer Einsatz volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe bzw. ihre Ausnutzung (Material-Einsatzschlüssel bzw. Material-Ausnutzungs-koeffizient)

## 6.7. Senkung der Elektroenergieintensität in %

## 6.8. Senkung der Gebrauchsenergieintensität in %

## 6.9. Einsparungen durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen bei ausgewählten Erzeugnispositionen der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel in ME

## 6.10. Verhältnis der Zuwachsrate der festgelegten materiellen Umlaufmittel zur Zuwachsrate der industriellen Warenproduktion zu KPP (Bauwesen: Materialbestände zur Produktion des Bauwesens)

## 7.) Arbeitskräfte, Lohn und Bildungswesen

## k 7.1. Anzahl der Arbeiter und Angestellten — in Personen im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge — gegliedert nach Bezirken

## k 7.2. Anzahl der Arbeiter und Angestellten — in VbE im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge

## k 7.3. Durchschnittslohn der Arbeiter und Angestellten

## k 7.4. Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur (für zentrale Staatsorgane gegliedert nach Bezirken, für Räte der Bezirke gegliedert nach zentralen Staatsorganen)

## 7.5. Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung mit Abitur (für zentrale Staatsorgane gegliedert nach Bezirken, für Räte der Bezirke gegliedert nach zentralen Staatsorganen)

## 8.) Finanzielle Kennziffern

## k 8.1. Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz (durchschnittliche jährliche Zuwachsrate in %)

- 8.2. Exportrentabilität, gegliedert nach SW und NSW
- 8.3. Kultur- und Sozialfonds 1980 je Beschäftigten in Mark/VBE<sup>2</sup>
- 8.4. Planwirksame Exporterlöse aus Lizenzvergaben, gegliedert nach SW und NSW  
Diese Kennziffer wird als Orientierung herausgegeben.

## Teil B

## 1.) Für Ministerien und andere zentrale Staatsorgane,

- a) denen Hoch- und Fachschulen unterstehen (außer Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen)
- Zulassungen zum Studium an Hoch- und Fachschulen insgesamt und nach ausgewählten Wissenschaftszweigen und Fachrichtungsgruppen (getrennt nach Studienformen)  
darunter: Zulassung zum Direktstudium im sozialistischen Ausland
  - Neuschaffung von Kapazitäten
    - Internatsplätze
    - Hörsaal- und Seminarplätze
    - Arbeitsplätze
    - Projektierte Küchenkapazität in Mensen (Essenportionen)
- Diese Kennziffern werden vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem zuständigen Fachministerium herausgegeben.

## b) denen Einrichtungen der Berufsausbildung unterstehen

- Neuschaffung von Unterrichtsräumen an Betriebsberufsschulen
- Neuschaffung von Plätzen in betrieblichen Lehrlingswohnheimen  
darunter: für vietnamesische Bürger
- Neuschaffung von Turnhallen an Betriebsberufsschulen

Diese Kennziffern werden vom Staatssekretariat für Berufsbildung in Übereinstimmung mit dem zuständigen Fachministerium herausgegeben.

## c) die Importe an Unterrichtsmitteln für den Bereich Bildungswesen durchführen

Import von Unterrichtsmitteln

## 2.) Für das Ministerium für Geologie

- Geologische Erkundung (Bilanzvorräte)
- Limitierter Suchfonds
- Erdgasförderung (Bilanzaufkommen)
  - Erdgasförderung
- Erdölförderung
- Nutzbarer Speicherraumzuwachs für Untergrundspeicher der Klasse A für Aquiferspeicher und erschöpfte bzw. teilerschöpfte Kohlenwasserstofflagerstätten (objektweise)
- Speicherraumzuwachs für Kavernenspeicher (objektweise)

## 3.) Für das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau

- Industrielle Warenproduktion zu IAP von Ersatzteilen und Baugruppen für die Landwirtschaft wertmäßig insgesamt und untergliedert nach Einzelpositionen  
Diese Kennziffern werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau herausgegeben.

## 2. Reparaturleistungen (Eigenleistungen) der Industrie- und Gewerbebetriebe an Kühlmöbeln, Wasch- und Gasgeräten für die Bevölkerung

Zur Information:

Reparaturleistungen (eigene Leistungen) an Kühlmöbeln, Wasch- und Gasgeräten für die Bevölkerung insgesamt

## 4.) Für das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

## 1. Reparaturleistungen (Eigenleistungen) der Industrie- und Gewerbebetriebe an Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten für die Bevölkerung

Zur Information:

Reparaturleistungen (eigene Leistungen) an Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten für die Bevölkerung insgesamt

## 2. Reparaturleistungen (Eigenleistungen) der Industrie- und Gewerbebetriebe an elektrischen Haushaltsgeräten für die Bevölkerung

Zur Information:

Reparaturleistungen (eigene Leistungen) an elektrischen Haushaltsgeräten für die Bevölkerung insgesamt

## 5.) Für Ministerien mit Industrieanlagenbau (außer für elektronische und BMSR-Anlagen)

## 1. Materieller Fertigungsstand an Anlagen (ohne Bau- und sonstige Leistungen)

## 2. Sonstige Leistungen des Industrieanlagenbaus

Für elektronische und BMSR-Anlagen:

Materieller Fertigungsstand (materielle Leistungen)

## 6.) Für das Ministerium für Bauwesen

- k
- Produktion des Bauwesens insgesamt zu IAP
  - Gesamtbaubilanz der DDR
  - Verwendung der Bauproduktion für die Bauinvestitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels, gegliedert nach Bezirken
  - Verwendung der Bauproduktion für die Bauinvestitionen im Bilanzbereich der Räte der Bezirke (örtliche Investitionsbaubilanz), gegliedert nach Bezirken für die zentralgeleiteten Bereiche der Ministerien für Verkehrswesen, für Handel und Versorgung, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, für Volksbildung, für Hoch- und Fachschulwesen, für Kultur, für Post- und Fernmeldewesen und für die Akademie der Wissenschaften der DDR (je Bereich getrennt)
  - Bauproduktion des örtlichgeleiteten Bauwesens für Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des Produktionsmittelhandels (unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge auf dem Territorium des Bezirkes)
  - Bauproduktion der zentralgeleiteten Baukombinate für Investitionen und Spezialbaumaßnahmen im Bilanzbereich der Räte der Bezirke
  - Aufgaben zur bauseitigen Durchführung ausgewählter zentralgeplanter Investitionsvorhaben
  - Anzahl der fertigzustellenden Neubauwohnungen insgesamt  
darunter:
    - genossenschaftliche Neubauwohnungen (AWG und GWG)
    - individuelle Eigenheime
    - in Gebäuden bis 6 Geschosse
    - als Plätze in Feierabendheimen mit Pflegestationen
    - als Plätze in Wohnheimen für ältere Bürger

9. Anzahl der fertigzustellenden Wohnungen (einschließlich Modernisierung) durch landwirtschaftliche Baukapazitäten für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern
10. Durchschnittlicher Investitionsaufwand je Neubauwohnung (für neu zu beginnende Wohnungen im Planjahr) ohne individuelle Eigenheime
11. Anzahl der zu modernisierenden Wohnungen
12. Aus Investitionen des komplexen Wohnungsbaus fertigzustellende
- Unterrichtsräume an allgemeinbildenden Schulen
  - Plätze in Kindergärten
  - Plätze in Kinderkrippen
  - ambulante ärztliche Arbeitsplätze in staatlichen Einrichtungen
  - Kaufhallen
  - Schulturnhallen
- k 13. Baureparaturen an Wohngebäuden (für bilanzierende Organe einschließlich Leistungen der Bürger, AWG/KWV u. a.)
- k 14. Bauproduktion für Modernisierung von Wohnungen (einschließlich Leistungen der Bürger, AWG/KWV u. a.)
- k 15. Bauproduktion für individuelle Eigenheime (einschließlich Leistungen der Bürger)

## Zur Information:

- Neuschaffung von Unterrichtsräumen an allgemeinbildenden Schulen
- Neuschaffung von Plätzen in Kindergärten
- Neuschaffung von Plätzen in Kinderkrippen und Dauerheimen
- Neuschaffung von ambulanten ärztlichen Arbeitsplätzen in staatlichen Einrichtungen
- Neuschaffung von Schulturnhallen

## 7.) Für das Ministerium für Verkehrswesen

1. Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP
2. Gütertransportmenge des öffentlichen Verkehrs in t darunter: des Seeverkehrs
3. Gütertransportleistung des öffentlichen Verkehrs in tkm darunter: des Seeverkehrs
4. Güterumschlagsleistung der Seehäfen (ohne Getreide) in t
5. Personenbeförderungsleistung des öffentlichen Verkehrs in Pers. (ohne städtischen Nahverkehr)
6. Personenbeförderungsleistung des öffentlichen Verkehrs in Pkm (ohne städtischen Nahverkehr)
7. Bauproduktion des Verkehrswesens in M
8. Investitionsvolumen (materiell) für die materiell-technische Territorialstruktur des Verkehrswesens in M darunter: für das Straßenwesen
9. Reparaturkostenfonds für die materiell-technische Territorialstruktur des Verkehrswesens in M darunter: für das Straßenwesen
10. Vom Reisebüro der DDR organisierter Auslandstourismus nach sozialistischen Ländern, getrennt in Personen und touristische Personentage
11. Vom Reisebüro der DDR organisierter Auslandstourismus aus sozialistischen Ländern, getrennt in Personen und touristische Personentage
12. Vom Reisebüro der DDR organisierter Auslandstourismus aus nichtsozialistischen Ländern, getrennt in Personen und touristische Personentage

13. Valutaeinnahmen und -ausgaben (jeweils getrennt) des Verkehrswesens für Dienstleistungen insgesamt, gegliedert nach
- SW in M
    - davon: Mitgliedsländer des RGW (gesamt)
    - darunter: UdSSR
    - andere sozialistische Länder (gesamt)
  - NSW in VM
    - davon: KD, VW, BRD, WB
  - sozialistische Landeswährung
    - davon: Mitgliedsländer des RGW (gesamt)
    - darunter: UdSSR
    - andere sozialistische Länder (gesamt)

## 8.) Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

1. Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP
2. Zuwachs an Fernsprechkapazitäten in Stück darunter: Wohnungsanschlüsse in %
3. Investitionen (materiell) für Studio- und Sendertechnik (jeweils getrennt) darunter: Bau, Ausrüstungen
4. Ausgaben für Wissenschaft und Technik für Studio- und Sendertechnik aus dem Staatshaushalt

## 9.) Für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

1. Staatliches Aufkommen an
  - Schlachtvieh insgesamt (einschließlich Schlachtgeflügel)
  - Milch (3,5 % Fettgehalt)
  - Hühnereier
  - Getreide (Konsum)
  - Ölfrüchte (einschließlich Samen der Faserpflanzen)
  - Frischobst
  - Gemüse (einschließlich Treibgemüse)
  - Speisekartoffeln
  - Zuckerrüben
2. Kapazitätswachstum durch in Produktion zu überführende Investitionen (entsprechend der gemeinsam zwischen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Nomenklatur)
3. Industrielle Warenproduktion (ohne landtechnische Instandsetzungsbetriebe)
4. Eigenleistungen der landtechnischen Instandsetzungsbetriebe
5. Bauproduktion der Landwirtschaft (ohne Nachauftragnehmer) insgesamt zu IAP darunter: für andere Bereiche der Volkswirtschaft
6. Gewächshausneubau in ha darunter: industriemäßige Anlagen in ha
7. Anzahl der fertigzustellenden Wohnungen durch landwirtschaftliche Baukapazitäten (einschließlich Modernisierung) für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern
8. Investitionen ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Fonds
9. Bereitstellung materieller Fonds und wichtiger Ausrüstungen
10. Bauproduktion des Ministeriums für Bauwesen für die Land- und Nahrungsgüterwirtschaft (ohne Austauschleistungen)
11. Realisierte finanzgeplante Warenproduktion der Forstwirtschaft in Mio M



12. Absatz von Rohholz insgesamt in 1 000 fm  
darunter: Derbholz  
Nichtderbholz

13. Rohholzerzeugungsfonds in Mio M

**10.) Für das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

1. Vorhandene maximale Tageskapazität an Trink- und Betriebswasser (Eigenförderung) 1 000 m<sup>3</sup>/d
2. Vorhandene Klärkapazität 1 000 m<sup>3</sup>/h
3. Zuwachs an Stauraum Mio m<sup>3</sup>
4. Anschlußwert Wasserversorgung in ‰ (Einwohner mit zentraler Wasserversorgung)
5. Anschlußwert Kanalisation in ‰ (Einwohner mit zentraler Kanalisation)
6. Realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu BP

**11.) Für das Ministerium für Handel und Versorgung**

1. Einzelhandelsumsatz insgesamt zu EVP
2. Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung insgesamt zu EVP
3. Warenbestand im sozialistischen Konsumgüterinnenhandel zu EVP
4. Normativ für die Durchführung von Kleininvestitionen und schnell wirksam werdenden Rationalisierungsmaßnahmen aus Amortisationsaufkommen des Planjahres, bezogen auf die handelsfondsabgabepflichtigen eigenen sowie gepachteten und gemieteten Grundmittel, differenziert nach Handelssystemen

Zur Information:

- Bereitstellung an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung insgesamt zu IAP und EVP nach Verantwortungsbereichen
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung insgesamt zu IAP und EVP nach Verantwortungsbereichen
- Aus Investitionen des komplexen Wohnungsbaus fertigzustellende Kaufhallen

**12.) Für das Ministerium für Außenhandel**

Zahlungsbilanz (einschließlich Kreditbewegungsbilanz und Bilanz der Forderungen und Verbindlichkeiten und Dienstleistungsbilanz), gegliedert nach

— SW in M

davon: UdSSR  
andere sozialistische Länder (gesamt)

darunter: Mitgliedsländer des RGW gesamt, einschließlich Bankeinlagen und Zinsen bei der Internationalen Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit

— NSW in VM

— davon: KD, VW, BRD, WB

**13.) Für die Außenhandelsbetriebe sowie für VVB, volkseigene Betriebe und Kombinate mit Außenhandelsfunktionen (zu übergeben durch das Ministerium für Außenhandel)**

1. Kennziffern der Kreditvergabe und der Kreditnahme, kurzfristig und langfristig, in M bzw. VM
2. Handelsspannennormative des Exports und des Imports, gegliedert nach SW und NSW
3. Export und Import (fob) wertmäßig
  - für alle sozialistischen Länder in M
  - für KD, VW, BRD, WB sowie ausgewählte Länder im NSW in VM

**14.) Für das Ministerium für Materialwirtschaft**

1. Wareneinsatz des Produktionsmittelhandels, außerhalb des eigenen Handelsnetzes insgesamt zu EKP  
darunter: Wareneinsatz im Lagergeschäft zu EKP
2. Handelsvorräte insgesamt (Jahresdurchschnittsplanbestände)
3. Lieferungen an den Produktionsmittelhandel

**15.) Für das Ministerium für Volksbildung**

1. Aufnahme von Schülern in die 11. Klassen der erweiterten Oberschulen
2. Neuschaffung von Unterrichtsräumen an allgemeinbildenden Schulen
3. Neuschaffung von Internatsplätzen (in örtlich geleiteten Einrichtungen der Volksbildung)
4. Neuschaffung von Schulkturnhallen
5. Neuschaffung von Hörsaal- und Seminarplätzen an Fachschulen der Volksbildung (in örtlich geleiteten Einrichtungen)
6. Neuschaffung von Plätzen in Kindergärten
7. Neuschaffung von Plätzen der Tageserziehung
8. Neuschaffung von Heimplätzen in Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung

**16.) Für das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen**

1. Zulassungen zum Studium an Hoch- und Fachschulen insgesamt und getrennt nach Direkt-, Fern- und Abendstudium und nach ausgewählten Wissenschaftszweigen  
darunter: Zulassungen zum Direktstudium im sozialistischen Ausland
2. Neuschaffung von Kapazitäten
  - Internatsplätze
  - Hörsaal- und Seminarplätze
  - Arbeitsplätze
  - Projektierte Küchenkapazität in Mensen (Essenportionen)

**17.) Für das Ministerium für Gesundheitswesen (für die ihm unterstellten Einrichtungen sowie für zentrale Organe, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstellt sind)**

1. Neuschaffung von ambulanten ärztlichen Arbeitsplätzen in staatlichen Einrichtungen
2. Neuschaffung von stomatologischen Arbeitsplätzen in staatlichen Einrichtungen
3. Neuschaffung von Betten in staatlichen Krankenhäusern und Kliniken
4. Neuschaffung von Plätzen in staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen
5. Neuschaffung von pharmazeutischen Arbeitsplätzen in staatlichen Einrichtungen
6. Anzahl der ambulanten ärztlichen Arbeitsplätze in staatlichen Einrichtungen — am Jahresende
7. Anzahl der stomatologischen Arbeitsplätze in staatlichen Einrichtungen — am Jahresende
8. Anzahl der Ärzte in staatlichen Einrichtungen (VbE) — am Jahresende  
darunter: im ambulanten Bereich
9. Anzahl der Stomatologen in staatlichen Einrichtungen (VbE) — am Jahresende
10. Anzahl der Apotheker (VbE) in staatlichen Einrichtungen — am Jahresende
11. Anzahl der Betten in staatlichen Krankenhäusern und Kliniken — am Jahresende
12. Anzahl der Heilkuren
13. Anzahl der prophylaktischen Kuren

14. Anzahl der pharmazeutischen Arbeitsplätze in staatlichen Einrichtungen — am Jahresende
15. Anzahl der Plätze in staatlichen Kinderkrippen und Dauerheimen — am Jahresende
16. Anzahl der Plätze in staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen — am Jahresende

**18.) Für das Ministerium für Kultur**

1. Verlagsproduktion zu VAP  
darunter: Produktion von Büchern und Broschüren
2. Fertiggestellte Produktion der DEFA-Studios
3. Großhandelsumsatz zu GAP (ohne Schallplatten)

**19.) Für das Ministerium der Finanzen und die Staatsbank der DDR**

Zahlungsbilanz (einschließlich Kreditbewegungsbilanz, Bilanz der Forderungen und Verbindlichkeiten und Dienstleistungsbilanz), gegliedert nach

— SW in M

davon: UdSSR  
andere sozialistische Länder (gesamt)

darunter: Mitgliedsländer des RGW (gesamt) einschließlich Bankeinlagen und Zinsen bei der Internationalen Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit

— NSW in VM

davon: KD, VW, BRD, WB

**20.) Für das Staatssekretariat für Berufsbildung**

1. Neuschaffung von Unterrichtsräumen in kommunalen Berufsschulen
2. Neuschaffung von Plätzen in kommunalen Lehrlingswohnheimen
3. Neuschaffung von Turnhallen an kommunalen Berufsschulen

**21.) Für das Staatliche Komitee für Rundfunk**

1. Durchschnittliche wöchentliche Sendestunden (aller Sender) insgesamt
2. Durchschnittliche wöchentliche Sendestunden (aller Sender) in Stereo
3. Durchschnittliche wöchentliche Sendestunden (aller Sender) selbstgestalteter und redaktionell bearbeiteter Sendungen
4. Investitionen (materiell) gesamt, für Studio- und Sendertechnik, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen durchzuführen sind  
darunter: Bau, Ausrüstungen

**22.) Für das Staatliche Komitee für Fernsehen**

1. Durchschnittliche wöchentliche Sendestunden (1. und 2. Programm) insgesamt  
darunter: in Farbe
2. Durchschnittliche wöchentliche Erstsendestunden (1. und 2. Programm) insgesamt  
darunter: in Farbe
3. Investitionen (materiell) gesamt, für Studio- und Sendertechnik, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen durchzuführen sind  
darunter: Bau, Ausrüstungen

**23.) Für den Feriendienst des FDGB**

1. Anzahl der Reisen des FDGB (Kontingentreisen)
2. Neuschaffung von Bettenplätzen in Heimen des FDGB
3. Anzahl der prophylaktischen Kuren in Heimen des FDGB

**24.) Für die Räte der Bezirke****Bauwesen und Wohnungsbau**

1. Produktion des Bauwesens zu IAP
2. Bauproduktion des örtlichgeleiteten Bauwesens für Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des Produktionsmittelhandels (unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge auf dem Territorium des Bezirkes)
3. Bauproduktion für Investitionen für die zentralgeleiteten Bereiche des Verkehrswesens, des Handels und der Versorgung, der Volksbildung, des Hoch- und Fachschulwesens, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft, der Kultur, des Post- und Fernmeldewesens und für die Akademie der Wissenschaften der DDR (je Bereich getrennt)
4. Anzahl der fertigzustellenden Neubauwohnungen insgesamt  
darunter:
  - genossenschaftliche Neubauwohnungen (AWG und GWG)
  - individuelle Eigenheime
  - in Gebäuden bis 6 Geschosse
  - als Plätze in Feierabendheimen mit Pflegestationen
  - als Plätze in Wohnheimen für ältere Bürger
5. Anzahl der fertigzustellenden Wohnungen (einschließlich Modernisierung) durch landwirtschaftliche Baukapazitäten für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern
6. Durchschnittlicher Investitionsaufwand je Neubauwohnung (für neu zu beginnende Wohnungen im Planjahr) ohne individuelle Eigenheime
7. Anzahl der zu modernisierenden Wohnungen
8. Aus Investitionen des komplexen Wohnungsbaus fertigzustellende
  - Unterrichtsräume in allgemeinbildenden Schulen
  - Plätze in Kindergärten
  - Plätze in Kinderkrippen
  - ambulante ärztliche Arbeitsplätze in staatlichen Einrichtungen
  - Kaufhallen
  - Schulturnhallen
- k 9. Baureparaturen an Wohngebäuden (für bilanzierende Organe einschließlich Leistungen der Bürger, AWG/KWV u. a.)
- k 10. Bauproduktion für Modernisierung von Wohnungen (einschließlich Leistungen der Bürger, AWG/KWV u. a.)
- k 11. Bauproduktion für individuelle Eigenheime (einschließlich Leistungen der Bürger)

**Verkehrswesen**

12. Reparaturkostenfonds für die materiell-technische Territorialstruktur des örtlichgeleiteten Verkehrswesens in M  
darunter: für das Straßenwesen (einschließlich sonstiger produktiver Leistungen des Straßenwesens)
13. Investitionsvolumen (materiell) für die materiell-technische Territorialstruktur des örtlichgeleiteten Verkehrswesens  
darunter: für das Straßenwesen  
darunter: Bauanteil
14. Kfz-Instandhaltungsleistungen (Eigenleistungen) der örtlichgeleiteten Kfz-Instandhaltungsbetriebe
15. Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung zu BP

16. Realisierte finanzgeplante Warenproduktion des örtlichgeleiteten Verkehrswesens zu BP (ohne Kfz-Instandhaltungsbetriebe)
17. Bauproduktion des örtlichgeleiteten Verkehrswesens in M
18. Gütertransportmenge des öffentlichen Verkehrs in t
19. Gütertransportleistung des öffentlichen Verkehrs in tkm
20. Gütertransportmenge des Werkverkehrs in t
21. Gütertransportleistung des Werkverkehrs in tkm
22. Personenbeförderung des öffentlichen Verkehrs (ohne städtischer Nahverkehr) in Pers.
23. Personenbeförderungsleistung des öffentlichen Verkehrs (ohne städtischer Nahverkehr) in Pkm

#### Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

24. Staatliches Aufkommen (in kt) an
  - Getreide (Konsum)
  - Zusatzaufkauf Getreide
  - Speisekartoffeln
  - Zuckerrüben
  - Ölfrüchten (Konsum) einschl. Samen der Faserpflanzen
  - Gemüse insgesamt  
darunter: Treibgemüse
  - Frischobst
  - Schlachtvieh insgesamt (einschl. Schlachtgeflügel)
  - Milch (3,5 % Fettgehalt)
  - Hühnereier (in Mio Stück)
  - Schafwolle (t)
25. Obstneuanpflanzungen  
darunter: in Hauptobstanbaugebieten
26. Hopfenneuanpflanzungen
27. Bereitstellung materieller Fonds und wichtiger Ausrüstungen
  - Stickstoffdüngemittel und Futterharnstoff (N) (in kt)
  - Phosphorsäuredüngemittel und Superphosphat ( $P_2O_5$ ) (in kt)
  - Kalidüngemittel ( $K_2O$ ) (in kt)
  - Traktoren (in Stück)
  - LKW W 50 (in Stück)
  - Mährescher (in Stück)
  - Schwadmäher (in Stück)
  - Exaktfeldhäcksler (in Stück)
  - Hochdrucksammelpressen (in Stück)
  - Kartoffelsammeiroder (in Stück)
  - Rübenrodelader (in Stück)
  - Köpflader
- 28a) Bereitstellung von Mischfutter aus dem staatlichen Futtermittelfonds
- 28b) Bereitstellung von Mischfutter gegen Verkauf von Getreide und Grünfuttermehl
29. Industrielle Mischfutterproduktion insgesamt
30. Maßnahmen zur Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
31. Industrielle Warenproduktion (ohne landtechnische Instandsetzungsbetriebe)
32. Eigenleistungen der landtechnischen Instandsetzungsbetriebe
33. Investitionen ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Fonds

34. Objektliste für ausgewählte Vorhaben der industriemäßigen Produktion der Landwirtschaft (pflanzlich und tierisch) und der Nahrungsgüterwirtschaft
35. Bauproduktion der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft auf dem Territorium des Bezirkes (ohne Nachauftragnehmer) insgesamt zu IAP
  - darunter: für Investitionen im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
    - örtlich- und zentralgeleitet
    - darunter: für andere Bezirke
  - darunter: Bauproduktion für andere Bereiche der Volkswirtschaft
36. Gewächshausneubau in ha  
darunter: industriemäßige Anlagen in ha
37. Anzahl der fertigzustellenden Wohnungen durch landwirtschaftliche Baukapazitäten (einschl. Modernisierung) für Landarbeiter und Genossenschaftsbauern
38. Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur für andere Bezirke
39. Realisierte finanzgeplante Warenproduktion der Forstwirtschaft in Mio M
40. Absatz von Rohholz insgesamt in 1 000 fm

#### Konsumgüterhandel

41. Einzelhandelsumsatz insgesamt zu EVP
42. Warenendbestand im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel zu EVP

#### Örtliche Versorgungswirtschaft

43. Dienstleistungen und Reparaturen der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Bevölkerung in Mio M
44. Fertigwäsche insgesamt (einschließlich für das Gesundheits- und Sozialwesen) in 1 000 t  
darunter: für die Bevölkerung
45. Chemischreinigungsleistungen insgesamt in Mio M
46. Reparaturleistungen (eigene Leistungen) der örtlichen Versorgungswirtschaft und anderer Bereiche für die Bevölkerung (ohne Industrievertriebe) an
  - Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten
  - Kühlmöbeln, Wasch- und Gasgeräten
  - elektrischen Haushaltsgeräten

#### Gesamtfonds für die Bereiche ohne wirtschaftliche Rechnungsführung

47. Investitionen (materielles Volumen) insgesamt  
darunter: Bau und Ausrüstungen
48. Lohnfonds (einschl. für sonstige Haushaltsbereiche)
49. Arbeiter und Angestellte (einschl. für sonstige Haushaltsbereiche) — in Pers. — im Jahresdurchschnitt, ohne Lehrlinge

#### Gesundheits- und Sozialwesen

50. Neuschaffung von ambulanten ärztlichen Arbeitsplätzen in örtlichgeleiteten staatlichen Einrichtungen
51. Neuschaffung von stomatologischen Arbeitsplätzen in örtlichgeleiteten staatlichen Einrichtungen
52. Neuschaffung von Betten in örtlichgeleiteten staatlichen Krankenhäusern
53. Neuschaffung von Plätzen in kommunalen, betrieblichen und genossenschaftlichen Kinderkrippen, Dauerheimen und Saisonkrippen
54. Neuschaffung von Plätzen in örtlichgeleiteten staatlichen Ferienabend- und Pflegeheimen

55. Neuschaffung von pharmazeutischen Arbeitsplätzen in örtlichgeleiteten staatlichen Einrichtungen
56. Anzahl der ambulanten ärztlichen Arbeitsplätze in örtlichgeleiteten staatlichen Einrichtungen — am Jahresende
57. Anzahl der stomatologischen Arbeitsplätze in örtlichgeleiteten staatlichen Einrichtungen — am Jahresende
58. Anzahl der pharmazeutischen Arbeitsplätze in örtlichgeleiteten staatlichen Einrichtungen — am Jahresende
59. Anzahl der Ärzte in örtlichgeleiteten staatlichen Einrichtungen, in VbE — am Jahresende  
darunter: im ambulanten Bereich
60. Anzahl der Stomatologen in örtlichgeleiteten staatlichen Einrichtungen, in VbE — am Jahresende
61. Anzahl der Apotheker in örtlichgeleiteten staatlichen Einrichtungen, in VbE — am Jahresende
62. Anzahl der Betten in örtlichgeleiteten staatlichen Krankenhäusern — am Jahresende
63. Anzahl der Heilkuren in örtlichgeleiteten Einrichtungen
64. Anzahl der prophylaktischen Kuren in örtlichgeleiteten Einrichtungen, ohne in FDGB- und Betriebserholungsheimen
65. Anzahl der Plätze in kommunalen, betrieblichen und genossenschaftlichen Kinderkrippen, Dauerheimen und Saisonkrippen — am Jahresende
66. Anzahl der Plätze in örtlichgeleiteten staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen — am Jahresende  
darunter: Pflegeplätze
67. Anzahl der Plätze in Heimen für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche
68. Anzahl der Plätze für schulbildungsunfähige förderungsfähige Kinder und Jugendliche in örtlichgeleiteten staatlichen Einrichtungen  
(Tagesstätten, Wochenheime und Heime) — am Jahresende

**Bildungswesen**

69. Aufnahme von Schülern in die 11. Klassen der erweiterten Oberschulen
70. Neuschaffung von Unterrichtsräumen an allgemeinbildenden Schulen
71. Neuschaffung von Internatsplätzen in örtlichen Einrichtungen der Volksbildung
72. Neuschaffung von Schulturnhallen
73. Neuschaffung von Hörsaal- und Seminarplätzen an Fachschulen der Volksbildung (örtlichgeleitete Einrichtungen)
74. Neuschaffung von Plätzen in Kindergärten
75. Neuschaffung von Plätzen der Tageserziehung
76. Neuschaffung von Heimplätzen in Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung
77. Neuschaffung von Unterrichtsräumen an kommunalen Berufsschulen
78. Neuschaffung von Plätzen in kommunalen Lehrlingswohnheimen
79. Neuschaffung von Turnhallen an kommunalen Berufsschulen

**Kultur**

80. Anzahl der Plätze in staatlichen Kultur- und Klubhäusern am Jahresende<sup>3</sup>  
darunter: in Jugendklubhäusern<sup>3</sup>
81. Neuschaffung von Plätzen in staatlichen Kultur- und Klubhäusern und in Wohngebietsklubs (Anzahl)

82. Anzahl der Besucher in staatlichen Kultur- und Klubhäusern (in 1 000 Besuchern)<sup>3</sup>  
darunter: in Jugendklubhäusern<sup>3</sup>
83. Anzahl der Plätze in Filmtheatern am Jahresende<sup>3</sup>
84. Anzahl der Musikschüler in staatlichen Musikschulen<sup>3</sup>
85. Bestände in staatlichen Allgemeinbibliotheken (in 1 000 Bänden)<sup>3</sup>
86. Neuschaffung von Kapazitäten in staatlichen Allgemeinbibliotheken (in 1 000 Bänden)
87. Entleihungen der Benutzer in staatlichen Allgemeinbibliotheken (1 000 Entleihungen)<sup>3</sup>

Für Exportförderbetriebe sowie für ausgewählte Betriebe der Industrie mit hoher Leistungs- und Effektivitätsentwicklung werden staatliche Planaufträge für spezielle Kennziffern dieser Nomenklatur zentral festgelegt.

<sup>3</sup> nur für das Endjahr

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Ergänzungen bzw. Veränderungen  
zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern  
gemäß Teil I Abschnitt I Ziff. 12 der Planungsordnung**

**Zu Teil A der Nomenklatur:**

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.5. wird ergänzt um:

„(aus den MAK-Bilanzen)<sup>1</sup>

darunter: Zulieferungen ausgewählter Erzeugnisse zum Anlagenexport.“

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.13. wird ergänzt um:

„darunter: Anlagenexport (wertmäßig), gegliedert nach

— SW (in M)

— NSW (in VM).“

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.14. wird geändert in:

„Export, gegliedert nach SW, darunter: UdSSR, und NSW — zu BP

darunter: Anlagenexport, gegliedert nach SW und NSW.“

Neu aufgenommen wird die Kennziffer:

„1.16. Export wichtiger Anlagen — nach Anlagenpositionen — sowie Vorhaben, die mit der Beschlußfassung des Planes festgelegt werden.“

Die Kennziffer gemäß Ziff. 5.5. wird geändert in:

„Grundfondsquote (auf der Basis industrielle Warenproduktion zu KPP und Gesamtgrundfonds)

Die Grundfondsquote wird im Bauwesen auf der Basis Produktion des Bauwesens berechnet.“

Die Kennziffer gemäß Ziff. 6.9. wird geändert in:

„Senkung der Elektroenergieintensität in %

Senkung der Gebrauchsenergieintensität in %.“

Neu aufgenommen wird die Kennziffer:

„6.11. Einsparungen durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisie-

<sup>1</sup> und ergänzend durch die Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe weitere Produktionsaufträge, die die Struktur des wertmäßigen Produktionsvolumens bestimmen und die proportionale Entwicklung von Finalerzeugnissen, Zulieferungen und Ersatzteilen sichern.

rungsmaßnahmen bei ausgewählten Erzeugnispositionen der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel in ME.“

Die Kennziffer gemäß Ziff. 8.8. wird geändert in:

„Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in %.“

#### Zu Teil B der Nomenklatur:

Die im Teil B der Nomenklatur der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 gemäß Anlage 1 enthaltenen Ergänzungen bzw. Veränderungen von Kennziffern sowie die in der Richtlinie der Staatlichen Plankommission vom 22. April 1976 über die Planung, Abrechnung und Leistungsbewertung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben<sup>2</sup> festgelegten staatlichen Plankennziffern gelten auch für die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1977.

<sup>2</sup> Wurde den Staatsorganen gesondert übergeben.

### Anordnung über die Verleihung des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ vom 1. Dezember 1976

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Deutschen Turn- und Sportbund der DDR, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und der Gesellschaft für Sport und Technik wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Das Sportabzeichen der DDR „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ (nachfolgend Sportabzeichen genannt) wird ab 1. Januar 1977 auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Körperkultur und Sport herausgegebenen neuen Bestimmungen und Bedingungen des Sportabzeichenprogramms der DDR<sup>1</sup> in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

(2) Das Sportabzeichen können alle Bürger der DDR erwerben, die in ihrer Altersklasse die entsprechenden Bedingungen des Sportabzeichenprogramms der DDR im Laufe von 12 Monaten — vom Tage der Erfüllung der ersten Bedingungen an gerechnet — erfüllt haben.

(3) Der Erwerb des Sportabzeichens ist innerhalb eines Jahres in jeder Stufe einmal möglich.

(4) Die Erfüllung der Bedingungen ist durch Abnahmeberechtigte zu bestätigen.

#### § 2

(1) Das Sportabzeichen trägt als Grundmotiv die Initialen „DDR“. Sie sind von einem geschlossenen Eichenblattkranz umgeben, auf dem die Worte „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“ stehen. Der Eichenblattkranz ist

unten durch eine gekreuzte Bandschleife abgeschlossen. Oberhalb der Bandschleife steht das Wort „Sportabzeichen“ (Anlage, Abb. 1).

(2) Bei Veröffentlichungen ist die Abbildung des Abzeichens gemäß Abs. 1 zu verwenden.

(3) Die Sportabzeichen, die als Anstecknadeln verliehen werden (Anlage, Abb. 2), sind aus bronze-, silber- und goldfarbigem Metall gefertigt:

- a) für Erwachsene oval und 20 mm hoch,
- b) für Jugendliche rund und 16 mm hoch,
- c) für Kinder (Altersklasse I) oval (quer) und 15 mm hoch,
- d) für Kinder (Altersklasse II) rhombenförmig und 20 mm hoch.

(4) Das Sportabzeichen für Erwachsene kann auch als große Anstecknadel — oval und 48 mm hoch — getragen werden.

(5) Die Verleihung des Sportabzeichens wird durch eine vom Staatssekretär für Körperkultur und Sport in Faksimile unterzeichnete Urkunde bestätigt.

(6) Die erstmalige Erfüllung der Bedingungen einer jeden Stufe ist immer mit der Ausgabe eines Sportabzeichens verbunden. Die wiederholte Erfüllung der Bedingungen der gleichen Abzeichenstufe kann auf der Rückseite der Urkunde bestätigt werden.

(7) Für den zehnmaligen Erwerb des Sportabzeichens wird die Sportabzeichenmedaille bzw. nach 20-, 25- und 30maligem Erwerb des Sportabzeichens werden Ehrenurkunden des Staatssekretärs für Körperkultur und Sport verliehen. Die seit dem 1. Juni 1956 erworbenen Sportabzeichen (und Wiederholungen) werden für die Verleihung der Sportabzeichenmedaille bzw. der Ehrenurkunden angerechnet.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anweisung vom 27. April 1956 des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik über die Schaffung des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“.<sup>2</sup>
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. April 1956 zur Anweisung des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport über die Schaffung des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“.<sup>2</sup>
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1956 zur Anweisung vom 27. April 1956.<sup>2</sup>
4. Allgemeine Richtlinie vom 27. April 1956 zum Erwerb des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik.<sup>2</sup>
5. Statut vom 27. April 1956 über das Aussehen und die Trageweise des Sportabzeichens der Deutschen Demokratischen Republik „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“.<sup>2</sup>

Berlin, den 1. Dezember 1976

Der Staatssekretär  
für Körperkultur und Sport  
Prof. Dr. Erbach

<sup>1</sup> Broschüre: Sportabzeichenprogramm der DDR — Bestimmungen und Bedingungen — Herausgeber: Staatssekretariat für Körperkultur und Sport

<sup>2</sup> Veröffentlicht im „Sportrecht“ VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1962, S. 461-462.



**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Sportabzeichen der DDR  
„Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung der Heimat“**

Abbildung 1:



Abbildung 2:

Anstecknadeln

für Kinder

(Altersklasse I)



für Kinder

(Altersklasse II)



für Jugendliche

(Altersklasse III)



für Erwachsene

(Alterskl. IV — VI)



Sportabzeichenmedaille

**Anordnung  
über den Einsatz von Bienenvölkern  
zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und  
Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung  
sonstiger Kultur- und Naturtrachten**

vom 22. November 1976

Zur weiteren Entwicklung der Bienenwirtschaft, zum maximalen Einsatz der Bienenvölker zur Erhöhung der Erträge in der Pflanzenproduktion und zur Ausnutzung aller Trachtflächen zwecks Steigerung der Honigerträge wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staats-

organe und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Bienenvölkern der Bienenzuchtbetriebe/Imker zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen (nachfolgend Bestäubungseinsatz genannt) der Anbaubetriebe sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten.

(2) Bienenzuchtbetriebe/Imker im Sinne dieser Anordnung sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (StFB), sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Bienen halten, sowie Imker, die gewerbsmäßig oder in ihrer Freizeit Bienen halten.

(3) Anbaubetriebe im Sinne dieser Anordnung sind KAP, LPG, VEG Pflanzenproduktion, GPG sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen anbauen.

## § 2

(1) Jeder Bienenzuchtbetrieb/Imker hat das Recht, zum Bestäubungseinsatz sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten seine Bienenvölker zeitweilig zu verlegen (nachfolgend wandern genannt). Das Wandern ist nicht an Kreis- oder Bezirksgrenzen gebunden. Das Wandern bedarf der Genehmigung der Kreiswanderkommission.

(2) Zur Erzielung hoher und stabiler Erträge und zur Steigerung der Honigproduktion sind die Anbaubetriebe verpflichtet, Bienenvölker auf vertraglicher Grundlage einzusetzen und die dafür notwendigen Kosten in den Betriebsplan aufzunehmen.

## § 3

(1) Um ein geregeltes Wandern zu gewährleisten sowie eine maximale Nutzung der vorhandenen Trachtflächen zu sichern, sind bei den Räten der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, ehrenamtliche Wanderkommissionen tätig, denen Vertreter des Rates des Kreises, der Kreisplanzenschutzstelle, des Kreisvorstandes des VKSK und der im § 1 genannten Betriebe angehören. Ihre Mitglieder werden vom Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises berufen.

(2) Zur Unterstützung und Koordinierung des Wanderns zwischen den Kreisen sind bei den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, ehrenamtliche Wanderkommissionen tätig, denen Vertreter der Kreiswanderkommissionen, der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und der Abteilung Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes, des Bezirkspflanzenschutzamtes, des VEB Saat- und Pflanzgut sowie des Bezirksvorstandes des VKSK angehören. Ihre Mitglieder werden vom Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes berufen.

(3) Die Kreis- und Bezirkswanderkommissionen sind jeweils für das Territorium des Kreises bzw. Bezirkes zuständig. Erstrecken sich Flächen eines Anbaubetriebes über Kreis- bzw. Bezirksgrenzen hinweg, ist die Kreis- bzw. Bezirkswanderkommission zuständig, in deren Kreis bzw. Bezirk sich der Sitz des Anbaubetriebes befindet.

## § 4

Die Anbaubetriebe haben die Anzahl der für den Bestäubungseinsatz erforderlichen Bienenvölker bis zum 1. Februar für das laufende Jahr beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, unter Angabe der

Fläche in Hektar und Kultur anzumelden. Für die Anmeldung sind folgende Mindestanforderungen verbindlich:

Obst:	Strauchbeerenobst, Steinobst, Kernobst (im ertragsfähigen Alter)	} 4 Bienenvölker je ha
Ölfrüchte:	Raps, Rübsen, Senf, Ölrettich	
nichtkleeartige Futterpflanzen:	Phacelia, Kohlrübe, Futterkohl	
Gemüsevermehrungs- und blühende Spezialkulturen:	Zwiebeln, Möhre, Gurke, Kürbis, Koriander, Kohllarten, Fenchel, Thymian und weitere auf die Insektenbestäubung angewiesene Spezialkulturen	
Leguminosen:	Rotklee, Weißklee, Schwedenklee, Luzerne, Winterwicke, Steinklee	} 8 Bienenvölker je ha

### § 5

(1) Bienenzuchtbetriebe/Imker, die eine Wanderung durchführen wollen, haben bis zum 1. Februar jeden Jahres bei dem für das anzuwandernde Gebiet zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die Wanderung zu beantragen.

(2) Die Bienenzuchtbetriebe/Imker dürfen für dieselben Termine und Trachten jeweils nur einen Antrag stellen.

(3) Nach dem 1. Februar können Anträge auf Wanderung gestellt werden bei:

- Ablehnungen des Wanderantrages oder notwendigen Trachtflächenveränderungen,
- notwendiger Bergung von Massentrachten von Honigtauerzeugern auf Grund von öffentlichen Bekanntmachungen,
- Verlagern von Bienenvölkern, das durch staatliche Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Die Kreiswanderkommission hat auf der Grundlage der Anforderungen gemäß § 4 bis zum 31. März jeden Jahres einen Plan für den Einsatz der Bienenvölker (nachfolgend Wanderplan genannt) zu erarbeiten, der nach der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, einschließlich des Kreistierarztes verbindlich ist. Bei der Erarbeitung des Wanderplanes sind Vertreter der Anwender von Pflanzenschutzmitteln<sup>1</sup> hinzuzuziehen, die geplanten Pflanzenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen sowie Festlegungen zu treffen, damit eine Bienengefährdung durch Pflanzenschutzmittel vermieden wird. Dem Wanderplan ist eine topographische Karte beizufügen, die die ständigen und zeitweiligen Standorte der Bienenvölker enthält. Eine topographische Karte ist der Kreisplanzenschutzstelle zu übergeben.

(5) Nach der Bestätigung des Wanderplanes werden den Bienenzuchtbetrieben/Imkern die Wandergenehmigungen und die Standkarten durch die Kreiswanderkommission zugeleitet. Im Falle der Ablehnung sind neue Wanderziele vorzuschlagen und die Anbaubetriebe zu informieren.

(6) Mit der Bestätigung des Wanderplanes durch den Kreis- tierarzt des Einfuhrkreises gilt die Wandergenehmigung gleichzeitig als veterinärhygienische Einfuhrgenehmigung.

### § 6

(1) Die Wandergenehmigung darf nicht verweigert werden, solange die Trachtflächen nicht voll besetzt sind. Eine Trachtfläche gilt als voll besetzt, wenn

- auf Insektenbestäubung angewiesenen Kulturen die Flächen mit der vom Anbaubetrieb geforderten Anzahl, jedoch

<sup>1</sup> Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, ACZ, StFB, sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Pflanzenschutzmittel anwenden bzw. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen veranlassen.

mit mindestens 4 Bienenvölkern je ha (bei Leguminosen 8 Bienenvölker je ha) einschließlich der im Umkreis von 800 m (bei Obstkulturen 500 m) vorhandenen Standvölker,

- auf sonstigen Kultur- und Naturtrachten die Flächen mit einer auf der Grundlage von Erfahrungen festgelegten Anzahl von Bienenvölkern (Richtsatz 10 Bienenvölker je ha Trachtfläche) einschließlich der im Umkreis von 800 m vorhandenen Standvölker

besetzt sind.

(2) Ist eine Trachtfläche an dem beantragten Standort voll besetzt, so sind den Bienenzuchtbetrieben/Imkern andere Standorte entsprechend den im Territorium zum gleichen Zeitpunkt vorhandenen Trachtflächen vorzuschlagen.

(3) Setzen Bienenzuchtbetriebe innerhalb betriebseigener Flächen einschließlich der von den KAP bewirtschafteten Flächen Bienenvölker um, ist keine Genehmigung erforderlich. Der Kreiswanderkommission sind bis zum 1. Februar jeden Jahres durch den Bienenzuchtbetrieb die innerbetrieblichen Wanderpläne zu übergeben, auf deren Grundlage die bestätigten Standkarten zu übergeben sind.

(4) Bienenzuchtbetriebe/Imker, die mehrmals hintereinander denselben Standort oder eine bestimmte Kulturtracht eines Anbaubetriebes angewandert haben, können diese Standorte bzw. Kulturen im Folgejahr wieder anwandern.

(5) Dieses Recht gemäß Abs. 4 darf nur versagt werden bei

- planmäßigem Aufbau von Bienenzuchtbetrieben,
- starker Vermehrung der Bienenvölker ortsansässiger Bienenzuchtbetriebe/Imker,
- starker Minderung der vorhandenen Trachtflächen durch Naturkatastrophen oder Anbauveränderungen auf Grund planmäßiger Konzentration und Spezialisierung in der Pflanzenproduktion.

(6) Über den Bestäubungseinsatz gemäß Abs. 4 sind langfristige Verträge abzuschließen. Diese sind jeweils bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr kündbar.

(7) Die Wandergenehmigung kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Anordnung nicht eingehalten werden.

### § 7

Die Anbaubetriebe sind verpflichtet, mit den Bienenzuchtbetrieben/Imkern den Bestäubungseinsatz vertraglich zu vereinbaren (Anlage). Imker, die gemeinsam eine Fläche anwandern (Wandergemeinschaft), haben für den Vertragsabschluß und für die notwendige Zusammenarbeit mit dem Anbaubetrieb einen Vertreter zu benennen.

### § 8

(1) Für die Bestäubungsleistung sind durch den Anbaubetrieb folgende Preise zu zahlen:

Fruchtart	M/Bienenvolk
Ölfrüchte, Phacelia, Steinklee	5,— für die Dauer des Bestäubungseinsatzes
Weißklee, Winterwicke u. a. auf Insektenbestäubung angewiesene Fruchtarten	10,—
Rotklee, Luzerne	20,— für die Dauer des Bestäubungseinsatzes
alle Obstarten außer Kernobst	25,— für die Dauer des Bestäubungseinsatzes
Kernobst	2,— je Blühtag
höchstens	25,— für die Dauer des Bestäubungseinsatzes im Kernobst.

(2) Diese Preise sind Festpreise und gelten für die Besatzdichte bis zu 4 Bienenvölker je ha, bei Leguminosen bis zu 8 Bienenvölker je ha. Bei höherer Besatzdichte können für die über 4 Bienenvölker je ha, bei Leguminosen über 8 Bienenvölker je ha, zur Bestäubung eingesetzten Bienenvölker Abschläge zu den im Abs. 1 festgelegten Preisen vereinbart werden. Für die Übererfüllung der geplanten Erträge bei Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen können zusätzlich Prämien in Höhe bis zu den im Abs. 1 festgelegten Preisen je Bienenvolk vereinbart werden.

## § 9

(1) Der Transport der Bienenvölker ist vom Anbaubetrieb über eine Entfernung von jeweils 3 km An- und 3 km Abtransport je Bienenvolk in einem Transportzug kostenlos zu übernehmen und mit den betrieblichen Fonds an Kraftstoffen durchzuführen. Der Anbaubetrieb kann weitere Betriebe (ACZ, BHG u. a.) mit der Durchführung des Transports beauftragen. Beim Transport der Bienenvölker von einem Anbaubetrieb zum anderen sind die Transportkosten von den Anbaubetrieben je zur Hälfte bis zu jeweils 3 km je Bienenvolk in einem Transportzug zu tragen. Darüber hinaus anfallende Transportkosten trägt der Bienenzuchtbetrieb/Imker.

(2) Wird der An- und Abtransport vom Bienenzuchtbetrieb/Imker selbst durchgeführt, sind die Transportkosten für eine Entfernung von jeweils 3 km An- und 3 km Abtransport je Bienenvolk in einem Transportzug vom Anbaubetrieb zu tragen.

## § 10

Zur Gewährleistung und Intensivierung der Wanderung sind die Räte der Bezirke und Kreise zur maximalen Nutzung aller Trachtflächen verantwortlich für die

- Kontrolle der Anbaubetriebe hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen über den Bestäubungseinsatz mit Bienenzuchtbetrieben/Imkern,
- Kontrolle der StfB hinsichtlich der Bereitstellung von Wanderplätzen für die optimale Ausnutzung der Waldtracht, insbesondere beim Auftreten von Massentrachten der Honigtauerzeuger,
- Unterstützung bei der Bereitstellung von Transportkapazität über die Transportausschüsse zur termingerechten Durchführung der Wanderungen,
- Übernahme zusätzlicher Transportkosten zur Stimulierung von Fernwanderungen in die Hauptanbauggebiete von Winteröfrüchten,
- weitgehende Unterstützung des VKSK bei der Organisation und Durchführung der Wanderungen.

## § 11

Die Bienenzuchtbetriebe/Imker haben die Standkarten für die Wanderbienenstände an gut sichtbarer Stelle anzubringen und die Duplikate derselben dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bzw. bei Waldtrachten dem Revierförster des StfB zu übergeben.

## § 12

Eine Wanderung darf nur erfolgen, wenn die Seuchenfreiheit der Bienenvölker auf dem Wanderantrag vom Kreisierarzt des für den Heimatstandort zuständigen Rates des Kreises bestätigt ist. Der bestätigte Wanderantrag gilt als veterinärhygienische Ausfuhrgenehmigung.

## § 13

(1) Das Wandern in bienentreie Schutzbereiche der staatlich anerkannten Belegstationen und Belegstände ist untersagt.

(2) Das Wandern in den Bereich von 10 km von staatlich anerkannten Belegeinrichtungen darf nur nach Umweiselung auf Zuchtmaterial der Belegeinrichtungen entsprechend den im Fachbereichsstandard (TGL 24 119/04 Bienenzucht; Belegeinrichtungen) getroffenen Festlegungen im Einvernehmen

mit dem Kreis- und Bezirksvorstand des VKSK und dem Leiter der Belegeinrichtung erfolgen.

## § 14

(1) Gegen eine Entscheidung der Kreiswanderkommission zum Ablauf der Wanderung auf der Grundlage des vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bestätigten Wanderplanes kann vom Betroffenen Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich bzw. mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1957 zur Verordnung zum Schutze der Bienen (GBl. I Nr. 10 S. 161),
- Anordnung vom 14. Oktober 1974 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen (GBl. I Nr. 55 S. 502).

(3) Die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Feuerbrandes werden von dieser Anordnung nicht berührt.<sup>2</sup>

Berlin, den 22. November 1976

**Der Minister**  
**für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
**Kuhrig**

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 2. Mai 1972 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora* [Burril] Winslow et al.) — (GBl. II Nr. 34 S. 322).

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Vertrag**  
**über den Einsatz von Bienenvölkern**  
**zur Blütenbestäubung von**  
**Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 22. November 1976 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur

Nutzung sonstiger Kultur- und Naturfrachten (GBL I Nr. 48 S. 549) wird zwischen dem Anbaubetrieb

(Name des Anbaubetriebes, Ort und Kreis)

vertreten durch: .....  
und dem Bienenzuchtbetrieb/Imker

(Name des Bienenzuchtbetriebes/Imkers, Ort und Kreis)

vertreten durch: .....  
folgender Vertrag abgeschlossen:

### 1. Vertragsgegenstand

Zur Blütenbestäubung im Jahre 19.. von  
..... ha .....  
(Nutzpflanzenart)

des Anbaubetriebes .....  
(Gemeinde, Standort, Schlagbezeichnung)

werden durch den Bienenzuchtbetrieb/Imker .....  
(Name)

..... Stück normalstarke Bienenvölker<sup>1</sup> bereitgestellt.

### 2. Verpflichtungen des Bienenzuchtbetriebes/Imkers

Der Bienenzuchtbetrieb/Imker verpflichtet sich .... Stück normalstarke Bienenvölker spätestens unmittelbar vor Beginn der Vollblüte einzeln oder in kleinen Gruppen nicht mehr als 150 m von den zu bestäubenden Kulturen entfernt verteilt so aufzustellen, daß ein gleichmäßiger Beflug der Kultur gewährleistet ist. Der Zeitpunkt der Anwanderung wird im gegenseitigen Einvernehmen von den Vertragspartnern festgelegt. Die Abwanderung erfolgt mit dem Verblühen des Bestandes oder bei Futter- und Saatguterzeugung frühestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Erntezeitpunkt nach Absprache mit dem Anbaubetrieb.

### 3. Verpflichtungen des Anbaubetriebes

- 3.1. Der Bestäubungseinsatz von ..... Bienenvölkern/ha insgesamt ..... Bienenvölkern,  
wird vergütet zum Preis ..... M/Bienenvolk,  
insgesamt ..... M.

- 3.2. Der kostenlose An- und Abtransport wird/Die Kosten des An- und Abtransportes der Bienenvölker werden bis zu einer Entfernung von ..... km je Fahrt durch den Anbaubetrieb übernommen.<sup>2</sup>

Für die Entfernung von ..... km wird der Transport vom Anbaubetrieb zum Preis von ..... M/km durchgeführt.

Beim Transport von einem Anbaubetrieb zu einem anderen übernimmt der Anbaubetrieb bis zu einer Entfernung von ..... km die Transportkosten (jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten).

### 4. Zusatzvereinbarungen<sup>3</sup>

### 5. Informationspflicht

Erkennt ein Vertragspartner, daß die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet oder behindert wird, ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner oder die Kreiswanderkommission sofort zu benachrichtigen.

### 6. Vertragsänderungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(Ort und Datum)

(Bienenzuchtbetrieb/Imker) (Anbaubetrieb)

Der Bestäubungseinsatz wurde vereinbarungsgemäß

vom ..... bis zum ..... durchgeführt.

(Datum) (Anbaubetrieb)

(Datum) (Bienenzuchtbetrieb/Imker)

<sup>1</sup> In einer Entfernung bis zu 300 m, bei Obstbau bis zu 500 m vorhandene normalstarke Bienenvölker können im Flachland, wenn sie nicht durch breite Gewässer oder Hochwald von den zu bestäubenden Kulturen getrennt werden, als Bestäuber mitgerechnet und vom Bedarf abgezogen werden.

<sup>2</sup> Je Bienenvolk in einem Transportzug 3 Transportkilometer kostenlos. Beispiel: 60 Bienenvölker in einem Transportzug = 180 km kostenloser An- und Abtransport.

<sup>3</sup> Beispiel: Hier sind Vereinbarungen vorgesehen, die eine Beteiligung des Imkers an einem Mehrertrag ermöglichen.  
Zum Beispiel: Geplanter Ertrag bei Rotklee-Saatsgut: 2,- M dt/ha  
Preis des Bestäubungseinsatzes: 20,- M je Bienenvolk  
Ernteertrag: 3,- M dt/ha  
Prozent des Überplanertrages: 50 %  
Preis des Bestäubungseinsatzes: 30,- M/Bienenvolk

## Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

### Sonderdruck Nr. 803/1

Anordnung vom 30. September 1976 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle

### Achtung!

An alle Bezieher des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 803 wird der Sonderdruck Nr. 803/1 ohne Neubestellungen durch den Zentral-Versand Erfurt ausgeliefert.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 101 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10635

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



1976

Berlin, den 30. Dezember 1976

Teil I Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
17.12.76	<b>Bekanntmachung</b> .....	553
17.12.76	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	553
6.12.76	Anordnung über den Territorialen Grundschlüssel .....	554
6.12.76	Anordnung über den Schlüsselaufbau von Wohnungsnummern .....	554

### Bekanntmachung vom 17. Dezember 1976

Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen zum „Tag der Werk-tätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“ werden nachstehende Rechtsvorschriften geändert:

- § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 11 S. 197) erhält folgende Fassung:  
„(2) Der ‚Tag der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen‘ ist in den sozialistischen Betrieben und staatlichen Einrichtungen der haus- und städtwirtschaftlichen Dienstleistungen in den Verantwortungsbereichen des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der örtlichen Räte, einschließlich der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. Gebäudewirtschaft, der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften durchzuführen.“
- § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage 16 zur Anordnung vom 30. Januar 1975 über Ordnungen zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen [GBl. I Nr. 11 S. 199]) erhält folgende Fassung:  
„(2) Es können jährlich bis zu 55 Ehrentitel verliehen werden.“
- § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage 17 zur Anordnung vom 30. Januar 1975 über Ordnungen zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen [GBl. I Nr. 11 S. 199]) erhält folgende Fassung:  
„(2) Es können jährlich bis zu 110 Medaillen verliehen werden.“

Berlin, den 17. Dezember 1976

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

### Dreizehnte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 17. Dezember 1976

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 59 S. 331) folgendes bestimmt:

## § 1

Als § 3a ist aufzunehmen:

## „§ 3a

(1) Für den Tagesaufenthalt von Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage eines gültigen Passes und ein Visum erforderlich, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen Befreiung davon erteilt ist. Das Visum zum Tagesaufenthalt wird an den zuständigen Grenzübergangsstellen erteilt.

(2) Für Bürger der Bundesrepublik Deutschland gelten die Festlegungen des § 4 Abs. 3<sup>2</sup>“

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1976

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

<sup>1</sup> 12. DB vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 271)  
<sup>2</sup> in der zur Zeit geltenden Fassung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1972 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 36 S. 354)



**Anordnung  
über den Territorialen Grundschlüssel  
vom 6. Dezember 1976**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Bei der einheitlichen Erfassung, Dokumentation und Aktualisierung territorialer Daten über Wohnbezirke, Straßen und Häuser/Grundstücke, insbesondere bei der Nutzung der elektronischen Rechentechnik, ist der Territoriale Grundschlüssel (nachfolgend TGS genannt) anzuwenden. Der TGS ist die volkswirtschaftliche Systematik zur Verschlüsselung der Untergliederung des Territoriums der Stadtkreise, kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden in Wohnbezirke, Straßen und Häuser/Grundstücke.

(2) Der TGS findet keine Anwendung für die Bezeichnung und territoriale Zuordnung der Grundstücke in der staatlichen Grundstücksdokumentation.

**§ 2**

(1) Der TGS ist 10stellig. Er schließt an die 6stellige Gemeindenummer an und umfaßt in nachstehender Reihenfolge:

- 3 Stellen für den Wohnbezirk,
- 2 Stellen für die Straße (bzw. den Straßenabschnitt) im Wohnbezirk,
- 3 Stellen für die Haus-/Grundstücksnummer,
- 1 Stelle für die alphabetische Unterteilung der Haus-/Grundstücksnummer,
- 1 Stelle für die Prüfziffer (nach Modul 9 Sollprüfrest 8 unter Einbeziehung der Gemeindenummer).

(2) Der TGS kann entsprechend den territorialen Erfordernissen im Anschluß an die letzte Ziffer ergänzt werden.

**§ 3**

(1) Durch die örtlichen Räte ist zu sichern, daß der TGS ab 1. Januar 1978 dokumentiert vorliegt und mindestens jährlich eine Aktualisierung vorgenommen wird.

(2) Die einheitliche Erfassung, Dokumentation und Aktualisierung des TGS obliegt im Stadtkreis ohne Stadtbezirke dem Ersten Stellvertreter des Oberbürgermeisters, im Stadtbezirk dem Ersten Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters, in kreisangehörigen Städten und Gemeinden dem Bürgermeister. Sie legen für die ordnungsgemäße Erfassung, Dokumentation und Aktualisierung des TGS einen Verantwortlichen fest.

**§ 4**

Zur Erfassung, Dokumentation und Aktualisierung des TGS werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

**§ 5**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Dezember 1968 über die Anwendung des territorialen Grundschlüssels bei der Untergliederung der Territorien der Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (GBl. III Nr. 12 S. 86) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1976

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter des Leiters**

**Anordnung  
über den Schlüsselbau von Wohnungsnummern  
vom 6. Dezember 1976**

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

**§ 1**

Bei der Erfassung, Dokumentation und Aktualisierung von Daten über Wohnungen und Gewerberäume, insbesondere bei der Nutzung der elektronischen Rechentechnik, ist die volkswirtschaftliche Systematik zur Verschlüsselung der Wohnungen und Gewerberäume (Wohnungsnummern) gemäß Anlage anzuwenden.

**§ 2**

(1) Die Wohnungsnummer umfaßt 4 Stellen (siehe Anlage). Sie besteht aus:

- 2 Stellen für das Geschöß
- 2 Stellen für die Wohnung im Geschöß.

(2) Zur Vergabe und Anwendung von Wohnungsnummern werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1976

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter des Leiters**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Es ist folgender Schlüsselinhalt verbindlich:

**Schlüsselgruppe Geschöß**

01 == 1. Geschöß (Erdgeschöß)

02 == 2. Geschöß

03 == 3. Geschöß

usw.

76 == 1. Kellergeschöß

77 == 2. Kellergeschöß

78 == 3. Kellergeschöß

79 == 1. Dachgeschöß } sofern es nicht voll für

80 == 2. Dachgeschöß } Wohnzwecke ausgebaut wurde

**Schlüsselgruppe Wohnung im Geschöß**

Wohnungen (bzw. Gewerberäume) werden in bezug auf ihre Haupteingangstür im Uhrzeigersinn, d. h. von links nach rechts, von 01 beginnend, nummeriert.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 -- Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 -- Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen -- Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 -- Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 -- Erscheint nach Bedarf -- Fortlaufender Bezug nur durch die Post -- Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3, -- M -- Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßbach 69b. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

555

1976

AUSGEBESONDERT  
Ausgabe, den 31. Dezember 1976

Teil I Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 76	Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW — .....	555
3. 12. 76	Anordnung über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien	565

## Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW —

vom 18. November 1976

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### I.

#### Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (nachfolgend Energie genannt) zwischen Partnern, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) unterliegen.

(2) Auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen sind die Energieverordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften und weiterhin die allgemeinen Rechtsvorschriften ergänzend anzuwenden.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Abnehmer ist der Betreiber einer Abnehmeranlage oder eines durch entsprechende Vorrichtungen abgegrenzten Teils davon.

(2) Großabnehmer ist der Abnehmer, der Elektroenergie zu einem Großabnehmertarif oder der über eine Anschlußanlage  $\geq 6000 \text{ m}^3/\text{Monat}$  oder  $\geq 50000 \text{ m}^3/\text{a}$  Stadtgas oder  $\geq 170 \text{ Gcal/a}$  Erdgas oder  $\geq 1 \text{ Gcal/h}$  oder  $\geq 3000 \text{ Gcal/a}$  Wärmeenergie bezieht.

(3) Einspeler ist der Betreiber einer Energieerzeugungsanlage, aus der in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird.

### II.

#### Energielieferung aus öffentlichen Versorgungsnetzen

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 3

#### Vertragsabschluß

- (1) Der Energieliefervertrag kommt zustande
1. durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Anschlußantrag des Abnehmers (Bestätigung der Energiebezugsanmeldung);
  2. durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Antrag des Abnehmers auf Übernahme des Betriebes einer bestehenden Abnehmeranlage;
  3. mit dem Großabnehmer durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen.

(2) Der Anschlußantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 1 muß über einen Hersteller, dem die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt ist und der die Ausführung der Arbeiten übernommen hat, gestellt werden.

(3) Der Übernahmeantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 2 muß angeben, wann und mit welchem Zählerstand die Übernahme stattgefunden hat. Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal bestimmt, sind in dem Antrag die Ausgangswerte der Pauschalierung (Anschlußwert, Benutzungsstunden) anzugeben; Entsprechendes gilt, wenn mit dem bisherigen Abnehmer eine solche Verbrauchsermittlung vereinbart war.

(4) Der Antrag des Großabnehmers auf Übernahme des Betriebes einer bestehenden Abnehmeranlage von einem anderen gilt als Aufforderung an den Energieversorgungsbetrieb zur Abgabe eines Vertragsangebots.

##### § 4

#### Vertragszeit, Vertragsbeendigung

- (1) Der Energieliefervertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er wird beendet
1. mit der Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum Übergang des Betriebes der Abnehmeranlage auf einen anderen Abnehmer;
  2. durch Vereinbarung;
  3. durch Kündigung.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Anordnung begründeten Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

(2) Als Angebot der Vertragsbeendigung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 gilt die Mitteilung an den Energieversorgungsbetrieb, wann und mit welchem Zählerstand die Übergabe stattgefunden hat.

(3) Der Abnehmer kann mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Der Energieversorgungsbetrieb kann mit der gleichen Frist kündigen, wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen der Betrieb eines öffentlichen Versorgungsnetzes planmäßig eingestellt wird.

(4) Bei Kündigung des Energielieferungsvertrages ist § 23 des Vertragsgesetzes anzuwenden.

(5) Der Energieliefervertrag über zeitlich begrenzte Energielieferung wird mit dem Eintritt des vereinbarten Termins oder Ereignisses beendet.

## § 5

### Schriftform

(1) Der Schriftform bedürfen

1. der Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer, seine Ergänzung und Änderung;
2. die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses mit sonstigen Abnehmern, deren Vereinbarung in dieser Anordnung gefordert oder zugelassen wird;
3. der Energieliefervertrag mit dem sonstigen Abnehmer, sobald der Energieversorgungsbetrieb ein schriftliches Angebot macht;
4. die Vertragsaufhebung durch Vereinbarung und die Kündigung;
5. der langfristige Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung (§§ 30 ff.), seine Ergänzung und Änderung;
6. die weiteren Rechtshandlungen, für die das in dieser Anordnung gefordert wird.

(2) Der Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie oder Gas für Straßenbeleuchtung (§§ 22 und 23) bedarf der Urkundenform, wenn der Energieverbrauch nicht durch Messung ermittelt wird.

## § 6

### Allgemeiner Vertragsinhalt

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, den Abnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Energie zu beliefern. Leistungsort ist die Übergabestelle (Endpunkt der Anschlußanlage).

(2) Leistungsanteile, die dem Abnehmer erteilt werden, sind während des betreffenden Zeitraums Bestandteil des Energielieferungsvertrages.

(3) Bei Abnehmern, die keine Leistungsanteile erhalten, wird unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der jeweilige Bedarf Bestandteil des Energielieferungsvertrages.

(4) Einzelheiten des Vertragsinhalts sind in den §§ 7 bis 15 und 17 bis 29 geregelt.

### Anschlußanlage

## § 7

(1) Die Anschlußanlage ist vom Energieversorgungsbetrieb entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Zur Anschlußanlage gehören, ungeachtet der Übergabestelle, auch die der Verbrauchsermittlung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen sowie, wenn nichts anderes vereinbart ist, periphere Geräte, Meßwandler, Volumenumwerter, Differenzdruckmesser, Meßgeräte für Druck und Temperatur.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb bestimmt, soweit das nicht durch staatliche Standards geschieht, den Einbauort, die Art und die Anzahl der Verrechnungsmesseinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenschluß. Die Aufwen-

dungen für den Einbau und, soweit das nicht zur Wartung notwendig ist, das Auswechseln hat der Abnehmer zu tragen.

(4) Hat der Abnehmer in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften die Anschlußanlage auf seine Kosten errichtet oder erweitert, ist die Anlage mit der Inbetriebnahme dem Energieversorgungsbetrieb für die Dauer des Energielieferungsvertrags unentgeltlich zu überlassen und von diesem unentgeltlich instand zu halten.

(5) Die Anschlußanlage, die der zeitlich begrenzten Lieferung dient, hat der Abnehmer auf seine Kosten zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und zu beseitigen.

(6) Eine Anschlußanlage, die länger als ein Jahr nicht benutzt wurde, kann der Energieversorgungsbetrieb nach Abstimmung mit dem Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abtrennen.

(7) Hält der Energieversorgungsbetrieb für den Abnehmer vereinbarungsgemäß eine Anschlußanlage bereit, die außer der (Haupt-) Anschlußanlage besteht und über die Energie nur bezogen wird, wenn der Hauptanschluß ausfällt (Reserveanschlußanlage), ist dafür Nutzungsentgelt zu zahlen, es sei denn, der Energieversorgungsbetrieb hat die Rechtsträgerschaft und Instandhaltung nicht übernommen.

## § 8

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet,

1. in seinem Bereich die Anschlußanlage vor Schäden zu schützen und auf schriftliches Verlangen des Energieversorgungsbetriebes die Verrechnungsmesseinrichtungen unter Verschluss zu nehmen;
2. dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich nach Kenntnis Schäden und Fehler an Verrechnungsmesseinrichtungen bzw. das Abhandenkommen derselben und das Abschmelzen von Spannungswandlersicherungen, die Undichtheiten an Wärmeenergieanlagen, das Fehlen von Plomben an plombierten Anlageteilen sowie Störungen und Beschädigungen an der Anschlußanlage durch Dritte anzuzeigen;
3. dem Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes die Anschlußanlage und die Abnehmeranlage während der täglichen Arbeits- bzw. Betriebszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Energieversorgung erforderlichenfalls jederzeit, zu Instandhaltungsarbeiten, Messungen und anderen Kontrollen zugänglich zu machen.

(2) Verletzt der Abnehmer die Pflicht gemäß Abs. 1 und ist er dafür verantwortlich, hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen.

### Abnehmeranlage

## § 9

(1) Der Abnehmer hat seine Anlage entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Verluste, die beim Betrieb seiner Anlage entstehen (z. B. durch Erdschluß, Isolationsfehler, Undichtheiten u. a.), gehen zu Lasten des Abnehmers.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören auch, ungeachtet der Übergabestelle,

1. bei Elektroenergie Befestigungsmöglichkeiten für Verrechnungsmesseinrichtungen und periphere Geräte in notwendiger Größe und Anzahl, Meß-, Impulsübertragungs- und Steuerleitungen, Geräteschaltuhren;
2. bei Gas die äußere Umgehungsleitung der Regieranlage, Meßleitungen, Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung;
3. bei Wärmeenergie Wärmeübertrager, Mischstationen, Reduzier- und Sicherheitseinrichtungen, Kondensatbehälter und -pumpen, Geräte zur Einregelung der Höchstleistung und Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung.

(3) Der Abnehmer hat seine Anlagen so einzurichten, zu betreiben und instand zu halten, daß die öffentliche Energieversorgung durch sie weder gestört noch behindert werden kann.

Er hat entsprechend den Verhältnissen des öffentlichen Versorgungsnetzes und seiner Anlage Schutzrichtungen (z. B. Überstrom-Zeit-Relais, Unterspannungsschutz, Gasmangelsicherung u. a.) einzubauen; ihre Einstellung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes.

(4) Die Abnehmeranlage muß ständig in technisch sicherem Zustand sein, erforderlichenfalls ist sie sicherheitstechnisch oder in anderer Weise zu verbessern. Sie ist im Störfalle unverzüglich instand zu setzen und mindestens alle 15 Jahre von einem Betrieb oder einer Person, dem bzw. der die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt oder die als Sachverständiger zugelassen ist, technisch durchsehen zu lassen. Rechtsvorschriften, die einen kürzeren Turnus bestimmen, bleiben unberührt.

(5) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Abnehmeranlage vor der Inbetriebnahme und in angemessenen Zeitabständen erneut zu prüfen. Er hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüfberichtes zu übergeben. Der Abnehmer hat die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen und die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb der angemessenen festzulegenden Frist zu beseitigen; die Vorschriften der technischen Anschlußbedingungen bleiben unberührt.

(6) Muß für Arbeiten an der Abnehmeranlage oder in ihrer Nähe die öffentliche Versorgungsanlage abgeschaltet werden, ist das beim Energieversorgungsbetrieb rechtzeitig zu beantragen und sind die Pflichten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 anstelle des Energieversorgungsbetriebes zu erfüllen. Der Abnehmer hat den Aufwand für die Ab- und Wiedereinschaltung und den Schaden zu ersetzen, der bei Nichterfüllung der Pflichten entsteht. An Mischstationen und im Primärkreis der Wärmeenergiefortleitung zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage und dem Wärmeübertrager darf nur mit Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes gearbeitet werden.

(7) Großabnehmer sollen Arbeiten gemäß Abs. 6 grundsätzlich für die Zeit angekündigter Lieferunterbrechung planen.

#### § 10

(1) Der Abnehmer, der auf Grund der Verhältnisse in seinen Anlagen oder der Art der beeinflussten Erzeugung oder Tätigkeit auf ununterbrochene Energieversorgung angewiesen oder an ihr interessiert ist, muß auf seine Kosten Notversorgungsanlagen errichten, instand halten und erforderlichenfalls betreiben.

(2) Elektroenergieerzeugungsanlagen dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen operativen Leitungsorgans mit den öffentlichen Versorgungsanlagen parallel betrieben werden. Der Betreiber, der nicht zur Einspeisung berechtigt und verpflichtet ist, hat durch geeignete Vorrichtungen zu verhindern, daß die Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz zustande kommt.

(3) Der Großabnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen operativen Leitungsorgans Einrichtungen zur Überwachung, Steuerung und Regelung der Energieanlagen mit den dazugehörigen Informationsanlagen einzubauen, zu betreiben und instand zu halten.

#### § 11

##### Liefereinschränkung und -unterbrechung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

1. planmäßige Arbeiten in den öffentlichen Versorgungsanlagen ausgeführt werden müssen;
2. die öffentlichen Versorgungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um Unfälle oder Schäden größeren Ausmaßes zu vermeiden oder um Störungen in diesen Anlagen zu beheben;
3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.

(2) Bei planmäßigen Arbeiten hat der Energieversorgungsbetrieb den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Liefereinschränkung bzw. -unterbrechung rechtzeitig vorher bekanntzugeben, und zwar den Großabnehmern bis zum 10. Kalendertag des Monats vor dem Beginn, den sonstigen Abnehmern mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten. Während der so bezeichneten Zeit ruht die Lieferpflicht. Großabnehmern sind Beginn und voraussichtliche Dauer der Maßnahme im laufenden Planjahr für das folgende Planjahr als Orientierung anzukündigen.

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 soll der Energieversorgungsbetrieb die voraussichtliche Dauer öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntgeben, wenn das den Umständen nach möglich oder angemessen ist.

(4) Großabnehmer, mit denen das auf Grund der Abnahmeverhältnisse in ihren Anlagen oder der Art der beeinflussten Erzeugung oder Tätigkeit vereinbart wurde, sind jeweils schriftlich, andere Abnehmer sind öffentlich oder in sonst geeigneter Weise zu unterrichten.

(5) Dem Großabnehmer wird in bezug auf Liefereinschränkung und -unterbrechung der Abnehmer gleichgestellt, der auf ständige Energielieferung angewiesen ist (z. B. versorgungswichtiger Lebensmittelbetrieb, Einrichtung des Gesundheitswesens, Forschungseinrichtungen u. a.). Der Abnehmer hat das zu beantragen und zu begründen.

(6) Die Wärmeenergielieferung darf während der Heizperiode für planmäßige Arbeiten nur insoweit, als sie dem Anschluß neuer Abnehmer oder der erforderlichen Erweiterung der Anschlüsse vorhandener Abnehmer dienen, eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(7) Der Abnehmer hat die Weisungen des Energieversorgungsbetriebes zur Sicherung und Betriebsweise seiner Anlage während der Liefereinschränkung oder -unterbrechung und unmittelbar nach ihrer Beendigung zu befolgen.

#### § 12

##### Begrenzung der Leistungsanspruchnahme

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, vom Abnehmer zu verlangen, daß er die Leistungsanspruchnahme von Elektro- und Wärmeenergie während der Spitzenlastzeiten und die Tageshöchstmengen des Gasverbrauchs während der Hauptlastzeiten begrenzt und dazu Vereinbarungen eingegangen werden. Der § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag des Abnehmers hat der Energieversorgungsbetrieb darüber Auskunft zu geben, wann die Begrenzung voraussichtlich aufgehoben werden kann.

##### Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes

#### § 13

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, das öffentliche Versorgungsnetz umzustellen, wenn er dadurch seine Versorgungspflicht besser erfüllen kann.

(2) Umstellungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. bei Elektroenergie Änderung der Stromart, der Nennspannung, der Schutzmaßnahmen, der Kurzschlußleistung, der Zuführungsleitungen;
2. bei Gas Änderung der Gasart, des Nenndrucks, der Schutzmaßnahmen, der Zuführungsleitungen;
3. bei Wärmeenergie Anwendung eines anderen Wärmeträgers oder Änderung seines planmäßigen Betriebszustandes (Druck, Temperatur), Änderung der Zuführungsleitung.

(3) Die Umstellung ist dem Abnehmer mindestens 2 Jahre vorher schriftlich anzukündigen. Der genaue Zeitpunkt ist spätestens einen Monat vor dem Beginn der Umstellungsarbeiten schriftlich bekanntzugeben. Der Energieversorgungsbetrieb darf mit kürzeren Fristen umstellen, wenn dafür dringende volkswirtschaftliche Gründe vorliegen.

(4) Mit dem Großabnehmer ist über die Umstellung grundsätzlich Einvernehmen herbeizuführen. Erreicht das der Energieversorgungsbetrieb nicht, hat er die VVB Energieversorgung spätestens 20 Monate vor dem Termin der Umstellung zu unterrichten; sie hat in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ des Großabnehmers zu entscheiden. Darf der Energieversorgungsbetrieb mit kürzeren Fristen als 2 Jahre umstellen, verkürzt sich die Frist des Satzes 2 entsprechend.

(5) Die umstellungsbedingten Änderungen an ortsfesten Anlagen zur Fortleitung (Installationsanlagen) und von Anlagen zur Anwendung des betreffenden Energieträgers sind vom Abnehmer zu veranlassen und während des mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbarten Zeitraums durchzuführen. Der Energieversorgungsbetrieb hat durch Zusammenwirken mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zu gewährleisten, daß die Änderungen materiell-technisch, personell und zeitlich vollständig in die Pläne der berechtigten Hersteller eingeordnet sowie die erforderlichen Arbeiten koordiniert durchgeführt werden.

#### § 14

(1) Der Abnehmer, der nicht volkseigener oder gleichgestellter Betrieb, staatliche oder volkseigene Einrichtung, wirtschaftsleitendes oder Staatsorgan ist, hat Anspruch auf Ersatz der für die umstellungsbedingten Änderungen notwendigen Aufwendungen, soweit er die umzustellenden Anlagen innerhalb der vom Energieversorgungsbetrieb mit der Ankündigung gestellten Frist schriftlich angemeldet hat; er hat die durch die Umstellung anfallenden Geräte, Materialien u. a. dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zur Verwertung zu übergeben.

(2) Der Abnehmer muß sich auf den Aufwendersatz bei teilweiser oder vollständiger Erneuerung der Installationsanlage 50 % der Aufwendungen, jedoch 100 %, wenn die Erneuerung infolge des technisch unsicheren Zustandes geboten war, als Werterhöhung anrechnen lassen. Umstellungsbedingte Leitungsverlängerung in der Installationsanlage gilt nicht als Werterhöhung. In Härtefällen kann der Energieversorgungsbetrieb auf die Anrechnung der Werterhöhungen verzichten.

(3) Die notwendigen Aufwendungen umfassen bei Änderung der Gasart insbesondere die Aufwendungen für Auswechseln der Brenner und Zündvorrichtungen, Nachstellen der Brenner bei Allgasgeräten, Erwerb leistungsgleicher Austausch-Gasgeräte, soweit die vorhandenen noch technisch sicher und betriebsfähig, aber nicht umstellbar sind, sowie notwendige Durchsichten infolge der bevorstehenden Umstellung.

(4) Der Abnehmer gemäß Abs. 1 hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn das nicht umstellbare Gasgerät leistungsstärker als das erworbene Austausch-Gasgerät ist, einen höheren Zeitwert als dieses hat und dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zur Verwertung übergeben wird. Erwirbt der Abnehmer als Austausch für das nicht umstellbare Gasgerät nach seinem Wunsch ein leistungsstärkeres, hat er die Preisdifferenz zu einem leistungsgleichen Gasgerät zu tragen.

(5) Der Abnehmer gemäß Abs. 1 soll zwischen Umstellungsankündigung und -durchführung die Installationsanlage nicht erweitern und keine Anwendungsanlagen erwerben. Der Energieversorgungsbetrieb ist zum Ersatz von Umstellungsaufwendungen dafür nur verpflichtet, wenn er in die Installationsarbeit oder den Erwerb eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Energieliefervertrag wegen Einstellung des Betriebs des öffentlichen Versorgungsnetzes gekündigt wird.

#### § 15

##### Liefereinstellung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung ertlos zeitweilig einzustellen, wenn der Abnehmer die Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, Änderung,

Instandhaltung sowie zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage derart verletzt, daß ihr Zustand gefahrdrohend ist.

(2) Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind dem Energieversorgungsbetrieb die Aufwendungen für die Sperrung der Anlagen und deren Aufhebung zu ersetzen.

#### § 16

##### Unberechtigter Energiebezug

(1) Durch den unberechtigten Energiebezug entsteht ein Energielieferverhältnis, das den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegt. Der Bezieher hat alle Pflichten, jedoch nicht die Rechte eines Abnehmers.

(2) Unberechtigt ist der Energiebezug, wenn

1. eine Verrechnungsmesseinrichtung noch nicht angebracht ist und kein Ausnahmefall des § 24 Abs. 1 vorliegt oder wenn die Verrechnungsmesseinrichtung umgangen, beeinträchtigt oder unzulässig belastet wird;
2. die Zustimmung zum Anschluß der Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz nicht erteilt oder die Abnehmeranlage gesperrt ist;
3. die Erhöhung des Anschlußwerts oder der Benutzungstunden bei pauschaler Verbrauchermittlung nicht unverzüglich angezeigt wird, in Höhe des Mehrverbrauchs gegenüber den angemeldeten Werten;
4. der Wärmeträger ohne oder entgegen der Vereinbarung aus dem Primärkreis entnommen oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatkreis nicht unverzüglich unterbunden wird;
5. in anderer Weise ohne oder entgegen der Vereinbarung mit dem Energieversorgungsbetrieb Energie bezogen wird, ausgenommen der Fall, daß bei der Übernahme des Betriebes der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer der Energieliefervertrag noch nicht zustande gekommen ist.

(3) Wer unberechtigt Energie bezieht, hat dafür den zweifachen Tarifpreis zu bezahlen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Feststellung, Berechnung und sonstige Bearbeitung des unberechtigten Energiebezugs sowie der weitere Schaden zu ersetzen, soweit sie den einfachen Tarifpreis überschreiten.

(4) Dem Abnehmer ist der unberechtigte Energieverbrauch auf der Grundlage des Anschlußwertes aller Anwendungsanlagen und der möglichen Benutzungstunden für 12 Monate vor der Feststellung zu berechnen.

(5) Der Abnehmer kann nachweisen, daß der Energieverbrauch ordnungsgemäß gemessen wurde oder daß bestimmte, bei der Feststellung angetroffene Anwendungsanlagen während des unberechtigten Energiebezugs nicht vorhanden oder nicht verwendungsfähig waren; die Berechnung ist sodann entsprechend zu verändern. Geldzahlungen für Energielieferung im Zeitraum des unberechtigten Energiebezugs sind anzurechnen.

##### Spezielle Bestimmungen für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie

#### § 17

##### Elektroenergielieferung

(1) Elektroenergie ist in der vereinbarten Stromart und Spannung zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz beim Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz 50 Hz mit der Toleranz  $\pm 1\%$  und in Versorgungsnetzen  $\leq 1000$  V die Nennspannung mit der Toleranz  $\pm 5\%$  eingehalten werden; unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange kann die Spannungstoleranz anders vereinbart werden, für Versorgungsnetze  $\geq 1$  kV ist sie stets zu vereinbaren.

(2) Der Großabnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Energieversorgungsbetriebes den Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  zu



vereinbaren und einzuhalten. Der sonstige Abnehmer, der zwischen 6 und 22 Uhr Elektroenergie mit einem Leistungsfaktor  $\cos \varphi < 0,95$  bezieht, ist verpflichtet, auf Verlangen des Energieversorgungsbetriebes Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors durchzuführen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb kann vom Abnehmer, bei dem das die Anlagenverhältnisse gestatten, verlangen, daß er die Blindstromkompensation zeitweise unterbricht; Anweisungen des zuständigen operativen Leitungsorgans bleiben unberührt. Die daraus entstehende Änderung des Bezugsleistungsfaktors ist bei der Energieverbrauchsabrechnung zu eliminieren.

(4) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die höchste Leistungsanspruchnahme (getrennt nach öffentlichem Versorgungsnetz, Eigenerzeugung, Dritten) und die zu liefernde Elektroenergiemenge, mit nicht leistungsanteilpflichtigen Großabnehmern ist außerdem die Elektroenergiemenge nach Tarifzeiten jeweils in Nachträgen zu vereinbaren.

### § 18

#### Gaslieferung

(1) Gas ist in der vereinbarten Gasart und Druckstufe zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz beim Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlage so zu betreiben, daß der statische Druck (des strömenden Gases) am Endpunkt der Anschlußanlage mit 600 ... 1 500 Pa (60 ... 150 mm WS) bei Stadtgas und 1 700 ... 2 300 Pa (170 ... 230 mm WS) bei Erdgas, ausgenommen kurzzeitige Abweichungen zum Ein- und Ausschalten des Gasstraßenbeleuchtung, bzw. der für andere als unmittelbare Niederdruckversorgung vereinbarte Druckbereich eingehalten wird.

(2) Für die Gütewerte gelten staatliche Standards.

(3) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die Leistungsanspruchnahme und die zu liefernde Gasmenge jeweils in Nachträgen zu vereinbaren. Auf Verlangen eines Partners sind kürzere Lieferzeiträume als das Jahr zu vereinbaren, denen die für das Planjahr geltenden Werte zugrunde zu legen sind.

(4) Wird Gas zu Mengenpreistarifen abgerechnet, gilt für die Jahresmenge die Toleranz  $\pm 3\%$ ; die Partner können etwas anderes vereinbaren. Der Energieversorgungsbetrieb kann verlangen, daß die Leistungsanspruchnahme zu Bilanzierungszwecken angegeben wird.

#### Wärmeenergielieferung

### § 19

(1) Wärmeenergie ist mit Wärmeträgern des vereinbarten Zustandes zu liefern. Als vereinbart gelten grundsätzlich die Nenngrößen, mit denen das Versorgungssystem bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Wärmeenergie darf an Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes weitergeliefert werden.

(2) Wird die Wärmeenergie als Dampf geliefert, ist das Kondensat gütegerecht, kontinuierlich, in der vereinbarten Mindestmenge und mit der vereinbarten Temperatur so weit entspannt, daß kein Dampf entweichen kann, zurückzuliefern. Nicht gütegerechtes Kondensat kann zurückgewiesen werden und gilt als nicht geliefert. Der Energieversorgungsbetrieb kann verlangen, daß der Abnehmer die Kondensatgüte ständig kontrolliert sowie, wenn das technisch und ökonomisch gerechtfertigt ist, in angemessener Frist qualitätssichernde Maßnahmen durchführt.

(3) Wird die Wärmeenergie als Heißwasser oder Warmwasser geliefert, ist der Wärmeinhalt so auszunutzen, daß unter Berücksichtigung der örtlichen meteorologischen Bedingungen (insbesondere Außenlufttemperatur, Sonneneinstrahlung,

Windstärke) die vereinbarte Differenz zwischen Vorlauf- und Rücklaufftemperatur eingehalten wird.

(4) Der Wärmeträger darf dem Versorgungsnetz nur, wenn das mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbart ist, unmittelbar entnommen werden.

(5) Übernimmt der Energieversorgungsbetrieb vertraglich, das zurückgelieferte Kondensat zu enthärten und zu entölen, gilt es insoweit als nicht mangelhaft.

(6) Für die Gütewerte der Wärmeträger und des Kondensates gelten staatliche Standards.

### § 20

(1) Zum Liefervertrag mit dem Großabnehmer sind jährlich oder für längere Zeit insbesondere die höchste Leistungsanspruchnahme und die zu liefernde Wärmeenergiemenge jeweils in Nachträgen zu vereinbaren. Auf Verlangen des Energieversorgungsbetriebes sind die Werte auf Monate aufzuschließen.

(2) Wird Wärmeenergie zu Mengenpreistarifen abgerechnet, gilt für die Jahresmenge die Toleranz  $\pm 3\%$ ; die Partner können etwas anderes vereinbaren. Der Energieversorgungsbetrieb kann verlangen, daß die Leistungsanspruchnahme zu Bilanzierungszwecken angegeben wird.

(3) Wird Wärmeenergie für Produktionszwecke aus Gegendruckanlagen geliefert, ist auf Verlangen des Energieversorgungsbetriebes die Mindestleistungsanspruchnahme oder die zulässige maximale Geschwindigkeit der Abnahmeänderung (Änderungsgeschwindigkeit) zu vereinbaren. Die vereinbarte Abnahme darf nur unterbrochen oder unter das Limit eingeschränkt werden, nachdem der Energieversorgungsbetrieb eingewilligt hat oder wenn Gefahr im Verzuge ist; im letzteren Falle ist der Energieversorgungsbetrieb unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu unterrichten.

(4) Der Abnehmer, der Wärmeenergie wiederkehrend zeitweilig bezieht ((Saisonabnehmer), hat in den vereinbarten Fristen Beginn und Ende des Bezugs anzumelden.

### § 21

(1) Die Wärmeenergie für Raumheizung ist in Abhängigkeit von den örtlichen meteorologischen Bedingungen zu liefern.

(2) Muß die Wärmeenergie zur Gebrauchswarmwasserbereitung, zur Klimatisierung oder zu anderen Zwecken durchgängig geliefert werden, muß der Abnehmer seine Anlagen so betreiben, daß die Räume nicht überheizt werden.

#### Straßenbeleuchtung

### § 22

(1) Straßenbeleuchtungsanlagen sind Abnehmeranlagen zur Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Parkplätzen, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen, weiterhin beleuchtete Verkehrssignalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen.

(2) Wird der Energieverbrauch der Straßenbeleuchtungsanlagen nicht durch Messung ermittelt, hat der Abnehmer die Anschlußwerte sowie die tägliche Einschalt- und Ausschaltzeit der Anlagen gemäß dem Energieliefervertrag einzuhalten. Sind Schaltzeiten nicht vereinbart, gilt, soweit staatliche Standards nichts anderes bestimmen, der Brennkalender (Anlage 1).

(3) Werden Gas-Straßenbeleuchtungsanlagen durch Druckwelle ein- und ausgeschaltet, ermittelt der Energieversorgungsbetrieb die nötige und zulässige Druckhöhe sowie die Dauer der Druckwelle. Die Werte sind mit dem Abnehmer zu vereinbaren.

(4) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, Schäden und Störungen an Straßenbeleuchtungsanlagen, die die öffentliche Energieversorgung stören oder behindern, auf Kosten

des Abnehmers unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Der Abnehmer ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist die Straßenbeleuchtung mit Gasentladungslampen ausgestattet, hat der Abnehmer den Blindstrom entsprechend den Verhältnissen im öffentlichen Versorgungsnetz auf Verlangen des Energieversorgungsbetriebes in jeder Leuchte oder in der Abnehmeranlage zu kompensieren.

(6) Straßenbeleuchtungsanlagen, die nicht mehr benutzt werden, sind vom Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abzutrennen. Kommt der Abnehmer der Verpflichtung nicht nach, kann der Energieversorgungsbetrieb die Abtrennung auf Kosten des Abnehmers vornehmen.

#### § 23

(1) Öffentliche Energieversorgungsanlagen können für Straßenbeleuchtungsanlagen auf der Grundlage von Verträgen mitbenutzt werden. Abnehmer und Energieversorgungsbetrieb sollen bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Elektroenergie-Freileitungen in Ortslagen prüfen, ob das als gemeinsame Maßnahme möglich ist.

(2) Für die gemeinsame Nutzung der Anlagen gilt:

1. Die Benutzung ist unentgeltlich.
2. Der Energieversorgungsbetrieb kann, wenn das öffentliche Versorgungsnetz geändert wird oder andere wichtige Gründe vorliegen, verlangen, daß der Abnehmer auf eigene Kosten (soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen) die Straßenbeleuchtungsanlage in angemessener Frist ändert oder entfernt.
3. Der Abnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die dem Energieversorgungsbetrieb oder Dritten durch gemeinsam genutzte Straßenbeleuchtungsanlagen verursacht werden.

### Verbrauchsermittlung und -abrechnung

#### Verbrauchsermittlung

##### § 24

(1) Der Energieverbrauch ist vom Energieversorgungsbetrieb grundsätzlich durch geeichte Meßeinrichtungen zu ermitteln, im Ausnahmefall auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder der Vereinbarung mit dem Abnehmer als Pauschale zu bestimmen.

(2) Mit dem Abnehmer kann vereinbart werden, daß er die Meßeinrichtungen zu festen Zeiten abliest und die ermittelten Werte des Energieverbrauchs in den Nachweis über die Bedarfsdeckung einträgt oder in anderer Weise aufzeichnet. Der jeweilige Nachweis ist dem Energieversorgungsbetrieb zu den angegebenen Zeiten vorzulegen. Wird die Elektroenergie-Leistungsinanspruchnahme auf Schreibstreifen aufgezeichnet, ist bei entsprechender Vereinbarung das Stundennittel in den Nachweis über die Bedarfsdeckung einzutragen oder es ist mit maschinenlesbaren, vom Energieversorgungsbetrieb vorgeschriebenen Datenträgern nachzuweisen; die Schreibstreifen bzw. Datenträger sind dem Energieversorgungsbetrieb auf Anforderung vorzulegen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, die Einhaltung der Leistungsanteile entsprechend den Rechtsvorschriften nachzuweisen.

(3) Der Energieverbrauch ist pauschal zu bestimmen, wenn und solange die Verrechnungsmesseinrichtungen des Energieversorgungsbetriebes versagen. Die Pauschale ist aus früheren Verbrauchsmessungen abzuleiten. Die Pauschale des Wärmeenergieverbrauchs ist auf der Grundlage vergleichbarer Messungen des Verbrauchs, in Ermangelung dessen nach den Preisbestimmungen, nach denen Wärmeenergie beim Fehlen von Verrechnungsmesseinrichtungen zu bezahlen ist, zu bestimmen.

(4) Die Pauschale gemäß Abs. 3 ist mit Großabnehmern schriftlich zu vereinbaren. Mit sonstigen Abnehmern ist sie

zu vereinbaren, wenn die Verbrauchsmessung länger als 2 Monate ausfällt.

#### § 25

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann jederzeit eine Befundprüfung an der Verrechnungsmesseinrichtung vornehmen lassen. Er hat sie unverzüglich vornehmen zu lassen, wenn das der Abnehmer schriftlich beantragt.

(2) Der Abnehmer hat die Aufwendungen der von ihm beantragten Befundprüfung zu ersetzen, wenn sie ergibt, daß die Verrechnungsmesseinrichtung in Ordnung ist.

(3) Ergibt die Befundprüfung, daß die Verrechnungsmesseinrichtung nicht in Ordnung ist, kann der Verbrauch für den laufenden und vorangegangenen Abrechnungszeitraum entsprechend § 24 Abs. 3 bestimmt werden.

#### § 26

(1) Der Abrechnung des Gasverbrauchs ist das Volumen des bezogenen Gases zugrunde zu legen. Wird das Volumen durch Messung ermittelt, so gilt

1. das angezeigte Volumen im Betriebszustand, wenn der Meßdruck bei Stadtgas  $\leq 1\,500$  Pa (150 mm WS) bzw. bei Erdgas  $\leq 2\,300$  Pa (230 mm WS) ist;
2. das auf den Verrechnungszustand von 288,15 K (15 °C) 101 325 Pa (760 Torr) umgewertete Volumen (Formeln siehe Anlage 2), wenn der Meßdruck bei Stadtgas  $> 1\,500$  Pa bzw. bei Erdgas  $> 2\,300$  Pa ist.

(2) Kann der Energieversorgungsbetrieb bei Elektroenergie-Lieferung im Ausnahmefall die Leistungsinanspruchnahme oder den Leistungsfaktor nicht richtig messen, ist jährlich mindestens eine Probemessung über 14 Kalendertage durchzuführen. Die so ermittelten Werte sind der Verbrauchsabrechnung zugrunde zu legen.

(3) Kann der Energieversorgungsbetrieb im Ausnahmefall den Verbrauch an Wärmeenergie und Kondensat nicht richtig messen, ist eine Pauschale auf der Grundlage der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu bestimmen. Wird der Verbrauch durch Kondensatmessung ermittelt, sind die Verluste beim Betrieb der Abnehmeranlage zu berücksichtigen; ist diese Art der Verbrauchsermittlung nicht möglich, kann sie nach den Messergebnissen einer im öffentlichen Versorgungsnetz nachfolgenden Abnehmeranlage oder Meßstelle des Energieversorgungsbetriebes stattfinden.

### Verbrauchsabrechnung

#### § 27

(1) Dem Abnehmer ist über den ermittelten Energieverbrauch eines festgelegten, grundsätzlich gleichbleibenden Zeitraums (Abrechnungszeitraum) eine Rechnung zu erteilen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Großabnehmer Zwischenrechnungen zu erteilen und Zwischenzahlungen von ihm zu fordern, die zeitlich wie folgt gestaffelt sind:

Rechnungsbetrag für den Vormonat	Zwischenzahlung im Abstand von
$\leq 2\,000$ M	1 Monat
$> 2\,000 \dots 5\,000$ M	15 Tagen
$> 5\,000 \dots 10\,000$ M	10 Tagen
$> 10\,000 \dots 30\,000$ M	5 Tagen
$> 30\,000$ M	1 Arbeitstag

Den Zwischenrechnungen sind die geschätzten anteiligen Verbrauchsmengen des Zeitabschnitts zugrunde zu legen.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb darf vom sonstigen Abnehmer Abschlagszahlungen (Festbeträge) fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als 3 Monate ist. Er bestimmt die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch des laufenden Abrechnungszeitraums.

(4) Der Energieversorgungsbetrieb darf, ungeachtet des Abs. 3, einen einmaligen Vorausbetrag fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als ein Monat ist. Die Höhe des Vorausbetrags ist nach den Formeln 4. und 5 (Anlage 2) zu berechnen. Wenn sich der Abrechnungszeitraum, der Tarif oder in erheblichem Maße der Energiebezug verändert, ist der Vorausbetrag proportional umzurechnen und bei der nächsten Schlußrechnung zu berücksichtigen. Der Vorausbetrag ist bei Beendigung des Energielieferungsvertrages mit der letzten Rechnung auszugleichen.

#### § 28

(1) Geldforderungen gemäß § 27 werden vom Energieversorgungsbetrieb im Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Mit einem Abnehmer, der den Energieverbrauch gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 selbst abliest, kann vereinbart werden, daß er entsprechend dem für ihn geltenden Tarif den Rechnungsbetrag selbst bestimmt und innerhalb einer bestimmten Frist bezahlt.

(3) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung, die mit Datenverarbeitungsanlagen aufgestellt und ausgedruckt wurde, können nur gemacht werden, wenn zugleich die Rechnung vorgelegt wird.

#### § 29

(1) Hat der Betreiber der Abnehmeranlage gewechselt, ohne daß der Vertrag mit dem bisherigen Abnehmer beendet und mit dem neuen Abnehmer abgeschlossen wurde, sind beide dem Energieversorgungsbetrieb als Gesamtschuldner für den Energieverbrauch des Abrechnungszeitraumes verpflichtet.

(2) Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal abgerechnet oder war eine solche Abrechnung mit dem bisherigen Abnehmer vereinbart, ist der Verbrauchsermittlung bis zur Einigung über das Vertragsangebot diese Pauschale zugrunde zu legen. Hat der neue Abnehmer größere Ausgangswerte für die Pauschalierung, kann der Energieversorgungsbetrieb insoweit die Vorschriften über unberechtigten Energiebezug anwenden.

### III.

#### Vertrag über die Vorbereitung künftiger Energielieferung

#### § 30

(1) Über künftige erstmalige, wesentlich erweiterte oder sonst wesentlich veränderte Energielieferung an einen Großabnehmer ist ein langfristiger Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung abzuschließen.

(2) Der Antrag auf Einwilligung zum Energieträgereinsatz gilt als Aufforderung an den Energieversorgungsbetrieb zur Abgabe des Vertragsangebots. Das Angebot ist innerhalb von 6 Wochen nach Entscheidung über den Energieträgereinsatz und in Übereinstimmung mit ihr zu machen.

(3) Der Vertrag muß insbesondere Vereinbarungen über die von den Partnern zu lösende perspektivische Aufgabe und ihre Zusammenarbeit bei der Investitionsvorbereitung und soll die erforderlichen Einzelheiten der künftigen Energielieferung mit den gebotenen Toleranzen enthalten, darunter

- Termin der Inbetriebnahme bzw. Aufnahme des Energiebezugs;
- höchster (bei Elektro- und Wärmeenergie auch geringster) Leistungsbedarf, Mengenbedarf und Anschlußwert für 10 Jahre;
- Zustand und Qualität des Wärmeträgers und des Kondensats.

Die Einzelheiten der künftigen Energielieferung sind nach etwaigen Teilvorhaben und Objekten zu unterteilen.

#### § 31

(1) Der langfristige Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung ist dem Energielieferungsvertrag, bei bereits be-

stehendem Vertrag der Änderung des Energielieferungsvertrages, zugrunde zu legen. Der Energieversorgungsbetrieb hat das Angebot des Energielieferungsvertrages bzw. der Änderungsvereinbarung grundsätzlich spätestens 4 Monate vor dem Beginn des Planjahres der Inbetriebnahme bzw. Aufnahme des Energiebezugs zu machen. Das Angebot ist innerhalb von 6 Wochen anzunehmen.

(2) Weicht der Energielieferungsvertrag von den Vereinbarungen gemäß § 30 Abs. 3 ab, hat der verursachende Partner die Aufwendungen zu ersetzen, die zur Erfüllung des langfristigen Wirtschaftsvertrages gemacht wurden, für die nunmehr vereinbarte Energielieferung aber nicht notwendig sind. Dasselbe gilt für den Teil der Aufwendungen, die durch verspätete Aufnahme der Lieferbeziehungen entstehen.

(3) Hat der Großabnehmer in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften die vorgelagerten Investitionen zur Energieversorgung auf seine Kosten durchgeführt, sind die Anlagen mit der Inbetriebnahme dem Energieversorgungsbetrieb für die Dauer des Energielieferungsvertrages unentgeltlich zu überlassen und von diesem unentgeltlich instand zu halten.

#### § 32

(1) Für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus ist der Hauptauftraggeber Partner des langfristigen Wirtschaftsvertrages zur Vorbereitung der Energielieferung.

(2) Der Energielieferungsvertrag ist, soweit er nicht die unmittelbare Versorgung der Bürger und anderer Betreiber abgegrenzter Abnehmeranlagen betrifft, mit dem Rechtsträger bzw. Eigentümer des Objektes des komplexen Wohnungsbaus oder, wenn ihn der Hauptauftraggeber nicht benannt hat, mit diesem abzuschließen.

(3) Ansprüche des Energieversorgungsbetriebes auf Aufwendungsersatz bestehen nicht, wenn die dem langfristigen Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung zugrunde gelegte Anzahl Wohnungseinheiten und der zum komplexen Wohnungsbau gehörenden Objekte für gesellschaftliche Zwecke fristgerecht an die Betreiber der abgegrenzten Abnehmeranlagen übergeben wurde.

### IV.

#### Energielieferung in öffentliche Versorgungsnetze

#### § 33

##### Energieeinspeisevertrag

(1) Der Energieeinspeisevertrag zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und dem Einspeiser kommt durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande.

(2) Der Energieeinspeisevertrag, seine Ergänzung und Änderung bedürfen der Urkundenform.

(3) Der Energieeinspeisevertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er kann durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

#### § 34

##### Vertragsinhalt

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, im vereinbarten Umfang Energie in das öffentliche Versorgungsnetz zu liefern. Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, die Energie im vereinbarten Umfang abzunehmen. Leistungsort ist die Übergabestelle (Endpunkt der Anschlußanlage).

(2) Bei Elektroenergie sind Wirkstrom und Blindstrom einzuspeisen. Der Wirkstrom ist mit dem Leistungsfaktor  $\cos \varphi \leq 0,85$  zu liefern; die Partner können unter Beachtung der beiderseitigen Belange etwas anderes vereinbaren. Der Energieversorgungsbetrieb kann vom Einspeiser den zeitweiligen Bezug von Blindstrom aus dem öffentlichen Versorgungsnetz fordern; die Einzelheiten sind zu vereinbaren.

(3) Die Gütwerte der einzuspeisenden Energie sind unter Beachtung der Parameter, mit denen das öffentliche Versorgungsnetz betrieben wird, zu vereinbaren. Wird eine Elektroenergieerzeugungsanlage vertragsgemäß mit dem öffentlichen Versorgungsnetz parallel betrieben, müssen die Parameter des Versorgungsnetzes eingehalten werden.

(4) Der Einspeiser, dessen Erzeugungsleistung geregelt werden kann, ist verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Grenzen die Einspeiseleistung zu vermindern oder zu erhöhen. Das Verfahren zum Ausgleich der dem Einspeiser entstehenden Nachteile, für die es keine preisrechtliche Regelung gibt, ist zu vereinbaren.

(5) Zum Einspeisevertrag sind jährlich insbesondere die Einspeiseleistung und die einzuspeisende Energiemenge des Planjahres jeweils in Nachträgen zu vereinbaren. Auf Verlangen eines Partners sind kürzere Einspeise- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat, Tag) zu vereinbaren, denen die für das Planjahr geltenden Werte zugrunde zu legen sind.

(6) Wird die Energie zu Mengenpreistarifen abgerechnet, ist in Abhängigkeit von der Menge und dem Einspeise- und Abnahmezeitraum die Toleranz zu vereinbaren. Sie muß für Unter- und Überschreitung gleich groß sein.

### § 35

#### Einspeiseanlagen

(1) Energieversorgungsbetrieb und Einspeiser haben ihre Anlagen jeweils bis zur Rechtsträgergrenze (Übergabestelle) zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Zur Anlage des Einspeisers gehören, ungeachtet der Übergabestelle, auch die der Einspeiseermittlung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen sowie, wenn nichts anderes vereinbart ist, Meßwandler, periphere Geräte, Volumenumwerter, Differenzdruckmesser, Meßgeräte für Druck und Temperatur.

(3) Der Einspeiser hat seine Anlage so zu betreiben, daß die öffentliche Energieversorgung weder gestört noch behindert werden kann. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlage so zu betreiben, daß keine Störungen oder Schäden in den Anlagen des Einspeisers verursacht werden.

(4) Der Einspeiser ist verpflichtet, auf Verlangen des operativen Leitungsorgans Einrichtungen zur Frequenz- und Übergabeleistungsregelung oder ähnliche der Steuerung und Regelung und dem Schutz des Versorgungssystems dienende Einrichtungen einzubauen, zu betreiben und instand zu halten.

### § 36

#### Einspeiseeinschränkung und -unterbrechung

(1) Der Einspeiser ist berechtigt, die Einspeisung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

1. Arbeiten zur Instandhaltung von Hauptausrüstungen ausgeführt werden müssen und dazu die Einwilligung des zuständigen operativen Leitungsorgans erteilt ist;
2. Energieerzeugungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um eine akute Gefährdung von Menschen oder volkswirtschaftlich bedeutenden Sachwerten zu beheben;
3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.

(2) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 hat der Einspeiser dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich den Grund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

### § 37

#### Ermittlung und Abrechnung der Einspeisung

(1) Die Einspeisung ist vom Einspeiser grundsätzlich durch geeichte Meßeinrichtungen zu ermitteln. Für die Ermittlung

der Gasmengen gilt der § 26 Abs. 1 Ziff. 2 entsprechend. Der Energieversorgungsbetrieb kann eigene Kontrollmeßeinrichtungen einbauen.

(2) Die eingespeiste Energiemenge ist vom Einspeiser am letzten Tag des Monats um 22 Uhr von der Verrechnungsmeßeinrichtung abzulesen. Das Ergebnis ist in ein Kontrollbuch einzutragen. Die Partner dürfen die Zeit um höchstens 8 Stunden abweichend vereinbaren.

(3) Die Partner haben zu vereinbaren, wie die Einspeiseleistung zu ermitteln ist, wenn die Verrechnungsmeßeinrichtungen versagen und Kontrollmeßergebnisse nicht vorliegen. Sie haben das Verfahren zu vereinbaren, wenn die Einspeiseleistung ohne Messung ermittelt werden soll.

(4) Für die Befundprüfungen an den Verrechnungsmeßeinrichtungen gilt der § 25 entsprechend.

(5) Dem Energieversorgungsbetrieb ist über die ermittelte Einspeisung monatlich bis zum dritten Arbeitstag des auf den Einspeisemonat folgenden Monats eine Rechnung zu erteilen. Sie ist auf Verlangen zu spezifizieren. Im übrigen gilt der § 27 Abs. 2 entsprechend.

(6) Verbindlichkeiten für die aus dem öffentlichen Versorgungsnetz bezogene Energie und Forderungen aus Einspeisung dürfen nicht verrechnet werden.

### V.

#### Vertrag mit dem Betreiber eines Industriekraftwerkes

### § 38

(1) Der Betreiber eines Industriekraftwerkes hat mit dem Energieversorgungsbetrieb eine spezielle Ergänzung zum Liefer- bzw. Einspeisevertrag abzuschließen.

(2) Der Betreiber ist verpflichtet, die planmäßige Verfügbarkeit der Elektroenergieerzeugungsanlagen nach Tarifzeiten zu sichern.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb hat die in der Ergänzung zum Liefer- bzw. Einspeisevertrag vereinbarte Reserveleistung für den Fall, daß die Elektroenergieerzeugungsanlagen des Betreibers ganz oder teilweise ausfallen, ständig bereitzuhalten. Der Betreiber darf Reservelieferung über den vereinbarten Umfang hinaus nur mit Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes in Anspruch nehmen.

(4) Mit der Ergänzung zum Liefer- bzw. Einspeisevertrag sind die Entgelte zu bestimmen, und zwar für

1. die ständig bereitzuhaltende Reserveleistung;
2. die im Rahmen der Vereinbarung bezogene Reservelieferung;
3. die zusätzlich bezogene Reservelieferung.

(5) Die Ergänzung zum Liefer- bzw. Einspeisevertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Sie bedarf der Urkundenform.

(6) Der Betreiber des Industriekraftwerkes hat den Schaden zu ersetzen, der durch Verletzung der Pflicht des Abs. 2 entsteht.

### VI.

#### Energielieferung zwischen Energieversorgungsbetrieben

### § 39

(1) Der Energieliefervertrag zwischen Energieversorgungsbetrieben kommt durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande.

(2) Auf den Vertrag sind im übrigen die §§ 33 bis 37 entsprechend anzuwenden.

(3) Vertragsstrafen sind zwischen den Partnern nur insoweit zu zahlen, als sie vereinbart wurden.



## VII.

## Materielle Verantwortlichkeit

## Allgemeine Bestimmungen

## § 40

## Verantwortlichkeit des Energielieferers

(1) Der Energielieferer ist für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energieliefer- bzw. Energieeinspeisevertrages verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Energieversorgungsbetriebes ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energieliefervertrages dadurch verursacht wird, daß

1. der Verbrauch die mit den Jahresbilanzen, insbesondere Staatsplanbilanzen, ausgewiesenen Lieferkapazitäten des Versorgungssystems überschreitet;
2. die öffentlichen Versorgungsnetze überlastet sind, soweit der Energieversorgungsbetrieb seine Pflicht zur Instandhaltung und Rekonstruktion der Versorgungsnetze erfüllt hat.

## § 41

## Umfang der Schadenersatzpflicht des Energielieferers

(1) Der Energielieferer hat den unmittelbaren Sachschaden, den Gesundheitsschaden oder Schaden infolge Todes einer Person zu ersetzen, den er durch Liefer- bzw. Einspeiseeinschränkungen oder -unterbrechung, Frequenz- oder Spannungsabweichungen bei Elektroenergie oder Güteverletzung bei Gas und Wärmeenergie verursacht. Daraus entstehender sonstiger Vermögensschaden ist zu ersetzen, soweit die Absätze 2 bis 4 keine Beschränkungen enthalten.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb hat dem Abnehmer den sonstigen Vermögensschaden je Schadenfall in Abhängigkeit vom Energiebezugspreis aus dem Vormonat zu ersetzen, und zwar

- bei  $\leq 10\ 000$  M Energiebezugspreis bis zu 2 000 M,
- bei  $> 10\ 000$  M Energiebezugspreis bis zu 10 % des Preises, jedoch vollständig, wenn der Schaden bis zu 2 000 M beträgt.

(3) Der sonstige Vermögensschaden aus Güteverletzung bei Gas oder Wärmeenergie, die länger als einen Tag anhält und die gleichen Gründe hat, ist, unabhängig vom Energiebezugspreis, bis zu 10 %, Schaden bis zu 2 000 M ist vollständig zu ersetzen.

(4) Auf die Ersatzpflicht des Einspeisers für den sonstigen Vermögensschaden sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

## § 42

## Anzeige von Güteverletzung und Schaden

(1) Güteverletzung, Liefereinschränkung und -unterbrechung sind unverzüglich, spätestens innerhalb der Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Kenntnis von dem Ereignis dem Partner anzuzeigen; für Einspeiseeinschränkung und -unterbrechung gilt dasselbe mit einer Frist von 3 Monaten.

(2) Die Anzeige muß Ort und Zeit des Ereignisses, Art des Schadens und, bei Minderungsansprüchen, die Gebrauchswertminderungsangaben enthalten.

(3) Minderungsansprüche setzen voraus, daß der Abnehmer die dafür erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen hat oder die Güteverletzung sonst unzweifelhaft feststellbar ist.

## Vertragsstrafen

## § 43

## Vertragsstrafe bei Verletzung des Elektroenergieliefervertrages

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 30 Pf/kW und angefangene Stunde zu bezahlen, wenn er die gemäß § 6 Abs. 2 oder § 17 Abs. 4 verbindliche Leistung nicht bereitstellt. Die Verpflichtung besteht

nicht, wenn die Bereitstellung jeweils  $\leq 15$  min eingeschränkt oder unterbrochen wird; die Partner können auch für diesen Fall Vertragsstrafe vereinbaren.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist weiterhin verpflichtet, 50 Pf/kW und angefangene Stunde Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn der Abnehmer infolge Aufrufs von Abgebotsstufen die Inanspruchnahme von Elektroenergie gegenüber dem Leistungsanteil beschränkt. Neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 zu bezahlen.

(3) Die Verpflichtung des Energieversorgungsbetriebes aus Abs. 1 oder Abs. 2 entfällt, wenn der Abnehmer das für die Abgebotsstufe einzuhaltende Leistungslimit überschreitet.

(4) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er

1. den erteilten Leistungsanteil überschreitet: 1 M/kW und Stunde;
2. das Leistungslimit im Falle des Aufrufs von Abgebotsstufen überschreitet: 4 M/kW und Stunde. Neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 1 zu bezahlen;
3. die vereinbarte Menge, bei Anwendung von Zweitarifen die für die Tarifsitzenzeit vereinbarte Menge, überschreitet: 3 Pf/kWh bei Lieferung aus Versorgungsnetzen der Nennspannung  $\geq 110$  kV, 4 Pf/kWh bei Lieferung aus Versorgungsnetzen der Nennspannung  $< 110$  kV.

(5) Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er den vereinbarten Leistungsfaktor nicht einhält, und zwar 0,2 Pf/kWh der bezogenen Tagesarbeit, für Großabnehmer mit Zweitarif 0,6 Pf/kWh der in der Tarifsitzenzeit bezogenen elektrischen Arbeit für jeweils 0,01 der Verschlechterung.

(6) Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 5 M/kVA und Monat der Überschreitung zu bezahlen, wenn er die gemäß § 12 Abs. 1 vereinbarte Begrenzung verletzt.

(7) Vertragsstrafe für Verletzung der Gütewerte (Frequenz, Spannung) ist nur mit Großabnehmern und unter gleichen Voraussetzungen wie Minderung zu vereinbaren.

## § 44

## Vertragsstrafe bei Verletzung des Gasliefervertrages (Stadtgas)

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er

1. die vereinbarte Menge nicht liefert: 15 % des Preises der betroffenen Menge;
2. die Menge nicht liefert, für die der Leistungsanteil erteilt ist: 50 Pf/m<sup>3</sup> der betroffenen Menge;
3. die Wobbezahl oder Mindestverbrennungswärme nicht einhält oder den Schwefelwasserstoffgehalt überschreitet: 8 % des Preises der betroffenen Menge.

Die Verpflichtung des Energieversorgungsbetriebes aus Ziff. 1 oder Ziff. 2 entfällt, wenn der Abnehmer das für die Abgebotsstufe einzuhaltende Leistungslimit überschreitet.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er

1. die vereinbarte Menge überschreitet: 15 % des Preises der betroffenen Menge;
2. den Leistungsanteil überschreitet: 50 Pf/m<sup>3</sup> der betroffenen Menge;
3. das Leistungslimit im Falle des Aufrufs von Abgebotsstufen überschreitet: 2,50 M/m<sup>3</sup> der betroffenen Menge. Neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 2 zu bezahlen.

(3) Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 5 M/m<sup>3</sup> und Stunde der Überschreitung zu bezahlen, wenn er die gemäß § 12 Abs. 1 vereinbarte Begrenzung verletzt.



## § 45

**Vertragsstrafe bei Verletzung  
des Wärmeenergielieferungsvertrages**

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er

1. die vereinbarte Leistung nicht bereitstellt: 40 M/Gcal und Stunde;
2. die vereinbarte Menge nicht liefert: 30 % des Arbeitspreises der betroffenen Menge;
3. den vereinbarten Zustand des Wärmeträgers nicht einhält: 8 % des Arbeitspreises der betroffenen Menge.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er

1. die vereinbarte Leistung überschreitet: 40 M/Gcal und Stunde;
2. die vereinbarte Menge überschreitet: 30 % des Arbeitspreises der betroffenen Menge;
3. die vereinbarte Änderungsgeschwindigkeit nicht einhält: 30 % des Arbeitspreises der betroffenen Menge, mindestens jedoch für 1 Gcal/d;
4. Kondensat vereinbarungswidrig (zu wenig, nicht gütegerecht) zurückliefert: 2 M/m<sup>3</sup> der betroffenen Menge;
5. Heißwasser oder Warmwasser zu wenig oder verunreinigt zurückliefert: 2 M/m<sup>3</sup> der betroffenen Menge;
6. das Leistungslimit im Falle des Aufrufs von Abgestuften überschreitet: 200 M/Gcal und Stunde. Neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 1 oder 2 zu bezahlen.

(3) Die Mengenvertragsstrafen dürfen nicht neben den Leistungsvertragsstrafen berechnet werden.

## § 46

**Vertragsstrafe bei sonstiger Pflichtverletzung**

Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er die gemäß § 24 Abs. 2 zu erfüllenden Pflichten nicht termingerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, und zwar

1. für jeden verspätet vorgelegten Nachweis 50 M/d des Verzugs;
2. für jeden nicht ordnungsgemäß geführten Nachweis: 300 M.

## § 47

**Vertragsstrafe bei Verletzung des Energieeinspeisevertrages**

(1) Die Partner haben einander für die Verletzung der Einspeisepflicht (Minder- oder Mehreinspeisung) bzw. der Abnahmepflicht (Minderabnahme) Vertragsstrafe zu bezahlen, und zwar

1. bei Elektroenergie, die zu Mengenpreistarifen abgerechnet wird: 15 % des Preises der betroffenen Menge für die Tageszeit;
2. bei Elektroenergie, die zu Leistungspreistarifen abgerechnet wird: 20 % des Preises für jedes nicht vereinbarungsgemäß bereitgestellte MW je Stunde;
3. bei Gas: 15 % des Preises der betroffenen Menge;
4. bei Wärmeenergie, die nach Mengenpreistarifen abgerechnet wird: 30 % des Preises der betroffenen Menge;
5. bei Wärmeenergie, die nach Leistungspreistarifen abgerechnet wird: 40 M für jede nicht bereitgestellte Gcal/h.

(2) Bei Elektroenergie-Mindereinspeisung, die durch Überschreitung des Leistungsanteils verursacht wurde, hat der Einspeiser anstelle der Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 die Vertragsstrafe gemäß § 43 Abs. 4 zu bezahlen.

(3) Die Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der Partner auf Grund der Versorgungssituation im öffentlichen Versorgungsnetz in die Mengenabweichung eingewilligt oder sie genehmigt hat. Als Information über die Versorgungslage gelten die Anweisungen der operativen Leitungsorgane.

(4) Bei Stadtgaseinspeisung sind Qualitätsvertragsstrafen für die Verletzung der Gütewerte Wobbezahl, Mindestverbrennungswärme und Schwefelwasserstoff zu bezahlen. Auf Verlangen des Energieversorgungsbetriebes sind weitere Gütewerte in die Qualitätsvertragsstrafe einzubeziehen.

(5) Soweit erforderlich, kann für die Verletzung der Pflicht zur Blindstromlieferung oder zum Blindstrombezug Vertragsstrafe vereinbart werden.

## VIII.

**Schlußbestimmungen**

## § 48

(1) Dem Energieversorgungsbetrieb sind im Rahmen dieser Anordnung Betreiber von Verbundnetzen gleichgestellt.

(2) Dem Energieversorgungsbetrieb sind aus den §§ 8 bis 10 und § 13 Abs. 5 sowohl der Abnehmer als auch der nicht mit ihm identische Rechtsträger bzw. Eigentümer der Abnehmer-Gesamtanlage (Mehrheit von Abnehmeranlagen, die durch entsprechende Vorrichtungen voneinander abgegrenzt sind) verpflichtet. Ihre Verpflichtung untereinander bestimmt sich nach dem zur Benutzung der Abnehmeranlage berechtigenden Rechtsverhältnis.

(3) Bei Energielieferung aus nichtöffentlichen Energieanlagen gelten für den Energielieferer die Rechte und Pflichten des Energieversorgungsbetriebes entsprechend.

## § 49

(1) Für die Lieferung von Energie an Abnehmer im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gelten zusätzliche Bestimmungen. Sie werden vom Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern herausgegeben.

(2) Bis zur Neufassung der technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen wird die Übergabestelle für Gas (Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage) so bestimmt:

1. bei Niederdruckversorgung die Hauptabsperreinrichtung des Energieversorgungsbetriebes;
2. bei Mitteldruck- und Hochdruckversorgung der Ausgangsflansch bzw. die Ausgangsschweißnaht des Eingangsschiebers des Energieversorgungsbetriebes vor der Regieranlage.

Der Energieversorgungsbetrieb kann davon abweichende Forderungen stellen, wenn das durch die Besonderheiten der Abnehmeranlage, die Eigenart seiner Anlagen oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist und nicht im Widerspruch zu staatlichen Standards oder anderen Rechtsvorschriften steht.

## § 50

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Sie ist auch auf bereits abgeschlossene Verträge anzuwenden, soweit sie die Lieferung oder Einspeisung nach dem Inkrafttreten betreffen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. November 1969 über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie — (GBL II Nr. 97 S. 604) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1976

**Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold**

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Brennkalender der Straßenbeleuchtung**

Monat	Bei ganztägiger Brenndauer			Bei halbnächtiger Brenndauer
	Einschalt-Uhrzeit	Ausschalt-Uhrzeit	Gesamtbrennstunden	(Ausschaltzeit 23 Uhr) Gesamtbrennstunden
Januar	16.45	7.00	442	194
Februar	17.30	6.30	364	154
März	18.30	5.30	341	140
April	19.30	4.15	263	105
Mai	20.30	3.15	209	78
Juni	21.00	2.45	173	60
Juli	21.00	3.00	186	82
August	20.00	3.45	240	93
September	18.45	4.30	293	128
Oktober	17.30	5.30	372	171
November	16.30	6.15	413	195
Dezember	16.30	7.00	450	202

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Berechnungsformeln**

I. Zu § 26 Abs. 1:

Formel 1 (Messung ohne Volumenumwerter)

$$V_{15} = V_B \cdot \frac{288}{273 + t_B} \cdot \frac{p_B + b}{760} \cdot \frac{1}{K}$$

Formeln 2 a und 2 b (Messung mit Volumenumwerter)

		Volumenumwerter	
		ohne Berücksichtigung von K	mit Berücksichtigung von K
2 a	Umwerter justiert auf 15 °C, 760 Torr	$V_{15} = \frac{V_A}{K}$	$V_{15} = V_A$
2 b	Umwerter justiert auf 0 °C, 760 Torr	$V_{15} = \frac{1,055 \cdot V_A}{K}$	$V_{15} = 1,055 \cdot V_A$

Formel 3 (Messung mit gasartunabhängiger Volumenumwertung)

$$V_{15} = V_A \cdot \frac{p_B}{p_N} \cdot 1,055$$

**Legende**

- $V_{15}$  auf den Verrechnungszustand umgewertetes Volumen in m<sup>3</sup>
- $V_B$  gemessenes Volumen im Betriebszustand in m<sup>3</sup>
- $V_A$  vom Volumenumwerter angezeigtes Volumen in m<sup>3</sup>
- $p_B$  Mittelwert der Meßdrücke in Torr
- $b$  Mittelwert der gemessenen Barometerstände in Torr
- $t_B$  Mittelwert der gemessenen Gastemperaturen in °C
- $K$  Kompressibilitätszahl (entsprechend einheitlicher Regelung)
- $p_B$  Dichte des Gases im Betriebszustand in kg/m<sup>3</sup>
- $p_N$  Dichte des Gases bezogen auf 0 °C, 760 Torr

II. Zu § 27 Abs. 4:

Formel 4 (Vorausbetrag für Großabnehmer)

$$B_v = \frac{R(n-1)}{n}$$

Formel 5 (Vorausbetrag für sonstige Abnehmer)

$$B_v = \frac{G(n-1)}{n}$$

**Legende:**

- $B_v$  Vorausbetrag
- $R$  Rechnungsbetrag
- $G$  Grundpreisanteil
- $n$  Zeitraum in Monaten

**Anordnung**

**über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien**

vom 3. Dezember 1976

Die weitere erfolgreiche Durchführung der vom IX. Parteitag der SED beschlossenen Wirtschafts- und Sozialpolitik erfordert, die verfügbaren Rohstoff- und Materialfonds mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzen einzusetzen. Damit ist ein entscheidender Beitrag zur weiteren Vertiefung der Intensivierung sowie zur stabilen Versorgung der Volkswirtschaft mit wichtigen Roh- und Werkstoffen zu leisten. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, den ergebnis- und leistungsbezogenen Einsatz von Rohstoffen und Materialien, insbesondere bei der Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, entsprechend den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen unter Nutzung des Informationssystems für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz zu organisieren und durchzusetzen sowie über staatliche Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien zu lenken. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird dazu folgendes angeordnet:

I.

**Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz**

§ 1

**Aufbau und Aufgaben des Informationssystems**

(1) Das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz (nachfolgend Informationssystem genannt) ist Bestandteil des Informationssystems Wissenschaft und Technik (IWT). Es umfaßt die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der werkstoffherstellenden sowie der werkstoffverarbeitenden Bereiche der Volkswirtschaft, die wirtschaftsleitenden Organe und das Informationszentrum. Das Informationszentrum ist die zentrale Werkstoffdatenbank der DDR. Die Funktion des Informationszentrums wird vom Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden, wahrgenommen.

(2) Das Informationssystem hat zur Sicherung eines volkswirtschaftlich zweckmäßigen Werkstoffeinsatzes beizutragen. Dabei obliegen ihm folgende Hauptaufgaben:

- die koordinierte und planmäßige Ermittlung von Werkstoffkennwerten zu Eigenschaften der Werkstoffe und de-

ren einheitliche Erfassung in den werkstoffherstellenden Bereichen,

- die Speicherung der Werkstoffkennwerte und weiterer Informationen in der zentralen Werkstoffdatenbank,
- die Übermittlung von Werkstoffkennwerten, Werkstoffempfehlungen und weiterer Informationen über Werkstoffe an die werkstoffverarbeitenden Bereiche.

#### Aufgaben der werkstoffherstellenden Bereiche

##### § 2

(1) Die Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche sind auf der Grundlage der in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben für die Ermittlung von Werkstoffkennwerten der von ihnen produzierten Werkstoffe verantwortlich. Sie haben die Werkstoffkennwerte als umfassende Beschreibung der Gebrauchseigenschaften der Werkstoffe entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu ermitteln und die dazu notwendigen Prüfverfahren und -methoden anzuwenden. Das gilt nicht für spezifische anwendungs- und bauteilbezogene Werkstoffkennwerte. Die Werkstoffkennwerte sind dem Informationszentrum entsprechend der von ihm vorgegebenen Erfassungsmethode zu übergeben.

(2) Die Verantwortung für die Ermittlung von Werkstoffkennwerten für importierte Werkstoffe obliegt dem jeweils zuständigen bilanzierenden Organ bzw. bilanzbeauftragten Organ.

(3) Die Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche haben Werkstoffkennwerte zu überarbeiten, die durch Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts überholt sind.

(4) Für die Auswahl des zweckmäßigsten Werkstoffes zur Einsparung von Material- und Fertigungskosten sind die Industriepreise für Werkstoffe und Halbzeuge in das Informationssystem einzubeziehen. Die Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche haben dem Informationszentrum die Industriepreise, einschließlich der Preisänderungen, sofort nach ihrer Bekanntgabe mitzuteilen.

(5) Informationen über die Verfügbarkeit von Werkstoffen und Halbzeugen erfolgen auf der Grundlage der Lieferprogramme der Werkstoffhersteller. Die Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche sind verpflichtet, das Informationszentrum über die Lieferprogramme sowie über Veränderungen der Lieferprogramme zu informieren.

(6) Die Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche haben bei der Lösung von Werkstoffeinsatzproblemen das Informationszentrum zu nutzen. Insoweit finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

##### § 3

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche sind verantwortlich für

- die Festlegung der Aufgaben zur Ermittlung von Werkstoffkennwerten in den Plänen Wissenschaft und Technik der Betriebe und Kombinate sowie für die Kontrolle der Erfüllung,
- die Koordinierung der Arbeit der Betriebe und Kombinate bei der Ermittlung der Werkstoffkennwerte, einschließlich der Forschungsarbeiten, die der Ermittlung von Werkstoffkennwerten dienen,
- die planmäßige Sicherung der personellen und materiellen Voraussetzungen zur Ermittlung der Werkstoffkennwerte durch Erweiterung und Modernisierung der Prüftechnik nach dem neuesten Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate haben zur einheitlichen Durchsetzung der Aufgaben zur Ermittlung von Werkstoffkennwerten Betriebe, Kombinate und wissenschaftlich-technische Einrichtungen als Stützpunkte des Informationssystems einzusetzen. Die mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Stützpunkte sind in der Anlage aufgeführt.

##### § 4

Die Finanzierung der Aufgaben der Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche und der Stützpunkte des Informationssystems gemäß § 3 erfolgt aus deren Fonds Wissenschaft und Technik.

##### § 5

#### Aufgaben der werkstoffverarbeitenden Bereiche

(1) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der werkstoffverarbeitenden Bereiche haben bei der Lösung von Problemen des volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Werkstoffeinsatzes das Informationssystem zu nutzen. Das gilt insbesondere für

- die Bestimmung des Werkstoffeinsatzes bei der Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen,
- Werkstoffsubstitutionen zur verstärkten Nutzung des Werkstoffaufkommens aus dem Inland und aus RGW-Ländern,
- die Festlegung von Werkstoffen im Rahmen der Erzeugnisstandardisierung.

(2) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der werkstoffverarbeitenden Bereiche richten

- ergebnisbezogene Anfragen zur Werkstoffsuche auf der Grundlage von Anforderungen, die an ein Erzeugnis zu stellen sind,
- Anfragen zur Kennwertsuche für vom Nutzer vorgegebene Werkstoffe

schriftlich an das Informationszentrum unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke<sup>1</sup>.

(3) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der werkstoffverarbeitenden Bereiche haben mit dem Informationszentrum Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben aus dem Informationssystem sowie zur Sicherung der Information über erzielte material-ökonomische Effekte abzuschließen.

(4) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der werkstoffverarbeitenden Bereiche sind verpflichtet, bei der Durchführung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben, die mit einem Werkstoffeinsatz verbunden sind, die Materialpositionen zu bestimmen, zu denen Anfragen gemäß Abs. 2 an das Informationszentrum zu richten sind. Bei Verteidigung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse<sup>2</sup> ist ein Nachweis der Nutzung des Informationssystems in den Arbeitsstufen zu erbringen, in denen gemäß Nomenklatur des Ministeriums für Wissenschaft und Technik<sup>3</sup> der optimale

<sup>1</sup> Die Vordrucke sind beim Informationszentrum, Institut für Leichtbau und Ökonomische Verwendung von Werkstoffen, 800 Dresden, Postfach 44, erhältlich.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten:

— Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungswissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 288)

— Direktive vom 19. November 1969 zu den Aufgaben der produktionsvorbereitenden Abteilungen in den Betrieben und Kombinate der Industrie und des Bauwesens auf dem Gebiet der ökonomischen Materialverwendung (GBl. II Nr. 95 S. 995).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

Werkstoffeinsatz nachzuweisen ist. Abweichungen von dem durch das Informationszentrum empfohlenen Werkstoffeinsatz sind zu begründen.

### Aufgaben des Informationszentrums

#### § 6

(1) Das Informationszentrum ist verpflichtet, auf der Grundlage von Anfragen an Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane Werkstoffinformationen

- zur Werkstoffsuche,
- zur Kennwertsuche,
- zu Industriepreisen und Lieferformen für Werkstoffe und Halbzeuge,
- über die Verfügbarkeit der Werkstoffe entsprechend den Lieferprogrammen der Werkstoffhersteller sowie aus Importen,
- zu staatlichen Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien

zu erteilen. Die Werkstoffinformationen erfolgen auf der Grundlage der in den Anfragen vorgegebenen Anforderungen sowie des zum Zeitpunkt der Anfrage gespeicherten Informationsfonds der Werkstoffdatenbank.

(2) Das Informationszentrum hat eine enge Zusammenarbeit mit den Werkstoffeinsatzberatungsstellen der werkstoffherstellenden Bereiche zu gewährleisten. Es hat auf die Verwendung von Werkstoffen aus der Produktion der DDR und der anderen RGW-Länder, insbesondere der UdSSR, zu orientieren und von der erkennbaren Verfügbarkeit der Werkstoffe und Halbzeuge auszugehen. In diesem Zusammenhang nutzt das Informationszentrum den in den RGW-Ländern vorhandenen und im Rahmen des Systems für Standard-Richtwerte für Stoffe und Werkstoffe der RGW-Länder (SSSD RGW) entstehenden Datenfonds über Werkstoffe.

(3) Das Informationszentrum ist verpflichtet, die Auswertung der Erfahrungen und der erzielten materialökonomischen Effekte auf der Grundlage der gemäß § 5 Abs. 3 abzuschließenden Vereinbarungen mit den werkstoffverarbeitenden Bereichen zu sichern. In enger Zusammenarbeit mit den Stützpunkten gewährleistet das Informationszentrum die Aktualisierung der gespeicherten Daten.

(4) Das Informationszentrum hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Informationen über die Werkstoffgebiete gemäß Anlage zu dieser Anordnung zu speichern.

#### § 7

Das Informationszentrum ist verantwortlich für die

- Ausarbeitung von Vorschlägen zur qualitativen Untersetzung der zentralgeplanten Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zur Kennwertermittlung durch die wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche,
- methodische Anleitung der werkstoffverarbeitenden Bereiche bei der Nutzung des Informationszentrums durch die Schulung der Mitarbeiter der produktionsvorbereitenden Bereiche sowie Herausgabe von Informations- und Arbeitsmaterial zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen dem Informationszentrum und den Nutzern,
- Ausarbeitung von Empfehlungen für die
  - Entwicklung neuer Werkstoffe
  - Einschränkung des Werkstoffsortiments
  - Entwicklungsrichtung von Werkstoffimporten
  - Werkstoffkenngrößenforschung
  - Entwicklung der Werkstoffprüftechnik,
- Einbeziehung der in den werkstoffverarbeitenden Bereichen und in Hochschulen sowie anderen Einrichtungen er-

mittelten Werkstoffkennwerte in die Tätigkeit des Informationssystems,

- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Informationssystems entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft und den staatlichen Aufgaben sowie die Abstimmung der Vorschläge für die Weiterentwicklung des Informationssystems und der weiteren Grundrichtung für die Kennwertermittlung mit den werkstoffherstellenden und -verarbeitenden Betrieben und Kombinatensowie mit den zuständigen Organen und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen,
- Entwicklung und Weiterentwicklung der notwendigen EDV-Programme zum Speichern und Recherchieren der Werkstoffinformationen entsprechend den Bedürfnissen des Informationssystems.

#### § 8

### Aufgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sichert in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium für Materialwirtschaft, den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Einheitlichkeit und Koordinierung der Erarbeitung und Überarbeitung von Standards und gewährleistet, daß sie die für den volkswirtschaftlich effektiven Materialeinsatz notwendigen Festlegungen unter Nutzung der Erkenntnisse des Informationssystems für Werkstoffe enthalten.

(2) Zur Gewährleistung der umfassenden Beschreibung der Gebrauchseigenschaften der Werkstoffe entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik unter Anwendung moderner Prüfverfahren hat das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung die wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche sowie die Stützpunkte des Informationssystems über die Methoden zur Ermittlung der Werkstoffkennwerte in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum zu beraten.

(3) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unterstützt im Rahmen seiner Verantwortung und in Abstimmung mit den im Abs. 1 genannten staatlichen Organen die Erarbeitung von Grundlagen- und Prüfstandards zur weiteren Durchsetzung des Informationssystems.

(4) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sichert in Abstimmung mit dem Ministerium für Materialwirtschaft, daß eine Bestätigung von DDR-Standards oder Verkündung von Fachbereichstandards, die mit einem Werkstoffeinsatz verbunden sind, grundsätzlich nur erfolgt, wenn die ökonomische Werkstoffauswahl unter Einbeziehung des Informationssystems vorgenommen wurde.

(5) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung legt in Abstimmung mit dem Informationszentrum im Rahmen der Qualitätsbewertung prüf- und anmeldepflichtiger Werkstoffe den Umfang und die Qualität der zu ermittelnden Kennwerte fest.

## II.

### Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen

#### § 9

### Inhalt

(1) Die effektive Verwendung und die Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien kann auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung durch staat-

liche Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (nachfolgend staatliche Einsatzbestimmungen genannt) gelenkt werden.

(2) Durch staatliche Einsatzbestimmungen wird der Einsatz von Rohstoffen oder Materialien für die Herstellung bestimmter Fertigerzeugnisse festgelegt oder ausgeschlossen. Staatliche Einsatzbestimmungen haben zu enthalten:

- die genaue Bezeichnung und Art (erforderlichenfalls der Qualität) des Rohstoffes oder des Materials mit Angabe der Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur,
- die genaue Bezeichnung des Fertigerzeugnisses mit Angabe der Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur (erforderlichenfalls dessen Verwendungszweck).

(3) Staatliche Einsatzbestimmungen können die mengenmäßige Begrenzung des Einsatzes außerdem durch Normative des Verbrauchs oder der Ausnutzung von Rohstoffen und Materialien oder durch die Anwendung bestimmter Technologien oder Fertigungsverfahren vorschreiben. Es kann der Einsatz anderer Rohstoffe bzw. Materialien als Austauschprodukt empfohlen oder verbindlich festgelegt werden.

#### § 10

##### Verbindlichkeit

(1) Staatliche Einsatzbestimmungen sind für die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen als Hersteller und Verbraucher sowie für Lieferanten, die nicht Hersteller sind, verbindlich.

(2) Stehen staatlichen Einsatzbestimmungen Vorschriften über den Einsatz von Rohstoffen und Materialien in Standards oder anderen Rechtsvorschriften entgegen, so sind diese für die Geltungsdauer der staatlichen Einsatzbestimmungen insoweit nicht anzuwenden.

#### § 11

##### Erlaß und Aufhebung

(1) Staatliche Einsatzbestimmungen erlassen die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane als Anordnung. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der in den Rechtsvorschriften festgelegten Bilanzverantwortung für die jeweilige Rohstoff- und Materialposition.<sup>4</sup>

(2) Der Erlaß und die Aufhebung staatlicher Einsatzbestimmungen bedarf der vorherigen Abstimmung mit den anderen zentralen Staatsorganen der Liefer- und Verbraucherbereiche sowie der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft.

(3) Der Minister für Materialwirtschaft ist zur Sicherung volkswirtschaftlicher Interessen und gesamtstaatlicher Belange zum Erlaß und zur Aufhebung von staatlichen Einsatzbestimmungen berechtigt. Er kann von den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane den Erlaß und die Aufhebung staatlicher Einsatzbestimmungen verlangen.

#### § 12

##### Ausnahmegenehmigung

(1) Für technisch-ökonomisch begründete Abweichungen von staatlichen Einsatzbestimmungen können zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vom Hersteller oder Verbraucher zweifach mit einer technischen und ökonomischen Begründung sowie mit einer Information des Infor-

mationszentrums gemäß § 6 Abs. 1 über das ihnen übergeordnete Organ an dasjenige Organ zu stellen, das in der jeweiligen staatlichen Einsatzbestimmung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen berechtigt wurde.

(2) Die Ausnahmegenehmigung oder ihre Verweigerung ist von dem zuständigen Organ auf der Zweitschrift des Antrages dem Antragsteller über sein übergeordnetes Organ mitzuteilen. Über erteilte Ausnahmegenehmigungen haben die dafür zuständigen Organe einen Nachweis zu führen. Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen aufzuheben.

#### § 13

##### Einbeziehung in das Informationssystem

(1) Staatliche Einsatzbestimmungen sind im Informationszentrum zu registrieren. Die für den Erlaß zuständigen zentralen Staatsorgane haben dem Informationszentrum unverzüglich ein Exemplar zu übersenden. Sie sind verpflichtet, das Informationszentrum über die Aufhebung von staatlichen Einsatzbestimmungen zu informieren. Die für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständigen Organe haben das Informationszentrum über erteilte Ausnahmegenehmigungen zu informieren.

(2) Das Informationszentrum hat die bei ihm registrierten Einsatzbestimmungen in seine Informationstätigkeit einzubeziehen. Es ist insbesondere verpflichtet, Angaben aus staatlichen Einsatzbestimmungen zu speichern und auf Anfragen Informationen zu staatlichen Einsatzbestimmungen zu erteilen. Das Informationszentrum führt im Auftrag des Ministers für Materialwirtschaft Analysen über die Wirksamkeit der staatlichen Einsatzbestimmungen im Zusammenwirken mit Betrieben, Kombinat und Einrichtungen durch.

### III.

#### Schlußbestimmungen

#### § 14

(1) Die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Kontrolle zur Erfüllung der Aufgaben der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im Rahmen des Informationssystems sowie die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft ist im Rahmen seiner Kontrollbefugnis auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>5</sup> befugt, die Durchsetzung dieser Anordnung in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu kontrollieren.

#### § 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBL III Nr. 31 S. 321),
- Anordnung vom 20. Februar 1968 über das Informationssystem für Werkstoffkennwerte und ökonomischen Materialeinsatz (GBL II Nr. 22 S. 93).

Berlin, den 3. Dezember 1976

Der Minister  
für Materialwirtschaft  
Rauchfuß

<sup>4</sup> Z. Z. gelten das Bilanzverzeichnis vom 1. April 1973 (Sonderdruck Nr. 888/8 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1976 dazu (Sonderdruck Nr. 888/7 des Gesetzblattes).

<sup>5</sup> Siehe Statut des Ministeriums für Materialwirtschaft — Beschluß des Ministerrates vom 22. Januar 1976 (GBL I Nr. 4 S. 49).



## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Stützpunkte des Informationssystems

Zentrale Staatsorgane bzw. wirtschaftsleitende Organe und deren unterstellte Stützpunkte des Informationssystems	Werkstoffgebiete, Werkstoffgruppen bzw. Werkstoffe
<b>Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali</b>	
<b>Stützpunkt:</b> Stahlberatungsstelle Freiberg	Stähle, warm und kalt verformt, Fe-Legierungen mit über 50 % Fe, Sinterisenformteile, Titanwerkstoffe
Mansfeldkombinat „Wilhelm Pieck“, Eisleben	
<b>Stützpunkt:</b> VEB Mansfeldkombinat „Wilhelm Pieck“, Technischer Beratungsdienst Sitz: Leichtmetallwerk Radchwitz	Halbzeuge aus Al und Al-Legierungen, Halbzeuge aus Cu und Cu-Legierungen, Sonderwerkstoffe
VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg	
<b>Stützpunkt:</b> VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg	Halbzeuge aus Ne-Metallen, metallische Sonderwerkstoffe
<b>Ministerium für Chemische Industrie</b>	
VEB Chemiefaserkombinat Schwarza „Wilhelm Pieck“	
<b>Stützpunkt:</b> VEB Chemiefaserkombinat Schwarza „Wilhelm Pieck“	synthetische Chemiefaserstoffe, Regeneratfaserstoffe
VVB Lacke und Farben, Berlin	
<b>Stützpunkt:</b> Institut für Lacke und Farben, Magdeburg	Anstrichstoffe, Anstrichsysteme
VEB Chemische Werke Buna, Hauptabteilung Anwendungstechnik, Anwendungstechnische Leitstelle	
Die Anwendungstechnische Leitstelle fungiert als koordinierendes Organ für die folgenden Stützpunkte in den Bereichen des Ministeriums für Chemische Industrie:	
VVB Plast- und Elastverarbeitung, Berlin	
<b>Stützpunkte:</b> — VEB Preßwerk Ottendorf-Okrilla, Kombinat für Duro- und Thermo- plastverarbeitung HA Verfahrens- und Prüftechnik Leipzig — VVB Plast- und Elastverarbeitung, Bereich Forschung und Entwicklung Sitz: VEB Piasta Erkner	Duroplastische Formmassen und Formstoffe, Formteile, GUP  Elaste — Gummiwerkstoffe — Schaumstoffe — PUR-Elastomere
VVB Agrochemie und Zwischenprodukte, Halle	
<b>Stützpunkte:</b> — VEB Stickstoffwerk Piesteritz — VEB Synthesewerk Schwarzheide	Aminoplaste, Polymethylmetacrylat PUR-Schaumstoffe, PUR-Elastomere PUR-Reaktionsharzformstoffe
VEB Chemiekombinat Bitterfeld	
<b>Stützpunkte:</b> — VEB Chemiekombinat Bitterfeld — VEB Chemiewerk Nünchritz, Betriebssteil Radebeul	Thermoplaste, Plasthalbzeuge, Elaste (chlorsulfoniertes Polyäthylen) Korobon, Silikonformmassen, Silikonkautschuk, Fluorkarbonate
VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“	
<b>Stützpunkt:</b> — VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ Direktion Forschung/FON	Thermoplaste, Epoxidharz, Copolymerisate
VEB Chemische Werke Buna	
<b>Stützpunkte:</b> — Kombinat Chemische Werke Buna Hauptabteilung Anwendungstechnik — VEB Chemiewerk Greiz-Dörlau — VEB Orbitaplast Götzau — VEB Eilenburger Chemiewerk	Thermoplaste, Polyesterharze, Copolymerisate, Thermoplastschaumstoffe Elaste (Polysulfidkautschuk) Plasthalbzeuge Thermoplaste, Plasthalbzeuge
VEB Filmfabrik Wolfen, Fotochemisches Kombinat	
<b>Stützpunkt:</b> VEB Filmfabrik Wolfen, Fotochemisches Kombinat	Plasthalbzeuge
<b>Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik</b>	
Kombinat VEB LEW „Hans Beimler“, Hennigsdorf	
<b>Stützpunkt:</b> Kombinat VEB LEW „Hans Beimler“ Betrieb Schichtpreßstoffwerk Bernau	Schichtpreßstoffe, Cu-kaschierte Schichtpreßstoffe

Zentrale Staatsorgane bzw. wirtschaftsleitende Organe und deren unterstellte Stützpunkte des Informationssystems	Werkstoffgebiete, Werkstoffgruppen bzw. Werkstoffe
<b>VVB Bauelemente und Vakuumtechnik</b> <b>Stützpunkt:</b> Kombinat VEB Halbleiterwerk Frankfurt (Oder) VEB Isolierwerk Zehdenick	flexible trägerlose Elektroisolierstoffe
<b>Kombinat VEB Keramische Werke Hermsdorf</b> <b>Stützpunkt:</b> Kombinat VEB Keramische Werke Hermsdorf Institut Technische Keramik Hermsdorf	Sintermetalle, Ferrite, technische Keramik
<b>Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau</b> <b>VVB Gießereien Leipzig</b> <b>Stützpunkt:</b> GISAG-Ingenieurbetrieb Leipzig	metallische Gußwerkstoffe
<b>Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau</b> <b>VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden</b> <b>Stützpunkt:</b> VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden, Hartmetallwerk Immelborn	Dauermagnetwerkstoffe und Sintermetalle
<b>Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie</b> <b>VVB Furniere und Platten, DB Wissenschaft und Technik, Böhllitz-Ehrenberg</b> <b>VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin</b> <b>Stützpunkt:</b> Ingenieurbüro der VVB Schnittholz und Holzwaren, Dresden	Holzwerkstoffe  Schnittholz
<b>Ministerium für Leichtindustrie</b> <b>VVB Leder und Kunstleder, Leipzig</b> <b>Stützpunkt:</b> — Zentrale F/E-Stelle für die Kunstlederindustrie, Coswig — Forschungsinstitut für Leder- und Kunstledertechnologie Freiberg	Kunstleder
<b>VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau</b> <b>Stützpunkt:</b> Institut für Zellstoff und Papier Heidenau	Papier, Pappe
<b>VVB Technische Textilien, Karl-Marx-Stadt</b> <b>Stützpunkt:</b> WTZ der VVB Technische Textilien, Heidenau	Technische Textilien
<b>Ministerium für Glas- und Keramikindustrie</b> <b>VVB Technisches Glas, Ilmenau</b> <b>Stützpunkt:</b> VEB Kombinat Technisches Glas, DB Forschung, Ilmenau VEB Glasseidenerwerk Oschatz	Technisches Glas  Glasseidenerzeugnisse
<b>VVB Bauglas, Dresden</b> <b>Stützpunkt:</b> WTZ Bauglas, Torgau VEB Schaumglas Taubenbach VEB Glasfaserwerk Steinach	Bauglas Schaumglas Glasfasererzeugnisse
Für die Kennwerte zur Charakterisierung der Bearbeitbarkeit sind außer den vorstehend genannten Stützpunkten folgende Einrichtungen aus den werkstoffverarbeitenden Bereichen verantwortlich:	
Forschungszentrum Umformverfahren Zwickau im VEB Kombinat Umformtechnik Erfurt	Umformen
Forschungszentrum des Werkzeugmaschinenbaus Karl-Marx-Stadt im VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“	Trennen
Zentralinstitut für Schweißtechnik Halle	Schweißen, Löten, Kleben
Zentralstelle für Korrosionsschutz	Korrosionsschutz

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 192 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

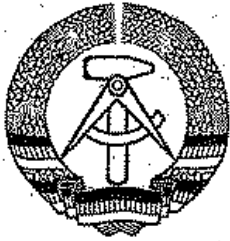
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 581 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollensolferdruck)

Index 31 817

1976  
10035/35  
BY 1-118  
61/21-28 X. V. B. L. K.  
VERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
108 BERLIN, OTTO-GROTEWOHL-STR. 17



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

571

1976

Berlin, den 31. Dezember 1976

Teil I Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 76	Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB —	571
21. 12. 76	Anordnung Nr. 3 zur Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)	577
4. 12. 76	Anordnung Nr. 5 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —	578
	Berichtigung	578
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	578

**Anordnung  
über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und  
Wärmeenergie an die Bevölkerung  
— ELB —**

vom 18. November 1976

Auf Grund der §§ 46 und 161 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 37 Abs. I der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**I.  
Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (nachfolgend Energie genannt) zwischen den Energieversorgungsbetrieben und den Bürgern.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Energielieferverhältnisse der Energieversorgungsbetriebe mit Abnehmern, die weder Bürger sind noch dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) unterliegen.

(3) Auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen sind die Energieverordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die Bestimmungen des Zivilrechts ergänzend anzuwenden.

**II.  
Energieliefervertrag**

§ 2  
**Vertragsanbahnung**

(1) Der Energieliefervertrag kommt zustande  
1. durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Anschlußantrag des Abnehmers (Bestätigung der Energiebezugsanmeldung);

2. mit der Aufnahme des ordnungsgemäßen Energiebezugs durch den Abnehmer, der eine bisher nicht bewohnte Wohnung in einem neuen Gebäude bezogen hat;  
3. durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Antrag des Abnehmers auf Übernahme des Betriebs einer bestehenden Abnehmeranlage.

(2) Der Anschlußantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 1 muß über einen Hersteller, dem die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt ist und der die Ausführung der Arbeiten übernommen hat, gestellt werden.

(3) Der Übernahmeantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 3 muß angeben, wann und mit welchem Zählerstand die Übernahme stattgefunden hat. Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal bestimmt, sind in dem Antrag die Ausgangswerte der Pauschalierung (Anschlußwert, Personenzahl bzw. Benutzungsstunden) anzugeben; Entsprechendes gilt, wenn mit dem bisherigen Abnehmer eine solche Verbrauchsermittlung vereinbart war.

§ 3  
**Vertragszeit, Vertragsbeendigung**

(1) Der Energieliefervertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er wird beendet

1. mit der Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum Übergang des Betriebes der Abnehmeranlage auf einen anderen Abnehmer;  
2. durch Vereinbarung;  
3. durch Kündigung.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Anordnung begründeten Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

(2) Als Angebot der Vertragsbeendigung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 gilt die Mitteilung an den Energieversorgungsbetrieb, wann und mit welchem Zählerstand die Übergabe stattgefunden hat.

(3) Der Abnehmer kann mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der Energieversorgungsbetrieb kann mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen der Betrieb eines öffentlichen Gas- oder Wärmeenergieversorgungsnetzes planmäßig eingestellt wird.

(4) Der Energieliefervertrag über zeitlich begrenzte Lieferung wird mit dem Eintritt des vereinbarten Termins oder Ereignisses beendet.

## § 4

**Energielieferungen**

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, den Abnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften kontinuierlich mit Energie zu beliefern. Leistungsort ist die Übergabestelle (Endpunkt der Anschlußanlage).

(2) Elektroenergie ist in der vereinbarten Stromart und Spannung zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz 50 Hz mit der Toleranz  $\pm 1\%$  und die Nennspannung mit der Toleranz  $\pm 5\%$  eingehalten werden.

(3) Gas ist in der vereinbarten Gasart und Druckstufe zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlagen so zu betreiben, daß der statische Druck (des strömenden Gases) am Endpunkt der Anschlußanlage (bezogen auf unmittelbare Niederdruckversorgung) mit 600 ... 1 500 Pa (60 ... 150 mm WS) bei Stadtgas und 1 700 ... 2 300 Pa (170 ... 230 mm WS) bei Erdgas eingehalten wird, ausgenommen kurzzeitige Abweichungen zum Ein- und Ausschalten der Gasstraßenbeleuchtung. Für die Gütewerte gelten staatliche Standards.

(4) Wärmeenergie ist mit Wärmeträgern des vereinbarten Zustands zu liefern. Als vereinbart gelten grundsätzlich die Nenngrößen, mit denen das Versorgungssystem bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Wird die Wärmeenergie als Dampf geliefert, ist das Kondensat kontinuierlich zurückzuliefern; nicht gütegerechtes Kondensat kann zurückgewiesen werden und gilt als nicht zurückgeliefert. Wird die Wärmeenergie als Heißwasser oder Warmwasser geliefert, ist der Wärmeinhalt so auszunutzen, daß unter Berücksichtigung der Außenlufttemperatur die vereinbarte Differenz zwischen Vorlauf- und Rücklauf-temperatur eingehalten wird. Der Wärmeträger darf dem Versorgungsnetz nur, wenn das mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbart ist, unmittelbar entnommen werden. Für die Gütewerte der Wärmeträger und des Kondensats gelten staatliche Standards.

## § 5

**Wärmeenergielieferungen für Raumheizung**

Die Wärmeenergie für Raumheizung ist in Abhängigkeit von den örtlichen meteorologischen Bedingungen zu liefern.

**Anschlußanlage**

## § 6

(1) Die Anschlußanlage ist vom Energieversorgungsbetrieb entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Zur Anschlußanlage gehören, ungeachtet der Übergabestelle, auch die der Verbrauchsermittlung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen sowie, wenn nichts anderes vereinbart ist, periphere Geräte, Meßwandler, Volumenwandler, Differenzdruckmesser, Meßgeräte für Druck und Temperatur.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb bestimmt, soweit das nicht durch staatliche Standards geschieht, den Einbauort, die Art und die Anzahl der Verrechnungsmesseinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Die Aufwendungen für den Einbau und, soweit das nicht zur Wartung notwendig ist, das Auswechseln hat der Abnehmer zu tragen. Sie betragen beim Einbau einer Messeinrichtung für Elektroenergie ohne Wandler oder für Gas bis Nennbelastung 6 m<sup>3</sup>/h 5 M; sie werden beim Einbau größerer oder anderer Meß- und Zusatzeinrichtungen in der tatsächlich entstehenden Höhe berechnet.

(4) Der Anschluß der Abnehmeranlage oder die Erweiterung der Anschlußanlage muß beim Energieversorgungsbetrieb spätestens 2 Jahre vor der Inbetriebnahme der Anlage bzw. der zusätzlichen Energieanwendungsanlagen beantragt werden. Hat der Abnehmer in Übereinstimmung mit den Rechtsvor-

schriften die Anschlußanlage errichtet oder erweitert, ist die Anlage mit der Inbetriebnahme dem Energieversorgungsbetrieb für die Dauer des Energielieferungsvertrages unentgeltlich zu überlassen und von diesem unentgeltlich instand zu halten.

(5) Die Anschlußanlage, die der zeitlich begrenzten Lieferung dient, hat der Abnehmer auf seine Kosten zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und zu besetzen.

(6) Eine Anschlußanlage, die länger als ein Jahr nicht benutzt wurde, kann der Energieversorgungsbetrieb nach Abstimmung mit dem Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abtrennen.

## § 7

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet,

1. in seinem Bereich die Anschlußanlage vor Schäden zu schützen und auf schriftliches Verlangen des Energieversorgungsbetriebes die Verrechnungsmesseinrichtungen unter Verschluß zu nehmen;
2. dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich nach Kenntnis Schäden und Fehler an Verrechnungsmesseinrichtungen bzw. das Abhandenkommen derselben und das Abschmelzen von Spannungswandlersicherungen, die Undichtheiten an Wärmeenergieanlagen, das Fehlen von Plomben an plombierten Anlageteilen sowie Störungen und Beschädigungen an der Anschlußanlage durch Dritte anzuzeigen;
3. dem Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes die Anschlußanlage und die Abnehmeranlage während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Energieversorgung erforderlichenfalls jederzeit, zu Instandhaltungsarbeiten, Messungen und anderen Kontrollen zugänglich zu machen.

(2) Verletzt der Abnehmer die Pflicht gemäß Abs. 1 und ist er dafür verantwortlich, hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Der Mindestbetrag ist 5 M.

## § 8

**Abnehmeranlage**

(1) Der Abnehmer hat seine Anlage entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Verluste, die beim Betrieb seiner Anlage entstehen (z. B. durch Erdschluß, Isolationsfehler, Undichtheiten u. a.), gehen zu Lasten des Abnehmers.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören auch, ungeachtet der Übergabestelle,

1. bei Elektroenergie Befestigungsmöglichkeiten für Verrechnungsmesseinrichtungen und periphere Geräte in notwendiger Größe und Anzahl, Meß-, Impulsübertragungs- und Steuerleitungen, Geräteschaltuhren;
2. bei Gas die äußere Umgehungsleitung der Regleranlage, Meßleitungen, Vorrichtungen zur Mengengrenzung;
3. bei Wärmeenergie Wärmeübertrager, Mischstationen, Reduzier- und Sicherheitseinrichtungen, Kondensatbehälter und -pumpen, Geräte zur Einregelung der Höchstleistung und Vorrichtungen zur Mengengrenzung.

(3) Der Abnehmer hat seine Anlage so einzurichten, zu betreiben und instand zu halten, daß die öffentliche Energieversorgung durch sie weder gestört noch behindert werden kann. Er hat entsprechend den Verhältnissen des öffentlichen Versorgungsnetzes und seiner Anlage Schutzvorrichtungen (z. B. Überstrom-Zeit-Relais, Unterspannungsschutz, Gasmangelsicherung u. a.) einzubauen; ihre Einstellung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes.

(4) Die Abnehmeranlage muß ständig in technisch sicherem Zustand sein, erforderlichenfalls ist sie sicherheitstechnisch oder in anderer Weise zu verbessern. Sie ist im Störfall unverzüglich instand zu setzen und mindestens alle 15 Jahre von einem Betrieb oder einer Person, dem bzw. der die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt oder die als Sachverständiger zugelassen ist, technisch durchsehen zu lassen. Rechtsvorschriften, die einen kürzeren Turnus bestimmen, bleiben unberührt.

(5) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Abnehmeranlage vor der Inbetriebnahme und in angemessenen Zeitabständen erneut zu prüfen. Er hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüfberichts zu übergeben. Der Abnehmer hat die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen und die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb der angemessenen festzulegenden Frist zu beseitigen; die Vorschriften der technischen Anschlußbedingungen bleiben unberührt. Der Aufwendersatz für die Erstprüfung beträgt 3 M.

(6) Muß für Arbeiten an der Abnehmeranlage oder in ihrer Nähe die öffentliche Versorgungsanlage abgeschaltet werden, ist das beim Energieversorgungsbetrieb rechtzeitig zu beantragen und sind die Pflichten gemäß § 9 Abs. 2 anstelle des Energieversorgungsbetriebes zu erfüllen. Der Abnehmer hat den Aufwand für die Ab- und Wiedereinschaltung und den Schaden zu ersetzen, der bei Nichterfüllung der Pflichten entsteht. An Mischstationen und im Primärkreis der Wärmeenergiefortleitung zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage und dem Wärmeübertrager darf nur mit Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes gearbeitet werden.

## § 9

## Liefereinschränkung und -unterbrechung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

1. planmäßige Arbeiten in den öffentlichen Versorgungsanlagen ausgeführt werden müssen;
2. die öffentlichen Versorgungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um Unfälle oder Schäden größeren Ausmaßes zu vermeiden oder um Störungen in diesen Anlagen zu beheben;
3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.

(2) Bei planmäßigen Arbeiten hat der Energieversorgungsbetrieb den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Liefereinschränkung bzw. -unterbrechung rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Beginn, öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Während der so bestimmten Zeit ruht die Lieferpflicht.

(3) Die Wärmeenergielieferung darf während der Heizperiode für planmäßige Arbeiten nur insoweit, als sie dem Anschluß neuer Abnehmer oder der erforderlichen Erweiterung der Anschlüsse vorhandener Abnehmer dienen, eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(4) Bei Liefereinschränkung oder -unterbrechung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 soll der Energieversorgungsbetrieb die voraussichtliche Dauer öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntgeben, wenn das den Umständen nach möglich oder angemessen ist.

(5) Der Abnehmer hat die Weisungen des Energieversorgungsbetriebes zur Sicherung und Betriebsweise seiner Anlage während der Liefereinschränkung oder -unterbrechung und unmittelbar nach ihrer Beendigung zu befolgen.

## Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes

## § 10

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, das öffentliche Versorgungsnetz umzustellen, wenn er dadurch seine Versorgungspflicht besser erfüllen kann;

- (2) Umstellungen im Sinne des Abs. 1 sind
1. bei Elektroenergie Änderung der Stromart, der Nennspannung, der Schutzmaßnahmen, der Kurzschlußleistung, der Zuführungsleitungen;
  2. bei Gas Änderung der Gasart, des Nenndrucks, der Schutzmaßnahmen, der Zuführungsleitungen;
  3. bei Wärmeenergie Anwendung eines anderen Wärmeträgers oder Änderung seines planmäßigen Betriebszustands (Druck, Temperatur), Änderung der Zuführungsleitungen.

(3) Die Umstellung ist dem Abnehmer mindestens 1 Jahr vorher schriftlich anzukündigen. Der genaue Zeitpunkt ist spätestens 1 Monat vor dem Beginn der Umstellungsarbeiten schriftlich bekanntzugeben. Der Energieversorgungsbetrieb darf mit kürzeren Fristen umstellen, wenn dafür dringende volkswirtschaftliche Gründe vorliegen.

(4) Umstellungsbedingte Änderungen an ortsfesten Anlagen zur Fortleitung (Installationsanlagen) und von Anlagen zur Anwendung des betreffenden Energieträgers sind vom Abnehmer zu veranlassen und während des mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbarten Zeitraums durchzuführen. Der Energieversorgungsbetrieb hat durch Zusammenwirken mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zu gewährleisten, daß die Änderungen materiell-technisch, personell und zeitlich vollständig in die Pläne der berechtigten Hersteller eingeordnet sowie die erforderlichen Arbeiten koordiniert durchgeführt werden.

## § 11

(1) Der Abnehmer hat Anspruch auf Ersatz der für die umstellungsbedingten Änderungen notwendigen Aufwendungen. Die durch die Umstellung anfallenden Geräte, Materialien u. a. sind dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zur Verwertung zu übergeben.

(2) Der Abnehmer muß sich auf den Aufwendersatz bei teilweiser oder vollständiger Erneuerung der Installationsanlage 50 % der Aufwendungen, jedoch 100 %, wenn die Erneuerungen infolge des technisch unsicheren Zustands geboten war, als Werterhöhung anrechnen lassen. Umstellungsbedingte Leitungsverlängerung in der Installationsanlage gilt nicht als Werterhöhung. In Härtefällen kann der Energieversorgungsbetrieb auf die Anrechnung der Werterhöhung verzichten.

(3) Die notwendigen Aufwendungen umfassen bei Änderung der Gasart insbesondere die Aufwendungen für Auswechseln der Brenner und Zündvorrichtungen, Nachstellen der Brenner bei Allgasgeräten, Erwerb leistungsgleicher Austausch-Gasgeräte, soweit die vorhandenen noch technisch sicher und betriebsfähig, aber nicht umstellbar sind, sowie notwendige Durchsichten infolge der bevorstehenden Umstellung.

(4) Der Abnehmer hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn das nicht umstellbare Gasgerät leistungsstärker als das erworbene Austausch-Gasgerät ist, einen höheren Zeitwert als dieses hat und dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zur Verwertung übergeben wird. Erwirbt der Abnehmer als Austausch für das nicht umstellbare Gasgerät nach seinem Wunsch ein leistungsstärkeres, hat er die Preisdifferenz zu einem leistungsgleichen Gasgerät zu tragen.

(5) Der Abnehmer soll zwischen Umstellungsankündigung und -durchführung die Installationsanlage nicht erweitern und keine Anwendungsanlagen erwerben. Der Energieversorgungsbetrieb ist zum Ersatz von Umstellungsaufwendungen dafür nur verpflichtet, wenn er in die Installationsarbeit oder den Erwerb schriftlich eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Energieliefervertrag wegen Einstellung des Betriebs des öffentlichen Versorgungsnetzes gekündigt wird.

## § 12

## Liefereinstellung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung fristlos zeitweilig einzustellen, wenn der Abnehmer

1. die Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 3 schuldhaft verletzt;
2. die Pflicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 derart verletzt, daß der Zustand der Anlage gefahrdrohend ist oder daß, bei Wärmeenergieanlagen, der Wärmeträger entweichen kann;
3. Kondensat nicht vereinbarungsgemäß zurückliefert;
4. in anderer Weise die öffentliche Energieversorgung schuldhaft stört oder gefährdet.



(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist weiterhin berechtigt, die Energielieferung zeitweilig einzustellen, wenn trotz entsprechender Androhung

1. nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Absendung der zweiten Mahnung die fällige Zahlung für den Energieverbrauch nicht geleistet wurde, soweit nicht Ziff. 2 zu trifft;
2. nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Fälligkeit die Zahlung für den Energieverbrauch nicht geleistet wurde und der Abnehmer bereits mit Zahlungen für den laufenden oder den vorangegangenen Abrechnungszeitraum rückständig ist oder schuldhaft rückständig war.

Die Energielieferung kann auch zeitweilig eingestellt werden, wenn ein zuständiges Staatsorgan darum ersucht.

(3) Sind die Gründe, die zur Liefereinstellung geführt hatten, entfallen und hat der Abnehmer die Geldforderungen des Energieversorgungsbetriebes befriedigt, ist die Energielieferung wieder aufzunehmen. Den genauen Termin bestimmt der Energieversorgungsbetrieb nach den organisatorisch-technischen Möglichkeiten.

(4) Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind dem Energieversorgungsbetrieb die Aufwendungen für die Sperrung des Anschlusses und deren Aufhebung, mindestens jedoch jeweils 3 M zu ersetzen.

### § 12

#### Schriftform

Der Schriftform bedürfen

1. die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, deren Vereinbarung in dieser Anordnung gefordert oder zugelassen wird;
2. die Vertragsaufhebung durch Vereinbarung und die Kündigung;
3. die weiteren Rechtshandlungen, für die das in dieser Anordnung gefordert wird.

### III.

#### Verbrauchsermittlung und -abrechnung

##### Verbrauchsermittlung

### § 14

(1) Der Energieverbrauch ist vom Energieversorgungsbetrieb grundsätzlich durch geeichte Meßeinrichtungen zu ermitteln, im Ausnahmefall auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder der Vereinbarung mit dem Abnehmer als Pauschale zu bestimmen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, mit Abnehmern, bei denen besondere Abnahmebedingungen bestehen, zu vereinbaren, daß sie den Energieverbrauch zu festen Zeiten selbst ablesen. Die betreffenden Abnehmergruppen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsorgan auszuwählen.

(3) Der Energieverbrauch ist pauschal zu bestimmen, wenn und solange die Verrechnungsmesseinrichtungen des Energieversorgungsbetriebes versagen. Die Pauschale ist aus früheren Verbrauchsmessungen oder aus dem Festbetrag der Abschlagzahlung (§ 16 Abs. 2) abzuleiten. Die Pauschale des Wärmeenergieverbrauchs ist auf der Grundlage vergleichbarer Messungen des Verbrauchs, in Ermangelung dessen nach den Preisbestimmungen, nach denen Wärmeenergie beim Fehlen von Verrechnungsmesseinrichtungen zu bezahlen ist, zu bestimmen.

(4) Die Pauschale gemäß Abs. 3 ist mit dem Abnehmer zu vereinbaren, wenn die Verbrauchsmessung länger als 4 Monate ausfällt.

### § 15

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann jederzeit eine Befundprüfung an der Verrechnungsmesseinrichtung vornehmen

lassen. Er hat sie unverzüglich vornehmen zu lassen, wenn das der Abnehmer schriftlich beantragt.

(2) Der Abnehmer hat die Aufwendungen der von ihm beantragten Befundprüfung zu ersetzen, wenn sie ergibt, daß die Verrechnungsmesseinrichtung in Ordnung ist.

(3) Ergibt die Befundprüfung, daß die Verrechnungsmesseinrichtung nicht in Ordnung ist, kann der Verbrauch für den laufenden und vorangegangenen Abrechnungszeitraum entsprechend § 14 Abs. 3 bestimmt werden.

#### Verbrauchsabrechnung

### § 16

(1) Dem Abnehmer ist über den ermittelten Energieverbrauch eines festgelegten, grundsätzlich gleichbleibenden Zeitraums (Abrechnungszeitraum) eine Rechnung zu erteilen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb darf von Abnehmern Abschlagzahlungen (Festbeträge) fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als 3 Monate ist. Er bestimmt die Höhe der Abschlagzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch des laufenden Abrechnungszeitraums.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb darf, ungeachtet des Abs. 2, einen einmaligen Vorausbetrag fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als ein Monat ist. Die Höhe des Vorausbetrages ist nach den Formeln 1 und 2 (Anlage 2) zu berechnen. Wenn sich der Abrechnungszeitraum, der Tarif oder in erheblichem Maße der Energiebezug verändert, ist der Vorausbetrag proportional umzurechnen und bei der nächsten Schlussrechnung zu berücksichtigen. Der Vorausbetrag ist bei der Beendigung des Energielieferungsvertrages mit der letzten Rechnung auszugleichen.

(4) Soweit die Absätze 5 und 6 nichts anderes bestimmen, gelten für die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieverbrauch die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts. Hat der Energieversorgungsbetrieb in seinem Versorgungsgebiet Kassierstellen eingerichtet, sind sie während der festgelegten Zeiten wahlweiser Leistungsort für Barzahlungen.

(5) Das Inkasso durch einen Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes ist rechtzeitig vorher anzukündigen. Die beim Inkasso vorgelegte Rechnung wird sofort fällig und muß an den Beauftragten mit Bargeld oder Scheck bezahlt werden. Der Bürger hat dafür zu sorgen, daß die Zahlungsverpflichtung auch während seiner Abwesenheit termingerecht erfüllt werden kann.

(6) Der Bürger ist berechtigt, dem Energieversorgungsbetrieb jederzeit mitzuteilen, daß er ein Kreditinstitut ermächtigt hat, die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieverbrauch zugunsten des Energieversorgungsbetriebes abzubuchen. Das Abbuchungsverfahren geht dem Inkasso gemäß Abs. 5 vor.

(7) Der Bürger, der eine bisher nicht bewohnte Wohnung in einem neuen Gebäude bezogen hat, kann dem Energieversorgungsbetrieb innerhalb einer Woche nach dem Einzug den Zählerstand bei Aufnahme des Energiebezugs mitteilen, wenn er mit dem Stand des Zählers beim Einbau nicht übereinstimmt. Wird die Mitteilung des Bürgers vom Rechtsträger bzw. Eigentümer des Gebäudes bestätigt, wird der so ermittelte Energieverbrauch mit dem Rechtsträger bzw. Eigentümer abgerechnet; wird die Bestätigung nicht bis zum Ende des Abrechnungszeitraums gegeben, sind der Bürger und der Rechtsträger bzw. Eigentümer dem Energieversorgungsbetrieb für den so ermittelten Energieverbrauch als Gesamtschuldner verpflichtet.

(8) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung oder die Höhe der Abschlagzahlungen berechtigen nicht, die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben oder zu verweigern.

### § 17

(1) Hat der Betreiber der Abnehmeranlage gewechselt, ohne daß der Vertrag mit dem bisherigen Abnehmer beendet und

der Vertrag mit dem neuen Abnehmer abgeschlossen wurde, sind beide dem Energieversorgungsbetrieb als Gesamtschuldner für den Energieverbrauch des Abrechnungszeitraums verpflichtet.

(2) Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal abgerechnet oder war eine solche Abrechnung mit dem bisherigen Abnehmer vereinbart, ist der Verbrauchsermittlung bis zur Einigung über das Vertragsangebot diese Pauschale zugrunde zu legen. Hat der neue Abnehmer größere Ausgangswerte für die Pauschalierung, kann der Energieversorgungsbetrieb insoweit die Vorschriften über unberechtigten Energiebezug anwenden.

#### § 18

(1) Für jede schriftliche Mahnung bei unpünktlicher Zahlung hat der Abnehmer 1 M zu bezahlen.

(2) Will der Abnehmer abwenden, daß der mit der Sperrung Bauaufträge des Energieversorgungsbetriebes handelt, muß er die rückständigen Zahlungsverpflichtungen erfüllen und die zur Vorbereitung der Sperrung entstandenen, mindestens 3 M betragenden Aufwendungen ersetzen. Der § 16 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

#### IV.

#### Unberechtigter Energiebezug

#### § 19

(1) Durch den unberechtigten Energiebezug entsteht ein Energielieferverhältnis, das den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegt. Der Bezieher hat alle Pflichten, jedoch nicht die Rechte eines Abnehmers.

(2) Unberechtigt ist der Energiebezug, wenn

1. eine Verrechnungsmesseinrichtung noch nicht angebracht ist und keine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt oder wenn die Verrechnungsmesseinrichtung umgangen, beeinflußt oder unzulässig belastet wird;
2. die Zustimmung zum Anschluß der Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz nicht erteilt oder die Abnehmeranlage gesperrt ist;
3. die Erhöhung des Anschlußwerts oder der Personenzahl bzw. der Benutzungsstunden bei pauschaler Verbrauchsermittlung nicht unverzüglich angezeigt wird, in Höhe des Mehrverbrauchs gegenüber den angemeldeten Werten;
4. der Wärmeträger ohne oder entgegen der Vereinbarung aus dem Primärkreis entnommen oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatkreis nicht unverzüglich angezeigt wird;
5. in anderer Weise ohne oder entgegen der Vereinbarung mit dem Energieversorgungsbetrieb Energie bezogen wird, ausgenommen der Fall, daß bei Übernahme des Betriebes der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer der Energieliefervertrag noch nicht zustande gekommen ist.

(3) Wer unberechtigt Energie bezieht, hat dafür den zweifachen Tarifpreis zu bezahlen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Feststellung, Berechnung und sonstige Bearbeitung des unberechtigten Energiebezugs sowie der weitere Schaden zu ersetzen, soweit sie den einfachen Tarifpreis überschreiten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBI. I 1975 Nr. 3 S. 14) über Straftaten gegen das sozialistische Eigentum bleiben unberührt.

(4) Dem Abnehmer ist der unberechtigte Energieverbrauch gemäß den Normativen der Anlage 1 zu berechnen. Kann die Dauer des unberechtigten Energiebezugs nicht genau festgestellt werden, ist sie mit 12 Monaten anzunehmen.

(5) Der Abnehmer kann nachweisen, daß der Energieverbrauch ordnungsgemäß gemessen wurde oder daß bestimmte, bei der Feststellung angetroffene Anwendungsanlagen während des unberechtigten Energiebezugs nicht betrieben wur-

den, nicht vorhanden oder nicht verwendungsfähig waren; die Berechnung ist sodann entsprechend zu verändern. Geldzahlungen für Energielieferungen im Zeitraum des unberechtigten Energiebezugs sind anzurechnen.

#### V.

#### Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

#### § 20

#### Verantwortlichkeit des Energieversorgungsbetriebes

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energieliefervertrages verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Energieversorgungsbetriebes ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energieliefervertrages dadurch verursacht wird, daß

1. der Verbrauch die mit den Jahresbilanzen, insbesondere Staatsplanbilanzen, ausgewiesenen Lieferkapazitäten des Versorgungssystems überschreitet;
2. die öffentlichen Versorgungsnetze überlastet sind, soweit der Energieversorgungsbetrieb seine Pflicht zur Instandhaltung und Rekonstruktion der Versorgungsnetze erfüllt hat.

#### § 21

#### Umfang der Schadenersatzpflicht des Energieversorgungsbetriebes

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat den unmittelbaren Sachschaden, den Gesundheitsschaden und Schaden infolge Todes eines Bürgers zu ersetzen, den er unter rechtswidriger Verletzung der Lieferpflicht durch Liefereinschränkung oder -unterbrechung, Frequenz- oder Spannungsabweichungen bei Elektroenergie oder Güteverletzungen bei Gas und Wärmeenergie verursacht.

(2) Der Abnehmer hat, von Preisminderungsansprüchen abgesehen, keine anderen als die im Abs. 1 genannten Ansprüche wegen Verletzung der Lieferpflicht.

#### Anzeige von Güteverletzung und Schaden

#### § 22

(1) Güteverletzung, Liefereinschränkung und -unterbrechung sind unverzüglich, spätestens innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Kenntnis von dem Ereignis, dem Partner anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß Ort und Zeit des Ereignisses, Art des Schadens und, bei Preisminderungsansprüchen, die Gebrauchswertminderungsangaben enthalten.

(3) Preisminderungsansprüche setzen voraus, daß der Abnehmer die dafür erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen hat oder die Güteverletzung sonst unzweifelhaft feststellbar ist.

#### VI.

#### Besonderheiten der Energielieferbeziehungen mit Abnehmern, die nicht Bürger sind

#### § 23

Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 gelten für Abnehmer, die nicht Bürger sind.

#### § 24

(1) Der Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer, seine Ergänzung und Änderung bedürfen der Schriftform. Die Ziffern 2 und 3 des § 13 bleiben unberührt.

(2) Der Antrag des Großabnehmers auf Übernahme des Betriebs der bestehenden Abnehmeranlage von einem anderen gilt als Aufforderung an den Energieversorgungsbetrieb zur Abgabe eines Vertragsangebots.

(3) Großabnehmer ist der Abnehmer, der Elektroenergie zu einem Großabnehmerstarif oder der über eine Anschlußanlage  $\geq 6\,000\text{ m}^3/\text{Monat}$  oder  $\geq 50\,000\text{ m}^3/\text{a}$  Stadtgas oder  $\geq 170\text{ Gcal/a}$  Erdgas oder  $\geq 1\text{ Gcal/h}$  oder  $\geq 3\,000\text{ Gcal/a}$  Wärmeenergie bezieht.

## § 25

(1) Die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen<sup>1</sup>, sind entsprechend anzuwenden auf

1. Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Notversorgungsanlagen;
2. Parallelbetrieb von Elektroenergieerzeugungsanlagen mit den öffentlichen Versorgungsanlagen;
3. Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Einrichtungen zur Überwachung, Steuerung und Regelung der Energieanlagen;
4. Begrenzung des Energiebezugs während der Hauptbelastungszeiten durch Vereinbarung;
5. Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors  $\cos \varphi$ ;
6. Weiterlieferung von Wärmeenergie an Dritte;
7. Qualitätssicherung bei Kondensatrücklieferung;
8. Ermittlung des Gasverbrauchs durch Meßeinrichtungen;
9. Probemessung der Leistungsanspruchnahme und des Leistungsfaktors;
10. Bestimmung des Verbrauchs an Wärmeenergie und Kondensat im Ausnahmefall.

(2) Der § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt auch für öffentliche Energieversorgungsnetze.

(3) Der § 8 Abs. 5 Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(4) Der Großabnehmer hat bei Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes keinen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen gemäß § 11 Abs. 1 für seine Transformatoren-, Umformer- und Regleranlagen.

## § 26

(1) Mit dem Großabnehmer kann die Toleranz der Spannung bei Lieferung aus Versorgungsnetzen der Nennspannung  $> 1\text{ kV}$  oder des Druckbereiches bei anderer als unmittelbarer Niederdruckversorgung abweichend von § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vereinbart werden.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, von dem Großabnehmer Zwischenzahlungen zu fordern, die zeitlich wie folgt gestaffelt sind:

Rechnungsbetrag für den Vormonat	Zwischenzahlung im Abstand von
$\leq 1\,000\text{ M}$	1 Monat
$> 1\,000 \dots 1\,500\text{ M}$	15 Tagen
$> 1\,500 \dots 3\,000\text{ M}$	10 Tagen
$> 3\,000 \dots 20\,000\text{ M}$	5 Tagen
$> 20\,000\text{ M}$	1 Arbeitstag

Den Zwischenrechnungen sind die geschätzten anteiligen Verbrauchsmengen des Zeitabschnitts zugrunde zu legen.

## VII.

## Schlußbestimmungen

## § 27

## Mehrheit von Bürgern als Abnehmer

(1) Abnehmer (Betreiber der Abnehmeranlage oder eines durch entsprechende Vorrichtungen abgegrenzten Teils davon)

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft - ELW - (GBl. I Nr. 50 S. 553).

in Wohnungen und zum persönlichen Eigentum gehörenden Freizeit- und Erholungsbauten sowie Garagen sind beide Ehegatten. Im Falle der Ehescheidung besteht das Vertragsverhältnis mit demjenigen weiter, der das Mietverhältnis an der Wohnung allein fortsetzt oder das Eigentum an dem Freizeit- oder Erholungsbau oder der Garage erlangt hat bzw. das Mietverhältnis daran fortsetzt und damit Betreiber der Abnehmeranlage bleibt.

(2) Der Energieliefervertrag zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und einer Gemeinschaft von Bürgern als Betreiber der zentral angeschlossenen Abnehmeranlage und Abnehmer ist durch einen Bevollmächtigten der Gemeinschaft abzuschließen. Der Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, daß die Geldzahlungen für den Energieverbrauch der Gemeinschaft pünktlich geleistet werden.

## § 28

## Verpflichtung des Eigentümers der Abnehmer-Gesamtanlage

(1) Dem Energieversorgungsbetrieb sind aus den §§ 7, 8, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 5 und § 25 Abs. 1 Ziff. 1 sowohl der Abnehmer als auch der nicht mit ihm identische Eigentümer der Abnehmer-Gesamtanlage (Mehrheit von Abnehmer-Teilanlagen, die durch entsprechende Vorrichtungen voneinander und von der Abnehmer-Gesamtanlage abgegrenzt sind) verpflichtet. Ihre Verpflichtung untereinander bestimmt sich nach dem zur Benutzung der Abnehmeranlage berechtigenden Rechtsverhältnis.

(2) Für den Betreiber einer Abnehmer-Gesamtanlage gelten in bezug auf Anschluß- und Abnehmeranlagen sowie auf die Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 unterliegen. Bei Umstellung auf eine andere Gasart können andere Regelungen getroffen werden.

## § 29

## Sachen

Elektro- und Wärmeenergie sind Sachen im Sinne des Zivilrechts.

## § 30

## Übergabestelle für Gas

Bis zur Neufassung der technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen wird die Übergabestelle für Gas (Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage) so bestimmt:

1. bei Niederdruckversorgung die Hauptabsperreinrichtung des Energieversorgungsbetriebes;
2. bei Mittel- und Hochdruckversorgung der Ausgangsflansch bzw. die Ausgangsschweißnaht des Eingangsschiebers des Energieversorgungsbetriebes vor der Regleranlage.

Der Energieversorgungsbetrieb kann davon abweichende Forderungen stellen, wenn das durch die Besonderheiten der Abnehmeranlage, die Eigenart seiner Anlagen oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist und nicht im Widerspruch zu staatlichen Standards oder anderen Rechtsvorschriften steht.

## § 31

## Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBl. II Nr. 15 S. 69) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1976

Der Minister  
für Kohle und Energie  
Siebold

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**I.****Normativer monatlicher Energieverbrauch bei unberechtigtem Energiebezug durch Bürger**

<b>1. Elektroenergie</b>	
- Beleuchtung, Sommermonat	25 kWh
- Beleuchtung, Wintermonat	50 kWh
- Rundfunkgerät	6 kWh
- Fernsehgerät	20 kWh
- Kühlschrank	30 kWh
- Tiefkühltruhe	30 kWh
- Waschmaschine, voll- oder halbautomat.	28 kWh
- Waschmaschine, Standardausführung	23 kWh
- Elektroherd	85 kWh
- Heißwasserbereiter, Durchlauferhitzer und Speicher bis 15 l Volumen	20 kWh
- Heißwasserbereiter, Speicher über 15 l Volumen	200 kWh
- Geschirrspülmaschine	35 kWh
- sonstige Kleingeräte des Haushalts insgesamt	20 kWh
- Nachtspeicherofen, Heizperiodenmonat	25 kWh/m <sup>2</sup> zu beheizende Wohngrundfläche
<b>2. Stadtgas</b>	
- Herd oder Kocher	30 m <sup>3</sup>
- Warmwasserbereiter, Durchlauferhitzer	70 m <sup>3</sup>
- Gaseinzelheizung, Heizperiodenmonat	7 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> zu beheizende Wohngrundfläche
- Gaszentralheizung	10 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> zu beheizende Wohngrundfläche
<b>3. Erdgas</b>	
Die für Stadtgas vorgesehenen Werte sind kalorisch umzurechnen.	
<b>4. Wärmeenergie</b>	
- Raumheizung, Heizperiodenmonat	35 Mcal/m <sup>2</sup> zu beheizende Wohngrundfläche
- zentrale Warmwasserbereitung	260 Mcal

**II.****Normativer monatlicher Energieverbrauch bei unberechtigtem Energiebezug durch Abnehmer, die nicht Bürger sind**

1. Elektroenergie  
15 kWh je kW Anschlußwert
2. Stadtgas  
50 m<sup>3</sup> je 1 000 kcal Anschlußwert
3. Erdgas  
Der für Stadtgas vorgesehene Wert ist kalorisch umzurechnen.
4. Wärmeenergie  
120 Mcal je 1 000 kcal Anschlußwert

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Berechnungsformeln**

Zu § 16 Abs. 3:

**Formel 1:** (Vorausbetrag für Großabnehmer)

$$B_v = \frac{R (n-1)}{n}$$

**Formel 2:** (Vorausbetrag für sonstige Abnehmer)

$$B_v = \frac{G (n-1)}{n}$$

**Legende**

- $B_v$  = Vorausbetrag  
 $R$  = Rechnungsbetrag  
 $G$  = Grundpreisanteil  
 $n$  = Zeitraum in Monaten

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>****zur Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -)**

vom 21. Dezember 1976

Auf Grund des § 54 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 30. Januar 1964 (GBl II Nr. 49 S. 357) in der Neufassung vom 20. Mai 1971 (GBl II Nr. 51 S. 418) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Das Bild 53 der Anlage 1 erhält die Bezeichnung „Anfang der Ortschaft“.

(2) Das Bild 53a der Anlage 1 erhält die Bezeichnung „Bild 53a/1. Ende der Ortschaft“.

(3) Die Anlage 1 wird durch das Bild 53a/2 ergänzt.

Bild 53a/2  
Ende der Ortschaft**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1976

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 11. August 1975 (GBl. I Nr. 34 S. 627)

**Anordnung Nr. 5<sup>1</sup>**  
**zur Änderung der Preisordnung Nr. 4431**  
**— Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —**  
**vom 4. Dezember 1976**

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisordnung Nr. 4431 (Teil B) vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — wird um die Preiskataloge<sup>2</sup>

- Nr. 4.1 Kleinkrafträder  
Simson S 50 B und S 50 N  
1. Ergänzung
- Nr. 4.3 Krafträder  
MZ TS 250 und TS 250/1
- Nr. 3.1d Personenkraftwagen  
Trabant 601
- Nr. 1.1 Kleintransporter  
TV 41 F und TV 12

ergänzt.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 4 vom 25. Juni 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 610)

<sup>2</sup> Die Preiskataloge sind von den Kfz-Instandhaltungsbetrieben und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis von der Kraftfahrzeug-technischen Anstalt (KTA) — Fachgruppe Technische Instandhaltungsanordnung — 98 Zwickau, Kornmarkt 8-10, Telefon 3193, zu beziehen.

§ 2

Durch die mit dieser Anordnung in Kraft gesetzten Preiskataloge werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1976

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

**Berichtigung**

Das Ministerium für Kohle und Energie weist auf folgendes hin:

1. Im § 8 Abs. 5 Satz 2 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) muß es statt „Anschlußanlage richtig „Abnehmeranlage“ heißen.
2. Im § 2 der Anordnung vom 10. September 1976 zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 38 S. 463) wird richtigerweise dem § 23 der Anordnung vom 11. April 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228) eine neue Fassung gegeben.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 16 vom 8. Dezember 1976 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 5. November 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen .....	313
Bekanntmachung vom 16. November 1976 über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung .....	323
<b>Die Ausgabe Nr. 17 vom 15. Dezember 1976 enthält:</b>	
Bekanntmachung vom 20. November 1976 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über den Internationalen Rat für Meeresforschung vom 12. September 1964 sowie zum Protokoll zur Konvention über den Internationalen Rat für Meeresforschung vom 13. August 1970 .....	329
Bekanntmachung vom 18. November 1976 über die Annahme des Protokolls zur Änderung des Artikels 14 Absatz 3 des Europäischen Abkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 21. August 1975 durch die Deutsche Demokratische Republik .....	334
Bekanntmachung vom 23. November 1976 über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 4. Mai 1976 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland .....	335
Bekanntmachung vom 29. November 1976 über das Inkrafttreten des am 10. Dezember 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abgeschlossenen Protokolls zur Änderung und Ergänzung des am 11. September 1956 in Prag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik unterzeichneten Vertrages über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen .....	335

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grothwohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817